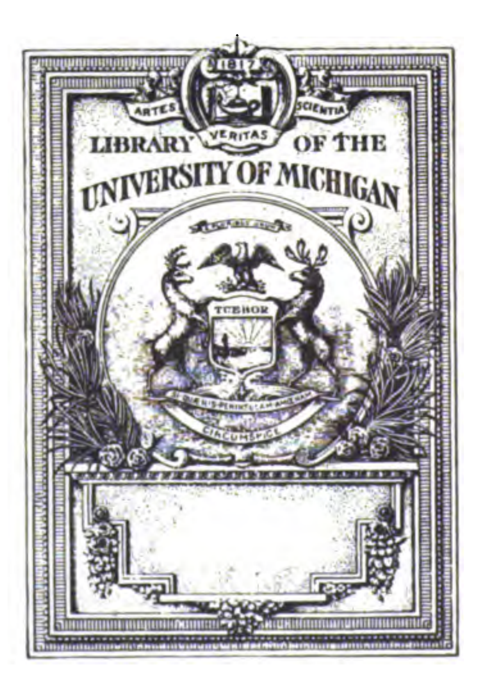
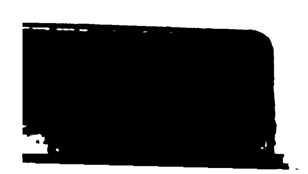
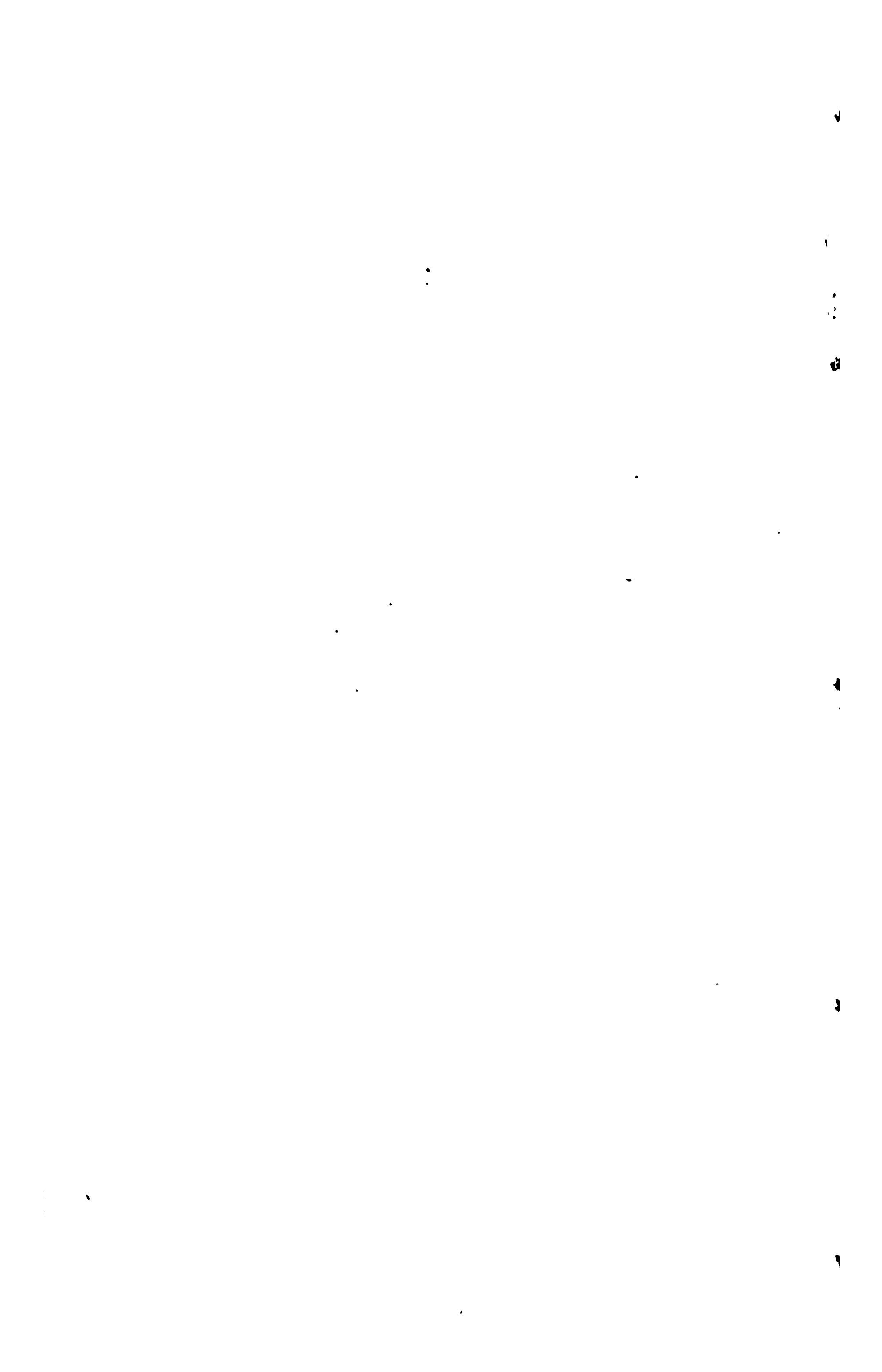

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE





Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

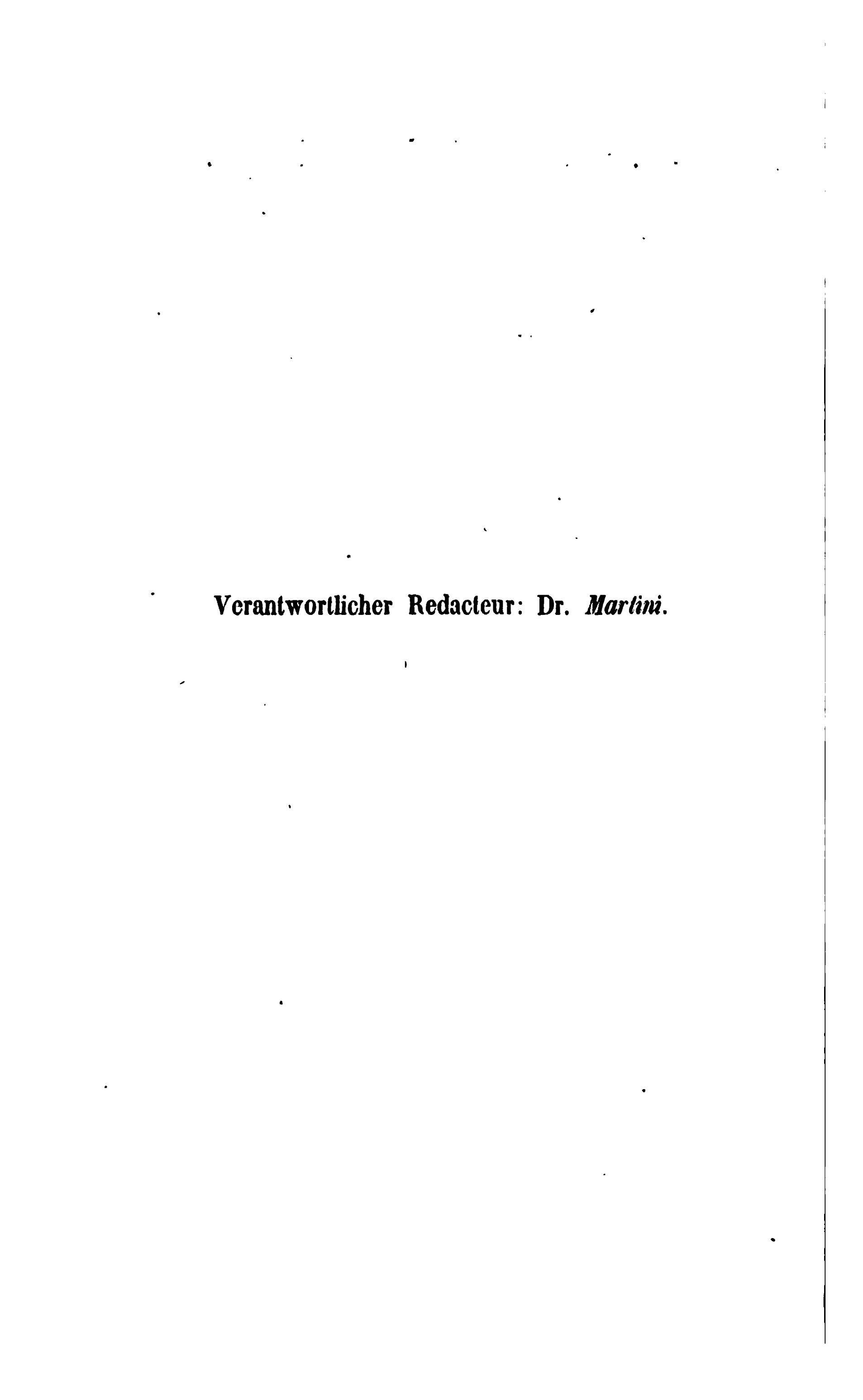
Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar,
Martini.

Jahrgang 1850.

Neue Folge.

Siebenter Band.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.
1850.



Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Martini*.

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar,
Martini.

Jahrgang 1850.

Neue Folge.

Siebenter Band. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.
1850.

man nicht, sage ich, beobachtet hätte, dass der Verlauf der letztern bei weitem milder und gefahrloser durch die Impfung geworden wäre. Ja gerade diese Fälle mögen es hauptsächlich gewesen sein, welche der Impfung so schnell Eingang verschafften.

Aber auch jetzt noch kann jeder Arzt, der sich mit Impfung beschäftigt, und der Gelegenheit hat, die in den letzten Jahren häufiger wieder auftretenden natürlichen Blattern zu beobachten, ähnliche Fälle finden.

In dem zweiten Hefte dieser Zeitschrift, Jahrgang 1849, erzählt Hr. Dr. C. A. L. Koch in Laichingen im Königreiche Württemberg einen Fall von natürlichen Blattern bei gleichzeitigen Impfpusteln, der tödtlich verlief, und glaubt desshalb, dass dieser Fall den oftmals aufgestellten Satz *schwankend* mache. Ich bin nun nicht dieser Ansicht; sondern möchte lieber annehmen, dass dieser einzige Fall eine Ausnahme von der Regel sei; ich möchte dieses auch desshalb um so lieber annehmen, um den durch das häufige Auftreten der natürlichen Blattern in den letzten Jahren bei Laien, und sogar bei manchen Aerzten, erschütterten Glauben an die Schutzkraft der Impfung wieder in etwas zu befestigen, und durch Erzählung einiger Fälle, die zu Gunsten unseres Satzes sprechen, der Vaccination wieder mehr Vertrauen, aber auch der Revaccination mehr Verbreitung zu verschaffen; zumal da man in den letzten Jahren zu der Ueberzeugung gelangt sein muss, dass ohne *gesetzlich* eingeführte Revaccination die Vaccination immer nur eine halbe Massregel bleiben wird, und der Mensch nach wenig Jahren in derselben Gefahr schwebt, aus der wohlthätige sanitätspolizeiliche Verordnungen ihn bei seinem Eintritte in das Leben für immer zu entreissen glaubten.

In meiner Ansicht über den aufgestellten Satz, und in meinem Vertrauen auf die Schutzkraft einer *guten* Impfung, wenigstens für eine Reihe von Jahren, wurde ich neuerdings bestärkt durch Beobachtung mehrerer Fälle, die ich hier in Kürze mittheilen will.

In einem Hause in Pforzheim, in welchem zwei erwachsene Personen ziemlich heftig von natürlichen Blattern befallen waren, die aber in der bestimmten Zeit glücklich verliefen, befand sich auch bei einer andern Familie ein zweijähriges kräftiges Kind, das noch nicht vaccinirt war. Dasselbe wurde nach wenigen Tagen gleichfalls von natürlichen Blattern ergriffen, und musste die Nachlässigkeit seiner Eltern mit dem Leben bezahlen.

In einem andern, einige hundert Schritte von ersterm entfernten, frei in Gärten stehenden Hause, wurde kurze Zeit nachher ein Kind von 1½ Jahren, das noch nicht vaccinirt war, ebenfalls von natürlichen Blattern befallen, die in grosser Zahl am ganzen Körper sich entwickelten, und bei denen sich ein so heftiges Suppurations-Stadium einstellte, dass der Tod des Kindes erfolgte.

Da noch zwei nicht vaccinirte Kinder sich in diesem Hause befanden, von denen das eine 1 Jahr, das andere 8 Monate alt war, so wurde natürlich sogleich deren Impfung vorgenommen, allein schon schien die Infection erfolgt zu sein, da alsbald die Kinder kränkelten, unruhig wurden, die Haut sehr turgescirte und ein heftiges Fieber sich einstellte, welches 3 Tage nach der Impfung, in rascher Folge eine grosse Menge sehr charakteristischer, schöner Variola-Pusteln hervorbrachte, die an allen Theilen, besonders aber im Gesichte und den obern Extremitäten sehr zahlreich sich entwickelten. Ganz ungestört und regelmässig entwickelten sich die Impfpusteln und machten, rings umgeben von Variola-Pusteln, ihren regelmässigen Verlauf, so dass sie am 8ten Tage ihre schönste Füllung erreicht hatten, dann aber etwas schneller eintrockneten und abfielen, als dieses bei den Variola-Pusteln geschah. Nach vollständig geschehenem Ausbruche der Blattern hörte das Fieber vollkommen auf, und schon nach wenigen Tagen waren die Kinder nicht mehr im Bette zu erhalten, sondern brachten, über und über mit Blattern bedeckt, den grössten Theil des Tages ausserhalb des Bettes, doch im

geschlossenen Zimmer zu. Suppurations-Stadium trat bei beiden Kindern nicht ein, sondern sie blieben munter, die Blattern trockneten schneller als gewöhnlich ein und fielen ab, ohne tiefe Narben zu hinterlassen.

Ausser diesen Kindern wurden in diesem Hause die Mutter des verstorbenen, und die des 8 Monate alten Kindes, beide in der Jugend geimpft, von der Krankheit ergriffen. Beide bekamen sehr zahlreiche Blattern, die jedoch ohne deutliches Suppurations-Stadium günstig verliefen, und bei einem 18 Jahre alten Mädchen, das gleichfalls in der Jugend geimpft war, kamen nach 3tägigem sehr heftigem Fieber einige wenige Varicellen hervor, die in wenigen Tagen verliefen. 5 Kinder in diesem Hause, die alle unter 12 Jahren, und früher vaccinirt waren, blieben unversehrt.

Diesen selbst beobachteten Fällen mag noch ein Fall aus fremder Praxis beigefügt werden, wo die Mutter eines ½jährigen, noch nicht vaccinirten Kindes von natürlichen Blattern befallen wurde, und zwar in so heftigem Grade, dass die vorher schöne Bäuerin, nach überstandener Krankheit ganz unkenntlich geworden war.

Das Kind derselben wurde sogleich nach Ausbruch der Blattern bei der Mutter geimpft, aber trotz dem bekam es auch die Blattern, die jedoch einen auffallend milden Verlauf nahmen, und neben denen sich die Impfpusteln ganz ungestört entwickelten, und regelmässig verliefen.

Ich führe diese Fälle absichtlich ohne allen Schmuck und Weitläufigkeit an, da sie nur neue Belege für die Vorzüglichkeit der Schutzpockenimpfung sein sollen, und der Verlauf der Blattern ja mit wenig Modificationen immer derselbe, und allgemein bekannt ist; allein ich glaube doch, dass ich durch Erzählung dieser Fälle mehr den oben aufgestellten Satz unterstüzt habe, als Hr. Dr. Koch durch seinen einzigen Fall im Stande ist, denselben *schwankend* zu machen. Facta brauchen wir in unserer Wissenschaft zur Begründung und Befestigung von allgemeinen Sätzen, und desshalb mögen solche Beiträge vielleicht nicht unwillkommen sein.

II.

Zu der Frage:

Schützt die Impfung mit Kuhpockenlymphe in allen Fällen so sehr, dass wenn gleichzeitig mit den Impfpusteln die Menschenpocken auftreten, letztere einen auffallend milden Charakter und Verlauf annehmen?

Von
Hrn. Dr. C. E. Prollius,
Kreisphysikus zu Wolfhagen in Kurhessen

Obige Frage hat Herr Dr. Koch zu Laichingen in der vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde vom Jahre 1849 Band V. Heft 2. Seite 381 aufgestellt, und, gestützt auf einen Fall, wo ein dreijähriges Kind, welches mit und kurz nach den Schutzpocken die Menschenblattern gehabt, an diesen verstorben, dahin beantwortet:

Hiernach wäre der oftmals aufgestellte Satz, dass überall da, wo Menschenpocken kurz nach oder zusammenfallend mit der Impfung auftreten, dieselben einen viel milderen Verlauf zeigen, als schwankend zu betrachten.

Dieser Ansicht trete ich ganz bei, indem ich selbst ausser mehreren Fällen, wo die mit den Schutzpocken auftretenden Menschenpocken einen auffallend milden Charakter und Verlauf annahmen, auch zwei Fälle beobachtet habe, wo dieses nicht stattfand, wo vielmehr die gleichzeitig

mit den Schutzpocken auftretenden Menschenpocken den Tod der davon befallenen Kinder zur Folge hatten.

Eben diese beiden Fälle theile ich hier mit:

Erster Fall. — Die Ehefrau des Taglöhners Heinrich Engelbrecht, zu Oberelsungen, war am 15. Mai 1849 von einer Tochter entbunden worden, wonach noch an demselben Tage bei der Wöchnerin ein Ausschlag zum Vorschein kam, welcher in dem weiteren Verlaufe als Varioloiden sich darstellte. Vier Tage nach der Geburt des Kindes, am 19. Mai, von dem Erkranken der Mutter in Kenntniss gesetzt, liess ich, nach der genommenen Einsicht von der Art ihrer Krankheit, sofort das seither bei derselben verbliebene Kind gänzlich aus ihrem Zimmer entfernen, sorgte für anderweite zweckmässige Ernährung des Kindes, und impfte dasselbe sogleich mit Schutzpockenlymphe. Am 21. war von dem Erfolge der Impfung, sowie von einem anderen Ausschlage an dem Kinde noch nichts zu bemerken. Am 26. war der Tod des Kindes erfolgt, und bei der Untersuchung fand ich den Leichnam desselben mit Menschenblattern dicht übersäet; ausserdem aber an sämmtlichen 12 Impfstellen, nach dem Verlaufe und der Form vollkommen normale Schutzpocken, welche beide Arten von Pocken gleichzeitig am 22. zuerst wahrgenommen worden sein sollen.

Zweiter Fall. — Marie, des Ackermanns Henricus Pflüger IIr Tochter zu Altenhasungen, sechs Wochen alt, wurde am 28. Januar 1850 von mir mit Schutzpocken geimpft, und hatte bei der Kontrolle am 4. Februar, als am achten Tage nach der Impfung, an sämmtlichen 12 Impfstellen nach dem Verlaufe und der Form vollkommen ächte Schutzpocken, — aber gleichzeitig auch die Menschenblattern, an der ganzen Oberfläche des Körpers sehr dicht zusammengedrängt stehend, an mehreren Stellen namentlich im Gesichte zusammenfliessend, welche am 31. Januar ausgebrochen sein sollen. — Das Kind wurde von Tage zu Tage kränker. und unter heftigem Fieber und gehindertem Schlingvermögen erfolgte am 8. Februar der Tod desselben. An dem Leichname liessen die Schutzpocken normale Schorfbildung wahrnehmen, das Gesicht war mit einer braunen Kruste ganz überzogen, die Pocken am übrigen Körper stark mit Eiter gefüllt.

III.

Ueber Aufbewahrung des Impfstoffs.

Von

Hrn. Dr. C. E. Prollius,
Kreisphysikus zu Wolfhagen in Kurhessen.

Der öffentliche Impfarzt, Herr Dr. Koch zu Laichingen im Königreiche Württemberg hat, um die beste Aufbewahrungsart des Impfstoffs zu ermitteln, eine Reihe von Versuchen angestellt, und in der vereinten deutschen Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde Jahrgang 1849 Band 6. Heft 1, Seite 19. Folgendes mitgetheilt:

Als die Veranlassung zu diesen Versuchen giebt derselbe (Seite 20) an, dass, trotz dem, dass er mehrere Jahre den zur Fortpflanzung der Vaccine bestimmten Impfstoff auf Fischbeinstäbchen sowohl in grossen, als in möglichst kleinen, luftdicht verschlossenen Gläsern, bald an einem beständig mässig warmen Orte, bald in einer kühleren Temperatur aufbewahrte, es ihm dennoch nie gelungen sei, mit Bestimmtheit die Wirksamkeit der auf solche Weise aufbewahrten Lymphe unter allen Bedingungen und auf längere Zeit, verbürgen zu können; — dass ferner in einigen Fällen die Keimkraft schon nach 3 bis 4 Wochen erloschen sei, und nur ausnahmsweise dieselbe 3 bis 4 Monate angehalten habe; länger aber als höchstens 5 Monate habe er nie mit untadelhaftem Erfolge von solcher Lymphe impfen können, welche auf die angegebene Weise war aufbewahrt worden. — Herr Dr. Koch sah sich daher genöthigt, nach einer Aufbewahrungsart zu forschen, welche

mehr Sicherheit darbiete, indem er sich die Aufgabe stellte, ob es nicht möglich sei, die Schutzpockenlymphe wenigstens ein volles Jahr in durchaus untadelhaftem Zustande aufzubewahren.

Der Herr Dr. Koch hat jedenfalls den Dank seiner Collegen sich verdient für sein aufrichtiges Bestreben, der Wissenschaft einen solchen Dienst zu erweisen, für die grosse Sorgfalt, welche er auf die vielen Versuche verwendet hat, und für die Mittheilung seiner Versuche selbst. — Doch aber ist es ihm nicht gelungen, das von ihm sich vorgesteckte Ziel zu erreichen; auch sind dessen Versuchsarten zum Theil so umständlich, dass sie von einem beschäftigten Impfarzt nicht wohl anzuwenden sind.

Da ich nun, nachdem ich früher auch verschiedene andere Aufbewahrungsarten des Impfstoffs versucht, aber theils wegen deren Umständlichkeit, theils wegen deren Unzuverlässigkeit wieder aufgegeben habe, seit 25 und mehr Jahren eben der von Herrn Dr. Koch verworfenen Aufbewahrungsart des Impfstoffes auf Stäbchen ausschliesslich mich bediene, und damit günstigere Resultate, als Herr Dr. Koch erzielt habe, indem die Impfung mit solchem Impfstoff fast niemals fehl geschlagen, und sogar noch nach 10 Monaten die vollkommensten Pocken in hinreichender Menge zum Erfolg gehabt hat, von denen namentlich auch die Fortimpfung mit gutem Erfolge geschah: so finde ich mich veranlasst, unter näherer Angabe einiger meiner deshalbigen Erfahrungen, die von mir seither angewandte Aufbewahrungsart des Impfstoffs etwas genauer zu beschreiben, und als möglichst einfach und zuverlässig bestens zu empfehlen.

Mit solchem auf Stäbchen aufbewahrten trockenen Impfstoffe verrichtete ich unter Anderem folgende Impfungen mit vollkommenem Erfolge:

am 6. Mai 1826 mit Impfstoff, welcher am 4. Juli 1825 aufgenommen, welcher also volle 10 Monate und darüber alt war;

am 31. Januar 1828 mit Impfstoff vom 17. Juli 1827;
am 13. October 1830 „ „ „ 27. Mai 1830;
am 2. Februar 1831 „ „ „ 10. Sept. 1830;
am 18. März 1831 „ „ „ 23. Oct. 1830;
am 5. „ 1832 „ „ „ 6. „ 1831.

Seit der Zeit habe ich jedes Jahr meistentheils im Monat October, zuweilen auch wohl im September, selten

nur im November Impfstoff auf Stäbchen aufgenommen, mit welchem ich gewöhnlich im Monat März des folgenden Jahres die Impfung wieder begonnen habe, so dass ich von Jahr zu Jahr einen Vorrath guten Impfstoffs hatte. Die durch solchen trockenen Impfstoff erzeugten Pocken waren jederzeit gut und zur Fortimpfung tauglich, nur zuweilen in ihrem Verlaufe um einen Tag oder auch wohl um zwei Tage verspätet.

Zu dem Auffassen des Impfstoffes benutze ich Stäbchen von Fischbein, Elfenbein, Knochen und Schildgrott, ohne jemals von der Art des Materials einen Einfluss auf die Wirksamkeit des Impfstoffes beobachtet zu haben. Diese Stäbchen sind an dem einen Ende in der Länge von 2—3 Linien platt, etwa 2 Linien breit Lanzettförmig, ganz glatt, an dem anderen Ende schmal und zugespitzt. Die Stäbchen tränke ich an dem breiteren Ende auf beiden Flächen in der Art mit flüssigem Impfstoff, dass derselbe getrocknet nur einen sehr dünnen Ueberzug bildet.

Zur Aufbewahrung der mit Impfstoff getränkten Stäbchen bediene ich mich möglichst enger, etwas hoher, ein- oder zweilöthiger, mit gut schliessenden Korkstöpseln versehenen Arzneigläser; in das untere Ende des Korkstopfens stecke ich das nicht mit Impfstoff versehene Ende der Stäbchen, und schiebe nun die Stäbchen mit dem Korkstopfen in das Glas hinein, so dass die mit Impfstoff getränkten Flächen der Stäbchen nach dem Boden des Glases zu gerichtet sind. Im Falle, dass der Imptstoff noch nicht völlig auf den Stäbchen getrocknet wäre, ist bei dem Hineinschieben der Stäbchen in das Glas darauf zu achten, dass dieselben weder unter sich, noch mit dem Glase in Berührung kommen, damit der noch flüssige Impfstoff nicht verwischt werde. — Die Gläser selbst werden, nachdem der Korkstopfen auf dem Rande des Glases abgeschnitten worden, versiegelt, hierauf in Papier gewickelt, welches wieder versiegelt wird, und sodann in eine Holzschachtel verpackt in dem Keller aufbewahrt.

Früherhin habe ich wohl diese Gläser in einer Tischschublade auf einer Kammer im oberen Stocke meines Hauses aufbewahrt, wobei ich die Bemerkung gemacht habe, dass ein hoher Grad von Sommerwärme den Impfstoff unwirksam macht, während die stärkste Winterkälte der Wirksamkeit desselben keinen Abbruch thut.

Gewöhnlich nehme ich zwei Stäbchen zu einem jeden Glase; mehr Stäbchen fasst das Glas nicht, wenn es gehörig enge ist, und diese zwei Stäbchen sind auch hinreichend, um ein Kind auf beiden Armen zu impfen; in Nothfällen habe ich sogar mit zwei Stäbchen zwei Kinder mit gutem Erfolge geimpft. — Wenn es Zeit und Umstände erlauben, verwahre ich zwar die Stäbchen auf der Stelle in dem dazu bestimmten Glase; aber dieses ist durchaus nicht erforderlich. Insbesondere bei Aufnahme des Impfstoffes ausserhalb meines Wohnortes verwahre ich die sämmtlichen mit Impfstoff getränkten Stäbchen in einem einzigen weiteren Glase oder auch in mehreren Gläsern, welche ich mit Papier, Leder oder Blase verbinde, und in Papier einwickele; auf welche Weise der Impfstoff bis zur gelegenen Zeit, mehrere Tage, selbst Wochen lang, ohne allen Nachtheil aufbewahrt werden kann.

Ich mache noch auf einen sehr gefährlichen Feind des frischen Impfstoffes aufmerksam, nämlich die Stubenfliegen, welche denselben sehr begierig verzehren, und nur mit grosser Mühe davon abzuhalten sind. Mich selbst haben diese Thierchen vor vielen Jahren, ehe ich diese ihre Neigung so genau kannte, durch eigenen Schaden davon belehrt. Ich hatte nämlich in der Wohnung eines Landgeistlichen, welche mit Fliegen reichlich versehen war, von dessen Kinde Lymphe aufgenommen, und sehr erfreut über meine schöne Acquisition meine Stäbchen zum Trocknen der Lymphe hingelegt, und während der Unterhaltung mit der Familie eine Zeit lang aus den Augen gelassen. Als ich dieselben nachher aufheben wollte, sah ich auf denselben einen ganzen Schwarm Fliegen sitzen, und an meiner Lymphe sich gütlich thun; auf den Stäbchen bemerkte ich dann auch alsbald einen bedeutenden Abgang an Impfstoff; doch schien mir immer noch etwas zu meinem eigenen Gebrauche übrig geblieben zu sein. Die in den nächsten Tagen mit diesem Stäbchen vorgenommene Impfung mehrerer Kinder, wozu ich aus Vorsicht eine grössere Anzahl Stäbchen als gewöhnlich verwendete, hatte theilweise gar keine Pocken, theilweise nur wenige Pocken zum Erfolg.

VI.

Ueber die Blattern-Epidemie im Amtsbezirke Breisach im Jahr 1848 und 1849.

Von

Hrn. Dr. Ehrhardt,
praktischem Arzte in Breisach.

Da der praktizirende Arzt gewöhnlich nur in einem engeren Kreise sich bewegt und durch häusliche Verhältnisse gezwungen, seine ärztlichen Beobachtungen als Augenzeuge selten auf einer grössern Fläche anzustellen im Stande ist, so ist er auch in Bezug auf das Auftreten, den Verlauf und das Ende einer Epidemie, gewöhnlich erst nach Ablauf desselben, nachdem er die allenfalls hierüber erschienenen Aufsätze und Brochuren gelesen, im Stande, dieselbe von einem weiteren Gesichtskreise aus zu beurtheilen.

Aber auch diese Nachrichten erscheinen äusserst mangelhaft; denn auch der Verfasser eines solchen Aufsatzes wird eben nur wieder die Art des Auftretens der Epidemie in *seinem* Wirkungskreise seiner individuellen Ansicht gemäss wiedergeben können.

Um ein umfassendes Bild einer epidemischen Krankheit erhalten zu können, um den Verlauf ihres Auftretens, ihre Abstufungen, das Mortalitäts-Verhältniss genauer kennen zu lernen, wäre es daher nicht unpassend, wenn *jeder* praktizirende Arzt des Grossherzogthums gehalten wäre, seine Beobachtungen und Erfahrungen bei einer solchen

Epidemie der Sanitätskommission in einem eigenen Aufsatze einzusenden, welche sodann, nachdem der Waizen von der Spreu gesäubert, in besonders abgedruckten Aufsätzen, die Aerzte unseres Landes von dem Verlaufe der Epidemie und den aus einer Masse von Beobachtungen gezogenen Erfahrungen in Kenntniss setzen würde. Hat doch ohne Zweifel jede Epidemie ihr Eigenthümliches, da schon jeder einzelne Krankheitsfall durch die Individualität des Erkrankten ein eigenthümlicher wird.

Nur diese wenigen Worte wollte ich vorausschicken, um die Nothwendigkeit einer solchen Massregel bei der in unserm Lande wieder aufgetauchten Blattern-Epidemie zu beweisen.

Im Breisacher Amtsbezirke trat die Blattern-Epidemie zuerst im Junius 1848 auf. Die Zahl der davon Befallenen lässt sich so leicht nicht ermitteln, da namentlich bei leichten Fällen und gegen Ende der Epidemie kein Arzt verlangt wurde. Wenn man den Grundsatz festhält, man müsse gleich von Anfang absperren, so kann die Richtigkeit und die guten Folgen eines solchen Verfahrens nicht in Zweifel gezogen werden, jedoch muss hier auch noch erwiedert werden, dass das Auftreten dieser Epidemie hier äusserst rasch war, dass sehr viele Erkrankungen in den verschiedenen Stadttheilen gleichzeitig stattfanden, so dass das Absperren einzelner Häuser mit grossen Kosten verbunden gewesen wäre, andererseits auch viele Erkrankungen, besonders zu Anfang aus Furcht vor Absperrung verheimlicht wurden; es erscheint daher die Absperrung nur da heilsam, wo es zu Anfang der Epidemie sogleich zur Kenntniss der Sanitätsbehörde kommt und nur einige wenige Fälle sich erst vorfinden.

Der Verlauf der Blattern-Epidemie wär im Allgemeinen ein überaus günstiger zu nennen, denn es starben bei mehreren Hundert Erkrankungen, die im Amtsbezirke vorfielen, keine 5 Procent.

Die Sterblichkeit wäre also im Vergleiche zu andern

Epidemien, wie Ruhr, Schleim- und Nervenfiebern, Scharlach etc. eine sehr geringe. Auch in Beziehung auf Nachkrankheiten oder bleibende Schaden müssen wir dasselbe bemerken, indem uns kein einziger Fall von Erblindung bekannt wurde, und wenn auch bei den schwereren Fällen die Haare verloren gingen, so ist jetzt nach Verlauf von anderthalb Jahren die Glatze wieder ersetzt, und sind die Narben fast gänzlich verschwunden.

Das Stadium prodromorum vel evolutionis war in sofern bemerkenswerth, als sich nach wenige Zeit vorhergegangener Mattigkeit und Brechreiz, oft förmlichem Gallenbrechen bald sehr heftiges Fieber häufig mit bedeutender Gehirnaffection einstellte, welche Symptome, wenn man aus Erfahrung nicht gewusst hätte, was nachfolgt, leicht zu falschen Deutungen Veranlassung hätten geben können; übrigens machte ich wiederholt die interessante Beobachtung, dass das Evolutionsfieber mit der Zahl und der Form der Blattern in *keinem* Verhältnisse stand, indem wir dieselben heftigen und stürmischen Erscheinungen bemerkten, wenn auch nur einzelne unbedeutende Varicellen hervorbrachen, oder wenn nachher der ganze Körper in wenigen Tagen panzerartig bis zum monströsen bedeckt war.

Mit dem Hervorbrechen der ersten Blattern, gewöhnlich zuerst an Gesicht, Hals und Brust, traten Schlingbeschwerden auf, deren Grund in der Entwicklung des Exanthems in Mundhöhle und Rachen, den Kranken sehr belästigte; die eigenthümlich riechenden specifischen Schweisse stellten sich ein, und nun waren es besonders die Schlaflosigkeit und das Brennen der dick verschwollenen Augenlieder, die die meisten Beschwerden verursachten. Abends trat oft Irrreden ein, wodurch jedoch die Prognose nicht unbedingt schlecht gestellt werden durfte. Je mehr sich die Pusteln entwickelten, um so mehr hatte man Gelegenheit, sich von der Verschiedenheit der vorkommenden Formen zu überzeugen; wir beobachteten bisweilen vor dem Ausbruche derselben eine Scharlachröthe

über den ganzen Körper, bis sich erst nach 2—4 Tagen einzelne Bläschen daraus hervorhoben; in andern Fällen war die Haut da, wo keine Pusteln waren, vollkommen normal und transpirirte; die Pusteln selbst hatten gewöhnlich das schwarze von necrosirtem Zellgewebe herrührende Pünktchen in der Mitte, waren häufig confluentes, und oft so dicht, dass eine kleinere Hautstrecke eine Eiterfläche darstellte; zweimal musste ich der unerträglichen Schmerzen wegen dem Eiter, der sich unter der Haut der Fusssohlen gebildet hatte, durch Einschnitte Ausfluss verschaffen.

Die hässlichste und auch gefährlichste Form war eine wahrhaft warzenartige, der Kranke war mit harten zahlreichen Knoten bedeckt, welche hart pergamentartig anzufühlen, weniger Eiter, als geronnenes dunkles Blut enthielten; offenbar eine Störung im Verlaufe der Krankheit, denn diese Fälle waren es auch, welche einzelne kräftige junge Männer als Opfer forderten, indem Apoplexia cerebri erfolgte.

Eine Erscheinung, welche ich ziemlich constant bei den von den Blattern Ergriffenen beobachtete, war die Schlaflosigkeit, die die Kranken sehr belästigte, sie sehr abmattete und muthlos machte, und ich möchte den Grund derselben weniger in dem fieberhaften Zustande, als in einem Erethismus des Gehirns selbst suchen, der sich bei der Entwicklung zahlreicher Pusteln auf dem behaarten Theile des Kopfes leicht erklären lässt.

Waren die Blattern nun nach und nach alle zum Vorschein gekommen, so fingen sie wieder an einzutrocknen, oft so, dass die Pusteln beim Trocknen schwärzlich wurden; auch hier beobachtete man, wie dies bei den fieberhaften Hautausschlägen der Fall ist, zuerst das Eintrocknen der am frühsten entwickelten Pusteln, so dass Gesicht und Hals schon in der Desquamations-Periode waren, während die Blattern an den untern Theilen des Körpers noch in voller Blüthe standen. Die zurückgebliebenen Narben waren fast durchgängig leicht.

Was die Form der bei uns aufgetretenen Epidemie betrifft, so muss sie als eine *gastrische* bezeichnet werden, und der seit einer Reihe von Jahren in Baden einheimische Krankheits-Genius war auch in seinem Einflusse auf die Modification dieser Epidemie nicht zu verkennen; einen synochalen Charakter der Krankheit, der Aderlässe oder nur örtliche Blutentziehungen gefordert hätte, haben wir nie beobachtet, wohl aber in allen Fällen zu Anfang Magendruck und Erbrechen von Schleim und Galle nebst andern gelbsüchtigen Erscheinungen.

Nach Erwägung dieser Umstände wählte ich auch die Heilmittel und zwar mit vorzüglichem Erfolge das Calomel, welches ich in Dosen von 2 bis 10 Gran mehrmals täglich nehmen liess; es bewirkte dasselbe niemals Salivation bei der Gereiztheit des Schlundes, brachte im Gegentheil wohlthätige flüssige Stuhlentleerungen hervor, die noch besonders desshalb von Nutzen gewesen sein mögen, weil sie einen passenden Antagonismus zwischen Darmschleimhaut und der zum grossen Theil zum transpiriren unfähig gewordenen Haut herstellten, wie wir dieses bei Verbrennungen grösserer Hautflächen als ein conamen naturae aus Erfahrung wissen. Die Schlaflosigkeit wurde durch eine kleine Dosis Morphium besiegt, und gegen die Schlingbeschwerden, bedingt durch Entwicklung der Pusteln im Rachen, wurden einfache Mucilaginosa bisweilen mit Zusatz von Säuren gereicht. Erfolgte auf der Höhe der Krankheit Delirium, so konnte man auch dieses im Allgemeinen als kein absolut schlimmes Zeichen ansehen, denn häufig wich es den auf Waden und Fusssohlen aufgelegten Senfpflastern. Neigte sich die Krankheit zum Ueblen, so war der Verlauf meist sehr rasch und der Tod erfolgte schon am 4—8ten Tage nach Ausbruch der Pusteln, welche dann entweder gar nicht oder nur unvollkommen zur Entwicklung kamen, oder es trat Steckfluss ein.

Die Leichen gingen schnell in Verwesung über. Nicht

vaccinirte Kinder, und wir behandelten deren mehrere, waren sämmtliche das Opfer der Krankheit.

Wir kommen nun zu der Hauptfrage: Schützt die Einimpfung lebenslänglich, oder ist Nachimpfung nöthig, und ist auch diese im Stande vor Ansteckung zu bewahren? Hier häuft sich der Stoff und wir gerathen in ein Chaos, da wo mehrere andere Praktiker schon längst im Klaren zu sein scheinen.

Bei allen Fällen, welche wir zur Behandlung bekommen hatten, richteten wir stets ein sorgfältiges Augenmerk auf die Impfnarben, und wir beobachteten häufig die unzweideutigsten Spuren derselben; diese wurden von der Krankheit befallen, Andere waren revaccinirt, die Narben waren noch sichtbar, sie wurden dennoch von der Krankheit befallen, noch andere liessen sich während der Epidemie revacciniren, der Impfstoff fasste nicht, und dennoch wurden sie angesteckt; noch andere liessen sich revacciniren; der Stoff fasste nicht, sie bleiben, obgleich in vielfacher Berührung mit Blattern-Kranken verschont. Diese heterogenen Erscheinungen waren allerdings geeignet, das Nachdenken des Arztes in hohem Grade in Anspruch zu nehmen, und man musste nothwendig auf Schlüsse kommen, die so allgemein angenommen, im ärztlichen Publikum es nicht zu sein scheinen.

Soviel stellt sich als unumstossbares Factum heraus, dass die Blattern ihre ursprüngliche Gefährlichkeit verloren haben, denn dafür spricht das geringe Sterblichkeits-Verhältniss, und die glückliche Erscheinung, dass die Augen verschont blieben. Es haben also die Blattern in ihrem Verlaufe eine Modification erlitten, wie wir sie bei andern ansteckenden, obgleich nicht miasmatischen Krankheiten beobachteten, namentlich der Lues; während bei letzterer Krankheit früher in ihrem secundären Auftreten mehr das Knochensystem ergriffen wurde, so werden jetzt mehr die Schleimhäute und das Hautorgan ergriffen.

Hält man diesen Satz fest, so erklären sich am ein-

fachsten die scheinbaren Widersprüche. Jedenfalls wird auch zu dieser Krankheit eine besondere Praedisposition erfordert, denn auch ehe die Schutzkraft der Kuhpocken bekannt war, wurden nicht alle Menschen davon befallen.

Wir hegen die Ueberzeugung, dass ein Kind, welches im ersten Lebensjahre vaccinirt wurde und bei welchem die Pusteln sich vollständig entwickelten, für das ganze Leben vor den Blattern geschützt ist, und nur einem Mangel an Aufmerksamkeit der Impfärzte ist es zuzuschreiben, wenn Geimpfte von den Varioliden befallen werden; sie wurden dann nicht von einer durch den eingebrachten Impfstoff modificirten Blattern-Krankheit befallen, sondern von den *wahren* Blattern, die aber im Verlaufe von vielen Jahrzehnten ihren Character geändert haben; es ist mir wohl bekannt, dass viele Aerzte dieser Ansicht nicht beipflichten werden, und die Behauptung aufstellen, die Vaccine schütze nur für eine Reihe von Jahren; nichtsdestoweniger sind wir überzeugt, dass, wenn die Blattern wieder eingerissen sind, die Schuld lediglich einem Mangel an Aufsicht über die Vaccination, einem Passirenlassen und einem sich Begnügen den oft vermeintlichen Impfstoff einzubringen, und einem sich nicht Weiterbekümmern um die Entwicklung der Pusteln zuzuschreiben ist.

Die im Entwurf unsrer Medizinal-Ordnung angegebenen Vorschriften sind ohne Zweifel weise und einsichtsvoll, es entsteht aber die grosse Frage, ob dieselben auch genau eingehalten werden, ob namentlich eine *strenge Revision der Geimpften* stattfindet.

Es ist bei dieser für das Heil der Menschheit höchst wichtigen Angelegenheit nicht allein nöthig, dass man vorschriftsmässig impft, sondern es sollte wo möglich jedes einzelne Kind überwacht werden; weiss man doch, in welch grobe Leinwand Kinder armer Leute gehüllt sind, wie leicht durch unvorsichtiges Berühren der Aermchen die in Entwicklung begriffenen Pusteln platzen und aufgerissen werden, und eine schutzgewährende heilbringende Wirkung

wird man wohl nicht von einer in ihrer Entwicklung gestörten Pustel erwarten können; desshalb eine Revision so dringend nöthig; diese für dringend empfohlene Revision schliesst jedoch die Revaccination nicht aus und zwar unserer Ansicht getreu, nicht aus dem Grunde, weil die Vaccine die Anlage zur Blattern-Krankheit nicht für's ganze Leben tilge, sondern lediglich desshalb, weil bei vielen Geimpften der Fall eintritt, dass ein für vaccinirt gehaltener es am Ende dennoh nicht ist.

Ein grosser Uebelstand bei der Vaccination liegt offenbar in der Ungewissheit, ob der Stoff ächt oder unächt ist; man kann in dieser Beziehung nicht genug auf der Hut sein; impft man Lymphe ein, welche der Schutzkraft nicht theilhaftig, so wird man wohl ein Bläschen erzeugen, das vielleicht Aehnlichkeit mit einer Blatternpustel haben kann, aber ohne weitere Folgen in Bezug auf schützende Kraft sein wird.

Ferner wird es jedem beobachtenden Arzte vorgekommen sein, dass Eltern, wenn er deren krankes Kind behandelt, klagen, ihr Kind sei immer gesund gewesen, aber bald nach der Impfung habe es angefangen zu kränkeln, habe einen bösen Kopf bekommen, kurz die Scrofulosis entwickelte sich, offenbar eine Erscheinung, die, da sie nicht selten vorkommt, alle Beachtung verdient. Mann kann desshalb nicht genug Sorge tragen, nur von vollkommen gesunden Kindern den Stoff zu nehmen, damit nicht noch andere Gifte übertragen werden; ist doch das syphilitische Gift übertragbar und inficirt, in die Blutmasse gelangt, den ganzen Körper, warum sollte eine scrofulöse Lymphe nicht eine ähnliche Wirkung auf den zarten kindlichen Organismus hervorbringen?!

Aus diesem Grunde sind die unter Aufsicht erfahrener Impfärzte stehenden Impf-Institute so dringend zu empfehlen.

Sehr schätzbare Versuche über die Aufbewahrungsarten der Lymphe sind uns durch Hrn. Dr. Koch, Impfarzte in Laichingen, bekannt geworden, und es wäre zu wünschen, dass dieselben auch von andern Aerzten wiederholt und vervollständigt würden, um auf diesem Wege zu Resultaten zu gelangen, welche dem Impfarzte sein Geschäft erleichtern, der Wissenschaft aber zur Ehre gereichen würden.

V.

Die Gefängnisssysteme vom strafrechtlichen Standpunkte aus betrachtet.

Von

Herrn. Dr. Bernhard Ritter,

zu Rottenburg am Neckar im Königreiche Württemberg.

Das Strafrecht hängt mit dem Wohle der Menschheit auf das Innigste zusammen, und der geringste Irrthum in den Grundsätzen desselben muss die ungerechtesten Missgriffe in der Rechtsanwendung herbeiführen. Vor Allem ist hiebei erforderlich, dass eine klare Anschauung des Begriffs der rechtlichen Strafe und dessen folgerechte Anwendung im Leben geschaffen, eine durchgreifende Einheit zwischen Zweck und Mittel ins Dasein gerufen werde. Es kann daher nur Aufgabe dieser Wissenschaft sein, die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit und der Humanität, in ihrer Richtung auf das wirkliche Leben, in inniger Harmonie als Grundlage des Rechtes darzustellen, und so die höchsten Rechtsideen der Gegenwart und Nationalität anzupassen. Schön und wahr sagt in dieser Richtung ***Oskar***, Kronprinz von Schweden*): „Die Ausführung einer anerkannten Rechtsidee muss mit dieser Idee vollkommen übereinstimmen, damit sie ihre Eigenschaft der Rechtmässigkeit beibehalte. Die Formen, in welche sie sich kleidet, muss der als richtig anerkannten Grundidee entsprechen, und ebenso gewissenhaft als folgerecht ihre Anforderungen

---

*) Ueber Strafen und Strafanstalten; aus dem Schwedischen von *Treskow*, mit Anmerkungen von *Julius*. Lpzg. 1841. S. 4.

erfüllen; denn sonst verläugnet sie ihr eigenes Urbild und geht in dessen Gegensatz über." — Die leitenden wissenschaftlichen Grundzüge, wenn auch nicht mit Worten zusammengefasst, müssen doch im Geiste des Gesetzgebers vorhanden gewesen sein, sie müssen durch Konsequenz und Einheit und durch die Möglichkeit der Zurückführung aller einzelnen Bestimmungen auf sich selbst ihr Dasein offenbaren. Nur dadurch, dass man eine würdige Ansicht des Strafrechtes, welche auf das Gesetz der Gerechtigkeit gebaut ist, zu Grunde legt, kann der wahre juridische Charakter der Strafe im Allgemeinen und der Freiheitsstrafe insbesondere, richtig bestimmt werden. Allein selbst die neuesten Erzeugnisse gesetzgeberischer Weisheit sind nicht frei von den alten Banden, womit die Rücksicht entweder auf eine schulgerechte Theorie, oder auf das Bestehende ihre Urheber umschlungen hielt.

Nur dadurch, dass Staatsmänner, eigentliche Philosophen, reine Juristen und Philanthropen, ein jeder stets den ihm vorschwebenden Hauptzweck einseitig verfolgend, sich getrennt der Bearbeitung eines geläuterten Strafsystems unterzogen, und in Beziehung der Art der Strafvollziehung und ihrer Folgen auf den körperlichen und geistigen Zustand des Sträflings das Urtheil Sachverständiger — *des ärztlichen Personals* ganz ausserhalb ihrer Wirkungssphäre liessen, entstand auf der einen Seite die herrschende Verwirrung der Ansichten über die Eigenschaften der Strafe und auf der andern Seite die fehlerhafte Art ihrer Vollstreckung in durch und durch mangelhaften Strafanstalten, welche den Gefangenen *körperlich, moralisch und geistig ruinirt*, nach erstandener Strafe, der Gesellschaft wieder zurückgeben. Hier eröffnet sich für die Staatsarzneikunde ein weites Feld für ihre wohlthätigen Einwirkungen, hier ist ein Passus, der in den meisten Staaten bei der betreffenden Gesetzgebung, zum Urtheile für die Gefangenen wie für die Gesammtheit nur zu häufig übersehen und daher Strafen gesetzlich bestimmt wurden,

die im Sinne des Gesetzgebers, wegen mangelhafter Einrichtung der Strafanstalten, nicht vollzogen werden können. Dieser Vorwurf trifft besonders unter andern auch namentlich mein Vaterland — *Württemberg*.

Während die Gesetzgeber vor wenigen Decennien, vor lauter Principienfragen und zum Theil müssigen Spekulationen, keinen Gewinn für das Leben ziehen konnten, indem jeder einigermassen durchgeführte Einfall über Grund und Zweck der Strafe, auf den Namen einer Theorie Anspruch machte, bemerkte man zum Theil wieder auf der andern Seite, ein gänzliches Lossagen von festen Grundsätzen, unter dem Titel: „*dass man Allem, was gut sei, gleichzeitig huldigen müsse*," wobei man indessen nicht bedachte, dass eine Verknüpfung verschiedener Theorien aller wissenschaftlichen und praktischen Grundlage entbehre. Diesen Vorwurf kann man mit Recht auch der württembergischen Gesetzgebung machen. Die nachtheilige Folge hievon zeigte sich auch bald in einem der wichtigsten Theile der gesetzgeberischen Werke, nemlich in dem Kapitel über das Strafsystem, wobei häufig die Theorie des Strafrechts der Einrichtungen derjenigen Anstalten, in welchen sie sich im Leben verwirklichen sollte, vorausgeeilt ist. Ueberhaupt blieb Deutschland, gegenüber andern Staaten, lange zurück, wenn es darauf ankam, mit praktischem Sinne Anstalten zu begründen, ohne deren Existenz die Gerechtigkeit niemals ihr hohes Amt folgerichtig zu vollziehen vermag. Das Nothwendigste, worauf eine Reform der Kriminalgesetze hinarbeiten und wovon sie ausgehen muss, ist eine klare Vorstellung von dem Zwecke und dem Wesen der Strafe. Diess ist eine von dem Rechtsgrunde derselben sehr verschiedene Untersuchung, indem der letzte nur die rechtliche Zulässigkeit, oder Möglichkeit der Strafe nachweist; der erstere aber die praktische Nothwendigkeit der Ausübung des Strafrechtes zeigt. Auf einem gewissen Standpunkte fallen freilich wieder beide in Eins zusammen, insoferne das Recht

zu strafen, nichts anderes ist, als die Pflicht dazu. Ist aber das Recht zu strafen begründet, so ist damit über die Einrichtung der Strafe noch nichts entschieden, es muss diese vielmehr nach Principien getroffen werden, welche aus der menschlichen Natur und ihrer Bestimmung hergenommen sind, d. h. mit andern Worten, *die Strafen müssen menschlich sein* — sie müssen auf den moralischen Zweck der Strafe und der subjektiven Beschaffenheit der That entsprechend eingerichtet werden.

Das Gerechtigkeitsprincip betrachtet die Strafe als ein von dem Schuldigen verdientes Uebel, welches er büssen soll, ohne Rücksicht auf Abschreckung oder Sühnung, oder auf Erzeugung einer moralischen Reaktion, oder Ausgleichung des sittlichen Schadens, indem die Ausführung im Einzelnen der Kriminalpolitik, die den Werth, welchen ein Volk auf gewisse Güter legt, beachten muss, überlassen bleibt. Im Allgemeinen können wir in dieser Richtung sagen, dass nur diejenigen Strafarten, welche neben ihren Hauptzwecken — Sicherung der Rechtsordnung, sowie als immer möglich noch Nebenzwecke zulassen, den Anforderungen des Rechts und der Humanität am meisten entsprechen, und daher von der Gerechtigkeit als nothwendig und zweckmässig gebilligt und von der Rechtsklugheit als solche anerkannt werden. Indessen führte die Frage, welches die wirksamsten Mittel seien, den Zweck der Strafe zu verwirklichen, mit den Fortschritten der Civilisation nothwendig auf Anwendung von Mitteln, gegen die Uebertreter der Strafgesetze, welche die Gerechtigkeit und Humanität für sich zu gewinnen suchten, und so sah man sich am Ende fast allein auf den Gebrauch der Freiheitsstrafen beschränkt.

Wenn der Mensch im Staate die ihm gewährte bürgerliche Freiheit, welche die Bedingung seiner gesammten äussern Wirksamkeit enthält, missbraucht, so ist die wirksamste Gegenwehr die *Entziehung der Freiheit*, je nach dem Maasse seiner Verschuldung auf eine verschie-

den lange Zeit. Die Freiheitsstrafe ist daher die natürlichste und zweckmässigste aller Strafarten, und bei allen Völkern anwendbar, sie ist eine natürliche Folge des Missbrauches eines verliehenen Gutes, und wirkt um so empfindlicher, je höher der Bürger seine Freiheit achtet; ist aber nur in so weit gerecht, als der Staat mit der Entziehung dieser Freiheit nicht noch andere Uebel verbindet, welche, nach dem Zweck der Strafe, nicht nothwendig damit verbunden, oder gar damit unvereinbar sind. Die wahren Grundzüge der Freiheitsstrafe müssen daher, frei von aller humanistischen Empfindelei, den Ernst und die Strenge des Strafgesetzes ausdrücken, und mit jener echten Menschenliebe gepaart sein, welche die Schwester der Gerechtigkeit ist, und als solche in der That nur die reinste Harmonie in den Grundsätzen des Rechtes mit den Gefühlen wahrer Menschlichkeit herstellt. Alle und jede Strafe und namentlich die Freiheitsstrafe darf daher den Menschen weder geistig noch körperlich verkümmern, noch moralisch so herabdrücken, dass, wenn er später wieder in Freiheit gesetzt, wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt, derselbe ihr nicht verderbter als früher wieder zurückgegeben wird. Das Nichtverschlechtern muss aber ein Verbessern sein, daher müssen am Ende alle Strafen auf eine Besserung des Bestraften hinausgehen.

Es wurde häufig schon die Frage aufgeworfen, *ob der Staat verbunden sei, für die Besserung seiner zu Verbrecher gewordener Bürger Sorge zu treffen?* eine Frage, welche von verschiedenen Seiten aus verschieden beantwortet wurde. Es kann zwar durchaus nicht in Zweifel gezogen werden, dass, vom rein rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, die Vollziehung der rechtlichen Strafe Hauptzweck, die Besserung der Verbrecher aber nur ein für das Wohl des Staates wünschenswerther, von der Kriminalpolitik höchst berücksichtigungswerther Nebenzweck ist und bleibt, zu dessen Erfüllung der Sträfling nicht einmal rechtlich verpflichtet ist; denn wäre es anders,

so hätte der Staat auch als Correlat das Recht, den Verbrecher bis zu seiner wirklichen Besserung in der Strafanstalt festzuhalten. Allein wenn die Besserung der Verbrecher auch nicht als Grund des Strafrechtes und nicht als oberster und höchster Zweck der Strafe angesehen werden kann, so muss doch, da die Entwickelung des Menschlichen im Menschen allgemeiner Zweck des Staates ist, derselbe auch in der Strafrechtspflege durchgeführt, und demzufolge die Bestrafung jedes Einzelnen so eingerichtet werden, dass er dadurch zugleich moralisch gebessert werde. Auch scheint es den Principien des Rechtes und der Humanität zu widersprechen, wenn der Staat einen Bürger, welchen er seiner Freiheit beraubt, nicht auch die Möglichkeit zur Umkehr zum Guten und zu einem sittlichen Lebenswandel gewähren würde, zumal die Freiheitsstrafe ganz dazu geeignet ist, neben der Bestrafung, auch die Besserung und durch sie die für den einzeln Bestraften, wie für das Gemeinwesen erspriessliche Nichtwiederholung der zuvor nothwendig gewordenen Strafe herbeizuführen. Durch Strenge der Strafe mit Menschlichkeit verbunden, und durch zweckmässe humane Behandlung zur Besserung geführt, muss der Verbrecher gleichzeitig mit dem verletzten Rechte und der beleidigten Gesellschaft wieder ausgesühnt werden. Strafe als blose Abschreckung führt zur Brutalität, strenge Züchtigung ohne gleichzeitige Besserung gewährt dem Gemeinwesen keine Bürgschaft für die Zukunft. Selbst das von *Feuerbach* näher begründete und konsequent durchgeführte psychische Abschrekkungsprincip erkennt unter anderm auch die Modifikation an, dass der Gesetzgeber, als Nebenzwecke der Strafe, auch die unmittelbare Abschreckung, die Prävention und die *„Besserung“* anzuerkennen habe, wornach die Strafanstalten so einzurichten seien, dass dem Verbrecher das Entweichen unmöglich gemacht, ihm zugleich aber auch Gelegenheit zu seiner *„moralischen Besserung“* gegeben werde.

Das wichtigste und schwierigste Moment aller Freiheitsstrafen bildet das *abstufende Zeitmaass* derselben, welches ein vollständiges Aequivalent für alle Schärfungen in sich begreift; denn es ist an und für sich schwer, das Zeitmaass der Strafe für ein bestimmtes Verbrechen, nach dem Grade der Verschuldung genau zu bestimmen. Ueber diese Schwierigkeit setzt man sich jedoch mit Leichtigkeit hinweg, wenn man den Weg der württembergischen Regierung einschlägt und die Art und Grösse der Strafe nicht als einen Theil des Rechtes, sondern als Gegenstand der Kriminalpolitik erklärt. Hier muss zunächst den Bedürfnissen der Zeit, der bestehenden Bildungsstufe des Volkes und der Organisation der Strafanstalten, unter angemessener Beachtung der bisher bestandenen Strafgesetze und des Gerichtsgebrauches in allen seinen Folgen strenge Rechnung getragen werden. Mehr als einen relativen und approximativ gerechten Maassstab kann kein Gesetzgeber geben, so wünschenswerth es auch wäre, für jedes einzelne Verbrechen ein absolut gerechtes Strafmaass zu haben. Freiheitsstrafen durch Beigaben von Nebenübeln, wie längeres oder geringeres Arbeiten, welches lediglich von Körperkraft, Gesundheit, Geschicklichkeit, also von rein zufälligen Umständen abhängt, zu verschärfen oder zu vermildern, erinnert sehr an das früher befolgte Rachesystem und bewährt sich daher als widerrechtlich, oder doch mindestens zwecklos. Wenn es schon an und für sich schwer ist, nach Principien das Zeitmaass der Strafe für ein bestimmtes Verbrechen, nach dem Grade der Verschuldung, zu bestimmen, so ist es unmöglich, dasselbe gerecht durchzuführen bei einer langen Reihe verschiedener Freiheitsstrafen, bei welchen nicht in Wahrheit und Wirklichkeit, sondern nur in der Idee der mannigfaltigste Unterschied in Behandlung des Bestraften, seiner Kleidung u. s. w., kurz eine jede Einheit im System vernichtende Komplikation in ausgesuchter Terminologie stattfindet,

wie dieses Württemberg bis zur wirklichen Stunde noch aufzuführen hat.

Die Geschichte der Entstehung der meisten, jetzt noch im Gebrauche befindlichen Strafanstalten Deutschlands zeigt, dass man einen gerechten Strafzweck hiebei nicht im Auge hatte. Durch häufig wechselnde Territorialveränderungen wurden oft in einem Lande die mannigfaltigsten Gefängnisse vereinigt, welche man, zu Ehren der Wissenschaft, die die Nothwendigkeit der Abstufung bei Zumessung der Strafe dargethan hatte, in eine Reihe von Klassen, gleichsam als ein äusseres Zeichen der Anerkennung einer geläuterten Ansicht über Imputation, eintheilte. So bildeten sich allmählig die, wenigstens dem Namen nach verschiedenen, Freiheitsstrafen, wie man sie jetzt noch in unsern Strafgesetzbüchern, welche sonst in den Grundsätzen meistens übereinstimmen, in dem sonderbarsten Kontraste antrifft. Wäre dieses ganz buntscheckige Gemengsel einzelner Strafsorten auf Gerechtigkeit gebaut, so müsste denselben wenigstens eine gemeinsame Rechtsansicht zu Grunde liegen; allein vergeblich wird man eine solche aufzufinden suchen. Und dennoch behielten fast alle neueren Gesetzbücher das alte Strafsystem ihres Landes, welches vor Allem einer gründlichen Reorganisation bedurft hätte, bei, indem sogar zuweilen einzelne Anstalten, als den Zweck der Strafe gedeihlich fördernd, lobend gedacht wurde, während ein Blick in die kriminalstatistischen Tabellen, wenn man anders deren hohen Werth richtig erkannte, jede solche Meinung mit mathematischer Gewissheit hätte widerlegen können. Die Regenten, welche ihren Völkern ein geordnetes und bestimmtes Strafgesetzbuch gegeben, sind nicht nur die grössten Wohlthäter derselben geworden, sondern sie haben zugleich auch einen Act der Gerechtigkeit geübt; aber dessen ungeachtet wird ihr erhabener Wille nur unvollkommen erreicht werden, so lange noch das bunte Allerlei von Strafsorten und übel eingerichteter Strafanstalten besteht, welches überall die Spuren

alter Rohheit an sich trägt. Denn welchen Nutzen zieht der Staat davon, wenn er seine Richter durch ein umfassendes Strafgesetzbuch anweist, aufs Gewissenhafteste und Sorgfältigste den Grad der Strafe eines Verbrechers zu bestimmen, während auf der andern Seite eben die Vollstreckung dieser Strafe den sonst wohlmeinenden Absichten des Gesetzgebers geradezu widerspricht? Mit einem furchtsamen Bessern im Kleinen ist hier nichts gethan; denn nirgends augenfälliger als gerade hier bekundet sich die Erkenntniss des alten Erfahrungssatzes, dass das rein Schlechte selten so gefährlich ist, als das Halbgute, hinter welches sich eingewurzelte Vorurtheile und die sichere Aussicht auf deren Fortkommen verkriechen können. So bleibt es nun ernste Aufgabe unserer Zeit, die Bestrafung, wie die Behandlung der Verbrecher in der Strafanstalt mit den Fortschritten der Civilisation, mit den Principien des Rechts, der Humanität und der christlichen Gesinnung in Einklang zu bringen. Hiebei muss aber als allgemeiner fester Grundsatz durchgreifend gelten: *„kein Stückwerk zu schaffen, nichts Vereinzeltes zu thun, sondern vielmehr den Gegenstand nach Ursachen, Wirkungen und Folgen — als ein unzertrennliches organisches Ganzes zu umfassen.* Denn die Beziehungen der Kriminalgesetzgebung und der Strafanstalten zum allgemeinen öffentlichen Wohle und zur gesetzlichen Ordnung im Gemeinwesen ist ebenso in die Augen springend, als es gewiss ist, dass die Strafgesetze durch den Zustand der Civilisation und der Sittlichkeit bedingt und modificirt werden. Ist aber der untheilbare Zusammenhang zwischen Strafprincip, Strafarten und Strafvollziehung unläugbar, so muss, wo das Bedürfniss sich ausspricht, das Strafsystem und die darauf gerichteten Strafanstalten gebessert, auch das Strafgesetzbuch damit zusammengehalten und auf angemessene Weise, den Bedürfnissen der Gegenwart gemäss, entsprechend verändert und vervollkommnet werden. Nur auf diese Weise kann eine durchgreifende Reorgani-

sation des Gefängnisswesens als möglich gedacht und consequent durchgeführt werden.

Vielseitig und bis auf die neueste Zeit hinauf bestrebte sich die Strafgesetzgebung einseitig damit, das richtige Verhältniss zwischen Strafe und Verbrechen mit möglichster Genauigkeit auszurechnen, übersah aber dabei auf der andern Seite, dass das Strafübel, bei der mangelhaften Einrichtung der Strafanstalten, den Grundsätzen der Gerechtigkeit durchaus nicht entsprach. Dieser Fehlgriff machte sich unter anderm auch in Württemberg fühlbar. Es gehört nemlich eine ausgebreitete Kenntniss der Einrichtungen der Strafanstalten dazu, um den Maassstab der Strafe wenigstens einigermassen genau zu bestimmen; allein eine solche Würdigung unterblieb bei den bisherigen legislativen Erscheinungen, wie in andern Ländern, so auch in Württemberg mehr oder weniger gänzlich ausser Acht; man betrachtete die einzelnen Freiheitsstrafen: Zuchthaus, Arbeitshaus, Kreisgefängniss, als bekannte Grössen, um die sich die Justiz um so weniger zu bekümmern habe, als deren Einrichtung, die Behandlung der Gefangenen daselbst u. s. w. Gegenstand administrativer Maassregeln sei, in die sich die Justiz, bei der so sorgfältig bewirkten Trennung der verschiedenen Staatsgewalten, ohne Nachtheil weder einmischen dürfe, noch könne. So machte sich die Legislation zuweilen wahre Missgriffe schuldig, die hart auf den zu bestrafenden Verbrecher lasteten, indem sie nicht beachtete, dass auch das kleinste Uebel, welches der Staat zwecklos einem Verbrecher zufügt, die grösste Ungerechtigkeit gegen diesen selbst enthält.

Ein weiterer Krebsschaden vieler und so auch der württembergischen Gesetzgebung, der unaufhaltsam jeden Schritt zur Besserung der Gefangenen untergrub, und somit einen wesentlichen Theil des Strafzweckes vernichtete, sind die *nachtheiligen Wirkungen der Strafe an der Ehre des Bestraften.* Ist es nicht gegen jedes Recht

und selbst gegen die anerkanntesten Grundsätze der Kriminalpolitik, wenn nach dem bisherigen Strafsysteme mit jenen Strafarten eine *Infamie* verbunden war, welche eine neue Strafe enthielt und zwar nicht selten für das ganze Leben des Gestraften, welcher dadurch mit einer ganz eigenen, neu entdeckten Art der Brandmarkung behaftet, und durch Entziehung eines redlichen Fortkommens immer aufs Neue wieder auf die verbrecherische Laufbahn unaufhaltsam hingeworfen wurde? Uebersah man hiebei nicht offenbar, dass der durch Infamie gebrandmarkte Verbrecher gewissermassen in den Zustand des Naturmenschen tritt, und sich am Ende in seinem Innern als Grundsatz auftaucht: „*Wo ich kein Recht habe, habe ich auch keine Pflichten!*“ ein Grundsatz, der ihn wieder auf die verbrecherische Bahn zurückweist? Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, dass mindestens der Hälfte Aller, welche durch die Justiz in die Strafanstalten verurtheilt und mit Infamie behaftet wurden, ein sieches moralisches Leben angeheftet war. Statt dass der Staat das an und für sich durch das Verbrechen geschmälerte Gefühl für Ehre, welches doch sonst stets als der mächtigste Hebel guter Bürger erscheint, wieder zu wecken und fest zu begründen suchen sollte, entriss er, durch seine bisher befolgte Praxis, dasselbe systematisch dem Uebelthäter, entweder durch das Gesetz, oder durch die Strafanstalt, in der er untergebracht wird, und selbst hier wird das Merkmal der Schande auch im Aeussern — durch eine ausgezeichnete Kleidung ihm aufgedrückt. Wahrlich! wer vor dem Publikum niederträchtig behandelt und Allen als verächtlich dargestellt wird, muss, wie *Grolman* richtig bemerkt, übergewöhnliche Kraft besitzen, wenn er nicht sich selbst auch wahrhaft verächtlich werden soll. Doch dieser Uebelstand wird und muss sich in der Neuzeit anders gestalten, nachdem bei dem Strafverfahren durch Einführung der Schwurgerichte das Princip der Oeffentlichkeit durchgedrungen ist, wodurch die öffentliche Meinung vollständige

Kenntniss der That und der sie begleitenden Umstände erlangt und ebendadurch befähigt wird, auch ein gerechtes Urtheil über die Ehre des Angeschuldigten zu fassen.

Bei diesem Stande der Sache bleibt nun für die Gesetzgebung die Aufgabe unabweislich zu lösen übrig, die bisher wenig beachteten Konsequenzen gründlich aufzufassen, die verlorene Einheit zwischen Mittel und Zweck wieder aufzufinden, mit praktischem Sinne zeitgemässe Strafanstalten zu begründen, ohne deren Existenz die Gerechtigkeit niemals ihr hohes Amt folgerichtig zu vollziehen vermag, und so eine des Staates würdige Aufgabe, welche stets das Wohl und Wehe von vielen Hunderten seiner Angehörigen betrifft, bei welchen schon kleine Fehlgriffe unersetzliche Nachtheile für Menschenwohl, Menschenrecht und Glück erzeugen, mit Kraft nach Grundsätzen zu lösen. Die fortschreitende Zunahme der Verbrechen und die vielen Rückfälle, welche die für die Menschheit ebenso betrübenden, als für die Ruhe des Staates gefährlichen Verhältnisse in schlichter Wahrheit hinstellen, thun auch in Württemberg auf unwiderlegliche Weise dar, wie nöthig es ist, mittelst umfassender und durchgreifender Massregeln zu versuchen, das Uebel auszurotten, bevor es im Stande ist, seine verheerende Ansteckung bis auf das Lebensprincip des Staates selbst auszudehnen. Die Freiheitsstrafe mit Beibehaltung der ansteckenden Entsittlichung unserer Gefängnisse anwenden, heisst nur das Gebiet für die gegenseitige Unterweisung in den abscheulichsten Lastern erweitern. Hieraus geht die ganze Wichtigkeit einer durchgreifenden Reorganisation des gesammten Gefängnisswesens und die Nothwendigkeit hervor, zur Beförderung der Einführung eines zeitgemässen Strafsystems, kein Opfer zu scheuen.

Die Bestimmungen der Legislation über Quantität und Qualität der Strafen, über Ehrenfolgen u. s. w. hängen, wie bisher gezeigt wurde, lediglich von der Feststellung eines gerechten Strafprincipes ab; dieses muss sich aber

zuletzt in einer bestimmten Art des Pönitentiarsystems äussern, für welches man sich entscheidet, und hiernach müssen sich wieder die baulichen Einrichtungen richten. Kommt man aber bei diesem nicht zum Einverständniss, fasst man nicht nach einem sicher leitenden Strafsysteme, sondern nach den zufällig von Alters her vorhandenen Strafhäusern, Bestimmungen, so werden, so viele neue Strafhäuser entstehen, ebenso viele Mauern errichtet werden, welche auf alle Zeiten jeden Vereinigungspunkt unmöglich machen; denn wenn man sich auch später von den begangenen Missgriffen überzeugen sollte, so wird man diese doch nicht gerne eingestehen, am allerwenigsten aber jene Häuser, welche Hunderttausende gekostet, wieder einreissen wollen. So kommen wir denn immer wieder auf die Richtigkeit des Satzes zurück, dass *Strafprincip*, *Strafarten* und *Art der Strafvollziehung* bei einer gerechten, den Anforderungen der Zeit Rechnung tragenden Gesetzgebung, als integrirende Theile eines gemeinsamen Ganzen, stets Hand in Hand gehen müssen.

Seitdem *Howard*, als Grundbedingungen einer zweckmässigen Strafanstalt, *Trennung* und *Beschäftigung* der Gefangenen bezeichnete, hatte die Frage, wie beides am besten zu realisiren sei, alle diejenigen in Anspruch genommen, welche über Reform des Gefängnisswesens gedacht und geschrieben haben, jedoch nirgends mehr, als in den nordamerikanischen Freistaaten. Indessen wurden diese Worte *Howard's* von verschiedenen Seiten aus aufgegriffen und ihnen eine verschiedene Bedeutung zu Grunde gelegt. Während die Einen eine Trennung der Gefangenen bei Nacht und gemeinschaftliches Arbeiten bei Tag, unter Beobachtung des Stillschweigens, für hinreichend hielten, erachteten Andere eine völlige und ununterbrochene Absonderung, sowohl bei Tag als bei Nacht, für unerlässlich und endlich noch Andere wollten eine Absonderung der Gefangenen nach verschiedenen Kategorieen durchgeführt wissen. Diess sind die drei Wendepunkte, um

welche sich das gesammte Gefängnisswesen der Neuzeit dreht, und auf diese Weise kamen drei verschiedene Gefängnisssysteme zu Stande, als da sind: das *Auburn'sche*, das *Pensylvanische* und das *Klassifikationssystem*. Alle diese Systeme stimmen in dem Grundsatze, „*dass der Umgang der Gefangenen verschiedener Art unter einander, gleichsam durch Ansteckung, demoralisirend wirke*“, mit einander überein, nur in der getroffenen Wahl der Mittel zum Zwecke weichen sie von einander ab.

Die Idee zum *Auburn*'schen oder *Newyork*'schen Systeme ging ursprünglich von Europa aus, und wurde schon im Jahre 1441 in dem Zuchthause zu Gent in Flandern, nach der Angabe des daselbst lebenden Grafen *Vilain* XIV. versucht und nach *Howard's* und *Buxton's* Zeugnisse lange Jahre daselbst erhalten. Im Jahre 1820 wurden zur Ausführung dieses Systems, in den vereinigten Staaten Nordamerika's, zuerst in der Strafanstalt zu Auburn, für den westlichen Theil des Staates Newyork, die baulichen Vorkehrungen getroffen, und nach deren Vollendung im Jahre 1823 dieses System wirklich in einer Weise eingeführt, die es möglich macht, seinen Werth zu beurtheilen. Seitdem hat sich dieses System über einen grossen Theil von Nordamerika verbreitet, so dass dasselbe in 15 verschiedenen Gefängnissen in den vereinigten Staaten zu Grunde gelegt ist. Dieses Gefängnisssystem geht von dem richtigen Grundsatze aus, *dass der Umgang der Gefangenen unter einander demoralisirend wirke, und dass dieselben an Arbeit gewöhnt werden müssen*. Zu Erreichung dieses Zweckes sei ununterbrochene Isolirung der Gefangenen nicht nöthig, sondern nur das Verbot des Sprechens bei gemeinsamer Arbeit. So lerne der Gefangene, dem die Möglichkeit der Uebertretung der Vorschrift gegeben sei, Selbstbeherrschung und gewöhne sich besser an Arbeit, als wenn ihm diese nur Trost und Annehmlichkeit gewähren. Nächtliche Trennung sei zwar nothwendig, aber auch ausreichend.

Das *Pensylvanische* oder *Philadelphische* System trat in Amerika zuerst durch die Errichtung eines Besserungshauses, welche im Jahre 1821 beschlossen und von den Jahren 1822 bis 1835 in ihrem ganzen Umfange ausgeführt wurde, auf. Im Jahre 1829 begann das Mustergefängniss zu Philadelphia in Wirksamkeit zu treten und von dieser Zeit, bis zum Jahre 1837 sind in Nordamerika acht Gefängnisse nach diesem Systeme eingeführt worden. Als Grundsätze, von welchen dieses System ausgeht, werden hervorgehoben: *Die Gefahren der Ansteckung und der Bekanntschaft nach der Gefangenschaft werden vermieden; dem Gefangenen werde Liebe zur Arbeit beigebracht;* diess erreicht man bei diesem Systeme dadurch, dass der Gefangene die Arbeit als das beste Mittel gegen die lange Weile kennen lernt; endlich *werde er durch den ausschliesslichen Umgang mit rechtschaffenen Menschen gebessert.* Auch lehrt die Erfahrung, dass fast jeder Sträfling glaubt, ungerecht behandelt zu sein. Findet nun in der Anstalt ebenfalls eine ungleichartige Behandlung statt, so wird diess Gefühl immer noch genährt und kann bis zur Bitterkeit gesteigert werden. Endlich werden die häufigen Missgriffe der Aufseher, hinsichtlich der augenblicklichen Abstrafung des übertretenen Gebotes des Stillschweigens, die beim Auburnschen Systeme begangen werden, hier vermieden.

Das *Klassifikationssystem* beruht im Ganzen auf denselben Grundsätzen, wie das Auburn'sche, nur nimmt man hier an, dass es unmöglich sei, das Stillschweigen durchzuführen. Man sondert daher nach diesem Systeme die Gefangenen nur in der Weise ab, dass blos diejenigen mit einander verkehren können, welche in moralischer Hinsicht ungefähr auf einer Stufe stehen. Man glaubt auf diese Weise einer höhern Gerechtigkeit Genüge leisten zu können, weil die Strafe nicht nur allein nach dem begangenen Verbrechen, sondern auch nach der sittlichen Beschaffenheit des Verbrechers abgestuft werden kann. Die

Klassifikation wird Supplement der Gerechtigkeitspflege und werden in der Strafanstalt Belohnungen möglich, während die anderen Systeme nur negativ wirken können. Trennung der Gefangenen bei Nacht findet auch stets hier statt, sowie Einzelhaft während einer gewissen Zeit beim Eintritte (von 8 Tagen bis 3 Monaten); dann als Strafe (von 1 bis 3 Monaten) und Stillschweigen in den Abtheilungen, wo die Disciplin am strengsten ist. So wird die Strafanstalt eine Vorbereitung für die Freiheit, und durch die Möglichkeit, bei gutem Betragen aufzurücken, wird das Ehrgefühl geweckt — der beste Hüter des sittlichen Gefühls. Damit aber völlige Gerechtigkeit geübt werde, muss der gewöhnlichen Verwaltung noch eine Auktorität beigeordnet sein, welche darüber entscheidet, wie jeder Einzelne behandelt werden soll. Das Strafurtheil bildet daher, in dieser Hinsicht, nur die erste Grundlage für die Klassifikation.

Die soeben erwähnten drei Gefängnisssysteme haben ihre Verehrer und Verfechter, wie auch ihre Tadler und Verwerfer gefunden, und zwar hat man eingewendet:

a) gegen das *Auburn*'sche System: die Unmöglichkeit, streng absolutes Stillschweigen durchzuführen; die Nachtheile des täglichen Verkehrs der Gefangenen unter einander durch Zeichen und Blicke; die Gefahr der Bekanntschaft der Verbrecher nach ihrer Entlassung für die öffentliche Sicherheit; das Verderbliche des Ablauern auf Zeit und Gelegenheit, das Verbot des Stillschweigens ungestraft zu umgehen; das Nachtheilige des Schweigens auf den Gesundheitszustand der Brustorgane; die Willkührlichkeit der Aufseher bei Vollzug der Strafen; die verderbliche, die Moralität untergrabende, Nothwendigkeit der Aufstellung eigener, aus der Anzahl der Sträflinge entnommener, Spione, s. g. Monitors, in grösseren Anstalten u. s. w.

b) Gegen das *Pensylvanische* System wird geltend gemacht: die Kostbarkeit der Gebäude und der Verwaltung. Die Unmöglichkeit der Durchführung völliger Trennung; die Gefahr des Verlustes alles und jeden Geselligkeit-

sinnes; die Gefahren für körperliche und geistige Gesundheit; die Schwierigkeit des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und die Behauptung, dass dieses System weder in hohem Grade abschrecke noch bessere. Endlich wurde

c) gegen das *Klassifikationssystem* vorgebracht: Das verübte Verbrechen stehe nicht immer in nothwendigem Verhältnisse zur Moralität des Thäters, und doch müsse man sich Anfangs nur nach diesem richten. Man laufe daher Gefahr, gleich bei der ersten Klassifikation sich sehr zu irren. Das bessere Betragen könne auch, bei der Aussicht auf Belohnung, keine Fortschritte in der Moralität darthun. Man bilde nur gute Gefangene und vielleicht nicht einmal diese, sondern Heuchler und Augendiener; der Züchtling solle aber das Gesetz fürchten lernen, und sich überzeugen, dass er nicht blos des augenblicklichen materiellen Vortheils wegen bei Ordnung und Fleiss beharren müsse. Eine praktische Schwierigkeit liege noch in der Anpassung der ein für alle mal bestimmten Abtheilung des Gebäudes an das stets wachsende Bedürfniss der Klassifikation; man würde oft aus Mangel an Platz nicht gehörig bestrafen und belohnen können und so werde Erbitterung oder Erschlaffung bei den Gefangenen hervorgerufen. Wolle man dem entgehen, so müsste man das Gebäude viel weitläufiger machen, als sonst nöthig wäre. Besonders bedenklich sei endlich die grosse Macht, die man der Administration beilegen müsse, welche, wenigstens in Genf, so weit gehe, dass der Richterspruch modificirt, ja selbst ganz aufgehoben werden könne.

Es kann hier natürlich der Ort durchaus nicht sein, die sämmtlichen aufgeführten Einwendungen gegen die drei verschiedenen Gefängnisssysteme nach ihrem wahren Werthe zu würdigen und gegenseitig gegen einander abzuwägen; sondern es kann sich hier zunächst nur darum handeln, im Allgemeinen zu bestimmen und nachzuweisen, welches von den verschiedenen Systemen den Principien der Gerechtigkeit und der Humanität am meisten entspreche und

von dieser Seite aus als das bessere und zweckmässigere bezeichnet werden könne. Zuerst stellt das Gerechtigkeitsprincip die Strafe im Allgemeinen als ein *„Uebel“* dar, welches der Verbrecher als solches empfinden soll, und hernach macht die Humanität wie das Recht den Anspruch, dass dieses Uebel der Natur und der Besserung des Menschen angemessen, somit *„menschlich“* und weder seinen körperlichen noch geistigen Gesundheitszustand verkümmernd, auch durch Hinzufügung anderer, von der Gerechtigkeit und Moral nicht gebilligter, Nebenübel nicht erschwert sei. Ferner verlangen die Principien der Gerechtigkeit wie der Humanität, dass der vom Staate dem Verbrecher aufgedrungene Lebenszustand ihn nicht völlig moralisch und bürgerlich verderbe, sondern dass dieser so eingerichtet werde, dass neben der Bestrafung zugleich Besserung des Verbrechers als erster und wichtigster Nebenzweck erzielt werde. Endlich kann man noch verlangen, dass dieser Zweck in möglichst kurzer Zeit erlangt werde. Demnach können wir, vom Standpunkte des Rechts und der Humanität, für eine gerechte und humane Strafe und die Art ihrer Vollziehung folgende Grundsätze aufstellen:

1) Die Strafgefangenschaft soll und muss für den Gefangenen ein Uebel sein und als solches von ihm empfunden werden;

2) die Strafe soll ohne Noth, durch Beigabe besonderer Nebenübel, nicht erschwert und im Allgemeinen den möglichst geringen Nachtheil auf den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand des Verbrechers ausüben;

3) die Strafe soll den Verbrecher zur Besserung führen und ihn eben dadurch von dem Wiederbetreten der verbrecherischen Laufbahn abhalten; endlich

4) sollen diese Zwecke sammt und sonders in möglichst kurzer Zeit erlangt werden.

Welches von den aufgeführten drei verschiedenen Gefängnissystemen alle oder die meisten dieser Grundsätze in seiner Organisation einverleibt enthält, sei nun Gegenstand unserer weitern Untersuchung.

Eine Strafanstalt mag eingerichtet sein, wie sie immer will, so wird die Lebensweise dort immer eine andere sein, als sie der Gefangene früher gewohnt war. Aller gewohnte Verkehr mit den Seinigen, mit Freunden und Kameraden, hört mit dem Betreten der Schwelle des Gefängnisses plötzlich auf; alle seit Jahren liebgewonnenen Gewohnheiten und Bedürfnisse müssen aufgegeben werden; die Lebensweise ist einförmig, weder Kost, noch Wohnung, noch Kleidung den Sinnen schmeichelnd. Der seiner Freiheit Verlustige lebt somit nur noch halb, und entbehrt der Hauptbedingungen alles eigentlichen Werthes des Lebens, ja er wird in seinem Gefängnissleben den Verlust eines der allerwesentlichsten Güter des Menschen empfinden. Alle diese Verhältnisse bedingen gleichsam von selbst das Empfinden der Strafe als ein Uebel, und dieses Empfinden muss um so schmerzlicher sein, je grösser der Unterschied zwischen der frühern Lebensweise und je unangenehmer die Lage des Gefangenen, seiner individuellen Ansicht nach, sich gestaltet. Dieser allgemeine Eindruck der Gefängnissstrafe kommt sowohl dem Auburn'schen, als dem Pensylvanischen, als auch dem Klassifikationssysteme gemeinschaftlich zu, nur bei dem einen in einem höhern, bei dem andern in einem niedern Grade. Bei dem Auburn'schen Systeme leben die Gefangenen während des Tags in stummer Gemeinschaft bei gemeinschaftlicher Arbeit, und bei Nacht in einer einsamen Zelle, und ebenso, nur in einem weit mildern Grade, beim Klassifikationssysteme; während beim Pensylvanischen Systeme die Gefangenen sowohl bei Tag als bei Nacht für die Dauer ihrer Haftzeit, ununterbrochen von einander abgesondert bleiben, und keiner den andern weder zu sehen, noch zu sprechen bekommt. Wir können daher in dieser Richtung das Auburn'sche und das

Klassifiktionssystem als ein *Beschränkungs-*, und das Pensylvanische als ein förmliches *Entziehungssystem* der Freiheit betrachten, welch' letzteres auch von den Gefangenen im Allgemeinen als ein grösseres Uebel empfunden wird.

Der erste Eintritt in die Strafanstalt muss bei jedem nicht ganz abgestumpften Menschen einen mächtigen Eindruck hervorbringen, der sich aber nach der individuellen Beschaffenheit des Verurtheilten und der Natur seines Verbrechens einerseits, und nach der Einrichtung der Strafanstalt selbst, andererseits verschieden gestalten und ausdrücken wird. In dieser Beziehung hat nun die Erfahrung gelehrt, dass für Sträflinge, die eine etwas bessere Erziehung genossen haben, und für feinfühlende Menschen, welche noch nicht durchaus verdorben — noch nicht ohne alle Scham und ohne alle Entschlüsse zu einem bessern Lebenswandel sind, den härtesten Theil der Gefangenschaft, die Gemeinschaft und Genossenschaft mit einer Anzahl von Sträflingen jeder Art, und die Nöthigung, mit diesen zu leben und von ihnen für Ihresgleichen angesehen und behandelt zu werden, bildet, wodurch also die Gefangenschaft physisch und moralisch drückend für sie wird, zumal wenn der Gedanke, nun eine Reihe von Jahren in solcher Gesellschaft zubringen zu müssen, noch lebhaft hervortritt. Der Verdorbene und Schamlose aber wird sich der Gesellschaft von Seinesgleichen freuen, und in dem, wenn auch gleich stummen, Verfahren mit den übrigen Gefangenen sich behaglich finden. Auch wird ihm das stete Wechseln der Gesellschaft, durch Zu- und Abgang, ein besonderes Interesse gewähren, wodurch die Regelmässigkeit und Einförmigkeit der übrigen Verhältnisse völlig vergessen gemacht und die Härte der Strafe bedeutend gemässigt wird. Während daher die Gemeinschaft der Gefangenen, nach dem Auburn'schen oder dem Klassifikationssysteme, dem Verdorbenen und Schamlosen Freude und Vergnügen verschafft, wird sie für den Minderverdorbenen

zur peinigenden Qual, wirkt somit bei verschiedenen Menschen verschieden und fügt dem bessern Verbrecher zu seiner Strafe ein Nebenübel hinzu, welches weder in den Principien des Rechts noch in jenen der Humanität begründet ist. Allen diesen Nachtheilen beugt die unausgesetzte, permanente Absonderung der Gefangenen, nach Pensylvanischem Systeme auf eine gründliche Weise vor, daher auch dieses, in der angeregten Richtung, den Vorzug vor den übrigen verdient.

Da ferner alle und jede Einsperrung ein widernatürlicher Zustand des Menschen ist, und als solcher auch mehr oder weniger sein leibliches und geistiges Wohl — seine körperliche und physische Gesundheit gefährden muss, so kann das Gefängnissleben durchaus nicht geeignet sein, die Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen, welche bei jedem Stande, bei jedem Gewerbe, bei jeder besondern Lebensart u. s. w. auch in seinem Lebenszustande eigenthümliche, mit ausschliesslichen oder vorherrschenden Krankheitsanlagen verbunden sind, zu begünstigen. Gesundheitsstörungen werden daher während des Gefängnisswesens um so eher eintreten, je schneller der Uebergang von dem einen Lebenszustande in den andern ist, wie es bei der Gefangennahme geschieht. Die Gefangenschaft ist daher schon an und für sich ein Zustand, der bei längerer Dauer von selbst schon nachtheilig auf die Gesundheit einwirkt, dieses aber in einem noch höhern Grade thun muss, wenn nicht auf die individuellen Verhältnisse der Gefangenen die geeignete Rücksicht genommen wird; jedoch unbeschadet des strafrechtlichen Grundsatzes, dass die Strafe ein Uebel sei und von dem Gefangenen als solches empfunden werden müsse. Dieses sind allerdings Umstände, die stets nachtheilig auf die Gesundheit der Gefangenen einwirken, aber nicht zu vermeiden sind, indessen können sie doch durch die innere Einrichtung der Strafanstalten moderirt werden, und es ist nun Aufgabe unserer Zeit, da der Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen, durch

die Macht der Verhältnisse, ziemlich enge Grenzen gesteckt sind, innerhalb dieser Grenzen das Beste und Zweckmässigste und zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen und ins Leben zu rufen, sowie die Mittel ausfindig zu machen, wie die Gefangenen gesund erhalten werden können, ohne dass darüber die andern Rücksichten vernachlässigt werden müssen. Die Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist um so unerlässlicher, als es allgemeine Erfahrungssache ist, dass bei der zusammengesetzten Natur des Menschen, ein gesunder Leib zur Gesundheit der Seele fast nothwendiges Bedürfniss ist, und die Gefährdung der leiblichen und geistigen Gesundheit auch auf das Fortkommen und die Erhaltung des entlassenen Verbrechers auf dem Wege der Tugend und des Gesetzes nachtheilig einwirken musste. Es fragt sich nun, welches der drei aufgeführten Gefängnisssysteme vermag diesen Rücksichten am meisten und auf dem einfachsten Wege zu entsprechen?

Man hat die Pensylvanischen Zellen mit Käfigen wilder Thiere verglichen, in denen den Gefangenen nicht einmal soviel Raum, als den eingekäfigten Thieren vergönnt sei; man hat diese Zellen auch Gräber lebendiger Menschen genannt und wollte mit diesen kurzen Redensarten dem Pensylvanischen Systeme den Vorwurf der Verwahrlosung der Gefangenen hinsichtlich ihres körperlichen und geistigen Gesundheitswohles machen, diese Vorwürfe verlieren aber allen Gehalt, wenn man die Sache beim wahren Lichte betrachtet. Auf der einen Seite lehrt die Erfahrung, dass durch die neuere Ventilations- und Heizungsmethode die Luft in den Einzelzellen in einer Reinheit und zum Theil in einer willkührlichen Temperatur erhalten werden kann, wie sie der Gefangene für die Erhaltung seiner Gesundheit nur wünschen kann, auch abgesehen hievon, dass wohl kaum in irgend einer Auburn'schen Strafanstalt ein Arbeitssaal angetroffen werden dürfte, welcher ebenso gross und also ebenso viel Kubikraum für jeden darin beschäftigten Gefangenen darbietet, als eine gleiche Anzahl zweckmässig eingerichteter

Einzelzellen enthalten; und auf der andern Seite lehrt die Erfahrung weiter, dass die Verunreinigung der Atmosphäre um so weniger nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt, wenn die umgebende Luft von Effluvien seines eigenen Körpers, und nicht auch von jenen zahlreicher anderer Körper verunreinigt worden ist, wie dieses bei der gemeinschaftlichen Beschäftigung vieler Gefangenen in *einem* Arbeitssaale stets stattfindet. Auch sind die einzelnen Auburn'schen Schlafzellen auf einen Kubikraum beschränkt, den man als ein Minimum zur Fortsetzung eines regulären Lebensprocesses bezeichnen und sie schon insoferne als fehlerhaft und versündigend gegen die Gesundheit der Gefangenen erachten könnte, als die allgemeine Erfahrung, dass die Luft im Schlafzimmer Morgens unreiner und mit mehr thierischen Effluvien geschwängert ist, als in einem während des Tags bewohnten Wohnzimmer Abends, hiebei nicht die geringste Beachtung gefunden hat. Die Isolirung der Gefangenen schützt ferner auch dieselben vor der möglichen Uebertragung ansteckender Krankheiten und vor der nachtheiligen Einwirkung verschiedener Effluvien von einem Gefangenen auf den andern. Endlich will man auch noch die Beobachtung gemacht haben, dass das Schweigen der Gefangenen und somit das Auburn'sche System, neben andern Nachtheilen schädlich auf die Brustorgane zurückwirke, und somit eine eigene krankheitserregende Ursache in sich vereine. Auch weist die nummerische Methode ein günstiges Sterbeverhältniss in Pensylvanischen Strafanstalten nach. *Varrentrapp* *) zeigt, dass im Durchschnitt 3,43, ja in einigen Gefängnissen sogar nur 1,73 Sterbfälle auf 100 Gefangene kommen, was ohne Zweifel ein sehr günstiges Resultat genannt werden muss. Ebenso übertrieben, auf falschen Beobachtungen und unbegründeten Voraussetzungen beruhend, sind die dem Pensylvanischen Systeme gemachten Beschul-

*) *Henke's* Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1845. Hft. 3. S. 332.

digungen in *psychischer* Beziehung, als da sind: dieses System verthiere den Menschen, gebe zu Geistesverwirrungen aller Art Veranlassung u. s. w., wie auch *Varrentrapp* *) ebenso gründlich nachgewiesen hat. Somit entspricht das Pensylvanische System, auch in Beziehung auf Gesundheitsrücksichten, den Anforderungen des Rechtes und der Humanität weit mehr, als das Auburn'sche und das Klassifikationssystem.

Wenn der Verbrecher, als solcher, die Strafe empfinden und dadurch zur Besserung geführt werden soll, so muss er vorerst zum Bewusstsein des verübten Unrechts, von da zur Reue und von dieser zum Vorsatze zur Besserung überführt werden. Diese Vorgänge werden aber unfehlbarer und schneller in der stillen Einsamkeit herbeigeführt, als in der stummen Gemeinschaft mit Leidensgefährten, wo das Bedürfniss nach Mittheilung zu unausgesetzter Uebertretung des Verbotes reizt, wodurch das Bewusstsein des Unrechts, der Reue und des Vorsatzes der Besserung nicht aufkommen kann, daher kommt auch, von dieser Seite aus betrachtet, dem Pensylvanischen Systeme vor den übrigen ein unabweisbarer Vorzug zu, welchen man demselben auch von anderen Seiten aus nicht absprechen kann. Der üble schmerzliche Eindruck, welchen die Aufnahme in die Gefängnissanstalt bei jedem nicht ganz verstockten Verbrecher erregt, muss nemlich in seinem Innern den sehnlichen Wunsch nach seinen frühern Lebensverhältnissen erwecken, der aber unter den obschwebenden Umständen nicht realisirt werden kann, und so tritt Reue zum Vorschein. Diese Reue muss aber um so quälender, ja selbst um so gefährlicher für die leibliche und geistige Gesundheit des Gefangenen sein, je weniger ihm Zeit und Gelegenheit geboten ist, diese reuende Empfindung in sich zu verarbeiten und durch sie zu ernstlichen Vorsätzen der Besserung gelangen und wirkliche

---

*) Ebendaselbst.

Fortschritte in dieser Besserung machen zu können; je weniger ihm die Religion mit ihren tröstlichen Versicherungen zur Seite steht; je weniger er von aussenher, durch Theilnahme und Zuspruch, Tröstung und Ermunterung findet; je weniger er endlich Aussicht und Hoffnung hat, nach seiner Entlassung durch ein neues besseres Leben wieder möglichst gut zu machen, was er an sich und an andern verbrochen hat. Nun ist es aber das System der Vereinzelung, was auch die meisten Gegner desselben zugestehen, gerade dasjenige System, welches nicht nur die Mittel, ernstliche Reue zu erwecken, sondern auch ihre Qualen zu lindern und deren nachtheiligen Einflüsse auf den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand abzuhalten, im reichsten Maasse bietet. Der Gefangene, der seine Zeit in Gemeinschaft mit anderen, sei es unter dem Gebote des Stillschweigens, oder ohne dieses, zubringt, unterliegt zu viel Störung und Zerstreuung, um über sich und seine Lage nachzudenken, entstehen aber dessen ungeachtet in seinem Innern bessere Empfindungen und Vorsätze, so muss er sie in sich verschliessen und sorgfältig vor seinen Mitgefangenen verbergen; denn wenn er auch nur durch eine Miene oder ein Wort sie diesen innewerden lässt, so wird er verspottet, verhöhnt, oder auch wohl als ein Heuchler verfolgt, und unter diesen Umständen werden die ernstlichen bessern Regungen, die schwachen und schwankenden Vorsätze zur Besserung und die Versuche, diese ins Werk zu setzen, gleichsam in ihrem ersten Entstehen wieder unterdrückt und erstickt. Wo dieses aber nicht geschieht, ist der Gefangene doppelt schlimm daran, da er, neben den innern Vorwürfen und geistigen Leiden, noch den Hohn und die Verfolgung seiner Mitgefangenen zu ertragen hat, und durch Trost und Zuspruch von aussenher, durch den Geistlichen und andere officielle oder freiwillige Besucher nur selten ermuthigt und aufgerichtet wird, und jeder solche Besuch wieder neue Veranlassung zu Verfolgungen von Seiten der

Mitgefangenen gibt. Auch die innern Tröstungen, von Seiten der Religion, können unter den Störungen und Reibungen des Zusammenlebens der Gefangenen nicht zur Entwickelung und zum Wachsthume gelangen; mit einem Worte, es fehlt dem Gefangenen die geeignete ruhige Gelegenheit, an seiner moralischen Wiedergeburt zu arbeiten. Allein auch abgesehen hievon, so wirkt das Auburn'sche und jedes ihm verwandte System auch noch auf anderm Wege der Besserung des Gefangenen entgegen. Der verdorbene und schamlose Sträfling wird sich nemlich des engern Verkehres mit Seinesgleichen freuen und sich daher von dem Gebote des Stillschweigens und der auf den Bruch desselben gesetzten Strafe, wodurch ihm der engere Verkehr durch Unterhaltung verkümmert wird, besonders hart getroffen fühlen, und im ununterbrochenen innern Kampfe zwischen dem Bedürfnisse und dem Wunsche der Mittheilung einerseits und der Furcht vor der darauf gesetzten Strafe andererseits, durch List und Schlauheit darauf sinnen, jenes Gebot des Stillschweigens ungestraft zu übertreten und eine heimliche Freude und innern Triumph darin erblicken, die Aufmerksamkeit des Aufsehers getäuscht zu haben, zumal die Mittel zur Befriedigung des so natürlichen als dringenden Bedürfnisses der wechselseitigen Mittheilung beim gemeinschaftlichen Zusammenleben so nahe gerückt sind. Unter diesen Verhältnissen wird der Schlechte bald gewahr werden, dass es mit dem Schweigsysteme nicht so ernst gemeint und gefährlich ist, wie er Anfangs geglaubt, und Mittel und Wege ausfindig machen, durch List und Kniff diesem Gebote zum Trotze, sich die gewünschte Unterhaltung zu verschaffen, und durch Lug und Trug sich zu vertheidigen und hiedurch wieder das Stillschweigen zu unterbrechen suchen, und unter diesen Verhältnissen wird selbst den Besseren durch die grosse Macht des Beispiels, auf gleiche Weise das ihm so lästige und drückende Stillschweigen zu umgehen, endlich die Lust anwandeln und so allmählig immer mehr und mehr

dem Schlechtern sich annähern. Dieser Wechsel von Triumph und Niedergeschlagenheit, je nachdem der Bruch des Stillschweigens gelingt oder missglückt, wird am Ende zu einer Erbitterung gegen die Disciplin, die das Unmögliche verlangt und dessen Nichtleistung schwer bestraft, und einen Zustand des Gemüthes herbeiführen, der nicht nur dem Zwecke der Besserung entgegenwirkt, sondern auch sehr geeignet ist, Seelenstörungen zu erzeugen.

Müssiggang und Lüderlichkeit stehen zu einander, wie schon das Sprichwort sagt, in einer gewissen Wechselwirkung. Auch weist die Erfahrung nach, dass die wenigsten Verbrechen aus dem absichtlichen Streben, Verbrecher zu werden und die Gesetze zu übertreten, entstehen, sondern dass meistentheils Arbeitslosigkeit, Hang zu Müssiggang, bei gleichzeitig bestehender Genusssucht, Noth und Verführung die vorherrschenden Beweggründe hiezu sind. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass rückfällige Verbrecher, aus Lust am Unrechte, ihrem Vorsatze zur Besserung nicht getreu bleiben; sondern weil sie einmal aus der Gesellschaft gestossen, nur schwer, oder wenn sie kein Handwerk erlernt haben, gar nicht einen redlichen Erwerbszweig fanden, und so gleichsam durch Noth gezwungen wurden, die verbrecherische Laufbahn wiederholt zu betreten. Es bleibt daher in dieser Rücksicht noch als eine Hauptaufgabe der Strafgefängnisse, den Willen der Gefangenen auch für die Zukunft, nach der Entlassung aus dem Zwange, zu gründen und zu befestigen, ja von einer zweckmässigen Beschäftigung hängt zum grossen Theile die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen, ihre moralische Besserung, sowie auch die Erhaltung der Ordnung in der Strafanstalt ab. Dieses ist eine der schwierigsten Aufgaben der gesammten Gefängnisszucht; denn wenn der Gefangene blos durch Zwang zur Arbeit angehalten wird, so ist nur allzusehr zu fürchten, dass, wo nicht vermehrte Abneigung gegen emsige Beschäftigung, doch jedenfalls keine eigene innerliche Freude an dersel-

ben und keine Selbstbestimmung, dieselbe auch ungezwungen fortzusetzen, dadurch entstehe, und dass jede leichte Veranlassung oder Verführung nur zu bald wieder zur alten schädlichen Lebensweise zurückführen könne. Vor allem ist hiebei von der Bequemlichkeit der Aufsicht und selbst von der grössern oder geringern Einträglichkeit für die Anstalt, die keine Einkommensquelle, sondern ein Straf- und Besserungshaus sein soll, gänzlich abzusehen, und lediglich das Bedürfniss des Sträflings ins Auge zu fassen. Dieses Verhältniss verlangt sodann weiter, dass die ihnen beizubringenden Arbeiten nährend, begehrt und ohne grosses Kapital bestreitbar seien. Auf diese Weise wird das Bewusstsein des Gefangenen, dass man darauf bedacht ist, für sein künftiges Auskommen zu sorgen, ihm die Ueberzeugung gewähren, dass er sich die bürgerliche Gesellschaft, durch seine Uebertretung der gesetzlichen Ordnung, nicht zur unversöhnlichen Feindin gemacht hat; dass vielmehr die Verwaltung der Strafanstalt es gut mit ihm meint; hiedurch wird sich jede feindselige Stimmung, der aufreibende Hass gegen die Vollzieher seiner Strafe, die sonst so häufig in den Gefangenen leben, vermieden; sie werden sich dem Strafvollzuge überhaupt und den einzelnen Massregeln mit ruhiger Resignation unterwerfen, und hiedurch eine wesentliche, auf die körperliche Gesundheit und moralische Besserung sehr wohlthätig wirkende Gemüthsruhe sich erwerben. Eine Arbeit, die dem Gefangenen nach seiner Entlassung eine seine Subsistenz sichernde Aussicht gewährt, wird er mit Liebe und Eifer begreifen, und in ihrer Betreibung schon während seiner Gefangenschaft die Quelle der Beruhigung und Freude finden. Hiebei ist aber noch besonders zu berücksichtigen, dass eine möglichst grosse Verschiedenheit der Arbeit bei verschiedenen Gefangenen gelehrt und von ihnen betrieben wird, damit die Entlassenen einander nicht selbst durch allzuzahlreiches Anerbieten derselben Arbeit im Fortkommen hinderlich seien. Damit aber die Strafanstalt

aus der Wahl der Beschäftigung alle diese Vortheile für den Gefangenen ziehen kann, muss sie nicht nur Charakter, Temperament, Neigungen, Fähigkeiten und Gesinnungen der Gefangenen, seine Hoffnungen und Absichten für die Zukunft mit Eifer und Beharrlichkeit kennen zu lernen, gleichsam zu studieren, sondern auch in den Stand gesetzt werden, seinen frühern Lebenswandel, seine Vermögens- und Familienverhältnisse, die nähern und entferntern Veranlassungen zu seinem Vergehen, überhaupt die gesammten individuellen Verhältnisse gründlich kennen zu lernen suchen. In allen diesen Verhältnissen steht aber das Pensylvanische Isolirsystem allen andern Gefängnisssystemen voran, und behauptet daher auch in dieser Rücksicht einen unbestreitbaren Vorzug.

Wenn der Zweck der Strafe auf der einen Seite *Abbüssung eines begangenen Verbrechens* und auf der andern Seite *Besserung des Verbrechers* ist, so bildet die Dauer der Strafe ein sehr wesentliches Moment, insoferne die Strafe mit dem Grade des Verbrechers ins Verhältniss gesetzt werden soll, und bei der Freiheitsstrafe die Strafdauer das vorzüglichste Ausgleichungsmittel zwischen Strafe und Verbrechen darstellt. Dasjenige Strafsystem also, welches, unter übrigens gleichen Umständen, den angeführten Doppelzweck am frühesten erreicht, wird sich nach allen Richtungen als das vorzüglichere bewähren. Einmal ist es allgemeiner Erfahrungssatz, dass die Gefangenschaft um so nachtheiliger auf die Gesundheit des Gefangenen einwirkt, je länger sie dauert, und dass eine an sich nachtheiligere Art der Gefangenschaft, wenn sie kürzer währt, auf die Gesundheit nicht so nachtheilig wirkt, als eine an sich weniger nachtheiligere bei längerer Dauer; und hiernach liegt es auf platter Hand, dass jenes Strafsystem, bei welchem jener Doppelzweck der Strafe in der kürzesten Zeit erreicht wird, in Beziehung auf Verköstigung der Gefangenen, das wohlfeilste und hinsichtlich der Freiheitsentziehung das humanste sein muss. Alle diese

Verhältnisse finden wir bei dem Pensylvanischen Isolirsysteme in schönster Harmonie vereinigt. Dieses System entwickelt anerkanntermassen, durch seine Strenge und die grössere geistige und leibliche Eindringlichkeit, seine repressiven und pönitentiären Einflüsse so energisch, dass damit in kürzerer Zeit derselbe Zweck erreicht werden kann, als bei andern Strafsystemen, daher es auch kommt, dass in Ländern, wo das Pensylvanische System eingeführt ist, eine kürzere isolirte Haft einer länger dauernden gemeinsamen Haft gleichgestellt ist. Diese Verkürzung der Strafdauer muss zunächst vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus betrachtet werden, da selbst die eifrigsten Gegner der völligen Vereinzelung zugestehen, dass diese erst bei einer mehr als zweijährigen Länge auf die Gesundheit nachtheiligen Einfluss ausübe, bei mehr als zu zweijähriger Strafgefangenschaft Verurtheilter aber stattfinde. Der Weisheit, Vorsicht und Erfahrung der legislativen Behörde wäre es daher zu überlassen, ein besonderes Gesetz über die Strafdauer abzufassen. Unerlässlich dürfte es hiebei räthlich sein, alle Strafarten von 2 bis 5 Jahren um $^1/_3$, von 5 bis 14 Jahren um die Hälfte und die höheren vielleicht um $^2/_3$ zu verkürzen, so dass die längste Dauer strenger vereinzelter Absperrung etwa 7 Jahre wäre. Indessen ging man bei diesem Punkte in verschiedenen Ländern von verschiedenen Grundsätzen aus: so z. B. werden in Baden eine zwei Monate währende isolirte Haft einer dreimonatlichen gemeinschaftlichen gleichgestellt; in dem französischen Gesetzesentwurfe gilt vierjährige Pensylvanische Gefangenschaft für eine fünfjährige Auburn'sche, und in der Belgischen Gesetzgebung gelten in den ersten zehn Jahren einer Freiheitsstrafe vier isolirte für fünf in Gemeinschaft verlebte und in den folgenden Jahren ein Jahr für zwei Jahre für kriminell Verurtheilte: für die korrektionell Verurtheilten aber sind zwei für drei Jahre während der ganzen Strafdauer festgesetzt.

Aus der seitherigen Darstellung dürfte sich nun zur

Genüge ergeben, dass das Pensylvanische Strafsystem den Principien des Rechts und der Humanität nach allen Richtungen am meisten entspricht, und ihnen, soweit es, bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen, möglich ist, am vollkommensten Rechnung trägt; denn wir dürfen es uns nicht verhehlen, dass keine Disciplin, so vorzüglich sie auch ist, für sich die Gefangenen zu bessern vermag. Alles was man von einer guten Disciplin in einem Strafhause erwarten kann, ist, dass sie die Hindernisse der Besserung beseitige, und den anderweitigen günstigen Einflüssen den Boden bereite, auf dem sie sich entwickeln und Früchte tragen könne. Es kann nicht geläugnet werden, dass Genossenschaft, oder auch nur Bekanntschaft, wie sie bei dem Systeme des schweigenden Zusammenarbeitens, wie beim Klassifikationssysteme gleich stattfindet, für den weniger fein Fühlenden eine der grössten Erleichterungen der Strafe abgibt, weil sie das Nachdenken der Gefangenen über das begangene Verbrechen und in Folge dessen seine Besserung fast immer ausschliesst. Das Gefühl des hülfelosen Alleinseins, welches durch die völlige Trennung des Sträflings von seinen Leidensgenossen hervorgerufen werden muss, wird zerstört — ein Gefühl, welches gewiss eines der strengsten, aber auch der nützlichsten Grundsätze der Pensylvanischen Hausordnung ist, die wiederum durch die unerlässlichen täglichen Besuche des Verbrechers der Anstalt, des Gefangenwärters, des Arztes, des Schulmeisters, des Hausgeistlichen u. s. w. in der einsamen Zelle, sowie durch Bewegung in freier Luft und Arbeit hinreichend gemildert wird, um das leibliche und geistige Wohlsein nicht zu gefährden. Es ist ausgemacht, dass selbst, wenn wir annehmen, dass aus dem beschränkten Verkehre beim Auburn'schen Systeme keine Gefahr für die sittliche Verderbniss hervorzugehen vermöchte, dennoch durch das tägliche Beisammensein der nemlichen Menschen das Drückende der Gefangenschaft vermindert und das Abschreckende derselben

beträchtlich geschwächt wird. Man muss alles vermeiden, was dazu beiträgt, einem Sträfling nur einen Augenblick vergessen zu machen, dass Alles, was er als solcher besitzt, dem Staate gehört und von diesem auf jede ihm beliebige Weise, nach bestehenden Rechtsgrundsätzen, verwendet werden kann. So schön als wahr schildert *Sibly* diesen Zustand mit folgenden Worten: „Die Sträflinge sind meist darauf aus, Gelegenheit zum Gespräche und zum Wortwechsel zu suchen, welche häufig die Quellen vieler Sorgen und Beunruhigung der Beamten, den Gefangenen aber Mittel zur Erholung und Belustigung sind; sowie der Uebung jenes schnellen Auffassungs- und Erwiederungsvermögens, welches viele von ihnen auszeichnet, der Schaustellung ihrer Fähigkeiten, der Beifallserzielung von ihren Mitgefangenen und der Schadenfreude an der Verlegenheit der Angestellten; während es ihnen gleichzeitig gelingt, die Zeit nutzlos zu vergeuden, die sie eigentlich in solcher Umschränkung zubringen sollten, dass sie mindestens nicht vom Besserungspfade abweichen. Gerade diese unausweichlichen Ortsveränderungen, um sich in so verschiedene Theile des Gefängnisses zu verfügen, sind, besonders wenn sie haufenweise stattfinden, eine höchst nachtheilige Milderung. Der Gefangene hat zuerst seine Schlafzelle, dann seine Tagstube, vielleicht auch noch eine Werkstätte, und einen grössern Spazier- oder Arbeitshof; ferner die Kirche oder den Betsaal, die Krankenstube, die Schule und die verschiedenen Plätze, wo man sie arbeiten lässt, zu besuchen. So bringt demnach der Sträfling einen beträchtlichen Theil seiner Zeit nicht mit Arbeiten, sondern mit Besuch der verschiedenen Theile des Gefängnisses zu, welches alles dazu beiträgt, seine Aufmerksamkeit abzulenken und seinen Geist zu beschäftigen. Nimmt man aber dem Sträflinge diese Gesellschaft und bewahrt ihn in der Einsamkeit seiner Zelle auf, so überliefert man ihm dem Nachdenken, entzieht ihm alle Gelegenheit zum Gespräche, oder zur Zerstreuung, und das

Gemüth wird binnen Kurzem zu einem ungetrübten Spiegel, der Vergangenes mit der Treue wiederstrahlt, welche nicht missdeutet oder verwirrt, mit einer Kraft, die nicht zurückgewiesen werden kann und der, die Beweggründe und Handlungen der Vergangenheit abbildend, den besten Leitfaden gewährt, dessen sich der Sträfling in Zukunft zur Abmessung seiner Handlungen bedienen kann."

Aus allem dem, was wir bisher über die verschiedenen Gefängnisssysteme vernommen haben, leuchtet klar und deutlich hervor, dass der Gesammteindruck, welchen die Philadelphische Zucht auf den Sträfling macht, tiefer und dauernder sein muss, als es bei einem Systeme möglich ist, welches den ganzen Tag Gesellschaft gestattet. Eben desshalb werden aber auch bei jener kürzere Strafzeiten möglich, welche für den Nutzen der Gefangenen, wie jenen des Staates gleich vortheilhaft sind, und sie mag in einzelnen Fällen gleichzeitig die Wiederholung der Verbrechen und die Häufigkeit der Rückfälle verhindern. Das Pönitentiarsystem legt dem dem Strafgesetze Verfallenen eine schwere Busse auf, weckt zugleich aber auch durch Entwickelung und Beförderung dessen geistige Kräfte und durch den Einfluss der im Unglücke selbst verhärteten Uebelthätern so leicht zugänglichen Religion, und bringt ein stilles Opfer dem Gesetze, welches, soweit menschliche Kräfte vermögen, dem Staate den Gewinn eines rechtlich denkenden Bürgers verspricht. Von allen Seiten betrachtet, erfüllt somit dieses Strafsystem die Anforderungen strenger Gerechtigkeit, gepaart mit jener echten Menschlichkeit, welche die Schwester der Gerechtigkeit ist. Auch die Kriminalpolitik wird in den Anforderungen, welche sie an dic Wirksamkeit jeder Strafe stellen muss, durch jenes System befriedigt; es stellt die Freiheitsentziehung, mit welcher der Staat ein strenges, möglichst intensives, wenn auch zu seinem eigenen und des Bestraften Vortheile nicht allzulange dauerndes, die Menschlichkeit nicht verletzendes Uebel erzeugen will, in seiner

grössten Reinheit dar; es wird dadurch kein Recht verletzt, insoferne, wie schon erwähnt, die Vereinigung mehrerer, oder gar vieler, weniger eine Freiheitsentziehung, als vielmehr nur eine Freiheitsbeschränkung ist, welche für die gewöhnliche Klasse der Verbrecher keine wirksame Strafe enthält.

VI.

Ruptur der Milz, in Folge eines Schlages auf den Bauch.

Mitgetheilt

von

Hrn. Dr. Völkel,

Königl. Preussischem Kreis-Physikus zu Culm in West-Preussen.

Obductions-Bericht in der Untersuchungssache wider den Einsassen Jacob C. zu Gr. T.

Ein Königl. wohllöbl. Land- und Stadtgericht hat Unterzeichneten eine vidimirte Abschrift der Verhandlungen vom 18. und 19. Juni c. mit dem Auftrage zugeschickt, darnach ein motivirtes Gutachten abzugeben. Dieselben kommen diesem geehrten Auftrage hiermit nach und schicken zu diesem Endzwecke

A. die Geschichtserzählung

voraus.

Wie es allen Anschein hat, und nach den Aeusserungen des Einsassen Jacob C. auch glaublich, war demselben durch das nächtliche Hüten und Weiden der Pferde Seitens seiner Nachbarn auf seinem Waizenfelde grosser Schaden zugefügt und er dadurch veranlasst worden, mehrere Nächte schon daselbst zu wachen. Und so war er denn auch in der Nacht vom 16. zum 17. Juni, und wie es scheint, vor Mitternacht noch angeblich mit einer Flinte, gewiss aber mit einer (zweizinkigen) Heugabel, in hiesiger Gegend *Forke* genannt, versehen, zu dem genannten

Waizenfelde gegangen. Daselbst angekommen, findet er 2 Pferde, welche er als dem Eigenthümer M. angehörig, erkennt, weidend, der, wie etc. C. erzählt, nicht weit davon auf einer Wiese steht. Dieser geht nun an die Pferde heran, um sie zu pfänden; der Eigenthümer derselben springt aber herbei, um sie wegzutreiben; jener fordert ihn auf, beim Pfänden derselben nicht hinderlich zu sein, ihm zugleich drohend, mit der in der Hand haltenden Forke ihm einen Hieb zu versetzen. Dadurch lässt sich M. aber nicht abhalten, er geht auf jenen zu, um ihn zu fassen, wird aber, ehe er ihn noch ergreifen kann, mit einem Schlage mittels des Eisens der Forke empfangen, so dass er taumelt. Bei dieser Gelegenheit mag er denn auch die Wunden am Kopfe erhalten haben, deren Form nach zu urtheilen, es die eine Zinke der Gabel war, die ihn stehend traf. Jetzt entstand nun zwischen Beiden ein Kampf auf Tod und Leben. M. erholt sich denn doch schnell genug wieder und sucht jenem die Heugabel zu entreissen, dabei scheint er die Zinken ergriffen zu haben, welche ihn während des Kampfes um dieselbe an der rechten Hand verletzten. C. bleibt Herr derselben und versetzt jenem damit einen solchen Schlag, dass sie zerbricht und M. zu Boden stürzt. *Wohin* ihn dieser Hieb getroffen, ist nicht zu ermitteln gewesen; der Kopf mag es nicht gewesen sein, indem dafür der Mangel von allen Contusionen, gewöhnlich Beulen genannt, die Abwesenheit aller der Zeichen sprechen, welche, wie Blutunterlaufungen, Blutergiessungen unter den Kopfintegumenten u. s. w. nach Contusionen, sofern sie den Kopf betroffen, stets zurückzubleiben pflegen. Eben so wenig bot aber auch irgend ein anderer Theil der Leiche Zeichen einer vorhergegangenen Contusion dar. Weder am Rücken, an der Brust, noch an den obern oder untern Extremitäten waren dergleichen wahrzunehmen. Es dürfte demnach nur anzunehmen sein, dass dieser mit aller Gewalt, die ein in Wuth gerathener junger kräftiger Mann fähig ist, geführte Schlag nur die

Bauchgegend und vorzüglich *die linke Seite* des Denatus getroffen und dadurch den abnormen Zustand herbeigeführt habe, welchen seine Milz darbot. Es liegen nämlich gar keine andern Zeichen weiter vor, die auf Gewaltthätigkeiten anderer Art, dem Bauche desselben zugefügt, als da sind: Stösse, Tritte u. s. w. zu schliessen berechtigen und selbst der Fall, welchen er von dem Hiebe getroffen, auf die Wiese that, kann nicht von solchen Folgen gewesen sein. — Wie dem auch sei, er blieb, nach C. Aeusserung, liegen und von diesem nicht weiter beachtet. Letzterer kehrte in sein Gehöft zurück, und weckte seinen Knecht S., weil, wie er vorgibt, ihm seine Handlung sehr wehe that, um ihn dahin zu begleiten, wo er den M. liegen gelassen. Er fand ihn aber nicht mehr daselbst, sondern etwa 10 Schritte weiter, ausgestreckt und auf dem Rücken liegend und stark stöhnend. Mit schwacher Stimme soll er ihm noch gedroht haben: *„ihm diess zu gedenken.“* Selbst jetzt noch hatte C. vergeblich Furcht vor seinem Gegner, den er nicht anzugreifen wagte. Er entfernte sich daher von ihm und zu seinem Knechte, der etwa 150 Schritte weit zurückgeblieben. Zurückgekommen, *äusserte er: „M. lebt noch, stöhnt furchtbar, wenn er nur nicht crepiren möchte!* — Dieser wurde den Morgen darauf, als den 17., auf dieser Stelle und in derselben Lage, todt gefunden, wie C. ihn verlassen, und unter seinem rechten Arme der Splitter, welcher beim zweiten Schlage von dem Stiele der Forke abgesprungen und auf die Wiese hingeflogen war. Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, dass M. sich von der ersten Einwirkung des letzten Schlages wieder etwas und in so weit erholte, dass er sich aufraffte und noch zehn Schritte fort und bis zu der Stelle schleppen konnte, wo er langsam verschied und von C. und später von den Zeugen gefunden wurde.

Die Obduction und Section desselben wurde am 19. vorgenommen und ergab, wie

B. die Obductions-Verhandlung

besagt:

I. Aeussere Besichtigung.

1. Die Leiche ist dem Ansehn nach zwischen 30—40 Jahre alt, männlichen Geschlechts, von kräftigem, muskulösem Körperbaue, 5 Fuss und gegen 6 Zoll gross, mit einem Hemde bekleidet und blauzeugenen Beinkleidern angethan, dabei mit blossen Füssen.

2. Die Farbe der Haut derselben erscheint auffallend blass, sowohl die des Gesichts, sowie die des ganzen Körpers und ähnelt sehr der des weissen Wachses.

3. Die Arme sind über der Brust gekreuzt, die Finger nach der Handfläche zu gekrümmt.

4. Beim Auskleiden findet sich die linke Seite des Hemdkragens mit Blut und blutwässeriger Flüssigkeit durchzogen und auf der linken Schulter des Hemdes sind einzelne Blutflecken wahrzunehmen.

5. Der Kopf ist mit schwarzen 5—6 Zoll langen Haaren dicht besetzt und bietet auf der linken Seite in der Gegend des hintern Randes des Scheitelbeines in der Richtung nach dem äussern Winkel des linken Auges, eine 1 Zoll lange klaffende mit scharfen *angeschwollenen* Rändern versehene, bis auf den Schädel dringende Wunde dar, aus welcher Blutwasser dringt und deren Umgebung mit coagulirtem Blute bedeckt ist.

6. An der linken Seite des Stirnbeins, von der Sutura coronaria, in der Richtung nach dem äussern Winkel des linken Auges hin verlaufend, ist eine andere Wunde wahrzunehmen, die eben so *frisch* wie die vorige ist und 1 ½ Zoll lang spitz anfängt, sich allmählig bis 6 Linien breit erweitert, und spitz zugehend sich endigt, scharfe angeschwollene Ränder hat, blutrünstig erscheint, bis auf den Knochen dringt und deren Grundfläche mit hellrothem Blute überzogen ist. Die Umgegend um dieselbe ist von dem Knochen gelöst und zwar erscheint der hintere Lappen ½ Zoll und der vordere ¼ Zoll gelöst.

7. Das Gesicht erscheint, wie bereits gesagt, auffallend blass, nicht verzogen, vielmehr grosse Ruhe ausdrückend; die Augen geschlossen, die Pupille erweitert, die Hornhaut trübe und staubig. Die ganze linke Seite des Gesichts ist mit geronnenem Blute verunreinigt, womit das linke Nasenloch angefüllt erscheint. Die Spitze der Nase nach rechts.

8. Der Mund halb geschlossen, und über den beiden mittelsten Schneidezähnen eine kleine blutende Wunde des Zahnfleisches, ohne Beschädigung der genannten Zähne selbst; die ihnen entsprechende innere Fläche der Ober- und Unterlippe ist mit Blut unterlaufen und so gross als die Zähne.

9. Die Zungenspitze liegt hinter den vollständigen Zahnreihen. Die Lippen sind blass und mit Ueberresten des ausgebrochenen Speisebreies bedeckt, womit auch der Backenbart auf der rechten Seite verunreinigt und zusammen geklebt ist.

10. Ueber dem äussern Winkel des rechten Auges, $^3/_4$ Zoll von diesem entfernt, befindet sich ein sehr kleiner blauer Fleck von der Grösse einer Linse und unterhalb dieser Stelle, $^1/_4$ Zoll entfernt von dem äussern rechten Augenwinkel, eine unregelmässig gestaltete, von vorn nach hinten zu $^1/_2$ Zoll lange und 2 Linien breite, blutunterlaufene Hautwunde.

11. Die Brust so wie der Bauch bieten nichts Bemerkenswerthes dar. Leterer erscheint nur wenig aufgetrieben.

12. Die ganze linke Hand stellenweise mit Blut besudelt, am ersten Gliede des Zeigefingers derselben findet sich am Nagel eine Blutunterlaufung, und ist derselbe mit Blut verunreinigt. Auf der Dorsalfläche des Mittelfingers an der Stelle, wo sich das 2te — 3te Glied mit einander verbinden, befindet sich eine querlaufende Hautschrunde, 3 Linien gross.

13. Am Ringfinger derselben Hand, und zwar an derselben Stelle, wie beim vorigen Finger, eine 3 Linien lange und 2 Linien breite Hautwunde, deren Lappen mit

der übrigen Haut nach der Volarseite zu noch zusammenhängen. Fernet sind auf der ersten phalanx 2 linsengrosse Hautabschülferungen wahrzunehmen und eine ähnliche an der Verbindungstelle des kleinen Fingers mit dem Mittelhandknochen. Sämmtlich hier genannte Beschädigungen haben eine mit Blutunterlaufungen versehene Umgebung.

14. In der Volarfläche der rechten Hand zwischen dem 3ten und 4ten Finger, nämlich, ist eine 1 ½ Zoll lange und 4 Linien breite Hautwunde, mit scharfen Rändern versehen, wahrzunehmen, deren Lappen nach der Mitte des Handtellers zu mit der übrigen Haut noch zusammenhängt. An der Ulnarfläche des kleinen Fingers dieser Hand ist eine 3 Linien grosse querlaufende Hautwunde zu sehen, die keine Sugillation hat und nicht blutrünstig ist, vielmehr ganz trocken und bereits in der Heilung begriffen.

15. Aus dem Penis, der ganz welk erscheint, ergiesst sich Saamen.

Die Leiche wurde nun mit aller Vorsicht in ¼ Wendung umgedreht und da erschienen:

16. Auf dem Rücken einige Todtenflecke.

17. Der After ist offen und fliessen daraus Exkremente heraus.

18. Während des Umdrehens der Leiche ergiesst sich aus dem Munde in ziemlicher Menge ein dünnflüssiger Brei und auch einiges schwarzes, coagulirtes Blut.

Sonst ist weder in diesem noch in der Harnröhre, der Mundhöhle, der Nase noch auch endlich in den äussern Gehörgängen irgend ein fremder Körper wahrzunehmen. Ebenso ist weder an den harten Theilen, noch den Weichgebilden eine sonstige Beschädigung, resp. Verrenkung, Fractur u. s. w. vorzufinden.

II. Innere Besichtigung.

A. Eröffnung der Kopfhöhle.

Nachdem die Kopfschwarte kreuzweiss durchgeschnitten und die 4 Lappen zurückgeschlagen, ergab sich, dass

19. An der Nr. 10 entsprechenden Stelle der Kopfschwarte dieselbe mit Blutunterlaufung durchzogen, und

20. der Grund der oben sub Nr. 5 beschriebene Wunde und zwar die Beinhaut, deren Umgebung, mit einer ½ Linie dicken geronnenen Blutergiessung überzogen, auch der Schläfemuskel auf dieser Seite mit Blut infiltrirt war; überhaupt zeigte die Kopfschwarte der ganzen linken Seite viele Blutpunkte, sonst war an den entsprechenden Stellen und den übrigen Wunden nichts weiter hier an der Kopfschwarte wahrzunehmen.

21. Beim Durchsägen des Schädels erschien derselbe sehr fest, später das Schädelgewölbe gleichmässig stark und mehr als gewöhnlich dick. Die harte Hirnhaut war sehr fest damit verbunden, aber Beschädigungen irgend einer Art, weder der äusseren, noch inneren Lamelle des Schädels, waren nicht vorhanden.

22. Die Gefässe der harten Hirnhaut waren stark mit dunkelfarbenem flüssigem Blute angefüllt. Ebenso auch der Sinus longitudinalis und die Gefässe der weichen Hirnhaut.

23. Das Gehirn, dessen Substanz fest und nicht mit vielem Blute, eher in geringerem Maasse damit versehen war, füllte die Kopfhöhle ganz aus, und erschien nicht zusammengesunken.

24. In dem rechten Seitenventrikel war ein ganzer Theelöffel, in dem linken etwas weniger von einer blutfarbenen Flüssigkeit ergossen. Die Adergeflechte zeigten sich blass und leer, in den übrigen Ventrikeln war nichts zu finden.

25. Das Tentorium cerebelli und dieses selbst waren, jenes mit mehr als gewöhnlich und dieses mit weniger Blut versehen.

26. In basi cranii befanden sich 2 Esslöffel voll blutfarbener Flüssigkeit, der sinus transversus einer jeden Seite zeigte sich mit dunklem Blute stark angefüllt.

27. Die Haut wurde nun von der Grundfläche des

Schädels abpräparirt und diese ganz blos gelegt; hierbei ergab sich, dass sie ganz unversehrt und frei von allen und jeden Verletzungen war.

Ein Weiteres war in dieser Höhle nicht wahrzunehmen.

B. Eröffnung der Brusthöhle.

Die geöffnete Brusthöhle ergab, dass:

28. Der obere Lappen der rechten Lunge angewachsen, die linke aber frei, beide Lungen elastisch, frei von Knoten und sonstigen Entartungen, dagegen eher von bleicher Farbe und geringerem Blutgehalte waren, als sonst wohl bei Leichen von robuster Körperkonstitution gefunden zu werden pflegt.

29. Im Herzbeutel 2 Esslöffel voll der gewöhnlichen Herzbeutelflüssigkeit, das Herz fettreich, sehr stark und muskulös ausgebildet, seine Kranzadern leer, die rechte Höhle ganz leer, die linke nur mit wenig flüssigem Blute versehen.

30. In dem rechten Pleurasacke ein Erguss von blutigem Serum, drei Unzen betragend, in dem linken dem Maasse nach 6 Unzen.

31. Die grossen Gefässe in der Brusthöhle leer. Ein Weiteres bot die Brusthöhle nicht dar.

C. Eröffnung der Bauchhöhle.

32. Als die Bauchdecke kreuzweise nach Vorschrift der Kunst durchschnitten und deren Lappen zurückgeschlagen, zeigte sich ein Theil des Darmkanals von Luft mässig aufgetrieben und zunächst eine blutfarbene, dem Blutwasser ähnliche Flüssigkeit, welche dem ersten Anscheine nach die Bauchhöhle ausfüllte. Bei näherer Untersuchung fand sich nur nach oben und vorn, d. h. nach den Bauchdecken zu, diese genannte Flüssigkeit, tiefer unten und nach dem Rückgrathe, besonders aber nach der Milz zu, erschien ganz schwarzes, theils flüssiges, theils geronnenes Blut. Beide Flüssigkeiten zusammen genommen, betragen gegen 8 Pfd. M. G.

Je mehr nun die Bauchhöhle davon befreit wurde, desto mehr näherte man sich der Quelle, woher das Blut sich ergossen und so ergab sich nun bei genau angestellter Untersuchung und Besichtigung sämmtlicher zunächst innerhalb des Bauchfells gelegener Theile, dass

33. Zunächst die Quelle des Blutergusses die *Milz* war. Dieselbe erschien von *überaus mürber* Beschaffenheit und bot in ihrem Hilus, da nämlich, wo die Gefässe in sie eindringen, einen Riss dar, welcher durch den ganzen Lauf des Hilus sich erstreckte, ½ Zoll tief klaffend, mit coagulirtem Blute angefüllt, womit überhaupt auch das ganze hier gelegene Zellgewebe durchdrungen war. Dieser Riss theilte sich nach unten in 2 nach rechts und links abgehende und bis an den vorderen und hintern Rand der Milz dringende und sich daselbst verlierende Schenkel. Ebenso wie dieselbe überaus mürbe erschien, war sie *auch mehr als normal gross*. Das ergossene Blut hatte auch die nach dem Rückgrathe zu gelegenen Eingeweide zum Theile wie mit einem schwarzen Anstriche überzogen, oder auch, wie sämmtliches Zellgewebe, als das bei den Nieren, *durchzogen*; ferner das grosse und kleine Netz.

34. Die in die Milz, Leber und in die Nieren gemachten Einschnitte liessen in diesen Organen eine grosse Blutleere wahrnehmen, was auch schon bei der Leber die äussere Farbe, die nämlich sehr hell, ins aschgraue schillernd, war, vermuthen liess. Die Gallenblase enthielt etwas dünnflüssige Galle.

35. Der Magen enthielt Speisebrei in geringer Menge, in welchem sich einige Blutpunkte bemerkbar machten.

36. Die Wandungen des Magens, und zwar des blinden Sackes, so wie auch das ligamentum gastrolienale waren ebenfalls mit geronnenem Blute durchzogen und infiltrirt.

37. Der Theil des Colons, welcher mit dem Namen colon descendens belegt wird, war mit dem colon ascen-

dens und transversum verglichen, in seinem ganzen Laufe verengert, so dass sein Volumen kaum die Hälfte der beiden vorgenannten Abtheilungen betrug. Dagegen war das intestinum rectum wie eine Blase aufgetrieben und in seinem Volumen wenigstens zweimal so gross, als es sonst gefunden zu werden pflegt.

38. Die Harnblase war mit Harn angefüllt.

39. Ausser den vorstehend angeführten Verletzungen der Milz war an und in keinem Theile der Bauchhöhle eine Beschädigung irgend einer Art wahrzunehmen.

40. Die grossen Blutgefässe dieser Höhle waren nirgends verletzt oder eingerissen und enthielten kein Blut.

Sonst fand sich hier nichts weiter zu bemerken.

Hiermit wurde die Section geschlossen und den Herren Medizinalbeamten, die im §. 169 der C. O. vorgeschriebenen 3 Fragen zur gewissenhaften Beantwortung derselben vorgelegt, worauf sie erklärten:

Wir müssen die 2te Frage, nämlich *ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge gehabt habe, mit Ja beantworten und sonach die andern beiden Fragen verneinen.*

C. Gutachten.

Wir haben hier zunächst die an der Leiche vorgefundenen Kopfwunden zu betrachten, von denen die sub Nr. 5, 6, 10 im Obductions-Protokolle angeführten die nennenswerthesten sind. Die erstere befand sich auf der linken Seite des Kopfes in der Gegend des hintern Randes des Scheitelbeines und nahm ihre Richtung nach dem äussern Winkel des linken Auges; sie war 1 Zoll lang, klaffend, mit scharfen angeschwollenen Rändern versehen, drang bis auf den Schädel, ihre Umgebung war mit coagulirtem Blute bedeckt und floss aus ihrem Grunde Blutwasser. Dieser und namentlich die Beinhaut so wie die ganze Umgebung dieser Wunde war mit einer ½ Linie

dicken, geronnenen Blutergiessung überzogen: auch fand sich der Schläfenmuskel mit Blut infiltrirt, so wie die ganze Kopfschwarte der linken Seite des Kopfes mit vielen Blutpunkten versehen. Die Wunde 6 war weiter nach vorn zu, dem Gesichte näher und zwar auf dem Stirnbeine der linken Seite wahrzunehmen: sie war 1 ½ Zoll lang, fing spitz an, erweiterte sich allmählig bis 6 Linien und endigte sich spitz zugehend; sie nahm ihre Richtung von der Kreuznath nach dem äussern Augenwinkel des linken Auges zu, war, wie die vorige, frisch und blutrünstig mit angeschwollenen Rändern, drang bis auf den Knochen, der hier als Grundfläche der Wunde, mit hellrothem Blute überzogen war. Die Umgegend derselben war von dem Knochen abgelöst dergestalt, dass nach hinten zu ein ½ Zoll, und nach vorne zu ein ¼ Zoll breiter Lappen gebildet ward. Die letzte der 3 oben angeführten Wunden endlich zeigte sich auf der rechten Seite des Gesichts, ¼ Zoll von dem äussern Augenwinkel entfernt, war unregelmässig gestaltet, von vorne nach hinten zu ½ Zoll lang und 2 Linien breit, und eine oberflächliche blutunterlaufene Hautwunde, hier war auch die Kopfschwarte mit Blut unterlaufen.

So wie sich nun die Beschaffenheit der hier beschriebenen Wunden darstellt, so bietet weder ihre Grösse, ihre Ausdehnung, noch auch ihre Tiefe irgend etwas Auffallendes, in wissenschaftlicher Hinsicht Merkwürdiges, oder in gerichtlicher Beziehung Wichtiges dar. Es waren nur Hautwunden, ohne Beschädigungen des Schädels selbst, wohin wir Risse, Sprünge, Eindrücke und Zersplitterungen, auch Brüche desselben zählen, ohne bedeutende Contusionen der Umgebung; es waren demnach nur solche Wunden der Kopfschwarte, zu deren Heilung in ihnen selbst die Bedingungen liegen, welche ohne alles Zuthun der Kunst zu erfolgen und von der Natur sicher und leicht bewerkstelligt zu werden pflegt. Die tägliche Erfahrung weist Kopfverletzungen vor, die eine weit grössere Ausbreitung haben und daher in jeder Hinsicht gefährlicher er-

scheinen, aber dennoch durch die Heilkraft der Natur zur gewünschten Genesung gelangen. Wir müssen demnach diese in Rede stehenden Kopfwunden nur für leichte, durchaus nicht gefährliche Wunden, am allerwenigsten für solche halten, in denen eine Ursache des erfolgten Todes des M. gelegen hat. Es lässt sich sonach ein Causalnexus zwischen diesem und ihnen nicht nachweisen; folglich können sie auch nicht als *tödtliche* angesehen werden. Zwar scheint es, als hätte nach den vielen Blutpunkten der linken Hälfte der Kopfschwarte zu urtheilen, die linke Seite des Kopfes des Defunctus eine bedeutende Contusion erlitten, indess erscheint diese, wenn sie überhaupt auch nicht bezweifelt werden kann, bei näherer Erwägung doch nicht als so erheblich. Es würde dann in jedem Falle auch auf dieser Seite des Kopfes eine Geschwulst, eine sogenannte Beule die Folge der Gewaltthätigkeit gewesen sein, in dem eine Quetschung irgend eines Theiles des Körpers, der einen Knochen zur Unterlage hat, nie stattfinden kann, ohne zugleich eine Lostrennung der Haut und somit eine Erhebung derselben mit Erguss einer lymphartigen oder serösen, auch blutigen Flüssigkeit zurückzulassen. Es spricht ferner gegen eine bedeutende, dem Kopfe zugefügte Gewaltthätigkeit, die Abwesenheit aller Zeichen, die auf stattgehabte Hirnerschütterung hindeuten. Dahin gehört vorzüglich das *Eingesunkensein* des Gehirns, ein Zustand desselben, in welchem es die Kopfhöhle nicht ganz ausfüllt und ein Zwischenraum zwischen der innern Fläche des Schädelgewölbes und der harten Hirnhaut wahrgenommen wird. Mag auch dieses Merkmal ein zweideutiges, ein unzuverlässliches sein: es ist doch immer nur dann vorhanden gewesen, wenn eine Erschütterung des Gehirns wirklich stattgefunden. Die Abwesenheit desselben muss also auf das Gegentheil hinzeigen. Wenn daher höchstens nur eine geringe Hirnerschütterung zugegeben werden kann, so kann auch nur ein geringer Grad von Betäubung des Denatus, die nächste Folge von

jener, damit verbunden gewesen sein. Können wir auch auf die Angabe des Thäters, dass M. nach dem ersten Schlage auf den Kopf desselben, ihm die Heugabel habe entreissen wollen, die Betäubung also nur vorübergehend gewesen, kein grosses Gewicht legen; so berechtigt uns aber doch der Umstand, wornach Denatus nach erfolgtem Kampfe noch gegen 10 Schritte weiter gegangen (was actenmässig festgestellt ist) — zu dem Schlusse, wie die Gehirnerschütterung nur unbedeutend und von der Art gewesen sein könne, dass sie nur auf kurze Zeit, vielleicht nur auf wenige Augenblicke den Denatus ausser Stand setzte, sich seinem Gegner mit Entschiedenheit kräftig wieder gegenüber zu stellen.

Aus der Beschaffenheit der an dem Kopfe des p. M. vorgefundenen und oben näher betrachteten Verletzungen, aus der Abwesenheit aller der Zeichen, welche eine Hirnerschütterung zu begleiten pflegen und endlich aus dem zuletzt angeführten Umstande erhellt also, dass dieselben für nicht *tödtlich* zu erachten und die Gewaltthätigkeit, die der Kopf des Denatus, besonders aber seine linke Seite erlitten, für geringfügig zu halten sei. Der Form nach zu urtheilen, sind sämmtliche Wunden durch ein ziemlich spitzes Werkzeug, das am meisten noch dem Zinken der uns vorgezeigten Heugabel entspricht, verursacht worden, keineswegs aber mittels eines scharfschneidenden Instrumentes, wie z. B. eines Messers. Besonders aber spricht die im Umfange von ¼ — ½ Zoll erfolgte Losschälung der Kopfschwarte von der Beinhaut bei der Wunde Nr. 6 für ihre Entstehung durch ein dem oben genannten ähnliches Werkzeug.

Da nun also in den eben erwähnten Verletzungen die Ursache von dem Tode des p. M. nicht lag und liegen konnte, so müssen wir sie in einem andern Organe suchen, und zwar in dem sub Nr. 33 der Obductions-Verhandlung aufgeführten, nämlich der *Milz*.

Dieselbe bot eine Beschaffenheit dar, wie sie ihr im

gesunden und normalen Zustande keineswegs zukommt. Zuförderst war sie überaus *mürbe* und weit grösser, als sie bei Individuen von diesem Alter und dieser Konstitution zu sein pflegt: ihre Substanz war also *mürbe und aufgelockert*, so dass man gar leicht in sie mit den Fingern Eindrücke machen und sie zerstören konnte; auch war ihr Volumen *vergrössert und aufgetrieben*, d. h. sie befand sich in einem in jeder Beziehung *pathologischen Zustande*. Ausserdem war der hilus lienalis, d. h. der tiefe Einschnitt der Milz, in welchem die grössern Gefässe liegen, seiner ganzen Länge nach, ½ Zoll tief *eingerissen*. Wir haben demnach an diesem Organe der Bauchhöhle zweierlei zu betrachten und zwar:

1. seine *krankhafte Beschaffenheit* und dann
2. die *Verletzung seiner organischen Structur*.

Von welchem Einflusse jene auf diese gewesen und welche Folgen auf das Fortbestehen des Lebens des Denatus letztere haben musste, werden die nächsten Erörterungen ergeben.

Im gesunden Zustande besteht die Milz aus einem festen fibrösen Netze, in dessen Zwischenräumen eine weichere kirsch- oder hellrothe Substanz befindlich ist. Die Erfahrung lehrt, dass der häufige und lange Zeit fortgesetzte übermässige Genuss spirituöser Getränke auf die Umänderung der Substanz der Milz von eben so entschiedenem Einflusse ist, als gewisse Krankheiten, wie z. B. das *kalte Fieber*, wenn das betreffende Individuum lange Zeit davon ergriffen war. Es entsteht dann ein Zustand der Milz, der unter dem Namen *Fieberkuchen* bekannt ist. Nicht blos erleidet dann dieselbe in ihrem Volumen eine Veränderung, indem dies stets weit grösser erscheint, es wird auch ihre Substanz alterirt: sie wird *weich, mürbe*, ist mit geringer Mühe zwischen den Fingern zu zerreiben, ähnelt in dieser Hinsicht der, wie wir sie bei an *Milzbrand* gefallenen Thieren finden. Dass die eine oder andere Ursache in vorliegendem Falle eingewirkt und

die Veranlassung gewesen, dass die Milz des Denatus, so wie oben beschrieben, krankhaft umgeändert wurde, ist ausser allem Zweifel: *welche* von beiden, oder ob hier *beide zugleich*, ist mit Gewissheit nach Lage der Acten nicht festzustellen. Wir möchten indess geneigt sein, anzunehmen, dass bei der bereits seit 1 ganzen Jahre in hiesiger Gegend unausgesetzt herrschenden Epidemie des Wechselfiebers auch der p. M. nicht davon verschont geblieben und lange Zeit daran erkrankt, auch wohl, wie in seinem Wohnorte unter den Bauern allgemeine Sitte ist, dem Trunke ergeben gewesen sei. Die Entstehungsart dieser vorgefundenen krankhaften Beschaffenheit der Milz des Denatus ist demnach, wenn gleich nicht bis zur Evidenz, doch zur grossen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Und war dieser pathologische Zustand dieses Organes schon vor der That vorhanden, aber durchaus nicht die Folge der Seitens C. zugefügten Misshandlung. Wie nun aber ein degenerirtes Organ weit leichter einer Beschädigung unterworfen ist, es dann nur eines geringfügigen Umstandes, selbst nur einer unbedeutenden demselben zugefügten Gewaltthätigkeit bedarf, um seine Structur zu verändern, seine Continuität zu trennen — leuchtet ein und wird täglich beobachtet. So z. B. findet sich dieses Organ in den tropischen Gegenden, besonders bei den Bewohnern der Sunda-Inseln, auf Java namentlich, ganz gewöhnlich von der oben beschriebenen krankhaften Beschaffenheit und erzählt Dejean in seinem Commentar zu Gaub's Pathologie, dass bei Schlägereien unter den dort sich aufhaltenden Sinesen gar nicht selten die Milz des einen oder andern Theiles berste und er bei mehr als 60 gerichtlichen Leichenöffnungen dieselbe stets *geborsten* gefunden habe.

Wie daher auch die Gewaltthätigkeit gewesen, die dem Bauche des Defunctus bei jenem Kampfe zwischen ihm und dem C. zugefügt wurde, ob ein Stoss mit dem Fusse oder der Faust, oder auch ein Schlag mit dem Griffe, dem

Stiele der Forke, was das Wahrscheinlichste ist, jedenfalls ist dieselbe nur auf eine solche Art bewirkt worden und nicht dadurch, dass Denatus etwa mit der linken Seite des Bauches auf einen Stein oder sonstigen harten Gegenstand gefallen (die That ging auf weicher Wiese vor sich) — dies ist nur das Ergebniss der Beurtheilung aller damit concurrirenden Umstände. Als ein Factum, ein feststehendes, ist aber anzunehmen, dass von Aussen her auf jene Gegend des Bauches (hypochondrium sinistrum) eine, und wie es scheint, nicht allzu starke Gewalt eingewirkt und die Verletzung hervorgebracht habe, die bei der Obduction vorgefunden wurde. Zwar fehlten an den Bauchdecken alle Spuren einer stattgefundenen Contusion, einer Sugillation: indess sind es grade auch nur die *Bauchdecken,* die wegen ihrer Elastizität keine oder nur solche Folgen einer vorausgegangenen Quetschung zurücklassen, dass die Spuren davon selbst sich binnen kurzer Zeit jeder Wahrnehmung entziehen. Wie dem auch sei, es hat sich ergeben, dass bei einer so krankhaft beschaffenen *mürben Milz,* wie bei der des Denatus, schon eine geringe äussere Gewaltthätigkeit hinreichend war, um eine Berstung derselben hervorzubringen. Um so eher war sie bei einem Kampfe um Tod und Leben, wie er zwischen M. und C. stattfand, zu erwarten, wo die Kraft, mit welcher dieser den Schlag führte, nicht gemessen, der Ort, wohin er traf, nicht erwogen, wo Angriff oder Abwehr nicht in Ueberlegung genommen wurde. Der Ausgang desselben war ein Zustand von Wehrlosigkeit, in den Denatus versetzt wurde und der in vielleicht kaum 1 Stunde in Erschöpfung aller Lebenskraft überging. Die vielfachen kleinen Wunden an den Fingern der linken Hand desselben weisen auf eine Gegenwehr hin, womit er den Angriff des C. zurückzuwerfen suchte, überhaupt auf einen beiderseitigen Kampf, der mit dem Untergange des erstern endigte. Da, wie sich Obducenten durch genaue Besichtigung des p. C. überzeugt, an *ihm* nirgends und namentlich nicht an dessen

Händen Wunden irgend einer Art vorgefunden, so lässt sich der Vortheil, der auf der Seite desselben von vorn herein, als der eines bewaffneten, gewesen, auch in diesem Umstande, nämlich in dem Mangel der Wunden an seinen Fingern, nicht verkennen.

Es entsteht nun die Frage, *in welchem Zusammenhange steht der Tod des M. mit der Berstung seiner Milz?*

Wie wir bereits oben angeführt, erstreckte sich der genannte Riss dieses Organes der ganzen Länge nach im Hilus hin, drang ½ Zoll tief in seine Substanz ein und waren damit auch zugleich die kurzen Gefässe derselben, die Vena und Arteria lienalis und andere zerrissen, deren Blut sich in die Bauchhöhle bis zu der Menge von 8 Pfd. ergossen hatte. In den der Milz zunächst gelegenen Theilen befand sich dasselbe in einem geronnenen Zustande, womit, wie mit einem schwarzen Ueberstriche, die Milz selbst (und ganz ihr Hilus) der blinde Sack des Magens, und das Zellgewebe sämmtlicher hier gelegener Eingeweide überzogen und infiltrirt erschienen. Die zunächstfolgende Schicht des ergossenen Blutes war noch aufgelöst, gegen die innere Fläche der Bauchdecken zu fand sich blutfarbene Flüssigkeit. — Hinsichtlich der Folgen einer so enormen, der allgemeinen Circulation entzogenen Quantität Blutes kommt nun vorzüglich zu berücksichtigen, dessen *Einfluss auf das Bestehen des thierischen Lebens*, und dann *der Ort, wohin der Erguss erfolgt war*. In ersterer Beziehung bedarf es keiner grossen Beweisführung, dass der Verlust einer so überaus grossen Menge derjenigen edlen Flüssigkeit, welche die Alten mit dem Namen *pabulum vitae* belegten, welche des *Leibes Leben*, die *Quelle* alles Lebens ist, unmittelbar eine Abnahme der Kräfte und nothwendig ein Aufhören aller Lebensäusserung herbeiführen muss, da eben in derselben Zeit ungemein mehr Blut verloren geht, als ersetzt zu werden möglich ist. *Der Tod durch Erschöpfung*

aller Lebenskraft in Folge der Verblutung musste hier um so gewisser erfolgen, als die Anzahl der blutenden Gefässe zu gross und der Ort, wo die Blutung vor sich ging, gar nicht zu erreichen, d. h. unzugänglich, mithin eine Stopfung der Blutung, wie selbige bei Verletzungen der nach Aussen zu liegenden Gefässe mehr oder weniger auf irgend eine Art möglich ist, ausser dem Bereiche aller ärztlichen Kunst lag, selbst angenommen, diese wäre sofort zur Hand gewesen. Und aus eben demselben Grunde würde auch eine geringere Menge des in die Bauchhöhle ergossenen Blutes von tödtlichen Folgen für den davon betroffenen M. gewesen sein, da es nämlich aus derselben auf keine Weise entfernt werden konnte, sein Verweilen darinnen aber eine Verderbniss, eine Fäulniss desselben und brandige Entartung erzeugt haben würde. Derselbe starb aber einen langsamen, nicht einen plötzlichen Tod, wie vom Schlage getroffen. Je mehr Blut dem allgemeinen Kreislaufe entzogen wurde, desto mehr wurde das Herz des zu seiner Bewegung nothwendigen, vom Blute aus vermittelten Reizes beraubt, desto langsamer gingen allmählig seine Bewegungen vor sich, bis denn endlich in Folge des auch unterbrochenen, von den Nerven ausgehenden Einflusses, ein gänzlicher Stillstand eintrat. Daher mit der letzten Zusammenziehung des Herzens (Systole) auch das letzte Blut in die Gefässe der Hirnhäute getrieben, bei der fehlenden Erweiterung (Diastole) desselben, sein Rückfluss gehindert wurde. Hierin liegt auch der Grund, warum die Gefässe der Hirnhäute mit Blut angefüllt gefunden wurden. Zugleich bestätigt dieser Vorgang des Todes des Denatus die Angabe des C., *es sei derselbe noch 10 Schritte von dem Kampfplatze weit weggegangen gewesen.*

Die Beweise für die oben ausgesprochene Todesart, die durch *Verblutung* erfolgte, lagen vielfach in der Leiche des Denatus vor. Dahin rechnen wir die Ruhe, welche in den Gesichtszügen der Leiche ausgedrückt lag,

die blasse, wachsfarbene Färbung der ganzen Hautoberfläche derselben, besonders ihres Gesichts, ihrer Lippen, zum Theil auch der Hirnsubstanz, die geringere Menge Blutes in dem Adergeflechte, den Lungen, den Herzkammern, der Milz, Leber, den Nieren und sämmtlichen grossen Gefässen. Diese Merkmale vermissen wir nie an Leichen, die einen enormen Blutverlust erlitten hatten und kommen auch nur bei ihnen vor.

Wenn wir nun zwar auf der einen Seite bis hieher die Nothwendigkeit des Todes des M., die mit der aus der Milz erfolgten Blutung unzertrennlich verbunden war, nachgewiesen haben, so bleibt uns auf der andern Seite noch eine Frage von Wichtigkeit zu beantworten übrig, die nämlich, *ob der Schlag* oder was sonst M. in die Gegend der Milz erhalten, *auch die an der derselben vorgefundene Verletzung, die Ruptur,* unabweislich *zur Folge haben musste?*

So weit die Erfahrung geht, müssen wir diese Frage durchaus verneinen. Es ereignet sich nämlich im gewöhnlichen Leben so sehr häufig der Fall, dass bei Balgereien und Schlägereien die betreffenden Personen, fast immer junge Bursche aus der dienenden Klasse und im trunkenen Zustande, sich häufig auf die Erde hinwerfen, auf einander herumknien, treten, ja sich sogar mit den Absätzen ihrer Stiefeln stossen — und dennoch, wenn auch mit Contusionen und Wunden aller Art bedeckt, frei bleiben von Berstungen der Leber oder *Milz*. Dazu ist immer eine gewisse Disposition dieser Organe erforderlich, die eben in ihrer mürben und aufgelockerten Beschaffenheit ihrer Substanz besteht und häufiger bei *dieser,* als jener sich vorfindet. Wir müssen daher den vorliegenden Fall gewissermaassen als eine Ausnahme ansehen und können behaupten, dass unter hundert Fällen von Misshandlungen des Bauches einer Person die Milz nicht bersten wird, ist sie nicht krankhaft, wie bei M. entartet. Und liegt es auch schon klar dar, dass dieselbe immer mehr durch

ihre Lage geschützt und von einem Schlage oder Stosse seltener getroffen werden wird, so lange sie von gesunder Beschaffenheit, klein und von geringem Umfange ist, fast möchten wir sagen, durch die falschen Rippen im Hintergrunde der Bauchhöhle geborgen und versteckt liegt. Wie schon angedeutet, hat man bis jetzt die Milz meist auch nur von mürber Beschaffenheit und grösserem Volumen gefunden, wenn sie geborsten war, wie namentlich die oben angeführten Data beweisen, die uns *Dejean* aus seiner Erfahrung mittheilt. Demnach ist *die genannte Dispositon der Milz* für ein *wesentliches* Erforderniss zur Berstung derselben zu halten, und wenn sie in Fällen mit unglücklichem Ausgange vorhanden, als eine *Eigenthümlichkeit* des davon betroffenen Individuums anzusehen. Mithin können solche Verletzungen der Milz, die zwar aus den oben angeführten Gründen stets von *tödtlichen Folgen* begleitet werden, doch nur für *individuell absolut lethal* erklärt werden. Der ursächliche Zusammenhang des Todes des p. M. mit der Berstung der Milz, *der Causalnexus*, ist hier gar nicht zu verkennen, aber der Zusammenhang zwischen der äussern, dem Bauche desselben zugefügten Gewaltthätigkeit und dem darauf erfolgten Tode, ist kein *nothwendiger, unmittelbarer*, sondern nur ein *mittelbarer, entfernter ursächlicher*, ein durch die *individuelle* Beschaffenheit des Denatus *bedingt* gewesener. War durch den Schlag der Riss in die Milz einmal bewirkt, so war auch der Tod durch den dadurch hervorgerufenen Bluterguss unvermeidlich, aber durchaus *kein* nothwendiges Ereigniss, die Berstung derselben als Folge des Schlages. Diese lag vielmehr in der Individualität, nicht der Umstände, *sondern des Denatus*, insofern sie das genannte *Organ* betraf, und musste daher und deshalb der Schlag tödtlich werden.

Obducenten können demnach nach ihrem besten Wissen und Gewissen nur die 2te von den 3 Fragen des §. 169

der Criminal-Ordnung bejahen und sich, wie oben geschehen, aussprechen.

Resumiren wir die Ergebnisse der bis hieher geführten Erörterungen aller der Data der Obductions-Verhandlungen unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt: so müssen wir als festgestellte Momente ansehen, dass Denatus *Gewaltthätigkeiten an seinem Kopfe und Bauche erlitten*, dadurch hier ein *Riss* in seine *krankhaft* beschaffene *Milz* entstand, der einen enormen *Bluterguss in die Bauchhöhle* und darauf *den Tod* durch *Verblutung zur Folge hatte*; dass dagegen die *am Kopfe* des Denatus vorgefundenen *Beschädigungen* nur *leichte*, wenn auch von einiger Hirnerschütterung begleitet, dennoch ohne unmittelbaren Einfluss auf den Tod des M. waren. Was endlich die sub Nr. 37 verzeichnete Beschaffenheit des aufsteigenden Astes des Grimmdarmes anbelangt, so kann dieser pathologische Zustand nur als eine krampfhafte Zusammenschnürung desselben in Folge eines chronischen Leidens dieses Theiles des Dickdarmes angesehen werden, der indess bisher noch keinen nachtheiligen, die Ernährung des Körpers des Denatus beeinträchtigende Einwirkung, gehabt hat, was später gewiss nicht ausgeblieben sein würde. Mit dem Tode des M. selbst ist diese krankhafte Beschaffenheit des genannten Darmes aber in keine Verbindung zu bringen und daher ausserhalb aller weitern Betrachtung gelegen.

Culm den 10. Juli 1847.

Dr. Völkel, Kreis-Physikus.
Bachmann, Kreis-Wundarzt.

Der Inquisit wurde in dem Erkenntnisse des Kriminal-Senats des damaligen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder vom 10. März 1848 in Rücksicht darauf, dass derselbe von den Schulzenämtern seines und des benachbarten Ortes, ferner von dem Gutsherrn und Pfarrer des Ortes das Zeugniss eines bisherigen guten Lebenswandels er-

halten, und in Betracht, dass Denatus ihn durch das Abweiden seiner Wiese und den darauf folgenden Versuch, die Pfändung zu verhindern, allerdings gereizt hatte; ferner in Ansehung seiner von dem Inquirenten mehrfach bezeugten Reue, *besonders* aber, da nicht angenommen werden konnte, dass Inquisit die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr mit Wahrscheinlichkeit habe voraussehen können, da nach dem Zeugnisse der Aerzte unter hundert Fällen von Misshandlungen des Bauches die Milz nicht bersten wird, dagegen bei Denatus schon eine geringe Gewaltthätigkeit hinreichend war, diese unglückliche Folge herbeizuführen; aus diesen Gründen vorzüglich wurde Inquisit statt zu der ihn treffenden ordentlichen 6—10jährigen Festungsstrafe (derselbe gehörte zur Kriegsreserve), zu einer ausserordentlichen 3jährigen Festungsstrafe und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Dieses Erkenntniss wurde unterm 24. Mai 1848 von dem Königlichen Tribunal des Königreiches Preussen zu Königsberg bestätigt.

VII.

Höchst gefährliche Kopfverletzung, deren Verlauf und Folgen.

Mitgetheilt

von

Hrn. Dr. Hofer,

Oberamtsarzt in Biberach.

Den 18. November, Nachts 10 Uhr, wurde dem K. Oberamtsgerichte vom Schultheissenamte Mittelbiberach die amtliche Anzeige gemacht, dass zwischen 8 und 9 Uhr Abends — der dortige Bürgerssohn Joseph Kesler ganz nahe am Dorfe, auf der gewöhnlichen Landstrasse meuchlings angefallen, seiner Baarschaft beraubt und lebensgefährlich verwundet worden sei.

Das K. Oberamtsgericht verfügte sich in Folge dieser Anzeige mit dem Gerichtspersonale alsogleich an Ort und Stelle, um theils von der Art und Grösse der Verletzung persönlich Einsicht zu nehmen, und wenn es möglich wäre, den Thatbestand herzustellen, theils die Angabe des Verwundeten aufzunehmen, und dadurch sich die nöthigen Notizen über die Art und Weise des Vorgangs verschaffen zu können.

Im Ort angekommen, fand das Gerichtspersonal den Verwundeten bereits in dem am Eingange des Orts befindlichen Wirthshause noch in seinen Kleidern im Bette liegend, bei noch ungetrübtem Bewusstsein, jedoch sehr erschöpft und noch die Spuren von vorausgegangenem Erbrechen auf dem Bette und Boden verbreitet.

Da die oberflächliche Untersuchung des Verwundeten mehrere Kopfwunden und eine gefährliche Kopfverletzung mit Eindruck und Splitter des Schädels ober dem rechten Auge auf der Mitte des Stirnhügels durch Gesicht und Gefühl zu erkennen gab, und eine nähere Untersuchung der Wunden bei vorgerückter Nachtzeit und dürftiger Kerzenbeleuchtung wohl nicht mehr möglich war, so wurde die Legal-Inspection auf den folgenden Morgen verschoben, und so dem Untersuchungsrichter Zeit und Gelegenheit verschafft, die vorläufige Einvernehmung des Verwundeten anzustellen, und dadurch sich über die Art und Weise des verübten Strassenraubs einiges Licht zu verschaffen.

Die äussere nothwendige Untersuchung manifestirte einen grossen Blutverlust, der sowohl in den Kleidungsstücken des Verwundeten sichtbar war, als auch den behaarten Theil des Kopfes und das Gesicht desselben so überzogen hatte, dass dadurch die Grösse, Lage und Gestalt der Verletzungen beim Kerzenlicht ganz undeutlich wurde. Der Verwundete deponirte gleich bei der ersten Vernehmung — bei ganz ungetrübtem Bewusstsein, dass — beim nach Hause gehen von dem Wochenmarkte nach 7 Uhr Abends — vor dem Thore ein lediger unbekannter Bursche sich zu ihm gesellt, ein Gespräch mit ihm angeknüpft, und mit ihm bis an die Stelle, wo die Verwundung verübt wurde, ihn begleitet habe. Plötzlich habe er ihn rücklings überfallen, und durch einen Streich auf den Kopf betäubt — zu Boden gestürzt. Von der Betäubung etwas erholt, habe er auf dem Boden mit ihm gerungen, und sich der Beraubung seiner Baarschaft nach Kräften widersetzt, endlich aber, durch mehrere Streiche auf den Kopf seines Bewusstseins beraubt und durch den Blutverlust erschöpft, sei er liegen geblieben, und der ruchlose Thäter durch das Dazwischenkommen zweier fremder Männer wahrscheinlich von seiner weitern Absicht, ihn vollends zu tödten, abgeschreckt, sei davon gelaufen, und diese 2 Männer hätten sich seiner erbarmt und ihn in das nächst-

gelegene Wirthshaus gebracht. So weit seine erste summarische Angabe.

Der tödtlich verwundete Bürgerssohn hat das allgemeine Prädicat eines rechtschaffenen und nüchternen jungen Menschen, der das Hauswesen seiner Mutter, die schon lange Wittwe ist, sehr fleissig und mit Umsicht besorgt. — Die Inspection wurde gleich am darauf folgenden Morgen vorgenommen, und Folgendes aufgefunden:

Sämmtliche Kleidungsstücke sind von vielem vergossenem Blute getränkt. Die nämliche Färbung mit Blut zeigt sich am ganzen Kopf und Händen, am Nagelglied des linken Ringfingers. Auf der Dorsalfläche befindet sich eine frische Hautabschärfung, 3 Linsen gross.

Nähere Bezeichnung der Kopfwunden:

1. Zwischen dem linken Kaumuskel und Mundwinkel sind 8 unregelmässige Hautabschärfungen sichtbar, deren Mehrzahl gegen den Mundwinkel gerichtet sind.

Die meisten haben das unterliegende Corium verletzt.

2. Am äussern Ende des linken Augenbraunbogens ist eine 7 Linien lange und beinahe 2 Linien breite, klaffende, das Corium durchdringende Wunde.

Der unten liegende muscul. orbicularis palpebrarum lässt ebenfalls mit der Sonde eine Wunde von 2 — 3 Linien erkennen. Der Knochen wurde nicht entblöst gefunden.

Die Umgebungen des linken Auges sind von ausgetretenem Blute blau, und bedeutend geschwollen, so dass das linke Auge nur durch fremde Hülfe geöffnet werden kann. Der Augapfel ist unverletzt. Patient sieht mit ihm. Die Pupille hat die normale Rundung und Weite.

Von dieser hat sich das ausgetretene Blut bis in die Ohrmuschel und den Hals, in mehreren Streifen, ergossen.

Die ganze linke Stirnhälfte ist bedeutend angeschwollen.

3. Eine weitere, 8 Linien lange, die Kopfschwarte durchdringende, kaum oberflächlich klaffende Wunde, deren Ränder nicht scharf sind, verläuft 1 ½ Zoll über den linken tuber frontale, beginnend von aussen und unten,

nach innen und oben, und wird mit letzterem Ende in der Gegend der Kranznath, und zwar beiläufig 1 Zoll vor der Pfeilnath, endigen.

4. Auf dem Tuber des linken Seitenwandbeins befindet sich eine weitere, 9 Linien lange und 1—1½ Linien breite klaffende Wunde der Kopfschwarte.

Die unten liegende Beinhaut scheint unverletzt.

Wenn man die Ränder dieser Wunde aus einander zieht, so zeigen die Flächen dieser Ränder verschiedene Unebenheiten, woraus mit Bestimmtheit angenommen werden kann, dass sie mit einem stumpfen Instrumente zugefügt worden seien. Die Umgebung dieser Wunde ist mehr angeschwollen, als die der vorigen.

5. Auf dem vordern obern Winkel des rechten Seitenwandbeins, 1 Zoll rechts von der Pfeilnath und 1 Zoll rückwärts von der Kranznath erscheint eine einen beinahe rechten Winkel bildende Wunde, deren längerer, mit der Pfeilnath parallel laufender Schenkel beinahe 4 Linien, der kürzere quere 3 Linien misst. Die Wundränder sind gerissen und zeigen verschiedene Unebenheiten, ohne Zweifel von einem stumpfen Instrumente. Die unterliegende Beinhaut ist unverletzt.

6. Auf der Wölbung des rechten Seitenwandbeins einwärts nach dem rechten tuber parietale ist eine quer laufende, 7 Linien lange, die Kopfschwarte durchdringende, die Beinhaut aber nicht verletzende Wunde mit gerissenen Rändern, deren Entstehung von derselben Ursache sich herschreibt.

7. Etwas rück- und abwärts von der vorigen ist eine 4 Linien lange, vom Scheitel gegen das Hinterhaupt verlaufende, die Kopfschwarte durchdringende Wunde mit gerissenen Rändern.

8. 3 Linien nach aussen und abwärts eine ähnliche, ½ Zoll lange Wunde der Kopfschwarte.

9. Eine fernere halbmondförmig verlaufende, 1 Zoll lange, gezackte Wunde der Kopfschwarte verlauft auf den

vordern obern Winkel des rechten Seitenwandbeins in der Nähe der sutura coronaria, beginnend in der Richtung gegen das rechte Ohr. Diese 5 letzt beschriebenen Wunden befinden sich um den rechten Seitenbeinhügel, die überliegenden Weichtheile sind stark angeschwollen.

10. In der rechten Schläfengegend, 2 Zoll über dem Ohr, befindet sich eine, 1 $^{3}/_{4}$ Linien lange, Wunde der Kopfschwarte, ebenfalls mit gerissenen Rändern. Mit der Sonde spürt man eine Schwappung des unterliegenden Temporalmuskels.

11. 8 Linien hinter der rechten Ohrmuschel, über dem process. mastoideus ist eine 2 $^{1}/_{2}$ Linien lange Wunde der Kopfschwarte mit unebenen zerrissenen Rändern.

12. In der Mitte des Stirnbeins verlauft eine 7 Linien lange Wunde der Kopfschwarte, deren Ränder gerissen und Umgebung geschwollen ist.

13. Endlich ziemlich in Mitte zwischen der rechten Augenbraune und Stirnhügel befindet sich eine einen rechten Winkel bildende Hautwunde. Der rechte Winkel sieht nach der Schläfengegend, der obere querlaufende Schenkel des Dreizacks misst stark 8 Linien; der senkrecht verlaufende Schenkel nur 7 Linien; im Winkel klafft die Wunde 4 Linien breit, in der Mitte der Schenkel des Dreizacks 2 Linien breit, nach den Enden sich verlierend. Mit dem Gesichte schon erkennt man, dass die Wunde sehr tief ist. Man sieht sogar im Grunde derselben einen seines Ueberzugs beraubten Knochen.

Um eine bessere Ansicht von der Knochenwunde zu erhalten, wurde die bestehende Stirnwunde durch eine von ihrem Winkel beginnende, senkrecht nach oben gerichtete Wunde erweitert. In dieser frischen Wunde spritzten 4 Arterien, die sämmtlich unterbunden werden mussten. Nachdem die Hautlappen zurückpräparirt waren, erschien dem Auge und Gefühle eine, $^{1}/_{2}$ Guldenstück grosse, Knochenwunde, in deren Grunde man an den wohl 3 Linien tief eingeschlagenen, Knochenstücken verschiedene

Risse erkannte, die strahlenförmig im Mittelpunkte des Eindrucks zusammenliefen, und zwar in der Art, dass dieses Centrum seine Spitze in die Schädelhöhle hineinstreckte. Abgesehen davon, dass die Mitleidenschaft des Allgemeinbefindens an dieser Kopfverletzung sich durch 3maliges Erbrechen kund gethan hatte, so bildete schon die Form des Knochenbruchs, sammt tiefem Eindrucke der Bruchstücke, eine stricte, unverkennbare Indication zur Trepanation. Der Versuch, die eingedrückten Splitter durch die schon vorhandene Knochenwunde auszuziehen, wurde alsbald aufgegeben, weil es nicht möglich war, die fest eingekeilten Knochen zu bewegen oder ohne Verletzung der Hirnhäute mit Instrumenten unter sie zu gelangen. Die Stelle über der Knochenwunde gegen den Stirnhügel schien die geeignetste zur Anwendung einer kleinen Trepankrone.

Diese wurde so aufgesetzt, dass etwa 1/5 des Kreises der Trepankrone quer über der schon bestehenden Knochenwunde lief, um auf diese Art den gesunden Knochen möglichst zu sparen. Das Durchsägen des ungewöhnlich dicken Knochens hielt ziemlich auf.

Nachdem das austrepanirte, den Acten beigeschlossene Knochenstück entfernt war, kostete es noch einige Anstrengung, um die verschiedenen Bruchstücke der Schädelwunde aufzuheben und zu entfernen. Sie liegen bei den Acten. Die dura mater erschien dem Gesicht und Gefühl unverletzt. Die vorstehenden Spitzen der innern Tafel wurden vorsichtig mit dem Linsenmesser entfernt. Nachdem diess geschehen, wurde die Knochenwunde auf Fissuren oder weitere Knocheneindrücke genau untersucht, aber nichts Derartiges mehr aufgefunden. Die ausserordentliche Dicke und Festigkeit dieses Schädels bestärkte uns in der Meinung und Hoffnung, dass wohl keine weitere Knochenwunde mehr vorhanden sei, weil die andern Wunden nur bis auf die Knochenhaut drangen, dieser Schädel des Kesler aber ohne unmittelbar einwirkende Gewalt kaum je brechen dürfte.

Die Wundränder wurden einander einfach genähert, ohne Nath oder Pflaster. Kalte Umschläge auf den Kopf, strenge Ruhe und Diät und eine antiphlogistisch ableitende Arznei verordnet.

Das K. Oberamtsgericht verfügte nach geschehener Trepanation eine sorgfältige Beobachtung und Behandlung, weshalb der unterzeichnete Oberamtsarzt mit dem Oberamtswundarzt Dr. Martini abwechslungsweise den Kranken anfänglich täglich zu besuchen sich verständigten, um ein genaues Diarium über den Verlauf und das Fortschreiten der Krankheit und den Eintritt der verschiedenen Symptome entwerfen zu können.

Diarium

den 20. November. Patient hat sich in der verflossenen Nacht einmal erbrochen. Wenn er sich im Bett dreht, so fröstelt ihn. Er hat ziemlich Durst, der Puls ist gespannt, voll, seine Schläge vermehrt. Die Zunge: weiss belegt, kein Appetit, noch kein Stuhlgang, die Geschwulst des Gesichtes unter der Einwirkung der kalten Umschläge bedeutend gefallen, die Trepanwunde sieht gut aus.

21. November, früh 9 Uhr. Der verflossene Tag war erträglich, gegen 4 Uhr Eintritt der Fieber-Exacerbation, die bis gegen Mitternacht mit unruhigem Schlafe und manchmaligen Irrereden anhielt. Der Morgen: erträglich. Gegen 6 Uhr früh erfolgte profuse natürliche Stuhlentleerung, der Puls ziemlich voll mit weniger Spannung, macht in 1 Minute zwischen 95—99 Schlägen. Die Zunge ist weiss belegt. Die Ränder feucht, röthlicht. Brechen ist keines mehr erfolgt. Viel Durst und wenig Appetit. Der Urin ist beinahe natürlich. Der äussere Winkel der Albuginea des linken Auges ist bis gegen die Cornea suggilirt, Das Sehevermögen ungetrübt. Die Trepanationswunde sieht gut aus. Die Wundlappen haben sich bis auf $^1/_2$ Zoll genähert. Die Pulsation des Hirns ist deutlich zu erkennen. Repetition der Arznei. Die Temperatur der Haut ist vermehrt, die Haut selbst trocken.

22. November, Morgens 8 Uhr. Die vergangene Nacht befand sich Patient erträglich. Er schlief stundenlang, klagt heute vorzüglich über eine Spannung im Kopfe. Die ganze rechte Seite des behaarten Kopfes ist geröthet, geschwollen, und die Mehrzahl der Wunden eitert. In der Schläfengegend deutlich Fluctuation. Auf einen Einstich fliesst Eiter in der Quantität von 1½ Unzen aus. Der Grad des Fiebers gleich, 95 Schläge des gespannten Pulses, viel Durst, 2 — 3 weiche Stühle. Die Trepanationswunde eitert, sieht übrigens gut aus.

23. November. Erträglich war der verflossene Tag, obschon der Kranke 4 Stunden vernommen wurde, Nachts konnte er 3 — 4 Stunden gut schlafen.

Seit gestern früh 3 Uhr: 2 weiche Stuhlgänge; der Urin fliesst copiös und ist helle. Die Kopfschwarte ist etwas angeschwollen. Aus den Kopfwunden ergiesst sich beim Drucke Eiter. Die Trepanationswunde schmerzt, sieht gut aus und eitert. Der Appetit bessert sich. Durst ist noch immer vermehrt,

24. November. Patient hat wegen der Ueberschläge die Nacht über wenig geschlafen. Das Fieber hat aber eine bedeutende Remission gemacht, Der Puls ist weich und unter 80 gesunken.

Der Appetit regt sich, Durst noch vermehrt, Urin und Stuhlgang normal. Unter der Kopfschwarte der rechten Schläfengegend noch immer ein Eiterheerd, der durch Druck entleert werden muss.

Prognose: günstige.

25. November. Am letztverflossenen Tag und Nacht ordentliches Befinden. Er konnte zwischen 3 — 4 Stunden ganz ruhig schlafen. Zunge rein, die Esslust kehrt wieder. Der Durst mässig, der Puls natürlich, weich. Keine Kopfschmerzen, noch Schwindel beim Kopfaufrichten. Die Eiterung der Wunde entspricht. Da die Oeffnung etwas hart ist, wird heute gekochtes Obst mit Zwetschgenmuss gereicht. Ordination keine.

26. November. In vergangener Nacht von 9—12 Uhr Schmerzen von dem in der Temporalgegend gesperrten Eiter; nachdem dieser den Ausgang gefunden, Linderung und Schlaf. Wegen Verstopfung ein decoct. tamarind. sal. glaub. Nachlass des Fiebers. Prognose günstig.

27. November, früh. Von 9 Uhr bis Nachts 1 Uhr reissende Schmerzen im ganzen Kopf, mit Klopfen und vermehrter Hautwärme, rechter Seite des Kopfes, von 1 Uhr etwas ruhigerer Schlaf, Puls langsam, ohne Völle, Zunge rein. Appetit gut. Früh 6 Uhr erfolgte auf Decoct. tamarind. mit Salz 2 mal Oeffnung.

Früh 8 Uhr ist der Zustand wieder mehr befriedigend.

28. November. Nach einer ganz guten Nacht sind heute alle Se- und Excretionen in Ordnung, Bewusstsein ungestört. Fieber hat ganz aufgehört; doch hat der Puls eine Leere, die auffallend ist, und wenn sie entfernt wäre, so wäre nichts zu wünschen übrig.

29. November, früh. Unruhiger Schlaf. Von Mitternacht bis gegen Morgen mit öfterem Irrereden. Grosse Schwäche, sopoiöser Zustand, Schlingbeschwerden, Trismus der untern Kinnlade und Unvermögen, die Zunge zu bewegen. Die Kopfwunde ist trocken, Schmerz und Reissen in der rechten Schläfengegend, das sich durch beide Hemisphären verbreitet, kein Appetit und Durst, leerer, schwacher Puls, zwischen 50—60 Schlägen, schnarchendes Athemholen, Gleichgültigkeit gegen äussere Verhältnisse.

30. November. Der nämliche Zustand; nur der Puls noch leerer, schwächer, 56 Schläge in 1 Minute.

Datur, wie gestern, alle Stunden 1 Gr. Moschus, den der Kranke mit Wasser gemischt, sehr hart schluckt.

December.

1. December. Patient hat im Laufe des gestrigen Tages und der verflossenen Nacht allmählig besser geschluckt, die verordneten Moschuspulver und 2 mal Suppe zu sich genommen. Die Nacht hat er viel geschlafen, mit häufigen Unterbrechungen; er ist auch in der Frühe noch

schläfrig. Der Trismus hat etwas nachgelassen. Er öffnet den Mund weiter, kann aber die Zunge nicht herausstrecken. Er klagt über Kopfschmerzen und Schwindel. Die Trepanwunde ist trocken. Der Puls ist nicht mehr so leer, 55 — 60 Schläge in der Minute. Urin-Secret. in Ordnung; Stuhlgang seit 2 Tagen keiner erfolgt. Gläserner Blick. Stündlich 1 Gr. Mosch. mit gr. X. sach. alb.

2. December. Der Zustand ist dem verflossenen Tage gleich; viel Schlaf mit trübem Bewusstsein beim Erwachen, wenig Appetit und Durst. Sein Blick ist noch immer vor sich hinstarrend. Der Puls leer und schnell, die Haut trocken, die Trepanationswunde wird etwas feuchter. Mit Moschus wird fortgefahren.

3. December. Die Nacht war etwas ruhiger, der Schlaf weniger unterbrochen. Auf Befragen gibt Patient zusammenhängende Antworten. Er klagt über reissende Stiche im Kopfe, gegen die Augen hin. Die Wunde zeigt etwas Eiter. Oeffnung war schon 2 Tage keine erfolgt. Er hat keinen Appetit, und trinkt ganz wenig. Der Trismus hält an. Will er die Zunge herausstrecken, so wird selbe nach rückwärts gezogen; will er den Mund öffnen, so zieht sich der rechte Mundwinkel gegen das rechte Ohr. Gegen den Gebrauch des Moschus hat der Kranke eine bestimmte Abneigung, weswegen ihm alle Tage blos 4 Pulver gereicht werden. Mit den kalten Umschlägen um die Wunde wird fortgefahren.

4. und 5. December. Im Ganzen gleicher Zustand. Die Trepanationswunde ist feucht und eitert mehr. Patient klagt weniger über den Kopf; sein Blick aber ist noch immer starr, und er lässt auf Antworten ziemlich lange warten. Der Puls ist mehr gehoben, freier, die Haut etwas feucht. Wegen Stuhlverstopfung wird ihm ein Essigklystier gereicht. Der Urin ist klar, ohne Sediment. Mit Moschus wird ausgesetzt. Er geniesst etwas Fleisshbrühe und warme Milch.

6. und 7. December. Diese 2 Tage gleichen im Ganzen

den vorigen; nur sein Blick ist freier und der Kinnbackenkrampf etwas weniger. Er kann die Zunge besser bewegen und festere Speisen hinunterschlucken. Er schläft weniger und ist sich mehr bewusst. Die Trepanationswunde eitert und schreitet in der Heilung vorwärts. Der Puls nähert sich mehr dem natürlichen. Die übrigen Kopfwunden sind bereits geheilt. Wegen Mangels an Oeffnung bekommt er Electuarium lenitiv., täglich 2 — 3 Kaffeelöffel voll.

8 — 10. December. In diesen 3 Tagen scheint sich eine günstige Wendung bei dem Kranken eingestellt zu haben. Der Schlaf wird ruhiger. Es erfolgte täglich ein Stuhlgang. Der Appetit bessert sich; die Haut hat die natürliche Wärme; die Urin-Secretion geht normal von Statten. Die Trepanationswunde sieht gut aus. Bei stürmischer Witterung klagte er ein paarmal über Schmerzen im Kopfe und über Reissen gegen die rechte Schlafengegend. Er ist übrigens mehr bei sich und schläft weniger. Arznei nimmt er keine; blos bei mangelnder Oeffnung nimmt er 1 — 2 Kaffeelöffel voll von seiner Latwerge.

11 — 15. December. Seine Besserung, sowohl in den physischen als psychischen Kräften, scheint mit jedem Tage etwas vorzuschreiten. Die Trepanationswunde heilt zusehends, und entwickelt einen gutartigen Eiter. Sein trübes Dahinbrüten und der starre Blick verlieren sich immer mehr. Er spricht auf Befragen freier und antwortet schneller. Der Appetit nimmt zu. Der Stuhlgang tritt ohne Arznei-Gebrauch alle andere Tage regelmässig ein. Der Trismus des Kinns verliert sich allmählig; doch ist er noch nicht im Stande, die Zunge hervorzustrecken. Beim Aufsitzen im Bette hat er weder Schwindel, noch Uebelkeiten. Der Kranke, dessen Vorschreiten in der Besserung, wie es den Anschein hat, weniger zweifelhaft erscheint, wird jetzt alle 4 — 5 Tage besucht, und gewährte bis zum 27. dieses Monats für uns die günstige Aussicht, dass wenigstens die Lebensgefahr vorüber und

nicht alle Hoffnung von secundären traurigen Folgen geschwunden sei. Der Trismus und die Unbeweglichkeit der Zunge haben sich gebessert, und bei meinem heutigen Besuche, den 3. Januar 1847, hatte ich das Vergnügen, den kranken Kesler in seiner Genesung bedeutend vorgeschritten zu treffen. Er konnte den Mund bedeutend mehr öffnen, und die Zunge hervorstrecken. Seine geistigen Kräfte scheinen gegenwärtig ungetrübt, namentlich sein Erinnerungsvermögen. Er hat guten Appetit, ruhigen Schlaf und täglich Stuhlgang. Er nimmt Antheil an den häuslichen Geschäften und hegt selbst Hoffnung, einer baldigen glücklichen Wiedergenesung. Arznei hat er seit 14 Tagen keine mehr. Die Trepanationswunde ist beinahe ganz geschlossen. Er hat keine Kopfschmerzen und ist seit einigen Tagen manche Stunde ausser Bett.

So verstrichen unter anscheinend fortschreitender Besserung, jedoch manchen Schwankungen, in dem Verlaufe der Krankheit beinahe 14 Tage. Patient war ohne Arznei, blos auf leichte, passende Diät reducirt, ihm namentlich bei der heuer stets wechselnden Witterung äusserste Ruhe empfohlen, und besonders darauf hingewirkt, durch Diät und Ruhe sein Hirnleiden, das in letzterer Zeit sich sehr gebessert hatte, auch in fortschreitender Besserung zu erhalten.

Da die Besuche jetzt seltener wurden, wurde auch das Diarium ausgesetzt, und blos seiner Umgebung anbefohlen, beim Eintritte besonderer Zufälle den Unterzeichneten gleich in Kenntniss zu setzen. Die von dem K. Oberamtsgerichte geforderten amtlichen Gutachten und Success-Berichte folgen am Schlusse der Krankengeschichte in der Reihenfolge nach.

Den 12. Januar. Der Kranke schlief in der letzten Nacht wenig und unruhig. Von 3 Uhr früh bis Mittags 1 Uhr hatte sich 5maliges Erbrechen von Galle und Schleim eingestellt. Der Kranke klagt noch immer über Schmerzen über den ganzen Kopf, namentlich im Genick und der rechten Schläfgegend. Die Augen haben einen besondern

Glanz und schmerzen. Der Blick ist wieder in eine Ecke gerichtet. Die Zunge ist feucht, ziemlich rein, und er kann dieselbe gut herausstrecken; doch ist beim Oeffnen des Mundes der rechte Mundwinkel mehr nach rechts und und rückwärts gezogen. Kein Appetit und Durst. Wenn er schläft oder zu schlafen scheint, sind die Augen halb geschlossen. Sein Bewusstsein ist übrigens frei, ungetrübt; doch spricht er weniger. Die Trepanationswunde sieht gut aus; nur brennt sie manchmal. Der Puls ist langsam, aber etwas voll und schleichend.

Stuhlgang erfolgte 2 mal. Es wird in Erwägung des fieberhaften Zustands und einer noch fortbestehenden Hirn-Irritation eine antiphlogistische Arznei verordnet, und die kalten Umschläge über den Kopf erneuert...

14. Januar. Der Kranke hat in der verflossenen Nacht wenig geschlafen wegen heftigen Reissens im Kopfe, das sich bis in's Hinterhaupt erstreckt, und dort am stärksten ist. Der Blick ist gläsern, das Bewusstsein am Tage ungetrübt; in der Nacht hat er zuweilen irre geredet. Den Mund kann er wieder nicht mehr weit öffnen. Beim Bestreben dazu verzieht sich der Mund nach rechts rückwärts, und die Zunge kann er kaum vor die Lippen herausbringen, wobei sie sich aufwärts gegen die Nase umbiegt. Er kauert im Bette abwärts; übrigens sind die Bewegungen der Extremitäten frei. Der Puls ist langsam. Seit mehreren Tagen Verstopfung. Die Trepanationsnarbe unverändert. Ordinat. Calomel, Jalapp. ana gr. IV. alle 3 St. 1 Pulver.

16. Januar, früh. Auf die gestern verordnete Pulver von Calom. und Jalapp. bis heute früh noch kein Stuhlgang. Gestern Nachmittag heftige Kopfschmerzen, die den ganzen Schädel durchkreuzen, sich aber besonders im Genick concentriren. Kein Appetit und Durst, etwas Schlaf. Gegen früh Wiederkehr der Kopfschmerzen, die gegen 8 Uhr gemässigter wurden. Zum Frühstücke genoss er etwas leichten Kaffee. Er spricht ziemlich ruhig; auch sind die

Augen nicht mehr gläsern. Der Puls ist mehr entwickelt und gehoben, nicht schnell. Die Zunge feucht. Mit den Pulvern wird fortgefahren.

18. Januar. Die Pulver haben einen ergiebigen Stuhlgang bewirkt. Die letzte Nacht war der Kopfschmerz im Hinterhaupte heftig. Der Puls nicht mehr so langsam. Heute kann er die Zunge besser herausstrecken; das Gesicht zieht sich aber dabei stark nach rechts. Er delirirt zuweilen am hellen Tage, sinkt im Bette immer hinunter. Weil Patient Mixturen mit Mittelsalzen mit dem grössten Widerwillen und selten nimmt, so wird ihm acid. sal. ℨj in schleimichtem Vehikel verordnet und ein Vesicator in's Genick gesetzt.

20. Januar. Die Nacht von dem $^{18}/_{19}$. war unruhig. Die Schmerzen im Kopfe wurden durch die Wirkung des Vesicans im Nacken gesteigert. Es erfolgte auch gegen 2 Uhr Morgens gelbliches, übelriechendes Erbrechen.

Gegen Morgen (am 19. d. Mts.) waren die Kopfschmerzen weniger. Das Vesicans hatte stark gezogen. Er sprach viel, aber gerade nicht unzusammenhängend, und machte Pläne in seinem Hauswesen. Der Appetit besserte sich. Er trank viel, hatte keinen Stuhlgang, machte aber hellen, stark riechenden Urin.

Die heutige Nacht vom $^{19}/_{20}$. brachte er ruhiger hin; er schlief ziemlich ruhig. Er spricht viel, kann die Zunge leichter bewegen; doch zieht sich beim Oeffnen des Mundes der rechte Mundwinkel nach rückwärts in Falten. Die Zunge ist rein, Appetit gut, wenig Durst, Oeffnung keine. Die Schmerzen ziehen sich von dem Nacken mehr gegen die Scheitelgegend und dem rechten Auge zu und kommen nur wie elektrische Strömungen. Er ist bei vollem Bewusstsein. Die Arznei mit acid. sal. wird fortgebraucht.

23. Januar. Seit vorgestern bemerken die Umgebungen eine zunehmende Schwäche der obern linken Extremität, die bis heute so weit vorgeschritten ist, dass er die ihm zur Aufgabe gemachten einzelnen Bewegungen man-

gelhaft und selbst gar nicht mehr ausführen kann. Die Thätigkeit derselben hat viel Aehnlichkeit mit der eines vom Schlage Getroffenen. Der Trismus besteht in gleichem Grade; er kann den Mund kaum so weit öffnen, dass die vorstrebende Zunge von den Zähnen nicht eingeklemmt wird. Die Zunge kann er nicht abwärts beugen.

Bei dem Bestreben, diese Bewegung zu machen, verzieht sich der rechte Mundwinkel nach rückwärts. Heute früh spürte Patient vom Scheitel gegen den rechten Mundwinkel herabschiessende Schmerzen, denen alsbald clonische Krämpfe des Unterkiefers folgten, die einige Zeit andauerten, und von einem Gefühle von Kälte im Kinne begleitet waren. Nachdem diess etwa eine Minute angedauert hatte, begann der linke Vorderarm schnell gegen den Oberarm hinauf und wieder auf das Bett zu schlagen.

Solche Bewegungen geschahen in der Minute gegen hundert; dann trat eine kurz dauernde Ruhe ein, nach welcher der Kopfschmerz wieder anfing, gegen den Mundwinkel herabschoss, welcher von clonischen Krämpfen verzerrt wurde, die nachliessen, um ähnlichen Bewegungen im linken Arme Platz zu machen. Diese Scene wechselten binnen einer Viertelstunde 3 mal. Im linken Beine fühlt er weder eine Schwäche, noch Ameisenkriechen, oder ein Gefühl von Eingeschlafensein. Die linke Pupille ist weiter, als die rechte. Der Puls gleichförmig, ohne Reizung, 70 Schläge in der Minute. Durst wenig, ebenso der Appetit. Oeffnung hatte er gestern. Verordnet: kalte Umschläge, cremor tartari zum Getränk.

24. Januar, Abends. Gleicher Zustand wie gestern, ziemlich ruhige Nacht und gleiches Erwachen. Kopfschmerzen vom Hinterhaupte gegen das rechte Auge sich ausdehnend. Gleiches Ziehen des rechten Mundwinkels nach rückwärts und erschwertes Oeffnen des Mundes. Wenig Appetit und Durst.

Der linke Arm ist wie gelähmt, wenig dem Willen gehorchend, und kaum fähig, ergriffene Gegenstände zu

behalten: Oeffnung erfolgte die verflossene Nacht. Der Puls langsam und schwach. Er zeigt wenig Lust, den cremor tartari als Getränk zu benützen.

27. Januar. Kopfschmerz der gleiche. Den Mund kann er besser öffnen und die Zunge besser zeigen. Die Pupille des linken Auges weiter als die des rechten; die Sehefähigkeit desselben schwächer als an diesem. Der linke Arm bedeutend schwächer, als vor 4 Tagen. Die übrigen Functionen in Ordnung. Puls schwach, langsam.

31. Januar. Der Kopfschmerz, namentlich im Hinterhaupte gegen die rechte Schläfengegend, dauert fort. Die Augen haben einen besondern Glanz und sind auf einen Punkt gerichtet. Die Pupille des linken Auges ist etwas erweitert, das Sehevermögen nach seiner Aeusserung nicht vermindert, der linke Arm wie lahm, und ein solcher allgemeiner Schwächegrad vorhanden, dass Patient nicht im Stande ist, allein zu essen. Der Puls ist langsam, leicht zu unterdrücken und dem Finger entschwindend. Gestern gegen 8 Uhr früh stellten sich wieder Gesichtskrämpfe mit Verzerrungen der Muskeln ein, die aber nach einigen Minuten nachliessen. Der Schlaf nimmt die grösste Tageszeit ein. Er ist aber nicht erquickend, sondern soporös und schnarchend. Der Stuhlgang ist weich und beinahe täglich, der Urin hell, ohne Färbung.

Ordinat. Linctus mucilaginos. c. mosch. gr. iij, alle 2 Stunden 1 Kaffeelöffel, um das auffallend sinkende Gehirnleben in etwas anzuregen.

Letzte Nacht bekam er wieder Erbrechen einer braunlichten flüssigen Masse, und während meiner Anwesenheit dauerte das Aufstossen fort.

3. Februar. Der Kopfschmerz hat sich auf die rechte Seitenwandbeingegend concentrirt; die Lähmung des linken Arms ist beinahe eine totale, und die nämliche Erscheinung zeigt sich auch an der linken untern Extremität. Der Kräftezustand im Abnehmen.

5. Februar, wie am 3. Fortdauernde Kopfschmerzen

auf der rechten Kopfwandung, kein Appetit, aber auch kein Durst, grosser Schwächegrad. Er kann sich kaum, im Bette sitzend, kurze Zeit halten. Beinahe totale Lähmung des linken Arms.

Mund und Zunge in gleichem Zustande. Sehr schwacher, langsamer Puls. Er schläft meistens mit stark geröthetem Gesichte.

7. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Gestern Vormittags 9 Uhr traten Convulsionen im Kopfe, namentlich dem Unterkiefer und der Zunge, mit Verzerrungen der Gesichtsmuskeln ein, die 3—4 Minuten mit Aphonie anhielten, und gegen 11 Uhr wiederkehrten, allein länger und intensiver anhielten. Der Schlaf war unruhig, mit halbgeschlossenen Augen, und mit — unter dem Augendeckel nach Oben — verdrehter Pupille. Er hat heftige Kopfschmerzen, besonders rechter Seits, und gerötheten Kopf mit etwas vermehrter Hautwärme. Heute früh erfolgte Stuhlgang. Die Augen sind geröthet, die Zunge ist belegt, Durst, grosse allgemeine Schwäche, träger, leicht zu unterdrückender Puls. Der Urin ging vor 2 Tagen unfreiwillig in's Bett.

9. Februar. Clonische Krämpfe des ganzen Körpers, totale Lähmung des linken Arms, Zunahme der Schwäche des ganzen Körpers, Zusammenkauern im Bett.

11. Februar. Sichtliche Abnahme der Kräfte. Er liegt, wie ein Kranker in febri nervosa stupida, gegen die Füsse hinabgesunken, im Bett, und schläft soporös dahin. Erweckt, stiert er lange vor sich hin, und gibt kurze Antworten, klagt über reissende Schmerzen im Genick, mit der Empfindung, als berste ihm der Kopf. Der Lähmungszustand gleich; Arzneien verweigert er durchaus. Gestern und heute früh folgte wieder Erbrechen von Schleim und sauer riechendem Wasser.

17. Februar. Patient schläft viel und ist schwer zu erwecken. Wachend liegt er mit stierem Blicke theilnahmlos da und antwortet auf Fragen mit Ja oder Nein.

Zuweilen phantasirt er. Heute bekam er zweimal kurz dauernde Convulsionen, die am Gesicht anfingen und sich über die linke Seite des Körpers verbreiteten. Das Schlingen ist merklich erschwert; Urin und Stuhl gehen in's Bett. Der Puls ist klein und schwach, 70 Schläge. Die linke obere Extremität vollkommen lahm; die untere gehorcht noch dem Willen, aber stehen kann er doch nicht, auch nicht allein sitzen. Der Kopfschmerz am stärksten im Hinterhaupte.

Rc. Infus. flor. arnic. e scrup. j.
parat. Unc. jv.
Gumm. arab. Dr. jj.
Syrup. Cich. c. Rh. Unc. j.
mds. alle St. 1 Esslöffel zu nehmen.

18. Februar, früh. Die Nacht ging ohne besondere Erscheinungen vorüber. Gegen 12 Uhr Nachts erfolgte ergiebiger Stuhlgang. Der Urin sieht blass aus. Der Blick ist gleich stier, theilnahmslos; die Augen haben einen eigenen Glanz.

Er spricht wenig und manchmal unzusammenhängend. Er geniesst blos etwas schwachen Kaffee. Die Zunge ist nach rückwärts weisslich belegt. Convulsionen sind keine mehr eingetreten. Der Puls ist klein und verschwindet beim Druck des fühlenden Fingers.

19. Februar, früh. Gleicher Zustand, wie gestern. Die Nacht brachte er ziemlich ruhig dahin, und ist in comatösem Zustande, ohne Erleichterung der bestehenden Symptome. Fortgebrauch der Arznei.

21. Februar. Seit 2 Tagen wieder etwas besser.er Schlaf; Krämpfe kehrten keine mehr wieder. Er hat wieder etwas Appetit und spricht mit seinen Umgebungen, allein nicht mit vollem Zusammenhange. Einen Besuch des Untersuchungsrichters nahm er mit Theilnahme auf und antwortete auch auf dessen Fragen. Er ass etwas in dessen Gegenwart; nur klagte er Schmerzen an der Stelle der geheilten Trepanationswunde.

22. Februar. Die Nacht soll er nach Aussage seiner Wärter geschlafen haben.

24. Februar. Nachlass der Schmerzen im Kopfe, Wiederkehr des Appetits und auch eine schwache Fähigkeit, den linken Arm zu bewegen. Arznei will er nicht.

1. März. Der Kranke brachte die 2 letzten Tage ziemlich ordentlich dahin. Den letzten Sonnabend und Sonntag war er beinahe ohne Schmerzen und die Schlafsucht, die seit dem 25. v. M. sich eingestellt hatte, ist beinahe verschwunden, der Appetit wiedergekehrt und sind die Excretionen in der gehörigen Ordnung eingetreten.

Gestern verliess er das Bett und konnte, eingeführt, in der Stube auf- und abgehen; allein bald stellte sich bedeutende Schwäche ein, so dass ihm das Essen gereicht werden musste. Der Schlaf scheint ruhig gewesen zu sein, jedoch sollen schon gegen Morgen die früher mehrmals ausgebrochenen clonischen Krämpfe sich geäussert haben.

Nachmittag beim Besuche war der Kranke ziemlich aufgeregt, die Augen stierten und die Antworten auf Befragen gab er ziemlich kurz.

Das Gesicht geröthet, der Kopf schmerzhaft, welche Schmerzen sich im ganzen Kopfe mehr, oder weniger äusserten. Er konnte die etwas belegte Zunge hervorstrecken; allein beim Oeffnen des Mundes zog sich der rechte Mundwinkel faltenförmig gegen das rechte Ohr hin. Der Appetit ist gehörig, wenig Durst, der Puls etwas gereizt, leicht zu unterdrücken. Oeffnung fehlt seit 1 Tag. Den Urin lässt er seit 3 Tagen nicht mehr in's Bett laufen; auch kann er den gelähmten linken Arm etwas mehr in die Höhe heben. Arznei will er schlechterdings keine nehmen.

Vom 3. März an schritt die Besserung zusehends vorwärts. Die Lähmung des linken Arms und Unterschenkels, die jedoch in geringerem Grade, als jene des Arms sich kund gab, verlor sich allmählig, so dass Patient gegen Ende des Monats die linke obere und untere Extremität

frei bewegen und zu gewöhnlichen Handlungen benutzen konnte. Sein ganzes Wesen näherte sich dem natürlichen Zustande. Die Schmerzen im Kopfe hatten ganz aufgehört, und auch die schlimme, sehr rauhe Witterung im Anfange des Monats äusserte nicht den geringsten nachtheiligen Einfluss auf sein Gehirn. Die geistigen Functionen sind wieder normal; sein Erinnerungs-Vermögen, besonders bezüglich des Anfangs und Endes der Krankheit ungetrübt, während die mittlere Periode der Krankheit manche Lücken übrig lässt. Appetit, Schlaf und Puls sind geregelt. Die Se- und Excretionen sind vollkommen in Ordnung. Auch seine physischen Kräfte haben so zugenommen, dass er seit 4 Wochen ganz ausser Bett sich aufhalten, das Haus bei gutem Wetter verlassen und kleine Hausgeschäfte verrichten kann. Er ist heiter und keine Spur von Groll, oder Rache in seinem Innern vorhanden: kurz er ist gegenwärtig ganz gesund. Die Trepanationswunde ist ganz geheilt, jedoch noch beim Anfühlen weich, aber ganz schmerzlos.

Es folgen in chronologischer Ordnung die ärztlichen Gutachten über die Art und Weise der Verwundung und Gefährlichkeit derselben:

Auf den von dem K. Oberamtsgerichte ergangenen Erlass in Beziehung auf den Grad und die Gefahr der Wunde Nr. 13 fiel das ärztliche Gutachten dahin aus, dass besagte Wunde Nr. 13 zu den höchst lebensgefährlichen Wunden gehöre. Diese Behauptung beruhe theils auf eigener Erfahrung der Unterzeichneten, theils auf Autorität der berühmtesten Wund- und Gerichtsärzte, welche Schädelwunden mit Eindruck und Splitter in der Regel als vulnera per se lethalia erklärten. Die nach allgemeiner Indication vorgenommene Trepanation hat im concreten Falle mehrere Splitter, die in die Schädelhöhle eingeschlagen waren, und die harte Hirnhaut drückten und reizten, zu Tage gefördert, und das jetzige Befinden des Kesler lässt zwar einen guten Ausgang hoffen, allein Gewissheit der

Prognose gibt es bei Kopfverletzungen dieser Art keine, da oft nach Verlauf von 5—6 Wochen unvermuthet Erscheinungen mit tödtlichem Ausgange eintreten können.

Auf die weitere von dem K. Oberamtsgerichte gestellte Frage: „ob die Nr. 1 bis 13 bezeichneten Verletzungen „gleich gefährlich sich herausstellen, und mit welchem „Werkzeuge selbe zugefügt worden, und in welchem Grade „selbe als lebensgefährlich zu erklären seien?"

können wir nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände uns dahin aussprechen, dass sämmtliche Wunden, mit Ausnahme der sub Nr. 1 bezeichneten Wunde, die mit Nägeln gekratzt worden zu sein scheint, mit einem stumpfen Instrumente beigebracht und die Wunde Nr. 13 ausgenommen, als nicht lebensgefährlich zu bezeichnen seien.

Auf die 2te Frage: „ob mit Gewissheit oder Wahr„scheinlichkeit, und in welchem Grade anzunehmen sei, „dass die eine oder andere mit dem beigeschlossenen „Hammer zugefügt worden sei?"

glauben wir uns dahin aussprechen zu können, dass die Wunden Nr. 5 und 13, die beide einen rechten Winkel formiren, mit Gewissheit nur mit einem rechtwinklichten Instrumente geschlagen worden seien. Wenn wir aber wissen, dass der beigeschlossene Hammer am Orte des begangenen Verbrechens aufgefunden worden sei, so halten wir für unzweifelhaft, dass der Hammer und die Wunde am Kopfe des Joseph Kesler in unmittelbarem Causalnexus stehen, und wir werden in dieser Ansicht um so mehr bestärkt, als uns kaum erklärbar scheint, dass dieser ungewöhnlich dicke Schädel des Kesler anders, als durch ein — mit grosser Schwungkraft — geführtes Instrument eingeschlagen werden konnte.

Die andern Wunden 2, 3, 4, 7, 8 und 9 könnten ebensowohl mit dem Rande des Hauses (?) des Hammers in einer andern Richtung gemacht worden sein, als die Wunden 10 und 11 zu der Vermuthung berechtigen, dass

sie mit dem andern Ende der stumpfen Spitze des Hammers geschlagen worden seien.

Das K. Oberamtsgericht stellte in einem spätern Erlasse die weitern Fragen, namentlich „in welcher Richtung und Lage die Wunden Nr. 5 und 13 beigebracht worden, und ob die Wunden Nr. 10 und 11 nicht möglicher Weise mit einem gewöhnlichen Kieselsteine verursacht worden seien?"

Das darüber abgegebene ärztliche Gutachten lautet also: Wir haben in dem beigeschlossenen Inspections-Protokolle vom 20. November 1846 genau die dem Kesler beigefügten Kopfwunden nach ihrer Gestalt, Lage und Grösse angegeben, und in dem weitern Berichte vom 22. November uns genau über die Art und Weise der geschehenen Verletzungen, über den Grad der grössern oder kleinern Lebensgefährlichkeit derselben ausgesprochen. Unter Beziehung auf dieses reiflich erwogene Gutachten können wir die heute an uns gestellten Fragen nur dahin berichtigen, dass es möglich ist, und nach Gestalt und Lage der Wunde der Wahrscheinlichkeit nahe kommt, dass die Wunde Nr. 5, nach Angabe des Thäters, von hinten und rechts mit dem Hammer beigebracht worden sei, glauben aber mit aller Bestimmtheit uns dahin aussprechen zu müssen, dass die Wunde Nr. 13 wohl mit dem nämlichen Instrumente (dem Hammer), aber ganz in einer andern Stellung und Richtung dem Verwundeten zugefügt worden sei. Denn wenn wir den ungewöhnlich dicken Schädel des Vulneraten betrachten, so brauchte es eine grosse Intensität des Schlages und eigentliche Schwungkraft des Hammers, dieses dicke Schädelgewölbe einzuschlagen und zu zersplittern, woraus mit aller Wahrscheinlichkeit hervorgeht, dass diese Wunde Nr. 13 ganz in einer andern Lage und Richtung, als die Nr. 5, beigebracht worden sei. Die Wunden Nr. 10 und 11 haben nur eine Länge von 1¾ bis 2½ Linien und können nicht wohl mit einem runden Kieselsteine gemacht worden sein. Eckichte, scharf kantige Kieselsteine trifft man aber selten auf der Strasse nach Mittel-

biberach. Diese 2 Wunden sind ohne Zweifel mit dem einen oder andern Ecke des stumpfspitzen Endes des bei den Acten liegenden Hammers gemacht. Die übrigen Wunden sind mehr gequetschte, gerissene Wunden, und können ebensowohl von einem Steine mit scharfen Rändern, als von dem ebenfalls weniger scharfen Hause des Hammers, oder von dem — von dem Thäter angegebenen Kieselsteine herrühren, was zur Wesenheit der Wunden und zur Art der Verwundung im concreten Falle wenig beiträgt.

Das fortlaufende Diarium zeigt die verschiedenen Schwankungen in dem Befinden und in der fortschreitenden Besserung des Kranken von da bis zum 30. Januar. In dieser Zwischenperiode folgt die Beantwortung der von dem K. Oberamtsgerichte an die Unterzeichneten gestellten Frage.

Am 12. Januar wurde neuerdings dem unterzeichneten Oberamtsarzte die mündliche Anzeige gemacht, dass der in fortschreitender Besserung sich befindliche Kranke seit früh Morgens sich unwohler fühle, über Schmerzen in der Wunde und im Genick sich beklage, welche sich namentlich über die Augen fortpflanzten, und dass namentlich Verzerrungen des Gesichts und der Lippen eingetreten seien. In Folge dieser Anzeige besuchte ich gleich am Nachmittage desselben Tages den Patienten und fand folgende Veränderungen in dem Krankheits-Verlaufe:

Patient hatte seit dem letzten Krankenbesuche auch nicht die entfernteste Veranlassung zu einer Verschlimmerung gegeben, keinen Diätfehler begangen und sich ganz als Reconvalescent benommen. (Vid. Diar. v. 12. Jan.)

Königliches Oberamtsgericht!

Wir haben in unserm letzten Berichte vom 29. December uns dahin ausgesprochen, dass wir nach dem gegenwärtigen Befinden des kranken Kesler von Mittelbiberach, nach der fortschreitenden Besserung und seiner kräftigen Constitution, mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen uns

berechtigt glauben, dass Kesler, nach der Summa dieser Beobachtungen, glücklich über die Lebensgefahr hinweggekommen sei, uns aber für die secundären Folgen dieser Kopfwunden nicht verbürgen können.

Das K. Oberamtsgericht hat aber nach gütiger Zuschrift vom 30. v. J. uns aufgefordert, darüber uns zu äussern, ob in dem gegenwärtigen Befinden Hoffnung einer wirklichen dauerhaften Besserung vorhanden sei, oder ob zur Zeit keine bestimmte Anzeige nachtheiliger Folgen für seine weitere Gesundheit vorliege?

Was die erste Frage anbelangt, haben wir schon in dem letzten Berichte uns dahin geäussert, dass nach der in den letzten 2 Wochen sichtbarlich vorschreitenden Besserung Hoffnung vorhanden sei, dass die Genesung ungetrübt (ohne secundäre Folgen) aus dem schweren Kampfe hervorgehen werde.

Was die Beantwortung der 2ten Frage betrifft, so können wir auch heute nicht bestimmt über die Folgen der Kopfverletzungen uns aussprechen. Denn, obgleich es nach dem bisherigen Verlaufe der Krankheit des Kesler und seiner fortschreitenden Besserung den Anschein hat und uns zur Hoffnung berechtigt, dass der Kinnbackenkrampf und die Zungenlähmung allmählig verschwinden und die geistigen Kräfte wieder vollkommen sich gestalten werden, was nach dem gegenwärtigen Befinden wirklich in Aussicht steht, so können wir weder das Eine noch das Andere mit Gewissheit vorhersagen, da unfehlbare Beobachtungen zur Evidenz beweisen, dass oft bei günstigstem Verlaufe der Krankheit — nach Wochen und Monaten unverkennbare, mit dem ersten Krankheitsbilde im unmittelbaren Zusammenhange stehende, secundäre tödtliche Folgen eingetreten sind. Am 13. Januar 1847.

Königliches Oberamtsgericht!

In dem Befinden des Joseph Kesler von Mittelbiberach hat sich seit unserm letzten Berichte vom 13. d. M. keine

günstige Besserung gezeigt; vielmehr es sind Symptome eingetreten, die neuen Befürchtungen für sein Leben Raum geben. Ausser seinen früheren Kopfleiden, die jetzt mehr vom Genick aus gegen und über den ganzen Kopf sich ausdehnen, dem Trismus des Mundes und theilweise der Zunge, Appetitlosigkeit und öfterem freiwilligen Erbrechen haben sich vor einigen Tagen clonische Krämpfe in dem linken Arme eingestellt, die zwar kurze Paroxysmen machten, aber in einen lähmungsartigen Zustand des linken Arms übergingen, die noch theilweise vorhanden sind und den Folgen eines apoplectischen Anfalls gleichen.

Die früher wiedergekehrten Kräfte sind sehr prosternirt. Er kann nicht mehr ausser Bett sein und ist kaum vermögend, selbst zu essen.

Der Puls ist jedoch gleich, eher langsam, als fieberhaft, zwischen 60 und 70 Schlägen in 1 Minute.

Die Trepanationswunde sieht gut aus und schmerzt am wenigsten.

Die Oeffnung fehlt meistens, weswegen ihm Pulv. ex Calomel und Jalapp. gereicht wurden. Sonst refusirt er allen Arzneigebrauch.

Jede weitere bedeutende Veränderung werden die Unterzeichneten pflichtgemäss berichten.

Womit etc. Am 30. Januar 1847.

Königliches Oberamtsgericht!

Seit unserem letzten Berichte vom 6. Februar ist die Heilung des verwundeten Kesler von Mittelbiberach so rasch und in gehöriger Ordnung fortgeschritten, dass wir dieselbe als beendigt betrachten und mit ihr uns der begründeten Hoffnung hingeben können, dass auch keine nachtheiligen Folgen daraus zurückbleiben dürften, da der Trismus des Kiefers beinahe aufgehört, das Bewusstsein und das Gedächtniss klar und die Beweglichkeit der Zunge als normal betrachtet werden können.

Verbürgen können wir uns aber, trotz dieser günstigen Anzeigen, nicht für alle Folgen, da die Erfahrung durch unzweifelhafte Beispiele, lehrt, dass oft nach den scheinbar günstigsten Heilungen von Kopfverletzungen nach Monaten und Jahren chronische Kopfleiden, Schwindel, Convulsionen, Blödsinn Epilepsie und öfters plötzlicher Tod eingetreten sind, welche nur zu deutlich aus dem gestörten Hirnleben sich entwickelten und deren unmittelbarer Zusammenhang mit der vorangegangenen Kopfverletzung nachgewiesen werden könnte. Wenn aber auch von diesen Befürchtungen keine eintreten sollte, so ist doch unzweifelhaft anzunehmen, dass der bestehende Knochenverlust — bei dem vorgerückten Alter des Kesler — nicht ersetzt werden wird. Er ist und bleibt daher für immer an dieser Stelle mehr, als am übrigen und guten Schädelgewölbe verwundbar und für geringe Eindrücke empfänglich. Am 13. Februar 1847.

Königliches Oberamtsgericht!

Als die Unterzeichneten ihr letztes Gutachten vom 13. Februar über den Joseph Kesler in Mittelbiberach abgaben, war allerdings ein naher Tod desselben mit Grund zu befürchten; denn Patient war an der ganzen linken Seite lahm und seine Kräfte waren so gesunken, dass er sich nicht allein im Bette umdrehen, nicht sitzen konnte; dass Urin und Stuhl unbewusst in's Bett gingen. Daneben war der Kiefer vom Kinnbackenkrampf geschlossen, die Zunge gelähmt; tonische Krämpfe verzerrten die rechte Gesichtshälfte und clonische rüttelten nicht selten, ohne die mindeste Veranlassung, diese oder jene Parthie des Muskelsystems. Derlei Erscheinungen weissagen bei Kopfverletzungen in der Regel einen schlechten Ausgang. Unsere Befürchtung sollte nicht zutreffen. In der letzten Woche des vorigen Monats nahmen die Kopfschmerzen wirklich ab; es kehrte wieder einiger Appetit zurück und Kesler gewann allmählig wieder einige Bewegungsfähigkeit in seinen ge-

lähmten Gliedern. Seit Anfang des jetzigen Monats schritt die Besserung täglich zusehends vor, so dass er jetzt eigentlich Nichts mehr zu beklagen hat, bei gutem Appetite und ruhigem Schlafe schnell an Kräften zunimmt, den ganzen Tag ausser Bett sein und mit seinen ehedem gelähmten Gliedern jede Bewegung machen kann. Wenn es den ganzen Monat so fortginge, so möchte am Ende desselben wenig zu wünschen mehr übrig sein. Doch Kesler gab während seiner 4 Monate dauernden Krankheit schon 2 mal die beste Aussicht, die ebenso oft durch die schlimmsten, einen nahen Tod befürchten lassenden Erscheinungen getrübt wurde. Desswegen schenken die Unterzeichneten dieser 3ten Besserung nicht gerade unbedingten Glauben, können sich aber nur freuen, wenn ihre nur geringe Sorge bald ganz schwindet.

Mit etc. Den 3. März.

Königliches Oberamtsgericht!

Seit unserem letzten Gutachten vom 3. März über das Befinden des Joseph Kesler von Mittelbiberach ist die Besserung desselben zusehends fortgeschritten und, trotz der ungünstigsten Witterungs-Einflüsse, auch nicht die mindeste Verschlimmerung in seinem Zustande eingetreten. Sein Schlaf und Appetit sind gut, die Se- und Excretionen geregelt, seine Kräfte in auffallender Progression. Er ist über den ganzen Tag ausser Bett, geht bei guter Witterung spazieren, und verrichtet anfangend kleine Hausgeschäfte. Die Trepanwunde ist vollkommen heil, schmerzt auch bei der ungünstigsten Witterungs-Veränderung nicht, und seine geistigen Verrichtungen haben nicht gelitten; daher wir ihn nach reiflicher Ueberlegung als geheilt erklären, und nach der Dauer der stattfindenden Besserung und deren zusehendem Fortschreiten uns der begründeten Hoffnung hingeben, dass keine bleibenden nachtheiligen Folgen aus diesen Verletzungen für den Kesler zurückbleiben werden, mit der einzigen Ausnahme, dass an der Stelle der Verletzung, wo Kesler trepanirt, der knöcherne Substanzverlust — bei seinen vorgerückten Jahren — sich nie mehr ersetzen wird, dass er deshalb an dieser Stelle sehr leicht verletzbar bleiben wird, während ihn sein ungewöhnlich dicker Schädel gegen äussere Einflüsse besser schützt, als die Mehrzahl der andern.

Wenn wir die verschiedenen Ansichten der ältern und neuern Wund- und Gerichtsärzte über Kopfverletzungen und deren Folgen mit ruhiger Ueberlegung betrachten, so möchte dieser getreu dargestellte Fall neuerdings beweisen, wie kräftig oft die Natur in den verzweiflungsvollsten Fällen beruhigend, vermittelnd einwirke, und wie oft bedeutende Störungen des Gehirnlebens, Reizungen und sonstige unzweifelhafte Eingriffe in die Function desselben sich wieder ausgleichen und bei sonstiger guter Gesundheit unter gehöriger Leitung in das normale Gleichgewicht zurückkehren.

Die zweimaligen lebensgefährlichen Rückfälle in dem Krankheitsverlaufe sind augenfällig, aber ebenso die wieder sich entwickelnde Besserung, und endlich wie es das bestimmte Ansehen gewonnen hat, die gänzliche Genesung des Kranken. Es sind jetzt bereits 6 Wochen verflossen, ohne dass auch die geringste Störung in seiner täglich fortschreitenden Besserung eingetreten ist, und seine physischen und psychischen Kräfte sich täglich kräftiger und normaler entwickeln. Es ist nicht zu zweifeln, dass sein kindliches Gemüth, seine Ergebenheit und Abwesenheit jedes Grolls oder Rachsucht in dieser braven Familie Vieles zu diesem glücklichen Ausgang dieser schweren Kopfverletzung beigetragen haben. Schliesslich glaube ich noch bemerken zu müssen, dass der Gesundheitszustand des Verletzten bis auf den heutigen Tag (es sind bereits 12 Wochen) der heurigen, namentlich in diesem Monate unbeständigen Witterung ungeachtet, ungetrübt fortbestanden sei, und dass benannter Kesler schon längere Zeit leichtere Feldgeschäfte selbst besorgt habe. Seine Kräfte haben sichtbarlich zugenommen. Er sieht gesund und munter aus und seine geistigen Kräfte haben durch diese bedeutende Verletzung bis daher auch nicht die kleinste Störung erlitten. Die Trepanationswunde ist vollkommen consolidirt und in dem Zustande, dass er ohne Beschwerde eine auch festere Kopfbedeckung zu tragen im Stande ist. Unter diesen günstigen Verhältnissen glaube ich mit aller Gewissheit mich dahin aussprechen zu dürfen, dass in jeder Hinsicht die Furcht vor nachtheiligen Folgen aus dieser Kopfverletzung verschwunden sei.

VIII.

Befundschein und Gutachten, einen auf Pfaffengrüner Fluren aufgefundenen unbekannten Leichnam betreffend. Ein Fall von zweifelhafter Selbsterdrosselung.

Von

Hrn. Dr. Bergelt,
in Treuen im Konigreiche Sachsen.

In Folge mündlicher Aufforderung von Seiten des Gerichtsdirectors zu Pfaffengrün verfügte sich der mitunterzeichnete Dr. Bergelt am 17. Februar Abends zugleich mit ebenbenanntem Gerichtsdirector nach dem Dorfe Pfaffengrün, um der Aufhebung des oben bemerkten Leichnams beizuwohnen. Es mochte etwa 10 Uhr sein, als wir in der Behausung ankamen, wohin der Leichnam gebracht worden war. Derselbe lag auf dem Rücken, ausgestreckt auf der Stubendiele, mit dem Kopfe und Oberleibe auf einer Schütte Stroh und war noch völlig bekleidet; nur die Mütze, welche bei der Auffindung des Leichnams neben ihm gelegen und ein Stock, den man demselben aus dem Halstuche herausgebracht haben wollte, befanden sich mit auf dem Stroh. In der Stube selbst befanden sich die Wächter, die den Leichnam zu bewachen hatten, und sonst noch mehrere aus Neugier hinzugekommene Personen. Dieselbe war mässig erwärmt und von einer gewöhnlichen Lampe erhellt. Um uns über etwa noch vorhandene Lebenszeichen zu vergewissern, wurden dem Leichname

das Oberkleid, die Weste, Unterjacke, Stiefeln und Strümpfe versichtig ausgezogen, und da er über den ganzen Körper noch warm war, sogleich die nöthigen Lebensversuche gemacht. Nachdem das ununterbrochene Bürsten der Fusssohlen, das abwechselnde Auftröpfeln von Naphtha und Salmiacgeist auf die Brust, das Besprengen des Gesichts mit kaltem Wasser, das Kitzeln des Rachens und der Nasenhöhlen mit Federfahnen etc. etwa eine Stunde lang vergeblich fortgesetzt, ja der Körper während der Zeit völlig kalt geworden, mit einem Worte, alle Hoffnung verloren war, den Todten wieder ins Leben zurückzubringen, so wurde von fernerweiten Rettungsversuchen abgestanden, die Obduction aber von Seiten des Gerichts auf den nächstfolgenden Tag verschoben, und die weitere Bewachung des Leichnams bis dahin angeordnet. Als am folgenden Tage den 18. Febr., etwa Vormittags 10 Uhr, sich das Gerichts- und unterzeichnete ärztliche Personal an Ort und Stelle des Corpus delicti eingefunden hatte, wurde der Leichnam von seinem Platze, auf dem er am gestrigen Abend niedergelegt worden war, behutsam aufgehoben, auf eine auf zwei Stühle gelegte Thüre gebracht und nun zur völligen Entkleidung, Inspection und Section geschritten. Die Stube, in welcher die Obduction vorgenommen wurde, war geräumig, mit 4 Fenstern versehen und daher vollkommen erhellt.

Wir heben hier nochmals aus dem Obductionsprotokolle die hauptsächlichsten Momente, welche beim Gutachten von Belang sein werden, heraus und zwar:

1. aus der Inspection der Bekleidung des Leichnams,
2. aus der des entkleideten Leichnams und
3. aus dem Sectionsbefunde desselben.

I. Fundschein.

Ad 1. Die ganze Bekleidung, sowie die in deren Taschen sich vorfindenden Gegenstände, lieferten den Beweis, dass der Entseelte zur dienenden Klasse gehörte.

Die Kleidungsstücke waren ohne Ausnahme mehr oder weniger alt und abgetragen, aber nicht zerrissen, am wenigsten gewaltsam; nur die braune gewirkte Unterjacke war sehr zerrissen, unbezweifelt als natürliche Folge des langen Gebrauchs, und das Hemde an seinem untern hintern Theile sehr abgetragen und theilweise durchgerieben. Wie gesagt, die ganzen Kleidungsstücke zeigten nicht die geringste Spur von Angriff oder Gegenwehr, weder Risse noch Löcher, weder Schmutzflecke noch irgend eine Spur von Blut, weder einen abgerissenen Knopf noch ein zerrissenes Bändchen, und fanden sich nicht im Geringsten verschoben oder verzogen. Um den Hals fand sich eine etwa 2½ Elle lange wollene Schärpe (gewöhnlich Schlippe genannt) ganz eigenthümlich geschlungen, wie man dergleichen Dinge fast niemals umgebunden findet; nämlich sie war doppelt von hinten nach vorn um den Hals gelegt, das eine offene Ende durch das andere geschlossene durchgesteckt und mit dem andern ebenfalls offenen in einen Knoten geschürzt. Die auf diese Weise bewirkte Schlinge um den Hals stand weit von demselben ab, so dass man mit einer, auch zwei Händen zwischen Schlinge und Hals durchgreifen konnte. Die *auf diese Weise bewirkte Schlinge um den Hals,* eigentliche Halsbekleidung, bildete ein rother wollener Shwal, der so umgebunden war, dass er vorn am Halse mit der Mitte angelegt, beide Theile an beiden Seiten des Halses nach hinten gezogen, im Nacken einmal gekreuzt, wieder nach vorn gezogen und wieder einmal gekreuzt, nicht gebunden, von der bis an den Hals herauf geknüpften Weste gehalten wurde. Er war an den Hals leicht anschliessend, wie jede Halsbekleidung, welche denselben vor Kälte schützen soll, nicht verschoben, obgleich er vorn nur mit seinen zwei Enden über einander gelegt war. In den weiten Fracktaschen fanden sich Strümpfe und ein Schnupftuch. In der innern Seitentasche des Fracks hatte der Ortsrichter eine Brieftasche mit zwei Quittungen, ohne alle weitere Legitimation

gefunden und in Verwahrung genommen. In einer Westentasche war eine Anzahl eingewirkter Bindfäden und einige Schwefelhölzchen. In der einen Hosentasche befand sich eine leere Schnapsflasche und in der andern soll sich ein leerer offenstehender Geldbeutel befunden haben, an dessen Zugriemen zwei Schlüssel sich befanden, die beim Auffinden des Leichnams zur Tasche herausgehangen haben sollen. Ausserdem wurde uns ein ausgebessertes nicht zerrissenes seidenes Schnupftuch von genanntem Richter übergeben, das dem Leichname nach gerichtlich deponirten Zeugenaussagen in den Mund gestopft und so eingeklemmt war, dass es nur mit einiger Mühe herausgebracht werden konnte. Einen Stock fanden wir neben der Leiche auf dem Stroh liegen, etwa 1 ½ Elle lang, der nach ebenfalls gemachten Zeugenaussagen in die um den Hals geschlungene Schärpe gesteckt und mehrere Male umgedreht war. Er soll vorn unter dem Kinne durchgesteckt und die Schlinge so eng zusammen gedreht gewesen sein, dass der Stock quer unter dem Kinne lag. Der Leichnam wurde mit der Vorderseite, auf dem Gesichte liegend, mit geradem ausgestrecktem Körper gefunden und zwar unmittelbar am Fusssteig, welcher von der durch Pfaffengrün führenden Chaussee ab nach Treuen führt, etwa 50 Schritte von derselben entfernt und ebensoweit von dem Walde. Zu den Füssen des Leichnams befand sich ein Stein eingegraben, von der Beschaffenheit eines Grenzsteins, der das Fahren auf dem Fusssteige zu verhindern bestimmt ist, und ganz nahe am Leichname eine im Obductionsprotokolle etwas genauer beschriebene Mütze.

Ad 2. Der Leichnam war nichts weniger als schwächlich zu nennen, sondern er ist vielmehr im Obductionsprotokolle als von mässig robustem Körperbaue und eben dergleichen Muskulatur bezeichnet worden. An keiner Stelle des Körpers fanden sich Beschädigungen vor, die äussere Gewaltthätigkeiten voraussetzten; keine Spuren von Quetschung, Druck und Schlag, nicht die geringste Erosion

der Epidermis am Gesichte, den Händen oder dem übrigen Körper. Das Gesicht war von freundlich ruhiger Miene, von blaubrauner Farbe und etwas angeschwollen. Die Bindehaut der ebenfalls etwas geschwollenen Augenlieder und der vorgetretenen Augapfel, ödematös geschwollen, von blaubrauner, ecchymotischer Farbe. Auf dem Nasenrücken war ein kleiner Eindruck bemerkbar, der bei der Obduction als die Spur einer frühern Verletzung bezeichnet wurde. Er müsste, wenn er zur Zeit des Todes entstanden sein sollte, erst nach demselben entstanden sein, da er farblos war. — In der Gegend des rechten Tuber des Stirnbeins waren die Weichtheile etwas mehr geschwollen und sugillirt, als die des linken Stirntheils, lassen aber keine äussere mechanische Einwirkung vermuthen, da sich diese etwas grössere Sugillation nicht einmal auf das Parenchym der Haut erstreckte, noch weniger eine Blutaustretung auf der Galea aponeurotica in dieser Gegend bemerkt werden konnte. — Eine dritte genauer ins Auge zu fassende Stelle war an der rechten Seite des Halses befindlich. Sie ist im Obductionsprotokolle als ein brauner winklichter Fleck bezeichnet, von der Grösse eines Fünfneugroschenstücks, mit wie eingetrocknet erscheinender Epidermis. Hierzu ist noch zu bemerken, dass diese eingetrocknete Epidermis fest an der Cutis adhärirte, rissig und von hellbrauner Farbe war. Die Obducenten sind in Bezug der Abnormität der Haut an dieser Stelle der Ansicht, dass sie nicht die Spur einer vor dem Tode verübten Gewaltthätigkeit, sondern die eines vorher vorhanden gewesenen krankhaften Zustandes gewesen sei. Am Halse wurde sonst nicht das Geringste weiter bemerkt, ausser einige hellbraune Striemen an den hervorstehenden Nackenmuskeln. Noch zu bemerken ist, dass eine Emissio seminis virilis stattgehabt hatte.

Ad 3. Bei der Section des Kopfes ist überhaupt wenig Abnormes gefunden worden. Die weiche Kopfbedeckung liess durch und durch nicht die geringste Spur von Ge-

waltthätigkeit wahrnehmen, nicht einmal eine ungewöhnliche Blutanhäufung. Ebenso wenig war etwas Ungewöhnliches am Schädelgewölbe zu bemerken. Es war zwar im Allgemeinen dünn, aber compact und durch und durch unverletzt. Von den Hirnhäuten war nur die weiche stark, theils mit hellrothem, theils dunkelrothem Blute angefüllt. Die grossen Blutgefässe strotzten von dunkelm, schwarzem Blute. Hauptsächlich bemerkenswerth war eine geringe milchigte, gelatinöse Ausschwitzung auf den obersten Stellen der beiden Hemisphären. Nachträglich wird in Betreff deren bemerkt, dass sie gering war in ihrer Dicke, nicht aber in ihrer Ausdehnung, denn sie hatte wenigstens den Umfang eines Handtellers eines zehn- bis zwölfjährigen Kindes. Die Consistenz der Gehirnmasse war normal und letzterer nicht mit Blut überfüllt. In den Ventrikeln wurde eine ansehnliche Quantität Blutwasser gefunden. Auf der untern Fläche des grossen Gehirns, im kleinen Gehirne und auf der Basis der Schädelhöhle zeigte sich nichts Auffallendes.

Bei der Section der Brusthöhle überraschte der Ausfluss einer grossen Masse ganz schwarzen Blutes aus den bei der Section des Kopfes aufgeschnittenen seitlichen Blutbehältern der Basis cranii. Die Obducenten hatten vor der Section der Brust die Kopfhöhle noch nicht wieder geschlossen und das Holz, welches unter den Kopf gelegt worden war, wieder weggenommen, woher es kam, dass, sobald die Luft in die Brusthöhle eindrang, die stark angefüllten grossen Gefässstämme des Halses und das Herz selbst, nach der offenstehenden Hirnhöhle hin entleert wurden. Daher kam es auch, dass alle Gefässe, welche von und zum Herzen führen, dass selbst die rechte Vor- und Herzkammer ganz leer waren. Die Lungen waren von schwarzem Blute überfüllt, jedoch in die Brusthöhle zurückgezogen, die rechte mehr, wie die linke, was jedenfalls der starken Verwachsung mit der Pleura costalis zuzuschreiben war. Das rechte Cavum thoracis war mit

einer bedeutenden Quantität schwarzen Blutes angefüllt. Die Lungen waren von schwammiger Structur, aber doch compacter anzufühlen, wie bei Einem, welcher ungehindert respirirt hat. Aus den in das Parenchym gemachten Einschnitten floss eine bedeutende Quantität schäumigten schwarzen Blutes aus. Am Herzen war besonders bemerkenswerth das starke Fettpolster, namentlich der rechten Herzhälfte, die Leere der Kammer und die schwarze Farbe der innern Wände derselben.

Bei der Section des Halses fand sich nichts Abnormes, als dass die Schleimhaut der Luftröhre sehr dunkel gefärbt und mit einem schmutzigbraunen Schleime überzogen war.

Bei der Section des Unterleibs fanden sich die Organe in ihrer gehörigen Lage, der Magen ganz leer, der Quergrimmdarm sehr mit Luft angefüllt. Die Leber war gross, an ihrer vordern Seite von gewöhnlicher Farbe, an der hintern sehr dunkel gefärbt und das Parenchym auf der hintern Seite, namentlich in der Umgebung der Gallenblase, sehr mürbe, so dass man leicht durchgreifen konnte. Das Innere der Leber war sehr mit dunkelm Blute angefüllt. Besonders noch bemerkenswerth war die gelbgrüne Färbung eines Theiles des untern Dünndarmes und des diesem entsprechenden. Gekröses.

II. Gutachten.

Wir haben in vorliegendem Falle zwei Fragen zu beantworten und war:

1. Welche Todesart hat stattgefunden?

Die weit wichtigere und bei genauester und sorgfältigster Prüfung des das Corpus delicti betreffenden Materials nur mit Wahrscheinlichkeit zu beantwortende Frage ist:

2. Liegt Selbstmord oder gewaltsame Tödtung von fremder Hand vor?

Was die erste Frage anlangt, so lässt sich, wenn das Ergebniss der Obduction und die bei Gericht deponirten

Zeugenaussagen zusammen gehalten werden, mit Gewissheit darthun, dass der Betreffende eines gewaltsamen Erstickungstodes gestorben ist. Zwar gibt es Fälle, in denen keine allgemeinen Merkmale des Erstickungstodes gefunden werden (*Schallgruber*, Aufsätze und Beobachtungen im Gebiete der Heilkunde. — *Klein*, über Erhenkte in Hufelands und Harles Journal 1816, Bd. II. — etc.), in der Regel aber sind die in den gerichtlich medicinischen Lehrbüchern aufgeführten allgemeinen Zeichen vorhanden. Wir führen sie hier kurz, wie wir sie in jenen finden, auf, fügen einige Bemerkungen über den innern Vorgang bei der Erstickung bei und vergleichen dann hiermit unsern Obductionsbefund. Bei Erstickten findet man das Gesicht blauroth, aufgetrieben, die Bindehaut der Augen missfarbig, die Hornhaut gespannt, die Augen hervorgetrieben, aus dem Munde hervorragende geschwollene, mehr oder weniger zwischen die Zähne eingeklemmte Zunge. Die Lungen sind schwarzblau, schwarzmarmorirt, mehr oder weniger ausgedehnt, mit dünnflüssigem, schäumendem, schwarzem Blute überfüllt, Extravasate und zerrissene Gefässe in denselben und Erguss von schäumendem, schwarzem Blute in der Luftröhre, die rechte Herzhälfte und die Hohladern stark ausgedehnt und mit Blut überfüllt. Namentlich sind bei Erhenkten und Erdrosselten in den allermeisten Fällen Spuren der Einschnürung des Halses vorhanden. Nächst diesen beständigern gibt es auch noch weniger constante Zeichen (*Henke*, Lehrbuch der gerichtl. Medicin etc. 1835 §. 467. — *Siebenhaar*, Encyklopädisches Handbuch etc. p. 399). In Betreff des innern Vorganges bei allen Arten von Erstickung ist zu bemerken, dass dem Blute bei aufgehobener Respiration und dadurch gehemmter Expansion der Lungen, der Durchgang durch diese verschlossen ist, dasselbe sich in grosser Masse in den Lungen, der rechten Seite des Herzens, den Hohl- und Jugularvenen anhäuft und somit das Herz zum Stillstand gebracht wird. Durch die gehemmte Expansion

der Lungen wird die Circulation des Blutes aufgehoben, das Herz zum Stillstande gebracht und dem Blute die Entkohlung in den Lungen unmöglich gemacht. Deshalb findet sich nach Erstickung nicht allein das rechte Herz, die in dieses einmündenden Gefässe und die Lungen mit Blut überfüllt, sondern es ist das letztere dünnflüssig und schwarz. Der ebenbemerkte Vorgang ist aber selten rein, sondern es finden sich vielmehr meistens noch andere vor, namentlich im Gehirne. Dem Blute wird, wie schon bemerkt, der Rückgang zu den Lungen versperrt, es häuft sich in dem rechten Herzen, der Hohlvene, in den Jugularvenen an, und wenn nun die Carotiden aus der Aorta und dem linken Herzen dem Gehirne immer noch Blut zuführen, so muss sich, da der Rückgang aus dem Gehirne durch die Jugularvenen aufgehoben ist, eine grössere oder geringere Quantität Blut im Gehirne, den Gefässen der harten Hirnhaut und den Blutbehältern derselben anhäufen. Beide Vorgänge, der in den Respirationsorganen und der im Gehirne, stehen im engen Zusammenhange. Demnach finden sich auch in den meisten Erstickungsfällen die Erscheinungen beider Zustände, und es ist die Frage: ob der Tod durch Suffocation oder durch Apoplexie erfolgt sei, sehr oft schwer zu beantworten. (*Henke*, L. c. §. 466. — *Siebenhaar*, L. c. Bd. I. pag. 409. — Wochenschrift für die gesammte Heilkunde, v. *Casper* etc. Berlin 1837. Nr. 1. — *Krombholz*, Auswahl medic. Untersuchungen etc. Prag 1831 u. 1835.)

Wenden wir nun das in Bezug auf die Erstickung Gesagte auf unsern Obductionsbericht an, mit Berücksichtigung der vor Gericht gemachten Zeugenaussagen, in Betracht dessen, was bei Auffindung des Leichnams beobachtet worden ist, so wird die Todesart desselben fast ausser allen Zweifel gesetzt. Es wurde der Leichnam auf freiem Felde, auf dem Gesichte liegend, gefunden. Eine um den Hals gelegte, vorn gebundene Schärpe, war mit einem Stocke so fest zusammen gewunden, dass der Stock quer unter

dem Kinne und die Schärpe so fest an dem Halse anlag, dass der Stock nur dann entfernt werden konnte, als er einige Mal umgedreht worden war. Im Munde des Leichnams befand sich ein Tuch, das nur mit einiger Mühe entfernt werden konnte. Die Kleider liessen keine Spuren von Gewaltthätigkeiten auffinden. Das Gesicht des Leichnams war von freundlich ruhiger Miene, blaubrauner Farbe und etwas angeschwollen. Die Bindehaut der etwas dicken Augenlieder und der hervorgetriebenen Augapfel blaubraun, ecchymotisch. An den hervortretenden Stellen der Nackenmuskeln einige braune Striemen, an den Genitalien Emissio seminis bemerkbar. (Siehe Protokoll, Inspect. des Leichnams.)

Ergebniss der Section des Kopfes: Eine grosse Blutüberfüllung wurde weder in der weichen Kopfbedeckung, noch in der Schädelhöhle und dem Gehirne selbst bemerkt. Nur die grösseren in der Arachnoidea verlaufenden Gefässe strotzten von dunkelm Blute und die Pia mater war angefüllt von theils hellrothem, theils dunkelm Blute. Die Seiten- und der dritte Ventrikel enthielten eine ansehnliche Quantität Blutwasser. Auf der Basis cranii einige Esslöffel hellrothes Blut.

Die Section der Brust wies folgende die Todesart bezeichnende Erscheinungen nach: Aus den geöffneten seitlichen Blutbehältern der Basis cranii lief eine grosse Quantität schwarzen Blutes aus, das die Drosselvenen, Hohlvene und rechte Herzhälfte angefüllt hatte, weshalb auch diese genannten Gefässe leer gefunden wurden. (Sect. Prot. II. N. 1.) Die Lungen waren vollgepfropft von schwarzem Blute, das beim Einschneiden schäumend hervorquoll. In der rechten Brusthöhle Erguss einer grossen Quantität schwarzen Blutes. Die innere Wand der Herzkammern und Vorkammern war sehr dunkel gefärbt. (Sect. Prot. Nr. 2 und 3.) Die Schleimhaut der Luftröhre und des Kehlkopfs war dunkel gefärbt und wie mit einem schmutzigbraunen Schleime beschmiert. (Sect. Prot. III. Nr. 3.)

Es ist Thatsache, dass vielleicht in keinem einzigen Falle noch je alle Zeichen, wie sie nach und nach bei Erstickungen gefunden und aufgezeichnet wurden, gefunden worden sind. (*Siebenhaar* Bd. I. p. 402 und 403.) Ebenso sind in unserm Falle nicht der gesammte Complex der nach Erstickung vorkommenden Erscheinungen vorgefunden worden, namentlich mangelte die Rinne am Halse, welche in den allermeisten Fällen von Erdrosselung oder Erhenkung vorkommt. Demohnerachtet liefern die soeben wiederholten Zeichen ausreichend den Beweis, dass der Leichnam den Erstickungstod gestorben ist. In den meisten Fällen des Erhenkens oder Erdrosselns erfolgt, wie schon oben bemerkt, der Tod nicht durch Erstickung allein, sondern in Verbindung mit Apoplexie; ja es gibt sogar Fälle, wo bei Entziehung der Luft durch Zusammenschnürung des Halses nicht Erstickung, sondern Schlagfluss als primäre Todesursache angesehen werden muss (*Siebenhaar* l. c.). Auch in unserm Falle fanden sich apoplectische Erscheinungen, jedoch nur in geringem Grade, namentlich fehlten Zerreissung der Gefässe, Austretung von Blut, grössere Anfüllung der Gehirnmasse mit Blut etc., und es sind deshalb die apoplectischen Erscheinungen nur als secundär zu betrachten. Demnach müssen wir die unter 1. aufgestellte Frage dahin beantworten:

> Der betreffende Leichnam ist den Erstickungstod gestorben, und die apoplectischen Erscheinungen sind nur als secundäre Todesursache anzusehen.

Je leichter die Beantwortung der Frage über die Todesart war, um so schwieriger ist die zweite, nämlich ob durch Selbstmord oder gewaltsame Tödtung der Leichnam umgekommen sei? Die Lösung dieses Zweifels ist freilich die Hauptsache und eigentlich dreht sich unser ganzes Gutachten um sie. Es ist zu bedauern, dass den Obducenten das sicherste Beweismittel dadurch entgangen ist, dass sie nicht der Aufhebung des Leichnams an dem Orte

der Auffindung beiwohnen konnten. Dort hätte unbedingt Gewissheit erlangt werden können durch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von anderen Fusstritten, als denen des Leichnams in dem Schnee. Nebenbei würde eine genauere Eruirung der Lage des Leichnams, der Haltung der Arme, der Art und Weise, wie der Stock in die Schärpe eingebracht und umgedreht war etc., zu Feststellung des Thatbestandes Beweismittel geliefert haben. Wir sind demnach nur auf den Inspections- und Sectionsbericht beschränkt und können die Zeugenaussagen nur in so weit geltend machen, als sie nicht unbedingt beweisgebend sein sollen.

Ob der Leichnam durch Selbstmord oder durch Gewaltthätigkeit von fremder Hand umgekommen sei, das Eine wie das Andere wird zwar nicht mit unumstösslicher Gewissheit dargethan werden können, aber mit überwiegenden Beweismitteln wird sich in Nachfolgendem die grössere Wahrscheinlichkeit dafür herausstellen, dass der Leichnam durch Selbstmord und zwar durch *Selbsterdrosselung* umgekommen sei. Wenn es auch im ersten Augenblicke räthselhaft erscheint, dass sich Jemand auf so unsichere Weise, wobei schon die geringfügigsten Umstände eine Vereitelung des gefassten Entschlusses herbeiführen können, den Tod geben sollte, so sind doch die Thatsachen nicht abzuleugnen, welche das Gegentheil beweisen. Ein unvertilgbarer Lebensüberdruss bewirkt bei den unglücklichen Opfern oft einen so festen Entschluss, dass sie mit ruhiger Ueberlegung und klugen Massregeln ihr Vorhaben vorbereiten, um bei dessen Ausführung ein Misslingen zu verhüten. Es dürfte die Ansicht überhaupt schwer zu widerlegen sein, dass des Selbstmörders Seelenleben in der Regel mehr oder weniger gestört ist und er eben deshalb in der Wahl der Mittel zum Zwecke nicht mehr willensfrei handelt. Auch die Klugheit und Vorsicht, mit der Selbstmörder zuweilen ihren Entschluss in Ausführung bringen, dürften aber auch den Beweis liefern,

dass sie, von fixer Idee befangen, nicht mehr willensfrei zu handeln vermochten. Denn es gibt der Fälle viele, in denen der wirklich anerkannt Seelengestörte einen gewissen Plan klug anlegt und mit Consequenz und passend gewählten Mitteln verfolgt. Auf gleiche Weise lässt sich bei manchen Selbstmördern die Wahl einer langsamen, unsichern Todesart, der ungewöhnlichen Mittel und des sonderbaren Orts zu Ausführung der That erklären. Lange schon nagten vielleicht der Gram und Kummer an der Seele, lange schon bereitete eine schreckliche Leidenschaft, eine innere ungekannte oder unheilbare organische Krankheit die furchtbare Katastrophe vor; da bemächtigte sich mit einem Mal des Individuums eine geistige Verwirrung, eine nicht zu bewältigende Melancholie, der Entschluss zum Selbstmorde wird gefasst, und unwiderstehlich treibt die Verworrenheit der Seele es zur Ausführung, instinctmässig Ort, Zeit, Mittel und Umstände benutzend. Psychologische Erklärungen könnten jedoch nur, wo es sich darum handelt, zu entscheiden, ob der Tod durch eigene oder fremde Hand erfolgt sei, in Verbindung mit andern Aufschluss gebenden Dingen und Verhältnissen maassgebend sein. Daher ist das geistige Leben des Individuums vor dem Tode, so weit es sich aus Zeugenaussagen und aus den bei der Section sich etwa vorfindenden organischen Störungen ermitteln lässt, zugleich mit der Lebensweise, den häuslichen Verhältnissen etc. genau zu eruiren. Wahrscheinlichen Aufschluss in Betreff eines zweifelhaften gewaltsamen Todes findet man jedoch hauptsächlich nur in dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Spuren geleisteter Gegenwehr oder des Angriffs von fremder Hand. (*Henke*, l. c. §. 471.) Es sind daher im Allgemeinen Spuren anderweitiger Verletzungen ins Auge zu fassen; die ruhige oder erzürnte Physiognomie, Sugillationen oder Excoriationen am Gesichte und Halse etc., Schläge, Stiche, Zerreissungen der Kleidungsstücke. Nebenbei sind anderweite Umstände in Betracht zu nehmen, die Beschaffenheit

des Stranges oder der Binde, womit der Hals zusammengeschnürt war, die Art der Anlegung derselben, die Beschaffenheit des Orts, die Spuren bedachtsamer Vorbereitung, Zeichen stattgefundener Beraubung u. s. w. — In Betreff der Thatsache, dass Selbsterdrosselung keine unbekannte Erscheinung ist, verweisen wir nachträglich auf einige in der gerichtlich-medicinischen Literatur aufgezählte Fälle. *Schallgruber*, Aufsätze und Beobachtungen im Gebiete der Heilkunde (p. 94) erzählt zwei Fälle von Selbsterdrosselung. Desgleichen *Brosius* (Horns Archiv für medic. Erfahrung. Bonn 1829) einen, wo sich ein verkrüppelter Maler das Halstuch mittels seines Krückenstocks, im Bette liegend, zusammendrehte. Nach *Dunlop* ermordete sich ein Malaye auf diese Weise, dass er den Stock oft umdrehte und zuletzt hinter das Ohr legte, um das Zurückweichen desselben zu verhindern. *J. Tallavania* (über den Selbstmord. Linz 1834) erzählt, dass in einigen Gegenden Spaniens der Selbstmord durch Erdrosselung häufig sei und zwar in sitzender, liegender oder knieender Stellung. Diese nnd viele andere Fälle beweisen ausreichend, das der Selbstmord durch Erdrosselung selbst da, wo eine andere Todesart gewählt werden konnte, nicht so ganz selten ist. Bei alledem aber bleibt sie doch eine aussergewöhnliche Erscheinung und es kann der Arzt, wenn er zu rechtlichem Behufe über den Zweifel, ob der Tod durch Selbstmord oder durch Mord von fremder Hand erfolgte, entscheiden soll, oft bei der sorgfältigsten Eruirung des Thatbestandes die Entscheidung doch nur auf Wahrscheinlichkeit gründen.

Gehen wir auf den uns vorliegenden Obductionsbericht mit Berücksichtigung des oben über den Selbstmord und speciell über die Selbsterdrosselung Gesagten ein.

Auffallend ist vor allen Dingen die Wahl des Ortes zur That und, mag man Selbstmord oder Mord durch fremde Hand annehmen, nicht zu ermitteln ist, ob bei der Wahl desselben besondere Motive obgewaltet haben. Der Leich-

nam wurde auf dem Felde an dem von Pfaffengrün nach Treuen führenden Fusssteige gefunden, zwischen dem Walde und der durch genanntes Dorf führenden Chaussee, von diesem wie von jener etwa 50 Schritte entfernt. Will man annehmen, dass der Mord von fremder Hand vollführt worden sei, so ist unbegreiflich, warum die Mörder ihr Opfer erst aus dem Walde herausgelassen und nicht in ihm selbst den Mord ausgeführt haben, da sie doch natürlich wegen ihrer eignen Sicherheit ihr Verbrechen am liebsten im Walde auszuführen suchen mussten, oder, wenn der Unbekannte von der Chaussee ab nach Treuen gehen wollte, warum sie ihn nicht erst in diesen hereinliessen, ehe sie die That zur Ausführung brachten. Annehmen zu wollen, dass der Mord auf der Chaussee begangen und der Leichnam von den Thätern von dieser weg an den Ort der Auffindung getragen worden sei, um eine zu baldige Auffindung desselben zu verhüten, würde grosse Unklugheit der Mörder voraussetzen lassen müssen, da sie den Leichnam, statt weit sicherer und schneller in die Schneewehen, deren es viele an dieser Strecke der Chaussee gab, zu werfen, oder in den Chausseegraben zu verscharren, wieder an einen Steig getragen hätten, wo er eben so gut, wie auf der Chaussee jeden Augenblick aufgefunden werden konnte. Ueberhaupt aber setzt, sollte hier Mord von fremder Hand stattgefunden haben, die Wahl des Ortes, auf dem die That vollführt worden ist, die grösste Unüberlegtheit und Dummheit von Seiten der Mörder voraus, und doch würden viele andere Umstände, wie wir noch sehen werden, gerade das Gegentheil beweisen. Vorausgesetzt, dass der Mord auf der Chaussee verübt worden und der uns Unbekannte hätte auf derselben fort nach Thosfell gehen wollen, so würde ebenfalls wieder unerklärlich sein, warum die Mörder ihr Opfer nicht noch drei- bis vierhundert Schritte weiter hätten gehen lassen, in welcher Entfernung die Chaussee in den Wald führt, vielmehr die That im Freien und nur etwa 50 bis 100

Schritte von den nächsten Häusern entfernt, ausgeführt hätten. Kurz es würde, wollte man annehmen, der Mord wäre durch fremde Hand vollführt worden, die Wahl gerade dieses Platzes zur That nicht erklärlich sein. — Auf der andern Seite ist, haben wir, wie wir aus vielen noch näher zu bezeichnenden Gründen annehmen zu müssen glauben, einen Selbstmörder vor uns, eben so schwer zu erklären, warum er gerade einen so ungewöhnlichen Ort zu seiner Ermordung gewählt hat. Es sind in Betreff dieses Punktes zweierlei Ansichten geltend zu machen: Entweder hat der Selbstmörder über die Wahl des Ortes zu seiner That nachgedacht, nun, dann könnten die Motive zu dieser Wahl die sein, von dem öffentlichen Urtheile nicht als Selbstmörder verachtet, sondern als unter den Händen von Raubmördern gefallenes Opfer bedauert zu werden, und in diesem Falle wäre auch zugleich Aufschluss gegeben über die Wahl der so aussergewöhnlichen Todesart; oder er hat nicht darüber nachgedacht, vielmehr dem schnell erwachten, oder dem früher gefassten, nun aber nicht länger zu widerstehenden Entschlusse, als nicht mehr willensfreies Wesen, nachgebend, die That instinctmässig vollführt, nicht beachtend den Ort, nicht wählend zwischen einer leichtern und schwerern, sicheren oder unsicheren Todesart. Wir haben oben die Ansicht ausgesprochen, dass der Selbstmord meistens die That einer nicht mehr völlig willensfrei handelnden Seele sei. Wir glauben auch in vorliegendem Falle dieser Ansicht sein zu müssen. Wir denken uns die Sache so: Der uns unbekannte Mann war vielleicht für den Augenblick brodlos und ohne Erwerb, ausgegangen, einen Dienst oder sonst ein Unterkommen zu suchen. Er kam an dem Tage der That allem Anscheine nach von Reichenbach her, da bereits bei der Obduction ein Gerücht, welches jedenfalls durch die Behörde constatirt werden wird, bekannt wurde, dass er am Nachmittage vor der Auffindung in der Schenkwirthschaft im Alaunwerke zwischen Pfaffengrün und Reichenbach

eingekehrt sei und dort für 4 Pf. Schnaps getrunken habe. Von hieraus muss er nun auf der Chaussee fort nach Pfaffengrün zu und durchgegangen sein, denn die Wirthe in Pfaffengrün wollten nicht wissen, dass dieser Mann gegen Abend bei ihnen eingekehrt sei. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er sich nicht getraut, in Pfaffengrün einzukehren, weil er ohne Geld und ohne Legitimation gewesen sein mag. Zum Betteln hatte er auch nicht Muth, da er hierzu zu gut gekleidet, der Abend bereits hereingebrochen war und er in diesem Falle die Aussicht hatte, als Landstreicher festgenommen zu werden. In Betrachtung versunken über seine traurige Lage, mochte ihm Pfaffengrün in den Rücken gekommen sein und gedankenlos marschirte er auf den nächsten Ort, Treuen, eine gute halbe Stunde von Pfaffengrün entfernt, los. Auf dem mehrgenannten Fusssteige eine kurze Strecke vorwärts gekommen, mochte ihn der hier eingegrabene Stein einladend scheinen, sich nieder zu lassen und auszuruhen. Ermüdet und hungernd, wie er jedenfalls war, da der Magen ganz leer und die Därme ganz wenig Contenta enthaltend gefunden wurden, liess er sich nieder. Einsam hier sitzend bei finsterer Nacht, fremd und unbekannt, mittel- und legitimationslos, vielleicht von schwerem Kummer gedrückt, war er tief versunken in Betrachtung seiner traurigen Lage und in der Beschränktheit seiner Seele, in der melancholischen Depression seines Gemüthes, die wir nach dem Sectionsbefunde annehmen zu müssen uns genöthigt sehen, keinen Ausweg findend zu einer günstigen Gestaltung seiner Lage, ist er nicht mehr im Stande, der Stimme der Religion und der Vernunft Gehör zu geben und unaufhaltsam treibt ihn die verworrene Seele, die ihm so lästigen Bande des Lebens zu lösen.

Diese Ansichten können natürlich nicht entscheidend in der Sache sein und deshalb kehren wir wieder zu den objectiven Beweismitteln zurück. Nächst dem Orte der That würde der Zustand, die Lage des Leichnams bei der

Auffindung und die Umgebung, namentlich des Schnees in Betreff vorhandener fremder Fusstritte u. s. w. in Betracht kommen. Leider ist hier aber eine fühlbare, nicht auszufüllende Lücke, deren Beseitigung unbedingt Gewissheit geben würde über den obwaltenden Zweifel. Der Ort der Auffindung gibt demnach keinen Aufschluss über muthmassliche fremde Gewaltthätigkeiten und demnach können wir uns nur aus dem Obductionsbefunde des Leichnams selbst Aufklärung suchen. — Es wurden an den sämmtlichen Kleidern und dem ganzen Körper nicht die geringste Spur von Gewaltthätigkeit gefunden. Nun fragt es sich: kann ein kräftiger, in den besten Mannesjahren stehender, zur arbeitenden Klasse gehörender Mensch erdrosselt werden, ohne dass die geringste Spur von Angriff oder Gegenwehr an seinen Kleidern und seinem Körper zu finden ist? Es kann diese Frage zwar nicht unbedingt verneinend beantwortet werden, da bereits Fälle vorhanden sind, in denen aufgehängt gefundene von fremder Hand erdrosselt und dann aufgehängt worden waren, ohne weitere Spuren von Gewaltthätigkeit an sich zu tragen. (*Remer*, in Henke's Zeitschrift für die St. A. K. Bd. III. S. 63 und *Schlegel*, neue Materialien für die St. A. K. Bd. I. Nr. II.) Es spricht aber unbedingt der Mangel aller Spuren von Gewaltthätigkeit dann mehr für Selbstmord, wenn, wie in unserm Falle, noch andere Umstände hinzukommen, welche ebenfalls mehr Beweis für diesen liefern. Der Mann gehörte zur dienenden oder arbeitenden Klasse, diess wies seine Kleidung beim ersten Blicke nach, und demnach dürfte auch schwerlich Jemand bei ihm Geld vermuthet, noch weniger gesehen haben, um etwa annehmen zu können, es wäre der Mord von mehreren Personen geschickt vorbereitet worden. Eine Vorbereitung und Ausführung des Mords von mehr als einer Person müsste aber unbedingt angenommen werden, wenn man berücksichtigt, dass der Ermordete noch jung und kräftig war und doch nicht die geringste Spur von fremder Gewalt oder Gegenwehr an

sich trug. Hierzu kommt, dass die mehr erwähnte Schärpe so ganz eigenthümlich, dem Zwecke, den Hals vor Kälte zu schützen, durchaus nicht entsprechend, um diesen geschlungen und höchstwahrscheinlich, sowie der Stock, mit welchem die Zusammendrehung jener bewirkt, und das Tuch, welches im Munde gefunden worden, Eigenthum des Ermordeten waren.

Angenommen nun, und diess werden die gerichtlichen Erörterungen höchstwahrscheinlich bestätigen, diese Gegenstände gehörten ihm, so müsste in der That eine grosse Uebermächt dazu gehört haben, sie ihm erst abzunehmen und dann hiervon die Schärpe umzuschlingen, das Tuch in den Mund zu stopfen und den Stock zwischen Schärpe und Hals durchzuschieben, und diess Alles ohne die geringste Spur von Gewaltthätigkeit an den Kleidern des Ermordeten, ohne irgend eine Verletzung am Körper, ohne irgend nur Eine Erosion der Haut am Gesichte dabei zu verursachen. Auf der einen Seite müsste man demnach grosse Uebermacht und geschickte Vorbereitung voraussetzen und auf der andern widerstreitet Dem, wenigstens in Betreff der letztern, der Umstand, dass dem Ermordeten erst die Gegenstände, die zur Erdrosselung nothwendig waren, abgenommen worden seien. Es wäre vielmehr die Vermuthung die natürlichste, dass, wenn die Mörder den Mord mittels Erdrosselung auszuführen beschlossen gehabt, sie sich einen Strick, oder sonst einen dem ähnlichen Gegenstand zu verschaffen gesucht, diesen ihrem Opfer als Schlinge über den Kopf geworfen und den Hals ohne einen Knebel zu benutzen, zugeschnürt hätten. Auf diese Weise wird die Erdrosselung von fremder Hand gewöhnlich ausgeführt und ist erst vor wenig Jahren in der Nähe von Hof ausgeführt worden. Dort wurden, obgleich zwei Männer die That vollbrachten, doch viele Zeichen eines furchtbaren Kampfes vorgefunden, und dieser auch später von einem der Mörder bestätigt. Für Selbstmord spricht ferner der Umstand, dass am Halse weder eine Verletzung,

noch Rinne von der Einschnürung bemerkbar waren. Bei Selbstmord konnte natürlich die Schlinge nur bis zu einem gewissen Grade, bei welchem die Besinnung verloren ging, zusammengedreht werden, weshalb keine Rinne zu Stande kommen konnte. Anders würde der Hals ausgesehen haben, wenn die Umdrehung der Schlinge von fremder Hand geschehen wäre, denn dann würde schonungsloser und nicht blos so lang, bis die Sinne geschwunden, gedreht worden sein, sondern so lang es nur die Schlinge gestattet hätte. Dabei würde auch der Shwal, welcher unter der Schärpe lag und ein Mal um den Hals geschlungen und vorn nicht gebunden, sondern nur übereinander gelegt war, nicht so in völliger Ordnung und unverrückt geblieben sein. Die Lage des Leichnams, nach den Zeugenaussagen, mit der Vorderseite und dem Gesichte im Schnee, liefert gleichfalls Beweis für stattgehabten Selbstmord. Wäre der Leichnam durch Mörders Hände umgekommen, so müsste angenommen werden, dass er gepackt und niedergewürgt worden, dann der Stock in die Schlinge geschoben und diese umgedreht worden sei. Nun müsste aber die Lage des Körpers bei der Umdrehung des Stocks, da derselbe vorn am Halse gefunden wurde, diejenige auf dem Rücken gewesen und erst in eine Bauchlage verwandelt worden sein. Dem widerspricht aber der Umstand, dass die Taschen in den Frackschössen voll Sachen gefunden wurden; und doch nur zum Behufe der Ausleerung der Taschen würden die Mörder den Leichnam umgewendet haben. Ebenso wie in den Fracktaschen fanden sich in den Hosen- und Westentaschen verschiedene Gegenstände, die schwerlich darin gefunden worden wären, wenn Behufs einer Beraubung ein Aussuchen der Taschen stattgefunden hätte. Kaum kann man in Berücksichtigung des unmittelbar vorbeiführenden Fusssteiges und der nahen Chaussee der Vermuthung Raum geben, dass die Mörder sich so viel Zeit genommen haben sollten, die Sachen, die ihnen nicht angestanden, wieder in die betreffende

Tasche zu stecken. Der Umstand, dass der Geldbeutel nicht zugezogen gewesen und die an dessen Zugriemen befindlichen Schlüssel aus der Tasche herausgehangen haben sollen, scheinen keinen besondern Beweis für Beraubung zu liefern. Wenn in dem Geldbeutel sich Geld befunden hätte, würden die Raubmörder schwerlich denselben erst ausgeschüttet und dann wieder in die Tasche gebracht haben, da sie bei der Finsterniss das Geld leicht in den Schnee verlieren zu können fürchten mussten, wo es nicht wieder zu finden war. Die Schlüssel sind jedenfalls beim Vorwärtsfallen des Körpers, wenn man annehmen will, dass die Erdrosselung in sitzender oder knieender Stellung vorgenommen worden sei, mit aus der Tasche gefallen. Dass der Beutel von dem Erdrosselten selbst offen gelassen worden, darf mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, da er das Geld allem Anscheine nach, und wie die gerichtlichen Erörterungen wohl nachweisen werden, bis auf den letzten Pfennig ausgegeben und dann nicht mehr für nöthig gefunden hat, den Beutel zu schliessen, indem er kein Geld mehr verlieren konnte; oder in Nachdenken versunken über seine schreckliche Mittellosigkeit, denselben zuzuziehen vergessen hat. Es müsste wenigstens eine furchtbare Routine bei den vermeintlichen Mördern vorausgesetzt werden, wenn man annehmen wollte, sie hätten die Vorsicht bei ihrer That so weit getrieben, dass sie alle in den Taschen befindlichen Gegenstände entweder ganz unberührt gelassen, oder sie wieder vorsichtig hineingesteckt, nachdem sie sie als werthlos gefunden hatten, selbst den Geldbeutel, nachdem sie ihn ausgeleert, wieder in die Tasche gebracht. Nächst dem in Betreff des Mangels von Beraubung Gesagtem ist noch aus dem Inspectionsbefunde hervorzuheben die freundliche, lächelnde Miene des Leichnams. In den Werken über gerichtliche Medicin findet man viel Werth auf die Beschaffenheit der Physiognomie des Leichnams gelegt. Concipient Dieses muss gestehen, noch keinen

Leichnam mit so ruhiger, lächelnder Miene gesehen zu haben, wie der hier in Frage seiende. Demnach wäre auch hierdurch der Selbstmord als erwiesen anzunehmen.

Die Eruirung der Zeichen der Tödtung aus der Section dürfte schwerlich Aufschluss darüber geben, ob Selbstmord oder Mord durch fremde Hand stattgefunden hat, da in beiden Fällen sich die Zeichen gleichen. (*Siebenhaar*, l. c. Bd. I. p. 381.) Nur die Ausschwitzung auf dem Gehirne, die starke Verwachsung der rechten Lunge, die mürbe Beschaffenheit der Leber in der Umgebung der Gallenblase und die Missfärbung eines Theiles des Dünndarms und Gekröses sind noch hervorzuheben, da diese Abnormitäten einen, theils acuten, theils chronisch-entzündlichen Zustand voraussetzen, der wohl geeignet sein konnte, den Betreffenden zur Schwermuth und deshalb zum Hange zum Selbstmord zu disponiren.

Nach dieser Auseinandersetzung ist man genöthigt, anzunehmen:

> dass in vorliegendem Falle Erstickungstod und zwar höchst wahrscheinlich mittels Erdrosselung durch eigene Hand des Leichnams stattgefunden habe.

Dieses Gutachten ist pflichtgemäss nach reiflich und sorgsam geführter Untersuchung und Erwägung aller Umstände nach wissenschaftlichen und auf Erfahrung beruhenden Principien abgegeben worden.

Treuen, den 12. März 1847.

Dr. Christian Gotthold Bergelt.
Carl Wilhelm Uhlemann, pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Nachträgliche Bemerkungen aus den polizeilichen Erörterungen.

Der Mann stammte aus einem Dorfe in der Nähe von Plauen, war zuletzt in Gotha als Kutscher in Diensten gewesen, seit dem Neujahre a. c. aber brodlos. Er lebte während dieser Zeit mit einem Frauenzimmer in Gotha, welche ein Kind von ihm hatte. Nach sehr bestimmten Zeugenaussagen konnte er wenig, oder gar kein Geld mehr gehabt haben, als er seine Reise nach hier antrat, angeblich, um hier einen Dienst zu suchen. Bei einem kurz vorher ausgeführten Besuche seines Geburtsortes hatte er bereits seine Uhr wegen Geldmangel feilgeboten. Die sehr emsig und sorgfältig angestellten polizeilichen Erörterungen, bei der sich sogar die Königl. Amtshauptmannschaft zu Plauen unmittelbar betheiligte, wiesen evident nach, dass die im Befunde und Gutachten mehrfach erwähnten Gegenstände: Schärpe, Stock, Tuch, überhaupt Alles, was an und beim Leichname vorgefunden wurde, Eigenthum desselben war. Ein Mantel, welchen er von Gotha aus bei sich gehabt haben soll, war in den Wirthshäusern, wo er zuletzt eingekehrt war, nicht mehr bei ihm bemerkt worden.

Als Curiosum bemerke ich, dass einige Zeit nach Abgabe meines Gutachtens und nachdem bereits Ruhe in die geängstigten Gemüther zurückgekehrt war, von einer andern Behörde die Nachricht einging, es habe sich vor ihr ein Inhaftant als Mörder des bei Pfaffengrün aufgefundenen Leichnams angeklagt. Ich war nicht wenig über diese Nachricht überrascht, da ich für meine Person die feste Ueberzeugung gewonnen hatte, dass hier Selbsterdrosselung stattgefunden habe. Der angebliche Mörder wurde hierher gebracht und bereits beim ersten Verhör wiederrief er sein Geständniss, und im Verlaufe der Untersuchung wies er das Alibi vollständig nach. Er wurde in Betreff dieser Mystification völlig straflos erklärt und die Kosten, welche er hierdurch verursacht hatte, betrugen weit über

hundert Thaler. Als er gefragt worden war, weshalb er eine solche Lüge gemacht habe, erklärte er, man habe vor jenem Gerichte alle seine Aussagen für Unwahrheit gehalten und deshalb habe er sich entschlossen, eine ordentliche Lüge zu machen. Diese habe man aber gleich für Wahrheit gehalten. Hierdurch sei es ihm auch gelungen, dort, wo er es schlecht gehabt habe, wegzukommen. Dieses Factum lässt uns einen Blick in unser jetziges Gerichtsverfahren werfen.

Dr. Bergelt.

IX.

Habituelle Trunksucht durch organische Herzkrankheit hervorgerufen.

Von

Hrn. Dr. Runzln,

K. Bayerischem Gerichtsarzte zu Nabburg.

Hr. Dr. Rampold, Krankenhausarzt zu Esslingen, hat im zweiten Hefte des zweiten Bandes der vereinten deutschen Zeitschrift für Staats-Arzneikunde pro 1848 die Frage, ob habituelle Trunksucht durch kranke körperliche Disposition, namentlich durch latente organische Herzkrankheit hervorgerufen werden könne, aufgeworfen und bejahend beantwortet.

Gerichtliche Aerzte sind bei den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden häufig dem Verdachte einer ungebührlichen Begünstigung der Verbrecher ausgesetzt, und namentlich ist dies bei der Beurtheilung abnormer Seelen-Zustände in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit der Fall, weil den Juristen gewöhnlichen Schlages noch unbekannt zu sein scheint, dass das gesunde und kranke Seelenleben des Menschen Gegenstand einer eigenen Erfahrungswissenschaft ist, welche ein eigenes Studium, genaue Beobachtung und sorgfältige Prüfung aller einzelnen Verhältnisse erfordert.

Die Möglichkeit einer solchen Verdächtigung fürchtend, hat auch Hr. Dr. Rampold sein Gutachten über einen solchen Fall weitläufig begründet und bei der Veröffentlichung

noch besonders zu rechtfertigen gesucht. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, wenn mehrere Fälle von habitueller Trunksucht, welche unzweifelhaft Folge kranker Zustände waren, bekannt gemacht würden. Der Verfasser hält nachstehenden Fall um so mehr dazu geeignet, weil er zu einem gerichtsärztlichen Gutachten keine Veranlassung gegeben hat, also dem Verdachte einer zu nachsichtigen Beurtheilung nicht ausgesetzt ist.

Im Jahre 1834 trat ein junger Arzt, Dr. R . . . l aus Sch . . . ., welcher soeben die Universität verlassen hatte, als ärztlicher Assistent bei mir ein. Ich hatte an seinem Betragen gar nichts auszusetzen, als dass er dem Genusse geistiger Getränke etwas zu sehr ergeben war. Gelegenheitlich klagte er einmal über Herzklopfen und Aussetzen des Herzschlages, was mich bei dem blühenden und vollblütigen Aussehen desselben ohne genauere Untersuchung zu dem freundschaftlichen Rathe einer grösseren Mässigkeit im Genusse des stark weingeisthaltigen und gehopften bayerischen Bieres veranlasste. Er folgte diesem Rathe eine Zeit lang, klagte aber dabei über vermehrte Herzaffection und behauptete, sich bei täglicher Aufreizung durch Wein oder starkes Bier besser zu befinden, als bei Wasser. Einige Aderlässe, welche er sich mit meiner Zusimmung zur Beseitigung der Vollblütigkeit machen liess, hatten das Uebel vermehrt, anstatt gemindert. Wie erstaunte ich, als ich bei genauerer Untersuchung eine starke Vergrösserung des Herzens mit schwachem, unregelmässigem Pulse, und an den Radial- und Femoralarterien mehrere oberflächlich gelegene, pulsirende aneurysmatische Erweiterungen fand!

Noch am nämlichen Tage hatte ich Gelegenheit, einen Anfall seines Herzleidens zu beobachten. Wir gingen bei feuchtem und kaltem Wetter eine halbe Stunde weit über Land; plötzlich blieb er stehen, wurde bleich im Gesichte und rief: jetzt ist der Herzkrampf da, und wenn er schnell vorüber gehen soll, muss ich mich legen. Sein Herz

pochte unregelmässig und stark, dann immer schwächer und endlich stand es während 6—10 Secunden ganz still. Plötzlich fühlte man eine unregelmässige wallende Bewegung des Herzens, worauf alsbald mit einem tiefen Athemzuge und dem Ausrufe: jetzt ist's vorüber — der regelmässige aber erstärkte Herzschlag eintrat, der Kranke sich aus der liegenden Stellung erhob und den Weg fortsetzte, als ob nichts geschehen sei.

Mit einer bei Aerzten beispiellosen Gleichgültigkeit und Ruhe besprach sich der Unglückliche mit mir über die Natur seines Leidens, über den wahrscheinlichen Ausgang desselben und über die Erfolglosigkeit aller gegen solche Uebel vorgeschlagenen Behandlungsweisen. Er war, von der Unheilbarkeit desselben überzeugt, nicht zu bewegen, irgend ein Heilverfahren auf consequente Weise in Anwendung zu bringen, und tröstete sich mit der Erleichterung, welche ihm geistige Getränke in Bezug auf Seltenheit der Anfälle, Verscheuchung der trüben Gemüthsstimmung und grösserer Regelmässigkeit des Pulses für den Rest seiner Tage verschaffen würden, wobei er sich nur über die schlechten Vormittage beklagte, weil er sich grundsätzlich, um nicht ein vollendeter Trunkenbold zu werden, vor dem Mittagtische aller geistigen Getränke enthalten zu müssen glaubt.

Sein Befinden war im Sommer besser als im Winter, weil ihm das stärkere, mehr Weingeist, Kohlensäure und Hopfen enthaltende Sommerbier besser zusagte, als das an obigen Bestandtheilen ärmere Winterbier.

War das Circulationssystem durch den Genuss von Bier und Wein in gehöriger Spannung, so war seine Unterhaltung lebhaft, seine Geistesthätigkeiten, unter anderen Umständen etwas träg, in harmonischer Wechselwirkung und sein krankes Herz der unbefangensten Fröhlichkeit geöffnet.

Während seines zweijährigen Aufenthaltes dahier blieb sein Leiden ziemlich stationär, nur nahm das Bedürfniss,

sich durch den Genuss geistiger Getränke aufzurichten, zu, weshalb der Quantität der Reizmittel allmählig zugelegt werden musste.

Nach Abfluss dieser Zeit bestand er seine Prüfungen, wurde als praktischer Arzt in einer entlegenen Gegend angestellt, und verlobte sich mit einem Mädchen aus hiesiger Gegend.

An dem Tage, an welchem er sich zu dem benachbarten Landgerichte wegen Abschliessung des Ehecontractes und der Verbriefung eines erkauften Hauses zu begeben hatte, besuchte er vor seiner Abreise, während die Pferde schon eingespannt waren, einen Kranken, und setzte sich bei der Unterredung auf einen Stuhl neben das Bett des Patienten. Auf einmal steht er hastig auf, wendet sich der Thüre zu, und sinkt unter derselben todt zur Erde.

Die Section hat eine Ruptur der verdünnten Wand des ungeheuer vergrösserten rechten Herzens, und unzählige aneurysmatische Erweiterungen fast aller grössern Schlagadern nachgewiesen.

Der mögliche Einwurf, dass die beschriebene Herzkrankheit nicht die Ursache der Trunksucht, sondern Folge desselben gewesen ist, wird durch die sorgfältigen Nachforschungen widerlegt, welche ich bei seinen Angehörigen angestellt habe. Aus diesem erhellt, dass der Bezeichnete schon in einem Alter von 12 Jahren an Herzklopfen gelitten hat, und dass seine Mutter schon damals die an den Armen befindlichen Schlagadergeschwülste bemerkte. Er trank damals noch nichts anderes, als Wasser oder Milch, und auf den Rath eines Arztes vermied er jedes geistige Getränke, ohne dass sich sein Befinden besserte. Erst auf der Universität lernte er Bier und Wein trinken; sowie er aber den wohlthätigen Einfluss dieser Getränke auf sein Befinden wahrnahm, wurden ihm dieselben so zum Bedürfnisse, dass er sich täglich vom Mittagstische an etwas benebelte, und auf diese Weise wahrscheinlich den traurigen Ausgang des Uebels beschleunigte.

Zum Theil gehört auch nachstehender Fall hierher, welchen ich beobachtete.

W. R. war bis zu seinem 35sten Lebensjahre ganz gesund, trank aber täglich viel Bier und Wein. Um die bezeichnete Zeit wurde er Hypochonder; der sonst lebenslustige, cholerisch-sanguinische Mann vermied alle Gesellschaft, hatte Neigung zu Congestionen und Schwindel, litt an Verstopfung und Säurebildung im Magen, und war beständig von einer solchen Angst und Beklommenheit befallen, dass er sich, obschon er eigene Equipage besass, nicht mehr auszufahren getraute. Sein Aussehen war dabei blühend und sein Appetit gut.

Der Arzt verordnete gegen die präsumirte Unterleibs-Plethora die gewöhnlichen Mittel, worunter sich namentlich kleine Blutentleerungen und ein 5wöchentlicher Gebrauch des Kreuzbrunnens zu Marienbad befanden, drang auf entsprechende Diät, Bewegung und Vermeidung aller geistigen Getränke. Ein volles Jahr fügte sich der Patient allen diesen Anordnungen: allein das Uebel verschlimmerte sich während dieser Behandlungsweise so, dass er zu allen Berufsgeschäften untauglich wurde.

Jetzt verlor er alle Hoffnung auf Wiederherstellung gänzlich, und fing aus Verzweiflung wieder an, Bier und Wein wie ehedem zu trinken. Er fühlte Besserung, die Hypochondrie wich, und verfolgte die neue Heilmethode so emsig, dass er schon am Morgen zur Weinflasche griff.

Nach einer 1 ½jährigen Fortsetzung dieser Lebensweise bekam er einen exquisiten Gichtanfall am Fusse, der sich seitdem alljährlich wiederholt. Die Hypochondrie ist vollständig geschwunden, aber merkwürdiger Weise mit ihr auch die Neigung zum Trunke, so dass er gegenwärtig häufig Monate lang kein anderes Getränk, als Wasser geniesst, und sich dabei wohl befindet.

Es ist offenbar zu weit gegangen, in jedem Verbre-

eher einen Geisteskranken zu wittern — allein weniger selten, als man glaubt, dürfte es doch vorkommen, dass ein für Irrenanstalt oder Krankenhaus geeignetes Individuum dem rächenden Arme der Gerechtigkeit unschuldiger Weise verfällt! De internis non judicat praetor.

X.

Ueber moralische Geistes- und Gemüthszustände, in psychisch-gerichtlicher Beziehung.

(Ein psychisch-gerichtliches Fragment.)

Von

Hrn. Dr. Müller,

Medicinalrathe in Pforzheim.

Die zweifache Natur des Menschen — Geist und Körper — bildet die Grundlage von zwei verschiedenen Krankheits-Geschlechter, die vom hohen Alterthume her als Geistes- und Körper-Krankheiten abgeschieden und gelehrt worden sind. Den Strebungen der Neuzeit war es vorbehalten, noch ein weiteres Krankheits-Geschlecht zu erkennen, welches in der zweifachen sittlichen Natur des Menschen — Gut und Böse, Tugend und Lasterhaftigkeit — wurzelt, und nach seinen Erscheinungen, als moralische Krankheit bezeichnet wird. Diese alienirte Abweichung von dem Boden der Sittlichkeit und der Tugend im Erkennen, Fühlen und Wollen ist es, welche bei Vergehen den Gerichtsärzten nicht selten zur Beurtheilung zukommen in Beziehung auf Zurechnungsfähigkeit zu Schuld und Strafe, und diese Zustände sind es auch, welche wir hier untersuchen und einige Thatsachen aus der Lehre der Psychologie sammeln und vortragen, auch gleichzeitig unsere Erfahrungen darüber mittheilen wollen.

Pinel war bekanntlich der erste, welcher das psychische Prinzip, hauptsächlich als ursächliches Moment bei Geistes-Krankheiten angenommen und darauf seine Lehre über die Ursachen der Geistes-Krankheiten gegründet hat. So hoch geachtet der gelehrte *Pinel* als Schöpfer dieser Lehre von Geistes-Krankheiten von den Psychologen aller Länder und Sprachen geworden, so haben sich doch bald die praktischen Psychologen und Psychiater über *Pinels* Annahme des psychischen Moments, als einzige Ursache der Geistesstörungen, getheilt. Es entstanden bei Psychologen aller Länder zwei Parteien: die eine, welche einzig nur eine *psychische*, die andere, welche nur eine *somatische* Grundursache bei Geistes-Krankheiten angenommen haben. Unter den Ersteren war in Deutschland *Heinroth* der Stimmführer, welcher den Satz aufgestellt hat: „die *Sünde*", „die *Schuld*" mache krank, die „*Unschuld*" erkranke nicht; Stimmführer der zweiten Partei war *Friedrich Nasse*, welcher den Satz aufgestellt und vertheidigt hat, dass Geistes- und Gemüthsstörungen nur im körperlichen, im somatischen Leben — ihre Wurzel haben, der Geist, das freie Wesen — könne nicht erkranken, nach dem Satz des weisen Plato: „Mens sana in corpore sano."

In der neuesten Zeit macht die Lehre des gelehrten englischen Arztes Dr. *Prichard*, über moralische Krankheiten und dessen Aufstellung der „Moral insanity", als Gegensatz zu den Geistes-Krankheiten, unter den Psychologen Bewegung und forderte die denkendsten Geister zur Prüfung dieser Lehre auf. Auch hier war es wieder *Fr. Nasse*, welcher die Lehre der „Moral insanity" einer Prüfung unterworfen hat. Geist und Körper machen vereint die Persönlichkeit des Menschen aus; es muss darum beiden auch ein Antheil an dem ursächlichen Momente der psychischen wie der moralischen Krankheiten zugestanden werden, jede andere Behandlung des Gegenstandes ist einseitig und führt zu Irrthümern, statt zur Aufklärung.

Weisst ferner *Fr. Nasse* namentlich nach, dass die meisten der von *Prichard* aufgeführten Fälle der „Moral insanity" solche sind, in welchen neben dem Gefühle auch die Erkenntnissleiden, für die übrigen noch die Frage entstehe, ob nicht in dem einen oder dem andern Falle das Erkenntnissleiden übersehen worden sei, weil abnorme Gefühle sich in der Regel stärker und auffallender äussern, als falsche Begriffe, und leitet *Fr. Nasse*, an einem andern Orte, die *Prichard*'sche „Moral-insanity" von einer krankhaften Gemüthsreizbarkeit ab und zählt sie diesen zu, so hält derselbe die *Prichard*'sche „Moral insanity" und Geistes-Krankheiten für gleichbedeutend, und auch hier, wie mit ihm die meisten praktischen Psychologen, den Satz fest, dass Geistes- und Gemüths-Krankheiten auf somatischem Boden ihre Wurzel haben.

Der geistreiche Denker *Friedrich Groos* stellt sich zwischen beide Parteien und sagt: im Widerspruche von beiden — nämlich der Lehre vom psychischen und somatischen Ursprunge der Geistes-Krankheiten — scheint die doppelte Erfahrung zu stehen, einmal, dass gar häufig die Epicuräischen Wüstlinge, die auf ihren Leib so arg lossündigen, mit einem Freibriefe gegen den Wahnsinn beschenkt erscheinen, und dann der Umstand: dass, da die Leidenschaften doch alle psychischen Ursprungs sind, ohne deren Mitwirkung keine psychische Krankheit entstehen kann. Ohne religiöse, oder auch speculativ-philosophische Zweifel, ohne übermässigen Ehrgeiz, Geldgeiz, getäuschte Hoffnung, unglückliche Liebe, Trauer, unmässige Freude — kurz ohne Seelen-Affection, und falsche Begriffe kein Wahnsinn, keine Melancholie, höchstens nur Blödsinn, der blos durch materielle Schädlichkeit bedingte Unterdrückung des Geistes und des Gemüths anzeigt. Nach dieser Deduction, und, den Gegenstand näher auf den Grund zu verfolgen, stellte sich *Fr. Groos* auf einen andern, höheren Standpunkt, und betrachtet den Menschen als ein zeitliches Doppelwesen von der psychischen und

der somatischen Seite, wobei sich ihm, bei seinen weiteren Forschungen, zwei nothwendige Factoren zum Wesen und der Entstehung der Geistesstörungen ergeben: die psychische *Negation* — in der nicht erreichten geistigen Ausbildung, Vollkommenheit und Weisheit, als der Quelle übertriebener Leidenschaften, und ein somatisch *Positives* in dem leiblich abnormen Centralpunkte des Nervensystems. Nur im Zusammenwirken beider Factoren ist die Entstehung der Seelenstörung oder psychischen Krankheit möglich.

Wenn aber, wie eben nachgewiesen worden ist, unsere philosophischen Denker und praktischen Psychologen, über die Ursachen, die Entstehung und das Wesen der Geistes-Krankheiten, noch so verschiedener Ansicht sind, wie schwer muss es da dem Gerichtsarzte sein, sich in zweifelhaften psychischen Zuständen, gegenüber dem Richter, klar und deutlich auszusprechen; und doch verlangt der Richter vom Gerichtsarzte Aufklärung und ist seine Angabe, in allen diesen Fällen dem Richter massgebend zum Urtheile. Den Gegenstand darum von der praktischen Seite erfasst, von welcher Seite denselben der praktische Psychiater, ganz besonders aber auch der psychisch-gerichtliche Arzt auffassen muss, um sich klar und deutlich zu machen, kann nicht verkennt werden, dass diejenige Lehre, welche dem Körper und Geiste gleichen Antheil zu Hervorrufung psychisch-abnormer Zustände, welcher Form dieselben angehören mögen, zuerkennen, zugleich auch die praktisch richtige ist und sein muss.

Klar spricht sich darüber der geniale *Hartmann*, (Geist des Menschen. Wien 1819), aus, indem er sagt:

„Alle Gebrechen des geistigen Lebens lassen sich unter einem zweifachen Gesichtspunkte zusammenfassen, je nachdem sie mehr psychischen oder physischen Ursprungs sind.

Zu den Geistes-Gebrechen, die vorzüglich psychischen Ursprungs sind, gehören die *logischen* und *moralischen* Geistes-Verirrungen.

Zu den logischen Verirrungen des Geistes müssen alle Mängel und Irrthümer im *Erkennen* gerechnet werden, die ihren Ursprung *ganz allein* aus der Vernachlässigung der Gesetze des Denkens nehmen.

Die moralischen Geistes-Verirrungen beziehen sich auf Willens-Bestimmungen und Handlungen, die den höhern moralischen Gesetzen widerstreiten; indem der Mensch bei denselben nicht durch die Ideen der Vernunft, sondern durch untergeordnete Gefühle, Affecte und Leidenschaften geleitet wird.

Beide, die logischen und die moralischen Verirrungen, fallen noch in den Wirkungskreis der menschlichen Freiheit; indem der Mensch die einen durch angestrengte Aufmerksamkeit und durch genaue, vielseitige Untersuchung, die anderen durch ruhige Ueberlegung und festen Vorsatz eigenmächtig vermeiden und verbessern kann. Wenn wir übrigens diesen beiden Arten von Geistes-Verirrungen einen mehr psychischen Charakter beilegen, so wollen wir damit keineswegs behaupten, dass nicht auch physische (somatische) Verhältnisse auf dieselben Einfluss haben könnten; sondern wir wollen damit blos anzeigen, dass der Hauptgrund derselben in der Psyche und ihren eigenthümlichen Gesetzen zu suchen, und folglich mehr subjectiv als objectiv ist.

Diese klare Definition der moralisch-alienirten Geistes-Zustände bringt uns unserer Aufgabe etwas näher. Ja, es existirt eine moralische Geistes-Verirrung, es gibt einen moralisch-alienirten Geistes-Zustand, in welchem ein Theil der geistigen Verrichtungen, Erkenntniss- und Urtheils-Vermögen von normaler Beschaffenheit sind, und nur das Begehrungs- und Willens-Vermögen, wie durch blinden Trieb den Menschen zu unmoralischen Handlungen antreibt, wobei er das Unrecht, das er begeht, erkennt und die Folgen davon allerdings zu beurtheilen vermag. Wir dürfen dabei wohl voraussetzen, dass es sowohl den psychischen, als auch den Gerichtsärzten bekannt, wie schwer

es ist, bei gewissen psychischen Abnormitäten zu unterscheiden, welche Erscheinungen und Handlungen bei denselben auf Rechnung der psychischen Krankheit, und welche auf moralische Alienation zuzuschreiben, und wie die Gränzlinien von beiden oft so schwer, oft gar nicht zu finden sind. Bei diesen Fällen ist eine psychische Negation vorhanden. Es ist ferner allen Aerzten bekannt, wie einer Klasse somatischer Krankheiten, z. B. der Epilepsie, der Hysterie, der Hypochondrie, den Leber- und Herzkrankheiten, unmoralische Neigungen und Triebe, Leidenschaften etc., ja moralische Vergehen denselben adhäriren, und gleichsam das Bild dieser somatischen Krankheiten vervollständigen, und wie schwer es oft dem Gerichtsarzte wird, bei Beurtheilung von Vergehen in diesen Zuständen, wobei wir nur den Brandstiftungstrieb, die Feuerlust, den Stehltrieb bei Epileptischen nennen wollen, namentlich in Beziehung auf Zurechnung zu Schuld und Strafe sein Urtheil an den Richter zu geben. Diese Zustände sprechen klar für das somatisch-Positive. Unsere Aufgabe ist nun, mehr die Existenz der moralischen Geistes-Verirrung, in grösserer Klarheit vor das Forum der Gerichtsärzte zu bringen. Wir wollen dazu einzelne Fälle aus unserer Erfahrung kurz voranstellen, und diesen eine weitere Deduction folgen lassen.

1. M. N., dermalen 39 Jahre alt, von nicht ganz unvermöglichen, gesunden und braven Eltern, in einem Städtchen auf dem Schwarzwalde geboren, hatte eine ziemlich gute Erziehung genossen, lernte in der Schule wie andere Kinder die gewöhnlichen Unterrichts-Gegenstände, verrieth als Knabe gute geistige Fähigkeiten, nur ging er in keinen Unterrichts-Gegenstand tief ein, war vielmehr bei allen oberflächlich und leichtfertig. In den gewöhnlichen Jahren wurde er confirmirt und der Schule entlassen, und sollte dann, erwachsen und körperkräftig, die Weber-Profession erlernen. Diese erlernte er jedoch nur unvollkommen, weil er streitig, widerspenstig und träge, auch grob gegen

seinen Lehrmeister war, häufig absichtlich verkehrt arbeitete und sein Geschäft wieder verdorben hat. Indessen hatte er ausgelernt und ging als Geselle auf die Wanderschaft, er suchte aber keine Arbeit, zog vielmehr dem Bettel und dem Müssiggange nach und wurde auf dem Schub nach Hause geliefert. In der Heimath zog er ohne zu arbeiten umher; entweder aus langer Weile, oder aus innerem bösen Triebe, fing er an allerlei Dinge zu entwenden, zu verstecken oder zu zerstören. Zur Untersuchung gebracht, wusste er sich durch gewandtes Läugnen durchzubringen. Er trieb den Diebstahl, die Zerstörung von Gegenständen, bei welchen er sich keinen Nutzen verschaffen konnte oder wollte, weiter, einzig aus Lust, anderen Menschen dabei Schaden zuzufügen, und war er so durch seine Rohheit und Frechheit im Orte gefürchtet. Eingeleitete Untersuchungen darüber brachten denselben ins Correctionshaus auf längere Zeit. In dieser Anstalt verursachten ihm wieder seine Widersetzlichkeit, der Ungehorsam, die Lust zum Zerstören und Entwenden manche Disciplinar-Strafen.

Nach überstandener Strafzeit in die Heimath entlassen, trieb er sein Wesen auf gleiche Weise wie früher. In abermalige Untersuchung genommen, erklärten ihn die Gerichtsärzte für geistesgestört und unzurechnungsfähig. Jetzt wurde derselbe in die Irrenanstalt gebracht; — nach längerer Beobachtung in dieser, wo er auf alle Weise Unheil stiftete, wurde er als geistig gesund, aber als *moralisch verdorben* erklärt, entlassen und zur besonderen Beaufsichtigung in der Heimath empfohlen. Da angekommen, setzt derselbe, trotz der strengsten Aufsicht, alle die früher begangenen Vergehen mit der grössten Ueberlegung fort, kam darüber wieder in Untersuchung und im polizeilichen Wege in die Verwahrungsanstalt. Auch in dieser Anstalt trieb derselbe alle erdenklichen Rohheiten, Frevel und Vergehen mit Vorbedacht und feiner Ueberlegung. Weder Belehrung, Ermahnung noch Strafen,

haben auch nur einen Schatten von Besserung bei ihm zu erzwecken vermocht. Eine psychisch-gerichtsärztliche Beurtheilung hat jetzt denselben als *moralisch krank* erklärt, worauf er in die Siechenanstalt versetzt worden ist.

Körperlich gross, robust, von knochigem Bau und ernstem, beinahe finsterem Aussehen, körperlich ganz gesund, mit guten geistigen Fähigkeiten und Geisteskräften begabt, lebt er seit Jahren in dieser Anstalt; es muss darin derselbe stets und nach allen Richtungen hin bewacht werden, einmal nicht bewacht, begeht er irgend einen Frevel, entweder gegen Wärter oder gegen Pfleglinge, beschädigt Effecten, oder versteckt Gegenstände, welche Wärtern zugehören, um diese in Verlegenheit zu bringen oder zu ärgern, und äussert sodann heimlich seine Freude darüber, wenn ihm ein solches Werk gelungen. Ueber solche Vergehen zur Rede gestellt, läugnet er dieselben auf freche, rohe Art. Ueberhaupt ist sein Betragen frech, roh und ungesittet; im Läugnen hat er eine wahre Meisterschaft. Alle diese unsittlichen Handlungen begeht derselbe mit Vorbedacht und raffinirter Ueberlegung, sich vollkommen bewusst, wesshalb und warum er alles dieses gethan. Bei ungetrübtem Erkenntniss-Vermögen, klarer Beurtheilungskräfte, mit Bewusstsein und freier Willenskraft, begeht er alle diese unmoralischen Handlungen und stellt somit ein exquisites Bild von *moralischer Geistesstörung* dar. Alle bisher bei ihm versuchten psychisch-pädagogischen, religiösen und somatischen Heilbestrebungen blieben fruchtlos.

2. J. W., ein jetzt 15 Jahre alter junger Mensch, etwas kleiner Statur, aber regelmässig organisirt, war als Kind schwächlich, lernte später als gewöhnlich gehen und sprechen, verrieth aber gute Geistesgaben. In der Schule lernte er mit den andern Kindern gleichen Alters, nur beging er mancherlei Unarten und Unsittlichkeiten, welchen er weder mit Strafen, noch Belehrung und Ermahnung entwöhnt werden konnte. Der Schule entlassen, sollte er

seinen Eltern (Ackersleute) im Geschäfte beistehen, wozu er nicht zu bringen war; was ihm dabei übertragen wurde, machte er vorsätzlich schlecht oder hat alles verdorben. Von seinem Stiefvater deshalb vielfach hart behandelt, wurde er nur verstockter und listiger in seinen unsittlichen Handlungen. Aus Rücksicht für die öffentliche Sittlichkeit, auch um einen weitern Versuch zu seiner Erziehung und sittlichen Bildung zu machen, wurde er in die Anstalt gethan. Aber weder eine psychisch-pädagogische, noch somatische Behandlung hat bisher bei diesem jungen Menschen irgend einen Erfolg gehabt: auf überlegte, verstockte Weise übt er, im vollen Bewusstsein des Unrechts, das er begeht, unsittliche Handlungen und Unarten aus. Körperlich ist er seinem Alter angemessen kräftig, wohlgebildet, stark; geistig ist er nicht gerade mit besonderen Gaben ausgezeichnet, er hat aber ein gutes Gedächtniss, richtiges Erkenntniss- und Urtheils-Vermögen — nur das Willens-Vermögen und das Gemüthsleben ist alienirt.

Ob das Böse in den Gedanken und Entschlüssen des Menschen, oder überhaupt das Uebel der Welt auf bloser Zulassung Gottes beruht, oder aber ob das Böse, als unabhängig von Gott, ursprünglich im Menschen selbst liegt, und mithin sein eigenes sündiges Werk ist — ist schon lange her eine Streitfrage der grössten Theologen. Unser grosser Physiolog Albrecht v. *Haller* erklärt den Menschen für bös geboren. Darüber sagt *Fr. Groos:* „Wenn das Böse im menschlichen Herzen als nicht vom Willen Gottes herrührend, ein angebornes oder auch ein erworbenes Eigenthum im Menschen ist, so kann diess Eigenthum des von Gott Erschaffenen doch ohnmöglich ein ihm, dem Geschöpfe Gottes ursprüngliches, sondern ein bloss mitgetheiltes Eigenthum, von einem ursprünglich bösen Principe herrührend sein; mithin gebe es nach der Lehre von *Haller* zwei gegen einander streitende Grundwesen im Menschen, ein Gutes und ein Böses, und stellt man darüber Reflexionen an, so ergibt sich allerdings bei einem

blos oberflächlichen Anblicke der Natur, so wie aus den täglichen Begebenheiten, dass neben einem offenbar guten, auch zugleich ein böses Grundwesen im Menschen besteht; indem wir mit widerstrebendem Gefühle wahrnehmen müssen, wie schon im Thierreiche, von den obersten bis zu den untersten Klassen, die Stärkeren über die Schwächeren, die Schlauern über die Unschuldigen etc. aufs grausamste zerfleischend herfallen, und nur zum Tödten geboren zu sein scheinen, und diess naturgemäss. Ein Naturzug, der sich auch im Menschen mehr oder weniger grell wiederholt. Von den Natur-Katastrophen, Ungewitter, Erdbeben, Ueberschwemmungen u. s. w. wollen wir hier nicht reden. Und wenn auch wieder ein gutes Grundwesen, gleichsam seinen Kampf mit dem Bösen vorhersehend, die schwachen Thierklassen mit natürlichen Waffen auf das allersinnreichste zur Gegenwehr begabt hat, so erscheint doch gar zu häufig das böse Princip als Sieger über das Gute."

Muss nun nach dieser sinnreichen Reflexion es als eine Thatsache erkannt werden, dass in dem Menschen ein gutes und ein böses Princip, wie ein Satz und Gegensatz, existire, wovon bald das eine, bald das andere als vorwaltend bei dem Menschen beobachtet wird; ist es ferner eine weitere Thatsache, dass dieses eine oder andere bald in den psychischen Verhältnissen wurzeln, angeboren oder durch mangelhafte Bildung erzogen und erworben werden kann, dass dasselbe ferner auf körperlichem Boden, in krankhaften Körper-Zuständen, mangelhafter Körper-Organisation begründet, und so, in allen diesen Fällen, ein unverschuldetes Eigenthum des Menschen ist; so ist doch nicht zu verkennen, dass dasselbe auch auf eigenmächtige, schuldbare, aus freiem Willen hervorgehende Weise erworben werden kann, und in diesem Falle tritt sodann die volle Zurechnung ein.

Unsere Aufgabe ist es jetzt zu untersuchen, wie das Böse im Menschen entweder durch körperliche Organisa-

tion und Körper-Krankheiten oder durch Erziehung, Bildung und Lebensverhältnisse erworben und angeboren sein kann, und als *moralische Geistes-Verirrung*, im Gegensatze zu den psychischen Geistes-Störungen, sich manifestirt, da diese Fälle in foro zur Untersuchung und Ausmittelung an die Gerichtsärzte kommen. Wir bemerken nur hierher, dass die von Dr. *Diez* *) gemachte, sinnreiche Vergleichung von körperlicher Krüppelhaftigkeit und Körper-Krankheit — von moralischer Hässlichkeit und Seelenstörung als verwandtschaftliche Zustände — eine hohe Bedeutung erlangen.

„Was der Mensch ist, das ist er durch Erziehung und Bildung.“ Diesen Satz der Alten finden wir überall bestätigt. Ohne alle Erziehung, ohne Bildung gelassen, bleibt der Mensch auf der niedrigen Stufe der Thierheit stehen, nur niedrige Strebungen, der Trieb der Selbsterhaltung werden bei ihm entwickelt; Rohheit, Wildheit sind die Leiter seiner Handlungen und bezeichnen dieselben, Recht und Unrecht zu unterscheiden bleibt ihm fremd, höhere Erkenntniss des Erhabenen, Schönen und Guten sind ihm dunkle Ahnungen, welche zu erkennen sein Geist unfähig ist; erst durch Bildung und Erziehung erwacht in ihm der Götterfunke, Vernunft, welche ihn Wahrheit und Schönheit, Gutes und Böses, Recht und Unrecht erkennen und unterscheiden lehrt und ihn zu einem Götterwesen zu erheben vermag. Eine traurige, aber thatsächliche Erscheinung, worauf auch von jeher von Richtern und Gerichtsärzten bei Beurtheilung von Verbrechen durch rohe, gänzlich ungebildete, physisch und moralisch vernachlässigte Menschen begangen, gebührende Rücksicht genommen worden ist. Aber auch bei Menschen, welchen eine aufmerksame, gründliche sittliche Bildung und Erziehung zugewendet worden, deren Verstand und Vernunft ausge-

---

*) Ueber die Verwandtschaft zwischen Wahnsinn und Verbrechen. Annalen der St. A. A. K. 8. Jahrg. 1. Heft. 1843.

bildet ist, die Recht und Unrecht zu unterscheiden wissen, deren Handlungen mit richtigem Erkenntniss- und Urtheils-Vermögen geschehen, sieht man mit Vorbedacht und scheinbar freiem Willens-Vermögen eine Kette von unmoralischen Handlungen begehen, welche deren ganzes Leben und Wirken beflecken, welche, wie durch blinden Trieb getrieben, gleichsam die Herrschaft der Vernunft verloren und zum Sclaven der niedrigen Triebe und Handlungen geworden sind. Hier entstehen die wichtigen Fragen: worin ist dieser Zustand begründet? Kann der Mensch anders handeln, wenn er *will* — oder *muss* er handeln, wie er thut?

Aus der bisherigen Deduction lassen sich *vier Zustände* erkennen, welche bei der Beurtheilung von moralischen Gebrechen von den Gerichtsärzten zu würdigen sind.

1. Der *Mangel* an *Bildung* und *Erziehung*. Hierbei fehlt gewöhnlich das richtige Erkennungs- und Beurtheilungs-Vermögen; unmoralische Handlungen, welche in Vernachlässigung der Gesetze des Denkens beruhen, sind denen aus Imbecillität begangenen gleich zu achten und können so beschaffenen Individuen nicht zugerechnet werden. Beispiele sind die ungebildeten Taubstummen.

2. Die *Geistes-Störungen* in ihren *verschiedenen* Formen.

Es ist eine bekannte Sache, dass den Geistes-Störungen in ihren verschiedenen Formen, gehen sie von den Grundformen Blödsinn, Wahnsinn oder Melancholie u. s. w. aus, gar nicht selten unmoralische Handlungen ankleben, ja, was bei Geistesgesunden als ein Verbrechen genannt und beurtheilt, bei diesen als eine Handlung der Krankheit, als eine pathognomonische Erscheinung derselben bezeichnet wird. Gerichtsärztlich ist in diesen Fällen nur die Thatsache, die Geistes-Krankheit festzustellen, die Handlungen können Geisteskranken nicht zugerechnet werden, weil das Motiv der Handlungen *durch Mangel des freien Willens* bedingt ist.

3. *Körperliche Krankheits-Zustände* und *organische Entwickelungs-Vorgänge.*

Die Körper-Krankheiten und organischen Entwickelungs-Vorgänge, welche unmoralische Handlungen als pathognomonische und diagnostische Erscheinungen darbieten, sind verschiedenartig, ja mannigfaltig. Diese Zustände sind gar nicht selten ein Gegenstand gerichtsärztlicher Ausmittelung und Beurtheilung. Wir nennen hierher gehörig nur den Stehltrieb der Epileptischen, den Brandstiftungstrieb bei und während der Pubertäts-Entwickelung, die mannichfachen unmoralischen Handlungen, welche im Gefolge der Epilepsie auftreten und als ein Attribut dieser Krankheit bezeichnet werden müssen; ferner die räthselhaften Erscheinungen und unsittlichen Handlungen bei den körperlichen Entwickelungs-Vorgängen, z. B. bei und während der Pubertäts-Entwickelung, bei Schwangerschaften, die Gereiztheit, die Neigung zur Zornwuth bei Leber-Krankheiten und bei Gallsüchtigen, die Aengstlichkeit, die Furcht, melancholische Gemüthsstimmung, das Vorwalten einer trüben, schwarzen Zukunft bei Herzkrankheiten u. dgl. Doch wir wollen das Bild nicht weiter ausführen, jeder Arzt weiss dasselbe zu ergänzen. Wir machen nur noch aufmerksam auf die eigenthümlichen Erscheinungen bei den verschiedenen Temperamenten, wie diese den Menschen zur Trägheit, zur kalten Gleichgültigkeit, so wie zu der lustigen Ausgelassenheit, von Freude und Lust, oder aber wieder zur Herrschsucht, zu gewaltthätigem Widerstande u. s. w. disponiren; und erwähnen dabei den Einfluss, welchen Klima, Nahrung und Getränke, Witterungs-Verhältnisse, Electricität, gewisse Gasarten, Stand und Gewerbe u. s. w. auf die Handlungen der Menschen ausüben. Verbrecherische Handlungen unter dem Einflusse dieser Zustände von Menschen verübt, können unter gewissen Verhältnissen Gegenstand der gerichtsärztlichen Beurtheilung und Ausmittelung werden. Handlungen in diesen Zuständen werden aber von *Heinroth*, als in gemischten und gebundenen Seelenzuständen verübt, betrachtet und beurtheilt.

4. *Die moralische Geistes-Verirrung.* Dass ein solcher Zustand vorhanden ist und wirklich existirt, wurde lange in Zweifel gezogen, und noch jetzt sind nicht alle Zweifel darüber gelöst. Es existirt aber derselbe und beruht auf Willensbestimmungen und Handlungen, mit freiem Willen ausgeführt, welche den moralischen Gesetzen wider-

streiten, der Mensch lässt sich bei diesen nicht durch die Ideen der Vernunft, sondern durch untergeordnete Gefühle, Leidenschaften und Affecte leiten. Wie oben gesagt, ist bei der moralischen Geistes-Verirrung — *Prichard's* Moral insanity — die menschliche Freiheit noch vorhanden, der Mensch kann, wenn er nur will, durch Aufmerksamkeit auf sich, durch ruhige Ueberlegung, durch festen Vorsatz eigenmächtig seine Fehler vermeiden und seine Handlungen verbessern. Diese Form ist vielleicht die schwierigste in der gerichtsärztlichen Ausmittelung, weil hier die Gränzmarken zwischen Geistes-Krankheit und moralischer Verdorbenheit schwer aufzufinden sind, und weil nicht selten tiefliegende, den Augen verborgene organische und somatische Leiden, die Grundursachen zu diesen Zuständen abgeben.

Vergehen und Verbrechen, überhaupt Handlungen der Menschen in diesen Zuständen, fordern in Beziehung auf Zurechnung zu Schuld und Strafe die Gerichtsärzte zur grössten Vorsicht und umsichtigsten Beurtheilung auf. Es ist dabei vorzüglich darauf zu achten, welchen Antheil das *Können* und *Wollen,* die freie Willensbestimmung des Individuums noch hat. Als ein *Axiom* steht aber fest, dass überall, wo die freie Willensbestimmung vorhanden, die Zurechnung nicht aufgehoben ist.

Es liegt aber weder in unserer Absicht, noch kann es hierher passend gefunden werden, diesen wichtigen Gegenstand nach seinem ganzen Umfange zu bearbeiten. Dazu gehören tüchtigere Kräfte, als die unseren sind. Nur Andeutungen wollen wir hier geben, und die Aufmerksamkeit auf dieses wichtige Gebiet in der psychisch-gerichtlichen Medizin hinlenken. Und so schliessen wir mit den gewichtigen Worten von *Hartmann* und *Groos:*

„Die Freiheit der Seele, ihre gesammten Vermögen gesetzmässig zu gebrauchen, ist unter Umständen — den moralischen Geistes-Verirrungen — in einem hohen Grade beschränkt, durch die krankhafte Thätigkeit der, zu den Geschäften des Denkens mitwirkenden Organen, wodurch eine mangelhafte oder falsche Darstellung der Objecte des Denkens veranlasst wird.“ — „Aber, sagt *Fr. Groos,* Tugend muss darum durch Kampf errungen werden; denn sie ist ihrem wahren Wesen nach ein *Actives* nicht *Passives;* je mächtiger der Widerstand — er bestehe in Unglück oder Bosheit — desto schöner ihr Kampf, desto herrlicher ihr Sieg!“

XI.

Zu den:

Blicken auf das Verhältniss der menschlichen Seele zu ihrer überirdischen Bestimmung.

Von

Hrn. Dr. Braun in Fürth.

Der Herr Medizinalrath Dr. *Schürmayer* hat in seinen Blicken auf das Verhältniss der menschlichen Seele zu ihrer überirdischen Bestimmung S. 711 u. folg. dieser Annalen X. Jahrg. wohl bemerkt: „dass Menschen mit dem „schönsten und kräftigsten Körperbaue, deren Verdauung „vortrefflich von Statten geht, die gut schlafen und träu„men, auch ihre Gattung mit Erfolg fortpflanzen, durchaus „nicht immer thatsächliche Beweise geben, dass ihre auf „Vernunft beruhenden geistigen Thätigkeiten auf gleicher „Höhe der Entwickelung stehen; dagegen überrasche uns „nicht selten die höchste Intelligenz, das philosophische „Genie im schwächlichen, gebrechlichen, verkrüppelten „oder kranken Körper." — Er sieht diese Erscheinung als einen Beweis der Unabhängigkeit der Psyche von dem Stoffigen und der Lebenskraft an, „der Körper schafft nicht die Seele *), die Seele schafft nicht den Körper. Durch die ganze Lebensdauer geht der Organismus mit seiner

---

*) Wer schafft sie denn, woher kömmt sie dem Menschen, den Millionen, welche die Menschen mit Menschen erzeugen?

Lebenskraft seinen eigenen Weg und hat in jedem Zeitmomente seines Bestehens seine Bestimmung, seinen Zweck augenscheinlich erreicht." — So erfreulich und tröstlich solche Aeusserungen von einem Arzte, und ob wir gleich geneigt sind, seinen Beweisen die eindringende Kraft nicht zu versagen, so scheinen uns doch manche Erfahrungen nicht ganz geeignet, jene Sätze alle zu unterstützen. So ist es bekannt, dass bei der Erzeugung der Kinder das Genie der Mutter einen nicht geringen Antheil hat, und einer unsrer Collegen, Dr. *Escherich* hat in *Henke's* Zeitschrift, den Einfluss einer geistreichen Mutter auf die Seelengaben ihrer Kinder hervorzuheben und den Mutterwitz in seine Rechte einzusetzen gesucht. Wenn sonach hier die Seele der Mutter vorzüglich einflussreich erscheint, und weniger die des Vaters, indem geistreiche Väter mit wenig geistvollen Weibern eben nicht gleichbegabte Kinder erzeugen, so ist es um so merkwürdiger, „dass, was *Azara* sagt, „die von Spaniern und Amerikanern ab„stammenden Menschen (Mestizen) in Paraguay mehr Ver„schlagenheit, Scharfsinn und Verstand besitzen, auch mehr „Thätigkeit, als die Kreolen, nämlich solche, welche von „einem spanischen Vater und einer spanischen Mutter ge„zeugt worden. Jene Mestizen scheinen ihm sogar in „Rücksicht des körperlichen Wuchses, der Schönheit der „Formen und sogar auch der weissen Farbe ihrer Haut „die europäischen Spanier zu übertreffen." S. diese Annalen X. Bd. S. 567. Wenn Lebenskraft und Seele, jede in ihrer eigenen Sphäre und getrennt von einander wirken, so hat hier der mehr psychisch gebildete Spanier eine höher stehende Psyche, der mehr physisch gebildete Amerikaner einen mehr physisch gebildeten Körper gezeugt; nimmt man aber eine Durchdringung der Lebenskraft des einen durch die Psyche des andern, eine In- und Durcheinanderwirkung wie im chemischen Processe an, so ist ein Product zu Stande gekommen, das wie bei Pferden

und Eseln die Eigenschaften der Eltern in erhöhtem oder geringerem Grade zeigen kann *).

Es ist durchaus nicht abzusehen, wenn die Seele mit der Auflösung des organischen Lebens ihre Wechselwirkung einstellt und ihrer eigenen Richtung und Bestimmung folgt, wie S. 720 gesagt wird, — und wenn sie zugleich ein individuelles geistiges Wesen ist, *wie* und *wo* sie als solches in ihrer Latenz verweilt, und warum sie eben als Geist nicht thätig ist. Identificiren wir sie aber mit der Lebenskraft, so sehen wir, dass und wie diese ihre Wirkungen nur unter gewissen Bedingungen äussern kann, wir wissen, dass der Mensch erst reflectiren kann, wenn seine Organe zu dieser Function herangereift sind, wie er nur zeugen kann, wenn seine schon bei der Geburt vollständig gebildeten Genitalien zur Function erwachsen und erwacht sind, wie der Baum nur unter den Bedingungen des Lichtes und der Wärme blühen wird und kann. Was aber die individuelle Seele treibt, *während sie nicht an einen Organismus gebunden ist*, warum sie im Kinde so lange latent bleibt, und sich nur in leisen Andeutungen kaum verräth, das ist uns eben so unerklärlich, als „dass das Bewusstsein temporär für die Erscheinungswelt nicht thätig und wirklich sein kann", wie wir dies in so manchen Zuständen und besonders in der Ohnmacht und dem Scheintode wahrnehmen können. Wir sehen uns sonach gezwungen, entweder die Seele selbst als ein mit dem Menschen entweder entstandenes und wie sein Körper, unvollkommenes, aber entwickelungsfähiges geistiges Wesen anzunehmen, das sich nur unter günstigen Bedingungen zu einer gewissen Höhe in diesem Leben erhebt; oder, falls wir sie als ewig und unerschaffen statuiren,

*) Heine sagt im 46. Bd. d. Rust'sch. Magazins S. 99: Im Allgemeinen erfolgt durch den Vater die Haupteinwirkung zur Bildung des eigenthümlichen Lebens des Kindes um so sicherer, je selbstständiger und lebenskräftiger seine eigene Individualität ausgeprägt ist.

anzunehmen, dass sie in dem Organismus, den sie neben der Lebenskraft bewohnt, und in dem sie doch selbstständig wirkt, eine gewisse Zeit latent sich verhalte und verhalten müsse, wozu doch, weil sie selbstständig und freithätig, *gar kein* Grund vorhanden ist, auch ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde ihr das Bewusstsein ihres früheren Zustandes und Daseins fehlen sollte, wenn sie sich zu einem gewissen Grade herangebildet hat, was doch sein muss, wenn wir sie als perfectibel kennen. Wenn der intelligente Europäer am heissesten seine Fortdauer nach Beendigung dieses Lebens auf der Erde wünscht, wenn er sich einen *Himmel* träumt, so könnte dieser nur ein ausserirdischer sein. Wollen wir hören, was Professor *Apelt* in seinen: *Epochen der Geschichte der Menschheit*, sagt: „Der todte (?) Mechanismus des Weltgebäudes vergönnte dem Geiste an keiner Stelle, wo er von den Banden jeder irdischen Nöthigung frei und in unzerstörbarer Kraft und ewiger Wonne sich seines Daseins freuen könnte. Denn wenn der Geist an einem andern Weltkörper wieder erscheine, so würde er auch dort nicht selbstständig — nach dem Sinne *Schürmayers ganz unabhängig* von der Lebenskraft — auftreten, sondern als Bewohner jener Welt an eine körperliche Organisation gebunden sein, und somit wieder unter den Naturgesetzen der Organismen jenes Weltkörpers stehen.“ — Ganz richtig; „Wechselwirkung zwischen dem denkenden Subjecte und einer in Hinsicht auf das denkende Subject äussern Welt“ — sind Bedingungen der Anschauung der übrigen Welt, und wohl auch der Entwickelung und Vervollkommnung der Psyche. Da aber das Anschauungsvermögen an sinnliche Organe gebunden, immer nur ein beschränktes, die Reflexion aber demgemäss gleichfalls nur eine Discursion, keine simultan unendliche, universelle sein kann, so wird die eigentliche Vollkommenheit und Gottgleichheit (qui scientem cuncta sciunt, quid nescire poterunt? heisst es in einem alten lateinischen Liede: de

coelesti gloria), die *himmlische Herrlichkeit*, niemals erreichbar sein. Diese Vollkommenheit, wäre sie erreichbar, müsste mit der Identification aller menschlichen individuellen Seelen, mit der Weltseele endigen, also wieder alle Individualität aufheben in der göttlichen Individualität. „Mit der Idee eines persönlichen, dennoch schlechterdings unendlichen Wesens in dem unveränderlichen Genusse seiner allerhöchsten Vollkommenheit konnte sich *Lessing* nicht vertragen. Er verknüpfte mit derselben eine solche Vorstellung von Langeweile, dass ihm Angst und Wehe dabei ankam.“ — Und dieser Zustand wäre der *der höchsten Befriedigung der Seele*, der Anschauung Gottes, ein Himmel, wie ihn die Theologen nennen. Ist uns aber dieser Himmel unerreichbar, so werden wir, wo nicht auf der Erde, doch im Weltall ewig wandernd und umwandelnd und doch nur Menschen sein, da unsere individuellen Seelen einem *andern Organismus*, *anderer Lebenskraft* nicht angepasst werden können. Leichter ist die Erklärung, wenn wir das den Menschen beseelende Wesen nicht als Einzelwesen in der Natur existiren lassen. So können wir in jedem Momente aus der Atmosphäre unter gewissen Bedingungen, die uns die Wissenschaft lehrt, Feuer und Wasser entstehen lassen, so kann Thau, Nebel, Wolke, Blitz, Donner, so können selbst Meteorsteine hervorgebildet werden, da in der Natur die Möglichkeit von Allem gegeben ist, und noch mehr in den ersten Zeiten ihrer Entwickelung in den Weltkörpern gegeben war, wo sie Organismen erzeugten, die sich jetzt selbstständig, *und nur selbstständig*, fortpflanzen, und bei der Fortpflanzung die Seele, die verständige Begriffsfähigkeit im Menschen setzen und ihre Thätigkeit hervorrufen im angemessenen Alter und mit dem von Aussen gegebenen anregenden Anlasse. In diesem Falle kömmt es gar nicht zur Bildung einer individuellen Seele, es ist nur die im Organismus des Menschen sich personificirende Natur, die eine gewisse Zeitlang als menschlicher Organismus erscheint und dann wieder im All *der allgemeinen Wesenheit* verschwindet, während da, wo wir die Seele als etwas Individuelles Gesondertes gleich von Anfang an annehmen, als etwas, das sich allmählig vervollkommnet, in den mannichfachsten Gestalten, wir doch endlich, wenn wir diesem Processe eine Grenze setzen, ein Verfliessen der Geister in den Allgeist, in Gott (das

Anschauen und Versunkensein in Gott) als statthaft setzen müssten. Mögen wir uns den Himmel, wie immer ausmalen, — auro celsa micant tecta, radiant triclinia, solis gemmis pretiosis haec structura nititur, auro mundo, tanquam vitro nobis via sternitur, abest limus, deest fimus, lues nulla cernitur u. s. w. — immer sind diese höhern Stufen von vollkommenem Dasein nur Hoffnungen, nur Träume, verkehrte Wünsche, und haben wir uns die höchste Stufe von Vollkommenheit im Anschauen Gottes errungen, so sind wir identisch mit ihm, selbst wenn er *persönlich* ist nach der Analogie des menschlichen Körpers, indem er, wie unsre Seele, ihren Sitz im Gehirne, so die seinige im edelsten Weltkörper hat, und von dort aus die andern als Glieder regiert; unsre Persönlichkeit wird jedenfalls verschwinden müssen, hier oder dort, frühe oder spät. Unsre Unsterblichkeit fordern wir, weil wir, *Gott gleich*, erkennen wollen, weil wir uns die Allgewalt über die Natur wünschen, die wir auf dem langsamen Wege der Erfahrungswissenschaft und Kultur zu erlangen nicht fähig sind, wenigstens so lange nicht fähig sind, als wir nicht das Bewusstsein der in einem frühern Leben erlangten Vollkommenheit in die höhere Stufe mit hinüber nehmen und unseres höheren und grösseren Wirkungskreises inne werden, als eines solchen. Auch haben uns die Theologen mit ihrer Vorhölle und ihrem Fegefeuer gerade keine Orte der Vervollkommnung geboten, und wenn sie unsre christlich frommen Seelen ohne weiteres in den Himmel gelangen lassen, so zeigen sie genugsam, dass ein Zustand der Seele, den wir vielleicht nicht als den *vollkommensten* erkennen, welcher die Seele auf der Erde erreichen kann, dennoch das Recht hat, den Himmel, die Vereinigung mit dem höchsten Wesen zu wünschen und zu fordern. „Uns Erkennenden geben die Entdeckungen „der Astronomie und der andern Wissenschaften jenes stolze „Gefühl wissenschaftlicher Sicherheit und kühnen Selbst„vertrauens, das die Schranken des Aberglaubens durch„bricht, die Fesseln tausendjähriger Erbschaft verächtlich „von sich wirft, und uns lehrt, dass der Mythus nur die „in eine Gestalt gekleidete Unwissenheit, und selbst die „Philosophie nur eine Mythologie ist, welche *ihre* Unwis„senheit in Bilder und in Abstractionen verwandelt."

Staatsärztliche Notizen.

XII.

Medizinalreform im Grossherzogthume Baden *).

(Eingesandt.)

Dass das Verlangen nach einer Reform des Medizinalwesens, seit es in andern Staaten unseres deutschen Vaterlandes in dieser Beziehung kocht und gährt, auch bei uns sich Bahn gebrochen, lässt sich — obgleich darüber öffentlich noch bei weitem nicht so viel verhandelt worden ist, als in Nachbarstaaten — leicht denken. Eine Revision und Neugestaltung unserer Medizinalordnung hat sich zwar schon längst als Bedürfniss dargestellt; denn auch das Vortrefflichste, — und so konnte man unsere Medizinalordnung einst mit Recht nennen, — nutzt sich ab im Laufe der Zeit. Diese Wahrheit und die Nothwendigkeit einer Verbesserung wurde auch von der obersten Medizinalbehörde unseres Landes nicht verkannt, und desshalb von derselben vor nun gerade 10 Jahren der Entwurf einer neuen Medizinalordnung für das Grossherzogthum Baden der Oeffentlichkeit übergeben. In den Händen der Juristen, die ihm das Sigillum Salamonis aufzudrücken gedachten, blieb aber das mit vieler Mühe zu Stande gebrachte Werk hängen und er ist nun, ehe er in das Leben getreten, — veraltet! — Freilich lässt

*) Wir werden, diesem Gegenstande unausgesetzte Aufmerksamkeit widmend, von nun an das auf denselben Bezügliche zur Kenntniss unserer Leser bringen. D. R.

sich nicht annehmen, dass durch die gesetzliche Einführung dieses Entwurfes das in den letzten Jahren an den Tag getretene Drängen nach Reform verhütet worden wäre, aus dem einfachen Grunde, weil dasselbe vielmehr einer Aenderung der persönlichen und Standesinteressen der Aerzte (dem „Arztthume", wie man zu sagen beliebt) galt, als der öffentlichen Arzneikunde. — Wir verkennen nicht, dass die Stellung der Aerzte auch in Baden nicht ist, wie sie sein sollte, dass ihre Lage vielfältige Verbesserung dringend wünschen lässt, und erkennen es als ein Verdienst an, für die bedrängten Standesinteressen zu streiten. Um so mehr muss man aber bedauern, dass die Art, wie dies bei uns bisher geschehen ist, wenigstens den Schein von Selbstsucht und persönlicher Leidenschaft nicht ferne gehalten hat, und nur beklagen kann man es, wenn man sich so weit vergass, von der *revolutionären* Regierung verlangen zu wollen, was die legitime dem stürmischen Begehren nicht zu gewähren vermochte, ohne hintennach sich zu scheuen, den ersten Stein auf jene Aerzte zu werfen, die sich — *vielleicht gerade durch die ungeeigneten Reformbestrebungen verleitet* — an der unglücklichen Revolution betheiliget hatten. — Soviel darf als bei allen unbefangenen Aerzten Badens feststehend angenommen werden, dass der von einem Theile unseres ärztlichen Vereins betretene Reformweg nicht geeignet ist, zu einem befriedigenden Ziele zu führen. Um so willkommener muss es sein, dass unsere oberste Medizinalbehörde die Initiative zur Umformung unserer Medizinalverfassung ergriffen hat, indem durch sie dem Vernehmen nach bei dem Ministerium der Antrag gestellt worden ist, eine Commission von 12 Aerzten, wovon 8 durch freie Wahl aller Aerzte und Wundärzte I. Cl. und 4 durch Ernennung des Ministeriums bestimmt werden sollen, zur vorläufigen Berathung zusammenzuberufen. — Geht, wie kaum zu bezweifeln, das Ministerium auf diesen Antrag ein, so werden wir in kurzer Zeit einen ärztlichen Congress in der Hauptstadt unseres Landes versammelt sehen, von dem wir um so Erspriesslicheres zu erwarten berechtigt sind, als ihm die Verhandlungen ähnlicher Congresse in andern deutschen Staaten zur Belehrung dienen können.

XIII.

Gesetz

über das Quarantainewesen für Norwegen.

Unterm 12. Juli 1848 sind folgende gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf das Quarantainewesen, nach Beschluss des Storthings, vom Könige von Schweden und Norwegen, für Norwegen zu Malmöe veröffentlicht worden, und haben Gesetzeskraft erhalten:

1. In jeder an der See gelegenen Handelsstadt, so wie in jedem Hafen, der vom Könige dafür als passend gehalten wird, steht dem Quarantainewesen eine Commission bei, welche aus einer Magistratsperson als Vorstand, dem Stadt- oder Ortsarzte, oder wo kein solcher vorhanden ist, aus dem Distriktsarzte, oder wenn dieser nicht im Orte ansässig ist, aus einem anderen daselbst ansässigen Arzte, aus einem Zollofficianten und einem Seemanne besteht, und werden die drei Letzteren vom Könige weiter bestimmt werden. In den Orten, in welchen keine Magistratsperson wohnhaft ist, wird es der Bestimmung des Königs überlassen, wer an deren Stelle Mitglied und als Vorstand der Commission sein soll. In den Seedistrikten ausserhalb den Oertern, in welchen Quarantainecommissionen bestehen, hat der Vogt (Schulze) die Aufsicht über das Quarantainewesen, und liegt es den daselbst ansässigen Aerzten und den Unterärzten ob, bei eintretenden Fällen vorläufig das in Ausführung zu bringen, was von Seiten des Quarantainewesens erforderlich ist. Es wird nicht allein den eben genannten Beamten und Angestellten, sondern auch jedem Polizei- und bei'm Zollwesen angestellten Beamten und Bedienten, so wie den Hafenvögten, Lootsenältesten und Lootsen zur allgemeinen Pflicht gemacht, zur Aufrechthaltung der Quarantainevorschriften beizutragen.

2. Die Regierung wird es nach den angestellten Erkundigungen bekannt machen lassen, welches Land oder welche Oerter als von der orientalischen Pest inficirt angesehen werden sollen, und bleiben diese so lang für pestificirt gehalten, bis es bekannt gemacht ist, dass die Pest daselbst aufgehört hat.

3. Wofern ein norwegisches Schiff von dem Ausbruche der Pest an irgend einem Platze früher Nachricht haben sollte, als darüber im Lande eine Bekanntmachung erfolgt ist, so ist der Capitain eines solchen Schiffes verpflichtet, davon sofort der nächsten Zollbehörde, den Lootsenältesten oder der Obrigkeit eine Anzeige zu machen.

4. Wenn ein Schiff hier im Reiche von irgend einem für pestificirt erklärten Lande oder Orte, oder von irgend einem Orte ankommt, von dem der Capitain erfahren hat, dass die Pest daselbst ausgebrochen ist, ehe es hier zu Lande bekannt gemacht worden ist, oder wenn ein Schiff auf der Reise mit einem anderen Schiffe, welches von einem pestificirten Lande kam, Verkehr hatte, so ist der Capitain eines solchen Schiffes verpflichtet, die Quarantaineflagge aufzuziehen und hat sich allen Verkehr mit dem Lande so lange zu enthalten, bis derselbe ihm nach quarantainemässiger Untersuchung gestattet worden ist. Der etwa an Bord gekommene Lootse oder Kreisbediente darf das Schiff nicht eher verlassen, als bis diese Untersuchung vorgegangen ist. Ein Jeder von diesen hat darauf zu achten, dass keinerlei Verkehr mit dem Lande, als es die Umstände durchaus nothwendig machen, oder es erfordert wird, damit die Quarantainecommission, wo solche zur Stelle ist, oder aber im entgegengesetzten Falle der Vogt oder Untervogt Nachricht von der Ankunft des Schiffes erhalten hat, stattfindet. Die Lootsen sind ausserdem noch verbunden, in ihrem Boote eine Quarantaineflagge zur Benutzung für fremde Schiffe bei sich zu führen, für deren Gebrauch sie eine Vergütung von 1 Speciesthaler und 72 Schilling zu fordern berechtigt sein sollen. Eine solche Flagge wird einem jeden Lootsen bei seiner Anstellung vom Staate geliefert werden.

5. Sobald diejenigen, welche es angeht, davon in Kenntniss gesetzt worden sind, dass ein angekommenes Schiff zu einer der eben genannten Categorien gehört, haben sie die Untersuchung vorzunehmen. Diese geschieht an den mit einer Quarantainecommission versehenen Plätzen von dem Arzte und einem anderen Mitgliede der Commission, im entgegengesetzten Falle vom Vogte oder Untervogte und dem am Orte wohnenden Distriktsarzte, oder wenn kein solcher im Orte ist und die Herbeiholung desselben über 12 Stunden Zeit hinnehmen sollte, von einem anderen Arzte. Die, welche die Untersuchung vornehmen, fahren mit einem Boote

in die Oberniedseite des Schiffes und fordern in Gegenwart der auf dem Verdecke versammelten Schiffsmannschaft vom Boote aus den Capitain, wenn möglich in dessen Landessprache, auf, folgende Fragen genau und bestimmt zu beantworten:

a. Seinen, des Schiffes, der Mannschaft und Passagiere Namen.

b. Woher er kommt und welche Plätze er auf der Reise angelaufen hat.

c. An welchem Platze oder Plätzen er auf der Reise Ladung eingenommen hat, und welche Ladung er führt.

d. Ob er irgendwo auf der Reise unter Quarantaine gelegen, und wo dieses der Fall gewesen ist; wie lange und wann er unter Quarantaine lag.

e. Ob er auf der Reise Kranke oder Todte an Bord hatte oder noch hat, und dann welche Krankheit es seiner Meinung nach war, woran dieselben litten oder starben.

f. Ob er auf der Reise Verkehr mit anderen Schiffen hatte, oder Volk, Güter oder Briefe an Bord genommen und woher diese Schiffe waren, wo und wann der Verkehr stattfand.

Diese und andere Fragen, welche die Untersuchenden stellen, wird der Capitain aufgefordert, dergestalt zu bekräftigen, dass er, wenn es gefordert wird, sie beschwören kann.

Weigert sich der Capitain, eine genaue Antwort auf irgend eine Frage zu geben, oder seine Schiffspapiere vorzulegen, so bleibt das Schiff so lange auf dessen Kosten unter Bewachung abgesondert liegen, bis die verlangte Auskunft von ihm ertheilt worden ist.

6. Nach der so erhaltenen Auskunft, namentlich über die Beschaffenheit der Waaren, ob selbige nämlich giftführend oder nicht sind, bestimmt die Quarantainecommission, welche die Untersuchung vornahm, oder wenn diese von keiner solchen vergenommen wurde, die nächste Quarantainecommission, ob und inwiefern das Schiff der Quarantaine unterworfen werden soll.

7. Welche Gegenstände zu den giftführenden Waaren gehören sollen, soll vom Könige bestimmt werden.

8. Die Löschungsquarantaine, welche darin besteht, dass ein Schiff völlig ausgeladen wird, die ausgeladenen Waaren gereinigt und die an Bord gewesenen Personen in einem Lazarethe abgesondert gehalten werden, kann in Norwegen nur bei der Quarantaineanstalt zu Christiansand oder an anderen vom Könige dazu

bestimmten Plätzen abgehalten werden. Zu einer solchen Quarantaine sind zu verweisen:

a. Schiffe, welche von pestificirten Ländern oder Oertern kommen und giftführende Waaren geladen haben.

b. Schiffe, welche auf der Reise mit einem pestificirten Lande oder Schiffe Verkehr und giftführende Waaren von diesen an Bord genommen haben.

c. Schiffe, welche auf der Reise oder bei ihrer Ankunft Pestkranke an Bord hatten oder haben.

Die Löschung und Reinigung wird nach den vom Könige ertheilten Vorschriften vorgenommen.

9. Jeder nach einem norwegischen Hafen bestimmte Capitain, der weiss, dass sein Schiff in eine der im vorigen Paragraphen aufgeführten Categorie gehört, soll sich bemühen, sofort nach Christiansand oder einem anderen für Löschungsquarantaine bestimmten Hafen zu segeln.

10. Die Observationsquarantaine, welche darin besteht, dass das Schiff in gehöriger Entfernung vom Lande oder einem anderen Schiffe unter beständiger Aufsicht, dass es jeden Verkehr mit jenem oder diesem vermeidet, gehalten wird, kann an jedem Orte, an welchem sich eine Quarantainecommission befindet, abgehalten werden. Eine solche Observationsquarantaine haben die Schiffe abzuhalten, welche nicht zu den in §. 8 verzeichneten Categorien gehören, und welche nach ihrer Abfahrt von oder ihrem Verkehre mit einem pestificirten Lande oder Schiffe keine so lange Zeit verbraucht haben, als zur Befreiung von der Quarantaine nöthig ist.

11. Im Falle, dass ein Schiff von giftführenden Waaren keine grössere Menge geladen hat, als die ist, welche am Bord gehörig gereinigt werden kann, so kann es, wenn die am Bord etwa vorhandenen Passagiere ihre Einwilligung geben, von der Löschungsquarantaine befreit werden, und sind dann die gedachten Waaren nach Vorschrift und unter Aufsicht der Commission auf dem Schiffe zu reinigen. In einem solchen Falle bleibt aber die Quarantainezeit für das Schiff, die Personen und Waaren dieselbe wie für Waaren in der Löschungsquarantaine. Ebenso kann ein Schiff, dessen Capitain die Waaren zur Abkürzung der Quarantainezeit in's Meer werfen liess, oder sie auf andere Weise vernichtete, von dem Tage an gerechnet, an welchem solches geschah, in eine solche Observationsquarantaine gelegt werden, welche

es hätte erleiden müssen, wenn es keine Waaren am Bord gehabt hätte. Dagegen soll jedes Schiff, das in Observationsquarantaine liegt, unbedingt der Löschungsquarantaine unterworfen werden, sobald es entdeckt wird, dass der Capitain der Untersuchungscommission eine unrichtige Erklärung gemacht und dadurch beabsichtigt hat, die Quarantainezeit abzukürzen oder eine andere Quarantaineart zu veranlassen.

12. In Bezug auf die Dauer der Quarantainezeit wird folgendes bestimmt:

Waaren können erst 20 Tage nach erfolgter Ausladung und Reinigung dem Eigenthümer zur beliebigen Verfügung überliefert werden. Die Schiffe, welche giftführende Waaren angebracht oder bei ihrer Ankunft Pestkranke oder an der Pest Gestorbene an Bord hatten, wird die Dauer der Quarantainezeit ebenfalls auf 20 Tage, nach Herausbringung der Waaren, Kranken oder Todten und nach begonnener Reinigung derselben, festgesetzt.

Die Schiffe, welche keine giftführende Waaren, Pestkranke oder Pestleichen an Bord haben, wird die Quarantainezeit von dem Tage an gerechnet, an welchem sie zuletzt das pestificirte Land verliessen, oder auf der Reise zuletzt mit einem von einem solchen Lande kommenden Schiffe verkehrten.

Für angekommene Pestkranke wird die Quarantainezeit von dem Tage an gerechnet, an welchem sie für geheilt erklärt werden. In den beiden zuletzt genannten Fällen ist die Dauer der Quarantainezeit auf 14 Tage festgestellt.

Sofern es durch Erfahrung oder das Beispiel eines andern Landes für zulässig erkannt werden sollte, kann eine kürzere Quarantainezeit, als die oben bestimmte vom Könige festgesetzt werden.

Ein Jeder, welcher mit einem quarantainepflichtigen Schiffe, bevor selbiges in Quarantaine lag oder während der Dauer derselben verkehrte, wird derselben Quarantaine unterworfen, als die auf dem Schiffe befindlichen Personen. Sobald die, welche mit dem Schiffe verkehrten, an's Land gegangen sind, oder Personen oder Güter vom Schiffe in ein Haus gekommen sind, ist für Absperrung des Hauses so wie für Abhaltung der Quarantainezeit der Bewohner derselben Sorge zu tragen.

13. Wenn die Quarantainezeit abgelaufen ist, so hat die Quarantainecommission, unter Beobachtung derselben Vorsichtsmass-

regeln wie bei der Ankunft des Schiffes zu untersuchen, ob keine der am Bord befindlichen Personen von der Krankheit, wegen welcher die Quarantaine angeordnet wurde, befallen worden ist, und findet keine solche Erkrankung statt, so ertheilt sie dem Schiffe die freie Practica. So lange der Capitain diese nicht erhalten hat, ist das Schiff nicht ausser Quarantaine. Für Waaren und Personen wird diese Practica bei Ablauf der für selbige besonders bestimmten Quarantainezeit ertheilt.

14. Für Schiffe, welche von irgend einem Orte von Europa, diesseits des Cap. Finisterre belegen, in welchem eine bösartige Choleraepidemie ausgebrochen ist, ankommen, oder auf der Reise mit einem solchen Orte oder mit einem Cholerakranken am Bord habenden Schiffe verkehrten, kann der König nach allgemeiner Bestimmung eine Observationsquarantaine anordnen, deren Dauer, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ladung, höchstens auf so viele Tage festgesetzt werden soll, als noch an vollen 8 Tagen von der Abfahrt oder dem letzten verdächtigen Verkehre fehlen, wofern nämlich die Schiffe keine Cholerakranke oder Leichen, oder Kleidung und Bettstücke, oder andere solche von diesen Kranken oder Verstorbenen benutzt gewesenen Sachen am Bord haben. In einem solchen Falle werden dann aber die 8 Tage, welche die Quarantainezeit nicht überschreiten darf, von der Zeit an gerechnet, in welche die Kranken, Leichen oder angeführten Sachen vom Bord geschafft worden sind, oder sofern sie die Cholerakranken betreffen, von der Zeit an, als sie geheilt erklärt worden, und in Betreff der am Bord verbliebenen Sachen von der Zeit an, in welcher sie gereinigt worden sind.

Eine solche Observationsquarantaine kann überall, wo eine Quarantainecommission errichtet ist, abgehalten werden; finden sich jedoch Cholerakranke auf einem Schiffe, so muss der Capitain, wenn es von Seiten des Quarantainewesens verlangt wird, zugeben, dass die Kranken am Bord verbleiben und daselbst ärztlich behandelt werden.

Uebrigens bleibt es dem Könige überlassen, in Bezug auf diese Quarantaine das zu bestimmen, was ferner für nöthig erachtet werden sollte.

15. Wenn an irgend einem Platze des Reiches Schiffe ankommen, welche entweder in den letzten 5 Tagen der Reise Personen am Bord hatten, welche an Pocken oder am gelben Fieber krank

liegen oder gestorben sind, oder wenn sie Kleidungs- oder Bettstücke oder andere Sachen, welche solche Personen während der Krankheit gebraucht haben, mitbringen, so sollen sie so lange abgesondert liegen bleiben, bis die Kranken oder Leichen vom Bord geschafft worden sind und die Sachen so wie der Raum, in welchem sie sich befunden haben, gereinigt worden ist.

16. In den in §§. 14 und 15 aufgeführten Fällen in Hinsicht der Quarantaine für Cholera, Pocken und gelbes Fieber darf das Schiff dennoch während der Zeit, in welcher es abgesondert liegt, seine Ladung einnehmen, welches jedoch keinem Schiffe gestattet ist, welches zur Abhaltung der Pest unter Quarantaine gelegt ist.

17. In Schiffsbruchfällen muss die Untersuchung sofort in Uebereinstimmung mit §. 5 angestellt werden, und werden nach erhaltener Aufklärung und nach den vorliegenden Umständen die Quarantainebestimmungen in Bezug auf das Schiff, das Volk und die Waaren so viel als möglich in Anwendung gebracht. Sollte ein solches Schiff oder eine solche Waare nicht ohne Gefahr, Ansteckung zu veranlassen, erhalten werden können, so soll unverzüglich dafür gesorgt werden, dass man selbige im Hafen versenke oder verbrenne.

Ein Schiff, welches ohne Besatzung an die Küste getrieben wird, und von dem man Ursache hat anzunehmen, dass es von einem pestificirten Platze herkömmt, soll, nachdem es mit gehöriger Vorsicht in Sicherheit gebracht ist, so lange unberührt liegen bleiben, bis von Seiten der betreffenden Quarantaineinspection, nach angestellter Untersuchung über die Beschaffenheit der Waaren, ob die Annahme, dass es von einem pestificirten Orte herkömmt, begründet ist u. s. w. bestimmt ist, was damit geschehen soll.

Sofern es sich ergibt, dass Schiff und Waaren Gegenstand für quarantainemässige Behandlung sind, sollen nicht allein diejenigen, welche das Schiff geborgen, sondern auch diejenigen, welche in einem Quarantaineboote an Bord gegangen sind, der Quarantaine unterworfen werden.

18. Die Unkosten für die Quarantaineuntersuchung, die Aufsicht (worunter auch die in §. 17 abgehandelte Vergütung der Lootsen mit eingeschlossen ist, für die Löschung und Reinigung, so wie auch für Packhausmiethe fallen nicht dem Quarantainepflichtigen zur Last, wofern das Schiff nicht nach einem ausländischen Platze bestimmt ist und Norwegen nur wegen Abhaltung

der Quarantaine anlief. Ein jeder Capitain, für welchen von Staatswegen Ausgaben in Hinsicht der Quarantaine gemacht worden sind, ist verpflichtet, eine Caution dafür zu stellen, dass diese Ausgaben in dem Falle erstattet werden sollen, wenn er nicht innerhalb dreier Monate, von der Zeit seiner Abfahrt an gerechnet, den Beweis beigebracht hat, dass das Schiff seine Reise nach einem norwegischen Platze, um zu löschen, zu laden oder um auf die Schiffswerfte gelegt zu werden, fortgesetzt habe. Dem Capitain wird keinerlei Vergütung für die Hülfe, die er mit seiner Mannschaft beim Entlöschen des Schiffes durch Beförderung der Waaren über Bord und deren Wiederaufnahme an Bord leistet, ertheilt, sondern ist er zu solcher Hülfe auf Verlangen verpflichtet. Alle Bedürfnisse, welche die unter Quarantaine liegenden Schiffe nöthig haben, haben diese für ihre Rechnung anzuschaffen. Es kann von der Staatskasse ebenfalls keine Erstattung für Schiffe oder Ladungen, welche in Folge einer von der betreffenden Obrigkeit oder Quarantainecommission getroffenen gesetzmässigen Veranstaltung vernichtet, beschädigt oder im Werthe verringert worden sind, gefordert werden.

In dem im letzten Theile des §. 11 verhandelten Falle hat der Staat durchaus nichts mit dem Quarantaineausgaben zu schaffen.

19. Für die Zeit, dass ein Lootse sich am Bord eines unter Quarantaine liegenden Schiffes befindet, soll ihm täglich 96 Schillinge bezahlt werden und erhält er ausserdem noch eine billige Vergütung für seine Heimreise, welche die Quarantainecommission bestimmt. Während der Lootse diesen Lohn empfängt, fällt der sogenannte ein Tageslohn (etmaalspenge) weg.

20. Ein Abdruck dieses Gesetzes, so wie ein Verzeichniss der für giftführend erklärten Waaren soll jedem Lootsen, so wie jeder Person, der die Aufsicht über die Quarantaineanstalten an den Küsten des Landes anvertraut ist, übergeben werden. Ebenso sollen eine Anzahl von Exemplaren den Küstenbewohnern zugestellt werden. Jeder norwegische Capitain soll davon ein Exemplar haben, damit er den Inhalt im kommenden Falle den am Bord befindlichen Personen bekannt machen kann. Ausserdem sind Lootsen auch noch mit Uebersetzungen dieses Gesetzes in die Sprachen anderer seefahrenden Nationen zu versehen, und sollen sie diese zu möglicher Benutzung auf ihren Lootsenreisen stets bei sich führen.

21. Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, insofern sie nicht schon nach anderen Bestimmungen strafbar sind und insofern keine Krankheitsansteckung dadurch entsteht, sollen mit Geldbusse oder Gefängniss bestraft werden. Wird aber durch solche Uebertretungen Krankheitsansteckung veranlasst, so werden sie mit Strafarbeit im fünften oder vierten Grade bestraft.

22. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1849 in Kraft, und sind dann alle ältern, das Quarantainewesen betreffenden, Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

XIV.

Gesetz

über Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken für Norwegen.

Ueber die Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken ward im versammelten Storthing am 11. Juli ein Beschluss gefasst, und dieser dem Könige zur Sanction vorgelegt. Diese erfolgte zu Malmöe unterm 11. August 1848 und hat der Beschluss sonach Gesetzeskraft erhalten. Dieses Gesetz lautet:

Erstes Kapitel.

Ueber Errichtung und Verwaltung von Irrenanstalten.

1. Es darf im Lande keine Irrenanstalt ohne Königliche Autorisation errichtet werden und nicht eher in Wirksamkeit treten, bevor nicht ein specielles Regulativ über die ganze specielle Verwaltung derselben die Königliche Approbation erhalten hat. Später darf auch mit keiner auf diese Weise errichteten Anstalt keinerlei Verordnung ohne vorab eingeholte Königliche Erlaubniss vorgenommen werden.

Das Ansuchen um die Erlaubniss zur Anlegung einer solchen Anstalt muss zugleich einen genauen Bauriss und einen Ueberschlag über die Baukosten, so wie eine vollständige Beschreibung der ganzen

Anlage enthalten, und muss es namentlich auch darüber Auskunft geben, inwiefern folgenden Bedingungen für die zweckmässige Behandlung und Verpflegung der Kranken Genüge gethan werden soll, nämlich: für die vollständige Trennung der Anstalt von allen anderen Anstalten, die freie und gesunde Lage, für Gelegenheit zum Aufenthalte und zur Bewegung der Kranken in freier Luft, für absolute Trennung der Geschlechter, so wie für eine passende Classification der Kranken jeden Geschlechtes.

Das zur Approbation einzusendende Regulativ muss ein Dienstreglement für alle obere und untere Beamte und Diener der Anstalt, so wie eine Angabe, wie das Verhältniss dieser zu der Krankenzahl sein soll, und ausserdem auch die Vorschriften für die Verpflegung der Kranken, besonders der armen Kranken, enthalten; ausserdem muss darin angegeben werden, wie für Reinlichkeit, Ordnung und Moralität Sorge getragen werden soll, welche die Zwangsmittel sind, die man anzuwenden gedenkt und die Art ihrer Anwendung, inwiefern für Arbeit, für gesellige Zerstreuung und Vergnügung, so wie für Classification der Kranken gesorgt sein soll oder ist.

2. Für Anstalten, welche Privatleute errichten wollen, soll die Autorisation auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt werden, und wenn eine solche Anstalt auf einen neuen Eigenthümer übergeht, so hat dieser eine neue Autorisation einzuholen.

3. Eine jede Anstalt soll von einem in der Anstalt selbst oder dicht bei derselben wohnenden Arzte, welcher vom Könige speciell dazu beauftragt ist, verwaltet werden; bei Privatanstalten kann dieser der Eigenthümer selbst sein.

4. In jeder Irrenanstalt soll dafür gesorgt werden, dass die Kranken ein geselliges Leben führen und sich immer beschäftigen können. Wenn der Zustand des Kranken es unumgänglich nöthig macht, so können sie auf kurze Zeit in einem einsamen Zimmer eingesperrt oder können auch mechanische Zwangsmittel bei ihnen angewendet werden, jedoch dürfen keine körperliche Züchtigungen stattfinden.

5. In jeder Irrenanstalt soll ein Personenprotokoll und ein Behandlungsprotokoll geführt werden. In dem Ersten, in welchem ein Exemplar dieses Gesetzes eingeheftet werden soll, wird bei der Aufnahme eines jeden Kranken dessen voller Name, Alter, Geburtsort, Geschäft verzeichnet, so wie auch der Name derjeni-

gen Person, welche die Aufnahme desselben in die Anstalt verlangte. In Zeit von 8 Tagen nach der Aufnahme muss eine ausführliche Beschreibung des Körper- und Geisteszustandes und später noch die Veränderungen, welche in dieser Hinsicht eintreten sollten, in diesem Protokolle niedergeschrieben werden. Ebenso wird darin der Tag, an welchem ein Kranker stirbt, so wie eine Angabe der wahrscheinlichen Ursache seines Todes bemerkt; ferner ist darin der Tag der Entlassung eines Kranken, so wie der Name dessen, welcher dieselbe verlangte, so wie auch die Ursachen, weshalb und der Zustand, warum derselbe die Anstalt verliess, und endlich auch noch so viel wie möglich sein künftiger Wohnort zu bemerken.

In dem Behandlungsprotokolle wird jeder Kranke aufgeführt, welcher eingesperrt wurde oder bei dem mechanische Zwangsmittel gebraucht worden sind und werden die Gründe, weshalb solches geschehen ist, so wie auch die Zeit, in welcher diese Massregeln in Anwendung kamen, angeführt. Ebenfalls soll darin aufgeführt werden, wie viele Kranke täglich beschäftigt worden sind und welche Beschäftigungsart man vorgenommen hat.

Diese Protokolle, welche von der höchsten Behörde autorisirt sein sollen, werden bei jeder Visitation der Controllecommission vorgelegt, und hat sie dieselben jedesmal zu unterschreiben, nachdem vorab die Bemerkungen, zu welchen die Visitation eben Anlass gab, aufgezeichnet worden sind.

6. Der Arzt sendet jeden dritten Monat einen Auszug aus diesen Protokollen, so wie eine Abschrift der sich auf dieselbe beziehenden Bemerkungen, so wie am Schlusse des Jahres einen Generalbericht über die Wirksamkeit der Anstalt an die betreffende Controllecommission, welche denselben der obersten Medizinalbehörde des Reiches übermacht und dem Generalberichte eine Uebersicht über den ökonomischen und materiellen Zustand der Anstalt beifügt.

7. Die specielle Controlle über eine jede Irrenanstalt im Reiche soll von besonderen vom Könige ernannten, in der Nähe derselben wohnenden Commissionen, welche aus drei Mitgliedern, unter welchen wenigstens ein examinirter Arzt sein muss, geführt werden. Bei diesem Geschäfte haben sich dieselben nach der Instruction, die ihnen mitgetheilt werden soll, zu richten, und soll ihnen für die dadurch gewordene Mühe eine Vergütung aus der Staatskasse zu Theil werden.

Uebrigens können sämmtliche Anstalten auch noch so oft es der König für nöthig halten sollte, von jedesmal dazu besonders ernannten Männern inspicirt werden.

8. Keine der jetzt bestehenden Irrenanstalten oder Locale, in welchen Irre aufgenommen sind und verpflegt werden, darf länger als ein Jahr nach Publication dieses Gesetzes die Kranken behalten oder neue Kranke aufnehmen, wenn nicht vorab die Königl. Erlaubniss zur Fortsetzung ihrer Wirksamkeit eingeholt worden ist. Diese Erlaubniss soll jedoch nicht davon abhängen, dass neue Gebäude aufgeführt oder die alten vergrössert werden müssen.

Zweites Kapitel.

Ueber Aufnahme der Irren in den Anstalten.

9. Wenn ein Geisteskranker in einer Anstalt aufgenommen werden soll, muss der Arzt denselben untersuchen, ob sein Zustand der Art ist, dass die Aufnahme für ihn selbst zweckmässig oder für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig erscheint. Im Falle, dass Jemand mit der Bestimmung des Arztes unzufrieden sein sollte, kann er verlangen, dass die Controllecommission einen Ausspruch thut.

10. Unter Vorbehalt der im vorigen § aufgeführten Bestimmungen kann jeder Irre von den Polizeibehörden in eine Irrenanstalt gebracht werden, sobald er die öffentliche Sicherheit gefährdet, oder wenn Keiner für ihn sorgt, oder wenn diejenigen, welchen er zunächst angehört, nicht auf gehörige Weise für seine Verpflegung sorgen, und müssen in einem solchen Falle die Familie oder andere Angehörige des Kranken sofort davon benachrichtigt werden, dass er einer Irrenanstalt übergeben worden sei.

11. In jedem Falle der Aufnahme eines Kranken soll eine Abschrift dessen, was in §. 5 über das Personenprotokoll bestimmt wurde, so wie eine kurze Beschreibung des Zustandes des Kranken in Zeit von 48 Stunden der Controllecommission mitgetheilt werden, und hat diese sofort, sobald eine Klage eingetreten sein sollte, oder im entgegengesetzten Falle bei der nächsten Visitation genau zu untersuchen, ob der Kranke in der Anstalt verbleiben soll oder nicht.

Drittes Kapitel.

Ueber die Entlassung Geisteskranker aus den Anstalten.

12. Wenn der Arzt der Anstalt einen Geisteskranken für geheilt erklärt und er darüber nach den in §. 14 enthaltenen Verfügungen der Controllecommission, so wie den Personen oder Behörden, welche die Aufnahme desselben veranlassten, Nachricht gegeben hat, darf derselbe nicht länger in der Anstalt zurückgehalten werden.

13. Jeder selbst nicht geheilte Geisteskranke soll zu jeder Zeit sowohl aus öffentlichen als Privatanstalten entlassen werden können, wenn er von denen, die für ihn zu sorgen oder die Aufnahme veranlasst haben, verlangt wird, wofern er nicht etwa auf Verlangen einer Behörde aufgenommen worden ist, oder wenn der Arzt der Anstalt erklärt, dass die Entlassung für ihn selbst oder die öffentliche Sicherheit mit Gefahr verbunden ist, in welchem Falle die Angehörigen aber den Ausspruch der Controllecommission verlangen können.

14. Wenn ein Kranker die Anstalt verlässt oder in derselben stirbt, so soll darüber, im ersten Falle mit Angabe des Zustandes des Kranken und der Gründe, weshalb er entlassen wurde, in Zeit von 48 Stunden der Controllecommission berichtet werden, und sollen die Personen oder Behörden, welche seine Aufnahme veranlassten, ebenfalls baldmöglichst davon Nachricht erhalten.

Viertes Kapitel.

Ueber Geisteskranke, welche bei ihren Familien verbleiben oder bei anderen Personen in Pflege gegeben werden.

15. Niemand darf einen Geisteskranken in seinem Hause, oder bei Verwandten oder Anderen eingesperrt und bewacht halten, ohne davon sobald als möglich durch den Prediger oder aber direct einem examinirten Arzte eine Anzeige gemacht zu haben, der dann zu untersuchen hat, ob die getroffenen Anstalten als befriedigend und zweckmässig erachtet werden können.

Ebenso soll es auch mit Geisteskranken, welche auf öffentliche Kosten eingeschlossen und bewacht werden, gehalten werden.

16. Unbändige oder rasende Geisteskranke sind sofort einer Irrenanstalt zu übergeben. Lassen die Umstände dieses nicht zu, so hat man so viel wie möglich für ärztliche Hülfe zu sorgen. Allen öffentlichen oder Privatärzten wird es zur Pflicht gemacht, es der Obrigkeit sofort anzuzeigen, sobald sie in Erfahrung gebracht haben, dass Uebelstände bei der Behandlung Geisteskranker, welche bei Privatleuten untergebracht sind, obwalten.

17. Arme Geisteskranke, deren Krankheit der Art ist, dass sie keiner besonderen Aufsicht und Bewachung bedürfen, sollen wie andere Arme verpflegt werden.

18. Jeder Arzt soll am Schlusse des Jahrs der Medizinalbehörde ein Verzeichniss derjenigen Geisteskranken, welche bei ihm angemeldet und von ihm untersucht worden, einsenden.

Fünftes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

19. Die Unkosten für einen armen Geisteskranken, dessen Behandlung nach Ausspruch eines Arztes eine andere sein muss, als sie ihm von der gewöhnlichen Armenversorgung werden kann, soll von den respectiven Communen der Städte, Aemter u. s. w. getragen werden, jedoch kann die Amtmannschaft bestimmen, dass bis zu einem Fünftheile der Unkosten von dem Armendistrikte, wohin er gehört, getragen werden soll.

20. Kein Geisteskranker darf mit Verbrechern in einem Locale eingesperrt werden.

21. Alle Uebertretungen dieser Gesetzesbestimmungen sollen mit Geldbusse bestraft werden, sobald nicht etwa eine höhere Strafe für solche Fälle im allgemeinen Strafgesetze sich festgesetzt findet.

Macht sich der Eigenthümer oder Verwalter einer Privatirrenanstalt eines unverantwortlichen Vergehens schuldig, so kann er mit Entziehung der ihm ertheilten Autorisation zur Haltung der Anstalt bestraft werden.

XV.

Nachweisung von Arsen in einer seit acht Jahren begrabenen Leiche.

Ein Frauenzimmer in England wurde der Vergiftung ihres Kindes durch Arsen überführt; dieses leitete zur Vermuthung, dass die neun vorher geborenen, alle in ihrer Kindheit gestorbenen Kinder auch vergiftet worden sein möchten. Zwei sechs und acht Jahre vorher beerdigte Kindesleichen wurden wieder ausgegraben; sie waren ganz verwest und ihre Knochen getrennt. In den Knochen, sowie in der schwarzen Erde aus dem Innern der Hirnschale wurden Spuren von Arsen gefunden. In dem schwarzen Grunde zwischen den Rippen und näher der Magengegend fand sich Arsen in grösserer Quantität. *Herapath*, der untersuchende Chemiker, hält diesen Fall für das erste Beispiel der Auffindung des Giftes nach achtjähriger Beerdigung. Auf die Frage des Coroner, ob daran zu zweifeln sei, dass der Arsen dem lebenden Körper beigebracht, erwiederte *Herapath*: „Ich habe niemals Arsen in einem Körper gefunden, welcher im natürlichen Zustande gewesen; ich führe dieses zur Widerlegung der lächerlichen (? Ref.), durch französische Chemiker verbreiteten Angaben an. *Raspail* z. B. soll gesagt haben, er könne Arsen aus einem Stuhlbeine darstellen, und *Orfila* könne ihn im gewöhnlichen Ackerboden nachweisen. Ich habe Versuche an Hunderten von Cadavern von Menschen und Thieren angestellt, und niemals Arsen gefunden, als wenn es medizinisch oder in verbrecherischer Absicht angewendet worden war. Ich habe auch zahlreiche Versuche über Ackerboden angestellt, und glaube, dass *Orfila's* Angaben auf einem Missverständnisse beruhen. Es ist meine Meinung, dass der Arsen den Kindern im Leben beigebracht worden und ihren Tod verursacht hat, da zur medizinischen Verwendung die Quantität zu gross war.“ Es erscheint diese Aeusserung immerhin als eine sehr beherzigenswerthe, da die Angaben der französischen Chemiker dadurch nicht wenig zweifelhaft erscheinen. (Jahrbuch für practische Pharmazie etc. Bd. XIX Hft. III. nach Pharmaceutical Journal. IX. 86.)

XVI.

Ueber den Arsengehalt des angeschwemmten Landes in der Nähe des Wesergebirges.

Becker fand das Alluvium, welches den östlichen Theil des von *Hoffmann* als Weserkette bezeichneten, von Bramsche im Fürstenthume Osnabrück bis zur Porta westphalica sich erstreckenden Gebirgszuges nebst seinen Anhängen bedeckt, arsenhaltig. Ueberhaupt geht aus den Untersuchungen *Becker's* hervor, dass das Arsen mit zu den allgemein verbreiteten Grundstoffen gehöre, und es ist nicht zu bezweifeln, dass es auch in der Luft enthalten sei. (Ebendaselbst nach Archiv der Pharm. LVII. 129—138.)

XVII.

Brunnenvergiftung durch Einwirkung schädlicher Gasarten auf atmosphärisches Wasser.

Dr. *Th. Clemens* in Frankfurt a/M. theilt folgenden Fall mit: In einer Fabrik von chemischen Producten bei Frankfurt erkrankten im Frühjahre, wo das Quellwasser sehr hoch stand und anhaltender Regen herrschte, in kurzer Zeit fast sämmtliche Arbeiter. Es trat ausser Schwäche der Extremitäten vollständige Appetit- und Geschmacklosigkeit, mit lästigem Drucke im Magen und eigenthümlichem Gefühle in der Haut ein. Bei zwei Individuen erfolgte sogar Erbrechen. Nach Verlauf von 4—5 Tagen entstand beinahe plötzlich ein Hautausschlag, indem sich am Gesicht, dem Halse, den Armen etc. verschieden grosse furunkelartige Geschwüre bildeten, die lange und schlecht eiterten, fast keine Schmerzen verursachten und endlich langsam vernarbten, um anderen neu ausbrechenden Platz zu machen. Sobald die Geschwüre sich bildeten, hörten die Magenbeschwerden fast ganz auf. Auffallend war es, dass die Arbeiter, welche mit dem Räumen der Russkammern beschäftigt waren, in denen eine Temperatur von 28—30° R. herrschte, fast ganz von dem Hautausschlage verschont blieben, während sie an denselben Magenschmerzen, wie die übrigen Arbeiter, litten. Es

scheint, dass die vermehrte Hautausdünstung, welche eine Folge der Beschäftigung dieser Arbeiter war, die Ursache der Geschwürsbildung entfernte. Alle Mittel, die gegen diese Epidemie angewendet wurden, blieben erfolglos, bis endlich der Verf. zur Untersuchung des Brunnenwassers schritt. Es zeigte sich milchig trüb, war von schlechtem fauligem Geschmacke, und enthielt ausser den gewöhnlichen mineralischen Bestandtheilen noch eine bedeutende Quantität Schwefelwasserstoff. Die Oelpartikelchen wurden mit Hilfe des Mikroskops entdeckt, und besassen alle Eigenschaften des in der Fabrik producirten Theeröls und Kreosots. Auf Befragen theilten die Arbeiter dem Verfasser mit, dass sie seit einiger Zeit, wo der Geschmack so auffallend schlecht geworden sei, das Wasser nur zum Kochen rein verbraucht, als Getränk aber dasselbe mit Milchkaffee gemischt genossen hätten.

Die Ursache dieser Brunnenvergiftung erklärt sich einfach in Folgendem: es herrschte zu der Zeit bei hohem Stande des Quellwassers anhaltender Platz- und Landregen bei vollkommener Windstille. Da nun in der Regel Nachts die Destillirapparate geöffnet wurden, um Ströme von Hydrothionsäure und Kohlenwasserstoffgas etc. sich in die Atmosphäre ergössen, so dass die Fabrik oft wie in einen Nebel gehüllt erschien, so konnte es nicht fehlen, dass die niederfallenden Wassertropfen sich mit Schwefelwasserstoff schwängerten, nun die dünne Schichte Kiesboden, auf dem die Fabrik stund, durchsickernd, sich in den Cisternen sammelten.

Der Nichtgenuss des Wassers machte der Vergiftung und ihren Erscheinungen bald ein Ende. (Jahrbuch für practische Pharmazie. XIX. II.) *S. S.*

Dienst-Nachrichten.

XVIII.

Seine Königl. Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht:

dem Geheimen Rathe und Leibarzte Dr. *Bils*, Director der Sanitäts-Commission, das Commandeurkreuz vom Zähringer Löwen,

dem Geheimen Hofrathe und Leibarzte Dr. *Gugert* in Baden, zum innehabenden Ritterkreuze dieses Ordens die Auszeichnung des Eichenlaubs, sodann

dem Medicinalrathe und Amtsphysicus Dr. *Wenneis* in Baden,

dem Stadtamtsphysicus Dr. *Stehberger* in Mannheim,

dem Regimentsarzte Dr. *Fink* in Karlsruhe,

dem Regimentsarzte Dr. *Volz* in Karlsruhe,

dem Regimentsarzte Dr. *Wucherer* in Freiburg,

dem Oberarzte Dr. *Beck* in Freiburg das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen,

den Stadtphysicus Dr. *Stehberger* zu Mannheim, wie

den practischen Arzt Dr. *Zeroni* allda wegen ihres aufopfernden Benehmens und ihrer ausgezeichneten Thätigkeit als Mitglieder der Cholera-Commission in Mannheim zu Hofräthen zu ernennen, und dem gesammten Sanitätspersonale in Mannheim wegen seiner unermüdlichen und aufopfernden Thätigkeit während der Dauer der Cholera die allerhöchste Anerkennung auszusprechen. (Reg.-Blatt Nr. VIII. vom 19. Februar 1850.)

Geheimer Rath und Professor Dr. *Chelius* in Heidelberg erhielt von *Sr. Majestät dem Könige von Preussen* den rothen Adlerorden dritter Klasse. (Reg.-Blatt Nr. IX. vom 23. Februar 1850.)

Der Kaiserl. K. österreichische Regimentsarzt Dr. *Löbenstein* im 59. Infanterie-Regiment, „Grossherzog von Baden", erhielt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen. (Reg.-Blatt Nr. X. vom 26. Februar 1850.)

Der Hofzahnarzt *Paul Grandhomme* von Paris, gegenwärtig zu Karlsruhe, erhielt den Character eines Rathes. (Reg.-Blatt Nr. XI. vom 2. März 1850.)

Der Regimentsarzt *Nerlinger* wurde dem ersten,

der Regimentsarzt *Maier* und Oberarzt *Nebenius* dem zweiten, und

der Regimentsarzt *Weber* und Oberarzt *Brummer* dem dritten Reitterregimente zugetheilt. (Reg.-Blatt Nr. XII. vom 12. März 1850.)

Der Generalstabsarzt Dr. *Meier* in Karlsruhe erhielt von *Sr. Majestät dem Könige von Preussen* den rothen Adlerorden dritter Klasse,

die Regimentsärzte *Weber* vom dritten Reiterregimente und *Mayer* vom zweiten Reiterregimente den rothen Adlerorden vierter Klasse.

Der Medicinalrath, Physicus Dr. *Gebhard* in Müllheim,

der Physicus Dr. *Helbing* in Bretten, und

der Physicus Dr. *Rau* in Achern wurden wegen vorgerücktem Alters in den Ruhestand versetzt.

Das Physikat Lahr wurde dem Hofrathe und Physicus Dr. *Harsch* in Rastatt,

das dadurch erledigte Physikat Rastatt dem Assistenzarzte, Physicus Dr. *Krämer* allda,

das Physikat Sinsheim dem Physicus *Hack* in Mosbach,

das Physikat Bretten dem Physicus *Kraus* in Mosbach,

das vereinigte Physikat Mosbach dem Physicus Dr. *Würth* in Hüfingen,

das Physikat Müllheim dem Physicus *Rees* in Villingen,

das Physikat Villingen dem Physicus *Saur* in Sinsheim,

das Physikat Achern dem Physicus *Kamm* in Hornberg,

das Physikat Heidelberg dem Physicus *Mezger* in Adelsheim,

das hiedurch erledigte Physikat Adelsheim dem Amtschirurgen *Lugo* in Bretten unter Ernennung desselben zum Physicus,

das Physikat Gengenbach dem Physicus *Merklin* in Bonndorf,

das Physikat Neckarbischofsheim dem Amtschirurgen *Moppey* in Sinsheim unter Ernennung desselben zum Physicus,

das Physikat Kenzingen dem Physicus Dr. *Schwörer* daselbst,

das Physikat Durlach dem Physicus *Kreuzer* daselbst,

das Physikat Haslach dem Physikatsverweser *Hergt* daselbst, unter Ernennung desselben zum Physicus,

das Amtschirurgat Sinsheim dem Amtschirurgen *Neininger* in Wiesloch, und

das Amtschirurgat Hornberg in St. Georgen dem nach St. Peter zurückversetzten Amtschirurgen *Keppner* in Walldürn übertragen.

Amtschirurg *Krauss* in Weinheim wurde seinem Ansuchen gemäss pensionirt. (Reg.-Blatt Nr. XV. vom 27. März 1850.)

Professor Dr. von *Siebold* in Freiburg erhielt die Entlassung aus dem Staatsdienste,

Physicus Dr. *Braun* in Waldkirch wurde wegen geschwächter Gesundheit und vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt, und

Herrmann Falkenstein von Karlsruhe wurde nach erstandener Prüfung von Grossherzogl. Sanitäts-Commission als Apotheker licenzirt. (Reg.-Blatt Nr. XXII. vom 22. April 1850.)

Oberthierarzt *Lautemann* bei der vormaligen Artillerie-Brigade wurde, wegen thatsächlichen Aufgebens seiner Stelle, aus den Listen des Armeecorps gestrichen. (Reg.-Blatt Nr. XXV. vom 3. Mai 1850.) *P. J. S.*

Inhalt.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

Gerichtliche Medizin *).

*) Diese Rubrik ist in der betreffenden Stelle ausgelassen, was wir hiermit berichtigen.

Staatsärztliche Notizen.

Dienst-Nachrichten.

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1850.

Neue Folge.

Siebenter Band. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.

1850.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Martini*.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

XIX.

Die Beschlüsse der ärztlichen Berathungs-Kommission zu München im Winter-Semester 1850.

(Eingesandt.)

Das Jahr 1848 hat vielen früheren Hoffnungen und Wünschen Stimme und Feder gegeben, so auch der Reformsache des ärztlichen Standes. Vielfach wurde hin und her gesprochen, hin und her geschrieben. Nach manchen Mühen und Kämpfen, nach manchem Ringen kam es in Bayern zu einem Congresse Bayerischer Aerzte in München im Oktober 1848. Was da geleistet wurde, ist zur Genüge bekannt und hin und wieder besprochen worden, so dass wir nicht nöthig haben, länger dabei zu verweilen. Der Erfolg dieses Congresses war im Ganzen fast gar keiner, trotzdem dass ein Ausschuss in München fortwährend bemüht war, den gestellten Anträgen einige Geltung zu verschaffen.

Als im verflossenen Jahre die Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Regensburg zusammentreten wollte, beantragten der ständige Ausschuss in München und mehrere Kreisvereins-Vorstände dort zugleich eine Versammlung von Repräsentanten sämmtlicher Kreisvereine Bayern-

scher Aerzte zur Besprechung über die ärztliche Reform und über die ferner in dieser Sache anzustrebenden Schritte. Dort erging nun ein Aufruf an die Bayerischen Aerzte, sich eng an einander zu schliessen, damit in geschlossener Reihe mehr erlangt werde, als bei zerstreuten und vereinzelten Scharmützeln. Eine zweite Petition wurde an den König gerichtet und gebeten:

„Ew. Majestät wolle geruhen, baldmöglichst ein Ober-Medicinal-Collegium aus den erfahrensten, tüchtigsten, aber auch thatkräftigsten Aerzten des Reiches allergnädigst zu ernennen, und diesem Collegium die Leitung aller Medicinal-Angelegenheiten in Bayern in die Hände geben und zunächst die Bearbeitung einer Reorganisation des Medicinalwesens unter Zugrundlage der Vorschläge zur Reform des Medicinalwesens nach den Beschlüssen unseres Congresses zu München vom 2. — 8. Oktober 1848 allergnädigst anzubefehlen."

Ein dritter Antrag wurde an die Kammer der Abgeordneten gerichtet, des Inhaltes:

Schon bei hoher Kammer des vorigen, so wie auch bei hoher Kammer des jetzigen versammelten Landtags, stellte der ständige Ausschuss des im vorigen Jahre in München stattgefundenen Congresses Bayerischer Aerzte, als das Organ sämmtlicher Aerzte Bayerns, in unserer Aller Namen Bitten und Anträge:

a. die Reform des Medicinalwesens unter Zugrundelegung der Beschlüsse des eben erwähnten Congresses und die Zustimmung zu den gemäss dieser Reform nöthig werdenden Posten im Budget;

b. die Verleihung des Staatsbürgerrechts an den praktischen Arzt als solchen;

c. einen Zuschuss aus Staatsmitteln zur Mitbegründung des Unterstützungsvereins für Wittwen und Waisen Bayerischer Aerzte;

d. Verleihung des vollkommenen Officierrangs an die Militärärzte;

e. Integrität des ärztlichen Geheimnisses;
f. eine Bayerische resp. deutsche Pharmacopoe, und
g. die Irren-Anstalten in Bayern betreffend.

Die unterzeichnete Versammlung Bayerischer Aerzte in Regensburg erlaubt sich nur, einer hohen Kammer wiederholt die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Bayerischen Medicinalwesens in Erinnerung zu bringen und durch die Vereinigung ihrer Bitte mit den oben erwähnten Bitten des ständigen Ausschusses des Congresses Bayerischer Aerzte für diese ihre vollste und kräftigste Unterstützung an den Tag zu legen, insbesondere zu bitten, dem Antrage der so bald als möglich zu bewirkenden Wiedererrichtung eines Ober-Medicinal-Collegiums aus den erfahrensten, tüchtigsten, thatkräftigsten Aerzten des Königreichs, welchem und nicht blos einem Medicinal-Referenten die Realisirung der beantragten Reform und die künftige Leitung des Bayerischen Medicinalwesens überwiesen werde, — und dann den hiefür nöthigen Posten im Budget ihre Zustimmung geben zu wollen.

Zugleich traten am 6. Oktober — was auch bereits am vorhergegangenen Landtage geschehen war — der ständige Ausschuss und die Kammer-Abgeordneten aus dem ärztlichen Stande zusammen, um weitere gemeinschaftliche Schritte zu berathen.

Dr. *Heine*, Kammermitglied, stellte den Antrag an das k. Staatsministerium, unterstützt vom ständigen Ausschusse und den übrigen Kammermitgliedern aus dem ärztlichen Stande:

> „es möge zum Zwecke einer vielersehnten zeitgemässen Reform des Bayerischen Medicinalwesens unverweilt ein besonderer ärztlicher Berathungs-Ausschuss ins Leben treten."

Das Ministerium war gerne bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen und es erschien bereits am 15. November 1849 folgende Verordnung:

„Se. Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen

geruht, dass unter der Leitung des Ober-Medicinal-Ausschusses eine aus dem ärztlichen Stande aller Landestheile frei gewählte Commission zur Berathung und Antragstellung über die zweckgemässeste Art einer Reorganisation des Bayerischen Medicinalwesens niedergesetzt werde. — Der Charakter dieser Commission ist ein rein consultativer, sie steht unter der Leitung des Obermedicinal-Ausschusses; sie verstärkt die Weisheit und Gründlichkeit der Berathung durch den Beitrag der in allen Kreisen gesammelten Erfahrungen und setzt so die Staatsregierung in die Lage, ihre dem ärztlichen Stande zugedachten Verbesserungen im Einklange mit den Wünschen der Standesgenossen durchzuführen. Die Zuziehung noch einiger anderer Notabilitäten zu den Commissions-Berathungen aus dem Stande der Medicinalbeamten bleibt vorbehalten. Die Dauer der Berathungen der Commission wird vorläufig auf die Dauer von 3 Wochen festgesetzt. Die gewählten Commissions-Mitglieder des ärztlichen Standes erhalten als Entschädigung für die Reise und Aufenthaltskosten jene Beiträge, welche gesetzlich an Reisekosten und Diäten den Landtagsmitgliedern gebühren. Die Kosten hiefür sind vorläufig aus den Diätenaversen der betreffenden Kreisregierungen zu entnehmen. Den zu Commissionsmitgliedern gewählten Aerzten, welche sich in staatsdienerlichen Verhältnissen befinden, ist für die Dauer der Commissionsberathungen der erforderliche Geschäftsurlaub ertheilt und für deren Stellvertretung auf Staatskosten Fürsorge zu treffen. Zur Bildung dieser Commission ist in jedem Regierungsbezirke von allen daselbst domicilirten, promovirten und ausübenden Aerzten, aus deren Mitte je ein Abgeordneter und für den Verhinderungsfall der Gewählten je ein Ersatzmann durch schriftliche Wahlzettel mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Die schriftlichen Wahlzettel sind an den Ausschuss des ärztlichen Kreisvereins bis spätestens 15. December l. J. einzusenden. Am 17. December d. J. eröffnet der Vereinsausschuss die einge-

sendeten Wahlzettel, setzt das Wahlergebniss fest und theilt dasselbe unverzüglich dem k. Regierungspräsidium mit. Das k. Regierungspräsidium fertigt dem Gewählten die Einberufung aus, welche demselben zur Legitimation vor dem Ober-Medicinal-Ausschusse zu dienen hat. Die Commission eröffnet ihre Berathungen zu München am 7. Januar 1850 und es haben sich Tags zuvor sämmtliche Mitglieder bei dem Vorstande des Ober-Medicinal-Ausschusses, k. Geh. Rathe Dr. v. *Ringseis* zu melden und durch Vorlage des Einberufungsschreibens förmlich zu legitimiren. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes ist jedem im Regierungsbezirke domicilirenden, promovirten und ausübenden Arzte mit möglichster Beschleunigung ein gedruckter Wahlzettel zuzusenden, welcher ausser mit der Ueberschrift: „An den Ausschuss des ärztlichen Kreisvereines in etc.", einen mit der Zahl der zu Wählenden, Bezeichnung der Unterschrift des Wählers, des Wahltermines u. dgl. versehen sein muss. Ein Verzeichniss sämmtlicher, mit Wahlzetteln beschickten Aerzte des Kreises ist dem Ausschusse des Kreisvereins unmittelbar mitzutheilen. Vorstehende Entschliessung ist unverzüglich durch die Kreis-Intelligenzblätter auszuschreiben und auf sonst geeignete Weise möglichst zur Offenkunde aller Mitglieder des ärztlichen Standes zu bringen. Die k. Kreisregierung hat hiernach mit thunlichster Beschleunigung das Weitere zu verfügen."

Dass von vielen Seiten auf die Wahlen zu influiren gesucht wurde, durch öffentliche Aufrufe sowohl, als durch private, lässt sich leicht denken. Es lässt sich nicht läugnen, dass sie auch Einfluss geübt haben, denn sonst liesse sichs kaum erklären, wie die praktischen Aerzte — doch bei weitem die grösste Zahl des ärztlichen Standes — so gar sehr gegen ihr eigenes Interesse gewählt haben. Der Aufruf in Nro. 46 des medicinischen Reformblattes für Sachsen (1849) scheint ganz und gar verhallt zu sein, obwohl in demselben mit Recht darauf hingewiesen wurde,

dass, wenn auch diessmal die Aerzte ihr eigenes Interesse übersehen, sie und ihre Nachkommen wohl noch lange in den von den Aerzten selbst geschmiedeten Fesseln schmachten müssten, denn da waren sie auf den Standpunkt gehoben, ihre Verhältnisse zu verbessern.

Gewählt wurden als Deputirte:

Dr. *Bloest*, praktischer Arzt zu Traunstein für Oberbayern,

Dr. *Erhard*, königlicher Landgerichtsarzt zu Passau für Niederbayern,

Dr. *Dapping*, königlicher Kreis-Medicinal-Rath zu Speyer für die Pfalz,

Dr. *Kolb*, praktischer Arzt zu Amberg für die Oberpfalz,

Dr. *Rapp*, praktischer Arzt zu Bamberg für Oberfranken,

Dr. *v. Bezold*, königlicher Kreis-Medicinal-Rath zu Ansbach für Mittelfranken,

Dr. *Oegg*, königlicher Landgerichtsarzt zu Aschaffenburg für Unterfranken,

Dr. *Geis*, königlicher Landgerichtsarzt zu Füssen für Schwaben.

Zum Präsidenten wurde der Geheime Rath Dr. *v. Ringseis* ernannt und vom Staatsministerium als Notabeln beigezogen.

Dr. *v. Breslau*, königlicher Leibarzt, Geheimer Rath und Professor,

Dr. *v. Gietl*, königlicher Leibarzt, Geheimer Rath und Professor,

Dr. *Haus*, königlicher Kreis-Medicinal-Rath von Augsburg,

Dr. *Heine*, königlicher Cantonsarzt zu Germersheim, der Zeit Landtags-Abgeordneter.

Nun zunächst Einiges über die Zusammensetzung der Commission, was wir dem Schriftchen *Heidenreich's*: „Das Princip der Medicinal-Reform" entnehmen. Kein

Universitäts-Professor und kein praktischer Arzt schien im Allgemeinen das Feldgeschrei gewesen zu sein. *Heidenreich* rechnet also:

„8 Commissions-Mitglieder durften nur für die 8 Kreise gewählt werden, dazu gab die Regierung den Präsidenten und 4 Notabeln, also im Ganzen 5, zusammen 13. Es bestand die Commission aus 3 Geheimeräthen und Professoren, 3 Kreismedicinalräthen, 4 Gerichtsärzten und 3 praktischen Aerzten. Nur 3 praktische Aerzte gegen 10 Beamte.

„Nimmt man nach *Schrauth* für Bayern 50 Professoren, Geheim- und Medicinalräthe, 285 Gerichtsärzte und 1200 praktische Aerzte, so waren die 50 Professoren, Geheim- und Medicinalräthe durch 6, die 285 Gerichtsärzte durch 4, die 1200 praktischen Aerzte durch 3 Standesgenossen vertreten, oder es verhielt sich die Vertretung der praktischen Aerzte wie 57, die der Gerichtsärzte wie 320, die der Professoren, Geheimeräthe und Medicinalräthe wie 2736.

„Man sieht, wie die praktischen Aerzte, deren Zahl die grösste, deren Stellung die ungünstigste, vertreten waren.

„An dieser ungenügenden Repräsentation waren aber nicht die Wahlen allein schuld, denn hätte die Gesammtheit auch 8 praktische Aerzte gewählt, so waren doch immer 5 Beamte von der Regierung gegeben, 285 Gerichtsärzte und 50 Professoren und Räthe, zusammen 335 waren durch 5 und 1200 praktische Aerzte durch 8 vertreten, so dass sich in diesem (angenommenen) Falle demnach die Vertretung der 335 wie der Zahlenwerth von 150 und die Vertretung der 1200 wie die Zahl 67 verhalten hätte, das Missverhältniss lag also nicht in der Wahl (theilweise doch), sondern in der Constituirung der Commission und dass der Kastengeist selbst innerhalb der Kaste sich geltend gemacht habe, wird der Verfolg alsbald ergeben, sobald sich zeigen kann, wie die Beamteten, namentlich Physikatsärzte,

bedacht wurden und wie für die praktischen Aerzte gesorgt worden ist."

Leider, dass Herr *Heidenreich* Recht hat.

Am 7. Januar 1850 wurde die so zusammengesetzte Commission durch den Staatsminister des Innern *v. Zwehl* eröffnet; derselbe begrüsste die Deputirten und Vertrauensmänner, machte auf die Wichtigkeit der Verhandlungen sowohl für den Staat als für die Aerzte aufmerksam und sicherte der Commission in den bestimmtesten Ausdrücken den festen Willen der Regierung zu, das Resultat der Berathungen so weit nur immer möglich als Basis für die Neuorganisation des Bayerischen Medicinalwesens anzunehmen. Zugleich werden der Commission 38 Fragen, die an die Beschlüsse der Versammlung Bayerischer Aerzte vom Jahre 1848 sich anbinden, vorgelegt, die zum Anhaltspunkte bei den Berathungen dienen könnten. Die Freiheit der Berathung sollte dadurch durchaus nicht beschränkt werden, vielmehr sei die Staatsregierung bereit, alle Zusätze und wohlbegründeten Anträge und Vorschläge freudigst entgegenzunehmen.

Professor Dr. *Ditterich* hatte sich zum Protokollführer erboten und wurde als solcher angenommen.

Dr. *Oegg* stellte den Antrag, man möge sich zuerst über die Principien verständigen, nach denen berathen werden soll. *Auf diesen Antrag wurde jedoch nicht eingegangen!!*

In der Sitzung vom 8. Januar wurden folgende Ausschüsse gebildet:

1) für das Lehrfach und Prüfungswesen;
   v. Gietl, v. Breslau, v. Bezold, Kolb;
2) für praktische Aerzte und Vereinswesen:
   Dapping, Bloest, Erhard, Heine;
3) für Medicinalbeamte:
   Oegg, Haus, Rapp, Geis.

Wir gehen nun zu den Beschlüssen selbst über; jeder Abtheilung sind die vom Staatsministerium gestellten Fragen vorangesetzt:

Titel I.

Studium der Medicin.

I. Soll die Dauer des ärztlichen Universitäts-Studiums an eine bestimmte Zeit gebunden werden und an welche?

II. Sind abändernde Anordnungen nothwendig über das Studium der Medicin und welche? insbesondere in Beziehung auf

a. Wahl der Hochschule und Lehrer,

b. Ordnung in der Reihenfolge der Vorlesungen,

c. Testirung des Besuches von demonstrativ-experimentirenden Collegien,

d. Einrichtung eines sogenannten philosophischen Kurses für künftige Aerzte.

III. Soll jede Uebergangs- und Zwischenprüfung während des ganzen vorärztlichen und ärztlichen Bildungskurses aufhören, und sollen die Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen am Ende derselben zusammenfallen oder soll die Wahl zwischen beiden Terminen jedem beliebig sein?

IV. Soll die Thierarzneikunde fortan unter den ärztlichen Lehr- und Prüfungs-Gegenständen belassen oder dem Sonderstudium und Praxis anheim fallen?

V. Soll der Uebertritt zur Praxis unmittelbar nach dem Universitäts-Abiturienten-Examen gestattet, oder durch eine zweite nach vorgängiger Praxis zu bestehende weitere Prüfung bedingt sein?

VI. Soll die medicinische Doktorwürde nothwendige Vorbedingung der ärztlichen Selbstständigkeit bleiben? oder zu welchen besondern Vorrechten eine Vorbedingung bilden?

VII. Soll das sogenannte Staatsexamen aufhören und mit der Schlussprüfung verbunden werden?

VIII. Wo soll die Schluss-, wo die Staatsprüfung abgehalten werden? und vor welchen Personen?

Die Berathungs-Commission hat hierüber Folgendes beschlossen: Nur vollständige Gymnasialbildung befähigt

zum Studium der Medicin, welche auf öffentlichen Lehranstalten und privatim erworben werden kann, jedoch muss immer das Absolutorium öffentlich mit den übrigen Abiturienten eines Gymnasiums gemacht werden; Naturgeschichte und neuere Sprachen sollen bei dieser Bildung mehr, wie bisher, berücksichtigt werden.

Die Admission zum medicinischen Studium wird durch einen philosophischen Kursus im ersten Universitätsjahre abgemacht werden, und wobei *Logik, Geschichte der Philosophie, Mathematik, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik, Chemie* absolvirt werden müssen.

Die Dauer des ärztlichen theoretischen Studiums wird auf drei Jahre festgesetzt, Wahl der Hochschule und Lehrer sind frei, auch soll dem Studierenden ein Schema über die Reihenfolge der Vorlesungen übergeben und alljährlich ein kurzes Publikum über Encyklopädie und Methodologie des ärztlichen Studiums vorgetragen werden.

Der Besuch der demonstrativ-experimentirenden Kollegien muss durch Zeugnisse, jener der Anatomie und Physiologie am Schlusse des ersten ärztlichen Studienjahres, der der übrigen vor dem theoretischen Examen nachgewiesen werden.

Die Einrichtung eines psychiatrischen Lehrkurses ist nothwendig und dieser an den Universitätsstädten in Ausführung zu bringen.

Die Staatsarzneikunde soll an jeder Landesuniversität von dem Physikatsarzte gelesen werden.

Das Studium der Thierheilkunde soll sich für den Mediciner auf die Seuchenlehre beschränken.

Das Biennium practicum dauert 2 Jahre, und muss zum 4ten Theile an einer *Bayerischen* (!) Hochschule zugebracht werden. Spital- und Polikliniker werden während des Bienniums nicht honorirt.

Der Studierende der Medicin hat 3 Prüfungen zu bestehen; die *Commissionsprüfung* nach überstandenem philosophischem Kurse, die *theoretische* Prüfung nach

dreijährigem Fachstudium; die *praktische* Prüfung oder das *Staatsexamen* nach vollendetem Biennium. Die letztere Prüfung wird von einer Commission gemacht, die theils aus medicinischen Professoren (zur Hälfte) theils aus Medicinalbeamten und praktischen Aerzten besteht; die Prüfung zerfällt in eine *diagnostisch-demonstrirende* und in eine *theoretisch-praktische*.

Die Noten sind „cum laude" und „dignus", wer die Note „ungenügend" erhält, kann sich erst nach einem Jahre wieder zum Examen melden.

Der Doctorgrad ist nicht nothwendig, um Praxis auszuüben oder als Sanitätsbeamter angestellt werden zu können.

Der Doctorgrad wird in Zukunft nur durch Erstehung einer besondern Prüfung über den gesammten Umfang der Naturwissenschaften und *Medicin in ihrer höhern Bedeutung* (!) erworben; sie kann erst nach erstandener Biennialprüfung gemacht werden. Unter Anderem hat der zu Prüfende einen mündlichen Vortrag über ein schriftlich aus der Urne gezogenes Thema aus dem Bereiche seiner ärztlichen oder ärztlich-naturwissenschaftlichen Specialität nach zweistündiger Bedenkzeit abzuhalten. Dafür hat der so geschaffene Doctor das Recht, an jeder Landesuniversität zu lesen, sowie diess Recht auch jedem Arzte zusteht, der Mitglied einer Akademie von Europäischem Rufe ist.

Ueberblicken wir diese Beschlüsse, so drängt sich der Gedanke zunächst auf, dass wir von der Lernfreiheit gar weit entfernt sind, und dass diese von der ärztlichen Commission gefassten Beschlüsse nicht so liberal sind, als die jetzigen revidirten Universitätsstatuten, was nämlich Studienzwang anbelangt. Man hat sogar für den philosophischen Lehrkurs die Fächer bestimmt, die gehört werden müssen, aber wo bleibt die Geschichte, Länder- und Völkerkunde, wo Geologie? oder hat diese Fächer vielleicht der künftige Arzt nicht nöthig? — durch ein strenges, gewissenhaftes Examen ist der Studierende ohnehin ge-

zwungen, sich möglichst allseitige und gründliche Bildung zu verschaffen, ohne dass es gerade nöthig wäre, vorher Zeugnisse aufzuweisen. Da die höchste Bedeutung der Medicin, ihr letzter Endzweck nur immer das Heilen sein und sie zu diesem Zwecke alle ihre Arbeiten dahin richten muss, so soll der Arzt, der Praxis ausübt, auf keiner niedrigeren Stufe der Bildung stehen bleiben dürfen, als jener, welcher lehren will. Man scheint indess doch einen Unterschied machen zu wollen, indem jener, der künftig promoviren, also, was damit nach den Beschlüssen der ärztlichen Commission verbunden ist, dociren will, eine besondere Prüfung über Medicin *in ihrer höheren* Bedeutung ablegen muss. Es ist indess noch zu bezweifeln, ob durch diese Einrichtung die nöthigen Kräfte für das Lehramt erzogen werden. Man könnte hier, wollte man consequent weiter schliessen, auf mancherlei Ungereimtheiten gerathen.

So viel bekannt, hat die Erlanger medicinische Fakultät gegen die Beschlüsse in Bezug auf das Studienwesen remonstrirt; ob die andern zwei Fakultäten nachgefolgt sind oder vielleicht nachfolgen werden, ist zur Zeit unbekannt.

Titel II.

Verhältnisse der praktischen Aerzte und ärztlichen Vereine.

IX. Welche Befugnisse und welche Vorrechte sollen an die Stelle eines praktischen Arztes geknüpft werden?

X. Ist den Aerzten völlig unbedingt Freiheit der Praxis zu gewähren?

XI. Ist bei vollständiger Freigebung der ärztlichen Praxis eine weitere Vorsorge des Staats in der Vertheilung der praktischen Aerzte und ihrer Hülfe nothwendig?

XII. Sollen ärztliche Distrikte gebildet werden? wie und von welcher Behörde?

XIII. Haben sich erfahrungsgemäss in der gegenwär-

tigen Besorgung des ärztlichen Armendienstes bedenkliche Wahrnehmungen ergeben und wie kann etwaigen Gebrechen gesteuert werden?

XIV. Wie soll die Correktions- und Disciplinar-Gewalt über die praktischen Aerzte ausgeübt werden?

XV. Ist die Dispensivfreiheit des ärztlichen Personals zu beschränken und in wie weit?

XVI. Wie und von wem soll die Qualifikation der praktischen Aerzte erfolgen?

XVII. Sind die gesetzlichen Bestimmungen wegen Uebergriffen des minderberechtigten ärztlichen Personals (Chirurgen, Zahn- und Augenärzte, Hebammen u. dgl.) dann gegen eigentliche Quacksalberei ausreichend oder bedürfen sie Zusätze und welche?

Können bestimmte Grenzlinien für die Zuständigkeiten solcher sonderärztlichen Individuen gezogen werden und welche? insbesondere mit Rücksicht auf neu auftauchende Heilverfahren (Homöopathie, Hydropathie, Magnetismus u. dgl.)

XVIII. Sollen die ärztlichen Vereine freiwillige Vereins-Anstalten ohne äussere Autorität bleiben oder durch Anordnung zwangsweisen Beitrittes aller Aerzte eine Organisation als Gesammtvertretung des ärztlichen Standes erhalten? und sollen ihnen hiernach Disciplinar-Befugnisse gegen ihre Mitglieder nach Art der Advokatenkammern in Frankreich und Belgien eingeräumt werden?

Welche Grundsätze hätten in letzterem Falle die Vereinssatzungen in sich aufzunehmen?

XIX. Welche freiwillige Verpflichtungen übernehmen die Vereine? Wollen dieselben durch Selbstbesteuerung eine eigene Hilfs- und Waisenkasse mit etwaigen Zuschüssen aus Staats- und Gemeindekassen bilden?

Welches wären die Grundzüge einer solchen Anstalt?

Die ärztliche Berathungs-Commission hat hierüber Folgendes beschlossen:

Es sollen ärztliche Distrikte nach *Quantität* und *Bo-*

nität gemacht werden, die von 400—2200 Gulden steigen. Für den aktiven Gerichtsarzt muss ein gesicherter Distrikt ausgeschieden werden. Ist eine Stelle erledigt, so soll die Vakatur in den Kreis-Intelligenzblättern ausgeschrieben und erst nach sechs Wochen wieder besetzt werden. Der Vorschlag geschieht durch das Kreismedicinalcollegium nach Verdienst und Anciennität. Die Versetzung eines Distriktsarztes kann ohne seinen Willen künftighin *nur* als Strafe auf den Vorschlag des Kreismedicinalcollegiums und nach Revision dieses Urtheils durch das Obermedicinalcollegium von der Kreisregierung verfügt werden. Bei der Pensionirung eines Gerichtsarztes spricht sich das Kreismedicinalcollegium aus Erwägung der Nebenumstände darüber aus, ob der pensionirte Gerichtsarzt, welchem jedenfalls die Praxislicenz an seinem bisherigen Wohnorte verbleiben muss, auch im Besitze seiner gemeindlichen Distriktsthätigkeit bleibe oder nicht. Das Besetzungsrecht dieser Stellen durch die Staatsbehörden schliesst nicht die Verleihung eines unmittelbaren Staatsdienstes, sondern nur die Berufung zu einem sanitätlichen Gemeindeamte in sich. Um einer einseitigen Abschliessung der Kreise durch die ausschliessliche Begünstigung ihrer eingebornen Aerzte zuvorzukommen, und eine Mischung der sämmtlichen Bewohner des Königreichs zu befördern, bleibt das Konkurrenzrecht um ärztliche Stellen den ursprünglich nicht Heimathberechtigten so lange offen, als nicht bereits ein Achtel solcher praktischen Aerzte im betreffenden Kreise ansässig ist. Jedoch wird denjenigen, welche neu einwandern wollen, nur die Bewerbung um Stellen niederer Bonität, dafür aber ein volles Rekursrecht an das Obermedicinalcollegium in allen ihren Konkurrenz-Angelegenheiten gewährt.

Auf das Recht der *freien Praxis* haben nur die öffentlichen Professoren und Privatdocenten der Arzneikunde, dann die Militärärzte Anspruch. In denjenigen Städten und Landstrichen, welche von dem Kreismedicinalcollegium nach

Massgabe ihrer höhern Civilisation und grössern Wohlhabenheit zur Unterhaltung einiger überzähligen Aerzte geeignet erachtet werden, sollen sogenannte ärztliche Freiplätze gebildet werden, deren Zahl und Vertheilung der Bestimmung des Kreismedicinal-Collegiums überlassen wird. Die Besetzung solcher Freistellen beginnt erst dann, wenn durch Schmelzung des jetzigen Ueberflusses der ärztliche Zahlenstand an den betreffenden Orten auf seinen amtlich ausgesprochenen normalen zurückgesunken ist. Die Benützung solcher Freiplätze steht nur solchen Aerzten offen, welche fünf Jahre lang auf dem Lande gewirkt haben, wobei jedoch für die notorisch ausgezeichneten Specialitäten in den grössten Städten des Königreichs immerhin einzelne Ausnahmen statuirt werden können.

Das Staatsbürgerrecht kömmt jedem Distrikts- und praktischen Arzte auf diesen Titel hin gesetzlich zu. Den Distriktsärzten ist von der Gemeinde, wohin sie gehören, das Heimathsrecht zu gewähren, welches nach 6 Jahren, vom Tage der Biennialprüfung gerechnet, in das Ansässigmachungsrecht übergeht.

Die Zeugnisse der Distrikts- und praktischen Aerzte gelten für legal.

Es soll fortan der kurative Armendienst an die ärztliche Distriktsbestellung geknüpft sein; die Gemeinde soll kontraktmässig entschädigen. Wo die Gemeinden mittellos sind, tritt der Staat ein.

Die Qualifikation der praktischen Aerzte wird von dem Kreismedicinalcollegium unter Zugrundlegung aller ihm zu Gebote stehenden Materialien gefertigt.

Es soll eine ärztliche Korporation mit gesetzlichem Zwange und gesetzmässiger Vertretung bei der Regierung gebildet werden. Der zwangsweise Beitritt wird nicht für eine einseitig zünftige Gestaltung mit übervortheilenden, oder gar persönlichen Vorrechten Einzelner, sondern für das gesammte Standesinteresse, und noch mehr für die Möglichkeit einer politischen Berechtigung des Standes

erfordert, zu welch letzterer eine Vereinsregel zum freiwilligen Beitritte keine Stabilität und keine Zuverlässigkeit gewähren würde. Aus der speciellen unmittelbaren Vertretung der Korporation bei der Regierung, resp. bei der ärztlichen administrativen Regierungsbehörde, schöpft letztere die Beurtheilung der sonstigen und persönlichen Angelegenheiten vom nichtbeamtlichen Standpunkte aus, — diese Vertretung durch Delegirte, mit Sitz und Stimme vermittelt zunächst die Wünsche und Ansichten im äussern ärztlichen Stande mit den der Regierung von andern amtlichen und nichtamtlichen Organen und Seiten gewordenen Ansichten und Bedürfnissen.

Der zwangsweise Beitritt zu der Korporation wird dermassen eingeführt, dass ein staatliches Gesetz von ihm vorerst den Besitz eines unmittelbaren Staatsdienstes oder eines ärztlichen Amtes, dessen Besetzung von der Regierung abhängt und den Anspruch darauf, aber für die Zukunft selbst die Ausübung der Praxis davon abhängig macht. Von diesem Zwange sind ausgenommen Greise und chronische Kranke. Der Rücktritt von der Korporation eines ihr Einverleibten ist von dem Rücktritte aus jeder Geschäftsbeziehung zu dem Stande unzertrennlich. Zunächst begränzt sich das Wirken der ärztlichen Korporation auf ihren Regierungsbezirk. Gegenseitig innere Mittheilungen der ganzen Korporation des Staates sollen auf dem Wege eines geschäftlichen Vorortes gemacht werden, welcher in einem mit Wahl beginnenden Turnus unter den einzelnen Kreiskorporationen wechselt. Die Korporation übt ihre innere Ordnung und Verwaltung frei nach dem Stimmgesetze der Majorität und bestreitet jene *auf eigene Kosten.* — Der Staatsregierung gegenüber übt sie ihre äussere Autorität *ausschliesslich* mittels ihrer Delegirten aus. Sie wirkt zunächst als moralische Person auf ihre Standesgenossen, auf das Publikum und den Staat. Sie übt in ihrer innern Gliederung auf begründete namhafte Anklagen

hin ein Sittengericht, welches die Strafen der privaten Vereinscensur in Warnung, Verweis und temporärem Ausschluss aus den Versammlungen mit Verlust des Stimmrechts nicht übersteigen darf, kann aber die Strafe dadurch verstärken, *dass sie die Vereinsstrafe an das Kreismedicinal-Collegium zu seiner einfachen Notiznahme für die Qualifikation anzeigen kann.* Es steht jedoch dem Betroffenen die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Für wichtigere Verschuldungen und eklatante Gesetzübertretungen nimmt die Korporation an der Bildung des ärztlichen Kreisgerichtshofes durch Delegirte Theil, welcher im Kreismedicinal-Collegium mit eingeschlossen ist. Seine Korrektionsstrafen sind: Besetzung des betreffenden ärztlichen Distriktes mit einem zweiten Arzte, Versetzung des Distriktsarztes, zeitliche Suspension von der Praxis, definitive Entziehung des Rechtes zur Praxis. Bei Erkennung solcher Strafen steht dem Obermedicinal-Collegium die Revision zu.

Die Dispensivbefugniss wird gestattet:

1. bei dringender Nothdurft augenblicklicher Hülfe aus dem kleinen arzneilichen Handvorrathe des Arztes in gelegentlichen Nothfällen,

2. bei ärztlichen ständigen Hausapotheken.

Die Commission ist der Ansicht, dass die Bestimmung wegen Uebergriffe des minder berechtigten ärztlichen Personals ausreichend sind, dass aber deren Ausführung auf diesem zweifelhaften Gebiete viel zu wünschen übrig lässt.

Es steht dem endgiltig geprüften Arzte die Freiheit der Wahl seines Behandlungssystems zu. In Bezug auf die Dispensivfreiheit der Homöopathen hat es mit der obigen Bestimmung sein Bewenden.

Es soll ein allgemeiner Unterstützungsverein mit gleichzeitig damit zu verbindender Pensionsanstalt *durch freiwilligen Beitritt* ins Leben gerufen werden.

Bei den eben angeführten Beschlüssen macht sich schon so recht die ungleiche Vertretung des ärztlichen Standes

geltend. Man will die praktischen Aerzte in Schulzwang schnüren, ihnen Dinge aufdrängen, die durch und durch unpraktisch und unausführbar sind. Zehn §§. beschäftigen sich allein mit Strafen und Disciplinarverfahren. Das einzige, was geboten wird, ist Vergütung für die Armenpraxis; dagegen aber so viel Zwang, dass jeder lieber unter den früheren Verhältnissen bleiben wird. Da wo Zwang eintreten sollte, hört er auf, nämlich wo es sich um den Beitritt zu einer allgemeinen Unterstützungs- und Pensionscasse handelt. Solche Institute können nur durch die Gesammtmasse erhalten werden. Man nehme die Wittwen- und Waisenkassen der Advokaten in Bayern zum Muster.

Während der Berathungscommission eine Beschwerde von 64 Aerzten in München gegen die Uebergriffe des ärztlichen Hülfspersonals und Pfuscherei eingebracht wurde, erklärt die Commission die bestehenden Bestimmungen für ausreichend. Man lese jedoch die bestehenden Instruktionen hierüber. Während von überall her Klagen gegen die Uebergriffe des unterärztlichen Personals und die durch die bestehenden Instruktionen erschwerte Aufsicht über dieselben laut werden, soll es diesem Personal sogar noch freistehen, von den Gemeinden kontraktmässig Armenpraxis zu übernehmen. Weil *Einer* arm ist, wird er dem Bader in die Hände geworfen. Abgesehen davon, dass das unterärztliche Personal nur in so weit diese Armenpraxis ausüben soll, als seine Befugnisse reichen, also noch ein zweiter Armenarzt besoldet werden musste, liegt es im Interesse der Gemeinden, dass bei Behandlung ihrer Armen in Bezug auf die Arzneimittel weise Sparsamkeit eingeführt werde, eine Sparsamkeit — die im richtigen Maasse und in der gehörigen Weise nur von durch und durch gebildeten Aerzten ohne Nachtheil für den armen Kranken eingeführt werden kann. *Es liegt in der Verpflichtung der Staatsregierung, ihre Gemeinden vor solchen Nachtheilen zu bewahren, und darf schon desshalb diese §§. in die neue Medicinalgesetzgebung*

nicht aufnehmen, denn es würde gewiss an Gemeinden nicht fehlen, wo Bader etc. es durch Vetter- und Gevatterschaften dahin zu bringen wüssten, dass ihnen zum Schaden des Gemeindevermögens und zum Nachtheile der armen Kranken die Armenpraxis zugewiesen würde.

Titel III.

Physikate.

XX. Entspricht das Institut der Gerichtsärzte allen gerichtlichen Ansprüchen, namentlich bei der eingeführten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, oder ergeben sich hiebei Anstände und welche?

Sind die in den ärztlichen Congressbeschlüssen vom Jahre 1848 an verschiedenen Stellen angeregten Bedenken gegründet?

Welche Reorganisation wäre hienach vorzunehmen?

XXI. Würde etwa die Medicina forensis durch Reduktion der Gerichtsärzte auf eine geringere Zahl nach Massgabe der künftigen Bezirksgerichte, mit gleichzeitiger Einführung des Institutes der Distriktsärzte, eine entsprechendere Behandlung gewinnen können?

XXII. Wie könnten bei einer derartigen neuen Einrichtung die bestehenden Physikate allmählig eingezogen und die Collisionen, welche sich zwischen den ältern physikalischen und den neuen Einstellungen bei Vertheilung der Distrikts- und Armenpraxis ergeben werden, in Gerechtigkeit und Schonung für den Staat und für die Einzelnen ausgeglichen werden?

Die Beschlüsse hierüber sind im Allgemeinen folgende?

Das Institut der Gerichtsärzte entspricht in seiner jetzigen Ausdehnung allen gerichtlichen Ansprüchen. Die Medicina forensis wird durch Reduktion der Gerichtsärzte auf eine geringe Zahl *nicht* gewinnen.

Die Physikatsärzte sind den königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

Die Besoldung der Physikatsärzte soll im Allgemeinen in drei Klassen zerfallen, nämlich zu 500 fl., 600 fl. und 800 fl. und zwar in der Art, dass jeder neu anzustellende Physikatsarzt in die niedrigste Besoldungsklasse tritt und nach fünf Jahren ein Vorrücken in die höhere Besoldungsklasse stattfindet. Die an Bezirksgerichten funktionirenden Physikatsärzte sollen in Anbetracht ihrer beträchtlichen Geschäftsanforderung, vorbehaltlich weiterer Funktionsgehalte — der nach Titel IV. §. 9 in 200 fl. als *äusserer* Assessor der Kreismedicinal-Collegien besteht — 800 fl. erhalten. Ausserdem bezieht der Bezirksgerichtsarzt am Sitze des Schwurgerichts eine besondere Funktionszulage von 100 fl.

Die Gerichtsärzte erhalten Entschädigung für Gefährde, selbst beim Armendienste.

Wenn Physikatsärzte im Dienste durch dienstliche Anstrengung funktionsunfähig oder nur theilweis werden sollen, erhalten sie den vollen Gehalt als Pension. Die Wittwe erhält 150 fl.

Die übrigen §§. beschäftigen sich mit dem Wirkungskreise der Physikate.

Heidenreich sagt hierüber: hier siehts schon besser aus, man weiss doch wie und wo.

Titel IV.

Kreismedicinalcollegium und Kreismedicinalrath.

XXIII. Soll die jetzige Zusammensetzung der Kreismedicinal-Ausschüsse beibehalten werden, oder soll sie eine Umgestaltung erfahren und welche?

XXIV. Soll in der neugestalteten Kreismedicinal-Behörde die Behandlung aller wichtigen Kreismedicinal-Angelegenheiten bureaumässig oder collegial geschehen?

XXV. Soll und in welchen Punkten soll eine Mehrung oder Minderung der Zuständigkeiten der gegenwärtigen Kreismedicinal-Ausschüsse eintreten?

Die jetzigen Kreismedicinal-Ausschüsse sollen als unzweckmässig aufhören, dagegen ein *Kreismedicinal-Collegium* gebildet werden, das 1) aus dem Vorstande — Regierungs- und Kreismedicinalrath —, der zugleich Vorstand der Zwangskorporation sein soll, 2) aus einem ständigen Assessor, welcher zugleich Bezirksgerichtsarzt am Sitze der Regierung, oder wenn kein Bezirksgericht daselbst sich befindet, in der nächsten Nähe ist; 3) aus einem Delegirten der ärztlichen Korporation, welcher am Sitze der Regierung sesshaft ist; 4) aus zwei Technikern für Chemie und Pharmacie, sowie für Thierarzneikunde besteht. Diess wird das ständige Kreismedicinal-Collegium genannt. Der „weitere Kreismedicinal-Ausschuss" setzt sich aus sämmtlichen Bezirksgerichtsärzten des Kreises und aus einem zweiten Delegirten der Korporation zusammen. An der Stelle eines jeden Bezirksgerichtsarztes haftet zugleich die Stelle und der Rang eines wirklichen Assessors des Kreismedicinalcollegiums, obgleich seine Thätigkeit für das letztere Amt in der Regel nur auf mittelbaren, nicht auf unmittelbaren Verkehr beschränkt ist.

Der ständige Regierungs-Assessor bezieht als solcher einen ständigen Gehalt von 400 fl., jeder der äussern Assessoren aber, sowie jeder der beiden Delegirten eine jährliche Remuneration von 200 fl. Die Techniker als nicht ständige Mitglieder werden nach dem Umfange ihrer Gelegenheitsdienste remunerirt.

In der umgestalteten Kreismedicinal-Behörde soll die Behandlung aller wichtigen Kreismedicinal-Angelegenheiten kollegial geschehen.

Unter den Wirkungskreis der Kreismedicinal-Collegien gehört auch, dass sie die Superarbitrien in Legalfällen, wenn solche von Gerichtshöfen des Kreises abverlangt werden, abgeben. Es scheint sonach, dass die Medicinal-Collegien an den Universitäten wieder aufgehoben werden sollen.

Titel V.

Obermedicinal-Collegium.

XXVI. Soll die jetzige Einrichtung des Obermedicinal-Auschusses beibehalten werden, oder sie eine Umgestaltung erfahren und welche?

XXVII. Welcher Wirkungskreis wäre dem Obermedicinal-Collegium einzuräumen?

Es soll ein Obermedicinal-Collegium gebildet werden, welches als oberste Medicinalbehörde des Königreichs dem königl. Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

Dasselbe besteht aus 1) einem Vorstande, welcher zugleich Referent im Staatsministerium des Innern ist, 2) zwei Räthen, welche ständig sind, 3) aus einem nichtständigen Rathe aus der medicinischen Fakultät zu München, 4) aus einem Sekretär, welcher Arzt ist, 5) aus zwei ständigen Assessoren für chemisch-pharmaceutische und veterinärärztliche Angelegenheiten.

Der Vorstand des Obermedicinal-Collegiums hat den Rang, Gehalt und Titel eines „Ministerial- und Obermedicinalraths"; die beiden ständigen Räthe haben Rang und Gehalt der Centralräthe und den Titel Obermedicinalräthe. Der Sekretär hat Rang und Gehalt eines geheimen Ministerialsekretärs. Der dritte nichtständige Rath heisst „Mitglied des Obermedicinal-Collegiums" und bezieht eine jährliche, seinen Funktionen angemessene Entschädigung. Die technischen Assessoren und deren Remunerationen sind ständig.

Die Mitglieder des Obermedicinal-Collegiums dürfen kein anderes Amt, welches sie auf längere Zeit von ihren Dienstespflichten im Obermedicinal-Collegium entfernt, bekleiden, und wird dem Vorstande, sowie den beiden ständigen Räthen nur konsultative und Spitalpraxis zugestanden.

Unter den Wirkungskreis des Obermedicinal-Collegiums gehört auch: dass es nach collegialischer Berathung an

die verschiedenen medicinischen Landesfakultäten die Bearbeitung von Obergutachten in jenen medicinisch-gerichtlichen Fällen repartirt, wo nach der durch die Kreismedicinal-Collegien erfolgten Revision der gerichtsärztlichen Gutachten ein solches verlangt wird. Zu diesem Behufe setzt das Obermedicinal-Collegium aus medicinischen Professoren jeder Landesuniversität ein Spruchcollegium von fünf Mitgliedern neu zusammen.

Besondere Fragen.

XXVIII. Soll eine Medicinaltaxordnung bestehen und ist die gegenwärtige entsprechend oder sind Klagen dagegen zu erheben?

Im Allgemeinen entsprechend. Doch werden fach- und zeitgemässe Zusätze gemacht. Auffallend erscheint Folgendes:

Die Einrichtung von gebrochenen und luxirten Gliedern soll, da solche Unglücksfälle hauptsächlich arme Leute treffen, statt wie bisher mit 10 — 30 fl., nunmehr mit 5 — 15 fl. honorirt werden, mit Ausnahme der Luxation des Oberschenkels. — Kommt vielleicht *diese* Luxation *bei armen Leuten* weniger oder gar nicht vor, oder ist nicht schon häufig genug die Erfahrung gemacht worden, dass die Einrenkung des luxirten Oberschenkels manchmal weniger Schwierigkeiten macht, als die vieler anderer Verrenkungen.

XXIX. Entspricht das Apothekerwesen in Bayern den Anforderungen des Publikums und der Aerzte, oder können Verbesserungsvorschläge gemacht werden?

Entspricht im Allgemeinen. Häufige Revision der Arzneitaxe.

XXX. Ist die Einführung einer andern Pharmakopoe aus den deutschen Bundesstaaten, z. B. der Württembergischen, wünschenswerth?

Soll die neue bereits in Arbeit begriffene Pharmacopoea bavarica erwartet werden?

XXXI. Ist es räthlich, für jeden Stadtgerichtsbezirk zu legalen oder wichtigen administrativen chemischen Untersuchungen aus dem Gremium der Apotheker einen bestimmten Experten erkiesen zu lassen?

Ja.

XXXII. Ist nach dem Beispiele von Städten und Stiftungen in Preussen den grössern Städten für den Armenbedarf an Arzneimitteln und den einzelnen Spitälern (Strafhäusern) und milden Stiftungen die Errichtung von Dispensiv-Anstalten unter Leitung eines geprüften Apothekers oder endgültig geprüften Arztes zu gestatten?

Bejaht.

XXXIII. Ist die Errichtung einer Irrenanstalt für jeden Kreis insbesondere das Zweckdienlichste in Bezug auf Verwaltung, Krankenmenge und Krankentransport?

Oder die Vereinigung mehrerer Kreise zu demselben Zwecke rathsam?

Für *jeden* Kreis eine Irrenanstalt.

XXXIV. Welche Vorsorge hinsichtlich der frühzeitigen und sichern Ausbildung der leitenden Aerzte ist zu treffen?

Sorge für allseitige Bildung und möglichst viele Erfahrung.

XXXV. Kann die ökonomische Direktion einer solchen Anstalt unter Beihülfe und Controle des örtlichen Magistrats nicht mit der ärztlichen in einer Person vereinigt werden?

Die ökonomische Direktion muss mit der ärztlichen in Einer Person vereinigt sein.

XXXVI. In welche geschäftliche Beziehung soll die Praxis des Veterinärwesens künftighin zu dem äussern ärztlichen Personale — gleichviel seien es Distriktsärzte oder ärztliche Beamte — und zu den höhern amtlichen Behörden, als da sind: Kreismedicinal- und Obermedicinal-Collegium, kommen?

Der Unterricht in der Veterinär-Wissenschaft für die Aerzte beschränkt sich auf die Seuchenlehre. Die Mass-

regeln gegen Seuchen bleibt den Distriktspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den Physikatsärzten überlassen.

Das technische Wirken eines approbirten Thierarztes ist völlig selbstsändig.

Die Administration des Veterinärwesens ist dem Kreismedicinal-Collegium und dem Obermedicinal-Collegium aggregirt.

Es ist das Veterinärwesen doch gar zu kurz behandelt worden, obwohl auch hier eine radikale Umwälzung nöthig wäre.

XXXVII. Genügt die seitherige Art des Hebammenunterrichts, und wenn nicht, welche Veränderungen soll derselbe erleiden?

Keine erheblichen Anträge.

XXXVIII. Ist es nothwendig, ärztliches Hülfspersonal heranzubilden und wie wird solches auf die zweckmässigste Weise geschehen?

Die gegenwärtige Einrichtung des Baderwesens entspricht der Anforderung.

So wären wir denn am Ende der Beschlüsse der ärztlichen Berathungs-Commission angekommen, auf deren Erscheinen — während der Sitzungen nämlich war fast gar kein Resultat bekannt geworden — jeder Arzt mit Spannung sicher gewartet hat. Wollen wir noch einen kurzen Blick auf dieselben werfen.

Im Allgemeinen ist der Eindruck, den das Lesen derselben macht, kein ganz günstiger, der auch bei genauerer Betrachtung nicht viel besser gemacht wird.

Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass Tadeln viel leichter ist, als Bessermachen, — aber da wo es sich um die Lebensfrage eines höchst ehrenwerthen und wichtigen Standes handelt, da kann die Kritik nicht scharf genug sein und der Griffel nicht oft genug angesetzt werden, um das abzuwehren, was statt dem Stande zu nützen, ihn nur noch schlechter betten würde. Möchten daher recht viele Stimmen laut werden — die Bayerische Regierung wird

sie hören und nicht ohne reifliche Ueberlegung Institutionen erlassen, die mehr Schaden als Nutzen bringen würden.

Zunächst ist es das Studienwesen, das mit Recht vorangestellt wurde. Wie für jeden andern Stand, so auch für den künftigen Arzt, bedürfte das Gymnasialstudium in Bayern eine gänzliche Umgestaltung. Etwas weniger Pedanterie in den alten Sprachen, dagegen mehr Ernst für die neuern; Geschichte, Geographie, Mathematik und die Naturgeschichte sollten mit allem Eifer betrieben werden. Auf der Universität soll kein Studienzwang herrschen, nur an die Hand soll dem Studierenden gegangen werden, um ihm zu zeigen, welchen Weg er gehen müsse. Ein nach Kenntnissen strebender Jüngling findet seinen Weg in die Hörsäle, ohne dass ein später aufzuweisendes Zeugniss ihn dazu brächte, während der Träge auch dadurch nicht zur Besinnung gebracht wird. *Strenge* Examen und eine in jeder Beziehung gerechte Jury werden den jungen Brausekopf bei Zeiten zur Ruhe bringen, zumal wenn der Uebergang von der zopfigen Gymnasialdressur ins unbeschränkte Fuchsenthum nicht so gar grell geschieden bleibt. Ob gemischte Examinations-Commissionen sich bewähren werden, muss die Folge lehren. Die Aufhebung der Promotion für den Arzt scheint für Bayern, so lange es noch mit einer so grossen Masse von Chirurgen, Landärzten, Badern etc. überschwemmt ist, nicht wünschenswerth, indem es jene Leute, die sich in ihrer Unverschämtheit und Selbstüberschätzung ohnehin schon höher dünken, als der wirklich gebildete Arzt, auch in den Augen des Publikums noch äusserlich dem Arzte gleichstellt. Bei den Beschlüssen über die Verhältnisse der praktischen Aerzte und das Vereinswesen ist es zunächst der mittelalterliche Zopf, der dem Ganzen angehängt werden soll. Zunftwesen und ärztlicher Stand passen nicht zusammen. Zu welchen Consequenzen eine solche Zunfteinrichtung führen würde, zu was sie missbraucht werden könnte, und welchen Chikanen Mancher Preis gegeben wäre, braucht nicht näher erörtert zu werden — diess liegt auf platter Hand. Die Eintheilung des Landes in ärztliche Distrikte würde vielleicht für die Zukunft von grossem Nutzen sein, ob sich dieselben aber in Bonitätsklassen abgränzen lassen, wenn nicht in sehr weiten Umrissen, steht zu bezweifeln. Der Eine verdient da 1000 fl., wo der Andere kaum 500 fl. eingenommen hat. Gesetzt auch es ginge, so ist die erste

Bonitätsklasse von 400—500 fl. für einen Arzt, der so viele Kosten auf sein Studium wenden muss, der so vielen Opfern und Aufopferungen ausgesetzt ist, gewiss zu gering. Zu beklagen ist, dass bei den Beschlüssen über die Unterstützungs- und Pensionskassen freiwilliger Beitritt gestattet ist.

Während überdiess für die Pension etc. der Gerichtsärzte so reichlich gesorgt worden ist, hätte wohl etwas in dieser Beziehung auch für die praktischen Aerzte geschehen sollen. Man hätte sagen können: *praktische Aerzte, die ein bestimmtes Alter überschritten haben, sollen, wenn sie nicht weiter der Praxis sich widmen wollen, eine angemessene Pension erhalten.* Es ist dadurch nicht gesagt, dass ältere Aerzte zur Praxis nicht mehr tauglich seien — dagegen feierliche Verwahrung. Es soll nur dem Stande, der mit den meisten Widerwärtigkeiten und Drangsalen im Leben zu kämpfen hat, ein ruhiges Alter gesichert sein. Beim übrigen Beamtenstande steht es fest, dass derjenige, welcher vierzig Jahre gedient hat, in den Ruhestand mit vollem Gehalt treten kann. Warum soll denn dem Arzte gar nichts werden? Es ist ja vom Geschicke nicht Jedem gegönnt, sich so viel zu ersparen, dass er im Alter davon leben kann! — Viele Kosten würden dadurch dem Staate gewiss nicht erwachsen. Denn nehmen wir als Summe 400 fl. und als Alter des Arztes, in welchem er diesen Ruhegehalt erreichen würde, 60 Jahre an, so zeigt uns ein oberflächlicher Blick auf statistische Tabellen, dass in diesem Alter der ärztliche Stand schon furchtbar decimirt ist, und dass nur sehr Wenige diess Opfer vom Staate verlangen könnten. Dazu wird nicht Jeder auf jenen Ruhegehalt Anspruch machen, sobald ihm nur zeitliche Güter an die Hand gehen! Billig wäre es daher, dass dem in rastloser Thätigkeit ergrauten Manne die Aussicht gestellt wäre, dass er im Alter nicht zu darben brauchte.

In Bezug auf die Armenpraxis vermissen wir genauere Vorschläge zur Verpflegung unheilbarer etc. armer Kranken.

Die Beschlüsse in Bezug auf *Stellung* und *Wirksamkeit* der Gerichtsärzte sind grösstentheils zweckmässig.

Bei den Kreismedicinal-Collegien dürfte wohl das „ständige Kreismedicinal-Collegium“ genügen, durch die Einrichtung des „weiteren Kreismedicinal-Ausschusses“

würde viel Geld ausgegeben und manche Angelegenheit nur langsam besorgt werden können.

Das Obermedicinal-Collegium dürfte in seiner Zusammensetzung genügen, doch warum soll in Bezug auf den ständigen Beisitzer aus den medicinischen Professoren der drei Landesuniversitäten nicht auch ein Turnus eingeführt werden können; es möchte sonst fast scheinen, als sollte die Münchener Fakultät allein vertreten sein und bleiben.

Nun nur noch einige allgemeine Bemerkungen. Viele Schuld an der misslichen Lage mancher Aerzte hat der Umstand, dass dem Arzte, namentlich in der Privatpraxis, in seinem redlichen Streben und Wollen vielfach die Hände gebunden sind. Der Hang der grösseren Massen zum Aberglauben, zum Absonderlichen, zur Geheimnisskrämerei, der Glaube, dass unheimliche böse Geister auf der Erde umhergehen, haben schon manchen genau berechneten Kurplan scheitern gemacht. Hat der Arzt namentlich bei chronischen Krankheiten mehrere Ordinationen gemacht, ohne das Uebel gehoben zu haben, so schwankt schon das Vertrauen des Patienten, so dass es Pfuschern möglich wird, sich zwischen Arzt und Kranken einzudrängen, und nun wird der erstere auf jede nur mögliche Weise hintergangen. Solche bittere Erfahrungen trüben den Lebensmuth und der ist doch bei Gott mehr werth, als alle materiellen Vortheile, namentlich für den Arzt, der seine Wissenschaft nicht bloss um des Brodes halber ergriffen hat, oder einen Kranken nicht bloss desswegen besucht, weil er ein paar Kreuzer dafür in die Tasche schieben kann. Diese Vorurtheile können nur durch die verbesserte Bildung der Massen gehoben werden, und dadurch, dass unter sie eine grosse Zahl möglichst tüchtiger Aerzte geworfen wird. Diess muss also zunächst die Aufgabe einer wahren Medicinalreform sein. Es muss dafür gesorgt werden, dass der Staat seine Aerzte auf den möglichst hohen Stand der Bildung bringe, und dann dass dieselben sich gleichmässig und in richtigem Verhältnisse über das Land vertheilen; denn nur so kann und wird die grössere Masse den Händen der Betrüger entrissen werden. Bis diess erreicht werden wird, gehen noch Jahrzehnte und Jahrzehnte hin, aber dann wird ein schönerer Tag für unsern Stand anbrechen.

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

XX.

Ueber Nothzucht, deren verschiedene Arten und Modificationen, oder Revision der Lehre über diesen wichtigen medicinisch-polizeilich-gerichtlichen Gegenstand.

Von

Hrn. Dr. Schneider,

Geheimen Medizinalrathe in Fulda.

„Dass ein gewisser physischer jungfräulicher Zustand nicht in der Einbildung, sondern in der Wirklichkeit seine Existenz hat, lehren uns nicht nur alle ganz rohen Völker der Erde, sondern die absichtliche Veranstaltung in dem Bau des weiblichen Körpers beweist es unwidersprechlich. Wie könnte man wohl das noch unberührte Mädchen von der heuchlerischen Dirne unterscheiden, die zwar noch Unschuld in ihren Mienen, Rosenblüthe auf ihren Wangen zeigt, deren Körper aber längst entweiht ist, und deren Schlauheit es gelang, dem leisesten Ahnden einer üblen Nachrede glücklich zu entgehen."

Gynäkologie. 1stes Bändchen V.

Nothzucht, Stuprum, ist, nach ***Henke's*** Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, §. 177 eine ohne Einwilligung einer Person, sie möge Jungfrau sein oder nicht, voll-

zogene, und von Seiten der Mutter erzwungene Begattung. Gegen diese Definition äussert sich Hr. Hofmedicus und Landphysicus Dr. *Toel* in Aurich (in *Henke's* Zeitschrift für Staatsarzneikunde 12. Bd. 4. Quartalheft. Nr. XIX. S. 279) folgendermassen: Das Wort Begattung scheint mir hier nicht recht zu passen und statt dessen Beischlaf oder Beiwohnung gesetzt werden zu müssen, weil *sich Begatten* so viel heisst, als sich mit einer Person weiblichen Geschlechts zur Fortpflanzung eines Gleichen vereinigen; bei der Nothzucht kömmt es aber nicht auf Fortpflanzung an, da sie von Personen, die derselben nicht fähig sind, ausgeübt und erlitten werden kann. Die Worte Beischlaf und Beiwohnung bezeichnen aber bloss die fleischliche Vermischung zweier Personen, ohne gerade an Fortpflanzung zu erinnern. Die Sache ist nicht so unwichtig, wie sie vielleicht scheinen könnte, da wenigstens in den Gerichten noch oft Zweifel darüber herrschen, was unter Nothzucht zu verstehen sei. Dass der Zwang sowohl physischer als moralischer Art sein könne, versteht sich von selbst, wenn auch die Gesetze (Preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1051) in Hinsicht der Bestrafung desswegen einen Unterschied machen. Die fehlende Einwilligung bildet den eigentlichen Begriff der Nothzucht, in der Regel wird dann das Frauenzimmer sich wehren und der Mann den Beischlaf durch Uebermacht der Kräfte erzwingen müssen, doch nöthig ist dies nicht, denn die Person kann auch aus Furcht etc. keinen Widerstand leisten. *Henke* hat die Frage: ob zum Stuprum consummatum ejaculatio und emissio seminis nothwendig sei? übergangen *), und wenn auch dieser Streit jetzt eigentlich mehr unter den Juristen als

*) Es ist diese Frage im Lehrbuche von Henke desshalb übergangen worden, weil die neueren Gesetzgebungen zur Vollendung des Verbrechens der Nothzucht nur die *körperliche Vereinigung der Geschlechtstheile* als nothwendig bestimmen. Vergl. Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern. II. Bd. S. 61. Auch ist die immissio penis nur von

Aerzten vorkommt, so mag es doch nicht überflüssig sein, gerade weil in den Gerichtshöfen noch oft Bedenklichkeiten und verschiedene Ansichten darüber herrschen.

Nothzucht nennt *Schmidtmüller* (Handbuch der Staatsarzneikunde 1804. §. 341. S. 207) denjenigen Beischlaf, zu welchem eine verheirathete oder unverheirathete und unverläumdete Person mit einer unrechtmässigen Gewalt gezwungen wird, der sie keinen Widerstand leisten und nicht ausweichen kann. Man theilt sie in eine *versuchte* und *vollbrachte*. Jene ist nur mittelbar, in Betreff der Folgen wegen der gewaltsamen Anstrengung bei der Gegenwehr und wegen allfallsiger Verletzungen, diese ist aber an und für sich ein Gegenstand medicinisch-gerichtlicher Untersuchung. — Der Zwang einer berüchtigten Hure heisst *gewaltsame Hurerei* (Fornicatio violenta).

Diejenige fleischliche Vermischung, wozu eine unverläumdete Person nicht allein wider ihren Willen, sondern auch mit einer äusserlichen Gewalt gezwungen wird, der sie keinen Widerstand leisten oder ausweichen kann, nennt man überhaupt eine Nothzucht (Stuprum violentum). Dr. *J. V. Müller* (Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 1. Bd. Frankf. 1796. 6. Kap. S. 115). Die Nothzucht kann sowohl mit ledigen, als mit verheiratheten und solchen Personen begangen werden, in welchen man sich in einem indispensibeln Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft befindet. Nach diesem Verhältnisse unterscheiden die Rechtswahrer noch besonders das eigentliche Stuprum violentum von dem Adulterio und incestu violento. Eine gewaltsame Hurerei (Fornicatio violenta) nennt man diejenige, die mit einer berüchtigten Hure begangen worden.

älteren Criminalisten als nothwendig zur vollendeten Nothzucht betrachtet worden, um die von der C. C. C. auf Nothzucht gesetzte Lebensstrafe so selten als möglich zur Anwendung kommen zu lassen. Vergl. *Eduard Henke's* Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolizei Bd. II. S. 214.

Das Verbrechen der Nothzucht*) (sagt Prof. Dr. *Meckel* in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin, Halle 1821. §. 330. S. 456) findet, den gesetzlichen Bestimmungen gemäss, in allen Fällen statt, wo entweder der Beischlaf durch Gewalt erzwungen, oder, wo er überhaupt ohne beiderseitige Einwilligung vollzogen wurde (Stuprum violentum und Stuprum involuntarium). Ausserdem wird jede freiwillige oder erzwungene, mit einem Kinde weiblichen Geschlechts vorgenommene Befriedigung des Zeugungstriebes (Stuprum puellae immaturae **) der Nothzucht gleichgesetzt.

Man unterscheidet, wie bei allen Verbrechen den Versuch der Nothzucht ***) und die vollendete (consummirte) Nothzucht. Letztere findet statt, wenn immissio penis und seminis †) geschehen ist. Die emissio seminis kann je-

---

*) Die Klagen über Nothzucht waren ehemals weit häufiger, als jetzt. *Metzger* bekam während seiner Amtsführung nur zwei dergleichen Fälle zur Begutachtung. (5te Aufl. S. 540.)

**) Im Oesterreichischen Gesetze wird die Schändung eines Frauenzimmers, das unter 14 Jahre alt ist, als Nothzucht bestraft. *Mende*, ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. Leipzig 1826. I. c. II. 205.) Nach dem Preuss. Landrecht findet dieser Fall bis zum 12. Jahre statt. In Frankreich und England herrscht, nach *Girtanner* (von vener. Krankh. 1. Kap. 7) der Glaube, dass man von venerischen Krankheiten durch Begattung mit jungen Mädchen befreit werde. Auch in Deutschland ist diese Meinung nicht unerhört und gibt zu Schändlichkeiten Anlass.

***) Der gewöhnliche Ausdruck Stuprum attentatum ist offenbar unlogisch, weil es gar kein Stuprum ist, auch scheint ihn *Feuerbach* nicht anzuerkennen.

†) Es wäre vielleicht zweckmässig, das Verbrechen auch ohne emissio seminis für schon vollendet anzusehen. Denn ist immissio penis zu Stande gebracht, so wird der Reiz der Sinnlichkeit bei den Meisten die Widerstandskraft lähmen. Diesen Satz scheint das Bayer'sche Strafgesetz anzuerkennen, indem es erklärt (Anmerk. zum Strafges. Bd. II. S. 63): Das Verbrechen wird nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That durch die Sinnlichkeit

doch nicht wohl Gegenstand der ärztlichen Untersuchung sein *).

Der gewaltsame Versuch kann allgemeine und örtliche Verletzungen und Krankheiten zur Folge haben **), deren Beschaffenheit und Lage auf die Absicht schliessen lässt ***), und welche, wenn sie bedeutend sind, gleich andern Verletzungen geschätzt werden müssen. Auch die vollendete Nothzucht hinterlässt keine andere Merkmale, wenn sie mannbare, nicht mehr physisch jungfräuliche Personen betraf.

Bei Jungfrauen hinterlässt die vollendete Nothzucht, ausser jenen allgemeinen Spuren der Gegenwehr, die Merkmale zerstörter Jungfrauschaft. Bei Kindern erfolgen um so schwerere Verletzungen, je grösser das Missverhältniss zwischen ihren und den männlichen Geschlechtstheilen war †). Merkmale von vollbrachter Nothzucht

---

hingerissen, in deren Fortsetzung durch Unterlassung des weiteren Widerstandes eingewilligt hat. Mit Recht verweist jedoch *Henke* (Lehrb. 2. Aufl. S. 126) *Elwers* Behauptung, dass schon die gewaltsame Berührung der Zeugungstheile die Widerstandskraft entwaffnen könne. (*Kopps* Jahrb. II. S. 111.)

*) Das einzige Mittel, männlichen Saamen vom weiblichen Schleime zu unterscheiden, wäre die mikroscopische Nachweisung der Saamenthierchen, diese sind jedoch nur im frischen Saamen zu entdecken.

**) So starb eine Genothzüchtigte an der in Folge der erlittenen Gewalt entstandenen Wassersucht (*Metzger* §. 455 f.), eine andere 60jährige an einer, durch das Ringen mit dem 62jährigen Stuprator entstandenen Lungenentzündung (*Alberti* Syst. IV. Cas. 15). Beispiele solcher tödtlich gewordener Verletzungen und versuchter Nothzucht s. *Kleins* Annal. X. S. 176 und XVII. S. 311 ff.

***) Namentlich zeigen die Kniee oft Spuren der zur Auswärtsbeugung der Schenkel angewandten Gewalt, Eindrücke der Finger u. dgl.

†) *Valentin* (Novell. med. I. Cap. IX.) erzählt: Stuprum in Puello quinquenni a puella libidinosa tredecim annorum cunno intrudente, commissum. Hier war wohl keine Ruptur des Hymens zu erwarten. Das Hymen fand sich sogar bei einem

werden desto undeutlicher *), je mehr Zeit bis zur Untersuchung verflossen ist.

Nächst den örtlichen unmittelbaren Verletzungen kann die Nothzucht auch allgemeinere secundäre Folgen haben.

1) Der Versuch zu nothzüchtigen kann durch erregte Angst und übermässige Anstrengungen der Gegenwehr sehr üble Nachwirkungen hinterlassen.

2) Das consummirte Stuprum an mannbaren Personen weiblichen Geschlechts, auch unter den ungünstigsten Umständen vollzogen, kann in jedem Falle möglicherweise Schwängerung bewirken **).

10jährigen stuprirten Mädchen unverletzt. Auch sie hatte den Stuprator zur Handlung angereizt. (*Remer* in *Metzger* 5. Aufl. S. 583. d.) *Remer* beobachtete Zerreissung einer Nymphe als Folge einer von Russischen Soldaten begangenen Nothzucht, ebendas. S. 540. b.

*) Ein Gesetz in Wales befahl ehemals folgende Methode die Nothzucht auszumitteln: Mulier stuprata (si vir factum pernegaverit) membro virili sinistro manu prehenso et dextera reliquiis sacrorum imposita, juret super illos, quodis per vim se isto membro vitiaverit (*Haller* l. c. 307).

**) 1) Bei Nothzucht von Jungfrauen soll nach *Forest* mehrmals Schwängerung erfolgt sein, novi aliquas, per vim stupratas semel tantum coeuntes, prima vice invitas concepisse. Bei *Alberti* (Syst. III. Cas. 23) erfolgte wenigstens ein Anschein von Schwangerschaft. 2) Bei Schändung im bewusstlosen Zustande kann Schwängerung erfolgen. Ein Französischer Geistlicher soll, da er bei einem für todt gehaltenen Mädchen Nachtwache hielt, eine Schwängerung der Scheintodten vollbracht haben. Gewährsmann dieser an sich nicht wahrscheinlichen Erzählung *Brühier's* ist jedoch nicht *Pitaval*, welchen *Haller* nennt, dieser meint vielmehr sie sei nicht authentisch, was auch *Brühier* (Uebers. S. 65) gesteht. Unstreitig dieselbe Geschichte erwähnt auch *Kloss* (Syst. S. 309) als eines gerichtlichen Falles, über welchen die Akten vorhanden sein sollen, jedoch nicht nachzuweisen sein möchten. Glaubwürdig ist dagegen die von *Klein* (*Kopp's* Jahrb. X. S. 49) mitgetheilte Beobachtung, wo ein Mann seine schlafende Stieftochter schwängerte. So auch der von *Hufeland*

3) Bei Kindern entstehen theils örtliche, nicht selten unheilbare Zerreissungen, übermässige Ausdehnungen, Lähmungen, theils allgemeine Uebel, Nervenleiden oder abzehrende Krankheiten, noch mehr als diese kommen hier die Nachtheile in Betracht, welche jede zu frühe Erregung der noch unentwickelten Geschlechtstheile in Bezug auf die ganze geistig-sittliche Ausbildung hat *).

Da von Seiten des weiblichen Geschlechts sehr oft Nothzucht fälschlich angegeben, so darf der gerichtliche Arzt nicht leichtgläubig urtheilen.

Es ist anzunehmen, dass eine erwachsene, gesunde, nur mässig starke weibliche Person, wenn sie bei vollem Bewusstsein ist, durch die blosse physische Kraft eines Mannes nicht zum Beischlafe gezwungen werden kann **), es müsste denn grosse Angst ihre Erschöpfung und völ-

---

(Journ. 1812. Maistück S. 14) erwähnte Fall, wo Schwängerung nach einem im bewusstlosen (durch Schlaftrunk bewirkten) Zustande vollbrachten Stuprum erfolgte. Ohne dergleichen Fälle würde freilich das Urtheil der Leipziger Fakultät, es sei kaum glaublich, dass eine unberührte Jungfrau im Schlafe, ohne merkliche Empfindung, genothzüchtigt und geschwängert werden könne (*Zittmann* Cent. V. Cap. 21. und Cent. VI. Cap. 77) auch jetzt noch gültig sein. Die Jenaische Juristenfakultät gesteht die Möglichkeit zu (*Valentin* Novell. Sect. I. Cas. I. p. 13), wenn der Schlaf sehr tief, die Bewusstlosigkeit vollkommen sei. *Haller* (Vorles. I. 305) meint vielmehr, wenn Schlaf und Betäubung gering wären, sei Schwängerung möglich.

*) Häufige Folgen solcher zu frühen Reizungen sind zur Zeit der Mannbarkeit sich einstellende Entwickelungskrankheiten. Diese geben nicht selten zu Selbstmord und zu Verbrechen Veranlassung, mit Recht wird daher der Missbrauch unreifer Kinder gesetzlich durch schwere Strafen bedroht.

**) So entscheidet die Leipziger Fakultät über ein 17jähriges Mädchen (*Valentin* pandec. I. Sect. I. Cas. XX.); auf ähnliche Art theilen die Gutachten bei *Pyl* (Aufl. III. Abschn. II. Nr. 6. Bd. V. Nr. 1. Bd. VIII. II. Nr. 8. *Henke* §. 178).

lige *Ermattung* herbeigeführt haben *). Dennoch kann unter folgenden Umständen ein *einzelner* Mann dieses Verbrechen begehen:

1) Bei Erwachsenen, theils wenn schwere Drohungen oder List angewendet wurden, theils wenn ein zufällig entstandener oder absichtlich erregter bewusstloser Zustand vorhanden war.

2) Bei schwächlichen oder sehr jungen Mädchen unter allen Umständen.

Die wichtigste Frage, sagt *Schmidtmüller* (H. a. a. O. S. 207) betrifft hier die Möglichkeit der Nothzucht. Sie ist nur da möglich, wo die Uebermacht des Schänders am Tage liegt. Eine erwachsene, gesunde, sich ganz bewusste weibliche Person, kann durch blosse Körperkraft eines Mannes unmöglich gezwungen werden: wohl kann sie diess aber durch Drohungen einer unvermeidlichen Lebensgefahr, durch Ueberlistung, welche sie ausser Vertheidigungsstand setzt (?), durch mehrere Personen. Noch leichter kann eine schwache weibliche Person, oder ein junges noch nicht vollkommen erwachsenes Mädchen unter eben diesen Umständen, selbst durch die blosse Körperkraft eines starken Mannes genothzüchtigt werden. Leicht findet dann auch die Nothzüchtigung dann statt, wenn sich ein Weib in einem durch Krankheit oder betäubende Mittel herbeigeführten *Zustande von Bewusstlosigkeit* befindet. Auch ist die Schändung einer Schlafenden durch Ueberraschung leicht möglich.

Die Besichtigung kann zwar bei den meisten Genothzüchtigten anbefohlen werden, — allein sie ist weder bei allen nothwendig, noch kann durch sie immer eine Nothzucht erwiesen werden, — z. B. bei Weibern, Wittwen,

*) So würgte ein Matrose ein wahrscheinlich noch jungfräuliches Mädchen bis zur Wehrlosigkeit, nothzüchtigte sie, und tödtete sie dann durch Fusstritte. (*Renner* bei *Metzger* 5. Aufl. S. 539.)

ausgebildeten Jungfrauen. Bei jungen Mädchen lässt sich die Nothzucht am leichtesten durch die Besichtigung erweisen in der Beschädigung der noch zarten Geburtstheile: — Die Untersuchung (auch des Schänders) muss aber immer, wenn sie legal sein soll, gleich auf frischer That geschehen, und nicht nach Wochen, wo man keine Beschädigung mehr wahrnehmen kann.

Die Zeichen der Schändung, welche sich bei jungen, noch nicht vollkommen entwickelten Mädchen an den Geburtstheilen wahrnehmen lassen, sind: Quetschung, Entzündung, Geschwulst, sehr häufig auch Zerreissungen, — und die nächsten Folgen hievon, Verhaltung des Harns, des Stuhlgangs, Unvermögen zu schreiten, Schmerz bei weiterer Auseinanderspreitzung der Schenkel u. dgl. Am Manne, manchmalige Beschädigungen an den Zeugungstheilen, oder andere Verletzungen, welche ihm oft die Genöthigte zufügte und anzugeben weiss.

Dass nach jeder wirklich vollbrachten Nothzucht bei einer ihrem Alter zufolge empfängnissfähigen Person auch wirklich Empfängniss und Schwangerschaft folgen könne, ist, wo der Hass und der Widerwille der Geschändeten den ganzen Akt hindurch fortdauerte, wenigstens nicht wahrscheinlich, wo aber der anfängliche Widerwille (oder das Gefühl von Schmerz bei dem ersten Beischlafe) bei fortgesetzter Handlung, zumal wenn der feurige Liebhaber sogleich (ohne Trennung) repetirt, in Liebeshitze und Wohllust übergeht, da ist die Möglichkeit der Schwängerung gar nicht zu läugnen.

Da es in unserem Plane liegt, die Nothzucht, deren verschiedene Arten, Bestrafung etc. etc. genau mitzutheilen; die Meinungen der Aerzte und Rechtsgelehrten vorzutragen, zu beleuchten, und, jedoch so gedrängt wie möglich, über dieselbe ein Ganzes zu liefern; so wird es mir auch erlaubt sein, die Hauptschriftsteller hier nacheinander auszüglich zu benutzen.

Ein Beischlaf (sagt *Mende* a. a. O. 4. Theil S. 469),

der ohne Einwilligung von Seiten des Weibes, mit dem er geschieht, vollzogen wird, nennen wir Nothzucht. Wurde dabei das männliche Glied in die Mutterscheide gebracht, und in ihr der Saamen ausgegossen, so hiess sie nach Rechtsbegriffen eine vollendete (Stuprum consummatum); berührte es aber nur die äussern Geburtstheile, ohne einzudringen, eine versuchte (Stuprum attentatum.)

Das Frauenzimmer kann hierbei ganz ausser Stand gesetzt sein, einen Willen zu haben und äussern zu können, oder sein Geschlechtstrieb kann so aufgeregt werden, dass er die freie Willensbestimmung aufhebt, oder der Wille, und der durch bewirkten Widerstand gegen das Andringen des Mannes, können durch körperliche Gewalt bezwungen und unwirksam gemacht werden.

Es gibt hiernach drei verschiedene Gattungen von Nothzucht, wovon die erste die Fälle des im willenlosen Zustande des Weibes erschlichenen Beischlafs, die zweite diejenigen, in denen er durch anhaltende Aufregung des Geschlechtstriebes, welcher das Frauenzimmer nicht entgegnen konnte, ihm auf unwiderstehliche Weise abgedrungen wird, und der dritte endlich die des gewaltsamen erzwungenen Beischlafs in sich schliesst.

Ob und in wie weit hierauf die Rechtsbegriffe von vollendeter und versuchter Nothzucht passen, wird sich am Schlusse dieser Abhandlung ausweisen. Für jetzt genügt die Bemerkung, dass zwischen beiden, so weit sie Gegenstände einer gerichtlichen Untersuchung sind, sich kein Unterschied machen lässt.

Die erste Gattung umfasst drei Arten, nämlich: den durch Ueberraschung und Lähmung des Willens-Vermögens, vermöge geistiger Eindrücke gelungenen Beischlaf; den im Zustande einer zufälligen Unbewusstheit, als im natürlichen Schlaf, bei einer Ohnmacht, im Scheintodte vollzogenen, und endlich den während der absichtlich herbeigeführten Berauschung und Betäubung verübten.

Für die zweite Gattung dürften sich zwei Arten auf-

stellen lassen. Zu der ersten würden alle die Fälle zu rechnen sein, in denen der Verführer ein mit den Geschlechtsverhältnissen noch ganz unbekanntes junges Mädchen, durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel dahin brachte, ihm ohne eigentlichen körperlichen Zwang, doch auch ohne dass es ahnte, was er eigentlich mit ihr vornahm, den Beischlaf zu gestatten. Zu den zweiten rechne ich dagegen diejenigen, in denen eine Frauensperson zuerst gezwungen wird, sich Liebkosungen und wohllüstigen Betastungen zu unterwerfen, darauf aber der Verführer die dadurch bei ihr erweckte Stimmung zur Erreichung seines unzüchtigen Zwecks benutzt.

In der dritten Gattung stossen wir wiederum auf zwei Arten, bei deren ersterer ein Mann allein durch sein Uebergewicht an körperlichen Kräften ein Frauenzimmer in den Zustand versetzt, in dem es ihm die Vollziehung des Beischlafs nicht wehren kann, bei der zweiten aber er sich dazu fremder Hülfe bedient. Es verdient bemerkt zu werden, dass bei den beiden Arten dieser Gattung, ungeachtet des grössten Widerwillens gegen den Mann und des lebhaften Abscheues wider die Vermischung mit ihm, dennoch eine Aufregung des Geschlechtstriebes in dem Frauenzimmer bewirkt werden kann, welche ihm unter gewissen Umständen, zur Erreichung seines bösen Zweckes allerdings behülflich ist.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob auch eine oder mehrere Frauenspersonen einen Mann wohl zum Beischlafe zwingen könnten? Diese dürfte aber, weil die Eindrücke und Empfindungen, die mit einem wirklichen Zwange nothwendig verbunden sind, der Erweckung des Geschlechtstriebes beim Manne, und zur Aufrichtung seiner Ruthe hinderlich sein müssen, im Allgemeinen zu verneinen sein *).

*) Mir kam übrigens ein hierher gehöriger wichtiger Fall dieser Art vor. Ein 18jähriger Buchbindergeselle, Sohn eines vermögenden Oberförsters, ziemlich blödsinnig, ward des Abends

Möglich ist es dagegen, dass ein Mann durch Drohungen oder körperlichen Zwang in eine solche Lage und in ein solches Verhältniss mit einem Frauenzimmer gebracht und erhalten werden kann, in der es diesem gelingt, seinen Geschlechtstrieb aufzuregen und ihn so gegen seinen Willen dahin zu bringen, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Ebenso möchte ein Mann im halben Rausche, vorzüglich wenn ihm vorher reizende und auf die Erhöhung des Geschlechtstriebs wirkende Mittel beigebracht worden wären, von einem Weibe leicht dahin zu bringen sein, mit ihm, ohne dass er es wolle, den Beischlaf vollziehen zu können.

In rechtlicher Hinsicht werden über Nothzucht folgende Fragen aufgeworfen: ob sie überhaupt für möglich zu halten sei? Ob sie in einem bestimmten Falle auf die vorgegebene Weise habe vollzogen werden können? und ob und welche Merkmale der Nothzucht sich an dem Körper beider Betheiligten überhaupt und welche im Besonderen wohl auffinden liessen, an denen man ihre wirklich geschehene Vollziehung erkennen könne? Häufig fragt das Gericht auch nach den wirklichen oder möglichen Folgen der vollzogenen Nothzucht, und will in Beziehung darauf

---

von zwei Frauenspersonen, als sein verwittweter Vater verreist war, besucht und wirklich stuprirt. — Ich will den Fall wörtlich mittheilen, wie ihn der Genothzüchtigte im Verhöre zu den Acten gegeben hat. Die eine der Mädchen setzte sich, des Abends ihn spät besuchend, auf das Bett, die andere knüpfte dem jungen Menschen die Hosen auf, und strupfte so lange an seinem Brunzer (penis), bis er ganz steif geworden war, dann setzte sie sich mit geöffneten Geschlechtstheilen, den Penis in dieselben bringend, auf ihn, und liess denselben darin so lange auf- und abspielen, bis vollkommene Saamenergiessung erfolgt war. Dasselbe Spiel geschah des Morgens durch die andere Person. Beide waren Huren, hatten Kinder, hatten den armen blödsinnigen Menschen desshalb verführt, um sich für schwanger von ihm ausgebend, den Vater zu prellen. Allein, nach gepflogener Untersuchung, büssten beide ihr Vergehen im Zuchthause.

auch wohl über den Grad des dabei begangenen Verbrechens Auskunft haben.

Die Frage über die Möglichkeit der Nothzucht überhaupt, muss in Beziehung auf jede Gattung und Art besonders beantwortet werden. Dass ein Frauenzimmer Zuständen unterworfen ist, wobei das Bewusstsein und damit auch sein Willensvermögen für eine Zeitlang erlöschen, lehrt die tägliche Erfahrung. Da dasselbe aber, um zur Vollziehung des Beischlafs gemissbraucht zu werden, beider nicht bedarf, so ist es nicht zweifelhaft, dass dieser Missbrauch nicht auch in jenen Zuständen sollte geschehen können. Die erste Gattung der Nothzucht hat daher an sich nichts, das nicht recht wohl stattfinden könnte, und es fragt sich nur, ob dieses auch von den einzelnen Arten gelte? Was die Ueberraschung in dieser Hinsicht vermag, drückt schon ihr Name aus. Sie ist nichts als ein durch das rasche Einwirken eines unerwarteten Eindrucks hervorgebrachtes Bestimmtwerden, Etwas ohne klares Bewusstsein und Ueberlegung, und ohne Willensentschluss zu thun und zu lassen. Dass damit öfters eine körperliche Veränderung verbunden ist, die sich durch Zittern und Erbleichen, durch schnelle Abnahme des Sinnenvermögens und der Muskelkräfte, ja selbst durch Ohnmachten kund gibt, ist allen Physiologen und Aerzten bekannt. Je plötzlicher eine solche Ueberraschung eintritt, desto mehr nähert sie sich dem Schrecken, dessen Wirkung die nämliche, wie die der Ueberraschung, jedoch in höherem Grade ist. Werden beide durch Furcht und Angst erregende Umstände herbeigeführt, oder davon begleitet, so ist der Eindruck nicht blos heftiger, sondern auch anhaltender, und der davon Getroffene vermag es oft in mehreren Stunden nicht, sich davon zu erholen, ja er behält wohl gar bleibende Nachtheile davon. Sollte es in einem solchen Zustande nicht sehr wohl möglich sein, ein einsames und von aller Hilfe entferntes Frauenzimmer dahin zu bringen, dass sie den Beischlaf zulässt, oft gar ohne

selber etwas davon zu wissen. Wer möchte diess läugnen? Um indessen einen vorgegebenen Fall dieser Art für wahr zu halten, wird es nöthig sein, die Eigenthümlichkeiten der Personen, die darin handelten, und die Umstände, unter denen das Verbrechen geschehen sein soll, wohl in Erwägung zu ziehen; wobei man jedoch nicht vergessen darf, dass Ueberraschung, Schrecken und Angst da Gefahren finden lassen, wo keine sind, die wirklichen aber vergrössern, und dass mit dem durch sie bewirkten Mangel richtiger Beurtheilung nicht blos die Widerstandskräfte gegen eine eindringende Gewalt, sondern auch das Vermögen schwinden, sich in der Nähe befindlicher Hilfsmittel zu ihrer Abwendung zu bedienen.

Die Möglichkeit der zweiten Art wird nicht allein durch das so eben Vorgetragene ebenfalls bewiesen, sondern es gibt auch eine solche Menge glaubhafter Beispiele von Beischlaf und Schwängerung während der Ohnmacht und des Scheintodtes, dass dafür kein Zweifel mehr stattfinden kann *). Zweifelhaft ist es dagegen, ob während eines ordentlichen und gesunden Schlafes der Beischlaf vollzogen werden könne, ohne dass die Schlafende dadurch erweckt werde nnd es merke. Es kommen hierbei Umstände in Erwägung, als die Festigkeit des gewöhnlichen Schlafes und ängstlicher Weise vorangegangene Umstände, die ihn noch tiefer und fester gemacht haben könnten, als er sonst zu sein pflegt, z. B. Anstrengungen und darauf erfolgte grosse Ermüdung, ungewohnter Genuss von erhitzenden Getränken, eine veränderte Lage beim Schlafen mit niedrig liegendem Kopfe u. s. w.; die Beschaffenheit der angeblich Genothzüchtigten, ob sie nämlich noch eine Jungfrau gewesen sein will, oder schon

*) In den altgermanischen Gesetzen war es daher unter schwerer Strafe verboten, einem Frauenzimmer ohne Gegenwart von Zeugen eine Ader zu schlagen, weil die dadurch oft eintretende Ohnmacht leicht zur Begehung der Nothzucht verleite.

öfters den Beischlaf erlitten hatte, und besonders, ob sie wohl in der Zeit, in welcher sie genothzüchtigt wurde, gewohnt war, einen andern Mann, der dazu entweder durch das Gesetz berechtigt war, oder dem sie die Erlaubniss dazu ertheilt hatte, zu sich ins Bett kommen zu lassen und ihm den Beischlaf zu gestatten, und endlich die Art der Vollziehung des Beischlafs selber, ob nämlich eine Einbringung des männlichen Gliedes in die Mutterscheide und Ausspritzung des Saamens darin, oder eine blosse Berührung der äusseren Geburtstheile mit der männlichen Ruthe und Ausspritzung des Saamens gegen die Schaamspalte stattgefunden habe.

Bei einem gewohnten, oder durch besondere, wenn gleich keineswegs krank machende Mittel herbeigeführten sehr tiefen Schlafe, von dem man ja die ausserordentlichsten Beispiele hat, lässt sich ein Beischlaf letzterer Art und sogar eine darauf erfolgte Empfängniss, selbst bei einer Jungfrau, sehr wohl denken; eine vollständige Einbringung des männlichen Gliedes aber und die wirkliche Ausspritzung des Saamens in die Scheide jedoch nur bei Personen, die sich schon öfters begattet und wohl gar schon geboren hatten, und kaum anders, als in einer dazu günstigen Lage. Dabei dürfte denn auch die männliche Ruthe hinsichtlich ihrer Länge und Dicke mit der Schaamspalte und Mutterscheide in keinem zu grossen Missverhältnisse gestanden haben. Dass Frauenzimmer gerade in der Zeit, in der sie ihren Gatten oder Geliebten bei sich zu sehen gewohnt sind, im Dunkeln und im halben Schlafe von einem Fremden hintergangen werden, und mit ihm, ohne den Betrug zu ahnen, den Beischlaf vollziehen, mithin von ihm genothzüchtigt werden können, ist keinem Zweifel unterworfen, ja mir sind selber zuverlässige Beispiele dieser Art vorgekommen.

Können hiernach wirklich im gesunden, wenn gleich ungewöhnlich tiefen Schlafe, unter begünstigenden Umständen, Beischlaf und Schwängerung ohne Wissen und

Wollen des geschwächten Frauenzimmers vollzogen werden, so lässt sich kein Grund angeben, warum diess nicht auch im Zustande der Betäubung noch leichter sollte geschehen können; dass dieser durch geistige Getränke, durch Opium, und, der Angabe nach, auch durch Stechapfelsaamen *) bewirkt werden könne, lässt sich nicht läugnen. Es kommt hierbei freilich immer auf den Beweis an, dass dem gemissbrauchten Frauenzimmer wirklich etwas Betäubendes beigebracht sei, und dass sie auch nach dem Erwachen aus der Betäubung solche Zufälle empfunden habe, die als Nachwirkungen eines betäubenden Stoffes, und besonders des erweislich ihr beigebrachten, anzusehen sind. Betrifft die Sache eine Jungfrau, so werden sich besonders gleich nach vollzogener Nothzucht auch die Spuren davon finden lassen.

Die zweite Gattung der Nothzucht, in wie weit sie ganz junge und unwissende Mädchen betrifft, mithin ihre erste Art, scheint beinahe die häufigste von allen zu sein. Um jeden Streit über blosse Verführung oder gewaltsamen Zwang, die hierbei in Anwendung gebracht werden, aufzuheben, haben neuere Gesetze verordnet, dass jeder Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf oder unter vierzehn Jahren als Nothzucht angesehen werden solle. Hier dürfte indessen der Zusatz nöthig sein, wenn das Mädchen nicht den eben so jungen oder jüngeren Stuprator erweislich zu der That angereizt hat. Ueberhaupt dürfte das Vergehen, wenn es von zwei dem Alter nach nicht sehr verschiedenen und noch nicht geschlechtsreifen Personen be-

*) Bei *Alberti* (Systema Jurisprud. Med. T. II. p. 200) findet sich ein Fall, in dem eine Jungfrau durch einen Schlaftrunk aus dem Saamen der Datura bereitet, betäubt, und so entjungfert und geschwängert wurde. Dass die Wurzel, das Kraut und der Saft der Saamenkapseln vorzugsweise auf das Gehirn wirken, ist bekannt. (S. Leçons de Médecine légale p. *M. Orfila* à Paris 1821. p. 241.) Der Saame ist in dieser Hinsicht wohl nicht genau untersucht.

gangen wäre, anders zu betrachten sein, als wirkliche Nothzucht. Junge Mädchen von respective zwölf und vierzehn Jahren, können übrigens auch schon früher verführt sein und dann recht darauf ausgehen, andere Männer zu verführen und in den Verdacht der Nothzucht zu bringen. In solchen Fällen muss natürlich eine Ausnahme stattfinden. Wenn dagegen geschlechtsreife Männer ganz junge und unerfahrene Mädchen, seien sie schon geschlechtsreif oder noch nicht, halb durch Ueberlegung und wohllüstige Betastungen und durch die Vorspiegelung, dass sie nichts Unerlaubtes oder ihnen Nachtheiliges vornehmen wollten, halb aber durch körperliche Ueberlegenheit dahin bringen, ihnen ihren Willen zu lassen, und dann, wenn sie nicht mehr widerstehen können, den Beischlaf, dessen Bedeutung jene gar nicht kennen, von ihnen erzwingen, so begehen sie allerdings eine Nothzucht, und zwar eine der übelsten. Gemeiniglich hat man gefunden, dass sehr bejahrte Männer, und besonders Vorsteher und Lehrer in Mädchen-Schulen sich am öftersten dieses Verbrechens schuldig machten. Letztere bereiteten ihre Schülerinnen bisweilen Monate lang durch Betastung der Geburtstheile und durch Einbringung ihrer Finger in die Mutterscheide dazu vor *). Man hat indessen auch Beispiele von jungen leichtsinnigen Verführern genug, die erwachsene Mädchen auf diese Weise betrogen und sie schwängerten, ohne dass diese eine Vermuthung von dem hatten, was mit ihnen vorgegangen war.

Die zweite Art, in der eine Mannsperson ein Frauenzimmer in eine Lage zu bringen wusste, in der sie seinen Liebkosungen auf keine Weise entgehen kann, durch sie dann ihren Geschlechtstrieb aufregt, und dadurch endlich ihren Widerstand in dem Masse besiegt, dass es ihm ge-

*) Noch kürzlich wurde ein Fall ähnlicher Art der hiesigen Juristenfakultät zum Spruche übergeben. Ein älteres Beispiel steht in *Pyls* Aufs. u. Beob. 6. Samml. 1789. S. 135.

lingt, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen, wird im Allgemeinen nicht für Nothzucht anerkannt, doch ist sie es in der That *). Es kommt nur darauf an, dass das Frauenzimmer ohne ihre Schuld in eine Lage kam und darin zurückgehalten wurde, in der sie den Liebkosungen und unzüchtigen Betastungen des Mannes wirklich nicht entgehen konnte. War diess der Fall und besass dieser dann nur einiges Uebergewicht an Kräften, so ist die Möglichkeit, dass er sich besonders eines jüngeren, noch unerfahrenen Mädchens, wider ihren Willen und ohne eigentliche Gewalt werde bemächtigen gekonnt haben, nicht zweifelhaft. Auch von älteren Frauen lässt sich diess nicht läugnen.

Die dritte Gattung endlich, vorzugsweise die erste Art derselben, bei der ein Mann ein Frauenzimmer wider ihren Willen mit Gewalt zum Beischlafe zwingt, ist der Gegenstand vieles Streites gewesen. Die Mehrheit der gerichtlichen Aerzte hält dafür, dass ein erwachsenes, gesundes, nur mässig starkes Frauenzimmer, so lange es sein Bewusstsein hat, von einem einzelnen Manne nicht genothzüchtigt werden könne, Falls derselbe nicht zugleich Dro-

*) Ein rüstiger, zwei und dreissig Jahre alter Fischer, rief, nachdem er seine Frau mit den Hausgenossen entfernt hatte, seine siebenzehnjährige Magd zu sich auf den Boden, und verschloss darauf die Thüre. Jetzt suchte er sie zuerst durch Bitten zum Beischlaf zu bewegen, rang, da diess umsonst war, mit ihr, küsste sie mit Gewalt, warf sie auf ein Bett nieder, und bearbeitete sie mehrere Stunden lang, bis ihr Geschlechtstrieb bei gänzlicher körperlicher und geistiger Erschöpfung so aufgeregt war, dass sie am Ende gar nicht mehr widerstehen konnte, und sich, nach ihrem eigenen Ausdrucke, wie ein Lamm, Alles gefallen liess. An den Geburtstheilen fand ich noch am nämlichen Abend Entzündung, Geschwulst und Blutergiessung. Ich entschied in einem von mir geforderten Gutachten für Nothzucht. Das Gericht fasste dennoch eine andere Ansicht. Die Bestimmungen des Kön. Bayerischen Gesetzbuchs stimmen mit den meinigen überein.

hungen gegen das Leben der Person anwendet. Diesen Grundsatz halte ich jedoch für irrig. Zwar ist es wahr, dass die meisten Fälle gewaltsamer, von einem Manne vollzogener Nothzucht entweder unerwachsene Mädchen, oder schwache und kränkliche, oder gar ganz alte Frauen betrafen, doch gibt es auch Beispiele, in denen nicht eben ausgezeichnet rüstige Männer ein kräftiges Frauenzimmer wider ihren Willen mit Gewalt schändeten *), ohne dass die dabei von ihnen ausgestossenen Drohungen die Frauen zur Nachgiebigkeit gebracht hätten. Es ist ein wahrhaft lächerlicher Einwand, dass ein Frauenzimmer durch Bewegung des Kreuzes und des Hinteren, das Eindringen der männlichen Ruthe wehren könne, und, dass Unterlassung dieser Bewegung gar wenig Abscheu vor der Gewaltthat beweise, die desshalb dann nicht mehr Nothzucht zu nennen sei. Ob eine Person das Kreuz und den Hinteren bewegen könne oder nicht, das hängt theils von der Lage und theils von dem Zustande ab, in dem sie

*) Der hochlöblichen hiesigen Juristenfakultät wurde im Jahre 1823 ein Fall von Nothzucht zum Spruche vorgelegt, in welchem der Thäter schon einmal wegen desselben Verbrechens zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden war. Die zuerst Genothzüchtigte, eine verheirathete Frau, erzählt den Hergang auf folgende Weise: Der Inquisit sei querfeldein auf sie losgekommen, und bis in ein Fichtengesträuch hinter ihr hergegangen. Hier habe er sie nun von hinten an der Gurgel gefasst, mit den Worten: Luder, hier ist dein letztes, und wenn du nicht still bist, so ersteche ich dich gleich! Sie habe sich gewehrt und lange mit ihm gerungen, bis er sie mit solcher Heftigkeit zur Erde geworfen, dass sie ganz betäubt geworden. Durch die Drohung, dass er sie erstechen wolle, wenn sie seinen Gelüsten nicht nachgebe, sei sie indessen wieder aufgeschreckt worden, habe jedoch durch das *Ringen abgemattet*, ihm nicht längeren Widerstand leisten können, als er ihr mit Gewalt die Beine auseinander gerissen, und den Beischlaf vollständig mit ihr vollzogen habe. In dem zweiten Falle würgte derselbe Kerl ein 26jähriges Mädchen bis zur Ohnmacht, um seinen Zweck zu erreichen.

sich befindet. Gibt es irgend ein Ereigniss, bei dem ein Frauenzimmer ihres Willens-Vermögens und der freien Aeusserung desselben beraubt ist, so ist es die Nothzucht wie kann es ihr also dabei zum Vorwurfe gereichen, dass sie ihren Abscheu gegen ein Verbrechen nicht durch Handlungen äusserte, die eine ungeschwächte Willensthätigkeit und das Vermögen, ihr Folge zu leisten, voraussetzen. Da ohnediess Schwängerung ohne Einbringung des männlichen Gliedes durch die blosse Berührung der weiblichen Geschlechtstheile mit der männlichen Ruthe, und durch eine solche Ausspritzung des Saamens, wovon Einiges davon in die Mutterscheide kommt, stattfinden kann so muss dadurch natürlich auch eine vollständige Nothzucht zu bewirken sein, die das Bewegen des Hinteren gewiss nicht zu verhindern vermag *).

Eine mit Hilfe anderer Personen vollbrachte Nothzucht, wobei das Frauenzimmer entweder vorher gebunden wurde, ist so wenig zweifelhaft, als ihre Möglichkeit auch niemals in Anspruch genommen worden ist.

Der Königl. Bayer'sche Herr Landgerichtsarzt Dr. *Müller* in Burglangenfeld theilt uns in *Henke's* Zeitschrift, 27ten Jahrgang, 4. Vierteljahrheft. 1847. S. 249—292),

---

*) Eine Jungfrau, die als Magd in einem Hause diente, in dem die Hausfrau längere Zeit hernach, nachdem jene ihren Dienst angetreten hatte, verstarb, wurde von dem Wittwer, ihrem Hausherrn, zweimal, bald nacheinander, im Bette überfallen. Da sie die Schenkel und Kniee so nahe aneinander schloss, dass er nicht zu seinem Zwecke kommen konnte, so hob er diese so stark in die Höhe, dass er seine Ruthe mit den Geburtstheilen in Berührung bringen und den Saamen dagegen ausspritzen konnte. Sie wurde dadurch schwanger, und kam in diesem Zustande, mit unverletzter und ungewöhnlich enger Scheidenklappe, in die Königliche Entbindungs-Anstalt. Diess ist der Fall, dessen *Osiander* (Denkwürdigkeiten für die Heilkunde und Geburtshilfe. Göttingen 1795. S. 24) erwähnt und von dem er Gelegenheit nahm, die unverletzte Scheidenklappe (Taf. 1) abzubilden.

vortreffliche Ansichten und Erläuterungen über Nothzucht mit, welche hier auch einen Platz verdienen. Das Verbrechen der *Nothzucht* (sagt er) hat desshalb mit Recht in jeder Periode der Geschichte der menschlichen Gesellschaft das allgemeine Gefühl im höchsten Grade empört, und in diesem Gefühle äussern sich darüber sehr treffend die Anmerkungen zum Bayerischen Strafgesetzbuche (Bd. II. S. 59). „Missbrauch einer Person zur unfreiwilligen Unzucht, sei es durch Zwang, Nothzucht, oder durch Benutzung von Umständen, wo die ohne Zwang missbrauchte Person weder einwilligen, noch widerstehen konnte (unfreiwillige Schändung), ist ein zweifacher Angriff auf die Persönlichkeit eines Menschen, sie ist Angriff auf die physische Person und zugleich Angriff auf ihre moralische Integrität, durch beides kann dem Angegriffenen ein sehr bedeutender Schaden zugefügt, oder dessen ganzes Lebensglück zerstört werden. Der Gesetzgeber hat also wichtige Gründe, dieses Verbrechen mit schweren Strafen zu belegen."

Schon das organische Gesetz bestrafte eine an einem noch unverlobten Mädchen vollzogene Nothzucht mit einer Geldbusse an den Vater, und der Verführer musste das Mädchen heirathen, ohne sich von ihr scheiden lassen zu können; war das Mädchen aber verlobt, so ward der Verführer mit dem Tode bestraft.

Ebenso belegten die Griechen das Verbrechen der Nothzucht mit dem Tode.

Bei den Römern ward der Verführer lebendig verbrannt, oder im Amphitheater von wilden Bestien lebendig zerrissen.

Das Sächsische Recht, und insbesondere die Gesetze des Königs Athelstan, so wie die Gothische Verfassung bestraften die Nothzucht mit dem Tode.

In England ward unter der Regierung Wilhelm des Eroberers die Todesstrafe für dieses Verbrechen in Kastration umgewandelt. Wenn das Frauenzimmer den Verbrecher nicht dadurch befreite, dass sie ihn mit Einwilli-

gung ihrer Freunde und des Richters zum Ehemanne begehrte. Dieses Gesetz blieb bis zur Zeit Heinrichs des III. in Kraft, wo es beschlossen wurde, dass die Klage unverzüglich nach beendigter That eingereicht wurde.

Im dritten Regierungsjahre Eduard I. ward die Nothzucht als ein einfaches Vergehen betrachtet und nur mit 2 Jahren Gefängniss bestraft. Aber unter diesem milden Gesetze erhub sich die Frequenz dieses Verbrechens zu einem fürchterlichen Grade und man musste dasselbe wieder im 18ten Regierungsjahre der Elisabeth zu einem Kapitalvergehen machen, wenn nämlich die Nothzucht bei einem Mädchen unter 10 Jahren vollbracht worden war.

Durch eine Akte Georg IV. vom Juni 1828 wird der Verführer nur dann mit dem Tode bestraft, wenn das genothzüchtigte Frauenzimmer noch nicht 10 Jahre alt ist, befindet es sich aber zwischen dem 10ten und 12ten Jahre, so ist die Nothzüchtigung nur ein einfaches Vergehen, und kann nur durch gefängliche Haft ohne Strafarbeit bestraft werden.

In Schottland wird Nothzüchtigung ebenfalls mit dem Tode bestraft, wenn nicht das Frauenzimmer erklärt, dass sie nachher ihre Einwilligung zum Beischlafe gegeben habe, in welchem Falle nur Einkerkerung oder Konfiskation der Güter oder eine Geldstrafe sein kann.

Der frühere Französische Codex bestrafte den, der die Tochter seines Herrn nothzüchtigte, mit dem Tode, wogegen der Burgundische Codex bestimmt, dass der Verführer blos 6 mal den gesetzmässigen Preis des Frauenzimmers und 12 Schilling zu bezahlen brauchte; konnte er nicht bezahlen, so sollte der Verbrecher den Verwandten des Frauenzimmers übergeben werden, welche die ihnen zugefügte Beleidigung nach Befinden rächen könnten Der Code pénal, der die Nothzucht unter der Aufschrift Sittenangriffe (attentats aux moeurs) abhandelt, bestimmt:

„Art. 331. Wer das Verbrechen der Nothzucht begangen hat, oder sich eines mit Gewalt vollzogenen oder

versuchten Attentats auf die Schaam gegen Individuen des einen oder des anderen Geschlechtes schuldig gemacht hat, wird mit Einsperrung bestraft.

„Art. 332. Wenn das Verbrechen an einem Kinde vor dem vollendeten 15ten Jahre begangen worden ist, so wird der Verbrecher mit Strafarbeit auf Zeit belegt.

Art. 333. Die Strafe ist die der Zwangsarbeit auf immer, wenn die Verbrecher in die Klasse derer gehören, welche für die Person, gegen die sie das Attentat begangen haben, eine Autorität haben, wenn sie ihre Lehrer oder ihre besoldete Diener sind, oder wenn sie eine öffentliche Verrichtung haben, oder öffentliche Diener eines Kultus sind, oder wenn der Schuldige, wer es auch sein mag, bei seinem Verbrechen durch eine oder mehrere Personen unterstützt wird."

In Amerika ist die Strafe für dieses Verbrechen in verschiedenen Staaten verschieden, erhebt sich aber nie bis zur Todesstrafe.

Das Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen belegt Abschn. I. §. 111 die Nothzucht mit schwerem Kerker zwischen 5 und 10 Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen 10 und 20 Jahren verlängert werden.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1843 bestraft die Nothzucht jedesmal als Verbrechen und stellt 3 Grade auf. Im niedrigsten Grade, wenn nämlich die Nothzucht an einer erwachsenen Person verübt worden und derselben keinen Schaden an der Gesundheit zugefügt hat, tritt die Strafe des Arbeitshauses auf 1 bis 8 Jahre (Thl. I. Art. 187) ein. Die Nothzucht an einem Menschen unter 12 Jahren (er sei männlichen oder weiblichen Geschlechtes), oder welche der genothzüchtigten Person irgend einen Schaden an der Gesundheit verursachte, macht den zweiten Grad aus, das Gesetz unter-

scheidet hier nicht so, wie bei körperlichen Verletzungen zwischen einem vorübergehenden und andauernden Schaden, vielmehr verwirft es diesen Unterschied (Art. 188) gänzlich, wie dann auch die Gemüthskrankheiten nach Art. 182 darunter zu rechnen sind. Die Strafe des zweiten Grades ist Zuchthaus, dessen Dauer hier innerhalb eines grösseren Zeitraumes als bei anderen Verbrechen (zwischen 8 und 16 Jahren) bestimmt werden musste, weil die Beschädigung an der Gesundheit und die verübte Gewalt verschiedene Grade haben kann.

Ist die genothzüchtigte Person an den Misshandlungen gestorben, der Tod mag aus der verübten Gewalt, oder aus der natürlichen oder widernatürlichen Wohllust entstanden sein, so tritt bei diesem dritten Grade der Nothzucht (Art. 189) die Todesstrafe ein.

Der Entwurf des Preusischen Strafgesetzbuches (Berlin 1843) bestimmt in §. 383: „Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, oder dieselbe, nachdem er sie absichtlich durch Beibringung betäubender Mittel des Bewusstseins beraubt hat, in diesem Zustande zur Befriedigung der Wohllust missbraucht, soll mit 5 bis 10jähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Eben diese Strafe trifft nach §. 384 denjenigen, welcher auch ohne Anwendung irgend eines Zwanges ein Mädchen, welches das 12te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Befriedigung seiner Wohllust missbraucht."

So verschieden die Strafbestimmungen in Bezug auf das Verbrechen der Nothzucht in den genannten Ländern sind, ebenso verschieden sind auch die Begriffs-Bestimmungen, welche sowohl die Gesetzbücher, als auch Lehrbücher von dem fraglichen Verbrechen geben. Während nicht nur viele Lehrer der Staatsarzneikunde, sondern auch die bewährtesten Kriminalisten Nothzucht den mit Gewalt erzwungenen, unehelichen Beischlaf mit einer unbescholtenen Frauensperson nennen, definiren andere dieselbe als den durch

körperliche Gewalt erzwungenen ausserehelichen Beischlaf überhaupt mit einem Frauenzimmer, ihr Ruf mag rein, unbescholten oder befleckt sein.

Zu der ersten Ansicht bekennen sich unter andern *Schmidtmüller* (Handb. d. Staatsarzneik. §. 341) und *Feuerbach* (Lehrb. des peinl. Rechts §. 256), der sich hierüber nachstehender Weise ausdrückt: „Die Nothzucht setzt voraus als Gegenstand eine unverläumdete Weibsperson, die nicht durch ihre Lebensart beweist, dass sie ihren Körper als Werkzeug der Wohllust eines Jeden betrachte; an einer Hure kann daher keine Nothzucht begangen werden.“

Ebenso ist auch in der Carolina (Art. 119) eine unverläumdete Person zum Begriffe der Nothzucht erforderlich.

Vom anthropologischen Standpunkte aus betrachtet, erscheint jedoch, wie *Friedrich* (Handb. d. gerichtsärztl. Praxis Bd. I. S. 279) richtig bemerkt, diese Ansicht durchaus irrig. Auch die Hure bleibt Herr ihres Körpers, den sie nach Belieben preis geben kann, aber nicht jedem Preis geben muss, und wird ihr hierin Gewalt angethan, so erleidet sie dieselbe Kränkung ihres Rechtes auf ihren Körper und kann dieselbe oder ähnliche Nachtheile durch diese Gewalt erleiden, wie eine unverläumdete Person; es muss ihr folglich auch dasselbe Recht, über Nothzucht zu klagen, zustehen, und sie hat auf dieselbe strenge Untersuchung von Seite des Gerichts Anspruch.

Die fehlende Einwilligung bildet den Begriff der Nothzucht, diese ist daher im gesetzlichen Sinne *eine ohne Einwilligung einer Person vollzogene und von Seiten des Mannes durch physische oder psychische Ueberwältigung erzwungene uneheliche Begattung.*

Es ist desshalb auch von neueren Gesetzgebungen anerkannt, dass das Verbrechen der Nothzucht auch an einer bescholtenen Person begangen werden kann. Das Bayerische Strafgesetzbuch verlangt im Art. 186 bei Aufstellung des Begriffes der Nothzucht nicht, dass die Person

eine unbescholtene sei, und die amtlichen Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche erörtern im II. Bde. S. 62: „Da von Unzucht die Rede ist, so gilt zwischen bescholtenen und unbescholtenen Personen kein Unterschied, denn auch eine bescholtene Person hat die Disposition über ihren Körper nicht verloren.“

Ebenso fordert das Sächsische Gesetz vom 8. Februar 1843 über die Bestrafung der Fleischesverbrechen nicht zum Begriffe der Nothzucht, dass sie gegen eine unbescholtene Person verübt werde.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens sind demnach folgende Erfordernisse nothwendig:

1) *Der Beischlaf muss mit Gewalt erzwungen sein*, und diese kann wieder entweder in *physischem* oder *psychischem* Zwange bestehen. Der erstere wird angenommen, wenn die Körperkräfte der Genothzüchtigten in der Art überwältigt worden sind, dass sie der Verübung des Verbrechens keinen Widerstand entgegenzusetzen vermag. Der letztere besteht in Drohungen einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib und Leben *), nach unserer Ansicht aber durchaus nicht in dem durch Liebkosungen oder wiederholte Berührungen der Geschlechtstheile aufgeregten wohllüstigen Gefühle, wodurch das Frauenzimmer bestimmt werden soll, sich den Umarmungen des Mannes ohne weiteren Widerstand hinzugeben.

Bei aller Verehrung, die wir den praktischen Grundsätzen *Friedrichs* zollen, finden wir uns hier in der Lage, unsere diverse Ansicht äussern zu müssen, und behaupten, dass dieser treffliche Lehrer in dem Gefühle seiner Humanität doch zu weit geht, wenn er (S. 287) behaup-

---

*) Nach den amtlichen Anmerkungen zum Bayersch. Strafgesetzbuche Bd. II. S. 151 sind unter Drohungen auf Leib — Drohungen körperlicher Misshandlungen — unter Drohungen auf Leben aber lebensgefährliche Drohungen (mit tödtlichen Waffen) verstanden.

tet: „Es ist möglich, dass bei einem Frauenzimmer, welches Anfangs durchaus nicht in den Beischlaf gewilligt und sich jedem Versuche dazu ernstlich widersetzt hat, dennoch zuletzt durch die Verführungsmanipulationen und Liebkosungen des Mannes die Sinnlichkeit und der Geschlechtstrieb so erregt wird, dass es sich dann ohne ferneren Widerstand der Umarmung des Mannes vollständig hingibt. Vom physischen Gesichtspunkte ausgegangen, scheint zwar hier zuletzt keine Nothzucht begangen worden zu sein, allein es ist hier an der Stelle des körperlichen Zwanges der psychische getreten, und es ist hier das weibliche Individuum durch Erregung eines hohen Grades seines Geschlechtstriebes in einen passiven und somit auch gewissermassen willenlosen Zustand versetzt, und demnach doch genothzüchtigt worden."

Diese Ansicht scheint auch dem Bayerischen Strafgesetzbuche zu Grund gelegt worden zu sein, wo es heisst (Anmerkungen Bd. II. S. 62): „Das Verbrechen der Nothzucht wird nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung des weiteren möglichen Widerstandes eingewilligt hat." *Henke* (Lehrb. S. 184) bemerkt gegen diese von *Elvert* (*Kopps* Jahrb. II. S. 111) zuerst aufgestellte Ansicht mit Grund: Wo der Abscheu vor der Gewaltthat und die Gegenwehr so bald überwunden werden können, würde es nicht mehr Nothzucht sein; und wir fügen bei: Die Tugend und Willenskraft eines gesitteten, schamhaften Weibes gegen unsittliche Angriffe ist stärker, als man im gewöhnlichen Leben wohl glauben möchte. Ohnmacht und körperliche Entkräftung werden wohl es zu entwaffnen vermögen, nie aber ein Gefühl von Wohllust in den Armen eines Verführers!

Auch der Entwurf des Preuss. Strafgesetzbuches erwähnt in §. 383 nur der Gewalt oder gefährlicher Drohungen und der Anwendung betäubender Mittel, als der wider-

rechtlichen Mittel zur Erzwingung des ausserehelichen Beischlafes.

2) ***Der Zwang muss auch ein widerrechtlicher sein,*** daher von einem Ehemanne an seiner Frau keine Nothzucht begangen werden kann. ***Tittmann*** möchte unter den neueren Kriminalrechtslehrern wohl der einzige sein, der diesen Satz bestreitet. Von einem gewissen Gesichtspunkte aus betrachtet, sagt ***Thomson,*** Professor der University-College in London, kann ein Ehemann seine eigene Frau nothzüchtigen; denn obgleich er selbst das Verbrechen der Nothzucht an ihr nicht vollstrecken kann, wegen der Bewilligung, die sie mit ihm durch das eheliche Bündniss zum Beischlafe mit ihr gegeben hat, so kann er doch darin schuldig sein, dass er einem Anderen, der sie nothzüchtiget, Hilfe leistet. Lord ***Andley, Earl von Castlehaven,*** ward im Jahre 1631 der Nothzüchtigung seiner eigenen Frau angeklagt. Er hielt sie mit Gewalt fest, während einer seiner Lieblinge sie gewaltsam und gegen ihren Willen fleischlich erkannte, der Graf ward desshalb zum Tode verurtheilt.

3) ***Das Verbrechen muss vollendet sein.*** Ueber dieses Erforderniss und namentlich über die Frage: wann und unter welchen Umständen die Vollendung der Nothzucht anzunehmen sei, sind die Kriminalrechtslehrer sehr verschiedener Meinung, so wie auch nicht minder die Praxis hierüber schwankend zu sein scheint. Mehrere Kriminalisten, namentlich ***Meister*** und ***Feuerbach,*** machten die seminis immissio, andere, wie ***Tittmann,*** die seminis emissio zur Vollendung der Nothzucht nothwendig. ***Martin, Bauer, Wächter, Kämmerer*** aber widersprechen dieser Annahme, indem diese die Vollendung der Nothzucht schon durch die Vereinigung der Geschlechtstheile anerkennen.

Wir können keiner dieser Ansichten unbedingt beipflichten, denn wäre die seminis emissio oder immissio ein nothwendiges Erforderniss zum Thatbestande der Noth-

zucht, so stände wahrhaft dem Verbrecher ein weites Feld offen, das Gesetz auf die empörendste Weise zu umgehen: Wer kennt nicht die Mittel des Wohllüstlings, eine immissio seminis, ja selbst eine emissio zu verhindern. Der viehische Verführer wäre auf diese Weise offenbar in den Stand gesetzt, einem weiblichen Wesen mit Gewalt ein Gut abzuzwingen, dessen Verlust unersetzlich ist, ohne befürchten zu müssen, von dem strafenden Arme der Gerechtigkeit erreicht zu werden, indem es in seiner Willkür läge, die immissio seminis, sohin die Vollendung des Verbrechens zu verhindern, in einem solchen Falle wäre also ein Frauenzimmer geschändet, und dennoch der Thatbestand der Nothzucht nicht hergestellt. Dieser Umstand, nämlich die Emission des Saamens, machte die Beweisführung des Verbrechens, insbesondere in England oft ausserordentlich schwierig, wesshalb dieser Theil des Beweises durch eine Parlamentsakte im Juni 1828 aufgehoben wurde. Es heisst nämlich darin: „Dass bei Untersuchungen wegen des Verbrechens der Nothzucht und des fleischlichen Missbrauches von Mädchen unter 10 Jahren, da die Verbrecher oft desshalb der Strafe entgehen, weil die vollständige Beweisführung dieses Verbrechens oft der grössten Schwierigkeit unterliegt: so ist zur Abhilfe dieses Uebelstandes beschlossen worden, dass es fernerhin in keinem dieser Fälle mehr vonnöthen sein solle, die wirkliche Emission des Saamens, damit es eine fleischliche Erkenntniss oder Begattung genannt werden könne, zu beweisen, sondern blos das Eindringen des männlichen Gliedes reicht zur Begattung hin."

Die Kriminalgesetzbücher in Bayern, Baden, so wie die Gesetzentwürfe in Hannover und Sachsen erachten schon die Vereinigung der Geschlechtstheile zur Vollendung der Nothzucht für genügend, und die Anmerkungen zum Bayerischen Strafgesetzbuche geben hierzu in Thl. II. S. 61 folgende nähere Erklärung: Körperliche Vereinigung der Geschlechtstheile macht die Vollendung des Verbrechens

aus, bei welcher es jedoch gleichgültig ist, wie lange diese körperliche Vereinigung dauerte und ob sie die gänzliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zur Folge hatte; die körperliche Vereinigung genügt zum Thatbestande.

Aber auch gegen diese Ansicht haben sich in neuerer Zeit nicht unerhebliche Bedenken aufgeworfen und sie für ungenügend erklärt. *Friedrich* (a. a. O. S. 288) bemerkt in dieser Beziehung:

a. Sollte der Ausdruck „körperliche Vereinigung" das vollständige Einbringen des Gliedes in die Scheide bedeuten, so ist er nicht richtig bezeichnet, denn es ist selbst eine Schwängerung ohne vollständige Einbringung des Gliedes möglich, wenn nur der Saame gegen die Geschlechtstheile so ausgespritzt wird, dass er in die Schaamspalte hineinkommt *).

---

*) Es ist zu einer fruchtbaren Begattung beim Menschen und bei den Säugethieren nicht absolut nothwendig, dass die männlichen Begattungswerkzeuge vollkommen in die weiblichen eindringen, um Befruchtung zu bewirken, obwohl dieselbe dadurch erleichtert und begünstigt wird; es reicht hin, wenn der männliche Saame nur so in die weibliche Geschlechtsöffnung ejaculirt wird, dass die Möglichkeit der Einspritzung bis zum Muttermunde gegeben ist; diess kann selbst bei unverletztem Hymen durch dessen Oeffnung geschehen; die Möglichkeit einer Weiterbewegung im Uterus und in den Tuben ist theils durch die Flimmerbewegungen, welche erst im Mutterhalse beginnen, theils durch die Contraktionen der Tuben, theils durch die freie Beweglichkeit der Spermatozoen gegeben; welcher dieser Momente den eigentlichen oder Hauptheil habe, lässt sich zur Zeit nicht bestimmen. Es sind entschiedene Fälle beim Menschen beobachtet, wo ein fruchtbarer Beischlaf, ohne wirkliche Immission des Gliedes stattfand; Männer mit missgebildeten Geschlechtstheilen, Hypospadiäen und Epispadiäen, oder Personen mit theilweiser Amputation des Penis, wo nur eine sehr unvollkommene Beiwohnung möglich war, haben ihre Zeugungsfähigkeit bewiesen. (*Rudolph Wagner*, in seinem Lehrbuch der speciellen Physiologie. 2. Aufl. S. 46).

b. Soll aber der Ausdruck „körperliche Vereinigung“ schon die gegenseitige Berührung der Geschlechtstheile bedeuten, so ist er widerrechtlich, da hier der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt würde.

Eduard Henke (Handb. des Kriminalrechts II. Thl. §. 118) sagt zwar, dass nicht die Vollendung des Beischlafes, sondern die Vollendung der Gewalt zum Zwecke des Beischlafs dasjenige sei, was hier zur Frage stehe.

Da jedoch ein versuchter Angriff (Stuprum attentatum) mit der vollendeten That (Stuprum consummatum) eine Gleichstellung rechtlicher Weise nie gestattet und auch im physischen Sinne nur die letztere den Namen Nothzucht verdient, so dürfte die in Rede stehende strafrechtliche Bestimmung am füglichsten nachstehende Fassung erhalten. Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, entweder wenn vollständige Vereinigung oder eine so nahe Berührung der Geschlechtstheile stattgefunden, dass Schwängerung bewirkt werden könnte.

Bisher erwähnten wir der an einem weiblichen Individuum verübten Nothzucht, es wird aber auch behauptet, dass Nothzucht ebenso von einer weiblichen Person an einem männlichen Individuum vollzogen, d. h. eine Begattung ohne Einwilligung desselben von einem weiblichen Individuum durch physische oder psychische Gewalt erzwungen werden könne, und zwar:

a. wenn eine oder mehrere weibliche Personen durch Drohungen oder körperliche Gewalt ein männliches Individuum, in eine solche Lage versetzen, dass es gelingt, durch örtliche Reize, z. B. Betasten und Reiben seines Gliedes, den Geschlechtstrieb aufzureizen und ihn gegen seinen Willen dahin zu bringen, dass er den Beischlaf vollzieht. Hierher gehört der oben schon von mir angeführte Fall, wo zwei feile Dirnen einen blödsinnigen Buchbindergesellen stuprirt haben.

b. Wenn ein männliches Individuum durch erhitzende Getränke, oder durch gewisse auf die Steigerung des Ge-

schlechtstriebes einwirkende Mittel, so weit gebracht wird, dass er zur Befriedigung des aufgerichteten Willens gegen seinen Willen angereizt hat.

Friedrich (a. a. O. S. 281) erwähnt eines Falles, wo ein Mädchen einen jungen reichen Mann zu heirathen wünschte, bei ihm aber denselben Wunsch nicht fand; nachdem sie mehrere vergebliche Versuche, ihn zum Beischlafe zu bewegen, in der Hoffnung, von ihm schwanger zu werden, unternommen hatte; benutzte sie eine Gelegenheit, wo sie mit ihm allein war, und brachte ihm Wein bei, welcher ihn, bei einigen rechtzeitig angebrachten Manipulationen, in eine solche Geilheit versetzte, dass er sich nicht mehr enthalten konnte, die einladend gelagerte Verführerin zu besteigen.

Ein Mädchen fühlte sich von einem Liebhaber schwanger, dessen Namen sie nicht angeben durfte, ohne sich im höchsten Grade zu compromittiren und für ihren Beihalter die unangenehmsten Folgen zu veranlassen. In dieser Lage wurde sie von Letzterem beredet, einen Dritten in ihr Netz zu locken und denselben der Vaterschaft zu beschuldigen. Der fortgesetzten Anwendung aller möglichen Verführungskünste gelang es endlich diesen zum Beischlafe zu bewegen, und ihn nicht lange darauf, als er eine Ehe mit einer anderen Person einzugehen beabsichtigte, zur gerichtlichen Deponirung einer namhaften Summe für den fernen Sprössling zu veranlassen. Die Geburt erfolgte und ich wurde augenblicklich gerufen, um den Neugebornen zu untersuchen, der mir, als eine Frühgeburt bezeichnet, vorgelegt wurde. Allein die Untersuchung ermittelte, statt einer angeblich siebenmonatlichen, eine reife, zu vollen Tagen ausgetragene Frucht. — Auf die wiederholten Vorstellungen, dass der vollkommen reife Knabe unmöglich als Frühgeburt bezeichnet, und das Ergebniss des angeblich einzigen Beischlafes sein könne, bekannte endlich das Mädchen die Wahrheit und die Absicht ihres Betruges.

Bei genauer Erwägung dieser Fälle drängt sich uns nothwendig die Frage auf: Kann man die durch einen solchen Zwang bewirkte Begattung Nothzucht im rechtlichen Sinne nennen?

Aus physiologischen Gründen ist erwiesen, dass Gewalt und berauschende Getränke im Uebermasse genossen, nie im Stande seien, eine Erection des Gliedes zu bewirken: der Einfluss des Gemüthes auf die Zeugungsorgane ist bekannt, und ebenso, dass, wenn ein dem Akte des Coitus fremder, im Geiste vorherrschender Gedanke die Aufmerksamkeit des Mannes während der Begattung fesselt, das männliche Glied sogleich schlaff wird und der Akt unvollendet bleibt, oder nicht einmal begonnen werden kann. Ist jedoch der Widerwille gegen denselben nur scheinbar, oder wie in den bezeichneten Fällen so gering, dass er leicht überwunden werden kann, und behauptet der Rausch nur einen Grad, der die freie Willensbestimmung nicht aufhebt, so können wir immer die Einwilligung des Mannes präsumiren und annehmen, dass ohne diese von einem Weibe an einem Manne kein Beischlaf, sohin keine Nothzucht erzwungen werden kann. Wir kennen die verschiedenen Lockungen geiler Hetären und ebenso die Schwäche einer grossen Zahl der Männer, sind aber durchaus nicht geneigt, wenn sich diese gefällig und willfährig zeigen, diess mit dem Ausdrucke „Nothzucht" bezeichnen zu wollen.

Ebenso wenig scheint uns von einem männlichen Individuum an einer anderen männlichen Person Nothzucht verübt werden zu können, obgleich einige Gesetzgebungen dieselbe annehmen. Das Bayerische Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 186 drückt sich hierüber folgendermassen aus: „Ingleichen ist derjenige, welcher, um widernatürlicher Wohllust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt, der Nothzucht schuldig."

In strafrechtlicher Beziehung mag dieses Verbrechen der Nothzucht immerhin coordinirt sein, in medizinischer

Hinsicht begreifen wir unter dieser erzwungenen Commasculatio ein ganz anderes Laster und möchten es passender mit dem Ausdrucke „widernatürlicher Unzucht" belegt wissen.

Nachdem wir nun die Begriffe, Möglichkeit und die verschiedenen Arten der Nothzucht in medizinisch-polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht ausführlich auseinandergesetzt und die Meinungen der bewährtesten Rechtsgelehrten und Aerzte älterer und neuerer Zeit vorgetragen haben, kommen wir nun zu dem *zweiten Theile* unserer Abhandlung, zur *Untersuchung, nämlich der Genothzüchtigten, beiderlei Geschlechtes.*

Die Besichtigung Genothzüchtigter, sagt *J. V. Müller* (a. a. O. I. Bd. S. 123) kann zwar bei den meisten anbefohlen werden, allein sie ist nicht bei allen nöthig und kann die Nothzucht auch nicht bei allen bewiesen werden. Dann bei Eheweibern, Wittwen, auch wohl bei fetten Jungfern, können die Geburtstheile ohne Beschädigung bleiben; indessen hat man bei solchen auf andere Umstände zu sehen, welche von Schrecken, Gegenwehr und Beängstigung herrühren. Bei Kindern und jungen Mädchen wird durch die Besichtigung das Factum am meisten erwiesen, und zwar in der Beschädigung der noch zarten Geburtstheile. Hier hat man zu betrachten das Alter, wie ihre Leibesconstitution beschaffen, ob sie zart — gross, klein, fett oder mager sind? Aber auch die Mannsperson muss untersucht werden; man muss die Grösse und Stärke ihres Körpers und ihrer Geburtstheile erwägen und mit der Beschaffenheit der Genothzüchtigten in Vergleichung ziehen. Die Untersuchung des Frauenzimmers muss aber bald und auf frischer That geschehen. — Sind einmal mehrere Wochen verstrichen, so zertheilt sich Geschwulst und Entzündung, und man kann keine Beschädigung mehr wahrnehmen. Auch diejenigen Weibspersonen, welche das Factum nicht sogleich angeben, machen sich verdächtig.

ihre Einwilligung gegeben zu haben. Vor Zeiten wurde erfordert, dass eine mit Gewalt Geschwächte, sogleich nach der That mit fliegenden Haaren, zerrissenem Kleide und Zetergeschrei vor den Richter laufen und die That angeben musste, sonst wurde ihr kein Glauben beigemessen.

Bei der Besichtigung ist auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1) Ob dem Frauenzimmer sowohl überhaupt am Körper, als an den Geburtstheilen Gewalt geschehen?

2) Ob sich an den Geburtstheilen Geblüt zeige? welches man aber nicht mit der monatlichen Reinigung verwechseln darf.

3) Ob die Geschlechtstheile sehr roth und entzündet sind?

4) Ob die Geschändete Schmerzen und Brennen an denselben empfindet?

5) Ob die Mutterscheide erweitert und dergestalt offen sei, dass man mit zwei Fingern hineinkommen könne?

6) Ob die Geschwächte nicht wohl oder nicht anders, als mit voneinander gestellten Beinen gehen könne, und dabei über Schmerzen an den Geburtstheilen klage?

7) Ob sie die Schmerzen heftiger empfindet, wenn sie die Beine zu weit auseinander thut, welches geschieht, wenn sie noch klein und zart, und hingegen die Mannsperson sehr stark gewesen ist?

8) Ob sie beschwerlichen Stuhl- und Harnzwang empfindet? *)

---

*) *Pyl* sagt überhaupt über das Stuprum violentum folgendes sehr schön und wahr: „Ich muss aufrichtig gestehen, dass ich es überhaupt für unmöglich halte, dass eine einzige Mannsperson mit einer erwachsenen, nicht ausserordentlich schwächlichen Frauensperson, wenn sie anders nicht berauscht, oder mit narkotischen Mitteln betäubt worden, oder mit angedrohter augenscheinlicher Todesgefahr dazu gezwungen wird, wider ihren Willen oder ohne Zuthun eines Dritten den Beischlaf vollziehen, noch weniger eine reine Jungfrau defloriren könne; denn gesetzt, dass er ihr auch so sehr an Stärke überlegen wäre, dass er ihr den Gebrauch

Bei der Mannsperson, die die Nothzucht soll vollbracht haben, hat man folgende Stücke zu bemerken:

---

der Hände und Füsse gänzlich verwehrte, so bleibt ihr doch noch immer die Macht zu schreien und den Hintern zu bewegen übrig, wodurch sie sehr leicht immissionem penis in vulvam verhindern kann, wenn es anders ihr Ernst ist. — Es stimmen hiermit auch fast alle Schriftsteller überein und halten ein Stuprum violentum consummatum in solchem Falle für unmöglich. Die Leipziger Fakultät hielt in einem Falle, wo ein 17jähriges Mädchen gewaltsamer Nothzucht wegen anklagte, für unglaublich, dass ein einziger Mann eine mannbare Jungfrau, wenn solche nicht ungewöhnlich klein und zart, oder berauscht und betäubt wäre, ohne dass sie darin einigermassen einwilligte, oder es zuliesse, solle mit Gewalt nothzüchtigen, und den Beischlaf mit ihr vollziehen können." (Confer. *Pyls* Samml. 3. S. 168). „Wie sich denn in den meisten Fällen zwar Merkmale eines vollzogenen Beischlafs, aber keiner Nothzucht vorfinden, so fand *Pyl* bei einer entjungferten Frauensperson: 1) dass diese Person zwar kleiner Statur, schwächlich und mager aussieht, sonst aber munter und in ihrer Art einer guten Gesundheit zu geniessen scheint. Bei näherer Untersuchung der Geburtstheile fanden wir 2) im Hemde deutliche Spuren, dass selbige in diesen Tagen ihre monatliche Reinigung sehr reichlich gehabt hatte; 3) den Eingang in Vaginam uteri sehr erweitert, so dass wir zwei Finger bequem und ohne dass sie Schmerzen äusserte, hereinbringen konnten; 4) das Hymen völlig zerstört, und statt dessen die Carunculae myrtiformes, die aus der Zerreissung desselben entstanden waren; 5) Zeichen einer besonderen Gewaltthätigkeit eben so wenig, als 6) Merkmale der Schwangerschaft wahrzunehmen. Dass nun diese Person wirklich den Beischlaf mit einer Mannsperson vollzogen habe, beweist offenbar Nr. 3 und 4. Ob sie aber mehrmals concubinirt habe, lässt sich aus der blossen Besichtigung mit Gewissheit nicht wohl bestimmen, denn obgleich wir starke Vermuthung haben, dass solches öfters als einmal geschehen, da ihre Geschlechtstheile so sehr erweitert waren, als nicht leicht nach einem einzigen Beischlafe zu sein pflegt, so sind doch auch besondere Schlaffheit dieser Theile, und verschiedene Nebenumstände, z. B. jetzt eben da gewesene monatliche

1) Ob er stark, schwach oder kränklich sei?

2) Ob er jung oder alt, mündig oder unmündig ist? *)

Reinigung etc. zu oft Ursachen, dass diese Theile bei einer Person mehr erweitert sind, als bei andern; als dass wir hierüber etwas gewisses zu bestimmen wagen dürften. Was aber die Behauptung betrifft, dass sie mit Gewalt in ihrer Stube am hellen Tage auf dem platten Erdboden genothzüchtigt und entjungfert worden, so müssen wir aufrichtig bekennen, dass uns solche höchst unwahrscheinlich vorkomme, indem wir uns die Möglichkeit nicht denken können, dass ein Mann allein in dieser Stellung seinen penem in die bekanntlich sehr enge vulvam einer NB. noch wirklichen Jungfrau, ohne ihr Zuthun, und wenn sie es gar nicht will, bringen kann, wenigstens ist sehr viel Verdacht, dass eine solche Person, wenn sie gleich Anfangs nicht in diese Handlung willigen will, dennoch am Ende nachgeben und wenigstens nicht alle die Mittel angewendet habe, wodurch sie solches hätte verhindern können. (Vid. *Pyls* l. c. Samml. V. S. 131. seq.) Oft können auch geldhungerige Mütter unmannbarer Töchter auf den verwegenen Gedanken kommen, Mannspersonen wegen Nothzucht ihrer Töchter anzuklagen. Einen solchen Fall führt *Alberti* an, da eine berüchtigte und in Dürftigkeit lebende Frau einen begüterten Mann anklagte, als ob er ihre 8jährige Tochter stuprirt hätte; nachdem es sich aber bei der Untersuchung befunden: 1) Dass sie laxi et succulenti habitus, 2) von Kindheit an kränklich gewesen, 3) die Mutter viel mit Arzneien gekünstelt, 4) unter schlechter Diät und Wartung sie auferzogen, 5) dass man sowohl am ganzen Leibe, als auch um die genitalia viele pustulas serpiginoso-scabiosas gefunden, 6) dass zwar Muliebria ausserordentlich tumida und laxa, aber nicht roth und entzündet gewesen, 7) dass das Kind in und an denselben über juckende und fressende Schmerzen geklagt, 8) dass auch sonsten das Kind sehr zart am Leibe, und hingegen die Mannsperson von starker und grosser Statur gewesen, 9) dass man sonst am Kinde nicht die geringsten Zeichen einer Violenz befunden; so wurde nach solchen Umständen die angeklagte Mannsperson ganz freigesprochen. (Vid *Alberti* Jurisprud. Med. P. I. p. 77).

*) *Alberti* erzählt einen weitläufigen Prozess eines Stupri attentati von einem 62jährigen Manne mit einer 60jährigen Frau. „Da er die Frau unversehens umgeworfen, und sich eine

3) Ob sein männliches Glied gross oder klein sei; das Verhältniss zwischen demselben und den Geburtstheilen der Frauensperson.

4) Ob sich am Glied, an der Vorhaut oder Eichel Verletzungen finden?

5) Ob er den Tripper oder einen sonstigen venerischen Zufall an sich habe?

6) Ob er sonsten Beschädigungen, Striemen oder dergleichen an sich habe? Denn die Geschändete weiss zuweilen solche Beschädigungen anzugeben, welche sie ihm in der Gegenwehr beigebracht, und welche zur Ueberführung mit beitragen helfen.

Wollen wir nun endlich auch noch die Meinung des erfahrenen Herrn *J. G. Knebel* (Grundriss der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. Bd. I. S. 219) über Untersuchung der Genothzüchtigten hier anfügen:

Da die Kennzeichen der Jungfrauschaft ungewiss und

Stunde lang mit ihr herumgezerrt, von welcher Zeit an, nämlich vom 18. Febr. die Frau über Rücken- und Brustschmerzen geklagt, Frost und Hitze bekommen und endlich den 8. März an einer Peripneumonie gestorben; dabei zwar die Verwahrlosung in der Kur berührt, der Anfang der Krankheit aber dem Stupro attentato und den widerstreblichen Bewegungen beigemessen wird. (L. c. Tom IV. pag. 377.) In einem Falle, welchen *Pyl* (Samml. S. 170) anführt, stellt dieser sein Gutachten dahin aus: „Es sei unglaublich, dass der 58jährige, schwächliche, mit einem bedeutenden Bruche behaftete G., der manchmal zu thun haben mag, dass er sich auf seinen schwachen, geschwollenen und mit Geschwüren besetzten Beinen erhält, dass dieser alte kümmerliche Mann eine so rasche, gesunde, mit dem völligen Gebrauche aller Gliedmassen bestmöglichst versehene Dirne, als die G. ist, welche noch dazumal eine reine Jungfer gewesen zu sein versichert, mit Gewalt, ganz allein, am hellen Tage, in einem bewohnten, an öffentlicher Strasse gelegenen Hause: ganz wider ihren Willen, und ohne ihr Zulassen, sollte haben zum Beischlafe zwingen und denselben mit ihr vollziehen können."

nicht ganz unzweideutig sind, die hergelegte Frage wichtig, die ärztliche Entscheidung für den guten Ruf des Frauenzimmers, oder für die Ruhe des Mannes alles ist, so sieht man daraus die *Wichtigkeit der Untersuchung* ein, und die höchstnöthige Behutsamkeit, mit der hierbei von Seiten des Arztes zu Werke gegangen werden muss. Unwissenheit und Voreiligkeit bringen den Menschen auf Zeitlebens um sein Glück, um allen Genuss seines Daseins.

Weil sich die ganze Untersuchung um die Kenntniss der weiblichen Geschlechtstheile und Geschlechtsthätigkeiten, in allen ihren Verhältnissen, — und auf eine im Zufühlen geübte und geschickte Hand dreht, so darf der blos praktische oder gerichtliche Arzt, wenn er nicht zugleich die Geburtshülfe ausübt, oder ununterbrochen in der Uebung des Zufühlens bleibt, auf seine eigene Hand sich nicht verlassen, sondern muss sich der Beihilfe *eines, der Sache kundigen Geburtshelfers bedienen.*

Hebammen sind gewöhnlich zu unwissend, als dass man sich ihrer mit dem Zutrauen und der Zuversicht bedienen könnte, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes heischen. (S. *Morgagni* respons. medic. legal. circa obstetricum judicium de mulieris virginitate in ejus Opuscul. Ven. 1763. part. I. Nr. XV. p. 37. Deutsch in *Metzgers* Annalen der Staatsarzneikunde. Bd. I. St. I. p. 1.

Ein Gutachten, dass sich blos auf Hebammensage gründet, sollte in Foro nicht respectirt werden. Diess gilt nicht blos von diesen, sondern von allen in die gerichtliche Entbindungskunde einschlagenden Fällen. Ueberall muss ihnen der Arzt zur Seite stehen, ihre Augen und Hände leiten, und überall selbst mit sehen. Manchmal wird dann freilich wohl ein Blinder den andern führen.

Die Untersuchungen über Nothzucht, sagt Dr. *Toel* in Aurich (in *Henke's* Zeitschrift 12. Bds. 4. Vierteljahrhefte S. 282) sind für den Arzt mit vielen Schwierigkeiten verbunden. (In der Regel sind die Anklagen darüber falsch, da es gewöhnlich bei dem Versuche geblieben ist, über

welchen der Arzt gar nicht urtheilen kann) und gewähren nur selten ein befriedigendes Resultat, nur selten vermag der Arzt viel zur Aufklärung der Sache beizutragen und den Anforderungen der Rechtswissenschaft zu entsprechen. Die Ursachen hiervon liegen theils in der Natur der Sache selbst, theils in zufälligen Nebenumständen. Zu den erstern gehört vorzüglich, dass Nothzucht, obgleich sie an allen Personen weiblichen Geschlechts vollzogen werden kann, nur bei einer gewissen Klasse desselben, bei Kindern und unreifen Mädchen Spuren zurücklässt. Bei ausgewachsenen Mädchen, bei Personen, die schon vorher Umgang mit Männern gehabt, oder bereits geboren haben, finden sich auch nach erlittener Nothzucht keine Veränderungen an den Geschlechtstheilen und nur die, vielleicht am übrigen Körper sich findenden Merkmale erlittener Gewalt können in einigen Fällen ein wahrscheinliches Urtheil begründen. Zu den zufälligen, die ärztliche Entscheidung erschwerenden Nebenumständen gehören:

1) Die in den mehrsten Fällen zu spät angestellte Untersuchung; die durch Nothzucht hervorgebrachten örtlichen Verletzungen an den Genitalien verschwinden nämlich im Verlaufe der Zeit mehr oder weniger ganz, und auch den etwa zurückbleibenden Spuren ist es nach einiger Zeit nicht mehr anzusehen, wann und wodurch sie entstanden, z. B. bei einem zerrissenen Hymen.

2) Die Schwierigkeit, eine genaue Beschreibung über den Akt der Nothzucht selbst, und über das Befinden und Verhalten der Person nach der angeblich geschehenen That zu erhalten. Es ist nämlich eine sehr schwierige Aufgabe, Kinder und junge Mädchen über solche schmutzige Gegenstände auszuforschen. Schamhaftigkeit, Unkenntniss etc. stehen einer genauen Erörterung sehr im Wege und doch ist, wie unten gezeigt werden wird, eine genaue Geschichtserzählung von grosser Wichtigkeit und oft allein im Stande, ein ärztliches Urtheil zu begründen. — Nur bei Kindern und unreifen Mädchen kann daher, wenn die Untersuchung

früh genug (in den ersten 3 Tagen?) angestellt wird, mit völliger Sicherheit über erlittene, oder nicht erlittene Nothzucht geurtheilt werden. In diesen Fällen hat man allein zu vermeiden, dass man nicht eine oberflächliche, geringe Röthe, eine unbedeutende Excoriation, wie sie leicht vom Gehen, vorzüglich bei etwas starken Kindern, von Unreinlichkeit, Hitze, Kratzen etc. entsteht, als Zeichen geschehener Nothzucht gelten lässt. Wer freilich nur einmal die schrecklichen, in die Augen springenden Folgen einer wirklichen Nothzucht gesehen hat, wird sich nicht dadurch täuschen lassen, doch möge für minder Geübte die Beschreibung *Teichmeyer's* hier eine Stelle finden.

Cruentatio, satis notabilis inflammatio tumorque item et prorsus genitalium exulceratio a stupro maxime impuberum contingit, eoque violento, siquidem hujusmodi vel duo mihi nota sunt exempla puellarum stupratarum. 5 Circiter annorum, quarum in una, ab intrusione violenta mentulae, non tantum sequebantur inflammationes enormes, in altera, praeter modo recensita symptomata, pedum plane paralysis, fere incurabilis superveniebat.

Bei verspäteter Untersuchung ist aus dem Befunde allein selten auch eine nur wahrscheinliche Folgerung zu ziehen, die fehlenden Spuren der That beweisen hier keineswegs, dass dieselbe nicht ausgeübt sei. *Nur eine Vergleichung der Angaben und des Verhaltens der angeblich Genothzüchtigten, mit den nothwendigen Folgen, welche eine gewaltsame immissio penis hervorbringen muss,* vermag hier noch oft Licht zu gewähren, und nur wenn die Akten eine ausführliche und genaue Geschichtserzählung enthalten, ist der Arzt im Stande, diess zu geben. Bei der ärztlichen Entscheidung über die Nothzucht ist, wie ich glaube, bisher hierauf nicht genug gesehen worden, und es möge mir daher erlaubt sein, zur weiteren Erläuterung meiner Ansicht hierüber, nachstehendes Gutachten mitzutheilen:

Gutachten.

Königliches Criminal-Amt hat mir Acta in Untersuchungssachen wider B. J., betreffend ein der W. angeblich zugefügtes Stuprum violentum, mit dem Ersuchen übersandt, in Beziehung auf den Fundschein vom 13. Januar, ein Gutachten darüber abzugeben: „ob es möglich oder wahrscheinlich, dass der B. J. die angegebenen Thätlichkeiten an derselben verübt habe?“

Die W. ist ein 10jähriges, selbst nach ihrem Alter schwaches und kleines, noch ganz unreifes Mädchen, der B. J. ein 19jähriger, mannbarer, 5 Fuss, 9 Zoll grosser, nichts weniger als starker Mensch, dessen wohlgebildete Geschlechtstheile aber grösser und stärker sind, als die übrige Ausbildung seines Körpers erwarten liess. Beide waren am 18. Dezember zusammen auf einer Bauernhochzeit, woselbst die W. etwas betrunken wurde. Bald nachher verbreitete sich das Gerücht, dass die W. sich an dem angegebenen Tage mit dem B. abgegeben habe, und da der Mutter der ersteren dieses zu Ohren kam, so zwang sie die Tochter durch Drohungen und Schläge zur näheren Angabe des Vorfalls. Die W. erzählte hierauf, dass der B., nachdem er sie in die Scheuer gelockt, ihr mit der einen Hand den Mund zugehalten, sie mit der andern in die Höhe gehoben, nach dem untern Ende der Scheune getragen, daselbst niedergeworfen, und nachdem er ihr die Röcke über den Kopf geworfen, sich auf sie niedergeworfen habe.

Den Vorfall selbst gibt sie (Act. Fol. 7) folgendermassen an:

„Nachdem der B. mich auf die erzählte Weise niedergeworfen und meine Beine und Schaamtheile entblösst hatte, zog er aus der Hosentasche sein männliches Glied und stiess dasselbe, welches sehr dick war, mir mit Gewalt in den Leib, in die Schamtheile; wie er sein männliches Glied auf diese Weise in meine Schamtheile gesteckt hatte, fühlte ich heftige Schmerzen und warf mich, da mir diese unerträglich waren, ganz herum auf den Leib, wodurch das Glied des B. J. aus meinen Schamtheilen wieder herausging. Dass meine Schamtheile bei der widerfahrenen Behandlung geblutet, habe ich nicht bemerkt, auch kann ich nicht sagen, ob selbige verletzt gewesen, ich hatte an demselben Abend und am andern Tage daran heftige Schmerzen, so dass ich nicht gehen konnte, welche sich aber seitdem ganz verloren haben. Da der B. J. mir den Mund zuhielt, so konnte ich nicht schreien, noch um Hilfe rufen, und musste mir die widerfahrene Behandlung gefallen lassen.“

Der B. J. läugnet den ganzen Vorfall.

Da Königliches Amt meine gutachtliche Meinung über die Mög-

lichkeit, als über die Wahrscheinlichkeit der von dem B. J. angefügten Thätlichkeit verlangt hat, so wende ich mich zuerst zu dem ersten Theile der Frage:

„ob es möglich, dass der B. J. die von der W. angegebenen Thätlichkeiten an ihr verübt habe?"

So gewiss es ist, dass ein erwachsenes, nur mässig starkes Frauenzimmer, so lange es sein Bewusstsein hat, und wenn es nicht vorher geknebelt ist, von einem einzelnen Manne durch blos körperliche Gewalt, nicht genothzüchtigt werden kann, so kann doch die Möglichkeit bei jungen, noch nicht erwachsenen Mädchen, wohl nicht geläugnet werden. Wenn nun in diesem Falle der angebliche Stuprator auch nicht gross und stark ist; so ist dagegen die W. nur ein kleines und schwächliches Kind, und ich glaube daher, in Berücksichtigung der Kräfte *) und in Erwägung, dass die W. an dem fraglichen Abend betrunken (Fol. 43 und an mehreren Stellen), und daher wohl nicht zum gehörigen Widerstande fähig war, die Möglichkeit, dass der B. J. die angegebenen Thätlichkeiten an der W. habe verüben können, zugeben müssen.

Die Bejahung des ersten Theils der aufgeworfenen Frage führt zu dem zweiten: Ob es wahrscheinlich, dass der B. J. die von der W. angegebenen Thätlichkeiten an derselben verübt habe?

Von allen von der W. angeblich erlittenen Thätlichkeiten kann hier nur die immissio penis in vulvam zur Sprache kommen. Diese ist die wichtigste und begründet im physischen Sinne nur das Verbrechen der Nothzucht, die andere, als minder wichtig und als spurlos verschwindend, können nicht Gegenstände einer ärztlichen Untersuchung sein, sondern bleiben den Richtern überlassen,

Ehe ich zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage selbst schreite, möge es mir erlaubt sein, auf einige in ärztlicher Hinsicht auffallende und unwahrscheinliche Umstände in der Aussage der W. aufmerksam zu machen.

1) Wenn die W., wie sie angibt, die Kraft hatte, sich, nachdem der B. J. sein Glied in ihre Schamtheile gesteckt hatte, ganz auf dem Leib herum zu werfen, so sollte man glauben, dass ihr auch die Macht nicht gefehlt haben könnte, das Eindringen des Gliedes zu verhindern, da hierzu, selbst wenn sie so gehalten wurde, dass sie sich der Hände und Füsse nicht bedienen konnte,

---

*) Auch die genaueste Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit verschiedener Personen kann nie irgend genaue Vorstellungen von den ihnen beiwohnenden physischen Kräften geben, nur eigene Anschauung vermag diess zu thun und kann ein Urtheil darüber begründen.

schon eine geringe Bewegung des Kreuzes oder Gesässes hinlänglich ist und der B. J. wohl nicht die Hilfe der Hand entbehren und sie daher um so weniger festhalten konnte. (*Faselii* Element. med. forens. P. I. §. 11. Cap. IV. §. 118.)

2) Es ist kaum zu begreifen, dass die W., bei der Nähe so vieler Menschen (worüber aber erst eine genaue Untersuchung des Locals näheren Aufschluss geben muss), nicht habe schreien oder um Hilfe rufen können, da der B. J. bei der hier gewiss schweren Einbringung des Gliedes, ihr wohl nicht immer den Mund zuhalten konnte; auch gesteht sie selbst (Fol. 3), dass er einmal seine Hand von ihrem Munde weggezogen habe.

3) Die W. will nicht bemerkt haben, dass während der erlittenen Misshandlung Jemand in ihrer Nähe gewesen sei (Fol. 8), und doch will der Zeuge J. C. nicht allein in die Scheune gekommen sein, als der B. J und die W. aufeinander lagen, sondern auch beide an den Füssen angefasst haben (Fol. 10). Nimmt man diese Aussage als wahr an, so hätte wohl blos ein bewusstloser Zustand die W. verhindern können, die Gegenwart und das Anfassen des J. C. zu bemerken. Ein solcher Zustand ist hier aber durchaus nicht anzunehmen, da die W. nicht allein die Umstände der angegebenen Misshandlung weiss, sondern auch, gleich nach angeb'ich geschehener That, aufstand und in die Küche zurückkehrte.

So viele Zweifel sich auch schon bei Erwägung dieser Umstände gegen die Wahrheit dieser Aussage der W. aufdringen, so sind sie doch nicht hinreichend, um über sie abzuurtheilen, und ich wende mich daher zur näheren Betrachtung der aufgeworfenen Frage selbst.

Als Folgen einer gewaltsamen immissio penis in vulvam entstehen bei Kindern und unreifen Mädchen örtliche Verletzungen an den Genitalien, als: merkliche Entzündung, Geschwulst, Schwärung, Blutung, Zerreissungen derselben, mit grossen Beschwerden beim Gehen, was fast nur mit von einander gespreitzten Beinen möglich ist, oft mit Urin und Stuhlverhaltung, ja selbst Lähmungen verbunden. *Henke* Lehrb. der ger. Medizin §. 1 — 177. *Teichmeyer* Inst. med. for.)

Die im Fundscheine *) bemerkte Abwesenheit aller dieser angegebenen Zeichen würde daher vollkommen zur Widerlegung der

*) Der Fundschein lautet folgendermassen: Der Aufforderung des Königl. Amtes, die W. in Hinsicht auf etwaige Verletzungen an den Genitalien zu untersuchen, ist heute Genüge geleistet worden. Bei der Untersuchung ergab sich, dass weder Ent-

Behauptung der W. hinreichen, wenn nicht die That schon am 18. Dezember geschehen sein sollte, die Untersuchung aber erst am 13. Januar, also 26 Tage nachher angestellt wurde. Die oben angegebenen Zeichen finden sich nämlich nur bald nach vollbrachter That, sie nehmen im Verlaufe der Zeit immer mehr ab, und sind bereits Wochen nach derselben verflossen, so verschwinden sie nach und nach mehr oder weniger ganz.

Der Befund ist daher zur Beurtheilung des Falles hier nicht hinreichend, er erlaubt an und für sich keinen Schluss auf vollbrachte oder nicht vollbrachte Nothzucht und es bleibt daher zur Begründung eines Urtheils nichts übrig, als näher in die Geschichte des Vorfalls selbst einzugehen, die Angaben und das Verhalten der W. mit den nothwendigen Folgen einer gewaltsamen immissio penis in vulvam und mit den Ergebnissen des Fundscheines zu vergleichen.

1) Die durch das gewaltsame Eindringen eines erigirten Penis in die engen und zarten Geburtstheile eines Kindes nothwendig entstehende Entzündung, Geschwulst und die übrigens oben angegebenen Symptome können ihrer Natur nach nicht gleich nach vollbrachter That vergehen, sondern müssen mehrere Tage sichtbar und in die Augen fallend sein, und einige derselben werden, auch nach ihrem Verschwinden, wohl Spuren zurücklassen,

2) Die Ausdehnung, Quetschung und Zerreissung der zarten und engen Geschlechtstheile müssen nothwendig heftige Schmerzen verursachen, die eben so wenig gleich nach der Entfernung des Penis vergehen können, sondern länger oder kürzer anhalten und mancherlei Beschwerden verursachen; vorzüglich muss dadurch das Gehen und jede Bewegung, wenn auch nicht unmöglich, doch sehr beschwerlich und schmerzhaft werden.

3) Die Zeichen der physischen Jungfrauschaft, vorzüglich das Hymen, werden wohl durch die gewaltsame immissio penis zerstört werden müssen. Wenn das Hymen auch in seltenen Fällen, vorzüglich wenn das männliche Glied im Verhältniss zur Scheide sehr klein ist, nach wiederholtem Beischlaf noch vorhanden sein kann, so lässt sich doch kaum denken, dass solches nicht durch

---

zündung noch Geschwulst, weder Quetschungen, Zerreissungen, noch Narben von vorhergegangenen Verletzungen des genannten Kindes zu bemerken waren, vielmehr waren diese enge, wie sie bei einem Kinde von diesem Alter sein müssen, und die Zeichen der physischen Jungferschaft, wohin vorzüglich ein unverletztes Scheidenhäutchen gehört, noch gegenwärtig.

einen gewaltsamen Beischlaf, und bei dem hier stattgefundenen Missverhältnisse in der Grösse der Geschlechtstheile sollte zerstört werden müssen.

In Erwägung nun:

1) dass die Geschlechtstheile der W. enge waren, wie bei einem Kinde von dem Alter;

2) dass das Hymen unverletzt und überhaupt die Zeichen der physischen Jungferschaft noch zugegen waren;

3) dass keine Narben von vorhergegangenen Zerreissungen vorgefunden wurden;

4) dass die W. keine Blutung bemerkt (Fol. 8), und die Mutter kein Blut in dem Hemde derselben fand (Fol. 27):

5) dass keine Verletzungen, Entzündung, Geschwulst etc. an den Geschlechtstheilen der W., bald nach angeblich geschehener That, weder von ihr selbst, noch von der Mutter bemerkt wurden, welche doch, wenn sie da waren, ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen konnten;

6) dass die W. sich seit dem 18. Dezember nicht übel befunden, noch über Kränklichkeit geklagt hat, dass keine Beschwerden im Gehen, im Uriniren etc. an ihr bemerkt wurden;

7) dass sie sogar gleich nach angeblich geschehener That keine irgend bedeutende Schmerzen gehabt haben kann, noch irgend im Gehen verhindert war; denn wenn sie auch aussagt (Fol. 8), dass sie an dem Abend und am andern Tage heftige Schmerzen gehabt habe, so dass sie nicht habe gehen können, so erhellet doch das Gegentheil sehr deutlich, indem sie nicht allein (Fol. 4) gegen die Mutter läugnet, Schmerzen an den Genitalien zu haben, sondern auch *gleich* nach angeblich geschehener That in die Küche zurückkehrte, ohne dass etwas Besonderes an ihr bemerkt wurde, dort munter und wild herumsprang, ass und trank *) und darauf mit dem Vater zu Hause ging, ohne dass die Mutter dort bemerkte, dass sie sich übel befunden habe (Fol. 6. 19. 22. 27. 31. 32. 37):

> „so halte ich mich, nach reiflicher Erwägung aller dieser Umstände, überzeugt, dass die W., die von ihr angegebene Thätlichkeit, eine immissio penis in vulvam nicht erlitten habe."

Natürlich schliesst diese Behauptung die Möglichkeit nicht aus,

*) So kann sich wahrlich kein Kind gleich nach einer solchen erlittenen Gewaltthätigkeit betragen, die dadurch erregten heftigen Schmerzen würden ihr kaum verstattet haben, die Lagerstätte zu verlassen.

dass der B. J. die W. angefasst, niedergeworfen, entblösst, ihre Geschlechtstheile mit seinem Penis berührt und überhaupt Unzucht mit ihr getrieben habe.

Auch nachstehendes vom Herrn Medizinalrathe Dr. *Ulrich* in Coblenz (in *Henke's* Zeitschrift 2. Jahrg. 2. Vierteljahrheft. S. 432) mitgetheiltes *Gutachten des Königl. Collegii daselbst, über eine im Rausche vollbrachte Nothzucht*, verdient hier mitgetheilt zu werden:

Auf Ansuchen des K. Staatsprocurators, Herrn *Anschütz*, vom 26. April 182 — uns in Sachen des einer Nothzucht beschuldigten N. N. von K. über nachstehende Fragen gutachtlich zu äussern, haben wir die uns mitgetheilten einschlagenden Acten aufmerksam durchlesen, und beantworten nach reiflicher Ueberlegung diese Frage, wie folgt:

Erste Frage: „Kann bei einem bis zur völligen Bewusstlosigkeit berauschten Manne, wie der N. N. dermalen gewesen zu sein vorgibt, sich der Geschlechtstrieb so heftig äussern, dass er solchen mit Beharrlichkeit während drei Viertelstunden, nicht achtend die rauhe Witterung (es regnete damals den ganzen Tag hindurch sehr heftig) und dabei ohne Veranlassung eines äusseren Reizes (denn der Gegenstand war ein abgemagertes, hässliches Weib von 65 bis 66 Jahren), mit einer gewissen brutalen Wuth zu befriedigen angetrieben wird?" Es ist durch die tägliche Erfahrung erwiesen, dass der Wein, nicht bis zum Uebermasse genossen, alle Gefühle und Triebe des Menschen erhöht und verstärkt, namentlich auch den Geschlechtstrieb. Der darin sehr bewanderte *Ovid* sagt schon: „Vina parant animum Veneri", er setzt aber weise hinzu: „Nisi plurima sumas, ut stupeant multo corda sepulta mero", es ist nämlich nicht minder durch die Erfahrung bestätigt, dass der Wein, im Uebermasse genossen, häufig gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, und dass Wohllüstlinge, welche zur Erhöhung ihrer Lust sich berauschen, sehr oft ihren Zweck verfehlen. Indessen liegt zwischen beiden, von dem Dichter angegebenen Extremen ein Zustand in der Mitte, wo der Rausch schon im hohen Grade vorhanden ist und der Geschlechtstrieb nicht nur nicht unterdrückt, sondern bis zu einem solchen Grade gesteigert sein kann, dass er sich leicht der Herrschaft der Vernunft entzieht, und oft ohne Wahl den ersten besten Gegenstand zu seiner Befriedigung ergreift. Ein solcher Zustand ist aber keinesweges mit gänzlicher Bewusstlosigkeit verbunden. Der Berauschte

weiss noch, was er thut, wird aber von dem heftigen Triebe ohne alle Rücksicht und Ueberlegung fortgerissen. Wo gänzliche Bewusstlosigkeit eingetreten ist, so dass der Berauschte weder in dem gegenwärtigen Augenblicke sich seiner Handlungen bewusst ist, noch auch, nachdem er seinen Rausch ausgeschlafen hat, sich des Gethanen zu erinnern weiss, kann zwar der Geschlechtstrieb sich noch regen, wird aber nie einen hohen Grad erreichen, und am wenigsten bei so ungünstigen Umständen, als nach der vorliegenden Frage stattgefunden haben.

Es ist kaum denkbar, dass ein bis zur Bewusstlosigkeit Berauschter, selbst bei der besten Gelegenheit, den Lockungen eines höchst verführerischen Gegenstandes folgen, und einige Versuche zur Befriedigung des dunkeln Triebes machen könne, da ihm hierzu schon die nöthige Kraft der Muskeln, abgesehen von der eigentlichen Begattungsfähigkeit, mangelt. Aber, dass ein solcher unter höchst ungünstigen Umständen und ohne Veranlassung eines äusseren Reizes, eine fremde Person mit Gewalt zwingen und den Versuch der Befriedigung eines Triebes mit Beharrlichkeit eine geraume Zeit fortsetzen sollte, ist unmöglich. Wir beantworten daher diese erste Frage mit *Nein*.

Zweite Frage: „Ist ein durch Trunkenheit in einen solchen bewusstlosen Zustand versetzter Mann überhaupt fähig, den Beischlaf bis zur Ausleerung des Saamens zu vollführen?"

Wenn es, wie wir in der Beantwortung der ersten Frage dargethan haben, nicht möglich ist, dass ein bis zur Bewusstlosigkeit Berauschter nur einen ernstlichen Versuch machen kann, um seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen, so ist es noch viel weniger möglich, diesen Versuch bis zur Einbringung des Gliedes und Ausleerung des Saamens fortzusetzen. Wir beantworten daher diese zweite Frage gleichfalls mit *Nein*.

Dritte Frage: „Geht nicht vielmehr daraus, dass der N. N. das Ganze zu vollbringen im Stande gewesen, hervor, dass derselbe sich nicht in einem hohen Grade der Betrunkenheit, sondern in dem durch Getränke exaltirten Zustande, welchen man gewöhnlich illuminirt nennt, befunden habe?"

In dem Grade von Rausch, welcher in der Frage mit illuminirt bezeichnet ist, und der mit dem ersten der drei, von *Hofbauer* (Physiologie etc. pag. 208) angenommenen Grade übereinkommt, haben die Gefühle und Vorstellungen des Menschen nur einen ungewöhnlichen Grad von Lebhaftigkeit, er ist für Alles empfänglicher und entschliesst sich rascher zur Ausführung, dabei ist aber, wie *Hofbauer* l. c. sagt, „die Herrschaft des Verstandes über die Handlungen des Menschen bei ihm um so weniger gänzlich unter-

drückt, als er sich seines äusseren Zustandes völlig bewusst oder bei Sinnen ist." Wer aber bei Sinnen ist, und nur so gesittet, als man mit Recht von jedem Landmanne bei uns annehmen muss, der wird nicht auf offener Landstrasse, bei hellem Tage, im Regenwetter, ein hässliches altes Weib zum Beischlafe zwingen wollen.

Daraus geht hervor, dass der Beklagte in einem höheren Grade berauscht war, als in dieser dritten Frage angedeutet wird; diesen höheren Grad nennt *Hofbauer* (l. c. pag. 282) den zweiten, und charakterisirt ihn auf folgende Weise: „Der Betrunkene ist zwar noch im Ganzen bei Sinnen, obgleich seine Sinne *merklich schwächer als gewöhnlich sind; allein er ist gleichsam aus sich selbst entrückt. Das Gedächtniss und der Verstand haben ihn, so zu sagen ganz verlassen; desshalb handelt er, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick vorhanden wäre*, denn die Darstellungen der Folgen seiner Handlungen kann auf ihn nicht wirken, weil er dem Zusammenhange seiner Handlungen mit ihren Folgen nicht mehr sieht."

In diesem zweiten Grade des Rausches konnte der Beklagte alle anderen Rücksichten vergessen, während ihm noch Kraft und Ueberlegung zu allem, was zur Befriedigung des Geschlechtstriebes in diesem Augenblicke erforderlich war, übrig blieb.

Ausser den schon angegebenen Gründen sprechen für den von uns angenommenen zweiten Grad des Rausches, noch folgende in den Acten vorkommende Umstände. Laut der Aussage des Kutschers D. S. lag der Beklagte am Tage der That um halb 3 Uhr Nachmittags mit heruntergezogenen Beinkleidern ruhig auf dem Felde neben der Landstrasse unterhalb der Karthause. Zwei Stunden später fand ihn Margaretha L. auf einer Bank am heiligen Kreuzwege sitzend und beschäftigt seinen Rock auszuziehen. Er war also, nachdem er wahrscheinlich den höchsten Grad seines Rausches ausgeschlafen hatte, zwischen 4 und 5 Uhr einigermassen zu sich gekommen, und dachte daran, seinen Weg weiter fortzugehen. In diesem Zustande der wiederkehrenden Besinnung, erblickte er in der Margaretha L. nichts, als ein Individuum von anderem Geschlechte. Dieser an sich so geringe Reiz war für den noch sehr betrunkenen, und desshalb nicht genau unterscheidenden N. N. hinreichend, um seinen Geschlechtstrieb anzufachen. Derselbe Reiz hatte, als die Frau vorüber war, seine Wirkung gehörig geäussert; N. N. erhob sich desshalb vom Sitze, folgte ihr nach, machte sich mit seinem sonderbaren Antrage an sie, zog sie, da sie ihm gutwillig nicht folgen wollte, mit Gewalt von der Strasse aufs Feld unter einen nahe stehenden Nussbaum und warf sie zu Boden. Indem er sie mit der einen Hand niederhielt, ent-

blösste er sie mit der andern, und knöpfte dann seine Beinkleider auf. Cum per aliquod tempus finem operis assequi frustra tentaverat (forsan quia crapula colem ad erectionem minus paratum reddidisset) mulierem coegit, ut sua manu ipsum adjuvaret.

Als die Zeugen sich dem Schauplatze näherten, schämte er sich, nach Aussage des Kaminfegers T. W., er stopfte, wie die Zeugin Maria K. aussagt, abgewendet von den Zuschauern, sein Hemd in die Beinkleider und knöpfte letztere zu; er wollte nun der Frau Margaretha aufhelfen und ihre Bürde tragen, fiel aber, noch trunken, rückwärts in den Koth, fing dann alsbald an mit der Maria K. zu schäkern, und, als ihm der Kaminfeger hierüber einen Verweis gab, wurde er wieder so gereizt, dass er denselben schlug und ihn bis auf die ... Mühle verfolgte, in der Absicht, ihn noch mehr zu prügeln. Er wurde erst durch die herbeigerufenen Knechte zur Ruhe gebracht, und begab sich endlich nach K. in das Wirthshaus des T. S., wo er zu essen und zu trinken verlangte. Als andere Leute in das Haus traten und der Wirthin das zwischen ihrer Mutter und dem Beklagten Vorgefallene erzählten, entfernte er sich, ohne sein Essen abzuwarten

Um nun noch einmal kurz zusammenzufassen, was sich aus dem ganzen Verlaufe unserer Erörterung ergibt, sprechen wir unsere Meinung dahin aus:

1) Dass der Beklagte wahrscheinlich sich zuerst in einem der gänzlichen Bewusstlosigkeit nahen Zustande befand.

2) Dass er zwei Stunden später, in Folge der Zeit, theils durch Einwirkung des Regens, wieder so weit zu sich kam, um die That auf die Art und Weise vollführen zu können, wie er gethan zu haben beschuldigt wird.

3) Dass die Betrunkenkeit selbst nach der That noch in einem bedeutenden Grade vorhanden war und noch eine Zeit lang dauerte.

In *C. F. L. Wildbergs* pract. Handbuch für Physiker (3. Bd. S. 59) finden wir folgende *Untersuchung und Gutachten, ob bei dem Mädchen Caroline .. wirklich ein Stuprum violentum geschehen.*

Wie ich aus dem mir geneigtst mitgetheilten Abhörungsprotokolle ersehe, so hat das Mädchen Caroline . . bei einem Hochlöbl. Stadtgerichte die Anzeige gemacht, dass sie am gestrigen Tage Nachmittags gegen 4 Uhr in der nicht weit von der Stadt gelegenen Tannenheide auf dem von der Landstrasse abgehenden, nach . . führenden Fusssteige von zwei Männern, die ihr von Person unbekannt gewesen sind, die sie aber wenigstens so genau

zu beschreiben gesucht hat, angefallen worden sei. Man hat nach ihrer Angabe ihr die Hände auf den Rücken gebunden, und weil sie zu schreien angefangen habe, ein Tuch in den Mund gesteckt, sie sodann tiefer in den Wald geschleppt, ihr alle Kleidungsstücke in die Höhe geschlagen und sie vermittels eines um den blossen Leib gelegten Stricks an einen Baum gebunden, und so sei sie erst von dem einen, und dann von dem andern genothzüchtigt worden. Auf Befragen, wie sie denn wieder frei geworden sei, gab sie an, dass der Letztere sie nach vollbrachter That von dem Baume losgemacht und den Strick und das Tuch mit sich genommen habe.

Da nun ein Hochlöbl. Stadtgericht mir das Mädchen selbst mit dem Protokolle zugesandt hat, damit ich sie besichtigen und demnächst über den Befund einen Bericht ertheilen und zugleich über die Angabe des Mädchens mein Gutachten abgeben möge, so habe ich das Mädchen, welches der Angabe nach 24 Jahre alt ist, und ein sehr gesundes, frisches Ansehen hat, erst befragt, ob sie denn von der angegebenen Misshandlung Beschädigungen bekommen habe. Sie gab hierauf an, dass ihr nicht nur der ganze Leib, besonders aber die Hände und der Bauch, um welchen sie gebunden gewesen sei, sehr schmerze, sondern dass auch ihre Geschlechtstheile (nach ihrem unrichtigen Ausdrucke: die Geburt) sehr schmerzen und wund vorkämen.

Ich liess hierauf das Mädchen sich entkleiden, um ihren ganzen Leib genau besichtigen zu können. An den Händen fand sich durchaus keine Spur eines stattgehabten Bindens derselben. An dem Bauche fand ich etwa zwei Finger breit über dem Nabel einen, einen guten halben Zoll breiten rothen Streifen, der rings um den Leib ging, nach hinten zu röther und etwas breiter, in der Gegend des Rückgraths und etwa zwei Zoll zu beiden Seiten mit etwas Blut unterlaufen, auch an den Seitentheilen des Bauchs stellenweise, insbesondere aber unter der linken Brust in der Grösse einer Obertasse mit wenigem Blute unterlaufen war.

Die Geschlechtstheile waren nicht geschwollen, noch auf irgend eine Weise verletzt, die weibliche Ruthe so wenig, als die Urinröhrenöffnung waren entzündet oder verletzt, die Scheide ziemlich weit, die myrthenförmigen Wärzchen deutlich erkennbar, der Muttermund war zwar erreichbar, hatte aber seine vollkommene runde Beschaffenheit. Ich liess das Mädchen auf neben einander gesetzten Stühlen eine liegende Lage annehmen und die Schenkel anziehen; hier fand ich bei dem Eingreifen in die nur dünnen Bauchdecken eine halbkugelförmige Härte über den Schamkno-

chen, welche bis zwei Finger breit über denselben aufwärts deutlich zu fühlen war.

Nehme ich nun hiernach alle Umstände zusammen, so scheint es mir keinem Zweifel unterworfen zu sein, dass das Mädchen bei diesem Vorgeben der Nothzucht einen Betrug gespielt habe.

Zwar ist die Möglichkeit einer gewaltsamen Nothzüchtigung unter den vorgegebenen Umständen ganz und gar nicht zu bezweifeln; demohngeachtet glaube ich aber aus folgenden Gründen annehmen zu müssen, dass keine gewaltsame Nothzüchtigung wirklich stattgefunden habe.

1) Es war durchaus keine Geschwulst noch sonst eine Beschädigung an den Geschlechtstheilen vorhanden, ohne welche das Stuprum doch wohl nicht hätte geschehen können, wenn das Mädchen die männliche Ruthe nicht hätte zulassen wollen.

2) Von dem angeblichen Binden der Hände war keine Spur vorhanden, da diese doch in einem Tage sich nicht so gänzlich hätte verlieren können.

3) Der rothe, zum Theil mit Blut unterlaufene Streifen um den Leib kann nicht von einem Festbinden an einen Baum hergekommen sein, denn a) der Streifen war um den hinteren Theil des Leibes eben so gleichmässig und sogar noch stärker, als an dem vordern. Dieses hätte er aber bei den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen nicht sein können, indem diese ja vielmehr den hinteren Theil des Leibes hätten schützen müssen; b) wäre das Mädchen an einen Baum gebunden gewesen, so hätte man den Knoten des Stricks, von welchem die in der linken Seite gefundene Röthe von grösserem Umfange doch nur hergeleitet werden kann, nicht vorn unter der linken Brust, sondern wohl hinter dem Baume gemacht; c) wäre der rothe Streifen um den Leib von dem am Tage vorher geschehenen Festbinden an dem Baume gewesen, so hätte er nicht allenthalben mehr die frische, lebhafte Röthe zeigen können, sondern er würde stellenweise entfärbt, auch gelb und missfarbig haben aussehen müssen.

Nehme ich nun dazu, dass das Mädchen schwanger befunden ist, und wahrscheinlich schon im vierten Monate schwanger ist, so wird es in einem hohen Grade wahrscheinlich, a) dass sie eine Nothzüchtigung vorgegeben hat, um ihre später bekannt werdende Schwangerschaft oder Geburt dann von dieser Nothzüchtigung ableiten zu wollen; entweder um den Verdacht der Lüderlichkeit von sich abzubringen, oder um desto sicherer ihren Schwängerer ausser Verdacht zu setzen; b) dass sie, um dieses Vorgeben wahrscheinlich zu machen, sich selbst erst am Tage der Untersuchung

einen Strick um den Leib gebunden und in der linken Seite zusammengeknüpft hat.

Indem ich hier dieses mein Urtheil ausspreche, erlaube ich mir zugleich den Wunsch auszudrücken, dass ein Hochlöbl. Gericht dem Mädchen die mancherlei angegebenen, ihrer Aussage widersprechenden Umstände vorzuhalten geneigt sein wolle, um durch Veränderungen der Fragen hierüber an verschiedenen Tagen das Mädchen zum Geständniss der reinen Wahrheit zu bringen.

Ich bestätige diesen meinen Bericht mit u. s. w. (L. S.) *W.*, Physikus.

P. S. Das Gericht brachte heraus, dass das Mädchen, als sie ihrem Schwängerer, einem verheiratheten jungen reichen Manne die Schwangerschaft entdeckt hat, von demselben durch das Versprechen von 200 Rthlr. dazu bewogen worden ist, eine Nothzüchtigung vorzugeben, und dass derselbe ihr die Anleitung zum Spielen dieses Betruges gegeben habe, um nach seiner Meinung desto sicherer allen Verdacht von sich zu entfernen.

Kommen wir nun zu dem dritten und letzten Theile dieser unserer Abhandlung über Nothzucht, und zwar zu den auffallendsten Beispielen und Arten derselben, so wollen wir vorerst die Frage erörtern: Ob ein Frauenzimmer durch den ersten mit Schmerzen verbundenen Beischlaf, oder wohl gar durch Nothzucht schwanger werden könne? Hierüber bemerkt *J. V. Müller* (a. a. O. S. 129), dass bei einer wahren Nothzucht diess nicht wahrscheinlich, besonders wenn man den Hass und Widerwillen der Frauensperson gegen den Ehrenschänder mit in Anschlag bringt. — Wo aber nur eine gewaltsame Eroberung und damit verknüpfte wirkliche Einbringung des männlichen Gliedes vorgenommen, so kann ein Frauenzimmer allerdings in dem ersten, obwohl schmerzhaften Beischlafe geschwängert werden, da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann, besonders wenn die Mannsperson feurigen Temperaments ist, und gleich nac[illegible] des Saamens Coitum fortsetzt und die Ejac[illegible]

tirt, wodurch die schmerzhaften Empfindungen in wahre Wohllust verwandelt werden *).

---

*) *Berends* sagt über eine angebliche Nothzucht, Entjungferung und Schwängerung Folgendes: Endlich so wird das Vorgeben der G. von der ihr widerfahrenen Nothzüchtigung durch ihre Schwangerschaft um so vieles unglaublicher. Denn obgleich einige gerichtliche Aerzte der Meinung sind, dass es, obgleich schwer zu glauben, doch nicht gänzlich unmöglich sei, dass ein Frauenzimmer auf den ersten mit Schwierigkeit und Schmerzen (NB. bei der Entjungferung) verknüpften Beischlafe, geschwängert werden könne; so ist es doch nicht im geringsten wahrscheinlich, dass, wenn ein Frauenzimmer im Beischlafe den Trieb der Liebe nicht empfindet, sondern vielmehr, wie diess bei der wahren Nothzüchtigung der Fall sein muss, Angst, Scham, Eckel und Abscheu fühlt, alsdann in der Gebärmutter und den dazu gehörigen Theilen diejenigen Veränderungen geschehen können, welche mit der Empfängniss schlechterdings und nothwendig verbunden sind. Ich wenigstens bin hierin vollkommen mit dem ehemaligen vortrefflichen Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, *Meyer* in Jena, einerlei Meinung, dass nämlich eine reine unversehrte Jungfrau im allerersten Beischlafe nicht geschwängert werden könne, weil die Schwängerung ohne wohllüstige Empfindung nicht gedacht werden könne, und dies beim ersten Beischlafe gerade das Gegentheil ist (von *Haller* Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft Bd. I. S. 305). Wenigstens zweifle ich nicht, dass aus den eben angeführten Gründen bei einer wirklichen Nothzüchtigung die Klägerin unmöglich empfangen und geschwängert werden könne, sie müsste sich denn während der Handlung eines andern besinnen, die Violenz vergessen und dadurch die sogenannte Nothzüchtigung in einen wirklichen gegenseitigen liebevollen Beischlaf umwandeln." Vid. *Pyl* (a. a. O. S. 235). Herr Hofrath *Metzger* hat eine andere Meinung, wenn er sagt: Die Geburtsglieder müssten sehr disproponirt sein, wenn der Sieger die Ueberwundene mit etwas Schonung behandelt. Gesetzt nun auch, die Eroberung sei einer Nothzüchtigung etwas ähnlich, und sie habe mit Widerwillen eingewilligt, was sollte dann hindern, dass die Liebeshitze nicht nachfolgen und die Schwängerung möglich machen sollte? Dass aber der erste Beischlaf

Die Frage, ob in einem Stupro violento perfecto quasi tali eine Frauensperson geschwängert werden könne? (heisst es in dem klassischen Werke: Zeichen und Werth der verletzten und unverletzten Jungfrauschaft. Gynäkologie 1stes Bändchen 112) wird als solche zwar verneinend beantwortet werden müssen, weil bei der wahren Nothzucht Angst, Scham, Eckel und Abscheu den Trieb der Liebe unterdrücken und in der Gebärmutter und den dazu gehörigen Theilen diejenigen Veränderungen nicht geschehen können, welche mit der Empfängniss schlechterdings und nothwendig verbunden sind.

Die Rechtsgelehrten wissen hieraus, wie sie das Vorgeben der Mädchen zu nehmen haben, die sich vom ersten Beischlafe geschwängert ausgeben. Man darf in solchen Fällen sich nie ein Gewissen machen, zu glauben, dass es nicht beim ersten Beischlafe allein geblieben sei. Allein so unbedingt lässt sich über die Sache nicht absprechen. Die Geschlechtstheile der den Beischlaf Feiernden müssten von einer sehr abstehenden Disproportion sein, wenn der anfängliche Schmerz von Seiten des weiblichen Theils nicht den wohllüstigen Reizen der Liebe Platz machen sollte, besonders wenn der Sieger die Ueberwundene mit etwas Schonung behandelt. Was könnte hier wohl die Empfängniss und Schwängerung hindern?

Eine andere mit der vorigen verwandte Frage ist: „Kann eine Schlafende dergestalt stuprirt werden, dass die ganze Handlung ohne ihr Bewusstsein vollendet werden kann?" Eine ehrsame Jungfer (*Zittmann* l. c. Cent. V. c. 21 u. 77) war schwanger geworden, ohne es zu wissen, wie es zugegangen sei, indem sie von keinem Manne wusste. Endlich erinnerte sie sich doch eines schweren Traumes,

---

mehrentheils fruchtlos ist, kommt meines Erachtens mehr daher, dass der Verliebte die Sache zu sehr präcipitirt, als von dem geringen Schmerze der eben überwältigten Jungfrauschaft. (S. *Metzger* a. a. O. S. 381.)

nach welchem sie beim Erwachen eine sonderbare Feuchtigkeit im Schoosse gefunden hatte. Nach den damaligen Entscheidungen der medizinischen Fakultät in Leipzig ist die Möglichkeit dergleichen Vorgeben bald bezweifelt (*Haller* a. a. O. S. 205), bald zugegeben worden; es ward. z. B. von derselben in obigem Falle als Grund der Möglichkeit angeführt, *„weil die Beiwohnung und Schwängerung geschehen könne, ohne das Glied einzubringen.“* (??) Die Juristen-Fakultät in Jena hielt die Sache für unmöglich, doch setzte sie folgende Bedingungen voraus: 1) könnte es bei Weibspersonen geschehen, die ohnedem schläfrig sind, 2) sich ausserordentlich müde befinden, 3) berauscht werden und einschlafen.

Meier entscheidet die Form auf folgende Weise: Eine völlig schlafende Jungfrau kann nicht geschwängert werden, wie aus Gründung der Zeugungstheorie erweislich ist. Ebenso wenig, wenn sie eine übermässige Quantität Opium bekommen hat, oder so sehr betrunken ist, dass sie sich in einem Stande der Sinnlosigkeit befindet. Allerdings aber bei einem leichteren Schlafe, bei einer nicht auf den höchsten Grad getriebenen Betäubung, oder bei einem leichten Rausche.

So gewiss es auch ist, dass kein Frauenzimmer ohne Liebeshitze, das heisst, ohne Empfindung und Bewusstsein schwanger werden kann, so wird es doch immer ein in Praxi äusserst schwer auszumittelnder Punkt sein, ob der Grad des in einer künslichen Betäubung geschwängerten Frauenzimmers von der Art gewesen ist, dass sie solches hätte verhindern können? denn es lässt sich allerdings bei den des Beischlafs gewohnten Weibern und depuellirten Mädchen, deren Eingang schon durch Geburt oder häufigen Genuss erweitert ist, ein solcher durch narkotische Mittel bewirkter Zustand oder auch ein tiefer natürlicher Schlaf denken, dass sie während des gewaltsamen Beischlafs in Liebeshitze versetzt werden können, ohne sich jedoch der ihnen angethanen Gewalt bewusst zu sein, und derselben

sich widersetzen zu können. Die Träume wohllüstiger Frauenzimmer, welche aus der Erfahrung bekannt sind, lassen an dieser Möglichkeit nicht zweifeln.

Weit schwieriger ist hingegen die Beiwohnung bei einem sich völlig bewusstlosen Frauenzimmer, deren Geschlechtstheile noch unverletzt sind, ja wenn man bedenkt, dass diese engen Theile in einem solchen Zustande von selbst sich weder erweitern, noch schlüpfrig werden, so ist das Eindringen einer nicht ganz unwichtigen Ruthe, ohne derselben wenigstens eine schmerzende Verletzung zuzuziehen, weniger möglich, als bei einer Nothzucht im wachenden Zustande.

So viel zum nothdürftigen Aufschlusse über diese famöse Materie, die der Satyre und Chronique scandaleuse schon so manchen Stoff geliefert hat. Mir selbst ist ein Beispiel bekannt, dass eine junge Dame, wie weiland Madame Juno, die es für gut fand, den Sturm des Ganymedes schlafend auszuhalten, und nicht eher aufzuwachen, bis der ganze Actus vorüber war — (*Wielands* komische Erzählungen) an einem heissen Nachmittage sich, der Abkühlung wegen, in einer für Amors Freuden günstigen Attidüde auf einem Sopha ruhend, befand und plötzlich von Morpheus Zauberkraft in einen so tiefen Schlaf versenkt war, dass sie nur mit einem tiefen Schmachten die Empfindungen feuriger Liebe erwiederte — und erst beim Aufblick ihrer Augen den süssen Irrthum dem zürnenden Ausruf erkannte: O Sie Loser! ich dachte, es wäre — mein Mann — (Stuprum fraudulentum).

Ob ein Mädchen während des natürlichen Schlafes genothzüchtigt werden könne, ohne dass sie dadurch erweckt wird, diese Frage, sagt Dr. *Müller* in Burgscheid (a. a. O. S. 269), bildete vielfältig den Gegenstand weitläufiger Debatten. Während ein Theil diess für unmöglich hielt und jede derartige Angabe entschieden als fingirt zurückwies, gestand der andere Theil fast unbedingt die Möglichkeit zu, und selbst die Leipziger Fakultät sprach in

einem Gutachten die Ansicht aus: Es sei möglich, dass ein Mädchen während des natürlichen Schlafes genothzüchtigt werden könne.

Wir finden es für nothwendig, hier noch einmal auf die bereits früher in dieser unserer Abhandlung berührten Geschichte von dem Geistlichen, welcher eine *Scheintodte* geschwängert haben soll, zu kommen; dieselbe wird zwar von *Bruhier* (Abhandlung von der Ungewissheit der Kennzeichen des Todes, a. d. Franz. Leipzig 1754), und auch von andern Aerzten bezweifelt, von *Pitaval* (causes celébres) aber nicht allein angenommen, sondern sogar auch aktenmässig bewiesen: Ein junger Mensch, adlicher Geburt, ward gezwungen, sich dem geistlichen Stande zu widmen, ohne einen andern Beruf zu haben, als den Ehrgeiz eines strengen Vaters. Während seines Noviziats machte er eine Reise und kehrte bei einbrechender Nacht in einem Gasthofe ein, dessen Wirth und Wirthin in der tiefsten Betrübniss sind. Sie hatten ihre einzige Tochter verloren. Der folgende Tag ist zur Beerdigung bestimmt. Der Mönch wird gebeten, den Leichnam zu bewachen. Nach der Schilderung der Eltern hatte die Natur die ganze Summe der zaubervollsten Reize an dem verblichenen Mädchen verschwendet. Die lebhafte Phantasie des Ordensbruders wird in der Stille der Nacht immer reger und stellt ihm die Erblasste in der reizendsten Schönheit dar. Die Neugierde, sich selbst davon zu überzeugen, besiegt die Schauer des Todes, er enthüllt das Gesicht der Verblichenen, und erblickt staunend eine noch weit hinreissendere Anmuth, als ihm seine Phantasie gemalt hatte. Einsamkeit, nächtliche Stille, alles vereinigt sich, das Blut des jungen Mannes in ein ungewöhnliches Feuer zu bringen. — Verdrängt sind auf einmal die heiligen Gelübde des Ordens, das Zurückschrecken des kalten Todes; — die Sinne zerrinnen ihm, und — er umarmt mit glühender Wohllust den schönen Leichnam! — Aber Reue und Scham folgen plötzlich der That, und er eilt mit anbrechendem Tage davon.

Man trägt die Todte zum Grabe. Auf einmal wird eine Bewegung im Sarge bemerkt; man eröffnet denselben und findet das Mädchen lebend. Grabgeläute und Sterbelieder verstummen, alle Zuschauer blicken sich feierlich staunend an, Freude und Schrecken wechseln in der Seele des Vaters und der Mutter.

Doch diess Glück der Eltern ist nur von kurzer Dauer. Besondere Zufälle verkünden das baldige Mutterwerden der Tochter. Vergeblich quält man sie mit Fragen — sie weiss nicht, wie sie in den Umstand versetzt worden ist. Neun Monate nach ihrer Auferstehung vom Tode bringt sie ein gesundes Kind zur Welt. Die beleidigten Eltern rächen diese Schmach und verbannen die Unglückliche in ein Kloster.

Das Schicksal des Mönchs hatte indessen eine glückliche Wendung genommen; er war einziger Sohn geworden, durch den Tod seines Vaters zum Besitz eines ansehnlichen Vermögens gelangt und von seinen Klostergelübten losgesprochen.

Der Zufall wollte, dass seine Reise ihn zum zweitenmale durch jene Stadt führt. Er kehrt in demselben Gasthofe wieder ein, und denkt nichts weniger, als an die Folgen jener Nacht. Indess liest er in den Blicken der Bewohner dieses Hauses Züge eines mit Leid und Kummer belasteten Herzens. Er fragt nach der Ursache, und hört mit Bestürzung aus dem Munde der Eltern den Erfolg jenes verliebten Abentheuers.

Unverzüglich eilt er in das Kloster, welches die unschuldig Büssende verbirgt, findet sie weit schöner im Leben, als im vermeintlichen Tode, und wählt sie mit Entzücken und freudiger Einwilligung der Eltern zu seiner Gattin.

Den von den Agnaten über diese Geschichte, nach dem Tode aller, die daran Theil hatten, erregten Prozess, kann man bei *Pitaval* nachlesen. Uebrigens gibt es auch noch viele Fälle von im Schlafe unbewusst genothzüchtigter

Mädchen. *Thomson* (l. c. p. 151) erzählt: Ein Mädchen, Tochter eines Gastwirths, ward von einem Postknechte genothzüchtigt, welcher sie in einem Gastzimmer schlafend fand. Das Mädchen ward schwanger und gebar ein Kind, ohne sich des Umstandes bewusst zu sein, dass sie einen geschlechtlichen Umgang mit einem Manne gehabt hatte, und das Factum wurde erst entdeckt, als sich der Postknecht für den Vater des Kindes erklärte. *Klein* (*Kopps* Jahrbuch 10. Jahrg.) berichtet einen Fall, wo ein Stiefvater seine 18jährige Tochter im Schlafe entjungferte und schwängerte. *Zittmann* (Med. For. Cent. V. Cas. 21) erzählt von einem Mädchen, welches im Schlafe geschwängert wurde, ohne sich irgend etwas Anderes, als eines schweren Traumes zu erinnern. *Alberti* (Syst. Jurisprud. med. T. II. p. 200) berichtet, dass eine Jungfrau durch einen aus dem Saamen der Datura bereiteten Trank bewusstlos gemacht, entjungfert und geschwängert wurde. *Osiander* (Handb. d. Geburtshülfe S. 286) erzählt, dass ein 15jähriges, kaum menstruirtes, unbescholtenes Mädchen in der durch Schrecken erfolgten Ohnmacht von betrunkenen Soldaten so missbraucht worden, dass es blutend und beinahe sterbend gefunden wurde, sich aber wieder erholte, und venerisch und schwanger ward. *Bernstein* (kleine med. Aufsätze S. 127) kannte zwei Weiber, welche ihm mit Bestimmtheit versicherten, dass sie jedesmal ohne die geringste wohllüstige Empfindung schwanger wurden; und eine derselben hatte sogar einen Widerwillen gegen den Coitus; auch *Voigtel* (*Schmidt's* Jahrb. 5. Bd. S. 78) kannte eine Frau, welche zweimal geboren hatte, ohne jedesmal während des Beischlafs nur die geringste angenehme Empfindung gehabt zu haben.

Schlaue Frauenzimmer suchen zuweilen die Jungfrauschaft zu erkünsteln, gewinnsüchtige Arcanisten bieten die Hand dazu. Viel mehr können sie jedoch nicht thun, als höchstens durch zusammenziehende Mittel, den Geschlechts-

theilen eine erkünstelte Enge zu geben (ἀγχουσιτειν) *). Um solche Betrügereien zu entdecken, rathen *Faselius* (Elem. med. forens. §. 80) und *Metzger* (System etc. S. 375), das Mädchen vor der Untersuchung in ein laues Bad steigen zu lassen, dabei müsste man jedoch das entgegengesetzte Aeusserste zu verhüten suchen, nämlich Erschlaffung der Geschlechtstheile durch die feuchte Wärme.

In meiner mehr als 52jährigen Praxis sind mir viele, sehr viele Fälle von Nothzucht vorgekommen und deren kommen heut zu Tage noch häufig bei uns und sonstwo in den öffentlichen Gerichten vor; aber um durch deren Mittheilung nicht zu weitschichtig zu werden, sei mir ererlaubt, doch noch den wichtigsten anzuführen, den ich als Physicus der Stadt Fulda zu behandeln hatte:

Ich wurde von Gerichts wegen requirirt, die genothzüchtigte Tochter des M. J. H. zu untersuchen. In der Wohnung derselben angekommen, fand ich das stuprirte, nach Angabe der Mutter sieben Jahre und fünf Monate alte Mädchen, welches den Vorfall folgendermassen erzählte:

D. S. A. V., ein gesunder und starker Maurergeselle von angeblich 19 Jahren, mit ihr in einem Hause wohnend, habe sie vor einigen Wochen des Abends bei beginnender Nacht in die neue Baumanlage unter dem Frauenberge geführt, und sich mit ihr dort auf einen steinernen Sitz gesetzt, dann habe er mit ihr geliebkosst, sie geküsst, ihr allenthalben, besonders aber unten schön gethan. Endlich habe er sie niedergelegt, ihre Beine von einander gethan und seine Büchse in die ihrige gesteckt, was ihr sehr wehe gethan, und wobei sie ganz nass geworden sei.

Die Untersuchung der Geschlechtstheile lieferte ein zerrissenes Hymen und Schamlippenbändchen, der Eingang in die Scheide war so weit, dass mein Finger ohne Schmerzen in dieselbe gebracht werden konnte. Auf meinen Bericht wurde der Schänder vorgeladen und er bekannte nicht allein, das mit der Unglücklichen verübte Stuprum consummatum, sondern er erklärte noch, dass er diese That lediglich auf Veranlassung seiner Mutter verübt habe. Er habe nämlich an einem bedeutenden und schmerzhaften Tripper gelitten, dieses seiner Mutter geklagt, und letztere ihm gerathen, mit einer keuschen und noch unangetasteten Jungfrau den Beischlaf auszuüben, worauf er seine Krankheit sofort verlieren werde. Er ward mit der abgeschmackten Rathgeberin ins Zuchthaus gebracht, seinen Tripper hat er behalten, und derselbe ist ihm mit vieler Mühe erst im Zuchthause geheilt worden. Das unglückliche Mädchen trug übrigens keinen Tripper davon. *Gordon Smith* (the principales of forensic. Medicine. London 1824 und *Mende* (a. a. O. S. 495. § MDLXIX) erzählt uns übrigens

---

*) Quid sit ἀγχουσιτειν, lego apud *Hesychium*, nempe quaedam lascivientes radice Anchusae menteri την χυλυχα, quod est το ἀνθος το γυναιχειον μη ποτε ἐχπεταθεν Amat Iren. p. 130.

auch einen Fall, dass ein mit Tripper und Chanker behafteter Mensch eine siebenzehnjährige Jungfrau genothzüchtigt habe, sie aber dennoch nicht angesteckt worden sei.

Da wir doch so viel vom weiblichen Geschlechte verhandelt haben, so dürfte es zum Schlusse nicht am unrechten Orte sein, noch etwas über die Hochschätzung der Jungfrauschaft vorzutragen.

Bei verschiedenen Völkern des Alterthums war die Liebe geheiligt, und man erwies den Zeugungstheilen beider Geschlechter göttliche Ehre. Die *Syrakusaner* trugen bei den berühmten Thesmophorien oder Festen der Göttin Ceres eine Abbildung der weiblichen Geschlechtstheile öffentlich in Procession herum. Während diesem Feste schickte man einander in ganz Sicilien Kuchen von Honig und Kanariensaamen, welche die Figur dieses von ihnen verehrten Theils hatten. Die *Aegyptier* glaubten ihrem Gott den wohlgefälligen Dienst zu erweisen, wenn sie ihm den Anblick dieser Theile gewährten, es war daher ein Religionsgebrauch bei ihnen, dass die Weiber an einem vierzig Tage dauernden Feste vor ihrem Gott Apis tunica relata recincta erschienen. Auch glaubte man bei diesem Volke, dass der Geist des Apollo durch diese Theile in die Sybillen führe, wenn sie weissagten.

Ueberall wo *Sesostres* seine Siege verbreitete, fand man auf den Säulen die Zeugungstheile vorgestellt, wahrscheinlich weil man der Mylitta, der Göttin der Liebe, einen mächtigen Einfluss dabei zuschrieb. Da wo die Ueberwindung mit grossen Schwierigkeiten geschehen, sah man die männlichen Geschlechtstheile, wo jene geringer war, die weiblichen.

In verschiedenen *afrikanischen Reichen* gehört es zur Galanterie der Weiber des Königs und der Vornehmsten des Hofs, diese Theile, wie bei uns die Ohren, zu durchlöchern, und sie mit goldnen Ringen und andern Kostbarkeiten zu behängen, welche die Weiber jedoch herausnehmen, wenn sie sich ihren Männern nähern. In *Abissinien* tragen die Mädchen kleine Glöckchen und Schellen an den Theilen, welche frei hängen und klingen. Anderswo durchflechten sie die Haare derselben mit buntfarbigen Bändern. — Nicht nur die Aegyptier schrieben dem Löwen, selbst dann, wenn er am grimmigsten ist, eine so tiefe Ehrfurcht gegen die weiblichen Geschlechtstheile, dass wenn sie vor ihm entblösst werden, er den Kopf hängen lässt und brüllend einen andern Weg nimmt, sondern nach dem Berichte der Reisebeschreiber pflegen noch heutiges Tages die Weiber in Indien auf diese Art sich vor den Angriffen dieses Thiers zu schützen.

Das Dasein des *Jungferhäutchens*, als ein natürlicher Theil der weiblichen Geschlechtsglieder, ist eine von den ältesten Zeiten her bestrittene Materie gewesen. Einer der grössten Weiberkenner des Alterthums, der weise *Salomo*, beklagt die Unmöglichkeit, sich von dem unverletzten Zustande eines Weibes zu versichern, denn, sagt er, so wenig es möglich ist, auf der See den Weg eines Schiffs zu erkennen, in der Luft den Flug eines Adlers, in einem Felsen den Gang einer Schlange, so unmöglich ist es auch, den Weg zu entdecken, den ein Mann, wenn er im Feuer der Liebe ein Mädchen umarmt, nimmt. (Ganz ausführlich hierüber s. *Gynäkologie* 1stes und 2tes Bändchen.)

XXI.

Ungewöhnliche Art von Selbstmord.

Obductionsbericht und Gutachten über den Tod des am 1. August d. J. in der Spree aufgefundenen Kammmachers Zwahr.

Von

Hrn. Dr. Kupfer,

Kön. Sächs. Bezirksarzte zu Budissin.

Nachdem vom Stadtgerichte in Budissin unter Mittheilung eines Actenfascikels wir Unterzeichneten am 7. d. Mts. aufgefordert worden sind, unser Visum repertum über die am 1. d. M. vollzogene legale Obduction der Leiche des Kammmachermeisters Zwahr auszuarbeiten, so haben wir nicht allein den von uns Bl. 5. sq. der Acten zu Protokoll gegebenen Fundbericht nochmals mit allem Fleisse durchlesen, sondern auch die übrigen in den Acten enthaltenen Thatsachen, in so weit dieselben zur sachverständigen Beurtheilung des Thatbestandes gehören, einer sorgfältigen Berücksichtigung unterzogen und geben nach Vorausschickung des zur Beurtheilung dieses Falles einschlagenden Befundes unser auf gemeinschaftliche Ueberzeugung gestütztes Gutachten ab, wie folgt:

Was zuvörderst das Geschichtliche dieses Falles betrifft, so wurde am 1. d. Mts. in der sechsten Morgenstunde der Leichnam Zwahrs von dem Knaben Karl Heidrich etwa 3 Ellen — nach Bl. 27. 4 Ellen — vom Ufer

der Spree entfernt, in gebückter Stellung, halb stehend, mit dem Gesichte im Wasser, den Hinterkopf aber und die Schultern ausserhalb des Wassers zuerst wahrgenommen und sodann von des Knaben Vater und andern inmittelst herzugekommenen Personen mit einem, am Rücken ins Hemd eingesetzten hölzernen Rechen zuerst an das Ufer und sodann aus dem Wasser gezogen. Am Uferrande und hart an derselben Stelle, wo der Leichnam aufgefunden und herausgezogen worden war, lagen auch dessen Oberkleider im Grase, ein Tuchrock, Gilet, eine tuchene Schirmmütze, ein Halstuch und Schnupftuch. Dagegen war der Leichnam annoch bekleidet mit Hemd, Pantalons und Halbstiefeln. Die am Ufer liegenden Sachen enthielten ausser werthlosen Kleinigkeiten nichts, waren nirgend zerrissen, nicht mit Erde beschmutzt, nicht vom Wasser durchnässt und nur vom Thau des Grases etwas feucht; dagegen waren die innere Seite des Mützenschirms, an welchem noch Haare des Leichnams klebten, ferner beide Rockklappen, beide Vorderärmel und die hintern Schösse des Rocks mit vielem Blute bespritzt; an der linken Seite, dicht unter dem Aermelloche, klebte am Rockfutter ein Stückchen geronnenes Blut und am äussern der linken Rockklappe ein Büschel Haare; Hals- und Schnupftuch zeigten ebenfalls nasse Flecken, die sich beim Auswaschen als Blut darstellten. Andere Spuren von Blut, von Niedertreten des Grases etc. waren weder hier, noch in der nächsten Umgebung zu entdecken. An beiden Seiten des Schädels, über den Ohren fanden sich viele ineinanderlaufende, bis auf die Hirnschale eindringende Verletzungen der Weichtheile des Kopfs und waren an diesen Stellen die Haare mit Blut zusammengeklebt; das Innere der Augen war mit Blut unterlaufen und im Munde schäumige, aber nicht blutige Flüssigkeit enthalten.

Der Leichnam wurde hierauf vorsichtig auf eine Tragbahre gehoben und in das hiesige Stadt-Krankenhaus gebracht, allwo auch noch am selben Morgen dessen legale

Section stattfand, deren Resultate wir zur Erläuterung und der Uebersicht wie zum Behufe des von uns weiter unten abzugebenden Gutachtens in nachstehenden Rubriken zusammenstellen:

a. Die Körperoberfläche ist nirgends beschädigt, der Leichnam misst fünf Pariser Zoll, die Haare des Kopfs, Bartes, der Brust und Geschlechtstheile sind schwarz, die des Kopfes schlicht, etwa zwei Zoll lang, der Kopf von gewöhnlicher Grösse und Gestalt, die Ohren etwas abstehend, der äussere Gehörgang frei von fremden Körpern, die Zähne vollständig, Genick und Hals nicht widernatürlich steif, aber auch nicht auffällig beweglich, die Brust etwas flach, unter den Schlüsselbeinen eingesunken, übrigens aber, wie auch der Unterleib normal, die Geschlechtstheile normal, obere und untere Extremitäten normal gebildet, hinlänglich fest, doch mager, die Schädeldecke dünn und spröde, enthält wenig Diploë, übrigens ohne Abnormitäten, die harte Hirnhaut von der gewöhnlichen glänzenden und weissen Farbe, die Spinnewebenhaut und weiche Hirnhaut normal, die Consistenz des grossen Gehirns fest, Rinden- und Marksubstanz in Verhältniss, ohne alle krankhafte Abweichungen, in den Seitenventrikeln ein ziemlich helles Serum in mässiger Menge, die Sehhügel, gestreiften Körper, die Zirbeldrüse und das kleine Gehirn, was ebenfalls fest von Consistenz ist, im natürlichen Zustande, ebenso die dritte und vierte Hirnhöhle; die Lage der Brusteingeweide völlig normal, die Brusthöhle ziemlich geräumig, die Substanz der Lungen gesund, der Herzbeutel gesund, normal, das Herz äusserlich von natürlicher Grösse, Farbe und Beschaffenheit, innerlich ohne alle Desorganisationen, am Zwerchfell nichts auszusetzen, die innere Haut der Luftröhre nicht krankhaft, Kehlkopf, Kehldeckel, Schlund und Mundhöhle völlig normal, die Lage sämmtlicher Unterleibseingeweide normal, die Gedärme von gesunder Beschaffenheit, Bauchfell und grosses Netz, die Häute des Magens, oberer und unterer Magenmund, Speiseröhren,

Bauchspeicheldrüse, Zwölffingerdarm völlig gesund, die Milz klein, von gewöhnlicher Gestalt und Beschaffenheit, die Leber etwas grösser als gewöhnlich, von natürlicher Consistenz, die Gallenblase fast leer, die dünnen Därme, der Grimmdarm, dessen absteigender Ast länger als gewöhnlich und in seiner Mitte etwa 2 Zoll lang mässig verengt ist, ingleichen der Mastdarm sind völlig normal, die Nieren und Harnblase gesund (cf. Sections-Protokoll).

b. Die Farbe des Körpers im Allgemeinen blass, auch der untere Theil des Gesichts blass, die Kopfhaut mit Ausschluss der verletzten Stellen blass, die Pupillen ziemlich erweitert, die Lippen blass, die Zunge blass, das Zahnfleisch sehr blass, die weichen Kopfbedeckungen nicht besonders blutreich, aus der hintern Fläche des Schädels dringt aus unzähligen Punkten, gleich wie aus einem Siebe das Blut tropfenweise hervor, der zufällig in der Gegend des Hinterhauptbeins verletzte Längenblutleiter ergiesst schwärzliches, flüssiges Blut in beträchtlicher Menge, die Blutleiter der Grundfläche des Schädels enthalten nur wenig Blut, die Adergeflechte der Seitenventrikel blass, fast blutleer, Sehhügel, gestreifter Körper, Zirbeldrüse und das kleine Gehirn blutleer, das grosse Gehirn hat nur nach der hintern Fläche Blutpunkte, das Herz enthält weder in den Vorhöfen noch in den Kammern Blut, die Aorta ist völlig blutleer, die Hohlvenen enthalten nur Blut in mässiger Menge, die Gedärme sind blass von Farbe, die Milz ist blass und ohne Blut, die Leber und die Bluttgefässe des Unterleibs enthalten nur mässig Blut (cf. Sections-Protokoll).

c. In dem behaarten Theile des Kopfs angeklebtes Blut, obere und untere Augenlieder etwas geschwollen, von bläulicher Farbe, mit einzelnen hellrothen Punkten marmorirt, ebenso die Stirne- und Schläfengegend. Auf dem rechten Schultergelenke eine gelbliche Hautfärbung in dem Umfange eines Thalers, auf der linken Hüfte eine bis zur letzten falschen Rippe sich ausbreitende, handgrosse gelbe

Färbung der Haut mit einzelnen dunkelbraunen Stellen, an der äussern Fläche des rechten Ellenbogengelenks eine 1 Zoll lange und 1½ Zoll breite Hautabschilferung; auf dem Kreuzbeine, wo dasselbe sich mit dem letzten Lendenwirbel verbindet, eine, einen Neugroschen grosse Hautabschilferung; auf der äussern Fläche des rechten Unterschenkels, oberhalb und unterhalb des rechten Kniegelenks, mehrere kleine Hautexcoriationen, auf der Verbindung der ersten Phalanx des Zeigefingers mit dem entsprechenden Mittelhandknochen eine kleine, bereits ziemlich vernarbte Verletzung der Haut; im linken Ellenbogengelenke eine einige Tage alte, verklebte Aderlasswunde. Die Kopfhaut in der Gegend der Schläfe und im Umfange der weiter unten zu beschreibenden Verletzungen angeschwollen; die Bindehaut des rechten Auges an ihrer untern, die des linken an der untern und äussern Fläche des Auges sugillirt, von dunkelbrauner Farbe, die Sclerotica von etwas gelber Farbe.

Am Kopfe finden sich Verletzungen, die sämmtlich als Hiebwunden erkannt werden; an der rechten Seite des Kopfes 13 Wunden. Sie nehmen ihren Anfang unmittelbar hinter und über der rechten Ohrmuschel, laufen sämmtlich in paralleler Richtung schief von hinten und unten nach vorn und aufwärts, und erstrecken sich bis nahe an die Stirn- und Pfeilnath. Dieselben haben eine sehr verschiedene Länge; die unmittelbar über der Ohrmuschel befindlichen 4 Verletzungen haben eine Länge von ½—1 Zoll, die über jenen befindliche fünfte Wunde ist 2½ Zoll lang, die darauf folgende sechste 1½, die nächstfolgende siebente 2½, die achte 3 Zoll lang, die neunte und zehnte Verletzung endigen in der achten und sind daher nur etwa 1 Zoll lang; ebenso mündet die eilfte Verletzung in die zwölfte, welche 3¼ Zoll Länge hat, die dreizehnte und oberste Verletzung ist wiederum 3 Zoll lang. Hinter den soeben genannten Verletzungen befinden sich noch 2 kleinere, ½—1 Zoll lange Verletzungen, so wie auf der äussern Fläche des rechten Ohres ebenfalls eine kleine,

doch mehr gequetschte Wunde. Die Breite der soeben genannnten Wunden variirt ebenso wie ihre Länge, die Ränder der untersten liegen fest aneinander, wogegen die der mittlern 2—3 Linien von einander abstehen, ja sogar an der Stelle, wo die achte und zwölfte Wunde sich vereinigen, mit Substanzverlust verbunden sind. Die untersten 7 Verletzungen haben nur die Haut bis auf die Sehnenhaube durchdrungen, dasselbe gilt von der eilften, zwölften und dreizehnten, sowie von den kleinern, weiter hinten befindlichen Verletzungen; dagegen dringen die dazwischen gelegenen vereinigten Wunden dieser Seite unmittelbar bis auf den Knochen. Die Richtung dieser Verletzungen nach Innen ist schief, von unten und aussen nach innen und oben, dergestalt, dass der obere Wundrand über den untern herabragt. Die Wundränder der meisten Verletzungen sind scharf und glatt, nur die der achten bis zwölften Verletzung erscheinen zerrissen und gequetscht. Verletzungen des Schädels werden hier nicht wahrgenommen. Die Wundränder, noch mehr aber die weichen Kopfbedeckungen im Umfange der genannten Wunden sind bedeutend angeschwollen; die Wunden selbst ergiessen noch continuirlich hellrothes Blut.

Ueber dem linken Ohre nach aufwärts zu sind wiederum 6 und vor dem Ohre, unmittelbar über dem Gelenke des Unterkiefers dieser Seite 2 kleinere, $\frac{1}{4}$ — 1 Zoll lange, nur die weichen Kopfbedeckungen durchdringende Verletzungen vorhanden. Dieselben laufen ebenfalls in paralleler Richtung, doch umgekehrt von hinten und oben nach vorn und unten. Ihre Ränder sind scharf, doch decken die obern nicht die untern. Auch hier sind die Weichtheile des Kopfes in ziemlichem Umfange sehr angeschwollen nnd von bläulicher Farbe. Einen halben Zoll über diesen Wunden befindet sich ein Convolut von in einander laufenden, sich mehrfach trennenden Verletzungen mit so bedeutendem Substanzverluste, dass eine Stelle des Schädels von 2 Zoll Länge und eben so viel Breite völlig ent-

blösst worden ist. Dieses Convolut von Verletzungen beginnt nach vorn an der Stirnnath, steigt im Verlaufe dieser und der Pfeilnath bis auf den Mittelpunkt des Scheitels, wendet sich sodann nach links und hinten und endet auf dem linken Höcker des betreffenden Scheitelbeins. Nach vorn begrenzt sich diese Verwundung durch eine Linie, welche man vom linken Stirnhügel bis wieder zum linken Scheitelbeinhöcker sich gezogen denkt. An der vordern Fläche dieser grossen Verletzung werden 14, an der hintern 17 Einschnitte gezählt und eben so viel Wundlappen, deren Richtung ebenfalls von hinten und oben nach vorn und unten geht. Auf der innern Seite der Weichtheile des Kopfs und zwar an der Stelle, wo die im Vorstehenden beschriebenen Verletzungen stattgefunden, findet sich sowohl an der rechten, als linken Seite des Schädels, zwischen der Haut und der Sehnenhaube ein Blutextravasat. Dasselbe ist von braunrother Farbe und 1 Linie Dicke und verbreitet sich bis an die obern Augenlieder, die entsprechenden Wangen- und Schläfengegenden. Am blos gelegten und von der Sehnenhaube allenthalben gereinigten Schädel erkennt man deutlich zwei Fissuren; die erste derselben entspringt $1/2$ Zoll über dem linken Stirnhügel und läuft 1 Zoll lang in gerader Richtung nach der Kronennath, ohne jedoch die Nath zu berühren. Neben und hinter dieser Fissur sind noch drei kleinere Fissuren im Stirnbeine zu bemerken, die ebenfalls nicht bis in die Kronennath sich erstrecken. Ueberhaupt ist die ganze Oberfläche an der der Knochenverletzung entsprechenden Stelle rauh, uneben, gefurcht und glanzlos, gleich als ob die obere Lamelle des Schädels eingedrückt worden sei. An der innern Schädeldeckenfläche findet sich an der der Fissur entsprechenden Stelle in der Glastafel eine Zersplitterung. Dieselbe beginnt in der Gegend des linken Stirnhügels und läuft schief nach aufwärts und hinten bis in die Kronennath. Der obere Theil dieser Zersplitterung ist eine Linie über dem untern Theile der Glastafel her-

vorstehend, die Ränder dieses Bruches sind scharf, doch ohne Substanzverlust. Sowohl vom Anfange als vom Ende dieser Glastafelzersplitterung aus laufen mehrere kleinere Fissuren in die Glastafel hinein. Die harte Hirnhaut ist an der, dem Splitterbruche entsprechenden Stelle 1 Linie lang durch die Glastafel verletzt worden; es hat jedoch diese Verletzung nur die oberste Lamelle dieser Hirnhaut durchdrungen (cf. Sections-Protokoll).

d. Sämmtliche Gelenke sind noch ziemlich steif, die Farbe des Körpers ist im Allgemeinen blass, auch der untere Theil des Gesichts ist blass, dagegen sind obere und untere Augenlieder etwas geschwollen und von bläulicher Farbe, mit einzelnen hellrothen Punkten marmorirt. Ebenso marmorirt ist die Stirn- und Schläfengegend. Die Haut ist im Allgemeinen glatt, nur an der innern Fläche der Oberarme und der Brust finden sich Spuren der sogenannten Gänsehaut vor. Die Kopfhaut ist mit Ausschluss der verletzten Stellen blass, der Ausdruck des Gesichts ruhig, die Augen sind geschlossen, die Hornhaut glänzend, nicht eingesunken; die Lippen sind blass, die untere Kinnlade ist steif und $^1/_4$ Zoll von der obern abstehend, die Zunge liegt hinter der untern Kinnlade, ist blass von Farbe und nicht angeschwollen, das Zahnfleisch ist sehr blass, in der Mundhöhle befindet sich etwas schaumige, doch nicht blutige Flüssigkeit, der Mastdarm steht offen, die Finger sind fest zusammengeschlagen, die Nägel derselben sowie die der Zehen nicht blau unterlaufen, aus unzähligen Punkten der hintern Fläche des Schädels dringt gleich wie aus einem Siebe das Blut tropfenweise hervor, aus dem Längenblutleiter des Schädels ergiesst sich schwärzliches flüssiges Blut in beträchtlicher Menge, die Gefässe der weichen Hornhaut sind nach dem Hinterhaupte zu stark mit Blut angefüllt, die Blutleiter der Grundfläche des Schädels enthalten nur wenig Blut; die linke Lunge hat sich nach oben und vorn über die rechte Lunge gelegt, die Lungen füllen die Brusthöhle ziemlich aus, liegen nach vorn, knistern

deutlich unter der Hand, haben eine graugrüne Farbe und schwammige Beschaffenheit. Beim Einschneiden derselben findet sich schaumige blutige Flüssigkeit in mässigem Grade vor; das in den Lungen enthaltene Blut ist schwarz und dünnflüssig; die linke Lunge enthält weniger Luft, mehr Blut; die rechte Lunge umgekehrt mehr Luft und weniger Blut; die Hohlvenen enthalten ein dünnflüssiges, schwärzliches Blut in mässiger Menge. Die Luftröhre enthält unterhalb ihrer Theilung in beiden Bronchien eine schaumige Flüssigkeit ohne alle Beimischung von Blut, die innere Haut der Luftröhre ist nicht geröthet, der Magen enthält eine sehr grosse Menge von Wasser (cf. Sections-Protokoll).

e. Endlich kommt noch zu bemerken, dass sich Spuren selbst von nur anfangender Fäulniss bei der Section nirgends vorfanden (cf. Sections-Protokoll).

Aus leicht zu begreifenden Gründen hatte das Judicium eine genaue Untersuchung des Orts, an welchem Zwahrs Leichnam aufgefunden worden, zu veranstalten für nöthig befunden und zu dem Ende die Spree abgelassen. Hierbei hatte sich am 4. August ergeben, dass der Boden derselben, deren Wasserströmung hier unmerklich ist, muldenartig, mehr schlammig als steinigt und jedem Drucke nachgebend ist, so dass ein dorthin Tretender dadurch einen gewissen Halt gewinnt. Diess und die Stellung, in welcher der Leichnam im Wasser aufgefunden worden war, lassen, nach den eigenen Worten des Gerichts nicht glauben, dass der Tod an jener Stelle im Wasser eingetreten sei. Ein Instrument, womit sich Zwahr verletzen oder von Andern hätte verletzt werden können, wurde nirgends, dagegen unter einem der beiden zunächst stehenden Erlensträuchern, in dem Schlamme eingedrückt, ein alter, von einem ehemaligen Gesträuche herrührender Wurzelstock gefunden, der von bedeutendem Umfange und vielzackig war, jedoch seitwärts von der fraglichen Stelle und vom Erlenstrauche fast verdeckt lag.

Uebergehend zu den bürgerlichen Lebens- und Gesundheits-Verhältnissen des Entseelten, so bemerken wir, dass Zwahr 40 Jahre alt, von Profession ein Kammmacher, 10 Jahre verheirathet und Vater von 3 Kindern war, auch nach der Versicherung seiner Ehefrau mit dieser in friedlicher Ehe lebte. Dieselbe schildert ihn Blt. 11. sq. als einen ordentlichen Mann, von heiterem Temperamente, der nur in den letzten Tagen vor seinem Tode wenigmal Sorge gehabt, dass das Gewerbe nicht mehr so gut wie sonst gehe. Doch fügt sie hinzu, es sei diess nicht von solchem Belange gewesen, dass er darüber Sorge hätte haben dürfen. Sorge hätte es ihm ferner gemacht, dass das Haus ihres Schwagers, in dem sie wohnten, verkauft wäre, und sie nun hätten ausziehen müssen. Keineswegs sei aber durch diess Alles ihr Mann tiefsinnig geworden, noch habe er Todesgedanken geäussert, im Gegentheile sei er den ganzen 31. Juli über vorzugsweise heiter gewesen, sei am Abende desselben Tags noch an ihre Verkaufsbude auf dem Jahrmarkte gekommen, habe ihr beim Einpacken der Sachen geholfen und um ½10 Uhr ihr gesagt, er wolle noch ein wenig in die Zweigroschenbuden gehen. Er habe mit Niemanden in Unfrieden gelebt, noch am 31. Juli sonst ein Aergerniss gehabt. Nur am 27. Juli sei demselben durch den Arzt zur Ader gelassen und angerathen worden, blos Wasser zu trinken. Ihr Mann sei in denselben Kleidern fortgegangen, die man aufgefunden und habe weder Geld eingesteckt gehabt, noch eine Uhr oder einen Ring an sich getragen.

Des verstorbenen Schwager Gottlieb Voigt deponirt aber Blt. 28 b. sq., dass er vor einigen Wochen allerdings das Haus verkauft habe, in dem sein Schwager gewohnt, allein Zwahr hätte darinnen bleiben können, nur hätte der Miethzins erhöht werden sollen, worüber er, Voigt, einzustehen versprochen habe. Er schildert den Verstorbenen als ordentlich, brav, namentlich als sehr heiter und mit seinem Schicksale stets zufrieden. Nur wenige Wochen

vor seinem Tode habe Zwahr sich Nahrungssorgen gemacht, weil das Metier einen trägen Gang gehabt und er desshalb geglaubt habe, seine Familie nicht mehr ernähren zu können. Todesgedanken, oder die Absicht, sich das Leben zu nehmen, habe Zwahr nicht geäussert. Vorzüglich habe auch der Umstand ihn verstimmt, dass seine Gesellen bald hinter einander abgegangen und er sich allein bei der Arbeit befunden. Eines Nachts sei er aufgesprungen und die Treppe herunter gelaufen, wobei er sich an die Schultern etwas angestossen habe.

Ueber diesen Zufall lässt sich die verehelichte Zwahr Blt. 30 also vernehmen: Als es am 27. Juli früh 3 Uhr geschlagen, habe sie ihr Mann gefragt: „Was schlägt es denn?“ sie habe geantwortet: „Dreie.“ Darauf habe er so vor sich hin gesagt: „Dreie, Viere, Sechse, mir wird so warm, ich muss in's Kühle.“ Dabei sei er aufgestanden und eiligst bis herunter in's Haus gelaufen, wobei er sich an den Arm gestossen. Sie sei ihm nachgeeilt, habe ihn auch allein wieder heraufgeführt und in die Kammer gebracht. Nach einem Weilchen sei er allerdings nochmals wieder die Treppe herunter gelaufen und dabei in der Hausflur gestolpert. Allein sie habe ihn auch diessmal ohne fremde Beihülfe zurückgebracht, nunmehr aber doch den im Hause wohnenden Schneidermeister Meier und den Gesellen geweckt. Es habe sich aber ihr Mann sofort wieder zu Bette gelegt, sei auch bald eingeschlafen und andern Tags habe er nur über Mattigkeit in den Gliedern geklagt. Sie versichert, dass ihr Mann während dieses Zufalls nicht im mindesten irre geredet, sondern sich nur über Hitze geklagt habe, verneint, dass ihr Mann sich in jener Nacht am Kopfe beschädigt, dass er während seines Trübsinns auf irgend eine Weise Versuche zur Selbstentleibung gemacht, oder nur den Gedanken daran ausgesprochen habe, sie behauptet, dass er weder ein Messer, noch sonst ein Instrument, womit eine Selbstentleibung geschehen könne, bei sich getragen habe, auch vermisse

sie kein Stück des Handwerkszeuges oder Geräthes im Hause.

Der Geselle Louis Renz bestätiget Blt. 29b., dass er am 27. Juli früh 3 Uhr geweckt worden und in die Wohnstube herunter gekommen sei, wo er Zwahren, den man eingegeben, im Bette liegend gefunden habe. Den Hergang der Sache will er sich vom Schneidermeister Meier haben erzählen lassen. Andern Tags habe Zwahren der Doctor zur Ader gelassen und sei derselbe wieder ganz ordentlich gewesen. Er habe nur manchmal so „simelirt."

Noch deponirt der Dr. *Petzoldt* Blt. 31 er sei am Morgen des 27. vorigen Monats zu Zwahren gerufen worden und habe von diesem gehört, dass er seit etwa 12 Tagen eine Aengstlichkeit, durch Nahrungssorgen entstanden, fühle. Zwahr habe ihm selbst die Mittheilung über den Zustand in der Nacht gemacht, und gesagt, dass ihm so heiss gewesen, dass er hinausgewollt. Es habe sich an Zwahren eine Ueberfüllung des Unterleibs mit Blut in Folge anhaltenden Sitzens gezeigt, woraus Blutandrang nach dem Herzen und Gehirn entstanden. Dennoch wäre die Thätigkeit des Unterleibs nicht sehr gestört, nur aber die Aktion des Herzens und Gehirns sei zeitweilig beeinträchtigt worden. Keineswegs sei Zwahr als Geisteskranker zu betrachten gewesen. Es wäre nur ein Aderlass angewendet worden, worauf sofort Erleichterung geschehen, so dass Zwahr sogar wieder heiter geworden, ohne später wieder eine trübe Stimmung an den Tag zu legen, so dass die gelind abführenden Mittel mehr als Präservativ verordnet wurden. Er habe Zwahren bis zum 31. Juli besucht und jedesmal vollkommen heiter und besonnen, auch körperlich wohl angetroffen. Zwahr habe guten Appetit gehabt, freiwillig Gesellschaft besucht und alle Secretionen wären regelmässig von statten gegangen. Nur am 30. Juli Abends solle er vorübergehendes Herzklopfen gehabt haben. Es sei derselbe also weder ein

Melancholicus, noch ein Irrsinniger gewesen und derselbe habe nie eine Idee von Sterben ausgesprochen.

Noch bemerkt der unterzeichnete Bezirksarzt, dass ihm nach Blt. 24b. der Acten ein Hammer zum Behufe der Begutachtung der sub Nummer 40 des Sectionsprotokolls beschriebenen Knochenfissur vom Gerichte vorgelegt worden ist. Dieser Hammer ist ein Schuhmacherhammer, hat einen abgerundeten, in der Mitte höhern Kopf, als am Rande und eine von der Mitte sehr nach unten, dem Stiele zu geneigte breit auslaufende, nicht scharfe, sondern stumpfe und glatte Spitze oder Schneide, deren Breite 2 Zoll uud deren Dicke 2 Linien beträgt. Der hölzerne Stiel dieses Hammers ist 10 Zoll lang.

Wir wenden uns nach diesen Vorlagen zum Gutachten selbst und glauben dem dermaligen Sachstande nach die Fragen beantworten zu müssen, ob Zwahr eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sei und dafern diess zu bejahen, ob er durch fremde Hand um sein Leben gekommen sei, oder sich selbst getödtet habe?

I. *Ist Zwahr eines natürlichen oder gewaltsamen und welches Todes ist er gestorben?*

Schon wenn wir die oben unter *a.* aufgeführte Serie von Erscheinungen durchgehen, drängt sich uns die Ueberzeugung auf, dass Zwahr eines natürlichen, von krankhaften Störungen seiner physischen Gesundheit ausgehenden Todes durchaus nicht gestorben sein könne. Denn stellt sich derselbe auch nicht gerade als ein besonders kräftiger, muskulöser und beleibter Mann dar, müssen wir ihn eher klein und mager nennen, so kann doch in diesen Verhältnissen eben so wenig, als in den übrigen noch aufgefundenen Abweichungen vom gesunden Zustande die Ursache seines Todes gesucht werden. Zu diesen Abweichungen rechnen wir aber seine etwas flache und unter den Schlüsselbeinen eingesunkene Brust, seine dünne und spröde Schädeldecke, seine etwas vergrösserte Leber und die widernatürliche Verlängerung des

etwa 2 Zoll verengten absteigenden Colons. Wollen wir nun auch keineswegs in Abrede stellen, dass die äussere Beschaffenheit der Brust auf eine hektische Anlage zu beziehen ist, so hat doch die Section diese Befürchtung keineswegs gerechtfertigt, im Gegentheil nachgewiesen, dass seine Lungen sich in vollkommen gesundem Zustande befanden. Noch viel weniger Einfluss auf seine Gesundheit und sein Leben kann aber die Dünnheit und Sprödigkeit seiner Schädeldecke gehabt haben, höchstens setzt sie einen Mangel der Knochenentwickelung in den frühern Jahren seines Lebens voraus. Wichtiger ist die Vergrösserung der Leber und die beschriebene Beschaffenheit des Colons. Erstere geht fast immer Hand in Hand mit gestörter Blutcirculation und wir werden auch später Gelegenheit finden, auf diese Erscheinung zurückzukommen und ihr in dem Entwickelungsgange dieses Ereignisses den ihr gebührenden Platz anzuweisen. Vor der Hand genügt es aber zu wissen, dass derartige Vergrösserungen, dafern sie nur wie im vorliegenden Falle mit keinen krankhaften Ablagerungen in der Substanz der Leber verbunden sind, den Tod für sich nicht bedingen können. Dasselbe gilt von der Verlängerung und partiellen Verengung des Grimmdarms; auch sie ist, wie weiter unten gezeigt werden wird, nicht ohne Einfluss auf die Gesundheit, kann aber keineswegs als ein den Tod bedingendes Moment angesehen werden.

Ist dagegen der Leichnam Zwahrs im Wasser aufgefunden worden, haben wir an demselben bedeutende, nicht allein die Weichtheile, sondern auch die Hirnschale betreffende Verletzungen vorgefunden, und scheint hieraus hervorzugehen, dass er eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so sind nunmehr die Fragen zu erörtern, ob er wirklich im Wasser ertrunken, oder schon todt dahin gekommen sei, ingleichen ob er an jenen Verletzungen gestorben sei, oder durch das Ertrinken sein Leben eingebüsst habe.

Es ist aber die Entscheidung hierüber in Wahrheit nicht so leicht, da sich auf der einen Seite Kennzeichen der Verblutung, auf der andern solche des Wassertodes vorgefunden haben. Betrachten wir zu dem Ende die Reihe von Erscheinungen, wie wir sie oben unter *b.* zusammengestellt haben, so ergibt sich, dass mit alleinigem Ausschlusse der weichen Kopfbedeckungen, der hintern Fläche des knöchernen Schädels, des grossen Längenblutleiters des Gehirns, der Gefässe der weichen Hirnhaut, der Blutleiter der Grundfläche des Schädels, der Blutpunkte an der hintern Fläche des grossen Gehirns, der Hohlvenen und der Leber, sämmtliche übrige Organe nicht eben blutarm, sondern völlig blass und blutleer betroffen wurden. Ja, nicht einmal alle diejenigen Organe, in denen wir noch Blut antrafen, mochten so viel dieser Flüssigkeit enthalten, als zur Fortsetzung des Lebens erforderlich ist, denn es ist gesagt, dass sowohl die weichen Kopfbedekkungen, die Blutleiter der Grundfläche des Schädels, die Hohlvenen und Leber nur Blut in geringer oder mässiger Menge enthielten. War dagegen die Farbe des ganzen Körpers im Allgemeinen, wie im besondern die des Gesichts, der Kopfhaut, der Lippen, der Zunge, des Zahnfleisches, der Gedärme und der Milz blass, enthielten die Adergeflechte der Seitenventrikel, das kleine und zum grossen Theil auch das grosse Gehirn, das Herz und die Aorta gar kein Blut, so unterliegt es keinem Zweifel, dass hier ein bedeutender Mangel an der zum Leben unentbehrlichen Flüssigkeit, dem Blute, vorhanden war.

Wenn jedoch, wie wir diess nicht läugnen können, einestheils nicht völliger Blutmangel vorhanden war, anderntheils es bekannt ist, dass nach dem Tode gerade solche Organe, welche im Leben verhältnissmässig das meiste Blut führten, wie das Herz und die Schlagadern, auch dann blutleer betroffen werden, wo ein Verlust dieser Flüssigkeit nicht stattgefunden hatte, so sind wir auch um so weniger berechtigt, den Tod Zwahrs aus dessen

Verblutung allein herzuleiten, als sich an ihm noch die Kennzeichen des Wassertodes vorfanden.

Es wird diess noch um so wahrscheinlicher, wenn man erwägt, dass die Verletzungen, welche als die alleinige Ursache des vorgefundenen Blutmangels zu betrachten sind, sich, wie aus der Zusammenstellung unter *c.* hervorgeht, auf die äusseren Bedeckungen des Schädels beschränkten, und dass sie ihrer Lage nach ausser kleinern Arterien, namentlich der Arteria temporalis superficialis, kaum einen andern Ast der Arteria temporalis oder diese gar selbst betroffen haben konnten, da der Schläfemuskel selbst nicht verletzt worden war. Ueberhaupt darf man die Gefahr der Verletzung der Schläfearterie, wie schon *Haller* und *Bohn* (cf. Vorlesungen Bd. II. Thl. I. S. 397 und 407) nachgewiesen haben, nicht zu hoch anschlagen. Hierzu kommt, dass, wie diess auch ausdrücklich gesagt worden ist, die Ränder mehrerer dieser Wunden gequetscht und zerrissen waren, mithin der fernern Ergiessung des Bluts nothwendig ein Hinderniss entgegensetzen mussten.

Viel wichtiger dagegen in ihren Folgen auf das Leben sind unbestritten die Fissuren, die wir in Zwahrs Schädel vorfanden, da sie die Einwirkung einer bedeutenden mechanischen Gewalt voraussetzen. Denn wurde auch ihre Entstehung durch die Dünnheit des Schädels vorzüglich begünstigt, so legt doch die rauhe, unebene, gefurchte und glanzlose Beschaffenheit des Schädels an der den Verletzungen der linken Seite entsprechenden Stelle ein deutliches Zeugniss ab, nicht allein für die Heftigkeit, sondern auch für die öftere Wiederholung der mechanischen Einwirkung. Schon wenn man diese Schädelstelle mit dem blosen Auge betrachtet, noch mehr aber, wenn man die Lupe zu Hülfe nimmt, erkennt man noch heut ganz deutlich vielfache, in die Substanz des Schädels gleichsam gezogene Furchen und zwischen beiden Fissuren selbst eine Impression des Schädels, die ganz der auf der entgegengesetzten Seite befindlichen Zersplitterung der

Glastafel entspricht. Diese Furchen selbst aber sind weder so scharf, noch so tief gezogen, dass sie ein blos schneidendes Instrument voraussetzen, vielmehr können sie kaum anders, als durch ein, wenn auch nicht ganz abgerundetes, doch schon stumpfes Instrument veranlast worden sein, welches nicht allein schneidend, sondern auch schlagend einwirkte. Daher bestätigt auch schon *Henke* — cf. dessen Lehrbuch der gerichtl. Medizin §. 360 — dass durch stumpfe Instrumente leicht Splitterung der Glastafel des Schädels, wie in unserm Falle, entsteht.

Eine unzertrennliche Folge solcher mechanischen Einwirkungen auf den Schädel, durch welche Schädelbrüche hervorgerufen werden, ist aber die Hirnerschütterung und Hirnblutung. Dass erstere, je nach dem Grade der einwirkenden Gewalt, selbst augenblicklichen Tod nach sich ziehen könne, ist eben so bekannt, als dass wir leider nach dem Tode für deren Existenz kein sicheres Merkmal besitzen — cf. *Henke* a, a. O. S. 367. — Hiernach sind wir wenigstens vor der Hand ausser Stande zu bemessen, dass und ob Zwahr durch Gehirnerschütterung gestorben sei. Fand sich nun aber ein Blutextravasat auf dem Gehirne an der Stelle des Hirnschalenbruchs nicht vor, so muss diess um so mehr befremden, als nicht allein die ganze Continuität des Knochens getrennt, sondern auch die harte Hirnhaut, wenn auch nur oberflächlich und in geringer Ausdehnung, angerissen worden war. Denn gleichwie zu erwarten gestanden, dass die zerrissene Diploë ihr Blut ergossen haben müsse, so kann die theilweise Splitterung der Glastafel nicht anders als mit Abtrennung der an ihr angehefteten harten Hirnhaut gedacht werden, was ebenfalls zu Blutaustretungen Veranlassung gegeben haben müsste; nicht minder endlich hätte die Verletzung der harten Hirnhaut selbst nothwendig mit Blutung verknüpft sein sollen. Fand sich nun dennoch von einer Blutung keine Spur vor, so kann diess nicht anders erklärt werden, als dass entweder jener Knochen-

riss nach dem Tode entstanden war, oder aber dass nach Bewirkung desselben das Leben früher erlosch, ehe eine Blutung zu Stande kommen konnte. Die einzige Möglichkeit der Entstehung dieses Knochenbruchs nach dem Tode wäre aber die, dass der Leichnam beim Hineinstürzen in das Wasser auf einen harten Körper aufgeschlagen sei. Dem steht aber entgegen, dass gerade an der Stelle, wo jener aufgefunden wurde, ausser einem alten, doch unter dem Erlengebüsche versteckten und selbst südlich vom Auffindungsorte gelegenen Wurzelstocke, keine grösseren und hervorragenden Gegenstände, namentlich Steine aufgefunden worden waren, vielmehr der Boden der Spree mehr schlammig, als steinig erschien. Ist es nun auch immerhin als möglich zu denken, dass Zwahr an einer andern Stelle ins Wasser gelangte, als gerade an der, wo sein Leichnam aufgefunden wurde, so gibt diess uns jedoch kein Recht, diese Verletzung auf diese Weise zu erklären. Wahrscheinlicher dagegen erscheint es, dass bei Zwahren der Tod früher eingetreten sein möchte, als die Gehirnblutung zu Stande kommen konnte, und bemerken hier nur beiläufig, was schon oben gesagt wurde, dass eine Hirnerschütterung augenblicklichen Tod nach sich ziehen könne. Allein wir können auf diese Erfahrung wenigstens vor der Hand noch nicht alles Gewicht legen, weil sich bei der Section Merkmale vom Wassertode vorfanden, auf die wir nun näher einzugehen uns anschicken.

Betrachten wir zuvörderst noch einmal die oben unter *d.* zusammengestellten Erscheinungen, so sprechen dieselben fast alle für den Wassertod, und nur wenige Merkmale dürften fehlen, die von den Schriftstellern als solche bezeichnet werden, die dieser Todesart eigenthümlich sind. Wir fanden Steifheit der Gelenke, die Gänsehaut, Blässe der Haut und des Gesichts, die ruhige, gleichgültige Miene, die geschlossenen Augenlieder, schaumige Flüssigkeit im Munde, die Zunge hinter den Zähnen, krampfhaft geschlossene Hände, Ueberfüllung des Längenblutleiters mit Blut,

Anfüllung der Bronchien mit schaumiger Flüssigkeit, Ausfüllung der Brusthöhle durch die Lungen, schäumiges, dünnes und schwarzes Blut in den Lungen, auf dem Rücken reichliche Todtenflecken und eine grosse Menge von Wasser im Magen. Es fehlten dagegen die blauen Lippen, die etwas geschwollene bläuliche Zunge, der Blutreichthum in den weichen Kopfbedeckungen, die Ueberfüllung der Gefässe der harten und weichen Hirnhaut und der Blutleiter in der Grundfläche des Schädels, der Blutreichthum des grossen Gehirns (welches nur nach hinten Blutpunkte zeigte), der Adergeflechte desselben, des kleinen Gehirns, die Röthung der Schleimhaut der Luftröhre, die Ueberfüllung des rechten Herzens und der Leber mit Blut und die röthliche Färbung des Darmkanals. Keineswegs darf uns diess aber Wunder nehmen, da gerade nur diejenigen der Merkmale des Wassertodes fehlen, die die durch Stick- und Schlagfluss-bewirkte Ueberfüllung charakterisiren und wir oben schon sattsam nachgewiesen haben, dass, wenn auch Zwahr nicht an Verblutung gestorben ist, dennoch aus den an ihm befindlichen Wunden sehr viel Blut verloren haben müsse. Hiernach sind wir aber berechtigt, anzunehmen, dass auch diese Merkmale sicher nicht gefehlt haben würden, wäre Zwahr nicht verwundet gewesen.

Wir sind nun weit davon entfernt, zu behaupten, dass die von uns namhaft gemachten, an der Leiche Zwahrs vorgefundenen Merkmale einen stets untrüglichen Schluss auf den im Wasser gefundenen Tod gestatten, da bekanntlich wässrige Flüssigkeit in den Lungen Lebender in beträchtlicher Menge vorhanden sein kann, wie wir diess z. B. beim Oedem der Lungen finden, ohne dass hierdurch der Tod sofort eintritt. Hierher gehört auch die Erfahrung, dass bei Körpern, die bereits todt ins Wasser gelangten, sich Wasser im Magen ansammeln kann, nicht des Umstands zu gedenken, dass dasselbe schon vor dem Hineingelangen verschluckt worden sein konnte, ferner die

Erfahrung, dass Vergiftete und durch den Blitz Getödtete ebenso wie in Wasser Umgekommene, ein dünnflüssiges Blut zeigen und die Gänsehaut schon vor dem Gelangen ins Wasser entstanden sein kann. Es sind diess aber gerade die wichtigsten Erscheinungen des Wassertodes. Haben wir aber die Lungen Zwahrs völlig gesund und namentlich frei von Oedem gefunden, müssen wir ferner nach den Leichenerscheinungen für gewiss annehmen, dass er weder vergiftet, noch vom Blitze getödtet war, so gewinnt die Voraussetzung, er möge im Wasser ertrunken sein, schon mehr an Wahrscheinlichkeit, die dadurch noch mehr an Consistenz gewinnt, dass nicht einzelne Merkmale, sondern alle Kennzeichen des Wassertods an Zwahrs Leichnam vorgefunden wurden. Es stimmen aber die Schriftsteller über gerichtliche Medizin darinnen überein, dass, wenn diese Kennzeichen vereint vorkommen, es ausser Zweifel gesetzt sei, dass der Todte lebend ins Wasser gekommen und durch Ertrinken geendet habe. — cf. *Martini* in *Siebenhaars* encyklopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde Bd. I. p. 443 und *Siebolds* Lehrb. der gerichtl. Medizin 1847. §. 370. —

Noch bedarf es der Erwägung der Frage, ob Zwahr suffocatorisch oder apoplektisch im Wasser gestorben sei. Bekanntlich sterben die meisten Ertrinkenden suffocatorisch, doch kommt auch ausnahmsweise der apoplektische Tod vor. In unserm Falle scheinen die meisten Kennzeichen, die wir bei der Section vorfanden, auf den schlagflüssigen Tod hinzudeuten, wir rechnen hierher die Anfüllung der weichen Kopfbedeckungen, der weichen Hirnhaut und des Längenblutleiters mit Blut und die Blutpunkte, die wir in dem hintern Theile der Substanz des grossen Gehirns fanden. Es scheinen diese Merkmale aber um so mehr auf die apoplectische Todesart bezogen werden zu müssen, als die Kennzeichen des Stickflusses, Ueberfüllung der Lungen und des Herzens mit Blut, wenn auch nicht gänzlich fehlten, doch jedenfalls in minderer Deutlichkeit vor-

handen waren. Nichts desto weniger vermögen wir im vorliegenden Falle keinen sichern Schluss auf die eine oder andere Todesart zu ziehen, da, wie schon erwähnt, durch die im Leben stattgefundenen Verletzungen bereits ein sehr bedeutender Blutmangel in Zwahrs Körper eingetreten sein musste, als er ins Wasser gelangte, hingegen aber die Anfüllung der Luftwege mit schaumiger Flüssigkeit, die sogar aus dem Munde ausfloss, das schaumige Blut in den Lungen und die Anfüllung des Magens mit Wasser um so mehr einen suffocatorischen Tod anzuzeigen scheinen, als sie Zeugniss dafür ablegen, dass der Kampf Zwahrs mit dem Wasser noch lange genug gedauert haben möge. Bei denen, die im Wasser plötzlich untertauchen und dann gewöhnlich apoplektisch sterben, fehlt nämlich das Wasser in der Luftröhre und den Bronchien, wie *Siebenhaar* a. a. O. p. 440 anführt. Es ist daher wohl als wahrscheinlich anzunehmen, dass bei Zwahren beide Todesarten zugleich stattfanden.

Wir beantworten daher die erste Frage dahin:

dass Zwahr keines natürlichen, sondern eines gewaltsamen Todes, durch das Ertrinken im Wasser und zwar sehr wahrscheinlich durch Stick- und Schlagfluss zugleich gestorben sei, so wie dass die an seinem Kopfe wahrgenommenen Verletzungen der Weichtheile und der Schädeldecke (Fissur, Knochenbruch und Impression des Schädels); wenn auch letztere ihrer Natur nach als höchst lebensgefährlich zu betrachten sind, dennoch um desswillen seinen Tod nicht bewirkt haben, weil Zwahr früher im Wasser gestorben ist, als die Schädelverletzung ihre tödtliche Wirkung äussern konnte.

Wir wenden uns nun zur Beantwortung der zweiten Frage:

II. *Ist Zwahr durch fremde Hand um sein Leben gekommen, oder hat er sich selbst getödtet?*

Je wichtiger zur Feststellung der Untersuchung es für

den Inquirenten ist, zu wissen, ob Zwahr ein Selbstmörder sei, oder von ruchloser Hand zum Tode befördert wurde, je dringender daher die Anforderung an die Sachverständigen ist, hierüber ihr motivirtes Gutachten abzugeben, um so mehr halten wir es für unerlässliche Pflicht, bei dieser Untersuchung mit der grössten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, Alles was für und was gegen den Selbstmord spricht, geordnet zusammenzustellen und nach den Regeln der Wissenschaft und Heilkunst nach allen Seiten zu prüfen und zu beleuchten, ehe wir uns für die eine oder die andere Ansicht entscheiden. Es wird diess aber für uns um so mehr zur Gewissenssache, als leider die öffentliche Meinung üder Zwahrs Todesart schon abgeurtheilt hat, und durch unseren beipflichtenden Ausspruch leicht ein Unschuldiger widerrechtlich in längere Untersuchung, Haft und Strafe gezogen werden könnte.

Um hier nun den richtigen Weg einzuschlagen, wollen wir zuförderst diejenigen Thatsachen zusammenstellen, die gegen die Möglichkeit des Selbstmords zu sprechen scheinen, dieselben aber nach Wissenschaft und Erfahrung prüfen und dann diejenigen Gesichtspunkte geordnet aufführen, die für den Selbstmord Zeugniss ablegen, aber auch an diese den Maassstab der unparteiischen Kritik anlegen. Dabei wollen wir die Ordnung stattfinden lassen, dass wir nach diesen beiden Richtungen hin diejenigen Fakta vorausschicken, welche sich aus den Untersuchungen des Gerichts über den Ort, die Localität und sonstige Beschaffenheit der That, über die Körper- und Gemüthsbeschaffenheit des Verstorbenen ergeben und an diese das anreihen, was das Sections-Protokoll an die Hand gibt.

Gegen den Selbsmord aber sprechen nachstehende Data:

1) *die geringe Tiefe des Wassers und die Stellung, in der Zwahrs Leichnam im Wasser aufgefunden wurde.* Wie das Gericht ermittelt hat, so war der Wasserstand am Ufer 1 Elle und an der Stelle, wo

Zwahr aufgefunden wurde, höchstens 3 Ellen tief. Hiernach darf man nun um so weniger die Möglichkeit bezweifeln, dass sich Zwahr wieder aus dem Wasser hätte helfen können, als die Strömung selbst an dieser Stelle unmerklich ist. Sucht nun wohl in der Regel derjenige, der sich ertränken will, für diesen Zweck sich eine solche Tiefe des Wassers aus, die ihm selbst im Falle des wiedererwachenden Lebenstriebs die Möglichkeit zur Rettung abschneidet, so scheint die angegebene Tiefe allerdings gegen den Selbstmord zu sprechen. Sehr oft ist aber der Entschluss zum Selbstmorde eben so schnell gefasst, als ihm auch schon die Ausführung folgt; daher die Wahl der Mittel nicht immer mit der erforderlichen Ueberlegung stattfindet, wie viele Erfahrungen beweisen.

Was nun die Stellung des Körpers betrifft, in welcher der Leichnam aufgefunden wurde, so haben wir ihrer hier nur um desswillen erwähnt, weil das Judicium nach Blt. 27 der Meinung ist, dass der Tod Zwahrs im Wasser nicht eingetreten sein könne. Wir können aber diese Ansicht keineswegs theilen, finden vielmehr den Umstand, dass Zwahrs Körper sich nicht ganz unter Wasser befand, sondern in gebückter Stellung, halbstehend, mit dem Gesichte im Wasser, den Hinterkopf aber und die Schultern ausserhalb des Wassers wahrgenommen wurde, ganz in der Natur begründet. Bekanntlich ist der menschliche Körper specifisch leichter als das Wasser und wird daher in ruhiger Stellung so lange von demselben getragen werden, als er nicht so viel Flüssigkeit in sich aufgenommen hat, dass er schwerer wird und auf den Boden sinkt. Es kommen daher Ertrinkende in der Regel wieder empor, nachdem sie den Todeskampf beendet haben, sinken dann, wenn sie durch Verschlucken von Wasser specifisch schwerer geworden sind, wieder unter und gelangen nur dann wieder auf die Oberfläche, wenn sie durch die Fäulniss Gase im Körper entwickeln, den letztern wieder leichter als das Wasser machen. Hiernach finden wir die

Stellung, in der der Körper Zwahrs aufgefunden wurde, mit seiner Todesart ganz übereinstimmend.

2) *Die Gemüthsverfassung Zwahrs im Allgemeinen und im Besondern vor seinem Tode.* Zwahr wird uns in den Akten als ein heiterer, mit seinem Schicksale stets zufriedener ordentlicher und braver Mann geschildert, der weder tiefsinnig gewesen, noch jemals die Absicht zu erkennen gegeben hat, sich das Leben zu nehmen. Abgesehen von dieser Schilderung, die uns des Entseelten Ehefrau und Schwager gegeben, erkennt ihn auch selbst ein Arzt für geistesgesund. Eben so wenig soll an ihm mehrere Tage vor seinem Tode eine Geistes- oder Gemüthskrankheit wahrgenommen worden sein.

Wenn wir die Gemüthsverfassung Zwahrs hier und im Nachstehenden betrachten, so geschah diess in der bebekannten Voraussetzung, dass Gemüthsstörungen sehr leicht Veranlassung zum Selbstmorde geben. Abgesehen nun selbst davon, dass diess nicht minder der Fall ist, im Gegentheile Selbstmorde genug vorkommen, wo man eine derartige Störung wenigstens nicht nachweisen kann, ja selbst abgesehen davon, dass, wie wir weiter unten zeigen werden, diese Schilderungen sich nur auf der Oberfläche halten, vielfach sich widersprechen und gerade das Gegentheil von dem beweisen, was sie beweisen sollen, bemerken wir hier nur, dass es eben so oft sehr verborgene, jahrelang der Entdeckung trotzende, als plötzlich und unerwartet ausbrechende Seelenstörungen gibt, dass mithin die oben angeführten Merkmale noch keinen unumstösslichen Beweis für die Integrität seines Seelenlebens abgeben.

3) *Die häuslichen Verhältnisse Zwahrs.* Nach den Acten ist derselbe bereits 10 Jahre lang verheirathet, Vater von drei Kindern, hat mit seiner Ehefrau in Frieden, mit Niemanden in Unfrieden gelebt und wenn auch kein glänzendes, doch sein hinreichendes Auskommen durch sein Gewerbe gehabt.

Wir sind weit davon entfernt, an der Wahrhaftigkeit dieser Data zu zweifeln, können an ihnen aber um so weniger einen Beweis gegen den Selbstmord finden, als Zwahr, wie wir weiter unten zeigen werden, namentlich in den letzten Wochen vor seinem Tode bange Besorgnisse darüber geäussert hat, dass er mit den Seinen nicht mehr auskommen werde. Mögen dieselben auch in Wirklichkeit völlig unbegründet gewesen sein, so hat er sie doch erweislich gehegt; wir dürfen aber seine Individualität nicht so auffassen, wie sie sein sollte, wenn wir die Dinge nur mit nüchternen Augen betrachten wollen, sondern wie sie ist, wie sie sich in der Wirklichkeit dargestellt hat.

Von grösserem Belange dagegen sind die Beweise gegen den Selbstmord, die aus der Section selbst herzuleiten sind. Wir rechnen vor allen hierher:

4) *Die Wahl der Stelle seines Körpers zur Ausführung des Selbstmords.* Dass diese ganz unpassend gewählt sei, muss selbst dem Laien in die Augen fallen. Wer in aller Welt wird denn, um sich zu tödten, den Seitentheil des Kopfs wählen, wenn er nur irgend bei halbem Verstande ist? Dass hier weder so grosse Blutgefässe liegen, die durch Verblutung schnell den Tod herbeiführen könnten, noch dass an dieser Stelle das Gehirn so gar leicht zu beschädigen ist, da es durch die harte Hirnschale geschützt ist, leuchtet auf den ersten Blick und bei einer nur oberflächlichen Ueberlegung ein. Können wir also nicht nachweisen, dass Zwahrs Geisteszustand wenigstens im Augenblicke der That ein gestörter gewesen sei, so wird dieser Beweis allein hinreichen, um jeden Gedanken an Selbstmord aufzugeben.

5) *Die grosse Menge von Verletzungen, die er sich beigebracht hatte.* Wir zählten auf kleinem Raume an der rechten Kopfseite 13, an der linken 25 Wunden. Welcher Heroismus muss dazu gehören, sich 38 einzelne Wunden beizubringen. Allein man wird uns hinwiederum

auch einräumen müssen, worauf wir weiter unten noch einmal zurückkommen werden, dass es noch viel schwerer sei, sich zu erklären, wie ihm 38 Wunden von fremder Hand auf einem so kleinen, umschriebenen Raume, dicht aneinander liegend, jetzt auf der linken, dann auf der rechten Kopfseite beigebracht werden konnten, ohne dass Zwahr auch nur einen Versuch gemacht, diese Hiebe mit dem Arme aufzufangen, sich zu wenden und dem Feinde eine andere Stelle seines Körpers darzubieten.

6) *Die besondere Art der Verletzungen.* Wir haben im Sections-Protokolle gesagt, dass es Hiebwunden seien, die wir an Zwahrs Kopfe wahrgenommen und müssen auch jetzt noch dabei stehen bleiben. Nun sprechen zwar Hiebwunden im Allgemeinen für Verletzung durch fremde Hand. Allein, wie schon *Henke* — a. a. O. S. 498 — lehrt, so existiren unbezweifelte Thatsachen, dass sich Selbstmörder schwere Hiebwunden sogar am Kopfe beigebracht haben. Wir verweisen hier noch auf die von *Siebold* a. a. O. p. 369 angeführte Note, wo Fälle von tödtlicher Kopfverletzung mit einer Fleischeraxt und mit einem Beile angeführt sind, die sich Selbstmörder beigebracht hatten. Hiernach ist denn auch

7) *die Gewalt* zu bemessen, *die auf den Hirnschädel eingewirkt hat.* Dass sie keine unbedeutende gewesen sein könne, geht aus dem Umstande hervor, dass der Schädelknochen gebrochen, ja selbst zwischen den Bruchstellen eingedrückt war. Kaum sollte man es für möglich halten, dass sich Jemand mittels eines Instrumentes seinen eigenen Schädel einschlagen könne, bürgten nicht obige Erfahrungen hierfür. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu übersehen, dass Zwahrs Schädel widernatürlich dünn und daher leicht brüchig war. Wir können daher auch hierinnen einen Einwurf gegen die Möglichkeit des Selbstmords nicht finden.

8) *Die Anschwellung* der Augenlieder, der Kopfhaut in der Gegend der Schläfe und im Umfange der Wunden,

die *Sugillation* der Bindehaut beider Augen, endlich *das blutige Extravasat* zwichen den weichen Kopfbedeckungen und der Sehnenhaube des Schädels; sie setzen sämmtlich eine durch Druck und Quetschung wirkende mechanische Gewalt voraus, und scheinen daher in sofern gegen den Selbstmord Zeugniss abzulegen, als nicht vorauszusehen, warum sich Zwahr, wenn er sich tödten wollte, mit stumpfen Werkzeugen gequetscht und geschlagen haben sollte. Wir glauben aber keineswegs, dass die Stellen seines Körpers, wo die Anschwellungen, Sugillationen und Extravasate beobachtet wurden, unmittelbar von der verletzenden Gewalt betroffen worden sind, müssen vielmehr voraussetzen, dass dasselbe Instrument, welches die Hiebwunde am Kopfe erzeugt hatte, auch zu Entstehung dieser Veränderungen mittelbar Veranlassung gegeben hatte. Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, dass Hieb- und Quetschwunden am Kopfe, wenn sie, wie hier die Sehnenhaube betroffen und verletzt haben, mit sich bis an die Augenlieder und Ohren verbreitender Geschwulst, so wie selbst mit umfänglicher Blutergiessung unter der Haut verbunden sind. Es sprechen also auch diese Erscheinungen nicht ausschliesslich gegen den Selbstmord.

Endlich rechnen wir hierher

9) *die Wahl einer complicirten Todesart.* Nach dem Ergebniss unsrer Untersuchung müsste Zwahr sich sämmtliche Kopfverletzungen beigebracht, sodann aber erst ins Wasser gestürzt haben. Wenn es nun um desswillen wahrscheinlich erscheint, dass sich Zwahr nicht an der Stelle verletzte, wo seine blutigen Kleider gefunden worden sind, weil an dem Auffindungsorte und in dessen nächstem Bereiche keine Blutspuren oder solche Merkmale entdeckt wurden, die auf die Verübung der That schliessen lassen, so setzt diess voraus, dass er nach bewirkter Selbstverwundung noch ein ziemliches Maass physischer Kraft besessen haben müsse. Erwägt man nun, dass jene vielfachen Verletzungen einen sehr bedeutenden Blutver-

lust hervorgebracht haben müssen, ferner, dass der im Schädel vorgefundene Knochenbruch bei der Voraussetzung einer bedeutenden mechanischen Gewalt sicherlich mit einem nicht unbedeutenden Grade von Gehirnerschütterung verbunden gewesen ist, so scheint es auf den ersten Anblick fast unmöglich, dass sich Zwahr wieder aufraffen, bis ans Spreeufer gehen, daselbst seine Oberkleider ablegen und sich nun noch ins Wasser stürzen konnte.

Allein einestheils scheint uns denn doch nicht als so unumstösslich gewiss angenommen werden zu dürfen, dass die Verwundung an einem andern, vom Wasser erntferntern Orte stattgefunden, denn wenn es auch gewiss ist, dass aus den Wunden eine bedeutende Menge Blut hervorströmen muste, so waren doch keine so grossen Gefässe verletzt worden, dass das Blut in weitem Bogen gespritzt und die nächste Umgebung verunreinigt hätte. Im Gegentheil geht aus der Stelle der Verwundung hervor, dass die Blutung vornehmlich eine venöse gewesen sein müsse. Es war daher auch viel natürlicher, dass das Blut hinten und vorn am Halse herunter und auf und in die Kleider lief, als dass dasselbe auf der Erde bedeutende Spuren zurückliess.

Anderntheils schliesst aber auch weder der Blutverlust, noch die stattgefundene Hirnerschütterung die Möglichkeit aus, dass Zwahr noch eine Strecke zu gehen vermocht. Denn wie wir im vorliegenden Falle um so weniger einen Maassstab für die Menge des vor dem Gelangen ins Wasser vergossenen Blutes haben, als es leicht begreiflich ist, dass, da Zwahr noch lebend ins Wasser kam, die Blutung hier erst reichlicher und williger stattfand, so sind auch Beispiele genug vorhanden, dass selbst bedeutendere Kopf- und Schädelknochen-Verletzungen, als die vorliegende, nicht augenblickliche Betäubung und Unvermögen zu gehen zur Folge hatten. Wir verweisen zu dessen Beweis auf die §. 370 und 371 nebs tden einschlagenden Anmerkungen in *Henke's* Lehrbuche angeführten Beispiele, und halten uns im vor-

liegendem Falle um so mehr für berechtigt anzunehmen, dass nach bewirktem Schädelbruche das Bewusstsein Zwahrs nicht alsbald erlosch, als sich selbst bei der Section ein Extravasat nicht vorfand.

10) *Das Fehlen eines Instruments*, mit welchen jene Verletzungen beigebracht worden sein konnten. Wie schon angeführt, so wurde weder an der Stelle, wo die Kleider Zwahrs lagen, noch in den Kleidern selbst, noch in der nächsten Umgebung, noch selbst in der abgelassenen Spree ein solches Instrument aufgefunden. Es schliesst diese Umgebung jedoch nicht aus, dass Zwahr jenes Instrument, nachdem er sich damit verwundet, weit von sich weg, vielleicht selbst an eine entferntere Stelle der Spree geschleudert haben könne.

Geht aber aus Vorstehendem hervor, dass die Gründe, die gegen den Selbstmord sprechen, bei reifer Ueberlegung entweder in sich selbst zusammenfallen, oder aus der eigenthümlichen, von uns noch näher zu betrachtenden Gemüthsverfassung Zwahrs zu erklären sind, oder endlich doch auch eine zweite und entgegengesetzte Erklärung zu lassen, so sind nunmehr diejenigen Momente hervorzuheben und näher ins Auge zu fassen, die direct für den Selbstmord sprechen. Es sind diess aber Nachstehende:

1) *Die Beschaffenheit der Kleidungsstücke, die Zwahr am Leibe gehabt hatte.* Dass er, während die Verletzung seines Kopfes stattgefunden, seinen Rock angezogen gehabt haben müsse, geht aus dessen Verunreinigung mit Blut unzweideutig hervor. War nun aber gerade dieser Rock, wie diess ausdrücklich in den Acten angeführt ist, weder zerrissen, noch mit Erde beschmutzt, so spricht diess unläugbar gegen alle und jede Gegenwehr. Ist es aber wohl irgend denkbar, dass Zwahr von einem Dritten in den Maassen verletzt werden konnte, ohne dass er sich gegen die Hiebe zu schützen, mit seinem Gegner zu ringen und so die Gefahr von sich abzuwenden ver-

sucht haben sollte? lassen sich solche bedeutende Verletzungen denken, ohne dass hier ein Kampf auf Leben und Tod stattgefunden? und darnach waren nicht allein der Rock, sondern auch die übrigen Kleider weder zerrissen, noch irgend beschmutzt.

2) Der Umstand, dass *Rock, Gilet, Mütze, Schnupftuch und Halstuch hart an der Stelle lagen, wo der Leichnam aufgefunden worden war.* Gewiss sollte, ja müsste man vielmehr erwarten, dass der Mörder, nachdem er Zwahren zuerst verletzt und sodann den Halbtodten ins Wasser gestürzt, jede Spur, die auf Entdeckung leiten könnte, zu verwischen bemüht gewesen wäre. Man kann aber auch nicht einsehen, warum derjenige, der Zwahren verwundet, den Verwundeten nicht mit sammt den Sachen in die Spree gestürzt, vielmehr demselben erst seine Oberkleider ausgezogen haben sollte, man müsse denn den sehr unwahrscheinlichen Fall annehmen, dass der Verletzer hiermit den Verdacht des Selbstmords auf Zwahren selbst hinzuleiten beabsichtigt habe.

3) *Der Seelenzustand Zwahrs.* Es ist schon oben unter den Gründen, die als Beweis gegen den Selbstmord aufgestellt werden könnten, gesagt worden, dass die Schilderung seines Seelenzustandes, wie sie uns von Zwahrs Ehefrau und seinem Schwager gegeben worden ist, sich einestheils auf der Oberfläche halte, anderntheils selbst vielfach widerspreche. Für diese unsere Behauptung wollen wir aber nun den Beweis liefern. Schon sein Schwager Vogt deponirt, dass sich Zwahr einige Wochen vor seinem Tode Nahrungssorgen damit gemacht habe, weil sein Metier einen trägen Gang gehabt und er geglaubt habe, seine Familie nicht mehr ernähren zu können. Dasselbe sagt auch seine Frau aus; er habe, sagt sie, in den letzten Tagen vor seinem Tode manchmal Sorge geäussert, dass sein Gewerbe nicht mehr, wie sonst gehe. Nicht minder ist es durch die Aussagen dieser beiden Zeugen erwiesen, dass es ihm Sorge gemacht, als das Haus, in

dem er gewohnt, verkauft worden sei und er nun werde ausziehen müssen, ferner, dass seine sämmtlichen Gesellen bald hintereinander von ihm abgegangen seien und er sich nun allein bei der Arbeit befunden. Man wird uns einhalten, dass diess Alles Kleinigkeiten und nicht von solchem Belange seien, sich hierüber gestört zu fühlen; ja zum Theil haben diess auch Zwahrs eigene Frau und Schwager von dieser Seite angesehen, die erstere sagt ausdrücklich, es sei diess nicht von solchem Belange gewesen, dass er sich darüber hätte Sorge machen müssen und letzterer versichert dasselbe unter dem Hinzufügen, dass Zwahr im Hause hätte bleiben können, ja er für den Miethzins hätte einstehen wollen. Wir geben nun recht gern zu, dass auf einen körperlich und geistig gesunden Menschen solche Zufälligkeiten und Lebensvorfälle keinen bleibenden Eindruck machen werden. Wenn sie es aber dennoch thun, — und dass sie es gethan, unterliegt nach dem Mitgetheilten keinem Zweifel, — so beweist diess entweder, dass Zwahr von Charakter ein sehr kleinmüthiger, verzagter und ängstlicher Mensch, mit einem Wort ein Hypochonder, oder dass sein Gemüth schon periodisch gestört war. Ist uns nun aber Zwahr als ein übrigens heiterer, braver und rechtlicher, mit seinem Schicksale zufriedener Mann geschildert worden, so sind wir gewiss berechtigt, in dem Hervortreten dieser seinem Charakter widersprechenden Niedergeschlagenheit die ersten Spuren einer sich entwickelnden Gemüthsstörung zu finden.

Dass aber Zwahr wenigstens vorübergehend an Störungen des freien Selbstbewusstseins gelitten und während solcher Anfälle Handlungen begangen habe, die den Charakter der Unfreiheit an sich tragen, ist unläugbar, wenn man seinen Zustand am Morgen des 27. Juli näher ins Auge fasst. Seine verworrenen Reden, seine Klagen über zu grosse Wärme, sein Verlangen nach Abkühlung, sein zweimaliges Herausspringen aus dem Bette und Herabeilen in die Hausflur legen hierfür sattsame Beweise ab.

Sind wir nun auch weit davon entfernt; hierinnen schon die völlig ausgebildete Seelenstörung zu entdecken, so wird man uns doch wenigstens beipflichten müssen, dass in diesen periodischen, unerwarteten, mit seinen Verhältnissen, seiner Lage, seinem Charakter völlig contrastirenden psychischen Aeusserungen die unzweideutigen Kennzeichen des sich entwickelnden Seelenleidens zu finden seien. Zudem bemerken wir, dass nicht derjenige allein für einen Gestörten zu betrachten ist, der von seinen Sinnen so zu sagen gar nichts mehr weiss, sondern dass es eine lange Reihe von psychischen Alienationen gibt, bei denen der Verstand und die Vernunft scheinbar noch normal operiren und nur in Ansehung einzelner Ideen vom natürlichen Zustande abweichen; wir haben hier vornemlich den sogenannten fixen, partiellen Wahnsinn vor Augen, von dem *Henke* a. a. O. §. 266 sagt: „Der Kranke äussert hierbei den festgewordenen Wahn, der ihn quält, nicht wie in andern Fällen, sondern verbirgt ihn oft so lange, bis er, durch ihn des Vernunftgebrauchs und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt, zur Ausübung einer schweren, gesetzwidrigen Handlung (Selbstmord) hingerissen wird.“ Auch bitten wir noch zu beherzigen, was derselbe Autor über diese Species des Wahnsinns im §. 267 sagt.

Wir finden aber um so mehr Grund, anzunehmen, dass sich bei Zwahren schon längere Zeit vor seinem Tode eine Seelenstörung zu entwickeln begonnen und als sie ausgebrochen, ihn zum Selbstmord angetrieben habe, als sich

4) wichtige *somatische Ursachen* auffinden lassen, als deren Folgen wir jene zu betrachten alle Ursache haben. Wir rechnen hierher:

a. die Hyperämie des Gehirns. Schon im Leben zeigte sich nach dem Zeugnisse des Dr. *Petzold* bei Zwahren Blutandrang nach dem Kopfe, den jener Arzt aus Ueberfüllung des Unterleibs mit Blut herleitete. Noch unzweideutiger hierfür sprach die Section, bei welcher wir trotz der enormen Blutung, die stattgefunden hatte, den-

noch die weichen Kopfbedeckungen, vornehmlich aber die Hirnschale, so mit Blut überfüllt vorfanden, dass es hier wie aus einem Siebe hervordrang; selbst der grosse Längenblutleiter ergoss eine grosse Menge von Blut und im hintern Theile der Substanz des grossen Gehirns fanden sich reichliche Blutpunkte. Wenn nun auch schon anzunehmen, dass durch den Wassertod das Blut vornehmlich nach dem Gehirne getrieben worden sei, so kann doch diese Ueberfüllung im Gehirne bei dem grossen Blutmangel, der sich in allen übrigen Organen aussprach, um so weniger allein auf Rechnung des Schlagflusses im Wasser bezogen werden, als sich gleichzeitig auch Kennzeichen für den Erstickungstod vorfanden.

b. Die sitzende Beschäftigung Zwahrs. Er war als Kammmacher zum anhaltenden Sitzen genöthigt. Dass hierdurch die Organe des Unterleibs nothwendig zusammengepresst, die Blutcirculation also gehemmt und Congestionen nach dem Kopfe erregt werden mussten, ist nicht zu bezweifeln.

c. Die Dünnheit seiner Schädeldecke. Wie Dr. *J. A. Arntzenius* in seinem Werke de suicidio — vergleiche die Recension dieses Werkes in *Dieffenbachs* Zeitschrift für die gesammte Medizin, Band I. Heft II. p. 231 — versichert, so wird von den meisten Autoren, namentlich von *Grending* und *Gall*, die auffallende Dünnheit und Durchsichtigkeit der Schädelknochen als häufige Erscheinung bei Obductionen von Selbstmördern aufgefunden.

d. Die Verlängerung und Verengung des Colons. Sie werden nach Bericht des so eben angeführten Schriftstellers von *Esquirol* und *Bergmann* ebenfalls häufig bei Selbstmördern gefunden. Hierzu sind auch noch zu vergleichen die Heidelberger klinischen Annalen von 1835 Bd. I. Heft 2. p. 251 und *Friedrichs* neues Magazin für Seelenkunde 1. Heft 1832. — Endlich rechnen wir noch hierher:

e. Das *Lebensalter* und *Geschlecht*. Nach *Siebenhaar* a. a. O. Bd. II. p. 537 disponiren das reifere Mannsalter mit seinen mannigfachen Sorgen und chronischen Krankheiten, sowie das männliche Geschlecht zum Selbstmorde.

Haben wir im Vorstehenden nachgewiesen, dass Zwahr vermöge seiner körperlichen Organisation sowohl, als seiner übrigen Lebensumstände zu Seelenstörungen disponirt gewesen sei, ja haben wir selbst gezeigt, dass er schon längere Zeit vor seinem Tode, vornehmlich aber am 27. Juli Spuren von vorübergehender Seelenstörung gezeigt habe, so spricht auch

5) *sein Benehmen und Verhalten am Abend des 31. Juli* für seinen gestörten Seelenzustand. *Carl Wilhelm Porsche,* welcher auch den Leichnam Zwahrs recognoscirt hat, bot ihm am Abend dieses Tages einen guten Abend; allein Zwahr dankte ihm nicht und wendete sich um, was Wilhelm Porschen am Morgen des 1. Augusts, als von der Auffindung eines Leichnams in der Spree die Rede war, zu der Aeusserung gegen seinen Bruder Carl Porschen Veranlassung gab, es möge der in der Spree Aufgefundene wohl derselbe Mann sein, den er gestern Abend bei der Brücke gesehen, *denn der sei auch so tiefsinnig gegangen.*

Sprechen schon die bis daher von uns aufgeführten Punkte nicht allein für die Möglichkeit, sondern selbst für die Wahrscheinlichkeit des Selbstmords, so glauben wir aus dem Ergebnisse der Section den unumstösslichen Beweis dafür liefern zu können, dass nicht ein Dritter die Verletzungen hervorgebracht haben könnte, die wir an Zwahren wahrgenommen haben. Es sprechen nämlich nach dem Sectionsbefunde direct für den Selbstmord:

6) *Der Mangel von Spuren und Merkmalen der Gegenwehr.* Dass sich Zwahr gegen seinen Mörder nicht sollte gewehrt haben, ist undenkbar, so lange man nicht annimmt, es sei sein Körper durch Andere so fixirt ge-

wesen, dass er sich nicht hätte rühren können. Aber auch angenommen, er sei so fest gehalten worden, dass ihm alle die Verletzungen hätten beigebracht werden können, so ist doch gewiss anzunehmen, dass er sich gegen diese Befestigung so lange gesträubt haben werde, als es ihm nur möglich gewesen sei. Diess könnte aber immer wieder nicht gedacht werden, ohne dass entweder seine Kleider zerrissen und beschmutzt worden wären, oder sich an seinem Körper Spuren der Gegenwehr gefunden hätten. Nun haben wir zwar bei Nummer 7, unter a, b, c, d, e, f und g des Sections-Protokolls mehrerer äusserer Beschädigungen Erwähnung gethan, die wir an der Oberfläche des Leichnams vorfanden; allein mehrere derselben (a, c, d, f und g) sind jedenfalls älteren Ursprungs; es handelt sich daher hier nur um die unter b und e aufgeführten Hautexcoriationen. Es sind aber dieselben so unbedeutend, dass sie eben so leicht beim Hineinspringen ins Wasser, als durch das Umstossen des Körpers an Baumwurzeln und andere Gegenstände im Wasser entstanden sein können. Wir können sie daher und auch um desswillen als beweisend nicht ansehen, weil sich an den Kleidern des Verblichenen auch nicht die entferntesten Einwirkungen von Gewalt und Gegengewalt, von Beschmutzung etc. entdecken liessen.

7) *Die Stelle der Verletzungen.* Wir haben schon früher gesagt, dass diese von Zwahren, wenn er sich selbst gemordet, allerdings nicht passend gewählt worden sei. Erachten wir aber einestheils, dass Zwahr, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, während eines Anfalls von periodischem Wahnsinne sich umzubringen versucht hat, anderntheils aber, dass die Wahl dieser Todesast um desswillen auf eine Ausartung des Naturheiltriebes hinzudeuten scheint, weil nach der Versicherung *Siebenhaars* a. a. O. Band II. p. 539 Selbstmörder, die an Vollblütigkeit und Kreislaufshemmungen leiden, sich gar so gern Adern an den Stellen zu öffnen pflegen, an welchen sie vom Blute

und Schmerzen am meisten zu leiden haben, so verschwindet nicht allein das scheinbar Unpassende, sondern wird sogar zur Nothwendigkeit. Zugeben müssen wir aber jedenfalls, dass die Stelle der Verletzungen die Möglichkeit, dass sie sich Zwahr selbst beigebracht habe, durchaus nicht ausschliesst.

8) *Die grosse Anzahl von Verletzungen auf umschriebenem Raume.* Ist es schon schwer zu begreifen, wie sich ein Mensch 38 Wunden selbst beibringen könne und lediglich nur dann erklärlich, wenn man annimmt, dass er zur Zeit, als er sich verwundete, seiner nicht mächtig war, so ist es doch offenbar noch viel weniger erklärlich, wie diess ein Dritter auf einer so kleinen Ausdehnung zu bewirken vermocht haben sollte, so lange der Verletzte noch der Bewegungen seines Körpers Meister gewesen ist. Er wird sich dann bald hierhin, bald dorthin wenden, daher bald diese, bald jene Stellen und Oberfläche seines Körpers dem Verletzer darbieten. In unserm Falle finden wir aber auf umschriebenem Raume und zwar links 13, rechts 25 dicht aneinander liegende Verletzungen. Diess setzt nothwendig eine ganz ruhige Lage des Körpers voraus, die hier nur dann denkbar wäre, wenn Zwahr von einigen Personen unbeweglich still gehalten worden wäre, während ein Dritter ihn erst an der rechten, dann an der linken Seite mit 13 und beziehendlich 25 Hieben verletzt hätte. Aber auch diesen bis daher durch nichts constatirten Fall vorausgesetzt, so würde doch

9) *die Längen-Richtung der Verletzungen* diesem durchaus widersprechen. Denn ist es auch nicht allein möglich, sondern selbst der Natur der Sache nicht widersprechend, dass die auf der linken Hälfte des Schädels befindlichen 25 Verletzungen, da sie schräg von oben und hinten nach unten und vorn gehen, Zwahren durch einen Dritten, der ihm gegenüber gestanden, beigebracht worden sein könnten, so würde die umgekehrte Richtung, die die Wunden der rechten Seite von hinten und unten

nach oben und aussen zeigten, voraussetzen, dass der Thäter bei deren Bewirkung Zwahren im Rücken gestanhätte. Ist nun aber

10) *die Richtung der Verletzungen in die Tiefe* auf der rechten Seite eine solche, dass sie schief von unten und aussen nach innen und oben dringen, so müsste der Thäter nicht allein hinter, sondern auch unter Zwahren gestanden haben, um von unten nach oben hauen zu können.

Nimmt man dagegen an, dass sich Zwahr selbst verletzt habe, so lässt sich diese Richtung der Wunden auf der Oberfläche und in der Tiefe ganz ungezwungen erklären. Man setze nur den gewöhnlichen Fall, dass Zwahr rechthändig gewesen, so würde er das verletzende Instrument in die rechte Hand gefasst, und indem er dessen Schneide auf die linke Seite seines Schädels hätte einwirken lassen, nothwendig die Richtung von oben und hinten, nach unten und vorn beschreiben müssen. Um sich aber auf der rechten Seite zu verletzen, musste er seine Hand verwenden, und indem er den Kopf etwas nach vorwärts und links umbeugte, nothwendig von hinten und unten nach vorn und aufwärts schneiden. Hiernach ist es aber auch leicht begreiflich, warum die Richtung der Verletzungen in die Tiefe auf dieser Seite schief von aussen und unten nach innen und oben gehen, und somit geschehen musste, dass die obern Wundränder die untern gleich wie Ziegel deckten.

Es verschwindet aber vollends aller Zweifel, wenn man

11) *das Längenverhältniss* der auf der rechten Kopfseite befindlichen Wunden ins Auge fasst. Die untern vier Verletzungen unmittelbar über dem rechten Ohre, wie sie unter Nummer 23 verzeichnet sind, so wie die zwei andern, weiter hinter gelegenen Verletzungen, die unter Nummer 24 erwähnt sind, waren die kürzesten, denn sie massen nur ½ bis 1 Zoll in der Lä[illegible] hinauf aber am Schädel die Verletzungen

um so grössere Länge nehmen sie an, sie steigen bei der zwölften Wunde selbst zu einer Länge von $3\frac{1}{4}$ Zoll. Wie aber wäre dieses so stetige, progressive Zunehmen der Länge der Wunden zu erklären, wenn ein Dritter und nicht Zwahr sie sich beigebracht hätte? Nimmt man aber an, dass sich Zwahr selbst verletzte, so erklärt sich die kürzere Länge der Wunden über und hinter dem Ohre eben so ungezwungen, wie das Zunehmen der Länge der Wunden höher hinauf, aus der ungezwungenen Stellung der Hand, die um so freier sich bewegen lernte, je weiten sie sich vom Halse nach dem Scheitel zu entfernte und ihre Kraft entfalten konnte. Aus dem Mechanismus der Bewegung der Hand ist dann aber auch:

12) *die verschiedene Tiefe* der vorgefundenen Wunden zu erklären. Es ist leicht begreiflich, und kann durchaus nicht anders sein, als dass diejenigen Verletzungen, die die gezwungenste Stellung der Hand und des Armes überhaupt voraussetzten, mithin die unmittelbar über und hinter dem rechten Ohre gelegenen Wunden, da hier keine irgend bedeutende Kraft angewendet werden konnte, die geringste, die am höchsten nach dem Scheitel zu gelegenen Verletzungen aber die grösstmöglichste Tiefe haben mussten, da hier die Hand sich freier bewegen und mit mehr Kraft eindringen konnte. Daher hatten denn auch, wie unter Nr. 26 des Sections-Protokolls ausdrücklich gesagt ist, die untersten sieben Verletzungen, ingleichen die eilfte, zwölfte und dreizehnte, so wie die zwei kleinern hinter dem rechten Ohre gelegenen Wunden nur die Haut bis auf die Sehnenhaube durchdrungen, während die dazwischen gelegenen Wunden, die achte, neunte und zehnte bis auf den Knochen gedrungen waren. Es ist aber hieraus auch nur allein erklärlich, — und wir nehmen diese Erscheinungen ebenfalls als Beweise für den Selbstmord auf —

13) *der Substanzverlust* an Weichtheilen in der Ausdehnung von zwei Zoll Länge und Breite, *die rauhe*,

unebene, gefurchte und glanzlose Beschaffenheit der Oberfläche des Schädels, und endlich die *Fissuren* und der *Bruch in der Glastafel* des Schädels *an der linken Seite* des Kopfs. Sie konnten sämmtlich an der rechten Kopfseite nicht, wenigstens nicht in der Ausdehnung vorkommen, da die rechte Hand hier kein so freies Spiel hatte, als auf der entgegengesetzten Seite, wo sie ihre Kraft besser zu entwickeln vermochte.

Aus diesen Allem halten wir uns aber berechtigt, die zweite Frage dahin zu beantworten:

> dass Zwahr nicht durch fremde Hand um sein Leben gekommen sei, sondern sich höchst wahrscheinlich in einem Anfalle von Wahnsinn selbst zu entleiben versucht, und da er hiermit seinen Zweck nicht erreichte, durch Hineinstürzen ins Wasser getödtet habe.

Noch bleibt übrig, über das Instrument, das er zu seiner Selbstverwundung benutzt, etwas zu erwähnen. Da wir der Ueberzeugung sind, dass er von einem Dritten nicht um sein Leben gebracht worden sei, so überheben wir uns zwar der Mühe, unsere Ansicht darüber, ob er mit dem uns vorgelegten Hammer getödtet worden sein könne, weiter auseinander zu setzen, glauben aber dennoch im Allgemeinen hinzufügen zu müssen, dass, wenn es auch leicht möglich sei, dass mit diesem Hammer ihm eine solche Knochenbeschädigung beigefügt worden, wie wir bei der Section vorfanden, so doch die Wunden hiermit durchaus nicht verursacht worden sein können. Dagegen ist es als gewiss anzunehmen, dass das Instrument, welches sich Zwahr zu der Verwundung seines Schädels bedient hat, nicht allein ein schneidendes, sondern auch ein umfängliches und schweres, mit einem Handgriffe versehenes gewesen sein müsse. Schneidend muss es gewesen sein, da die Verletzungen nicht allein tief, sondern auch lang, die Wundränder aber an den meisten Verletzungen scharf und glatt waren. Allein, dass das Instrument

nicht bloss durch Schneiden, das ist durch Ziehen über die Oberfläche des Kopfs, sondern auch durch Druck und Schlag gewirkt habe, geht unzweifelhaft aus der gequetschten Beschaffenheit der Wunden und aus dem Umstande hervor, dass der Hirnschädel selbst eingedrückt und gebrochen war. Diess setzt aber eine Gewalt voraus, die er z. B. mit einem blosen Messer nicht würde haben ausüben können. Am füglichsten würde aber ein sogenanntes Hackenmesser, wie man sich solcher zum Klopfen und Schneiden des Fleisches bedient, wohl auch ein Beil oder eine kleine Axt diesem Zwecke entsprechen.

Wir beschliessen etc. etc.

Budissin, den 16. August 1847.

Dr. K., Königl. Bez.-Arzt.
* *, Amtswundarzt.

IV.

Geheilte Seelenstörung von Körperleiden bedingt, und entdeckt durch Selbstanklage wegen erdichteter Mitwissenschaft von einem Doppelmorde.

Von

Hrn. Dr. J. Martini,

Königl. Sächs. Bez.-Arzte in Wurzen.

Am 22. Juli 1836 waren in dem Dorfe Lossa bei Wurzen beim Ausgraben eines Kellers auf einem Platze, wo früher eine Scheune gestanden hatte, 1 ¼ Elle tief unter der Erdoberfläche, in sandigem Boden die Ueberreste zweier menschlichen Gerippe aufgefunden und legal aufgehoben worden. Nach dem zu Protocolle abgegebenen Gutachten hatten dieselben anscheinend 20—30 Jahre vergraben gelegen. Den vorgefundenen Merkmalen nach zu urtheilen, musste der Körper des einen besser erhaltenen Gerippes, welches wegen Stärke und Grösse der Knochen mit aller Wahrscheinlichkeit auf ein männliches Skelet schliessen liess, eine Länge von ungefähr 76 Zoll gehabt haben und der Beschaffenheit der Zähne zufolge nur 18—20 Jahre alt gewesen sein. Die Länge des zweiten kleinern Gerippes war nicht zu ermitteln, da es von der Verwesung mehr zerstört war; namentlich fanden sich die Enden aller Röhrenknochen abgefault und die Backenknochen morsch [illegible] brochen. Man schloss aber aus der zierlichen [illegible] als

und der Beschaffenheit der Zähne auf weibliches Geschlecht und jugendliches Alter. Spuren verübter Gewaltthätigkeiten, Reste von Kleidungsstücken, Geräthschaften oder dergleichen waren nicht aufzufinden; der frühere Besitzer des Grundstückes war nebst seiner Frau verstorben, der Sohn als Soldat lange abwesend gewesen, späterhin anderwärts ansässig geworden und ohne alle Kenntniss eines hierauf bezüglichen Vorfalls. Vermisst war Niemand seit Menschengedenken worden und da öffentliche Aufforderungen ohne Erfolg blieben, kam die Sache in Vergessenheit, und zwar um so leichter, als die Annahme sehr nahe lag, die Gerippe könnten von heimlich verscharrten Soldatenleichen aus dem Kriegsjahre 1813 herrühren. Da gelangte im Jahr 1845 eine Anzeige von Seiten des Stadtrathes zu Grimma an das K. Landgericht Wurzen, welche Licht über den Vorfall zu verbreiten versprach. Ein alter Mann, der Maurergeselle Johann Christoph Leonhardt aus dem Dorfe Böhlitz (eine halbe Stunde von Lossa entfernt), war wegen Legitimationsmangels arretirt worden und hatte bei seiner Vernehmung Folgendes ausgesagt:

„Er sei gestern (am 29. Jenner) von Wurzen anher gekommen, woselbst er von dem hiesigen Landgericht die Weisung erhalten, sich in seine Heimath nach Böhlitz zu begeben, welche Weisung er jedoch unberücksichtigt gelassen. Er sei nämlich gestern vor acht Tagen in der Nähe von Oschatz von einem Polizeidiener angehalten, und weil er sich durch nichts habe ausweisen können, zur Haft gebracht und in solcher sechs Tage lang gehalten worden, da man inmittels erst an das Landgericht Wurzen geschrieben. Schon seit Michaeli vor. J. sei er ohne Arbeit, und es werde ihm auch schwer, dergleichen wieder zu erlangen, da er alt und schwach sei und junge Leute dazu zu erlangen wären. Es sei ihm unmöglich, nach Böhlitz zurückzukehren, weil er müssig dort aufliegen müsse. Auf seinem Gewissen laste ein schweres Geheimniss, was er

nun bereits schon seit 40 Jahren mit sich herumgetragen, und von dem er bis jetzt noch Niemandem, selbst seinen nächsten Angehörigen nicht das Mindeste offenbart habe. Gewissensbisse trieben ihn in die Welt hinaus und er habe nirgends Ruhe, daher er sich denn entschlossen habe, jetzt das, was sein Gewissen bedrücke, zu eröffnen. — Vor nunmehr ohngefähr 36—40 Jahren, als er im Dienste eines Gefe-dreschers auf dem Rittergute Lossa, Namens A., gestanden und ein Bursche von etwa 15 Jahren gewesen, wären eines Abends ein paar fremde Handelsleute, so viel ihm erinnerlich, Mutter und Sohn, deren Namen ihm jedoch unbekannt, mit ihren Waaren zu gedachtem A. gekommen und hätten selbigen um ein Nachtlager angesprochen. A. habe ihnen die Bitte gewährt und ihnen die Scheune zum Nachtlager angewiesen. Während der Nacht habe sich jedoch sein Dienstherr in die Scheune, in deren einer Panse er, Leonhardt, sein Nachtlager gehabt, geschlichen, beide Reisende im Schlafe überfallen und sie mit einer bei sich habenden Axt oder Rodehaue erschlagen. Er selbst habe zwar an der Mordthat keinen thätigen Antheil genommen, jedoch dazu geschwiegen, weil ihm von A. dafür ein Theil des Geraubten zugesichert und nachher auch wirklich gegeben worden sei. A. und seine Ehefrau, welche Letztere von dem Morde und Raube mitgewusst, seien längst und wohl schon über die 20 Jahre todt, und Niemand, ausser ihnen und ihm habe von der That die geringste Kenntniss gehabt. Vor ohngefähr 8—9 Jahren wäre in Lossa Feuer ausgekommen, wobei die Scheune, die A. damals besessen und die zur Zeit des Brandes sich im Besitze des Müllers, der sie zu seiner Mühle gekauft gehabt, mit abgebrannt sei. Bei dieser Gelegenheit, und da von dem Müller an dem Platze, wo die Scheune gestanden, ein Keller angelegt worden, wären bei dessen Ausgraben auch zwei menschliche Gerippe aufgefunden worden.“

Leonhardt hatte hierauf angetragen, ihn an seine Obrigkeit zur Strafverbüssung abzuliefern und gelangte so an

das K. Landgericht Wurzen. Hierselbst vernommen, gab er vollständige und genügende Auskunft über seine bisherigen Lebensverhältnisse, von denen nur zu erwähnen, dass er mit seiner zweiten Frau in stetem Unfrieden gelebt und zum Theil deshalb seinen Geburts- und Wohnort verlassen habe. Zudem habe ihn der Aufenthalt im Gemeindehause und der Mangel an Arbeit das fernere Verweilen in Böhlitz verleidet. Ueber das in Grimma gestandene Verbrechen beobachtete er Stillschweigen, obgleich er jene Aussage nicht widerrief; dem Untersuchungsrichter war aber bei der ganzen Vernehmung ein gewisser Grad von Schwermuth an L. aufgefallen, was denselben auf die Idee brachte, L. möge in einem Anfalle von Lebensüberdruss oder in der Absicht, absichtlich für seine übrige Lebenszeit in gefängliche Verwahrung gelangen zu wollen, sich selbst fälschlich angeklagt haben. Da Inculpat keine weiteren Aufschlüsse gab, es zudem schon spät am Abend war, so wurde L. ins Gefängniss abgeführt. Am folgenden Morgen erklärte er, er habe sich in der Nacht das, was er in Grimma und hier über die A.'schen Eheleute ausgesagt, besser überlegt und müsse gestehen, dass Alles Unwahrheit gewesen. Er habe sich vielmehr Alles ausgesonnen und wäre darauf gekommen, weil bei der im Jahre 1836 in Lossa vorgenommenen Ausgrabung zweier Gerippe verlautet hätte, dieselben rührten von einer Manns- und einer Frauensperson her und mehrfach die Vermuthung im Publikum geäussert worden wäre, es hätten ein paar reisende Handelsleute ermordet worden sein können. Ihn hätte zu dieser Lüge die Furcht bewogen, nach Böhlitz zurück zu müssen, lieber hätte er sein Leben in einer Strafanstalt verbringen wollen. Zudem sei ihm das Leben zur Last, er habe an nichts auf der Welt mehr Freude, bei Tag und Nacht keine Ruhe, immer martre ihn eine innere Angst, so dass er sich an keiner Stelle wohl befinde, zumal da er auch keine Beschäftigung habe, und „Müssiggang sei ja aller Laster Anfang"! Nur wenn er Branntwein

getrunken habe, sei ihm ein Weilchen leichter ums Herz, allein so bald der Rausch vorüber sei, trete die Herzensangst desto stärker wieder hervor. Auf dem Wege nach Grimma sei ihm die Geschichte mit den Gerippen eingefallen und er habe beschlossen, bei erster Gelegenheit sie zu dem oben angeführten Zwecke zu benutzen; in der letzten Nacht sei ihm aber eingefallen, dass er an den längst im Grabe ruhenden A.'shen Eheleuten eine grosse Sünde beginge, wenn er sie fälschlich eines Raubmordes beschuldige, wesshalb er beschlossen habe, reuig die Wahrheit zu gestehen. Hierbei blieb er auch bei einer spätern Vernehmung, wo er sich noch ausführlicher über seine seit längerer Zeit schon bestehende Schwermuth und die dieselbe unterhaltenden traurigen häuslichen Verhältnisse aussprach. Das Gericht fand in allen diesen Umständen Veranlassung, den Einsender mit gerichtsärztlicher Exploration des körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes Leonhardts zu beauftragen, worauf derselbe die Ergebnisse seiner Untersuchung in nachstehendem Gutachten niederlegte.

Gutachten über Johann Christoph Leonhardt aus Böhlitz.

Auf eine von Seiten des Königl. Landgerichts Wurzen an mich, den unterzeichneten Königl. Bezirksarzt, am heutigen Tage ergangene Aufforderung, den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand des wegen anfänglich geständigen, dann widerrufenen Mitwissens um einen vor 40 Jahren in Lossa verübten Mord, in Haft befindlichen Maurergesellen Johann Christoph Leonhardt aus Böhlitz gerichtsärztlich zu exploriren und Behufs der richtigen Beurtheilung des auffälligen Benehmens desselben ein motivirtes Gutachten abzugeben, habe ich sofort mich der Untersuchung Leonhardts unterzogen und fasse in Nachstehendem die Resultate derselben übersichtlich zusammen.

Was nun zuvörderst die äussere Erscheinung des zu Explorirenden und den Eindruck betrifft, den er auf den Untersuchenden gemacht hat, so kann dieser im Ganzen nur ein günstiger und zur Empfehlung Leonhardts geeigneter genannt werden. Derselbe ist ein Mann von mittlerer Statur, 64 Jahre alt, für sein Alter kräftig, von dunklem Haar und Augen, ernstem, festem Blick, straffer Haltung, ordentlich und reinlich in seinem Aeussern, ruhig und gelassen in seinem Benehmen. Seine Miene drückt Gutmüthigkeit und Ehrlichkeit aus, seine Antworten sind vollkommen verständig, den Fragen entsprechend, bisweilen durch Leonhardts Schwerhörigkeit etwas verzögert; sie zeugen von keiner wesentlich krankhaften Richtung seines Verstandes und Gefühlvermögens, wohl aber von starker Willenskraft und regem Ehrgefühl. Der Bildungsgrad, der sich in ihm ausspricht, steht in richtigem Verhältnisse zu Stand und Erziehung des Exploraten.

Befragt über seinen gegenwärtigen körperlichen Gesundheitszustand sowohl, wie über den in früherer Zeit, erklärt Leonhardt, dass er weder als Kind, noch in späteren Lebensjahren an irgend einer Krankheit von Bedeutung gelitten habe, und während seines ganzen Lebens nie bettlägerig gewesen sei. Erst seit ungefähr 15 Jahren leide er an Blutungen aus den Hämorhoidalgefässen, obschon er früher längere Zeit und oft an Kreuzschmerzen, Schwindel, Kopfschmerz, Beängstigungen auf der Brust gelitten habe, welche Zufälle sich noch jetzt wiederholen, bevor diese Blutungen eintreten, was zu unbestimmten Zeiten, jedoch jedesmal mit Erleichterung des Körpers erfolgt. Der Schlaf Leonhardts ist in der Regel schlecht und unruhig; es quälen ihn Gedanken trüber Art, die sich theils auf das in den Vernehmungen ausführlich erwähnte unglückliche Ende seiner ersten Frau, an welchem er sich, wiewohl schuldlos, einigen Antheil zuschreibt, theils auf seine gegenwärtige traurige Lage, seine häuslichen Missverhältnisse, seine Heimathslosigkeit seine zu-

nehmende Körperschwäche und die trüben Aussichten für die Zukunft beziehen. Auch am Tage quält ihn eine fortwährende Unruhe und Rastlosigkeit; er findet Erleichterung in dem Aufenthalte in freier Luft, im Arbeiten und anderer Körperbewegung, und fühlt sich daher im Winter, wo ihm letztere abgeht, stets unwohler, wie im Sommer. Er längnet nicht in früherer Zeit viel Branntwein getrunken zu haben, auch jetzt noch denselben gern zu geniessen, doch sei es nie im Uebermasse, bis zur völligen Berauschung mit Bewusstlosigkeit, geschehen. Wenn er jetzt oft und gern Branntwein trinke, so thue er es auf einen gewissen innern Antrieb, indem ihm das Trinken jedesmal Erleichterung seiner körperlichen Beschwerden verschaffe und seinen Trübsinn in Etwas verscheuche. Trotz ernstlicher Befragung, ob er äusserliche, körperliche Leiden an sich trage oder Verletzungen, namentlich des Kopfes, erlitten habe, war über diesen Punkt nichts von Leonhardt zu verfahren, indem er sich in dieser Beziehung für ganz gesund erklärte. Erst im Laufe der fernerweiten Exploration ergab sich, dass derselbe an einem sehr bedeutenden, und auf körperliches und geistiges Befinden einflussreichen Körpergebrechen leide. Ausser einem reponiblen, mässig grossen Inguinaldarmbruche der rechten Seite fand sich nämlich eine harte, pralle, platte, schwere Anschwellung des rechten Testikels von der Grösse eines Kinderkopfs vor, von der sich nicht mit Bestimmtheit sagen liess, ob sie durch eine einfache Hydrocele (Wasserhäufung in der Scheidenhaut des Hodens) oder durch eine gleichzeitige Degeneration des Testikels selbst (Hydrosarcocele) gebildet wurde. Leonhardts Angabe nach war dieses Uebel vor 8 Jahren erst entstanden, und hatte Anfangs in einer unbedeutenden, schmerzhaften Anschwellung bestanden, welche erst in der letzten Zeit so sehr zugenommen hat, und noch jetzt im Wachsthume begriffen ist. Des Exploraten Appetit ist jetzt nicht immer natürlich und stark, doch kann er über seine Verdauung nicht

klagen; die Function der Respiration geht regelmässig von statten.

Mit dieser körperlichen Beschaffenheit Leonhardts steht eine eigenthümliche krankhafte Verstimmung seines Gemüths und eine derselben entsprechende Richtung seines Willens in unverkennbarem Zusammenhange. Denn obschon an diesem Manne keine Geisteskrankheit im strengsten Sinne des Worts wahrzunehmen und nachzuweisen ist, so zeigt er doch offenbar, wie ausser den Vernehmungsprotocollen auch die mit ihm gepflogene Unterredung bewies, einen nicht unbedeutenden Grad von Trübsinn, der als Vorbote zur Melancholie zu betrachten sein dürfte und sich durch wiederholte Aeusserungen von Lebensüberdruss und Hang zum Selbstmorde Luft machte. Ist nun gleich die drückende Lage Leonhardts, seine zunehmende Arbeitsunfähigkeit, seine unglückliche Ehe und der sein Ehrgefühl kränkende Gedanke, als obdachlos und arbeitsunfähig der Gemeinde zur Last fallen und im Armenhause wohnen zu müssen, von nicht geringem Einflusse auf diese Stimmung und die durch dieselbe erzeugten Vorsätze und Thaten, so lehrt doch die ärztliche Wissenschaft und Erfahrung, dass die körperlichen Zustände, welche sich vereinigt an Leonhardt nachweisen lassen, an und für sich schon zu Erzeugung materieller Hypochondrie, völliger Melancholie, Neigung zu Selbstverstümmlung, Selbstmord und anderer aus genannter Gemüthskrankheit hervorgehender Zustände und Handlungen ausreichend sind. Wir finden nämlich an dem Exploraten eine ausgebildete nervöse Constitution, die in ihrer stärkeren Entwickelung erst als Hämorrhoidaldisposition, dann als ausgebildetes, jedoch in unregelmässigen Erscheinungen auftretendes Hämorrhoidalleiden sich zu erkennen gibt und auch an diesem Individuum die nachtheiligen Wirkungen auf die freie Thätigkeit der Funktionen des Herzens, der Lungen und des Gehirns äusserte, welche in der Regel nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Psyche bleiben und unter Zu-

mit gewissen äusseren Einwirkungen wechselsweise diejenige krankhafte Abnormität des Gefühlsvermögens begünstigen und herbeiführen, die wir in ihrer höchsten Entwickelung als Krankheit bezeichnen. Bei dem bekannten Einflusse des starken Branntweingenusses auf Erhöhung [illegible] Depression, darf es nicht unerwähnt bleiben, dass gleichfalls auch bei Lombard dieser Umstand zu Ausbildung des gegenwärtigen Zustandes beigetragen hat, wie es denn auf der andern Seite eine gewöhnliche Erscheinung ist, dass Leidende dieser Art sich durch den Genuss von Spirituosen gern und oft Erleichterung zu verschaffen suchen, in der Regel auch verschaffen, doch nur momentan, indem leider nach der vorübergehenden beruhigenden und aufheiternden Wirkung des Branntweins die frühern Zufälle mit grösserer Energie zurückzukehren pflegen. Als wesentlichste körperliche Veranlassung zu dem an Lombard beobachteten schwermüthigen Zustande und Lebensüberdrusse muss aber die [illegible] Degeneration an seinen Genitalien betrachtet werden. Bekanntlich disponiren solche, in der Regel aus falscher Schaam verheimlichte, schmerzhafte, widerliche und belästigende Uebel ebenso, wie bedeutende Desorganisationen im Unterleibe (z. B. die fehlerhafte Lage des Grimmdarms), auf eine eigenthümliche Weise zur Schwermuth und zum Selbstmord, und es ist mir selbst erst vor wenig Jahren ein Fall vorgekommen, wo ein in guten Umständen sich befindender Mann, einzig und allein wegen einer scirrhösen Entartung des Testikels sich durch den Strang des Lebens beraubte.

Wenn ich aus Schlussfolgerungen dieser Exploration Lombard nun für einen, wenn gleich nicht völlig geisteskranken, doch zur Melancholie und zum Lebensüberdrusse aus innern, somatischen Ursachen hinneigenden Mann erkläre, dessen krankhafte Verstimmung durch ein ungünstiges Zusammentreffen nachtheiliger äusserer Einflüsse bedeutend gesteigert wird, der an körperlichen Schmerzen leidet und sich durch sein organisches Leiden wie durch sein Alter

und seine Armuth zu einer elenden Zukunft für die wenigen noch übrigen Jahre seines Lebens verurtheilt sieht, so wird ohne Schwierigkeit der richtige Standpunkt aufgefunden werden können, von welchem aus die Selbstanklage und deren Widerruf zu beurtheilen ist, ingleichen unschwer vorauszusagen sein, was erfolgen dürfte, wenn Leonhardt abermals genöthigt werden sollte, in die ihm verhassten Verhältnisse nach Böhlitz zurückzukehren.

Wurzen, am 5. Febr. 1845.

(L. S.) *Dr. J. Martini*,
K. B.-Arzt.

Durch ein Erkenntniss des K. Appellationsgerichts zu Leipzig wurde die Einstellung der Untersuchung gegen L. angeordnet und auf Unterbringung desselben in das Landeshospital zu Hubertusburg angetragen. Das K. Ministerium des Innern bestimmte jedoch, dass statt dieser vorgeschlagenen Ueberweisung an das Landeshospital, L. vor der Hand zu einem mit ihm anzustellenden Kurversuche in das ebenfalls zu Hubertusburg befindliche Landeskrankenhaus aufgenommen werde. Die Aufnahme daselbst erfolgte am 5. April 1845. Wie es nun dort mit ihm ergangen, ist vollständig aus nachstehendem gemeinschaftlichem Berichte des Directors und Arztes der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg zu ersehen, durch welchen zwei Jahre später um Versetzung des genesenen L. in das dasige Siechenhaus nachgesucht wurde.

„Johann Christoph Leonhardt, ein Maurergesell aus Böhlitz bei Wurzen, 67 Jahr alt, verheirathet und Vater meherer bereits erwachsenen aber in dürftigen Umständen lebender Kinder, vor seiner Ueberbringung hierher sammt seiner Ehefrau, mit der er in dauerndem Unfrieden im dasigen Armenhause lebte, war in früher Jugend, wie im reifen Mannesalter, gesund, kräftig und arbeitsam, litt aber, als er sich den fünfziger Jahren näherte, immer häufiger und heftiger an Kreuzschmerzen, Schwindel, Kopfweh,

Brustangst und zu Zeiten an reichlichen Blutungen aus den Hämorrhoidalgefässen, wodurch er, wenn sie durchbrachen, jedesmal Erleichterung seiner Leiden erhielt. Vor zehn Jahren zog er sich bei seiner Arbeit, die ihn mehr als früher anstrengte und ihm Fleisch und Kräfte raubte, einen Leistenbruch und eine Desorganisation des rechten Hodens zu. Er trank zur Beruhigung der daher rührenden Schmerzen, zur Erregung seiner mangelnden Kräfte so wie zum temporären Vergessen seiner unglücklichen körperlichen aber auch häuslichen Verhältnisse mehr Branntwein als früher, ohne sich jedoch zu berauschen, und verfiel endlich im Jahre 1844, nachdem sich seine venöse Constitution in die sogenannte atrabiläre umgewandelt und seine Vernunft immer mehr sich der traurigen Stimmung des Gemüths unterworfen hatte, in düstere Melancholie, die sich durch Lebensüberdruss, innere Angst bei Tag und Nacht, einen Hang zum Herumschweifen und endlich die erdichtete Selbstanklage der Mitwissenschaft eines vor mehr als fünfzig Jahren begangenen Mordes deutlich dokumentirte, obschon der seinen damaligen Zustand untersuchende Bezirksarzt diese für noch nicht ausgebildet irrthümlich*) erklärte.

Einer hohen Verordnung vom 1. u 6. März 1845 (Nr. 50 d. R. R.) gemäss, ward der Kranke zu einem Kurversuch dem hiesigen Krankenhause überwiesen. Bei seinem Eintreffen am 5. April des genannten Jahres fanden wir ihn völlig so beschaffen, wie ihn der Bezirksarzt zu Wurzen beschrieben hatte. Sein Aussehen war theils in Folge seiner vieljährigen und schweren körperlichen und geistigen Leiden, theils durch den kürzlich überstandenen zehnwöchentlichen Arrest in der Frohnfeste des genannten Orts verfallen, seine Gesichtsfarbe gelb, sein Blick etwas stier, aber auch unruhig und sorglich. Er klagte über

---

*) Wohl mehr *vorsichtig* in Berücksichtigung der wei liegenden Thatsachen. Dr.

Kreuzweh, Stuhlverstopfung, Schlafmangel und Schmerzen in dem angeschwollenen rechten Hoden. Dieser war von der Grösse einer vierpfündigen Kanonenkugel, ohne Erhabenheiten, der Saamenstrang frei, aber durch einen bedeutenden Inguinalbruch verdeckt, der sich nur kurze Zeit durch ein Band zurückhalten liess, welches ihm Schmerzen verursachte und desshalb bald wieder abgenommen werden musste. Der Kranke erhielt nun zur Unterstützung des Hodens und des Bruchs einen Tragbeutel. Bei der Untersuchung seines Geistes- und Gemüthszustandes zeigte derselbe eine schnelle Fassungskraft, ein treues Gedächtniss und ein richtiges Urtheil über alle Dinge des alltäglichen Lebens, sobald man aber im Gespräche nur im Entferntesten seine häuslichen Verhältnisse und die Aussicht in die Zukunft berührte, veränderte sich sein Blick, ward er unruhig, sorglich, fing er an zu seufzen und zu zittern. Er äusserte demungeachtet bei der Prüfung seines Gemüths eine fromme und rechtliche Gesinnung und bewährte solche durch fleissiges Lesen im Gesangbuche und den eifrigen Besuch der Kirche.

Die Behandlung desselben begannen wir in somatischer Hinsicht mit der Regulirung des Blutlaufs durch das Pfortadersystem und seine Organe, durch Vermehrung der Excretionen derselben und des Darmkanals, durch Darreichung kühlender Mittel (Electuar. lenitiv. Nitrum. Cremor tartari u. dgl.), des frischen Wassers und den häufigen Gebrauch lauwarmer Bäder, um die Haut von ihren Schlacken der Oberhaut zu befreien, die Ausdünstung derselben zu befördern, das Blut in den Capilargefässen zu verdünnen und von seinem übermässigen Kohlenstoffe zu befreien und so nicht allein die ganze Blutmischung zu verbessern, sondern auch secundär das Pfortadersystem zu erleichtern, das um so erschwerter war, weil während des zehnwöchentlichen Arrests die früher fast regelmässig alle vier Wochen eintretenden Hämorrhoidalblutungen aus dem After nicht erfolgt waren. Zur Beförderung dieser Absichten, zur

Zerstreuung seiner Sorgen und zur Erheiterung seines Gemüths ward der Kranke mit leichter Gartenarbeit beschäftigt, und aufgerichtet durch tröstliche Worte und Bezeigung von Fürsorge und Theilnahme an seinem unglücklichen Schicksale. Ende Mai war der Kranke bei dieser Behandlung schon so weit gebessert, dass er einen freien Blick hatte, die Nächte ruhig schlief, das Anlegen eines Bruchbandes vertrug, weniger Schmerzen im Hoden und im Ganzen mehr Kräfte hatte, die ihn zur Besorgung schwerer Arbeiten, z. B. zum Zuputzen der Steine für den Ofensetzer, zum Pflastern etlicher Gänge im Krankenhause und Landesgefängnisse und andere dergleichen Arbeiten, die er fleissig und sorgsam und nicht ohne Anstrengung wegen der gichtischen Contracturen der Finger vollbrachte, befähigten. Sein Gemüth ward ruhiger; er nahm am Abendmahle Theil und schrieb einen guten Ermahnungsbrief an einen seiner Söhne. Mitte Juni stellte sich der frühere Hämorrhoidalblutfluss wieder ein und dauerte etliche Tage. Am 20. desselben Monats war der Kranke bis dahin gebessert und vorbereitet, dass von der Punktur der Scheidenhaut des Hodens mittels des Troikars eine Verminderung des Umfangs und eine bedeutende Erleichterung desselben zu erwarten war. Es wurde ungefähr ein Nösel voll einer chocoladenfarbigen Flüssigkeit, die zweifelsohne aus degenerirtem Blute bestand, dadurch entleert, und die Geschwulst daher sehr verkleinert. Ungeachtet der Verordnung einer antiphlogistischen Diät und eben solcher Arzneien und Umschläge und der grössten Ruhe im Bette, bekam er heftiges Fieber und eine consensuelle heftige Entzündung des Hodens mit andauernden Schmerzen, die jedoch des Nachts durch Opium (morphium acet.) gemildert wurden. Die Hodenentzündung ward mit Mühe nach vierzehn Tagen beseitigt, dagegen sonderte die Scheidenhaut desselben immer noch von Zeit zu [illegible] und August Blut und Eiter durch die Troikar[illegible] en mit Schmerzen aus. Anfang August [illegible] der

mehrere Stunden ausser Bett, badete wieder regelmässig, schlief ruhig und klagte nur dann und wann über Schmerzen. Sein Blick nur war etwas unruhig und seine Bewegungen hastig. Am 17. August 1845 war er früh, ohne alle äussere Veranlassung und nach einer ruhigen Nacht, äusserst aufgeregt. Er riss hastig die Fenster auf, ging eilig auf dem Corridor hin und her, erklärte sich für gesund und die Wärter für verrückt. Er schimpfte Jeden, der sich ihm noch so freundlich näherte, forderte ungestüm sein Taschenmesser, sang und betete ganz verworren und musste nun mit dem Kamisol und Sprungriemen gebändigt werden. Er nahm weder Nahrungsmittel, noch Arznei an, weil er gesund sei aber verhungere und in seinem Ehrenkleide, dem Kamisol, vor Gottes Thron treten wolle. Dabei war er absichtlich unreinlich mit Stuhl und Urin, um, wie er sagte, den Wärtern etwas Arbeit zu verschaffen und liess die Nacht hindurch den ermüdeten Wärter nicht schlafen. Am folgenden Tage Nachmittags ward der Kranke besser; er liess sich wieder angreifen und auf seine Bitte den Gurt wieder wegnehmen, und Suppe darreichen. Die folgende Nacht brachte er ruhig zu und gestattete früh eine Wieke in die Troikaröffnung einzulegen, aber schon Nachmittags wieder war er unruhig, jähzornig, zerriss den Kamisol und tobte nun mehrere Tage bis zu völliger Erschöpfung um die Wette mit einem andern 70jährigen irren Siechen schreiend, indem er behauptete, dass er mit diesem lateinisch spreche. Er redete jeden sich ihm Nähernmit Du an, oder er stellte sich todt, antwortete auf keine Frage, stöhnte nur wegen Schmerzen im Hoden, nahm aber nach etlichen Tagen auf Zureden kühlende Arzneien. In einer stürmischen Nacht litt er an Hallucinationen des Gesichts, sah Teufel, die ihm drohten und schimpfte und verwünschte sie, während er am Morgen erklärte, er müsse die Nacht hindurch verrückt gewesen sein. Demungeachtet war er früh und die folgende Woche ganz irre, behauptete, dass er Petrus sei und am Thore des Himmels Gericht

halte über die vielen Sünder, die hinein wollten, dagegen rief er jammernd nach acht in grosser Unruhe verbrachten Tagen, er sei selbst ein armer Sünder und kein Wärter, sondern ein Polizeidiener gehöre zu ihm. Den September und October hindurh war er nun bald wahnsinnig, bald völlig tobsüchtig. Er zertrümmerte mit dem Kopfe die mit Drahtgittern vermachten Fenster, erklärte sich für sehr reich, von der bunten Hauskatze des Nachts in das Gesicht gekratzt, der Nahrungsmittel nicht mehr bedürftig, denn Gott werde nun seinen Boten schicken und ihn abrufen aus dieser Welt. Er duldete keinen Verband der oft Blut oder Eiter aussondernden Wunde des Hodensacks, magerte zum Skelet ab und konnte vor Heiserkeit kaum sprechen, vor Schwäche nicht stehen. Mitte October zeigten sich leichte Zwischenzeiten und nach acht Tagen konnte er vom Kamisol befreit und endlich wieder einmal gebadet werden. Seine Züge verloren das Irre, seine Augen den stieren und trotzenden Blick und sein Schlaf ward wieder ruhig. Er liess sich von dem Wärter beim An- und Auskleiden unterstützen, ward wieder freundlich und gesittet und besserte sich in körperlicher und geistiger Hinsicht so auffallend, dass er wieder zu andern Kranken verlegt werden, den Garten und selbst die Kirche wieder besuchen konnte. Leider aber dauerte dieses günstige Ergehen nur wenige Wochen; denn Ende November verfiel er wieder in völligen Wahnsinn und Tobsucht zurück, der mit Narrheit und Wahnwitz wechselte. Er sang unsittliche oder geistliche Lieder des Nachts, erklärte bei Ermahnung zur Ruhe, dass er in seinem Heimathsdorfe oder noch lieber im Krankenhause Nachtwächter werden wolle, denn dieses brauche einen der singen könne; er pfiff, lärmte, urinirte in die Stube, beschmierte die Wände mit Koth, weil er Zimmermaler sei, oder er war wüthend, spie den Wächter an, stiess die Suppe um und ass einen oder zwei Tage gar nicht. Die Anlegung des Kamisols, d[illegible] des Sprungriemens erbitterten ihn noch mehr

denweise liess er sich kalte Ueberschläge auf den Kopf fallen. Die Troikarwunde blutete von Zeit zu Zeit, und unendlich oft musste der Verband, den er immer wieder abriss, erneuert werden. So vergingen unter abwechselnder Exacerbation und Remission seines Wahnsinns vier Monate. Anfang April traten helle Zwischenzeiten auf, wo der Kranke ohne Kamisol und im Garten sein konnte, aber eben so schnell kehrte Nachts sein Wahnsinn zurück. Abgemagert aufs Höchste und völlig kraftlos erhielt er nur die Krankenkost, und erholte sich dabei so schnell, dass ein Blutschlag zu befürchten war und ein Aderlass von 10 Unzen und 12 Schröpfköpfe an dem Rücken nöthig waren. Im Mai trat die Genesung vom Wahnsinn ein und dauerte nun unausgesetzt fort. Die Oeffnung am Scrotum blutete von Zeit zu Zeit, verursachte ihm aber wenig Beschwerde. Während des Sommers befestigte sich seine Convalescenz. Der Verpflegte betrug sich in aller Hinsicht lobenswerth; er ward mit Maurerarbeit in den verschiedenen hiesigen Anstalten beschäftigt und arbeitete sehr fleissig und gut. Ende October war er bis dahin genesen, dass wir ihn seinem Wunsche gemäss auf zwei Tage zum Besuch seiner Kinder auf ein Dorf bei Leipzig beurlauben konnten, um auch mit ihnen zu sprechen, ob er vielleicht bei ihnen künftig wohnen könne. Er kehrte gesund und heiter zur bestimmten Zeit in die Anstalt zurück und erzählte uns, dass seine Kinder in Diensten seien und ihn nicht aufnehmen könnten. Bei Erwähnung, dass er vielleicht in seiner Gemeinde ein Unterkommen finden könne, und diese schon im vorigen Jahre geäussert habe, dass sie ihm die Stelle als Dorfnachtwächter übertragen wolle, bat er um Verschonung damit, weil er sonst in seinen traurigen Zustand zurück verfalle. Er ward nun wieder und den ganzen Winter hindurch mit Maurer- und anderer Hausarbeit beschäftigt und betrug sich im Frühjahr und bis heute zu unserer völligen Zufriedenheit. Der jetzt 67jährige Verpflegte hat ein für sein vorgerücktes Alter munteres

Aeussere, obschon er etwas gebückt geht. Sein Blick ist ruhig und nur dann und wann etwas stier, sein Gang und Haltung kräftig. Die gichtische Zusammenziehung der linken Hand ist beseitigt, dagegen kann er nur den Daumen und den Zeigefinger der rechten Hand gebrauchen. Die Anschwellung des Hodens ist nur noch von der Grösse eines grossen Hühnereies und belästigt ihn wenig. Sein Gemüth ist fromm und gottesfürchtig. Früh und Abends liest er regelmässig im Gesangbuche, besucht alle Sonntage die Kirche und äussert im Gespräch eine äusserst dankbare Gesinnung gegen Gott und alle seine Wohlthäter. Willig und folgsam und mit Anstrengung seiner Kräfte und namentlich der verkrüppelten rechten Hand übernimmt und besorgt er das Ausbessern und Reinigen der Oefen in den sämmtlichen hiesigen Anstalten, das Tünchen der Zimmer, das Abputzen der Mauern im Hofe und in den Kellern und die Ausbesserung des Pflasters und der Wege in und an den Gebäuden, ja er säuberte selbst wieder die Wände, die er in seinem Wahnsinn verunreinigt hatte, wozu allerdings eine Selbstüberwindung gehörte, weil er sich dieser schrecklichen Periode seines Lebens genau erinnert, wie wir durch vorsichtig mit ihm geführte Gespräche erfuhren. Sein Urtheil über sich und seine Verhältnisse ist sehr besonnen und richtig, sein Handeln überlegt und sein Wille war der Vernunft geregelt. Er fühlt ungeachtet der Rüstigkeit für sein Alter die Bürde der Jahre, sagt selbst, dass er wohl nicht mehr im Stande sei, ausserhalb einer Anstalt sich seinen Lebensunterhalt bei der jetzigen Theurung der Nahrungsmittel und der grossen Concurrenz junger und rüstiger Arbeiter zu verdienen, fürchtet seinen auch armen Kindern und seiner Gemeinde zur Last zu sein, schämt sich aber zugleich vor derselben, wenn er sich seiner frühern Selbstanklage und seiner Krankheit erinnert. In den sämmtlichen hiesigen Anstalten ist er wegen seiner guten Sinnesart, seines Fleisses und seiner Geschicktheit als Maurer sehr gut zu gebrauchen und es dürfte seine

Versetzung aus dem Krankenhause in das hiesige Siechenhaus nicht nur eine grosse Wohlthat für den guten alten und fleissigen Mann sein, sondern auch den Anstalten einen fleissigen und geschickten Arbeiter, woran diese so oft Mangel leiden, erhalten, während, wenn ihn das Unglück träfe, entlassen zu werden, er wohl bald wieder geistig und physisch untergehen würde."

Hubertusburg, den 19 Juni 1847.

Dieser Antrag wurde genehmigt, und L. befindet sich noch jetzt in dem am Schlusse vorstehender Eingabe geschilderten Zustande.

V.

Gutachten über vermeintliche Wirkungen eines angeblich beigebrachten Liebestranks.

Von

Hrn. Dr. J. Martini,
Königl. Sächs. Bez.-Arzte zu Wurzen.

Zufolge einer von Seiten des Königl. Landgerichts zu Wurzen an mich, den unterzeichneten Bezirksarzt, unterm 21. huj. ergangenen Requisition, den Schneidermeister Johann Friedrich G. aus D. hinsichtlich seines körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes ärztlich zu exploriren und über die Ergebnisse der Untersuchung, sowie noch insbesondere darüber, ob gewisse, von G. angegebene krankhafte Körper- und Seelenzustände Folgen eines ihm vorgeblich beigebrachten Liebestrankes sein können, ein motivirtes Gutachten auszuarbeiten, habe ich den mir durch den Landgerichtsbeifrohn zugeführten Meister G. an vorgedachtem Tage einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und mir die Kenntniss aller der Umstände zu verschaffen gesucht, welche zu einer vollständigen Beleuchtung und Beurtheilung des eigenthümlichen Zustandes dieses Mannes erforderlich sind.

Bevor ich jedoch zur Darstellung und Würdigung der einzelnen Momente übergehe, wird es nicht überflüssig sein, die Bemerkung vorauszuschicken, dass G. schon im Laufe des vorigen Sommers einigemal mich selbst um Rath und Unterstützung in der Angelegenheit ersucht hat, welche gegenwärtig als Gegenstand einer Klage gegen die

Wittwe St. in D. dem Königl. Landgerichte vorliegt. So überreichte er mir einmal ein Schreiben folgenden Inhalts:

„An Se. Hochwohlgeboren dem Herrn Arzt
Martini zu Wurzen!

Ich ersuche Ihnen gehorsamst und bitte, mir nachstehende Fragen zu beantworten und zu bescheinigen. — Wen eine Weibsperson ihr Monatliches Blut einer Mannsperson zum Versohlucken beibringen kann, zu was soll das dienen? oder was soll es für Würkung leisten? und aus was für Absichten geschieht das? ist es auch der Gesundheit schädlich? und wie benimmt es sich im schwartzen Kaffee? indem ich eine schwarze Blutähnliche masse aufgefunden habe.

Sollte die Blutmasse der Gesundheit nicht schädlich seyn, so wäre jedoch doch die Zwangskrafft zu berücksichtigen, welche in einer grossen Liebesbeängstigung besteht, daher die grosse Beängstigung der Gesundheit Schaden zufügen könne. Ich behaubte, dass die Zwangskrafft Geistesverwirrung verursache und hervorbringe.

D. Johann Friedrich G., Schneidermeister."

Bei Uebergabe dieses Schreibens brachte er genau dieselben Klagen und Beschwerden gegen die Wittwe St. an, die jetzt den Gegenstand seiner gerichtlichen Klage bilden. Es gelang nicht, ihm von dem Ungereimten und Unhaltbaren seiner Voraussetzungen zu überzeugen, im Gegentheil wurde er bei meiner entschiedenen Weigerung, ein Gutachten in seinem Sinne auszustellen, gereizt und empfindlich und entfernte sich mit dem Bemerken, er müsse sehen, wo anders einen Arzt zu finden, der ihn unterstütze und die Wirksamkeit beigebrachten Menstrualbluts in der angegebenen Art attestire. Es sei keinem Zweifel unterworfen, dass dasselbe Zwangskraft zur Liebe besitze, denn er fühle es an sich selbst u. s. w. — Seit jener Zeit habe ich von G., der mir schon damals geistig gestört schien, nichts wieder vernommen.

Als er am 21. huj. mir zur Untersuchung vorgestellt

wurde, zeigte er sich sehr bereitwillig, mir über Alles Auskunft zu geben. Er beantwortete meine Fragen langsam und deutlich, so dass ich bequem die nöthigen Notizen zu diesem Gutachten und, da diess G.'s Denkweise am Besten characterisirt, auch mitunter ganze Redensarten wörtlich zu Papier bringen konnte.

Die Ergebnisse dieser langen Unterredung, welche zugleich benutzt wurde, G.'s körperlichen Gesundheitszustand zu ermitteln, geben, in Verbindung mit Dem, was bis jetzt actenkundig geworden, und Einigem, was mir schon früher über G. von dem Pastor seines Wohnorts mitgetheilt worden ist, die Grundlage nachstehender Darstellung und Begutachtung ab.

Johann Friedrich G., gegenwärtig 53 Jahre alt, ist mittlerer Statur, anscheinend venös-lymphatischer Constitution, schlaffer Muskulatur, und zeigt gebückte Haltung seines Körpers. Sein blasses, faltiges, gedunsenes Gesicht mit lichten, sehr hervorstehenden Augen zeigt keinen besondern Ausdruck; seine Miene ist mürrisch, sein Benehmen kurz, abstossend, seine Mittheilungsweise umständlich, pedantisch, wenn die Rede auf sein Lieblingsthema kömmt, seine Diction in diesem Falle mit gesuchten Ausdrücken und Fremdwörtern verbrämt. Häufig verwickelt er sich dann in der Construction, bricht Sätze ab, fängt neue an, wird unsicher und verwirrt und kömmt stets auf gewisse, gleichsam eingelernte Lieblingsphrasen zurück. In seiner Kindheit hat er ausser den Menschenblattern keine Krankheit zu überstehen gehabt, doch erinnert er sich deutlich, von früher an schon mit Kopfschmerzen häufig behaftet gewesen zu sein, was er mit zweimal erlittenem Herabstürzen von Bäumen in Verbindung bringt. Zur Zeit der Pubertäts-Entwickelung haben sich diese Kopfschmerzen heftiger und öfterer gezeigt, sich auch bis auf den heutigen Tag sehr häufig wiederholt. Sie äussern sich vornehmlich in der Schläfengegend durch [illegible]
und Klopfen und enden gemeiniglich mit [illegible]

wenn der Magen ganz leer ist, und stellen sich gemeiniglich bei Witterungsveränderung, namentlich wenn Sturm und Kälte bevorsteht, ein. Im Jünglings- und Mannesalter ist G. von eigentlichen Krankheiten ganz verschont geblieben. Seine Geschlechtsreife erfolgte ohne auffallende Erscheinungen, er war nie verheirathet, hat aber seiner Aussage nach den Geschlechtstrieb bisweilen, jedoch nie im Uebermaasse, befriedigt, wiewohl das Gerücht ihm eine starke Zuneigung zum weiblichen Geschlecht Schuld gibt. Er behauptet, dass sich nach dem Beischlafe sein Kopfschmerz stets vermehre, und dass ihn diess von öfterer Wiederholung abgehalten habe. Noch jetzt fühlt er sich kräftig zu diesem Acte. Mehrmals hat er Vorboten von Hämorrhoiden, auch einigemal geringen Blutabgang durch den After verspürt, jedoch nie ein völliges Fliessen derselben beobachtet. Wegen häufiger Belästigung durch Blutandrang nach dem Kopfe und der Brust, hat er schon im 20. Lebensjahre angefangen, zur Ader zu lassen und diess in der Regel zweimal jährlich vorgenommen. Seit 6—8 Jahren hat er jedoch gänzlich damit aufgehört, weil er jedesmal nachher Ohnmachten bekommen. Im Ganzen fühlt er sich schwach, kraftlos, schwitzt nach jeder Körperanstrengung und klagt immer über Mattigkeit und Schwere in den Füssen. Sein Schlaf ist in der Regel gut, ausgenommen beim Witterungswechsel; der Appetit ist stark, der Stuhlgang träge, häufig verstopft, namentlich zur Zeit der Kopfschmerzen; den Puls fand ich langsam, weich und voll.

Während G. diese Nachrichten über seine Körperverhältnisse gab, war durchaus nichts Auffallendes und Ungewöhnliches in seinem Wesen zu bemerken, wohl aber gab sich die Eingangs erwähnte Umwandlung seiner Ausdrucksweise zu erkennen, als ich das Gespräch auf sein Verhältniss zur St. und die vergebliche Beibringung des Liebestrankes hinlenkte. Er gab an, er sei früher entschlossen gewesen, nie zu heirathen, namentlich wenn

er sich meist zu verbessernden Stand setzen könnte. Er habe bei der Wittwe St. in D. gewohnt, die Person behaupten, er habe freundlichen Umgang mit ihr gehabt, sei aber eine Zeit lang mit ihr in gespannten Verhältnissen gewesen. Während dieser Zeit habe sie sich im Frühjahr 1839 einmal erboten, ihm den Kaffee zu kochen. Als er denselben getrunken, habe er im Halse etwas Lästiges, [illegible] gefühlt, worauf ihn sogleich [illegible]. In einer der folgenden Tassen „habe ihm der Boden schwärzlich geschienen und er im langsamen Trinken eine in Bewegung schwebende, nicht sinkende Zacke gefunden". Dieselbe sei „schwärzlich, kantig, am Rande röthlich" gewesen. Er habe sie weggeworfen und hernach nicht wieder finden können, „wahrscheinlich weil sie die St. auf die Seite gebracht." Augenblicklich habe ihn „eine Bosheit überfallen, dass er ihr den Topf an den Kopf habe werfen wollen." Nach diesem Vorfalle sei er [illegible] gewesen, [illegible] und habe nach Michaelis 1839 D. verlassen, um sich bei seinen Verwandten eine Zeit lang aufzuhalten. Während dieser Abwesenheit und namentlich im Frühjahr 1840, „fing sich eine Liebe zu erheben an, gegen der St. ihre ([illegible]jährige) Tochter," an die er früher nie gedacht. „Da ich dieselbe, fuhr G. fort, nicht sehen und sprechen konnte, ward die Liebe immer heftiger und nur ganz allmählig"; gegen Ostern 1840 erreichte sie den höchsten Grad und G. kehrte nach D. zurück. „Diese Liebe", erklärt er, „besteht nicht in einer solchen Liebe, wie ich sie vorher manchmal verspürt, sondern es befand sich eine grosse Beängstigung dabei; ich widerstrebte diesem Sinn, weil es keine Gelegenheit für mich war, aber ich konnte es nicht los werden." Er läugnet, dass sich ein besonderes wollüstiges Gefühl mit dem Gedanken an das Mädchen verbinde; sie sei hübsch, doch habe er früher Gelegenheit gehabt, schönere zu heirathen; in den Genitalien spüre er keine grössere Reizung, auch keine öfteren nächtlichen Saamenergiessungen, wie früher. Als G.

nach D. zurückkam, hatte die Tochter der St. ihren Dienst wegen eines bösen Fusses verlassen müssen und befand sich zu Hause bei ihrer Mutter. Wie ich hörte, St.'s Mine ist heim, gab es mir einen Stich durch und durch; ich begehrte sie zu sehen und suchte Gelegenheit dazu, gab ihr auch mein Vorhaben, sie zu ehelichen, zu erkennen. Sie soll auch nicht abgeneigt gewesen sein, doch wehrte die Mutter ab. Konnte ich sie nur eine halbe Stunde sprechen, so war ich für einen halben Tag befriedigt und meine Zuneigung war wie verschwunden, es kehrte aber bald die Sehnsucht wieder zurück, ich bekam Kneipen im Herzen, Herzensangst und Traurigkeit und das Kneipen, die grosse Begierde stieg in die Höhe, ich musste Schlucken und Schlingen, dann fiel es wieder nieder." Als Palliativ bei diesen Anfällen hat G. bisweilen mit Erfolg etwas Schnapps getrunken. Ausserdem lebt er enthaltsam im Genuss geistiger Getränke. Seiner Angabe nach hat die Zuneigung zur St.'schen Tochter jetzt nachgelassen, doch sei sie noch nicht erloschen, auch verspüre er noch häufige Wallungen nach dem Herzen.

G. behauptet nun, die Mutter habe ihm damals in den Kaffee Menstrualblut von sich gemischt, um ihn zu zwingen, sich wieder mit ihr zu versöhnen nnd sie zu ehelichen. Das Blut habe allerdings einen „Zwang" auf ihn ausgeübt, jedoch nicht zu Gunsten der Mutter, sondern zu dem der Tochter. Er ist nicht davon zu überzeugen, dass ja jeder Beweis mangle, dass das, was er im Kaffee gefunden, wirklich Blut und zwar Menstrualblut der Mutter gewesen sei und kann gar nicht begreifen, wie man daran zweifeln könne, da er ja die Wirkung an sich verspürt habe. So dreht er sich fortwährend mit seinen Schlüssen im Kreise herum und führt stets seine subjectiven Wahrnehmungen als Beweisgründe für jene vorgefassten Meinungen an. Ebenso lässt er sich nicht überzeugen, dass seine Liebesleiden und Krankheitszufälle sich weit natürlicher aus körperlichen Ursachen herleiten lassen, denn,

sagt er, diese Zufälle beweisen ja eben, dass ich Menstrualblut bekommen habe, welches erwiesenermassen „also seine Wirkung leiste“. Gegen den Einwurf, dass, wenn es auch damit seine Richtigkeit hätte, seine Zuneigung doch auf die Mutter gerichtet sein müsste, weiss er nichts vorzubringen. Im ganzen verwickelt er sich in Demonstrationen und als er mich nicht wiederlegen konnte, entfernte er sich, empfindlich und gereizt, mit der Aeusserung, wenn ich auch sage, Blut könne so etwas nicht hervorbringen, so behaupte er das Gegentheil, denn er fühle die Folgen in sich, und ich könnte das nicht wissen. Endlich kehrte er noch einmal vor der Thüre wieder um, und sagte mir mit feierlicher Miene: Ein Arzt habe ihm einmal gesagt, er solle sich vor Traurigkeit, Tumult, Musik und Kirchengehen hüten, sonst könnte ihn der Schlag rühren; da er nun „wegen empfangenen Blutes oft bekümmert sei“, so habe es die St. auf ihrem Gewissen, wenn ihn einmal der Schlag rühre.

Nach dieser Einleitung kann ich zu Beantwortung der mir von dem K. Landgerichte vorgelegten Fragen übergehen und mit denselben passend die Beurtheilung von G.'s körperlichem und geistigem Gesundheitszustande verbinden. So häufig in früheren Zeiten, gleich anderen Bezauberungen, die vermeintlichen Wirkungen von Liebestränken und dergleichen zur gerichtlichen Untersuchung kamen, so ungewöhnlich und auffallend muss eine derartige Anklage in unsern Zeiten erscheinen, wesshalb es auch nicht überflüssig sein dürfte, zu besserer Verständigung der späteren Begutachtung von G.'s Klagen und Behauptungen einige allgemeine Bemerkungen über Liebestränke vorausgehen zu lassen. Bekanntlich schreibt sich aus den ältesten Zeiten der Glaube her, dass es möglich sei, bei Personen beiderlei Geschlechts durch den Gebrauch gewisser Gemische eine unwiderstehliche Zuneigung und Anhänglichkeit hervorzubringen. Die Dinge, deren man sich zu Zusammensetzung derartiger Tränke (Liebestränke, Philtra, po-

cula amatoria) bediente, waren im ganzen dreifacher Natur. Entweder waren es wirklich wirksame Stoffe, aphrodisiaca, welche den Geschlechtstrieb momentan aufregten, aus dem Reiche der Gifte und Arzneisubstanzen, oder narcotische Mittel, welche die Sinne der Frauenspersonen umnebelten, und sie so leichter in die Arme der Verführer lieferten, oder es waren 2) absurd gewählte, in jeder Beziehung unwirksame Substanzen, denen eine verschobene Phantasie, blinder Aberglaube oder Betrügerei einen besondern Werth und eine magische Kraft beilegten, oder man wählte, 3) wahrscheinlich durch die Idee geleitet, dass Theile oder Stoffe des eigenen Körpers in den einer andern Person gebracht, durch die Vermischung der Säfte auch eine Annäherung der Gemüther und Uebereinstimmung der Gefühle herbeiführen müssen, zu Ingredienzen der Philtra gewisse Theile und Secrete des menschlichen Körpers, namentlich Blut, Haare, Speichel, Nägel, Schweiss, Stücke der Nachgeburt u. s. w., selbst Koth. Insonderheit spielt das Menstrualblut eine grosse Rolle, vielleicht in Bezug auf den Sitz der physischen Liebe, dem es entströmt. Ob nicht unter gewissen Umständen die zur letzten Klasse gehörigen Mittel, namentlick der Schweiss, wenn er auch nicht innerlich gegeben wird, eine gewisse Einwirkung auf den Körper, dem er beigebracht worden, auszuüben vermögen, wird von einigen, namentlich älteren Schriftstellern, nicht geradezu geläugnet, conf. den von mir verfassten Art.: Liebestrank in Siebenhaar's Encyclopädie der gerichllichen Arzneikunde und der Art.: Philtrum in Mosts Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde, woselbst sich mehrere Beispiele der Art aufgezeichnet finden. Es ermangeln aber alle die hierher gezogenen Fälle der erforderlichen Glaubwürdigkeit und namentlich wird jede Einwirkung von Menschen genossenen Bluts auf das Gemüth und den Verstand mit Recht als eine Fabel und abergläubische Fiction angesehen. Macht man von diesem kurzen Abriss der Lehre von den Lie-

bestränken eine Anwendung auf den vorliegenden G.'schen Fall, so ergibt sich aus dem Inhalte der Anklage, dass die beiden ersten Klassen von Liebestränken hier durchaus unberücksichtigt bleiben können, da G. nur über vermeintliche Beibringung von Menstrualblut Klage führt. Vor Allem fragt sich, ob das Factum überhaupt begründet sei? Diesem muss vollkommen widersprochen werden, G. kann keinen Beweis dafür anführen, dass das im Kaffee Gefundene Blut, in spec. Menstrualblut und zwar von der St. gewesen sei; er scheint erst später, durch Hass gegen die St. und die Liebesbrunst für die Tochter zu dieser Idee gekommen zu sein, als er zufällig gehört hat, dass man dem beigebrachten Menstrualblute eine derartige Kraft zuschreibe. Wäre beim Trinken des Kaffee's schon ein Verdacht in ihm entstanden, so hätte er die vorgefundene Substanz nicht weggeworfen, sondern gleich aufgehoben und Beschwerde geführt. Dann aber widerspricht die Beschaffenheit der vorgefundenen, von G. genau beschriebenen Substanz, dem Glauben, dass dieselbe aus Menstrualblut bestanden haben könne. Bekanntlich ermangelt dieses Blut des Faserstoffs, welcher die Gerinnbarkeit des Blutes bedingt; wie G. den „Zockel" beschreibt, verhält sich aus der Ader gelassenes Blut, wenn es eine Zeit lang an der Luft gestanden und zu einem Blutkuchen geronnen ist. Jedoch auch angenommen, es verhalte sich alles so, wie G. behauptet, und man wolle der alten verschollenen Lehre von Liebestränken dieser Klasse Glauben schenken, so stehen mit den Grundsätzen der letzteren die Wirkungen in offenbarem Widerspruch, welche G. an sich verspürt haben will. Die Zuneigung, welche beigebrachtes Blut in einer andern Person erweckt, erstreckt sich jedesmal nur auf die Person, von welcher das Blut herrührt, hier war aber die Wirkung eine ganz entgegengesetzte. Die Mutter, von der das Blut gewesen sein soll, wurde ein Gegenstand des Hasses, und die Liebe entbrannte gegen die Tochter. Zweitens stimmen alle al-

ten Schriftsteller über Philtra darin überein, dass die Wirkung derselben stets eine schnelle und heftige ist. Im vorliegenden Falle erfolgte sie erst nach dreiviertel Jahren und „ganz allmählig"! —

Erscheint nun somit zur Genüge dargethan, dass weder das ganze Faktum erwiesen, noch ein Grund vorhanden ist, nach den Lehren einer geläuterten Physiologie und Pharmacodynamik die Zufälle G.'s von genossenem Menstrualblute herzuleiten (wobei noch zu bemerken, dass er ja nicht einmal den „Zockel" genossen hat), so bleibt noch übrig, der wahren Veranlassung derselben nachzuforschen und sowohl sie, als G.'s ganzes Benehmen, mit dessen Individualität in Einklang zu bringen. G. ist ein Mensch von venös-lymphatischer Constitution, von laxem, torpidem Habitus, für sein Alter schwächlich, an Unterleibsbeschwerden, unausgebildeten Hämorrhoiden, hieraus entstehenden Obstructionen und starken Congestionen nach dem Kopfe und den Brustorganen, namentlich dem Herzen, leidend, mit periodischem Kopfschmerz von Jugend auf behaftet, der nicht allein seinen Grund im Blutandrange, sondern auch in einer gewissen, nicht näher bestimmten Affection des Sensoriums zu haben scheint, die vielleicht mit dem zweimaligen Fallen auf den Kopf von einem Baum im Zusammenhange steht (s. oben). Rechnet man hiezu die sitzende Lebensweise eines Schneiders, einen angebornen oder erworbenen Hang zu Grübeleien und Ergreifen von Dingen, die über seinem Horizonte liegen (G. studirt in juristischen Büchern, hält Zusammenkünfte mit 2 Kartenschlägerinnen u. s. w.) und eine gewisse Ueberschätzung seiner schwachen Kenntnisse und Fähigkeiten (wie die bei den Acten befindlichen Eingaben bezeugen), so sind Gründe genug vorhanden, die einestheils die Annahme einer *materiellen Hypochondrie*, anderntheils die Behauptung rechtfertigen, dass dieser krankhafte Gemüthszustand bei dem Patienten bis zu Störung des freien

Vernunftgebrauchs und zwar zur Ausbildung eines fixen Wahnes, desjenigen nämlich, dass er durch einen Liebestrank zu einer unwiderstehlichen Liebe gebracht worden sei, sich gesteigert habe. Die Anfälle von Herzensangst und Beklemmung, die innere Unruhe, der Kopfschmerz u. s. w. lassen sich ungezwungen aus Blutcongestionen erklären, die in G.'s venöser Constitution und unausgebildeten Hämorrhoidalleiden ihren Grund haben. Dass sie jetzt heftiger sind, wie früher, liegt theils darin, dass G. das früher gewohnte Aderlassen ausgesetzt hat, theils in seiner allgemeinen Körperschwäche und seinem vorgerückten Alter. Sie sind alle denen eigen, die an materieller Hypochonderie und Plethora abdominalis leiden, ja der Umstand, dass zur Beendigung eines Paroxysmus G. genöthigt ist, zu schlucken und gleichsam etwas herabzudrücken, ist ein reines Symptom der Hypochondrie und Hysterie und beim weiblichen Geschlechte als Globus hystericus sehr bekannt. Patient hat gegen diese Zufälle nichts gebraucht, da er sich nicht überzeugen konnte, dass sie rein körperlichen Ursprungs sind. Nach allem, was mir über G.'s früheres Leben bekannt geworden ist, hat er der physischen Liebe vielleicht mehr, als sein Körper vertragen konnte, gepflogen und dadurch zur Schwächung seiner Körper- und Geisteskräfte mit beigetragen. Dass er, nachdem er der Mutter überdrüssig geworden, sich in die Tochter verliebt, ist keine unnatürliche Erscheinung, wohl aber ist die angeblich unwiderstehliche, fast bis zur Liebeswuth (Erotomanie) gesteigerte Zuneigung ein krankhafter Gemüthszustand, dessen Grund theils in G.'s geschwächtem Sensorium, theils in einem durch Vollblütigkeit des Unterleibes und krankhafte Nervenverstimmung erzeugten und unterhaltenen Aufregung des Geschlechtstriebes gesucht werden muss. G. brachte aber seine Körperzufälle und Liebesgedanken mit einander in Verbindung; natürlich wurde durch lebhaftes Denken an den Gegenstand seiner Zärtlichkeit das Blut aufgeregt und ein Congestivzustand herbeigeführt, theils in

Folge eigenen Nachgrübelns, theils durch Einflüsterungen abergläubischer Personen und Lesen derartiger Schriften, kam er auf die Idee, Beides sei Wirkung eines ihm angethanen Zaubers, und da er sich des Vorfalls beim Kaffeetrinken später erinnerte, auch vielleicht zugleich an die Absicht der ihm verhassten St., ihn ehelichen zu wollen, dachte, so gelangte er endlich zu der mehrmals erwähnten fixen Idee, die er fast zwei Jahre lang in sich nährte, und von der er sich, wie oben erwähnt, nicht losreissen kann.

Um nun schlüsslich die Hauptpunkte dieses nach meiner vollkommenen Ueberzeugung und den Grundsätzen der Wissenschaft gemäs abgefassten Gutachtens in der Kürze zu wiederholen, so ist

1) durch nichts erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich, dass G. Menstrualblut in Kaffee einbekommen habe,

2) ist nicht denkbar, dass, auch Obiges angenommen, die körperlichen Krankheitsumstände G.'s und seine Liebeswuth von dem Genusse desselben herrühren könne.

Vielmehr sind

3) die erwähnten Erscheinungen Symptome abnormer Blutvertheilung und Congestion nach Brust und Kopf und

4) erscheint G. als ein an materieller Hypochondrie, Erotomanie und einer fixen Idee leidender Kranker, der, wenn er auch in allen übrigen Dingen als vernünftig und geistig gesund betrachtet werden kann, doch in Bezug auf das, was den Gegenstand seiner gerichtlichen Klage ausmacht, für *geistig unfrei* erklärt werden muss.

Wurzen, am 24. April 1842.

Dr. Rudolph Julius Albert Martini,
Königl. Bez.-Arzt.

VI.

Obductionsbericht in der Untersuchungssache wider die Katharina verehlichte Kaldowska u. Cons. wegen Verwandtenmordes.

Ein Königl. wohllöbl. Inquisitoriat zu Marienwerder hat Unterzeichnetem am 14. d. M. in der Untersuchungssache wider die etc. Kaldowska u. Cons. eine vidimirte Abschrift der Obductions-Verhandlung mit dem Auftrage zugeschickt, das Gutachten über die am 26. Februar zu Miedzno obducirte Leiche des dasigen Einwohners Martin Kaldowski anzufertigen und einzureichen.

Indem nun Unterzeichneter diesem geehrten Auftrage hiermit nachkommt, will er zuförderst

A. das Obductions-Protokoll

vorausschicken.

I. *Aeussere Besichtigung.*

Die Leiche männlichen Geschlechts, dem Anscheine nach 80 Jahre alt, 5 Fuss 6½ Zoll gross, von hagerer Statur, ziemlich mager, bietet ausser den gewöhnlichen Todtenflecken, welche sich am Nacken, dem Rücken, dem Hintern und an den Oberschenkeln vorfinden, so wie am Scrotum, weiter keine Zeichen von Fäulniss dar.

Die ganze Leiche, deren Arme auf dem Bauche zusammen liegen und deren Beine ausgestreckt sind, erscheint ziemlich stark gefroren.

Sie wurde nach und nach vorsichtig mittels warmen Wassers aufgethaut, so dass alle Theile, die äussern wie die innern, kunstgemäss und vorschriftsmässig untersucht und besichtigt werden konnten.

1) Der Kopf ist mit 7 Zoll langen grauen Haaren ziemlich dicht, mit Ausnahme des Wirbels besetzt.

2) Die Augen, geschlossen, erscheinen von blauer Farbe und zusammengefallen.

3) Der Mund fest geschlossen.

Nachdem er mit Mühe geöffnet worden, fanden sich die Kiefer fast zahnlos und die Zunge *hinter* denselben gelegen.

4) Weder in den äussern Gehörgängen, noch in der Mundhöhle, den Nasenlöchern, noch endlich im After oder der Harnröhre ist ein fremder Körper wahrzunehmen.

5) Von der Gegend der Stirne an, wo sich die Kranznath befindet, bis herab zum Kinne der rechten Seite, und auf der linken Seite des Gesichts bis zu dem linken Mundwinkel befinden sich unzählig viele Verletzungen der Haut, welche bis tief in die Lederhaut dringen; einige davon haben die Grösse einer Linse, andere die einer Erbse, noch andere sind grösser und von verschiedener Form und befinden sich diese von den letztgenannten drei Formen oder Gestalten namentlich auf der Stirne.

Zu beiden Seiten derselben und zwar auf der rechten da, wo das Stirnbein sich mit dem Schläfebein verbindet, ist eine solche Verletzung, deren grösste Breite 2 Zoll und grösste Länge 3 Zoll beträgt.

Auf der linken Seite der Stirne ist eine dergleichen ebenfalls unregelmässig gestaltete Verletzung von 2 Zoll Länge und $^1/_2$ Zoll Breite. Von der Gegend der Augenbraunen an wird, wie bereits oben gesagt, das ganze Gesicht, so wie die Nase und Oberlippe von einer einzigen oben schon angegebenen Verletzung der Haut überzogen. Sie hat, wie die kleineren, auf der Stirne einen hellrothen Grund, der fast überall gleichmässig erscheint,

nur hie und da sind einzelne Wärzchen (auf demselben) wahrzunehmen. Ihre Ränder sind erhaben aufgeworfen, nicht eingerissen oder gezackt, sondern meist glatt und unversehrt; nur auf der linken Backe geht seitwärts nach dem Ohre zu eine ³/₄ Zoll lange und ¹/₂ Linie breite Wunde der Haut von der grossen Gesichtswunde ab und verliert sich diese allmählig in der Haut selbst.

6) Eine ähnliche, wie die vorgenannte Verletzung, befindet sich auf dem obern Augenliede des rechten Auges, die von der Backe herüberkommend sich nach dem Nasenrücken hinzieht und sich da in der Lederhaut verliert.

7) Unter dem linken unteren Augenliede, ¹/₂ Zoll von dessen Rande entfernt, ist dunkles Blut ergossen, wie die darin gemachten Einschnitte darthun.

8) In der Mitte des Rückens der Nase ist eine erbsengrosse gezackte Hautwunde wahrzunehmen.

9) Auf der rechten Seite des Wirbels erscheint die Kopfschwarte in der Grösse eines Thalerstücks geröthet.

10) Dasselbe ist der Fall da, wo das Hinterhauptbein linkerseits sich mit dem Schläfebein verbindet.

11) Auf der rechten Schulter findet sich eine Handteller grosse Verletzung, die, wie die oben genannten, ebenfalls bis tief in die Lederhaut eindringt und eben solche Ränder hat.

12) Ein ¹/₂ Zoll unterhalb der Mitte des linken Schlüsselbeins ist eine dergleichen Verletzung von 3 Zoll Länge und 2 Zoll Breite wahrzunehmen; sie läuft quer über die Brust herüber und ist von unregelmässiger Gestalt.

13) Auf dem linken Schulterblatt befindet sich eine dergleichen Wunde, die 2¹/₂ Zoll lang und ¹/₂ Zoll breit ist.

14) Sämmtliche genannte Wunden haben, wie schon gesagt, einen hellrothen Grund und sind, wie die in denselben gemachten Einschnitte darthun, mit Blut unterlaufen. Die Haut um dieselben herum erscheint von normaler Fleischfarbe oder auch weiss und nirgends ist in ihrer

Umgebung eine Abschilferung oder Striemen oder irgend eine andere Beschädigung der Oberhaut wahrzunehmen.

Alle diese in die Lederhaut dringenden, sie aber nicht *durchdringenden* Verletzungen haben die grösste Aehnlichkeit mit solchen, die dann entstehen, wenn eine ätzende Flüssigkeit auf die Haut und zwar in schiefer Richtung oder in ungleicher Entfernung von dem blossen Körper gespritzt oder getröpfelt oder auch in ziemlicher Quantität gegossen wird.

15) Auf der äussern Fläche des linken Unterarmes befinden sich mehrere kleine Hautschrunden mit gezackten Rändern und namentlich ist eine solche gerissene auf dem zweiten Gliede des Zeigefingers und in der Nähe des Nagels an der linken Seite des Daumens eine bis auf die Muskeln dringende, klaffende, blutrünstige Schnittwunde. Eine jede von ihnen ist $^1/_2$ Zoll lang.

16) Auf dem rechten Unterarme sind nur zwei kleine unbedeutende Hautschrunden wahrzunehmen.

II. *Innere Besichtigung.*

Es wurde nun zur Eröffnung der Kopfhöhle geschritten und nach Vorschrift die Kopfschwarte getrennt und zurückgeschlagen. Dabei fand sich, dass:

1) an den sub Nr. 5 bezeichneten Stellen die Kopfschwarte stark mit Blut unterlaufen und auf dem Pericranium dunkles Blut im Umfange eines Thalers ergossen war;

2) dass da, wo das rechte Seitenwandbein mit dem Hinterhauptbeine verbunden ist, sich im Pericranium eine rundliche Blutergiessung von 2 Zoll im Durchmesser vorfand;

3) dass an der Stelle, wo das Hinterhauptbein sich linkerseits mit dem Schläfenbein verbindet, eine Blutunterlaufung sich vorfand und zwar auf der Beinhaut, die 1 Zoll breit und $^1/_2$ Zoll lang war.

A. Kopfhöhle.

Bei Eröffnung der Kopfhöhle fand sich der Schädel sehr fest und hart und waren an ihm keine Verletzungen irgend einer Art, weder Fisuren noch Eindrücke, noch Zersplitterungen u. s. w. wahrzunehmen und war derselbe überall von gleichmässiger, normaler Stärke, nur da, wo in der Scheitelgegend die Oeffnungen für die vasa emissaria sich befinden, waren sehr dünn und jene sehr gross.

1) Auf der harten Hirnhaut, so wie auf den übrigen war kein Bluterguss wahrzunehmen.

2) Die Gefässe der harten Hirnhaut waren nicht normwidrig mit Blut angefüllt, ausser an der Stelle, welche der oben sub Nr. 9 bezeichneten entspricht. Hier nämlich erschienen sie mehr angefüllt, was auch mit dem sinus longitudinalis hier der Fall war.

3) Eben so war auch an dieser Stelle die Oberfläche des Gehirns blutreich, wogegen die Substanz des Gehirns sonst überall keinen Blutreichthum zeigte und in dieser Hinsicht, wie in Bezug auf seine Consistenz normal beschaffen war.

4) Die Seitenventrikel enthielten je einen halben Theelöffel voll seröser Flüssigkeit; ihre Adergeflechte waren blutleer und wurde auch der dritte Ventrikel leer gefunden.

5) Die Gefässe des kleinen Gehirns, so wie seine Consistenz waren so wie beim grossen beschaffen.

6) In basi cranii fand sich kein Erguss irgend einer Flüssigkeit vor.

Um die Beschaffenheit der Grundfläche des Schädels genau zu untersuchen, wurde die harte Hirnhaut überall los- und abpräparirt, wobei sich fand, dass nirgends eine Beschädigung derselben wahrzunehmen war, sie vielmehr überall unversehrt erschien.

Weiter war in dieser Höhle nichts Normwidriges wahrzunehmen.

B. Brusthöhle.

1) Als diese geöffnet worden, fanden sich die Lungen von normaler Lage, Farbe und Consistenz, nur erchienen beide nach oben etwas an die Pleura adhärirt; boten aber nirgends Tuberkel oder sonstige Entartungen dar.

4) Der Herzbeutel, geöffnet, enthielt die gewöhnliche Menge seiner Flüssigkeit.

3) Das Herz, mit vielem Fett umkleidet, von normaler Grösse und Festigkeit, enthielt in seiner linken Höhle einen Theelöffel voll flüssigen Blutes; seine rechte enthielt davon etwas mehr; seine Kranzgefässe waren mit der normalen Menge von Blut angefüllt.

4) Ein Erguss fand sich nicht in der Brusthöhle vor.

C. Bauchhöhle.

Nach Eröffnung derselben boten sämmtliche Unterleibsorgane keine Normwidrigkeit hinsichtlich ihrer Farbe und respectiven Consistenz dar. Namentlich aber war:

1) der Darmkanal überall von gleichmässiger Färbung, nirgends zeigten sich in ihnen hochrothe oder missfarbene Stellen;

2) die Leber von etwas weicher Consistenz, aber nicht blutreich, die Gallenblase mit 2 Theelöffel voll Galle angefüllt;

3) die Milz etwas mürbe, die Harnblase zur Hälfte mit Harn angefüllt.

Um den Inhalt des sehr aufgetrieben erscheinenden Magens genau zu untersuchen, so wie seine Beschaffenheit selbst, so wurde er doppelt unterbunden, d. h. oberhalb des Mundes und unterhalb des Pförtners und, nachdem er von seinen Verbindungen getrennt worden war, aus der Bauchhöle herausgenommen und untersucht.

Es ergab sich nun, als er aufgeschnitten worden, dass sein Inhalt aus einem Brei von Kartoffeln und geronnenen Milchstückchen bestand.

Die innerste Haut des Magens war überall gleichmäs-

sig und zwar nur normal geröthet; nirgends fand sich eine missfarbene Stelle oder ein Geschwür oder eine corrodirte oder sonstige dünne Beschaffenheit oder endlich eine Beschädigung desselben.

4) Pancreas und Nieren fanden sich von normaler Beschaffenheit.

5) Eine Ergiessung war auch in dieser Höhle, wie überhaupt sonst etwas Normwidriges, nicht vorzufinden.

Die etc. Obducenten gaben ihr vorläufiges Gutachten dahin ab:

dass die drei Fragen des § 169 der Criminalordnung sämmtlich zu *verneinen*, indem die vorgefundenen Verletzungen nicht so beschaffen seien, *dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein*, oder *nach dessen individueller Beschaffenheit* oder *aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes* oder *durch Zutritt einer äussern Schädlichkeit den Tod hätten zur Folge haben müssen*,

dass vielmehr die Resultate der Obduction nur dafür sprechen, *dass denatus in Folge einer Gehirnerschütterung wahrscheinlich gestorben.*

B. Gutachten.

Obducenten haben am Schlusse der Obductions-Verhandlung in Betreff der Todesart, welche denatus erlitten haben könne, sich dahin ausgesprochen, wie alle die an ihm vorgefundenen Verletzungen nicht von der Art und so beschaffen seien, dass eine der drei im § 169 der Criminalordnung aufgestellten Fragen bejahend beantwortet werden könne, vielmehr *alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass der etc. Kaldowski eine Hirnerschütterung erlitten und an deren Folgen gestorben sei.*

Um diese Behauptung mit allen Gründen, welche Er-

fahrung und Wissenschaft an die Hand gegeben, möglichst zu unterstützen, wollen wir zunächst diejenigen abnormen Zustände einer näheren Betrachtung unterwerfen, welche sich am Kopfe des denatus vorfanden und mit jener Todesart in Verbindung gestanden haben.

Wie wir in der gedachten Verhandlung I. 9. 10. lesen, fand sich die Kopfschwarte auf der rechten Seite des Wirbels in der Grösse eines Thalerstückes und eben so auch in der Gegend des Kopfes geröthet, wo die Verbindung des Hinterhauptbeines mit dem Schläfebeine linkerseits sich befindet; ferner war an diesen Stellen in der Kopfschwarte viel Blut ergossen und auf der rechten Seite ein Bluterguss auf der Beinhaut, der im Durchmesser 2 Zoll betrug, und auf der linken Seite eben so einer vorhanden, der in die Breite 1 Zoll und in die Länge 1 $^1/_2$ Zoll betrug. In der Kopfhöhle selbst waren die Gefässe der harten Hirnhaut und die Oberfläche des Gehirns an den Stellen mit Blut angefüllt, welche den Blutunterlaufungen in den Kopfintegumenten entsprachen; in beiden Seitenventrikeln befand sich endlich je $^1/_2$ Theelöffel voll seröser Flüssigkeit.

Wenn wir diese hier genannten Kopfbeschädigungen in Hinsicht ihrer Entstehung näher erwägen, so erhellt, dass sie nicht durch ein inneres ursächliches Moment, durch eine vorhergegangene Krankheit des Gehirns und seiner Häute oder Kopfintegumente, nicht durch eine pathologische, schon vor dem Tode des denatus vorhanden gewesene Veränderung der beschädigten Theile bedingt oder hervorgebracht worden seien, da Gehirn und Kopfintegumente ausser den besagten Stellen sonst überall gesund waren und in so fern keinen Grund zu dieser Annahme darbieten. Es leuchtet vielmehr ein, wie selbige nur *durch eine äussere auf den Kopf wirksam gewesene Gewaltthätigkeit, durch einen harten rundlichen, stumpfen Körper, der*, wie es den Anschein hat, noch mit irgend weichen Lappen (um vielleicht die

Zerschmetterung des Schädels zu verhüten) umhüllt gewesen, hervorgerufen worden sind. Mit einem solchen elastisch harten Werkzeuge — scheint nun Thäter mehrere Schläge auf den Kopf des denatus geführt zu haben, deren Kraft aber eben durch die Einhüllung desselben grösstentheils und so gebrochen ward, dass Eindrücke, Risse oder sonstige Verletzungen des Schädels um so schwieriger bewirkt werden konnten, als derselbe von harter und fester Beschaffenheit war. Die ganze Wucht der Schläge musste daher die in der Kopfhöhle gelegenen Theile, besonders aber das Gehirn treffen und eine Erschütterung desselben bewirken. Es ist namentlich die Form der in den Schläfegegenden und auf dem Wirbel befindlich gewesenen Sugillation des denatus, welche für die vorbezeichnete Art der Entstehung spricht, die aber auch noch eine Modification in der Weise zulässt, dass vielleicht der Kopf desselben mit irgend einem weichen Gegenstande, z. B. mit Tüchern, Lappen oder einem Bette bedeckt und dann erst die Schläge auf ihn geführt wurden. Wie dem auch immer sei, die Kraft derselben musste auf das Gehirn die oben angegebenen Folgen haben. Henke und andere Autoren stimmen in dieser Beziehung alle mit einander überein, dass nämlich *Hirnerschütterung* eine der häufigsten und gefährlichsten Wirkungen der Kopfverletzungen ist, die durch die Gewalt eines stumpfen Körpers, durch Schlag u. s. w. entstehen, und dass sie meistens um so grösser ist, je weniger nach Einwirkung heftiger Gewalt äussere Verletzungen am Kopfe oder Schädel sich wahrnehmen lassen. In unserm Falle war dieselbe um so leichter und schneller zu bewirken, als sich denatus schon im hohen Greisenalter und demzufolge in einem hohen Grade allgemeiner Schwäche befand und wie überhaupt bei vorgeschrittenem Alter von mehr als 80 Jahren die Energie des Gehirns herabgestimmt, geschwächt und gering nur war. Erwägen wir demnach alle diese Umstände, so werden wir die Erschütterung

eines so beschaffen gewesenen Gehirns als die natürliche Folge der dem Kopfe des etc. Kaldowski zugefügten Gewaltthätigkeiten ansehen müssen, die, wenn sie auch unter andern Umständen und bei andern Individuen nur in geringeren Graden sich geäussert haben würden, hier bei ihm doch bald Betäubung und sofort Erschöpfung und Lähmung der seinem Gehirn inwohnenden Lebenskraft, somit den Tod desselben erzeugte, besonders wenn wir zugleich in Berücksichtigung ziehen, dass sich die Schläge auf seinen Kopf mehrmals wiederholten.

Auf der andern Seite müssen wir allerdings einräumen, dass, *sinnlich wahrnehmbare Merkmale* der Erschütterung, wovon das Gehirn des denatus ergriffen gewesen, namentlich aber ein *Eingesunkensein* desselben, was mitunter stattfindet, bei der Obduction nicht vorgefunden wurden, und dass wir den Beweis für die besagte Todesart nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar aus dem Obductionsbefunde und zwar in der Art führen können, als wir wegen Mangel aller eine andere Todesart bekundender Zeichen in der Leiche von den Kopfbeschädigungen auf den durch sie hervorgerufenen Zustand des Gehirns schliessen dürfen, den man Hirnerschütterung nennt. Wir können aber unsere Behauptung wieder mit dem Ausspruche Henke's unterstützen, der da sagt: „wenn der Tod nach einer Kopfverletzung erfolgte und die Leichenöffnung keine sinnlich erkennbare Spuren zerstörter oder beschädigter Organisation, keine Knochenbrüche und Risse, Wunden, Zerreissungen, Blutextravasate, keine Entzündung, Eiterung u. s. f. nachweist und *andere* Ursachen des Todes in der Leiche nicht aufzufinden sind, so ist der Arzt, im Falle die Gewalt, welche auf den Kopf wirkte, irgend der Art war, um eine bedeutende Hirnerschütterung hervorbringen zu können, berechtigt, zu schliessen, dass der Tod durch den Vorgang, den wir Hirnerschütterung nennen, bewirkt ward." Die Grösse der Gewalt, die in unserm Falle auf den Kopf einwirkte, vermögen

wir zwar nicht zu bestimmen; aber in Betracht, dass der Schläge mehrere auf ihm geschehen sein müssen, wie die an verschiedenen Stellen desselben befindliche Sugillation bezeugt, und daher die Gewalt mehrmals auf den Kopf wirkte, können wir zu der Behauptung berechtigt werden, dass die *Summe* dieser einzelnen Gewaltmomente hinreichend gross und bedeutend genug war, um die im geringen Grade nur vorhandene Energie des Gehirns bald so zu zerstören, dass ein Erlöschen seiner Wirksamkeit, ein Aufhören der Hirnfunctionen sofort erfolgte.

Wie wir oben angedeutet, *fehlten alle Zeichen an der Leiche, welche auf jede andere Todesart schliessen liessen.* So hatten, was nun die Beschaffenheit der Brustorgane anbelangt, die Lungen eine *normale Farbe* und Consistenz. Da nun aber eine veränderte Färbung der Lungen nur immer dann entsteht, wenn sie mit dunklem Blute strotzend angefüllt oder überfüllt werden, eine von der normalen abweichende und zur dunklen Schattirung übergehende Färbung derselben also immer (wenn nicht Gangrän oder Fäulniss in ihnen stattfindet) das Zeichen von dem in ihnen angehäuften Blute ist; so konnte bei der normal beschaffenen Färbung dieser in Rede stehenden Lungen unmöglich auch eine normwidrige Anfüllung mit Blut überhaupt, am allerwenigsten mit dunklem in ihnen vorhanden sein, indem das Vorhandensein des einen Zeichen nothwendig das des andern ausschliesst. Mit der Abwesenheit der dunklen Färbung der Lungen und deren Ueberfüllung mit dunklem Blute verschwindet aber auch der Verdacht einer etwa dem Brustkorbe in dem *Maasse zugefügten Gewaltthätigkeit, dass davon eine tödtliche* Beeinträchtigung des Athmens des denatus und sonach *Erstickung die Folge gewesen. Diese Annahme ist übrigens auch schon aus dem Grunde nicht zulässig, als äusserlich* an dem Brustkorbe desselben kein Zeichen einer Misshandlung durch Stösse, Quetschung etc. vorhanden war; aber stets gefunden wird,

wenn durch gewaltsames Zusammendrücken der Brust Erstickung entstand, wobei zugleich der Thorax eine plattgedrückte Form behält. Denn die sub Nr. 12. I. angeführte Beschädigung der Haut auf der linken Seite der Brust hatte, wie weiter unten erörtert werden soll, einen ganz andern Ursprung und stand daher mit der jetzt genannten Todesart in keinerlei Beziehung. Eben so wenig waren am Halse der Leiche in der Gegend des Kehlkopfes und der Luftröhre irgend eine Veränderung der Haut, sei es hinsichtlich ihrer Farbe oder Structur, d. h. keine Blutunterlaufung, Flecken oder Eindrücke oder Hautabschilferungen zu finden, die auf eine dorthin angebrachte Gewaltthätigkeit hingedeutet hätten. Dazu kommt noch die *Abwesenheit* mehrerer *anderer den Erstickungstod characterisirender,* ihn *wenigstens gewöhnlich begleitender Symptome* oder vielmehr Befunde, unter denen *die Anfüllung des vordern Herzens mit Blut* das hauptsächlichste ist. In unserm Falle war die rechte Hälfte desselben im Gegentheil fast leer, indem sie nur etwas mehr als einen Theelöffel voll Blut enthielt. Beweis genug, dass alles Blut aus den Lungen durch diese Hälfte des Herzens hindurch in die andere, linke, gelangt und von da durch die grossen Gefässe weiter geführt war, demnach in den Lungen kein Hinderniss obwaltend gewesen, die sich ihrer Thätigkeit plötzlich entgegengestellt hätte. So wie nun aber die Obduction diese normwidrigen Zustände der Lungen und des Herzens, in sofern sie das Urtheil über stattgehabten Erstickungstod begründen, nicht darthat, eben so wenig fanden sich andere Zeichen noch vor, die sonst selten dabei fehlen; wir meinen *blaurothes aufgetriebenes Gesicht und hervorgetriebene Zunge.* In Betreff der Beschaffenheit des Gesichts finden wir im Obductionsprotokolle nur die verschiedenen bis ins corion dringenden Hautwunden mit ihrem hellrothen Grunde. Eine sonstige Färbung der Haut des Gesichtes erschien nicht auffallend und wurde demnach als normal beschaffen über-

gangen; die Augen aber, die bei Erstickung gewöhnlich hervorgetrieben erscheinen, waren bei denatus geschlossen und zusammengefallen tief in der Augenhöhle liegend; die Zunge endlich lag *hinter* den Zahnreihen in der Mundhöhle, war nicht normwidrig dick und angeschwollen und zwischen jenen eingeklemmt oder aus dem Munde hervorragend.

Nachdem wir nun die Beschaffenheit sämmtlicher Brustorgane betrachtet und weder an ihnen noch am Gesichte, an den Augen oder der Zunge des denatus irgend ein normwidriges Verhalten gefunden, das in einiger Beziehung oder in ursächlichem Zusammenhange zum Tode durch *Ersticken zu setzen gewesen wäre*, so können wir diese Todesart überhaupt und auch nicht *durch Gewaltsamkeit herbeigeführt annehmen.* Und eben so wenig wie diese, ist nach dem Obductionsbefund auch eine andere Todesart zu erweisen. Denn selbst die *vielen Wunden*, welche sich auf der Stirn und im *Gesichte vorfunden*, können nur als ein Moment angesehen werden, welches die von der Hirnerschütterung hervorgebrachte Wirkung auf die Verrichtungen des Gehirns unterstützte und steigerte. Auf den ersten Anschein schienen selbige durch eine *schwachätzende Flüssigkeit* entstanden zu sein; da indess bei näherer Betrachtung und Vergleichung der Wirkungen und Veränderungen, welche ätzende Flüssigkeiten und namentlich Säuren (mineralische) auf organische Hautgebilde äussern und hervorbringen, sich ergeben musste, dass den genannten Verletzungen die Merkmale abgingen, sie besonders die eingerissenen gezackten Ränder, die ins schwärzlich oder auch ins schmutziggelbliche schillernde Färbung ihres Grundes, die tiefer gehende und durch die Lederhaut hindurch dringende Beschädigung nicht darboten, so können wir denselben nicht diesen Ursprung zuschreiben; es gewinnt vielmehr *alle Wahrscheinlichkeit*, dass *heisses, aber nicht kochendes* Wasser es gewesen, womit denatus bespritzt und übergossen werden. Dafür sprachen die buchtähnlichen un-

versehrten glatten erhabenen Ränder, die normale Färbung der Haut in ihrer Umgebung und besonders der hellrothe gleichmässige Grund derselben; wogegen *kochendes* Wasser auf die Haut gegossen immer tiefer, bis in das Zellgewebe oder die Muskelschicht dringt, ungleiche, blasenartige Erhöhungen mit dazwischenliegendem ungleich-tiefem weisslichen Grunde erzeugt, oder auch unversehrte, grössere oder kleinere, mit Serum gefüllte Blasen, oder einzelne Stückchen der Oberhaut zurücklässt. Es ist demnach allem Anschein nach nur *heisses* Wasser gewesen, das auf den Kopf des denatus erst in geringer Menge — in einzelnen oder mehreren Tropfen zusammen — dann in grösserer und auf Einmal gegossen wurde und dann von der Stirn über sein Gesicht lief, wobei er die Augen, wie die unbeschädigten Augäpfel darthun, geschlossen hielt und Thäter ihm zu Kopf und seitwärts, jedoch mehr nach dem Hinterhaupte zu standen. Obgleich nun indess diese Verletzungen über das ganze Gesicht verbreitet waren, so erlaubt ihre Oberflächlichkeit aber doch nur, sie für *Verbrennungen des ersten* und *niedrigsten* Grades, h. d. für solche zu erklären, welche *nicht so beschaffen waren*, dass der Tod des davon betroffenen Kaldowski die Folge sein musste. Die nächste Einwirkung auf den Organismus konnte sich nur als heftige Schmerzen und grosser Nervenreiz äussern, die dazu beitrugen, die Lebenskraft desselben zu schwächen und die Wirkungen der Hirnerschütterung vorzubereiten oder auch zu unterstützen, zu steigern, je nachdem sie dieser vorausgingen oder ihr erst nachfolgten. Immer aber sind sie eine untergeordnete Ursache zum Tode des in Rede stehenden Kaldowski und daher in dieser Beziehung von geringer Bedeutung. Ob er sie aber früher, als die Schläge auf den Kopf erlitt, oder unmittelbar darnach, lässt sich nicht genau feststellen; nur so viel geht aus dem Umstande: *dass im Grunde derselben Blutergiessungen sich vorfanden*, hervor, *dass sie dem lebenden Körper* oder *gleich nach dem*

Tode, als noch Lebenswärme in ihm war, *zugefügt worden sein müssen*, da bekanntlich Verbrennungen in dem derselben beraubten Körper keine Reaction hervorrufen, und daher auch nicht Ergiessungen von Blut aus den verletzten Gefässen ins Zellgewebe verursachen können.

Was endlich noch die Augen des denatus anbelangt, ob nämlich deren Sehkraft *vor* dem Tode schon erloschen, so lässt sich dies aus ihrer Beschaffenheit, wie sich dieselbe bei der Obduction vorfand, nicht festsetzen. Die Hornhaut derselben war trübe und zusammengefallen, wie dies gewöhnlich gefunden wird. Eine nähere Untersuchung der in der vordern und hintern Augenkammer gelegenen Gebilde, welche das Sehen vermitteln, war daher nicht möglich und daher auch nicht zu bestimmen, in wiefern deren Fähigkeit zu den ihnen überwiesenen Functionen bis zu dem Tode des denatus noch wirksam gewesen, oder vor dem Tode schon beeinträchtigt, oder gar erloschen gewesen sei.

Nachdem nun Obducenten alle die Momente, welche die Obductions-Verhandlung darbietet, in sorgsame Erwägung gezogen und, *soweit ohne Einsicht in die Acten möglich war,* Alles zu ermitteln gesucht haben, was auf den Tod des Kaldowski von Einfluss gewesen und wie es mit ihm in ursächlichem Zusammenhange gestanden, müssen sie den bereits oben angeführten Ausspruch wiederholen und ihr Gutachten dahin abgeben:

> wie sie keine der im § 169 der Criminalordnung aufgestellten Fragen bejahend zu beantworten vermögen, *indess*, da alle Anzeigen zu jeder andern Todesart gefehlt, *alle Wahrscheinlichkeit obwalte, dass denatus an den Folgen einer Hirnerschütterung gestorben sei.*

Culm, den 31. März, 1845.

(L. S.) Dr. *Voelkel*,
Königl. Physikus.

(L. S.) *Schliephacke*,
Königl. Wundarzt.

So war das Gutachten der beiden Obducenten ausgefallen, als sie demselben nur *den Befund*, wie er *in* der *Obductions-Verhandlung enthalten*, zum Grunde legen konnten. Als nun aber die Aussagen der Kaldowska u. Cons., der Stieftochter (Anna Nowicka) mit dem Gutachten nicht in Einklang zu bringen waren, verfügte das Königl. Obertribunal zu Königsberg unterm 13. Mai 1848:

> „*dass den Obducenten die Acten* und *die* während der Untersuchung ermittelten *Werkzeuge* vorgelegt und sie nach *Massgabe der ihnen seither noch nicht mitgetheilten Ergebnisse der Untersuchung* zur Abgabe eines anderweitigen vervollständigten Gutachtens aufgefordert werden“.

Darauf erhielt nun der unterzeichnete Physikus zwei starke Volumina Acten, einen 25 Pfund schweren Schleifstein und einen 4 Pfund schweren hölzernen Böttcherhammer zugeschickt. Aus jenen war nun der ganze Vorgang der Ermordung des etc. Kaldowski zu ersehen. Dieser war am 6. October 1768 geboren, hatte, in der ehemaligen *polnischen Legion* dienend, alle Feldzüge unter Napoleon selbst oder seinen Generälen in Italien, in Deutschland, in Spanien, in Russland und zuletzt die Freiheitskriege *ohne erhebliche Verwundungen* mitgemacht, als es auf Einmal am 20. Februar 1843 in seinem Wohnorte Miedzno hiess, Kaldowski sei plötzlich gestorben. So wenig der Tod dieses 77 Jahr alten Greises an sich geeignet sein konnte, Aufsehen in der kleinen Ortschaft zu erregen, so erregte derselbe doch *Verdacht*, weil man ihn den Abend vorher noch in seinem Hofe mit Holzspalten beschäftigt gesehen hatte und dessen um 37 Jahre jüngere Frau im Rufe der Untreue und eines lieblosen Benehmens gegen ihn stand. Dieser Verdacht, *dass Martin Kaldowski wohl nicht eines natürlichen Todes gestorben sein möge*, erhielt durch die rothen Flecke, welche einige Personen im Gesichte der Leiche

bemerkt, bei Einigen eine stärkere Begründung. Dies war insbesondere bei der Mutter des Schulzen Casimir Ziolkowski aus Miedzno der Fall. Diese theilte ihre Wahrnehmungen und das Gerücht sofort ihrem Sohne mit, der zwei Gensd'armen requirirte, welche diesen Verdacht mit dem Publikum theilten und Anzeige bei der betreffenden Behörde machten, worauf am 26. Februar die gerichtliche Obduction der besagten Leiche vorgenommen wurde.

Schon bei der Recognition der Leiche bekam die Frau des etc. Kaldowski einen Anfall von Ohnmacht und musste aus der Stube gebracht werden, die 19jährige Tochter erster Ehe derselben, die unverehelichte Anna Nowicka aber so stark, dass sie kaum sprechen konnte. Als nun aber der in demselben Orte wohnende Käthner Johann Lewandowski eidlich aussagte:

> „dass zu ihm vor wenigen Wochen der Martin Kaldowski, mit dem er im Walde nach Holz gewesen, gesagt, *lieber Lewandowski, wenn du einmal zur Nachtzeit in meiner Wohnung Lärm hörst, so komme mir zur Hilfe, denn ich bin mir meines Lebens nicht sicher, damit du doch siehst, was mit mir geschieht*“,

so war genug Grund vorhanden, Mutter und Tochter zu verhaften.

Auf die Frage des Inquisitioriatsdirectors nach dem Grunde ihrer Verhaftung trat die Anna Nowicka mit der Erklärung auf:

> *„dass ihre Mutter den Stiefvater ermordet habe, sie selbst aber daran ganz unschuldig sei.“*

Sie erzählte nun:

„wie die Mutter sich beständig mit dem Stiefvater gezankt und ihn, da sie den Sohn ihrer Nachbarin, den Leppeck, von dem sie auch schwanger, gern habe heurathen wollen, auch los zu werden gesucht. Am 19. Februar nun, da sich der Stiefvater nach einem Zanke mit der Mutter

zu Bette gelegt, habe diese einen Topf mit Wasser an das Feuer gesetzt, angeblich, um sich später die Füsse zu waschen, dann von dem kochenden Wasser in ein kleineres Töpfchen eingegossen und demnächst dessen Inhalt dem im Bette liegenden Stiefvater in das Gesicht gegossen, ihm hierauf das Deckbett über das Gesicht zurückgeschlagen, was die Tochter ihm dann fest aufgedrückt, dabei ihm mit der einen Hand seine rechte gehalten, und mit der andern ihm zweimal Schläge in die rechte Schläfegegend gegeben; dann habe sie sich auf seinen Kopf gesetzt, indess die Mutter ihm die Beine fest gehalten und ihm öfters Schläge mit einem (4 Pf. schweren) hölzernen Böttcherhammer, den sie schon in Bereitschaft gelegt, auf den Unterleib und da wo das Gemächte ist und wo sie sonst hingetroffen, versetzt; darauf habe sich die Tochter, auf Geheiss ihrer Mutter, dem Vater auf die Brust gesetzt und nachdem sie da so eine Weile gesessen, habe diese ihm einen (25 Pfund) schweren Schleifstein, der auch schon in Bereitschaft war, auf die Brust gelegt — und so haben sie den Alten fast eine ganze Stunde lang gemartert, bis er kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben. Während dieser tödtlichen Misshandlungen schrie, nach Aussage der Inculpatinnen, der gemarterte: *„rettet! rettet!"* wodurch der in derselben Stube schlafende 6jährige Sohn aufwachte und fragte: „was schreit der Vater? und die Mutter antwortete: *„er hat Leibschmerzen"*.

Anderweitiges Gutachten in der Untersuchungssache wider die Katharina Kaldowska u. Cons.

In der vorgenannten Untersuchungssache hat ein Königl. Hochl. Inquisitoriat Unterzeichneten Physikus zwei Volumen Acten nebst einem Schleifstein und einen hölzernen Hammer am 28. v. M. mit dem Auftrage zugeschickt, nach Maasgabe der seither noch nicht mitgetheilten Ergebnisse der Untersuchung und unter Vorlegung des Resoluts des Königl. Tribunal zu Königsberg d. d. 13. v. M. das an-

derweitige vervollständigte Gutachten unter Zuziehung des Kreischirurgus Schliephacke anzufertigen und dasselbe des Baldigsten zu übersenden.

Unterzeichneter hatte sich zu dem Behufe mit den genannten zwei Vol. Acten zu gedachtem Herrn Kreischirurgus verfügt und dieselben in Betreff der wichtigsten hier einschlagenden Punkte einer gründlichen Erörterung unterworfen. Worauf sie beide sich zur Abgabe des Gutachtens, wie nachfolgt, verständigten.

Diese Punkte sind hauptsächlich in dem besagten Resolute enthalten und darin als mit den Anschuldigungen und Aussagen der beiden Inquisitinnen nicht übereinstimmend besonders hervorgehoben worden.

Der erste derselben betrifft *die vielen Verletzungen, welche sub Nr. 5—8 und 11—13 im Obductions-Protokolle angeführt und beschrieben, und durch das Uebergiessen mit heissem Wasser bei Lebzeiten, oder unmittelbar nach dem letzten Athemzuge dem etc. Kaldowski zugefügt worden seien.*

Dass sie nur mittels *heissem, aber nicht kochendem* Wassers erzeugt worden sein konnten, ist im ersten Obductionsberichte p. 166 zur Genüge nachgewiesen. Es handelt sich nur noch darum, den Zeitpunkt möglichst festzustellen, als dieser Act geschehen.

Berücksichtigt man das Alter des denatus, welches das *Greisenalter*, senectus decrepita, war, in dem er sich damals befand, zu dessen Eigenthümlichkeit es gehört, dass fast alle Gehirn- und Nerventhätigkeit so wie alle geistigen Verrichtungen nach und nach erlöschen, alle Lebenskraft immer mehr heruntersinkt und endlich ganz mangelt, daher das ganze Leben nur ein rein vegetatives ist, und sich die Aeusserungen seiner beiden Factoren, der Irritabilität und Sensibilität, wenig mehr kundgeben, so wird es, damit übereinstimmend, sogar als nothwendige Folge eines solchen animalischen Zustandes erscheinen, dass eben, da der Körper wenig oder gar nicht reagirt, d. h.

wenige oder geringe Gegenwirkungen äussert, wo sonst heftige Zufälle zu erfolgen und äussere Zeichen von der Einwirkung hervorzutreten pflegen, die ihn betroffen. Es werden da z. B. nach Verletzungen mit einem schneidenden Werkzeuge die getrennten Ränder sich nicht so weit zurückziehen und nicht so stark angeschwollen und prall erscheinen, es wird sich nicht ein so grosses Extravasat von Blut ins darunter liegende Zellgewebe bilden, daher auch keine so grosse Geschwulst und Röthe, wie bei jüngeren Subjecten im kräftigsten Lebensalter. Alle diese Erscheinungen einer geringen, aufgehobenen Reaction pflegen um so deutlicher hervorzutreten, je entkräfteter und, sei es durch Kummer und Sorgen, Elend und Noth, durch Strapatzen und Mühseligkeiten aller Art, erlitten und erduldet in früheren Jahren, je geschwächter das betreffende Individuum, je hagerer seine Statur ursprünglich schon und je abgemagerter sein Körper nunmehr und endlich je blutarmer der ganze Mensch ist. Daher anstatt Reaction, die Folge einer gewissen Lebensthätigkeit zur Heilung einer Beschädigung, *Brand*, das Zeichen des Absterbens.

Finden wir nun dies alles, wie in unserm Falle bei dem etc. Kaldowski vereinigt, und gesellt sich noch der Umstand hinzu, dass die Gegend, wohin zuerst der meiste Wasserguss fiel, eine solche (die Stirn) war, wo die Haut unmittelbar auf dem Knochen aufliegt und keine fleischigte oder Fettunterlage hatte, so wird einleuchten, dass auch die Verbrennungen, demselben selbst noch bei vollem Leben zugefügt, nur geringe Spuren der Zerstörung zurücklassen, eben gerade nur die *rothgrundigen Flecken* mit erhabenen Rändern erzeugen konnten, die das Aussehen von solchen hatten, welche entstehen, wenn auf die Haut eines kräftigen und sonst gesunden Menschen, kochendheisses Wasser dann gegossen wird, wenn zwar das Leben selbst schon erloschen, aber doch noch die Le-

benswärme und einiger turgor vitalis in dem Körper vorhanden war.

Es kann demnach als Gewissheit angenommen werden, dass das in Rede stehende Begiessen mit einem entschieden *heissen*, selbst von der Temperatur des Siedepunktes nicht entfernten Wassers und zwar dann geschehen ist, als denatus noch im Besitz seines Lebens sich befand. Sonach wird die Aussage derjenigen Inculpatin, welche angibt, das heisse am Kaminfeuer gestandene Wasser sei noch *vor* den andern martervollen Misshandlungen ihm ins Gesicht gegossen, glaubwürdiger erscheinen müssen, als die, wonach derselbe *nach* seinem Tode nur mit *warmem* Wasser *abgewaschen* worden sei.

Was nun den *zweiten Punct*, *Fol. 267* des Resoluts *den Tod durch Erstickung*, den denatus etwa erlitten, anbelangt; so müssen Obducenten sich wieder auf das erste Gutachten beziehen und können der Hauptsache nach den dort gethanen Ausspruch nur wiederholen, besonders wenn sie sich strikte an den Befund halten, wie ihn die Obduction in der Brust der Leiche ergibt. Alle die daraus gezogenen Folgerungen in Bezug auf diese Todesart, *als nicht vorhanden gewesen* — basiren nur darauf und sind erfahrungsgemäss und wissenschaftlich begründet.

Auf der andern Seite wollen sie aber auch wieder nicht in Abrede stellen, dass die Ergebnisse der Untersuchung, soweit sie bisher geführt und bekannt, zu einigen Widersprüchen mit dem objectiven Thatbestande geführt, die nicht unwesentlich erscheinen.

Alle und namentlich die Haupterfordernisse, welche die Erstickung characterisiren, die pathognomischen Merkmale, fehlten an der Leiche, und doch können die vielfachen Versuche der Inquisitinnen, dem etc. Kaldowski das Schreien unmöglich zu machen, die Versuche, ihm das Athmenholen zu unterbrechen, nicht geläugnet, sondern es muss vielmehr zugegeben werden, dass alle diese viel-

fachen und immer wiederholten Misshandlungen, das Sitzen auf dessen Kopfe, das Kopfüberdecken mit dem Zudeckbette, ganz geeignet waren, den Eintritt der Luft in die Respirationswerkzeuge des alten Mannes zu verhindern, und dadurch die gewaltsame Erstickung zu vollbringen. Trotz dem hat der Obductionsbefund überhaupt, besonders aber in der Brust, das Gegentheil davon dargethan. Es müssen demnach hier ganz eigenthümliche Verhältnisse obgewaltet haben, die den *Tod* des etc. Kaldowski *durch Erstickung* nicht zu Stande kommen, oder lieber, den Tod desselben eher eintreten liessen, bevor die *Zeichen der Suffocation* sich auszubilden Zeit hatten.

Gehen wir etwas näher in den Vorgang der bekannten Marterscenen ein, wird sich uns der Schlüssel dazu hoffentlich sehr bald ergeben und eine ungesuchte Erklärung seiner Folgen zulassen.

Die beiden Inculpatinnen waren nicht allein, auch nicht vorzugsweise damit beschäftigt und bemüht, den Greis zu ersticken, sie verbanden damit zugleich Misshandlungen, die nothwendig eine *Betäubung* desselben erzeugen mussten. Zuerst hatte das Uebergiessen mit heissem Wasser ihm schon die heftigsten Schmerzen erregt, die seine bis zum Aeussersten (ad minimum) depotencirte Lebenskraft noch mehr erschöpften; da erlitt er zugleich die Schläge mit dem Hammer, wohin immer derselbe traf. Und wer wird in *der* Gemüthsstimmung, in welcher beide Inquisitinnen sich befanden, in der Angst vor Verrath, in der Wuth wegen des Widerstandes, den der Alte freilich nur schwach machte und das zähe Leben doch wider Erwarten leistete, wer wird, wer kann da abmessen, wohin die Schläge treffen, die aber doch vorzüglich auf die Geschlechtstheile (wovon die hier am scrotum begonnene Fäulniss zeuget) auf den Bauch gerichtet waren, und dort die eben wegen ihres Nervenreichthums empfindlichsten Theile des menschlichen Körpers, die *Hoden*, trafen, hier aber auf die *Bauchnervengeflechte* einwirkten und end-

lich auch den *Kopf* nicht verschonten? Ob die mit Gewalt geführte kräftige Faust der jüngeren Inkulpatin auf den Kopf des Stiefvaters oder die Schläge mittels des Hammers die daselbst an der Verbindungsstelle des linken os temporum mit dem os occipitis und an der Seite des Wirbels vorgefundenen Contusionen und Blutergüsse erzeugt, oder ob endlich denatus im Kampfe gegen die Uebermacht, bei dem Versuche und Streben, den Kopf unter dem Bette, womit man ihn zu überdecken bemüht war, hervorzuziehen und nach oben herauszustecken, sie sich selbst zugezogen; für die eine, wie andere Entstehungsweise gibt es Gründe.

Wenn schon eine im Zorn gegebene Ohrfeige eine *tödtliche Erschütterung* des Gehirns hervorrufen kann, wie wir davon sogar von jüngerem Alter der davon Betroffenen viele Beispiele haben; warum sollten nicht *die Faustschläge*, die in der Wuth und mit der Absicht zu tödten, nach dem Kopfe, nach der Schläfeseite des Kopfes des hinfälligen Greises geführt, eine gleiche Wirkung oder doch wenigstens eine Betäubung hervorzubringen im Stande gewesen sein. Unterzeichnete können dies durchaus nicht in Zweifel ziehen. Mehr noch und sicherer, intensiver könnte man es nennen, wurde dieser Zustand des Gehirns bewirkt durch die Schläge mittels das Hammers, welcher uns vorgelegt worden. Wenn jedoch jene den *blossen*, von der Bedeckung befreiten Kopf trafen, so kann letzterer nur auf ihn, während er mit dem Bette bedeckt, geführt worden sein. Denn, war die Kraft nicht auf diese Weise gebrochen, so konnten Eindrücke, Fissuren, Fracturen u. s. w. des Schädels gar nicht ausbleiben, die jedoch gänzlich fehlten. Denn der genannte Hammer ist zu schwer und die Fläche, womit er auf den Kopf allein nur aufgefallen sein kann, beträgt über 3 Zoll im Durchmesser, also mehr als 9 Zoll im Umfange. Es ist demnach mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass die besagten Blutextravasate auf dem Kopfe eher von *Faustschlägen*, als von dem producirten Hammer entstanden sind.

Die letzte Entstehungsart endlich, wornach denatus sich bei der Gegenwehr mit dem Kopfe selbst an das Kopfende (Querbret) der Bettstelle gestossen, hat einiges für sich. Die erste Bewegung nämlich, die er machte, musste, um sich von der Zudecke zu befreien, mit dem Kopfe nach oben zu geschehen, damit der Mund frei und das Athmenholen ermöglicht wurde. Hier aber fand der Kopf bald einen Widerstand am Querbrete der Bettstelle, oder vielmehr, es war dasselbe der erste, nächste, vielleicht nur 5—6 Zoll entfernte Gegenstand, den der Scheitel des Kopfes fand und traf und zufällig in seitlicher Richtung, *daher seitwärts des Wirbels rechts* das thalerstückgrosse Blultextravasat. Die Blutunterlaufung weiter unten an der linken Verbindungsstelle des os temporum mit dem os occipitis kann auf *diese* Art nicht entstanden sein, sondern verdankt ihren Ursprung einer dahin geführten äussern Gewaltthätigkeit.

Es ergeben sich daher bei näherer Beleuchtung dieser Marterscenen mehrere Ursachen, die auf vielfache und gewaltsame Weise zerstörend, allmählig und längere Zeit hindurch anhaltend auf die Lebenskraft des Greises überhaupt eingewirkt, und die alle zusammengenommen, d. h. in ihrer *Gesammtheit* endlich seinen Tod herbeiführten.

Die speciellen und einzelnen Momente derselben sprechen sich, wie bereits oben angedeutet, *zuerst als eine Schwächung* des Nervenlebens im Gehirne aus, in Folge der grossen Schmerzen durch die Verbrennung mittels des heissen Wassers; darauf folgte die *Betäubung in Folge der Erschütterung des Gehirns durch die den Kopf betroffen habenden Schläge,* um so schneller, als die Energie der Hirnthätigkeit vermöge des hohen Alters schon erschöpft, nur vegetativ wirksam noch vorhanden war. Zu dem kam nun noch ein weiterer Angriff auf die durch das Nervensystem vermittelte und getragene Kraft durch die *Quetschung,* die mit dem Hammer den *Hoden* zugefügt worden war. Eine schmerzlichere Miss-

handlung und daher bis in die innerste Quelle des Nervensystems dringende Erschütterung, eine raffinirtere Beleidigung des gesammten Gefühlvermögens ist kaum denkbar. Aber damit war die Summe der Misshandlungen, welche den Tod des unglücklichen Greises herbeiführen sollten, noch keineswegs erfüllt, es wurden ihnen noch neue hinzugefügt, die sich für den Ort, wie für die Wirkung wohlberechnet erwiesen. Wir meinen damit die Hammerschläge, welche den *Bauch* trafen.

Wie bekannt liegen hier, besonders in der Herzgrube und der Nabel- und auch Unterbauchgegend grossartige Nervengeflechte, der plexus solaris, die plexus mesenterici und hypogastrici. Die sie bildenden Nerven sind weich, gallertartig und weichen daher in dieser Hinsicht von den Hirn- und Rückenmarknerven sehr ab. Sie sind Nerven des Gangliensystems und als solche als Träger des Lebens im Unterleibe anzusehen, als diejenigen, welche durch den nerv. sympathicus maximus mit dem Hirn und Rückenmark in Verbindung stehen und jeden Eindruck, den jenes trifft, als Reflex in sich aufnehmen und jede Beleidigung, die sie selbst erleiden, wieder dahin zurückweisen, und an sich auch schon keine Misshandlung gestatten und ertragen, da dieselbe immer mit tödtlicher Erschöpfung endigt. Darf es daher befremden, wenn die Schläge, geführt mit einem 4 Pfund schweren Hammer durch eine kräftige wüthende Faust auf den Bauch des abgemagerten Greises, die durch die dünnen Bauchdecken so wenig wie gar nicht geschützten Nervengeflechte aufs heftigste beleidigen, die ihnen inwohnende Kraft erschüttern und eine *paralytische* Wirkung auf dieselben ausüben mussten, die ihren Consensus im Gehirn fand und sich sofort auf dieses übertrug? Es war diese *eine* Art der Misshandlungen, die Hammerschläge auf den Bauch des denatus allein schon hinreichend, eine unheilbare Lähmung des Nervensystems hervorzubringen, abgesehen von den vielfachen andern. Die Erfahrung weist desgleichen Fälle viele nach,

wo der Tod sofort auf einen Stoss oder Fall, den der Bauch erlitten, erfolgte, ohne dass die Section sichtbare Spuren daran entdeckte. Einen solchen Fall enthalten die Ephemerides Nat. Cur. Cent. 1 obs. 182: puer, postquam in terram procidit et stomachi regionem super sexum magna violentia percussit, *statim* mortuus est. Und — wenn wir nun endlich noch die Wirkung des Steines, eines Druckes von 25 Pfund Gewicht, auf den Brustkorb und die in der Brusthöhle gelegenen Theile erwägen, mag er auch nicht mit grosser Gewalt darauf gelegt, oder geworfen worden sein (es würde sonst nothwendig ein Bruch der Rippen oder ein Ausweichen des einen oder andern capitulum aus seiner Verbindung mit dem entsprechenden Rückenwirbel oder des Brustbeinstücks mit dem Brustbeine erfolgt sein), während die Respiration überdies schon auf jede Art erschwert wurde; so musste sich hier in den Organen der Respiration, namentlich in den *Lungen*, die Wirkung des gestörten oder vielmehr fast schon *aufgehobenen* Nerveneinflusses, des von den Nerven ausgehenden Lebens, auf dieselbe Weise, wie im Gehirne, äussern, als ein paralytischer Zustand. Daher erfolgte der Tod durch *Lungenschlag*, durch *Lungenlähmung*.

Diese Todesart hat, wie die in Folge von Hirnerschütterung, das Eigenthümliche, dass weder in den Lungen selbst, noch in den Pleurasäcken irgend Zeichen des Erstickungstodes sich vorfinden lassen. Der Grund davon liegt in einer *nicht* materiellen, die Substanz oder die Gefässe der Lungen betreffenden pathologischen Veränderung, sondern nur allein in dem gestörten, unterbrochenen *dynamischen*, in den *Lungennerven* begründeten Verhältnisse, *in dem für die Materie als belebendes Agens dienenden aufgehobenen Nerveneinflusse.*

Wie also keine Spuren von einer vorausgegangenen Gewaltthätigkeit, welche die *Hoden* und den Unterleib betroffen, sich der Obduction darboten, eben so wenig waren sie auf der *Brust* und, als Verletzungen an sich

betrachtet auch nur im geringen Maasse, unbedeutend, *am Kopfe* wahrzunehmen. Und doch haben die Quetschungen der Hoden wesentlich zur Begründung der Todesart *durch gänzliche Erschöpfung der Lebenskraft beigetragen;* es haben die Misshandlungen, dem Bauche zugefügt, *ihn beschleunigt* und die Erstickungsversuche, während zu gleicher Zeit des auf den Brustkorb ausgeübten Druckes mittelst des 25 Pfund schweren Steines, *ihn vollendet,* als bereits die Hirnlähmung schon erfolgt oder doch wenigstens auf die Lungenthätigkeit die Verrichtung des Gehirns zu influiren fast aufgehört hatte.

Unterzeichnete glauben sonach, gestützt auf den Obductionsbefund und auf das vor dem abgegebenen Gutachten unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse der Untersuchung und unter Erwägung der anbei wieder zurückfolgenden Werkzeuge in Bezug auf ihre tödtliche Wirkung, allen den Erfordernissen hiermit genügt zu haben, die in dem Resolute zufolge geehrter Verfügung vom 20. des verflossenen Monats an sie gemacht worden.

Culm, den 11. Juni 1848.

(L. S.) Dr. *Voelkel,*
Königl. Physikus.

(L. S.) *Schliephacke,*
Königl. Wundarzt.

Nacdem nun Obducenten von den Umständen, die bei dem Tode des Martin Kaldowski obgewaltet, Kenntniss erhalten, musste natürlich ihr Urtheil über die Todesart, die denatus erlitten, in einigen Punkten abweichend von dem ausfallen, wie sie es in dem ersten Obductionsberichte ausgesprochen: so viel stellte sich aber heraus, dass nun das *zweite* Gutachten im Einklange mit den Aussagen der Inculpatinnen, so wie diese nach dem Obductionsbefunde der Wahrheit gemäss erschienen und sich endlich die Erfahrung auch für *diesen* Fall aussprach:

Wornach der Gerichtsarzt nur dann dem

untersuchenden Richter ein sicherer Führer sein könne, wenn er durch Einsicht in die betreffenden Acten in Stand gesetzt worden, den vorliegenden zu begutachtenden Fall von allen Seiten, soweit Erfahrung und Wissenschaft reichen, zu beleuchten.

Die Inquisitin Kaldowska wurde durch zwei gleichlautende Erkenntnisse nach vorgängiger Schleifung zur Richtstädte mit der Todesstrafe der Enthauptung durch das Beil belegt, die aber durch die Gnade des Königs dahin gemildert wurde, dass die erkannte Schleifung zur Richtstädte wegfiel. Ihre Hinrichtung fand am 10. August v. J. statt.

Ihre Tochter, die Anna Nowicka, wurde mit 20jähriger Zuchthausarbeit bestraft.

Staatsärztliche Miscellen.

VII.

Einige Beiträge zur Vervollständigung der Lehre von der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Von

Hrn. Dr. *Im-Thurn* zu Bargen.

Die meisten Handbücher führen als verschiedene Arten der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes folgende an: 1) Selbstbefleckung, 2) Unzucht zwischen zwei Individuen gleichen Geschlechts, 3) Unzucht mit Scheintodten und Leichen, 4) Unzucht mit Thieren. Es gibt aber noch einige andere Arten widernatürlicher Geschlechtssünden, über welche der Gerichtsarzt nicht so ganz selten in den Fall kommt, Berichte und Gutachten einzugeben. Die häufigste von allen ist die widernatürliche Begattung (a posteriori) zwischen zwei Individuen ungleichen Geschlechtes.

Schon Metzger in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft spricht von dem häufigen Vorkommen dieses Lasters, das allgemach nun so populär geworden ist, dass es, in Frankreich z. B., nur als eine feine Erhöhung des Liebesgenusses, keineswegs aber als Unzucht wider die Natur betrachtet wird, von welcher Erhöhung des Genusses man öffentlich und ungescheut spricht. Auch in Griechenland wohnen, nach neuern Reisebeschreibungen, Männer nicht selten Weibern a posteriori bei, jedoch nur, wenn sie gerade eben keine Mannspersonen bei der Hand haben, die ihnen Liebesdienste zu erweisen geneigt sind.

Wenn mit der Ausübung dieses Lasters Nothzucht oder Verführung verbunden wird, so kann Klage erfolgen, der zu Folge der Gerichtsarzt den Auftrag erhält, die Geschändete zu untersuchen. Am After derselben müssen sich dieselben Spuren vorfinden, wie bei missbrauchten Knaben. Somit werden auch die Nachtheile für die Gesundheit des missbrauchten Mädchens oder Weibes dieselben sein, wie bei Knaben und die Strafbarkeit des Schänders sich auch nicht geringer herausstellen, wie die des Päderasten.

Eine zweite Art widernatürlicher Unzucht, derer in den neuern Handbüchern nicht gedacht ist, war schon im grauen Alterthume, namentlich in Athen im Schwunge. Es ist dieses die Entlockung des männlichen Saamens mittelst des Mundes. Geschwächte Männer und Weiber glaubten dadurch, dass sie von gesunden Jünglingen den ihnen auf diese Weise entzogenen Saamen verschluckten, sich selbst wieder zu neuen Liebeswerken tauglich zu machen. Von einer Semiramis neuerer Zeit, die sich durch alle möglichen Geschlechtssünden auszeichnete, wird auch die eben genannte berichtet. Einem Freunde des Referenten, dem verstorbenen Dichter N. aus dem Kanton Waadt, einem sehr schönen Jünglinge, war einst von einem reichgewordenen Schneider, der längst im Verdachte der Päderastie stand, unter grossen Verheissungen ein derartiger infamer Antrag gemacht, von ihm aber mit einigen tüchtigen Maulschellen beantwortet worden.

Im Frühjahre 1844 wurde von dem Criminalgerichte, bei welchem Referent angestellt ist, ein Mann beurtheilt, der, schon seit Jahren als Päderast verschrieen, angeklagt war, einen 13jährigen Knaben während 4—6 Monaten allnächtlich a posteriori missbraucht, nach vollbrachtem Acte aber jedesmal ihm den Saamen auf angegebene Weise entlockt zu haben.

Diese Art Unzucht wider die Natur kann zu Klage und in deren Folge zu gerichtsärztlicher Untersuchung Veranlassung geben, wenn Gewalt oder Verführung stattfand. Es dürfte indess die Ausmittelung des Vergehens mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein und nur wenn es bei dem männlichen Individuum öfter wiederholt wurde, könnten sich bei ihm die Merkmale grossen und häufigen Saamenverlustes zeigen. Möglicherweise könnten der Ruthe des Missbrauchten durch die Zähne des Schänders Verletzungen beigebracht worden sein, die dann eher auf die Art des Vergehens hindeuten würden.

Der umgekehrte Fall, dass nämlich der Geschlechtstrieb durch Einbringen des Penis in den Mund einer gedungenen oder verführten männlichen oder weiblichen Person befriediget wird, ist auch nicht unerhört. Da hiebei sehr leicht syphilitische Ansteckung erfolgen kann, so wird auch Klage und gerichtsärztliche Untersuchung häufiger, wie bei der vorigen Art widernatürlicher Unzucht stattfinden. Im Juni 1841 befand sich im Kinderspitale zu Paris, in der Klinik des jüngern Guersant, ein 10—11jähriger Knabe, der sowohl an dem trichterförmig erweiterten After, als auch an den Lippen, dem Zahnfleische und der Zunge primäre syphilistische Geschwüre hatte, die laut eigenem Geständnisse daher rührten, dass er sowohl Mund als After gegen einige Sous zur Unzucht an Männer hergeliehen hatte.

Es ist Referenten und mehreren seiner Bekannten nicht selten vorgekommen, dass ihnen Lustdirnen in Paris ihre Dienste mit dem Beisatze anboten, dass sie sich auch in den Mund missbrauchen liessen!

Nicht alle primären Chanker des Mundes werden indess auf angegebene Weise erworben, sondern weit eher durch unmittelbare Berührung des Mundes mit den Geschlechtstheilen eines Weibes. Die Zunge die Stelle des Penis vertreten zu lassen, ist bei den Franzosen, „diesen Trägern der Humanität", etwas ganz Gewöhnliches. Meist sind die fehlbaren Weiber (die sich von Weibern oder Männern, meist aber Knaben, auf diese Art bedienen lassen) wohlbeleibt, vollsaftig, über die Jahre der ersten Blüthe hinaus, Wittwen oder galante Unverheirathete und *kinderlos*. Zur Zeit Hogarths und Fieldings war das so eben angeführte Laster in England eben so Mode, wie jetzt in Frankreich und es gehörte damals fast zum guten Tone, dass vornehme Damen sich Negerjungen zu erwähntem Zwecke hielten.

Referent behandelte im Jahre 1841 in Paris einen deutschen Handlungscommis, der sich bei einer jungen, an einen alten Amerikaner verheiratheten Frau einen Chanker an der Zunge auf besagte Weise zugezogen hatte.

Noch vor wenigen Jahren bestand gleichsam unter den Augen der Polizei in Paris ein liederliches Haus, in welchem die in Rede stehende Zungensünde von Weibern an Weibern begangen wurde, und wobei von verborgener Stelle aus Männer gegen Bezahlung zusehen konnten!

Eine Lustdirne in Paris, welche schon oft syphilitisch gewesen, gestand, dass sie alles Geld, was sie durch ihr Handwerk erwerbe, daran wende, um sich durch hübsche junge Knaben das erwähnte, ihr über alles gehende Vergnügen zu verschaffen.

Gewalt dürfte nicht leicht, wohl aber meist Verführung vorkommen, um Knaben oder Mädchen zu diesem Laster zu gewöhnen. Nichtsdestominder kann der Gerichtsarzt auch hier zur Untersuchung aufgefordert werden und es wird zur Ausmittelung des stattgefundenen Vergehens besonders der primäre Charakter der Chanker dienen.

VIII.

Ueber die Erscheinungen bei den Leichen der an Cholera Verstorbenen.

Von

Hrn. Dr. Braun.

Victor Bally in seiner Anatomie der Choladrea lymphatica (Hydro-Choladrea) — so will er diese Krankheit benannt wissen — nimmt zwei Hauptgruppen der indischen Seuche an; je nach dem sie im ersten oder im Reactionstadium tödtete. — Die Regenbogenhaut will er matter, die Pupille nicht gehörig rund, sondern ein stehendes oder liegendes Oval bildend und erweitert, in den Luftwegen zahlreiche Granulationen, das Blut scharf, die Lymphgefässe leer bei den im cyanotischen Stadium Verstorbenen angetroffen haben, das Innere der Nase und des Mundes auffallend trocken. *Unmittelbar nach erfolgtem Tode bemerkte er ein eigenthümliches Beben der Lippen*, wie man es wohl bei andächtigen Leuten wahrnehme, die ihre Gebete recitiren. Die Zähne hatten einen blaulichen oder rothen Widerschein, eine Folge der Blutstase. Die Zunge fand er zurückgezogen, verkleinert, in der Leiche weniger kalt, als bei Lebenden, die Papillen mehr entwickelt, die Ohrspeichel-, Unterkiefer- und Unterzungendrüsen nicht mehr thätig, insofern eine Ursache des quälenden Durstes bei nicht trockener Zunge, die Drüsen der Speiseröhre mehr entwickelt, geröthet, auch mit weissem festen Schleime überzogen. — Ent-

zündung sei nur secundär und ein mechanisches Erzeugniss der Pein der Verdauungsorgane, das Blut büsse vielmehr seine Entzündungselemente ein, und nur einzelne umschriebene Entzündungsheerde können entstehen. Auf der Magenschleimhaut sah er besondere Strukturänderungen, Granulationen ohne Inhalt oder mit weissem, eiterigen Schleime, kleine Eindrücke, deutliche Löcher, zumal im grossen Blindsack, nicht selten die Mucosa durchdringend. Die Gedärme bald weiss, violett, braun, braunschwarz; auf der Intestina partielle Entzündungen. Das lymphat. Secret nicht selten durch blutige Ausschwitzung roth, nach dem Fundort sehr verschieden. Die Milz durchschnittlich kleiner, die Leber in 14 Fällen kleiner, sechsmal blutreich, die Gallenblase niemals leer, die Galle verschieden gefärbt und verschieden consistent, das Pfortaderblut dick, pechartig, scharf, das Pancreas trocken, Netz und Mesenterialvenen strotzend, Nieren klein, zusammengesunken, im Becken derselben und den Harnleitern weissen, eiterartigen Schleim, als Harnresiduum, Harnblase leer, contrahirt, die Wand mit solchem Schleime überzogen, den Penis cyanotisch, die weibl. Genitalien weniger alterirt, *die Muskeln der Gliedmassen oft im Tode und gleich darauf zuckend*, das schwammige Gewebe des Schädels dunkelroth, ebenso die Zähne und Längenknochen u. s. w. Deutet das Alles nicht auf einen gewaltigen Blutandrang nach Innen, und die Zuckungen auf Inanition nach Blutverlust, wie bei geschlachteten Thieren? Man sehe die folgende Beobachtung und Erzählung.

IX.

Zu den Erzählungen vom Lebendigbegrabenwerden und von der Wiederbelebung Scheintodter.

Von

Hrn. Dr. Braun.

Wenn in der Karlsruher Zeitung vom 22. Juli 1845 Nr. 196 p. 1077 und aus ihr in den Annal. d. Staatsarzneikunde X. S. 577

bemerklich gemacht wird, dass das Lebendigbegrabenwerden selbst in der jüngsten Zeit kein Wahn ist, erzeugt im Gehirne der Thoren, wenn Hr. *Lequerre* in seiner Bittschrift von 46 mehr oder minder übereilten Beerdigungsfällen spricht, die der Zufall meistens verhinderte, indem 21 von selbst wieder erwachten, als man sie zu begraben im Begriffe war, 9 andere in Folge der Sorgfalt einer seltsamen Liebe, 4 in Folge des Falles des Sarges, 3 in Folge von Stichen, als man das Leichentuch zusammensteckte, 7 in Folge zufälliger Verzögerungen beim Leichenbegängnisse*). Wenn ferner der Tod aller dieser Bürger amtlich constatirt worden war, so muss es um so mehr auffallen, wenn von Dr. S—m—r. S. 556 derselben Annalen begutachtet wird, „dass die Leichenschau durch andere rechtschaffene Leute in materieller Hinsicht in der Regel weit besser und gewissenhafter besorgt werden könne, als durch Chirurgen, dass sich sehr gut Schreiner, wenn sie die übrigen erforderlichen Eigenschaften haben, zum Leichenschaudienst eignen“. Denn wenn selbst die amtlich constatirte Leichenschau in Frankreich den Tod jener 46 Menschen bezeugte, und vor dem Lebendigbegrabenwerden nicht sicherte, um wieviel mehr ist es nothwendig, alle Aufmerksamkeit auf die angeblich Verstorbenen zu wenden, und, was die Hauptsache ist, Anstalten zu treffen, durch die es möglich wird, Scheintodte wieder zu beleben. In den Häusern und Wohnungen der Privaten, deren Interesse es nicht selten erfordert, aus dem Dasein des Todten noch einen Vortheil zu ziehen, oder ihn auch bald möglichst, wie bei den Juden, aus der Wohnung zu fördern, werden kaum erdenkbare Schwierigkeiten dem Arzte, und noch mehrere dem Nichtarzte gemacht, und nicht selten die roheste Behandlung, zumal in kalten, dem Starrfroste ausgesetzten Localitäten, dem Leichnahme zu Theil. Ich habe dies schon seit mehr als 12 Jahren erfahren, und fast überall unüberwindliche Vorurtheile mir entgegenstehend gefunden. Erst in der neuesten Zeit und zwar am 15 December Morgens 10 Uhr ereignete sich ein nicht ganz unbelehrender Fall. Die Verstorbene, eine Magd, 40 Jahre alt, Marg. *Ulmer*, lag neben dem Bette zunächst dem Ofen auf einer Bank, deren Inneres den

---

*) So sollte 1804 im Mai in der Nähe von St. Malo ein 10jähriges Kind im Grabe erwacht und vom Grabe weg durch den Pfarrer nach Hause gebracht worden sein.

Kindern als Bettstätte diente, und sollte noch gestern gesund, nachdem sie zuviel Klöse geschluckt, von Brechdurchfall befallen worden sein, der während der Nacht fortdauernd, sie unfähig gemacht zu schlucken, aber Wadenkrämpfe, Kälte der Gliedmassen, Blauwerden und den Tod herbeigeführt habe. Ich sah die Finger, zumal der rechten Hand, ganz dunkel gefärbt, kalt, die Augen glanzlos, mit unempfindlicher Pupille, die Unterkinnlade herabhängend, den Mund kalt, ohne Hauch von Innen, Puls- und Herzschlag fehlten ganz. Nach einigen Sekunden fingen indessen die Lippen zu beben an, die Schlüsselbeingrube hob sich und senkte sich, unter dem Kinne zuckten die Muskeln des Halses merkbar unter den Fingern, und was das Auffallenste: die Arme und Hände, welche ich, um die Herzgegend frei zu erhalten, zurück und gestreckt auf die Bank gelegt hatte, wurden beide zugleich langsam erhoben und auf die Brust gelegt, wo auch die Finger einige Contractionen machten. — Riechmittel, Brennen mit Siegelack, heisser Kaffee mit Liquor. anodyn. eingeflösst, Erwärmung der Fusssohlen mittelst Krügen, — alles, was die Dürftigkeit des Hauswesens bieten konnte, blieb ohne Erfolg. Die Bewegungen liessen stetig nach, die bisher noch mässig erwärmten Theile erkalteten vollends, nirgends eine Lebensäusserung. Ich verliess sie nach zwei Stunden erfolgloser Bemühungen, sah sie Nachmittags wieder um halb 3 Uhr, wo ich sie schon ganz erstarrt wieder fand, nachdem die dunkle Farbe der Hände geschwunden war. Sie war an diesem und dem folgenden Tage jedem andern Leichnahme gleich, und an den betreffenden Theilen voll Todtenflecken. Ich hatte mich überzeugt, dass in diesem Falle, wie vor mehr als 16—18 Jahren während der Herrschaft der orient. Cholera, nach kurzem Decursus einer Krankheit bei den Todten noch Contractionen gewisser Muskeln stattfinden, und dass diese nicht allein die Lippen- und Halsmuskeln zu ein Beben und Zittern versetzen, sondern auch im Stande sein können, die Vorderarme trotz ihres Gewichtes emporzuheben. Es fiel mir dabei ein, wie dies Heben und Umlegen des Vorderarmes auch fast einzig nur ausführbar ist in der rheumatischen Affection des Deltamuskels (Rheuma deltoidei), während jede andere Bewegung des leidenden Armes höchst schmerzhaft wird, besonders nach Oben und nach hinten. Wenn nun bei wirklichem Tode noch solche Bewegungen möglich sind, und jene 46 französische Bürger nur in tiefer Ohnmacht lagen, — die selbst

von Aerzten verkannt ward, um wieviel mehr dringend erscheint die Nothwendigkeit, die Todtenschau und die Wiederbelebung *nicht* den Schreinern anzuvertrauen,*) und da denn doch 21 Individuen wieder von selbst erwachten (es ist freilich nicht gesagt, unter welchen Bedingungen), die Leichen in solche Verhältnisse zu setzen, unter denen die Erweckung geschehen kann. Wenn Dr. *Merrem* bei einer Erfrorenen, weil die gewöhnlichen Mittel nicht anwendbar waren, mit einer Birckenruthe den Rücken, Hintern, die Gliedmassen recht stark überhauen liess, und die Bettlerin wieder belebte, wie dies, so viel ich mich erinnere, auch schon vor Jahrhunderten von einem andern Arzte geschah, der einen Ohnmächtigen *lebendig hauen* liess**), so wüsste ich in der That nicht, wie ich in dem Locale, in welchem sich meine Verstorbene befand, dies ohne Aergerniss zu geben, hätte vollbringen können; man würde im Nichtgelingensfalle mich sogar als Mörder beschuldigt haben, da man nur Todtschlag durch solche Behandlung würde angemommen haben. Ganz anders hätte sich die Sache in einer Anstalt ausgenommen, wo man im Winter mittels einer Ruthe, im Sommer vielleicht mittels Brennnesseln hätte einwirken können, ohne verrathen und im Nichtgelingensfalle angeklagt zu werden. Man sieht aber auch, dass wenn Wiederbelebung hätte angenommen werden können, dies nur in den ersten Stunden möglich gewesen, und dass die in Frankreich wieder erwachten, nur in tiefer Ohnmacht gewesen, was um so annehmbarer ist, da die Zeit der angeblichen Erwachung und Wiederbelebung in dem kurzen Berichte nicht angeführt ist. Es ist höchst wahrscheinlich, dass in diesen Fällen mit der Beerdigung zu sehr geeilt wurde und gar keine ärztliche Untersuchung angestellt war, dass also gar keine Ueberwachung der Verstorbenen in Frankreich statthat, am wenigsten eine solche durch Sachverständige. Um so nöthiger wäre dort ein Local, wo die Leichname aufbewahrt würden, bis sie entweder als todt erklärt, oder wenn dies nicht, von selbst wieder erwachen, oder durch Versuchsmittel geweckt werden könnten. Eine Vernachlässigung dieser Anstalt ist um so

---

*) Die Verlegenheiten, von denen Dr. Lange in Caspers Wochenschrift 1847 Nr. 25 spricht, würden nur um so grösser sein.

**) Auch J. P. Frank erwähnt einer ähnlichen Erweckungsgeschichte. IV. 2. 5. Abschn.

sträflicher, je mehr man sich dort aus beklagenswerther Gewohnheit von Seiten der Angehörigen und Geistlichen beeilt, zur Beerdigung zu schreiten. Uebrigens stimme auch ich mit *Bouchut* überein, dass das völlige Aufhören des Herzschlages und die Leichenstarre die sichersten Zeichen des Todes seien, und glaube, dass das Unterbringen in einem warmen Locale im Winter wie im Sommer rathsam sei.

X.

Ueber die physikalische Explorationsmethode.

Von

Hrn. Dr. Braun.

Dr. *Grauvogl* hat in seinen beiden Schriften: über die ärztliche Zukunft und den ärztlichen Congress in München, auf die Nothwendigkeit hingewiesen, Aerzte zu bilden, welche in der physikalischen Erforschungsmethode sowohl, als in ihren anatomisch-pathalogischen Kenntnissen so fest wären, dass man sich ihnen mit dem Vertrauen nähern dürfe, welches dem Naturforscher als Sachverständiger gebühre. Dabei ist sowohl von ihm, als früher in dem in den Zeitungen geführten Streite wegen der Freigebung der Praxis mit einer gewissen Nichtachtung auf jene hingewiesen, welche jene gerühmte Erforschungsweise weder früher sich aneignen und darin einüben konnten, noch jetzt geneigt sind, sich damit bekannt zu machen. Es mag allerdings tadelnswerth sein, wenn, zumal jüngere Aerzte aus Bequemlichkeit, [illegible] Hörrohr und das Plessimeter nicht zur Hand nehmen und [illegible] erlernen wollen, wonach man im Stande ist, innere [illegible] Vorgänge zu ermitteln, das Stadium der Krankheit zu [illegible] die Extension derselben zu bemessen u. s. w. Allein die [illegible] muss noch so lange eine unvollkommene genannt werden, [illegible] Ausdrücke der Erscheinung sehr unbestimmt, zweideutig [illegible] Worte dafür so sehr nur subjectiv verständlich sind. Es ist [illegible]serordentlich schwer, gewissen Lauten, [illegible] kranken [illegible] unter gewissen Bedingungen vorkommen[illegible]che den [illegible]eigneten Ausdruck zu geben. Wenn [illegible]

so geben die Gelenkflächen einen knackenden, fast Jedem bekannten Ton; wenn während der Affection, welche *Eisenmann* das Myorheuma deltoidei nennt, der Arm gehoben wird (das sogenannte Achselzucken), so hört man deutlich einen ähnlichen, aber etwas dumpferen Ton, der, wie *Eisenmann* vermuthet, von einer *theilweisen Ausrenkung des Gelenkkopfes* herrührt. Dieser Ton bleibt, wie ich selbst an mir erfahren habe, sehr lange bemerkbar, ich konnte ihn willkürlich noch beinahe ein ganzes Jahr lang hervorbringen. Wenn nun der knackende Ton der Finger fast von jedem Menschen hervorgebracht werden kann, ohne dass die Fingergelenke krank sind, warum kann man dies im Schultergelenke nur, wenn es selbst, oder wenn der Deltamuskel krank ist, und *wie* mag sich diese Erscheinung verlieren? Mir erscheint dies so wie manches Andere noch unerklärt, und wenn ich auch der Auscultation und Percussion ihren Werth zugestehe, so glaube ich doch mit *Dunglison* und *Stokes*, dass wenn ich je eine der beiden Klassen diagnostischer Hilfsmittel entbehren muss, ich lieber jene, als die physiologisch-pathologische missen werde, welche mich zwingt, die Symptome aufzufassen und zu durchdenken. Mit vollem Rechte beklagt ersterer, dass so viele Praktiker jetzt lieber zu klopfen und zu horchen, als nachzudenken pflegen, während das blose Wahrnehmen der Töne ohne Reflexion über ihre Bedingungen *ganz* werthlos sei. Und wenn die Brusttöne so sehr bedeutungsvoll sind, warum sollten es nicht auch die des Bauches und seiner Eingeweide sein können, denen man keine Aufmerksamkeit schenkt? — *Gottschalk* in seiner Darstellung der rheumatischen Krankheiten 1845 sagt S. 29: „Die Art, wie *Bouillaud* die Frequenz der Peri- und Endocarditis bestimmt, nämlich durch Beobachtung der physikalischen Zeichen im Leben kann trotz der sorgfältigsten Auscultation nicht schlagend sein, weil 1) die Auscultation in Bezug auf Veränderungen der festen Theile keine unzweifelhaften Zeichen gibt, und 2) weil er selbst zugesteht, dass es Funktionsstörungen gibt, welche Peri- und Endocarditis simuliren, wie z. B. die Anämie, die Chlorose. Im Rheumatismus könnte dasselbe Verhältniss stattfinden. 3) Gibt es Endo- und Pericarditis mit Hypertrophie des Herzens, welche niemals die von *Bouillaud* beschriebenen physikalischen Erscheinungen gezeigt haben; 4) hat bis jetzt kein Arzt die physikalischen Zeichen allein für genügend gehalten, zur Bestimmung einer Krankheit. Der blose dumpfe

[illegible] u. s. w.

Wenn nun der [illegible] Arzt [illegible] die Kunst der Percussion und Auscultation dem [illegible] keine Sicherheit und Gewissheit abgewinnen kann, weil er selbst zu [illegible] ist, und seine Anschauungen von mehreren unbekannten oder auch bekannten [illegible] des Organismus bedingt werden, so ist die Fähigkeit des Untersuchenden selbst [illegible] eine sehr verschiedene [illegible], weil sein [illegible] weniger empfänglich für die Modificationen der vernommenen Töne ist, oder weil er diese selbst ganz anders bezeichnet und die Sprache weniger oder mehr ausdrückt, als die Natur verlautbaren will und kann. Das Ganze gewinnt bei Manchen etwas Mystisches, andern Uneingeweihten Unzugängliches und wird um so mehr den Schein der Charlatanerie an sich tragen, je mehr subjectiv die Wahrnehmungen des Untersuchenden zu sein das Ansehen haben.

Ich bekenne, dass mich in mehreren Fällen die Athmungsnoth und der unterdrückte Puls, trotz dem anscheinend typhösen Zustande, weit sicherer auf die stattfindende Pneumonie hingeleitet haben, als die durch Percussion und Auscultation wahrzunehmenden Zeichen, ob ich gleich nicht jede Pneumonie mit Blutent-

ziehungen behandle, und nicht selten mit andern Mitteln den Zweck erreiche *).

Ich glaube deshalb nicht, dass sich die Staatsregierung durch den Antrag des Hrn. Dr. v. *Grauvogl* werde bestimmen lassen, die Percussion und Auscultation als nothwendiges Erforderniss zum Antritt des Staatsexamens anzusehen, um so mehr, da sie den Homöopathen überlässt, mit ihren minimis von Arzneien kalte Fieber, Krätze, Syphilis, und den Homöopathen sowohl wie uns, Lungenentzündungen ohne Blutentziehungen zu behandeln.

---

*) Auch Dr. *Todd* enthält sich der grossen Blutentziehungen und begnügt sich mit Anwendung anderer antiphlogistischer Mittel, die zwar langsamer und weniger kühn wirkend, doch sicherer sind, und den Kranken nicht so durch und durch in Anspruch nehmen. Namentlich bei Pleuritis hält er Aderlässe für ganz überflüssig, ja für nachtheilig, örtliche Blutenziehung durch Blutegel oder Schröpfköpfe verdienen bei weitem den Vorzug. — Es seht jetzt die Thatsache fest, dass Entzündungen auch ohne Blutentziehungen heilen können, und dass in Wien die unblutige Behandlung der Pneumonie günstigere Resultate geliefert hat, als die entgegengesetzte. — Der Begriff der Naturheilkraft als eines concreten, mit bewusster Zweckmässigkeit wirkenden Wesens, wozu sie die früher herrschende ontologische Richtung gemacht hatte, ist durch die exacte Physiologie vernichtet, die ihr zugeschriebene Wirkung als Resultat der ursprünglichen Einrichtung und Zusammensetzung des Organismus anerkannt, und gerade deshalb sind die jener Kraft zu Grunde liegenden Selbstheilungen nicht zu leugnen, wie dies jetzt von Tagesschriftstellern, vorzüglich von praktischen Aerzten geschieht, welche, ähnlich den Blousenmännern, die nach Verjagung der Tyrannen, ihre Mordinstrumente zur Herrschaft bringen wollen, gegen jede Krankheit energisch einschreiten, und dadurch nicht nur die Furcht der Laien vor der Allöopathie vermehren, sondern auch der zwar schon längst als völlig inhaltslos anerkannten Homöopathie noch länger das Leben fristen. — Die Selbstheilungen müssen wie für den Kranken, so für den Arzt die erwünschten Krankheitsausgänge sein, und die materiellen Bedingungen und Processe ihres Zustandekommens einen Hauptgegenstand der Forschungen im Gebiete der Therapie ausmachen. Diese Worte, welche in den Bemerkungen über die gegenwärtige Lage der Therapie und die Nothwendigkeit ihrer Vereinfachung in der Praxis von Nic. *Berend*, in der Hamburger Zeitschr. 38. Bd. 4. 1848 ausgesprochen werden, entsprechen ganz meinem Glauben und der Ueberzeugung, dass die Vielgeschäftigkeit und das Ansehen, welches sich viele Aerzte während ihrer Dienstleistung am Krankenbette durch Häufung von Arzneivorschriften geben, sie mögen nun die physikalische, oder die rein physiologische Explorationsmethode geltend machen, der Charlatanerie immer mehr oder weniger nahe stehen, und mehr von Unsicherheit und Unwissenheit, als von wissenschaftlicher Durchdringung des Gegenstandes Zeugniss ablegen.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XI.

Medicinal-Polizei.

In Kurhessen sind vom 1. Januar 1849 an folgende Veränderungen eingetreten: Die ehemals bestandenen Regierungen der Provinzen des Kurstaates sind aufgehoben und mit ihnen zugleich auch die Regierungs-Medicinalreferenten; an deren Stelle sind Bezirks-Medicinalreferenten gekommen, die aber nicht mehr eigenes Votum in den Sitzungen haben, sondern dem Bezirks-Director untergeordnet sind, und zwar durch nachstehendes Gesetz vom 3. October 1848, die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst etc. erlassen, um eine volksthümliche Mitwirkung bei der innern Landesverwaltung herbeizuführen, und zur Ausführung des § 43 der Verfassungs-Urkunde, nach Anhörung unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die innere Landesverwaltung werden folgende neun Bezirke gebildet:

1) Cassel, bestehend aus dem Stadt- und Landgerichtsbezirke Cassel, so wie den Aemtern Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Sababurg, Wolfhagen und Zierenberg;

2) Eschwege, aus den Aemtern Eschwege I und II, Abterode, Bischhausen, Netra, Wanfried, Witzenhausen, Allendorf, Grossalmerode und Lichtenau.

3) Hersfeld, aus dem Landgerichtsbezirke Hersfeld und den Aemtern Friedewald, Niederaula, Schenklengsfeld, Oberaula, Raboldshausen, Sontra, Melsungen und Spangenberg;

4) Fritzlar, aus den Aemtern Fritzlar, Gutensberg, Jesberg, Naumburg, Homberg, Borken, Treysa, Ziegenhaim und Neukirchen;

5) Marburg, aus dem Landgesichtsbezirke Marburg und den Aemtern Fronhausen, Treis an der Laubde, Wetter, Frankenberg, Frankenau, Rosenthal, Kirchhain, Amöneburg, Neustadt und Rauschenberg;

6) Fulda, aus dem Landgerichtsbezirke Fulda und den Aemtern Grossenlüder, Neuhof, Hünfeld, Burghaim und Eiterfeld;

7) Hanau, aus dem Landgerichtsbezirke Hanau und den Aemtern Bergen, Bockenheim, Nauheim, Praunheim, Windecken, Langenselbold, Gelnhausen, Bieber, Birstein, Murholz, Wächtersbach, Schlüchtern, Ramholz, Salmünster, Schwarzenfels und Steinau;

8) Schmalkalden, aus dem Landgerichtsbezirke Schmalkalden und den Aemtern Brotterode, Herrnbreitungen und Steinbach;

9) Rinteln, aus dem Landgerichtsbezirke Rinteln und den Aemtern Obernkirchen, Oldendorf und Rodenburg.

In denjenigen Städten, nach welchen die Bezirke hier benannt sind, wird der Sitz der Bezirksbehörde sein.

§ 2. Unter der oberen Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern, welchem verfassungsmässig die höhere Entscheidung in allen Angelegenheiten der innern Landesverwaltung zustehet, wird die Verwaltung der einzelnen Bezirke von einem Bezirksvorstande unter Mitwirkung eines Bezirksrathes und Bezirksausschusses geführt.

Der Bezirksrath hat in der unten (§§ 24—31) näher bestimmten Weise eine Mitaufsicht auf die Bezirksverwaltung zu üben, auch über wichtigere Angelegenheiten von bleibendem Einflusse auf das Wohl des Bezirkes zu berathen und zu beschliessen.

Der Ausschuss des Bezirksrathes hat nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 34—46) an der Bezirksverwaltung Theil zu nehmen.

§ 3. Für jeden Bezirk besteht eine Bezirkskasse, um daraus den Bezirksanstalten die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren, bedürftige Gemeinden z. B. behufs des Wegebaues, neuer Schulhausbauten etc. zu unterstützen und sonstige Bezirkslasten zu bestreiten.

§ 4. Als regelmässige Einnahmen sollen der Bezirkskasse zufliessen:

1) die nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften in dem Bezirke aufkommende Hundesteuer,

2) die Verbrauchsauflage vom Branntwein, welche nach einem desshalb zu erlassenden besonderen Gesetze mit der Staatssteuer zu erheben und nach dem Massstabe der Bevölkerung auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen ist,

3) die in jedem Bezirke aufkommenden Strafgelder, soweit solche bisher zur Staatskasse flossen, mit Ausnahme jener der Strafen von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Zollvergehen.

Soweit diese Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Bezirksausgaben nicht zureichen, werden von Uns unter Zustimmung der Landstände die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse verwilligt werden.

§ 5. Für jeden Bezirk oder auch für mehrere Bezirke gemeinschaftlich soll ein Bezirksblatt bestehen, welches als Organ für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörden dient.

II. Vom Bezirksrathe insbesondere.

§ 6. Der Bezirksrath wird gebildet aus dem Bezirksvorstande und aus den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwählenden Vertretern des Bezirkes, deren Zahl für die Bezirke Kassel und Hanau auf vier und zwanzig, für die Bezirke Schaumburg und Schmalkalden auf zwölf, für die fünf übrigen Bezirke auf achtzehn Mitglieder festgestellt wird. Ein Drittel dieser Mitglieder muss aus wissenschaftlich Gebildeten, ein Drittel aus Gutsbesitzern, oder Landwirthen, das letzte Drittel aus Handel- und Gewerbtreibend[illegible] bestehen.

Die Vertreter des Bezirks sind jedesmal für einen dreijähri[illegible] mit dem November beginnenden Zeitraum zu wählen.

§ 7. Nur der ist wählbar, der mindestens seit Jahresfri[illegible] im betreffenden Bezirke wohnt. Nicht wählbar sind diejenigen, welche

1) eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen solcher Vergehungen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, von dem zuständigen Gerich[illegible]

2) noch nicht das 30. Jahr zurückge[illegible]

3) unter Curatel stehen,

4) in ein gerichtliches Concursverfahren gerathen sind, so lange bis die Gläubiger völlige Befriedigung erhalten haben,

5) endlich diejenigen, welche bei der Bezirksbehörde oder den derselben untergeordneten Verwaltungsämtern angestellt sind.

§ 8. Behufs der Wahlen sollen die Bezirke in Unterabtheilungen, welche je nach ihrem Umfange drei, sechs oder neun Mitglieder des Bezirksrathes, zu gleichen Theilen aus den im § 6 genannten Klassen, zu wählen haben.

Die Abtretung dieser Abtheilungen und die Bezeichnung des Ortes, an welchem und die Bestimmungen der Reihenfolge, in welcher die Wahl vorzunehmen ist, wird durch Verordnung erfolgen.

§ 9. Die Mitglieder des Bezirksrathes werden durch die zuletzt zum Zwecke der Landtagswahlen gewählten Wahlmänner der Städte und der Landgemeinden und diejenigen Grundbesitzer gewählt, welche zulezt an den Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten Theil genommen haben.

§ 10. Wenn zur Zeit der erforderlichen Wahl eines Bezirksrathes die Ständeversammlung aufgelöst ist, und die für deren neue Wahl erforderlichen Wahlmänner noch nicht gewählt sind, so bleibt die Bezirksrathswahl so lange ausgesetzt, bis sie durch die neu gewählten Wahlmänner geschehen kann.

§ 11. Die Wahl wird regelmässig im Anfange des Monats October am Wohnorte der betreffenden Abtheilung des Bezirks (vergl. § 8) unter Leitung des Ortsvorstandes und zweier vom Gemeinderathe daselbst aus seiner Mitte zu wählenden Wahlgehilfen, an einem von dieser Kommission zu bestimmenden Tage, der (anstatt besondere Einladung) wenigstens 14 Tage vorher in dem Bezirkswochenblatte bekannt gemacht sein muss, vorgenommen.

Zur Gültigkeit der Wahl müssen mindestens zwei Drittheile der Wahlmänner an dem Wahlacte Theil nehmen.

Die Wahl geschieht in drei Acten, mittels Abstimmung zu Protokoll in der Weise, dass jeder Wahlberechtigte gleichzeitig die Bezirktrathsmitglieder nennt, welche einer der nach § 6 zu wählenden drei Klassen angehören. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, auf welche mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen gefallen ist. Sollte danach eine weitere Wahl aus der betreffenden Klasse nöthig sein, so wird jedes noch fehlende Mitglied durch einen besondern Wahlact gewählt, in welchem die

relativer Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 12. Das Ergebniss der Wahl ist von dem Wahlcommissäre im Bezirkswochenblatte bekannt zu machen und dem Bezirksvorstande anzuzeigen.

Die Einsicht des Wahlprotokolls ist Jedermann auf Verlangen zu gestatten. Beschwerden über das Wahlverfahren oder Einwendungen gegen Gewählte sind innerhalb 8 Tagen, vom Ausgeben des obgenannten Blattes an gerechnet, dem Bezirksvorstande zu übergeben.

§ 13. Die Prüfung und Anerkennung der Gesetzlichkeit der Wahl sowie die Entscheidung über Beschwerden und Einwendungen gegen dieselbe geschieht durch den zur Zeit der Wahl im Amte befindlichen Bezirksausschuss in der gewöhnlichen oder in einer ausserordentlichen Sitzung. Die Entscheidungen sind öffentlich bekannt zu machen.

An der Stelle von ungültigen Wahlen finden Ausschreibungen neue in der gesetzlichen Weise statt. Zu solchen sind die Wähler wenigstens drei Tage vorher schriftlich einzuladen.

§ 14. Eine Ablehnung der Wahl zum Mitgliede des Bezirksrathes findet nicht statt. Doch kann der Gewählte nach Antretung seines Amtes aus erheblichen Gründen die Entlassung von demselben nachsuchen. Ueber diese Gesuche, so wie über die Ausscheidung derjenigen Mitglieder, welche die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 7 dieses Gesetzes verlieren, entscheidet der Bezirksrath.

Für die ausgeschiedenen Mitglieder ergänzt sich der Bezirksrath selbst aus geeigneten Bezirksbewohnern von der Classe, welcher die Ausgegangenen angehört haben.

§ 15. Den Vorsitz in allen Verhandlungen des Bezirksrathes führt der Bezirksvorstand, und nur, wenn wegen einer über diesen selbst vom Bezirksrathe zu erhebenden Beschwerde zu berathen ist, das älteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 16. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Mitglieder durch Handschlag auf gewissenhafte Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze und pflichtmässige Wahrung des gemeinsamen Wohles des Bezirkes, wie des Landesfürsten und des ganzen Vaterlandes zu verpflichten.

§ 17. Bei jeder Beschlussnahme müssen ausser dem Vorsitzenden wenigstens zwei Drittel der im § 6 genannten Mitgliederzahl vorhanden sein. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei der Berathung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, welche ein Mitglied selbst oder seine Eltern und Kinder, seine Grosseltern und Enkel, seine Geschwister oder aller genannten Ehegatten persönlich angehen, hat dieses der Theilnahme sich zu enthalten und aus der Versammlung auszutreten.

§ 18. Die ordentliche Versammlung des Bezirksrathes beginnt jährlich am ersten Montage, und falls dies der grosse Bettag sein sollte, am ersten Dienstage im November, und soll in der Regel nicht über 8 Tage andauern.

Ausserordentliche Versammlungen sind durch den Bezirksvorstand einzuberufen auf Verfügung des Ministeriums des Innern, oder mit dessen Genehmigung, wenn der Bezirksvorstand es beantragt, oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirksrathes es verlangt. Ausnahmsweise kann in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern über einfache und sehr eilige Angelegenheiten, z. B. Wahlen in den Ausschuss, schriftlich abgestimmt werden.

§ 19. Die Sitzungen des Bezirksrathes sind in der Regel öffentlich. Dass eine Angelegenheit in geheimer Sitzung berathen werden soll, muss beschlossen werden. Ein darauf gerichteter Antrag, der vom Vorsitzenden oder wenigstens einem Drittel der Mitglieder ausgeht, ist in geheimer Sitzung zu berathen. Der Bezirkshauptort hat das Local der Versammlung in allen Erfordernissen zu stellen.

§ 20. Für die ersten drei Jahre wird das Ministerium des Innern sämmtlichen Bezirksräthen eine gemeinschaftliche Bezirks-Ordnung ertheilen.

§ 21. Alle Wahlen, die der Bezirksrath vornimmt, geschehen durch Abgabe von Wahlzetteln. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen in § 46 der Gemeindeordnung vom 23. October 1834.

§ 22. Dem Ministerium des Innern bleibt die Befugniss vorbehalten, den Bezirksrath innerhalb des dreijährigen Zeitraums, für welchen er gewählt ist, aufzulösen. Es muss dann gleichzeitig eine neue Wahl angeordnet werden, und binnen vier Wochen nach deren Vollendung der neue Bezirksrath zusammentreten.

Die amtliche Wirksamkeit dieses neuen Bezirksrathes währt

so lange fort, als die des aufgelösten noch fortzudauern gehabt hätte.

Die Mitglieder des aufgelösten Bezirksrathes sind wieder wählbar.

§ 23. Den auswärtigen Mitgliedern des Bezirksrathes und Ausschusses sind die Reisekosten mit einem Thaler für jede Meile für die Hin- und Rückreise zusammen zu vergüten. Tagegelder werden nur den Mitgliedern des Bezirksausschusses gezahlt und zwar mit zwei Thalern für die wirklichen Sitzungen des Ausschusses.

§ 24. Der Bezirksrath ist befugt von der gesammten Bezirksverwaltung Kenntniss, namentlich von den statistischen Sammlungen, von den allgemeinen Verwaltungsberichten und von einzelnen Acten Einsicht zu nehmen, und in Beziehung auf diese Verwalwaltung geeignete Anträge zu stellen.

§ 25. Er kann ferner die Untersuchung von Bezirksanstalten oder deren Behörden im Bezirke, aus anzugebenden erheblichen Gründen, bei den vorgesetzten Oberbehörden oder Unseren betreffenden Ministerien veranlassen, auch bei diesen auf die Stellung von Beamten vor Gericht antragen.

§ 26. Der Bezirksrath hat nach Kräften auf die Förderung von Landwirthschaft, Gewerben und Handel, auf Beseitigung von Mangel und Theurung und überhaupt auf Hebung der Wohlfahrt im Bezirke Bedacht zu nehmen, und der Bezirksverwaltung in diesen Beziehungen durch Aufmerksammachen auf Gebrechen und Hülfsquellen etc. überhaupt mit Rath und That beizustehen, auch die nöthigen Mittel zur Förderung dieser Angelegenheiten zu verwilligen.

Auch werden die einzelnen Mitglieder des Bezirksrathes die Verwaltungsbehörden auf Verlangen durch Gutachten, Auskunftsertheilung und Uebernahme von Aufträgen thätig unterstützen.

§ 27. Für Ausgleichung und Vertheilung allgemeiner Lasten auf den Bezirk oder einzelne, verschiedene Gemeinden umfassende Theile desselben hat der Bezirksrath die erforderlichen Normen, so weit sie nicht gesetzlich feststehen, zu geben.

Auch hat er über die Aufnahme von Wegestrecken in den Landwegebauverband oder deren Ausschliessung aus solchen zu entscheiden.

§ 28. Bezirksanstalten zu gewerblichen und andern ökonomischen Zwecken, als Leih- und Sparkassen, Musterwirthschaften,

Ackerbauschulen, Handwerksschulen, Arbeitsanstalten, Armenanstalten etc. sind nach Bedürfniss, so weit die Mittel dazu beschafft werden können, zu errichten.

Zur Gründung solcher Bezirksanstalten hat der Bezirksrath seine Zustimmung zu geben, auch über deren Statuten zu berathen und zu beschliessen, ebenso ihren Jahresetat festzustellen, den danach erforderlichen Zuschuss aus der Bezirkskasse zu bewilligen und von den abgeschlossenen Rechnungen Einsicht zu nehmen.

§ 29. Ueber die Verwaltung der Bezirkskasse steht ihm eine Mitaufsicht zu. Er hat durch einen besondern Ausschuss diese Kasse jährlich einmal untersuchen zu lassen, den Jahresetat festzustellen und von der abgeschlossenen Rechnung Einsicht zu nehmen.

§ 30. Von den seit seiner letzten Zusammenkunft oder auch früher erlassenen allgemeinen Anordnungen (vergl. § 44) hat er Kenntniss zu nehmen und somit dieselben nicht mehr angemessen erscheinen, deren Aufhebung oder Abänderung zu veranlassen.

§ 31. Dem Bezirksrathe liegt die Aufstellung der Hauptliste der Geschwornen in Gemässheit des §. 245 des Gesetzes vom 31. October 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend, ob.

III. Vom Bezirksausschusse.

§ 32. Der Bezirksausschuss besteht ausser dem vorsitzenden Bezirksvorstande aus sechs Mitgliedern. Er versammelt sich zur ordentlichen Sitzung am ersten Montage jeden Monats auf einen bis zwei Tage, oder sofern jener Tag ein Festtag ist, am folgenden Tage am Bezirkshauptorte. Ausserordentliche Sitzungen kann der Bezirksvorstand in dringenden Fällen veranstalten.

§ 33. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden in der Hauptsitzung des Bezirksrathes von diesem aus seiner Mitte auf ein Jahr gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Ausschusses haben jedoch die bisherigen Ausschussmitglieder einstweilen ihr Amt fortzusetzen. Wird ein Bezirksrath aufgelöst, so findet nach dem Zusammentritte des neuen Bezirksrathes eine anderweitige Wahl der Ausschussmitglieder für die übrige Jahresperiode statt. Für die Mitglieder des Ausschusses sind drei Stellvertreter zu erwählen, welche in der Reihenfolge der auf sie gefallenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach einer für das Loos ein für allemal zu

bestimmenden Ordnung, vom Bezirksvorstande für ausscheidende oder verhinderte Mitglieder einzuberufen sind.

Bei eintretender Verhinderung einzelner Mitglieder bleibt der Ausschuss beschlussfähig so lange, einschliesslich des Vorsitzenden, drei Mitglieder anwesend sind.

§ 34. In Eilfällen kann der Bezirksausschuss vorläufig solche Massregeln treffen, die an sich der Zustimmung des Bezirksrathes bedürfen. Von solchen Verfügungen sind die Mitglieder des Bezirksrathes durch ein Circular in Kenntniss zu setzen.

§ 35. Die Ausgleichung der den Bezirk betreffenden allgemeinen Lasten, Landfolgedienste, Kriegskosten u. dgl. m. auf die einzelnen Gemeinden steht dem Bezirksausschusse zu, ebenso die Entscheidung über Beschwerden gegen die weitere Vertheilung derselben.

§ 36. Der Bezirksausschuss hat die Taxen der Lebensmittel, sofern sie nicht ortspolizeilicher Natur sind, festzusetzen, auch auf Beschwerden über Unangemessenheit ortspolizeilicher Taxregulirung zu entscheiden. Derselbe hat ferner über die Ertheilung oder Versagung aller seither von den Regierungen zu ertheilenden Concessionen und Gestattungen zum Gewerbsbetriebe jeder Art, — sofern dieselben nicht sicherheitspolizeilicher Natur und also von den Polizeibehörden allein zu ertheilen sind, — endlich über Beschwerden in Zunftangelegenheiten zu entscheiden.

§ 37. Dem Bezirksausschusse gehört die Entscheidung über alle Beschwerden im Rekrutirungs- und Bürgergardeangelegenheiten, für welche gesetzlich die oberen Verwaltungsbehörden zuständig sind.

§ 39. Die Aufsicht der Gemeindeverwaltung und die der Aufsichtsbehörde (vergl. § 92 der Gemeindeordnung) eingeräumten Befugnisse in Gemeindeangelegenheiten gehören zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses. Es bleibt dem Bezirksvorstande und, bezüglich der Landamenden, den Verwaltungsämtern vorbehalten, neben Allem was lediglich die Vollziehung betrifft,

a. von allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung Kenntniss zu nehmen;

b. blosse Rathschläge und Hinweisungen zu ertheilen;

c. Beglaubigungen und Verpflichtungen zu erwirken;

d. solche Wahlen für gesetzmässig zu erklären, gegen welche

weder eine Anfechtung stattgefunden hat, noch ein von Amts wegen zu beobachtendes Bedenken vorliegt;

e. alle von den zuständigen Gemeindebehörden beantragten Bestätigungen und Genehmigungen, gegen welche kein Bedenken obwaltet, zu ertheilen, mit Ausnahme der Bestätigung von Statuten, der Genehmigung der Erhebung solcher Umlagen, welche das im §. 84 Abs. 5 der Gemeindeordnung gesetzte Maass überschritten, und der Erwirkung der Genehmigung zur Einführung der nach §§ 73 u. 74 der Gemeindeordnung gestatteten Abgaben;

f. die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören.

§ 39. Der Bezirksausschuss hat für jedes Jahr die von den Gemeinden auszuführenden Landwegbauten ausserhalb ihrer Gemarkung, insbesondere in den nach dem Staatsministerialauschreiben vom 12. Juli 1830 dazu geeigneten Fällen zu entscheiden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die in den Landwegbauverband (s. § 27) aufgenommenen Strecken mit allem Zubehör an Brücken, Dämmen, Graben, Baumpflanzungen etc. nach näherer Anweisung gehörig anzubauen und zu unterhalten, auch das zum Baue selbst nöthige Grundeigenthum, ebenso die erforderlichen Steinbrüche, Sandgruben u. dgl. m. zu erwerben. Das Wegewartpersonal ist aus der Bezirkskasse zu besolden, aus welcher auch in besonders geeigneten Fällen eine angemessene Beihilfe zu den mit dem Landwegebau verbundenen Kosten gewährt werden kann.

Die aus der Staatskasse für den Landwegebau, insbesondere für Bauten durch Staatswaldungen verwilligten Beiträge fliessen, vorbehaltlich ihrer Verwendung zu dem bestimmten Zwecke, in die Bezirkskasse.

§ 40 Der Bezirksausschuss hat von der Verwaltung aller öffentlichen, ausschliesslich für den Bezirk oder einzelne Theile desselben bestimmten gemeinnützigen Stiftungen, — soweit diese nicht örtlich oder geistlichen Behörden untergeben oder stiftungsmässig selbstständig sind, — Kenntniss zu nehmen und die geeigneten Anträge zur Beseitigung von Mängeln und zur sonstigen Förderung solcher Stiftungen zu stellen.

§ 41. Zu gleichem Zwecke hat der Bezirksausschuss von der Verwaltung der Bezirkskasse, sowie derjenigen Anstalten, welche auf Kosten der Bezirkskasse begründet und unterhalten werden, Kenntniss zu nehmen. Auch steht demselben der Vorschlag der

zu bestellenden Beamten und Diener und die Abhörung der Rechnungen zu.

§ 42. Der Bezirksvorstand hat alle Angelegenheiten, in welchen der Bezirksausschuss zu entscheiden hat, so vorzubereiten, dass sie bei der monatlichen Versammlung zur Beschlussnahme reif sind.

Er hat von wichtigeren ungewöhnlichen Berathungsgegenständen die Mitglieder des Bezirksausschusses, so fern es thunlich ist, einige Zeit zuvor in Kenntniss zu seszen, auch den Vortrag in den gemeinsamen Sitzungen durch Angestellte bei der Bezirksverwaltung bewirken zu lassen, oder ihn selbst zu übernehmen, in geeigneten Fällen dazu auch Mitglieder des Ausschusses zu bestellen.

§ 43. Die Vollziehung der von dem Bezirksausschusse gefassten Beschlüsse steht dem Bezirksvorstande allein zu.

§ 44. Allgemeine Anordnungen, welche für die Zukunft zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses, welcher auf deren Uebertretung Gefängnissstrafen bis zu vierzehn Tagen und Geldstrafen bis zu zwanzig Thalern androhen kann (vergl. übrigens § 30). Die verwirkten Strafen werden in Untersuchungsfällen von den zuständigen Gerichten ausgesprochen.

Der Bezirksvorstand für sich allein ist jedoch befugt, die innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen besondern Verfügungen, so wie die Beschlüsse des Ausschusses durch gesetzliche Zwangsmittel zu vollziehen, oder durch die Unterbehörden zur Vollziehung bringen zu lassen. Insoweit Geld- und Arreststrafen hierbei angewendet werden, beschränkt sich die Zuständigkeit auf die Androhung und Aussprechung von Geldstrafen bis zu fünf Thalern und Arreststrafen bis zu drei Tagen.

§ 45. In Eilfällen kann der Bezirksvorstand für sich allein alle Befugnisse ausüben, bezüglich deren sonst der Bezirksausschuss mitzuwirken hat. Er hat bei der nächsten Zusammenkunft die Sache nachträglich zur Kenntniss des Bezirksausschusses zu bringen und denselben erforderlichen Falls zur weiteren Beschlussnahme zu veranlassen.

§ 46. Der Bezirksvorstand kann Sachverständige zu Sitzungen des Bezirksausschusses mit berathender Stimme zuziehen. Auch kann er über solche Angelegenheiten, welche an sich der Mitwirkung des Bezirksausschusses nicht bedürfen, dessen Gutachten sich ertheilen lassen.

VI. Vorübergehende Bestimmungen.

Die nach diesem Gesetze erforderlichen Bezirksrathswahlen sind alsbald einzuleiten; der erste Zusammentritt der Bezirksräthe erfolgt sobald als die Gesetzlichkeit der Wahlen anerkannt sein wird; die dreijährige Amtsperiode (s. § 6) wird vom 1. November laufenden Jahres an berechnet.

§ 48. Die in § 13 hinsichtlich der Prüfung und Anerkennung der Wahlen und das Wahlverfahren und die Personen der Gewählten betreffenden Einwendungen dem Bezirksausschusse eingeräumten Befugnisse übt bezüglich der jetzigen ersten Wahl Unser Ministerium des Innern aus, welches auch, insoweit sonstige Bestimmungen dieses Gesetzes in Frage kommen, welche vor der vollendeten Constituirung des Bezirksrathes und Ausschusses unausführbar sind, die nöthigen ergänzenden Verfügungen vorübergehend zu erlassen hat.

Urkundlich Unsrer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Siegels gegeben zu Kassel am 31. October 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhem. vdt. Eberhard.

Diese zwar für unsere Leser etwas langwierige, ermüdende, aber doch sehr wohlmeinende und väterlich sorgende Verordnung, glauben wir erst vorausgehen lassen zu müssen, um alsdann unsere medicinisch-polizeiliche Bemerkungen über die neue Einrichtung des Medicinalwesens in Kurhessen freimüthig und bescheiden machen zu können. Während des Bestandes der nun eingegangenen Regierung in jeder Provinz des Kurfürstenthums, sind auch die Medicinalreferenten derselben, jene wackeren Referenten des Haupt-Medicinalcollegiums zu Kassel, unter welchem sie, als der eigentlichen alleinigen artistischen Behörde frei und ungebunden standen, und an welche sie, falls sie von ihren Regierungen nicht gehört oder eigentlich nicht verstanden wurden, oder verstanden werden wollten oder konnten, getrost appelliren konnten, und Recht erhielten, wenn sie es hatten, diese Medicinalreferenten, welche zugleich auch die Vorstände der mit jeder Provincialregierung verbundenen Medicinaldeputationen waren, sind leider auf einmal zu Grabe gegangen, das schöne Ganze zerstört und mit denselben auch die ohnehin mangelhafte und nothwendig neu aufzulegende, sehr zu verbessernde Medicinalordnung vom 10. Juli 1830. Die alte Einrichtung war folgende:

A. Von dem Ober-Medicinalcollegium und dessen Deputationen.

§ 1. Das Ober-Medicinalcollegium hatte zu Kassel dafür zu sorgen, dass das für die Gesundheitspflege erforderliche *Medicinal-Personal*, nämlich Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und Hebammen, die gehörige Befähigung besitze und seinen Berufspflichten treulich nachkomme, und alle zweckdienlichen Nachweisungen über die Thätigkeit der Medicinalbeamten, so wie das regelmässige Bestehen aller medicinischen Einrichtungen und Anstalten zur Heilung, Entbindung, Rettung zum Unterrichte u. s. w. durch die betreffende Behörde einzuziehen, überhaupt das *ganze Medicinalwesen* im Auge zu behalten und die in dieser Hinsicht zweckdienlich erachteten Anträge unaufgefordert zu thun, auch jährlich den Zustand desselben in einem Hauptberichte dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 2. Das Obermedicinalcollegium hat:

1) die *Bewerber* um Medicinalbeamtenstellen, die zur Praxis zuzulassenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte, so wie die Apothekerprincipale zu *prüfen*, und zwar die Medicinalbeamten und Aerzte stets im versammelten Collegium, die andern wenigstens vor drei Mitgliedern;

2) *zur Gestattung der ärztlichen und thierärztlichen Praxis*, mit Rücksicht auf das Bedürfniss der einzelnen Orte und Gegenden, nach vorgängiger Benehmung mit der betreffenden Regierung, dem Ministerium des Innern geeignete Personen *vorzuschlagen* und bereits rezipirte Aerzte und Wundärzte zur *geburtshilflichen Praxis*, so wie *Zahnärzte* und die auf die Ausübung einzelner ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen *Reisenden* zur Ausübung ihrer Kunst *zuzulassen*.

§ 3. Dem Ober-Medicinalcollegium liegt ferner ob:

1) die von den obersten Staatsbehörden erforderten *gutachtlichen Berichte* über Gegenstände des Medicinalwesens zu erstatten;

2) den Regierungen, im Falle diese bei den Vorschlägen ihrer Medicinalreferenten oder der Medicinaldeputationen der Provinz Bedenken finden, die darüber gewünschten Gutachten zu ertheilen; auch die Duplicate der *medicinisch-polizeilichen Befundscheine und Gutachten* der Medicinalbeamten zu prüfen und deren etwaige Mängel, welche auf die Beschlussnahme der Behörden Einfluss haben können, dieser zu eröffnen;

3) den obern Gerichtsbehörden die von ihnen erforderlich erachteten *gerichtsärztlichen Gutachten* zu geben, auch auf Ansuchen der unteren Gerichtsbehörden in solchen Fällen, welche sich zu deren civil- oder strafrechtlichen Entscheidung eignen, die Revision der von dem betreffenden Medicinalbeamten ertheilten Gutachten und die weitere Begutachtung vorzunehmen, ausserdem von Amtswegen die eingehenden Duplicate der gerichtlichen Befundscheine und Gutachten der Medicinalbeamten zu prüfen und bei gefundenen Mängeln und nicht gehörig begründeten Gutachten die betreffende Gerichtsbehörde davon in Kenntniss zu setzen.

§ 4. Das Ober-Medicinalcollegium hat auch *Disciplin* über das ganze zu seinem Wirkungskreise gehörige Medicinalpersonal (s. § 1) und die Medicinalbeamten auszuüben, in Ansehung der letzteren, namentlich Physiker, Amtswundärzte und Kreisthierärzte, aber nur in sofern, als es deren *ärztliche Praxis* und sonst irgend eine *technische Beziehung* betrifft, in welcher alle und jede Medizinalpersonen, mit Ausnahme der Professoren der Landesuniversität, der Disciplin des Ober-Medicinalcollegiums unterworfen sind. Soweit es ihr *technisches Wirken in Dienstverhältnissen*, rücksichtlich deren sie einer anderen Oberbehörde unterworfen sind, angeht, hat das Ober-Medicinalcollegium benehmlich mit dieser Behörde zu verfahren.

§ 5. Die etwa zur Verhütung fernerer Nachtheile dringend erachtete vorläufige *Suspension* eines Arztes, Wundarztes, Thierarztes, Geburtshelfers oder Apothekers, oder einer Hebamme, und die weiteren, im Interesse des Publikums erforderlichen *einstweiligen Vorkehrungen* können alsbald von dem Ober-Medicinal-Collegium getroffen werden.

§ 6. Bei der nöthig gefundenen Suspension eines besoldeten Medicinalbeamten kann auch die Einbehaltung und Verwendung eines Theils seiner Besoldung, jedoch nicht über deren Hälfte hinaus, zur unumgänglichen Vergütung der einstweiligen Dienstversehung verfügt werden.

Von diesen vorsorglichen Massregeln ist dem Ministerium des Innern ungesäumte Anzeige zu thun, sowie der betreffenden Regierung Nachricht zu ertheilen.

§ 7. Alle Materialien zur *Statistik* der verschiedenen Provinzen oder zur Topographie einzelner Städte, *aus medicinischen Ge-*

sichtspunkten, hat das Ober-Medicinalcollegium sammeln zu lassen und demnächst zu ordnen.

§ 8. Für die Provinz Niederhessen hat das Ober-Medicinal-Collegium zugleich die Verrichtungen der *Deputation*, soweit dieselben nach dem folgenden § 9 noch besonders eintreten.

§ 9. (*Medicinaldeputation.*) Die Medicinaldeputationen in Marburg, Fulda und Hanau haben die ihnen sachdienlich erscheinenden Vorschläge zur Vervollkommnung des Medicinalwesens überhaupt oder der Gesundheitspolizei bei dem Ober-Medicinalcollegium oder der Regierung zu thun und insbesondere

1) die Gutachten zu ertheilen, welche von ihnen über Gegenstände des Medicinalwesens das Ober-Medicinalcollegium, oder über Gegenstände der Gesundheitspolizei die Regierung der Provinz auf Veranlassung des Medicinalreferenten, oder dieser selbst behufs der durch ihn in der Regierung zu machenden Anträge einholen wird;

2) die medicinisch-polizeilichen und gerichtsärztlichen *Befundscheine und Gutachten*, deren Duplicate der Medicinalreferent der Regierung von den Physikern erhält und mit seiner Abstimmung der Medicinaldeputation vorzulegen hat, zu prüfen und nebst den nöthig erachteten Bemerkungen und Anträgen an das Obermedicinalcollegium einzusenden;

3) die *Provisoren der Apotheken*, die mit pharmazeutischen Waaren, vorzugsweise handelnden Kaufleute (eigentliche *Materialisten*), die *chemischen Fabrikanten*, die *Zahnärzte* und die auf die Ausübung einzelner ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen *Reisenden*, *die Lehrlinge der Wundheilkunde*, *Thierheilkunde* und *Apothekerkunst*, und zwar die Provisoren und Materialisten stets im versammelten Collegium, die übrigen wenigstens von drei Mitgliedern zu prüfen, — in Ansehung der *Hebammen*, welche nicht in einer Entbindungsanstalt unterrichtet und mit dem Zeugnisse ihrer Berufstüchtigkeit versehen sind, die Prüfung aus besonderen Gründen selbst vorzunehmen, in der Regel aber durch einen andern Physikus, als welcher den Unterricht ertheilt hat, vornehmen zu lassen, und

4) *Streitigkeiten*, welche über Gegenstände der Gesundheitspflege *zwischen Medicinalpersonen* entstehen, wo möglich in der Güte zu schlichten, oder die Sache nach desshalbigen fruchtlosem

Versuche an das Obermedicinalcollegium als Disciplinarbehörde zu verweisen.

B. Von den Regierungen.

§ 10. Eine jede Regierung hat in der betreffenden Provinz die *Oberaufsicht* zu führen über das Landkrankenhaus und die übrigen *Kranken-*, *Irren-*, *Entbindungs-*, *so wie andere gesundheitspolizeiliche Anstalten*, unter den hinsichtlich der Landesuniversität angeordneten Ausnahmen und nach Massgabe der für die wichtigeren Anstalten der gedachten Art erlassenen oder noch ergehenden besonderen Regulative.

§ 11. Damit es an keinem Orte der nöthigen ärztlichen, wundärztlichen, Geburts- und dergleichen Hülfe fehle, hat die Regierung

1) benehmlich mit dem Ober-Medicinalcollegium *die zur Bestellung von Medicinalbeamten nöthigen Vorschläge* Unserem Ministerium des Innern zu thun, so wie

2) dem genannten Collegium das *ermittelte Bedürfniss von auszübenden Aerzten*, *Wundärzten*, *Geburtshelfern*, *Thierärzten* behufs Bedachtnahme auf dessen Befriedigung (s. oben § 8, Nr. 2) mitzutheilen,

3) dahin zu wirken, dass die nöthigen *Hebammen* und *Todtenbeschauer*, deren Bestellung den Kreisräthen und Physikern obliegt, vorhanden sein, —

4) benehmlich mit dem Obermedicinalcollegium die Errichtung oder Einziehung von *Apotheken* aller Art bei dem Ministerium in Antrag zu bringen.

§ 12. Die Regierung führt die Oberaufsicht der *Medicinal-* und *Apothekertaxen*, und sind bei derselben namentlich diejenigen über zehn Thaler betragenden Rechnungen des ärztlichen Personals und der Apotheker, welche das Militär nicht betreffen und aus der Staatskasse oder aus Gemeindekassen zu bezahlen sind, oder welche von öffentlichen Anstalten, deren Vorstände die Ermässigung nicht selbst bewirken, oder von Privatpersonen zur Ermässigung eingereicht werden, den deshalbigen Verordnungen gemäss zu prüfen und festzustellen; — wo hingegen die erforderliche Ermässigung der Rechnungen bis zu 10 Thalern (einschliesslich) dem Physikus, so fern nicht dessen eigenes Interesse dabei in Betracht kommt, aufgetragen werden kann.

§ 13. Die Regierung hat ferner die periodischen und die etwa besonders veranlassten ausserordentlichen *Visitationen der Apotheken* vornehmen zu lassen, und über die Massregeln zur Sicherung der Gesundheit wider nachtheilige Einwirkungen, namentlich — wider *Vergiftung* und die Gesundheit gefährdende *Verfälschungen* Aufsicht zu halten.

§ 14. In Beziehung auf *ansteckende Krankheiten und Viehseuchen* hat die Regierung die medicinisch-polizeilichen Vorkehrungen zu leiten.

Auch ist darüber zu wachen, dass die *Impfung der Schutzpocken* nach den gesetzlichen Vorschriften bewirkt und nachgewiesen werde, und ist sodann die jährliche Uebersicht aller in der Provinz vorgenommenen Impfungen nach den Physikaten aufgestellt, in Gemässheit des § 26 Unserer Verordnung vom 31. Dec. 1828, dem Obermedicinalcollegium mitzutheilen.

§ 15. Die Regierung hat ebenfalls die von den Physikern eingehenden *Vierteljahresberichte* an das Ober-Medicinalcollegium behufs dessen jährlichen Hauptberichts, so wie die statistischen Tabellen nach vorgängiger Einsicht und Benutzung, mit einer Zusammenstellung nach den Physikaten, an dasselbe gelangen zu lassen.

§ 16. (*Medicinalreferenten bei den Regierungen.*) Die Bearbeitung der in den §§ 10—15 bezeichneten Gegenstände soll bei der Regierung dem ihr beigeordneten *Medicinalreferenten* obliegen, welcher seine Thätigkeit nicht auf die Sachen zu beschränken hat, welche der gewöhnliche Geschäftsgang mit sich bringt, vielmehr unaufgefordert eine genaue Kenntniss von allen zu seinem Dienstzweige gehörigen Personen, Anstalten, Einrichtungen und sonst wesentlichen Gegenständen zu verschaffen, und hierzu insbesondere seine Reisen in die Provinz wegen der Revisionen und Visitationen der Apotheken zu benutzen hat.

Derselbe soll ferner zweckdienlich erachtete Vorschläge zu gründlicher Ausmittelung und zur Abstellung gesundheitspolizeilicher Gebrechen durch die Verbesserung der vorhandenen Anstalten oder durch neue Einrichtungen und Vorschriften, oder zu öffentlichen im Wochenblatte, in den Schulen u. s. w. zu ertheilenden Warnungen, besonders in dringend erscheinenden Fällen, alsbald veranlassen, auch die disciplinarische oder andere Ahndung aller Vergehungen wider die Gesetze und Dienstanweisungen für das

Medicinalwesen und die Gesundheitspflege überhaupt nach pflichtmässigem Ermessen einleiten. In besonders wichtigen epidemischen Fällen hat er sich selbst an Ort und Stelle von der Krankheit und den dagegen getroffenen Massregeln zu unterrichten. Ausser den zu seinem Geschäftskreise gehörenden Visitationen oder anderen Untersuchungen, desgleichen den nothwendigen Vorbereitungen seiner Vorschläge hat der Medicinalreferent nicht selbstständig zu wirken, sondern nur als Mitglied des Collegiums zu handeln.

§ 17. Durch den Medicinalreferenten ist ferner ein Gutachten der *Medicinaldeputation* für die Provinz *einzuholen* oder von der Regierung mit dem *Obermedicinalcollegium* auch ausser den dazu oben namentlich bezeichneten Angelegenheiten zu *communiciren*, wenn

1) die Mehrheit der Regierungsglieder sich *mit der Meinung des Medicinalreferenten* nicht vereinigen kann oder

2) *gefährliche Epidemien oder Viehseuchen* ausgebrochen sind, besonders wenn diese bedeutende, in den Verkehr und das Eigenthum stark eingreifende Massregeln zu erheischen scheinen.

§ 18. Der Medicinalreferent hat noch als *Deputirter der Regierung bei dem Obergerichte* gemäss dem § 26 der Verordnung vom 29. Juni 1821 in den Fällen seinen Antrag zu machen, in welchen Uebertretung der Medicinalgesetze (wofür aber gewöhnliche Polizeigesetze nicht anzusehen sind) dieser Gerichtsbehörde zur strafrechtlichen Beurtheilung nach Massgabe ihrer Zuständigkeit vorzulegen.

Diesen seinen Antrag hat er stets mit strenger Gewissenhaftigkeit auf die genaue Kenntnissnahme von den Acten und die betreffenden Medicinalgesetze zu gründen. Die Stelle des Medicinalreferenten ist in gedachter Hinsicht für die betreffenden, bei dem Obergerichte in Rinteln vorkommenden Fälle durch den *Kreisphysikus* daselbst zu versehen.

§ 19. Dem Medicinalreferenten liegt es ob, als *Provinzialbeamter des Obermedicinalcollegiums*, dessen Anträge in rein medicinischen Angelegenheiten pflichtmässig zu vollziehen, auch demselben alle Berichte pünktlich und vollständig zu erstatten, deren es bedarf, in dem ihm übertragenen Wirkungskreis zu handhaben.

Alle von den Physikern an ihn gelangenden Mittheilungen hat er an das Obermedicinalcollegium ungesäumt zu befördern.

Im ersten Viertel jedes Jahres hat er für das verflossene Jahr

eine *Uebersicht* der vom Obermedicinalcollegium nicht schon durch die vierteljährigen Berichte der Physiker genügend bekannt gewordenen Vorfälle, welche für den Zustand des Medicinalwesens in der Provinz von Wichtigkeit sind, sowohl im Verzeichniss der von ihm als Deputirten der Regierung für das Medicinalfach bei den betreffenden Gerichtsbehörden gemachten Anträge dem Obermedicinalcollegium zu übersenden.

§ 20. Die Anzeigen und Beschwerden gegen und über Medicinalpersonen wegen der zur disciplinarischen Ahndung geeigneten *Fehler* und *Vergehen* in ihrem technischen Berufe hat er unverweilt dem Obermedicinalcollegium zur weiteren Verfügung und Entscheidung einzuberichten, in allen eiligen Fällen aber, kraft des ihm vom Obermedicinalcollegium ertheilten beständigen Auftrages, die Berufsvergehen des ärztlichen Personals zu untersuchen und die hierüber von ihm aufgenommenen Protokolle an dasselbe einzuschicken. Sollte etwa bei einer solchen Disciplinaruntersuchung ein auf deren Gegenstand Beziehung habender Todesfall vorkommen, so hat er behufs der gerichtlichen Beurkundung des Thatbestandes sofort die einschlägige Gerichtsbehörde wegen der Leichenerőffnung anzugehen.

§ 21. *Die medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Befundscheine und Gutachten*, deren Duplicate er von den Physikern erhält, hat er in formeller und materieller Hinsicht nach den Grundsätzen der Staatsarzneikunde zu prüfen und, mit seiner Abstimmung begleitet, der Medicinaldeputation vorzulegen. Würde er in denselben solche erhebliche Mängel entdecken, deren Erledigung eine augenblickliche Auflage an den betreffenden Gerichtsarzt nothwendig macht, so muss er diese sogleich selbst erlassen und die Medicinaldeputation in Kenntniss setzen. Ausserdem aber hat er die Prüfung der Medicinaldeputation und die weitere des Obermedicinalcollegiums zu erwarten.

Er ist also hinweg der wohlthätige, schnell in den sämmtlichen Provinzen Kurhessens und segenreich wirkende medicinische Telegraph, er ist hinweg von seinem Centralpunkte, dem Obermedicinalcollegium in Kassel, was aus diesem werden wird, mag uns das nächste Gesetzblatt sagen; die ehemaligen Provincialregierungen und mit ihnen ihre Regierungsmedicinalreferenten und Medicinaldeputationen sind ehrenvoll zu Grabe gegangen, statt dieser besteht jetzt seit dem 1. April 1849 eine Bezirksdirection mit eini-

gen Bezirksräthen in kleineren und mehreren Bezirken und diesen sind nun aus den Kreisphysikern und Physikern gewählte Medicinalbeamten, grösstentheils unter dem Titel Bezirksmedicinalräthe, untergeordnet; sie stehen ohne entscheidende Stimme, direct unter dem Befehle eines Bezirksdirectors, eines tüchtigen und wackern Juristen, und unter seinem placet und veto; auch die Herren Bezirksräthe sind tüchtige Anhänger des Corpus juris, und meistens nicht Administrativbeamte gewesen, diese reiten nicht allein auf den Bezirksmedicinalräthen, sondern auch noch die übrigen zu benannter Bezirksdirection gehörigen Verwaltungsbeamten selbst manchmal bis zu den Ortsvorständen! —, und, da Kurhessen bereits durch ein in der Sammlung von Kurhessen Jahrgang 1849 — Nr. 1 — Januar proclamirtes Gesetz vom 27. Dec. 1848 die in Frankfurt durch die Reichsversammlung gegebenen Grundrechte des deutschen Volkes angenommen hat, so stehet unserem Medicinalwesen nochmal eine nicht unbedeutende Abänderung bevor! —

XXX.

Die Revision der Medicamenten-Taxe im Grossherzogthum Baden betreffend.

Von Grossh. Ministerium des Innern wurde am 22. Juni d. J. nachfolgende von der Grossh. Sanitätskommission vorgenommene Abänderung der Medicamenten-Taxe mit der Bemerkung genehmigt und zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung darnach zu richten haben.

Herba Melissae 1 Pf. 36 kr. u. 1 Unze 3 kr. statt 54 kr. u. 5 kr.
- - concisa, 1 Unze 4 kr. statt 6 kr.
- Menthae *pp.* 1 Pf. 36 kr. u. 1 Unze 3 kr. statt 2 fl. 12 kr. u. 11 kr.
- - - concisa 1 Pf. 9 kr. u. 1 Unze 1 kr. statt 24 kr. u. 2 kr.

Sapo viridis 1 Pf. 16 kr. statt 12 kr.
(Reg.-Bl. Nr. XXXII vom 4. Juli 1850.)

Die Vaccinations-Tabellen betreffend.

Von Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises wurde am 28. Juni d. J. Nr. 19.113 folgende Verfügung im Verordnungsblatte für den Mittelrheinkreis vom 6. Juli d. J. Nr. 12 erlassen:

„Die Schwierigkeiten, welche sich beim Vollzug der Vorschriften über die Vaccination, resp. die zur Controle nöthigen Listen und Tabellen, bisher ergeben haben, veranlassten die Grossh. Sanitätscommission, neue Formulare für die verschiedenen Tabellen zu entwerfen und die nöthigen Aenderungen in den Vorschriften zu beantragen."

„Das Grossh. Ministerium des Innern hat unterm 22. Mai d. J. Nr. 8157 diese Anträge genehmigt."

„Die Impressen zu den neuen Formularen, und zwar:

A. zu den Geburtslisten der Pfarrämter,

B. zu der Impfliste der einzelnen Orte,

C. zu der summarischen Impfliste der Physikate und

D. zu den Impfscheinen

sind in der Druckerei von *Friedrich Gutsch* in Karlsruhe, das Buch zu 24 kr., bereits vorräthig."

„Die Pfarrämter und Physikate haben von nun an, also für das Jahr 1850 beginnend, diese Formulare zu gebrauchen."

„Den Physikaten wird dabei folgende Aenderung des bisherigen Verfahrens zur Nachachtung eröffnet":

„Die Jahresvorlagen der Physikate umfassen, wie bisher, die im verflossenen Kalenderjahre Geborenen, nebst den vom vorhergehenden Jahre zur Impfung Uebriggebliebenen. Da jedoch die Geburtslisten von den Pfarrämtern erst am Ende jeden Semesters einzusenden sind, so wird als Impfjahr der Termin vom 1. Juli bis wieder zum nächsten Juli angenommen, und es ist das Impfgeschäft so einzurichten, dass in jedem Semester die Impfung der im vergangenen Semester Geborenen, so wie der früher im Rückstande oder unerledigt Gebliebenen bewirkt wird."

„Die Eingewanderten sind durch die Impfärzte nach dem Ergebniss ihrer bei den Ortsvorgesetzten eingezogenen Erkundigungen in die Ortstabellen einzutragen."

„Die in den Geburtslisten als in andere badische Orte gezogen bezeichneten Impflinge sind den betreffenden auswärtigen Physikaten anzuzeigen. Auf diese Weise kann von den Physikaten

auf den 1. August eines jeden Jahres vollständiger Nachweis über den Vollzug der Impfung bei den im verflossenen Kalenderjahr Geborenen und von früher im Rückstande Gebliebenen geliefert werden."

„Die Physikate haben daher auch auf den 1. August jeden Jahres diesen Nachweis durch Vorlage der Physikats-Impftabelle unter Anschluss der Ortstabellen an die Kreisregierung zu liefern, und es muss auf pünktlicher Einlieferung um so mehr bestanden werden, als durch diese Aenderung in den Vorschriften den Physikaten das Geschäft möglichst erleichtert und vereinfacht wird."

„Um zu dieser neuen Ordnung ohne Störung überzugehen, muss die diesjährige Frühjahrsimpfung in den seitherigen Tabellen abgeschlossen und als halbjährige Uebersicht des Geschäfts an die Kreisregierung bis zum 1. August eingereicht werden. Mit der diesjährigen Spätjahrsimpfung beginnt sodann die neue Ordnung."

„Hiernach haben die Grossh. Aemter die Pfarrämter zu belehren und die Physikate sich zu achten."

P. J. S.

Dienst-Nachrichten.

XXXI.

Maximilian Cramer von Karlsruhe wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossh. Sanitätscommission als *Apotheker* lizensirt (Reg.-Bl. Nr. XXVII v. 22. Mai 1850).

Der Professor Dr. *Alexander Ecker* an der Universität Basel wurde zum ordentlichen Professor der Physiologie, vergleichenden Anatomie und Zoologie an der Universität Freiburg ernannt. (Reg.-Bl. Nr. XXIX v. 5. Juni 1850).

Der Amtschirurg *Ferdinand Rees* von Schönau erhielt die Stelle eines Bad- und Assistenzarztes zu Petersthal,

der Amtschirurg *Fey* in Stockach das erledigte Amtschirurgat Radolphzell (Reg.-Bl. Nr. XXX v. 17. Juni 1850).

Das erledigte Physikat Hornberg wurde dem Amtschirurgen *Joseph Schaible* in Kork übertragen (Reg.-Bl.) Nr. XXXI v. 26. Juni 1850).

Der Geh. Rath und Professor Dr. *Chelius* von Heidelberg und dessen Sohn, prakt. Arzt Dr. *Franz Chelius* erhielten von Sr. K. Hoheit dem Grossherzoge von Hessen, und zwar ersterer das Commandeurkreuz 2. Kl. und letzterer das Ritterkreuz 1 Kl des Ludwigordens.

Das Physikat Schönau erhielt Amtschirurg *Joseph Schreezer* in Griessen mit dem Charakter als Physikus,

das Physikat Walldürn der Bad- und Assistenzarzt *Mollier* in Langenbrücken,

Der Assistenzarzt Dr. *Wagner* in Reichenau wurde als aus dem grossh. Staatsdienste ausgetreten erklärt (Reg.-Bl. Nr. XXXII v. 4. Juli 1850).

Regimentsarzt Dr. *Wucherer* wurde dem X. Infanteriebataillon, Regimentsarzt *Steiner* dem VIII. Inf.-Bat.,

Regimentsarzt Dr. *Volz* dem Artillerieregiment,
Oberarzt *Wallerstein* dem VI. Inf.-Bat.,
Oberarzt Dr. *Weber* dem III. Inf.-Bat.,
Oberarzt Dr. *Hoffmann* dem II. Inf.-Bat.,
Oberarzt Dr. *Beck* dem V. Inf.-Bat.,
Oberarzt *Brummer* dem III. Reiterregiment,
Oberchirurg *Holzbach* dem III. Inf.-Bat.,
Oberchirurg *Wurth* dem V. Inf.-Bat.,
Oberchirurg *Heuberger* und *Hartmann* dem Artillerieregiment zugetheilt.

Nach der im Frühjahre 1859 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von Grossh. Sanitätscommission die Licenz erhalten, und zwar:

a. *zur Ausübung der innern Heilkunde:*
Gerlach, *Ludwig*, von Mannheim,
Schmidt, *Peter*, von Hilzingen,
Feyerlin, *Friedrich*, Wundarzt von Konstanz,
Guttenberg, *Gustav*, Wundarzt von Hüfingen,
Fritsch, *Carl Eugen*, Wundarzt von Radolphzell, in Freiburg.
Schinzinger, *Albert*, Wund- und Hebarzt von Freiburg,
Braun, *August*, Wundarzt von Waldkirch,
Buisson, *Wilhelm*, Wund- und Hebarzt von Freiburg,
Ziegler, *Adolph*, Wund- und Hebarzt von Mannheim in Freiburg;

b. *zur Ausübung der Chirurgie:*
Stitzenberger, *Ernst*, von Konstanz,
Kaiser, *August*, von Staufen,
Schmidt, *Peter*, v. Hilzingen,
Gerlach, *Ludwig*, von Mannheim,
Solwey, *Friedrich*, von Karlsruhe,
Bopp, *Gustav*, von Bruchsal;

c. *zur Ausübung der Geburtshülfe:*
Gerlach, *Ludwig*, von Mannheim,
Schmidt, *Peter*, v. Hilzingen,
Fritsch, *Carl Eugen*, Wundarzt von Radolphzell, in Freiburg,
Guttenberg, *Gustav*, Wundarzt von Hüfingen,
Feyerlin *Friedrich*, Wundarzt von Konstanz,
Amann, *Adolph*, prakt. Arzt und Wundarzt von Freiburg,
Bürkel, *Friedrich*, prakt. Arzt und Wundarzt von Kehl, in Lichtenau.
Bopp, *Gustav*, von Bruchsal,
Solwey, *Friedrich*, von Karlsruhe (Reg.-Bl. Nr. XXXIII vom 13. Juli 1850).

Der prakt. Arzt *August Braun* von Waldkirch wurde zum Oberarzte bei dem V. Infanterie-Bataillon ernannt und der demselben Bataillon zugetheilt gewesene Oberchirurg *Wurth* zum VIII. Inf.-Bat. versetzt.

Dem Professor der Botanik an der Universität Freiburg, Dr. *Braun*, wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt (Reg.-Bl. Nr. XXXV vom 23. Juli 1850).

P. J. S.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

Staatsärztliche Miscellen.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

Dienst-Nachrichten.

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar,
Martini.

Jahrgang 1850.

Neue Folge.

Achter Band.

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1850.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Martini.*

Gedruckt mit Friedrich Wagner'schen Schriften.

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1850.

Neue Folge.

Achter Band. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

1850.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Martini*.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

I.

Bezirksärztliches Gutachten über die beabsichtigte Anlegung von Flammenöfen zu Halsbrücke.

Von

Hrn. Dr. Eltmüller,
Bezirksarzt in Freiberg.

Zur Verstärkung des Betriebes der seit Jahrhunderten bestehenden Hüttenwerke zu Halsbrücke, einem Dorfe in einem von Ost nach West sich hinziehenden Thale der Mulde, eine Stunde von Freiberg, wurde vom Oberhüttenamte beabsichtigt, in einiger Entfernung von den jetzigen Hütten und Röststätten, am untern Dritttheile eines nach Süden ansteigenden Berges Flammenöfen anzulegen.

Die Bewohner der umliegenden Häuser, welche dem jetzigen Hüttenrauche weniger und aus grösserer Entfernung ausgesetzt sind, beschwerten sich unter Beibringung vieler Zeugnisse von Oekonomen und Bauhandwerkern über die Nachtheile des Hüttenrauchs auf Fluren und die Gebäude gegen die Anlegung.

Die Königl. Kreisdirection verlangte nun zuvörderst ein Gutachten des Bezirksarztes. Nicht hinlänglich vertraut mit der Qualität und Quantität der schädlichen Potenzen im

Hüttenrauche beantragte ich zunächst eine sichere Angabe derselben durch das Oberhüttenamt, welches den Professor der Hüttenkunde an hiesiger Bergakademie, den durch seine Löthrohrprobirkunst auch ausserhalb Deutschland berühmten *Plattner*, damit beauftragte. Dieser gab in einer sehr gründlichen und umfänglichen Arbeit die Analyse des Hüttenrauchs, wie sie dem nachstehenden Gutachten zu Grunde gelegt ist. Das Königl. Ministerium ordnete eine nochmalige Begutachtung durch den Professor der Chemie an der Forstakademie zu Tharandt und Apothekenrevisor *Stöckhardt*, unter Zuziehung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen Oekonomieinspector *Stecher* an. Prof. *Stöckhardt* hat sein Gutachten, welchem er ebenfalls die *Plattner*'sche Analyse zu Grunde legt, in der 5ten Lieferung des polytechnischen Centralblattes von 1850 veröffentlicht und darin hauptsächlich eine acute und eine chronische Vergiftung nachzuweisen versucht. Die erstere betreffen die Pflanzen durch Berührung mit den im Hüttenrauche enthaltenen gas- und dampfförmigen Säuren, die zweite betreffe den Boden, auf dem die Pflanzen wachsen, durch Ablagerung hauptsächlich von Blei nach lange Zeit fortgesetzter Zuführung metallischer Dämpfe.

Mein gutachtlicher Bericht lautet: In Folge des von mehreren Einwohnern zu Halsbrücke gegen Anlegung von neuen Hütten zu Erweiterung des Schmelzbetriebes erhobenen Widerspruchs hatte die Königl. Kreisdirection Localbesichtigung und Erörterung angeordnet, zu welcher von der Königl. Amtshauptmannschaft ausser einem technischen Sachverständigen und einem Brandversicherungsbeamten der unterzeichnete Bezirksarzt zugezogen worden ist. Die Besichtigung allein konnte zu einem hinlänglich begründeten Resultate nicht führen, vielmehr mussten folgende Vorfragen zur Untersuchung und Erledigung kommen:

a. Welches sind bei dem jetzigen Hüttenbetriebe diejenigen Potenzen, welche als nachtheilig in Betracht kommen können?

b. Sind Nachtheile auf Leben und Gesundheit der Menschen, auf die Vegetation, auf Wohnungen und Besitzthum der Einwohner wahrgenommen worden und welche?

c. Wie werden die bei dem gewöhnlichen Hüttenbetriebe frei werdenden schädlichen Potenzen bei den beabsichtigten neuen Anlagen verhütet oder bis zu welchem Grade vermindert? worauf

d. die gutachtliche Ansicht über die Anlegung neuer Schmelzöfen und Röstherde an dem gewählten Orte von dem medizinalpolizeilichen Standpunkte aus erfolgen kann.

Ad *a.* In Betreff der bei den Röst- und Schmelzprozessen in dem Amalgamirwerke und den Schmelzhütten frei werdenden Gase und Dämpfe hat Herr Prof. *Plattner* in dem auf Erfordern des Königl. Oberhüttenamtes eingegebenen vorliegenden Berichte so gründlich, erschöpfend und offen sich ausgesprochen, dass dasselbe die beste Unterlage zur Beurtheilung der Schädlichkeit des angeschuldigten Hüttenrauches abgibt. Der *Hüttenrauch,* d. h. die während des Betriebes der Röst- und Schmelzöfen und während des Röstens der Erze aufsteigenden und mit kohligen Theilen gemengten Gase und Dämpfe, besteht nach *Plattner*

1) aus *Steinkohlenrauch,*

2) aus *Kohlensäure, Kohlenoxydgas* u. *Wassergas,* gemengt mit dem Stickstoffe derjenigen athmosphärischen Luft, welche zur Verbrennung des Brennmaterials gedient hat,

3) aus *schwefliger Säure in Gasform,* vielleicht mit sehr wenig Schwefelsäure gemischt,

4) aus *Chlorgas* und *gasförmiger Chlorwasserstoffsäure* gemengt, mit Dämpfen von *Chlorschwefel* und flüchtigen *Chlormetallen,*

5) aus *Schwefeldampf,* wahrscheinlich gemengt mit etwas dampfförmigem *Schwefelarsenik,*

6) aus Dämpfen von *arseniger Säure,*

7) aus Dämpfen von *Arseniksuboxyd,*

8) aus *Oxyden* von *Antimon, Zink* und *Blei.*

Es ist dies fürwahr eine Aufzählung allgemein für schädlich erkannter Potenzen, dass, wenn nicht die verdünnende und reinigende athmosphärische Luft mildernd einwirkt, die ganze Umgegend als verpestet und vergiftet angesehen werden müsste. Ich erlaube mir, die Wirkungen der einzelnen Gasarten und Dämpfe, zunächst auf den thierischen Körper und dann auf die Vegetation und leblosen Gegenstände, wie sie bei concentrirtem und längerm Einwirken stattgefunden haben, mitzutheilen.

1) Der *Steinkohlenrauch*, der sich vorzüglich beim Rösten der Erze entwickelt und mit Steinkohlenruss entweicht, ist als nachtheilig nicht anzusehen, da ausserdem nicht nur das Bewohnen der Nähe aller Fabriken, sondern selbst ganzer Städte und Dörfer, in deren Schornsteinen dies Product durch Steinkohlenfeuerung erzeugt wird, nachtheilig sein müsste. Dieser Rauch und Russ hat sich nicht einmal den Pflanzen in auffallender Weise nachtheilig gezeigt, wenn er sich bei Windstille und dicker feuchter Luft und Regen auf dieselben niederschlagen wird. Die Unannehmlichkeiten desselben beruhen allein auf Verunreinigung aller mit ihm in Berührung kommender Gegenstände.

2) Die bei der Verbrennung des Brennmaterials sich bildenden Gasarten, als *Kohlensäure*, *Kohlenoxydgas* und *Wassergas*, gemengt mit Stickstoffgas, machen die Hauptbestandtheile des Hüttenrauchs aus und sind der Träger aller andern bei den Hüttenprozessen sich bildenden gas- und dampfförmigen Körper. Gerade diese Gase gehören zu den irrespirabeln, welche, wenn sie in geschlossnen Räumen sich entwickeln oder der atmosphärischen Luft beigemengt sind, höchst nachtheilig auf den Organismus wirken, indem sie Kopfschmerz, Schwindel, Betäubung, Ohnmacht, Schlafsucht, Scheintod und bei längerer Dauer der Einwirkung Tod zur Folge haben.

Es sind dies dieselben Gasarten, welche in ihrer Verbindung so häufig den Erstickungstod bewirken und durch Verdampfen von Kohlen im Zimmer als Mittel zum Selbst-

morde benutzt werden, wie von dem Chemiker *Berthollet* d. J., welcher bis zum Augenblicke, wo er das Bewusstsein verlor, alle Empfindungen aufzeichnete. Aber auch ausserhalb des geschlossenen Raumes, im Freien, sind diese Gasarten einige Male verderblich, selbst tödtlich geworden, vergl. *Möller* in *Hufelands* Bibliothek V. B. 3. S. (Drei Menschen hatten sich in der Nähe eines Meilers schlafen gelegt und kamen um.) Nachtheile auf die Vegetation oder auf Utensilien sind von diesen Gasarten nicht bekannt.

3) *Schweflige Säure in Gasform* mit Spuren von Schwefelsäure. Bei welchen Prozessen sich dieses Product der hüttenmännischen Arbeiten bildet, hat *Plattner* umständlich nachgewiesen und besonders dargethan, dass die schwefliche Säure in Gasform beim Rösten der Erze, in Flammenöfen in *geringer* Menge, in sehr *bedeutender* aber auf den Röststätten sich entwickle. Die bei der zuletzt erwähnten Arbeit entwickelten schwefelsauren Gase sind überdies mit Dämpfen von Schwefel, Arsenik, Antimon geschwängert, und ziehen sich, da die Röststätten frei liegen und die Dämpfe nicht durch Condensatoren und hohe Essen entführt werden, auf der Erde hin und hüllen bei wenig bewegter und feuchter Luft die in ihrer Nähe liegenden Häuser und Felder förmlich ein, bis sie in weiterer Entfernung sich mehr und mehr verdünnen. Der stechend scharfe Geruch verräth diese Beimischung von schweflicher Säure in der Luft, auch wo sie nicht mehr in Rauchform erkannt wird. Dieser Säure sind nach *Plattner* hauptsächlich die nachtheiligen Wirkungen auf die Vegetation, welche sich durch Gelbwerden der Blätter und Blüthen, zeitiges Verwelken des Laubes und Beförderung der Verrostung metallischer Gegenstände kund geben, beizumessen *).

---

*) Auch Prof. *Stöckhardt* schreibt die acute Vergiftung der Pflanzen den sauren Dämpfen und Gasen, also namentlich

4) *Chlorgas* und *gasförmige Chlorwasserstoffsäure*, gemengt mit Chlorschwefel und flüchtigen Chlormetallen. Das Vorkommen und die Entwicklung der ersten beiden Stoffe hat *Plattner* genau angegeben, die letzten metallischen Verbindungen aber in so geringer Menge gefunden, dass sie ausser Betracht bleiben können.

Das Chlorgas beweist sich der Vegetation sehr nachtheilig, indem es unvermischt mit organischen Stoffen in Berührung gebracht, alle Farb- und Riechstoffe zerstört. *Christison* (Toxicologie S. 819) fand, dass $^1/_{10}$ Cubikzoll salzsaures Gas mit 20,000 Vol. atmosphärischer Luft verdünnt, dem Pflanzenleben noch so nachtheilig war, dass die Blätter der in solcher Atmosphäre eingeschlossenen Pflanzen in 24 Stunden abstarben. Menschen, die öfter oder anhaltend Chlorgas athmen, bekommen sehr leicht Blutspucken und Lungenschwindsucht. Metallische Gegenstände werden von demselben auch in sehr verdünntem Zustande sehr bald oxydirt.

5) *Schwefeldampf* mit möglicher, doch sehr geringer Beimengung von *dampfförmigem Schwefelarsenik*. *Plattner* weist nach, wie bei dem Verschmelzen von Schwefelmetallen nicht aller Schwefel oxydire und als schwefelige Säure entweiche, ein Theil vielmehr als Schwefeldampf und erkaltet als Schwefelstaub in die Luft geführt, sehr verdünnt und ohne Nachtheil für Menschen und

---

der schwefligen Säure und dem salzsauren Gase zu. Er untersuchte in der Nähe der Hütten angetroffene Haferpflanzen, deren Blätter zu $^1/_4$ — $^1/_2$ ihrer Länge, von der Spitze des Blattes abwärts ausgebleicht und verwelkt erschienen, nachdem das Haferfeld mehrere Tage anhaltend vom Hüttenrauche betroffen worden war. Er zog dieselben mit lauem Wasser aus; dieser Wasserauszug reagirte merklich sauer, gab mit Silberauflösung eine kaum zu bemerkende Trübung, mit Barytlösung einen beträchtlichen Niederschlag, er enthielt demnach eine namhafte Menge von Schwefelsäure, und nur eine Spur von Salzsäure oder Chlor.

Vegetation niedergeschlagen werde. An und für sich würden Schwefeldämpfe, einigermassen concentrirt oder anhaltend geathmet, gewiss durch Erhitzung und Reibung der Respirationsorgane sehr nachtheilig werden, wenn sich auch auf die Vegetation vom Schwefeldampf und Staub weniger Nachtheile zeigen können, indem dieselben nicht chemisch einwirken und durch Winde, Regen, Thau und Nebel wieder entfernt werden. Aber mir scheint der genannte Dampf nimmt bald eine so grosse Verdünnung an, dass auch bei den Menschen kaum Nachtheile zu bemerken sind.

6) Dämpfe von *arseniger Säure.* Nach der Angabe von *Plattner* können die bei den Hüttenprozessen entweichenden Dämpfe nur sehr geringe Beimischungen arseniger Säure enthalten, einmal weil die zu Halsbrücke verarbeiteten Erze nur sehr geringe Beisätze von Arsenikkies und Arsenikmetallen haben (indem diese in den Gifthütten zur Verarbeitung kommen) und dann weil durch die Condensation arseniger Dämpfe in Flugstaubkammern dieselben zur Sublimation gebracht werden. Ausserdem aber wird der geringe Antheil arseniger Säure, welcher dem Hüttenrauche noch beigemischt sein kann, durch hohe Essen weggeführt und als Staub mit dem Russe niedergeschlagen, in welcher Form er weniger nachtheilig ist, auch nicht sehr entfernt von der Entwicklungsstelle sich bemerkbar machen kann. Wie nachtheilig die Dämpfe selbst wirken können, beweist die bekannte Vergiftungsgeschichte von Kaiser Leopold I., welcher in unheilbares Siechthum verfiel, weil die Dochte der in seinem Zimmer brennenden Wachskerzen lange Zeit mit Arsenik überzogen worden waren. (*Remer* poliz. ger. Chemie.) Noch werden

7) *Dämpfe von Arseniksuboxyd* bei den hüttenmännischen Arbeiten zu Halsbrücke frei, theils beim Rösten arsenikhaltiger Schwefelmetalle, theils beim Verschmelzen ungerösteter Erze mit eingemengtem Arsenikkies, theils endlich beim Abtreiben des Werkbleies, wenn

es Arsenik enthält; der hierbei entweichende Arsenik verwandelt sich nämlich beim Eintritte in die atmosphärische Luft wegen zu niedriger Temperatur nicht in arsenige Säure, sondern nur in Arseniksuboxyd, welches sich durch den bekannten Knoblauchgeruch kundgibt. In diesem scheint die Giftigkeit des Arseniks viel unbedeutender aufgeschlossen zu sein (*Hünefeld* Chemie der Rechtspflege S. 237), wie in der arsenigen Säure. Auch *Berzelius* bemerkt in seinem Werke über die Anwendung des Löthrohrs, dass er manchmal eine Luft voll Arsenikgeruch im Zimmer gehabt habe, ohne eine Wirkung zu verspüren *).

8) *Oxyde* von *Antimon, Zink und Blei* in fein zertheiltem Zustande. Die Dämpfe von diesen Metallen werden nach *Plattner* nur in geringer Menge in dem Hüttenrauche fortgeführt und verwandeln sich unter Hinzutritt der atmosphärischen Luft in Oxyde. Die nachtheiligen Wirkungen der Bleidämpfe, welche z. B. Ursache der Bleikolik, Hüttenkratze, Bleiabzehrung etc. sind, sind zu bekannt, als dass sie hier erwähnt zu werden brauchten. Weniger bekannt sind die Wirkungen der der Luft beigemengten Oxyde von Antimon und Zink; doch hat von ersteren die Erfahrung gelehrt, dass sie schnell zu Uebelkeit und Erbrechen führen und dadurch zum Verlassen einer so verunreinigten Luft nöthigen, wodurch die Wirkungen bald aufgehoben werden **).

*) Prof. *Stöckhardt* stimmt der Ansicht bei, dass die in der Luft fein vertheilten arsenikalischen Dämpfe viel weniger nachtheilig wirken, als man anzunehmen gewöhnt ist, und hat dieselbe durch wiederholten Besuch der sächsischen Gifthütten, Blaufarbenwerke und Zinnhütten bestätigt gefunden. Nur wo mit den Arsenikdämpfen zugleich Dämpfe von Bleioxyd und schweflicher Säure entwickelt werden, tritt der Nachtheil auf die Pflanzenwelt hervor.

**) Den Bleidämpfen legt Prof. *Stöckhardt* die chronische Vergiftung des Bodens bei, indem nach und nach Blei dem Erdboden sich beimische und so der Vegetation direct entgegentritt, oder indem es die Zersetzung der humosen Bo-

Ad b. Theorie und Erfahrung kommen häufig in Widerspruch, selbst auf Theorie *und* Erfahrungen im Kleinen und Einzelnen gebaute Schlüsse werden durch Erfahrungen im Grossen oft zu nichte gemacht. Diese Bemerkung drängt sich unwillkürlich auf, wenn man die oben hergezählte Menge und Beschaffenheit schädlicher Stoffe, wie sie beim Hüttenbetriebe frei werden, erwägt, und sie meist als unathembar, verderblich und selbst tödtlich anerkennen muss, und dennoch sieht, dass die Bewohner des Ortes, welche diesen Schädlichkeiten ununterbrochen ausgesetzt sind, nicht eben besondern Leiden unterworfen sind, oder früher sterben wie anderwärts. Man kann die unendliche Grossartigkeit der Amosphäre als Reinigungsmittel für alle Ausströmungen und Entwicklungen schädlicher Stoffe nicht genug bewundern, wenn man nur die eine hier sich darbietende Erfahrung betrachtet, dass auf diesen Werken, ausser der Menge anderer nachtheiliger Dämpfe allein jährlich (nach einer Mittheilung eines Hüttenbeamten) an 2000 Centner schwefeliger Säure der Luft beigemischt werden und demnach das Leben der in ziemlicher Nähe befindlichen Einwohner davon nicht benachtheiligt und gefährdet sieht.

Oder ist die selbstständige Schutz- und Erhaltungskraft (vis servatrix naturae) des menschlichen Organismus mehr zu bewundern, indem sie ihm unleugbar einverleibte, schädliche, selbst giftige Stoffe (der Geruch beweist, dass man Luft bald mit schwefliger Säure, bald mit Chlorgas, bald mit Dämpfen von Arseniksuboxyd, bald kohlensaures Gas athmet) ohne auffällige Wirkungen zu erdulden, wieder ausstösst? Dass hierbei von den Einwirkungen der auf-

---

standtheile des Bodens verhindere und zur Pflanzenernährung untauglich mache. Er untersuchte Erdproben von drei Grundstücken und fand bei einem durch verdünnte Salpetersäure bewirkten Auszug auf 100 Theile lufttrockne Erde bei Probe 1: 0,09, bei Probe 2: 0,96, bei Probe 3: 1,05 metallisches Blei.

gezählten Bestandtheile des Hüttenrauchs auf die Arbeiter abgesehen ist, versteht sich wohl von selbst. Unter ihnen, welche durch selbst gewählten Beruf, jenen Schädlichkeiten, soweit sie nicht durch fortgesetzte Verbesserung im Betriebe und Sicherheitsmassregeln veringert worden sind, fortwährend ausgesetzt sind, zeigen sich allerdings häufig Blutspucken, Lungenschwindsucht, Koliken, Abzehrungen, Augenentzündungen, Ausschläge etc., ja selbst eine das gewöhnliche Lebensalter nicht erreichende Sterblichkeit, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, dass nicht nur jene nachtheiligen Dämpfe, sondern auch die hohe Temparatur in den Hütten und häufige Erkältungen in Folge der leichten Bekleidung auf den schwitzenden Körper einwirken. Nur soviel wage ich wiederholt zu behaupten, dass nach meinen seit den letzten sechs Monaten mehrfach angestellten Nachforschungen constante Nachtheile auf die Gesundheit und die Entwicklung der Einwohner von Halsbrücke, welche mit Recht und unzweifelhaft als Folge der Hüttendämpfe angesehen werden können, sich nicht ergeben. Auch wird von den Beschwerdeführern eine derartige Behauptung nicht aufgestellt, nichts destoweniger schien die Frage so nahe liegend und richtig, dass sie auf Grund der Erfahrung, nicht der Theorie, erörtert werden müsste.

Desto entschiedener und einstimmiger sind die Klagen der Einwohner über die Nachtheile, welche sie in ihrem Feld- und Wiesenbau erleiden. Nicht nur die Betroffenen, sondern auch mehrere ökonomische Sachverständige haben sich hierüber in gleicher Weise ausgelassen. Wenn Professor Plattner darin einen Widerspruch findet, dass einzelne sonst gar Nichts, andere die Hälfte, andere ein Viertel des gewöhnlichen Ertrages erbauen wollen, so scheint dieser Widerspruch darin sich zu lösen, dass, je nachdem die Felder näher oder entfernter von den Hütten liegen, je nachdem anhaltende oder vorübergehende dicke, nasse und schwere Luft den Hüttendampf niederdrückte,

je nachdem eine bestimmte Windrichtung längere oder kürzere Zeit dieselben Felder bestrich, endlich in welcher Zeit der Getraideentwickelung (zur Zeit der Blüthe, oder früher oder später) die nachtheiligen Dämpfe einwirken, auch die Nachtheile sehr verschieden sein müssen. Dass diese sich kundgeben, läugnet Professor Plattner selbst nicht; es würde aber, um zu einer einigermassen richtigen Schätzung gelangen zu können, wenigstens fünf Jahre lang alljährlich der Ertrag der einzelnen nähern und fernern, tiefern und höhern Felder bemessen werden müssen, wobei auf die Qualität des Bodens und der darauf verwendeten Düngung gehörige Rücksicht genommen werden müsste.

In gleicher Weise verhält es sich mit den Nachtheilen auf die Gebäude. Auch hier muss der Grad der Einwirkung nach der Entfernung und nach der Dauer des Betroffenwerdens von Dämpfen verschieden sein. Zu einem bestimmten Resultate kann nur eine mehrjährige Beobachtung führen. Namentlich wird aber der Nachtheil auf die Strohdächer (wie die meisten Häuser tragen) und auf metallische Gegenstände an den Gebäuden hervorgehoben und Prof. Plattner gesteht denselben, wenn auch nicht in der ausgedehntern Weise, auch zu. Widersprüche über die Grösse des Schadens ändern die Richtigkeit der Sache nicht. *)

---

*) Professor Stöckhardt nimmt an, dass die bei feuchtem Wetter von dem Stroh der Bedachung aufgenommene schweflige Säure, nachdem sie sich in Schwefelsäure umgewandelt hat, bei wieder eintretender Trockenheit die organische Substanz des Strohes angreife und schneller unbrauchbar mache, als es durch Wind und Wetter geschieht. Dasselbe erfolgt bei schwachgebrannten Ziegeln und schlechtem Schiefer, wogegen auf gute Materialien der gedachten Art kein auffallend nachtheililiger Einfluss wahrgenommen werden dürfte. Hinsichtlich des Abputzes der Häuser räth er an, nur talkerdefreien Kalk zu benutzen, weil sich ausserdem leicht abbröckelnde schwefelsaure Magnesie bilde.

Ad c. Wie werden die bei dem gewöhnlichen Hüttenbetriebe freiwerdenden, schädlichen Potenzen bei den beabsichtigten neuen Anlagen verhütet, oder bis zu welchem Grade vermindert?

Schon oben (sub 3 u. 4) ist angeführt worden, dass als die hauptsächlichste Quelle der schädlichen Dämpfe die unbedeckten frei daliegenden Röststätten angesehen werden müssen, während die mit hohen Essen versehenen Schmelzöfen viel weniger Nachtheil ausüben. Ja Professor Plattner deutet sogar an, dass wenn die Röststätten überbauet, mit hohen Essen und Condensatoren versehen werden könnten, die Klagen über Nachtheile des Hüttenrauchs bald sich vermindern müssten, er zweifelt aber an der Ausführung wegen der damit verbundenen grossen Kosten. Bei dem beabsichtigten Werke nun, welches aus Röst- und Flammenöfen bestehen soll, kommen sonst dieselben oben einzeln angegebenen Gase und Dämpfe zur Entwicklung, nur tritt bei den Schmelzöfen noch ein Antheil von Zinkoxyd in Dampfform hinzu, da vorzüglich auch schwarze Zinkblende in den hier zu verschmelzenden Erzen enthalten ist. Aber nach der Angabe wird die Quantität und selbst die Qualität der ausgeführten Gase und Dämpfe eine sehr verschiedene sein. Einmal geschieht das Rösten durch Gasfeuerung, wobei eine von Russ ziemlich freie Flamme erzielt wird. Je weniger Steinkohlenrauch sich aber entwickelt, desto weniger sind die gasförmigen schädlichen Beimischungen von schweflicher Säure und arsenigen Dämpfen dem Russe beigemengt und destoweniger schlagen sie sich als Staub und Mehl nieder. Vielmehr werden sie in glühendem Zustande durch eine 50 Fuss hohe Esse in die Luft geführt, wobei sie sich augenblicklich in einem so grossen Luftraume zerstreuen, dass so wohl wegen ihrer Leichtigkeit ein Niederschlag in der Nähe nicht zu besorgen ist, als auch wegen des Hinzutritts einer so grossen Menge athmosphärischer Luft eine nachtheilige Einwirkung kaum ein-

treten kann. Ueberdies sollen die arsenigen Dämpfe durch Einrichtung von Flugstaubkammern über den Röstöfen grösstentheils zurückgehalten werden. Bei den Flammenschmelzöfen tritt dasselbe Verhältniss ein, da auch hier einmal das Brennmaterial (Steinkohlen und Kooks) zur möglichsten Verbrennung gelangt, die entwickelten Dämpfe durch eine 50 Ellen hohe Esse ausgeführt, und theils durch den glühenden Zustand der Gase, theils durch den grossen Luftzug in einer bedeutenden, alle Wohnungen der Nachbarschaft überragenden Höhe, der athmosphärischen Luft sich beimischen.

Ad d. Gutachtliche Schlussansicht über die beabsichtigte Anlegung neuer Schmelz- und Röstöfen vom medicinalpolizeilichen Standpunkte aus.

Die bis hierher geführte Untersuchung hat ergeben, dass die aus dem Hüttenbetriebe und den Röstheerden der Halsbrückener Werke sich entwickelnden und der athmosphärischen Luft sich beimischenden Dämpfe wegen ihrer gemeinschädlichen Natur, namentlich der Vegetation und den Wohngebäuden, weniger nachweisbar dem menschlichen Organismus nachtheilig sind, und zwar um so mehr, je näher den Hütten und Rösten die gefährdeten Gegenstände liegen, je mehr diese Dämpfe mit russigen Theilen vermischt sind, je mehr sie durch sie zu flacher Erde sich entwickeln und längs der Oberfläche fortgeführt werden, je weniger erhitzt sie der Atmosphäre sich beimischen, je mehr sie durch dicke feuchte Luft niedergedrückt und durch Mangel an bewegter Luft an dem Entwicklungsheerde und dessen Umgebungen festgehalten werden, je weniger durch Giftfänge und Flugstaubkammern die metallischen Dämpfe verdichtet und aufgefangen werden.

Die neu anzulegenden Flammenöfen sollen die Bestimmung erhalten, „einmal Erze für den Schmelzprozess bei Gasfeuerung zu rösten, dann aber silberarme Erze, die zum Theil geröstet worden sind, bei Steinkohlenfeuer auf Rohstein zu verschmelzen, welches Product dann, nach

erfolgtem Zubrennen, in den schon bestehenden Röststätten, einer weitern Verarbeitung in denjenigen Schmelzöfen unterworfen werden soll, die bei den Halsbrückener Hütten schon vorhanden sind. Die Erze, welche in den ersten Oefen *geröstet* werden sollen, werden hauptsächlich aus Schwefelmetallen, zuweilen mit einem geringen Gehalte von Arsenikkies, bestehen; von schädlichen luftförmigen Stoffen werden demnach entweichen: schwefliche Säure und eventuell geringe Menge von arseniger Säure. Die in den Flammenöfen zu *verschmelzenden* Erze werden zum grössten Theil aus rohen kiesigen, zum Theil aus gerösteten Erzen bestehen. Während des Schmelzens der Erze unter einer Schlackendecke entweicht ein geringer Theil des Schwefels, der sich oxydirt und als gasförmige schwefliche Säure durch die Esse abgeht. Ausserdem wird der Rauch kleine Quantitäten Zinkoxyd und arsenige Säure enthalten können, dagegen keine Blei- und Antimondämpfe oder höchstens nur ganz unbedeutende Menge davon, da der Gehalt an Blei und Antimon entweder ganz fehlt, oder nur in geringer Menge vorhanden ist." Die beabsichtigten neuen Werke nun sollen nicht im Thale, wo die zeitherigen Hütten stehen, sondern auf der Mitte des anlehnenden Berges für alle Luftströmungen frei und zugänglich angelegt werden, nach Nord und Ost zwar in grosser Nähe von Wohngebäuden, nach Süd und West aber in ziemlicher Entfernung von denselben, wobei noch zu erwähnen, dass die nördlichen Häuser viel tiefer liegen und nur die östlichen und westlichen in gleicher Höhe und Richtung sich befinden. Der Betrieb in diesen Werken soll durch Gasfeuerung geschehen, wobei im Verhältnisse zur gewöhnlichen Feuerung unendlich weniger Dampf und Russ, und zwar nur allemal einige Minuten zur Zeit des Aufgebens sich entwickeln. Die Dämpfe sollen aus den ohnehin schon hochliegenden Gebäuden durch 50 Fuss hohe Essen, mithin die Nachbargebäude und die Felder nach West, Nord und Ost weit überragend, und nur mit den

südlichen höher gelegenen Feldern in gleichem Niveau stehend, in die Luft geführt werden.

Der Austritt der Dämpfe erfolgt in einem so erhitzten, ja glühendem Zustande, und bei einem so starken Luftzuge, dass sie mit grosser Schnelligkeit in eine bedeutende Höhe selbst bei schwerer und feuchter Luft sich verbreiten und in der Atmosphäre sich ausserordentlich verdünnen werden. Die Lage des neuen Werkes auf halber Höhe des Berges sichert einen steten Luftzug und die Zugänglichkeit aller Winde (während jetzt nur Ost- und Westwinde die Hütten im Thale bestreichen), wodurch die Dämpfe schnell entführt und bei desshalb eintretender grösserer Beimischung atmosphärischer Luft immer unschädlicher werden. Die Röstheerde und Schmelzöfen sollen ausser der hohen Esse mit Flugstaubkammern versehen werden, wodurch die metallischen, namentlich arsenigen Dämpfe aufgefangen, verdichtet und von dem Entweichen in die Luft zum Grossentheil zurückgehalten werden.

Aus allen diesem lässt sich mit Gewissheit folgern, dass zwar eine Verunreinigung der Luft mit für die Vegetation und die Wohngebäude nachtheiligen Dämpfen bei den neu anzulegenden Flammenöfen nicht ganz verhütet werden kann, sowie dass Häuser und Felder, welche von den jetzigen Hütten entfernter liegen, davon getroffen zu werden bedroht sind, dass sich aber nach der Erfahrung mit Sicherheit voraussagen lässt, dass im Verhältnisse der entweichenden Dämpfe bei dem gewöhnlichen Hüttenbetriebe bei den Flammenöfen diese Entwicklung des Hüttenrauchs theils wegen vollkommener Verbrennung des Brennmaterials, theils wegen der anzubringenden Condensatoren und Flugstaubkammern eine viel geringere sein wird, dass die entwickelten Gase in viel erhitzterm Zustande und in weit grösserer die angrenzenden Häuser überragender Höhe der Luft sich beimischen, und daher Wohngebäude und Felder viel weniger und durch Beimengung mit mehr Luft

in weit verdünnterem Zustande bestreichen können, dass endlich wegen der höheren und freieren Lage eine Entführung und Verbreitung der Gase in fernere Luftschichten, und dadurch Unschädlichwerdung derselben zu erwarten stehen.*)

*) Prof. Stöckhardt gesteht zu, dass die Besorgniss einer succesiven Vergiftung des Bodens durch metallische Dämpfe bei dem neuen Hüttenbetriebe wegfalle, dagegen daure die zweite fort, dass die schwefliche Säure, wenn auch in schwächerer Weise, noch acut vergiftend auf die benachbarten Culturen und zersetzend auf Bedachungen, Kalkputz etc. wirken werde. Dieser letztere Nachtheil ist auch von mir nicht geläugnet, sondern nur hervorgehoben worden, dass derselbe viel geringer sein müsse, wie bei dem jetzigen Betriebe. Diese Einwirkung könnte auch noch weiter vermindert werden, wenn bei genauer nicht zu bezweifelnder Innehaltung des Betriebsplanes die hohe Esse um weitere 30—50 Fuss erhöht wird.

II.

Mittheilungen über Kinder-Heilanstalten, unter Benutzung von Franz S. Hügels „Beschreibung sämmtlicher Kinderheil-Anstalten in Europa“ (Wien 1849).

Von

Dr. Th. Otto Kohlschütter,

in der Lössnitz bei Dresden.

Die Idee der Errichtung von eigenen Heilanstalten für kranke Kinder gehört ausschliesslich unserer Zeit an. Während die erste Gründung von Spitälern für Erwachsene schon in die früheren Perioden des Mittelalters fällt, hat die ganze Geschichte bis auf die neueste Zeit kein Beispiel eines Kinderspitales aufzuweisen, denn Findelhäuser, welche allerdings im Mittelalter schon hier und dort angetroffen worden, hatten ganz andere Motive und Tendenzen, und wenn mitunter auch in den gewöhnlichen Spitälern Kinder aufgenommen wurden, so gehörte diess immer zu den Ausnahmen, auch hatten dieselben, wie noch jetzt, meistens daselbst eine schlechte Existenz. Die Erfordernisse einer guten Pflege und Behandlung kranker Kinder sind nun aber abweichend von denen für Erwachsene, so dass sich die verschiedenen Zwecke nicht leicht in einer gemeinsamen Anstalt vollständig erreichen lassen. Man könnte indessen die Frage aufwerfen, ob das dermalige schnelle Emporblühen einer Menge von Kinderheilanstalten, wenn dasselbe wirklich die Frucht eines fühlbar gewordenen

Bedürfnisses ist, als ein erfreuliches Zeichen der Zeit angesehen werden darf, oder ob es nicht vielmehr für eine grössere Entsittlichung des Volkes zeugt, in welchen der Sinn für Häuslichkeit, innigen Verband der Familie und Sorge für das Wohl der kleineren Glieder derselben mehr und mehr abzusterben drohe? Welcher Vater sollte nicht das Letzte aufwenden, um nur sein Kind nicht hilflos der Krankheit geopfert zu sehen, welche Mutter sollte sich von ihrem Kinde trennen, gerade dann, wenn es ihrer am meisten bedarf, in Krankheitsnoth! Was bedarf es eigener Heilanstalten für diejenigen, denen die Natur selbst die Helfer in nächster Nähe gestellt hat! Es wäre gut, wenn das in der That so wäre; allein wie die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft nun einmal sind, müssen wir bekennen, dass mancher Vater in gewöhnlicher Zeit wohl für den täglichen Unterhalt der Familie zu sorgen, in Unglücks-, namentlich Krankheitsfällen aber durchaus nicht auszukommen vermag, und manche Mutter beim besten Willen nicht im Stande ist, ihrem kranken Kinde die nöthige Abwartung zu gewähren. Ich bin überzeugt, dass diess von jeher so gewesen ist, und dass ebenso die Gleichgiltigkeit bei Leiden der Kinder, und die Vernachlässigung ihrer Krankheiten von Seiten vieler Aeltern, wodurch die Kinderheilanstalten gleichfalls zum wahren Bedürfnisse werden, in älteren Zeiten so schlimm wie jetzt, ja bei grösserer Rohheit der untern Volksklassen wahrscheinlich noch viel schlimmer gewesen ist, während vielleicht die wirkliche Noth unter denselben weniger mit verbreitet sein mochte. Ich bin indessen sehr geneigt, dem Verfasser eines vor einiger Zeit in der allgemeinen Zeitung erschienenen Aufsatzes über das Proletariat beizupflichten, welcher mit Zahlen und geschichtlichen Belegen nachweist, dass Noth und Elend der untern Klassen in früheren Jahrhunderten nicht geringer, sondern eher grösser gewesen sei, als heut zu Tage, und nur die Fortschritte der Humanität, und die engere Verbindung der dichter ge-

drängten Massen das immer vorhanden gewesene Uebel jetzt mehr zur Erkenntniss gebracht haben. Mit der hellern Einsicht in die Gebrechen der Gesellschaft musste natürlich von der einen Seite die Gefahr, von der andern das Bestreben ihnen abzuhelfen, wachsen. Hatte man früher schon durch mancherlei Wohlthätigkeitsanstalten und direkte Spenden der Noth zu steuern, die Armuth zu lindern gesucht, so wurde man doch erst in neuester Zeit mehr und mehr davon überzeugt, dass dem drohenden Uebel des Proletariats nur wirksam entgegengetreten werden kann, wenn man es an der Wurzel angreift, und durch verbesserten Unterricht die Bildung des kommenden Geschlechts zu erhöhen, durch bessere Erziehung die Sittlichkeit zu fördern und durch vollständigere Gesundheitspflege die Kräfte zu stärken und zu erhalten, somit auf jede Weise die Productions- und Erwerbsfähigkeit nach allen Richtungen hin zu steigern strebt. In die Kategorie derartiger Bestrebungen fallen dann auch die *Kinder-Bewahr-* und die *Kinderheilanstalten*. Auf sie sind alle jene Vorwürfe, welche man, oft freilich ziemlich engherzig und lieblos, gegen andere Wohlthätigkeitsanstalten als Förderer des Müssigganges und dgl. m. erhoben hat, durchaus nicht anwendbar; die Würdigkeit oder Unwürdigkeit kann in Frage kommen, die Bedürftigkeit liegt da vor Augen, wo gefühllose oder aber durch ihre Arbeit abgezogene, durch Armuth gehemmte Aeltern die kleinen Kranken nicht gehörig abwarten, wo der regelmässige Erwerb verloren gehen, oder ältere Kinder wegen Pflege der jüngeren aus der Schule wegzubleiben genöthigt sein würden, und wenn ja mitunter in einem oder dem andern Falle ohne gerade dringende Noth helfend eingetreten worden wäre, so ginge daraus noch keine Verleitung zum Missbrauche für die Kinder, die eigentlichen Empfänger der Wohlthat, hervor.

Die *Kinderheilanstalten* gehen mit den Kinderbewahranstalten Hand in Hand: wenn diese in sittlicher Be-

ziehung einen guten Grund zu legen suchen für das von Schule und Haus später fortzuführende Gebäude der Erziehung und moralischen Ausbildung, dabei aber der Rücksicht auf das körperliche Gedeihen des Kindes sich um so weniger entschlagen können, je mehr in diesem zarten Alter beide Seiten unseres Seins von einander abhängig sind, so arbeiten jene auf die Beseitigung aller Hemmnisse der physischen Entwickelung, auf Verhütung und Heilung von Gesundheitsstörungen, auf Kräftigung der Naturen, und dadurch wieder indirekt auf die ungestörte Entfaltung aller physischen und geistigen Fähigkeiten hin. — Dieser erste und hauptsächlichste Nutzen der Kinderheilanstalten liegt auf der Hand; doch ist das Wirken derselben noch von zu kurzer Dauer und noch zu wenig extensiv gewesen, als dass man schon jetzt a posteriori die Erfolge ihrer Thätigkeit sollte nachweisen können. Es ist überhaupt sehr schwer den relativen Krankheitsstand einer Stadt oder Gegend zu verschiedenen Perioden statistisch genau festzustellen, zumal wo es sich, wie hier, nur um eine nicht scharf abgegrenzte Klasse der Bevölkerung handelt. Für Dresden, einer Stadt wo die Rhachitis ungewöhnlich häufig vorkömmt, und gewiss als Folge davon, eine unverhältnissmässige Zahl von Verkrümmten und Verkrüppelten, was vielen Fremden auffällig wird, vorkommen soll, für Dresden steht eine Minderung dieses Missverhältnisses, Dank sei es der in der Kinderheilanstalt bewirkten Heilung mancher Hunderte von Rhachitischen, mit aller Sicherheit zu erwarten.

Der Nutzen dieser Anstalten geht aber mittelbar weit über die Grenzen ihres unmittelbaren Wirkungskreises heraus. Da sie die ausgedehnteste Gelegenheit zur Beobachtung von Kinderkrankheiten geben, so versprechen sie bei geeigneter Benutzung von Seiten der an ihnen fungirenden Aerzte gleiche Resultate für die Wissenschaft, wie die Hospitäler überhaupt, und es ist in der That zu wünschen, dass jene Aerzte ihre Beobachtungen und Er-

fahrungen mehr, als bisher der Fall gewesen ist, in wissenschaftlichen Berichten, aber auch im ächt (exact) wissenschaftlichen Geiste dem ärztlichen Publikum mittheilen möchten.

Die gewöhnlichen Jahresberichte haben in dieser Beziehung gar keinen Werth, sie sind nur für das grössere Publikum berechnet, und als Rechenschaftsberichte über die Verwaltung anzusehen; selbst die ihnen meist beigegebenen Krankenlisten sind für Laien berechnet, und können für eine medicinische Statistik der Kinderkrankheiten nur mit Vorsicht benutzt werden. — Uebrigens ist es schon von grossem Werthe, dass junge Aerzte in diesen Anstalten die in andern Hospitälern und Universitätsanstalten meist nicht gebotene Gelegenheit finden, die Kinderpraxis zu erlernen, was auf die Gesundheitspflege der Kinderwelt überhaupt, auch unter den nicht in den Bereich der Armenanstalten fallenden Ständen nur günstig zurückwirken kann. — Letzteres geschieht auch schon dadurch, und das ist ein dritter wesentlicher Nutzen der Kinderheilanstalten, dass richtige Begriffe von der zweckmässigsten Pflege und physischen Erziehung der Kinder, so wie vom Verhalten bei leichtern Gesundheitsstörungen derselben im Volke verbreitet werden: sie sind als Belehrungsmittel des Volks über Kinderpflege zu schätzen. Auch diess erstreckt sich über die unmittelbar Betheiligten hinaus, eine Mutter theilt den anderen mit, was sie gesehen, gehört, gelernt hat. So schien mir in Dresden in der That das Zulpen oder Lutschen der Kinder in Folge unseres unermüdeten Ankämpfens gegen dasselbe schon einigermassen in Misscredit gekommen zu sein, die Bäder kamen mehr und mehr zu Ehren, und der Leberthran wurde fast zum Volksmittel, natürlich ohne alle verständige Unterscheidung. In München (Dr. Hauner's Anstalt) hängen im Vorzimmer, wo die Mütter zu warten haben, zwei grosse Tafeln mit den wichtigsten Regeln für Kinderpflege in den verschiedenen Altern. Die Leute

lesen, und was sie gelesen und eingeprägt haben, gilt ihnen als Axiom (nur sollen die Tafeln gedruckt, nicht bloss geschrieben sein, weil Manche das schwer lesen können). —

Sollen die *Kinderheilanstalten* in der angedeuteten dreifachen Richtung wirklich wirksam sein, so müssen sie eine diesem Zwecke entsprechende *Organisation* haben. Dahin gehören namentlich solche Einrichtungen und *Bedingungen der Aufnahme*, welche dieselbe für die, wie gesagt, oft nur zu nachlässigen Aeltern möglichst leicht macht. Nicht den Aeltern, wenigstens solchen nicht, wollen wir ja eine Wohlthat erweisen, sondern den armen Kindern selbst und mittelbar dem Staate, der menschlichen Gesellschaft überhaupt. Wenn nun auch ein oder das andere Kind mit unterläuft, dessen Aeltern die Kur wohl hätten bezahlen können, so ist der Schaden wahrhaftig nicht so gross, als wenn Erschwerung der Aufnahme, sei es nun durch wirkliche Beschränkung des Wirkungskreises oder durch blosse Formalitäten, wirklich bedürftige Kinder von der Wohlthat ausschliesst. Ich weiss wohl, dass eine zu grosse *Connivenz* der Anstaltsärzte in dieser Beziehung zu Beschuldigungen Seitens anderer Aerzte geführt hat, welche sich beschweren, dass dadurch dem ohnehin so gedrückten Stande noch mehr geschadet werde. Solche particularistische Rücksichten können inzwischen den höheren Interessen der Allgemeinheit gegenüber gar nicht Platz greifen, und wo es schon dahin gekommen wäre, dass durch die wenigen etwa über das dringende Bedürfniss hinaus unentgeltlich behandelten Kinder die ärztliche Genossenschaft wesentlich beeinträchtigt würde, da sehe es überhaupt schlimm um dieselbe aus!

Nicht minder wichtig ist eine *gründliche, sorgfältige Behandlung* der Kinder, mit welcher der Erfolg und so auch das Vertrauen des Publikums zur Anstalt Hand in Hand zu gehen pflegt. Nur zu leicht gewöhnen sich Spital-

ärzte bekanntlich an einen gewissen Schlendrian, der in Kinderspitälern noch verderblicher sein möchte, als anderswo. Der Arzt darf sich hier, zumal was die ambulatorische Klinik betrifft, nicht auf die medicinische Behandlung beschränken, er muss eine günstige Einwirkung auf das ganze häusliche Leben und die häusliche Kinderpflege erstreben, ohne welche die Kosten weggeworfen sind. Aus diesem Grunde ist es gut, ja fast unerlässlich, dass poliklinische Behandlung mit der ambulatorischen verbunden werde, wodurch allein der Arzt mit den Verhältnissen des Kindes zu Haus bekannt und oft auf Umstände geführt wird, von denen Wohl und Wehe des Kranken wesentlich abhängt.

Ein wichtiger, auf den Erfolg der Behandlung sehr günstig einwirkender Punkt ist, dass der Arzt seine Pflegebefohlenen fortwährend auch in gesunden Tagen im Auge behalte. In Kinderheilanstalten lässt sich dies ziemlich vollständig erreichen, wenn, wie doch häufig der Fall ist, verschiedene Glieder einer Familie wechselsweise in Behandlung stehen, und wenn recht genaue Protokolle über die einzelnen Kranken aufgenommen, auch vollständige Namenregister geführt werden. Man halte daher ja die von Vielen perhorrescirte viele Schreiberei nicht für überflüssig; auf das Gedächtniss kann sich Keiner bei so grosser Krankenzahl verlassen, auch wechselt das Personal und aus Relativen der Angehörigen wird man niemals zu einer genügenden Anamnese gelangen.

Die Behandlung darf keine einseitige sein, da die grosse Empfänglichkeit und lebhafte Reactionsthätigkeit der kindlichen Naturen ungeeignete Einwirkungen nachtheiliger wirken lässt und ein schärferes Individualisiren nöthig macht. Die grössere Energie des Erwachsenen weiss ungünstige äussere Einflüsse besser zu ertragen, und die von ihnen angefachte Reaction kann, trotz der unpassenden Wahl des Mittels (wie z. B. Kaltwasserkuren), oft indirekt zum Guten führen, während sie beim Kinde die

Quelle unheilbarer Störungen werden kann, wo Alles noch im Bilden und Werden begriffen ist. Als ein Beispiel wünschenswerther Vielseitigkeit kann das unter Dr. *Hauner's* Leitung stehende *Kinderspital in München* gelten, wo bei grosser Vorliebe für die Anwendung des kalten Wassers in Umschlägen, Douchen, Bädern, dieses Verfahren doch keineswegs exclusive Geltung hat, sondern auch alle andern rationellen Heilmethoden geprüft und erfahrungsmässig angewendet werden. So lässt er neuerlich selbst eine Vorrichtung zu *Sandbädern* im Garten machen, deren kräftige Wirkung auf Haut- und Drüsensystem den Dresdener Kinderärzten von alter Zeit her bekannt ist, indem die locker sandigen Ufer eines dicht bei der Stadt in die Elbe einmündenden Baches die schönste Gelegenheit dazu bieten.

Es wäre zu wünschen, dass die Aerzte der jetzt schon ziemlich zahlreichen Kinderheilanstalten sich mehr, als bisher der Fall war, in wissenschaftlich praktischen Rapport setzten, wozu das Journal für Kinderkrankheiten ein zur Zeit nicht genug benutztes Organ darbietet. Beim besten Streben nach Vielseitigkeit kann es nicht fehlen, dass doch in jeder Anstalt eine gewisse ärztliche Richtung, eine Vorliebe für irgend ein gewisses Verfahren, eine Bevorzugung gewisser Heilmittel sich einfindet, auch die Krankheiten bieten sich je nach den endemischen Verhältnissen in örtlich verschiedenen Mengen zur Beobachtung dar. Es ist demnach klar, wie vortheilhaft ein gegenseitiger Austausch der Erfahrungen und Ansichten für das Ganze sein müsste, und zu bedauern, das *Hügel* in seinem sonst so ausführlichen Werke auf diesen ärztlich interessantesten Theil des Gegenstandes gar nicht eingegangen ist. So können wir z. B. eben von *Hauner* über die Anwendung der kalten Wasserumschläge, von *Mauthner* in Wien über den Aderlass bei kleinen Kindern, von den Dresdner Kinderheilanstaltsärzten über den Nutzen des Oleum jecoris und die Behandlung der Rhachitis über-

haupt, die in München sehr selten zu sein scheint, von Warschau aus über die Syphilis der Kinder, von *Remichelis* in Turin und von *Hügel* selbst vielleicht über die Wirkung des homöopathischen (?) Verfahrens (obwohl er in seiner Schrift darüber schweigt, dass er, wie ich höre, dasselbe in seiner Anstalt ausübt), die besten praktischen Belehrungen erhalten. — In anderer Beziehung ist es eine gewiss sehr heilsame Eigenthümlichkeit des Kinderspitals zu Pesth, dass gegen eine kleine Vergütung die Mütter oder Ammen der Kinder mit aufgenommen werden.

Auch über die zweckmässigste *Wahl der Krankenpflege* sind die Meinungen noch nicht festgestellt. Dass für Kinderspitäler ausschliesslich weibliche Wärterinnen sich eignen, ist wohl allgemein anerkannt, aber der relative Werth von barmherzigen Schwestern, evangelischen Diakonissen und gewöhnlichen Lohnwärterinnen als Pflegerinnen kranker Kinder ist unentschieden.

Die Krankenpflege durch barmherzige Schwestern hat überall da sich als mangelhaft erwiesen, wo ihnen zugleich die obere Administration ganz, oder doch in zu grossem Maasse zustand. Man hat von Paris, von München, von Warschau Klagen vernommen, theils über Eigenmächtigkeiten in der Pflege und Medication, theils über confessionelle Intolleranz und Bekehrungssucht, theils endlich über Unordnungen in der Verwaltung. Seit man in Warschau die letztere ihnen ganz abgenommen und nur die Krankenpflege und Wirthschaftsführung in erster Instanz übertragen hat, ist alles viel besser gegangen und zeigen sie sich trefflich in jedem Zweige des Hospitaldienstes. Für kranke Kinder sollte man sie nun besonders geeignet halten, da wenigstens die Geringschätzung Andersgläubiger und Proselytenmacherei hier nicht gut Platz greifen können. Gleichwohl war man beim zweiten Kinderspitale zu Wien nicht unzufrieden, als die grauen Schwestern im Frühjahre 1848 aus Furcht vor einem sie bedrohenden Ausbruch der Volksjustiz das Hospital Knall und Fall ver-

lassen hatten, obwohl die Direction dadurch augenblicklich in nicht geringe Verlegenheit gekommen war. Auch bei Mauthner sind Lohnwärterinnen angestellt und in Hauners Spital zu München, wo durchaus keine confessionelle Rücksichten stattfinden, mag man gleichfalls aus Furcht vor deren Tendenz zu unbefugten Uebergriffen nichts von ihnen wissen. Der Grund liegt zum Theil in dem Corporationsgeist und der hierarchischen Unterordnung der barmherzigen Schwestern unter die mit dem Spitale gar nicht in Connexion stehenden Obern ihres Ordens. — Was nun die evangelischen Diakonissen, eine herrliche Schöpfung der Neuzeit, anlangt, so fehlen über sie in Bezug auf Kinderkrankenpflege noch genügende Erfahrungen, da sie meines Wissens nur seit kurzer Zeit in den Kinderhospitälern zu Hamburg und Frankfurt a. M. (und in der Charité zu Berlin) von ihnen versehen wird. Auch ihnen wird theilweise nicht mit Unrecht der Vorwurf des Zelotismus gemacht. Wenn man aber ihre herrlichen Leistungen an der Krankenpflege überhaupt gesehen hat, wenn man bedenkt, mit welcher Liebe und Ausdauer sie in mehreren Kinderbewahranstalten wirken und wie ihr Beruf und ihr religiöses Bekenntniss zur aufopfernden Hingebung, zur Duldung, zur Demuth sie hinweisen, ohne dass ein religiöses Gelübde sie an eine sie vielleicht später nicht mehr befriedigende Lebensweise fesselte und *zum blinden* Gehorsam gegen ihre (nicht des Krankenhauses) Vorgesetzten verpflichtete, so kann man in der That die Behauptung aufstellen, dass sie vor Allen zur Krankenpflege in Kinderspitälern, als dem herrlichsten Schauplatze werkthätiger Christenliebe, geeignet sein müssen. Ich bin fest überzeugt, dass diese Ansicht nach und nach allgemeine Billigung erlangen wird. Lohnwärterinnen können wohl zufällig recht tüchtig sein, und wenn sie sich mit wahrer Liebe und Selbstverläugnung ihrem Dienste widmen, so sind sie eben wahre Diakonissen in meinem Sinne, allein viel öfter findet man sich auch bei der sorgfältigsten Wahl

derselben getäuscht, es findet ein fortwährender Wechsel statt, da die meisten solche Dienste nur als Lückenbüsser in Ermanglung eines bessern übernehmen, auch ist in der Regel eine schärfere Controlle der Bewirthschaftung nöthig.

Die grosse Mehrzahl der bestehenden Kinderheilansatlten dankt ihre Entstehung allein der *Privatwohlthäthigkeit*, nur wenige sind vom Staat als *Regierungsanstalten* errichtet worden. Wenn letztere durch reichere Dotirung, durch gleich anfänglich vollständige Ausstattung und grosse Ausdehnung sich auszeichnen, so hat doch der Ursprung der ersteren manche nicht unerhebliche Vorzüge vor jenen voraus. Sie sind meist das Ergebniss eines wirklich im Volke selbst fühlbar gewordenen Bedürfnisses, denn wenn auch die Idee zunächst von einem Einzelnen ausgehen mag, so kann sie doch nur durch Unterstützung von sehr Vielen Gleichgesinnten ins Leben eingeführt werden. Der Staat schafft wohl oft auf den Vortrag Eines einflussreichen Mannes, einer Lieblingsidee desselben zu Liebe, ohne richtige Bemessung des Bedürfnisses. Dort geht die Sache meist von kleinen bescheidnen Anfängen aus und arbeitet sich in gleichem Schritte mit der wachsenden Theilnahme des Publikums empor, diese Anstalten sind keine Treibhauspflanzen, sie wurzeln fest in der Liebe und dem Vertrauen aller activen und passiven Betheiligten. Die Gründer derselben und ihre Genossen haben begreiflich weit mehr Liebe zu ihrer selbsteigenen Schöpfung, als angestellte Beamte, ohne deren Berufseifer zu nahe treten zu wollen, und die Beitragenden, Alle, welche sich aus eigner Bewegung für die Anstalt interessiren, lernen zugleich davon Vieles in Bezug auf öffentliche Gesundheitspflege und Pädiatrik, was nicht ohne günstige Rückwirkung auf das Ganze bleibt. — Die Hilfesuchenden pflegen ebenfalls mehr Vertrauen zu solchen uneigennützigen Privatanstalten zu haben, von deren Beamten sie wissen, dass sie nicht durch Staatsdienstpflicht gehalten sind, ihnen zu dienen, sondern aus freiem Willen die Hand bieten; und weil sie diese ret-

tende Hand auch willkürlich vom Unwürdigen abziehen können, so sind die Armen bei ihren Anforderungen weit bescheidener, als die öffentlichen Armenanstalten, deren Beamte oft die unverschämteste Behandlung Seitens der zu Unterstützenden erfahren müssen. — Endlich scheint es mir auch vortheilhaft, dass in den meist von Aerzten selbst geschaffenen Privatanstalten die Wahl der Hilfsärzte und des ganzen Personals dem Dirigenten zusteht, was für den Geschäftsgang und den ganzen Betrieb vortheilhafter ist und manche Disharmonie vermeiden macht. Dagegen mag noch zum Vortheil der Staatsanstalten gesagt werden, dass sie sich besser zum klinischen Unterrichte für Studenten und junge Aerzte eignen, insofern Directoren von Privatanstalten in dieser Beziehung von eifersüchtigen Facultätsmännern Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wie es namentlich dem trefflichen Hauner in München ergangen ist.

Der Staat mag schützend und stützend, im Nothfalle auch thatsächlich unterstützend, z. B. durch Beschaffung des Locals, eintreten, er mag sich in ungünstigen Zeitverhältnissen der bedrängten Institute annehmen, auch das nöthige Beaufsichtigungsrecht nicht aus der Hand geben. Nur muss er dieses nicht in einer Weise ausüben, wie von Seiten der Oesterreichischen Regierung, allerdings in vormärzlicher Zeit, geschehen ist, wo Instruktionen für die Stifter und Dirigenten der Kinderheilanstalten erlassen wurden, die unter andern Zahl und Zeit der Ordinationsstunden, Einrichtung der Protokolle und des Rechnungswesens, umfängliche amtliche Berichte, dann Besoldung approbirter Hilfsärzte und Beschaffung vorschriftmässiger Localitäten auf eigene Kosten des Dirigenten vorschreiben, überhaupt der strengsten Instruktion für vom Staate angestellte Beamte nichts nachgeben und in jedem anderen Lande, wo man nicht mehr so wie dort an die minutiose Bevormundung Seitens der Regierung gewöhnt ist, von der Gründung solcher Institute abgeschreckt haben müsste, wo

dem Stifter und Dirigenten eine so unwürdige Stellung angewiesen würde. Dafür wurde ihnen vom Staate die Erlaubniss ertheilt, sich Directoren etc. etc. der betreffenden Anstalten nennen und schreiben zu dürfen! In praxi mag die Sache allerdings wohl so schlimm nicht sein, wie sie auf dem Papiere erscheint, sonst hätten nicht Männer wie Gölis, Mauthner u. a. m. sich dazu hergeben können.

Die *Kinderheilanstalten* sind bekanntlich theils *eigentliche Kinderspitäler*, theils nach Art der ambulatorischen Kliniken eingerichtete *Besuchsanstalten* (welche letztere *Hügel* zur Unterscheidung mit dem willkürlichen und monströsen Namen der „*Kinderkrankeninstitute*" belegt), meist mit Poliklinik verbunden, ohne welche die ambulatorische Klinik überhaupt ein Unding ist; an vielen Orten findet man alle drei Richtungen vereinigt. Denn in den anfänglich nur zur ambulatorischen Behandlung angelegten Anstalten zeigte sich in der Regel bald genug das Bedürfniss, kranke Kinder den ungünstigen Einflüssen ihrer Häuslichkeit entziehen und in eigene Pflege und Kost nehmen zu können. Man erkannte, dass eine solche Versetzung allein die ganze Kur ausmachen möchte, wo feuchte Wohnung, elende Kost, schlechte Pflege, oder Mangel aller Pflege die Genesung im älterlichen Hause unmöglich machten. Auf der anderen Seite hat es allerdings auch seine Bedenken, kranke Kinder der mütterlichen Pflege zu entziehen, es erscheint unrecht, die Mütter zu einer Art Pflichtverletzung zu veranlassen, hart, die Kinder ihren natürlichen und nächststehenden Angehörigen zu entfremden.

In vielen Fällen muss gewiss die häusliche Behandlung der im Spitale vorgezogen werden, nämlich wo die häuslichen Zustände im ganzen günstige sind, das Familienverhältniss ein innigeres ist, in andern fühlt man aber, wie gesagt, beim ersten Eintritte in ein solches Wohnzimmer, die Nothwendigkeit, das Kind herauszuschaffen und wenn dann aus dieser Trennung der Nächstangehörigen ein Nachtheil für den moralischen Sinn des Volkes hervorgehen

sollte, so sind es nicht die Kinderspitäler, welche dies verschuldeten, sondern die unglückliche oder gesunkene Lage eines grossen Theiles unserer ärmeren Bevölkerung. Es wäre eine falsche Philanthropie, wenn man diese Heilanstalten nicht zulassen wollte, weil sie das Kind vom Mutterherzen zu reissen, die Mutter gerade dem leidenden Kinde gegenüber aller werkthätigen Theilnahme zu überheben dienten!

Wenn demnach an manchen Orten, trotz des tief erkannten Bedürfnisses, wie z. B. in Dresden, die Benutzung der für Unterbringung kranker Kinder in der Anstalt gebotenen Gelegenheit, eine ziemlich beschränkte geblieben ist, so liegt dies mehr in localen Verhältnissen, als im Geiste der Sache selbst. In Dresden war durch den heillosen Zustand des uralten Stadtkrankenhauses ein solcher Widerwille gegen Spitalbehandlung überhaupt allgemein verbreitet und tief in die Ueberzeugung aller Klassen der Bevölkerung eingedrungen, dass man sich über die Scheu vor diesem neuen Krankenhause nicht wundern durfte. Zudem hatten wir die Aufnahme aus finanziellen Gründen Anfangs nur auf akute Krankheiten beschränkt, welche, wenn sie zur Meldung kommen, oft schon so weit vorgeschritten sind, dass entweder die Entscheidung zu nahe oder durch den Transport zu gefährlich ist, um eine Aufnahme ins Kinderspital noch räthlich erscheinen zu lassen. Chronisch kranke Kinder sind aber gerade der Hospitalpflege viel bedürftiger, als akute, während deren längerem Darniederliegen die mütterliche Sorgfalt wohl aushält, auch der ärztlichen Einwirkung freien Spielraum lässt; bei chronischen Kranken (man denke nur an das grosse Heer der Skrofulösen) tritt die Wohlthätigkeit und Wirksamkeit der Kinderspitäler unbedingt viel deutlicher hervor, man sollte sie niemals ausschliessen, wie denn überhaupt eine solche Trennung in chronische und akute Fälle praktisch nicht durchzuführen ist. — Freilich macht die unbeschränktere Aufnahme auch umfänglichere Hilfsquellen

nöthig, zumal langwierige Kranke natürlich einen längeren Aufenthalt im Spitale machen müssen. Aber das darf nicht abhalten, wo das Bedürfniss vorliegt, wo Erfolge für die Anstalt sprechen und ihre Directoren nur den Muth zum Sammeln und Schaffen nicht verlieren, da wird es auch an den nöthigen Mitteln nicht fehlen.

Die ungünstigen Jahre 1847, 1848, 1849 haben allenthalben gezeigt, dass die Beiträge, trotz der gedrückten Geldverhältnisse, sich in Betracht der grösseren Noth der ärmern Klasse nicht nur nicht verminderten, sondern eher steigerten.

Das Entstehen so vieler Kinderheilanstalten in rascher Aufeinanderfolge zeigt ohnedies hinreichend, dass gerade diesen Unternehmungen in jetziger Zeit ein günstiges Prognostikon zu stellen ist, dass sie dem Geiste derselben entsprechend, einem wahren Bedürfnisse abhelfend und einer grössern Vervielfältigung werth sind. Es war ein hauptsächlicher Zweck dieser Blätter, die Aerzte, welche Lust und Liebe zur Kinderpraxis fühlen, ein Herz für die Leiden der ärmeren Mitbürger und Sinn für thatkräftige Mitwirkung zur Verbesserung unserer socialen Zustände haben, an Orten, wo noch Heilanstalten für arme kranke Kinder fehlen, zur Stiftung derselben zu ermuthigen, ein Werk, welches zwar nicht oder nur sehr mittelbar zu pecuniären Vortheilen, desto sicherer aber zu der freudigen Genugthuung führt, welche das Bewusstsein einer guten That jedem edleren Gemüthe zu gewähren pflegt. —

Die von *Hügel* gegebene *Statistik sämmtlicher Kinderheilanstalten Europas* — das Resultat einer fleissigen Zusammenstellung der gewiss oft schwer herbeizuschaffenden Jahresberichte und einer mühevollen, wahrscheinlich nicht von allen Seiten gebührend erwiederten, Correspondenz — ist bei aller Verdienstlichkeit doch nicht ganz zweckmässig entworfen. Auf der einen Seite ist er zu weitschweifig, indem er sich in minutiösen Schilderungen der oft nur zeitweise gemietheten Localitäten er-

geht, langweilige Statuten und Instructionen mit natürlich zahlreichen Wiederholungen wörtlich abdruckt, auch die wechselnden Personalitäten meistens alle namentlich aufführt. Letzteres möchte indessen dadurch zu rechtfertigen sein, dass es ganz angenehm ist, sich gedruckt zu lesen und mancher bei einer Kinderheilanstalt thätige Arzt eine gewisse Befriedigung darin finden mag, und dass es für andere Aerzte, namentlich Reisende, allerdings von Interesse sein kann, die Namen der betreffenden Collegen zu kennen. Manche Kinderheilanstalt wirkt noch so im Stillen, dass es in Gasthöfen und selbst bei Aerzten schwer ist, ihre Adresse zu erlangen, wie ich mehrmals erfahren habe. — Auf der andern Seite vermisst man aber auch manche wünschenswerthe Mittheilungen, und eine gleichförmigere systematische Behandlung aller Anstalten, wodurch die Eigenthümlichkeiten und wesentlichen Vorzüge der einzelnen besser hervorgehoben worden wären.

Ich beschränke mich hier auf eine *einfache Zusammenstellung der* nach *Hügel* und nach privaten Mittheilungen oder eigenen Wahrnehmungen *jetzt in Europa bestehenden Anstalten,* indem ich es dem Verfasser oben genannter Schrift überlasse, in einer vervollständigten neuen Auflage, wobei er hoffentlich von den Directoren der Anstalten selbst besser unterstützt werden wird, die ausgesprochenen Wünsche möglichst zu berücksichtigen.

Der erste Versuch einer *Dispensary* oder ambulatorischen *Heilanstalt für arme Kinder* ward im Jahre 1769 durch Dr. *Armstrong* in *London* gemacht, hatte aber nicht den gewünschten Fortgang, weil die öffentliche Meinung in damaliger Zeit noch nicht von dem Nutzen derartiger Institute durchdrungen war. Mit dem Tode des Gründers ging diese Anstalt wieder ein und lebte erst im Jahre 1816 durch Dr. *Davis* wieder auf. Das von ihm geschaffene Institut besteht noch jetzt unter dem Namen *Royal Infirmary for children* in drei Stationen durch die Stadt vertheilt fort, und obwohl im Ganzen über 170,000

(in den letzten Jahren 5—6000 jährlich) kranke Kinder ambulatorisch und poliklinisch daselbst behandelt worden sind, und das vorhandene Bedürfniss sich dadurch hinlänglich beurkunden dürfte, so war es doch nur aus Mangel an Capitalien, was für London fabelhaft klingt, noch bis zum Jahre 1846 nicht zur Errichtung eines eigentlichen Kinderspitales gekommen, womit man indessen damals ernstlich umging. — Das schon 100 Jahre früher gestiftete Small-Pox-Hospital für Blatternkranke wird zwar natürlich vorzugsweise von Kindern bevölkert, gehört aber doch als einer Specialität und jedem Alter gewidmet, nicht eigentlich in diese Kategorie. Ein Kinderkrankenhaus blos für Kinder fremder, namentlich deutscher Arbeiter soll indessen schon seit 1844 in London existiren, doch fehlen mir nähere Angaben über die Verhältnisse dieser Anstalt.

Auch in *Edinburgh* besteht durch Dr. *Thomson*, ich weiss nicht seit welcher Zeit, eine ähnliche Anstalt unter dem Namen *The New-Town-Dispensary*, an welcher sieben Aerzte und Wundärzte fungiren und klinischer Unterricht an Studirende (pupils) ertheilt wird, welche dafür vierteljährlich zwei Guineen an die Kasse zu entrichten haben.

Aehnliche Dispensary's sind übrigens seit längerer Zeit auch schon in *Dublin*, *Manchester* u. a. englischen Städten eingerichtet worden.

Mehr Anklang als in London haben die kinderfreundlichen Ideen der Neuzeit in *Wien* gefunden. Bereits 1787 eröffnete Dr. *Mastalier* daselbst ein auf milde Beiträge gegründetes *„Kinderkrankeninstitut“*, dem Kaiser Joseph sofort einen jährlichen Beitrag von 100 Ducaten bewilligte. Ein Jahr nach Mastalier's Tod, 1794 übernahm der als Kinderarzt und Schriftsteller berühmt gewordene *Gölis* die ärztliche Leitung der Anstalt und stand ihr unter Assistenz mehrerer Hilfsärzte bis zu seinem im Jahre 1827 erfolgten Tode vor. Seit 1830 ist Prof. Dr. *Löbisch* von der Regierung zum Director dieser ersten und

ältesten Kinderheilanstalt ernannt worden. Ich fand ihn noch im Jahre 1848 an derselben thätig und zwar ohne alle Assistenz. Sie befand sich in einem ziemlich bescheidenen Locale in der innern Stadt und der Zudrang von Kranken schien nicht bedeutend zu sein, was auf mich, der ich mit dem Gedanken an Gölis europäischen Ruf und das ehrwürdige Alter des Institutes hingegangen war, einen deprimirenden Eindruck machte. Es scheint, dass die inzwischen entstandenen übrigen Kinderheilanstalten Wiens eine dieser ersteren zu gefährliche Concurrenz erzeugt haben. Die Einnahme belief sich in den letzten Jahren auf wohl an 700 Gulden und wurden gegen 2000 Kinder ambulatorisch behandelt.

Dem rastlosen menschenfreundlichen Eifer des Dr. *Mauthner* gebührt der Ruhm, *das erste Kinderspital in Wien* (und in Deutschland) gegründet zu haben. Er eröffnete dasselbe am 26. August 1837 mit 12 Betten und unterhielt es die ersten 4 Jahre fast ganz auf eigene Kosten. Erst seit dem Jahre 1841, wo die Kaiserin Maria Anna 6 Betten stiftete und durch ihre Betheiligung auch beim Publikum grössere Theilnahme erweckt worden war, bildete sich ein Verein, der sich die Aufbringung der Kosten, so wie Förderung und Verwaltung der Anstalt überhaupt zur Aufgabe machte. So war sie bereits 1848 bis zu 40 Betten angewachsen und stand im Begriffe, aus ihrem bisherigen Locale (einem Hause des Dr. Mauthner mit schönem Garten an der Linie in der sehr gesund gelegenen Vorstadt Schottenfeld) in ein eigens zu diesem Zwecke neuerbautes Gebäude in der Alser Vorstadt unfern dem allgemeinen Krankenhause überzusiedeln, was durch die damaligen politischen Verhältnisse Wiens zwar aufgehalten, nun aber bereits ausgeführt sein wird. In Mauthners Kinderspital wurden 1838 schon 163 und dabei ambulatorisch 878 kranke Kinder behandelt, dann jedes folgende Jahr in steigender Progression mehr — 1846 bereits 668 im Spitale und 5114 ambulatorisch — ein Ergebniss, welches

laut für die Trefflichkeit einer Anstalt spricht, welche bei der Persönlichkeit ihres eben so erfahrenen, als liebenswürdigen Begründers eine wahre Zierde der Kaiserstadt genannt werden darf.

Sein Beispiel blieb nicht ohne Nachahmung. Bei der Grösse der Stadt mochte *ein* Kinderspital dem mit dem Bekanntwerden seiner Leistungen immer steigenden Bedürfnisse nicht genügen. So ward in der Vorstadt Wieden, die für sich allein schon eine bedeutende Stadt repräsentirt, auf Betrieb des Dr. *Alexovits* im Jahre 1842 *ein zweites Kinderspital* aus milden Beiträgen errichtet, welches ebenfalls schnell emporblüthe, namentlich nachdem die Frau Erzherzogin Sophia das Protectorat derselben übernommen und die Behörde das von Dr. *Bichler* für Errichtung eines *„Kinderwärterinnen-Bildungs-Instituts"* ausgesetzte Legat diesem neuen Spitale zur stiftungsmässigen Verwendung überwiesen hatte. Schon im Frühjahre 1848 beabsichtigte man ebenfalls ein eignes Spitalgebäude zu erbauen, obwohl die Localitäten mir nicht so mangelhaft schienen, dass diess nöthig sein sollte. Der damalige schlechte Stand der Staatspapiere, bei welchem die vorhandenen Capitalien nur mit grossen Verlusten hätten flüssig gemacht werden können, veranlasste jedoch einen Aufschub dieses Planes. Ich habe nicht erfahren, ob er seitdem ausgeführt worden ist. Auch dieses Spital erfreute sich (seit 1846) unter ärztlicher Leitung des liebenswürdigen Tyrolerarztes Dr. *Mayr* einer immer steigenden Frequenz, zuletzt von heiläufig 5 bis 600 klinischen und 1500 bis 2000 ambulatorischen Kranken.

Neben den drei genannten Anstalten wurde zu Wien in der Vorstadt Wieden 1844 eine *vierte* (ambulatorische und poliklinische) *Kinderheilanstalt* in grossartigem Maassstabe auf Kosten des Dr. *Franz S. Hügel*, der Verfasser der diesem Aufsatze zu Grunde liegenden Schrift, errichtet. Leider habe ich sie selbst zu besuchen versäumt; dem Vernehmen nach findet homöopatische Be-

handlung daselbst statt, doch ist in dem angeführten Werke darüber nichts gesagt. In diesem sogen. „*Dr. Hügels unentgeltlichem Kinderkrankeninstitute im k. k. Polizeibezirke Wieden*“ wurden während der ersten drei Jahre seines Bestehens 10,000 Kinder (darunter 2300 poliklinisch) behandelt und 560 grössere und kleinere Operationen verrichtet.

Ich kehre zur chronologischen Ordnung zurück, von der ich nur abgewichen bin, um die in einer Stadt befindlichen (obwohl zu sehr verschiedener Zeit entstandenen) Anstalten nicht zu trennen. Das *erste Kinderspital* in Europa wurde im X. Jahre der Republik von der damaligen Regierung derselben in Paris begründet. Das weltberühmte *Hôpital des enfans malades* und die Leistungen seiner Aerzte von Jadelot bis Guersant, Baudelocque, Guérin etc. sind durch Pieper's, Wunderlich's und viele andere Schriften zu bekannt, als dass es hier am Orte sein sollte, näher darauf einzugehen.

Hügel widmet auch dem *Hospice des enfans trouvés* und den in neuester Zeit entstandenen sogen. *Crèches* oder *Kleinkinderbewahranstalten* von *Paris* eigene Kapitel. Sie gehören indessen nur in sofern zu den Kinderheilanstalten, als sie abgesonderte Zimmer für Erkrankte haben, im Wesentlichen verfolgen sie aber andere Zwecke.

Während sonach die drei europäischen Weltstädte seit längerer Zeit der Wohlthat eigener Heilanstalten für arme kranke Kinder sich zu erfreuen hatten — wo allerdings das Bedürfniss auch am frühesten hervorgetreten sein mochte —, datirt die allgemeinere Verbreitung derselben erst vom 4. Jahrzehend unseres Jahrhunderts.

Nur in *München* besteht seit 1818 eine *ambulatorische und poliklinische Kinderheilanstalt* zugleich für erwachsene Augen- und Gehörkranke mit bestimmt. Sie ward von Dr. *Reiner* daselbst unter Beihilfe edler Menschenfreunde errichtet, auch bis zu seinem Tode diri-

girt, und wirkte ohne viel von sich laut werden zu lassen, in der Stille viel Gutes für München und dessen Umgegend. Gegenwärtig steht diese *„Dr. Reiner'sche Privatheilanstalt für arme Kinder, Augen- und Gehörkranke"* unter der Direction des Dr. *Wimmer*, welcher sie mit Hilfe eines Assistenzarztes verwaltet und zugleich unter Autorisation der Regierung zum Unterrichte für Studirende benutzt. Sie hat ein eigenes kleines Local, dem besonders ein grösseres Wartzimmer für die Mutter zu wünschen wäre (am Obst- und Victualienmarkt) und ist täglich von 1 — 3 geöffnet. Im Jahre 1839, seit welcher Zeit meines Wissens kein neuerer Bericht erschienen ist, wenigstens habe ich nur diesen von Herrn Dr. Wimmer bei meinem Besuch der Anstalt erhalten, wurden 512 Kinder (und 122 erwachsene Augen- und Gehörkranke) von Seiten dieser Anstalt behandelt, die Kosten betrugen 611 Gulden rhein., welche zum grössten Theile von einem kleinen Häuflein treu gebliebener Beitragender aufgebracht wurden. Es ist zu verwundern und zu bedauern, dass diese schon durch ihr vieljähriges Bestehen achtungswerthe Anstalt in neuerer Zeit etwas in Abnahme gerathen zu sein scheint, so dass sie sogar in München selbst nur von Wenigen gekannt ist, und lange vergeblich von mir aufgesucht wurde. *Hügel* hat sie in seinem Werke ganz zu erwähnen vergessen, was bei seiner übrigen Vollständigkeit ebenfalls dafür spricht. Ich erlaube mir kein Urtheil über die Gründe dieser Erscheinung. Das schnelle Aufblühen des im Jahre 1846 durch den unermüdlichen Eifer des Dr. *Hauner* ins Leben gerufenen *Kinderspitals*, welches fast alle für den edlen Zweck vorhandenen Zwecke auf sich zu concentriren wusste, mag einen Theil der Schuld tragen und es ist zu beklagen, dass nicht beide Anstalten sich vereinigt haben, da für eine Stadt wie München Eine Anstalt genügen kann und eine Zersplitterung der Mittel gefährlich ist.

Schon nach dreijährigem Bestehen des Spitals in einem

bescheidenen Miethlocale hatte Dr. Hauner den Ankauf eines eigenen Hauses ermöglicht, welches für die Zwecke eines Kinderspitals, so weit es die Localität nur gestattete, entsprechend eingerichtet und im Sommer 1849 bezogen wurde. König Ludwig hatte nämlich 7000 Gulden zu einem Neubau bewilligt, man fand jedoch den Ankauf eines älteren, leicht zum Spitale umzuschaffenden, Hauses mit Garten (nächst der Fürstenstrasse) vortheilhafter. Gegenwärtig wird durch einen Anbau, wozu ein grossartiger Subscriptionsball mit Lotterie in verflossenem Winter die Mittel gewährt hat, das Ganze eine noch bessere Abrundung und Vervollständigung erhalten. Ich habe diese von innen und aussen freundliche Anstalt wiederholt mit wahrem Vergnügen besucht und empfehle jedem nach München kommenden Collegen dieselbe kennen zu lernen, indem wohl Keiner ohne Befriedigung und ohne sowohl in Bezug auf die ökonomische und häusliche Einrichtung, als in Bezug auf die vielseitige Behandlung kranker Kinder etwas gelernt zu haben, sie verlassen wird. Vom 1. August 1847 bis 31. Juli 1848 (ein späterer Bericht liegt mir nicht vor) wurden 545 Kinder von dieser Anstalt aufgenommen, wovon 122 im Spitale selbst, die anderen ambulatorisch und poliklinisch behandelt worden sind. Die Ausgaben betrugen 1600 Gulden. Seit jener Zeit hat, wie gesagt, eine bedeutende Erweiterung der Wirksamkeit stattgefunden und es ist beklagenswerth, dass eine Benutzung dieses trefflichen Instituts zum klinischen Unterrichte noch nicht hat ins Werk gesetzt werden können, was jedoch nahe bevorsteht.

In *Berlin* bestehen neben der schon 1830 in der *Charité* eingerichteten und unter *Barez's* trefflicher Leitung berühmt gewordenen *Kinderklinik* (in zwei Sälen, wo die Kranken auch von Diakonissen gepflegt werden) noch *zwei* aus milden Beiträgen gestiftete *Kinderheilanstalten.*

Das *Elisabeth-Kinderhospital* ward im Frühjahre

1843, auf Anregung eben desselben *Barez*, von dem Vereine zur Beförderung der Kinderbewahranstalten durch milde Beiträge ins Leben gerufen und mit letzterm in Verbindung gesetzt. Es wuchs von bescheidenen Anfängen (3 Betten in einem Miethlocale) wunderbar schnell zu einer stattlichen Grösse heran, indem es jetzt ein eigenes Haus und Garten vor dem Halle'schen Thore mit 61 Betten besitzt, und im Jahre 1846 127 Kinder in Behandlung und Pflege gehabt hat, eine Anzahl, die im Verhältnisse zu der der Betten, so gering ist, weil nur wenig akute, meistens chronische, skrofulöse, rhachitische Kinder aufgenommen wurden, wesshalb allerdings weniger glänzende, aber gewiss nicht minder segensreiche Resultate erzielt werden konnten.

Ein Jahr später, im April 1844, ward von den Doctoren *Schnitzer* und *Löwenstein* die *Louisen-Kinderheilanstalt* ebenfalls aus milden Beiträgen gestiftet. Diese Anstalt bietet über 8 Betten, worin im Jahre 1844 schon 20 und 1845 33 Kinder aufgenommen worden sind. Das mit dem Spital verbundene Ambulatorium gewährte im nämlichen Zeitraume 51 und 142 Kindern unentgeltliche ärztliche Behandlung (jedoch ohne Medicamente), verrichtete ausserdem über 100 Impfungen.

Als im Jahre 1834 die Doctoren *Küttner*, Professor *Richter*, *Zeis* und der Verfasser dieses Aufsatzes, auf Anregung des ersteren, sich zur Errichtung einer *Kinderheilanstalt* in *Dresden* verbanden, so schwebte ihnen nur das Vorbild der (ihnen nicht aus eigener Anschauung, sondern nur oberflächlich bekannten) älteren Institute der Art zu London, Wien und München vor, da die von Staatswegen bestehende Kinderkliniken in Paris und Berlin hier nicht massgebend sein konnten. Der ganze Fonds, mit welchem wir das Werk zu unternehmen wagten, bestand in 10 Rth., welche für einen armen Kranken von Struerschen Brunnengästen zusammengeschossen und nach dessen schnellem Tode dem Dr. Küttner zu andern

wohlthätigen Zwecken überlassen worden waren. Ich erwähne diess nur, um zu zeigen, wie wenig dazu gehört etwas Gutes zu schaffen, wenn nur Muth, Eifer und Ausdauer der Unternehmer und ein wahres nicht künstlich geschaffenes Bedürfniss vorhanden sind. Auch unsere Anstalt erfreute sich bald einer immer steigenden Theilnahme und es fehlte ihr bisher nie an ausreichender Unterstützung. Wenn sie noch nicht, wie München, ein grösseres Krankenhaus, sondern nur eine Krankenstube mit 4 Betten aufzuweisen hat, so liegt diess weniger am Mangel ausreichender Mittel, als an dem früher erwähnten Umstande des in Dresden zur Zeit weniger hervorgetretenen Bedürfnisses, in so fern nicht von dem, mir allerdings irrig erscheinenden Grundsatze, hauptsächlich nur akute Krankheiten aufzunehmen, abgegangen werden sollte. In den letzten Jahren wurden in der Dresdner Anstalt durchschnittlich 8 bis 900 kranke Kinder aufgenommen und ambulatorisch und poliklinisch behandelt, wobei sich die Kosten auf ungefähr auf einen halben Thaler für jeden Fall berechnen.

Grossartiger freilich und glänzender als die bescheidenen Anfänge der Dresdner Kinderheilanstalt trat noch im nämlichen Jahre das *Kinderhospital* in *St. Petersburg* gleich allen solchen Schöpfungen des Kaiserstaates mit den reichsten Hilfsmitteln ausgestattet in die Reihe derartiger Institute ein. Dasselbe wurde vornehmlich auf Betrieb des Staatsrathes Dr. *Friedeberg* und des Leibarztes Dr. v. *Arendt*, zwar auch durch freiwillige Beiträge eines hierzu zusammengetretenen Comité begründet, aber diese flossen unter unmittelbarer kaiserlicher Protection so überschwenglich, dass gleich mit einem Etat von 60 Betten begonnen und bald nachdem zwei Fürsten Demidof einen Bauplatz und 200,000 Rubel B. A. dazu geschenkt hatten, ein eigenes Haus erbaut, mit 102 Betten versehen und in jeder Beziehung so glänzend ausgestattet werden konnte, dass dieses Krankenhaus von keinem, weder innerhalb noch ausserhalb Russlands, übertroffen werden dürfte. Es steht jetzt unter

der ärztlichen Direction des Staatsraths Dr. *Weisse* und nimmt Kinder von 3 bis 14 Jahren ohne Rücksicht auf die Krankheitsgattung auf. In den ersten 12 Jahren sind 7791 Krankheitsfälle in Behandlung gekommen. Die Sterblichkeit verhält sich wie 7 zu 39, was bei der eclatanten Sterblichkeit der Kinder in der russischen Hauptstadt immerhin ein günstiges Verhältniss genannt werden kann. Im nämlichen Zeitraume kamen nahe an 47,000 Kinder in ambulatorische und theilweise auch poliklinische Behandlung.

Ich komme zu einer ebenfalls zwar ausserdeutschen, aber doch gleich der Petersburgischen, von deutschen Elementen genährten Kinderheilanstalt, welche einen sehr ehrenvollen Platz in der Reihe der Institute dieser Art in Europa einnimmt. Das ist das auf Betrieb des Dr. *Schorpf* im Jahre 1839 durch einen Verein begründete *Kinderspital* zu *Pesth*. Es besitzt seit 1845 ein eigenes Gebäude und ist schon so gut fundirt, dass der Oberarzt Dr. Moepf, nachdem er in den ersten Jahren sehr bedeutende pecuniäre Opfer gebracht hatte, nun gleich den Assistenten honorirt werden kann, was nur bei wenigen Kinderheilanstalten der Fall ist. Das Haus enthielt 30 Betten (10 für zahlende) von drei verschiedenen Grössen, in welchen Kinder vom 4. bis zum 17. Jahre aufgenommen werden, ein Alter, bis zu welchem man nirgends sonst die Aufnahmsfähigkeit erstreckt hat. Während der ersten sieben Jahre sind 1632 Kinder im Spitale und 11,152 bei der damit verbundenen ambulatorischen Klinik in Behandlung gekommen. Der Verpflegungsaufwand stellte sich auf nicht mehr als 12 kr. C. M. täglich pro Kind heraus, und die Summe aller Kosten beläuft sich auf jährlich circa 4000 Gulden C. M.

In *Hamburg* wurde von Dr. *Morath* 1840 ein kleines *Kinderhospital* errichtet, welches indess erst 1843 in gedeihlicheren Gang kam, als dasselbe mit dem vom weiblichen Vereine für Armen- und Krankenpflege unter-

haltenen Amalienstifte zu St. Georg in Verbindung gesetzt worden war. Da die Gebäude desselben dem wachsenden Andrange von kranken Kindern genügenden Raum bald nicht mehr darbieten wollten, so erbaute man im Stifts-Garten ein ganz neues Gebäude für diesen Zweck, zu 30 Betten, welches 1847 bezogen worden ist, von welcher Zeit an auch Dr. *Herzfeld* die ärztliche Leitung übernommen hat. Diese Kinderheilanstalt ist demnach ein würdiger Zweig jenes herrlichen Werkes der Liebe, welches seit längerer Zeit unter Leitung einer Amalie Siewrking seine für Hamburg so segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat.

Am 1. Januar 1842 wurde in *Prag* von Dr. *Kratzmann* auf seine alleinigen Kosten das *Kinderhospital zum heiligen Lazarus* mit 9 Betten eröffnet und bis Ende 1843 erhalten. Bei seiner Uebersiedelung nach Töplitz übernahm Dr. *Löscher* die Anstalt und erweiterte sie ebenfalls aus ganz eignen Mitteln auf 25 Betten. Binnen drei Jahren hat er auf diese Weise 2700 Gulden C. M. darauf verwendet. Zugleich wurde von Freunden der Anstalt ein Fonds von ungefähr gleicher Höhe zusammengeschossen, um ihr Bestehen auch für die Zukunft zu sichern, wozu derselbe freilich noch lange nicht ausreichen kann. Das Hospital ist in einem Bürgerhause eingerichtet, entspricht indessen allen billigen Anforderungen und hat binnen der ersten fünf Jahre 854 kranke Kinder beherbergt, während in dem damit verbundenen Ambulatorium über 14,000 aufgenommen wurden.

Das Jahr 1842 war überhaupt reich an Schöpfungen der uns hier beschäftigenden Art, denn es sah noch im Juni in Stuttgart und im December zu Moskau, auch, wie schon oben gesagt wurde, in Wien, neue Kinderheilanstalten emporblühen.

In *Stuttgart* wurde zu jener Zeit von den Doctoren *Cless* und *Elben* ein Quartier gemiethet, zur Aufnahme von 10 Kranken eingerichtet und gleichzeitig ein Aufruf

zur Unterstützung ihres Unternehmens erlassen. Dieser hatte den glücklichsten Erfolg, so dass man jedes Jahr die Zahl der Betten vermehren und im Jahre 1843 (bei 23 Betten) bereits damit umgehen konnte, ein eignes *Kinderhospital* zu erbauen, was wahrscheinlich nun geschehen ist. Bis dahin — in vier Jahren — wurden 298 Kinder, meist chronische Fälle, aufgenommen, von denen nur 6 gestorben sind, was wohl zum Theil auf der statutarischen Bestimmung beruht, dass chronische Kranke nur auf 6 Monate aufgenommen blieben und wenn dann Besserung nicht erfolgt ist, ihren Aeltern zurückgegeben werden sollen.

Moskau, die alte Hauptstadt, konnte nicht lange hinter ihrer jüngeren Schwester zurück bleiben. Dr. *Kronenberg* sammelte freiwillige Beiträge, wozu ein einziger Mann, Namens Gorgchwastow 200,000 R. B. A. beisteuerte und eröffnete am Namenstage des Kaisers in einem angekauften und dazu eingerichteten Hause, ein *Kinderhospital*, welches 5 Jahre als Privatanstalt fortbestand, seit 1847 aber durch Ueberweisung der Kosten auf die Fonds des sehr reich dotirten Moskauer Findelhauses den Charakter einer Staatsanstalt unter desselben Dr. Kronenberg Direction angenommen hat. Die jährlichen Kosten sollen sich nun auf 14,000 Rubel Silber belaufen, indem 100 Betten für kranke Kinder, einige für die etwa noch stillenden Mütter und ein reiches (24) Wärterinnen- und Dienerpersonal vorhanden sind, überhaupt die ganze Ausstattung so glänzend, die Intendanz (auch an besoldeten Aerzten) so zahlreich ist, wie wir es nur irgend von russischen Hospitälern gewöhnt sind. — Während der ersten vier Jahre wurden 2692 kranke Kinder im Hospitale (mit einer Sterblichkeit von 10 %) und 7882 in dem damit verbundenen Ambulatorium behandelt. Beide Institute werden auch zu klinischem Unterrichte benutzt.

In *Italien*, wo wir, neben andern grossartigen Wohlthätigkeitsanstalten, trefflich ausgestattete Findelhäuser schon

von den Blüthezeiten des Mittelalters her antreffen, scheint bis jetzt nur erst *Turin* dem Beispiele so vieler europäischen Hauptstädte gefolgt zu sein, diess aber in der würdigsten Weise. Gegen Ende des Jahres 1843 stiftete der Graf *Luigi Franchi* ein kleines *Kinderspital* zu 8 Betten (wovon 4 für Augenkranke) in Verbindung mit einer umfassenderen *ambulatorischen Besuchsanstalt*. Durch Unterstützung des Königs und eines von Franchi begründeten Privatvereins gelang es, das Bestehen der Anstalt zu sichern, obwohl die Zuflüsse nicht bedeutend genug waren, um sie in einer, für eine Stadt wie Turin, angemessene Weise zu erweitern. Während der ersten vier Jahre wurden 476 kranke Kinder (inclusive 92 Augenkranke) aufgenommen, 390 (incl. 87 Augenkranke) genesen entlassen. Die Doctoren *Massoni*, *Valerio*, *Sperino* und *Gambia* unterzogen sich ohne Entgelt der Behandlung und die Opera del San Paolo, ein älteres Turiner Wohlthätigkeitsinstitut, lieferte die Arzneien ebenfalls unentgeltlich.

Grossartiger und erfolgreicher ist das Werk einer hochherzigen Bewohnerin Turins, der *Marchese Falleti di Barolo*, geb. *Colbert*, welche ganz aus eignem Vermögen am am 6. August 1845 ein *Kinderspital für arme Mädchen* in einer Vorstadt Turins eröffnete, bis jetzt die einzige nur für *ein* Geschlecht bestimmte Kinderheilanstalt.

Dieselbe ist in jeder Beziehung als eine Musteranstalt anzuerkennen, hielt in einem eigens dazu erbauten hufeisenförmigen Gebäude 44 Betten, und alle nur denkbar nöthigen Nebenräume. Die Hälfte der Betten ist nur für chronisch Kranke, namentlich rhachitische bestimmt, wesshalb auch für Alles zu einer vernunftgemässen Orthopädie Gehörige gesorgt ist und ärztlich angeordnete gymnastische Uebungen gemacht werden. Wegen des bei dieser Klasse von Kranken unermüdlichen längern Aufenthaltes im Spitale, wo sie bis zum 15. Lebensjahre verbleiben können, ist auch für Unterricht und Erziehung im weitesten Um-

fange gesorgt. Unmittelbar an das Hospital angrenzend befinden sich nämlich zwei andere herrliche Anstalten, ebenfalls Schöpfungen derselben Frau, welche sämmtlich in gewisser Beziehung zu einander stehen. Die eine, Opera pia del Rifugio, ist ein im Jahre 1822 gegründetes Asyl für 200 aus Gefängnissen entlassene oder gefallene und reuige Mädchen, die andere Monastero di St. Maria Maddalena, ein Kloster, dessen zum Theile eben aus dem Rifugio gebessert hervorgegangenen Nonnen die Aufsicht über erstere Anstalt obliegt. Aus beiden Instituten gehen nun die Krankenpflegerinnen für die Heilanstalt hervor, die unter dem Namen Tertiarien, in einer unseren Diakonissen ähnlichen Stellung, diesen Dienst auf eben so uneigennützige als liebevolle Weise versehen.

In dieser von den Doctoren *Botta, Wigo, Remichelis, Guja* (für Zahn- und Mundkrankheiten) und *Pistono* (für Orthopädie) gegen Honorar geleiteten Heilanstalt, ist eine eigene Abtheilung für Homöopathie (unter Remichelis). Wenn es erlaubt ist, aus dem Sterblichkeitsverhältnisse auf den Werth einer Kurmethode zu schliessen, so ist hiernach die homöopathische nicht zu empfehlen. Denn von 169 binnen der ersten 23 Monate aufgenommen gewesenen Mädchen sind im ganzen 26, und zwar von 82 auf der medicinischen Abtheilung 13; von 40 auf der chirurgischen 3, und von 47 auf der homöopathischen 10 gestorben, was für letztere das ungünstige Verhältniss von 21 zu 15 herausstellt. — Das seltene Beispiel grossartiger Liberalität, welches durch diese drei verbundenen Schöpfungen aus Einer Hand gegeben ist, mag es entschuldigen, dass ich mich bei denselben etwas länger verweilt habe.

Nicht minder erfreulich ist die Entstehung eines *Kinderhospitals* zu *Frankfurt am Main* aus dem dazu testamentarisch bestimmten Vermögen des Dr. Med. *Christ*. Der zum Arzte an dieser Anstalt vorbestimmte Dr. *Stiebel* machte zuvor eine Reise zur Besichtigung der vorzüglich-

sten damals bestehenden Kinderheilanstalten — Berlin, Dresden, Wien, München, Paris — und leitete, bereichert mit den dabei gemachten Erfahrungen, den Bau eines auf circa 60 Betten (über welche Zahl hinaus zu gehen Stiebel nicht für zweckmässig hält) berechneten eigenen Spitalgebäudes, welches allen Anforderungen der neuern Zeit entsprechend eingerichtet und reichlich ausgestattet am 1. Jan. 1846 eröffnet werden konnte. Da Dr. Christ seine Stiftung nur für Kinder zwischen 5 und 12 Jahren bestimmt hatte, so wurde das Stiftungskapital bald durch freiwillige Beiträge hinreichend vermehrt, um ohne Beeinträchtigung der testamentarischen Bestimmung auch jüngere und etwas ältere Kinder aufnehmen zu können. Die Krankenpflege ist einigen Diakonissen von Kaiserswörth anvertraut. Die ärztliche Leitung hat Stiebel unter Assistenz der jüngeren Aerzte Frankfurts, welche sich dazu (ohne Honorar zu empfangen oder zu zahlen) zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung bereit zeigen, indem das Spital sowohl, als das mit ihm verbundene Ambulatorium förmlich zum klinischen Unterrichte benutzt wird. — Im ersten Jahre sind 70 Kinder im Spitale aufgenommen worden, wovon 6 gestorben. Die sämmtlichen Kosten betrugen in diesem Jahre 3078 Gulden rh., wovon 1474 Gulden aus obigem Grunde nicht vom Stiftungscapital genommen werden durften.

Während man noch mit dem Baue des Frankfurter Kinderkrankenhauses beschäftigt war, eröffnete ein auf Betrieb der Gemahlin des Erzherzogs Johann, der Frau v. Brandhof, zusammengetretener Verein in einem Miethlocale zu ***Gratz*** am 1. März 1844 eine ***Kinderheilanstalt*** mit anfangs 12, später 16 Betten. In diesem dem Umfange nach bescheidenen, der innern Einrichtung nach aber recht gut beschaffenen Anstalt wurden binnen der drei ersten Jahre 329 Kinder (dazu 171 poliklinische) aufgenommen, von barmherzigen Schwestern gepflegt und von den Doctoren ***Dissauer*** und ***Knittelfelder*** unentgeltlich behandelt (34 gestorben). Obgleich die Arzneikosten aus der Gemeinde-Kasse bestritten werden, sollen sie doch nach ***Hügel*** in Einem Jahre auf 8000 Gulden C. M. angestiegen sein, was wohl auf einem Irrthume beruhen und wahrscheinlich auf die dreijährige Periode zu beziehen sein mag, von welcher auch die Krankenstatistik mitgetheilt wird.

Das Jahr 1845 sah in ***Lemberg*** und 1846 in ***Brünn*** neue ***Kinderheilanstalten*** aufblühen. In letzterer Stadt

hatte zwar (nach Hügel) schon 1810 Dr. *Ringolini* ein *Dispensatorium* nach Art des Armstrong'schen errichtet, dasselbe scheint aber keinen Fortgang gehabt zu haben. Das gegenwärtig dort bestehende *Kinderspital zu St. Cyrill* und *Methud* wurde von Dr. *Dworzak* durch Bildung eines Vereins hochgestellter Frauen ins Leben gerufen, und, nachdem schnell die nöthigen Gelder zusammengebracht waren, in einem dazu angekauften Hause mit Garten in der Vorstadt eröffnet. Es enthält 13 Betten im ersten Stock; im zweiten wohnt Dr. *Dworzak*, welcher Zins zahlt und unentgeltlich mit dem Wundarzte *Bauer* fungirt. In den ersten dreiviertel Jahren wurden 44 Kinder im Spitale, 259 ambulatorisch behandelt. Auch mit dieser, wie mit den meisten andern Kinderheilanstalten, ist ein *Impfinstitut* verbunden.

In *Lemberg* eröffnete Dr. *Brum* bereits 1845 ein kleines Local zur Aufnahme armer kranker Kinder, und ermöglichte durch gleichzeitig öffentlich erbetene Unterstützungen schon im Mai 1847 eine Erweiterung bis zu 26 Betten, die in einem ermietheten Hause in etwas beschränktem Raume aufgestellt sind. Binnen zwei Jahren wurden darin 335 kranke Kinder aufgenommen, wovon 49 gestorben sind.

Ausser den hier namhaft gemachten *Kinderheilanstalten* erwähnt *Hügel* noch beiläufig, dass im Jahre 1846 durch Dr. *Dreyer* auch in *Kopenhagen* und im Jahre 1847 von Staatswegen selbst in *Constantinopel* die Errichtung von *Kinderhospitälern* beabsichtigt wurde, welche ohne Zweifel seitdem ins Leben getreten sind. Ferner bestehen meines Wissens kleinere *Kinderheilanstalten* noch in *Bremen, Augsburg, Nürnberg* und *Ludwigsburg*, doch fehlen mir nähere Angaben über deren Einrichtung und bisherige Wirksamkeit.

Ausser den hier mit möglichster Genauigkeit, jedoch ohne auf unbedingte Vollständigkeit irgend Anspruch zu machen, zusammengestellten, für Kinder ausschliesslich bestimmten allgemeinen Heilanstalten, wären nun noch eine Anzahl von *Hospitälern* zu nennen, welche *eigne Abtheilungen für Kinder* enthalten. Ferner gehören in dieselbe Kategorie eine grosse Menge von mehr oder minder bedeutenden, nur Specialitäten gewidmeten Anstalten, wie z. B. die *Abtheilung für syphilitische Kinder im Spitale für Syphilitische zu Warschau*, ferner die *Blinden-* und *Taubstummen-* so wie die *orthopädischen In-*

stitute, endlich die seit *Guggenbühls* glorreichem Vorgange jetzt auch häufiger vorkommenden *Anstalten* für *Blödsinnige*, wie z. B. zu *Hubertusburg* in *Sachsen*. Alle diese Anstalten gehören indessen, in so fern sie theils mehr oder doch zugleich der Erziehung dienen, theils nicht für Arme, sondern, wie die orthopädischen, nur gegen Pension zu benutzende, theils endlich reine Anstalten sind, nicht streng unter den Gesichtspunkt, welchen ich mir bei vorstehendem Aufsatze gesetzt hatte, obwohl eine vergleichende Zusammenstellung derselben andererseits allerdings auch dazu dienen würde, die im Eingange von mir gemachten Bemerkungen zu bestätigen, denn sie beurkunden ebenfalls das in neuester Zeit immer glänzender hervortretende Streben, dem menschlichen Elende da entgegenzutreten, wo es noch an der Wurzel zu fassen ist, und wo es noch gelingen kann, seine Quellen versiegen zu machen. Es wäre ein verdienstliches Unternehmen und des Fleisses, welchen *Hügel* auf *seine Beschreibung sämmtlicher Kinderheilanstalten Europas* verwendet hat, würdig, wenn er das einfache am Schluss seines Werkes gegebene und freilich noch sehr lückenhafte „Schema der vorzüglichsten für Kinder gegenwärtig bestehenden Humanitätsanstalten“ als „1) Kinderheilansalten, 2) Impfanstalten, 3) orthopädische Anstalten, 4) Findelhäuser, 5) Waisenhäuser, 6) Blinden-, 7) Taubstummen-Anstalten, 8) Pflege-, Erziehungs- und Rettungshäuser, 9) Kleinkinderschulen, 10) Kleinkinderbewahranstalten u. 11) Kostkinder-Aufsichtsvereine“ in ähnlicher Weise wie dieses Werk ausführen und als eine zweite Abtheilung desselben veröffentlichen würde. Jedenfalls ist zu wünschen, und Hügel hat durch sein Werk ein grosses Recht darauf erworben, dass alle Directoren von hierher gehörigen Anstalten von nun an ihre Jahresberichte, unaufgefordert an Dr. Franz S. Hügel in Wien einschicken möchten, damit er um so leichter in den Stand gesetzt werde, seine statistischen Arbeiten auf diesem Felde fortzusetzen, das bisher Vorliegende zu berichtigen und mit den ununterbrochenen neu Zukommenden zu ergänzen.

III.

Gehört ein ungetrübter Gesundheitszustand zu den Anforderungen, welche man an die Geschwornen zu stellen berechtigt ist?

Ein Vortrag im Vereine für Heilwesen und Natur-Kunde in der Lössnitz bei Dresden und deren Umgegend,

gehalten und mitgetheilt

von

Dr. Th. Otto Kohlschütter,
in Dresden *).

Der Pastor J. hat in vorletzter Sitzung die Frage aufgeworfen: *ob ein ungetrübter Gesundheitszustand zu den Anforderungen gehöre, welche man an die Geschwornen zu stellen berechtigt sei?* und die Gesellschaft hat mich beauftragt, eine Beantwortung dieser Frage vorzulegen.

Wenn ich mir nun erlaube, die Resultate meines Nachdenkens über diesen Gegenstand mitzutheilen, so versteht es sich von selbst, dass ich mir nicht anmasse, dieselben als massgebend hier aufstellen zu wollen, ich glaube vielmehr meine subjective Ansicht möglichst wenig dabei vor-

---

*) Da jener Verein mehr nichtärztliche Mitglieder zählt, so musste der Vortrag mehr in populärem, als in [illegible] wissenschaftlichem Sinne abgefasst wor[illegible].

walten lassen zu dürfen und es kommt, wie mir scheint, mehr darauf an, die Gesichtspunkte festzustellen, von denen aus man sich eine klare Einsicht in die Sache verschaffen kann und auf diese Weise dem durch den Austausch der Meinungen in der Discussion erst zu gewinnenden Auffindem der Wahrheit vorzuarbeiten.

Stellt man die Frage nicht so allgemein und nicht so exclusiv hin, wie es von Seite des Hrn. Antragstellers geschehen ist, so kann man sich allerdings die Beantwortung leicht machen und beziehungsweise mit beinahe eben so viel Grund sofort „*Ja*“, als sofort „*Nein*“ sagen. Denn es wird wohl Niemand leicht in Abrede stellen, dass in vielen Fällen eine Unfähigkeit zur Funktion der Geschwornen durch Krankheit bedingt sein muss. Ich erinnere nur an das Heer der akuten Krankheiten, die uns in Zimmer und Bett auszuhalten nöthigen, an andere Gebrechen, welche ein physisches Hinderniss der Theilnahme an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen setzen, also namentlich Gebrechen der Sinnesorgane, Blindheit, Taubheit (die auch das Gesetz ausnimmt), endlich an Geisteskrankheiten aller Art, von einfacheren Sinnestäuschungen an bis zum vollendeten Blödsinn; hierzu möchte als ein allerdings mehr objectives, oder wenn ich so sagen darf, mehr transitives, als subjectives Hinderniss anzuführen sein die Behaftung mit ansteckenden und solchen Uebeln oder Schäden, welche einen abschreckenden Anblick gewähren und störend auf die übrigen Anwesenden oder gar nachtheilig auf deren Gesundheit einwirken könnten.

Auf der andern Seite wird es aber auch wohl Niemanden einfallen, zu behaupten, dass jede auch noch so leichte Gesundheitsstörung die Theilnahme eines Geschwornen an den Gerichtsverhandlungen ausschlösse, dass z. B. ein Schnupfen, ein Katarrh, eine Indigestion, ein böser Finger oder der Druck der Hühneraugen die Zulassung in den Gerichtssaal bedenklich fallen lasse und die Voraussetzung eines unbefangenen Urtheilsspruchs gefährde! —

Man müsste demnach einen Katalog der Krankheiten nach Zulässigkeit oder Unzulässigkeit in den geheiligten Räumen der Themis aufstellen; man müsste Klassen bilden für die physische und für die intellectuelle, für die sinnliche und für die moralische Unfähigkeit, und in erstere etwa die hitzigen Krankheiten einreihen, die aber ebenfalls eine abgestufte Reihe bilden, da z. B. ein leichtes Katarrhal-Fieber noch nicht abhält, eine Lungenentzündung gewiss; nicht minder würden in der zweiten die geistigen Zustände eine verschiedene Beurtheilung zulassen, in so fern die Verstandesschwäche eine lange Stufenleiter bildet, deren erste Grade sich unmerklich in den Boden des sogenannten hausbackenen Menschenverstandes verlieren, während dem ausgebildeten Blödsinne natürlich die Thüren verschlossen bleiben; es gilt schon im Gesetze der Grundsatz, dass die unter Curatel stehenden nicht wählbar sind; dahin würden also eben sowohl die wegen intellectueller, als die wegen moralischer Mängel Unfähigen gehören; die Gebrechen der Sinnesorgane habe ich schon erwähnt — aber auch hier, welche unendliche Abstufung! Wo ist die Grenze, namentlich auch bei den sogenannten Nervenkrankheiten, bei der langen Reihe der physischen Schmerzen zu finden, deren höchste Grade gewiss oft unfähig zum Urtheilen machen, während Niemand an leichten Kopf-, Zahn- und Brustschmerzen Anstoss nehmen wird? — Doch genug, schon dieser kurze Versuch einer Zusammenstellung (wobei ich noch die Stadien zu erwähnen vergass, welche verschieden zu beurtheilen sind, da z. B. in der Lungensucht das erste und selbst zweite Stadium unverfänglich, das dritte als entschieden verwerflich erscheint) wird hinreichen, zu zeigen, dass auf diese Weise zu einem erklecklichen Resultate nicht zu kommen ist. Denn würde man auch mit einigen Krankheitsreihen zu Stande kommen, so würden doch nur die beiden Endpunkte [illegible] Werth sein, in der Mitte blieben eine weit grösser ker Zustände immerhin zweifelhaft. Abe

einmal das zugeben, dass eine solche Klassification der Krankheiten, vorausgesetzt sie sei möglich, unsere Frage entscheiden würde, denn wir haben es ja oben nicht mit Krankheiten als selbsteigenen Wesen sui generis, sondern mit Menschen zu thun, deren Lebensprozess eine so oder so von der Norm abweichende Störung erlitten hat. Nicht die Störung ist das Objekt, an welches wir unsern Massstab zu halten haben, sondern der Zustand, in welchen der fragliche Mensch durch diese Störung versetzt worden ist, oder, mit andern Worten, wie nur jener Arzt rationell verfährt, nur jener demgemäss erfolgreich wirken kann, welcher dem neuerlich endlich zu allgemeinerer Anerkennung gekommenen Grundsatze des Individualisirens nicht bloss principiell, sondern auch praktisch huldigt, so kann auch hier nur *dann* eine richtige Einsicht in die Sache gewonnen werden, wenn wir zur Grundlage unserer Betrachtung *nicht die Krankheiten charakterisiren, sondern die kranken Menschen.* Während die nämliche Krankheit bei dem Einen alle Lebensgeister zerrüttet, schreitet sie an dem Andern fast unmerklich vorüber; wie sollte es auch nicht! — Kommt es doch überall, wo irgend ein Leben aufsprosst, auf den Boden an und die mitwirkenden Verhältnisse; der nämliche Baum bleibt ein Krüppel auf dem steinigen Boden einer hohen Gebirgsfläche, welcher in der üppigen Thaltrift unten die Zierde des Waldes geworden wäre. So kann eine an sich leichte Unpässlichkeit die Wirkung einer schweren und scharf ausgesprochenen Krankheit auf das Sensorium des Kranken haben.

Nehmen Sie, um nur Ein Beispiel zu geben, zwei anscheinend ganz gesunde Männer; bei beiden ist im ganzen Organismus nur Eine kleine Abweichung von der Norm — ein einziges Tröpfchen Eiter sitzt in dem Grunde des Säckchens an der Wurzel eines Zahnes; der Erste erträgt das Leiden, das davon bedingte Zahnweh, ohne in seinem Berufe gestört zu sein, kaum erfährt man, dass er

krank ist, und er lässt den Zahn bei guter Zeit ausziehen; der Andere ist unfähig zu arbeiten, zu denken, selbst zu wollen; er nimmt zehnmal den Anlauf zum Arzte und entschliesst sich nicht, bis die Zahnfistel entsteht zum dauernden Zeugnisse, dass hier das Leiden auf dem Boden eines zu reizbaren Nervensystems, dort in durchweg kräftiger Organisation Wurzel geschlagen hatte. Aehnlich ist es mit den relativ unbedeutenden Anschwellungen am After (Hämorrhoiden), wie verschieden die Zustände von anscheinend gleichen Uebeln!

Doch es ist wohl ohnediess klar, dass auf diesem Wege zu einem Resultate nicht zu gelangen wäre; auch dürfte weder der Herr Fragsteller, noch die geehrte Gesellschaft die Frage auf solche Art verstanden und gleichsam einen Catalogus morborum prohibitorum aufgestellt haben wollen. Die Frage muss vielmehr, wie mir scheint, eine ganz allgemeine bleiben, etwa: ob der Körperbeschaffenheit und dem Gesundheitszustande des Geschwornen ein berücksichtigungswérther Einfluss auf den Urtheilsspruch zugeschrieben werden kann? und erst nachdem dieser Standpunkt gewonnen war, drängte sich mir die Vorfrage auf, ob es nicht überhaupt eine müssige Frage sei? eine Frage theoretischer Art, eine Frage der Nützlichkeit, des Optimismus? Hat doch das Gesetz entschieden, ob, und welche Krankheiten unfähig zum Amte eines Geschwornen machen, und ärztliches Zeugniss muss für jeden Fall von Dispensation ohnehin erfordert werden: wozu also uns einer so häcklichen und wahrscheinlich unfruchtbaren, jedenfalls unpraktischen Frage hingeben? Nun, das letztere anlangend, so ist das Gesetz nur ein provisorisches, überdiess bisher bloss auf eine, der Zahl nach geringe Klasse von Vergehen anzuwendendes; es steht ihm vielleicht noch manche Umwandlung bevor, keine ist ausgeschlossen und somit läge es ja gerade in der Pflicht und dem Interesse jedes Staatsbürgers, sich bei Z[illegible] recht klar über alle hier einschlagenden Punkte zu v

auch ganz in der Competenz unseres Vereins, darüber zu debattiren und auf Aenderung des Gesetzes mit den uns zu Gebote stehenden Mtiteln hinzuwirken, im Falle wir Mängel zu entdecken glaubten.

Aber auch angenommen, das Gesetz sei ein bereits definitives und auf alle Criminalfälle bezügliches, so bleibt die Beantwortung jener Frage immerhin für jeden gewissenhaften Wähler wichtig, ja für ängstliche und weniger selbstständige Gemüther ist es sogar nöthig, feste Normen zu haben, wenn das freie Wahlrecht nicht schlimme Früchte tragen soll.

Endlich hat aber auch die aufgeworfene Frage so viel allgemein wissenschaftliches Interesse, dass sie schon an sich und ohne alle Rücksicht auf eine etwaige praktische Bedeutung in den Kreis unserer Berathungsgegenstände aufgenommen zu werden verdient, also für uns wenigstens gewiss keine müssige ist.

Wenn ich nun rückwärts die drei Momente meiner Apologie der J.'schen Fragestellung verfolge, so ergeben sich mir daraus wieder eben so viel Gesichtspunkte, von denen aus eine Beurtheilung derselben im Allgemeinen zu versuchen sein dürfte.

Sie ist nämlich 1) *eine Frage der Wissenschaft*, die eine rein theorethische Behandlung und eine rein idealistische Beantwortung zulässt, sie ist 2) *eine Frage des gesunden Menschenverstandes* oder allgemeiner praktischer Beurtheilung, deren Beantwortung humanistisch praktisch theils vom Gefühle, theils von der Erfahrung zu erwarten ist, sie ist endlich 3) *eine politische, eine Frage der höhern Staatsweisheit*, welche, den Ausspruch der Wissenschaft mit den der politischen Beurtheilung zusammenhaltend, und beide mit den Ansprüchen der höheren Volkswohlfahrt vergleichen, das pro und contra abwägen, nur das wirklich Erreichbare wollen und nach dem Grundsatze *„Salus publica suprema lex esto"* die endliche Entscheidung fällen muss.

Eine Hauptbedingung für das Urtheil ist es, sich klar zu werden, was denn eigentlich der Geschworne zu leisten hat? Aber es ist diess eine Frage für sich, deren Beantwortung mich viel zu weit führen würde, und ohnehin nicht zu meiner Competenz gehört. Mich interessiren die vielen Anforderungen, die man an diese einflussreichen Männer allerdings zu stellen hat, hier nur vom medicinischen Standpunkte aus, d. h. insofern sie unter dem Einflusse des Gesundheitszustandes stehen; ich fasse mich kurz, indem ich sage: *ein gesundes Wahrnehmungsvermögen, eine gesunde Urtheilskraft, eine gesunde Willenskraft* (vielleicht auch noch ein *gesundes Mittheilungsvermögen*, doch nur beiläufig), das sind die Bedingungen, die ich an einen seinem Amte gewachsenen Geschwornen zu stellen habe. Messen wir nun unsere Fragen nach diesem Massstabe, so ergibt sich allerdings, dass das Attribut des vollendeten Menschen *Mens sana in corpore sano* ideell auch für den Geschwornen zu reklamiren sein müsste. Da aber diese hier vorausgesetzte absolute Gesundheit bei uns wenigstens so selten zu finden sein dürfte, dass sie selbst der ideellen Anschauungsweise nicht zur Basis zu geben ist, so bleibt zu untersuchen, *ob* und *in wie weit körperliche Gebrechen die Ausübung jener drei Hauptrichtungen seelischer Thätigkeit bei der Jury gefährden können?* Die Abhängigkeit der Seele von ihrem Körper, oder besser: der wechselseitige Rapport zwischen beiden, wird im Allgemeinen nicht bezweifelt. Die Physiologie mit ihrer Schwester der Anthropologie weist ihn auf das Unläugbarste nach, wenn wir uns auch bescheiden müssen, dass bis jetzt das Wie? nämlich die letzten Beziehungen dieser Thatsache noch in Dunkel gehüllt sind. Zeigt es nicht schon die den Modificationen im Seelenleben ganz entsprechende verschiedene Organisation der Geschlechter, der Altersstufen, ja selbst der verschiedenen Nationalitäten, zeigen es nicht die verschiedenartigen Constitutionen

(oder Leibesbeschaffenheiten) die mit den verschiedenen Temparamenten und selbst Charakteren (oder Seelenbeschaffenheiten) mehr oder weniger Hand in Hand zu gehen pflegen? Die allgemeine Phathologie bestätigt ganz, was sich aus physiologischen und anthropologischen Betrachtungen schon von selbst abstrahiren liess. Abweichungen vom normalen Zustande der Organe haben entsprechende Modificationen im Seelenleben zur Folge. Das Nervensystem — möge nun das Substrat der Seele sein, welches es wolle — ist jedenfalls die Brücke, durch welche einzig und allein diese beiden Seiten unseres Seins in Verbindung stehen. Dieses wurzelt aber im Körper, es erhält seine Nahrung vom Blute, wie jeder andere Theil: so kann es nicht fehlen, dass namentlich Mängel im Blutleben auf die Nerven rückwirken, und so mittelbar die wechselseitige Einwirkung an Körper und Seele aufeinander (also wenigstens die Aeusserungen des Seelenlebens) stören. Vom Wahrnehmungsvermögen ist es nun schon gar nicht zu bezweifeln. Nur durch die Sinneswerkzeuge und deren Nerven erhält die Seele Eindrücke von der Aussenwelt, unsere Vorstellungen hängen also direkt von dem Zustande dieser Organe ab, und wenn wir auch uns nicht selten einen Gegenstand anders vorstellen als er unmittelbar in die Sinne fällt, so rührt das nur davon her, dass wir aus wiederholten früheren, damit zusammenhängenden Wahrnehmungen wissen, wie sie zu nehmen sind, dass eine Sinnestäuschung obwaltet. Es ist diess schon eine Abstraction, eine Verstandesoperation, welche aber eben widerum zeigt, dass auch diese, dass unser ganzes Urtheilsvermögen ganz auf den vereinzelten und combinirten Vorstellungen beruht, welche wir dem Wahrnehmungsvermögen verdanken. Wäre nun letzteres dauernd depravirt, und zwar ohne unser Wissen, so würden auch die Vorstellungen und die auf solche zu basirenden Schlüsse entsprechende Modificationen erleiden müssen, d. h. unser Urtheil wird ein ebenfalls depravirtes, irriges, verkehrtes,

verworrenes — verwirrtes werden, je nach Grad und Art der Wahrnehmungsfehler. Gewiss bilden jene Sinnestäuschungen (Hallucinationen), die wir, wenn sie häufig vorkommen und unbedeutend sind, nicht weiter beachten (wie das Ohrenklingen), das erste Glied in der langen Kette von Gesundheitsstörungen, welche in ihren höheren Gliedern Verstandesverwirrung, Wahnsinn genannt wird. Sind wir uns aber der Sinnestäuschung noch bewusst, und das ist eigentlich die einzige, eben auch unsichere Grenzscheide, so wird unser Urtheil wenigstens unsicher, schwankend werden, und ebenfalls nicht vielversprechend für die Jury sein *). Dass auch das Willensvermögen von körperlichen Zuständen vielfach influenzirt wird, das hat wohl jeder von uns an sich selbst genugsam erfahren. Was können nicht schon ein paar Gläser Wein für Veränderung in unserem Fürchten und Hoffen, Können und Wollen erzeugen! Nun, was hier vorübergehend stattfindet, das wird zum bleibenden, wenn auch minder augenfälligen Eindrucke, wenn der bedingende kranke Körperzustand ein chronischer, vielleicht unmerklich über uns gekommen ist. (Herzkranke verfallen leicht in unerklärliche Angst — Leberkranke sehen alles schwarz. Ein Karlsbader Kurgast zu Anfang und zu Ende der Chur. Nervöses Herzklopfen, Befangenheit.) Es liegt auch hier wieder sehr viel darin, ob wir uns des abnormen Zustandes bewusst sind, oder nicht, und ich sehe auch hier nur eine fortlaufende Reihe der Willensstörungen vom einfachsten Aufwallen der Leidenschaft bis zu dem irrsinnigen Treiben der Geisteskranken; sie alle beruhen, wie die geläuterte Psychiatrie uns belehrt hat, auf Störungen des normalen Rapports zwischen den zwei Faktoren des Lebens, Störungen, die in der Materie sich abspiegeln müssen, da für uns nur belebte begeisterte Materie, aber kein Leben ohne Materie, d. h. ohne

---

*) Beispiel: Geruchssinnstäuschung — Blausäurevergiftung — gerade nicht Geschworne, doch Experten betreffend.

Gehalt und Form existirt. Ich sage *„für uns“*, damit Sie mich nicht des Materialismus beschuldigen, denn ich stelle gerade die unsterbliche Seele höher. Unbekümmert, ob sie auch in höheren Sphären ein materielles Substrat behalten wird oder nicht, glaube ich nur, dass sie es *hier* haben muss, dass sie aber selbst, als Ausfluss der Gottheit, primär nicht erkranken kann, sondern blos ihr Haus. — Wenn ich aber behaupte, dass das Wahrnehmungsvermögen durch Leiden der Sinnesorgane, die Urtheilskraft zufolge falscher Vorstellungen mittelbar durch die nämlichen Sinnesorgane leiden, das erstere aber auch unmittelbar durch Leiden der Centralorgane des Nervensystems, dass die Willenskraft endlich ebenfalls durch Sinnesorganleiden und durch idiopathische, so wie öfters noch durch sympathische Leiden der letzteren, nämlich der Centralorgane, beeinträchtigt werden müssen, so sage ich damit nicht, dass diess jedesmal bis zu dem Grade der Fall sei, wo sie den Ansprüchen nicht mehr entsprechen, die wir an den wahrhaft befähigten Geschwornen zu machen haben. Zum Glück hat uns die Natur nicht ohne Mittel gelassen, diese übeln Einflüsse des niedern Lebens auf das höhere einigermassen zu paralysiren, und schon aus dem Gesetze der Gegenseitigkeit gleichberechtigter Glieder Eines Seins geht hervor, dass der Geist auf den Körper rückwirkend manche Abweichung von der Norm auszugleichen vermag, indem entweder ein fester Wille wirklich Herr wird der ihn bedrängenden körperlichen Unvollkommenheiten, oder wenigstens, wie ich schon angedeutet habe, eine klare Erkenntniss derselben ihren Einfluss auf das geistige Leben zu mässigen, zu umgehen lehrt. In dem hier vorliegenden Falle kommt gewiss die Macht der den Geist erhebenden Umstände bei der Gerichtsverhandlung zu Hilfe und erlaubt ihm, sich auf einen Standpunkt zu schwingen, wo er von den bedrückenden körperlichen Zuständen weniger afficirt wird. Nichts kann mehr dazu beitragen, als Selbsterkenntniss in körperlicher

und seelischer Beziehung, nichts mehr schaden als die Ueberschätzung seiner selbst und das γνωϑι σεαυτὸν sollte über den Pforten aller Gerichtssäle in grossen Buchstaben stehen.

Fragen wir nun, was der von wissenschaftlichen Theorieen und ideellen Auffassungen ungetrübte gesunde Menschenverstand im Hinblick auf's praktische Leben urtheilt, so finden wir allerdings, dass er sich gegen die Annahme sträubt, als könne körperliches Leiden eine körperlich wenig anstrengende, am Ende doch nur geistige Function dermassen beeinträchtigen, dass man desswegen an Ausübung derselben gehindert werden sollte.

Lehrt doch die tägliche Erfahrung, dass in allen, auch wichtigen Aemtern kränkliche Leute fungiren, ohne dass man eine wesentliche Störung ihrer amtlichen Thätigkeit nachweisen könnte, wird doch das Gefühl beleidigt durch die Härte einer hier meistens unverschuldeten Ausschliessung von einem der wichtigsten Ehrenämter, während gerade der, welcher trotz der von einem hinfälligen Körper ihm gebotenen Hemmnisse seinen Pflichten eifrig zu genügen strebt, unsern Beifall und unsere Achtung in höherem Grade, als der gesunde und kräftige Mensch zu verdienen schien. Ist es doch nicht die einzige Lebenslage, wo die Pflicht mit krankhaften Trieben in Conflikt kommt, jeder hat wohl auch bei andern Anlässen schon gezeigt, wie er sich dabei zu benehmen gewohnt ist. Gern würde ich Ihnen (was dem mehr Geschichtskundigen nicht schwer fallen dürfte) hier einige Beispiele von Männern anführen, die trotz körperlicher Leiden in allen Lebenslagen die Frische und Freiheit des Geistes zu bewahren gewusst haben, welche die Unbefangenheit des Urtheils und die Unbestechlichkeit des Gefühles bedingt. Es dürfte aber freilich auch an gegentheiligen Beispielen nicht fehlen. Denn der Eindruck der Wichtigkeit des Moments, die Furcht, die Ueberhebung über den Nächsten, die Erregung der Leidenschaften, Mitleid, Unmuth, Ungeduld etc. sind geeignet, alle Fibern in fieberige Aufregung zu bringen. Die *Staatsweisheit*, welche gefühllos und ohne persönliche Rücksicht abwägend, nur dem Wohle des Ganzen nachstrebt, erkennt zwar den Ausspruch der Wissenschaft an, dass körperliche Gebrechen zu falschen Vorstellungen, irrigem Urtheile und zu einer Unfreiheit [illegible] ren können, die ihm eben so gut durch z

heit zu falschem Mitleiden, als durch zu grosse Gereiztheit zu falscher Strenge verleiten würde, allein sie überhört auch nicht die Stimme der öffentlichen Meinung, sie verkennt auch nicht das Missliche, Unpolitische, ja Gefährliche jeden Versuchs einer direkten Abhilfe dieses Uebelstandes. Wir haben schon gesehen, dass eine namentliche Aufstellung von Krankheiten, die den Ausschluss bedingen, mit Ausnahme der wenigen effectiv physich unfähig machenden ganz unthunlich ist. Noch weniger lässt sich ein Individualisiren der zu Geschwornen Wählbaren in somatischer Beziehung durchführen, und wie sollte der Richter, dieser neue Censor sein? Lavaters Physiognomik und Galls Cranisscopie möchten uns hier im Stiche lassen. Viel nützlicher, aber nicht weniger unthunlich möchte eine Charakteristik in anderer moralischer Beziehung sein, aber für jeden Betheitigten empörend und für den Einzelnen eben so beleidigend, wie die erstere für den Betroffenen niederdrückend und kränkend. (Unbegreiflich ist mir, wie nach englischem Gesetze ganze Klassen von Staatsbürgern wie die Fleischer, und ich glaube gar auch Aerzte, wegen vorausgesetztem Hange zur Grausamkeit, ausgeschlossen sein können.) Viel besser bei uns, wo man es dem Freigewählten überlässt, sich selbst zu prüfen, und bei erkannter körperlicher Untüchtigkeit (natürlich nicht ohne gehörige Beglaubigung, die den Missbrauch ausschliesst) freiwilig zurückzutreten, wo man es dem gesunden Sinne des Volkes überlässt, sich Männer zu seinen Richtern auszuwählen, über deren Befähigung die selten nur trügende öffentliche Meinung entschieden hat, sei es nun, dass sie einer unverkümmerten Gesundheit sich erfreuen oder, bei entsprechenden Geistesgaben, Willen und moralische Kraft genug besitzen, um sich, trotz der vom Siechthum des Leibes angelegten Fesseln, die volle Spannkraft des Urtheils und das richtige Gefühl für Recht und Unrecht zu bewahren.

Gerichtliche Medicin.

IV.

Zur Lehre von den Vergiftungen.

Von

Dr. J. G. Moritz Ströfer,

Königl. Sächs. Bez.-Arzte zu Oschatz.

Bekanntlich ist die Hauptaufgabe bei den Untersuchungen, die eine Vergiftung zum Gegenstande haben, die Ermittlung und Auffindung des Gifts im Körper selbst, indem hierdurch allein nach physischen Merkmalen der Beweis einer stattgehabten Vergiftung gegeben werden kann. Diese Ermittlung kann aber nur durch die chemische Untersuchung erzielt werden, weil die Chemie bestimmte Mittel und Wege kennt, die mehrsten Vergiftungen, sofern sie mit den aus dem Mineralreiche entnommenen Giften geschehen und selbige in den Contentis oder ausgebrochenen Stoffen aufzufinden waren, unumstösslich nachzuweisen.

Selbst mineralische Gifte, die Elemente enthalten, von denen man bisher annahm, dass sie dem menschlichen Körper und seinem normalen Zustande fremd sind, als Arsenik, Kupfer u. s. w., sind nach den Versuchen von Orfila, Devergie, Heller, Gorup, Bessauzez u. A. in der Blutmasse, Galle, Substanz der Leber, so wie in andern festen und flüssigen Theilen des thierischen Organismus aufgefunden worden, und es lässt sich desshalb ihr Auffinden, sofern selbiges nicht gleichzeitig in den ersten

Wegen gelingt, nicht mehr als unumstösslicher Beweis einer stattgehabten Vergiftung benutzen.

Bei weitem schwieriger ist nun aber die Ermittlung einer Vergiftung durch organische Substanzen, indem hier die chemische Untersuchung oft gar kein Anhalten gibt und selbige nur aus den beobachteten Krankheitserscheinungen, so wie aus den nach dem Tode durch die Section wahrzunehmen gewesenen pathologen Veränderungen gemuthmasst, keineswegs aber mit der für sonst rechtliche Fälle nöthigen Gewissheit nachgewiesen werden kann.

Nur das Auffinden eines Gifttheilchens in fester noch ungelösster Form in den Contentis oder den ausgebrochenen Massen kann hier den Beweis, dass im vorliegenden Falle dieses oder jenes Gift angewendet worden ist, liefern. Wenn man aber das Gift in Substanz nicht auffände, weil es sich aufgelöst oder ursprünglich in aufgelöster Form dem Organismus beigebracht wurde, dann würde dessen Auffindung auf chemischem Wege vergebens versucht werden, weil es sich nur kurze Zeit in den ersten Wegen aufhält, und schnell in das Blut überzugehen pflegt. In derartigen Fällen bleiben organische Gifte ganz unnachweisbar, da sie, indem sie wirken, offenbar assimilirt, mithin das Gift vernichtet und in andere Verbindungen verwandelt werden, deren Urstoffe ebenfalls die Urstoffe der organischen Theile des Körpers sind.

Für den Gerichtsarzt sind solche Untersuchungen, die gewöhnlich mit einem negativen Resultate endigen, sehr undankbar und entmuthigend, indem sie in den Augen der Laien die Wissenschaft in ein mattes Licht stellen, und eine Einsicht in ihre Lücken gestatten.

Während der letztverflossenen drei Jahre hatte ich nun zu drei verschiedenen Malen gerichtsärztliche Untersuchungen zu leiten, wo sowohl die chemische Prüfung des Inhaltes des Darmcanals, als auch der festen und flüssigen Körpertheile erfolglos blieb, obschon die Art der Erkrankungen selbst und die beobachteten Krankheitserscheinun-

gen, so wie die aus der Section gewonnenen Ergebnisse mit grosser Bestimmtheit für stattgehabte Vergiftungen sprechen.

Kaum würde ich mich daher entschlossen haben, diese Beobachtungen und Erfahrungen zu veröffentlichen, wenn es nicht der Untersuchungsbehörde gelungen wäre, durch anhaltendes und unermüdetes Nachforschen mindestens im letzten Falle meine Muthmassung auf stattgefundene Vergiftung durch das Geständniss des Inculpaten zur Gewissheit zu erheben. Das endlich erlangte Resultat mittels Geständnisses des Inculpaten legt mir aber die Verpflichtung auf, diese gemachten Beobachtungen und Erfahrungen im Interesse der gerichtlichen Medicin zu veröffentlichen und somit der Beurtheilung der Sachverständigen zu übergeben.

I.

Den 27. März 1847 genoss der Kalkarbeiter P. in * * * mit seiner Ehefrau und seinem 8jährigen Sohne ein gemeinschaftliches Abendessen, das aus einer Brodsuppe und einem am Tage vorher gekochten und wieder aufgewärmten Erdäpfelgerichte bestand. Die Suppe war aus Brod, Salz, Pfeffer und Wasser und das Erdäpfelgericht aus neuen, erst am Tage vorher der Erde entnommenen Erdäpfeln (Solanum tuberosum), Wurstbrühe, Pfeffer und Salz bereitet. Der Ueberrest des Erdäpfelgerichts hatte 36 Stunden lang in einem thönernen, aber gut glasirten Tiegel gestanden und es hatte hiervon der Ehemann, der den Tag über sehr thätig gewesen war, die grösste Menge mit grossem Appetit verzehrt.

Während der Nacht waren alle drei Personen heftig erkrankt und wurden in den Morgenstunden in einem soporösen Zustande von ihrem Nachbar aufgefunden.

Der in der Nähe wohnende und von diesem Unglücksfalle sofort benachrichtigte Arzt eilte sogleich herbei und nahm folgende Krankheitserscheinungen wahr:

Soporöser Zustand, Bewusstlosigkeit, [illegible] -nar-chende Respiration, gerötheles, etwas a [illegible]

mit Schweiss bedecktes Gesicht, fest geschlossenen Mund, trismusartige Erscheinungen und beim Manne Schaum vor dem Munde, halbgeschlossene Augen, stieren Blick, erweiterte, jedoch leicht bewegliche Pupillen, der Unterleib fühlte sich wenig gespannt an, die Bauchdecken waren wenig nach innen gezogen und der Puls war klein, schnell und härtlich. Bei allen drei Personen waren die Excremente unter Verbreitung eines durchdringenden, scharfen Geruchs unwillkürlich abgegangen. Die Kranken verblieben in der einmal angenommenen Lage, ohne jedoch bei vorgenommenen Bewegungen Unbeweglichkeit der Glieder darzuthun.

An eine stattgehabte Vergiftung denkend, wurde sofort bei beiden Eheleuten ein Aderlass angestellt, worauf es baldigst gelang, der Ehefrau ein Brechmittel aus Ipecacuanha beizubringen, das eine augenscheinlich schnelle Wirkung hatte, indem das Bewusstsein nach und nach zurückkehrte. Dagegen vermochte der Ehemann, das ihm ebenfalls gereichte Brechmittel nur erst nach wenigen Sekunden mühsam herunter zu schlucken, wornach er eine reichliche Menge der genossenen Erdäpfel ausbrach, ohne jedoch sein Bewusstsein wieder zu erlangen.

Die günstigste Wirkung hatte das Brechmittel beim 8jährigen Knaben, indem selbiger schnell erbrach und sodann beim Gebrauch von schwarzem Kaffee in wenig Stunden wieder vollkommen genesen erschien. Nur einen Tag klagte er noch über Eingenommenheit des Kopfes.

Alle bei P. hinter einander angewendete Mittel als Sinapismen, Eisumschläge auf den Kopf, Wasseraufguss, Magnes. carbonic, Klystier u. s. w. blieben gänzlich unwirksam und er verschied in den Vormittagsstunden des 28. März.

Dagegen hatte die eben angeführte Behandlung im 9. Monate schwangeren Frau P. einen günstige[r] Zwar kehrte ihr vollkommenes Bewusstsein nu[r] Nachmittage des 28. März wieder und sie kla[g]

noch am 29. März, als ich sie das erstemal sah, über andauernden dumpfen Kopfschmerz, schmerzhafte Empfindung im Epigastrium, so wie über lähmungsartigen Zustand der rechten oberen und untern Extremität und mässigen Durst. Ihre Zunge hatte ein geröthetes Ansehen und einen mässigen Schleimbeleg.

Allein alle diese Beschwerden verschwanden nach und nach und sie gebar nach regelmässigem Ablaufe ihrer Schwangerschaft ein lebendes Kind.

Die am 29. März bei P. vorgenommene Section ergab im Wesentlichen folgendes:

Die Magen- und Darmschleimhaut waren durchgehends widernatürlich geröthet und die Gefässe dieser Theile zeigten sich wie injicirt. Im Zwölffingerdarme und Quergrimmdarme fanden sich mehrere brandige Stellen von der Grösse eines Viergroschenstücks, und in ersterem nahm man eine Intussusceptio wahr. Der Magen enthielt eine braune, zähe, sehr übelriechende Flüssigkeit und im ganzen Darmkanale fanden sich hin und wieder Stücke der genossenen Erdäpfel. Die Lungen und das Herz waren im Bezug auf ihre Structur normal und die in diesen Organen enthaltene blutige Flüssigkeit hatte ein schwarzrothes Ansehen und eine dicke Consistenz. Alle übrigen Organe der Brust- und Bauchhöle boten in Ansehung ihrer Beschaffenheit nichts Normwidriges dar.

Die mit den Ueberresten der genossenen Speisen, des Magensaftes, des Magens und Darmcanals angestellte chemische Untersuchung, that unzweifelhaft dar, dass, ausser einem geringen Eisengehalte, in allen diesen Theilen irgend eine andere metallische Beimischung (Gift) nicht aufgefunden werden konnte.

Die Verbreitung eines Gerüchts, dass die Vergiftung durch Läusepulver *), das bei der Würzung der Speisen

*) In den Officinen wird im Handverkaufe zur Tödtung des Ungezifers ein Pulver, bestehend aus semin. coculi oder sabadill., sem. petroselin. und baccar. laur. ausgegeben.

mit Pfeffer verwechselt worden, bewirkt worden sei, gab Veranlassung, dass das bei der Untersuchung ausgeschiedene shwarze Pulver der gemässen Prüfung unterworfen wurde. Allein die sorgfältigste Vergleichung und microscopische Untersuchung liess jenes Pulver unzweifelhaft für Pfeffer nehmen.

Unterwirft man nun die beobachteten Krankheitssymptome, den Erfolg der angewendeten Behandlung und das durch die Section gewonnene Resultat einer genauen und vergleichenden Prüfung, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die P.'schen Eheleute und ihr 8jähriger Knabe, nach dem Genusse des am 27. März gemeinschaftlich genossenen Abendessen, von den *heftigsten Entzündungszufällen*, wie selbige nach narcotisch scharfstoffigen, vegetabilischen oder thierischen Giften, als Bilsenkraut, Bittersüss, Schierling, Wurstgift u. dgl. zu entstehen pflegen, befallen wurden.

Als mächtigsten Beweis für die grosse Heftigkeit der vorhanden gewesenen Entzündung dürfen die bei der Section vorgefundene Ineinanderschiebung eines Theils des Darmcanals (intussusceptio), die besonders gern durch heftige convulsivische Bewegungen dieses Organs zu entstehen pflegt, anzusehen sein.

Im Abendessen, das, wie schon erwähnt, aus einer Brodsuppe und den Ueberresten eines am Tage vorher in einem eisernen Topfe gekochten und in einem irdenen Tiegel aufbewahrten Erdäpfelgerichte bestand, musste jedenfalls die giftige, aber leider nicht zu entdecken gewesene Substanz sich befunden haben, da vor dem Genusse desselben alle drei Personen sich vollkommen wohl befunden hatten und auch die übrigen zwei Kinder, welche nicht an dieser Mahlzeit Theil genommen hatten, Zeichen und Merkmale eines Unwohlsein nicht an sich trugen.

Die Frage, wie sich jenes schnell tödtliche Gift gebildet hat, lässt sich nur muthmassen, keineswegs aber mit Gewissheit beantworten.

Alle zur Mahlzeit verwendeten Substanzen, als Brod,

Salz, Mehl, Pfeffer und Erdäpfel *) waren von guter Beschaffenheit und auch die Gefässe, in welchen die Speisen bereitet worden waren, hatten eine gute Glasur. Hiernach könnte allein die Wurstbrühe als verdächtig erscheinen. Allein auch diese Verdächtigung zerfliesst in ein Nebelbild, wenn man erwägt, dass die Familie P. am Tage vorher die Wurst, so wie einen Theil desselben Gerichts, ohne nachtheilige Folgen, verzehrt hatte, auch die andern noch vorräthigen Würste, wovon eine in der Mitte durchschnitten wurde, weder durch ihr Ansehen, noch durch Geruch und Geschmack verdächtig erschien und durch ihren Genuss nicht die geringste Unbequemlichkeit verursachte.

Wie nun aber durch die organische Mischung und Zersetzung, Nahrungsmittel, wenn sie längere Zeit aufbewahrt und später dann genossen werden, das Leben bald mehr, bald weniger gefährdende, mithin giftige Eigenschaften annehmen, so könnte wohl in diesem Falle durch das in den Erdäpfeln enthaltene Solanin und durch das aus der Wurst gekochte, vielleicht schon einer nachtheiligen Umänderung sich annähernde Fett, *ein organisches, heftig wirkendes Gift entstanden sein* und jene Vergiftung verursacht haben.

II.

Den 26. März 1848 gab die verwittwete Gutsbesitzerin H. in P. ihren Verwandten und Freunden in dem ihr durch Erbschaft zugefallenen Gute in G....... ein Gastmahl, das in einem Mittags- und Abendessen bestand.

Mehrere Tage nach jenem Gastmahle erkrankten sie und ihre Tochter, so wie fast alle Personen, die am Abend-

*) Die Kartoffeln oder Erdäpfel werden im Herbste häufig in Erdhaufen gelegt und erst später zum ökonomoischen Gebrauche ausgegraben. Diese Erdäpfel waren ebenfalls frisch ausgegraben, aber, ohne irgend ein Unwohlsein zu verursachen, von den übrigen Hausbewohnern genossen worden.

essen Theil genommen hatten, worunter sich auch ihr Hausarzt befand.

Die vielen und theilweise sehr gefährlichen Erkrankungen der aus verschiedenen Entfernungen anwesend gewesenen Gäste gaben zur Verbreitung des Gerüchts Anlass, dass bei jenem Gastmahle eine absichtliche oder mindestens zufällige Vergiftung stattgehabt haben müsse, und selbiges wurde endlich im Publicum durch den am 32. Tage nach jenem Gastmahle erfolgten Tod des mit anwesend gewesenen Rittergutsbesitzers H. auf S. zur unleugbaren Thatsache erhoben.

Dieses immer festern Fuss fassende und sich auffällig verbreitende Gerücht, so wie das Ergebniss der Privatsection des genannten H., welchen der Verfasser in den letzten Tagen vor seinem Tode als berathender Arzt mit zu beobachten Gelegenheit hatte, wurden Veranlassung bei dem Königl. Justizamt zu Mügeln eine medicinalpolizeiliche Untersuchung zu beantragen.

Da dieser Behörde die verschiedenartigen über dieses Ereigniss laufende Gerüchte ebenfalls bekannt worden waren, so wurde die am 3. Mai beantragte Untersuchung sofort in Expedition gesetzt und mit einem Verhöre des Gutsbesitzers K. in L., der die nöthigen Weinsorten zum Gastmahle geliefert haben sollte, zu dem man sich zu diesem Behufe begab, begonnen.

K. erklärte sofort, dass er die beim Gastmahle nöthig gewesenen Weinsorten geliefert und selbige aus weissen, rothen und Lünelwein bestanden hätten. Von den erstern beiden Sorten, wovon er sowohl, als auch mehrere seiner Freunde vor jenem Gastmahle reichlich und ohne nachtheilige Folgen genossen hätten, besitze er noch einigen Vorrath, dagegen sei der Lünel, wovon er nur noch 6 Flaschen gehabt, gänzlich verbraucht worden.

Hierauf wurden zwei Flaschen weisser und eine Flasche rothen Wein, die man als dieselben Sorten, welche beim Gastmahle genossen worden waren, bezeichnete, mit dem

Amtssiegel versehen und zu behufiger chemischer Untersuchung mitgenommen.

In Bezug auf die beim Gastmahle genossenen Speisen erfuhr man, dass Mittags selbige aus Bouillonsuppe mit Spargel, Pasteten, alten Hühnern mit Gräupchen und Potage, Aal, Rehbraten, Citronencrêmen, Brod- und Mandeltorten, Spritzkuchen, Aepfelkuchen, Eiergusskuchen, Apfelsinen, Aepfeln, Nüssen und deutschem Kuhkässe, so wie Abends aus russischem Sallate, rohen und gekochten Schinken, kalten Rehbraten, Kalbsbraten, Cervelat- und Blutwurst, harten Eiern, Bricken, Häringen und Radischen bestanden hätten.

Ausser den oben angegebenen Weinsorten war noch Abends Cheaudeau getrunken worden.

Die Boullionsuppe war mit Kartoffelmehl, das man selbst bereitet und wovon man früher schon genossen hatte, angerichtet.

Die Pasteten hatte man von Conditor I. in M. bezogen, die Fülle aber, bestehend aus Kalbskeulen, Capern, Sardellen und blanken Wein, den man von P. nach G. mitgebracht hatte, selbst bereitet und hineingethan.

Die Potage bestand aus in Bouillon gekochten Gräupchen, Krebsnasen, Kohlrabi, Möhren, Morcheln, grünen Erbsen, welche letztere man vom Kaufmann H. in D. bezogen, und wovon man schon früher gegessen hatte, und Klöschen, bereitet aus Semmelmehl und Zucker.

Der Aal war in einem kupfernen Kessel blaugesotten worden, und dem Wasser ein wenig Essig, nebst Lorbeeren, ganzen Pfeffer und einige Zwiebeln beigegeben gewesen.

Der Rehbraten war mit Speck und Butter bereitet, und das hiezu verabreichte Compot bestand aus Pflaumen in Essig und Zucker und Stachelbeeren in Zucker gesotten, Quitten und Raudensallat.

Der Crême bestand aus blankem Wein, wie man ihn

zu den Pasteten gebraucht hatte, Zucker, Eiern, abgeriebenen Citronen, Citronensaft und Hausenblase.

Die Brod- und Mandeltorte hatte der Conditor I. in M. geliefert und Spritz-, Aepfel- und Eiergusskuchen hatte man selbst bereitet.

Der russische Sallat bestand aus Kalbsbraten, Kalbskopf, rohen Schinken, Cervalatwurst, Capern, Sardellen, Bricken, Pfeffergurken, Zwiebeln, Essig und Oel, war Abends vorher zugerichtet worden und in einer grossen thönernen Schüssel, die man gewöhnlich im Gebrauch hatte, aufbewahrt worden.

Die Cervelatwurst, Bricken und Häringe hatte man von Kaufmann G. in M. bezogen und die Blutwurst aus der eigenen Wirthschaft entnommen.

Der Cheaudeau war aus R.'schen blanken Wein, in einem irdenen Topfe, den man unausgesetzt im Gebrauche hatte, bereitet und hiezu noch Zucker, Eier und abgeriebene Citronen verwendet worden.

Der Spritzkuchen wurde in demselben Kessel, in welchem der Aal gesotten worden, vorgerichtet und nach einer halben bis ganzen Stunde zu Kuchen bereitet.

Ausserdem war nun auch Mittags und Abends zwischen den Wein von mehreren Personen viel und häufig Wasser getrunken worden.

Die Pasteten und Torten waren, nach Versicherung des Conditor Z., frisch bereitet und hierzu die gewöhnlichen Ingredienzen verwendet worden.

Die von Kaufmann G. entnommenen Materialien, als Capern, Morcheln, Thee und Cervelatwürste, wovon nach dessen Angabe noch Vorräthe vorhanden waren, entnahm man die zu einer Untersuchung nöthigen Mengen, selbige lieferten aber bei der sorgfältigsten chemischen Bearbeitung nur negative Resultate, indem alle diese Gegenstände sich von guter, unverdorbener Beschaffenheit zeigten.

Die chemische Prüfung der angeblich beim Gastmahle genossenen Weine, wovon die beiden weissen Sorten von

sehr geringer, der rothe und Lünel-Wein aber von besserer Qualität waren, hatten ausser einem geringen Eisengehalte keine schädliche metallische Beimischung.

Nicht minder erfolglos war die Untersuchung des Brunnenwassers, so wie die genaueste und sorgfaltigste Prüfung sämmtlicher theilweise noch vorhandenen zur Bereitung und Aufbewahrung der Speisen benutzten Geschirre.

Ob nun schon die chemische Prüfung der angeblich bei jenem Gastmahle zur Bereitung der Speisen benutzten Geschirre und Ingredienzien, so weit man selbige erlangen konnte, und der Weinsorten, so wie einer übrig gebliebenen Lünelneige irgend schädliche und nachtheilige Bestandtheile nicht nachwies, mithin selbige zur Beweisführung einer stattgehabten Vergiftung unstatthaft erschienen, so konnte man von selbiger auch nur ein unvollkommenes Resultat erwarten, da ja Ueberreste der an jenem Tage genossenen Speisen und Getränke nicht zur Untersuchung gebracht werden konnten.

Ein anderes und günstiges Ereigniss für die Ermittelung einer stattgehabten Vergiftung lag aber auch ganz vorzüglich darin, dass man durch das allmählige Auftreten der Krankheitserscheinungen, anfangs nicht an eine geschehene Vergiftung dachte, mithin die sehr wichtige chemische Untersuchung der durch Brechen und Durchfall ausgeleerten Stoffe unterlassen hatte.

Nur erst die Thatsache der mehrere Tage nach jenem Gastmahle eingetretenen Erkrankungen von 28 Personen, die sämmtlich daran Theil genommen, und der Vergleich mit den beobachteten Krankheitserscheinungen, machten die behandelnden Aerzte zuerst aufmerksam.

Die erkrankten 28 Individuen, worunter einige in der Nähe, die mehrsten aber zwischen anderthalb und 12 Stunden von G. wohnhaft waren, hatten sämmtlich noch an jenem Abendessen mit Theil genommen, dagegen waren

andere Gäste, die sich bereits vor dem Abendessen entfernt hatten, gesund und munter geblieben.

Diese 28 Kranken wurden nun aber von eilf verschiedenen Aerzten behandelt und respect. berathen. Die ärztliche Ansicht über die Entstehung der Krankheit war eine doppelte. Die Majorität*) glaubte die erregende Ursache in der feindseligen Wirkung einer in den Nahrungskanal der betreffenden Personen gekommenen giftigen Substanz, die Minorität**) aber in alimentären (luxuriöses Gastmahl) und ganz vorzüglich in atmosphärischen Einflüssen suchen zu müssen.

In Bezug auf das als schädliche Potenz anerkannte Gift trennten sich die Ansichten der Mojorität; während Dr. Meding, Weinlig, Müller in Staucha und Grellmann eine durch Kupfer- oder Bleioxyd entstandene Vergiftung vermuthen, will Dzondi wegen der glücklichen Behandlung seines Kranken mittelst Eisenoxydhydrat auf eine stattgehabte arsenikalische Vergiftung schliessen, während endlich Schumann und Heerbrandt die Erkrankungen der Aufnahme eines unbekannten Giftes in den Alimentalkanal zuschreiben.

Dr. Meding stützte seine Ansichten auf die an 8 Personen gemachten Beobachtungen und spricht sich hierüber, wie folgt, aus:

„Die von mir selbst beobachteten Krankheitserscheinungen, abgesehen von den durch individuelle Umstände bedingten Abweichungen, lassen sich auf zwei Hauptklassen zurück führen:

a. *Allgemeine Niederlage der Kräfte,*

b. *Stasen oder Stockungen in venösen und lymphatischen Gefässen,*

letztere sprechen sich in vorübergehenden Beklemmun-

*) Bezirksartzt Dr. *Meding* in Meissen, Dr. *Weinlig* in Lommatsch, Dr. *Müller* in Staucha, Med. pract. *Grellmann* in Seerhausen, Med. pract. *Dzondi* in Ostrau, Dr. *Schumann* in Döbeln.

**) Dr. *Meissner* in Mügeln, Dr. *Heerbrandt* in Mügeln, Dr. *Hofmeister* in Oschatz, Dr. *Hammer* in Leipzig und Med. pract. *Müller* in Döbeln.

gen des Athems, in vorübergehenden Lähmungen der Gliedmassen, in sichtbarer Anfüllung der oberflächlichen Venen und Lympfstränge der Extremitäten und ödematöse Geschwulst derselben und des Angesichts aus.

„Die Mehrzahl der Kranken litt an Hartleibigkeit ohne Kolik, einige litten an colliquativen Durchfällen. Die Zungenoberfläche war allgemein roth und gereizt. Die enorme Kraftlosigkeit unterschied sich von den in typhösen Fiebern durch eine vorzüglich die Gelenke betreffende Steifigkeit, die auch bei zurückgekehrtem Wohlbefinden noch blieb, wie denn auch nirgends typhöse Erscheinungen auftraten, und insbesondere das Sensorium ganz frei blieb."

Dr. Schumann, der die entstandenen Erkrankungen einer feindselig auf den Nahrungskanal einwirkenden Substanz zuschreibt, führt zur Unterstützung seiner Ansicht Nachstehendes an:

„Nach meinen individuellen Ansichten über die hierher gehörigen Erkrankungsfälle, wäre es mir bei der Annahme einer Vergiftung, wie andere Aerzte, bei dem jetzigen Stande unserer toxicologischen Kenntnisse in der That räthselhaft, dass die Erkrankungen, wie bei allen anderen Theilnehmern an dem G.'schen Gastmahle, so auch bei meinen beiden Kranken erst 9 Tage nach jenem erfolgen konnten. Allein man stösst auf dieselben Bedenklichkeiten, wenn man den Ansichten Anderer huldigen wollte, als sei das gemeinsame Erkranken Aller die Folge einer bei dem Gastmahle geschehenen Erkältung, wie konnte es denn kommen, dass bei Allen die Folgen einer beim Gastmahle geschehenen Erkältung gegen die gewöhnlichen Erfahrungen 8 — 12 — 16 und noch mehr Tage auf sich warten liessen? Die Erklärung eines Erkältungsleiden wäre gewiss nicht minder schwierig, als die einer Vergiftung. Ueberhaupt muss ich bekennen, dass die Krankheit des Herrn U. in der Reihenfolge und dem Wechsel ihrer Erscheinungen etwas so Ungewöhnliches hatte, dass es mich in Verlegenheit setzen würde, wenn ich dieselben unter die

Kategorie einer bisher bekannten Krankheitsspecies bringen wollte. Der Complex aller Erscheinungen gibt weder das vollständige Bild eines rheumatischen Fiebers mit Localaffection des Herzens, noch das eines Typhus abdominalis, noch das irgend einer Entzündung. Ebenso unvollkommen aber auch freilich characterisirt sich das Bild einer Vergiftung, z. B. eine Bleivergiftung. Ja aus den Krankheitserscheinungen allein lässt sich nicht einmal ein Schluss ziehen, aus welchen der drei Reiche das fragliche Gift sei. Daher konnte es kommen, dass, als sich drei Wochen nach dem genannten Gastmahle das Gerücht einer Vergiftung verbreitete, man anfänglich selbst an der Möglichkeit einer solchen Vergiftung zweifelte, und desshalb auch die Untersuchung der Ausscheidungen der Kranken unterliess, zumal da sich nach so langer Zeit das vermeintliche Gift wohl nicht mehr in den ersten Wegen vorfinden konnte. Aber eben der Umstand, dass die Toxicologie leider noch im Entstehen ist, und dass sie als Erfahrungswissenschaft niemals einen Abschluss erlangen wird, veranlasste mich später, das Ungewöhnliche in den weitern Krankheitserscheinungen und das auffällige Erkranken fast Aller, die an demselben Mahle Theil genommen hatten, lieber auf die *langsame Einwirkung* eines unbekannten Giftes zu schieben, als mich ohne weiteres mit der oberflächlichen Annahme einer Erkältung zu befriedigen; wobei ich noch hervorheben muss, dass derartige Erkrankungen mit so auffälligen Symptomen in *Döbeln* und der nächsten Umgebung zu derselben Zeit *nicht* vorkamen. Beachtet man ferner noch besonders, dass die leichtern Zufälle mancher schwächern Vergiftung häufig mit den Erscheinungen einer Verdauungsstörung oder eines rheumatischen Leidens verwechselt werden können, so ist es nicht zu verwundern, wenn Aerzte, je nachdem ihnen leichtere oder schwerere Vergiftungszufälle vorkommen, über die Existenz und das Wesen der Vergiftung selbst zu mancherlei Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten veranlasst würden. Mann kann sich desshalb von dem

Argwohn nicht trennen, dass eine giftige Substanz die vielfachen Erkrankungen nach jenem Gastmahle herbeiführte, und dass bei dem verstorbenen U. die stellenweise schwärzliche (melanotische) Färbung der Schleimhaut im Magen und den obern Dünndärmen, so wie die umschriebenen Gefässinjectionen mit entzündlicher Anschwellung der Gefässe selbst an einigen Stellen derselben begann, die Folgen der primären aber sehr langsamen Einwirkung des Giftes gewesen und dass dieses noch unbekannte Gift besonders in den zweiten Wegen auf die Blutmasse *verkohlend* gewirkt und somit die Plasticität desselben aufgehoben habe; dass diese Verkohlung des Bluts ferner mit der ungewöhnlichen Unruhe und peinigenden Angst des Kranken analog der Angst beim Einathmen einer mit Kohlendämpfen geschwängerten Luft im causalen Zusammenhange gestanden, indem diese innere Angst ja sonst weder in einer Behinderung der Respirationsorgane selbst, noch in dem Vorhandensein eines Herzleidens einen genügenden Grund gefunden hat. Diese Verkohlung und aufgehobene Plasticität des Bluts waren die Ursache, warum in den Leichen keine Spur einer wirklichen Entzündung oder eines entzündlichen Produncktes, ja nicht einmal ein polypöses Blutgeriesel aufzufinden war, und wodurch sich auch die ungewöhnlich schnelle Fäulniss der Leiche erklären lässt, indem ja dem Kranken weder Mittel gereicht waren, welche eine faulige Zersetzung begünstigen, noch die Krankheit selbst einen fauligen Character gezeigt hatte."

Nicht minder verschieden waren nun aber auch die Ansichten der Minorität, die nur atmosphärischen Einflüssen und begangenen Diätsünden die Entstehung der Erkrankungen zugeschrieben wissen wollte; indem Dr. Hammer die Krankheit als typhös, Dr. Hofmeister als katarrhalisch-typhös, Dr. Meissner als katarrhalisch und gastrisch-katarrhalisch bezeichnet, will Med. pract. Müller bei seinen Kranken eine acute Rheumatose mit entzündlicher Affection des Herzens behandelt haben.

Dr. Meissner sucht seine Annahme in Nachstehendem zu begründen:

„Aus den mitgetheilten Krankengeschichten scheint es unzweifelhaft hervorzugehen, dass die von mir ärztlich behandelten Personen an Krankheiten litten, die im System zu der Familie der Catarrhe und zwar zu den Catarrhen der Chylopoëse gehören. Bei allen meinen Kranken war zu Anfange das aufgedunsene, ödematös angeschwollene Gesicht, bei allen eine plötzlich und grosse Abgegeschlagenheit der Kräfte, grosse Neigung zu Stuhlverstopfung und einer unverhältnissmässig langsamen Reconvalescenz. Die Erkrankungen dieser Personen fiel in die Zeit vom 16. bis 21. April, also 21 und respect. 26 Tage nach Beiwohnung des Gastmahles in G. Auffallend aber ist die Erkrankung, wenn auch nicht aller doch der meisten Theilnehmer an diesem Gastmahle in der ersten Hälfte des Aprils.

„Was meine Kranken anbelangt, so habe ich die muthmassliche nächste Ursache der Erkrankung bei jedem einzelnen, soweit ich diese ermitteln konnte, angegeben, ich glaube aber, dass es für selbige auch noch eine praedisponirende Ursache ihrer Erkrankung gab, die auch für die Erkrankung aller übrigen Theilnehmer am Gastmahle da war und einwirkte. Diese meine Ansicht will ich täglich zu begründen suchen. Es ist bekannt, dass wir im Laufe dieses Jahres vom Winter zum Frühjahre einen auffallend schnellen Uebergang, im Monate März meist nebliche Tage hatten und in den Monaten März und April sehr häufig ein bedeutender Temperaturwechsel an einem Tage stattfand. Schneller Wechsel der Jahreszeiten, der Temperatur, bedeutende Grade von Feuchtigkeit der Atmosphäre, verbunden mit einem eigenthümlich electrischen Zustande derselben, der sich durch Nebelbildung ausgleicht und zu erkennen gibt, — dies Alles erzeugt — wie man in jedem Lehrbuche der Pathologie behauptet findet, Catarrhe. Der 26. März war ein Tag mit Sonnenschein, aber kalte und heftige Nord-

ostwinde und am Abende entstand ein ungeheuer dichter, stinkender Nebel. Die Tischgesellschaft zu G. aber begab sich zum grössten Theile, nachdem sie in der sehr warmen geheizten Stube drei Stunden bei Tische gesessen und schliesslich noch ausnehmend stark Wasser getrunken hatte, ohne sich weiter durch Kleidungsstücke vor atmosphärischen Einflüssen geschützt zu haben, in seidenen Kleidern und schwarzen Fracken auf den zum H.'schen Gute gehörigen Kalkofen, einem sehr zugigen Orte. Eine Dame machte diesen Spaziergang mit, ohne später zu erkranken, aber diese Dame hatte, wie ich gehört habe, kein leichtes seidenes Kleid, sondern ein Winterkleid an. Das H.'sche Gut selbst liegt an einem sehr zugigen Orte und in dessen Hofräume, Ställe, Keller, Gärten begab sich ein anderer Theil der Gesellschaft, ebenso wenig durch warme Beinkleider vor äussern Einflüssen geschützt. Nur wenige blieben in den Zimmern, und diese Wenigen blieben auch gesund. Ein Theil der Gesellschaft ging noch des Abends, um ein aufgegangenes Feuer zu beobachten, in diesem dichten Nebel auf einen nahegelegenen Berg, ohne sich nur im geringsten durch warme Kleider verwahrt zu haben.

„Durch dieses Verfahren haben sich nach meiner Meinung die Tischgäste fast sämmtlich eine Erkältung zugezogen, die, was meine Kranken anbetrifft, nicht so bedeutend war, als dass sie in ihren Folgen sofort zur äussern Erscheinung gekommen wäre, die aber als causa praedisponens anzusehen und hinreichend war, um sie für fortdauernden atmosphärischen Einfluss empfänglicher zu machen. Die oben bezeichnete catarrhalische Constitution der Atmosphäre war die causa proxima der Erkrankung. Dass diese catarrhalische Constitution der Atmosphäre existirte und solche Krankheiten erzeugte behaupte ich aber auch noch desshalb, weil ich zu derselben Zeit mehrere Kranke an vollkommen gleichen Krankheitssymptomen behandelte, ohne dass dieselben nur im Geringsten bei dem G.'schen Gastmahle betheiligt gewesen wären. Das aufgedunsene, öde-

matös angeschwollene Gesicht zu Anfang der Krankheit, die Neigung zu hydropischen Erscheinungen im Verlaufe der Krankheit, sie zeigen schon deutlich genug, dass die Haut das Organ war, was zuvörderst eine Störung erlitten hatte."

Zwei andere Mitglieder der Minorität (Dr. Hofmeister in Oschatz und Müller in Döbeln) sprechen sich in ähnlichem Sinne über die Entstehung der Erkrankungen nach dem G.'schen Gastmahle aus und stützen sich noch besonders darauf, dass zu jener Zeit in ihren Gegenden catarrhalisch-typhöse und rheumatische Krankheiten herrschend gewesen und eine ziemliche Ausbreitung gewonnen hätten. Allein dieser Annahme widersprechen mehrere Aerzte der Majorität (Heerbrandt, Weinlig und Schumann), die sich einer grossen practischen Wirksamkeit zu erfreuen haben, indem sie zwar zugeben, dass zu jener Zeit, wie dies gewöhnlich im Frühlinge der Fall sei, öfterer catarrhalische Zustände vorgekommen wären, nirgends aber ein so auffälliges Erkranken beobachtet worden sei.

Diese letztere Angabe konnte auch Ref. bestätigen, da aus den ihm vorliegenden Notizen über epidemische Erkrankungen in den Monaten März, April und Mai des Jahres 1848, ausser Masern und Scharlach (Dahlen und Strehle) andere auffällige Erkrankungen weder zur Anzeige kamen, noch von ihm selbst in seiner eigenen Praxis beobachtet wurden. Die mehrsten Aerzte des Bezirks klagten über ungewöhnlichen Geschäftsmangel und konnten sich seit langer Zeit in den Frühlingsmonaten einer so auffälligen Ruhe im Geschäftsleben nicht erinnern.

Will man daher diese Erkrankungen, die sich nur auf die Theilnehmer am G.'schen Gastmahle und die Personen, welche an jenem Tage oder einige Tage nachher die Ueberreste der Speisen und Getränke vertilgen halfen, erstreckten, atmosphärischen Einflüssen zuschreiben, so müsste man geradezu annehmen, dass im H.'schen Gute zu G. und dessen nächster Umgebung ein Miasma vorhanden gewesen sei und die Erkrankungen als miasmatische, physisch

und chemisch unerklärlich bezeichnen. Einer solchen Annahme steht nun aber entgegen, dass einestheils das Dorf G. überhaupt und das fragliche Gut insbesondere eine gesunde Lage, einen schönen, grossen und freundlichen Hofraum hat und die innere Einrichtung des Wohnhauses bequem und zweckmässig angelegt erscheint, anderntheils aber auch alle andern in der nächsten Umgebung wohnenden Personen frei von Krankheit geblieben.

Erwägt man nun ferner, dass nur diejenigen Individuen, die am Abendessen Theil genommen hatten, erkrankten, während die übrigen Personen, die nur am Mittagsessen sich betheiligten, Abends aber heimkehrten, so wie sämmtliche Kutscher, die Mittags Graupen und Rindfleisch genossen hatten, nicht von jener verderblichen, heimtückischen Krankheit ergriffen wurden, auch später in keinem der Güter, wo die verschiedenen nach dem Gastmahle erkrankten Personen wohnten, irgend Jemand aus ihren nächsten Umgebungen erkrankten, so dürfte wohl die Annahme der Majorität, dass jene Erkrankungen, die auf höchst hartnäckigen und langwierigen Functionsstörungen der reproductiven Sphäre und hiemit verbundenen Niederlage der Kräfte beruhte, nicht sowohl bloser Erkältung und Diätsünde, als vielmehr der Aufnahme schädlicher Substanzen in den Nahrungskanal bei jenem verhängnissvollen Gastmahle zuzuschreiben sei, einen viel höhern Grad von Wahrscheinlichkeit habe.

Ausserdem lässt sich diese Annahme auch noch besonders dadurch rechtfertigen, dass in den Speisen schädliche Stoffe sich befinden können, welche eigentlich gar nicht zu ihnen gehören und nur zufällig unter selbige geriethen. Die nachtheiligen Folgen, welche davon entstehen, kommen aber natürlich nicht auf Rechnung der Speisen, sondern gehören jenen Stoffen als solche an und sind nach der Beschaffenheit derselben verschieden. Hierher rechnet man vorzüglich das Kupfer, das oxydirt und aufgelöst wird, wenn saure Speisen unter dem Zutritte der Luft in kupfernen Gefässen aufbewahrt werden; ferner das Blei, welches

bei schlecht beschaffener Bleiglasur durch saure Dinge aufgelöst wird, oder im Zinn in zu grosser Menge enthalten ist und daraus aufgelöst wird, wenn saure Dinge in zinnernen Gefässen aufgehoben werden u. s. w.

Endlich gewinnt nun auch noch die Annahme der Majorität dadurch einen höhern Grad beweisender Kraft, dass Dr. Heerbrandt — Theilnehmer am Gastmahle — ausser andern an sich wahrgenommenen und ein im Körper schleichendes Siechthum beurkundenden Symptome, vier Wochen lang einen metallischen Geschmack, der nur nach dem Genusse von Nahrungsmitteln einige Zeit verschwand und sodann im gleichen Grade wiederkehrte, empfand, dieses Symptom aber häufig Personen, die aus dem Mineralreiche entnommenen Arzneien zu nehmen genöthigt sind, anführen.

Obductionsbericht und Gutachten.

Auf die am 6. Mai anher gestattete Anzeige, dass die Ehefrau des Gutsbesitzers W. in L. die bei dem am 26. März in G. stattgehabten Gastmahle Theil genommen hatte, verstorben sei, begab sich das Königl. Landgericht und das unterzeichnete gerichtsärztliche Personal am 7. Mai nach oben genanntem Orte, um die gerichtlich medicinische Untersuchung vorzunehmen.

Bei der Obduction ergab sich nun im wesentlichen Folgendes:

A. *Bei der äussern Besichtigung.*

1) Der Körper war weiblichen Geschlechts und 67 Zoll lang.
3) Am Halse befindet sich eine grosse Kropfgeschwulst.
4) Der Brustkorb ist sehr flach und es zeigen sich rings herum blaurothe Flecken.
8) Der Körper ist abgemagert und die Bauchdecken sind mehr nach Innen gezogen.
10) An der linken untern Extremität findet sich um die Knöchel herum eine beträchtliche ödematöse Anschwellung.

15) Der ganze Rücken, die Bauchbedeckungen, so wie die untern Extremitäten sind blauroth gefärbt.

B. *Bei der Section fand sich*

I. An und in der Schädelhöhle:

19) Der Schädel war regelmässig gewölbt und gebildet.
20) Sämmtliche Gefässe des Gehirns, namentlich die Bluthälter waren nur mässig mit Blut angefüllt.
21) Das grosse und kleine Gehirn waren von normaler Structur.
22) Weder in der Hirnhöhle, noch auf der Basis cranii war nirgends ein wässeriges Exsudat wahrzunehmen.

II. Hals und Brusthöhle.

23) Sämmtliche Hals- und Brustmuskeln sind im hohen Grade schlaff und welk.
24) Die Pleura und der Herzbeutel sind linkerseits bedeutend mit dem Brustbeine verwachsen.
25) Ueber den Herzbeutel findet sich eine abnorme Fettablagerung.
26) In dem Herzbeutel finden sich ohngefähr zwei Drachmen wässerige Flüssigkeit.
27) Das Herz selbst ist in Bezug auf seine Grösse normal, auf der vordern Fläche desselben bemerkt man widernatürliche Fettanhäufungen, die Herzkammern waren mässig mit schwarzrothem Blute angefüllt, das Blut hatte beziehentlich auf seine Färbung und Consistenz Aehnlichkeit mit einer stark eingedickten Hollunderbeerabkochung und die Substanz des Herzens war widernatürlich mürbe und leicht zerreissbar.
28) Der rechte Lungenflügel adhärirte nach hinten und oben mit der Brusthöhle; die linke Lunge an ihrer obern Portion, so wie auch nach hinten und die Substanz der rechten Lunge zeigten viele Tuberkeln.
29) Die Luftröhre, die grossen Gefässe der Brusthöhle und die Speiseröhre waren von natürlicher Beschaffenheit.

III. Bauchhöhle.

30) Die Leber ist sehr gross und ihre Struktur normal. Beim Einschneiden in die Substanz tritt kein Blut hervor. Die Gallenblase ist mässig mit dicker gelblicher Galle angefüllt und ihre Häute zeigen sich sehr welk.

32) Die in Bezug auf ihre Grösse normale Milz fühlt sich mürbe an und die Substanz lässt sich zwischen den Fingern ohne alle Schwierigkeit zerdrücken, wobei sich ein knisterndes Geräusch zeigte, das Organ selbst ist reichlich mit dunkelrothem Blute angeffüllt, das ganz dieselbe Beschaffenheit, wie jenes aus der Lunge hervortretende zeigt.

32) Der Magen hatte eine normale Grösse, die äussere und innere Fläche desselben, so wie die der ganzen Dünndärme zeigen eine widernatürliche Röthe, auf der Curvatura minor finden sich bedeutende variöse Anschwellungen. Der Magen und die Dünndärme sind mit braungelber Masse mässig angefüllt und die in Bezug auf ihre Struktur normalen Dickdärme zeigten hin und wieder etwas vermehrte Blutanhäufung.

Nachdem wir in verschiedenen Büchsen Theile des Herzens, der Lunge, des Magens und der Därme, sowie der Leber und der Milz, ingleichen das sonderbar gemischte Blut und die gleichfalls eine abnorme Beschaffenheit zeigende Galle zu behufiger chemischer Untersuchung aufbewahrt hatten, wurden selbige mit dem Gerichtssiegel versehen und dem Gerichtsfrohn zur Aufbewahrung übergeben gleichzeitig aber von den Obducenten erklärt, dass sie sich ihr Urtheil über die Todesursache bis nach vollendeter chemischer Untersuchung vorbehielten.

Die chemische Untersuchung wurde dem Apotheker *Bandau* in *Strehla* übertragen und von selbigem der von *Duflos* in seiner forensischen Medicin eingeschlagene Weg befolgt. Das endliche Resultat der mit rühmlichster Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführten chemischen Untersuchung war:

Es ist unzweifelhaft, dass in den untersuchten Körpertheilen sich *Kupfer* vorgefunden habe, indem durch *Verkohlung* und *Glühen, sämmtliche erhaltenen Theile und Rückstände, Ausziehung der Asche mit Salpetersäure durch Kochen, Verdünnung mit destillirtem Wasser, Einleitung von Schwefelwasserstoff, sich schon nach sechsstündigem Stehen in der Wärme ein dunkler Niederschlag abgesetzt habe, wovon ein Theil in Salpetersäure gelöst.*

1) *mit Ammoniac eine dunkelblaue Färbung,*
2) *mit Kaliumeisencyanür einen chocoladenbraunen Niederschlag,*
3) *in einem andern Theile derselben Lösung ein blanker Eisenstab sich bald mit einem rothen Ueberzug bedeckte,*
4) *der übrige Niederschlag vor dem Löthrohre auf Kohlen genommen, schwach darauf geblasen, bis der Schwefel vom Schwefelkupfer verbrannt und verjagt war, mit Soda gemengt und in der Reductionsflamme stark geglüht, nach sorgfältigem Zerreiben und Abschlämmen im Achatmörser etwas Metall in kleinern Körnern darstellte.*

Die Beweise wurden unter A. B. und C. beigelegt und die Menge des Metalls nach einer vergleichenden Prüfung auf $^1/_{60}$ bis $^1/_{80}$ Gran geschätzt.

Krankengeshichte.

Frau W., 48 Jahre alt, schwächlicher Körperkonstitution war immer regelmässig menstruirt gewesen, vor und während des Eintritts der Catamenien jedoch von schmerzhaften, krampfhaften Affectionen des Unterleibes, die gewöhnlich mit Würgen und Brechen endigten, heimgesucht worden, und litt seit mehreren Jahren an Verdauungsbeschwerden, Kurzathmigkeit und cardialgischen Beschwerden.

Sechs Tage nach dem Gastmahle hatte die Patientin die

Esslust verloren und am 8. April klagte sie über Schwindel, Eingenommenheit des Kopfes, unruhigen Schlaf, allgemeine Müdigkeit, Anorexie und einen drückenden Schmerz in der Magengegend. Der Puls war klein, etwas beschleuniget, die Respiration beklommen, der Herzschlag vermehrt und ungleich, Husten oft und trocken, die Zunge gelb belegt, der Geschmack bitter, die Leibesöffnung bald flüssig, bald hart, die Gesichtsfarbe blass und die Albuginea etwas gelb gefärbt, der Urin hatte eine braunrothe Farbe und nicht viel Bodensatz.

Diese Erscheinungen dauerten bis Ende April. Der Schmerz in der Magengegend wurde bis gegen den Rücken hin empfunden und als Magenkrampf bezeichnet. Am 30. April hatte sich der Schmerz im Epigastrium etwas vermindert und war bis auf ein drückendes Gefühl vershwunden, es stellte sich etwas Appetit und Schlaf ein; die Kranke vermochte zu sitzen und etwas in der Stube herumzugehen, aber das ängstliche Gefühl in der Brust und der vermehrte Herzschlag machten sich noch immer bemerkbar. Am 6. Mai des Morgens 4 Uhr erwachte die Kranke mit einem beklemmenden Gefühle auf der Brust und grosser Aengstlichkeit, verlangte nach Thee und ärztlicher Hülfe und starb 3/4 Stunden darauf unter leichten Verzuckungen plötzlich.

Bevor wir nun zur Beurtheilung des vorliegenden Falls übergehen, erscheint es am Geeignetsten, die Krankengeschichte des Rittergutbesitzers H. auf Sch., der ebenfalls an jenem Gastmahle Theil genommen hatte und am 27. April, mithin am 35sten Tage nach selbigem verstarb, so wie das durch eine Privatsection gewonnene Resultat, vorauszuschicken.

Krankengeschichte.

Herr H., 43 Jahre alt, von kräftigem Körperbau, sehr plethorischem Habitus, erfreute sich anscheinend einer festen Gesundheit. Seit einer Reihe von Jahren litt er jedoch öfter an sehr schmerzhafter Kolica flatulenta, deren Anfälle vor-

züglich des Morgens sich einstellten, auf den Genuss von Kaffee kaltem Wasser oder Buttermilch aber, bei gleichzeitiger Körperbewegung, unter reichlich abgehenden Blähungen und Stühlen sich stets ohne ärztliche Hilfe besänftigten.

Unmittelbar nach jenem Gastmahle, bei welchem er, sowohl am Tage des Gastmahles selbst, als auch am folgenden Morgen viel gegessen und getrunken hatte, bemerkte er eine Abnahme seines Appetits und namentlich einen Widerwillen gegen Suppe.

Am 9. Tage ward er, *ohne eine durch Erkältung oder Diätfehler gegebene neue Veranlassung*, plötzlich von heftigem Leibschneiden und häufiger Diarrhöe befallen, welche sich am 10. und 11. Tage zu einer nie gekannten Heftigkeit und Häufigkeit steigerten und schnell eine sehr auffällige Hinfälligkeit hervorriefen.

Am 4. Tage wurde der Hausarzt herzugerufen und glaubte eine sehr heftige catarrhalische Diarrhöe vor sich zu haben, mit welcher sich des Patienten habituelles Leiden, die oben erwähnte Blähungskolik complicirte, häufige Borborygmen, heftig kneipende oder rasende, aber wandernde Schmerzen, mit reiner Intermission und ohne Eingezogenheit der vordern Bauchwand, ferner mangelnder Abgang von Blähungen, trotz der häufig wässerigen Ausleerungen, einen tympanitischen Percussionston, die Abwesenheit eines local fixirten Schmerzes beim tiefen Eingreifen — und dies alles bei einer reinen Zunge; aber mangelnde Esslust und fehlendes Fieber berechtigten zu dieser Annahme.

Bis zum 7. Tage der Krankheit und dem 15. nach dem Gastmahle waren die Schmerzen unter Gebrauch carminativer und krampfwidriger Mittel seltener geworden, allein es stellte sich ein Gefühl von Druck im Unterleibe ein und die Kolikschmerzen behielten die frühere Heftigkeit. Der Unterleib war tympanitisch aufgetrieben. Der Gebrauch des Ol. ricini bewirkte einige wässerige, sehr übelriechende Stühle, mit wenig aufgelösten Fäcalstoffen. — Noch hatte sich kein Fieber eingestellt, die Haut war von den ersten

Tagen der Krankheit an aufgeschlossen, die Zunge rein, der Durst mässig, die Esslust fehlend und der Schlaf sehr unruhig.

Am 9. Tage der Krankheit und dem 17. nach dem Mahle: Fortwährend heftige Kolikschmerzen ohne Diarrhöe; auffällige innere Unruhe und Aengstlichkeit ohne Fieber, Schweiss, reichliche Ausscheidung eines stark ammoniakalisch riechenden, dick sedimentirenden, über den Niederschlag eine trübe, schmutzige Färbung behaltenden Harns. Uebelriechen und schleimiger Zungenbeleg.

Am 13. Tage der Krankheit und am 21. nach dem Gastmahle: Zunahme der innern Unruhe und Aengstlichkeit bei zunehmender allgemeiner Schwäche und Hinfälligkeit, Schlaf gering und wenig erregter Puls, keine Affection des Herzens. Die Zunge wenig belegt, feucht, Durst gering, keine Esslust, wenig Stuhlgang, aber fortgesetzte *heftige Kolikanfälle* — Schweiss und Urin wie früher.

Am 15. Tage der Krankheit und am 23. nach dem Gastmahle: Freiwilliger, reichlicher Abgang sehr übelriechender Blähungen und Aufhören der Kolikschmerzen, der Unterleib ist zusammengefallen, weich, schmerzlos; dennoch Steigerung der innern Unruhe und Aengstlichkeit mit Schlaflosigkeit, beschleunigte Respiration, trotzdem, dass das tiefste Einathmen ohne Schmerz erfolgen kann; Zunnahme der allgemeinen Hinfälligkeit, jedoch ohne Verfall im Ansehen, Puls beschleunigter, schwächer, die Zunge wenig schleimig belegt, feucht, Esslust fehlend, Durst mässig, schleimig faeculenter Stuhlgang, nur auf Clystir erfolgend. Schweiss und Urin wie immer reichlich und übelriechend.

Am 17. Tage der Krankheit und dem 25. nach dem Gastmahle: Steigerung der innern Beängstigung und geistigen Unruhe bis zum *Versuche des Selbstmordes*, der jedoch noch glücklich verhindert wird. Patient entwickelt während dieses Actes auffallende Kräfte. Dabei ist der Herzschlag völlig normal, die Respiration beschleunigt, kurz und tief, aber ungleich, schneller und beschleunigter

Puls, das Gesicht behält zwar den natürlichen Ausdruck und die muntere Farbe, dagegen bemerkt man an den Extremitäten einen auffälligen Collapsus und Blässe. Die Zunge hat einen weissen Schleimbeleg und die Ausscheidungen sind wie an den vorhergehenden Tagen.

Bis zum 23. Tage der Krankheit dieselben krankhaften Phaenomene, dieselbe den Kranken überaus quälende Unruhe, Beängstigungen und Schlaflosigkeit, selten leichte Störungen des Bewusstseins; der Kranke, sich selbst nicht trauend, bittet alle Messer, Bänder u. dergl. von ihm fern zu halten, dabei öfter Todesgedanken. Der Puls wird kleiner und beschleunigter. Die andern Krankheitssymptome wie an den vorhergehenden Tagen.

Vom 23. bis mit dem 25. Tage der Krankheit auffällige Veränderungen in den Ausscheidungen und auf den Schleimhäuten. Die während der ganzen Krankheit weiss belegte, aber stets feucht gewesene Zunge, reinigt sich rasch von vornen nach hinten und wird zum ersten Male trocken und hochroth, der Schweiss, sonst stets allgemein und übelriechend, hört fast ganz auf; der stets reichlich ausgeschiedene Harn verliert sein Sediment und die schmutzig trübe Färbung wird hell und klar. Ueberraschend nimmt jetzt die Hinfälligkeit zu, der Gesichtsausdruck verändert sich fremdartig, leichte Delirien treten öfterer ein, Unruhe und Aengstlichkeit dauern in gleich hohem Grade fort. — Unter Zunnahme dieser Symptome erfolgt endlich der Tod; am 27. Tage der Krankheit — am 34. nach dem Gastmahle — durch Lungen-Lähmung.

Section.

Die Section wurde 44 Stunden nach dem Tode vorgenommen, Auffällig war die überaus schnell überhandnehmende Fäulniss der doch gut verwahrten Leiche, da doch weder durch einen hervorstehend typhös-fauligen Character der Krankheit, noch durch die früher gereichten Arzneien

eine solche bedingt oder befördert worden war. Schon nach 36 Stunden war der Tode fast unkenntlich, die Oberhaut löst sich am Rücken und Unterleibe fast von selbst und eine stinckende Jauche floss aus allen Körperöffnungen. Die Leiche war in einem sehr kühlen und hohen Zimmer aufbewahrt worden.

Bei der Section waren nun aber die auffälligsten Erscheinungen:

1) Die allgemeine Blutleere des ganzen Körpers, in den Lungen, der Leber, der Milz und sogar im Herzen und den grossen Gefässen fand sich kein Tropfen Blut oder einer blutähnlichen Flüssigkeit, keine Spur eines Blutgerinsels, jeder innere seröse Ueberzug des Herzens und der grossen Gefässe war kaum feucht.

2) Die auffällige Kleinheit des Herzens — im Verhältniss zur Grösse und dem robusten, muskulösen Körperbau des Verstorbenen — und die noch mehr auffällige Schlaffheit der Muskulatur des Herzens und insbesondere der linken Herzhälfte.

3) In den Vorhöfen des Herzens eine bis in die Hohlvene hinein sich erstreckende blauschwarze Färbung der serösen Haut, dagegen nirgends auf dem innern serösen Ueberzuge des Herzens und der grossen Gefässe eine Spur von Entzündung oder eines Entzündungsproduktes.

4) Umänderung der ganzen Lebersubstanz in eine gleichmässige, schwarzgraue, breiig weiche, milzartige Masse, aus welcher beim Einschneiden eine schwarze schleimige Flüssigkeit floss; desgleichen Veränderung der Milz in eine mit der Leber gleiche, beim Fingerdruck brüchige Masse.

5) Völlige Leere des ganzen Darmkanals von Fäkalstoffen. Im Magen eine schwarzgraue Färbung der Tunica mucosa bis zum Umfange eines Zweithalerstückes, doch ohne Veränderung der Textur des Gewebes, an andern mässige Röthung, als Folge einer stärkern Injektion der grössern Blutgefässe und einer entzündlichen Anschwellung der Gefässhaut selbst. Aehnliche schwarzgraue oder geröthete

Flecken fanden sich auch in einigen Stellen des Dünndarmes bis zur Grösse eines Zweithalerstückes, zum Theil mit einiger Verdickung der Darmhäute selbst verbunden; aber im Dickdarme nirgends Geschwürbildung. In den Venen des Mesenterium noch einiges sehr dunkles Blut.

Uebrigens zeigten die bei der Section ausströmenden Gase eine solche Schärfe, dass sie sofort Brennen in den Augen und bei mehreren der Anwesenden eine entzündliche Röthung und Reizung der Conjunctiva auf zwei bis drei Tage hervorrief. — Unbedeutende Verletzungen der Oberhaut bei den Secenten hatten sehr heftige Entzündung, ungewöhnliche Schmerzen, Schlaflosigkeit, Fieber und allgemeine Abspannung zur Folge und heilten sehr spät.

Nach beendigter Section wurde ein Stück Magen, ein Stück Dünndarm nebst Inhalt und ein Stück Leber in eine Büchse gethan und dem Prof. Dr. Stöckhardt zur chemischen Untersuchung übersendet.

Das Verfahren, so wie das Ergebniss der Untersuchung war nun aber folgendes:

Alle Untersuchungsgegenstände besassen sämmtlich eine stark saure Reaktion und den bekannten Geruch nach Butter und Essigsäure, den derartige organische Stoffe zeigen, bevor sie in die faulige Gährung übergehen. Da fremdartige verdächtige Stoffe darin weder durch das bewaffnete Auge, noch durch Diluirung und Sedimentirung etc. etc. entdeckt werden konnten, so wurden dieselben, und zwar jeder Körpertheil separat, einer genauern systematischen Untersuchung unterworfen.

Die Untersuchung war im Allgemeinen folgende:

a) *Ausziehen der Contenta mit Salpetersäure;*

b) *Ausziehen des Rückstandes mit Salzsäure und Chlor;*

c) *Verkohlung aller Rückstände und Ausziehen mit Salpetersäure;*

d) *Einäschern und Untersuchung der Asche.*

Bei der speciellen Untersuchung wurde im Wesentlichen

der von *Duflos* in seiner forensischen Analyse bezeichnete Weg befolgt.

Die erlangten Ergebnisse waren folgende:

1) Bei der Untersuchung a. und b. konnte irgend ein giftiger unorganischer Stoff *nicht* aufgefunden werden, auch nicht Blausäure, auf welche eine specielle Prüfung angestellt wurde.

2) Bei der Untersuchung c. ergab sich eine schwache Andeutung von Kupfer, eine stärkere bei der Untersuchung d., bei welcher sich auch Spuren von Blei, jedoch nur so gering ergaben, dass eine Ausscheidung desselben in Substanz oder in einer bestimmten chemischen Verbindung durchaus nicht zu ermöglichen war. Wohl aber war dies in Betreff des Kupfers möglich. Aus der mit Wasser und Salpetersäure bewirkten Lösung der Asche *aller* bei den vorhergegangenen Untersuchungen a. b. und c. verbliebenen Rückstände, sonderte sich nach zwölfstündiger Behandlung derselben mit Schwefelwasserstoffgas und mehrtägigen Stehen eine Spur eines schwarzen Niederschlages ab, die sich als Schwefelkupfer mit äusserst schwachen Spuren von Schwefelblei ergab. (Eine weitere Prüfung des ungelöst gebliebenen Aschenrückstandes auf unlösliche Bleiverbindungen lieferte ein negatives Resultat.) Der auf einem Filtrum gesammelte Niederschlag lieferte, nachdem er durch zwei Tropfen Salpetersäure und einige Tropfen Wasser zersetzt worden, eine Lösung, in welcher sich auf mikrochemischem Wege durch die bekannten Reagentien die Gegenwart von Kupfer *deutlich* und *entscheidend* zu erkennen gab. Durch Eintrocknen der Flüssigkeit mit Soda und Reduction des Rückstandes mittels Cyankalium vor dem Löthrohre ist es auch gelungen, *regulinisches Kupfer* daraus darzustellen.

Dasselbe lag auf einem Stückchen Fliesspapier nach dem Schlemmen gesammelt und zwischen zwei zusammengeklebten Glassplatten verschlossen bei. Gegen das directe Licht gehalten lassen sich die zarten Kupferschuppen schon

durch das unbewaffnete Auge, deutlicher durch die *Loupe* erkennen.

Einer vergleichenden Prüfung zufolge dürfte die Menge desselben ohngefähr ein $^1/_{80}$ Gran betragen.

Wenn man nun zuvörderst bei beiden Individuen den Verlauf der Krankheit und die während derselben beobachteten Krankheitserscheinungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwirft, so ist es in die Augen springend, dass in beiden Fällen nicht nur die Digestions- und Nutritionsorgane, sondern auch die Organe der Respiration und Cirkulation ergriffen waren und zwar erstere primär, letztere dagegen secundär.

Beide Individuen, wovon das Eine eine schwächliche, das Andere eine kräftige, vollsaftige Constitution hatte, fühlten sich unmittelbar nach jenem Gastmahle unwohl, klagten über Mangel an Appetit, und wurden endlich wegen sich steigernder Hinfälligkeit, Zunahme cardialgischer und kolikartiger Zufälle am 13. und 11. Tage ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen genöthiget.

Als übereinstimmend während des Krankheitsverlaufes dürften, abgesehen von den durch individuelle Umstände bedingten Abweichungen, die cardialgischen oder kolikartigen Schmerzen, die Abwechselungen in den Stuhlausleerungen, die bald flüssig, bald mehr fest waren, der schleimige Zungenbeleg, die beklommene Respiration und die allgemein grosse Kraftlosigkeit zu betrachten sein.

Während des fernern Verlaufs der Krankheit bemerkte man, dass die Symptome bald mehr, bald weniger heftig auftraten, in mehrfacher Beziehung aber von einander abwichen. Denn während sich bei der W. unter drückendem Schmerz in der Herzgrube, Beschleunigung des Pulsschlags, vermehrter, ungleicher Herzschlag und trockener Husten ein entzündliches — subinflammatorisches — Brustleiden offenbar herausstellt, bemerkt man an H. unter zunehmenden, quälenden, den Gedanken zum Selbstmord erweckenden Beängstigungen, einen gänzlichen Mangel an entschie-

denen Zeichen einer vorhandenen entzündlichen Affection der Brustorgane.

Nur erst gegen den 28. Tag hin findet man wieder gegenseitige Annäherung der Symptome, indem bei beiden Kranken unter Abnahme der gastrischen Zufälle und Aufklärung des Harns eine wesentliche Veränderung eintritt, die bei der W. eine günstige, bei H. dagegen eine ungünstige Prognosse gestattet, da bei Ersterer sich die Aussicht auf eine baldige Genesung, bei Letzterem dagegen Befürchtungen wegen einer nervösen Episode einstellen. Ohnerachtet der Verschiedenheit der wahrzunehmenden Krankheitserscheinungen eilen jedoch beide Kranken *einem* Ziele — dem Tode durch Lungenlähmung entgegen.

Die Sectionen anlangend, so weist selbige bei der W. nach, das sie schon früher an entzündlichen Brustübeln gelitten, als deren Produkte die Verwachsungen der Pleura mit dem Herzbeutel, Verwachsung des Herzbeutels mit dem Herzen und Verwachsungen der Lungen mit dem Brustkorbe, so wie endlich die widernatürlichen Fettablagerungen auf den Herzbeutel und auf der vordern Fläche des Herzens anzusehen waren. Bei H. war die Kleinheit des Herzens auffällig. In beiden Leichnamen fand man aber, dass die Muskeln des Herzens ungewöhnlich welk und schlaff erschienen und die Substanz leicht zerreissbar war, und während bei H. die grossen Gefässe und blutreichen Organe eine gänzliche Anämie zeigten, war bei der W. nur eine Verminderung der normalen Blutmasse bemerkbar und das vorhandene Blut hatte in Bezug auf Färbung und Consistenz grosse Aehnlichkeit mit einer stark eingedickten Hollunderbeerabkochung.

In Bezug auf die Leber nahm man wahr, dass selbige bei der W. zwar eine abnorme Grösse, aber sonst normale Beschaffenheit hatte, bei H. dagegen war dieses Organ in eine gleichmässige, schwarzgraue, breiigweiche, milzartige Masse, aus welcher beim Einschneiden eine schwarze Flüssigkeit floss, verwandelt.

Die Milz war bei der W. mürbe, ihre Substanz konnte ohne Schwierigkeit zwischen den Fingern zerdrückt werden, wobei unter Hervordringen eines schleimigen, schwarzen Blutes ein knisterndes Geräusch entstand, während bei H. dasselbe Organ dieselbe krankhafte Structur darbot, aber gänzlich blutleer war.

Der Magen bei der W., sowohl die äussere, als die innere Fläche, zeigte eine widernatürliche Röthung, auf der Curvatura minor waren bedeutende varicöse Anschwellungen vorhanden, aber weder in den Dünn- noch Dickdärmen, wo man an letzteren nur an einigen Stellen eine etwas vermehrte Blutanhäufung wahrnahm, findet man nirgens eine Spur von Geschwürbildung. — Dagegen bemerkt man bei H. an einigen Theilen des Magens schwarzgrau gefärbte Stellen der Schleimhaut von der Grösse eines Zweithalerstückes, doch ohne Veränderung der Textur des Gewebes und an anderen mässige Röthung als Folge einer entzündlichen Anschwellung der Gefässe selbst, und in den Dünndärmen ähnliche Flecken von derselben Grösse, und zwar mit einiger Verdickung der Darmhäute selbst. Aber weder im Magen, noch Darmkanale Geschwürbildung.

Bei der Section, die bei der W. 34 Stunden und bei H. 44 Stunden nach dem Tode vorgenommen wurde, zeigte bei ersterer der Leichnam, dass die Bauchdecken etwas nach innen gezogen erschienen und selbiger bei einer Aufbewahrung in einer warmen Kammer im obern Stocke sich gut erhalten hatte, bei letzterem aber, bei einer guten und sorgfältigen Aufbewahrung eine bereits sehr vorgeschrittene Fäulniss. Ausserdem strömte bei Eröffnung des Unterleibes der männlichen Leiche ein scharfes, den Anwesenden brennende Empfindungen und entzündliche Reizung in den Augen bewirkendes Gas aus und eine unbedeutende Verletzung der Oberhaut bei dem Secanten hatte eine heftige schmerzhafte Entzündung zur Folge.

Endlich weist nun auch die chemische Untersuchung

deutlich und entscheidend nach, dass in den zur Prüfung übergebenen Körpertheilen beider Leichen *Kupfer* vorhanden sei, dessen Gegenwart nicht nur auf mikrochemischem Wege durch die bekannten Reagentien sich kundgiebt, sondern auch durch die Reduction mittels Cyankalium vor dem Löthrohre als *regulinisches Kupfer* sich darstellen lässt.

Ausserdem fand man auch noch bei der Einäscherung und Untersuchung der Asche der Körpertheile die nämlichen Spuren von Schwefelblei, die jedoch so gering waren, dass eine Ausscheidung desselben in Substanz oder in eine bestimmte chemische Verbindung durchaus nicht zu ermöglichen war.

Nach diesen angestellten Erörterungen halten wir es für zweckmässig und nothwendig, nachstehende Fragen aufzustellen:

1) *Ist in den vorliegenden Fällen Vergiftung vorhanden?*

2) *Welches Gift ist angewendet worden?*

3) *Ist der Tod durch das Gift bewirkt worden?*

Ad 1. Alle die bei Vergiftungen vorkommenden pathologen Erscheinungen müssen überhaupt durch die Beschaffenheit des einwirkenden Gifts bestimmt werden, im Besondern aber ist zu erwägen, ob die Vergiftung sofort oder bereits längere Zeit geschehen ist, mithin das Gift durch Aufsaugen dem ganzen Organismus durch das Blut mitgetheilt worden, ob dasselbe in einem mehr oder weniger concentrirten Zustande, und auf welchem Einverleibungswege beigebracht worden, wobei endlich die Constitution des Vergifteten und dessen Alter in Betracht zu ziehen ist.

Die während der Krankeit der Verstorbenen beobachteten Symptome hatten nun in mancherlei Beziehung Aehnlichkeit mit den nach erfolgter chronischer Vergiftung wahrzunehmenden Krankheitserscheinungen, waren aber in keinem Falle so hervorstehend und genau bezeichnet, dass

man selbige unbedingt für Vergiftungzusfälle zu halten berechtigt war.

So beobachtet man bei acuter Kupfervergiftung als hervorstehendste Zeichen Speicheln, Colik, Erbrechen, Ziehen im Magen, trockene Zunge, schwarze, zuweilen blutige Stühle, brennenden Durst, erschwertes Athmen, grosse Niederlage der Kräfte, und bei Bleivergiftung hartnäckige Stuhlverstopfung, heftige Colik, wobei die Bauchdecken nach innen gezogen werden, Erbrechen, schwierige Respiration, kleinen, harten Puls, Zittern und Lähmung der Extremitäten u. s. w.

Wollte man nun in den vorliegenden Fällen aus mehreren wahrgenommenen Zeichen und Merkmalen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die geschehene Aufnahme irgend einer schädlichen Substanz in den Verdauungsapparat schliessen lassen, bestimmt auf eine stattgehabte Kupfervergiftung schliessen, weil sich Kupfer bei der chemischen Untersuchung der Körpertheile beider Individuen deutlich und entscheidend nachweisen liess, so würde man sich eines voreiligen Schlusses schuldig machen, da nach den neuesten Erfahrungen in der gerichtlichen Chemie selbst das Auffinden derartiger metallischer Substanzen nicht als unumstösslicher Beweis der geschehenen Kupfervergiftung betrachtet werden kann.

In eine nicht minder grosse Verlegenheit würde man aber noch versetzt, wenn man diese Erkrankungen nach den beobachteten Krankheitserscheinungen und den Sectionsergebnissen epidemischen Einflüssen zuschreiben wollte und selbige als gastrisch-catarrhalische, typhöse oder rheumatisch-gastrische Zustände mit vorhanden gewesener Herzaffection bezeichnen wollte. Denn gegen diese Annahme streiten besonders der geringe Blutgehalt, die eigenthümliche Färbung und Beschaffenheit des Blutes in dem einen Falle und die gänzliche Anämie und die sonderbare Umänderung der Lebersubstanz in dem andern Falle, so wie in beiden Fällen die vorhandenen Texturveränderun-

gen im Herz und in der Milz, so wie endlich die pathologischen Umänderungen im Magen und Darmcanale.

Die Mehrzahl dieser an den Leichen aufgefundenen pathologischen Erscheinungen dürften wohl die Gegenwart eines vorhanden gewesenen schleichenden entzündlichen Processes, in dessen Folge jene auffällige Entmischung des Blutes, Anämie und Texturveränderung mehrerer Organe entstanden, beurkunden.

Aehnliche pathologisch-anatomische Erscheinugnen, mit Ausnahme einer gänzlichen Anämie, werden allerdings an den Leichen solcher Personen, die an Abdominaltyphen verstorben sind, beobachtet und finden sich mit Geschwüren auf der Darmschleimhaut von verschiedener Grösse vergesellschaftet. Allein in den vorliegenden Fällen waren jene characteristischen Geschwürbildungen nirgends wahrzunehmen, wesshalb denn auch die Annahme, dass jene Personen am Abdominaltyphus verstorben wären, nicht ausreichend begründet erscheinen dürfte.

Wenn nun aber nach Albers Erfahrungen (verdorbene Nahrungsmittel, eine Hauptursache des Typhus abdominalis. Rhein. westf. Correspondenz-Bl. 12. 1843) das hauptsächliche ätiologische Moment des Abdominaltyphus im Genuss verdorbener Nahrungsmittel zu suchen sein soll, so giebt gerade jene Aehnlichkeit mit den aufgefundenen pathologisch-anatomischen Erscheinungen, wie selbige an Leichnamen der am Typhus verstorbenen Personen beobachtet werden, eine grössere Bestätigung für eine im Alimentencanal aufgenommene schädliche Substanz.

Die Verschiedenheit der Umstände, unter welchen der Tod eintrat, dürfte wohl vorzüglich in der Individualität beider Personen, so wie in der verschiedenen Menge der genossenen schädlichen Substanzen zu suchen sein, somit aber aller und jeder gegenbeweisenden Kraft entbehren.

Wir glauben daher der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn wir die Vermuthung aufstellen, dass in den

vorliegenden Fällen, nach den wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und den aufgefundenen pathologisch-anatomischen Ergebnissen anzunehmen sei, dass irgend eine in den Nahrungscanal aufgenommene schädliche Substanz die Krankheit erzeugt und den Tod herbeigeführt habe.

Ad 2. Die chemische Analyse der Körpertheile der W. und des H. hat die Gegenwart von Kupfer deutlich und entscheidend nachgewiesen. Ausserdem fand man auch noch in den Körpertheilen des letzteren Spuren von Schwefelblei, die jedoch so gering waren, dass eine Ausscheidung desselben in Substanz oder in eine bestimmte chemische Verbindung durchaus nicht ermöglicht werden konnte.

Nach den Grundsätzen der gerichtlichen Chemie würde nun in beiden Fällen durch die regulinische Darstellung des Kupfers eine stattgehabte Kupfervergiftung constatirt sein, dagegen aber die in dem männlichen Körpertheile aufgefundenen Spuren von Schwefelblei, da selbiges in Substanz nicht ausgeschieden werden konnte, nur einige Wahrscheinlichkeit einer gleichzeitigen Bleivergiftung begründen.

Aber auch die erstere Annahme wird durch die neuesten im Bereiche der physiologischen und pathologischen Chemie gelieferten Arbeiten sehr in Zweifel gezogen und es kann desshalb die Auffindung des Kupfers in den menschlichen Körpertheilen, so lange jene nicht gründlich widerlegt sind, in Foro nicht mehr als ein unumstösslicher Beweis einer geschehenen Vergiftung betrachtet werden.

Bekanntlich haben schon vor längerer Zeit Orfila und Devergie darauf aufmerksam gemacht, dass im thierischen Organismus und hauptsächlich in einigen Organen desselben, besonders in der Leber, sich immer *Kupfer* vorfinde.

Diese Untersuchungen sind nun aber bis gegenwärtig nicht gründlich widerlegt worden, haben dagegen aber eine grössere Bestätigung durch Gorup-Bescanzez's und

Heller's zahlreiche Untersuchungen der Menschengalle, worin stets deutlich erkennbare Mengen von Kupfer sich auffinden liessen, in der Rindsgalle dagegen sich nur Spuren vorfanden, gewonnen.

Auch haben Bertozzi's und Bramson's Untersuchungen der Gallensteine in diesen Concrementen unzweifelhaft die Gegenwart von Kupfer nachgewiesen, wesshalb Bertozzi sogar geneigt ist, die Bildung der Gallensteine, wenigstens theilweise, auf diesen Kupfergehalt zurückzuführen.

Gorup-Besanez, Buchner's Repert. XLII, Seite 145—159.

Heller, Arch. für phys. und pathol. Ch. u. M. 1845. S. 218—221.

Bramson, Pharmac. Centralblatt 1846. S. 573 und Henle's Zeitschrift IV. 193—208.

Bertozzi, Annal. di chirurg. Milan. 1845 p. 32.

Ein sicherer Beweis für eine stattgehabte mineralische Vergiftung würde das Auffinden und die regulinische Darstellung des Bleies liefern, da selbiges bisher nur nach geschehenen Bleivergiftungen*), in festen und flüssigen Theilen des thierischen Organismus aufgefunden werden konnte.

Allein in den vorliegenden Fällen wurden in den Körpertheilen der männlichen Leiche nur Spuren von Schwefelblei aufgefunden, die sich zu einer regulinischen Darstellung nicht eigneten, dagegen waren aber in der weiblichen Leiche derartige Spuren nicht zu entdecken gewesen. Nimmt man nun noch hinzu, dass die chemischen Untersuchungen der an jenem Tage genossenen verschiedenen Weinsorten, deren Qualität zwar verschieden war, irgend eine schädliche metallische Beimischung nicht ergab, so dürfte vorausgesetzt, dass der Untersuchungsbehörde die-

---

*) Vergl. C. H. Mitscherlich, Müllers Archiv der Physiologie 1836, C. 297.

selben Sorten übergeben worden waren, die Beweisführung für eine stattgehabte Bleivergiftung mindestens sehr problematisch und somit gewagt erscheinen.

Ad 3. Die Thatsache, dass 28 Personen, die an jenem verhängnissvollen Gastmahle Theil genommen hatten, sich bald darauf unwohl fühlten, und zwischen dem 3., 9. und 21. Tage ernstlich erkrankten, die grosse Uebereinstimmung der beobachteten Krankheitserscheinungen, die nur hin und wieder durch die Individualität Abweichungen erlitten, dürften wohl den Schluss rechtfertigen und nicht voreilig erscheinen lassen, dass diese gemeinschaftlichen Erkrankungen weder das Erzeugniss einer gleichen innern Krankheitsanlage so vieler Individuen sei, noch von atmosphärischen Einflüssen abgehangen haben könne, sondern vielmehr in der feindseligen Wirkung einer in den Alimentencanal der betreffenden Personen gekommenen schädlichen Substanz gesucht werden müsse. Diese Annahme findet auch noch durch das in vielen Beziehungen, übereinstimmende Sectionsresultat seine Bestätigung.

Dagegen kann aber, nach den angestellten Erörterungen, die schädliche, krankmachende Substanz, die so feindselig auf das *Nutritionsgeschäft* einwirkte, nicht näher bezeichnet werden, wesshalb wir uns veranlasst sehen, schliesslich unser Gutachten dahin abzugeben:

> ***Es sei nach den an den erkrankten Individuen beobachteten Erscheinungen, den aus der Section und den chemischen Untersuchungen gewonnenen Ergebnissen, die Vermuthung einer stattgehabten Vergiftung nicht auszuschliessen, selbige sei aber nach physischen Merkmalen unerweislich.***

Vorstehender Bericht u. s. w.

Nachrichtlich.

Die Königliche Kreisdirection legte die ergangenen Acten dem Königlichen Appellationsgerichte zur Einlei-

tung der Criminaluntersuchung vor, letztere Behörde hielt jedoch die Vorlagen zu diesem Behufe nicht für ausreichend.

Der dritte höchst intressante Vergiftungsfall, der geständig mittels Kockelskörnern geschah und wodurch fünf Menschen das Leben verloren, werde ich nach geschlossener Criminaluntersuchung folgen lassen.

Oschatz, im Monat Juli 1850.

V.

Ueber die Vergiftung unseres Hausgeflügels durch Phosphor.

Von

Dr. Bernhard Ritter

zu Rottenburg a. N. im Königreich Württemberg.

Schon seit einigen Jahren ereignete sich alljährlich in der Stadt Rottenburg einigemal der Fall, dass einzelne oder mehrere, ja mitunter alle Stücke zusammengehörigen Hausgeflügels, unter diesen aber namentlich Enten, Gänse und Hühner, welche Morgens gesund dem Stalle entlassen, im Verlaufe des Tages plötzlich und unerwartet von grosser Mattigkeit, sichtlicher Unruhe und Trauer befallen wurden, bald mit gesträubten Federn zusammengekauert auf dem Boden sassen, bald sich plötzlich aufrafften und mit schwerfälligem Gange taumelnd sich fortbewegten, mit offenem Schnabel schnell athmeten, vom Fressen gänzlich abliessen, um so gieriger aber Wasser zu sich nahmen. Von Zeit zu Zeit stellten sich konvulsivische Bewegungen ein, mit Verdrehen des Kopfes nach rückwärts, wobei die Thiere oft umtaumelten, auf den Rücken, oder eine der Seiten fielen und unter mehr oder minder heftigen konvulsivischen Bewegungen, bald in längerer bald in kürzerer Zeit, häufig schon im Verlaufe des ersten Tages ihr Leben endeten.

Dieser öfters sich ereignete Vorfall, welcher manche arme Familie durch den Verlust ihres Geflügels hart betraf, gab zur Verbreitung der verschiedenartigsten Gerüchte

Veranlassung: die Einen glaubten, in Aberglauben befangen, darin den Zustand von Behexung zu erkennen; Andere erachteten diese ganze Erscheinung als eine Folge des Genusses von Stärke (Amylon), welche man dem Geflügel, um dasselbe böswilligerweise zu tödten, zum Fressen vorwerfe; wieder Andere sprachen von einer Vergiftung des Geflügels im Allgemeinen, ohne ihrer Ansicht eine besondere Art von Gift zu Grunde zu legen, und endlich noch Andere nannten das Ganze schlechthin eine Giftseuche des Federviehes, ohne für die eine oder die andere dieser Ansichten auch nur irgend einen triftigen Grund anführen zu können. In diesem Zustande blieb die Sache, bis der Zufall sich fügte, dass im Verlaufe des Monats Februar 1850 schnell hinter einander, ganz in meiner Nachbarschaft, in dem einen Hause vier Enten und in dem andern zwei Gänse, unter oben erwähnten Erscheinungen zu Grunde gingen, und mir so die schöne Gelegenheit wurde, der beiden Gänse, behufs der anatomischen Untersuchung, habhaft zu werden, und so strahlendes Licht in das bisher bestandene Dunkel zu werfen. Im Verlaufe meiner diessfallsigen Untersuchung der beiden Gänse, ermittelte ich folgenden Erfund:

Bei der einen Gans, welcher, schon von Konvulsionen befallen und dem Tode nahe, von deren Eigenthümerin der Kopf abgeschlagen wurde, waren die Gefässe der Speiseröhre stark injicirt; ihre Schleimhaut, wie jene des Vormagens (bulbus glandulosus) purpurroth und entzündet; im letztern fand sich eine gelblich grüne, schaumige Flüssigkeit, ohne alle beigemengte Futterstoffe, welche einen schwachen knoblauchartigen Geruch entwickelte, ohne dass sich irgend eine ihr beigemengte fremde Substanz sichtbar nachweisen liess. Der entzündete Zusand der Schleimhaut verbreitete sich strahlenförmig von einzelnen intensiven Centren, mehr oder minder markirt über die gesammte Ausbreitung — der Muskelmagen (ventriculus bulbosus) enthielt, ausser mehrern kleinen Kieselsteinen,

nichts, als die soeben erwähnte gelblich grüne, schaumige Flüssigkeit des Vormagens; seine innerste schwielige Haut löste sich leicht von den darunter liegenden Muskeln ab, welch' letztere ein mehr dunkelrothes Aussehen zeigten, als im gewöhnlichen Zustande. — Im Zwölffingerdarme und dem übrigen Dünndarme fanden sich mehr gleichförmige Gefässinjektionen, und in ihren Höhlungen nichts, als jene Flüssigkeit, die sich auch im Vor- und Muskel-Magen vorfand, und auch hier noch einen schwachen Knoblauchgeruch entwickelte. — Die Leber war stark mit Blut angefüllt und dunkel blaulichroth tingirt. — Die Lungen dunkler roth gefärbt, als es bei Vögeln im Allgemeinen, im gesunden Zustande der Fall zu sein pflegt. Die übrigen Organe liessen nichts abnormes erkennen.

Die zweite Gans unterlag wirklich ihrem Schicksale, und die diessfalls angestellte Untersuchung setzte wirklich, ausser allen Zweifel, dass ein giftiger Stoff auf sie eingewirkt habe. Die Besitzerin dieser zweiten Gans brachte mir hievon blos die Speiseröhre, mit Magen, Darm, Leber und einem Theile der Luftröhre. Die gesammte Speiseröhre mit Vormagen zeigte äusserlich starke Gefässinjektionen. Um den Zustand der Schleimhaut dieser Organe im Zusammenhange überschauen zu können; schnitt ich deren Wandung, vom obern Theile der Speiseröhre bis zum Zwölffingerdarme, der Länge nach entzwei. Bei dieser Gelegenheit entwickelte sich sehr merklich ein starker knoblauchsartiger Geruch, und beim Durchschneiden des Muskelmagens trat sichtlich ein dicker qualmender Dampf zum Vorschein, mit so penetrantem charakteristischen Geruche, dass selbst die umstehenden Laien denselben mit jenem Geruche verglichen, der sich beim Entzünden der Reibzündhölzchen zu entwickeln pflegt — ein unverkennbarer *Phosphorgeruch.* Obgleich in dem Muskelmagen, ausser vielen kleinen Kieselsteinen und einer gelblichgrünen, schaumigen Flüssigkeit, weder mit freien Augen, noch mittelst der Loupe, irgend eine fremde Substanz sich er-

kennen liess, so wurde jener qualmende Phosphordampf doch aufs Neue wieder erweckt, oder noch mehr gesteigert, wenn man mit dem Skalpelhefte die Kieselsteine und die Flüssigkeit im Muskelmagen an dessen innere schwielige Haut reibend bewegte. Alle übrigen Erscheinungen waren wie bei der ersten Gans, nur mitunter mehr intensiv, jedoch ohne brandige Stellen auf der Schleimhaut, und weiter nach abwärts in den Dünndarm verbreitet. — Die Leber war dunkel braunroth; Gallenblase strotzend voll von lauchgrüner Galle.

Da ich die ganze Untersuchung als eine reine Privatsache betrachtete und ich durch den ermittelten Erfund zum gedachten Zwecke den giftigen Stoff hinreichend ausgemittelt zu haben glaubte, so stand ich von jeder weitern, mehr ins Detail gehenden Untersuchung ab, was ich aber jezt, jedoch zu spät, tief bereue, und bitte dieser Lückenhaftigheit meiner Mittheilung wegen, bei meinen verehrten Kollegen um gütige Nachsicht.

Fassen wir nun alle wesentlich zusammengehörigen Erscheinungen, welche während des Lebens und nach dem Tode dieser beiden Gänse ermittelt wurden, als ein Ganzes zusammen, so dürfte es ausser allem Zweifel erscheinen, dass im gegebenen Falle eine Phosphorvergiftung stattgefunden habe, wobei das Gift entweder absichtlich oder zufällig, im fein vertheilten Zustande, den betreffenden Thieren beigebracht wurde. Da hier in der Stadt der sogenannte Phosphortaig ein sehr übliches Gift gegen Mäuse und Ratten war, so sprach ich gegen die Eigenthümerin dieser Gänse die Ansicht aus, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit auch hier Phosphor mit Taig vermischt (Phosphorpasta) von den Gänsen genossen worden sei, weil nicht wohl in einer andern Form Phosphor von dem Geflügel verschluckt werden dürfte. In dieser Ansicht wurde ich sofort noch mehr bestärkt, als mir die Besitzerin jener beiden Gänse, bei dem Hören des Wortes „Phosphortaig," noch nachträglich die Mittheilung machte,

dass bei der ersten Gans, welcher sie weit unten am Halse den Kopf abgeschlagen hatte, weit oben im Schlunde einen fingersdicken Zapfen von Taig gefunden habe, welcher ebenfalls einen Knoblanchsgeruch besessen, den sie aber für aufgeweichte Stärke (Amylon) und den Genuss derselben als Ursache des Todes ihrer Gänse erachtet habe. Dieser letztere Umstand deutet offenbar darauf hin, dass bei frühern ähnlichen Todesfällen unseres Hausgeflügels schon ähnliche taigartige Klumpen, in irgend einer Stelle des Verdauungskanales, aufgefunden, aber irrigerweise für aufgequollene Stärke (Amylon) gehalten worden seien, woher der Ursprung der irrigen Ansicht, dass Stärke auf unser Geflügel als penetrantes Gift wirke. — Da ferner Phosphorvergiftungen mit anhaltendem Brechen und häufigen flüssigen Darmausleerungen verbunden zu sein pflegen, so kann leicht durch anstrengendes Würgen der grösste Theil des verschluckten Giftes nach oben entleert worden, bei der ersten Gans aber im Halse stecken geblieben, und bei der zweiten theils nach oben, theils nach unten entleert worden sein, woraus sich auch erklärt, dass man weder im Magen, noch im übrigen Darmkanale irgend ein Vehikel fand, in welchem das Gift den Gänsen beigebracht wurde.

Von der armen Eigenthümerin dieser beiden Gänse gefragt, ob sie das Fleisch derselben, ohne Nachtheil für die Gesundheit, verspeissen könne, beantwortete ich die Frage bejahend, wenn sie Lust hiezu habe, sämmtliche Eingeweide wegwerfe und die Kochung des betreffenden Fleisches, in Stücke zerschnitten, bei offenem Feuer und in einem offenem Gefässe vorgenommen werde, was auch wirklich geschah, ohne dass auch nur die mindeste nachtheilige Folge hievon verspürt worden wäre.

VI.

Ueber die Möglichkeit, auszumitteln: ob ein Weib jemals geboren hat oder nicht.

Auszug aus der unter „Literatur“ angezeigten Schrift des Dr. *A. H. Wistrand.*

Von

Dr. Aug. Timoleon Wistrand
in Upsala.

(Mit Abbildungen.)

Wenn der Gerichtsarzt Auftrag erhält, die Frage: ob ein Weib geboren hat oder nicht, zu beantworten, so bezieht sich diese Frage mehrentheils auf eine vor kurzer Zeit überstandene Geburt, und er nimmt dabei die Gründe für seine Beurtheilung von den bekannten Zeichen vorhergegangener Schwangerschaft und Geburt. Wenn aber diese Frage oft, nachdem schon eine geraume Zeit, Monate oder Jahre verflossen sind, entsteht, und diese gewöhnlichen Zeichen folglich theils vertilgt, theils unzuverlässig geworden sind, und überhaupt nur die Frage zu beantworten ist: ob das Weib jemals geboren habe oder nicht, so liefert die gerichtliche Medicin sehr wenige zuverlässige Zeichen, auf welche man eine genügende Antwort darüber stützen kann.

Farr (***Elements*** of juris prudence, London 1814) führt als Beweis einer schon vor längerer Zeit überstandenen Geburt an: der Muttermund hat seine konische Form verloren und seine Lippen sind ungleichförmig geworden.

Gibert hat (in ***Revue médicale***, 1837) angedeutet,

dass bei Frauen, die ein oder mehrmals geboren, der Mutterhals eine andere Form darbietet, als bei Frauen, die niemals geboren haben. Jene Form nennt er *collum uteri maternale*, diese *collum uteri virginale*.

J. F. Heiberg hat (in *Ugeskrift*, Christiania 1841, Bd. 1 S. 111.) sehr interessante Beiträge zur Lösung dieser Frage geliefert. Seine Beobachtungen haben ihm dargelegt, dass bei Frauen, die niemals geboren haben, der Vaginaltheil des Fruchthälters beinahe immer konisch von oben nach unten abgerundet ist und nach der Regel immer schmäler, aber länger (und fester), als bei Frauen, die geboren haben. Er bildet gar keine Lippen, sondern der Muttermund ist entweder rund oder länglich oder macht eine sehr kleine Querspalte, 1—2 Linien lang, aus. Bei Frauen dagegen, die geboren haben, ist der Vaginaltheil des Fruchthälters nach der Regel nicht nur nicht viel dicker, kürzer (und weicher), als bei Frauen, die niemals geboren, sondern zeigt auch deutlich zwei grosse und breite Lippen, die den Muttermund, als eine bisweilen 1 Zoll lange Querspalte ausmachen. Bei einigen Weibern zeigte diese Spalte noch dazu besondere Nebenrisse.

Mein Bruder, Dr. *Hilarion Wistrand*, während einiger Zeit als zweiter Arzt im Krankenhause für Syphilitische in Stockholm angestellt, hat die Untersuchungen *Heibergs* über die Form des Muttermundes bei Frauen, die geboren haben, fortgesetzt und seine Beobachtungen auf mehr als 700 Weiber ausgedehnt. Folgende sind, in Kürze aufgefasst, die Resultate seiner intressanten Beobachtungen über diesen Gegenstand, die in seiner Abhandlung: *Om sallet at besvora rallsmedicinska fragor rovande Hofwandskop ach Forlossning*, Stockholm 1849 angeführt worden sind.

1) *Die Virginale Form des Mutterhalses und Muttermundes.*

„Der untere Theil des Fruchthälters (*portio vaginalis uteri*) ist bei einer mannbaren Frau, die niemals geboren hat, noch schwanger gewesen ist, von ziemlich fester Consistenz und zeigte sich, bei der Untersuchung mit dem Speculum, überhaupt von fast konischer Form, ein wenig schmaler werdend von oben nach unten, nach der frei in die Scheide herabhängenden Spitze, gleichsam als ein Kegel von $^1/_4$—$^1/_2$, ja bisweilen über $^3/_4$ Zoll Länge. Sein Durchmesser an der Grundfläche wechselt zwischen $^1/_2$

bis beinahe 1 Zoll. Er ist mit einer glatten Schleimhaut bekleidet. Bei einigen äusserst ausschweifenden Dirnen mit übrigens virginellem Muttermunde, habe ich den Mutterhals gleichsam atrophisch, fast einer grossen Brustwarze ähnlich, und mit einer gleichsam runzlichen Schleimhaut überzogen gefunden."

„Die abgerundete Spitze des virginellen Mutterhalses zeigt, wie mehrere hundert von mir angestellte Untersuchungen dargelegt haben, in dieser Form niemals das Aussehen, welches man Lippenbildung nennen kann. Er kann am besten mit einem Glans penis oder, im Profil gesehen, mit einem halben Zirkel, dessen Ränder ein wenig divergirend ausgezogen worden sind, verglichen werden."

„Der Muttermund, der niemals, wie doch mehrere Verfasser behaupten, eine Querspalte bildet, zeigt sich in den meisten Fällen als eine Oeffnung, die mit einem Schnürloche oder mit der Oeffnung einer abgeschnittenen feinen Gansfeder verglichen werden kann, dessen Ränder vollkommen glatt und abgerundet sind (Fig. a, Fig. 1 c). Zuweilen bildet doch der Muttermund auch bald eine von der einen Seite nach der andern, gerade (Fig. c), oder länglich (Fig. 2 c), oder ein wenig bogenförmig ausgezogene Oeffnung (Fig. 3 c). Einigemal fand ich seine Form als ein triqueter (Fig. 4 c). In einigen wenigen Fällen habe ich auch einige oberflächliche Falten (Fig. 5 c) in der Schleimhaut am Rande des Muttermundes gefunden, aber diese Falten konnten gewöhnlich durch Druck mit dem Speculum oder der Sonde, nach den Seiten, sehr leicht ausgetilgt werden."

2) *Die maternelle Form des Mutterhalses und Muttermundes.*

„Der maternelle Mutterhals ist weicher und hat die für den virginellen Mutterhals charakteristische konische Form verloren. Er ist kürzer, mehr abgeplattet, und vergleichungsweise am Grunde breiter geworden, wodurch er, im Profile gesehen, ein Segment bildet, das oft bedeutend kleiner als ein halber Zirkel ist."

„Die so abgeplattete Spitze des maternellen Muttermundes zeigt zwei deutliche Lippen, den Mundlippen ähnlich, eine vordere, die gewöhnlich etwas länger und dicker ist, und eine hintere, die gewöhnlich kürzer und dünner ist (Fig. d). Er ist mit einer Schleimhaut überzogen, die

sehr oft glatt und gespannt, öfter doch schlaff und zusammengeschrumpft erscheint. Bisweilen ist auch diese Schleimhaut excoriirt (wie immer bei säugenden Weibern), besonders auf der vorderen Lippe, seltener auf beiden. Bei einigen Weibern, die vor 16—25 Jahren geboren hatten, fand ich die ganze Fläche der Schleimhaut des Muttermundes als eine etwas zusammengeschrumpfte Narbe (Fig. e)."

„Der Muttermund zeigt sich jetzt als eine 3—6—8, ja einigemal 10—12 Linien lange Querspalte, die den Mutterhals in die zwei oben genannten Lippen theilt. Diese Spalte ist entweder gerade (Fig. 1 e) oder ein wenig gekrümmt, ja bisweilen wellenförmig (Fig. 2 e) ausgezogen. Bisweilen zeigt diese Spalte auch einige kleinere Nebenrisse (Fig. 3, 4 e), die mitunter so gross sein können, dass der Mutterhals dadurch in drei oder mehrere Lappen abgetheilt erscheint (Fig. 5, 6 e); doch liegen die Ränder dieser Lappen gewöhnlich sehr dicht aneinander."

„Die Ursachen dieser Veränderungen in der Form und Beschaffenheit des Mutterhalses und Muttermundes sind in der übermässigen Ausdehnung des Fruchthälters während der Schwangerschaft und in der nothwendigen Erweiterung des Muttermundes bei der Geburt einer mehr oder weniger vollkommen ausgetragenen Frucht, zu suchen. Es wäre vielleicht möglich, dass eine ähnliche Veränderung in Folge der Ausdehnung des Fruchthälters durch eine krankhafte Geschwulst, z. B. Polypen, Molen u. dgl., vielleicht auch durch eine ungewöhnlich tiefe Ulceration des Muttermundes hervorgebracht werden könnte. In den wenigen Fällen, wo ich die Spuren einer solchen Ulceration gesehen habe, fand ich doch immer die Schleimhaut im Umkreise der ungleichförmigen Narbe zusammengezogen oder sehr ausgespannt, so dass vielleicht darin eine zureichende Verschiedenheit immer zu finden sein mag."

Diese maternelle Veränderungen in der Form und Beschaffenheit des Muttermundes sind sehr constant und machen folglich die wichtigsten Zeichen aus, wodurch man auf eine vor längerer Zeit überstandene Geburt schliessen kann. Es ist wohl wahr, dass man nicht dadurch auszumitteln vermag, zu welcher Zeit eine Geburt vor sich ging. Wenn aber der Arzt nur zu entscheiden hat, ob ein Weib jemals geboren habe oder nicht, und er bei der Untersuchung der Geburtstheile, neben den übrigen, von der

Beschaffenheit der Bauchhaut, der Brüste (lineae albicantes, dunkelgefärbte areola mit erhöhten Papillen und hervorstehenden Brustwarzen u. s. w.) hergenommener Kennzeichen den Mutterhals und Muttermund vollkommen maternell findet, so kann er mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit schliessen, dass wenigstens einmal eine ausgetragene Frucht durch den Muttermund durchgegangen ist, wenn es nicht bewiesen wird, dass die Frau vielleicht einmal eine krankhafte Geschwulst in dem Fruchthälter gehabt habe. Findet er dagegen den Mutterhals und Muttermund vollkommen virginell und keine Spur der Veränderungen in der Bauchhaut, den Brüsten u. s. w., so kann er beinahe immer mit Gewissheit erklären, dass die Frau noch niemals eine ausgetragene Frucht geboren habe.

Fig. a zeigt den virginellen Mutterhals schräg von unten nach oben, durch den Mutterspiegel gesehen.

Fig. b. Profile mehrerer Formen des virginellen Mutterhalses, wenn man denselben gerade von vorn nach hinten durchschnitten denkt und dann von der linken Seite gesehen.

Fig. c. Verschiedene Formen des virginellen Muttermundes (*os uteri virginale*), gerade von unten durch den Mutterspiegel gesehen.

Fig. d. Verschiedene Profile des mehr oder weniger abgeplatteten maternellen Mutterhalses, gerade von vorn nach hinten durchschnitten und dann von der linken Seite gesehen.

Fig. e. Verschiedene Formen des maternellen Muttermundes (*os uteri maternale*), gerade von unten durch den Mutterspiegel gesehen.



VII.

Gerichtsärztliches Gutachten über einen aufgefundenen Todten.

Von

Dr. Rogger,
Grossh. Bad. Physikus in Adelsheim.

Wie bekannt, wurden zur Abhilfe des im verflossenen Sommer in den hiesigen Gegenden herrschenden Nothstandes von Seiten der Staatsbehörden Strassenarbeiten angeordnet, bei welchen dann von den benachbarten Gemeinden die arbeitsfähigen Männer sich zu betheiligen und Verdienst zu machen Gelegenheit hatten.

Auch in Kleineicholzheim hatte sich eine Gesellschaft von Arbeitern gebildet, welche auf der zwischen Rittersbach und Heidersbach angelegten Strasse und zwar unweit von dem letztern Orte beschäftigt waren.

Am 21. Juli d. J. war nun des Nachmittags so heftiges Regenwetter, dass sämmtliche Arbeiter genöthigt wurden, ein Obdach zu suchen, wo sich diejenigen von Klein-Eicholzheim in dem Löwenwirthshause zu Heidersbach zusammen fanden.

Hier ging ihr Aufenthalt bald in ein Gelage über, indem ihrer 12 Männer 10 fl. 8 kr. in Branntwein, Bier und Wein verzehrten. Es befanden sich unter ihnen als Theilhaber ihrer Genossenschaft der 28jährige ledige Samuel Hotel und der 53jährige Zimmermann Georg Adam Bachert.

Mehr oder weniger betrunken entfernten sich gegen Abend, während des noch fortwährend strömenden Regens, die Arbeiter von Kleineicholzheim truppweise sich der Heimath zuwendend. Auch Bachert und ungefähr zu derselben Zeit Hotel unter den letzten.

Diese beiden geriethen bald, nachdem sie sich im Freien befanden, wegen gegenseitiger ausfälliger Aeusserungen, in Streit und während die übrigen ihren Weg fortsetzen, wurden sie handgemein und fielen ringend zu Boden.

So traf sie der nachkommende N. Meffert an. Hotel lag auf dem Rücken, den Kopf zunächst dem Strassengraben, Bachert der Länge nach über ihm, hatte dessen Hals mit beiden Händen ergriffen und zugedrückt.

Meffert riss den Bachert von Hotel hinweg und ging in seiner Begleitung nach Kleineicholzheim, wo sie erst im Orte selbst sich trennten.

Hotel sprang von Bachert befreit rasch auf, und ging mit starken Schritten gegen Heidersbach zurück, wo er bei dem Hofe des Löwenwirthshauses einem Manne begegnete, welchen er über den Weg nach Kleineicholzheim befragte.

Dieser, Zeuge Dengler, hatte jedoch nach dem Weggange der Kleineicholzheimer zu Nacht gegessen, sodann seine Pferde versorgt, so dass zwischen diesem Weggang und dem hier bezeichneten Begegnen eine Stunde mochte verflossen sein.

Nach der Aussage dieses Zeugen war Hotel zu jener Zeit nur am Hintern mit Koth beschmiert, von welchem sich jedoch folgenden Morgens keine Spur mehr vorfand, sonst noch ganz sauber, auch bemerkte er nicht, dass dessen Hemde zerrissen war.

Dieser Mann nun redete Hotel zu, bei dem schlechten Wetter in Heidersbach über Nacht zu bleiben; er aber wurde heftig, sprach von gehabten Händeln, und entfernte sich gegen Kleineicholzheim zu mit der Aeusserung, seinem Gegner nachgehen zu wollen.

Kurz nachher wurde er von Bäcker Fehr etwa 20 Schritte oberhalb der Stelle angetroffen, wo späterhin die Leiche aufgefunden wurde; er sass auf dem Strassenrande, den rechten Ellbogen auf das rechte Knie gestützt und seinen Kopf in die rechte Hand gelegt. Er sprach mit diesem noch vernehmlich, blieb aber, des strömenden Regens und der Ermahnung Fehrs, nach Hause zu gehen, ungeachtet, ruhig sitzen. Des folgenden Morgens mit grauendem Tage wurde er auf der Strasse todt gefunden.

Das Protokoll der *Legalinspection* besagt darüber Folgendes:

Die Leiche lag auf der von Heidersbach nach Oberschefflenz führenden Vicinalstrasse, gegen 500 Schritte von ersterem Orte entfernt, quer in die Strasse hinein so, dass sich die Füsse in dem rechten Strassengraben befanden, während der Kopf gegen die Mitte der Strasse gerichtet war.

Neben der Strasse befindet sich ein halb Fuss tiefer und zwei Fuss breiter Graben, dessen rechte Wandung ein in einen Winkel von 45° ansteigender, sich manneshoch über die Strasse erhebender Rain bildet, auf welchem sich ein Fusspfad hinzieht.

a) Die Leiche lag auf dem Gesichte, die Kniee gestützt auf den Rand des Grabens, den Leib gerade gestreckt. Das Gesicht war auf dem Boden aufliegend und ruhte im Schlamm einer Pfütze, in welcher, wie man deutlich sah, zur Zeit des Regens das Wasser geströmt war, so aufgedrückt, dass die Nase nach der rechten Seite gebogen, die linke Wange platt gedrückt erschien.

b) Beide Oberarme fanden sich rechtwinklich vom Leibe ausgestreckt, die Vorderarme nach unten in der Art gebogen, dass beide Hände mit dem Rücken auf der Erde lagen, die Finger gekrümmt nach oben sehend. Der Daumen der rechten Hand ruhte auf dem Zeigefinger, derjenige der linken, gerade ausgestreckt, beide Hände lagen

in gleicher Entfernung, gegen 4 Zoll vom Rumpfe entfernt.

c) Nach der Entfernung der Leiche sah man an der Stelle, wo das Gesicht gelegen war, in dem Schlamme den Abdruck desselben, und entsprechend nach Form und Lage des Mundes, eine Zoll grosse Blutspur.

d) Auf dem Boden fanden sich, 1 $1/2$ Fuss nach der rechten Seite der Leiche auf dem Rande des Grabens zwei unmittelbar neben einander gelegene, nach unten auseinander weichende Eindrücke in dem durch Regen erweichten Grunde, deren einer 10, der andere 8 Zoll lang war. Nach genauer Vergleichung der Masse, Form, der Anzahl und Beschaffenheit der Nägelspuren ergab sich, dass dieselben von den Absätzen der Stiefel des Verunglückten herrührten, welcher an dieser Stelle mit den Fersen über den Rand der Strasse hinabgeglitten zu sein scheint.

e) Die Füsse lagen fast neben einander, in dem Knie nur wenig gebogen, die Schuhspitzen beider Füsse nach der rechten Seite gerichtet, wo von derselben auslaufende, ziemlich tiefe Eindrücke in der weichen Erde anzudeuten schienen, dass beide Füsse um einige Zoll von der Rechten zur Linken bewegt wurden, als der Verunglückte bereits auf dem Gesichte lag, woher es auch zu kommen scheint, dass beide Schuhspitzen nach der rechten Seite gerichtet waren.

f) Ausserdem bemerkte man im Rücken des Verunglückten auf dem den äusseren Rand des Grabens bildenden Raine verschiedene unbedeutende und schwer zu erkennende Spuren in der weichen Erde, welche möglicherweise von den Stiefeln des Hotel, ebensowohl aber auch von anderen Personen herrühren konnten, daher als unwesentlich nicht genau beschrieben werden.

Dass ein Ringkampf stattgefunden, oder die Leiche auf dem Boden herumgezerrt worden sei, war durch besondere Spuren überall nicht angezeigt. In der Umgebung des Gesichtes und der Brust, so wie der Oberarme war

aber der Schlamm, wie man deutlich sah, vollkommen geströmt, daher alle Spuren, welche zuerst vorhanden sein konnten, nothwendig verwaschen sein mussten.

g) Bekleidet war die Leiche mit einem kurzen Wamms von blauem Baumwollstoffe mit weissen Tupfen, einer schwarzen Weste von Wolltuch, blau gefüttert, Hosen von grauer Leinwand, einem leinenen Hemde und ledernen Halbstiefeln.

h) Eine runde schwarze Tuchmütze stand in gerader Richtung oberhalb des Schädels auf der Strasse auf dem Deckel $^3/_4$ Fuss entfernt, der Schirm abgewandt vom Kopfe. Sie war bei der Besichtigung noch einen Zoll hoch mit Wasser angefüllt, und verhältnissmässig an dem Deckel und den Seiten mit Strassenkoth beschmutzt.

i) Am linken Beine waren die Hosen ein wenig hinaufgestreift, an dem rechten in natürlicher Lage.

k) Das Wamms war hinten hinaufgestreift, über beiden Schultern gespannt; die rechte Seite desselben aber mit der Weste beinahe vollkommen in die Achselgrube hinaufgeschoben.

l) Entsprechend dem linken Schulterblatte fand sich in dem Rücken des Wammses ein sechs Zoll langer, senkrechter, gezackter Riss, an welchem zahlreiche herabhangende, lockere Fäden genau bezeichneten, dass er frisch, und durch Dehnung des Stoffes entstanden war. An der obern Seite dieses Risses fanden sich ausserdem noch zwei kleinere, ähnliche von $1^1/_2$ Zoll vor, bei welchen der Stoff nicht vollständig getrennt, sondern nur durch Dehnung ausser Zusammenhang war.

Mehrere kleine Einrisse, welche unbezweifelt schon länger bestanden, wurden als unwesentlich übergangen.

m) Der Hemdkragen war auf der rechten Seite in einer Länge von 3 Zoll abgerissen. Der Unterstock des Hemdes, dessen Falten am Brusttheile in einer Länge von 4 Zoll auf und losgerissen waren, fand sich nach der Seite des Aermels hin noch weitere 6 Zoll eingerissen.

Neben diesem Risse fanden sich noch mehrere kleinere, sämmtlich nach den lose daran hängenden Fasern für frisch erkannt.

An den übrigen Kleidungsstücken wurde keine Zerreissung vorgefunden.

n) Beschmutzt mit Strassenkoth waren sämmtliche Theile der Kleidungsstücke, so wie sie auf dem Boden auflagen, ausserdem aber noch die hintere, untere Seite bis zum Ellenbogen, welche bei der Leiche nach oben sah, so wie die Hände, welche in den nach oben gerichteten Handflächen und Fingern dick mit Schlamm überzogen waren.

o) Vollkommen rein und unbeschmutzt war der Rücken des Wammses, die hintere Seite der oberen Aermel; schmutzig vom Verbrauch, jedoch nicht vom Strassenkoth war der Rücken der Hosen.

Das Hemd war in der Gegend des Hintern stark mit Darmkoth besudelt.

p) Der Verunglückte war ein Bursche von 28 Jahren, von regelmässigem, aber schwächlichem Körperbaue.

q) Das Gesicht lag, wie die Leiche aufgefunden würde, nach rechts gewendet im Schlamm, es war also über und über mit diesem überzogen, auch die Hände waren damit bedeckt, und dieses auch innerhalb der gegen oben gerichteten Handflächen.

r) Das Gesicht war aufgetrieben, die blauen Lippen halb geöffnet, das linke Auge geschlossen, das rechte wenig geöffnet, roth unterlaufen, beide etwas hervorgetrieben, die Farbe des Gesichtes und des Halses, so wie des obern Theiles der Brust, die Ohren blauroth, die Zunge aufgeschwollen.

Die übrigen Theile der Leiche waren natürlich gefärbt.

Der Penis war etwas erigirt, nach oben gerichtet und die Oeffnung der Harnröhre feucht, jedoch konnten Spuren von Saamenergiessung nicht gefunden werden.

Der Mastdarm hatte sich in bedeutendem Maase entleert.

s) Der linke Stirnhügel war leicht und oberflächlich abgeschärft.

t) An dem äusseren Ende der linken Augenwimpern, entsprechend dem äusseren Augenhöhlenrande, fanden sich unmittelbar über einander zwei 3 Linien lange, länglich runde Contusionen von blaurother Farbe, die untere schief nach innen sich an der obern hinziehend. Auch die Spitze der Nase war excoriirt.

u) Ausserdem fand man, auch nach Entfernung der Kopfhaare, keine Verletzung am Kopfe vor, jedoch floss bei dieser Gelegenheit etwas weniges Blut aus dem Munde.

v) Auf der rechten Seite des Halses war unterhalb des Winkels der Kinnlade, und ¾ Zoll von dieser entfernt, entsprechend dem vorderen Rande des Kopfnickers, eine Blutunterlaufung, welche horizontal 5 Linien, in der Höhe 3 Linien mass. Die Haut war dabei nicht verletzt.

w) Eine ähnliche aber schwächere Blutunterlaufung, nach der Höhe 1½ und nach der Breite 3 Linien gross, fand sich in der gleichen Höhe mit der oben genannten, unmittelbar zur rechten Seite des Kehlkopfes. Auch hier war die Haut unverletzt.

Weitere Verletzungen wurden nicht aufgefunden, namentlich waren die Hände, Finger, Knöchel, Ellenbogen und Kniee an keiner Stelle excoriirt.

x) Der Leichnam war im Rumpfe und den Extremitäten auffallend steif. Dieses war auch noch des folgenden Morgens bei der *Section* der Fall, wo die Glieder in Richtung und Lage noch beinahe vollkommen so gestellt waren, wie bei der Legalinspection angegeben wurde.

a. *Eröffnung der Kopfhöhle.* Bei dem Trennen und Ablösen der Bedeckungen des Schädels flossen etwa zwei Drachmen schwarzen flüssigen Blutes herab.

Es wurde bei dieser Operation auf die Lit. t. des Legalinspections-Protokolls beschriebene Contusion des linken Augenhöhlenrandes, sowie auf die Excoriation des linken Stirnhügels Rüksicht genommen, allein an beiden

Stellen und deren Umgebungen fand sich keine Spur von Bluterguss, Röthung, noch überhaupt ein Zeichen einer grösseren Gewalt, woraus sich bis zur Evidenz ergab, dass sie blos oberflächlich und an und für sich ohne weitere Folgen waren.

Nach Herabnahme des Schädelgewölbes fand sich der Schädel, das Gehirn und seine Häute, in allen Theilen vollkommen normal gebildet, und besonders an dem ersteren durchaus keine Spur von erlittener Gewalt bemerkbar.

Nach Hinwegnahme der harten Hirnhaut fand man sämmtliche Gefässe des Hirns und seiner Häute vom Blute überfüllt und strotzend; an den hinteren Lappen beider Hemisphären des grossen Gehirns, und zwar auf der linken Seite 17 Linien lang und 7 Linien hoch, unterhalb der Spinnwebenhaut ein Blutextravasat von beiläufig 2 Drachmen, und an dem des rechten ein solches von 15 Linien Breite, 7 Linien hoch und stark, 1 $^1/_2$ Drachmen betragend.

Bei der Herausnahme des Gehirns fanden sich sämmtliche Gefässe des Schädels, insbesondere diejenigen des nun sichtbaren Schädelgrundes bedeutend vom Blute angefüllt.

Die Masse des Gehirns war nach Farbe und Consistenz normal, auch in dem Bau und den Verhältnissen desselben wurde nichts Ungewöhnliches oder Krankhaftes wahrgenommen. Dasselbe gilt vom kleinen Gehirn, jedoch ergab sich in dessen Höhle auf der rechten Seite eine Ergiessung von wässerigem Blute, welches im Betrage einer Unze die rechte Hemisphäre des kleinen Gehirns vollkommen umgeben hatte.

Als zur Untersuchung des Halses der Blok, auf welchem der Kopf der Leiche gelegen hatte, hinweggenommen wurde und die Leiche in eine mehr horizontale Lage kam, strömte aus dem Hinterhauptsloche gegen 4 Unzen Blut hervor, welches sich in der Höhle des verlängerten Markes und Rückenmarkes ergossen hatte.

Eine hierauf vorgenommene genaue Untersuchung der

Wirbelsäule und des Canales des Rückenmarkes ergab, dass an den Halswirbeln und den übrigen Wirbelbeinen nirgends eine Quetschung, Verrenkung, Knochenbruch, oder Dislocation, noch überhaupt irgend ein Zeichen einer dort einwirkenden heftigen Gewalt aufgefunden werden konnte. Alle hierher gehörigen Theile befanden sich in ihrem natürlichen Zusammenhang und Lage. Da das Blut während dessen vollkommen ausgeflossen war, so wurden zwischen den Häuten des verlängerten Markes nur geringe Spuren von ergossenem Blute aufgefunden.

Die Untersuchung des Halses wurde mit der nöthigen Behutsamkeit und Vorsicht vorgenommen.

Entsprechend der unter *u.* des L. I. P. beschriebenen Blutunterlaufung an der rechten Seite des Halses fand man an dem vorderen Rande des Kopfnickers eine 4 Linien lange, 1 $^1/_2$ Linien breite Blutergiessung in die Lamellen des Zellgewebes.

In den weitern Umgebungen dieser Contusion war keine Spur von Druck oder Verletzung zu bemerken.

Entsprechend der unter *v.* des L. J. P. angeführten Blutunterlaufung an der rechten Seite des Kehlkopfes wurden die allgemeinen Bedeckungen, sammt betreffenden Muskelparthien zurükgeschlagen, und der letztere zur genauen Besichtigung herausgenommen.

An dem rechten untern Rande des Schildknorpels war eine Blutergiessung von 5 Linien Höhe, und 2 Linien Breite in den Lamellen des Zellgewebes; übrigens an dem Kehlkopf selbst keine Spur von erlittener Verletzung zu bemerken. Auch die Schleimhäute der Luftwege waren vollkommen normal und fremde Körper in dem letzteren nicht zu entdeken.

Im Nasenkanal fand sich kein fremder Körper vor.

Die übrigen Parthien des Halses, normal gebildet, zeigten keine Spuren von Verletzungen, oder erlittenen Gewalten.

b. *Bei Eröffnung der Brusthöhle* fand man die

Lungen auf beiden Seiten in weitem Umfange verwachsen, ausserdem auf dem Brustfell der Lungen, so wie der Rippen an mehreren Stellen gelatinöse Ausschwitzungen, worunter eine kreisförmige von $1\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser an der äussern Seite des mittleren Lappens der rechten Lunge besonders erwähnt wird. Sie bilden keinen Theil der hier vorliegenden Untersuchung

Das Gewebe der Lungen war durchgehends normal, und besonders frei von krankhaften Entartungen, Knoten und dgl. Sie knisterten beim Einschneiden auffallend, und es ergoss sich aus den Einschnitten eine reichliche Menge schwarzen schaumigten Blutes. —

Das Herz, so wie der Herzbeutel war vollkommen normal gebildet, ersteres enthielt in beiden Kammern eine geringe Menge Blutes.

c. *Untersuchung der Bauchhöhle.* Der Magen, von regelmässiger Beschaffenheit, enthielt einen starken Schoppen einer grauen mit Speiseresten und Schleimflocken vermengten Flüssigkeit, welche stark nach Wein roch. Die übrigen Theile des Darmkanals, sowie die Bildung und Beschaffenheit der sämmtlichen Eingeweide des Unterleibes, unter welchen auch die Harn- und Geschlechtswerkzeuge untersucht wurden, ergaben nichts Bemerkenswerthes.

Das vorläufige Gutachten wurde auf den Grund der hier angegebenen Erfunde dahin abgegeben, dass Samuel Hotel an Stik- und Schlagfluss gestorben sei. In wie fern Trunkenheit, oder und besonders, in wie fern eine fremde Hand mitgewirkt habe, musste man auf das Endgutachten ausgesetzt lassen; soviel glaubte man sogleich aussprechen zu müssen, dass es den Anschein habe, als ob eine fremde Hand mitgewirkt habe, daher dem Anscheine nach ein Verbrechen zur Untersuchung vorliege.

Nachdem man nun die Ergebnisse der Legalinspection und Section im Wesentlichen zusammengestellt hat, erscheint nothwendig, die Art des Todes, und die Umstände unter welcher er erfolgt ist, näher zu betrachten, ehe man dar-

auf eingeht, zu untersuchen, in wie fern Bachert, oder irgend eine andere Person möglicher oder nothwendiger Weise zu dem Tode mitgewirkt haben sollte.

Der Tod erfolgte unter den Erscheinungen von Erstickung; d. h. unter Umständen, durch welche die Luft von den Lungen abgehalten, womit daher eine Unterbrechung des Athmungsprocesses verbunden war.

Dieses beweist die ungewöhnliche Rigidität der Muskelfasern, das aufgetriebene, rothviolette Gesicht, die hervorgetriebenen injicirten Augen, die aufgetriebene Zunge, das vom Blute strotzende Gehirn, die blutüberfüllten Lungen, welche beim Einschneiden schwarzes schaumigtes Blut ergossen, sämmtlich so eigenthümliche Erscheinungen, zumal sie gleichzeitig und in Uebereinstimmung vorhanden waren, dass eine weitere Begründung dieser Behauptung nicht nöthig sein dürfte.

Dass das Herz nicht vom Blute überfüllt war, ist eine Erscheinung, welche von der ausserordentlichen und eigenthümlichen Art des Todes erklärt werden muss.

Dass der Tod an der Stelle erfolgte, an welcher die Leiche aufgefunden wurde, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, denn ein Weiterverbringen derselben von einem Orte zum andern musste nothwendig in dem aufgelokerten Boden bemerkbare Spuren hinterlassen, während von dem fliessenden Strassenkoth gewiss an der Leiche und deren Kleidern sichtbare Spuren bleiben mussten. Alle diese Umstände sind der Lage des Leichnams vollkommen angemessen, daher wir über die Stelle des erfolgten Todes keiner andern Vermuthung Raum geben.

Die Lage des Gesichtes in einer Schlammpfitze, in welcher, wie man deutlich sah, während des heftigen Regens das Wasser floss, setzen in Uebereinstimmung mit dem oben Angegebenen ausser Zweifel, dass das Ersticken in dem Schlamme der Strasse stattgefunden habe.

Die beträchtliche Ergiessung von Blut in die Höhle des Hinterhauptes und des Rückenmarkes aber kann nicht

vorhanden gewesen sein, ohne dass die Verrichtungen des Gehirns beeinträchtigt wurden. Diese Blutung musste nothwendig einen bedeutenden Druck ausüben, daher neben dem oben bezeichneten Stickfluss noch ein Schlaganfall bestand.

Haben wir aber auf diese Weise die Erscheinungen und Zustände bezeichnet, welche den Tod begleiteten, so entsteht zunächst die Frage, welcher der letzteren, als der wesentlichern und als die eigentliche und nächste Todesursache anzusehen sei.

Die Blutergiessung in die Höhle des Hinterhauptes und den Canal des Rückenmarkes kann nur von einem zerrissenen Gefässe hergekommen sein, dessen anatomische Darstellung hier, wie in den meisten Fällen unmöglich war.

Die nächste Veranlassung hierzu aber war in irgend einem Umstande zu suchen, welcher eine Ueberfüllung der Blutgefässe des Kopfes verursachen konnte; denn diese muss als zum Bersten eines Gefässes nothwendig vorausgesetzt werden, wo man es nicht mit einer krankhaften Entartung zu thun hat.

Als solchen nennen wir hier zuvörderst die Berauschung durch geistige Getränke.

Es ist bekannt, dass dadurch die Blutwelle überhaupt zu rascheren Bewegungen angeregt wird; Congestionen nach dem Kopfe sind aber hier unbezweifelt und eigenthümlich.

Allein bei einem jugendlichem Körper wird durch die der Faser innewohnende natürliche Elasticität sich in gewöhnlichen Fällen der Kreislauf mit dem Abnehmen des Reizes wieder ins Gleichgewicht stellen, ohne weitere und schwerere Folgen zu veranlassen.

Das von Bachert erlittene Würgen, welches wie die Blutergiessungen in dem Zellgewebe des Halses beweisen, mit einem verhältnissmässig nicht unbedeutendem Kraftaufwande musste stattgefunden haben, kann, wenn es auch nicht bis zum unmittelbaren Tode fortgesetzt wurde, doch nicht übergangen werden.

Schon das Unterbrechen des Athemholens, welches bei einem Zusammendrücken des Kehlkopfes mechanisch verursacht wird, bedingt nothwendig Anhäufung des Blutes in dem Kopfe, indem die Lungen, gehindert, sich auszudehnen das von dort zurückströmende Blut nicht aufnehmen können; ausserdem wird die Anhäufung des Blutes in den Gefässen des Kopfes mechanisch und unmittelbar hervorgebracht durch Zusammendrücken der Halsvenen, daher durch Verhinderung des Zurückströmens der Blutmenge.

Daher entstand in diesem Falle bei der durch Trunkenheit überwiegend gesteigerten Thätigkeit des Herzens und der Arterien, befördert durch die Lage auf dem flachen Boden, den Kopf gegen den niedern Rand des Grabens, begünstigt durch die Lage auf dem Rüken, und indem ein kräftiger Mann mit seiner vollen Schwere über den Körper ausgestrekt lag, bei dem, wenn auch nicht lange anhaltenden Würgen, eine so gewaltsame Ueberfüllung der Gefässe des Kopfes, dass das Bersten eines Gefässzweiges vollkommen genügend erklärt ist. Diesem folgte sodann eine Blutergiessung, welche in kürzester Zeit das Leben beendigen musste.

Dass Hotel nach der von Bachert erlittenen Misshandlung gegen Heidersbach zurücklief und später wieder auf der Strasse und auf dem Rande des Grabens sitzend gesehen wurde, und dass während dieser Vorfälle eine Stunde verflossen war, schliesst die Möglichkeit nicht aus.

Nachdem einmal der Impuls gegeben, konnte sich die Ergiessung nur sehr allmählig ausbilden. Sie machte sich in dem Verhältnisse geltend, als sie durch Druck auf das kleine Gehirn und Rückenmark wirkte.

Mit dem Zunehmen der Blutmenge, welche allmählig heraustrat, fühlte sich der Sterbende zur weiteren Bewegung unfähig, seine Sinne wurden verwirrt, und er sank in der Art zu Boden, wie er als Leiche aufgefunden wurde.

Nach den vorhandenen Spuren zu urtheilen, war er aufs äusserste betäubt, über den Rand des Grabens herabgegleitet, hatte sich dort rechts gewandt, um wieder aus demselben herauszukommen; sodann war er, während er sich abmühte, sich aufzurichten, endlich mit dem Gesichte in den Schlamm zu liegen gekommen, in welchem sein letztes Todesröcheln erstarb.

Der Tod erfolgte daher gleichzeitig unter den Erscheinungen von Stik- und Schlagfluss, welche aus verschiedenen Ursachen neben einander bestanden.

Hier könnte man nun unbedingt das Gutachten beschliessen, und sich bei dieser Erklärung beruhigen; allein wenn man sich auch durch das Nachfolgende mehr von dem Ziele einer hinreichenden Erläuterung des ganzen Hergangs zu entfernen scheint, so fühlt man sich doch verpflichtet, zur erschöpfenden Darstellung desselben, die Lage der Leiche und die Umstände, unter welchen sie aufgefunden wurde, näher zu würdigen.

1) Die Lage des Körpers auf dem Boden, man kann sagen, flach aufgedrückt, ist eine Erscheinung, welche den Verdacht einer unmittelbaren fremden Mitwirkung nothwendig anregen muss.

Angenommen, der Sterbende sei von selbst dahin gesunken und regungs- und leblos augenblicklich liegen geblieben, oder aber, es habe derselbe noch einige Versuche gemacht, sich aufzurichten, so werden die Beugemuskeln des Oberschenkels sich noch in der Art geltend machen, um die Beine etwas heraufzuziehen.

Ueberhaupt muss die Lage eines im Tode dahin sinkenden nicht das Bild eines gerade gerichteten, gewaltsam gestrekten Körpers, sondern Laxität aussprechen.

2) Die Lage der Oberarme, rechtwinklicht vom Rumpfe nach beiden Seiten ausgestreckt, den Ellenbogen in der Art gebogen, dass der Rücken der Hand auf dem Boden lag und die Handfläche nach oben sah, ist eine gezwungene.

Schon dass beide Arme die gleiche Lage hatten, ist

ungewöhnlich, auffallender ist aber, dass, wie aus dem anhängenden Strassenschlamme geschlossen werden muss, vorher beide Hände nach oben gerichtet, und auf der Handfläche lagen.

3) Die Lage der Arme ist unbequem, und es ist eine gewisse Kraftäusserung nothwendig, dieselbe anzunehmen. Einer, der plötzlich dahinsinkt, wird schwerlich in dieselbe gelangen, und derjenige, dem einige Fähigkeit, sich zu bewegen, geblieben ist, dieselbe unter keinen Umständen wählen.

4) Das über den ganzen Rücken, auf der rechten Seite aber sammt der Weste bis in die Achselgrube hinaufgeschobene, und über die Schultern gespannte Wamms, ist ein Grund zu weiterem Bedenken. Es kann unter allen Umständen nicht gedacht werden, wie ein Mensch, der im Rausche, oder im apoplectischen Anfalle des Gebrauchs seiner Glieder beraubt ist, selbst seine Kleider in dieser Weise sollte verschieben können. Die bedeutende Zerreissung aber in dem Rücken des Wammses, offenbar von übermässiger Spannung dieses Kleidungsstücks über die Schultern herrührend, macht diese Bedenken noch wichtiger.

Es ist diese Zerreissung wahrscheinlicher die Folge eines heftigen und gewaltsamen Widerstandes, als convulsivischer Bewegungen eines Sterbenden, von welchen übrigens keine weitere Erscheinung vorhanden ist; am allerwenigsten konnte diese Zerreissung in dem Dahinsinken eines Betrunkenen oder Sterbenden erklärt werden.

Es harmonirt aber diese Zerreissung des Wammses allzusehr mit der Lage der Leiche, so wie sie aufgefunden wurde, um auf einen andern Hergang bezogen zu werden.

5) Dass beide Schuhspitzen nach rechts gerichtet waren, und in dem weichen Grunde gleichförmige Eindrüke hervorgebracht haben, beweist, dass beide Beine zu gleicher Zeit von der Rechten zur Linken geschoben wurden, eine Bewegung, welche unter allen Umständen beschwer-

licher ist, und mehr Kraftaufwand erfordert, als das Rücken beider Beine nach einander.

6) Die Spuren auf dem Boden, wo die Leiche lag, die Lage und Zerreissung der Kleider stehen in vollkommenem Verhältnisse zu der Richtung, in welcher dieselbe aufgefunden wurde.

Sie war in jener Zeit bereits vollkommen starr und die Glieder in hohem Grade unbeweglich, daher muss man annehmen, dass die Lage der Leiche diejenige war, in welcher dieselbe während und unmittelbar nach dem Tode sich befunden hatte, dass also eine Aenderung derselben später nicht mehr vorgenommen wurde.

7) Samuel Hotel hatte, wie oben erzählt und durch Zeugen erwiesen ist, mit dem Angeklagten, als sie im Begriffe waren, nach Hause zu gehen, Händel. Er war von diesem auf den Boden geworfen und gewürgt worden.

Dieses war aber an einer andern Stelle geschehen, und nach der Aussage des wesentlichsten Zeugen, war dabei seine Lage, welche dieser genau beschreibt, ganz verschieden von der, in welcher die Leiche aufgefunden wurde.

8) Die Blutextravasate an der Seite des Halses und zur Seite des Kehlkopfes sind unstreitig die Folge eines bedeutenden Druckes, über welchen die Untersuchung Aufklärung gibt. Auch die Zerreissung des Hemdes am Kragen wird dadurch erklärt. Allein nach diesem sprach er noch mit zwei Personen und ging nach Heitersbach zurück und wieder auf der Strasse vor. Er hat nach diesem Vorgang noch wenigstens eine Stunde gelebt.

9) Hervorzuheben ist besonders der Umstand, dass das Wamms, so wie die Hosen des Hotel auf dem Rücken durchaus nicht beschmutzt waren. Es war nicht die geringste Spur davon wahrzunehmen, dass er mit dem Rücken auf der Strasse lag.

10) Bachert, ein roher, wegen seiner Sittenlosigkeit gefürchteter Mann, war sehr betrunken. Er rühmte sich gegen viele Personen, wie er den Hotel gewürgt habe,

und stiess wiederholt Drohungen gegen denselben aus, mit der dabei geäusserten Absicht, ihm in derselben Nacht noch zu Gefallen zu gehen. Man muss daher bestimmt annehmen, dass Bachert zu dieser Zeit den Hotel nicht für todt gehalten hat; ob er später auch mit ihm zusammentraf, wagt man nicht zu entscheiden.

11) Als hierher gehörig hat man jedoch zu erwähnen, dass in jener Nacht schon vor Mitternacht der Regen zu strömen aufgehört hatte; wenn aber die Kappe Hotels, welche zur Zeit seines Todes zu seinen Häupten zu stehen kam, noch theilweise mit Regenwasser angefüllt gefunden wurde, und, wie man deutlich sehen konnte, das auf der Strasse fliessende Regenwasser das Gesicht der Leiche umspült hatte, so musste Hotel geraume Zeit vor Mitternacht, um nicht zu sagen, vor 10 Uhr, schon todt gewesen sein.

Die vollkommene Erstarrung der Leiche, als sie des folgenden Morgens um 4 Uhr aufgefunden wurde, bezeichnet dieses in gleichem Maasse.

d) Endlich haben wir über die *Erfunde innerhalb der Schädelhöhle* und namentlich über die ausserordentliche Menge von Blut, welche dort aufgefunden wurde, noch Einiges zu sagen.

Zunächst fanden sich an beiden hinteren Seiten der Hemisphären des grossen Gehirns unter der Spinnewebehaut Extravasate von geringerer Bedeutung vor.

Da sie gleichmässig in beiden Seiten des Gehirns statthatten, so muss man denselben eine gemeinschaftliche Ursache beimessen, und diess thun wir damit, dass wir dieselben für rein congestiv erklären, und ihre Entstehung auf den ausserordentlichen Blutandrang begründen, welcher während der letzten Lebensmomente vorhanden war. Da aber die Haut des Gehirns dabei nicht zerrissen, die Hirnmasse nicht verletzt war, sie selbst keinen besondern Druck auf das Gehirn ausübten, so kann man sie in Bezug auf den Tod selbst nicht wohl für wesentlich halten.

zumal eine weit wichtigere Blutergiessung zugleich statthatte.

Dagegen halten wir das in der Höhle des kleinen Gehirns und das aus dem Hinterhauptsloche, daher aus dem Canale des Rückenmarks ergossene Blut in pathologischer, so wie in strafrechtlicher Hinsicht für äusserst wichtig.

Die harte Hirnhaut umkleidet die ganze Hirnmasse, verfolgt das Rückenmark bis zu seinem untersten Ende, und umschliesst dasselbe in Form einer cylindrischen Röhre. Sie verhält sich in dem Canale des Rückenmarkes ganz so, wie in der Schädelhöhle selbst. Das Rückenmark aber nimmt, wie das Gehirn selbst, beständig eine grosse Blutmasse auf, es muss daher in dem Canale desselben ein hinreichender Raum sein, um der im lebenden Zustande nicht unbedeutenden Pulsation Raum zu geben. Dieser Raum vermag nun auch in krankhaften Zuständen eine verhältnissmässige Menge von Flüssigkeit, die sich etwa ergiesst, aufzunehmen. Dieses war nun hier der Fall.

Zugestanden, dass eine verhältnissmässige Menge von Blut kurz vor und selbst nach dem Tode hinzu kam, zumal der Tod durch Erstickung die Congestion vermehrte, so bleibt immer noch eine ungewöhnliche, und man kann sagen ausserordentliche Menge von Blut, welche sich schon vor dem Tode vergossen haben musste.

Genau die Stelle, oder die Gefässe anzugeben und darzustellen, woher sich das Blut ergoss, ist nicht gelungen. Es gelingt dieses selbst, wo Zeit und Gelegenheit günstiger sind, nur ausnahmsweise; daher ist dieses nicht nachgewiesen. Gewiss ist aber, dass das Blut, welches in der Höhle des rechten Hinterhauptes aufgefunden wurde, mit der Ergiessung in dem Canale der Wirbelsäule correspondirte, dass dasselbe überhaupt innerhalb der Höhle der harten Hirnhaut, dass sich daher das Extravasat zwischen der harten Hirnhaut und der Spinnwebehaut befand, so wie man annimmt, dass dasselbe aus dem Canale der Wirbelsäule in das Hinterhaupt herauftrat.

Die Lage, in welcher Hotel erstickt aufgefunden wurde, war eine solche, aus welcher er durch eine leichte Seitenbewegung augenblicklich im Stande war, sich zu befreien. Da dieses nicht geschah, sondern derselbe mit dem Gesichte im Schlamme liegen blieb, so sind wir zu dem Schlusse berechtigt, dass besondere Umstände vorhanden waren, welche denselben dazu unfähig gemacht haben.

In dieser Hinsicht liegt uns das in der Höhle des Hinterhauptes und in dem Canale des Rückenmarkes aufgefundene Extravasat am nächsten.

Dieses war somit noch Veranlassung, dass zu dem Tode durch Schlagfluss noch derjenige des Erstickens hinzu kam.

Die letztere ist daher die Folge der äusseren, und man kann sagen, zufälligen Verhältnisse, während das Extravasat als die eigentliche Todesursache angesehen werden muss.

Die gelatinösen Ausschwitzungen auf dem Brustfelle übergehen wir, da sie an und für sich zu dem Tode Hotels sicherlich nicht beigetragen haben; sie finden in der Art des Todes ihre genügende Erklärung.

Prüfen wir schliesslich die Beziehung, in welcher der Angeklagte, Bachert, zu dem Tode des Hotel steht.

a) Wenn auch nicht erwiesen ist, dass die Sugillation am Halse des Hotel, so wie die Zerreissung des Hemdenkragens von der Hand Bacherts herrühren, so ist doch erwiesen und eingestanden, dass Hotel von Bachert sehr bedeutend gewürgt worden ist. Nach diesem sind wir aber nicht zu der Erklärung berechtigt, dass diese Misshandlung nicht zu dem Tode des Hotel mitgewirkt habe, in der Weise, wie wir oben angegeben haben.

b) Diese Erklärung wird durch die besonderen Umstände, unter welchen die Leiche aufgefunden wurde, nicht beeinträchtigt. Es konnte irgend Jemand, am wahrscheinlichsten Bachert selbst, dem Sterbenden Gewalt angethan haben; und konnte der Erstere nach Berücksichtigung der

Localität und seines aufgeregten Zustandes in kurzer Zeit an den Ort gelangen, wo Hotels Leiche gefunden wurde, und nicht minder konnte er den unbedeutenden Umweg nach Oberschefflenz machen, um dort noch einen Gartendiebstahl auszuüben.

c) Wir stellen daher, als Resultat unserer Untersuchungen, den Satz auf, dass die Misshandlung, welche Hotel von Bachert erlitten hat, zu dessen Tode wesentlich mitgewirkt habe, daher als die hauptsächlichste Todesursache zu betrachten sei.

Adelsheim, 25. September 1847.

Staatsärztliche Notizen.

VIII.

Erfahrungen bei einer Obduction.

Mitgetheilt von

Dr. Louis Büchner
in Darmstadt.

„Es kommen zuweilen Knochenrisse, Knochenbrüche am Kopfe der Neugebornen vor, welche angeboren sind und nicht mit den Folgen einer zugefügten Gewalt verwechselt werden dürfen. Die angebornen Knochenrisse oder Knochenbrüche können theils dadurch entstehen, dass sich einzelne Knochenfasern nicht vereinigten, theils dadurch, dass die Knochenstücke, welche während des Foetuslebens die einzelnen Kopfknochen zusammensetzen, aus irgend einer Hemmungsbildung sich gar nicht vereinigten." Friedreich, Compendium der gerichtlichen Anthropologie.

Am 31. October 1848 wohnte ich der Obduction der Leiche eines neugebornen Kindes bei, dessen Mutter heimlich niedergekommen war und im Verdachte des Kindsmords stand. Das Kind war ein völlig ausgetragenes, gliedmässiges; die Fäulniss an demselben schon bedeutend vorgeschritten. Nr. 22 und 23 des Sectionsprotokolls geben an: „auf der rechten Seite des Hinterhauptbeines eine Fraktur, welche nach der Lambdanaht hin $^{5}/_{4}$ Zoll Länge und mehr als $^{1}/_{2}$ Zoll Breite abschneidet; am unteren Theile des Hinterhauptsbeines, gegen das Hinterhauptsloch hin, ein zweiter Knochenbruch, welcher den ganzen Knochen, über zwei Zoll

breit, durchschneidet; eine dritte Fraktur läuft von der linken Seite der Lambdanaht schief gegen die Mitte hin, in einer Länge von ungefähr $^3/_4$ Zoll." — Ausser diesen erwähnten Frakturen fanden sich keine weiteren an dem Schädel vor; jedoch waren fast alle Nähte der Knochen, besonders die Frontalsutur, locker und auseinandergewichen, die Kopfbedeckungen mit vielem extravasirtem Blute durchdrungen und in die Gehirnhöhle viel freies Blut ergossen, welches schon beim Einschneiden der Kopfschwarte aus der Frontalsutur in ziemlich bedeutender Menge hervorströmte. Dies stimmte mit dem Befunde des Hinterhauptsbeines, und man war weit entfernt, bei so augenfälligen Zeichen, an dem Eingewirkthaben einer äusseren Gewalt auf das Hinterhaupt des Kindes, wodurch jene Frakturen erzeugt und der Tod des Kindes veranlasst worden sei, zu zweifeln. Da ich nur zufällig anwesend war und keine besondere Aufmerksamkeit auf die Obduction verwandte, hatte ich nur die zuerst angegebene Fraktur, welche ein Stück von $^3/_4$ Zoll Länge und $^1/_2$ Zoll Breite auf der linken Seite des Hinterhauptsbeines von diesem abschnitt, ohne jedoch wegen der Hautverbindungen eine völlige Trennung zu bewirken, angesehen und keinen Grund gefunden, Zweifel in die Angabe des protocollirenden Arztes zu setzen. — *Nach* der Obduction wurden die bei der Section aus ihren Nahtverbindungen losgetrennten Schädelknochen in mein Haus geschickt, wo sie zu einer anatomischen Demmonstration benutzt werden sollten. Als ich bei dieser Gelegenheit jenes Hinterhauptbein näher betrachtete, fand ich mich veranlasst, das Sectionsprotokoll damit zu vergleichen. Sogleich ergab sich, dass die beiden zuletzt angegebenen Frakturen an diesem Knochen weiter nichts waren, als Normalzustände des neugebornen Kindskopfes. Die *zweite* Fraktur nämlich, welche „am unteren Theile des Knochens, gegen das Hinterhauptsloch hin, denselben zwei Zoll weit ganz durchschneiden" sollte, war die unvereinigte Spalte, welche in diesem Alter die Partes occipitales s. squamosae des Ossis occipitis von dessen Partes condyloideae trennt; die *dritte* Fraktur, welche „von der linken Seite der Lambdanaht, schief gegen die Mitte hin, in einer Länge von ungefähr $^3/_4$ Zoll" laufen sollte, war jene *Knochenspalte*, die von dem Fonticulus Casseri oder der hinteren Seitenfontanelle aus in den Knochen eindringt und von der *Schlemm* sagt: „Beachtungswerth ist eine gezackte Spalte von der Länge

eines Zolles und darüber, welche vom oberen Theile dieses Randes (nämlich des margo mastoid. des Oss. occip.) einwärts gegen den Hinterhauptshöcker läuft und sich nach der Geburt bis zu einer unbestimmten Zeit findet. Unkundige können diese Spalten leicht als künstliche, d. h. durch Gewalt hervorgebrachte, betrachten." — Was nun die *erste* Fraktur des Protocolls anlangte, welche ein ganzes, grosses Stück von dem Knochen auf dessen rechter Seite abschnitt, so bildet dieselbe eine directe Fortsetzung derselben eben erwähnten *Knochenspalte* der *rechten* Seite und bot auf der äusseren Oberfläche des Hinterhauptsbeines, wo die Knochentafel ein homogenes Ansehen hatte — so lange die Hautverbindungen noch bestanden — *vollkommen* das Bild eines in der Fortsetzung jener Spalte geschehenen *Knochenbruches* dar. Nachdem jedoch die Häute abgeweicht waren, trat eine regelmässig zackige Beschaffenheit der beiden Ränder zu Tage, wie sie Suturen junger Schädel eigenthümlich ist. Nach Besichtigung der Innenfläche des Knochens blieb kein Zweifel, dass der vermeintliche Knochenbruch nichts anderes war, als eine abnorme *Sutur.* Das durch diese Sutur abgetrennte Knochenstück besass einen nach innen erhabenen, länglichen Ossificationspunkt, in den drei Foramina für Vasa nutrientia eindrangen, und von welchem eine strahlige Verknöcherung nach den Rändern hin ausging. Die zackige Beschaffenheit der letzteren war hier noch weit stärker. Man konnte dieses so abgetrennte Knochenstück als ein, wenn auch ungemein grosses, *Zwickelbein* betrachten, das durch das spätere Wachsthum entweder zurückgedrängt worden oder ganz mit dem Hinterhauptsbeine verwachsen war. — $^1/_4$ Zoll neben dieser Sutur lief auf dem Hinterhauptsbeine von dem stumpfen Winkel desselben, da wo die beiden Lambdanähte zusammenstossen, nach dem Hinterhauptshöcker hin, in der Länge von $1^1/_2$ Zoll eine vierte *Spalte*, die am oberen Theile offen war und im weiteren Verlaufe dadurch, dass der eine Rand etwas über den andern hinüber geschoben war, auf der Aussenfläche das vollkommene Ansehen einer *Fraktur* darbot. Der protocollirende Arzt hatte dieselbe entweder übersehen oder vielleicht als eine Zuthat zu dem nebenanliegenden, weit bedeutenderen Knochenbruche als nicht erwähnenswerth betrachtet. Die Betrachtung der Innenfläche ergab sogleich mit Gewissheit, dass man eine *angeborene Knochenspalte* vor sich hatte, die, ausser am

obersten Theile, *innen bereits ganz verwachsen war* und *nur nach Aussen als getrennt erschien.*

Es springt in die Augen, wie leicht man, auch bei der grössten Aufmerksamkeit und ohne Unkenntniss, bei solchen Fällen Irrthümern ausgesetzt ist, und wie da, wo auch nur der mindeste Zweifel als gerechtfertigt erscheint, es für einen gewissenhaften Obducenten als Pflicht erscheinen dürfte, die betreffenden Schädelknochen ausserhalb der Section einer besonderen Untersuchung zu unterwerfen. Wie täuschend war gerade der vorliegende Fall, wo bei der Anwesenheit noch anderer Zeichen, die auf eine stattgehabte Gewalt mit Wahrscheinlichkeit hindeuteten, schon von vornherein sich Knochenbrüche vermuthen liessen und nun auch gefunden und ohne irgend einen Zweifel als solche protocollirt wurden! Und doch ergab die spätere zufällige Untersuchung mit völligster Gewissheit einen völligen Irrthum! —

Dieselbe Obduction ergab einen eclatanten Beweis gegen die *Lungenschwimmprobe.*

Das Protocoll sagt: „Von Fäulniss ist an der Lunge nur zu bemerken, dass sich hier und da einzelne Luftbläschen zeigen; die Lungen in Verbindung mit dem Herzen schwammen hoch über dem Wasserspiegel."

„Herz und Thymusdrüse, in das Wasser geworfen, schwammen ebenfalls und zwar zum Theil oberhalb des Wasserspiegels; einzelne Stücke der Lunge, ins Wasser geworfen, schwammen ebenfalls und ergossen, unter dem Wasser ausgedrückt, eine ansehnliche Quantität Luftbläschen. Einzelne Lungenstücke, aufs sorgfältigste zwischen einem Tuche ausgepresst, schwammen ebenfalls hoch am Wasserspiegel." —

Die *Athemprobe* (d. h. die Zeichen, welche man aus der übrigen Beschaffenheit der Lungen und der Brusthöhle hernimmt) bewiesen trotz allem Schwimmen der Lungen, dass entweder kein Athmen, oder doch nur theilweises höchst unvollständiges stattgefunden haben konnte. Die Farbe der Lungen war dunkelviolett und nur, wie das Protocoll sagt, „mit untersprengten lichteren Stellen von mehr blassrother Farbe." „Sie lagen", sagt dasselbe ferner, „auf beiden Seiten dermassen im Hintergrund, dass sich die Vorderseite derselben erst präsentirte, nachdem ein Theil der Rippen weggeschnitten war." Sie waren nämlich vorn vollständig von Herz und Thymusdrüse bedeckt und lagen ganz hinten zu bei-

den Seiten der Wirbelsäule, einen äusserst geringen Raum einnehmend; sie waren sehr blut'eer. Der ganze Raum der Brusthöhle war äusserst eng; das Zwerchfell sehr hoch empor gewölbt, die Thymusdrüse sehr gross und blutreicher, als alle andern Organe. Das Protocoll sagt: „Von Blut bemerkte man beim Durchschneiden der Lunge und beim Ausdrücken im Wasser keine Spur." (Ueber den *knisternden Laut* beim Durchschneiden ist nichts bemerkt.)

Wir können nicht anders als, bei der am übrigen Körper bereits eingetretenen Fäulniss, das Schwimmen der Lungen nicht nur, sondern auch der soliden Brustorgane, für Folge der auch hier eingetretenen Fäulniss erklären, und sehen, wie nicht nur in diesem Fall die Schwimmprobe völlig unbeweisend für stattgehabtes Athmen war, sondern wie wir auch durch andere Zeichen gezwungen sind, trotz der Probe, gerade das Gegentheil dessen, was jene beweisen könnte, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Es geht ferner aus der angeführten Protocollstelle hervor, wie unrichtig die Angabe derjenigen ist, welche meinen, die durch Fäulniss in Lungen entstandene Luft könne durch Pressen entfernt werden, und welche somit ein Unterscheidungscriterium zwischen Lungen, die in Folge Athmens und solchen, die in Folge von Fäulniss schwimmen, gefunden zu haben glauben. Ergeben wir uns in die nothwendige Erkenntniss der Mangelhaftigkeit unserer Criterien und ziehen wir es vor, dies einzugestehen, als auf schwankenden Grundlagen unbekümmert Schlüsse zu bauen.

IX.

Der Kaffe als Nahrungsmittel.

Gasparin in Paris hat der dortigen Academie der Medicin eine Arbeit „über die Nahrungsweise der belgischen Bergleute" übergeben, welche geeignet ist, wegen ihrer Uebereinstimmung und Anwendbarkeit auf unsere Landesverhältnisse, auch unsere Aufmerksamkeit, wie die des gesammten Deutschlands, in hohem Grade zu erregen, da in Ländern, welche an der Grenze der Uebervölkerung stehen, es wichtige Staatsaufgabe ist, neue Nahrungsquel-

len zu erschliessén, oder was im Erfolg dasselbe ist, mit geringeren Nahrungsmitteln dieselbe Kraft zu erzeugen. Er behauptet, der belgische Bergmann zu Charleroy habe die Aufgabe gelöst, sich vollkommen zu ernähren, seine Gesundheit zu erhalten, eine bedeutende Muskelkraft zu entwickeln, und Alles dies mit einer Nahrung halb so stark an Nahrungsstoff, als sie in dem übrigen Europa verwendet wird. Wir wollen desshalb seine Entwicklung genauer verfolgen. Sie lautet: „Die Nahrung des Menschen ist durchgängig aus Stoffen gebildet, welche von den Verdauungswerkzeugen aufgenommen werden können; sie heissen Nahrungsmittel, und enthalten sämmtlich albuminartige Stoffe und stickstofffreie ternäre Verbindungen. Beide Arten sind mehr oder weniger eingehüllt und geschützt von der Pflanzenfaser, Cellulose, und noch verbunden mit anderen Stoffen, Oelen, Salzen und erdigen Theilen. Da solche Substanzen der Verdauungskraft oft ein mehr oder weniger grosses Hinderniss entgegensetzen, so entsteht durch sie eine andere Werthskale der Nahrungsmittel, die nicht im directen Verhältniss ihrer wirklich nährenden Stoffe steht. Aber wenn man in der verschiedenen Ernährungsweise der Menschen nur diese letztere ins Auge fasst, so stellt sich auch hier kein stetiges Verhältniss ihrer Elemente heraus. So kommt z. B. bei der Nahrung der englischen Arbeiter an der Eisenbahn von Rouen auf 100 Theile Stickstoff nur 1887 Theile Kohlenstoff, während der Irländer zu Hause, wo der Kartoffel seine Hauptnahrung bildet, 3942 Kohlenstoff auf 100 Theile Stickstoff verzehrt. Die Menge der kohlenstoffigen Substanzen ist desshalb ganz veränderlich und nur begrenzt durch die Aufnahmsfähigkeit der Verdauungsorgane. Anders ist es mit den albuminhaltigen Stoffen, welche der Stickstoff repräsentirt. Aus den Untersuchungen, welche wir in einem grossen Theile unserer Departemente angestellt, geht hervor, dass dieser Stoff in der täglichen Nahrung des erwachsenen Menschen keine grösseren Schwankungen als zwischen 20 und 26 Grammen erleidet. Dagegen, hierin liegt das Bemerkenswerthe, zeigt die Analyse, dass die Nahrung der Bergleute von Charleroy nicht mehr als 14 Gramme und 820 Milligramme Stickstoff enthält, und was sie allein von anderen Nahrungsmitteln auszuzeichnen scheint, ist der regelmässige Genuss des *Kaffe's* zu jeder Mahlzeit. Ihre Nahrung ist folgende. Beim Aufstehen macht der Arbeiter, was er seinen Kaffe nennt; das ist ein sehr leichter Aufguss von Kaffe

und Cichorie, etwa zu gleichen Theilen, mit einem Zehntel Milch gemengt. Ehe er zur Arbeit geht, nimmt er davon ein starkés halbes Liter (also etwa $1\frac{1}{2}$ Schoppen; 1 Liter = 1 Kilogramm oder 2 badischen Pfunden; 1 Schoppen = 24 Loth; 1 Unze = 30 Grammen; 1 Gramm = 16 Gran), und isst ein gutes Stück Weissbrod mit Butter. In die Gruben nimmt er ein eben solches Butterbrod mit und eine blecherne Flasche, welche ein schwaches Liter seines Kaffe's halten mag. Dies wird den Tag über verzehrt. Abends zu Hause isst er gesottene Kartoffeln mit Kohl oder mit einem anderen grünen Gemüse, und beschliesst seine Mahlzeit wieder mit Butterbrod und einer Tasse Kaffe. Das Brod, was sie verzehren, ist weiss und von guter Beschaffenheit und beträgt täglich 2 Pfd. Nur an Sonn- und Feiertagen essen sie Fleisch und trinken dann einen Humpen Bier. Der tägliche Verbrauch der Butter kann zu 2 Unzen (60 Gramme) angeschlagen werden, Kaffe und Cichorie jedes täglich auf 1 Unze, Kartoffeln und Gemüse zusammen höchstens $1\frac{1}{2}$ Pfund (750 Gramme). Unter der Woche trinkt der Arbeiter weder Bier, noch etwas anderes Geistiges; der Kaffe ist sein einziges Getränk. Die Nahrung besteht also aus 2 Liter Kaffe, $\frac{2}{10}$ Liter Milch, 1 Kilogramme Brod, Butter in wechselnder Menge, 750 Gramme Gemüse, $\frac{1}{2}$ Kilogramm Fleisch in der Woche oder 73 Gr. auf den Tag, ebenso 2 Liter Bier wöchentlich oder 286 Gr. im Durchschnitt täglich. Das dortige Brod kann in Beziehung seiner Nährkraft dem Brode gleichgestellt werden, welches in 100 Grammen $1\frac{1}{4}$ Gr. Stickstoff enthält; 100 Gramm gemahlener Kaffe geben nach *Payen* im Aufguss 0 Gr. 726 Milligr. Stickstoff und 100 Gr. Zichorienpulver 0 Gr. 574 Milligr. Das Fleisch gibt im normalen Zustande mit der gewöhnlichen Knochenzugabe auf 100 Gramm 2 Gr. 42 Centigr. Stickstoff; die Milch 0 Gr. 57 Centigr., die Gemüse 0 Gr. 36 Centigr., die Butter mit ihrer gewöhnlichen Vermischung mit Kasein gibt noch 0 Gr. 64 Centigr. Stickstoff. Nach diesen Annahmen finden wir für die Nahrung der belgischen Bergleute folgende Werthe:

2 Liter Kaffe		
darin Kaffe, 30 Gr. 59 Centigr. . .	0 Gr. 222	Stickstoff.
„ Cichorie, 30 Gr. 59 Centigr. .	0 „ 176	„
„ Milch, $\frac{2}{10}$ Liter	0 „ 114	„
Brod, 1 Kilogramm	12 „ 500	„
Butter, 60 Gramme	0 „ 004	„

Gemüse, 750 Gr.	0 Gr. 037 Stickstoff.
Fleisch, 73 Gr.	1 „ 767 „
	14 Gr. 820 Centigr.

Also auf 15. Gr. Stickstoff statt 28 beschränkt sich die Menge der Albuminoiden in der Nahrung der belgischen Bergleute. Eine solche Nahrung steht aber noch unter derjenigen, welche sich die strengsten geistlichen Orden zur Busse auferlegen. Ich habe die Nahrung der Mönche von La Trappe in Aigubelle im Dromedepartement verglichen. Das bleiche Aussehen dieser Mönche, ihr langsamer Gang, ihre unbedeutende körperliche Arbeit, welche die dortigen Landleute kaum zum fünften Theil ihrer eigenen schätzen, zeugen, dass ihre Nahrung auf das geringste Maass herabgesetzt sei. Nun und diese beträgt 15 Gr. Stickstoff und 402 Gr. Kohlenstoff oder Wasserstoff auf 6 Aequivalente Kohlenstoff reducirt. Die Nahrung jener Bergleute steht auch unter der der Gefangenen in unseren Centralgefängnissen, deren Arbeit fast Nichts ist und sich auf leichte Bewegung der Arme beschränkt, die mehr Aufmerksamkeit und Geschick als Kraft verlangt. Ihre tägliche Nahrung enthält 16 Gr. 56 Centigr. Stickstoff und 475 Gr. Kohlenstoff oder reducirten Wasserstoff. Nun muss man beifügen, dass der belgische Bergmann mit seiner so kargen Nahrung einer der kräftigsten Arbeiter ist; dass wenn der französische Bergmann, z. B. der von Anzin, der sich viel reichlicher nährt, in den Gruben von Charleroy arbeiten will, er es häufig aufgeben muss, weil er mit dem Belgier in seiner Aufgabe nicht Schritt halten kann. Allein dem Kaffe kann man die Möglichkeit zuschreiben, mit einer Nahrung auszukommen, welche nicht einmal Kinder ertragen würden, und zwar kann er hier nicht als nährender Körper wirken, weil seine Nährkraft nach der Analyse nur einen Werth von $^1/_{31}$ der Nahrung hat. Er muss desshalb durch andere Eigenschaften dies bewirken. Begünstigt er die Verdauung selbst? oder eine vollständigere Assimilation der Nahrungsmittel? oder verlangsamt er nicht vielleicht den Umsatz der Organe, die alsdann keinen so grossen Verbrauch von Stoffen bedürfen, um sich zu ersetzen oder zu erhalten? Nach dieser Hypothese würde der Kaffe zwar nicht nähren, aber hindern zu verzehren. Im Verfolgen dieser Idee suchte ich die Wirkungen des Kaffe's auf die Ausscheidungen zu erfahren. Ich benutzte hiezu die neuesten Beobachtungen von *Böcker* (Beiträge zur Heilkunde, insbesondere

zur Krankheits-, Genussmittel- und Arzneiwirkungslehre. Crefeld 1819. Bd. I. pag. 168 u. ff.). Es geht daraus Folgendes hervor: Wenn die Personen keinen Kaffe erhielten, so gaben sie in 24 Stunden die Gewichtsmenge von 1364 Gr. 500 Milligr. Harn, enthaltend 22 Gr. 275 Milligr. Harnstoff, 0 Gr. 578 Milligr. Harnsäure und 1 Gr. 291 Milligr. Phosphorsäure; wenn sie dagegen Kaffe tranken, stieg ihre Harnmenge auf 1733 Gr. 750 Milligr., worin nur 12 Gr. 585 Milligr. Harnstoff, 0 Gr. 402 Milligr. Harnsäure und 0 Gr. 854 Milligr. Phosphorsäure. Sollten sich diese Resultate bestätigen, so läge in ihnen die Erklärung der von uns mitgetheilten Thatsachen. Wir kennen ferner die Nüchternheit der Völker, welche viel Kaffe geniessen, die wunderbare Enthaltsamkeit der Karawanen, die wenig nahrhafte Weise der arabischen Völker bekräftigen durch die Erfahrung die Wirkungen dieses Trankes. Die Löhnung von Kaffe an unsere Soldaten in Algier wird von den Militärs als eines der besten Mittel betrachtet, sie die anstrengenden Märsche ertragen zu machen. Andere Stoffe sollten wohl noch ähnliche Wirkungen haben, und es wäre intressant, sie zu erforschen. Wir erwähnen unter andern den Gebrauch der Zwiebeln, so allgemein im südlichen Europa. Im Gegentheil thut *Barral* dar, dass der Gebrauch des Seesalzes die Menge des Harnstoffes und der Harnsäure bedeutend vermehrt, also gerade dem Kaffe entgegengesetzte Wirkungen äusserte. Der Wohlstand in der Bergwerkcolonie Charleroy ist unbestritten. Es gibt keine andere Arme dort als solche, welche durch zufällige Verwundungen, freilich nur zu häufig, in den Minen arbeitsunfähig werden. Ein alter Hüttenmeister, der die Verhältnisse auf's Genaueste kennt, versicherte, dass ein Mann mit Frau und 6 Kindern ohne Schulden täglich mit 2 Franken lebt."

Diese Untersuchungen, welche sehr erfolgreich werden können, stellen eine ernste Aufgabe an Chemiker, Arzt und Nationalökonomen. Es kann zwar, wie *Magendie* dem Verfasser entgegenhielt, der absolute Gehalt an Stickstoff durchaus nicht als der Ausdruck des Nahrungswerthes eines Körpers gelten. Thiere sterben an Entkräftung, welche man nur mit der sehr stickstoffreichen Knochengallerte füttert. Das Muskelfleisch, welches beim Trocknen doch nur Wasser und ein unendlich kleines Gewicht anderer Stoffe verliert, büsst doch dadurch soviel von seiner Nährkraft ein, dass man ein Thier mit dem gleichen Ge-

Gewicht trocknen, wie frischen Fleisches füttern muss, obgleich das Fleisch durch das Trocknen $^{9}/_{10}$ seines Gewichts verliert. Doch kann man diese Einwürfe unter der ersten Einschränkung begreifen, welche *Gasparin* selbst aufstellt, und eigentlich kommen sie hier bei der Kaffefrage nicht in Betracht, wo nicht ein Theil des Stickstoffs als werthlos erscheint, sondern umgekehrt die geringste Menge desselben unter gewissen Verhältnissen als genügend zur Nahrung. Denn, wenn auch die Stickstoffmenge keine positive Skale des Nahrungswerthes abgibt, so ist sein Mangel jedenfalls eine negative für die Nahrungsfähigkeit. Und zunächst wird an der beschriebenen Nahrung die Aehnlichkeit mit der unserer Landleute und geringen Taglöhner auffallen. Ein mit Zichorie verdünnter und mit Milch gemischter Kaffe ist das Frühstück, auf's Feld nehmen sie einen Krug mit Kaffe und Brod mit, und Abends essen sie Kartoffeln. Kaffe mit Brod und Kartoffeln ist die Hauptnahrung eines sehr grossen Theils der Bevölkerung unseres Landes. Fleisch isst der Bauer kaum zweimal in der Woche, der ärmere weit seltener. Leider soll der Branntwein bei vielen der mangelnden Energie nachhelfen, oder die müssige stickstoffarme und kohlenstoffreiche Nahrung verdaulicher machen. Das weibliche Geschlecht ist noch weit ausschliesslicher und bis in den Mittelstand hinauf an den Kaffe gewiesen. Der Kaffe ist so allgemeines Bedürfniss in Deutschland geworden, dass im Zollvereinsgebiet im Jahre 1840 auf den Kopf ein Verbrauch von 2 Pfund 11 Loth kam. Bei solchen Thatsachen dürfte es an der Zeit sein, den Zoll auf Kaffe herabzusetzen, der bekanntlich den Preis des Kaffe's um $^{1}/_{5}$ erhöht. Der hohe Zollsatz war gerechtfertigt, als die Wissenschaft den Kaffe für Luxus und kein Nahrungsmittel erklärte; denn was kann die Staatsökonomie Besseres thun, als der Wissenschaft zu folgen. Jetzt wird sie diesen Ausspruch kaum mehr thun können. Die Wissenschaft hat diese scheinbaren Widersprüche, dass der Kaffe, ebenso wie Thee und Chocolade, ohne nachgewiesene nährende Bestandtheile, dennoch ein Nährbedürfniss für viele Völker ist, zur Forschung aufgegriffen: sie wird sie auch lösen. Die Sache ist zu praktisch wichtig, um nicht ihre baldige Erledigung zu finden. Es wäre eine lohnende Aufgabe für Regierung und gelehrte Gesellschaften, Preisfragen in diesem Sinne zu stellen. Die vorliegende Arbeit ist vorderhand nur eine Hypothese, ihr Verdienst wäre aber schon bedeutend, wenn sie nur die Rich-

tung für solche Versuche angegeben hätte, denn in den physischen Wissenschaften ist es ebenso schwierig und oft ebenso verdienstlich, eine Frage zu stellen, als sie zu beantworten. Ein Zweifel, der uns bei den obigen Rechnungen aufstsöst, ist, ob *Gasparin* nicht absolut die Nahrungsmenge oder den *nothwendigen* Stickstoffgehalt zu hoch annimmt, wenn er ihn auf 28 setzt, und ob nicht bei geringerer Aufnahme desselben der Körper sich gut und kräftig ernähren könne. Wir lassen desshalb einige Nahrungsweisen aus unserem Lande folgen, und suchen ihre Stickstoffwerthe, freilich nur annähernd, zu berechnen. Es würde aus den ersteren jedenfalls hervorgehen, dass die badische Regierung in der Ernährung der Gefangenen keinen unnöthigen Ueberfluss walten lasse, aus den anderen aber haben wir jene Zweifel geschöpft. Die Berechnung des Stickstoffgehaltes ist ganz auf die Annahmen von *Gasparin* gegründet, da bekanntlich hier die Zahlen noch nicht allgemein gültig festgestellt sind und besonders sehr abweichen, je nachdem man die Feuchtigkeit der frischen Substanzen abzieht, oder nicht.

Kost der Gefangenen in den Amtsgefängnissen.

1) Morgens 1 Schoppen Suppe (geschmälzte Brod-, Rahm-, Mehl- oder Zwiebelsuppe).

2) Mittags 1½ Schoppen geschmälzte oder Fleischbrühsuppe und ½ Schoppen Gemüse (Kraut, Wurzeln, Hülsefrüchten, Kartoffeln).

3) Abends 1½ Schoppen Suppe.

4) Täglich 1¼ Pfund Schwarzbrod.

5) Viermal wöchentlich 5 Loth ausgebeintes Ochsenfleisch.

Zu jeder Suppe und zum Gemüse kommt ¼ Loth Butter oder Schmalz und zur Suppe 5 Loth Brod.

Diese Kost berechnet sich täglich zu:

Brod . . .	1 Pfund 24 Loth .	10 Gr. 938 Stickstoff.
Fleisch . .	„ — 4½ „ .	1 „ 767 „
Gemüse (nach dem Gewichte der rohen Kartoffel geschätzt) .	1 „ 8 „ .	0 „ 120 „
		12 Gr. 825 Stickstoff.

Kost der Gefangenen in den Zuchthäusern in Bruchsal (und wohl auch in Mannheim und Freiburg) und in der polizeilichen Verwahrungsanstalt in Pforzheim.

Morgens, Mittags und Abends jedesmal 1 Schoppen Suppe, Mittags 1½ Schoppen Gemüse, täglich 1½ Pfund Brod und Sonntags ½ Pfund oder täglich 2²/₇ Loth ausgebeintes Fleisch (berechnet auf 4⁴/₇ Loth Ankauf). Inhalt und Bereitung ist dieselbe, wie vorn angegeben.

Diese Nahrung beträgt:

Brod	.	2 Pfund	.	12,500	Gr. Stickstoff.
Fleisch	.	2²/₇ Loth	.	0,883	„ „
Gemüse	.	3 „ (?) (roh)	.	0,300	„ (?) „
				13,683	Gr. Stickstoff.

Als Muster einer Kost, welche vollständig ihre Aufgabe erfüllt, einen Mann zu ernähren, der ein anstrengendes Geschäft hat, jedoch wohl immer nicht den Aufwand bedarf, wie manches schwere Gewerbe, kann die Kost der *Wärter in den Anstalten von Illenau und Pforzheim* gelten.

Dieselbe besteht in:

1) Morgens ¾ Schoppen Milchkaffe mit 5 Loth Weck.

2) Mittags 1½ Schoppen Suppe, 1½ Schoppen Gemüse, 6 Loth ausgebeintes Fleisch.

3) Abends 1½ Schoppen Suppe, Gemüse oder eine Mehlspeise mit 6 Loth Fleisch.

4) Täglich 1 Pfund Brod.

Ihr Stickstoffgehalt berechnete sich nach obiger Weise zwischen 15 und 16 Grammen.

Die gewöhnliche *Menagekost des Soldaten* besteht in:

1) Morgens 1½ Schoppen Suppe.

2) Mittags 1½ Schoppen Suppe, 1½ Schoppen Gemüse, 6 Loth ausgebeintes Fleisch (20 Loth auf ein Pfund Ankauf gerechnet).

3) Abends verköstigt er sich selbst.

4) Täglich 2 Pfund Brod.

Diese Kost enthält etwa 23 Grammen Stickstoff.

(Mittheilungen des badischen ärztlichen Vereins. IV. 11. 1850. Juni.)

Ueber Benutzung des emaillirten Eisenbleches im Interesse der Gesundheit

theilt *Gaultier de Claubry* Folgendes mit. Wegen der Schädlichkeit der kupfernen Küchengeschirre ist man schon lange darauf bedacht gewesen, dieselben durch gusseiserne zu ersetzen. In Deutschland fabricirt man schon seit längerer Zeit emaillirtes gusseisernes Küchengeschirr, und auch in Frankreich wird dieser Industriezweig schon in ziemlichem Umfange betrieben. *Karsten* hat dic Bereitungsart beschrieben, allein seine Angaben sind nicht völlig genügend. Die Idee, ein von vielen Substanzen angreifbares Metall mit einem der Zersetzung nicht unterworfenen glasartigen Ueberzug zu versehen, liegt sehr nahe; allein wegen der ungleichartigen Ausdehnung der beiden so verbundenen Körper durch Temperaturveränderungen hat die Ausführung grosse Schwierigkeit, und diesem Umstande ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass die emaillirten Geschirre bis jetzt so wenig in Gebrauch gekommen sind. Ueberdiess sind die gusseisernen Gefässe schwer und der Emailüberzug dick, daher dieser bald rissig und unbrauchbar wird. Die Geschirre von Weissblech oder verzinntem Eisenblech empfehlen sich durch ihre Leichtigkeit und Sauberkeit; allein das Zinn wird doch durch viele Substanzen angegriffen, und sobald dieses geschehen, rostet das darunter befindliche Eisenblech. Ein Verfahren, welches die Vorzüge dieser beiden Geschirre mit einander vereinigt und deren Mängel abstellt, ist also gewiss ein bedeutender Fortschritt zu nennen. Er besteht darin, dass man Eisenblech mit einem Glase überzieht, dessen Basis ein Bleisilicat ist und dem öfters etwas Borsäure zugesetzt wird. Dasselbe lässt sich in einer sehr dünnen Schicht aufsetzen, verbindet sich innig mit dem Metalle und schützt dieses vollkommen. Die aus diesen Materialien fabricirten Gefässe können die verschiedenartigsten Gestalten haben und sowohl in der Hauswirthschaft, als in den Apotheken etc. zu den manigfaltigsten Zwecken dienen. Die ausserordentliche Dünne des verglasten Ueberzuges machte, dass er sich mit dem Metalle ausdehnen und zusammenziehen kann, ohne zu springen. Nur vor einem hat man sich zu hüten, nämlich, dass man, wenn die Gefässe heiss sind, kalte Flüssigkeiten in dieselben giesse; in diesem Falle platzt das Email so gut wie Porzel-

lan. Dass man sie keiner Rothglühhitze aussetzen darf, versteht sich von selbst. Uebrigens kann man darin alle Speisen mit der grössten Sicherheit und Unschädlichkeit bereiten. Ein Hauptvorzug dieser Geschirre ist auch der, dass sie sich, wenn das Email schadhaft geworden ist, sehr leicht vor dem Löthrohre wieder ausbessern lassen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir aller der Zwecke gedenken wollten, zu denen sich dieses emaillirte Blech mit grösserer Bequemlichkeit und Gefahrlosigkeit verwenden lässt als die jetzt üblichen Gefässe. So würden sie sich z. B. zum Transporte der Schwefelsäure, namentlich auf Schiffen, weit besser eignen als grosse Blei- oder Glasflaschen. Zu Harncisternen auf öffentlichen Plätzen, zu Wasserleitungen anstatt der Blei- und Zinkröhren, zu Wassertonnen auf Schiffen, so wie zu Einmachbüchsen im Grossen und Kleinen sind diese Geschirre ungemein zu empfehlen.

(Tagesberichte über die Fortschritte der Natur- und Heilkunde von R. Froriep. 107. Mai 1850 und Annal. d'Hygiènne publique Janv. 1850.

Ueber das Markensystem des Capitän Maconochie zur Bestimmung der Dauer der Strafzeit der Verbrecher.

Die Grundzüge des Systems des Verfassers ergeben sich in folgender Weise:

1) Die Dauer der Strafzeit soll nach den Leistungen und der guten Aufführung unter Fesstellung eines Minimums, nicht eines Maximums der Zeit, aber nicht, wie es jetzt geschieht, blos nach Zeit bemessen werden. Hierbei liegt der Zweck zu Grunde, dass die Zeit der Entlassung aus der Haft mehr von der nach dem Verbrechen stattfindenden Aufführung, als von der Natur des Verbrechens selbst abhängig gemacht werden müsse. Der menschlichen Gesellschaft liegt eigentlich nur daran, dass sich der Verbrecher bessere, seine Handlungsweise ändere und Bürgschaft leiste, dass er, der Freiheit zurückgegeben, ein nützliches Mitglied des Staates werde. Das Verbrechen selbst dagegen ist eine unabänderliche

Thatsache. Bei der grossen Verschiedenheit der moralischen Constitutionen und der Versuchungen lässt sich der wahre Grad der Schändlichkeit des Verbrechens sehr selten genau beurtheilen, und selbst, wenn diess möglich ist, das richtige Verhältniss der Strafe in keiner Weise feststellen. So hart dieses auch sein mag, so wird dadurch das Verbrechen weder ungeschehen gemacht, noch abgebüsst, noch, wie die Erfahrung genugsam lehrt, dessen Wiederkehr verhindert.

2) An die Stelle der Strafe tritt ein gewisses Mass von Arbeit, das durch Marken repräsentirt wird, und von denen eine gewisse dem Grade des Verbrechens angemessene Zahl verdient werden muss, bevor die Entlassung aus der Strafhaft eintreten kann. Je nachdem der Verbrecher arbeitet, werden ihm täglich so und so viele Marken zugeschrieben; zugleich wird er für alle Lebensbedürfnisse, die ihm verabreicht werden, nach einem billigen Massstabe in Marken belastet, und wenn er sich schlecht beträgt, ihm eine angemessene Anzahl Marken abgezogen, so dass nur der Nettoüberschuss hinsichtlich der Entlassung zählt. Auf diese Weise ist sein Schicksal lediglich ihm anheim gestellt, eine Form der Löhnung gegeben, eine Art der Bestrafung (statt des Prügelns, Krummschliessens, Einsperrens in die dunkle Zelle etc.) für Vergehungen im Gefängnisse gefunden; die Last und Verpflichtung der Verpflegung dem Sträflinge selbst auferlegt, und dieser gewöhnt sich schon während der Haft daran, mit Klugheit zu sammeln und die Befriedigung augenblicklicher Neigung wegen künftiger Vortheile zu unterlassen, so dass er in diejenige geistige Verfassung versetzt ist, welche ihn später vor einem Rückfalle sichert.

3) Um diese moralische Zügelung und Anwendung noch wirksamer zu machen, theilt man die Sträflinge derselben in kleine Gesellschaften, oder Rotten, z. B. von 6 Personen, ein, die ein *gemeinschaftliches* Interesse haben, so dass jedes Individuum nicht nur für sich, sondern auch für Andere arbeitet und spart. Auf diese Weise übt sich der Verbrecher in der Nächstenliebe, statt dass er sonst fast immer nur an sich denkt, indem er sich als einen Theil eines unzusammenhängenden Haufens betrachtet. Es soll dadurch ein gewisses Band der Häuslichkeit selbst um die Sträflinge geschlungen werden; der Starke soll ein Interesse erhalten, dem Schwachen beizustehen, und dadurch die Strafe gleich-

mässiger vertheilt werden. Vergehungen des Einen werden dann Mehrere zu büssen haben und von diesen getadelt werden; gutes Betragen des Einen wird Mehreren vortheilhaft sein und daher von diesen anerkannt werden, so dass Alle sich mehr und mehr eines guten Betragens befleissigen werden. Und wenn alle diese moralischen Hilfsmittel organisirt sind, soll man ihnen vertrauen, und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes so wenige Gewaltmittel anwenden als möglich. Moralischer und physischer Zwang sind strenge Gegensätze und dürfen so wenig als möglich gleichzeitig in Anwendung kommen, und wenngleich in allen Strafanstalten die Mittel des physischen Zwanges stets in Bereitschaft sein müssen, so liegt doch auf der Hand, dass deren häufige Benutzung der Moralität der Sträflinge nur nachtheilig sein kann."

Dieses System passt natürlich auf alle Strafanstalten. Wiewohl bei der Ausführung desselben wohl manche unbedeutende theoretische Mängel desselben an den Tag kommen dürften, so scheint es uns doch im Ganzen höchst zweckmässig. Wir setzen in dessen Grundprinzip, dass das Verbrechen durch Arbeit abgebüsst werden müsse, grosses Vertrauen. Es ist der Natur abgelernt, und durch Nichts wird der Sträfling auf seinen Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft besser vorbereitet. In dieser Beziehung bemerkt Capitän *Maconochie* sehr richtig: „Bei der Leitung der Gefängnisse und anderer Strafanstalten legt man gegenwärtig zu vielen Werth auf den blosen Gehorsam. Wir führen in dieselbe eine militärische Disciplin ein und übersehen den grossen Unterschied in den Zwecken, welche durch die militärische und durch eine verbesserte Strafanstalten-Disciplin erreicht werden sollen. Dieser Unterschied erhält in dem Markensysteme seine volle Geltung. Der Zweck der Mannszucht beim Militär ist, eine grosse Anzahl Menschen zum gemeinschaftlichen Handeln abzurichten; in den Strafanstalten kommt es dagegen darauf an, die Leute so zu ziehen, dass man sie ohne Nachtheile aus der Disciplin entlassen könne. Entgegengesetzte Zwecke verlangen aber auch entgegengesetzte Mittel; wir wenden aber die nämlichen an, und dürfen uns also nicht wundern, wenn der Erfolg darnach ist. Die Bemerkung ist ganz richtig, dass ein guter Gefangener gewöhnlich ein schlechter Mensch ist, und unter den bestehenden Verhältnissen ist dies erklärlich. Leute, welche jahrelang unter dem schwersten physischen Drucke gelebt haben und

die man stets für um so besser erklärt hat, je williger sie sich demselben unterworfen haben, werden gleichsam geflissentlich darauf vorbereitet, jeder Art von Druck nachzugeben. Sie kommen als moralische Schwächlinge ins Gefängniss und gehen moralisch völlig entkräftet aus demselben. Bei Anwendung des Markensystems wird aber der faule liederliche Mensch lernen, mit Freudigkeit zu arbeiten, und eine bessere Ausstattung kann man ihm bei seiner Entlassung nicht geben."

Das Markensystem bietet also dem Sträflinge das Mittel, sich aus seiner moralischen Versunkenheit durch eigene Kraft herauszuarbeiten und, zu einem guten Lebenswandel befähigt, wieder in die menschliche Gesellschaft einzutreten. Unsere Gefängnissdisciplin geht jetzt an dem Sträflinge mehrentheils verloren, weil sie nur für das Gefängniss passt und nicht auf die Zukunft berechnet ist. Die meisten Verbrechen werden durch Mangel und die durch diesen herbeigeführten Versuchungen veranlasst. Wir strafen den Verbrecher und entlassen ihn dann wieder in der nämlichen Verfassung, welche ihn früher der Versuchung unterliegen liess. Man setzt ihn von Geld und Ehre entblösst auf's Pflaster, und es ist natürlich, dass er neuen Versuchungen ausgesetzt ist und diesen noch weniger widerstehen kann wie früher. Es ist schrecklich, wie viele Menschen wiederholt zur Strafhaft verurtheilt werden. Das Markensystem empfiehlt sich auch in dieser Beziehung; der Sträfling verdient sich bei Anwendung desselben in der Anstalt ein kleines Vermögen, durch das er wenigstens beim Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft vor dem Hunger geschützt ist und Zeit gewinnt, um eine Gelegenheit zum redlichen Erwerb zu finden. Capitän Maconochie bemerkt hierüber:

„Vor der Entlassung aus der Haft sollte in allen Anstalten der Sträfling Gelegenheit haben, durch ausserordentliche Leistungen, über die zu seiner Befreiung erforderliche Geldsummen hinaus, einige Geldmittel zu erwerben. Diese darf er weder geschenksweise erhalten, noch darf er gezwungen werden, sich dieselben zu verdienen. Es sollte ihm hierzu nur die Gelegenheit geboten werden, und wenn er dieselbe nicht benutzt, so mag er die Folgen tragen. Die Jugend des Sträflings sollte nie als eine Berechtigung zu besonderer Gunst oder Theilnahme betrachtet werden. Wer einmal ein Verbrecher ist, muss sich durch eigene

Anstrengung aus diesem Stande herausarbeiten und bald erkennen, dass er Alles sich selbst verdanken muss. Der junge Sträfling gewöhnt sich an *freiwillige* Thätigkeit, in welcher der beste Beweis der Besserung, so wie die sicherste Bürgschaft für künftiges Wohlverhalten liegt."

(The Athenaeum, 9. March 1850 und *R. Froriep's* Tagesberichte Nr. 104. Mai 1850.)

S. S.

X.

Zu den Vorschlägen über die Verbesserung des Looses der untern Volksklassen.

Von

Hrn. Dr. Braun.

Man hat eine Hauptbedingung zur Wahrung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zur Erhaltung der natürlichen Lebensdauer in den Wohnungen der Menschen gesucht. Man soll sorgen, sagt Dr. *Fueter* in seinen „Socialen Fragen vom Standpunkte des prakt. Arztes aus beurtheilt", für hinlängliche Entfernung der Gebäude von einander, für hinlänglichen Raum und Sonne zu Gunsten der Hintergebäude, man begünstige die Ausdehnung der Städte in die Weite und Breite, man verbiete das Vermiethen feuchter Erdgeschosswohnungen und nicht ausgetrockneter neuer Häuser, bestimme die Grösse der Wohnungen nach Breite, Tiefe, Höhe, verbiete das Vermiethen von Dachzimmern ohne hinlängliche Vorrichtung gegen das Eindringen der Kälte im Winter, der Hitze im Sommer, das Kochen in den Wohnzimmern, wo die Hitze zu stark, der Wasserdämpfe zu viel werden u. s. w. — Ich will hier nicht von allen den Hindernissen reden, welche sich der Ausführung der wohlgemeinten Vorschläge überall in unsern Zuständen und Verhältnissen entgegenthürmen, und in Wahrheit unüberwindlich sind; ich will nur die Bemerkung aussprechen, dass unsere Lehr-

bücher der Pathologie und Therapie oft eine Krankheitsursache an- und aussprechen, welche in der That keine ist. Ich wähle hier aus Canstatts Handbuch der medicinischen Klinik aus dem Kapitel: Eclampsia infantum den §. 285, wo es heisst: „Der Aufenthalt des Kindes in reiner Luft in einem geräumigen Zimmer ist wesentliche Bedingung für den günstigen Verlauf der Eclampsie". — Dieser Ausspruch ist insofern ein ganz irriger, als die Zufälle der Eclampsie solcher noch nicht 3 Monate alter Kinder nichts anders als Symptome einer im Organismus derselben vorgehenden Entwicklung sind und von dem aufmerksamen Arzte ebensowohl in den hohen geräumigen Zimmern der Reichen und Aengstlichen, als in den niedern Gemächern der Armen, beobachtet werden können. Das Aufschrecken im Schlafe, das Nichtschlafenkönnen im Bettchen, wohl aber auf den Armen, das in den verschiedensten, bald wimmernden, bald pfeifenden, bald trompetenden Tönen geäusserte Lautgeben, das Wechseln der Gesichtsfarbe während des Pressens, das scheinbare Lächeln, das Erbrechen, auch bei der reinsten Zunge und dem normalsten Zustande des Mundes, die Erzeugung knallender Luft in dem Verdauungsapparate und der gelben, bald grünen, bald gehabten, bald sauren Stühle — alles dieses deutet auf einen Entwicklungsprocess hin, der seine Erscheinungen bald am Nachmittage, bald am Morgen, also periodisch und die Paroxysmen offenbart, und von uns Aerzten mehr beobachtet und behütet, als durch Arzneimittel oder eine an den After des Kindes gehaltene Taube unterbrochen sehen will. Die Wohnung ist es also durchaus nicht, welche eine Bedingung bildet, weil schon hohe Zimmer mit viel Raum weniger warme Luft enthalten, und eine solche zur gedeihlichen Fortbildung des Kindes durchaus nothwendig erscheint, wie wir daraus erkennen, dass solche Kinder im warmen Bade oder im warmen Bette neben dem mütterlichen Körper liegend, dennoch gut vorwärts gehen, und an Länge und Masse wachsen, auch nicht fratt werden, was immer ein Zeichen corrupter Aussonderung aus den Säften ist, die freilich nicht selten von Aerzten und Nichtärzten durch allerlei Verkehrtheiten erzeugt oder unterhalten wird. Wir wissen, obschon wir so oft davon reden, doch noch nicht, was *reine* Luft ist; wir werden sie aber auch nirgendwo in unsern Wohnungen finden können. Dünsten wir doch selbst allerlei Excretionsstoffe durch die Haut und Kohlenstoffgas aus den Lungen aus, schon die an

unsern Fenstern sich anlegende Wassermasse beweist, dass die Luft unserer Zimmer mit Flüssigkeit erfüllt ist. Und in der That muss sie es auch sein, weil eine absolut wasserfreie Luft unseren Lungen Verderben bringen, und so nachtheilig wirken würde, wie die erhitzte, trockene Luft, nach langer anhaltender Dürre oder die kalte im Winter, aus Nord oder Nordost wehende, welche nicht minder Staub auf den Strassen macht, und alles Wasser in die höheren Luftschichten entführt. Beide machen Hals- und Lungenentzündungen, und sind denen mit reizbaren Lungen begabten so gefährlich, dass in solchen Zeiten Blutungen sehr häufig tödtlich sind. Dass unser Leben in Europa, und insbesondere in Deutschland, noch einmal mehr werth ist, wenn unsere Wohnungen vor den Unbilden des Frostes und der Feuchtigkeit schützen — wenn sie uns die folgereichen Leiden des Rheumatismus und der Gicht ersparen —; wer wollte das nicht zugestehen? ebenso, dass unser jetziges Bauwesen noch durchaus ein naturwidriges, blos auf unseren Prunk berechnetes ist, das Zimmer, worin nichts als Fenster und Thüren und kaum ein Plätzchen für einen wärmenden Ofen gefunden, und diese Nothwendigkeiten überdies mehr zum schönen Aussehen, als zum Gebrauche bestimmt sind, dass unsere Feuer- und Kochherde äusserst holzraubend und Rauch und Dunst verbreitend gemacht werden, — das muss jeder aussprechen, welcher eine Zeit lang in diesen von der obersten Baubehörde octroiirten Wohnstätten alles Nachtheilige hat erfahren müssen, was sie spenden können. Eine physikalische Vorkenntniss halten unsere Architekten für etwas durchaus Entbehrliches. Sie bauen Oefen, als wenn Europa noch einen unmessbaren Wald, und das Holz so wohlfeil, als das Wasser wäre, sie bauen Häuser mit hohen Zimmern, als wenn Deutschland in der heissen Zone läge. Man findet bei uns die merkwürdigsten Widersprüche; die Fronte des Hauses hat nur Fenster, die hinteren Gemächer und Nebenbauten sind finstere, feuchte, unheizbare, der Schimmelbildung überlassene Löcher. Selbst freistehende Häuser entbehren dieser fatalen Zugaben nicht, weil entweder die Baumaterialien — Stein und Mörtel — nicht die geeignetsten sind, oder der Bauende nicht weiss, wie er diese Missstände vermeiden soll. Es ist daher nicht sogar selten, dass unmittelbar sich berührende Häuser wärmere und trocknere Wände haben als freistehende, in deren Nähe Bäume oder Dachrinnen, Wetterschläge die Feuchtigkeit unterhalten, zu-

mal wo keine Sonne, kein trocknender Ostwind sie in sich aufnimmt und fortführt. — Es wäre hohe Zeit, dass einmal unsere Volksvertretung sich der vom dirigirenden Baupersonale geübten Despotie mit Energie entgegensetzte und die ärztlichen Stellvertreter hätten einen würdigen Stoff zu ihren Vor- und Anträgen in der Kammer. Es ist übrigens keine geringe Kenntniss und Umsicht erforderlich, einen Gegenstand von solchem Umfange zu bebehandeln, und wie sehr man sich täuschen kann, wenn man einseitige Behauptungen, auf diese oder jene Erfahrung oder Beobachtung gestützt, als Basis benützt und darauf fortbaut, zeigt die aus der populären Geologie von *Leonhard* entlehnte Erzählung von der verschiedenen Wirkung der verdünnten Luft des Montblancs und der hoch gelegenen Städte auf dem Andesgebirge. Mir scheint es, als könne sich der Mensch lediglich desshalb in diesen Höhen des Andes erhalten, weil in der Luft dieser in der Nähe des Aequators gelegenen Höhen sich die Wasserdünste aufgelösst erhalten, der Mensch also keine so trockne Luft einathmet als dies in der gleichen Höhe in Europa geschieht, wo die Wasserdünste alsbald auf den Schnee und das Eis dieser Berge niedergeschlagen, also der Luft entzogen werden. Es fehlt sonach dieser Luft ein Körper, welcher ihr durchaus nicht fehlen darf, wenn sie für den Organismus athembar bleiben soll. Wie ganz anders ist es dem Menschen zu Muthe, wenn nach einem Sommergewitter die Luft voll Wasserdünsten angefüllt ist, oder wenn wir in ein warmes Pflanzenhaus treten, wo uns der unseren Lungen so wohlthuende Duft der Pflanzen und der warme Wasserdunst entgegenschwebt! Ohne Zweifel ist das Klima, in welchem, zufolge der Erzählungen des Fürsten Pükler-Muskau, Menschen in Afrika leben, die ein beinahe 200jähriges Alter erreichen, ohne älter auszusehen, als unsere 60—70jährigen Eltern und Grosseltern, ein solches, in welchem bei gleichmässiger Lufttemperatur immer eine hinreichende Masse Wasser in der Luft schwebt, welche sich nicht in Wolken bildet, sondern höchstens am Tage schwebend erhalten und in der Nacht als Thau niedergeschlagen wird. Sehen wir doch selbst, dass auch bei uns im September, wo die Nächte mit den Tagen gleich lang, weder zu grosse Hitze haben, noch Kälte erzeugen, die gesundeste Luftbeschaffenheit herrscht.

Zugabe. Allmählige Aenderungen in der Luftdichtheit bleiben ohne Einfluss auf den menschlichen Körper. Hat ja doch plötz-

licher Wechsel statt, wie dies beim raschen Ersteigen hoher Berge der Fall, so wird der Pulsschlag mehr und mehr beschleunigt, es stellt sich Ekel ein, Trieb zum Erbrechen und allgemeines Uebelbefinden in höheren oder geringeren Graden. Man verliert fast die Kraft zu gehen und muss öfter stille stehen, nur um zu athmen. Bei längerem Verweilen tritt unwillkürlich Schlaf ein. Erscheinungen, wie diese, zeigen sich verschieden auf Bergeshöhen, je nach dem Eigenthümlichen der Körperbeschaffenheit von Ersteigern und nach den Umständen, unter welchen das Ansteigen erfolgt. Ist man weiter aufwärts gelangt, in Erhabenheiten von 9000 Fuss und darüber, so zeigt sich der Körper niedergedrückt, erschlafft, erschöpft und aufgereizt zugleich. Eine unwiderstehliche Schlafsucht spannt Alles Denken und Fühlen ab und zugleich den Sinn für die jeden Augenblick drohenden Gefahren. Es ist diese Neigung zum Schlaf sehr verschieden von der Schläfrigkeit in Ebenen; man glaubt immer in Ohnmacht zu sinken und fühlt dabei die grösste Abneigung gegen Speisen; wohl aber muss die von der Hitze der Bewegung und Anstrengung glühende Brust durch leichte frische Getränke von Zeit zu Zeit abgekühlt werden. Auf sehr grossen Höhen sind die Sinne des Gesichtes und Geruchs schärfer, feiner, der Körper leicht; fast scheint es den Wanderern als würden sie aufgehoben, als berührten ihre Füsse den Boden nicht, sondern es trenne sie eine dünne Luftschichte von der Schneedecke, auf der sie wandeln. Beschwerden, Hindernisse, Gefahren solcher Art, die beim Ansteigen zumal meist mit jedem Augenblicke gesteigert werden, benehmen nicht weniger Wanderern, den Muth, wenn sie bis zu gewisser Höhe gelangt sind. Müdigkeit und Erschöpfung stumpfen den Geist ab; ängstlich wünscht man das Ziel, den Gipfel des Berges, dem es gilt, zu erreichen; doch die mit jedem Schritte zunehmende Ermattung und Muthlosigkeit lassen am Gelingen verzweifeln. Allerdings wird ein lebhaft aufregendes Vorgefühl empfunden, das Beschwerden und Gefahren trotzen hilft; aber dennoch lässt sich erst nach längerem Verweilen, immer mühsamer und peinlicher, die Wanderung fortsetzen. Nur das Zureden unerschrockener starker Führer ermuthigt. — Durch ihr Beispiel sind sie bemüht, denen, die von ihnen geleitet werden, jene Zuversicht einzuflössen, wovon sie selbst sich beseelt fühlen. (Leonhard, popul. Geologie. IV. 94.)

Durch Gewohnheit indessen verliert die Luftdünne ihre an-

greifende Wirkung. *Boussingault*, der im December 1831 den Chimborasso zu ersteigen versuchte, erzählt, dass er und seine Reisegefährten zwar, so lange sie in die Höhe stiegen, Schwierigkeit im Athmen und ungemeine Mattigkeit empfanden, dass diese Uebel sie jedoch mit der Bewegung verliessen. Sassen die Bergwanderer einmal, so glaubten sie in ihrem gewöhnlichen Gesundheitszustande zu sein. Vielleicht hat man diese Unempfindlichkeit gegen Wirkungen verdünnter Luft dem längeren Aufenthalt in hochgelegenen Städten der Andes zuzuschreiben. Wenn man das Getreibe in Städten wie Bogota, Micuipampa, Potosi gesehen hat, welche in Höhen von 7800 — 12,270 Fuss und darüber liegen, wenn man Zeuge gewesen von der Kraft, bewunderungswürdiger Gewandtheit der Torcadores bei Stiergefechten in dem 9000 Fuss hohen Quito, wenn man gesehen hat, wie junge zarte Frauenzimmer ganze Nächte hindurch tanzen an Orten fast so hoch wie der Montblanc, wo Saussure kaum Kraft genug behielt seine Instrumente zu beobachten und seine rüstige Aelpler, als sie ein Loch in den Schnee graben sollten, in Ohnmacht fielen, wenn man endlich bedenkt, dass eine berühmte Schlacht, die von Pichincha fast in der Höhe des Montrosa geliefert wurde, so drängt sich wohl die Ueberzeugung auf, dass Menschen an das Einathmen verdünnter Luft, wie solche den höchsten Gebirgen eigen ist, sich gewöhnen können. Jacquemont lebte im Himalayagebirge während 3 Monate auf Höhen von etwa 5500 Fuss und 4 Wochen lang an einem Orte, der 8230 Fuss über dem Meeresspiegel liegt; er empfand hier und bei seinen Reisen zu Pferd auf Höhen von 12,800 Fuss, Ermüdung und Kopfschmerz abgerechnet, keine besondere Wirkungen verdünnter Luft. Je schneller man sich, anhaltend und beschwerlich zu Fusse gehend auf sehr steilen Gehängen in grosse Höhen versetzt, um desto lebhafter muss der Wechsel des atmosphärischen Zustandes empfunden werden. — (Ebendas. S. 99.)

XI.

Die Stellung des Gerichtsarztes gegenüber den Geschwornengerichten.

Von

Hrn. Dr. Braun.

Dr. *Ney* hat dieselbe in der Vierteljahrschrift für die prakt. Heilkunde, herausgegeben von der medic. Facultät in Prag. 1849, pag. 88 der Analecten besprochen. Da das Urtheil der Geschwornen sich lediglich auf ihr Gewissen gründet, auf die vernünftige Beurtheilung des natürlichen Zusammenhangs der Dinge und das Eine wie das Andere der Ueberzeugung von der objectiven Gewissheit einer Ansicht bedarf, so ist der Arzt als Natur- und Krankheitskundiger von selbst auf den Nachweis des Zusammenhanges zwischen der vorausgesetzten That als Ursache und der Benachtheiligung des Lebens und der Gesundheit als Folge oder nothwendiger Wirkung der ersten hingewiesen. Der Gerichtsarzt, insofern er schon gleich anfangs der untersuchende im Dienste der Criminaljustiz ist, muss alles vermeiden, was ihm den Schein geben kann, als habe er den Thatbestand alterirt oder alteriren können, er vermeide es daher, den Verband selbst abzunehmen oder ohne Zeugen — und schriftliche Constatirung — abnehmen zu lassen, er gebe genau an, ob das, was als vorhanden behauptet wird, auch wirklich von ihm beobachtet worden oder von Andern erzählt sei, vermeide alle fremdartigen Ausdrücke in der Krankheitsgeschichte oder der mündlichen Darstellung, nehme den Befund während der Untersuchung oder unmittelbar danach zu Protocoll, wo möglich im Nebenzimmer, damit der Beschädigte während der Aufnahme weder Furcht noch Pläne daraus fassen könne, lasse sich die Aktenstücke, welche zur Auffassung des Thatbestandes durchaus nöthig sind, von dem Instruktionsrichter vorher mittheilen, um keine zur Aufhellung desselben nothwendige Notiz zu vernachlässigen, und vergesse es nicht im Gutachten auszu-

sprechen, auf welche Art die Beschädigungen, und ob es möglich, dass sie auf die angegebene Art und Weise entstanden sind. Diese letzte Frage ist in manchen Fällen von grösster Wichtigkeit und bisher oft vernachlässigt worden, zum grössten Nachtheil der Angeschuldigten. Oft wurde ein Thatbestand als erwiesen angenommen, der es nicht war, eine Krankheit als Folge einer Be- oder Misshandlung, welche in ihrem Zusammenhang mit der vorgeblichen That gar nicht erwiesen war. Es ist noch nicht lange, dass ein fieberhafter Zustand mit Hirnleiden in einer Untersuchung gegen einen Menschen von geringer Kraft die Folge eines Stosses sein sollte, der eben keine andere Wirkung hatte, als dass die Klagende nur etwas zurückwich, eine Frau, welche erst vor kurzem geboren und ihr Kind durch den Tod verloren hatte, wo eben so leicht eine Krankheit entstehen konnte, weil sie sich im März mehrere Stunden weit vom Haus entfernt hatte und noch ganz in der zur Hervorbringung einer solchen möglichen Diathese befunden hatte. Demungeachtet hatte sowohl der Untersuchungsrichter, als auch der entscheidende angenommen, dass ein Zusammenhang wirklich bestehe, obgleich durch ein ärztliches Visum et repertum dieser nicht nachgewiesen werden konnte und vielmehr die Aufnahme des ursprünglichen Factums von der Behörde ganz übersehen worden war. In einem andern Falle hatte der Arzt erwiesen, dass die Verletzung — ein Schlag auf den Kopf eines grossen Mannes — in der in den Acten verzeichneten Art durch den beschuldigten kleinen Menschen gar nicht statthaft sein konnte, dieser vielmehr nur dann, wenn er auf einem Tische oder einer Bank erhöht stand oder sein Gegner zu Boden gelegen hätte, den Hieb mit dem Stuhlfusse so hätte führen können, dass jener getroffen werden konnte. Der Arzt, welcher sich hatte beikommen lassen, aus der Bemessung der Grösse und Körperbeschaffenheit diese Unmöglichkeit zu erweisen, erhielt, weil er über das, was in den Acten enthalten war, hinausging, einen Verweis von der oberrichterlichen Behörde, wurde also, statt belobt zu werden, vielmehr bestraft. Man hätte glauben dürfen, der Arzt habe das volle Recht, das Maass der Einwirkung der Ursache zu bestimmen und sonach die Wirkung zu berechnen, um so mehr, da sowohl die Polizei- wie die Gerichtsmänner denselben öfters um solche Maassbestimmungen der Kräfte angehen und er sogar, die Tüchtigkeit eines Nachtwächters zu bemessen, ersucht wird. Diese gerügte Verabsäumung von Seite der Untersuchungsbehörde kann nun freilich und besonders auf Veranlassung des Vertheidigers von dem Arzte vor den Richtern dadurch ausgeglichen werden, wenn der letztere darthut, dass nur unter gewissen gegebenen oder nicht gegebenen Bedingungen die That möglich war. Hätten die die Hexen richtenden Magistrate und Rechtsgelehrten erst gefragt bei den Naturkundigen, so würde die Schmach der unschuldigen Verbrennung nicht statthaft gewesen sein, und die Geschichte nicht auch jenen Völkern ein Brandmahl aufdrücken, denen schon das Licht der Reformation leuchtete. Nicht selten aber verirren sich die Gerichtshöfe in Fragen, welche *gar nicht* zu beantworten sind, z. B. ob von 2 — 3 grösseren oder kleineren Aexten (Beilen) dieses oder jenes das Mordwerkzeug gewesen sei, während es eben das eine gerade mit demselben Rechte sein konnte, als das andere und

gar keine objectiven Merkmale für die Annahme des einen oder des andern sichtbar sind, oder ob der Tropfen vertrocknetes Blut auf der Weste des Maleficanten noch nach mehreren Wochen als Menschen- oder als Thierblut anzunehmen sei? etwas mehr Ueberlegung und Nachdenken mag die Beantwortung der Frage erfordern: ob die Besinnungs- und Reflexionskraft des Betrunkenen zunehme oder vermindert werde, wenn derselbe aus dem eingeschlossenen Raum des Kellers oder der Wirthsstube in das Freie tritt? — denn in diesem Falle müssen nicht allein die verschiedenen Temperaturen dieser Localitäten und der Zustand der äusseren und inneren Verhältnisse des Trunkenen physiologisch erwogen werden, sondern auch die Qualität und Quantität des genossenen Getränkes, was nicht so leicht zu ermitteln sein dürfte. Die Frage kann nämlich erhoben werden, wo sich der Thäter damit helfen will, wenn er behauptet, er habe, als er das Wirthshaus verlassen, erst vollens die Besinnung verloren und nicht gewusst, was er thue. Das Zurückdrängen des mit Weingeist gemischten Blutes durch die Kälte von Aussen nach Innen, oder die Expansion dieser Stoffe von Innen nach Aussen in der Wärme mögen hier bestimmende Momente werden, so wie die Aufreizung durch Schreien, Singen, Raufen, die Erhitzung durch den Tabak und die Betäubung durch den Rauch in der Stube. Der Arzt muss sich demnach bei jeder derartiger Gelegenheit schon im Voraus mit allen Möglichkeiten vertraut machen, und schon deswegen wäre von Vortheil, wenn jüngere Aerzte die öffentlich behandelten Kriminalfälle fleissig zu besprechen sich bestrebten, was der Lehrer der medicina forensis auf der Hochschule sich zur Angelegenheit machen sollte. Würden junge, der Rechte beflissene Studirende mit solchen Medicinern im Verein diese Vorkommnisse bearbeiten, so würde diese Wissenschaft praktisch ins Leben eingeführt und die Fragen unmöglich gemacht werden: warum nicht auch bei Obductionen Erwachsener die Lungenprobe gemacht werde; oder wie lange die Simulation eines Arrestaten, der sich als Maniacus gerirte, dauern könne, und die Beschuldigung, der Gerichtsarzt wolle die Verbrecher, welche an Tuberculosis leiden, dadurch unterstützen, dass er behaupte: eine intercarrirende Manie könne solche Leute, wenn sie ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sind, ganz unzurechnungsfähig machen. Eine gemeinschaftliche wissenschaftliche Unterhaltung in solchen Betreffen würde beide, Rechts- wie Arzneigelehrte, mehr zur *Humanität* emporheben, die Logik beider Theile schärfen, und vielleicht würden Processe, wie der *Waldeck'sche* und *Jacoby'sche* in der Folge unerhörte und unmögliche Dinge werden, da sich der Rechtssinn bei solchen Discussionen nur bilden und erhöhen würde, da man eben durch die meisterhafte Durchführung *Jacoby's* belehrt werden konnte und musste, dass nicht gerade nur ein Jurist es sein muss, welcher von dem Gefühle des Rechtes der Vernunft durchdrungen, seine Sache zu vertreten weiss.

XII.

Uebersicht der Selbstmorde seit dem Jahre 1835 in der Stadt Fürth.

Namen der Jahre.	Katholiken.		Protestanten.		Juden.		Summen.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
1835	1	—	—	—	—	—	1
1836	—	—	1	—	1	—	2
1837	—	—	1	2	2	—	5
1838	—	—	—	1	—	—	1
1839	—	—	—	1	—	—	1
1840	—	—	1	—	1	—	2
1841	—	—	—	—	—	—	—
1842	—	—	2	—	1	—	3
1843	—	—	4	2	1	—	7
1844	1	—	2	—	1	—	4
1845	—	—	—	—	—	—	—
1846	—	—	1	—	—	—	1
1847	2	—	3	1	—	—	6
1848	1	—	1	1	—	—	3
1849	—	—	2	1	—	—	3
	5	—	18	9	7	—	39

Unter denselben sind:

Unverehlichte:	Verehlichte:	Verwittwete:
10 Männer	14 Männer	6 Männer
3 Weiber	4 Weiber	2 Weiber
13	18	8

Davon kommen auf die Monate

Januar.	Februar.	Merz.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.
2	3	3	3	2	2	6	6	1	4	3	4
	8			7			13			11	

Alter und Todesart der 39 Selbstmörder.

Alter.	Erhängt.		Erschossen.		Ersäuft.		Vergiftet.		Stürzen.		Halseinschneiden.		Summen.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Unter 20 J.	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	5
„ 30 „	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
„ 40 „	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	1	—	6
„ 50 „	2	1	1	—	2	2	1	—	—	—	—	—	9
„ 60 „	3	—	1	—	3	—	—	—	1	—	—	—	8
„ 70 „	2	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	6
„ 80 „	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Summen.	12	1	5	—	10	7	1	—	1	—	1	1	39
	13		5		17		1		1		2		

Auch bei dieser aus meinen Registern gezogenen Uebersicht bestätigt es sich, dass die beiden Todesarten durch *Erhängen* und *Ersäufen* die häufigsten sind. Selbst bei den 7 Juden erscheinen 4, welche den Tod im Wasser gewählt haben und wenn andernorts diese Nation die wenigsten Selbstmorde zählt, so haben hier die Furcht vor einer weniger sorgenlosen Zukunft oder auch Geistesverwirrung selbst bei zwei, noch sehr Vermögenden, den Tod im Wasser herbeigeführt. Die Wirkungen, welche die Vergiftung mit Blei in dem Körper des höchst frivolen, in Besserungshäusern aber *nicht verbesserten* Menschen hervorgebracht, konnten, weil noch immer die Sectionen bei den Juden vermieden werden, nicht ermittelt werden. — Ein Schreiner, 57 Jahre alt, welcher ein Jahr früher schon den Versuch gemacht hatte, sich durch Halsabschneiden zu tödten, erhängte sich im Polizeiarreste an der Thürangel und wurde zwar von dieser Stelle weggenommen, wobei er auf den Boden fiel, aber Niemand hatte vor meiner Erscheinung daran gedacht, das Halstuch, womit er strangulirt war, vom Körper abzulösen. Ueberhaupt zeigt sich aus Mangel eines ausreichenden Unterrichtes in den Schulen eine vollständige Unwissenheit in den Hilfsmitteln zur Rettung solcher, oder auch anderer Verunglückter. Nicht einmal finden sich überall die zu diesem Behufe so nöthigen Rettungsapparate. Ein 57 Jahre alter, nach zu üppigem Leben melancholisch gewordener Kaufmann verfügte sich über die Grenze unseres Weichbildes, um sich an einer recht tiefen Stelle in den Fluss zu stürzen, wo er zwar alsbald

aufgefunden, aber nicht mehr belebt werden konnte. Ein höchst frivoler Buchhalter versetzte sich mit einem Rasirmesser mehrere Schnitte in den Hals; es war nur noch ein sehr schmaler band-artiger Zusammenhang des obern und untern Theils der Speise-röhre, und doch lebte er noch mehrere Stunden, nachdem die blutige Naht gemacht worden und er den Verband wieder aufge-rissen hatte. Ein Taglöhner stürzte sich aus dem Fenster des obern Stockes, 18 Schuhe hoch, lebte aber noch 20 Stunden nach der Erschütterung des Gehirnes und des Rückenmarkes. Im Jahre 1843 tödteten sich zwei Männer, der eine mittels seiner Muskete, der andere mit dem Pistole und zersprengten sich die Köpfe. Ein 76 Jahre alter Wittwer tödtete sich aus Sehnsucht nach seiner Frau in dem nahen Flusse; ein Kellnerbursche, wegen Entwen-dung im Verdachte, erhängte sich, 16 Jahre alt, in seiner Schlaf-kammer an einen Dachbalken; ein Bäcker in einem Wäldchen*) und ein Scribent erschoss sich mit einem Pistole auf dem Felde in fremder Gemarkung. Man beschuldigte die Behandlung seines Bureauschefs, andere aber wollten Unglück in der Liebe und Kum-mer wegen Schulden als die Ursache der Schwermuth bezeichnen. Es hält ausserordentlich schwer in einer Stadt, wo so viele Um-stände zusammenstehen können, das wahre Motiv durch eine po-lizeiliche Untersuchung zu ermitteln und der Befehl, die Leichen der Selbstmörder nach der annatomischen Anstalt in Erlangen zu bringen, mag sowohl die Angehörigen, als die den Ruf der-selben schonenden Behörden bewegen, die wahre Ursache mehr zu verstecken als zu enthüllen. — Unter den Katholiken ersäufte sich ein 47 Jahre alter Fabrikarbeiter aus Furcht vor der Unter-suchung wegen einer Entwendung und ein 64 Jahre alter in miss-lichen Familienverhältnissen lebender zerschmetterte sich den Kopf; ein 38 Jahre alter Beamter schoss sich eine Kugel in die Brust; er hatte schon lange an Unterleibsbeschwerden gelitten.

Unter den Selbstmörderinnen befinden sich nur zwei, welche die Ursache ihrer Selbsttödtung schon vor ihrem Ende kundgaben; eine 64 Jahre alte Zuspringerin war des arbeitsvollen, aber ge-nussarmen Lebens überdrüssig und endete durch Halseinschneiden;

*) Im Juli 1849 ein Lumpensammler, der wegen Schulden vor Ge-richt geladen war, im 63ten Jahre, er wurde als Melancholi-ker bezeichnet.

eine 48 Jahre alte Ehefrau durch Erhängen, nachdem sie ihrem Manne, einem Metallschläger, der schon Jahre lang ohne Arbeit und Verdienste gelebt hatte, ihren Entschluss gewissermassen zu erkennen gegeben hatte, ihr freudeloses Dasein. Man fand bei einigen dieser Weiber Hernien und es ist mir wahrscheinlich, dass die durch diese Dislocationen bedingte Störung in der Lage und Funktion der Gedärme die fatale, verzweifelnde Stimmung und den Tod, als die Folge des sich selbst Aufgebens, hervorgebracht haben. Eine melancholische Seelenstimmung habe ich wenigstens schon oft bei herniosen Menschen, zumal bei Frauen und bejahrten Männern wahrgenommen und es ist leicht einzusehen, dass schon die in ihren Gedärmen stattfindende Gasbildung einen wichtigen Einfluss auf die Seele der Behafteten ausüben muss. Fehlt solchen Menschen die für ihre Leibesbeschaffenheit geeignete Nahrung, geniessen sie nur Wasser und schlecht oder gar nicht gewürzte Gemüse, so ist die Bedingung zur Gasbereitung gegeben und der schlechte Branntwein, womit sie sich erleichtern, das Brausepulver, womit sie sich gegen ihren vollen Leib helfen wollen, sind nur Förderungsmittel der Misslaune und des Ueberdrusses.

Todesarten der seit dem Jahre 1832/33 Verunglückten in der Stadt Fürth.

Namen der Jahre.	Im Wasser.		Durch Feuer.		Durch Gift.		Im Rausche.		Durch Wunden.		Ermordet.		Erfroren.		Ueber-fahren.		Durch Blutfluss.		Nicht angegeben.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1832	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
1833	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
1834	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1835	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1836	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	2	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1838	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1840	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1841	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1842	—	2	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1843	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1844	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1845	2	—	1	—	—	1	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1846	1	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1847	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
1848	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1849	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summen.	16	5	7	1	1	2	4	—	10	4	1	2	1	1	8	1	2	—	4	2

Der unter der Rubrik: „*Verunglückte*“ in dem Sterberegister Verzeichneten seit dem Jahre 1832 sind 67. Es war nicht möglich, bei allen die Todesart derselben anzugeben, weil manche unter Umständen gefunden wurden, in welchen man nicht ermitteln konnte, ob sie als Selbstmörder sich ins Wasser gestürzt haben, oder zufällig in dasselbe gerathen sind. So ward am 17. April 1848 ein 79 Jahre alter Israelite im Kanalhafen ertrunken gefunden, der alle Morgen seinen Spaziergang machend, uns nur muthmassen liess, dass das Unglück seiner nächsten Verwandten ihn so niedergeschlagen habe, dass er sich selbst aufgab. Wahrscheinlich sind in den 4 männlichen und 2 weiblichen der Rubrik: „nicht angegeben“ — einige Selbstmorde verstellt, weil die frühere Todtenschau keine Listen führte und selbst bei Selbstmördern das Verdikt: „Verunglückt“, den Verwandten zu Gefallen, vorzog. Die meisten der Ertrunkenen sind als Badende in die tiefen Löcher gerathen, welche die Rednitz in ihrem bisher nicht regulirten, sehr geschlängelten Laufe bildet, zumal an dem Zusammenflusse mit der Pegnitz. Andere stürzten als Mühlknechte in den angeschwollenen Fluss, oder beim Waschen ihrer Kleidungsstücke, wenn sie weiblichen Geschlechtes waren, oder fielen, wie ein etwas über 3 Jahre zählendes Mädchen, am 17. Mai 1847 *), mit andern Kindern am Ufer spielend in das Wasser. Am meisten waren die wegen Mangel an Aufsicht Verbrannten, meistens Kinder, zu bedauern. Eines derselben, dessen Kleider durch Zündhölzchen angebrannt wurden, starb erst nach 10 Monaten und nach einem Eiterungsfieber, da die ganze Fläche des Unterleibs und der Schenkel des Knaben, noch nicht 10 Jahre alt, verbrannt worden war. Die Tochter eines praktischen Arztes, 1 Jahr 4 Monate alt, starb, nachdem sie den Tag vorher in der Küche bei der kochenden Mutter herumlaufend, einen Topf mit siedender Milch über sich geschüttet hatte. Drei andere Kinder starben gleichfalls an den Folgen der Verbrennung durch das Spielen mit Zündhölzchen, das eine davon nach drei Wochen langem Leiden. Ein junger Mann von 20 Jahren wurde beim Löschen eines Brandes auf einem benachbarten Dorfe so stark durch das Feuer beschädigt, dass er nach einigen Tagen starb; ein 19 Jahre alter Jude war am 20. Dez. 1837 eben nach Hause gekommen und hatte sich ins Bette ge-

*) Und ein 10½ Jahre alter Knabe im Mai 1849.

legt, um von der Reise auszuruhen, als in derselben Nacht im väterlichen Hause der Brand auskam. Man fand am zweiten Tage später erst unter den Ruinen einige Menschenknochen als Reste des Unglücklichen. — Unter den Ermordeten zählen wir einen Polizeidiener, der im Begriffe, einen Excedenten festzunehmen, von diesem in die rechte Nierengegend von hinten so gestochen wurde, dass sogleich eine maasslose Blutung nach Aussen mit Ohnmacht und kalten Schweissen erfolgte und nach 1½ Stunden der Tod. Der Stich hatte eine Arterie, welche in das Nierenbecken tritt, zerschnitten, es war Harn mit Blut in den Unterleib und zugleich in die Harnblase getreten und der Tod als eine nothwendige Folge einer absolut und allgemein tödtlichen Verletzung eingetreten. Unter den ermordeten weiblichen Geschlechtes befindet sich ein Mädchen von 19 Jahren, welches im Juli 1846 von ihrem Liebhaber in den Hals so verwundet ward, dass der Tod alsbald erfolgte. Sich selbst wollte der Mörder gleichfalls den Tod durch einen Schnitt in den Hals geben, wurde aber wieder geheilt und später zur Dedention in St. Georgen bei Bayreuth verurtheilt. Die andere Gemordete war eine 53 Jahre alte Jüdin, der am 18. Nov. 1847 der Schädel so zerschmettert ward, dass sie auf der Stelle todt niedersank, während der Räuber mehrere hundert Gulden mit sich fortnahm. Als vergiftet kann man, freilich nur sehr uneigentlich, einen beinahe 4jährigen Knaben betrachten, der mit seinen Geschwistern nach dem Genuss einer Brühe, worin ein Schinken gekocht war, und welche zur Suppenbereitung diente, von einer Cholera befallen ward, und nach einigen Stunden starb. In seinem Magen und Zwölffingerdarm fand man eine leichte Röthe an einigen Stellen, in den Gedärmen aber einen Bandwurm und 7 Spulwürmer. Die anderen Vergifteten waren ein Mädchen von 23 Jahren, das wegen verlorener Reinigung Tropfen erhalten hatte, — Schwefelsäure —, welche nach drei Monaten im Jahre 1834 eine Magenverengung durch Verdickung der Häute an der Cardia zurücklassend, sie auf den höchsten Grad der Abzehrung brachten. Ein anderes Individuum, ein jüdisches Mädchen, 1 Jahr 9 Monate alt, hatte 1845 ein Gläschen, worin Schwefelsäure zum Reinigen der metallenen Möbel enthalten war, erhascht und starb einen Tag später an der dadurch erworbenen Halsentzündung. Durch Ueberfahren durch einen Bierwagen im Jahre 1840 starb ein 4 Jahr altes Knäbchen, ein 30 Jahre alter Knecht im Jahre 1841 und im

Jahre 1847 ein 7 Jahre altes unter einen Wagen im Spielen gerathenes Mädchen, dessen Unterleibsorgane durch die Quetschung zerdrückt waren. Im Rausche von Branntwein verschieden 4 Männer in verschiedenem Alter; ein Drechslergeselle von 29, ein Taglöhner von 56, ein lüderlicher Schustergeselle von 41 Jahren, ein Obstwächter von 47 Jahren. Man fand sie alle auf der Strasse todt liegen und wo die Section gemacht wurde, den Branntweingeruch aus allen Theilen des geöffneten Leichnams hervordringen. Der eine derselben hatte sich im Juli in die heisse Mittagssonne gelegt und auf dem Acker seinen Tod gefunden.

Die 14 Verwundungen waren sehr verschieden. Ein Schustergeselle rannte in der Nacht während eines Häuserbrandes in das Bajonet eines herbeigetrommelten Landwehrmannes und starb, da dasselbe in das Herz eingedrungen war, schon nach einigen Minuten*). Hirnerschütterungen kamen vor mit Blutergiessung in die Hirnhöhle bei einem 35 Jahre alten Zimmergesellen im Jahre 1835, der auf das Hinterhaupt herabgefallen war, bei einem Knechte, welchem zugleich vier Rippen zerbrochen waren, im Jahre 1836, bei einem Metzgergesellen, welcher von einer Mauer im Jahre 1837 herabstürzte; bei einer Frau, welche, 52 Jahre alt, von einer Stiege herabfallend, auch den linken Oberarm zerbrochen hatte, bei einem 30 Jahre alten Maurergesellen, der nach schwerer Kopfverletzung 1841 in 12 Stunden seinen Tod fand, bei einem Maurergesellen von 28 Jahren, der zugleich durch das Herabfallen im April 1842, den Schenkel zerbrochen hatte, bei einem solchen von 43 Jahren, der mehrere Knochenbrüche zeigte; bei einem Knechte von 36 Jahren, dessen Kopf durch einen hohen Fall in der Scheune zertrümmert wurde. Ein Mädchen von $9^1/_2$ Jahren hatte zwischen aufgestellten Mauersteinen Stücke derselben zu Sand verklopft und wurde durch einen umfallenden so zerquetscht, dass es bald danach starb; eine Frau war so in eine Regenwanne gefallen, dass der Kopf derselben in das darin befindliche Wasser gerieth und sie alsbald erstickte. Ein Maurergeselle von 29 Jahren hatte im September 1846 durch einen Sturz vom Baugerüste, eine Wittwe von 84 Jahren durch Fall von der

*) Die äussere, durch das eindringende Bajonet gemachte Oeffnung war so contrahirt, dass man sie durch ein so dickes, wenig scharfes Werkzeug kaum möglich glauben konnte.

Stiege, ein Metallschläger von 30 Jahren gleichfalls durch einen solchen von einer hohen Stiege das Leben verloren. Bei allen, welche gerichtlich untersucht und geöffnet wurden, fanden sich entweder Fissuren, zum Theil selbst in der Basis cranii, oder Fissuren mit Blutergüssen und Frakturen der Schädelknochen vor. — Erfroren waren im Jahre 1838 eine arme Papiermacherin von 35 Jahren bei 12 Grad R. unter dem Eispunkte am 7. Februar in ihrem schlechten Bette gefunden und ein 43 Jahre alter Taglöhner, der am 27. Februar 1845 auf der Strasse gefunden ward. An einer der auffallendsten Todesarten starb eine 20 Jahre alte Magd, die im Hospitale die Krätzkur mit grüner Seife zu überstehen hatte, aber nach der dritten Salbung im Jahre 1843 im December apoplectisch niederstürzte, bevor sie noch das Bad, welches der Einreibung folgen sollte, erreichen konnte. Man ersieht hier abermals, welchen heftigen und tiefen Eindruck dies an caustischem Kali so reiche Mittel auf das Nerven- und Blutsystem haben kann. — Ein plötzlich erfolgter Tod durch Blutergiessung in die Rückenmarkshöhle bei einem 34 Jahre alten Tünchergesellen im Jahre 1843 auf dem Felde; eine Verblutung im Jahre 1842 nach einem Falle bei einem 28 Jahre alten Maurergesellen mit einem Schenkelbruche schliessen die letzte Rubrik.

Ob zwei Kinder, das eine $9^1/_2$, das andere $11^1/_2$ Pfund wiegend und beide während der Geburtsarbeit in den Genitalien erstickt, zu den Verunglückten gerechnet werden dürfen? will ich dahin gestellt sein lassen. Ich habe sie nicht in die Rechnung gebracht, obgleich dies ebenso gerechtfertigt wäre, als die Erstickung durch Kohlendampf.

Diese Todesart war allerdings auch hier vorgekommen, aber von den früheren Todtenschauern unter dem Beisatze: „verunglückt“ versteckt worden, so wie mehrere Selbstmorde gar nicht aufgezeichnet wurden, zumal wenn sie in auswärtigen Gemarkungen verübt wurden.

Obgleich nun die Polizeibehörde es an Requisitionen des Gerichtsarztes, schriftlichen und mündlichen, durch ihre dienstbaren Geister nicht fehlen lässt, so lässt sich doch aus diesen Acten nur selten etwas Bestimmtes und Genügendes entnehmen. Nur wo die eigentlichen Justizbehörden sich berufen fühlen, einzuschreiten und der Arzt der Untersuchung beiwohnt, ja von ihm oft allein das sachdienliche Urtheil gefordert wird, ist es möglich, etwas Zuverlässiges zu vernehmen. Im Ganzen ist die Zahl der Verunglückten eher als eine höhere anzunehmen, schon desshalb, weil manche, hier ihr Domicil habende, sich auswärts tödten, wie dies erst kürzlich ein jüdischer und im Jahr 1847 ein christlicher Jüngling gethan haben und ein hiesiger Bürger, der sich im Polizeibezirke Heilbronn durch Erschiessen getödtet hat.

Verzeichniss der seit 1836 in Fürth an oder mit Noma Verstorbenen.

Zahl.	Namen derselben.	Alter.	Beschäftigung und Stand.	Form oder Sitz des Noma.	Monatstag des Todes.
	A. *Männl. Individuen.*				
1	Mathy, Joh. Michael	7 Jahre 5 Monate	Bäckerssohn	N. faciei, links	17. September 1836.
2	Reichel, Joh. Michael	5 „ 3 „	Glasbelegerssohn	N. faciei, links	15. Januar 1842.
3	Gräbner, Eduard	3 „	Rosolifabrikantensohn	N. faciei, links	27. Juni 1843.
4	Gutmann, Joh. Heinrich	3 „ 8 „	Bildhauerssohn	N. faciei, rechts	11. April 1847.
5	Frohnkneckt, Aron, Israelit	4 „ 11 „	Sockenmacherssohn	N. faciei, links	30. December 1848.
	B. *Weibl. Individuen.*				
1	Sternecker, Sibilla	8 Jahre. — „	Schusterstochter	N. faciei, links	2. Februar 1839.
2	Müller, A. Maria	35 „ — „	Taglöhnersfrau	N. faciei, links	3. Juni 1842, Blatternkranke.
3	Backof, Elisab. Johanna	4 „ 9 Monate	Schreiberstochter	N. faciei mit stomacace, links	4. Mai 1844, 8 Tage krank.
4	Stümpfle, Elisabeth	5 „ 9 „	Schusterstochter	N. faciei, links	23. August 1844.
5	Pfeufer, M. Ernestine	2 „ 6 „	Schusterstochter	N. faciei, links	1. Januar 1845.
6	Schitz, A. Joh. Maria	3 „ 9 „	Spiegelmacherintocht.	N. genitalium, links	8. October 1845.
7	Scharrer, Katharina	4 „ — „	Spezereihändlerstocht.	N. faciei. links	1. September 1846.
8	Hahn, Lisette	— „ 9 „	Einlegerintochter	N. genitalium, links	21. November 1846.
9	Pickel, Urs. Katharina	5 „ — „	Spiegelmacherstochter	N. faciei, links	20. December 1846.
10	Hertlein, A. Margaretha	9 „ 6 „	Einlegerintochter	N. faciei, links	25. Januar 1849.

A. Nr. 3 war das Kind wohlhabender, ja sogar reicher Eltern.
B. Nr. 3 war zwar das Kind wenig begabter, aber doch reinlicher, sorgfältiger Eltern.

Eine merkwürdige Thatsache bietet meines Erachtens die öftere Erscheinung der *Noma* in Fürth dar. Sie ist jedesmal, so oft ich sie sah, tödlich gewesen, mochte sie N. faciei, oder genitalium sein; und nur einmal sah ich sie auf der rechten Gesichtseite. Auch in dem von Dr. *Bieske* im Rustschen Magazin 52. Bd. S. 309 gelieferten Beitrag zur Pathologie und Therapie der Noma erscheint sie auf der Abbildung an dem linken Mundwinkel und in dem im 46 Bande S. 195 gegebenen Jahresberichte über das Charitékrankenhaus zu Berlin vom Jahre 1833 erscheint S. 260 das dort besprochene Uebel auf der Mitte der linken Wange *). Ob die Collegen, welche dergleichen Kranke behandelten, die von Bieske empfohlene Schwefelsäure anwendeten, ist mir unbekannt geblieben; die Anwendung des Sublimates in seiner Auflösung in Alcohol scheint hier noch nicht versucht, ob ich gleich meine Collegen hiezu aufgemuntert habe. China und Chlorkalk haben sich überall in dieser Form eines auf scrofulosem Boden wuchernden scorbutischen (?) Brandes unwirksam bewiesen. Die mir bekannt gewordenen 15 Fälle waren nur zum dritten Theile dem männlichen Geschlechte angehörig, und die Kinder nicht alle armer Eltern Erzeugnisse. Die Noma scheint eben sowohl selbständig erscheinen, als sich andern Krankheiten, z. B. Blattern, zugesellen zu können, wie die mit Blattern befallene 35 Jahre alte Frau beweist. Nur zweimal erschien die N. genitalium und jedesmal an den grossen Lippen. Die Dauer der Krankheit erstreckte sich nicht über 3 Wochen, meistens war sie schneller tödtlich. In meiner früheren Wirkungssphäre, einer Gegend, wo selbst die Kinder des Weines und kräftiger Speisen nicht entbehren, habe ich diese Form von Scrofelblüthe — um mich so auszudrücken — niemals gesehen, obwohl mir einzelne Scrofelkranke vorgekommen waren.

Wenn *Imard*, *Baron* und die neueren Autoren die Noma auf den Scorbut folgen sahen, so darf man sie allerdings als eine Ausgangsform desselben betrachten, obgleich sie, wie *Lind*, *Foderé*, *Rochoux* beobachteten, nur als zufällige Erscheinung bei denselben auftrat. Bei älteren Individuen, die an Tuberculosis leiden, nach vorhergegangenem Bluthusten, sieht man hier in Fürth gar nicht selten die von *Joseph Frank* so benannte Phthisis scor-

---

*) Auch in dem in *Ziekers* Dissert. 1818 erzählten Falle erschien die Noma zwischen linkem Nasenflügel und dem Mundwinkel.

butica, wo hie und da am Körper zerstreute blaurothe Flecken, grösser als bei morbus maculosus werlh. bemerkbar sind und derselbe hässliche Geruch an den noch frischen Leichen wahrgenommen werden. Alle Blutkrankheiten, Wechselfieber, typhöse Fieber, gastrische Störungen mit Wurmdiathese, Enteritis, Dysenterie, Mundkrankheiten und solche der Athmungsorgane können diese Noma hervorrufen, zumal wo die Kinder durch ihre scrofulose Beschaffenheit schwächlich sind und ein zur Zersetzung geneigtes, schleimiges, ungesalzenes, ungewürztes Blut haben. Tritt nun zu diesen einheimischen Bedingungen des kindlichen Organismus noch eine epidemische Krankheit, sie mag nun eine exanthematische sein, oder eine catharrhalische und wird diese, wie es so häufig geschieht, mit Calomel be- oder misshandelt, denn eine Mssbandilung einer Krankheit kann diese nur bösartiger machen, so ist die Möglichkeit, in die Noma überzugehen, um so grösser.

Ein seit vielen Jahren hier wirksamer Wundarzt hat das Noma dreimal behandelt, jedesmal im Gesichte, zweimal auf der rechten Gesichtshälfte. Holzsäure in Verbindung mit China rettete einen 4 Jahre alten Knaben, der nun, 18½ Jahre alt, doch noch die hässliche Entstellung im Gesichte trägt, wo ihm zunächst am rechten Mundwinkel das Uebel entstand. Auch er trägt deutliche Merkmale der scrofulosen Diathese an sich. Sobald das brandige Mahl die Grösse eines Silbersechsers erreicht hatte, hatte er es als tödtend erkannt; die Gesichtsmuskeln hingen schlaff und paralysirt herab, wenn auch die natürliche Farbe noch sichtbar, so war doch die Empfindlichkeit gemindert, es folgte eisige Kälte, mit ihr Zerstörung der halben Gesichtshälfte innerhalb weniger Tage. In einem Falle waren die fleischigen Theile so zerstört, dass ein lebendiger Todtenkopf anzustarren schien, keine Backen, keine Nase, keine Lippen, keine Augenlider, keine Ohren, der ungedeckte Augapfel schaute aus dem unglücklichen Wesen schon am siebenten Tage und erst am neunten hörte es auf zu athmen. Diese Art zu sterben ist in Wahrheit eine der abschreckendsten oder die fürchterlichste, wie vielleicht der Crouptod oder der Starrkrampftod und jener von der asiatischen Cholera bedingte, die schmerzhaftesten sind.

Literatur und Kritik.

XIII.

Die Cholera-Epidemie in Köln im Jahre 1839. Resultate der Beobachtung und Behandlung im dortigen Bürger-Hospitale. Nebst numerischen Zusammenstellungen über die Erfolge der *Gendrin*'schen Behandlungsmethode und den Einfluss der allgemeinen Blutentziehungen insbesondere. Von Dr. *F. Heimann*, Secundär-Arzt des Bürgerhospitals. Köln, bei Dumont-Schaumburg, 1850. VI. 120. S. 8.

Der Zweck dieser kleinen, aber beachtenswerthen Schrift ist, wie schon der Titel zu erkennen gibt, ein doppelter: einmal eine gedrängte Darstellung des Verlaufs und der Eigenthümlichkeiten der Cholera-Epidemie in Köln im Laufe des vorigen Jahres, dann einen Rechenschaftsbericht über die Erfolge einer Behandlungsweise zu geben, welche einen allgemein geachteten Namen zu ihrer Empfehlung hat, jedoch sich bis jetzt ausserhalb Frankreich wenig Eingang verschaffen konnte. Referent ist der Ueberzeugung, dass die Mehrzahl der Leser sich für ausführlichere Mittheilung desjenigen entscheiden werde, was der Verfasser in letztgenannter Beziehung vorträgt und wird sich daher rücksichtlich des beschreibenden Theiles nur auf Andeutung des Hauptsächlichsten beschränken. Dem Ausbruche der Seuche (am 3. Juli) waren keine besondere Erscheinungen vorausgegangen, ein kurz vor demselben beobachteter tödtlich abgelaufener Fall von eingeschleppter Cholera konnte nicht von Einfluss auf das Erscheinen der Krankheit gewesen sein, da diese, unabhängig von jenem, in einer tiefgelegenen, dem Flusse nahen Strasse, sich plötzlich bei meh-

reren Individuen zeigte. In diesem Stadttheile verhielt sie sich längere Zeit ausschliesslich, später bildete sich ein zweiter Krankheitsheerd im südlichen, ebenfalls tief und am Rheine gelegenen Stadttheile und zwar in Folge der Einschleppung, ausserdem brach die Krankheit nun noch in allen Stadtvierteln, jedoch immer in isolirten Häusern und Strassengruppen, ohne dass Ansteckung nachzuweisen war, aus und zeigte (im November) nur eine quantitive Abnahme, indem gerade in der letzten Woche die Mortalität eine ungemein grosse war. Erkrankungen 2761, Sterbefälle 1274 (602 m., 672 w.), $3^1/_4$ % und resp. $1^1/_2$ % der auf 85,442 Seelen anzuschlagenden Bevölkerung Kölns. Für sanitätspolizeiliche Zwecke trat eine besondere, aus Aerzten und Mitgliedern der Stadtbehörden gebildete, Commission zusammen. Ihr verdankte man die Einrichtung eines Theils des Bürgerhospitals zum Cholerahospitale, so wie auch die Veröffentlichung einer vom Verfasser dieser Schrift ausgegangenen Uebersetzung von Gledoin's Cholera-Monographie von dem Jahre 1832 (im Auszuge), welche wohl dazu beitrug, durch diese bisher nur wenig gekannte Schrift eine Conformität in Bezug auf Bezeichnung der Stadien, so wie eine Einigung in der allgemein pathologischen Anschauung der Krankheit unter den Aerzten Kölns zu bewirken, dagegen weniger vermochte die eigenthümliche Heilmethode Gendrin's Anhänger zugewinnen, dem Dr. Heimann aber mehrfache Anfeindungen und gehässige Verdächtigungen zuzog. Der letztere Umstand bewog ihn vornehmlich, „durch eine Darlegung der bei Befolgung dieser Methode erzielten Resultate einen praktischen Commentar zu jener Schrift zu liefern". — Referent übergeht die Beschreibung des Cholera-Lazareths, in welchem 589 Kranke (434 m., 425 w.) behandelt wurden, und von denen 432 starben und 427 genasen. In Beschreibung der Symptome und des Verlaufs folgt Heimann der Gendrinschen Eintheilung in *Stadien*, wie diese jetzt allgemein statt der frühern Classification nach *Formne* angenommen ist, und betrachtet sonach das Stadium prodromorum, phlegmorrhagicum (charakterisirt durch heftige Dejectionen von mehr oder minder wichtiger Beschaffenheit, Temperaturverminderung und Vollheit der Häute, beschleunigten, zusammengezogenen Puls, beginnende Wadenkrämpfe, vermehrte Dicke und verminderte Oxydationsfähigkeit des Blicks; Stad. Cyanoseos (bedingt durch Blaufärbung, trockene oder feuchte Kälte, Teigigkeit der Haut, Stockung aller Secretio-

nen, besonders des Harns, nur fühlbaren Radialpuls, Verschwinden des diastolischen Herzgeräusches, eigenthümliche Physiognomie und Unruhe des Kranken, heftigere Krämpfe), wobei der Verfasser Seite 39 sich entschieden gegen das Vorkommen der sogen. Chol. sicca, so wie des fulminanten Eintritts der cyanotischen oder asphyktischen Periode der Cholera inmitten ungetrübter Gesundheit erklärt, weil er jedesmal gefunden, dass in solchen Fällen das eigenthümliche Cholera-Fluidum sich im Darmcanal angehäuft hatte und nur dessen Ausleerung aus verschiedenen Gründen unterblieben war. Das Stadium der Asphyxie, charakterisirt vornehmlich durch Präcordialangst (Lungenparalyse) bei fortwährend starken Muskelkrämpfen und Steigerung der früher genannten Symptome, zeigte vielfach kurz vor dem Tode schnelle Steigerung der Hauttemperatur (Calor mordax) mit klebrichem Schweisse und die eigenthümlich braunen Flecken auf der Sclerotica, welche jedoch keineswegs, wie mehrfach behauptet worden, Sugillationen, sondern einer partiellen hornartigen Eintrocknung der Sclerotia ihren Ursprung verdanken, in deren Folge das braunschwarze Gewebe der Chorroidea durchschimmert. Gendrin erklärt alle Kranke in diesem Stadium für unrettbar verloren, dem Verfasser gelang es, in der letzten Hälfte der Epidemie von 40 20 zu retten. Nach dem Stadium reactionis folgt die Beschreibung der Nachkrankheiten: Encephalopathia cholerica (Coma, n. Gendrin), die häufigste und tückischste, dem Wesen nach venöse Gehirn-Hyperämie, durch starke gleichförmige Röthe des Gesichts und unterdrückte Urinabsonderung wesentlich bezeichnet und ganz bestimmt von dem Typhus cholericus unterschieden. Der Verfasser beweist dieses durch tabellarische Nebeneinanderstellung der eigenthümlichen Symptome zu Anfange beider genannter Zustände, S. 54. Ausserdem erwähnt derselbe der Zufälle von Gastro-Enteritis, Hydrocephalus (bei Kindern), heftiger Dyspnöe, mit Lungen-Lähmung endend, bei Greisen (Schnapstrinkern), der sogenannten Cholera-Exantheme und Parotiden-Geschwülste. — Rücksichtlich des Wesens der Cholera wagt der Verfasser nicht den Schleier, der über diese so vielfach räthselhafte Erscheinung gebreitet ist, zu heben und charakterisirt sie (nach Gendrin) in ihrem Grundwesen als eine epidemisch auftretende, zur serösen Hypersecretion strebende, gewaltige Congestionskrankheit des Darmcanales, welche durch die Grösse des befallenen Organs, durch die Rapi-

dität des Verlaufs, durch die rasch erfolgenden und enorm grossen Verluste wichtiger Blutbestandtheile, und vielleicht auch durch eine vorher schon obwaltende, auf epidemischen Einflüssen beruhende, fehlerhafte Blutkrasis, eine wenig andern Krankheiten eigenthümliche Tödtlichkeit erlangt. Auf diese Ansicht gründete der Verfasser die Indicationen für die Behandlung der einzelnen Stadien und findet namentlich in derselben Veranlassung (nach Gendrin zur Regelung der Blutvertheilung) durch baldige energische Ableitung der Congestion von den Eingeweiden für die ersten Stadien revulsive Aderlässe und Diaphoretica zu empfehlen. Neben diesem verlangte das Stad. prodromorum nach Befinden Brechmittel aus Ipercacuanha, Eccoprotica oder kleine Gaben Opium. Letzteres findet in erhöhter Gabe, neben den Diaphoreticis, im Stad. phlegmorrhagicum Anwendung; noch energischer erfordert das Stad. cyanoticum die Gaben des Mohnsafts zu Verhütung fernerer grossen Verluste an Serum, während um die Thäthigkeit der Capillargefässe der Haut anzuregen, kleinere, selbst wiederholte Blutentziehungen, Frictionen, und zur Belebung der Centraltheile des Gefässsystems flüchtige Reizmittel (Ammoniak, Camphor) angerathen werden. Das Stad. asphycticum nimmt alle stärkeren, inneren und äusseren Reizmittel in Anspruch, das Stad. reactionis erfordert Mässigung bei zu hastiger, Antreibung bei zu schwacher Reaction, nach Befinden durch allgemeine oder örtliche Blutentziehungen oder schwächern Reizmittel und vor allem rascheste Bekämpfung aller auftretenden localen Congestionen oder Erscheinungen. Für die Nachkrankheiten: Bekämpfung der localen Erscheinungen nach allgemeinen Regeln unter Berücksichtigung der oftmaligen typhösen Blutentmischung (Chlorwasser, inner. Säuren). Die von dem Verfasser im 5. Abschnitte gegebene specielle Beschreibung des nach obigen Grundzügen im Bürgerspitale befolgten Heilverfahrens trägt Referent Bedenken, aus Rücksichten des Rechts und der Billigkeit gegen Verfasser und Verleger, in ausführlichem Auszuge mitzutheilen und verweist deshalb; so wie in Betreff der ausführlichen statistischen Zusammenstellungen über die gewonnenen Resultate, auf das Werk selbst. Nur in Bezug auf die Wirkungen der Blutentziehungen mögen die kurzen Bemerkungen Platz finden, dass im Stad. phlegmorrhagicum bei Kindern dieselben unbedenklich unterlassen werden können, bei Erwachsenen ihre Anwendung bezüglich der Weiterentwickelung

der Krankheit ein um 7 % günstigeres Verhältniss lieferte, als die Behandlung ohne Aderlass. Bei Greisen ist es rathsam, von Blutentziehungen ganz abzusehen. Im Beginn des cyanotischen Stadiums bietet ebenfalls die Venäsection sowie in den beiden frühern, nach Versicherung des Verfassers, eine Sicherheit des Erfolgs, wie sie bei keiner andern Behandlungsweise *nachgewiesen* worden ist. Für rapid verlaufende Fälle überhaupt und im vollständig ausgebildeten Stadium cyanoticum ist die Wirkung zweifelhaft und unsicher. Nur in Verbindung mit Reizmitteln kann das Blutlassen im Allgemeinen die versprochenen Dienste leisten; es beugt auch den übeln Nachwirkungen des Opiums vor, welches übrigens nur so lange gegeben werden darf, als die Ausleerungen im höheren Grade anhalten. Die günstigen Erfolge im Stadium asphycticum erreichte der Verfasser hauptsächlich durch Champhor, den er halbstündlich und stündlich in Pulverform zu Gr. 11 in Wasser nehmen liess.

Martini.

XIV.

Afhandling om sättet att besvara rättsmedicinska fragor rörande Hafvandskap orh Förlossning, tvilken sasom specimen för lärarebefattningen i medicina legalis vid Kongl. Carolinska medico-kirurgiska institutet Kommer att tia offentlig granskning framställes orh försvaras af Dr. ***Alfred Hilarion Wistrand,*** a Kongl. Carol. med.-kirurg. instit. större lärosal Onsdagen den 19. de December 1849 kl. 10 f. m. — Stockholm, 1849, b. P. A. Norstedt et Sonner. 95 S. 8.

Eine Abhandlung über Schwangerschaft und Geburt in gerichtlich-medicinischer Hinsicht, in welcher unter Anderm die Resultate mehrerer hundert Untersuchungen über weibliche Geburtstheile in Bezug auf die Veränderungen, welche dieselben durch Schwangerschaft und Geburt erlitten hatten, durch Abbildung der Hauptformen des orificii et colli uteri erläutert, aufgenommen worden sind. Der Bruder des Verfassers, Hr. Dr. Aug. Timoleon

Wistrand in Upsala, hat die Güte gehabt, für die Leser unserer Zeitschrift einen Auszug der Schrift (siehe Seite 110 d. Hfts.) einzusenden.

Martini.

XV.

***Blutarmuth und Bleichsucht*, die verbreitetsten Krankheiten der Jetztzeit, besonders unter der Jugend. Für Eltern und Erzieher, Kranke und Aerzte, von Prof. Dr. *Hermann Eberhard Richter* in Dresden. Leipzig 1850. 8. 93 ppg. (15 Sgr.)**

Niemand wird diese kleine Schrift des in der literarischen Welt schon rühmlich bekannten Verfassers unbefriedigt aus der Hand legen, noch weniger, wer mit den persönlichen Verhältnissen Richter's unbekannt ist, wohl ahnen, dass sie in der düsteren Luft des Kerkers und unter dem Drucke einer politischen Hochverraths-Untersuchung geschrieben ist. Die Lebendigkeit und Frische des Geistes, der sie durchweht, die Unbefangenheit der Ansichten, die sich in ihr aussprechen, zeugen eben so sehr von dem wissenschaftlichen Sinne und regen Eifer für Menschenwohl, als von der Seelenruhe eines seiner guten Sache vertrauenden Gemüthes. Noch ist das Schiksal des Angeklagten nicht völlig entschieden, aber alles lässt hoffen, dass er bald ungehemmt dem Dienste der Wissenschaft und seines Berufes wieder wird obliegen können.

Die schwere, vielleicht unüberwindliche Aufgabe, eine medicinische Schrift für Aerzte und Nichtärzte zugleich geniessbar zu machen, ist in der vorliegenden, ihrer Lösung wenigstens genährt, jedenfalls können beide Theile, so viel des für sie Interessanten und Lehrreichen darin finden, dass der Eine das daneben für ihn etwa zu Triviale, der Andere das etwa zu hoch Gegebene, gern mit in den Kauf nehmen kann. Es liegt in dem ganzen politischen, und ich möchte sagen, in edlem Sinne socialistischer Strebungen des Verfassers das Princip, die Wissenschaft, und vor Allen die so eng mit dem Leben verbundene Medicin, zu popularisiren, d. h. aber nicht sie zum Volke herab zu ziehen, sondern dieses zu ihr

heran zu bilden. Die Realisirung dieser, auch durch andere Schriften und Handlungen des Verfassers mehrfach betheiligten Idee, wird freilich noch lange zu den frommen Wünschen gehören, indem theils die Apathie der Regierungen und Regierten, theils das Gestalten der meisten Fachgenossen, ihr Thun mit einem gewissen esoterischen Nimbus umgeben zu sehen, ihrer Verbreitung und Verkörperung entgegenstehen. Doch können literarische Arbeiten, gleich der vorliegenden, welche die Ergebnisse ächt wissenschaftlicher Forschung in einer jedem Gebildeten verständlichen Sprache und einleuchtenden Weise mittheilen, in dem bezeichneten Sinne viel Gutes wirken. — Ich habe mich überzeugt, dass diess von Seiten dieses Schriftchens über Bleichsucht u. s. w. bereits geschehen ist, indem ich mehrere Nichtärzte getroffen habe, welche dieselbe mit hohem Interesse gelesen und sich daraus heilsame Lehren über die Behandlung ihrer Kinder zu Herzen genommen hatten.

Sie handelt im Geiste der neuen, physiologischen Medicin (und der Verfasser legt Werth darauf, dass er einer der Ersten eine populäre Schrift im Sinne der neuen Schule zu geben versuchte) zuerst vom *Blute im Allgemeinen*, wo die chemische und mikroskopische Beschaffenheit des Blutes im flüssigen und geronnenen Zustande geschildert, eine Skizze des Kreislaufs und eine kurze Geschichte des Blutlebens gegeben, und durch gelungene (zum Theil nur schematische) in den Text eingedruckte Holzschnitte erläutert wird. Dann werden die *Blutkrankheiten im Allgemeinen* unter gebührender Zurükweisung der alten hypothetischen Schärfen u. dgl. in zwei Hauptklassen geschieden, je nachdem nun ein Missverhältniss der natürlichen Blutbestandtheile oder eine Beimischung fremdartiger Stoffe zum Blute stattfindet. Die *Blutarmuth*, als auf einem verminderten Mengenverhältnisse von rothen Blutkörperchen im Blute beruhend, gehört der ersteren Klasse, und fällt mit dem, was die ältere Medizin nach dem augenfälligsten Symptome Bleichsucht nannte, wesentlich zusammen. Die *Blutarmuth* kann sowohl direkt durch bedeutende Blut- und Säfteverluste, als indirekt durch mangelhafte Ernährung (Blutbereitung) gesetzt werden, wobei die Widererzeugung der (schon selbstständig kleine Organismen darstellenden) rothen Blutkörperchen weit schwerer und langsamer erfolgt, als die aller übrigen Blutbestandtheile. Der relative Mangel der ersteren, im Verhältnisse zu

letzterem gibt sich theils im Leben, theils nach dem Tode durch sehr bestimmte Kennzeichen kund, und kann von der neueren Medicin auch quantitativ nachgewiesen werden. Die *Bleichsucht* hat daher unendlich verschiedene Grade, und ist oft lange vorhanden, ehe die leichenhafte Blässe der Kranken das Dasein, der vom Verfasser sogenannten *wächsernen* Bleichsucht verkündet. Ihre physiologischen Symptome — Hautblässe, Bleichheit der Schleimhäute, Gefässleere, Muskelschwäche, Herz- und Athemnoth, Nervenzufälle, Verdauungsstörungen — werden nun der Reihe nach durchgegangen, dann aber in einem eigenen „für Aerzte“ bezeichneten (die Neugierde der Laien dadurch wahrscheinlich um so mehr anreizenden) Abschnitte *von den Adergeräuschen der Bleichsüchtigen* das wichtige, einen Triumph der neuesten exact medicinischen Forschungen bezeichnende physikalische Kennzeichen der selbst nur erst beginnenden Bleichsucht, das sogenannte *Nonnengeräusch* geschildert, und auf dessen häufiges Vorkommen auch bei andern Kranken, als bleichsüchtigen Mädchen, selbst bei Männern hingewiesen, woraus hervorgeht, dass sich das Gebiet der Blutarmuth weit über die gemeinlich angenommenen Grenzen derselben hinaus erstreckt.

Unter den *Ursachen der Blutarmuth* wird beim mangelhaften Wiederersatz des Blutes namentlich auf jenes *Darben* hingezeigt, „wo der Mensch zum Verhungern zu viel, zum Satt- und Ernährtwerden aber zu wenig oder ganz unpassende Kost verzehrt“ und damit schon angedeutet, in welcher Richtung auch von Staatswegen dieser verbreitetsten Krankheit der Jetztzeit entgegenzuarbeiten sein würde.

Als *Hauptarten der Blutarmuth* werden aufgestellt: 1) *Blutarmuth der Kinder*, oft als Drüsendarre und a. m. bezeichnet, selbst mit Wasserkopf verwechselt, Folge mangelhafter Ernährung im frühesten Alter; wichtiger aber ist, was der Verfasser von diesem bei ältern Kindern (von 6 — 12 Jahren) namentlich Mädchen, und besonders in Städten so unendlich oft vorkommenden Leiden sagt, wobei er den Satz aufstellt, dass die Bleichsucht eine Kinderkrankheit ist, und dass aus ihr die den frühern Aerzten bekannte Pubertäts-Bleichsucht hervorzugehen pflegt. Tritt sie einmal als solche in ihrer selbst dem Nichtarzte nicht verkennbaren Form hervor, so ist die Heilung oft schwer oder unmöglich, während sie in ihren Anfängen wohl noch hätte bekämpft werden können.

Der zu frühe und zu anhaltende Schulbesuch, die unnatürliche Erziehung, einengende Kleidung, gezwungene Haltung, die fehlerhafte Ernährung (hier aus Mangel, dort aus luxuriöser Verwöhnung) werden mit Recht als die Hauptquellen dieses Siechthums bei unseren Kindern hingestellt, und auf die Vortheile des Turnens mittelst des Satzes hingewiesen, dass „nicht nur das Blut für die Erzeugung von kräftiger Muskelsubstanz, sondern auch umgekehrt ein tüchtig ausgearbeitetes Muskelsystem für die Erzeugung eines kräftigen und an Blutkörperchen reichen Blutes eine Hauptbedingung im Organismus ist." Aus Vorstehendem erhellt, dass der 2) *Pubertäts-Bleichsucht* vom Verfasser die Geltung einer eigenthümlichen und selbstständigen Entwickelungs- und Geschlechtskrankheit abgesprochen wird. Sie ist nur (bei Jungfrauen und Jünglingen) „eine Wachsthumskrankheit, ein von der gesammten körperlichen besonders der Muskel-Entwickelung abhängiger Zustand, der als Folge oder Nachwirkung in der Pubertätszeit zu seiner höheren Ausbildung zu kommen pflegt." Was die ferneren Arten der Blutarmuth 3) von *Tuberkelsucht*, (in allen Lebensaltern vorkommend), 4) von *Entbehrungen* (namentlich einer kräftigen Nahrung, Luft etc.), 5) von *Verdauungsstörungen* und 6) von *Säfteverlusten*, theils plötzlichen, theils allmähligen, als Blut, Schleim, Saamen u. s. w. betrifft, so ergibt sich ihre Genesis in Folge mangelhafter Blutbereitung von selbst und ist es sehr wichtig sie zu kennen, um nicht Mittel gegen die (symptomische) Bleichsucht anzuwenden, die bei dem ursächlichen Grundleiden geradezu nachtheilig wirken müssen. 7) Die *Blutarmuth von Nervenleiden* ist bei der innigen Wechselverbindung zwischen Blut- und Nervenleben eine wohl erklärliche Erscheinung, wobei jedoch zu erinnern, dass eben so oft Letztere die Folge von Ersterer sind als umgekehrt. Als occassionelle Nervenleiden bezeichnet der Verfasser aber auch jene Einflüsse der Lebensweise, welche das Nervensystem beeinträchtigen, reizen, stören, schwächen, und gibt dadurch wieder einen wichtigen Fingerzeig für die Therapie der Blutarmuth. Endlich 8) *die Blutarmuth der Genesenden* und *Siechbleibenden*, deren Quellen ebenfalls nahe liegen, gibt dem Verfasser Gelegenheit, sich gegen die unter dem beliebten Stichwort der [illegible] oft zu weit getriebenen Entziehungskuren, und geg[illegible] ständigen, unablässigen Arzneigebrauch, namentlich

heilbar chronischen Kranken und Hypochondristen als einer häufigen Quelle von Blutverarmung auszusprechen, ein Uebelstand, der eben durch die Unkunde der Laien den leider nur zu oft ängstlich auf Broderwerb hingewiesenen Aerzten gegenüber genährt wird, indem viele Aerzte nicht Selbstständigkeit genug haben, um sich auf Kosten ihrer Existenz den Vorurtheilen der Kranken entgegenzustellen, während andere freilich diese Vorurtheile selbst noch theilen. Unter den *Folgen der Blutarmuth* wird mit richtigem Takte diejenige am meisten hervorgehoben, auch durch Illustration so recht ad oculos demonstrirt, welche für die Nichtärzte am einleuchtendsten und zugleich vielleicht am Abschreckendsten ist, nämlich die Scoliose in Folge der Muskelschwäche in allen ihren Abstufungen. Uebrigens wird anerkannt, dass die Blutarmuth der Kinder- und Jugendjahre noch am meisten und weit mehr als die der Erwachsenen zur Heilung inklinirt und zwar wohl zufolge der zwei glücklichen Naturgaben der Jugend: „guter Appetit und Trieb zur Muskelbethätigung durch Spiel und Herumtrollen, welche Eigenschaften hier oft den verkehrten Erziehungsmaximen mit Glück die Wage halten".

Wie der Verfasser von der *Behandlung der Blutarmuth* denkt, lässt sich aus Obigem schon absehen. — Er scheidet dieses Kapitel in zwei Abschnitte *„privatärztliches Verfahren"* und *„öffentliche Gesundheitspflege"* und räumt in ersterem — nachdem er die durch das Sthetoscop gegebene Möglichkeit, die Blutarmuth schon in ihren Anfängen zu erkennen, als einen der heilbringendsten Fortschritte der Medicin bezeichnet hat — dem eigentlichen, d. h. direct gegen die Uebel gerichteten Arzneigebrauch erst die sechste Stelle ein, wo jedoch dem Eisen, den Blutsalzen und den bittern Mitteln der ihnen gebührende Ruhm vollständig zuerkannt wird. Wichtiger war es besonders für das nichtärztliche Publikum, die Indicationen der Vermehrung der Blutbereitung im Unterleibe, der Bethätigung des Muskelsystems, der Abhärtung, zunächst der Haut, der Pflege des gesammten Nervenlebens und der Sorge für die geschlechtlichen Verrichtungen hervorzuheben und ihre Erfüllung mehr der Diät, dem Regime, der zweckdienlichen Lebensweise überhaupt, als dem Arzneigebrauche anheim zu geben. — Diese Rücksichten mussten auch zu dem (mit besonderer Vorliebe verfassten und die Anzeige des Richterschen Werkchens in dieser Zeitschrift vorzugsweise rechtfertigendem) zweiten therapeutischen Abschnitte — öf-

fentliche Gesundheitspflege — führen, bei der von Medicin begreiflich nicht die Rede sein kann. Er geht von dem Grundsatze aus, dass die weitverbreiteten Siechthümer unserer Zeit, Blutarmuth, Tuberkelsucht, Krebsübel (?), Geisteskrankheiten und die Typhusfieber, welche eine fortwährende Rassenverschlechtung herbeiführen und (was ihm schwer zu beweisen sein möchte) die Bevölkerung Europas decimiren, auf dem Wege des privatärztlichen Wirkens nur sehr unvollkommen bekämpft werden können. Erst „wenn die darauf bezüglichen Forderungen der wissenschaftlichen Medicin ernstlich zur Volks- und Staatssache gemacht werden, wenn die Errungenschaften der physiologischen und statistischen Aerzte für die öffentliche Gesundheitspflege benutzt werden", kann es in dieser Hinsicht besser werden. Interessant ist die Erinnerung, die manche Gesetzgebungen der Alten, welche Religion, Recht und Heilkunde mit grossem Vortheil für den allgemeinen Gesundheitszustand in harmonischer Gliederung umfassten. So wenig nun auch unsere dermaligen staatlichen Einrichtungen dem entsprechen, so kann doch jedenfalls auch bei uns schon sehr Vieles geschehen, einem Uebel abzuhelfen, dessen Beseitigung für jeden Staat, möge er nun absolute, constitutionelle oder republikanische Verfassung haben, gleich wichtig ist, einem Uebel, welches, wie die Blutarmuth, die Kräfte des Landes in immer steigender Proportion untergraben muss und in den meisten Staaten Mitteleuropas thatsächlich untergräbt. Ein Hauptaugenmerk muss auf die Kräftigung des weiblichen Geschlechts gerichtet werden, da von der Gesundheit der Mütter das Gedeihen der Kinder mehr noch als von der der Väter abhängt und blutarme Mütter niemals kräftige Kinder erzeugen können.

Die Mittel, welche der Verfasser als bei uns erreichbar aufstellt und deren Anwendung er Aerzten wie Nichtärzten, Beamten wie Privatleuten zur dringendsten Aufgabe macht, sind nun hauptsächlich folgende:

Sorge für die ärmere Volksklasse, nicht sowohl durch directe Geldspenden, sondern durch Einrichtungen, welche die Beschaffung der nöthigen Lebensbedürfnisse in bester Qualität für billigen Preis ermöglichen, Sparvereine, Speisevereine, gutes billiges Bier (zur Verdrängung des Branntweins), Bauvereine, Bad- und Waschanstalten, Handwerkervereine (zur sittlichen Hebung der jungen Leute mittels eines veredelten geselligen Verkehrs), Beförderung des Acker- und Gartenbaues auf Kosten der übermässigen Fabrikindustrie und Regelung der Letztern zu Gunsten der Arbeiter nach Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit.

Vor allem muss das Schulwesen reformirt, besonders, in den Mädchenschulen die Zahl der Lehrgegenstände und Lehrstunden beschränkt, jede geistige Ueberanstrengung der Kinder vermieden, statt des langen gedrängten Sitzens in dunstigen Schulstuben auf lehnelosen Bänken eine häufigere und freiere Körperbewegung im Freien gestattet werden. Dahin gehört vor Allem die Beförderung eines geregelten Turnunterrichtes, so wie der Kinderbewahranstalten, Kinderspielschulen und ähnlicher die körperliche mit der geistigen Entwickelung ebenmässig berücksichtigender Anstalten, durch welche der viel zu frühzeitige Bes[illegible]

lichen Schulen, wie er jetzt üblich und selbst gesetzlich vorgeschrieben ist, trefflich ersetzt werden kann.

Oeffentliche (unentgeltliche) Vorträge, am leichtesten von Vereinen veranstaltet, müssen die Grundbegriffe einer naturgemässen Gesundheitspflege und naturwissenschaftliche Kenntnisse überhaupt im Volke zu verbreiten suchen. Hiezu dienen auch ferner die Krankenberathungs- und Kinderheilanstalten, wie ich an einem andern Orte (Mittheilungen über Kinderheilanstalten etc. etc.) in dieser Zeitschrift bereits weitläufiger entwickelt habe.

Die eigentlichen Staatsärzte, die Medicinal- und Wohlfahrtspolizei kann und soll solche an sich mehr der Privatwirksamkeit anheimfallende Bestrebungen, wenn auch ohne lästige Bevormundung, kräftig unterstützen durch schärfere Aufsicht auf die Beschaffenheit der Wohnungen, der Nahrungsmittel und ihrer Preise, auf die Einrichtungen der Schulen, Fabrikwerkstätten, Krankenanstalten und Gefängnisse, so wie durch Beförderung der Turn- und andern obengenannter die öffentliche Gesundheitspflege bezweckender Anstalten. Eine Hauptbedingung hiezu wird es sein, dass der bisherige Gegensatz des Beamtenwesens und des Volkslebens aufhöre und Beamte und Volk sich gewöhnen, alle solche Aufgaben als gemeinsame zu ergreifen, und als Mittel zu solchem Ziele stellt der Verfasser mit Recht am Schlusse die allgemeinere Verbreitung naturwissenschaftlicher Bildung hin, ohne welche Beamte wie Private die hohe Bedeutung der in Obigem hingestellten Aufgaben nicht zu würdigen und die davon durchdrungenen aber noch zu isolirt stehenden Aerzte und Naturkundigen mit Glück zu deren Verwirklichung hinzuarbeiten nicht vermögen. — Ich schliesse diese Anzeige mit den eigenen Schlussworten des Verfassers: „Einer solchen Zeit vorzuarbeiten und ihr Hereintreten in die Wirren der Gegenwart anzubahnen, die gute Saat der Zukunft in das wild aufgeloderte Erdreich der jetzigen Tage zu legen, ist die Aufgabe eines Jeden, dem das Wohl seiner Mitbürger am Herzen liegt etc."

Kohlschütter.

XVI.

Diätetik **oder** ***Gesundheitslehre.*** **Zur Vermittelung einer wissenschaftlichen Auffassung des Gegenstandes für Gebildete. Von *J. Wallach*, ausübendem Arzte in Frankfurt a. M. 1. Bd., mit einem Holzschnitt. XV. 220. Pforzheim. Flammer und Hoffmann. 1850.**

Der Herr Verfasser dieser Schrift, dem ärztlichen Publikum durch verschiedene literarische Arbeiten rühmlich bekannt, dürfte jedoch dieses weniger bei dem grösseren und dem gebildeten Publikum sein, zu dessen Nutzen und Frommen hauptsächlich diese Schrift verfasst ist.

Das ganze Werk wird, nach der Anlage, vollendet, mehrere Bände umfassen. Vorerst liegt der erste Band vor uns, welcher

zwei Abtheilungen enthält; in der ersten wird der Nutzen und das Bedürfniss der Diätetik durch zahlreiche statistische Nachweisungen über die Lebensdauer der Menschen unter den verschiedensten Verhältnissen und Ausseneinflüssen von der ältesten bis auf die neueste Zeit abgehandelt; die zweite Abtheilung handelt von den organischen Lebensvorgängen, und man kann diese darum eine Physiologie der Diätetik nennen. Der Herr Verfasser stellt sich somit in seiner Schrift auf einen andern, die Sache weiter umfassenden, Standpunkt, als seine Vorgänger. Während *Hufeland* in seiner Makrobiotik von dem Wunsche ausging, dem *Dasein* der Menschen die möglichste Dauer zu geben, *Hartmann* dagegen nicht die Dauer des Lebens, sondern dessen Glückseligkeit für den höchsten Werth gehalten und *Ideler* das Princip der Diätetik, als die Idee der geistig-sittlichen Freiheiten, als Grundbedingung nach unendlicher Entwickelung der Kräfte des geistig-sittlichen und körperlichen Lebens darstellt, und dabei sich keine geringere Aufgabe stellt, als die völlige Wiedergeburt des Menschengeschlechtes von physischer Seite, um seiner höhern Bestimmung genügen zu können; hat unser Verfasser nicht nur die Bestrebungen und Leistungen aller seiner Vorgänger, sondern auch alles was die neueste Zeit, namentlich England, im Felde der Diätetik geleistet hat, sorgfältig gesammelt, und auf seinen, ihm eigenthümlichen Standpunkt zu seiner neuen Schöpfung benutzt; er weist dabei die Verhältnisse, welche die längste Lebensdauer der Menschen zu bedingen vermögen, durch statistische Nachweisungen, so weit nämlich solche nach dem dermaligen Standpunkte der Wissenschaft zu erhalten sind, gründlich und belehrend nach, und findet dadurch den Satz bestätigt: „dass in der Wohlhabenheit und der sittlichen Bildung eines Volkes so wie der einzelnen Menschen, die Bedingungen einer möglicherweise längern Lebensdauer, so wie die Grundlagen der körperlichen und sittlichen Freiheit derselben gefunden werden.

Die körperliche und geistige Gesundheit und Krankheit sind die wichtigsten Fragen für die Menschen, und enthalten die Grundursachen von Glück und Unglück derselben. Alle Bedingungen zur Erhaltung der Gesundheit und Erlangung der möglichst längsten Lebensdauer, so wie Fernhaltung der Ursachen von Krankheiten, sucht der Herr Verfasser auf klare Weise, in fliessender gefälliger Sprache darzustellen. Man erkennt, dass derselbe sich der grossen Aufgabe einer Gesundheitslehre vollkommen bewusst ist, und es versteht, sich auch dem Laien verständlich zu machen, so dass dieses Buch dadurch zum Gemeingut aller Gebildeten, ja selbst zu einer Zierde auf dem Lesetisch der gebildeten Damen gemacht wird. Wir können darum das Buch bestens empfehlen; eine Beurtheilung des Ganzen behalten wir uns vor, wenn dasselbe vollendet ist. — Druck und Papier sind schön.

Müller.

Dienst-Nachrichten.

XVII.

Das erledigte Physikät Wiesloch wurde dem seitherigen Vorsteher des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal Dr. *Diez* unter Ernennung zum Physikus übertragen.

Das erledigte Physikat Waldkirch erhielt Amtsphysikus *Fries* in Jestetten.

Der Privatdocent Dr. *Georg Heinrich Mettenius* wurde zum ausserordentlichen Professor und Lehrer der Botanik an der Universität Freiburg und zum Director des botanischen Gartens allda ernannt. (Regierungs-Blatt Nr. XLIV vom 2. October 1850.)

Das erledigte Physikat Breisach wurde dem Physikus Dr. *Hölzlin* in Wolfach,

das erledigte Physikat Philippsburg dem Physikatsverweser *Kopp* allda mit dem Charakter als Physikus,

das erledigte Physikat Triberg dem Physikatsverweser *Ruff* allda mit dem Charakter als Physikus,

das erledigte Physikat St. Blasien dem Physikatsverweser *Johann Baptist Nieder* allda mit dem Charakter als Physikus,

das erledigte Physikat Krautheim dem Physikatsverweser *Alois Seeber* allda mit dem Charakter als Physikus übertragen. (Reg.-Bl. Nr. XLVI vom 11. October 1850.)

Der praktische Arzt *Gustav Guttenberg* von Freiburg wurde zum Militäroberarzt ernannt. (Reg.-Bl. Nr. XLIX vom 19. October 1850.)

Die Candidaten der Pharmacie: *Otto Romer* von St. Blasien, *Julius Moser* von Bruchsal und *Eduard Schellle* von Freiburg haben von Grossh. Sanitäts-Commission nach erstandener Staatsprüfung die Lizenz als *Apotheker* erhalten. (Reg.-Bl. Nr. LI vom 6. Nov. 1850.)

P. J. S.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

Gerichtliche Medicin.

Staatsärztliche Notizen.

Literatur und Kritik.

Dienst-Nachrichten.



d.

2. c.

4. c.

3. c.

a.



Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar,
Martini.

Jahrgang 1850.

Neue Folge.

Achter Band. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.
1850.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Martini*.

Gerichtliche Medicin.

XVIII.

Geschichte einer Arsenik-Vergiftung bei sechsundzwanzig Personen, wovon ein Fall tödtlich endete.

Von

Hrn. J. G. Wittmer,

prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt, d. Z. Physikatsverweser zu Stetten a. k. M.

Wenn gleich die zufälligen und fahrlässigen Arsenikvergiftungen keine Seltenheiten sind, so dürfte doch die Mittheilung dieser Vergiftungsgeschichte von so seltenem Umfange von Interesse sein, da sie einerseits in medicinisch-polizeilicher Beziehung einen auffallenden Beleg dafür liefert, welch grosses Unglück aus der nachlässigen Handhabung der zu häuslichen und industriellen Zwecken verwandten Giftstoffe entstehen kann, und anderseits die Erfahrung bestätigt, dass eine tödtliche und zwar unmittelbar tödtliche Arsenikvergiftung stattfinden könne, ohne dass dieselbe gerichtsärztlich aus den anatomisch- und chemisch-pathalogischen Ergebnissen des Leichenerfundes nachgewiesen werden kann.

Vier Familien mit 26 Personen erkrankten plötzlich an ein und demselben Tage und nach dem Genusse ein und

desselben Nahrungsmittels, einer aus Welschkorngries bereiteten Suppe, welche von den hiesigen *) Morgens und von den Leuten von H. Mittags gegessen wurde, ohne irgend eine andere veranlassende Ursache eines so heftigen und überraschenden Erkrankens angeben zu können, wie folgt:

Montags den 21. Juni v. J. 1847 früh 7 Uhr wurde ich von Steinhauer M. dahier ersucht, sogleich in sein Haus zu kommen, da seine Leute alle, mit Ausnahme der Frau, auf eine unerklärliche und unerwartete Weise plötzlich und alle zugleich auf dem Wege zur Steingrube erkrankt seien, und nach Hause geschleppt werden mussten. Ich ging sogleich mit ihm, der mir auf dem Wege nach seinem Hause schon klagte, dass es ihm so sonderbar im Kopfe sei, auch dass er sich schon habe erbrechen müssen; ich bemerkte zugleich, dass er gleich einem Speichelflüssigen anhaltend ausspeien musste. In seinem Hause angekommen, legte er sich sogleich zu Bette, und ich ging zu den Erkrankten, welche auf einem Speicher mit am Giebel geschlossenen Fenstern im Bette lagen.

1) V. G. v. B., Steinhauergeselle bei M., Soldat, 22 Jahre alt, von mittlerer Statur, kräftiger Constitution, lebhaftem Aussehen, früher immer gesund, stand heute früh 4 Uhr auf und ging mit seinen übrigen Hausgenossen um 5 Uhr zum Frühstücke. Als Obergeselle schöpfte er zuerst von der aufgestellten Griessuppe, und da er gestern mit seinen Kameraden zu R. beim Biere sich gütlich gethan, und in Folge dessen mehr Durst, als Hunger, i. e. [illegible] hatte, schöpfte er nur wenig und von der [illegible] Schichte der Suppe, so dass er nur [illegible] Käse und Brod [illegible] haben. Hier- [illegible] Steingrube,

kam aber nur beiläufig 100 Schritte, als ihm übel wurde und schwindlig und er sich 5—6mal schnell nacheinander erbrechen musste. Sodann wurde es ihm schwarz vor den Augen, es trat Zittern der Glieder ein und kalter Schweiss auf der Stirn; ein ohnmächtiger Zustand nöthigte ihn, sich im Felde auf den Boden zu legen. Nachdem er so eine Viertelstunde dagelegen, veranlasste ihn der Drang zum Stuhle zum Aufstehen, und es erfolgte ein heftiger Durchfall. Ausserordentlich matt und angegriffen konnte er sich nur mit grosser Anstrengung nach Hause schleppen. Gegen 6 Uhr dort angekommen, legte er sich zu Bette; sofort trat heftiges Erbrechen mit Würgen und Schmerzen im Magen und Kopfe, Schwindel und Schwere des Kopfes ein, dem grosser Durst und ein eigenes Wärmegefühl im Unterleibe folgte. Ich traf ihn in folgendem Zustande: Er lag neben seinem Mitgesellen ausgestreckt auf dem Rücken im Bette, noch angekleidet, mit hochrothem Gesichte, heissem Kopfe, glänzenden Augen, lebhaftem, ängstlichem (fragendem) Blicke, die Conjunctiva bulbi stark injicirt, über Kopfweh klagend und bei ungetrübtem Bewusstsein; die Zunge feucht, am Grunde weiss belegt, bitterer, scharfer Geschmack, Durst, Brechneigung, Eckel, kriebelndes Gefühl in der etwas aufgetriebenen Magengegend, Leber- und Milzgegend weich und unschmerzhaft, Unterleib weich, nicht aufgetrieben und beim Drucke nicht schmerzhaft, jedoch abwechselndes Bauchgrimmen; Puls gereizt, häufig und mässig voll, ungleich im Wellenschlage, Respiration ziemlich ruhig und gleichmässig, Haut warm und feucht. Nach geendeter Untersuchung trat Recken und Dehnen der Glieder ein, das sich jedoch weder wiederholte, noch zu wirklichen Krämpfen steigerte.

2) Ph. Sch. v. O., Steinhauergeselle bei M., 23. J. alt, von schlanker, hagerer Statur, kräftiger Constitution, cholerischem Temperamente, war immer gesund bis nach dem Frühstücke. Er liess sich die Griessuppe wohl schmecken, obwohl sie ihm bitter vorkam; schickte sich

darauf an, zur Arbeit zu gehen, kam jedoch kaum um die Ecke des Hauses, als ihm schon übel wurde und Erbrechen eintrat. Er ging dem ohngeachtet des Weges weiter und musste sich auf der Strasse von ungefähr hundert Schritten wohl 20mal erbrechen, worauf ihm immer übler, schwindlig und ohnmächtig wurde, so dass er zu Boden sank. Hier lag er in halb bewusstlosem Zustande eine Viertelstunde in grosser Schwäche und Abgeschlagenheit der Glieder, die wie gelähmt waren; kalter Schweiss trat auf die Stirne, heftiges Würgen und Durchfall gesellte sich dazu, worauf der Meister kam, ihn aufhob und nach Hause führte. Als er ins Bett gebracht worden war, trat wiederholtes, mit äusserst quälendem Würgen verbundenes Erbrechen ein. Die erbrochene Masse gab er als scharf- und bitterschmeckend an, sie konnte jedoch nicht aufgehoben werden, da der überdeckte Lehmboden vor seiner Bettstatt dieselbe aufgesogen hatte. Er lag auf der rechten Seite, still, ruhig, apathisch, todtenblass mit eingefallenem Gesichte und braunen Ringen um die Augen, die tief in ihren Höhlen lagen; matter Blick, braunrothe, trockene Lippen, quälender Durst, feuchte, an der Spitze rothe, am Grunde weissbelegte Zunge, scharfen Geschmack, vermehrte Speichelsecretion, Schmerzen im Magen und abwechselnd im Unterleibe, Erbrechen mit Würgen und Durchfall, sparsame Urin[illegible], mit [illegible]spann-ten Bauchdecken des eing[illegible] Unterleib[illegible] fre-quent, ungleich und schw[illegible] [illegible] Schwere, Mattigkeit [illegible] Sch[illegible]del, heftige Kopfsch[illegible] der [illegible] Sch[illegible] des ganzen Kopfe[illegible] Temp[illegible] des Kopfes, w[illegible] deprim[illegible]sstein ungetrüb[illegible]

[illegible]3) [illegible], Lehrling [illegible] lerer Stat[illegible] kräftiger Con[illegible] sund bis [illegible] der [illegible] auch bitter [illegible] nach [illegible]

dem noch Käs und Brod beigegeben war, kaum 100 Schritte vom Hause entfernt war, wurde er auf dem Wege zur Steingrube von Bangigkeit, Angst, Schwindel, Schmerzen im Magen, 5—6maligem Erbrechen und einem Durchfall befallen und sank in einiger Entfernung von seinen Kameraden ohnmächtig zu Boden, wo er ungefähr eine halbe Stunde lag, bis sein Meister kam, ihn aufhob und nach Hause schleppte, denn er konnte weder selbst vom Boden aufstehen, noch allein stehen oder gehen. Zu Hause legte man ihn sogleich zu Bette, worauf alsbald heftiges, mehrmaliges Erbrechen einer schleimigwässrigen, grünlichen Flüssigkeit erfolgte. Er lag zusammengekauert auf der rechten Seite mit geschlossenen Augen, ohne zu schlafen; das Gesicht eingefallen, gelbblass, kalt, Blick matt, das Auge grellglänzend, die Conjunctiva sehr injicirt, Lippen blass und trocken, Zunge feucht und weisslich belegt, Geschmack bitter und scharf, vermehrte Speichel- und Mundschleimabsonderung, Eckel und Würgen, grosser Durst, Schmerzen im Magen und der Magengegend, diese beim Drucke empfindlich, Unterleib mässig expandirt, Leber- und Milzgegend weder aufgetrieben noch schmerzhaft; heftiges Kopfweh, Schwindel und Taumel, das Gemüth verräth mehr Apathie, als Furcht oder Angst, grosse Hinfälligkeit und Schwäche der motorischen Funktionen. Puls; gespannt, schnell und ungleich, Respiration ängstlich, Haut heiss und trocken, Urin sparsam und nur mit den sich oft einstellenden Durchfällen abgehend, Bewusstsein ungetrübt.

4) S. E., 45 J. alt, von grosser, schlaffer Statur, ein blödsinniger Pfründner des Steinhauer W., ein wahrer Polyphor, sonst gesund, hatte eine grosse Portion der Griessuppe, Käse und Brod zu sich genommen, klagte unmittelbar nach dem Essen über Unwohlsein und Bauchgrimmen und legte sich zu Bette, was man seiner grossen [illegible]eitsscheu zuschrieb und nicht weiter beachtete. Als [illegible]och die übrigen Erkrankten in ihre im nämlichen [illegible]hendon Betten brachte, lag schon eine grosse

Masse Erbrochenes vor seiner Bettstatt, welches ich, da der Boden hier mit Diehlen belegt war, sorgfältig sammelte und der Untersuchungskommission in einem gehörig signirten Gefässe übergab. Es waren bei dem imbecillen Character des Erkrankten nur wenige und schwankende subjectiven Symptome zu erheben. Er sah sehr blass, eingefallen, stupid aus, war äusserst wortkarg und mürrisch, während er sonst sehr gutmüthig und offenherzig ist, hatte gedunsene Augenlieder, geröthete Augen, Ausfluss des Speichels aus den Mundwinkeln; die Thätigkeit seiner ohnehin schwachen Sinne schien auf Null reducirt, die Apathie mit wahrer Bewegungslosigkeit, welche nur durch öftere Durchfälle unterbrochen wurde. Häufiges Erbrechen mit Würgen und Durchfälle mit Kolikschmerzen abwechselnd; Unterleib und Magengegend weich und aufgetrieben, Haut heiss und trocken, Durst gross, Puls häufig, klein und ungleich, Respiration nicht abnorm.

5) Steinhauer M., 48 J. alt, von mittlerer Statur und untersetzter, kräftiger Constitution, früher immer gesund, genoss heute früh mit seinen Leuten zum Frühstücke Griessuppe, welche ihm jedoch nicht munden wollte, da sie bitter schmeckte. Er ass daher nur ganz wenig und ging seinen Gesellen nach, welche er alsbald im Felde zerstreut liegend antraf, nach Hause schleppte und zu mir kam, um Hülfe für die Seinigen zu suchen. Uebligkeit, Sckwindel, Eckel, Brechreiz mit Kriebeln im Magen, Mattigkeit und [illegible]indel nöthigten ihn, das Bett zu suchen. Als ich [illegible] om Speicher herab in seine Stube kam, hatte er [illegible] brochen und eine Masse gelbgrünlich [illegible] Aussehen war sehr blass, [illegible], kalter Schw[illegible] Schwere des [illegible] Un-ter [illegible]

schmack, Durst, Eckel und Würgen dauern an, Puls voll und frequent, Haut warm und feucht, Bewusstsein ungetrübt.

Behandlung in klinischer und sanitätspolizeilicher Hinsicht.

a. Da ich nicht im Besitze eines Brechmittels (i. e. der Ipecacuanha) war, so gab ich Allen Milch warm zu trinken und bemerkte ausdrücklich, nach jedem Erbrechen schnell wieder eine Gabe Milch zu nehmen; bei ausserordentlichem Durste Zuckerwasser, und sandte einen Eilboten in die nächste Apotheke, um Ipecacuanha in getheilten Dosen, Eisenoxydhydrat und calcinirte Bittererde zu holen.

b. Nachdem ich die Koch- und Essgeschirre genau untersucht und gefunden, dass die Suppe in einem eisernen Kochhafen gekocht, in einer irdenen Schüssel aufgetragen und mit blechernen Löffeln gegessen worden, auch weder Kupfer, noch Messing oder Zinn hierbei verwendet waren, noch sonst nirgends etwas Verdächtiges sich zeigte, begab ich mich sogleich auf das Rathhaus, um dem Bürgermeister die Anzeige zu machen und eine Anzeige an das Physikat zu fertigen. Während ich mit der Fertigung der Anzeige beschäftigt war, erschien ein anderer hiesiger Bürger, S. V., und zeigte an, dass er, so wie Frau und Kinder nach dem Genusse einer Griessuppe von den nämlichen Zufällen befallen worden, wie die Leute des Steinhauers M. Ich gab ihm den Rath, schnell nach Hause zu gehen und die Milch bei sich und den Seinigen in Anwendung zu bringen und vollendete meine Anzeige. Schnell untersuchte ich die vorhandene Nothkiste und fand eine Flasche calcinirter Bittererde, eilte damit dem am untersten Ende des Ortes gelegenen Hause des S. V. zu, allwo man mir schon mit der Nachricht entgegenkam, „es sei schon ein Kind gestorben". Diese Familie fand ich im nämlichen Zustande, wie die des Steinhauers M., in der

Wiege lag ein todtes Kind; ich richtete daher vor Allem meine Thätigkeit auf die Anwendung der Bittererde, zu welchem Zwecke ich die Hälfte der zwei Schoppen haltenden Flasche in ein Gefäss mit 4 Schoppen gekochter Milch goss, gehörig umschüttelte und so gemischt allen davon zu trinken gab, so viel sie nur verschlingen konnten. Bei der während diesem Acte angestellten Erkundigung nach der veranlassenden Ursache, konnten mir die Leute ausser dem Genusse einer Suppe aus Welschkorngries nichts angeben. Die Untersuchung der Einzelnen ergab Folgendes:

6) S. V. von hier, 47 J. alt, Weber, von grosser, hagerer Statur, kräftiger Constitution, cholerischem Temperamente, bisher gesund und sich keines Gebrechens bewusst, genoss mit seiner Familie den 21. früh halb 6 Uhr eine Griessuppe, worauf es ihm ganz sonderbar zu Muthe wurde. Alsbald entstand Uebligkeit, Schwindel und Brechneigung, wirkliches Erbrechen mit starkem Würgen, Schmerzen im Magen, Kopfe und Leibe. Das Erbrechen wurde immer quälender, so dass es ihm schwarz vor den Augen wurde und er sich kaum auf den Beinen zu erhalten vermochte. Der Jammer und das plötzlich über seine Familie hereingebrochene Unglück nöthigten ihn jedoch, seine Kräfte zusammenzunehmen, um ärztliche Hilfe zu suchen. Sein Gesicht war [illegible]blass, eingefallen, der Blick ängstlich und wehmüthig, er klagte über heftiges Kopfweh, Schwindel, [illegible], als ob ein schweres Gewicht auf der [illegible] frontalis läge, Zerschlagenheit und [illegible] unheimliches Gefühl in der [illegible] aber nicht schmerzhaft [illegible] blass als roth, mit einem [illegible] Geschmack bitter, im Halse [illegible] fall mit fortwährendem [illegible] schnell und ungleich, Respiration [illegible] heiss und trocken, Urin sparsam [illegible] wusstsein ungetrübt.

7) Die Frau des S. V., 40 J. alt, von ansehnlicher Grösse, mager, aber sonst kräftig, säugt ihr kleinstes Kind; war immer gesund, bis sie ungefähr eine halbe Stunde nach dem Genusse der Griessuppe von Ueblichkeit, Eckel, Schwindel, Betäubung, Schwarzwerden vor den Augen, heftigem wiederholtem Erbrechen mit quälendem Würgen befallen wurde, so dass der kalte Schweiss ihr auf der Stirne stand. Diesen Zufällen folgte ein einmaliger Durchfall, ausserordentliche Hinfälligkeit und Mattigkeit, so dass sie ihren schwer erkrankten Säugling kaum auf dem Schoose halten konnte. Grosse Blässe bedeckte ihr eingefallenes Gesicht; trüber, matter Blick mit einem hohen Grade der Erschlaffung constituirten das Bild einer wehmüthigen Physiognomie, die selbst zum Klagen zu schwach war. Dabei beständiger Schwindel, Eckel, Schwere des Kopfes, Kriebeln im Magen, dessen Gegend weder aufgetrieben, noch beim Drucke schmerzhaft war, Leibweh in unbestimmten Intervallen mit häufigem Kollern im Leibe; Durst, Trockenheit im Munde, eckelhaften Geschmack, Lippen trocken, blasse weissbelegte Zunge, Mund- und Rachenschleimhaut nicht besonders geröthet, Respiration oberflächlich, Puls ungleich, häufig, nicht klein, Haut warm und feucht, volles Bewusstsein.

Kinder des S. V.:

8) Joseph V., 11. J. alt, ein ziemlich kräftiger, aber scrophulöser Knabe;

9) Magdalena, 8 Jahre alt und

10) Franziska, 6 Jahre alt, hatten sich sogleich nach dem Genusse der Griessuppe sämmtlich erbrochen, wurden sehr blass und klagten über Bauchgrimmen. Sie lagen bei meinem Erscheinen alle auf den Betten, die Gesichter eingefallen und blassaussehend und mit heftigem [illegible] sich häufig erbrechend. Dabei klagten sie über [illegible] Schmerzen im Leibe und Durst; es traten als- [illegible] ein. Der Kopf war bei Allen heiss, die [illegible] die Lippen weiss und trocken, der Unter-

leib und die Magengegend weich, aber schmerzhaft, Puls sehr häufig und klein, haut heiss und feucht. Die Kinder weinen beständig.

11) Louise, 1 ½ J. alt, ein scrophulöses, schmächtiges Kind lag in grösster Hinfälligkeit auf dem Schoose der Mutter, liess alle Extremitäten schlaff herunterhängen und schien dem Tode nahe zu sein. Das Gesicht todtenblass, eingefallen, beinahe facies hippocratica, trüber matter Blick, graue Ringe um die tiefliegenden, meist halbgeschlossenen Augen, Kopf feucht und kühl, Lippen weiss und trocken, Durst gross, so dass sie das Getränk, wie bei Gastromalacie, verschlingt, sich oft erbrechend, Respiration oberflächlich, Puls kaum zu fühlen, Haut warm und feucht, Unterleib gespannt und kollernd, Durchfälle. Ich gab ihr sogleich eine Tasse der calcinirten Bittererde mit warmer Milch, die sie gierig verschlang, und welche eine Stunde bei ihr blieb, jedoch nachher wieder zum Theile weggebrochen wurde.

12) Franz V., 3 J. alt, ein scrophulöser Knabe von schwächlichem Aussehen, sonst gesund, hatte, nachdem die Griessuppe gekocht und aus dem Kochhafen ausgegossen war, die beim Kochen der Griessuppe sich am Grunde des Kochgeschirres ansetzende Kruste mit einem blechernen Löffel [illegible], vulgo: „das Häutchen gescharrt“, und ungefähr [illegible] Löffel voll gegessen, worauf er sich zur Suppe [illegible] beim dritten Löffel von Erbrechen [illegible] häufigem Erbrechen [illegible] im Leibe und nach dem [illegible] der dritten Stunde [illegible] den Geist aufgegeben [illegible]

[illegible]

Die Leiche liegt in der [illegible] dem Deckbett zur Hälfte zu[illegible]

1) Das Gesicht zeigt die [illegible]

Erschlaffung aller Muskeln, daher kein besonderer Gesichtsausdruck, ist noch warm, an der Stirne aber kalt.

2) Die Augen halb geschlossen, der Augapfel nicht ganz nach oben rotirt, die Cornea glanzlos und schlaff, blaubraune Ringe auf der eingefallenen Augengrube längs des ganzen Augenhöhlenrandes.

3) Die Ohren bläulichblass, vom Kopfe abstehend und kalt, keine Abnormität an oder in dem äussern Gehörgange.

4) Nase sehr spitz, blass und kalt, kein fremder Körper in der mit einem leichten Russanfluge belegten Höhle.

5) Mund halb geöffnet; Zunge blass, zusammengesunken und hinter den Schneidezähnen liegend, weissbelegt; Schleimhaut der Mundhöhle blass und kein fremder Körper in derselben wahrzunehmen; Kinn kalt und spitz.

6) Hals sehr dünn, keine Form- und Farbenveränderung, die Venen schimmern stark durch die feine, blasse Haut hindurch.

7) Brust halb entblösst und blass, keine Spur von Verletzung an derselben, die Arme ungleich am Körper mit gegen Leib gerichteten Händen anliegend, im Ellenbogen gebogen; die Hände nicht geballt, die Fingerspitzen und Nägel bläulicht und an den *Spitzen abgeplattet*, als ob sie von der Dorsal- und Volarseite her zusammengedrückt worden wären.

8) Der Unterleib: Scrophelbauch, mehr fest und derb, als tympanitisch aufgetrieben, matter Ton der Perkussion. Magengegend etwas aufgetrieben.

9) Geschlechtstheile bläulicht, schlaff, Blasengegend normal.

In den Weichen (regiones inguinales), der Kreuzge- und auf den sich bereits abplattenden Hinter- [illegible] der innern und äussern Seite der Oberschen-

kel, die ausgestreckt sind, rothbräune grosse Flecken bis beinahe zum Knie herab.

11) Unterschenkel und Füsse ausgestreckt und nichts von der Norm Abweichendes darbietend. Anus offen.

12) Der noch beinahe an allen Theilen warme, nicht wohlgenährte Körper, dessen Glieder nicht mehr leicht beweglich sind, zeigt nirgends eine Spur äusserer Verletzung.

13) Es wird Sorge getragen, dass die Leiche bis zur Ankunft der Legalinspection in der nämlichen Lage bleibt.

Behandlung: Das Trinken der aus calcinirter Bittererde und Milch bereiteten Mischung wird dringend empfohlen und zwischen durch eine Oelemulsion gereicht. Nachdem ich diese Mittel den Kindern selbst gegeben, untersuchte ich die Koch- und Essgeräthschaften, zu welchen ein eiserner Kochhafen, eine irdene gutglasirte Schüssel und blecherne Löffel verwendet wurden; sodann nahm ich den Rest des Grieses, von dem die Suppe bereitet wurde, zu Handen und übergab ihn später wohlverwahrt, mit einer Nummer versehen, der Untersuchungskommission.

Nun begab ich mich eilends in das Haus des Steinhauers M. und reichte den dort Erkrankten die Mischung der noch vorhandenen halben Flasche calcinirter Bittererde mit Milch. Der Zustand der Vergifteten zeigte wenig Veränderung; nur klagte B. E. über Schmerzen auf der linken Seite der Brust. Er wollte nämlich vor einigen Augenblicken von dem Speicher in den Hofraum gehen, um sich des Stuhles zu entledigen, fiel aber aus Schwäche und Schwindel die 18 Stufen hohe Stiege herab, wodurch er sich einige unbedeutende Contusionen an der linken Brustwand und an der linken Hand zuzog; auch zeigten sich beim nächsten Erbrechen leichte Blutspuren im Erbrochenen, aber sonst keine gegen diesen Zufall besondere Maassregeln erheischende Erscheinungen. Von da ging ich wieder zurück in das S. V.'sche Haus, wo ich Alles



in Statu quo fand, ausgenommen, dass das kleinste Kind einen erfreulichern Zustand darbot, indem dasselbe sich nur in längeren Zwischenräumen erbrach, die Brust wieder nahm, die Glieder reckte und weinte. Das Trinken der Bittererdemilch wird pünktlich und sogleich nach jedem Erbrechen befolgt. Auf die Kunde, dass zwei Einwohner von H. ebenfalls bei demselben Bäcker Gries genommen, liess ich mich schnell nach H. fahren, um entweder dem Genusse der davon bereiteten Speisen vorzubeugen, oder doch bei allenfallsigen Vergiftungszufällen sogleich Hilfe leisten zu können. Vorher jedoch liess ich durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt machen: *„dass man sich des Genusses aller aus Gries bereiteten Speisen enthalten und den zu solchem Zwecke gekauften Gries auf dem hiesigen Rathhause deponiren solle"; zugleich wurde aller bei dem Bäcker vorhandene Gries versiegelt.*

Die Familie des Th. P. und die des N. D. zu H. hatten so eben ihr Mittagessen, bestehend in einer Griessuppe, eingenommen und wurden alsbald von plötzlichen und heftigen Krankheitszufällen überrascht, über deren Veranlassung sie mir, ausser dem Genusse der so eben genommenen Griessuppe, keine Ursache anzugeben wussten.

13) Th. P., 37 J. alt, von grosser Statur, kräftiger Constitution, früher immer gesund und sich keines sonstigen Gebrechens bewusst, jedoch durch Armuth und den Einfluss dieses Theurungsjahres etwas niedergebeugt, hatte kaum vor meinem Erscheinen mit seiner Familie eine Griessuppe verzehrt, worauf ihm übel, schwindelig und heiss im Magen und Unterleibe wurde, er sich aufgebläht fühlte und von Eckel, Würgen und Erbrechen befallen wurde. Nach dem sich 9—10mal schnell wiederholenden Erbrechen befiel ihn ein ohnmachtähnlicher Zustand, der ihn sich niederzulegen nöthigte. Das Gesicht war blass und eingefallen; entstellter, ängstlicher

Blick, kalter Schweiss auf der Stirne, die Conjunctiva injicirt, Lippen weiss und trocken, Zusammenfluss des Speichels im Munde, Zunge feucht, die im Grunde weissbelegte Mundhöhle nicht besonders geröthet, Geschmack sehr bitter und herbe, Eckel, Durst und Brechneigung, Magengegend etwas aufgetrieben, Unterleib weich und nicht expandirt, Kriebeln im Magen und abwechselnde Leibschmerzen, wässriger Durchfall, Respiration etwas beschleunigt, Puls gespannt, fast voll und hart, Haut warm und trocken, Bewegung der Glieder unsicher und zitternd, wie nach starker Muskelanstrengung; Klage über Schwindel, Schwere des Kopfes, Kopfweh in der Stirne und der Schläfegegend.

14) Die Frau des Th. P., 36 Jahre alt, eine gracile schwächliche Brünette, säugt ihr Kind noch und war immer gesund, bis zum Mittagessen, allwo sie schon während dem Genusse der Griessuppe von einer unbeschreiblichen Aufgeregtheit befallen wurde, welche schnell in sogenannte Oedigkeit, Schwäche und grosse Hinfälligkeit überging, so dass sie den Löffel nicht mehr festhalten konnte. Alsbald wurde ihr übel, sie fühlte sich aufgebläht, worauf Kolikschmerzen, Uebligkeit und Neigung zum Brechen, Schwindel folgten, daher sie schnell vom Tische lief, um an die frische Luft zu kommen. An der Thüre musste sie sich festhalten, um nicht umzufallen, und nun trat heftiges Erbrechen mit quälendem Würgen, Schwindel und ein ohnmachtähnlicher Zustand [illegible] wobei sie das Bewusstsein jedoch [illegible] ganz verliess. [illegible] sie so einige Zeit auf der Thürschwelle gesessen, [illegible] sie dem Bette zu und legte sich dort nieder. [illegible] war roth und turgescirt, die Augen glänzend, [illegible] ängstlich, Kopf heiss [illegible], Lippen [illegible] grosser Durst, sehr [illegible] der Mund [illegible] bitter und herbe, [illegible] und [illegible] und Unterleib nicht [illegible] abwechselnde Schmerzen [illegible] der Magengegend, [illegible]

und schnell, Abdominalpuls, Spannung über die Brust, Kopfweh, Schwindel, Schwere des Kopfes, grosse Schwäche und Hinfälligkeit, ungetrübtes Bewusstsein. Die Kinder des Th. P.:

15) Wilhelmine 6 Jahre alt, Blondine, kräftig und vorher gesund;

16) Katharina 2 Jahr alt, Brunette, kräftig und vorher gesund;

17) Joseph ½ Jahr alt, ein äusserst wohlgenährtes und wohlgebautes Knäblein; haben alle mit ihren Eltern Griessuppe gegessen. Die beiden ältern Kinder hatten schon während des Essens gebrochen, das jüngste schon nach dem zweiten Löffel, den ihm die Mutter gegeben. Die grössern Kinder liefen bei meinem Eintritte in die Stube weinend und sich erbrechend umher, klagten über Schmerzen im Leibe und Kopfe, sahen dabei blass und ängstlich aus, mit thränenden, aufgedunsenen Augenliedern, trockenen, rothen Lippen, Durst, Mattigkeit und Hinfälligkeit. Die Zunge war weiss belegt, der Unterleib etwas aufgetrieben, aber ohne Spannung, Durchfälle folgten dem Erbrechen, Puls sehr frequent und leicht zu unterdrücken, Haut warm und feucht. Das kleinste Kind war blass mit mattem Blicke, aber ziemlich regsam und trank viel, kaum erhöhte Temperatur der Haut, sehr frequenter Puls, Durchfall, zeigt keine Schmerzen.

18) N. D. zu H., Weber, 42 Jahr alt, mittlerer untersetzter Statur, kräftiger Constitution, früher immer gesund, hatte den 21. mit seiner Familie und seinem Gesellen zum Mittage eine Griessuppe gegessen, und nach derem Genusse sich aufgebläht und schwindlig gefühlt, worauf Uebligkeit, Eckel, Neigung zum Brechen und wirkliches leichtes Erbrechen des Genossenen erfolgte. Derselbe fühlte sich jedoch nach dieser Procedur weniger angegriffen, ging auf das Feld, wo es ihm bald ganz leicht und wohl wurde.

19) Die Frau des N. D., 35 Jahr alt, mittlerer Statur, genährt und kräftig, rohen Naturells und gegen

Körper- und Gemüthseindrücke wenig empfänglich, säugt ihr kleinstes Kind *), war bis zum Genusse der Griessuppe gesund gewesen; empfand schon beim Genusse des Mittagessens Uebligkeit, und nach demselben Aufblähung des Leibes, Schwindel, Taumel, Kopfweh, Eckel, worauf heftiges Erbrechen mit Würgen folgte, dem zu Folge sie sich aus Schwäche und Schwere der Glieder zu Bett legen musste, während das Erbrechen kein Ende nehmen will. Ihr Gesicht war blass und entstellt, eingefallen, Augen glänzend, Blick matt, Zunge feucht und weiss belegt, Geschmack bitter und scharf, Kriebeln im Magen, Schmerzen im Unterleibe, welche Gegenden nicht aufgetrieben und beim Drucke nicht schmerzhaft sind, Puls gespannt, schnell und ungleich, Respiration etwas beschleunigt, grosse Mattigkeit und Scwäche, Eckel, Durst, Haut warm und feucht, Durchfall und Kopfweh in der Stirngegend. Die Kinder des N. D.:

20) Markus 12 Jahr alt,

21) Karolina 10 Jahr alt,

22) Peter 8 Jahr alt,

23) Johann 6 Jahr alt,

24) Franziska 4 Jahr alt,

25) Engelbert 1 Jahr alt, hatten sich, früher immer gesund, sämmtlich nach kaum verzehrter Griessuppe entfärbt (Worte des Vaters), fingen an zu würgen und zu brechen, und liefen durcheinander schnell von Tische, so dass ich bei meinen [illegible] schon im Hofe, dem Hausgange und der [illegible] durch Erbrechen verunreinigten [illegible] erbrochenen Massen waren zum [illegible] von [illegible] Heidelbeeren rothbraun gefärbt [illegible] blass und ängstlich aus, das [illegible] und Weinen, Klagen über [illegible]

---

*) [illegible] dem vergifteten [illegible] den Säuglingen [illegible]

Durchfall; grosse Mattigkeit hat sie auf das Bett getrieben, theils liegen sie auf den Bänken umher zusammengekauert, wie es bei heftigen Schmerzen im Unterleibe geschieht; Haut heiss und trocken, bei dem Einen die Stirne kalt, bei dem Andern warm oder heiss, Puls sehr schnell und klein; der Unterleib meist eingezogen und gespannt, schmerzhaft.

26) St. G. von B., 50 Jahr alt, Webergeselle bei N. D., von mittlerer Statur, schwächlicher Constitution, war angeblich gesund, bis er den 21. Mittags mit seinen Hausgenossen eine Griessuppe verzehrte. Schon beim Essen, gibt er an, wurde es ihm sonderbar im Kopfe, worauf Schwindel, Uebligkeit, Brechreiz, schmerzhaftes Kriebeln in der Herzgrube, und sodann nach kurzer Zeit wirkliches Erbrechen *) mit heftigem Würgen, als ob er alle Baucheingeweide ausleeren müsste, erfolgte, wobei ihm der kalte Schweiss auf die Stirne trat, und er einer Ohnmacht nahe war. Das Erbrechen einer wässrigen, grüngelben Flüssigkeit wiederholte sich unter quälendem Würgen in kurzen Intervallen zehn bis zwanzigmal, worauf Mattigkeit, Zerschlagenheit der Glieder und ein hoher Schwächezustand mit Schmerzen im Kopfe und Leibe und Durchfall folgte. Das Gesicht des Patienten war eingefallen und todtenbleich, der Blick matt und ängstlich, die Lippen trocken und weiss, Zunge und Mundhöhle verschleimt, Geschmack pappig, bitter, Durst gross, Eckel mit einem unnennbaren Gefühle in der Herzgrube, welche eingesunken und beim Drucke nicht schmerzhaft war, Kollern im weichen, nicht aufgetriebenen Unterleibe mit zeitweisen kolikartigen Zusammenziehungen der Gedärme; Puls gespannt, ungleich und frequent, Respiration ängstlich ohne Schmerzen oder Husten, aber eine lästige Spannung über

Erbrechen in II. Entleerte konnte nicht gesammelt [illegible]rsuchung verwendet werden.

die Brust, welche beim tiefen Einathmen verschwand; Kopfweh sehr heftig, Schwindel und Schwere im Vorderhaupte mit Druck auf den Augengruben, Mattigkeit, Zittern der Glieder, Bewusstsein ungetrübt.

Behandlung. Milch, warm und kalt, wie sie gerade zur Hand war, wurde Allen gereicht und anhaltend getrunken. Sodann verschrieb ich die Ipecac., den Erwachsenen alle 5 Minuten 1 Pulver zu gr. X, und den Kindern als Schüttelmixtur alle 5 Minuten 1 Löffel voll zu nehmen, was durch einen Eilboten schnell herbeigeholt wurde; um Eisenoxydhydrat hatte ich schon ausgeschickt; zum Getränke Zuckerwasser nach Durst und Lust. Nachdem ich die Koch- und Essgeräthschaften untersucht und nichts Verdächtiges an denselben oder sonst in den Wohnungen der Erkrankten entdecken konnte, nahm ich die in beiden Häusern noch vorräthigen Reste des Grieses, mit dem die Suppen bereitet waren, zur Hand und übergab sie wohlverwahrt und bezeichnet der Untersuchungskommission. Das Eisenoxydhydrat wurde frisch gefällt, 1 in 8 Theilen Wasser suspendirt und den Erwachsenen stündl. zu 1 Löffel, Kindern zu 1 Kaffeelöffel verordnet.

Bei der Nachmittags 2 Uhr vorgenommenen *Legalinspection* fand ich die Kranken in folgendem Zustande:

a. V. G. bietet im Allgemeinen [illegible] Krankheitsbild dar, wie heute früh [illegible] brochen, worauf der Durst heftiger [illegible] Stühle sind erfolgt, findet sich [illegible] weniger intensiv erkrankt, [illegible] da er bei Entledigung [illegible]

b. Ph. Sch. hat [illegible] [illegible] einer grünlichen, [illegible] welch[illegible] sorgfältig samm[illegible] Unters[illegible]skommission [illegible] Neben d[illegible] Erscheinungen von [illegible] über Sch[illegible] in den Gliedern, [illegible] mehr Apath[illegible] [illegible]regung, [illegible]

den Durst kaum stillen; jedes Aufrichten des Oberkörpers vermehrt den Schwindel und bewirkt Erbrechen.

c. B. E. hat immer noch häufiges Erbrechen einer grünlich weissen Flüssigkeit ohne Blutstreifen, wässrige Stühle. Auf den Sturz von der Stiege folgen keine Symptome der Erschütterung, auch klagt derselbe nicht über Schmerzen an den contundirten Stellen. Der übrige Zustand, wie heute früh.

d. S. E., wie heute früh, aber kein Erbrechen mehr.

e. St. M. hat seit 3 Stunden nicht mehr gebrochen, einen wässrigen Durchfall gehabt, viel Durst und schnell vorübergehende, abwechselnde kolikartige Schmerzen in der Nabelgegend; fühlt sich wohler, als heute früh, klagt aber noch über eingenommenen Kopf und Mattigkeit.

f. S. V. ist ausser Bett, kein Brechen mehr, einmal Durchfall mit Schmerzen im Leibe, viel Durst und keinen Appetit, fühlt sich jedoch kräftiger. Dagegen bietet

g. dessen Frau bedenklichere Erscheinungen dar; das Fieber heftig, Gesicht hochroth, Haut heiss und feucht, Puls schnell, häufig und ungleich, Respiration ängstlich und schnell, Zunge belegt, Mund schleimig, Geschmack bitter, Eckel, kein Erbrechen, Stuhlverstopfung, Magengegend und Unterleib empfindlich, dumpfes Kopfweh, Schwindel, Schwere des Kopfes, schlummersüchtiges Aussehen, Schwäche und Schwere der Glieder, grosses intensives Krankheitsgefühl und Kleinmuth, unlöschlicher Durst.

h. Die Kinder liegen sehr hinfällig und ergriffen im Bette, haben sich seit 11 Uhr nicht mehr erbrochen, jedoch häufige Durchfälle gehabt, viel Durst, Klagen über Leibweh, im übrigen wie heute früh. Der bedenkliche Zustand des kleinsten Kindes L. von heute früh hat sich sehr [illegible] gestaltet; es zeigt Regsamkeit, sucht sich im Bette [illegible]hten, wozu ihm aber seine Glieder den Dienst [illegible] sieht zwar noch etwas eingefallen aus, jedoch [illegible]en Ringe um die Augen verschwunden; der [illegible]was trübe Blick ist nicht mehr so matt und

mehr beweglich, Haut warm und feucht, Erbrechen hat gänzlich aufgehört und sind einige wässrige Stühle erfolgt, trinkt noch viel.

i. Th. P. zu H., hat zwei der Ipecacuanha-Pulver genommen und zweimal ergiebiges Brechen gehabt, worauf sich der Zustand desselben nur dahin geändert, dass der Eckel etwas wich und das Erbrechen sistirte.

k. Dessen Frau klagt über heftiges Kopfweh mit Schwere im Kopfe, Schwindel und Unfähigkeit sich aufrecht zu erhalten, obschon sie aus zwei Ipecac.-Pulver reichliches erleichterndes Erbrechen gehabt. Kein Erbrechen mehr, jedoch noch Eckel und bitterer Geschmak und Durst, geröthetes Gesicht, heisser Kopf, Augen glänzend, injicirt, Lippen roth und trocken, Zunge feucht, an der Spitze roth, im Grunde weiss belegt, kriebelndes Gefühl im Magen und periodische kolikartige Schmerzen im Unterleibe, dessen Integumente weder gespannt und aufgetrieben, noch schmerzhaft anzufühlen sind; Haut warm und feucht, Puls häufig und ungleich, mehr Abdominalpuls, Respiration etwas erhöht aber noch Spannung über die Brust, grosse Mattigkeit und Schwäche.

l. Die Kinder haben auf zwei Löffel der Ipecacuanha-Mixtur mehrmaliges Erbrechen gehabt, mehrere Durchfälle, das Erbrechen hört ganz auf; das Allgemeinbefinden jedoch wie heute früh.

m. N. D. zu H., befindet sich ziemlich wohl.

n. [illegible] Frau hat auf das Brechmittel mehrmaliges erleic[illegible] Brechen gehabt und sucht in frischer Luft Erle[illegible] der Zustand von heute früh nur um[illegible]

[illegible] das Brech-

[illegible], liegen

[illegible]

p. St. G. zu J., hat auf zwei Pulver der Brechwurzel zweimal erbrochen, befindet sich im übrigen wie heute früh, ausgenommen, dass kein Würgen und kein Erbrechen mehr eingetreten ist.

Behandlung. Die Erkrankten nahmen das Eisenoxydhydrat zweistündlich zu 1 Löffel fort, es wird nebst der Milch noch Fleischbrühe und Reissuppe erlaubt, zum Getränk Zuckerwasser.

Vorläufiges Gutachten.

Der in der bisherigen Krankengeschichte dargelegte thatsächliche Zustand aller Erkrankten, so wie der so schnell erfolgte Tod eines derselben, berechtigen mit einem an Gewissheit streifenden Grade von Wahrscheinlichkeit zur Annahme:

1) *dass eine Vergiftung, und zwar eine Mineralvergiftung vorliege;*
2) *dass der in Folge stattgefundener Vergiftung entstandene Krankheitszustand der noch lebenden Individuen kein lebensgefährlicher im gerichtsärztlichen, d. h. im Sinne des Strafrechts, sei;*
3) *dass der in seinen Folgen noch unbestimmbare Krankheitszustand der genannten Personen die unausgesetzte Beobachtung bei den Leichterkrankten und die pünktlichste ärztliche Hilfe bei den Schwerererkrankten nothwendig erfordert*, — da sich die extremen Wirkungen eines genossenen scharfen Giftes in unbestimmter Dosis, wie hier, weder im acuten, noch chronischen Verlaufe mit Gewissheit vorherbestimmen lassen, jedenfalls aber die Annahme einer absolut schädlichen Potenz im menschlichen Organismus die Annahme schlimmer Folgen für Gesundheit und Leben begründet, und sonach zur gewissenhaften und kunstgerechten Vorsicht Sorgfalt verpflichten muss. —

In dieser Ueberzeugung und in Anerkennung der gestellten Diagnose und eingeschlagenen Behandlung hat mich das Physikat sofort mit der Aufsicht und Behandlung der Vergifteten beauftragt. Der fernere Verlauf der Vergiftungskrankheit, wie sich dieselbe an jedem Einzelnen fortgebildet und vollendet hat, ist vom 22. Juni an folgender:

I. N. D. zu H., (18.) zeigt ausser Schwindel keine krankhaften Erscheinungen mehr, und ist bis zum 24. ganz hergestellt.

II. Steinhauer M. v. hier, hat unruhig geschlafen, fühlt sich matt und schwindlich, hat Appetit, wenig Durst, regelmässigen Stuhl, Urin sparsam und saturirt, Puls noch gereizt. Verordnung: einfache kräftige Diät aus Reissuppe mit Fleischbrühe gekocht, Wein mit Wasser sehr verdünnt, bei welchem Regimen er sich bis zum 25. ganz erholt.

III. S. E. (4.) zeigt hydropische Zufälle, besonders der Augenlieder, grosse Schwäche und stupides Aussehen, erholt sich jedoch bei kräftiger Diät bis zum 28.

IV. S. V. (6.) hatte eine schlaflose Nacht, weder Erbrechen noch Stuhl; starkes Kopfweh und Schwere des Kopfes, Mattigkeit, Empfindlichkeit in der Magengegend, Kollern im Leibe, Blässe des Gesichts, matter Blick, Durst, warme und feuchte Haut, Geschmack fad. Verordnung: Eisenoxydhydrat und Fleischbrühe.

23. Unruhiger Schlaf, gedunsene Augenlieder, Mattigkeit, Stuhl erfolgt regelmässig mit Leibweh, die Magen- und Unterleibgegend so eingesunken, dass man beim Drucke auf dieselben die Rückenwirbelsäule fühlen kann, Haut warm und feucht, Puls frequent, Kopf schwer, Schwindel mit Schmerzen in der Stirngegend, wenig Durst. Verordnung: leichte, kräftige Diät, dann und wann eine Gabe Eisenoxydhydrat.

[illegible] Ansehen [illegible], Schlaf ruhiger, we-
[illegible] und [illegible] aber immer noch

Schwindeln und Schwere der Glieder, Haut weniger warm und feucht, Puls noch gereizt, Esslust, Stuhlverstopfung, kein Durst. Verordnung wie gestern und Bewegung im Freien.

25. Kopf ist freier nach einer ziemlich ruhigen Nacht, fühlt sich kräftiger, aber zur Arbeit unfähig, da jede Bewegung grosse Ermüdung nach sich zieht, Appetit gut, Stuhl normal. So nehmen bis zum 28. alle krankhaften Zufälle ab, nur der Schwindel und der Druck in der Stirne weichen langsam. Bei der lezten Rundschau am 10. Juli klagt Patient immer noch über schnelle Ermüdung bei der Arbeit.

V. V. G. v. hier (1) geht wie der oben genannte bis 28. der Heilung entgegen nur mit dem Unterschiede, dass der floride Character des Patienten ein mehr kühlendes Verfahren indicirt.

VI. Die 13 Kinder befinden sich heute schon, mit Ausnahme der C. D. der K. P. und des J. V. in wünschenswerthem Zustande, indem der Schlaf ziemlich ruhig, Appetit wiederkehrt, kein Durst und weniger Schwäche der Bewegungen sich zeigt, so dass sie bis zum 27. keiner ärztlichen Hilfe mehr bedurften.

a. C. D. lag heute früh bei meiner Ankunft im Hofe auf thaubeneztem Grasboden, schwindlig, schwach, kleinlaut, ohne Appetit, mit Durst, Durchfall, blassem Gesichte, grosser Schlaffheit, Haut warm und feucht, Puls frequent und schnell, Kopf heiss. Ich liess sie aufs Bett bringen und ihr Eisenoxydhydrat, Fleischbrühe oder Milch und Wasser reichen.

23. Zeigen sich alle Anzeichen der Besserung, welche bis zum 29. unter Aussetzen des Eisenoxydhydrats und exspectativer Behandlung in Gesundheit übergeht.

b. K. P. klagt sehr über Kopfschmerzen, Leibweh, hat häufige Durchfälle, Appetitlosigkeit, mürrisches, schläfriges Aussehen, kein Erbrechen, grosser Durst, heisse Haut, schneller, ungleicher, häufiger Puls. Verordnung: Eisenoxydhydrat, Fleischbrühe mit Reis gekocht, Wasser.

23. Hat unruhig geschlafen, klagt über Kopfweh, Schwindel, Mangel an Appetit, viel Durst, Stuhl fehlt, ist ausser Bett, Fieber gelinder. Fortsetzung des gestrigen Regimens.

24. Das Aussehen etwas besser, das Kind munterer, aber noch Kopfweh und Schwindel, Mangel an Appetit und an regelmässiger Darmentleerung. Verordnung: Decoct. Tamarindor.

25. Sind mehrere erleichternde Stühle erfolgt, der Kopf freier. Es regeln sich alle Functionen bis zum 29. zum normalen Zustande.

c. J. V. zeigt durch äusserste Hinfälligkeit in Geberden und Haltung ein heftiges Ergriffensein des innern Lebens, ist blass, eswas gedunsen mit ödematösen Augenliedern, Mangel an Appetit, welcher bei seinen Geschwistern wiedergekehrt ist, kein Erbrechen, Durchfall, Durst, Puls schnell und ungleich, Haut heiss und trocken, Unterleib etwas gespannt, aber beim Drucke nicht schmerzhaft. Verordnung: Eisenoxydhydrat und Fleischsuppe.

23. Hat ziemlich geschlafen, einmal breiigen Stuhl gehabt, der Appetit beginnt zurückzukehren, Durst geringer, der Blick wird freier, Benehmen regsamer, Schwindel gering, Augenlieder ödematös, Puls weicher, Haut warm und feucht. Verordnung: leichte, kräftige Diät, Genuss der freien Luft.

24. Haltung kräftiger, Oedem weicht, Appetit gut, Stuhl regelmässig, Puls weich, aber schnell, Schwindel noch nicht ganz gewichen. Vom 25. bis 30. nimmt die Gefässreaction, die Mattigkeit, der Schwindel, das Oedem ab, kehrt unter einfacher nahrhafter Diät Appetit, regelmässige Vegetation, Lebensfrische, Kraft des Körpers wieder.

VII. Th. P. (13) hatte eine sehr [illegible] Nacht, klagt über Schmerzen am Kopfe, besonders [illegible], Schwindel und Schwere des [illegible] Blick matt und trübe, Gesicht [illegible] Geschmack fade, weder Brechen [illegible] Appetit [illegible], mangelnder [illegible]

aufgetrieben, noch beim Drucke schmerzhaft ist, Stuhl verstopft, gereizter Puls, warme feuchte Haut, sparsame Harnabsonderung. Verordnung: 2stündlich 1 Löffel Eisenoxydhydrat, leichte nahrhafte Diät.

23. Der Zustand derselbe. Verordnung: Ol. Ricini in Fleischbrühe auf Anordnung des heute anwesenden Medicinalreferenden der Kreisregierung.

24. Ist auf 2 Löffel Ol. Ricin. ergiebige Stuhlentleerung erfolgt, Schmerzen und Schwere des Kopfes, besonders in der Stirne dauern an, während der Appetit zu- und der Durst abnimmt. Der darniederliegende Turgor vitalis und die gefesselte Jrritabilität zeigen in Blick und Farbe des Gesichts in beginnender Heiterkeit des Gemüths wieder freiere Thätigkeit, während schnelle Ermüdung und die Behaglichkeit der Ruhe den sehr erschöpften Fond dieser wesentlichen Lebensgrundlagen und dessen Restauration dringend empfehlen, daher Ruhe des Körpers, leicht verdauliche, kräftige Diät und Genuss der freien Luft, zwischendurch eine Gabe von Extract. chin. c. Tinct. thebaic., welche schön belebend und restaurirend wirken, so dass in den folgenden Tagen Schlaf, Darmfunction sich regeln, der Kopf freier, die Bewegungen sicherer, der Puls ruhiger wird und Patient bis zum 30. als geheilt der ärztlichen Aufsicht entlassen wird.

VIII. Die Frau des N. D. und des Th. P. zu H. (14 und 19.) besonders letztere fühlen sich sehr angegriffen, nehmen das Eisenoxydhydrat und sind weder von Brechen, noch Durchfall belästigt, jedoch ist die Zunge schwach belegt, Geschmack fad, Appetit mangelt, Puls sehr gereizt, Haut heiss und trocken, grosse Mattigkeit und Schwindel, spannender Kopfschmerz über der Stirne und dem Scheitel, zerstörter Schlaf. Verordnung: Decoct. Tamarind. kühlende Diät, unter welcher Behandlung dieselben bis zum 30. zur Gesundheit zurückgeführt werden.

IX. Die Frau des S. V. von hier (7.). Die sich gestern in heftigem Fieberzustande angekündigte wohlthätige

Reaction hat sich in einem starken Schweisse und erleichernden Durchfällen entladen, konnte jedoch den tiefen und deletären Eingriff in die sensible und irritable Sphäre kaum mässigen, so dass die Schwere, der Druck in der Stirne, der Schwindel, die Schwäche und Hinfälligkeit, die Gefässreaction noch andauert. Die Zunge ist belegt, der Geschmack schleimigbitter, Appetit mangelt, Durst gross, Unruhe und Kollern im Leibe, Magen und Unterleibsgegend empfindlich gegen Druck; hat das Eisenoxydhydrat pünktlich genommen.

23. Klage über heftiges Kopfweh und Schwindel, Mattigkeit, bittern Geschmack, Mangel an Appetit, Stuhl angehalten, heisse trockene Haut, sehr gereizten Puls. Ol. Ricin. mit Fleischbrühe.

24. Hat zwei Stühle gehabt, Appetit und Schlaf ziemlich gut, Kopfaffection und irretable Schwäche wie gestern, Haut warm, feucht, Puls weich und leicht zu unterdrücken. Leichte nahrhafte Diät.

25. Hat ziemlich ruhig geschlafen, Kopf, den Schwindel abgerechnet, freier; Appetit und langsame Kraftzunahme halten gleichen Schritt mit der Regelung der perversen Sensibilität, der Unsicherheit [illegible] dem Schwanken des Blutlebens und der Blutbewegung [illegible] dass bis zum 30. ihre Bewegung [illegible] Sicherheit, [illegible] mehr Ruhe und Gleichmässigkeit [illegible], die Haut- [illegible] functionen zur Regel zurückkehr[illegible] leichter [illegible] Diät blieb jedoch eine fast [illegible] bare [illegible] zurück, mit der sich imm[illegible] der früher[illegible] wieder einstellte, so dass [illegible] Feldar[illegible] unterziehen konn[illegible]

[illegible] X. [illegible] G. zu H. (26.) h[illegible] genommen, wegen Kopfweh [illegible] Träume und mehrere Durchfälle [illegible] sichts, Matt[illegible], Appetitlosigkeit [illegible] nung in der [illegible], heisse [illegible] gleicher Puls, [illegible] und Schw[illegible]

fort. Verordnung: Eisenoxydhydrat und leichte, nahrhafte Brühen.

23. Hat ziemlich ruhig geschlafen, weniger Kopfschmerzen, aber noch Schwindel, beginnender Appetit, wenig Durst, mehrere Stühle, geringere Spannung in den Präcordien, Haut immer noch heiss und Puls gereizt und ungleich, Mattigkeit und Schwere der Glieder. Verordnung: Seltene Gaben von Eisenoxydhydrat und Diät wie gestern.

24. Hatte eine schlaflose Nacht, wiederholtes Erbrechen einer schleimigen, bittern Masse mit Würgen, Stuhlverhaltung, sie sah sehr angegriffen aus, Zunge weiss belegt, Geschmack pappig bitter, Mangel an Esslust, viel Durst, heisse Haut, Abdominalpuls, Spannung der Präcordien gewichen, Schwere im Unterleibe, weder Spannung noch Auftreibung desselben, schmerzlos beim Drucke, Schwindel und Schmerzen in der Stirngegend. Verordnung: Ol. Ricin., Fleischbrühe, Milch und Wasser.

25. Patient hat nach zweimaliger Stuhlentleerung eine ruhige Nacht gehabt, weniger Kopfweh, aber noch Schwindel. Lust nach Speise erwacht, fühlt sich kräftiger, Haut feucht und warm, Puls mehr gedehnt und weich; Aussehen und Gemüth heiter. Verordnung: leichte nahrhafte Diät.

26. Schlaf und Esslust ziemlich gut, nur beim Aufstehen des Morgens wüster Kopf und Schwindel, Blick und Farbe des Gesichts werden natürlich und voller, so wie Kräfte und Regsamkeit im Zunehmen begriffen sind. ...n heute an geht Patient unter einfacher, nahrhafter Diät, ...mmer noch anhaltendem Schwindel, der Genesung ent... welche bis Mitte Juli die ärztliche Obsorge ent...nacht.

...ch. (2.) Gesicht roth und heiss, Lippen roth ...n den Mundwinkeln Excoriationen, Zunge ...h und feucht, im Grunde dicker, weisser ...rst, bitterer, herber Geschmack, Eckel, ...gen und wiederholtes Erbrechen einer

grünlichen, schleimigwässrigen Flüssigkeit, welche gesammelt und der Untersuchung übergeben wurde. Bricht das Eisenoxydhydrat gleich wieder weg, verträgt die calcinirte Bittererde besser. Durchfall, heisse, feuchte Haut, schneller, gespannter Puls, eingezogener Unterleib, dessen Bauchdecken hart anzufühlen sind; heftiges Kopfweh und Schwindel, das Aufrichten des Kopfes bewirkt Brechneigung, Schlaflosigkeit und grosse Mattigkeit, Bewusstsein ungetrübt. Verordnung: calcinirte Bittererde mit Milch, Fleishbrühe und Zuckerwasser.

23. Wie gestern, nur keine Durchfälle mehr.

24. Erbrechen, womit zwei Spulwürmer, deren einer todt, der andere lebend entleert werden. Nimmt nichts, als Wasser.

25. Weder Erbrechen noch Durchfall, im übrigen wie gestern, daher ein Clysma und leichte Diät.

26. Das Clystir hat eine erleichternde Entleerung des Darmes bewirkt, worauf Patient etwas geschlafen und eine Anwandlung von Appetit verspürt. Da die Kopfzufälle in gleichem Grade andauern, wurden acht Blutegel an die Schläfen gesetzt und obige Diät fortgesetzt.

27. Unter sehr langsamer Abnahme aller Zufälle und mit Hinterlassung einer Abmagerung bis zum Skelette wird Patient bei [illegible] und [illegible] Diät bis Mitte Juli als Reconvalescent der ärztlichen Aufsicht und Behandlung entlassen.

XII. J. [illegible] und schlummersüchtig, [illegible] inji-cirt. Zunge weiss [illegible] Er-brechen einer grün[illegible] heisse, trockene, sprö[illegible] und [illegible] des Kopfes [illegible] Fleischbrühe und Zucker[illegible]

23. [illegible]chen und Durchf[illegible] schlafen, [illegible] verspüren. [illegible] thümliche [illegible] Unterleib [illegible]

nichts Normwidriges darbietet. Fortsetzung des gestrigen Regimens.

24. Patient ist ausser Bett, Schlaf und Appetit ziemlich gut, wenig Durst, ödematöse Augenlieder, Schwindel und Schwäche wie gestern.

25. Die Augenlieder schwellen mehr an mit heftigem Brennen in den Augenwinkeln, Excoriationen in den Mundwinkeln, sonst wie gestern, geht ins Freie.

26. Patient kann das Bett nicht verlassen, hat sich in der Nacht heftiger, quälender Husten eingestellt, zu dem sich Beengung gesellte, während die Perkusison an allen Theilen der Brust einen hellen Ton gibt und alle sonstigen inflammatorischen Erscheinungen mangeln; dagegen sind die Magengegend und die Präcordien ungeheuer tympanitisch aufgetrieben, das Gesicht geschwollen und Oedem der Füsse eingetreten. Die Haut ist trocken und heiss, Puls häufig und schnell, Appetit gestört, Durst wieder grösser und Brennen in den Fusssohlen. Stuhl ist keiner erfolgt, Harnabsonderung spärlich, Schwindel und Mattigkeit gross. Verordnung: Decoct. Tamarindorum c. natr. sulphuric. und Fleischbrühe, diuret. Thee.

27. Nach einer beinahe schlaflosen Nacht ist der Husten nicht mehr so häufig, die Bewegung geringer, die tympanitische Auftreibung der regio gastricohypochondriaca etwas gesunken, der Unterleib weich, auch sind mehrere Stühle erfolgt. Das Oedem der Augenlieder und der Füsse in statu quo, Gesichtsgeschwulst kaum merklich abnehmend, Appetitlosigkeit und Kopfsymptome wie gestern. Fortsetzung der gestrigen Mittel.

28. Immer noch trockener, pfeifender Husten ohne -engung, Durst, Stuhlentleerung, Harn fliesst reichlicher, -ie tympanitischen Erscheinungen sind eher im Zu-[illegible]en, daher auf die Consultation des Physikats -de: R. Rad. pimpinell. ℥jj. rad. squill. ℥j. [illegible]q. ammon. annisat. ℥j. Syrup, MDS. Stdt. -äftige Diät.

29. und 30. sind dis tympanitischen Erscheinungen im Abnehmen, dagegen stehen die hydropischen bei reichlicher Harnausleerung stille.

11. Juli hatte Patient in der Nacht Nasenbluten, der Husten ist seltener, aber in den Anfällen heftiger. Auf den entzündeten Augenwinkeln bilden sich Krusten und auf dem Augenliede des rechten Auges ein Hordeolum, Appetit stellt sich ein, regelmässige Stuhl- und Harnausleerung reichlich und ohne Sediment, Haut warm und feucht. Puls häufig, Schwindel und Kopfweh andauernd.

2. Gesichts- und Augenliederanschwellung beinahe verschwunden, Pustelbildung in grosser Zahl auf den Wangen, Zunge rein, Appetit gut, Stuhl normal, Auftreibung der hypogastrischen Gegend beinahe ganz verschwunden, nichts Normwidriges an den dort gelagerten Organen zu entdecken, wiederholtes Nasenbluten, was auf die Kopfzufälle keinen Einfluss hat. Verordnung: Diät, leichte und kräftige Suppen.

3. bis 6. treten die tympanitischen Erscheinungen ganz ab, dagegen besteht das Oedem der Füsse unverrückt, Husten seltener und kürzer, Appetit und Schlaf gut. Es treten die Erscheinungen der irritablen Schwäche und sensiblen Alienation, im Schwindel, Mattigkeit und Zusammengesunkensein des äusserst abgemagerten Körpers mehr hervor, daher kräftigere Diät mit etwas gutem alten Weine.

6. Das Oedem der Füsse beginnt abzunehmen, dagegen erscheint ein brennender Schmerz um die Fussknöchel, der dem Patienten die so nöthige Ruhe raubt, wogegen reizende aromatische Fussbäder angewandt wurden. Respiration frei, der Puls immer schnell und ungleich, Haut trocken, rauh, wie verschrumpft und sich abschilfernd.

7. Mit der Abnahme des Fussödems und dem gänzlichen Verschwinden der andern hydropischen und tympanitischen Erscheinungen beginnt das s. g. Pelzigwerden oder Einschlafen sämmtlicher Finger bis zur Mittelhand und der Zehen bis zum Mittelfuss, welches bis zum 10.

sich gleichbleibt, dann aber bis zum 14. in der Art abnimmt, dass bis zum 15. nur noch der Daumen der linken und der Daumen und Zeigefinger der rechten Hand des Gefühls beraubt sind, während der Kranke die Empfindung hat, als ob über alle Fingerspitzen eine harte Haut gespannt sei. An den Füssen hat das Eintreten der Sensibilität ein anhaltendes Brennen in der Mitte der Fusssohlen gleich hinter der 2. und 3. Zehe nach sich gezogen. Bei gutem Appetit und schneller Verdauung, ziemlich ruhigem Schlafe ist Patient bis zum Skelet abgemagert, der Unterleib so platt und leer wie bei Phthisikern im lezten Stadium. **Verordnung**: leichte, nahrhafte Diät, Vin. malacens., Bäder, welche aber nicht bereitet wurden. Aromat. Einreibungen und etwas China.

16. bis 18. Gereizter, schneller, kleiner Puls, Schwindel und Schwäche sind stabile Erscheinungen, jedoch tritt endlich geregelte Hautthätigkeit ein, so dass bis zum 15. die Haut feucht, warm und weich ist. Alle Functionen kehren zur Norm zurück, das magere Gesicht bekommt Farbe, das Gemüth wird heiter, aber die Füsse versagen den Dienst, denn es ist nicht möglich, ohne grosse Schmerzen das Kniegelenk zu strecken.

19. Kopf ist frei, nur beim Bücken etwas Schwindel, alle Functionen, soviel möglich der Norm nahe, nur immer noch erhöhte Reizbarkeit in der Blutcirculation, wandelbarer, schneller und häufiger Puls; Patient wünscht Lektüre, womit ich ihn versehe. Kräftige Diät mit Malaga.

21. Wurde Patient als Reconvaleszent der ärztlichen Aufsicht entlassen, und in einem Berichte vom 22. dem Physicate zur Aufnahme in das Armenbad zu Baden überwiesen, ist aber nicht geschehen!

§ 2. *Phaenomenologie der Vergiftung.*

Die bei allen 26 Erkrankten vorgekommenen und bei mineralischen resp. arsenikalischen Vergiftungen constanten Erscheinungen sind:

1) Bitterer, scharfer, herber Geschmack der genossenen Suppe mit schnell folgendem Eckel.

2) Unerwartetes, heftiges Erbrechen mit Würgen, Umneblung und Schwindel, der in einen ohnmachtähnlichen Zustand, ja in wahre Ohnmacht überging.

3) Schnell auftretende Schmerzen und unheimliche Gefühle in der Magengegend und dem Unterleibe mit convulsivischer Entleerung nach Oben und nach Unten, Kopfweh mit drückendem Schmerze in der Stirne.

4) Plötzlich eintretende Blässe und Einfallen des Gesichts, Zurücksinken des turgor vitalis bis zur lähmungsartigen prostratio virium.

5) Plötzlich eintretende und andauernde Störungen des Blut- und Nervenlebens, wie sich solche in gestörter Reproduction, alienirter Empfindung und Bewegung und Irregularitäten des Kreislaufes darstellten, und letzteres insbesondere in einem bis zur völligen Herstellung der Gesundheit ununterbrochen andauernden gereizten und meist aussetzenden Pulse aussprach.

6) Schneller Tod eines Kindes, das schon zwei Stunden nach dem Genusse des Sediments der genossenen Griessuppe an Convulsionen starb.

7) Erscheinungen einer chronischen Vergiftung, wie sie die Krankengeschichte des B. E. v. O. enthält.

§ 3. *Aetiologie der Vergiftung.*

Um der Bestimm[illegible] veranlassenden Ursache nahe zu kommen, m[illegible] möglich denkbaren ursächlichen Momente [illegible] Erkrankens vieler Personen [illegible] und zu gleicher Zeit negativ [illegible] gestellt werden.

a) Negativ [illegible]

1) Die Witterungsverhält[illegible] d. J. keine Abweichung [illegible] schen, thermometrischen, hydrom[illegible]

schen Beobachtung, die Witterung überhaupt ist eine warme, regnerische bei S. W.

2) Es sind zu jener Zeit weder gastrische Zufälle, gastrische Fieber oder sporadische Cholera, noch miasmatische oder contagiöse Krankheiten vorgekommen, so wie weder vor- noch nachher beobachtet worden.

2) Alle den 21. Juni nach dem Genusse jener Griessuppe Erkrankten waren vorher gesund.

4) Die genossenen Suppen wurden alle in eisernen Häfen gekocht, in irdenen, gut glacirten Gefässen aufgetragen und mit blechernen Löffeln gegessen, und weder Kupfer-, oder Messing-, noch Zinngeschirre dazu verwendet.

5) Es wurden zur Suppe, und weder vor- noch nachher, keine verdächtigen oder schädlichen Speisen oder Getränke genossen.

b) Positiv bestimmend:

1) Die Erkrankten hatten sämmtlich eine Suppe aus Welschkorngries, mit Wasser und Milch bereitet, genossen.

2) Sämmtlicher Gries wurde bei einem und demselben Bäcker genommen und aus ein und demselben Behälter ausgemessen.

3) Die heftiger Ergriffenen und schwerer Erkrankten (hiesigen) hatten die Suppe morgens früh, also mit nüchternem Magen genossen.

4) Die meisten Erkrankten schreiben der Suppe einen eigenthümlich bittern oder herben Geschmack zu.

5) Die Frauen des S. V. und des Th. P. bemerkten, „dass die Suppe sich nicht, wie gewöhnlich, aufgekocht, d. h. dass der Gries sich nicht in der kochenden Flussigkeit suspendirte, und dass es ihnen beim Umrühren desselben vorgekommen sei, als ob Sand am Grunde des Kochgefässes sich befinde".

6) Das schon im kurzen Zeitraume von zwei Stunden [illegible] Genusse der Suppe gestorbene Kind des S. V.

hat die im Grunde des Kochgeschirrs angesetzte Kruste und nur drei Löffel voll der Suppe selbst gegessen.

7) Das Quantum der genossenen Suppe correspondirt in mehr oder weniger mit dem Grade und der Heftigkeit der Vergiftungszufälle und der Dauer der Vergiftungskrankheit, da diejenigen, welche wenig von der Suppe genossen, minder heftiger erkrankt sind, wie z. B. V. G., Steinhauer M., dagegen diejenigen, welche sich die Suppe recht schmecken liessen, wie z. B. B. E., Ph. Sch. und S. E. heftiger ergriffen wurden und schwerer und länger erkrankten.

§. 4. *Therapie der Vergiftung.*

Wenn es an sich schon in den gewöhnlichen Fällen des Erkrankens die schwierigste und zugleich nothwendigste Aufgabe des Arztes ist, sich über die anamnestischen Momente der Krankheit gehörigen Aufschluss und ein klares Bild zu verschaffen, da nur auf die richtige Auffassung der Krankheitsursachen eine rationelle und erfolgversprechende Behandlung gefusst werden kann, so ist es in plötzlichen und stürmisch auftretenden Fällen, wo alle Heilanzeigen sich zur Indicatio vitalis gestalten, und daher ein schnelles und entschiedenes Eingreifen des Heilkünstlers gefordert wird, um so schwerer und misslicher, wenn derselbe, wie in unserm Falle, allen nähern Aufschluss entbehrend, nur auf seinen Genius angewiesen ist; insbesondere aber in gerichtlichen Fällen, wo der Arzt nicht nur der Wissenschaft, sondern auch den Behörden über die Motive und die Art und Weise seines Handelns Rechenschaft zu geben verpflichet ist.

Das tiefe und deutlich ausgesprochene Ergriffensein der [illegible]rtsphären des Organismus, — der *Reproduc*- *ti*[illegible] sich solches in den convulsivischen Alieantionen de[illegible] [illegible] und ganzen Abdominalsystemes u[illegible] *Irritabil*[illegible] wie diess in [illegible] Schwi[illegible] [illegible]ung der

Bewegungsorgane, dem Zurücktreten des Lebenskörpers und der irritablen Schwäche der Blutbereitungs- und Bewegungsorgane darbot und unverkennbar äusserte, — der *Sensibilität*, wie sich solches in dem gestörten Nerveneinflusse auf die Bewegungsorgane und in gesteigerter und perverser Innervation der Empfindungsorgane aussprach, so wie das schnell und scharf ausgeprägte Auftreten der Krankheitszufälle nöthigten den Arzt, auf eine diesen überraschenden Erscheinungen und Wirkungen entsprechende Ursache zu schliessen. Aussergewöhnlichen Wirkungen liegen ausserordentliche Ursachen, stürmischen Zufällen im Leben überhaupt und im organischen insbesondere liegen heftig- und schnellwirkende Ursachen zu Grunde. Unter diesen schnell und stürmisch krankhafte Zufälle erregenden Ursachen nehmen, neben den heftig wirkenden atmosphärischen Einflüssen des Blitzes und der Miasmen, die Gifte die oberste Stelle ein, und unter diesen gibt der Arsenik durch seinen mehr als nöthig verbreiteten ausserarzneilichen Gebrauch zu vielfältigen Unglücksfällen und Vergiftungen Veranlassung, von deren Erscheinungen Schürmayer *) sagt: „Es liegt darum auch in den Symptomen der Arsenikvergiftung, welche gleich von vorneherein den tiefen Eingriff in das Nerven- und Blutleben bekunden, etwas Eigenthümliches, das sich weniger beschreiben, als, wenn man es einmal gesehen hat, gleich wieder erkennnn lässt". Die bei den Erkrankten beobachteten Zufälle stellten das Bild einer Vergiftung überhaupt und einer heftigen insbesondere dar, wobei sich jedoch bei den heftigsten Zufällen keine Spur von Narkose zeigte, welche bei Intaxication mit einem Pflanzengifte nicht gefehlt hätte. Es lag dieser Schluss auf eine Mineralvergiftung, und zwar mit einem Arsenikpräparate nahe und bestimmte zur Stellung folgender Heilanzeigen:

---

*) Gerichtlichmedicinische Klinik von Schürmayer S. 751.

a) Giftausleerende,
b) Giftdepotenzirende, und zwar:
  α. dasselbe einhüllende,
  β. dasselbe chemisch bindende,
  γ. des neutralisirenden Gifts ausführende Anzeige u.
c) Behandlung der Zufälle und Nachkrankheiten.

Alle diese Heilanzeigen fanden in unserm Falle ihre Heilobjecte. In allen einzelnen Erkrankungsfällen wandte ich, da kein Brechmittel zur Hand war, die *Milch* an, welche, wenn auch nicht von allen Aerzten, so doch von jeher als ein treffliches, einhüllendes und besänftigendes Mittel gilt, so dass sie, ehe unsere besten Gegengifte, das Eisenoxydhydrat und die calcinirte Bittererde, bekannt waren, allen andern Mitteln vorgezogen wurde, wie diess namentlich Hufeland und ein vaterländischer Arzt, Physikus Dr. Friedrich (in Ettlingen), ausgesprochen haben*). Ich liess dieselbe in geeigneter Menge und oft wiederholt, warm und kalt, trinken. Sodann gab ich den Bewohnern von H. die *Brechwurzel*, da erst kurze Zeit der Intoxication verstrichen war, und dasselbe hatte sichtlich gute Wirkung. Bei den hiesigen schien mir der günstige Zeitpunkt der Brechmittel schon verstrichen, da die Vergiftung schon zwei Stunden vor meinem Erscheinen stattgefunden und sodann noch zwei weitere Stunden verstrichen wären, bis ich im Besitze des Brechmittels gewesen wäre. Ich gab daher die in der hiesigen Nothkiste gefundene und von Dr. Bussy den 18. Mai 1846 der Academie der Wissenschaften zu Paris als Gegengift gegen Arsenikvergiftung empfohlene *calcinirte Bittererde* mit Milch angerührt, von der die hiesigen ungefähr zwei Pfund erhielten. Sie hat augenscheinlich herrliche Wirkung entfaltet, wie sich besonders bei dem Kinde des S. V., das dem Tode nahe war, auffallend zeigte. Die nach dem Brechmittel und der Bitter-

---

*) Journal von Hufeland B. V. Heft V. S. 171.

erde zurückgebliebenen Reste vorhandenen Arseniks wurden durch das später und länger angewandte *Eisenoxydhydrat* gebunden und die erkrankten durch diätische und medicinische Behandlung ihrer Genesung entgegengeführt.

Stetten, den 25. Juli 1847.

§ 5.*) *Inspections- und Sectionsprotokoll.*

A. Aeusserer Erfund.

1) Die wohlgenährte Leiche misst 2 Schuh 6½ Zoll.

2) Der Körper ist ganz unversehrt, an keiner Stelle eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen.

3) Die Gliedmassen sind steif, der Unterleib etwas gewölbt, leise Spuren beginnender Verwesung an demselben, er fühlt sich weich an.

4) Die Augenlider halb geöffnet, der Augapfel noch ziemlich frisch, jedoch die durchsichtige Hornhaut schon etwas getrübt.

5) Die Mundhöhle halb offen, der obere Theil der Zunge sichtbar, es befindet sich an derselben kein fremder Körper.

6) Das äussere Ohr ist bläulichroth, in der äusseren Ohrhöhle ist nichts Fremdartiges wahrzunehmen.

7) Die Gesichtszüge sind entstellt, die im gestrigen Protokoll angeblichen Todtenflecken sind so zu sagen noch dieselben.

8) Der Hodensack, so wie die Ruthe dunkelblauroth.

9) Die Nägel der Finger sehen schwarzblau aus, dagegen ist es nicht an denen der Zehen der Fall.

10) Der After steht offen und enthält keinen fremden Körper. Da hier nichts weiteres zu bemerken ist, so schritt man zur Aufnahme des

---

*) §. 5, 6 und 7 sind den Acten entnommen.

B. Innern Erfundes, und zwar

a. Eröffnung der Kopfhöhle.

1) Nach weggenommener äussern Bedeckung und der sehnichten Ausspannung, zeigen sich die Gefässe derselben blutarm.

2) An dem Scheitelgewölbe ist kein Zeichen von einer Verletzung wahrzunehmen. Die Gefässe der äussern Beinhaut sind blutarm. An der äussern Kopfbedeckung ist keine Entzündung wahrzunehmen.

3) Nach Eröffnung der Schädelhöhle zeigen sich die Blut- und Lymphgefässe sämmtlicher Hirnhäute stark angefüllt. Also verhält es sich auch mit den Blut- und Lymphgefässen des kleinen und grossen Gehirns.

4) Sämmtliche Hirnhäute, so wie die Hirnsubstanz selbst bieten nichts Normwidriges dar. Dasselbe gilt von den Hirnventrikeln.

b. Eröffnung der Brusthöhle, so wie des Halses.

1) Nach weggenommener äussern Bedeckung des Halses zeigen sich an keiner Stelle Spuren von etwa vorausgegangener Gewaltthätigkeit.

2) Die Lungen, die Brustfellsäcke, das Herz, der Herzbeutel sind vollkommen normal, die Gefässe dieser Organe sind sehr blutreich.

3) Die noch vorhandene Brustdrüse ist in einem normalen Zustande.

4) Der Kehlkopf befindet sich in einem normalen Zustande; desgleichen die Luftröhre, diese aber ist bis zu ihrer Theilung hin mit einer lymphartigen Flüssigkeit gefüllt.

5) An den innern Wandungen dieser beiden Organe ist kein Zeichen von Entzündung wahrzunehmen.

c. Eröffnung der Bauchhöhle.

1) Das Bauchfell, das Netz bietet nichts Normwidriges dar; die Lage der Eingeweide ist die naturgemässe.

2) Man unterbindet den Magen sorgfältig über dem Magenmund, sodann unter dem Pförtner. Ebenso den obern Theil des Zwölffingerdarms an der Stelle, wo der Dünndarm in das Coecum endet und legte diese unterbundene Theile in bestimmte mit Nummern versehene Gefässe.

3) Die Leber, Harnblase, Milz, Pancreas befinden sich in vollkommenem, natürlichem Zustande.

4) Die Blutgefässe dieser Organe sind nicht mit Blut überfüllt.

5) Der Dickdarm und Mastdarm wurden ebenfalls in ein Gefäss gebracht, nachdem diese zuvor unterbunden wurden.

6) Die Nieren befinden sich in einem normalen Zustande.

7) Die Harnblase ist leer, jedoch nicht zusammengezogen.

8) Sämmtliche Eingeweide der drei Höhlen haben ein frisches Aussehen, man merkt keine Spur von Verwesung an denselben, noch einen Geruch, der an solche mahnte.

Weiter hat sich nichts Bemerkenswerthes gezeigt.

Die sämmtlichen Gefässe mit ihrem Inhalte wurden dem Chemiker überlassen.

Das Physikat ertheilte dem praktischen Arzte Wittmer den Auftrag, die Kranken fortzubehandeln.

Stetten, den 22. Juni 1848.

N. N.

§ 6. *Gerichtlich-chemische Untersuchung.*

Es haben sich zur Vornahme der gerichtlich-chemischen Untersuchung das Physikat und zwei Apotheker am 23. Juni versammelt und die Untersuchung im Hause des Hofapothekers N. vorgenommen.

Nachdem die von Grossh. Bezirksamte übergebene Gefässe entsiegelt worden waren, so wurde das zur Untersuchung nöthige Material herausgenommen und in eben so viele Gefässe niedergelegt; die Gefässe des Bezirks-

Amtes aber mit dem Physikatssiegel versehen und an dasselbe zurückgesandt. Ferner:

Nachdem man sich durch den Augenschein überzeugt, dass die Siegel auf den drei den Apothekern gestern übergebenen Gefässen, die einzelnen Theile des Darmkanals enthaltend, unverletzt waren, schritt man sofort zur Untersuchung der einzelnen Darmstücke.

A. der Organtheile.

Man öffnete somit zuerst, das mit Nr. 9 bezeichnete Gefäss, nahm den darin befindlichen Magen nebst Speiseröhre heraus und legte sie auf einen mit destillirtem Wasser gereinigten Porcellanteller.

Von aussen war nicht das geringste Krankhafte an diesen Theilen zu bemerken, keine Gefässentwicklung, Verdünnung der Wände oder Aehnliches, der Magen schien halbgefüllt. Man schnitt ihn nun an seiner vordern Wand auf, indem man den Schnitt zwischen beiden Curvaturen in der Mitte und mit dieser parallel führte, so dass er durch den Pylorus einerseits und durch die Speiseröhre anderseits ging. Der sich entleerende, ganz flüssige, gelbbräunliche Inhalt wurde sorgfältig aufgefangen und in ein Gefäss gebracht. Die Wandungen des Magens mit destillirtem Wasser abgespült, dies abermals zum Inhalt gethan und nun die innere Magen- und Speiseröhrfläche der genauern Betrachtung ausgesetzt, deren Resultat Folgendes ist:

a) Die Speiseröhre hatte durchaus keine Veränderung erlitten, das Epithelium war durchaus unversehrt, kein Zustand von Congestion und Entzündung vorhanden.

b) Dasselbe gilt vom Magen, insofern auch hier das Epithelium unverletzt, nirgends Röthung und Gefässentzündung, Erosion oder Geschwürbildung zu bemerken war, auch die Schleimhaut obenan mit ihrem natürlichen Schleim bedeckt

Wenn man mit dem Rücken des Scalpells schabte, so konnte man wohl den Schleim wegschaben, die Haut selbst blieb unverletzt. An den Seitenwänden hängende fremdartige, etwa metallische Körperchen konnte man durchaus nicht bemerken, sowohl mit blossem Auge, wenn man den Magen gegen das Licht hob, als auch bei Anwendung sehr starker Lupen; es ergab also in dieser Beziehung die Untersuchung kein bestimmtes Resultat, und zeigte sich im Magen uns folgender normaler Zustand:

Ueber die ganze innere Magenwand verbreitet, besonders oben an der, der kleinen Curvatur entsprechenden Stelle und gegen den Pförtner hin bemerkte man in Zwischenräumen von ein weniger als $^1/_2$ — 2 Linien kleine, gelblichweisse, hirsenkerngrosse Erhabenheiten, die sich wie Knötchen hart anfühlten.

Die Schleimhaut und ihr Epithelium waren hier noch immer hervorragend, aber nicht verändert, keine Spur von vermehrter Gefässentwicklung im Umkreise, und selbst mit der Lupe auf dem hervorragendsten Punkte keine Mündung irgend eines Ausfuhrgangs zu bemerken, er sah aus wie eine Menge kleiner corpora fibrosa; es sind aber doch wohl nur die verdeckten und vergrösserten glandulae conglobatae des Magens, die sich an dieser Stelle besonders befinden. Wenn man diese Knötchen durchschnitt, so sah man eine gelbliche Masse von drüsiger Beschaffenheit. Die Cryptae der Schleimhaut können es nicht gewesen sein, weil sonst der Zustand der ganzen Schleimhaut ein verändertes Ansehen haben musste.

Nach Betrachtung des Magens und der Speisenröhre wurden sie in das mit Alkohol gefüllte Gefäss gethan und verwahrt.

Man schritt nun zur Eröffnung des Gefässes, welches die dünnen Därme enthielt. Von aussen konnte man an denselben schon bemerken, dass sie

a) zum Theil mit Flüssigkeit gefüllt waren,

b) dass in denselben eine Menge runder, länglich-

ter Körper, theils einzeln, theils in Convoluten sich befanden,

c) dass die Häute dem blossen Auge nach ganz gesund erschienen, namentlich keine Röthung oder stellenweise Verdünnung der Wandungen statthatte,

d) dass die Dünndärme ihre natürliche Gestalt und Länge hatten,

e) die Drüsen im Gekrös waren durchgängig sehr vergrössert und verdickt und zeigten ganz die Beschaffenheit, wie man sie bei Scrofulosis in der Regel bemerkt.

Nachdem die Dünndärme mit der Darmscheere ihrer ganzen Länge nach geöffnet, so sonderte man zuerst den Inhalt derselben ab; er bestand in dem gewöhnlichen Speisebrei, war hellgelb und eine grosse Menge todter Spulwürmer ihm beigemischt. Der Inhalt wurde in einem Gefässe bewahrt und dazu noch das von der Wandung mit destillirtem Wasser Abgespülte gefügt. Sodann wurde dieser Darmtheil auf seiner innern Fläche untersucht und es zeigte:

I. Der Zwölffingerdarm durchaus keine Röthung, keine Gefässentzündung und es war auch mit der Lupe kein fremdartiger Körper an seiner Wandung anhängend zu sehen. Die Zellen der Duodeni normal.

II. Der eigentliche Dünndarm zeigte auf seiner innern Fläche:

a) Durchaus keine Verletzung, Röthung, Erweichung oder Verdickung der Häute.

b) Es war an den Zellen nichts zu bemerken und konnte auch zwischen denselben kein fremdartiger Körper wahrgenommen werden.

c) Der ganzen Länge des Darmes nach waren die Drüschen sowohl die einzelstehenden Brunner'schen, als die nach Peyer benannten glandulae durchgehends vergrössert und verdickt. Die Brunner'schen namentlich sahen sehr den oben beim Magen erwähnten Knötchen ähnlich und es ist dieser Zustand [illegible] [illegible] längere Zeit beste-

hend und hängt mit der scrofulösen Dyskrasie des Kindes zusammen.

Die ganzen Dünndärme wurden dann ebenfalls in Weingeist aufbewahrt.

Endlich wurde der in einem andern Gefässe enthaltene Dickdarm herausgenommen und wurde von aussen durchaus nichts an ihm wahrgenommen. Nach Eröffnung fand sich der untere Theil desselben mit Koth erfüllt und sonst weder an dem Blinddarm, seiner Klappe, dem wurmförmigen Fortsatze oder dem andern Theile, das geringste Abnorme zu bemerken.

A. Der Magen und Inhalt desselben von S. V. Kind in S., welcher sich in einem Gefässe befand, wurde, nachdem der Magen in kleine Stücke geschnitten war, mit destillirtem Wasser und Salzsäure ausgekocht und dem Decocte chlorsaures Kali zugesetzt.

In die filtrirte sauerreagirende Flüssigkeit wurde Schwefelwasserstoffgas während mehrerer Stunden geleitet, wobei sich jedoch nichts fällte, als etwas Schwefel, welcher auf einem Filter gesammelt und dann mit kochender Salpetersäure behandelt wurde. Die salpetersaure Flüssigkeit zeigte weder mit Reagentien, noch im Marsh'schen Apparate eine Spur von Arsenik.

Die hievon, d. h. vom Schwefelniederschlag abfilterirte Flüssigkeit wurde weiter mit Schwefelammonium geprüft. Es zeigte sich eine schwärzliche Trübung. Dieser Niederschlag wurde gesammelt und untersucht. Es war Schwefeleisen. Die vom Schwefeleisen abfiltrirte Flüssigkeit zeigte auf Zusatz von kohlensauerm Ammoniac eine weissliche Fällung, welche bei weiterer Untersuchung die Anwesenheit von phosphorischem Kalk nachwies.

Da bei dieser Behandlung auch nicht die geringste Spur von Mineralgiften aufgefunden wurde, fanden wir für rathsam, einen andern Theil der Magenwände und und Mageninhalt mit Aetzkali zu kochen, wobei sich die Magenwände völlig auflösten. Dem filtrirten De-

cocte wurde so lange reine Salzsäure zugesetzt, bis die Flüssigkeit sauer reagirte, abermals filtrirt und sodann mit kohlensaurem Kali neutralisirt.

In die Hälfte dieser nun ganz klaren und neutralen Flüssigkeit wurde, nachdem sie wieder leicht mit Salzsäure gesäuert worden, Schwefelwasserstoffgas geleitet, wobei sich jedoch abermals nichts als reiner Schwefel ausschied.

Die andere Hälfte der neutralen mit Aetzkali bereiteten Abkochung wurde theils zu Reactionen mit schwefelsaurem Kupferoxydammoniac, Kalkwasser, salpetersaurem Quecksilberoxydul und salpetersaurem Silberoxyd und Silberoxydammoniac verwendet, wobei sich nichts Bemerkenswerthes zeigte, theils aber in den Marsh'schen Apparat gebracht. Beim Verbrennen des Gases an der in eine feine Spitze vorgezogenen Glasröhre konnte jedoch weder durch den Geruch die Anwesenheit des Arseniks gefunden, noch beim Vorhalten einer glänzenden, reinen Porcellanfläche, noch beim starken Erhitzen der Glasröhre selbst ein Metallspiegel beobachtet werden.

Es ist somit der Magen und dessen Inhalt — *arsenikfrei.*

B. Der Dünndarm desselben Kindes,

welches uns in einem Gefässe übergeben worden war, wurde, nachdem derselbe zerkleinert worden war, sammt Inhalt mit destillirtem Wasser und reiner Salzsäure gekocht und dem Decocte chlorsaures Kali zugesetzt. In die filtrirte Abkochung wurde Schwefelwasserstoffgas geleitet, wobei sich jedoch, wie bei A. nur Schwefel ausschied, der, wie dort bemerkt, mit kochender Salpetersäure behandelt wurde. Die oben angeführten Reagentien, als schwe[illegible] Kupferoxydammoniac etc., zeigten nichts Bemer[illegible]

[illegible] ist also [illegible]

C. Der Dickdarm desselben Kindes

befand sich in einem Gefässe. Wir befolgten die nämliche Behandlung, wie bei A. und B.; indem wir den zerschnittenen Dickdarm mit destillirtem Wasser und Salzsäure kochten; der Abkochung aber kein chlorsaures Kali zusetzten, indem sie sich ohne diesen Zusatz leicht filteriren liess. Nach längerem Einleiten von Schwefelwasserstoffgas in die filtrirte Abkochung, bildete sich wie bei A. und B. ein Schwefelniederschlag, welcher auf einem Filter gesammelt und mit kochender Salpetersäure behandelt wurde. Die salpetersaure Flüssigkeit zeigte im Marsh-schen Apparate keinen Arsenik. Die vom Schwefelniederschlag abfilterirte Flüssigkeit zeigte auf den Zusätzen: Schwefelammonium eine schwärzliche Trübung, Cyaneisenkalium eine bläuliche Trübung, Schwefelcyankalium eine röthliche Trübung, was die Anwesenheit von Eisenoxyd darthut.

Die benannten (angeführten) Reagentien auf Arsenik konnten dessen Anwesenheit nicht darthun.

D. Gebrochenes von S. E. bei St. M. in S.

Das Gebrochene wurde in einem irdenen Hafen überliefert, die braune, trübe, dickichte Masse zeigte beim Verdünnen mit Wasser sichtbare Theile des Grieses, Brod und Sand.

Beim Schlemmen mit Wasser zeigte sich unter der Suppe mattglänzende Stückchen, welche durch Erhitzen auf einer Kohle mit dem Löthrohre einen metallartigen Anflug zeigte und dabei knoblauchartige Dämpfe verbreitete.

In einem Berzelius'schen Reductionsröhrchen zeigte sich ebenfalls ein characteristischer Metallspiegel. Vergl. Röhre 2.

Die Masse wurde nun zur näheren Untersuchung mit destillirtem Wasser derdünnt, mit Salzsäure versetzt und gekocht. In die filtrirte sauerreagirende Abkochung wurde längere Zeit Schwefelwasserstoffgas geleitet, wobei sich nach ganz kurzer Zeit ein reichlich schön gelber Nieder-

schlag zeigte. Das diesen Niederschlag enthaltende Glasgefäss wurde vorsichtig verwahrt, über Nacht auf den Dampfapparat gestellt, um den Niederschlag leichter abscheiden zu können. Der auf dem Filter zurückgebliebene und mit destillirtem Wasser rein ausgezogene, gelbe Niederschlag wurde sofort in kochender Salzsäure gelöst, um ihn vom anhangenden (aus Schwefelwasserstoff in saure Lösungen sich ausscheidenden) Schwefel zu trennen.

Ein kleiner Theil dieser Lösung wurde in den Marsh-schen Apparat gebracht, das sich bildende Arsenikwasserstoffgas liess sich sogleich durch seinen Geruch, welcher ihm eigenthümlich ist, durch die bläuliche Flamme beim Brennen, ferner durch Anschlagen eines Metallspiegels an einer reinen Porzellanfläche erkennen.

Zu unserer Ueberzeugung, dass wir es mit einem Arsenikspiegel zu thun haben, setzten wir die mit diesen Metallspiegeln versehene Porzellanfläche Joddämpfen aus, wodurch die glänzende Stelle schnell in hochgelbe Flecken, d. h. in Jod-Arsenik sich verwandelte.

Ein Arsenikspiegel in einer Glasröhre, der sich gebildet hatte, während durch die stark erhitzte Röhre vom Marsh'schen Apparate das sich bildende Gas brennend entwich, wurde weiter geprüft, indem man einen gelinden Strom von salzsaurem Gas [illegible] liess, wobei sich der Spiegel nicht veränderte, während bei Antimon sich Antimonchlorür gebildet hätte. [illegible] der salpetersauren Auflösung des gelben Niederschl[illegible] mit Ammoniac versetzt, jedoch so, dass eine saure [illegible] merklich war, hierauf Schwefelwasserstoffgas [illegible] gebildete, gelbe Niederschlag wurde auf [illegible] gehörig ausgewaschen, getrocknet und [illegible] aufgehoben und [illegible] in Glas[illegible]

Ein kleiner Theil [illegible] wurde [illegible] Soda gemischt, in eine [illegible] zu einem Metallspiegel redu[illegible]

Das *Gebrochene* von F. F[illegible]

E. Gebrochenes von P. Sch. vom 22. Juni.

Die uns übergebene Flasche enthielt eine gelblich grüne, übelriechende Flüssigkeit, der wenig Speisen beigemischt waren.

Beim vorsichtigen Abgiessen der Flüssigkeit fanden sich sandige Theile vor, welche nach dem vorhergehenden Verfahren, wie bei D., untersucht wurden, jedoch keine Spur von Mineralgift nachwiesen.

Die Flüssigkeit selbst wurde noch mit Salzsäure gekocht, filtrirt und zeigt nach längerem Einleiten von Schwefelwasserstoffgas nur Schwefel, durchaus aber keinen Schwefelarsenik. Die vom Schwefel abfiltrirte Flüssigkeit zeigte mit Schwefelammonium eine schwärzliche Trübung und mit Cyaneisenkalium eine bläuliche, was die Anwesenheit von Eisenoxyd beurkundet.

Das Gebrochene von P. Sch. ist demnach *arsenikfrei.*

B. Die Untersuchung der Griese.

Nach vorausgegangener, flüchtiger Untersuchung der Griesgattungen gelangten wir bald zur Ueberzeugung, dass unter den ausgegebenen „sieben Sorten“ deren drei sind, welche eine beträchtliche Menge Arsenik enthalten und schritten daher zur mechanischen Trennung einer Portion von

F. Gries von S. V. v. S., wovon das verstorbene Kind gegessen.

Der in einer irdenen Schüssel sich befindende und vorher untereinander gemengte Gries wurde in 2 Porzellanschaalen mit reinem Wasser so lange hin- und hergeschlemmt, bis sich nichts mehr am Boden der Gefässe ablagerte. Wir erhielten dadurch eine weissliche, pulverige Masse, welche nach dem Troknen 12,57 Gran wog, und die wir als ein Gemisch von Arsenik, Sand und organischen Stoffen erkannten.

Ein Theil dieses Pulvers wurde mit reinem Wasser [illegible] die filtrirte Lösung diente zu Versuchen im Marsh-

schen Apparate und zu Reactionen mit schwefelsaurem Kupferoxyd-Ammoniac, salpetersaurem Quecksilberoxyd, salpetersaurem Silberoxyd und Silberoxyd-Ammoniac, Kalkwasser etc.

Ein jedes Reagens weist Arsenik nach.

Ein anderer Theil des Pulvers wurde in einer Glasröhre über glühender Kohle reducirt, wobei sich ein deutlicher Arsenikspiegel bildete.

Eine strenge Untersuchung des darin enthaltenen Arseniks aber haben wir nicht vorgenommen, da wir auf diese mechanische Trennungsmethode kein grosses Gewicht legen wollten und konnten, vielmehr haben wir die genaue Untersuchung folgender Behandlung vorbehalten.

Eine Portion von 500 Gr. Welschkorngries wurde mit destillirtem Wasser und reiner Salzsäure gekocht, dem Decocte chlorsaures Kali zugesetzt, auf einen Filter gebracht und wiederholt mit destillirtem Wasser aufgelöst. In das Filtrat wurde während mehrerer Stunden Schwefelwasserstoffgas geleitet, wobei sich ein reichlicher, gelber Niederschlag bildete. Das Glas mit dem Niederschlag wurde über Nacht auf den Dampf-Apparat gestellt und der Inhalt nächsten Morgen filtrirt. Nachdem der auf dem Filter gesammelte Niederschlag gehörig gesammelt war, wurde er mit kochender Salpetersäure mehreremale übergossen, bis aller Schwefel-Arsenik gelöst war. Diese salpetersaure Schwefelarseniklösung wurde mit Ammoniac beinahe neutralisirt, hierauf während mehrerer Stunden Schwefelwasserstoffgas in dieselbe geleitet, wobei sich ein gelber Niederschlag bildete, welcher wohl ausgewaschen und getrocknet, 26,5 Gr. wog. Vergl. Glasröhre Nr. 6.

Diese entsprechen nach Geiger: 80, 64 = 26,5 : 21,2 arsenichter Säure, nach Gmelin: 61,6 : 49,6 = 26,5 : 21,35 arsenichter Säure, nach Liebig: 154,357 : 124,008 = 265,000 : 21,28 arsenichter Säure.

Eine weitere Probe desselben Grieses wurde auf eben beschriebene Weise behandelt und mit einem Theile des

filtrirten Decoctes Reactionen vorgenommen. Es ergab sich mit

a) schwefelsaurem Kupferoxydammoniac ein gelbgrüner Niederschlag, der sich in freien Säuren und Alkalien wieder löste;

b) Kalkwasser — ein weisser Niederschlag, der auf freie Säuren und Ammoniacsalze verschwand;

c) salpetersaures Silberoxyd — ein weisslich flockiger Niederschlag (die mit Kali neutralisirte Abkochung gab einen gelben Niederschlag);

d) salpetersaurem Silberoxyd-Ammoniac — ein gelben Niederschlag, welcher in Essigsäure leicht löslich ist;

e) salpetersaurem Quecksilberoxydul — ein gelblichweisser Niederschlag.

Ein anderer Theil des Decocts wurde in den Marsh-schen Apparat gebracht. Porzellanplatten, vor das brennende Gas gehalten, bedeckten sich alsbald mit Arsenikspiegeln. Glasröhre Nr. 7 enthält einen Arsenikspiegel, der sich bildete, während durch die stark erhitzte in eine Spitze ausgezogene Röhre vom Marsh'schen Apparate das sich bildende Gas brennend entwich. In den Rest des Decocts wurde Schwefelwasserstoffgas geleitet. Mit dem hierdurch gebildeten Schwefelarsenik wurde mit Cyankalium und Soda (kohlensaures) Reductionsversuche angestellt, wobei sich schöne und deutliche Arsenikspiegel bildeten. Der Gries Nr. 1 enthält in 500 Gr. 21,28 arsenichte Säure oder weissen Arsenik.

G. Gries von Th. P. in Z.

wurde ebenfalls so behandelt wie Gries Nr. 1.

500 Gr. lieferte 19,6 Gr. Schwefelarsenik, welche nach Geiger: 80 : 64 = 19,6 : 15,6 arsenichter Säure, nach Gmelin: 61,6 : 49,6 = 19,6 : 15,78 arsenichter Säure nach Liebig: 151,387 : 124,008 = 19,6 : 15,74 arsenichter Säure entsprechen.

Der Gries des P. enthält also in 500 Gr. 15,74 Gr. weissen Arsenik.

II. Gries des N. D. in Z.

wurde behandelt wie voriger.

500 Gr. dieses Grieses lieferte 11,4 Schwefelarsenik, welche nach Geiger 80 : 64 = 11,4 : 9,1 arsenichter Säure, nach Gmelin 61,6 : 49,6 = 11,4 : 9,17 arsenichter Säure, nach Liebig 154,357 : 124,008 = 11,4 : 8,97 arsenichter Säure entsprechen. Glasröhre 10 enthält den Schwefelarsenik, Glasröhre Nr. 11 ein im Marsh'schen Apparat dargestellten Arsenikspiegel.

Der Gries vom N. D. enthält in 500 Gr. 8,97 weissen Arsenik.

N., den 1. August 1847.

Dr. N.

§ 7.

Endgutachten.

Der Erfund der Legalinspection und Section des Knaben F. V. qua solcher liess nicht auf eine Vergiftung, weder auf eine mineralische, noch vegetablische schliessen. Derselbe ist im vorliegenden Falle weder bejahend, noch verneinend. Hat man doch öfters, besonders bei Kindern, wenn eine Gabe Arsenik schnelltödtlich gewirkt hatte, gar keine Spur einer Entzündung in den ersten Wegen entdecken können. Diese schon von Ettmüller 1715 gemachte Beobachtung ist seither durch viele Beobachtungen bestätigt worden. Dieses kann nicht befremden, wenn wir erwägen, dass wir nicht wissen, wie der Arsenik auf den lebenden Organismus wirkt, wir wissen es ebenso wenig, als bei andern Giften. Das [illegible] vielleicht wie das Vipergift [illegible] auf das Blut [illegible] isirend. — dadurch [illegible] tätsgi[illegible] auf die [illegible] als ei[illegible] solches [illegible] mend, wenn [illegible]

Wohlsein in bedeutendem Grade zu trüben. Es stellen sich die Zufälle, als Folgen einer langsamen Vergiftung darauf ein. Wenn nun der Tod unter heftigem Erbrechen und Abweichen erfolgt, so ist man wohl berechtigt anzunehmen, dass der aufgenommene Theil ausgeleert werden kann, entweder nach oben oder nach unten. Bekannt ist es, dass nach tödtlicher Vergiftung mit Arsenik durch chemische Untersuchung der Eingeweide und ihrer Contenta von dem Gifte gar nichts mehr ausgemittelt wurde.

Auch in dem vorliegenden Falle konnte die chemische Untersuchung weder in den Contentis des Magens, des Zwölffingerdarms, überhaupt des ganzen Tractus intestinorum, noch in diesen Eingeweiden selbst, das Vorhandensein von Arsenik, eine Arsenikvergiftung ausmitteln.

Im gegenwärtigen Falle ist dieses also aus den angeführten Gründen für die Unterstellung einer Arsenikvergiftung weder verneinend noch bejahend.

Wenn also der Erfund der Legalinspection und Section und die der chemischen Untersuchung des Tractus intestinorum, so wie der Contenta (Conf. chemische Untersuchung A. B. C.) keine Beweise für die stattgehabte Arsenik-Vergiftung abgeben, so halten wir uns doch berechtigt, bei dem Knaben F. V., Sohn des S. V., eine Arsenikvergiftung anzunehmen, die den Tod des Knaben F. V. verursachte. Es ist gerichtlich dargethan, dass der Knabe F. V. von dem Gries des S. V. gegessen hatte, aus dessen Reste (Conf. chem. Untersuchung Gries Nro. 1.) der Arsenik objectiv dargestellt wurde, nach welchem Genusse der Knabe F. V., nach mehrmaligem Erbrechen unter Leibschmerzen und Convulsionen (Gichter) nach 2 bis 3 Stunden den Geist aufgab, während die andern Familienglieder der V.'schen Familie, die von derselben Griessuppe gegessen hatten, an den ähnlichen Zufällen, wahrscheinlich in niederem Grade gelitten; doch so, dass sie unter der geeigneten Kunsthilfe wieder genasen.

Zu bemerken ist noch, dass der Knabe F. V. von dem

sogenannten Häutchen, auch vulgo Schaare genannt, von der Kruste, welche sich beim Kochen der Griessuppe am Grunde der Kochgeschirre ansetzte, genossen hatte, welche er mit dem Löffel abgeschabt und beiläufig 2 Löffel voll gegessen hatte und darauf beim 3. Löffel voll Griessuppe sich schon erbrechen musste. Es dürfte wohl, da er die Kruste gegessen hatte, mehr Arsenik zu sich gebracht haben. — Da es aber eine ausgemachte Sache ist, dass schon 1 Gran Arsenik einen Erwachsenen tödten kann, so halten wir uns berechtigt, die fragliche Arsenikvergiftung als die unmittelbare Ursache des Todes des F. V. anzusehen und als solche zu erklären.

Es hat also die Arsenikvergiftung, der in der Griessuppe genossene Arsenik durch seine tödtliche Einwirkung auf den lebenden Organismus den Tod des Knaben F. V. verursacht. Dieselbe Vergiftung kann nicht als allgemein, als an und für sich bei jedem Individuum als tödtlich bezeichnet werden. Denn es kann nicht abgesprochen werden, dass selbst der Knabe, wenn gleich nach dem Momente der stattgehabten Vergiftung ein geeignetes Antidotum hätte gegeben werden können, vielleicht beim Leben geblieben wäre.

Er starb vor Ankunft des Arztes.

Grossh. Physikat N. den 27. August 1847.

Dr. N.

Rücksichtlich der übrigen Erkrankten, die von der arsenikhaltigen Griessuppe genossen hatten, wie die chemische Untersuchung in den Griesresten nachweist, bemerken wir, dass wir ihre [illegible] nicht lebensgefährlichen Erkrankungen als [illegible] Vergiftun[illegible] anzusehen, die nothwendig ärztliche [illegible] [illegible]chten.

N., den 27 [illegible]

[illegible]kus.

XIX.

Gutachten über arsenikhaltige Farben auf Bäckerwaaren.

Von

Hrn. Dr. J. Martini,
Königl. Sächs. Bez.-Arzte in Wurzen.

Nachdem an das Königl. Landgericht zu Wurzen unterm 23. huj. die Anzeige eingegangen, es seien in dem Dorfe P. mehrere Kinder anscheinend in Folge des Genusses von auf hiesigem Jahrmarkte erkauften Pfefferkuchen unter auffallenden und bedenklichen Symptomen erkrankt, wurde mir in der dritten Nachmittagsstunde genannten Tags der amtliche Auftrag, mich sofort der chemischen Untersuchung dieser verdächtigen Bäckerwaare zu unterziehen (zu welchem Behufe ich durch das genannte Landgericht eine Dute mit Figuren aus Pfefferkuchen ausgehändigt erhielt), damit im Falle einer Bestätigung des Verdachts unverzüglich die erforderlichen polizeilichen Massregeln ergriffen werden könnten.

Der Inhalt dieser Düte, zu dessen Untersuchung unter Hinzuziehung des verpflichteten Apothekers C. sogleich geschritten wurde, bestand aus fünf Stück, aus weissen Pfefferkuchen gefertigter Figuren verschiedener Form, die theils mit weissem, theils mit rosenrothem Zuckergusse überzogen und an verschiedenen Stellen mit einer krümlichen buntgefärbten Masse bestreut waren. Letztere Masse, die, wie die nähere Prüfung ergab, aus Weizengries und Zucker gebildet war,

erschien theils hellblau, theils gelb, theils grün gefärbt und zwar konnte man deutlich zwei Sorten von Grün unterscheiden: ein dunkleres, schmutziges Gelbgrün und ein sehr lebhaftes, mehr ins Blaue spielendes. Letzteres stellte sich auf den ersten Anblick als sogenanntes ***Schweinfurter Grün*** dar; um aber über die Natur dieser starkgiftigen, aus arseniksaurem und essigsaurem Kupferoxyde bestehenden Farbe, welche der Hervorbringung übler Zufälle am verdächtigsten erschien, die nöthige Gewissheit zu erlangen, ward sofort zu Anwendung chemischer Reagentien geschritten. Man trennte die mit genanntem Grüne gefärbten Brocken und Körner, so gut es anging, von den Figuren durch Abschaben, wodurch man ungefähr ein Kaffeelöffel voll, an Gewicht von 1 Drachme, allerdings mit vielen fremdartigen Bestandtheilen gemischt, erhielt, doch reichte diese geringe Quantität vollkommen hin, den Arsenik und Kupfergehalt der Farbe vollständig und unwiderleglich nachzuweisen. Die durch Verpuffung mit Salpeter und Chlormischung von ihren organischen Beimischungen befreite Substanz wurde in einen Marshschen Apparat gebracht und das in demselben entbundene und durch eine Flamme auf eine Porzellanschaale geleitete Arsenikwasserstoffgas bildete auf der Stelle die charakteristischen braunen Arsenikflecken. Nur wenige Körner der Substanz mit einem Gemisch aus kleesaurem Kali und Aetzkalk in einer zugeschmolzenen Glasröhre erhitzt gaben einen deutlichen metallischen Niederschlag an den Wänden der Röhre, den sogenannten Arsenikspiegel; vor dem Löthrohre auf Kohle erhitzt gab sich der Arsenikgehalt der Körner durch weisse Dämpfe und den eigenthümlichen Knoblauchsgeruch zu erkennen. Säuren zerlegten das Grün mehr oder weniger unter Hinterlassung von arsenichter Säure; Ammoniak löste es mit dunkelblauer Farbe; Schwefelwasserstoff und Schwefelammonium gaben schwarze und später eintretende gelbe Niederschläge von Schwefelkupfer und Schwefelarsen. Es war also durch

diese Versuche sowohl der Arsenik- als auch der Kupfergehalt der Farbe ausser Zweifel gesetzt und die Vermuthung, ***dass der Pfefferkuchen mit arsenik-essigsaurem Kupferoxyde, dem sogenannten, auch unter vielen andern Namen verkäuflichen Schweinfurter Grün*) gefärbt sei***, ausreichend zur Gewissheit erhoben.

Diese Ermittlung des Thatbestandes hatte die Confiscation sämmtlicher mit diesem Grün bemalter Pfefferkuchenwaaren des etc. H., welcher in drei Buden auf hiesigem Jahrmarkte feilhielt, zu Folge und zwar wurde dieselbe in Gegenwart und unter Mitwirkung des Unterzeichneten vollzogen. Die confiscirten Waaren füllten drei grosse Schachteln und bestanden theils in grössern, mit Devisen beklebten Figuren, theils in kleinen dergleichen, theils in einzelnen oder in Päckchen gepackten Pfefferkuchen. Hierbei war zu bemerken, dass von den Packeten jedesmal nur das oberste, frei aufgebundene Stück, mit bunter Farbe und namentlich Schweinfurter Grün, dick bemalt war, die innenliegenden, welche deshalb auch, wie sich später auswies, ohne Nachtheil genossen worden waren, gar keine Färbung hatten. Von diesen Pfefferkuchen war das Stück für 1 kr., das Packet für 6 kr. verkauft worden. Die grossen Figuren waren nur an einzelnen Stellen mit dem oben erwähnten bunten Griese bestreut, wesshalb diese, um 3 bis 6 kr. verkäuflichen Stücke, verhältnissmässig wenig mehr Farbe enthielten, als die zu 1 kr. Am gefährlichsten waren aber kleine, dünn ausgetriebene, dick mit Zuckerguss überzogene und ganz stark mit Schweinfurter Grün bemalte Figuren, welche unter den Confect gemischt und in den sogenannten Zuckerdüten als solches mit verkauft worden waren.

Um zu ermitteln, wie viel sowohl der grünen Farbe,

---

*) Welches 58 pCt. reinen weissen Arsenik enthält.

als des reinen Arseniks insbesondere, auf eine gewisse Quantität des H. Backwerks vertheilt sei, wurde im Verlauf der Untersuchung gegen genannten Verfertiger desselben, von dem Königl. Landgerichte beschlossen, eine quantitative chemische Untersuchung der ersten allgemeinen und qualitativen chemischen folgen zu lassen. Der Unterzeichnete übergab deshalb eine Anzahl der confiscirten Pfefferkuchen dem Apotheker C. und dieser unterzog sich der gewünschten Ermittlung des Mengenverhältnisses des mit dem Backwerke verbundenen Giftstoffes.

Seine deshalb gemachte Mittheilung bestand in Folgendem:

Es wurde von ½ Pfd. (℥ vjjj.) der mit Schweinfurter Grün bemalten Pfefferkuchenstücken verschiedener Grösse, die mehrfach erwähnte lichtgrüne Substanz vorsichtig durch Abschaben getrennt; das Erhaltene betrug mit Inbegriff der noch anhängenden organischen Theile (Gries, Zucker, Teig und andere Farbe) ℥ β ℈j, oder 4 Quentchen 20 Gran. Diese Quantität wurde nun durch mehrmalige Behandlung mittels Chlormischung von den organischen Beimengungen befreit, die salzsaure Lösung mit Ammoniac übersättigt und mit Schwefelwasserstoff das Kupfer als Schwefelmetall gefällt. Das in Auflösung gebliebene Schwefelarsen wurde sorgfältig vom Niederschlage getrennt und mit Chlorwasserstoff [illegible] als Schwefelarsen gefällt. Um [illegible] von dem, [illegible] anhängenden freien Schw[illegible] zu trennen, w[illegible] der [illegible]schlag, der 14 Gran [illegible] mit Ammon[illegible] gefällt, ausgesüsst, [illegible]

Er [illegible] *Gehalte von 7,220* [illegible] *weissen Arseniks* [illegible]

Auf ⅓ [illegible] wäre [illegible] wendet.

Diese Stücke w[illegible]

a) die grossen Herzen und Figuren 2 Loth 1 Quentchen,
b) die 2 Pfennigstücke 3 Quentchen,
c) die 1 Pfennigstücke 2, $2\frac{1}{2}$—3 Quentchen.

Von den grossen Figuren gingen demnach auf das halbe Pfund 7—8 Stück, von den 2 Pfennigstücken ungefähr 20, von den 1 Pfennigstücken 20 und 32.

Nehmen wir von letzteren als eine Mittelzahl 28 an, so würden auf 4 Stück 1 Gran reines Arsenik kommen; diese Pfennigstücke waren jedoch nur an dem einen Ende mit Schweinfurter Grün bemalt, an dem andern jedesmal mit einer anderen Farbe; bei den obenerwähnten Confectstücken musste sich das Verhältniss viel ungünstiger herausstellen.

Bekanntlich ist der weisse Arsenik dasjenige innerliche Gift, welches unter Allen schon in der geringsten Gabe die heftigsten Zufälle hervorbringt, wie jedes Handbuch der Toxicologie ausreichend nachweist. Um unnöthige Weitläufigkeiten durch vielfache Citate über so bekannte Gegenstände zu vermeiden, begnüge ich mich aus „J. G. Voigtel's vollständigem Systeme der Arzneimittellehre Bd. IV. Leipzig 1817. S. 257 ff." blos folgende Punkte zu Beurtheilung der Schädlichkeit der H. Bäckerwaren und zu Erklärung der durch ihren Genuss hervorgebrachten Zufälle anzuführen. Nur in den kleinsten Gaben, zum 40sten bis 30sten Theile eines Grans, mit vieler Flüssigkeit verdünnt und überdies noch bei voller muskulöser Kraft kann er (bei Erwachsenen) ohne gleich in die Sinne fallenden Nachtheil, wiederholt angewendet werden. In etwas stärkeren Gaben, vom 20sten bis zum 4ten Theile eines Grans, bewirkt er schon merkliche Störung des Wohlbefindens und dies um so mehr, je weniger Muskelkraft ihm entgegensteht (also bei Kindern). Es erfolgen schmerzhafte Empfindungen im Magen und Unterleibe, Durst, Trockenheit im Munde, Durchfall oder Stuhlzwang, Fieberschauer, Flecken auf der Haut, bei sehr empfindlichen Personen schon leichte Zuckungen, anhaltend in

dieser Gabe gebraucht, erscheinen die Folgen einer langsamen Vergiftung deutlicher; kleiner, ordnungsloser Puls, heftiges Fieber mit Stumpfheit und Fühllosigkeit, Würgen, Erbrechen, anhaltender Durst, Schmerzen im Magen, bald Durchfall, bald Verstopfung u. s. w. bis endlich der Tod. Noch grössere Gaben, 1—5 Gran, führen die angegebenen Folgen schneller, heftiger und unabwendbarer herbei; sie erregen schnell eine Entzündung der berührten Stellen, heftige brennende Schmerzen im Magen, grossen Durst, Erbrechen, bisweilen Laxiren mit blutigem stinkenden Abgange, starke Fieberschauer, kleinen zusammengezogenen Puls, fürchterliche Schmerzen im Darmkanale, Zuckungen, Lähmungen der ganzen organischen Thätigkeit und nach längerer oder kürzerer Zeit den Tod. Gaben von 5—20 Gran tödten fast augenblicklich die Lebensthätigkeit des Magens und Darmkanals etc.

Die in Nachfolgendem zu erwähnenden Zufälle bei den Personen, welche die mit Schweinfurter Grün gefärbten Pfefferkuchen genossen haben, zeigen eine gewisse Uebereinstimmung in der Wirkung des Giftes, welche in der Art und Weise des Genusses ihre vollständige Erklärung findet. Glücklicherweise wurde von jeder derselben nur 1—2 Stück vergifteter Pfefferkuchen genossen, deren Arsenikgehalt man nach obiger Berechnung auf 1/4 Gran anschlagen kann. Da aber das Gift nicht in aufgelöstem, verdünnten Zustande in den Körper gebracht wurde, so blieben die mehr secundären Symptome, deren im obigen Citate gedacht ist, aus und es erfolgte zunächst und glücklicherweise die primäre Wirkung einer im trocknen, concentrirten Zustande in den Magen gebrachten mineralischen, ätzend giftigen Substanz: entzündliche Reizung des Magens und Erbrechen des Genossenen. So wurde auch das Schädliche sofort wieder aus dem Körper entfernt, und einem bleibenden Nachtheile für Gesundheit und Leben vorgebeugt, obschon bei einigen der Betheiligten die übeln Nachwirkungen der Vergiftung sich bis in die folgenden Tage

verzogen. Der Genuss einer grössern Anzahl von derartigen Pfefferkuchen konnte und musste nach Obigem bedeutendere Nachtheile für die Gesundheit und selbst tödtliche Folgen nach sich ziehen.

Ich lasse hierauf einen kurzen Bericht über die Resultate folgen, welche die auf Requisition des Königl. Landgerichts von mir angestellten Untersuchungen der Personen gegeben haben, die in Folge des Genusses von H.'s Pfefferkuchen am 22., 23. und 24. Mai erkrankt sind, wobei ich jedoch hinsichtlich der P.'schen Kinder in P. mich auf die früher schon zu Protocoll gegebenen Notizen beziehe und eine nochmalige Erwähnung nicht für nöthig erachte.

Marie U., Tochter des hiesigen Klempnermeisters U., 4 Jahre alt, kräftiger Constitution, hatte 1 Pfennigstück in Form einer Pfeife am 23. Mai Nachmittags genossen. Sie bekam starken Magen- und Leibschmerz und heftiges Erbrechen, welches sich bis zum Abende wiederholte. Zu Neutralisirung des etwa noch vorhandenen Giftes erhielt sie eine Auflösung des essigsauren Eisenoxydhydrats, worauf sie die Nacht ohne Erbrechen zubrachte. Es wiederholte sich aber dasselbe am folgenden Morgen unter Ausbildung gastrischer Symptome, denen durch Verordnung und Anwendung eines Abführungsmittels am 24. und 25. Mai ein Ziel gesetzt wurde. Das Kind war vorher ganz gesund gewesen und befindet sich auch jetzt wieder wohl.

Marie v. D., gesund und kräftig, 4 Jahre alt, hatte aus einer bei H. erkauften Zuckerdüte etwas grün bemaltes Confect am Abend des 22. Mai gegessen und die darauf folgende Nacht Leib- und Magenschmerz, Fieberhitze und oftmaliges Erbrechen bekommen. Sie hatte sich aber selbst wieder erholt und befand sich am 25. vollkommen gesund. Ihre ältere Schwester *Franziska*, 18 Jahre alt, war nach dem Genusse einiger Stücke von denselben Zufällen, jedoch ohne dass weitere Nachtheile erfolgt, befallen worden.

Henriette W. in L., 7 Jahre alt, hatte von einem sogenannten Sechserpäckchen-Pfefferkuchen den obersten, mit Schweinfurter Grün bemalten, am 24. Mai früh halb 10 Uhr gegessen, darauf schon nach ½ Stunde heftige Leibschmerzen und Erbrechen bekommen, welches beides bis Abends 10 Uhr angehalten hat. Nach dem Gebrauche einer Oelemulsion war sie am andern Tag wieder hergestellt und befindet sich jetzt wohl.

Die 10jährige Pflegetochter W., *Amalie*, hatte etwas später von einem zweiten derartigen Päckchen gegessen, jedoch erst um 3 Uhr Bauchschmerz und Erbrechen in gleichem Masse bekommen. Beide Kinder waren während dieser Zufälle eiskalt am ganzen Körper gewesen. — Auch letztgenannte hat sich ganz wieder erholt.

Ungefärbte Pfefferkuchen waren von andern Gliedern der Familie ohne Nachtheil genossen worden.

Wilhelmine A., die Tochter des Schuhmachermeisters A. in W., 8 Jahre alt, bekam nach dem Genusse von 4 Stück Pfefferkuchen aus der H'schen Bude am 22. Mai bedeutende Hitze im Kopfe, Fieber, Brennen in der Speiseröhre und Magengegend und von 3 Uhr Nachmittags an Erbrechen, welches mit Durchfall und Leibschmerz verbunden, unter fortwährender Hitze die ganze Nacht hindurch anhielt. Man hatte ihr laue Milch in grossen Quantitäten zu trinken gegeben, worauf sich gegen [illegible] das Erbrechen gelegt hatte; doch war sie den ganzen [illegible] Tag noch so kraftlos mit [illegible] Zeichen gestört[illegible] wozu auch wieder Erbrechen kam, dass sie [illegible] verlassen konnte. Jetzt [illegible] sie wieder ganz [illegible]

Ihr 6jähriger [illegible] *Friedrich* [illegible] tig unter denselben [illegible] doch konnte [illegible] genden Tage schon [illegible] Bett verla[illegible] *Karl* hatte ebenfalls [illegible] Pfefferkuchen [illegible] jedoch da diese wahrscheinlich [illegible] benommen gewesen, keine nachtheiligen [illegible]

[illegible] 1½ jährigen *[illegible]* [illegible]



Genusse von dergleichen Backwerk blos allgemeines Uebelbefinden und Blasenbildung im Munde eingestellt. In wiefern und ob letztere von Arsenikvergiftung abhängig gewesen, wage ich nicht zu entscheiden, da, als ich die Untersuchung des Kindes vornahm, dasselbe schon wieder genesen war.

Wilhelmine S., 1 ½jährige Tochter des Pferdners S. in N., hatte von einem sogenannten Sechserpäckchen-Pfefferkuchen, wie das W. Kind, blos den obersten roth- und grüngemalten gegessen und schon nach ½ Stunde über heftige Schmerzen im Leibe geklagt und sich stark zu erbrechen angefangen, welches Erbrechen mehrere Stunden angehalten, jedoch keine weitern Folgen für die Gesundheit des Kindes, welches gegenwärtig wieder wohl ist, gehabt hatte.

Schliesslich ist noch von mir ein gutachtlicher Bericht über die in 7 Papierkapseln befindlichen buntgefärbten Gries- und Zuckerbrocken abzustatten, welche laut Communicats des Stadtsraths zu G. in der Behausung H. vorgefunden, an das Königl. Landgericht gesendet und mir am 28. Mai zur Untersuchung eingehändigt worden sind. Die von mir mit Nro. *1* bezeichnete Kapsel enthält dunkelgrüne, gefärbte Klümpchen, zu deren Anfertigung ein Gemisch von ***Berlinerblau*** und dem sub. 7 zu beschreibenden ***Gelb*** verwendet worden ist,

die mit Nro. ***2*** bezeichnete desgleichen, nur ist die Schattirung des Grüns dunkler,

in Nro. ***3*** befindet sich ein ***Stück Saftgrün*** (unschädlich und erlaubt),

in Nro. ***4*** mit ***Cochenille*** gefärbter Streuzucker,

in Nro. ***5*** hellblau gefärbter Gries, wie die vorigen [illegible] unschädlich;

[illegible] ist in Nro. ***6*** ein Gemisch von rothen, gelben [illegible] Krümelchen, von welshen die letzteren durch [illegible] ***Grün*** gefärbt sind, und

[illegible] durch ***Chromgelb***, einer ebenfalls schäd-

lichen und verbotenen, aus *chromsaurem Bleioxyd* bestehenden Farbe gefärbter Zuckergries.

Sonach hat sich H. ausser der schädlichen Kupferfarbe auch einer verbotenen Bleifarbe bedient und zwar häufig beide Giftstoffe auf einem und demselben Stücke Pfefferkuchen angewendet. Die schmutziggelbgrüne Farbe, die ich zu Eingang meines Gutachtens erwähnt hatte, besteht ebenfalls aus einem Gemisch von Chromgelb und einer indifferenten blauen Farbe; es ist dies die Farbe, deren sich H. früher bedient hatte, ehe er das Schweinfurter Grün in Anwendung brachte, wie auch der Umstand beweist, dass die mit letzterem bemalten Pfefferkuchen alle frisch waren, die mit jener gefärbten aber alt, hart und zum Theil dumpfig und verlegen.

Zu grösserer Beglaubigung etc.

Wurzen am 1. Juni 1843.

N. N.

Der Verfertiger dieser vergifteten Pfefferkuchen wurde zu 6monatlichem Landesgefängnisse verurtheilt.



XX.

Actenmässige Darstellung einiger Selbstmorde.

(Mit besonderer Rücksicht auf den somatischen und psychischen Zustand der Thäter.)

Von

Hrn. Dr. Magg
in Constanz.

Die in einem früheren Hefte dieser Zeitschrift aufgenommene statistische Nachweisung der in unserem Lande während eines Deceniums vorgekommenen Selbstmorde leitete mich auf den Gedanken, etliche selbstständig bearbeitete Fälle derselben, welche sich etwa seit 1½ Jahren im badischen Seekreise ereigneten, nachfolgen zu lassen. Die hiernach folgende Darstellung in Hinsicht des thatsächlichen Inhalts ist den *amtlichen* Acten entnommen und enthält daher eine wahrheitsgetreue Schilderung der einzelnen Facta und ganz besonders des Zustandes der handelnden Personen in somatischer und psychischer Hinsicht, nach dem Erfolge der Zeugenaussagen, der Legalinspectionen und Sectionen und der beurtheilenden Gutachten der Gerichtsärzte. Sie dürfte daher, vom praktischen Standpunkte betrachtet, zunächst den Aerzten einiges Interesse darbieten, da sie allvorderst bestimmt ist, nachzuweisen, dass, und unter welchen Symptomen und pathologischen Erscheinungen insbesondere die körperlichen Anlagen, Beschaffenheiten und Abnormitäten einen überwiegenden Einfluss auf

Geist und Gemüth üben und daher geeignet sind, den Entschluss des Selbstmordes in dem einen Individuum zu bekräftigen, in dem andern sogar hervorzurufen, ja manchmal zur unumgänglichen Nothwendigkeit zu stempeln. Dass hiebei persönliche Verhältnisse, Erziehung, Ereignisse im Leben im hohen Grade mitwirken, ist an sich klar, und, wie ich glaube, auch in der Eingangs erwähnten statistischen Nachweisung gezeigt worden. Es möchte sich wohl bei manchem Selbstmörder von der Entstehung des Vernichtungsgedankens an, bis zum Augenblicke des Vollzugs eine belehrende Krankengeschichte gebildet haben; schade nur, dass uns meistens blos ein Theil derselben, und auch dieser erst dann bekannt wird, wenn seine Leiche secirt vor unsern Augen liegt.

Solche Bruchstücke sind in den folgenden Darstellungen enthalten.

I.

In einem der angenehmsten Bezirke des Seekreises fand man an einem schönen Frühlingsmorgen den ledigen Fidel Meister von Schlatthof,*) eine starke Viertelstunde von dem Orte entfernt, im freien Felde an einer Gartenthüre mittels seines Halstuchs *erhängt.* Die Wiederbelebungsversuche blieben fruchtlos. Aus den erhobenen Zeugenaussagen ergab sich [illegible] Charakteristik seiner Person: F. Meister war 53 [illegible] lediger Bauernknecht, ohne [illegible] und [illegible] Jugend auf zum „dienen" [illegible], hatte er [illegible] und nur mangelhaften [illegible] genossen [illegible] aufgewachsen, ergab [illegible] arbeitsam, ja selbst spars[illegible] ; in so lange nämlich, [illegible] verdient hatte, die [illegible]

[illegible]

Beutel behielt, sondern nur dazu verdient zu sein schien, um das angestrengt Erworbene in unbesonnener Trunklust ohne Unterbrechung zu verschlagen. Mit dem letzten Heller versiegte die Quelle der Befriedigung seiner Lust, an die Stelle des zu häufigen Genusses trat der traurige Zustand der Entbehrung, mit dem physischen Krankheitszustande des sogen. Katzenjammers verband sich der moralische einer unvollkommenen Reue, es bemächtigte sich seiner eine, bei dem Mangel an Grundsätzen zuletzt nicht mehr zu überwältigende Kleinmüthigkeit, welche in ihm mit den zunehmenden Jahren den Gedanken des Selbstmordes erzeugte, den er in seiner unordentlichen Lebensweise vielleicht Jahre lang genährt hatte, bis derselbe endlich die Oberhand über seine niedrige Lebsucht gewann. Betrunken wankte er Abends spät, von Zeugen gesehen, zum Orte hinaus und des andern Morgens wurde er entseelt, an der Gartenthüre hängend, gefunden. Die Charakteristik seiner Persönlichkeit bietet nichts Besonderes in Hinsicht seiner Lebensweise dar. Manche Menschen führen leider ein mit dem seinigen gleichförmiges Leben, ohne dass sie jedoch dasselbe durch Selbsttödtung endigen. Anders mag es sich bei denselben aber hinsichtlieh der Organisation des Körpers verhalten, als bei F. Meister, bei welchem wir den Urgund seines charakterlosen Treibens und folgerichtig seines verbrecherischen Todes wohl unzweifelhaft in der abnormen Structur der die bessere Geistes- und Gemüthsthätigkeit bedingenden Organe zu suchen haben werden.

Die Section der Leiche zeigte folgende Desorganisationen: „Die harte Hirnhaut war etwas mit dem Schädelgewölbe verwachsen und ihre Gefässe stark mit schwarzem flüssigem Blute angefüllt; eben so die Piamater. Die Gehirnsubstanz hatte eine ungewöhnlich feste Consistenz und sämmtliche Höhlen des Gehirns waren mit einer hellen wässerigen Flüssigkeit angefüllt; eben so unter dem Gezelt des kleinen Gehirns. Die *Leber* zeigte eine merk-

würdige pathalogische Structur. Dieselbe war verhältnissmässig sehr klein und herzförmig gestaltet; sie bestund nur aus einem eihzigen Stücke und die übrigen sogen. Leberlappen waren nur durch drei haselnussgrosse Rudimente angedeutet. Die *Gallenblase* war ganz frei und nicht, wie im normalen Zustande, von der Leber bedeckt, aber stark mit dunkel gefärbter Galle angefüllt."

Eine physiologische Schilderung des innern Zusammenhangs der in diesen Abnormitäten liegenden schädlichen Einwirkung auf Geist und Gemüth müsste für Aerzte höchst interessant sein. Eine solche war aber dem gerichtsärztlicken Gutachten nicht beigefügt. Dieses ist leider auch in den folgenden Darstellungen der Fall. Ich selbst aber kann, da ich nicht Arzt bin, weiter nichts thun, als den thatsächlichen Erfund mittheilen, durch welchen jedoch im obigen Falle das in dem gerichtsärztlichen Gutachten ausgesprochene Urtheil begründet zu sein scheint, „dass dieser Selbstmord als eine Folge des krankhaften Zustandes der wichtigsten körperlichen Organe dieses Individuums zu betrachten sei."

II.

Ein dem vorigen [illegible] Individuum gab in demselben Bezirke und [illegible] Zeit sich selbst den Tod durch Erhängen [illegible] Baum auf freiem Felde. Felix [illegible], 32 Jahre [illegible] Bauernknecht, vermögenslos, hatte sich [illegible] und war schon vier Wochen [illegible] Stricke abgelöst worden. [illegible], er hatte sie oft [illegible] auch von den Bauersleuten, [illegible] er in einiger [illegible] [illegible]

gangen, wo er sich auf die oben erwähnte Weise erhängte und am andern Morgen gefunden wurde. Die dunkel gefärbte Lunge war bei der Section mit dunkelm flüssigem Blute angefüllt, ebenso die Herzkammern und in den Gefässen der Hirnhäute, so wie in der Hirnmasse selbst fanden sich ungewöhnlich viele Blutpunkte, was auf die physiologische Todesart des Stick- und Schlagflusses schliessen liess. Die Zeugen sagten aus, dass Kruster an Geistesschwäche gelitten habe und das gerichtsärztliche Gutachten bestätigte diese Aussage. Nach demselben zeugte als materielles Substrat für die Geistesschwäche „die krankhafte Beschaffenheit der *Hirnmasse*, welche mit einer sulzigen Lymphe bedeckt war, und welche Beschaffenheit als das pathologische Resultat des durch die öfters erfolgte Berauschung hervorgerufenen Congestionszustandes der Blutgefässe des Gehirns und seiner Häute anzusehen sei." Die Aerzte erklärten den F. Kruster für zurechnungs *unfähig*.

III. und IV.

Noch zwei Fälle kommen in der gleichen Periode in einem andern, ebenfalls sehr freundlich gelegenen Bezirke vor, bei welchen die Trunksucht als diejenige Leidenschaft vorherrscht, in welcher die Selbstentleibung ihren Grund vorzugsweise zu suchen hat. Beide Individuen gaben sich den Tod durch *Erhängen* in dem Hause, welches sie bewohnten, auf dem obern Boden, zur Nachtzeit und im betrunkenen Zustande, ohne Prämeditation.

Der Eine, ein Mann von 53 Jahren, welcher seit längerer Zeit im Armenhause seine Versorgung genoss. Er litt an Epilepsie und konnte darum nicht anhaltend beschäftigt werden. Aber auch der ohnehin schlechten Aufsicht wusste er sich zu entziehen und fand dadurch Gelegenheit, der Trunksucht zu fröhnen. Die Zeugen wollten an ihm bisweilen, jedoch selten, kleine Anfälle von Verrücktheit bemerkt haben, was die Aerzte als eine Folge

seines Hangs zum Trunke und dessen üble Einwirkungen aufs Gehirn, das schon vorher durch epileptische Anfälle zu Congestionen prädisponirt war, erklärten. Nach dem Sectionsbefunde zeigten sich membranöse Verwachsungen der Gehirnhäute, welche nach dem pathologischen Producte, das sich ergab, nur die Folge überstandener Entzündung sein konnte und wodurch endlich momentane Störung der Gehirnfunctionen entstehen mussten.

Der Andere zählte bei seiner Entleibung schon 60 Jahre. Zu der Trunksucht gesellte sich häusliches Unglück, wodurch wohl auch der Hang zum Trunke grossentheils entstanden sein mochte. Er war Wittwer und hatte eine Stieftochter, mit welcher er über eine kleine Vermögenstheilung in einen Prozess verwickelt war, der ihm bei seinen ärmlichen Vermögensverhältnissen das Leben noch mehr verbitterte. Auch hatte er vor 18—20 Jahren zweimal eine Kopfbechädigung erlitten, in deren Folge bei ihm zwei Anfälle von Wahnsinn stattgehabt hatten und eine Gemüthskrankheit zurück liessen, die sich durch Melancholie, dumpfes Hinbrüten und nicht aufzuheiternden Trübsinn äusserte. Er musste alle Jahre zur Ader lassen, widrigenfalls er einen Anfall von Raserei bekam. Sein Zustand kurz vor dem Tode grenzte an Blödsinn. Die Section zeigte viele Blutpunkte in der Hirnmasse und wässerige Flüssigkeit in der rechten und linken Hirnhöhle, wodurch wohl der Reizungszustand des Gehirns entstanden war. Sonst fanden si[illegible] im Körper keine Abnormitäten. Das gerichtsärztliche [illegible] [illegible]klärte diesen Unglücklichen für zurechnun[illegible]

[illegible] unter

[illegible] hatte

[illegible]

schuldete Bauerngut seines damals verstorbenen Vaters übernehmen. Es zeigte sich aber bald, dass es ihm hiezu an den erforderlichen Fähigkeiten mangelte. Er verkaufte daher das Recht seiner Erstgeburt und mit diesem den Besitz des Gutes an seinen jüngern Bruder für 150 fl., und verdingte sich bei demselben als Knecht gegen einen mässigen Jahreslohn. Aber dieses Verhältniss war ihm zu drückend. Der geringe Erlös aus dem Gute, welcher sein ganzes Vermögen ausmachte, liess ihm keine Aussicht jemals eine selbstständige Existenz gründen zu können, und so gut auch sein Leumund war, so wollte doch mit dem einfältigen und vermögenslosen Michel kein ordentliches Mädchen anbinden. Er wurde melancholisch, arbeitete zwar fleissig, war aber scheu und zurückhaltend. In diesem Gemüthszustande fasste er den Entschluss des Selbstmords, welchen er, nach zweijährigem Knechtsdienste, am 27. Jänner 1848, Morgens um 9 Uhr vollzog.

Bei der Section fand man die *Brusthöhle* normal, doch war der linke Lungenflügel blutleer und in der linken Brusthöhle lag ein Löffel voll wässerige Flüssigkeit, von welcher auch der Herzbeutel überfüllt war. Die rechte Herzkammer war leer und eben so das linke Herzohr, während das rechte von angefülltem Blute eine grosse Ausdehnung hatte. In der *Bauchhöhle* war Alles völlig normal. Die *Schädelhöhle* konnte nicht untersucht werden, denn er hatte sich mittels eines unter dem Kinn angesetzten Karabiners *erschossen*, wodurch der Schädel völlig auseinandergesprengt und das Gehirn bis auf die kleinste Spur verspritzt wurde.

VI.

Ein wahrhaft bemitleidenswerthes Bild körperlicher Abnormitäten und schmerzhafter Krankheit erblicken wir an dem 64 jährigen Philipp Zunder, welcher in einer Märznacht des v. J. auf der rauhen Alp seinem Leben durch Erhängen ein Ende machte. Achtunddreissig Jahre lang

hatte er in einer zufriedenen Ehe gelebt, die mit 11 Kindern gesegnet wurde, welche den Vater zärtlich liebten. Sein Bauerngut ernährte ihn und seine Familie hinlänglich und es bewährte sich an derselben das Sprichwort: Nicht Reichthum macht glücklich, zufrieden macht reich. Da trat auf einmal, die Krankheit an der Hand, der Tod über die Schwelle seines Hauses und raubte ihm die geschätzte Gattin, die sorgende Mutter der Kinder, die treue Gefährtin des Lebens, die wachsame und verständige Hausfrau. Er war untröstlich über diesen Verlust und sank bald auf das Krankenlager, von dem er nur einmal aufstund, um mit dem Strange in der Hand den Weg zum Grabe zu betreten, nachdem er über $^1/_2$ Jahr die grössten Schmerzen geduldig, ja selbst mit religiösem Gleichmuthe gelitten hatte. Ein Krebsgeschwür in der Leistengegend war die unheilbare Krankheit, welche in schlaflosen Nächten seine Hoffnungslosigkeit vermehrte, und den Entschluss steigerte, den schnellen Tod einer langen und qualvollen Marter vorzuziehen. Aber noch mehr als in dieser äusserlich erkennbaren Krankheit mochten die Motive zu seiner Selbstentleibung in den bei Lebzeiten verborgenen körperlichen Mängeln liegen, welche sich den Gerichtsärzten bei der Oeffnung des Leichnams in folgenden Resultaten darstellten. Sie fanden einen ungewöhnlich dicken Schädel, Verknöcherung seiner Näthe, feste, fast unzertrennliche Verwachsung der Hirnhäute mit der Oberfläche des Gehirns, Wassersammlungen in den beiden Seitenkammern, drüsenartige Anhänge der Adergeflechte, starke, seröse Ansammlungen in den Gruben des kleinen Gehirns, und endlich scharfe Kanten des Keilbeins, starke Hervorragungen der juga cerebralia auf der innern Fläche des Stirnbeins und feste Verwachsung der Hirnschale.

Bei solchen Zuständen wird gewiss jeder Arzt in den [illegible] Gerichtsärzte einstimmen, dass die That dem [illegible] nicht zur eigenen Verschuldung zugerech-

VII.

Am 21. Februar v. J. Morgens 6 Uhr wurde der ledige, 29jährige Dienstknecht Pankraz Veit im Stalle in knieender Stellung erhängt gefunden. Er war nach dem Bürgerkriege in der Schweiz ins Schwabenland gekommen und hatte sich bei einem Bauern verdingt. Seine Aufführung konnte im Ganzen nicht anders als gut bezeichnet werden, jedoch stund der grobe Fehler der *Spielsucht* mit seiner Sparsamkeit im grellen Widerspruche. Wenn er im Spiele verlor, so wurde er jähzornig beinahe bis zur Raserei, und Zeugen wollen bemerkt haben, dass er auch ohne solche Veranlassung beim *Vollmond* über eine Kleinigkeit in Jähzorn ausbrechen konnte. Nicht selten, besonders aber nach gedämpfter Wuth, versank er in Traurigkeit und in dieser Gemüthsstimmung bemächtigte sich seiner ein *Heimweh*, Thränen entquollen seinen Augen und er klagte laut über das Unglück, dass er nicht nach Hause zurückkehren dürfe, weil er im vaterländischen Kriege als — *Sonderbundssoldat* gedient habe.

Bei der Section zeigte sich insbesondere ein abnormer Zustand, welcher häufig bei Sectionen von Selbstmördern getroffen wird. Der *Querkrimmdarm* war nämlich ganz *dislocirt*. Ein Theil des nicht fetten *Netzes* trat durch den Leistenkanal rechter Seits und bildete einen Bruch, der mit dem Hodensacke und den Hoden selbst so fest verwachsen war, dass er nur mit dem Messer konnte getrennt werden. Ferner fand man die rechte und linke Lunge mit dem Brustfelle partiell verwachsen. Weitere Abnormitäten wurden nicht vorgefunden. Zu bemerken kommt noch, dass Veit, nach Aussage der Zeugen, in den lezten Stunden seines Lebens im *Spiele* all sein Geld verloren hatte, und dann im Zorne unter vielen Verwünschungen sich schnell aus der Gesellschaft entfernte. Er vermehrte demnach die Zahl der unglücklichen Menschen, welche so häufig schon als warnendes Beispiel dieser verderbenträch-

tigen Leidenschaft durch die eigene Hand zum Opfer gefallen sind. —

VIII.

Wir haben oben unter VI. einen Fall der Selbstentleibung dargestellt, dessen nächste Veranlassung in der Furcht vor der langen Dauer und dem schrecklichen Ende einer voraussichtlich unheilbaren Krankheit bestund. Ein ähnliches Beispiel tritt uns noch entgegen in der Person des ledigen, 42jährigen Dienstknechts Columban Pfister. Sein ganzes Leben zeichnet sich durch ununterbrochenen Fleiss und tadellose Aufführung aus. Er hatte sich durch Arbeit und Sparsamkeit ein Vermögen von 1600 fl. erworben, war stets treu und redlich und galt unter Allen, die ihn kannten, als ein Muster der Sittsamkeit. In seinem 39. Jahre wurde er von einer Krankheit des ***Rückenmarks*** befallen, welche eine halbseitige Lähmung zur Folge hatte, die ihn zur Arbeit unfähig machte. Für den arbeitliebenden Mann gibt es wohl keine peinlichere Lage, als das Bewusstsein der Unfähigkeit zur Verrichtung seiner Berufsgeschäfte. Die Besorgniss, seinen Umgebungen je länger, je mehr zur Last zu fallen, erfüllte das Gemüth unseres Kranken; er glaubte sich zurückgesetzt, verachtet und verspottet, ja, er sah selbst in den Blicken des Mitleids Anderer einen Vorwurf, oder eine Schadenfreude. Alle ärztlichen Mittel blieben fruchtlos. Noch kurze Zeit vor seinem Tod[illegible] abermals zwei Aerzte berathen, aber sie konnten [illegible] Hoffnung auf Genesung machen, keinen Trost der [illegible] Schmerzen gewähren. Mit tiefer Schwermut[illegible] bejammernswerthen Zustand und [illegible] dem Wunsche einer baldigen Auflösun[illegible] herbeizuführen endlich den [illegible] Uebermaass seiner physischen [illegible] sich zur Nachtzeit einsam [illegible] in den Hausgarten seines Di[illegible]

an einem Baume. Vorübergehende nächtliche Gesellen bemerkten ihn (es war *Vollmond*), lösten ihn ab und machten die Anzeige. Die Wiederbelebungsversuche waren fruchtlos. Die Section der Leiche lieferte, ausser der Gewissheit des tief im Nervensysteme gewurzelten Uebels der Rückenmarkskrankheit, noch folgende Resultate: Die rechte Lunge war in ihrem ganzen Umfange mit dem Rippenfell verwachsen. In den untern Lappen beider Lungen zeigte sich ein ungewöhnlicher Blutreichthum, in dem rechten noch mehr, als in dem linken. In dem Herzbeutel war mehr, als in normaler Menge seröse Flüssigkeit. Das Herz war grösser, als im normalen Zustande und hypertrophisch, auch enthielt es viel dünnflüssiges schwarzes Blut. Die Leber war vergrössert; die Milz gleichfalls, deren Substanz breiartig und beim Eindrücken in eine schwärzlich braune Masse zerfliessend.

Alle diese Abnormitäten zusammengenommen hielten die Aerzte für materielle Ursachen zur Seelenstörung und erkannten die von Pfister verübte Handlung der Selbstentleibung für eine im *psychisch unfreien* Zustande begangene.

IX.

Die 19 Jahre alte Brigitta Zitter von N. war seit dem Tode ihrer Schwester 1½ Jahre lang Haushälterin bei ihrem verwittweten Schwager gewesen, als dieser ihr die Eröffnung machte, dass er sich wieder verheirathen werde, und zwar mit einem Mädchen aus der benachbarten Dorfgemeinde. Hierüber verblüfft, packte sie alsbald ihre eigenthümlichen Sachen zusammen und trat, gegen den Willen ihres Schwagers, der sie noch gerne bis zur Hochzeit auf seinem Bauernhofe behalten hätte, schon nach wenigen Tagen die Reise in ihre 15 Stunden entfernte Heimath an. Aber schon unterwegs bemerkten die Leute, bei denen sie einkehrte, an ihr Spuren der Geistesverrücktheit, welche sich

durch Irrereden und schnell wechselndes Lachen und Weinen äusserte. Ins elterliche Haus zurückgekehrt, in welchem sie die Jugendjahre munter und lustig verlebt hatte, war sie wie umgewandelt. Ihre Schwermuth nahm von von Woche zu Woche zu und ihre Verrücktheit stieg bis zum Tollsinn. Fragte man sie nach der Ursache ihrer Traurigkeit, so war die gewöhnliche Antwort: „Wär' ich nur über der Donau drüben, denn wollt' ich bald in N. (dem Wohnorte ihres Schwagers) sein.“ Ob dieser, Brigitten zur fixen Idee gewordene Gedanke in der betrogenen Hoffnung, bald eine wohlhabende Bäuerin zu sein, oder in der durch den Vorzug einer Andern gekränkten Liebe, oder in beleidigtem Ehrgefühl seinen Ursprung gehabt habe, konnte durch die Untersuchung nicht ermittelt werden. Nur soviel scheint gewiss, dass nicht etwa eine schmerzliche Empfindung über die verlorne, ihrer schmeichelnden Hoffnung zum Opfer gebrachten Unschuld der Grund ihrer Verrücktheit gewesen, denn die Untersuchung zeigte, dass sie noch Jungfrau sei, indem ihr Hymen unverletzt war. In einem Anfalle gesteigerten Wahnsinns stund sie am 10. März v. J. Morgens 5 Uhr auf, kleidete sich an, entfernte sich etwa eine Viertelstunde weit vom Orte, sprang in die Donau, wurde von der Strömung fortgerissen und ertrank. Zwei Männer, welche dieses von ferne gesehen hatten, eilten alsbald zu ihrer Rettung herbei, allein sie war untergesunken und konnte nicht aufgefunden werden. Erst nach mehreren Tagen kam in einer ziemlich entfernten Gegend der Leichnam auf der Oberfläche des Wassers zum Vorschein und wurde aufgefangen. Als somatische Grundlagen der Seelenstörung zeigte die Section folgende Resultate: Ungleiche Dicke des Schädelgewölbes, feste Verwachsung der harten Hirnhaut mit der Spinnwebehaut, im Schädelgewölbe ungewöhnlich starke, linkerseits 3 bis 4''', rechterseits 2 bis 2½''' breite, 1½''' tiefe Eindrücke von den Querblutleitern. Ueberhaupt waren alle

Erhabenheiten und Eindrücke des Basilartheils von sehr ungewöhnlicher Höhe und Tiefe, besonders scharf und spitzig war die Knochenhervorragung an der innern Fläche des grossen Flügels des Keilbeins. Als weitere Abnormitäten zeigten sich, die abweichende Lage des *Querkrimmdarms* — Physkonie der *Leber* — und die blau gefärbte, zu Brei erweichte und mit dem Grunde des Magens fest verwachsene *Milz.*

Das gerichtsärztliche Gutachten erklärte diese Unglückliche für zurechnungs *unfähig.*

X.

Wir gedenken hier nur noch eines, in der neuesten Zeit vorgekommenen Falls von *Vergiftung.* Sie wurde durch *Arsenik* bewirkt, von welchem mindestens ½ Drachme im Magen sich vorfand, woraus das Physikat den Schluss zog, dass entweder eine unvorsichtige Verwechslung, oder eine absichtliche Selbstvergiftung stattgehabt haben müsse, weil eine so grosse Menge Arsenik einem Erwachsenen im nüchternen Zustande gegen seinen Willen nicht beigebracht werden könnte. Heftiges gallichtes Erbrechen und schmerzhafte Convulsionen gingen dem nach neun Stunden erfolgten Tode voraus. In der Kopfhöhle fand man venöse Blutüberfüllung und Erweichung des kleinen Gehirns, in der Brusthöhle einen copiösen Erguss einer röthlichen Flüssigkeit im Herzbeutel. Der Magen und das Duodenum erschienen geröthet und der erstere enthielt eine blutige Flüssigkeit von ¾ Schoppen. Die Schleim- und Gefässhaut des Magens war in ihrem ganzen Umfang, besonders aber an Cardia und Pylorus, intensiv geröthet, gänzlich aufgelockert und liess sich leicht von der Muskelhaut abschälen, welche erweicht und leicht zerreissbar war. In der Gegend der Cardia und des Pylorus war der Arsenik ganz in das aufgelockerte Gewebe der Haut eingedrungen.

Als Ursache der Selbsttödtung gaben die Zeugen übereinstimmend die misslichen Vermögensumstände und den Unfrieden in der Ehe des Getödteten an.

Es dürfte nicht unwillkommen sein, die Resultate der von dem Physikat vorgenommenen *chemischen* Untersuchung des im Magen des Leichnams vorgefundenen Giftstoffs, nach dem Inhalt des ärztlichen Erfundsberichts, hier beigefügt zu sehen. „Diese giftige Substanz — also lautet der Bericht — erschien als ein weisses, rauh anzufühlendes, gröbliches Pulver, das unter dem Vergrösserungsglase als ein Haufen porzellan- und glasartiger Körper, mit scharfen Kanten sich darstellte. Von diesen Körnern wurden einige mit einer feinen Messerspitze gesammelt, mit destillirtem Wasser von den anhängenden organischen Unreinigkeiten befreit, sodann in heissem Wasser gelöst und die erhaltene Lösung mit chemischen Reagentien auf Arsenik geprüft, wobei man nachstehende Resultate erhielt:

a) Das mit dieser Lösung befeuchtete Lakmuspapier wurde schwach geröthet.

b) Frisch bereitete wässrige Hydrothionsäure erzeugte in der zu prüfenden Lösung eine hellgelbe Färbung und bei weiterem Zusatz [illegible] reiner Salzsäure einen gelben Niederschlag, der [illegible] eingetröpfelten Ammoniak vollständig löste.

c) Salpetersaures [illegible] wirkte einen hellgelben Niederschlag [illegible] Ammoniak leicht und vollständig [illegible]

d) Kupferoxydammon[illegible]n. flockigen Niederschlag, [illegible] ebenfalls leicht und voll[illegible]

e) Durch Kalkwasser [illegible] Lösung ein weisser Nieder[illegible] den Wandungen des gebrau[illegible]

f) [illegible] den auf glühenden Kohlen [illegible]

rohrs verbrannt, wobei sie sich, unter Entwicklung eines weissen Dampfes und eines auffallenden Knoblauchgeruchs, vollständig verflüchtigten.

g) Endlich wurde eine kleine Messerspitze voll von diesem weissen Pulver in einem kleinen Glaskölbchen der Hitze einer Weingeist-Lampe ausgesetzt, worauf sich am Halse des Kölbchens der reducirte Arsenik in den charakteristischen weissen, spitzigen Krystallen ansetzte.

XI. XII. und XIII.

Noch drei Fälle der Selbstentleibung sind in der Eingangs erwähnten Periode vorgekommen. Sie bieten jedoch in medicinisch-forensischer Hinsicht keinen Stoff, da die Section der Leichen nicht zu der Wahrnehmung von solchen Abnormitäten führte, welche hätten als hinreichende Grundlagen der Seelenstörung betrachtet, oder als vorzüglich mitwirkende Ursachen zum Entschluss der Selbstvernichtung angenommen werden können. Alle drei Fälle dienen vielmehr als warnende Beispiele, wie weit häuslicher Kummer, ehelicher Unfriede, drückende Armuth verschwenderische Familienglieder, Schuldenlast und wachsende Geldverlegenheit, Furcht vor Schande und Strafe den Menschen bringen können.

Wir übergehen diese Bilder des menschlichen Unglücks und Elends als nach dem nächsten Zwecke der vorliegenden Darstellung streng genommen nicht hierher gehörig.

Nur noch *eine* bemerkenswerthe Thatsache wollen wir zum Schlusse hier anführen; sie besteht darin, dass, so [illegible] uns bekannt, während der ganzen *Revolutionszeit* [illegible] dieses Jahrs, also in den Monaten, in welchen [illegible] Zahl der Selbstmorde im Zunehmen begriffen [illegible] *auch nicht eine einzige solche To-* [illegible] *kommen ist.*

Welches auch die vielleicht manigfachen Gründe für diese auffallende Thatsache sein mögen, einer derselben scheint uns nahe zu liegen. Er besteht zuverlässig in der allgemeinen Hoffnung auf Verbesserung der Zustände, zumal der materiellen, in unserm seit langer Zeit hart bedrückten Kreise.

Möge diese Hoffnung aller Bedrängten bald, recht bald in freudige Erfüllung gehen!

XXI.

Sections-Befund und Gutachten über die zweifelhafte Todesart eines anderthalbjährigen Kindes.

Von

Hrn. Dr. Ebel,
Grossh. Hessischem Physikats-Arzte.

Für den Gerichtsarzt ist die Acteneinsicht vor Abgabe des Gutachtens von der grössten Wichtigkeit, wenn dasselbe den Forderungen der Strafrechtspflege genügend entsprechen soll. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass der Arzt, weil es sich um die genaue Darstellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen That und erfolgtem Tode handelt, nicht nur alle Localumstände, sondern überhaupt alle Verhältnisse, die nur irgend Bezug auf den zu beurtheilenden Fall haben, berücksichtigen müsse. So lange demselben aber die äusseren Verhältnisse, welche bei dem Vorgange obwalteten, unbekannt sind, kann er natürlich das Gutachten, wenn es doch von ihm abgefordert wird, nur auf die Ergebnisse der Section stützen und solches nur in sofern bestimmt abgeben, als es nach den vorhandenen bekannten Umständen zulässig erscheint. Aus einer andern Quelle, als den gerichtlich beglaubigten Urkunden, Thatsachen zu entnehmen und daraus Folgerungen zu ziehen, ist unstatthaft, weil denselben vor Gericht keine Gültigkeit zuerkannt wird. Es muss daher dem Arzte, wenn ihm die Einsicht in die Acten nicht gestattet wer-

den sollte, das Recht zustehen, die Abgabe des Gutachtens zu verweigern. Ohne dieselbe bleibt oft die Untersuchung unvollständig und mangelhaft, und die Aufhellung des eigentlichen Thatbestandes unerreicht, zweifelhaft, weil der wesentliche Zusammenhang zwischen That und Erfolg, worauf natürlich sehr viel ankommt, nicht genügend hergestellt und ermittelt werden kann. Da nun die Aufgabe der Strafrechtspflege darin besteht, die Wahrheit ihrem ganzen Umfange nach, so weit möglich zu erforschen und die Strafbarkeit der Handlung darnach zu bemessen, so müssen alle Mittel zur Erforschung und Aufklärung des Sachverhaltes gewährt werden. Nur die richterliche Untersuchung im Vereine mit dem ärztlichen Gutachten vermag in dieser Beziehung Missgriffe zu verhüten, Rechtsverletzungen auf der einen, so wie Straflosigkeit auf der andern Seite oft vorzubeugen, wesshalb die eine zur Ergänzung und Vervollständigung mit der andern stets Hand in Hand gehen muss.

Zur Unterstützung dieser Behauptung führe ich folgenden Vorfall an, der mir zur Beurtheilung vorlag. Das Gutachten Nr. 1 wurde auf Verlangen des Gerichts sogleich nach vorgenommener Section, ohne vorausgegangene Acteneinsicht ausgestellt, Nr. 2 dagegen später nach Mittheilung der Acten abgegeben, nachdem der Thäter das Geständniss abgelegt, das fragliche Kind öfters und wiederholt misshandelt zu haben. Doch zur näheren Erläuterung lasse ich eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses vorausgehen.

Geschichtserzählung.

N. B. von B. heirathete eine Person, welche ihm ein uneheliches Kind zubrachte, dem er in dem Ehevertrage [illegible]eiche Rechte mit den etwaigen künftigen, ehelichen zu[illegible]te. Bald aber scheint er Reue über diesen vielleicht [illegible] gethanen Schritt empfunden zu haben, denn [illegible]ters gegen das Kind Thätlichkeiten und

Misshandlungen, worüber er von den Nachbarn und Verwandten zur Rede gestellt wurde. Nach Verlauf eines Vierteljahres starb das Kind plötzlich, und da der Todtenbeschauer am Kopfe desselben eine kleine Verletzung vorfand, so machte er dem betreffenden Bürgermeister die Anzeige, welcher das Gericht, bei dem allgemein herrschenden Verdachte, dass B. das Kind umgebracht habe, von dem Vorfalle in Kenntniss setzte. Auf den Grund dieser Anzeige, wurde ich von dem betreffenden Gerichte ersucht, eine Inspection der Leiche vorzunehmen mit dem Anfügen, falls sich Zeichen gewaltsamer Todesart vorfinden sollten, demselben sogleich Mittheilung zu machen. Zu diesem Behufe nahm ich nun am 20. März 1850 an Ort und Stelle folgenden Befund auf:

Aeussere Besichtigung der Kindesleiche.

Die Leiche lag in der Stubenkammer der Wohnung des N. B. in einer Wiege mit einem Hemde bekleidet, den Kopf mit einem weissen Häubchen, das Gesicht mit einem nassen Tuche bedeckt.

Nach Entfernung dieser Umhüllungen erblickte man den schlecht genährten, magern Körper eines angeblich 1 ½jährigen Kindes, männlichen Geschlechtes, mit bleichen eingefallenen Zügen.

Am Kopfe fand sich auf dem linken Schläfenbeine zwischen dem Ohre und dem Jochbogen eine ungefähr 1 ½ Zoll lange, ¾ Zoll breite roth aussehende sugillirte Stelle, in deren Mitte die Oberhaut etwas abgeschilfert und trocken war, eine sogen. Hautschramme; unmittelbar darunter gleichfalls eine unbedeutende Hautschramme oder Ritze.

In der Mitte des Stirnbeins, zwischen beiden Augen, an der Nasenwurzel bemerkte man desgleichen eine der Oberhaut beraubte Stelle; auf der linken Wange, dem äussern Mundwinkel entsprechend eine blauröthliche Stelle von der Grösse eines Kreuzers und am Unterkiefer dieser Seite gleichfalls eine kleine Hautschramme.

Auf der rechten Seite des Stirnbeins zeigte sich eine rauhe, trockne, schon verheilte Hautstelle von der Grösse eines 6 kr. Stücks.

Am rechten Nasenflügel waren drei kleine, neben einander verlaufende Hautstriemen auf der Wange sichtbar, desgleichen zwei kleine die Oberhaut durchdringende Ritze an der Schleimhaut der Unterlippe und in der Mitte des Unterkiefers eine kleine, der Oberhaut beraubte, noch feuchte Hautstelle.

Ausserdem bemerkte man auf der Stirngegend zahlreiche blaue Hautflecken von verschiedener Gestalt und Grösse, aber ohne Wunde und am rechten äussern Mundwinkel eine kleine trockene mit einer Borke versehene Stelle.

Die Augenlieder waren halb geöffnet, die Hornhaut undurchsichtig und trübe.

In der Nase und den Ohren fand sich weder ein fremder Körper, noch sonstige Abnormität vor.

Die bleichen Lippen waren halb geschlossen und hinter denselben ragte die Zunge zwischen den Zähnen theilweise eingeklemmt hervor. Der Unterkiefer liess sich nur schwer bewegen und von der obern Kinnlade entfernen.

An dem etwas abgemagerten Halse bemerkte man ausser einigen blauröthlichen und blauen Flecken, keine Verletzung.

Die Brust erschien unversehrt, normal gewölbt, der Unterleib dagegen sehr aufgetrieben und gespannt, an einigen Stellen, namentlich in der Lendengegend von blaugrüner Farbe, der Nabel etwas hervorstehend.

Die Geschlechtstheile waren gehörig beschaffen, die untern Gliedmassen ausgestreckt, nicht steif, der rechte Oberschenkel welk und mager, der linke dagegen stark angeschwollen, härtlich anzufühlen und oberhalb des Kniegelenks beweglich, sonst aber ohne Hautverletzung.

Auf dem Rücken, dem Gesässe fanden sich zahlreiche blauröthliche Flecken und am hintern Theile des Brust-

kastens rechterseits war eine 1 Zoll lange mit trockner Borke überzogene Hautstelle bemerklich, gleich über derselben die Oberhaut ein wenig abgeschupft aber schon verheilt

Im After, dessen Umgebung mit einer bräunlich wässrigen Flüssigkeit überzogen war, fand sich nichts Fremdartiges.

An der linken Hand, der inneren Fläche des Handgelenks oberhalb des kleinen Fingers erschien eine bis auf die Sehnenbinde dringende Geschwürfläche mit trocknen borkigen Rändern und etwas feuchtem Grunde von der Grösse eines Groschens.

Auch am rechten Vorderarme nahm man kleine blaue Hautflecken, jedoch ohne weitere Verletzung wahr.

Vorläufiges Gutachten.

Das angeblich kränkliche und in der letzten Zeit mit starkem Durchfalle behaftete Kind, in dessen Folge der After durch heftigen Drang mehrmals zum Vorschein kam, soll den 18. d. M. unter heftigem Aufschreien plötzlich verstorben sein. Allein aus dieser Angabe lassen sich die [illegible]n der Leiche wahrgenommenen Verletzungen und Abnor[illegible]täten keineswegs erklären. Auch gibt darüber die blose [illegible]erliche Besichtigung keinen genügenden Aufschluss. [illegible]tstehung derselben muss vielmehr einer stattgehabten [illegible]tigkeit oder körperlichen Misshandlung zugeschrie[illegible]n. Diese Annahme erhält namentlich durch die [illegible] [illegible]niger Angehörigen des verstorbenen Kindes, [illegible]pten, dass dasselbe von dem Vater öfters [illegible]d geschlagen worden, sogar nicht einmal [illegible]ng und Pflege erhalten habe, die grösste [illegible] Von den Eltern wird selbst nicht in [illegible] das Kind öfters von ihnen gezüchtigt [illegible]

[illegible]nden Umständen jedenfalls star[illegible]en und erlittene Gewaltthätig-

keit obwaltet, die eigentliche Todesart des Kindes aber durch blosse äusserliche Inspektion des Leichnams nicht ermittelt werden kann, so muss eine gerichtliche Leichenschau nebst Section stattfinden, deren schleunige Vornahme ich hiermit beantrage.

Diesem Antrage entsprach nun auch das betreffende Landgericht durch Anordung der Section auf den folgengen Tag, wobei nachstehender Befund erhoben wurde.

Nachdem die Leiche zur sorgfältigen Bewachung und Bewahrung Abends zuvor auf das Rathhaus in ein verschlossenes Zimmer gebracht worden war, begab man sich am andern Morgen in Anwesenheit des Gerichts hierher und fand dieselbe noch ganz in dem früheren Zustande vor. Es wurde der bereits aufgenommene Befund als richtig und vollständig anerkannt und zur Section geschritten.

A. Eröffnung der Kopfhöhle.

Nach Durchschneidung und Zurückschlagung der äusseren Bedeckung des sehr stark entwickelten, ungewöhnlich aufgetriebenen und umfangreichen Kopfes, dessen grosse Fontanelle noch nicht verwachsen war, bemerkte man an der innern Fläche der häutigen Schädeldecke, der äusserlich wahrgenommenen gerötheten Stelle entsprechend, ein blutiges Extravasat von gleichem Umfange und Grösse, das sich auf dem Schläfenmuskel angesammelt hatte. Der bezeichnete Muskel erschien in seiner Substanz stärker als gewöhnlich.

Die äusserlich wahrgenommenen Flecken sah man auch an der innern Fläche dieser Gebilde und in der Mitte des Stirnbeins eine blaue, der äussern Sugillation gegenüber befindliche, geröthete Stelle von der Grösse eines 6 kr. Stücks, sowie eine solche oberhalb des Schläfenbeins in dem hier befindlichen Zellgewebe; unterhalb desselben fand sich auf dem Knochen aber keine Spur vor.

Schon bei Durchsägung des knöchernen Schädelgewölbs ergoss sich blutig-wässerige Flüssigkeit aus dem

Innern der Kopfhöhle, deren Quantität sich nicht genau bestimmen liess.

Nach Abnahme des knöchernen Schädelgewölbs, welches mit der dura mater grössentheils verwachsen war, kam in der innern Aushöhlung desselben ein gegen 2 Unzen betragendes, flüssiges, blutiges Extravasat zum Vorscheine, das sich nach vornen bis auf die Grundfläche der rechten knöchernen Augenhöhle erstreckte und theilweise auch an der hintern Oberfläche des Hirnhauptbeins anklebte und geronnen war.

Bei näherer Untersuchung fand man die harte Haut in dem ganzen Umfange der obern Schädeldecke mit derselben stark verwachsen und schwer zu trennen.

Die Spinnwebenhaut war überall stark geröthet, mit strotzenden Blutgefässen durchzogen, mit der weichen Haut und diese selbst mit der Gehirnsubstanz verwachsen. Die Windungen der Oberfläche des Gehirns waren stark injicirt.

Die Gehirnsubstanz erschien von weicher, zerfliessender Beschaffenheit und Consistenz, auch waren die hinteren Lappen der beiden Gehirnhalbkugeln stark geröthet.

Auf dem Gezelte des kleinen Gehirns fand man einen blutigen, 2 Unzen betragenden Erguss angesammelt und dieses Extravasat von dunkelrother Farbe, an der innern Fläche des Knochens anklebend.

Die Rücken- und Marksubstanz des Gehirns war ebenfalls stark injicirt und mit zahlreichen Blutpünktchen durchdrungen.

In beiden Seitenhöhlen fand sich etwas wässrige Flüssigkeit, in jeder ungefähr 1 Theelöffel voll betragend, vor.

Die Adergeflechte waren stark geröthet, mit Blut überfüllt, auch die dritte Gehirnhöhle von gleicher Beschaffenheit.

Der Gehirnbalken und das Markgewölbe zeigten ebenfalls viele Blutpünktchen, daher ein geröthetes Aussehen.

Zu bemerken ist noch, dass die Sichel- und die grossen Blutleiter des Gehirns blutleer waren.

Die Oberfläche des Gehirns erschien stark geröthet und

mit strotzenden Blutgefässen durchzogen. Diese Injection erstreckte sich durch die ganze Substanz desselben.

Der sogenannte Lebensbaum zeigte überall die gleiche Röthe.

Auf der Grundfläche des Schädels wurde 1 Unze blutig wässerige Flüssigkeit vorgefunden, welcher Erguss sich selbst bis in den Rückenmarkskanal erstreckte.

Das ganze knöcherne Schädelgewölbe war in seiner Structur abnorm geröthet, aber ohne die geringste Verletzung, d. h. ohne Risse und Eindrücke.

B. Eröffnung der Brusthöhle.

Nach Hinwegnahme des Brustbeins, welches mit dem Rippenfelle etwas verwachsen war, fand sich in der rechten Brusthöhle wässeriger Erguss in Betrag mehrerer Unzen angesammelt, das Rippenfell war mit beiden Lungenflügeln, jedoch mehr mit dem rechten als dem linken verwachsen. Die Farbe, Ausdehnung und Consistenz der Lunge erschien normal. Beim Durchschneiden ergoss sich jedoch etwas wässerige Flüssigkeit aus der Substanz derselben.

Die äussere Oberfläche des Herzbeutels zeigte keine Abnormität und Verwachsung. In demselben war eine halbe Unze Flüssigkeit angesammelt. Das Herz hatte normale Structur und Beschaffenheit und die beiden Herzventrikel enthielten eine kleine Quantität wässerigen Blutes.

C. Die Eröffnung und nähere Untersuchung des Halses liess, ausser einigen etwas stärker entwickelten Halsdrüsen, keine Abnormität der dazu gehörigen Organe wahrnehmen.

D. Eröffnung der Bauchhöhle.

Die äussere Oberfläche der Gedärme zeigte keine abnorme Beschaffenheit und Farbe.

Die Leber, etwas grösser als gewöhnlich, war von gesunder Farbe, Consistenz und Structur, nicht mit Blut angefüllt

Der Magen, dünne und dicke Gedärme waren stark von Luft aufgetrieben, jedoch nicht entzündet und geröthet.

Die Milz fand man von blasser Farbe und mit dem Zwerchfelle etwas verwachsen; gleiche Verwachsungen und Adhäsionen bestanden zwischen der Leber und dem Zwerchfelle.

Die Blase war ausgedehnt und mit Harn angefüllt.

Sämmtliche Unterleibsgebilde waren blutleer und von bleicher Farbe.

Einzelne Unterleibsdrüsen fand man stärker aufgetrieben und hart anzufühlen (verhärtet).

E. Untersuchung des angschwollenen Oberschenkels.

Die muskulösen Gebilde des Oberschenkels waren in knorpelartige Masse umgewandelt, welche um den Knochen gewissermassen eine Höhle bildete, in welcher sich etwas blutige Flüssigkeit angesammelt hatte. Der Knochen hing mit dem umgebenden Knorpel nach unten und innen zusammen.

In der Nähe des Kniegelenks fand sich der Oberschenkelknochen gebrochen und von dem Gelenkende abgerissen. Die Bruchstelle des Querbruchs war rauh, mürbe und in die abnorme Substanz eingesenkt, jedoch nicht verwachsen und ohne Spur von Röthe und Entzündung.

Zu bemerken ist noch, dass der Leichengeruch heute in starkem Grade stattfand, wobei übrigens die Leiche noch keine eigentlichen Verwesungsspuren an sich trug.

Gutachten Nro. I.

Die bei der gerichtlichen Inspection und Section des verstorbenen Kindes wahrgenommenen krankhaften Erscheinungen und Abnormitäten, welche zur Beurtheilung der Krankheit und der Todesart desselben von Wichtigkeit sind, waren nun: schlecht genährter, jedoch nicht sehr abgemagerter Körper von bleicher Farbe, mit stark entwickeltem, ungewöhnlich aufgetriebenem, umfangreichen Kopfe ohne Verwachsung der grossen Fontanelle, zahlreiche bis auf die innere Fläche der häutigen Bedeckungen durch-

dringende, blaue Flecken an verschiedenen Stellen, besonders des Stirnbeins, eine geröthete, sugillirte Stelle auf dem linken Schläfenbeine, unter derselben blutiges Extravasat auf der stark gerötheten Schläfenmuskel — mehrere kleine Sugillationen im Zellgewebe oberhalb des Schläfenbeins, jedoch nicht auf den Knochen.

Im Innern der Schädelhöhle bedeutender, mehrere Unzen betragender, blutig wässeriger Erguss, nebst blutigem Extravasate, welches sich auf der Grundfläche des Schädels, über der rechten Augenhöhle, über das Gezelte des kleinen Gehirns, den Schädelgrund bis in den Rückenmarkskanal verbreitete, Verwachsungen der Gehirnhäute unter einander, mit dem Gehirne und der harten Haut mit dem Schädel nebst starker Röthe und Blutreichthum dieser Gebilde, die Gehirnsubstanz von weicher, zerfliessender Beschaffenheit und Consistenz, stark geröthet und mit zahlreichen Blutpünktchen durchdrungen, seröser Erguss in beiden Seitenventrikeln mit Blutüberfüllung der Adergeflechte, starke Injection des kleinen Gehirns und des ganzen knöchernen Schädelgewölbes, jedoch ohne die geringste Spur von Knochenverletzung.

In der Brusthöhle Verwachsungen zwischen Brustbein und Rippenfell, zwischen diesen und den Lungen nebst wässrigem Ergusse in die Pleurahöhlen, den Herzbeutel und die Lungensubstanz.

Am Halse und im Gekröse des etwas aufgetriebenen, gespannten Unterleibs zahlreiche, stärker als gewöhnlich entwickelte Drüsen, Verwachsung der Milz und Leber mit dem Zwerchfelle.

Der rechte Oberschenkel war in seiner Verbindung mit dem Kniegelenk abgebrochen, die Bruchstelle rauh, uneben ohne Spur von Entzündung und Verheilung mit der entarteten Knorpelmasse und von blutigem Ergusse umgeben.

Vergleichen wir nun diesen Leichenbefund mit dem bei scrophulösen, an Gehirnwassersucht gestorbenen Kindern wahrgenommenen, so lässt sich eine grosse Aehnlichkeit

und Uebereinstimmung der Erscheinungen nicht verkennen; es erhält somit die Annahme, dass das fragliche Kind an scrophulöser Dyskrasie mit Gehirnwassersucht und deren Folgen gelitten habe, die höchste Wahrscheinlichkeit und Bestätigung. Diese scrophulöse Disposition oder Anlage war entweder schon bei der Geburt vorhanden, daher erblich oder erst später durch begünstigende Verhältnisse, schlechte Nahrung und Pflege, Erschütterung des Gehirns durch Sehläge auf den Kopf bedingt, daher erworben und gab sich in ihrer Entwicklung durch abnorme Bildung, grösseren Umfang des Schädels mit Offenbleiben der grossen Fontanelle, durch ungewöhnliche Auftreibung und Spannung des Unterleibs, Anschwellung der Gekrös- und und Halsdrüsen, durch Verwachsung der Gehirnhäute mit dem Gehirne, einzelne Organe der Brust und Unterleibshöhle, des Rippenfells mit den Lungen, der Milz und Leber mit dem Zwerchfelle, namentlich aber durch beträchtlichen serös-blutigen Erguss in der Kopf- und Brusthöhle, Lungensubstanz und Herzbeutel, als abnormer pathalogischer Zustand und höchst bedeutendes Krankheitsprodukt zu erkennen.

Im Kindesalter findet überhaupt schon im normalen Zustande und Verhalten eine grössere Entfaltung, beschleunigte Thätigkeit und Umtrieb der Säfte behufs der vorherrschenden Entwicklung und Ausbildung des Gehirns in den dazu gehörigen Organen statt. Durch diesen erhöhten Bildungstrieb entsteht ein fortwährender Andrang des Blutes nach dem Kopfe, Neigung zu Congestionen und Ausschwitzung plastischer seröser Lymphe in den Hüllen des Gehirns. Der schwache Widerstand der Schädelknochen und Blutgefässe, die Schlaffheit der Gehirnhäute gibt Veranlassung zu Ausdehnung der Gefässe, Blutreichthum des Gehirns, Ansammlung und Stockung des Blutes im Centralorgane des Nervensystems, selbst zur Vergrösserung des Schädelumfangs. So wie bei dem Kinde die entzündlichen, acuten Krankheiten, die exanthematischen Aus-

schläge jeder Art am Kopfe erscheinen, so sind auch die im Schädel befindlichen Parthien, besonders bei Anlage zum Wasserkopfe, der Sitz einer grössern und stärkern Blutcongestion und eines vermehrten Säfteandranges. Beim Hinzukommen irgend einer äusseren Schädlichkeit oder Gewaltthätigkeit auf den Schädel erzeugt sich sofort vermehrter Erguss von seröser Lymphe, zu deren Ausschwitzung vorher schon grosse Neigung bestand, die Gehirnsubstanz wird weich, zerfliessend, die überfüllten, strotzenden Blutgefässe zerreissen und es entsteht wirklicher, mehr oder weniger beträchtlicher Bluterguss in der Schädelhöhle. Der Tod erfolgt plötzlich durch Hirnapoplexie, zuweilen unter Convulsionen und lautem Aufschreien, d. h. durch den auf das kranke Gehirn ausgeübten Druck der im Schädel angesammelten blutigen oder serösen Flüssigkeiten entsteht Lähmung dieses höchst wichtigen Organs. Es beruht daher die Krankheit nebst ihren Zufällen auf abnormer Säftebeschaffenheit mit Congestion und Erguss seröser und dergleichen Flüssigkeiten in die Schädelhöhle oder irgend einer Parthie des Gehirns, durch deren Anhäufung ein Druck auf das Gehirn und seine Anhänge hervorgebracht, Abnormitäten, sowie ein Krankheitszustand veranlasst wird, der das Vorherrschen der Aushauchung (Ausschwitzung) über die Aufsaugung unterhält.

Im vorliegenden Falle ergab nun die Section neben beträchtlichem Ergusse seröser Flüssigkeit in das Innere des Schädels, welche schon bei Durchsägung der Kopfknochen in ziemlicher Menge hervordrang, ein sehr bedeutendes, mehrere Unzen betragendes nach allen Richtungen hin, bis in die Rückenmarkshöhle sich erstrekendes blutig flüssiges Extravasat, starke Röthung der Oberfläche des Gehirns und seiner Häute, Erweichung und Blutreichthum der Gehirnsubstanz und Adergeflechte nebst serösem Ergusse in die Seitenventrikel, starke Blutinjection und abnorme Röthe des kleinen Gehirns und der Schädelknochen, jedoch ohne Spur von Knochenverletzung.

Aus diesen und obigen Thatsachen erhellt nun zur Genüge, dass das betreffende Kind an scrophulöser Dyskrasie mit Gehirnwassersucht (chronischem Wasserkopfe) gelitten habe und an sogenannter Gehirnapoplexie und deren Folgen, blutigem Ergusse, wahrscheinlich unter Begünstigung und Einwirkung äusserer Gewaltthätigkeit, wie Schläge, Stoss und Fall u. dgl. verstorben sei.

Das Vorhandensein mehrerer äusserlich wahrnehmbarer blauer Flecken und namentlich das blutige, auf dem Schläfenmuskel befindliche Extravasat, mehrere geröthete Stellen im Zellgewebe unter der Haut des Kopfes, berechtigen zu der Annahme, dass eine äussere Gewaltthätigkeit während des Lebens auf den Kopf des Kindes stattgefunden und vielleicht bei der bestehenden Disposition (Anlage) Zerreissung eines Blutgefässes in demselben, daher das blutige Extravasat nebst Erguss veranlasst habe, was sich jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten lässt, da bei der Mürbheit und Zerreissbarkeit der schwachen Blutgefässe auch dieser ohne mechanische Einwirkung aus innerer Ursache durch vermehrten Säfteandrang erfolgen und den Tod bedingen konnte.

Die übrigen wahrgenommenen abnormen Erscheinungen, Hautritze im Gesichte, am Mundwinkel, Lippen und Nase, die blauröthlichen Flecken am Körper, das Geschwür an der linken Hand sind hierbei von keinem Belange und verdanken ihre Entstehung entweder dem Kratzen mit eigner Hand oder einem anderweitigen mechanischen Eingriffe.

Der noch nicht verheilte Beinbruch des linken Oberschenkels, welcher einige Wochen vor dem Tode des Kindes durch mechanische Ursache, Fall, Stoss u. dgl. entstanden ist, gibt einen Beweis von der dyskrasischen Säftebeschaffenheit, dem gesunkenen Reproductions- und Ernährungsprocesse, so wie von der groben Nächlässigkeit, mit welcher das Kind behandelt wurde.

Die Annahme, dass der Tod des Kindes durch äussere

Gewaltthätigkeit allein entstanden, ist nicht klar bewiesen und wird durch die Resultate der Section nicht ganz bestätigt, indem hieran auch der vorhandene Krankheitsprozess beträchtlichen Antheil hatte. Immerhin konnte das mechanische Moment begünstigende, jedoch nicht ausschliessliche Veranlassung sein.

Unsere Ansicht geht demnach dahin, dass das Ableben des Kindes Folge einer Krankheit des Gehirns und seiner Häute, des chronischen Wasserkopfs, der sogen. Gehirn-Apoplexie mit serösem blutigem Ergusse gewesen und durch äussere Gewaltthätigkeit beschleunigt wurde. Von welcher Art dieser mechanische Eingriff gewesen, ob Schlag, Stoss oder Fall, lässt sich vom ärztlichen Standpunkte aus nicht mit Bestimmtheit entscheiden und muss der richterlichen Untersuchung überlassen bleiben.

Ueber die Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, des chronischen Hydrocephalus, sind alle Beobachter ziemlich einig.

Gutachten Nr. 2.

In unserm früheren Gutachten, wobei wir uns lediglich auf Leichen- und Sectionsbefund stützen mussten, weil uns die Acteneinsicht vorenthalten und der eigentliche Thatbestand nur theilweise bekannt geworden war, hatten wir nachzuweisen versucht, dass das fragliche Kind an scrophulöser Dyskrasie mit Gehirnwassersucht gelitten und in Folge dieses Zustandes wahrscheinlich gestorben sei. Es bleibt nun noch übrig zu erörtern, ob und welchen Antheil die demselben zugefügten Misshandlungen an dem Tode desselben genommen haben. Zu diesem Ende ist es nöthig, auf das frühere Verhalten des Kindes zurückzugehen und das darauf Bezügliche aus den Untersuchungsacten, zunächst der Aussagen des Vaters, der Mutter und anderer Personen, so ungenügend und mangelhaft sie auch sein mögen, hervorzuheben.

In den ersten Monaten nach der Geburt, während wel-

cher die Mutter ihr uneheliches Kind selbst säugte, war es schwächlich und mager, übrigens ziemlich gesund. Nach dieser Zeit kam dasselbe, da die Mutter als Säugamme ein Unterkommen fand, in die Pflege einer Wittwe, bei welcher es neun Monate blieb. Anfangs war dasselbe, nach Angabe dieser Frau, schwach und mager und mit einem Ausschlage, vermuthlich Krätze, behaftet, gedieh aber nach dessen Heilung so weit, dass es im Alter von einem Jahre die ersten Versuche zum Gehen und Stehen wagte. Hierauf wurde es während eines weiteren Vierteljahres bei andern Leuten untergebracht und soll, wenn auch unkräftig und schlecht genährt, keine auffallenden Krankheitssymptome gezeigt haben. Später verliess die Mutter den Dienst und begab sich mit ihrem Kinde nach Hause zu ihren Angehörigen, einer Wittwe und Schwester, welche nun die Pflege desselben während weiteren neun Wochen übernahmen, wo es sich ziemlich wohl befunden und an Stühlen und festen Gegenständen anklammernd, umherbebewegt haben soll.

Eine mehr als gewöhnliche Entwicklung des Kopfes und gleichzeitige Anschwellung des Unterleibs war den Angehörigen nicht besonders aufgefallen, oder von denselben wenigstens nicht für krankhaft gehalten worden, was auch bei der geringen Aufmerksamkeit der Leute und Unerfahrenheit in dergleichen Dingen keineswegs zu verwundern ist.

Seit der Ende December stattgehabten Verheirathung der Mutter mit A. B. ging nun das Kind in die Behausung und Pflege desselben über und wurde von diesem, obgleich von ihm nicht abstammend, für das seinige anerkannt und ihm ein gleiches Erbtheil, wie den etwa kommenden ehelichen zugesichert. Diese Bestimmung, worüber er später Reue empfand, scheint die nächste Veranlassung zu ehelichem Unfrieden und zu Misshandlungen des Kindes von seiner Seite gegeben zu haben, wahrscheinlich in

der verbrecherischen Absicht, sich desselben zu entledigen und dadurch den Vertrag zu umgehen.

Am Abende des 31. Januar, wo nach der in hiesiger Gegend üblichen Sitte, die Mutter des N. B. nebst dessen Frau sich mit ihren Spinnrädern auswärts befanden, blieb der Vater allein bei dem Kinde und nach ihrer Heimkunft bemerkte die Frau, dass das Kind in der Nacht sehr unruhig war und oft weinte. Am andern Morgen fand sie, dass dasselbe nicht mehr auf den Beinen stehen konnte, dass es im Gesicht und am Rücken blaue Flecken hatte, und dass den folgenden Tag der linke Oberschenkel angeschwollen war. Nach ärztlichem Rathe zu gehen, war der Mutter von dem Manne, nach ihrer Aussage, verboten worden und die Art und Weise, durch welche das Kind jene Verletzung erhalten, blieb ihr ein Geheimniss. Jener Tag also, etwa 7 Wochen vor dem Tode, war der Zeitpunkt, wo der Beinbruch stattfand. Von jener Zeit an magerte es wieder mehr ab und blieb stets weinend und unruhig.

Oefters wurde die Frau von dem Manne fortgeschickt, z. B. in den Stall und alsbald gerufen mit dem Auftrage, nachzusehen, was dem Kinde fehle (U. S. P. S. 5). Wenn sie dann in die Stube kam, so lag es wie ohnmächtig am Boden, schnappte nach Luft und zuckte, worauf es mit Wasser besprengt, sich wieder erholte. B. gesteht es offen, es mehrmals mit der Hand auf den Hintern geschlagen und mit dem Finger am Halse gedrückt zu haben, wobei es das Maul aufgesperrt und Schaum vor Mund und Nase trat. Durch diese Misshandlung sind die blauen Flecken am Halse entstanden. Den Beinbruch erlitt es wahrscheinlich durch den Tritt seines Fusses mit dem Vorderstiefel, als es einmal an der Schwelle der Kammer sass. Die blauen Flecken und sugillirten Stellen am Kopfe waren durch mehrmaliges Tupfen mit dem eisernen Ende des Schlüsselhackens und durch Anstossen an die Kiste entstanden. Mehrere Bekannte äusserten, dass sie das Kind stets elend und kränklich gefunden.

Am 18. März, als die Frau in den Wald gegangen und die Schwester allein in der Stube war, nahm N. B. den Schlüsselhacken und schlug dem Kinde damit an den Kopf unterhalb der Schläfe. Es schrie hierauf, er drückte es sofort mit den Fingern an den Hals, wie schon mehrmals, wobei es das Maul aufsperrte und Schaum aus Mund und Nase kam; es athmete noch mehrmals auf und war todt.

Am Abende vorher hatte es, wahrscheinlich nach vorausgegangener Misshandlung, dieselben Zufälle, es stiess einen sonderbaren Schrei aus, verdrehte die Augen, bekam blaue Backen, schnappte nach Luft, erholte sich aber wieder durch Besprengen mit Wasser.

Durch den Schlag mittels des Schlüsselhackens (eines ungefähr 3 Fuss langen, 1 ½ Zoll dicken, mit einem 3 bis 4 Zoll langen eisernen, vornen gekrümmten Hacken von der Dicke eines Federkiels versehenen Stäbchens) ist nun höchst wahrscheinlich die auf dem linken Schläfenbeine befindliche oben beschriebene, sugillirte Stelle entstanden, unter welcher sich blutiges Extravasat auf dem Schläfenmuskel vorfand. Auch hatte diese äussere Gewaltthätigkeit gleichzeitig Erschütterung des Gehirns und Zerreissung der schwachen Blutgefässe, somit Bluterguss in die Schädelhöhle, Gehirnapoplexie und den Tod zur Folge. Diese tödtiche Wirkung musste um so unausbleiblicher eintreten, als zu der Weichheit der dünnen Schädelknochen noch ein Krankheitszustand des Gehirns und seiner Häute, sogen. Wassersucht, hinzukam. Auf welche Weise übrigens letzterer entstanden, ob durch wiederholte Misshandlung mittels Schläge auf den Kopf, die das Kind öfters erleiden musste, oder aus innerer Ursache, wollen wir bei der Unbestimmtheit der in den Acten enthaltenen Aussagen, hier unerörtert lassen. Ein heftiger Schlag mit einem derartigen Instrumente vermochte allerdings schon bei einem gesunden kindlichen Schädel eine bedeutende Beschädigung hervorzurufen, wie viel mehr bei einem kranken Organe. Dass der Schädelknochen hierbei keinen Riss oder Eindruck erlitt, erklärt sich aus der weichen, nachgiebigen, elastischen Beschaffenheit derselben in diesem kindlichen Alter, und die Erfahrung lehrt, dass innere Extravasate ohne Knochenverletzung (Risse oder Brüche), ja ohne äusserlich sichtbare Beschädigung vorkommen. Wenn wir auch nicht geradezu behaupten wollen, dass die zugefügte

Verletzung die alleinige Ursache des Todes gewesen, so ist doch mit Wahrscheinlichkeit zu unterstellen, dass dieselbe diesen Ausgang schneller herbeigeführt und sogar plötzlich hervorgerufen habe, indem im andern Falle das Leben des Kindes vielleicht noch längere Zeit erhalten worden wäre, bis ihm der vorhandene Krankheitszustand selbst ein Ende gesetzt haben würde. Die erlittene Misshandlung, beziehungsweise der Schlag auf den Kopf, ist demnach als hauptsächlichste Ursache zum Tode des Kindes anzusehen und musste diesen um so eher herbeiführen, als die vorhandene Krankheit des Gehirns, chronischer Wasserkopf, diesen Ausgang durch Gehirnapoplexie schon begünstigte, der durch mechanischen Eingriff plötzlich bewirkt wurde.

Die Krankheit des Kindes, scrophulöse Dyskrasie mit chronischem Wasserkopfe kann bei der gegebenen Anlage durch Schläge, Stösse auf den Kopf, durch Zusammendrücken des Halses, kurz durch die vorausgegangene Misshandlung schneller zur Entwicklung, Ausbildung und daher auch zum Ende gekommen sein.

Diesem Sachverhalte gemäss und mit besonderer Rücksicht auf das im Untersuchungsprotocolle S. 33 niedergelegte Geständniss des Rubrikaten müssen wir uns nunmehr dahin aussprechen, dass der mittels des eisernen Endes des Schlüsselhackens auf den Kopf des Kindes geführte Schlag, gleich dem äussern, auch das innere Extravasat (wenn auch nicht gerade an derselben Stelle) die Gehirnapoplexie und den Tod des Kindes veranlasste, wobei übrigens der vorhandene Krankheitszustand, Gehirnwassersucht, nicht ausser Acht gelassen werden darf. Denn das Kind, welches kurz vorher ruhig schlafend in der Wiege gelegen, schrie sogleich sonderbar, zuckte einigemal und verschied nach Verlauf einer Viertelstunde.

Der Beinbruch hatte übrigens auf den töddlichen Ausgang keinen unmittelbaren Einfluss, eben so wenig, als die vorausgegangenen Misshandlungen.

XXII.

Ein Superarbitrium über einen Fall von hülfloser Niederkunft.

Mitgetheilt von

Hrn. Dr. Louis Büchner

in Darmstadt.

— Species facti. —

Die 37jährige, ledige E. S. von M. hat bereits vor 12 Jahren ein Kind geboren, welches nach 8 Tagen starb. Ob jene Geburt leicht oder *wie* sie von Statten ging, darüber liegt Nichts in den Acten. Im Anfang des Monats August 1849 wurde sie wegen abermaliger Schwangerschaft von ihrem Aufenthaltsort B. weggewiesen und nach ihrem Heimathsort M. gebracht, wo sie durch die Ortsbehörde in dem Rathhause zur Vollendung ihrer Niederkunft untergebracht werden sollte, sich dessen aber weigerte und es vorzog, ihren Aufenthalt in dem Hause einer Bekannten, der *M.'s Wittwe* zu nehmen. Am 6. August ging sie von da nach B. und kehrte am Abend desselben Tages mit einem Korbe am Arm und einem solchen auf dem Kopfe, worin sie allerlei Gegenstände trug, zu der M. zurück. Sie benahm sich dabei in sofern auffallend, als sie ihrer Gewohnheit entgegen, anstatt durch die Hausthüre, durch das Hofthor ihren Weg nahm und sich eine Zeitlang in den hinten am Hause gelegenen Ställen aufhielt, ehe sie in die Stube trat. Dies geschah zwischen 6 und 7 Uhr Abends. Als die Angeschuldigte S. und die M. am Abende

dieses Tages zu Bette gingen, legte sich die erstere gegen ihre Gewohnheit, anstatt auf ihren Kasten, *vor* denselben auf ausgebreitete Kleidungsstücke. In der Vormitternacht zwischen 10 nnd 12 Uhr nun verliess sie ihre Lagerstätte und begab sich in den Hof, um, wie sie sagte, ihr Wasser abzuschlagen. Sie verweilte einige Zeit draussen und klagte, als sie zurück kam gegen die M. über *Frost und Leibweh*. Die letztere, welche eine Niederkunft befürchtete und eine solche in ihrem Hause nicht wünschte, bestürmte nun die S. mit ihr in das Rathhaus zu gehen, wohin sie auch die Hebamme G. bestellte und dem Bürgermeister Anzeige machte. Dies geschah kurz nach 12 Uhr. Auf dem Rathhause nun befragte die Hebamme die S. um ihr Befinden, worauf ihr diese antwortete, *sie erwarte ihre Niederkunft noch nicht*, sie fühle sich nur unwohl; dieses Unwohlsein bestehe aber schon seit mehreren Wochen. Die Hebamme unterliess es daraufhin, die S. genauer zu untersuchen, sowie auch die übrigen Zeugen beim Scheine eines trüben Lichtes die S. nicht genau genug betrachteten, um über den Zustand ihres Leibes oder allenfallsige sonstige Auffälligkeiten an derselben Auskunft geben zu können. Gestützt auf die Aussage der S., wonach sie ihre Niederkunft noch nicht erwarte, rieth nun die Hebamme derselben an, sich für diese Nacht noch einmal zu der M.'s Wittwe zurückzubegeben, worein diese auch willigte und zugleich mit der Hebamme und dem Polizeidiener A. sich nach dem M.'schen Hause auf den Weg machte. Hier lief sie nun den Beiden und zwar sehr rasch voraus, so dass die Hebamme ihre Verwunderung gegen den Polizeidiener ausdrückte, wie doch eine Hochschwangere so rasch laufen könne. Im M.'schen Hause legte sie sich auf ihre frühere Schlafstelle, während die M. im Bette schlief. Als die letztere Morgens um $^1/_2$5 Uhr aufstand, um an ihre Arbeit zu gehen, fand sie die S. ebenfalls wachend. Dieselbe eröffnete ihr nun sogleich, den Morgen um 3 Uhr habe sie in den Hof gemusst, wobei ihr die Wasserblase zerplatzt

und das Kind plötzlich von ihr auf den Boden geschossen sei; das Kind sei todt gewesen. Wirklich lag das Kind mit der Nachgeburt in einem blauen Rock eingewickelt neben ihr. Die alsbald herbeigerufene Hebamme besichtigte Morgens 5 Uhr das Kind, fand dasselbe todt, durch die Nabelschnur noch mit der Nachgeburt verbunden und die Nabelschnur selbst von der rechten nach der linken Seite um den Hals des Kindes geschlungen. Nachdem sie den mit Schmutz und Laub bedeckten Kindskörper abgewaschen, fand sie, dass die rechte Wange geschunden war, dass sich an der rechten Seite des Körpers ein rother Fleck und auf den Reihen des rechten Fusses ebenfalls eine kleine Excoriation befanden. Andern Tags bei einer weiteren Untersuchung fand sie auch noch in der linken Seite einen rothen Flecken. Kind und Nachgeburt waren, nach Angabe der Hebamme, *sichtlich abgetrocknet.* Diese unterband nun die Nabelschnur (wobei es ganz unbegreiflich bleibt, aus welchem Grunde) und trennte sie.

Um 11 Uhr Morgens brachte man das Kind auf das Rathhaus in eine verschlossene Stube, wo es desselben Nachmittags von dem Physikatsarzte Dr. M. und der Hebamme noch einmal genau untersucht wurde. Schon *vor* dieser Untersuchung hatte die Hebamme des Morgens dem Bürgermeister des Ortes referirt, dass das fragliche Kind nach ihrer Meinung *schon 14 Tage lang im Mutterleibe todt gewesen sei.* Herr Dr. M. schloss sich dieser Meinung an und stellte ein dieses besagendes Zeugniss am darauf folgenden Tage aus, auf welches wir zurückkommen werden.

Was nun die eignen Geständnisse der Angeschuldigten über den fraglichen Geburtshergang anlangt, so liegen zwei verschiedene Geständnisse derselben in den Acten. Bei den ersten Verhören erklärte sie den Sachverhalt ganz in derselben Weise, wie sie ihn am Dienstag Morgen um halb 5 Uhr der M.'s Wittwe mitgetheilt hatte. Darnach will sie, theils in Folge schlechter Behandlung von Seiten der

M., theils weil sie sich unwohl fühlte in der Mitternacht in den Hof gegangen sein, da Wehen empfunden und nach Verlauf einer Stunde das Kind in der Nähe der Miststätte geboren haben. Dasselbe habe keinen Laut von sich gegeben, es sei mit dem Kopf auf einen Stein gefallen und die Nachgeburt sogleich nachgefolgt. Der ganze Geburtsact sei *sehr rasch* vor sich gegangen. Zur Zeit des Actes sei gerade der Tag angebrochen. Nachdem sich die S. in mehrere Widersprüche verwickelt hatte und nach einer Confrontation mit der Hebamme widerrief sie dieses Geständniss und gab an, die Geburt des Kindes sei schon in der Vormitternacht erfolgt, als sie sich zum erstenmal in den Hof begeben hätte, um ihr Wasser abzuschlagen. Bei ihrer Rückkehr von dem Hofe in das Haus sei sie vor der Thüre unvermuthet von zwei bis drei Wehen überfallen worden und habe so das Kind in gebückter Stellung vor der Thüre geboren, wobei das letztere mit dem Kopf auf die Erde gefallen sei. Es gab keinen Laut von sich, die Nachgeburt folgte sogleich nach. Demnach sei Alles, was sie früher ausgesagt, unwahr, sie sei in der ganzen fraglichen Nacht überhaupt nur *einmal* im Hof gewesen, und zwar in der Vormitternacht, wobei sie das Kind geboren. Von der M. sei sie nicht schlecht behandelt worden, sie habe nur aus Angst nichts von der geschehenen Geburt bei ihrer Rückkehr in das Zimmer gesagt und sie habe das Kind in den blauen Rock eingewickelt bei ihrem Gang nach und von dem Rathhaus fortwährend vor sich hergetragen, indem sie es an ihren Leib angedrückt habe. Auf weiteren Vorhalt gibt sie an, sie habe schon vor ihrem Hinausgehen in den Hof in der Stube einmal Wehen gespürt, welche aber sogleich wieder aufgehört hätten. Nach der Geburt und bei der Rückkehr in die Stube hat sie der M., wie schon angeführt, über Frost und Leibweh geklagt.

Am Dienstag Nachmittag (also, wenn das letzte Geständniss als wahr angenommen wird, ungefähr *16 Stunden nach der Geburt*) wurde die Kindsleiche von Dr.

M. untersucht und von demselben als *die eines bereits einige Zeit vor der Geburt abgestorbenen Kindes* erklärt, wobei sich derselbe zur Begründung dieser Ansicht auf die *welke und grünliche Beschaffenheit der Nabelschnur*, auf die *Schlaffheit des Muskelapparats*, auf die *leicht mögliche Abschilferung der Oberhaut* und auf die Beschaffenheit der vorgefundenen *Excoriationen*, die weder Zeichen von Blutung, noch von entzündlicher Reaction getragen hätten, stützt.

Am 10. August Vormittags, also ungefähr 84 Stunden nach der Geburt, fand die gerichtsärztliche Obduction der Leiche statt. Die äussere Besichtigung fand eine natürliche Hautfarbe und übereinstimmend alle nöthigen Zeichen und Merkmale des völligen Reif- und Ausgetragenseins des Kindes, den Kopf von gewöhnlicher Grösse. An mehreren Stellen war die Oberhaut in geringer Ausdehnung abgeschilfert und ebenso fanden sich an vielen Stellen, namentlich an der Innenseite der Schenkel und dem Hodensacke, die deutlichen Zeichen bereits eingetretener Fäulniss. Die Abstreifungen der Oberhaut waren alle, nach der Aussage des Protocolls mit *Schorfen* bedeckt und fanden sich deren vor: am Kopfe, in der Mitte des rechten Seitenwandbeins, an der rechten Wange, an der vorderen rechten Seite der Brust, an der linken Seite unter den kurzen Rippen. Der Nabelschnurrest ist in Fäulniss übergegangen. Ueber die äussere Beschaffenheit des Halses findet sich keine Angabe.

Bei der inneren Besichtigung fanden sich an sämmtlichen Eingeweiden der Bauchhöhle deutliche Spuren bereits eingetretener Fäulniss, sonst aber alles in völligem Normalzustande. Im Dickdarm Kindspech, die Harnblase leer, in der Gallenblase Galle. Es fanden sich durchaus keine Spuren, welche ein tieferes Einwirken der äusserlich sichtbaren Verletzungen nach *innen* hätten annehmen lassen.

Die *Athemprobe* ergab in allen ihren Theilen Be-

weise *gegen* das Geathmethaben: zurückliegende Lungen, gewölbtes Zwerchfell, braunrothe Farbe und compacte Beschaffenheit der Lungen, völliges Untersinken derselben im Wasser, kein Knistern, keine Luftbläschen.

Bei Untersuchung des Kopfes fand man eine über den ganzen Scheitel sich erstreckende, *3½ Zoll lange und 3 Zoll breite Blutunterlaufung* unter der sehnigten Haut, welche geronnenes Blut enthielt und sich noch bis an das Hinterhauptbein ausdehnte. Mit dieser Sugillation steht die äussere, bereits erwähnte kleine Excoriation am Kopfs *nicht* in Verbindung. Das Gehirn fand man normal; *doch strotzten die Blutgefässe von schwarzem Blute.* Dies ist Alles, was sich über den Zustand der Kopfhöhle im Protocoll gesagt findet. Die Verletzung an der Wange ist *ebenfalls* nicht in die tieferen Theile gedrungen. An dem blauen Rock, worin das Kind eingewickelt war, fand man Flecken von getrocknetem Fruchtwasser.

Auf diesen Befund gestützt; gaben die Gerichtsärzte unter dem 13. September ein Gutachten ab, worin sie das fragliche Kind für ein reifes, ausgetragenes und gliedmässiges erklären, worin sie ferner die Behauptung aufstellen, dass das Kind zwar bestimmt *nicht* geathmet, aber höchst wahrscheinlich bei der Geburt gelebt habe, jedoch durch einen plötzlichen Sturz aus den Geschlechtstheilen der Mutter auf den Boden sogleich nach der Geburt durch eine heftige *Erschütterung des Gehirns* ums Leben gekommen sei. Die Blutunterlaufung erklären sie als ganz bestimmt durch eine im Leben auf den Kindskopf gewirkt habende Gewalt hervorgebracht und demnach als Folge des höchst wahrscheinlich stattgehabten Sturzes. Ihre Annahme wird ihnen um so wahrscheinlicher, als sie bei einer Untersuchung der Mutter, deren *Becken weiter* als das Normalmaass und den *Kindskopf im Verhältniss dazu klein* fanden. Die leichten Abschilferungen der Oberhaut sind nach dem Gutachten eine Folge des Hinfallens und Anstossens des Kindes.

Propositio.

Die Gerichtsbehörde nun, um ein weiteres Gutachten einzuholen, wünscht von der höheren Medicinalbehörde die Fragen beantwortet, ob

1) das Kind lebend zur Welt gekommen und ob

2) die hülflose Niederkunft die todte Geburt, oder das Absterben des Kindes veranlasst hat.

Disquisitio und Judicium.

Fassen wir aus der Geschichtserzählung dasjenige, was für die gerichtlichmedicinische Beurtheilung als von besonderer Wichtigkeit erscheint, zusammen, so ergibt sich kurz Folgendes:

Das Kind ist höchst wahrscheinlich, wie es auch das zweite Geständniss der S. selbst besagt, in der Vormitternacht zwischen 10 und 11 Uhr, als sich die Angeschuldigte zum erstenmal in den Hof begab, im Hofe von derselben geboren worden. Ob die Angeschuldigte darnach noch einmal in der Nacht in den Hof ging oder nicht, ist für uns nicht von Wichtigkeit.

Es sprechen für diese Annahme der Umstand, dass die S. nach ihrer Rückkehr aus dem Hofe in der Vormitternacht bei der M. über Frost und Leibweh klagte; ferner der Umstand, dass sie bei der Rückkehr aus dem Rathhause so schnell über die Strasse lief, dass ihr ihre Begleiter nicht folgen konnten, was ihr nicht möglich gewesen wäre, wenn sie um diese Zeit noch nicht entbunden war; endlich der Umstand, dass die Hebamme des Morgens um 5 Uhr das Kind bereits sichtlich abgetrocknet fand. Immerhin bleibt es hierbei sehr auffallend, dass die Zeugen von der Kindsleiche, welche die S. auf dem Gange nach und von dem Rathhause an den Leib angedrückt vor sich her getragen haben will, nichts bemerkt haben. Es kann auch nach Lage der Acten als möglich gedacht werden, dass die S. das bereits geborene Kind von B. in

einem Korbe mit nach Hause gebracht und dort niedergelegt habe.

Was nun die Ergebnisse der gerichtsärztlichen Untersuchung anlangt, so geht aus denselben ganz unzweifelhaft hervor, dass das Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmässiges und neugeborenes war; ferner, dass alle Organe bei demselben sich im völlig normalen Zustande befanden, und dass daher dasselbe auch *lebensfähig* war; endlich, dass sich an dem Kindeskörper keine andere physische Ursache auffinden liess, welche möglicherweise den Tod desselben hätte bewirken können, als die Ueberfüllung des Gehirns mit dunkelgefärbtem Blute. Unter diesen Umständen glauben wir die erste der von dem Gerichte an uns gestellten Fragen in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gerichtsärzte unbedingt dahin beantworten zu müssen: „Das Kind ist lebend zur Welt gekommen."

Die Hebamme und mit ihr ein Sachverständiger, der Hr. Dr. M. behaupten nun zwar, das Kind sei schon 14 Tage, oder doch einige Zeit vor der Geburt bereits im Mutterleibe abgestorben gewesen und demnach ein *todtgeborenes*. Der letztere stützt sich als beweisend für seine Behauptung auf die Zeichen von Fäulniss, die er an dem Kinde vorfand, auf die welke und grünliche Beschaffenheit der Nabelschnur, auf die Schlaffheit der Muskeln und auf den Umstand, dass die an dem Körper gefundenen Excoriationen keine Zeichen von Blutung oder entzündlicher Reaction an sich getragen hätten. Nach der obigen Auseinandersetzung nun, musste die Geburt in der Vormitternacht des 6. August zwischen 10 und 11 Uhr stattgefunden haben; sie kann sogar möglicherweise noch viel früher geschehen sein. Somit hat Dr. M., welcher am Nachmittage des 7. August die Kindsleiche besichtigte, dies zum wenigsten 16 und vielleicht noch mehr Stunden nach der Geburt gethan. Darnach, und da man sich im Monat August befand, ist es nicht zu verwundern, dass Dr. M. Spuren beginnender Fäulniss vorfand, und wäre es gewiss

ungerechtfertigt, aus diesem Umstand das Abgestorbensein des Kindes vor der Geburt folgern zu wollen, um so mehr, als unter den vielen Veränderungen, die ein abgestorbener Fötus im Mutterleibe eingehen kann, wie z. B. Verkalkung, Verschrumpfung, Maceration, gerade *Fäulniss* derjenige Zustand ist, welcher am seltensten einzutreten pflegt. Ferner sagt der Befundbericht der Aerzte ausdrücklich, die Hautfarbe des Kindes sei eine völlig natürliche gewesen, was ebenfalls bei abgestorbenen Früchten nicht der Fall ist. Was nun die Bemerkung des Dr. M. über die Hautabschilferungen betrifft, so besagt der Befundbericht der Aerzte hierüber geradezu ein Widerspruch mit Hrn. Dr. M., jene Excoriationen seien mit *Schorfen* bedeckt gewesen, woraus folgt, dass auch auf die übrigen Angaben des Hrn. Dr. M ein geringerer Werth zu legen sein dürfte. Ein solches Abgestorbensein kann um so weniger angenommen werden, als das Absterben der Früchte eine ziemlich seltene Erscheinung ist, die gewöhnlich von dem baldigen Abgange der Frucht gefolgt zu sein pflegt und die überdem jedesmal *bestimmte Krankheitszustände im mütterlichen Körper* zu Wege bringt, wie Frost, entstelltes Aussehen, Mattigkeit, Gefühl von Kälte und Schwere im Unterleib, übelriechender Ausfluss aus der Scheide u. s. w. Zustände, die unmöglich ganz unbeachtet vorüber gehen können. Die S. befand sich dagegen bis zu ihrer Niederkunft ganz wohl und machte noch obendrein kurz zuvor einen weiten Weg. Dazu kommt, dass das Kind ein völlig ausgetragenes, reifes war, und dass nach der Ansicht des Dr. M. angenommen werden müsste, dasselbe habe noch längere Zeit nach seiner völligen Ausbildung und dem damit erfolgten Tode im Mutterleibe verweilt — eine sehr unwahrscheinliche Annahme. Weiterhin hat sich durchaus ganz und gar Nichts vorgefunden, was allenfalls den Tod im Fruchtzustand hätte veranlassen können oder müssen; die Frucht war *lebensfähig*. Endlich, und dies erhebt die Sache

über alle Zweifel, die vorgefundene bedeutende Blutunterlaufung am Kopfe, mit geronnenem Blute erfüllt, muss durch äussere Gewalt an einem lebenden Körper entstanden sein; es ist nun kaum denkbar, dass eine derartige Verletzung an der im Mutterleibe befindlichen Frucht hätte zu Stande kommen sollen, und wäre dies selbst gewesen, so hätte doch diese Unterlaufung, nachdem der Fötus schon einige Zeit abgestorben war, eine durch äussere Einflüsse veränderte (etwa faulichte) Beschaffenheit zeigen müssen. Im Gegentheil enthielt sie *geronnenes Blut* und kann somit nur während oder nach der Geburt am lebenden Körper zu Stande gekommen sein.

Wenn wir nun sonach genöthigt sind, die von Dr. M. ausgesprochene Ansicht entschieden zurückzuweisen und dagegen mit Gewissheit anzunehmen, *dass das Kind lebend geboren wurde*, so fragt es sich: Was war die Ursache des Todes? Hier ist nun vor Allem in Betracht zu nehmen, dass die Resultate der von den Gerichtsärzten angestellten Athemprobe unzweifelhaft beweisen, dass das *Kind nicht geathmet* hat.

Darnach muss dasselbe entweder während oder sogleich nach der Geburt, ehe der Athemprozess beginnen konnte, um's Leben gekommen sein. Leider stehen uns bei der Beurtheilung dieser Fragen sowohl die Unvollständigkeit der Untersuchung, als auch die Mangelhaftigkeit des Sectionsberichtes sehr im Wege. Die Untersuchung lässt gar Nichts zu Tage kommen über die Beschaffenheit des Bodens, auf welchen nach den Angaben der Inquisitin das Kind aus den Geschlechtstheilen gefallen sein soll und namentlich nicht darüber, ob derselbe mit Schmutz und dürrem Laube bedeckt war, indem man solches an dem Kindeskörper angeklebt fand; — und eine Untersuchung über allenfalsige Vorgänge in B. vor der Rückkehr der S. nach M. hat *gar nicht* stattgehabt. Der Obductionsbericht hat weder das Kind *gewogen*, noch seine Länge genau bestimmt, noch überhaupt den Kopfdurchmesser des-

selben und die Beckendurchmesser der Mutter gemessen, sondern das Gutachten sagt nur ganz allgemein, der Kindskopf sei im Verhältniss zu dem abnorm weiten Becken der Mutter klein gewesen. Ueber den Zustand des kindlichen *Halses* findet sich gar keine Angabe, die Länge der Nabelschnur ist nicht gemessen, der Befund des Gehirns nur mit einigen Worten angedeutet.

Unter diesen Umständen wird es uns nicht möglich sein, über die Ursache des Todes etwas Bestimmtes auszusagen und wir können nur Vermuthungen über den wahrscheinlichsten Zusammenhang der Dinge aufstellen.

Halten wir uns vorerst einfach an die Resultate des Sectionsberichtes, so können wir der Meinung des Gutachtens, wornach der Tod durch *Gehirnerschütterung* in Folge eines Sturzes zu Stande gekommen sein soll, *nicht* beipflichten; wir müssen vielmehr als nächste Todesursache, gestützt auf den Befund der Gehirnhöhle, *Gehirnschlagfluss* annehmen. Der Befund sagt: das Gehirn war normal, doch strotzten die Blutgefässe von schwarzem Blute". Eine sehr starke Anfüllung der Hirnadern ist nun bekanntlich zum Zustandekommen eines Schlagflusses hinreichend. Ausser dieser Thatsache fand sich nichts, was den Tod des Kindes hätte bewirken können, indem weder die vorgefundenen Abschilferungen der Oberhaut, die nirgends in die Tiefe drangen, noch die Blutunterlaufung am Schädel auf das Leben desselben bedeutend nachtheiligen Einfluss üben konnten. Das Gutachten spricht von *Gehirnerschütterung*. *Dagegen* ist zu bemerken, dass diejenige Gehirnerschütterung, welche *sogleich* tödtet, und dies war hier der Fall, bekanntlich keine wahrnehmbaren Spuren im Gefässsysteme des Gehirns zurücklässt, indem die derselben folgenden Congestionszustände erst nach längerer Zeit am Lebenden sich einstellen; dagegen pflegt man in solchen Fällen das Gehirn weich und schnell zur Zersetzung neigend zu finden. Dies

letztere war hier nicht der Fall und es fanden sich Spuren eines stattgehabten starken Blutandrangs.

Fragen wir nun weiter, durch welche Momente dieser heftige Blutandrang herbeigeführt wurde, so liegt uns am nächsten die Vermuthung, dass dies durch Entziehung der dem neugebornen Kinde zu seiner Respiration nöthigen Luft geschehen sei. Es wäre nicht abzusehen, warum das neugeborne, lebensfähige, ausgetragene Kind nicht sogleich seinen Athemprozess hätte beginnen sollen, wenn es nicht durch eine äussere Ursache daran gehindert worden wäre. Wenn wir bedenken, dass der blaue Rock, in den die Inquisitin ihr neugebornes Kind eingewickelt hat, von getrocknetem Fruchtwasser durchdrungen gefunden wurde, so muss es uns wahrscheinlich erscheinen, dass das Kind sehr rasch nach seiner Geburt in diesem Rock eingehüllt und so am Athmen verhindert wurde. Befördernd für diesen Hergang mag vielleicht gewirkt haben, dass die Luftwege des Kindes mit Koth oder Geburtsschleim verstopft waren, was bei Neugebornen so häufig der Fall ist.

Es findet sich nun in dem Protocolle noch die Angabe, dass die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen war und es kann somit auch eine Erdrosslung stattgefunden haben, eine Annahme, die aber um desswillen weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil das Protocoll von Spuren einer solchen Gewalt an dem Halse des Kindes nicht erwähnt und kaum zu denken ist, dass solche, wenn sie vorhanden gewesen, übersehen worden wären.

Was nun endlich die an dem Kopfe vorgefundene bedeutende Blutunterlaufung anlangt, so glauben wir in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gerichtsärzte dieselbe dahin deuten zu müssen, dass sie wahrscheinlich durch einen Sturz des Kindes auf festem Boden zu Stande gekommen ist. Zwar kommen derartige Blutunterlaufungen sehr häufig bei Neugebornen in Folge des Geburtsactes und der Einwirkung der Geburtstheile auf den Kindskopf

unter dem Namen des *caput succedaneum* oder *Vorkopf* vor und werden oft mit Verletzungen verwechselt. Hüter sagt hierüber: „die Unterscheidung der durch äussere Gewaltthätigkeiten entstandenen Geschwülste von den während der Geburt entstandenen würde für die gerichtliche Medicin von grosser Wichtigkeit sein. Allein sie ist nicht immer möglich und nicht sicher genug, um einen bestimmten Ausspruch thun zu können."

Im vorliegenden Falle nun möchte die Geschwulst ein solcher Vorkopf *nicht* gewesen sein, einmal weil solche Vorköpfe meist nur mit blutigem Serum, selten mit Blut, wie dies hier der Fall war, angefüllt sind; ferner aber auch, weil die Vorköpfe nur bei langsamen und schweren Geburten zu entstehen pflegen, im vorliegenden Falle aber die Geburt höchst wahrscheinlich eine sehr rasche und leichte war und endlich, weil die Geburtstheile weit und der Kopf im Verhältniss zu ihnen klein waren. Sonach müsste die Blutunterlaufung durch eine äussere Gewalt bewirkt worden sein. Es lässt sich denken, dass die Inquisitin, nachdem sie ihr Kind bereits in den Rock eingewickelt hatte und dasselbe noch Bewegungen machte, ihm mit irgend einem Gegenstande auf den Kopf geschlagen habe. Mehr Wahrscheinlichkeit indessen hat jedenfalls die Annahme, das Kind sei, wie es die Inquisitin angibt, aus den Geschlechtstheilen auf den Boden gestürzt und habe so jene Verletzung empfangen. Gründe, die mehr oder weniger dafür sprechen, sind folgende:

1) die Stelle gerade in der Mitte des Kopfes, an der sich die Verletzung vorfand,

2) dass die Inquisitin keine Erstgebärende war,

3) das weite Becken der Mutter und der im Verhältniss dazu kleine Kindskopf,

4) das Verbundensein des Körpers mit der Nachgeburt und das fast gleichzeitige Geborenwerden beider.

Zu diesem vierten Punkte ist noch zu bemerken:

Wenn auch die Nabelschnur um den Hals geschlungen

war und somit den Fall hätte aufhalten müssen, so konnte doch eine bedeutende Länge derselben und ausserdem die gebückte Stellung der Gebärenden das Missverhältniss wieder ausgleichen. Ueberdem fiel die Nachgeburt mit heraus und der Fall kann in der That nicht sehr hart gewesen sein, weil sonst auch Knochenbrüche am Schädel hätten entstehen müssen;

5) das Geständniss der Inquisitin selbst, wornach sie an der Hofthüre von zwei bis drei Wehen unvermuthet überfallen wurde und wornach die Geburt äusserst rasch erfolgte.

Somit können wir uns den Hergang der Art denken, dass die Inquisitin sogleich nach dem Sturze des Kindes, der mit einer mittleren Gewalt erfolgte, dasselbe in den Rock einhüllte und so, entweder absichtlich oder unbewusst, das Eintreten der Athemthätigkeit unmöglich machte und damit den Tod herbeiführte. Immerhin bleiben die Andeutungen über den direkten Antheil der Mutter an dem Tode des Kindes durch Thätlichkeit oder Fahrlässigkeit nur durch die Umstände gerechtfertigte Vermuthungen, über die ein näherer Nachweis und Beweis, aus den oben bereits angeführten Gründen, nicht gegeben werden kann. Die vorgefundenen Abschilferungen der Oberhaut an verschiedenen Körperstellen erklären sich unter solchen Umständen auf die leichteste Weise; sie wurden entweder durch das Hinfallen und Anstossen oder durch die bei der Einwicklung mit dem Kinde vorgenommenen Manipulationen, oder endlich durch eigene Bewegungen des Kindes in der Umhüllung erzeugt.

Mögen sich nun die Umstände im Einzelnen verhalten haben, wie sie wollen, so viel steht doch fest, dass dieselben durch einen zeitigen und richtigen Beistand bei der Geburt hätten vermieden oder doch in so weit geleitet werden können, dass dem Kinde daraus kein Schaden hätte erwachsen müssen.

Die Beantwortung der zweiten Frage geschieht demnach, wie folgt:

„Es ist hohe Wahrscheinlichkeit, dass die hülflose Niederkunft das Absterben des Kindes während oder sogleich nach der Geburt veranlasst hat.“

XXIII.

Höchst wahrscheinlich durch Arsenik bewirkte Vergiftung. — Ausgrabung und Untersuchung eines 5 Jahre lang beerdigt gewesenen Leichnams.

Begutachtet und mitgetheilt

von

Hrn. Dr. J. Martini,

Königl. Sächs. Bez.-Arzte in Wurzen.*)

Im Sommer des Jahres 1844 war der 53jährige Auszügler M. in dem, einem andern Medicinalbezirke angehörigen, unter der Gerichtsbarkeit von P—n gelegenen Dorfe A. zweimal hinter einander nach dem Genusse von selbstbereiteten Mehl- und Milchsuppen unter bedenklichen, auf Vergiftung hindeutenden Zufällen erkrankt, jedoch am Leben erhalten worden. Die Untersuchung des noch vorhandenen Mehles und der zu Suppe verwendeten Milch wies starke Versetzung dieser Nahrungsmittel mit weissem Arsenik nach; der Verdacht der That fiel auf den Besitzer des Gutes, in welchem M. als Auszügler wohnte, Na-

*) Dieser Aufsatz gehört der Reihenfolge nach hinter die Abhandlung Nr. XIX.: „Gutachten über arsenikhaltige Farben auf Bäckerwaaren, von Hrn. Dr. J. Martini etc.“ Verzögerung von Seite der verehrl. Redaction ist Ursache, dass er nicht am gehörigen Platze abgedruckt wurde. Der Setzer.

mens W., und bald nach erfolgter Verhaftung war derselbe des Verbrechens der Giftmischerei geständig. Mittlerweile waren nach allmähliger Bekanntwerdung dieses Vorfalls alte, halb vergessene Gerüchte in den Orten, wo W. früher gewohnt, wieder aufgelebt, ja die öffentliche Meinung beschuldigte den W. offen als Einen, welcher ein Gewerbe daraus gemacht habe, Bauerngüter, die mit einem hohen Auszuge behaftet, billig anzukaufen, sich der übernommenen Auszügler zu entledigen und aus dem theuern Verkauf der von der Last des Auszugs befreiten Güter einen wesentlichen Gewinn zu ziehen. Nachforschungen an dem ersten Wohnorte W.'s gaben, nach erfolgtem Ableben aller betheiligten Personen, keine genügenden Anhaltspunkte zu Anstellung einer Untersuchung; dagegen gestaltete sich die Sache anders in Bezug auf W.'s zweiten Aufenthaltsort, das Dorf L. bei W., unter die Patrimonialgerichte zu P. gehörig. Hier sprechen mehrere Verdachtsgründe gegen W. und veranlassten die Erörterungen, denen nachfolgende Gutachten ihren Ursprung verdankten. Leider konnte ein Geständniss W.'s, auf welches letztere jedenfalls einen grösseren Werth gewonnen haben würden, nicht erlangt werden, da sich der Verbrecher, nachdem diese zweite Untersuchung eröffnet worden war, im Gefängnisse erhing. Seine Frau, die muthmassliche Mitwisserin und Gehülfin bei Ausführung des Verbrechens, benutzte diesen Umstand, um sich durch hartnäckiges Läugnen und Abwälzung jedes Verdachts von sich auf ihren Ehemann weisszubrennen, und von aller Strafe zu befreien.

I.

Gerichtsärztliches Gutachten über den ausgegrabenen Leichnam der Auszüglerin Johanna Rosine, verwittwete P. aus L.

Aufgefordert durch eine, von den Gerichten zu P. unterm 1. Mai an mich erlassene schriftliche Requisition, am

3. ejusd. der Ausgrabung des Leichnams der vor 5 Jahren beerdigten Auszüglerin Johanna Rosine, verwittwete P. aus L. beizuwohnen, die ärztliche Untersuchung desselben, zunächst mit Berücksichtigung auf etwa noch zurückgebliebene Spuren erhaltenen Giftes, vorzunehmen, dann das Ergebniss, soweit thunlich, zu Protocoll und späterhin ein ärztliches Gutchten über den Befund zu den Acten zu geben, habe ich mich in Begleitung des auf meinen Wunsch durch das Gericht besonders noch requirirten Amtswundarzt F. aus W. in der achten Morgenstunde genannten Tages nach P. auf den dasigen, hoch und frei an der nordwestlichen Seite des Dorfes gelegenen Begräbnissplatz begeben, woselbst ich den Richter B. und die Gerichtsschöppen G. und G. aus P. an dem unter ihrer Aufsicht bereits geöffneten Grabe der verwittweten P. antraf. Es war von Seite des Gerichts ursprünglich angeordnet worden, die Erde soweit vorsichtig auszugraben, bis man auf den Deckel des Sarges gelangt sein würde; da aber in dem trockenen, aus eisenflüssigem Sande und Kiese bestehenden Boden des Gottesackers der Sarg noch vollständig erhalten und geschlossen vorgefunden wurde, so hatte man kein Bedenken getragen, um ihn herum alle Erde hinwegzuräumen, so dass er ganz frei dastehend und mit den nöthigen Vorrichtungen zum Herausheben versehen angetroffen wurde. Unter persönlicher Leitung des mittlerweile hinzugekommenen Directors der Gerichte, des Hrn. Justizraths B., hob man nun mit Seilen den Sarg aus der Gruft, setzte ihn auf eine Erhöhung in der Mitte des Gottesackers und löste den mit hölzernen Nägeln befestigten Deckel von dem aus kiefernen Brettern verfertigten, braun angestrichenen, wenig durch Moder und Fäulniss angegriffenen Sarge vorsichtig los.

Man gelangte hierdurch zu einer vollkommenen, deutlichen Ansicht des noch unverrückt im Sarge liegenden Körpers der von ihren Angehörigen an den Kleidungsstücken und anderen Kennzeichen sofort vollständig re-

cognoscirten Johanna Rosine, verwittwete P., konnte ihn, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln, genau in allen seinen Theilen untersuchen und die zu der später vorzunehmenden chemischen Untersuchung erforderlichen Parthien des Körpers aus demselben herausnehmen.

Was nun die äussere Beschaffenheit des Leichnams anbelangt, so machte sich zuerst die Einwirkung der Feuchtigkeit auf die unmittelbar unter dem Deckel frei gelegenen Theile desselben in der Form der feuchten Verwesung der unbedeckt gewesenen Fleischtheile, so wie in der feuchten Vermoderung der Kleidungsstücke im grösseren oder geringeren Grade bemerkbar.

Der Körper lag auf einer Unterlage von Heu und Hobelspänen, der Kopf ruhte auf einem ebenfalls mit Heu gefütterten Kissen; der Leichnam war bekleidet:

1) mit einer schwarzen sammet-manchesternen, mit breitem schwarzen Atlasbande versehenen Haube, deren Deckel mit messingenen, durch Oxydation ganz grün gewordenen, sogenannten Flitterchen gestickt war,

2) mit einem, ursprünglich schwarz gewesenen, jetzt braungrau gewordenen Merino-Spenzer,

3) mit einem schwarztuchenen Rocke,

4) mit einer Schürze von schwarzem, seidenem Zeuge, an deren Rändern, da, wo die einzelnen Theile zusammengestossen waren, deutlich eine Saalleiste von gelber Farbe entdeckt werden konnte,

5) mit schwarzen, mit starken Sohlen versehenen Lederschuhen.

Alle diese Gegenstände waren hinsichtlich der Farbe und des St[illegible]es noch vollständig und erkennbar vorhanden, namentlich [illegible] die Tücher und in Falten gelegenen Theile anbelangt [illegible] was unmittelbar unter dem Deckel gelegen [illegible] erwähnt, zum Theil durch von [illegible] Moder gelitten hatt[illegible] über dem

Leichname selbst bedeckten letzteren eine dicke Lage von Werg, wie solches in hiesiger Gegend von den Leichen-Wäscherinen gewöhnlich angewendet wird, um der Leiche beim Ankleiden eine bessere Form zu geben. Von Hemde und Strümpfen wurden nur undeutlich erkennbare Ueberreste aufgefunden.

Hinsichtlich des Zustandes des Leichnams selbst wurde, in Berücksichtigung der einzelnen Theile, eine grosse Verschiedenheit der von den Kleidern bedeckt gewesenen Parthien des Körpers im Gegensatze zu den Extremitäten und dem Kopte wahrgenommen. Letztere hatten unverkennbar durch die feuchte Verwesung eine grössere Zerstörung erlitten. Der Kopf war seiner weichen Bedeckungen zum grössten Theile beraubt, nur die Wangen zeigten sich in eine derbe, lederartige Masse verwandelt. Kurze blonde Haare bedeckten den Schädel, die Augenhöhlen waren leer, der fleischige und knorpeliche Theil der Nase fehlte, ebenso Lippen und Ohren. Die Zähne des Unterkiefers waren bis auf die Backenzähne ziemlich vollständig vorhanden. In der Oberkinnlade fehlten, ausser mehreren Backzähnen, auch die vorderen Schneidezähne. Uebrigens zeigte der ganze Kopf eine schwarzbraune Farbe und feuchte Beschaffenheit und liess sich leicht von dem, ebenfalls seiner Weichtheile grösstentheils beraubten Halse loslösen.

Dio Vorderarme und Hände waren fast ganz fleischlos, die Knochen schwärzlich gefärbt, mit einer schmierigen Masse überzogen und so locker in ihren Gelenkverbindungen, dass bei dem ersten Versuche, sie zu bewegen, Alles auseinander ging. Die Zusammengelegten, fleischlosen Hände hielten einen verdorrten Strauss von Blättern und Blumen, deren Species man deutlich unterscheiden konnte, so wie die Ueberreste einer vermoderten Citrone. Ganz in gleicher Weise waren die untern Extremitäten von den Knieen an beschaffen. Bei Eröffnung des Sarges, so wie bei Hinwegnahme der Kleidungsstücke entwickelte

sich kein eigentlich faulichter, sondern ein mehr dumpfiger, modriger Verwesungsgeruch.

Nachdem der Körper von seiner Bekleidung und der oben erwähnten Lage Wergs befreit und durch Abkehren von den zahlreichen Spelzen (Hacheln) des letzteren völlig gereinigt war, entdeckte man eine, dem erwähnten Befunde ganz entgegengesetzte Beschaffenheit des Truncus, der Oberarme und der Oberschenkel.

Es zeigten sich nämlich diese Theile förmlich mumienartig vertrocknet, geruchlos und mit einem feinen, weissen Schimmel so wie mit angebackenen mürben Fragmenten des groben, flächsenen Hemdes dicht überzogen. Die Bauchdecken waren etwas eingesunken, aber so derb und fest, dass, als man auf sie, so wie auf den in gleicher Weise zusammengetrockneten Brustkasten mit einem stählernen Instrumente stark aufschlug, sich ein hellschallender Ton, wie von einer Trommel, vernehmen liess.

Die Oberarme und Oberschenkel waren in ihren Gelenken fest und unbeweglich, das Muskelfleisch wie zusammengetrocknet.

Beim Einschneiden verhielt sich letzteres wie geräuchertes Fleisch und zeigte röthliche Färbung der noch weichen und festen Muskelsubstanz, so wie eine spröde, talg- oder seifenartige Beschaffenheit der über den Muskeln liegenden Fettschicht.

Nur mit ziemlicher Anstrengung gelang es, die förmlich lederartig gewordenen und in eine homogene Masse verwandelten Bauchdeckungen mit dem Messer zu zerschneiden. Es wurden dieselben in ihrem ganzen Umfange von dem untern Rande der Rippen und dem obern Rande der Beckenhöhle in Form einer Scheibe losgetrennt und abgehoben.

Nach Hinwegnahme derselben sah man in eine fast leere, durch das Cavum thoracis et abdominis gebildeten, innerlich mit weissem Schimmel zum grossen Theile ausgekleidete Höhle, auf deren Grunde, auf und neben der

Rückenwirbelsäule, als Rest der Brust- und Baucheingeweide, so wie des Zwerchfells, nur wenige halbvertrocknete, mit Schimmel überzogene, unförmliche Massen wahrgenommen werden konnten. Bei Eröffnung der Höhlen wurde kein Fäulnissgeruch, sondern nur ein süsslichdumpfiges, vom trockenen Moder herrührender Geruch bemerkt. Aus der Höhle des Beckens gelang es, noch eine Parthie ähnlicher Stoffe, wie aus der Unterleibshöhle, durch Hülfe des Messers und anderer Instrumente zu entfernen.

Diese Massen, welche ein mehr schmieriges, bräunliches Ansehen zeigten, entwickelten einen eckelhaft süsslichen, halb faulen, halb modrigen, dem von altem Käse nicht unähnlichen Geruche. Die Knochen der Wirbelsäule hingen noch ziemlich fest, noch fester die des Beckens und Brustkorbes zusammen.

Behufs der vorzunehmenden chemischen Untersuchung, wurden von dem Körper nachverzeichnete Theile entnommen und in drei steinernen, mit 1, 2 und 3 bezeichneten Büchsen aufbewahrt.

1) In die mit Nr. 1 bezeichnete und, gleich den übrigen, dann mit Blase verbundene Büchse:

a) die abgetrennten Bauchbedeckungen,

b) die aus der geöffneten Brust- und Bauchhöhle herausgenommenen formlosen Massen;

2) in die mit Nr. 2 bezeichnete:

a) drei Stück Lendenwirbel,

b) die in der Beckenhöhle befindlich gewesene, schmierige Substanz und

3) in die mit Nr. 3 bezeichnete:

a) ein Stück Muskelfleisch aus dem linken Oberarme,

b) ein dergleichen aus dem linken Oberschenkel,

mit welchen Gegenständen man sich vor der Hand begnügte und zu fernerer etwa noch nöthiger Benutzung der Leichenreste den Sarg mit seinem Inhalte der gerichtlichen Verwahrung übergab.

Die eben erwähnten drei Büchsen wurden sogleich in meine Verwahrung und von mir selbst mit nach W. genommen, daselbst aber eigenhändig in unverändertem Zustande und uneröffnet dem Apotheker C. zur Anstellung der erforderlichen chemischen Proceduren bei der gemeinschaftlich vorzunehmenden Untersuchung der Leichenreste auf mineralische Gifte übergeben; letztere aber ist, nachdem auf meinen desshalb bei den Gerichten zu P. gestellten Antrag, Hr. Apotheker Herrmann C. sowohl, als dessen Laborant, der Apothergehülfe Hr. Oskar Carl St., bei hiesigem Landgerichte am 6. Mai a. c. ad hunc actum in Eid und Pflicht genommen, den 7. ejusd. unter Berücksichtigung aller erforderlichen Vorsichtsmaassregeln und nach Vorschrift und Anleitung der neuesten wissenschaftlichen Entdeckungen, im Laboratorium der hiesigen Officin begonnen, mehrere Wochen lang fortgesetzt und am 30. Mai beendigt worden.

Ueber den Gang der Untersuchung und die durch dieselbe gewonnenen Resultate, von den ich mich stets durch Augenschein in Kenntniss gesetzt, spricht sich nachstehende, von dem Hrn. Apotheker C. protocollirte übersichtliche Zusammenstellung umständlich und ausführlich aus.

Nachdem die drei Büchsen mit dem oben speciell bezeichneten Inhalte behufs der Benutzung des letzteren geöffnet und die Contenta herausgenommen worden waren, entschied man sich dafür, die in der Büchse Nr. 2 verwahrt gewesenen Substanzen, aus der Beckenhöhle des Leichnams von den in derselben Büchse aufbewahrten Lendenwirbeln zu trennen und in ein besonderes, mit Nr. 4 bezeichnetes Gefäss zu bringen, die drei Wirbelknochen hingegen, als zur Untersuchung sich nicht eignend, zurückzustellen, durch welches Verfahren also die Büchse Nr. 2 ganz von der Untersuchung ausgeschlossen wurde.

Was nun den bei den chemischen Proceduren zu befolgenden Plan anbelangt, so sah man sich veranlasst, ob-

schon *für* eine Vergiftung durch arsenichte Säure (weissen Arsenik) mehrere Umstände, namentlich:

a) die durch die vorläufige gerichtliche Untersuchung ermittelten, von dem Ableben der etc. P. beobachteten Krankheitssymptome,

b) der mumienartig vertrocknete Zustand des todten Körpers und

c) das von den der That verdächtigen Personen bei den Vergiftungsversuchen in *A.* eingeschlagene Verfahren sehr deutlich sprechen,

die Untersuchung, wenn auch zuerst und hauptsächlich, doch nicht ausschliesslich auf Vergiftung durch Arsenik zu richten, vielmehr bei derselben auch die Möglichkeit einer Tödtung durch andere metallische Gifte immer im Auge zu behalten, und die auf Entdeckung derselben hinwirkenden Reagentien sorgsam mit in Gebrauch zu ziehen. Man stellte sich demnach für die durch die chemische Untersuchung zu erlangenden Resultate folgende Fragen zur Beantwortung:

1) war, wenn wirklich eine Vergiftung dem Tode der etc. P. zum Grunde gelegen, dieselbe durch Arsenik entstanden?

oder war

2) eine solche durch Hilfe eines andern metallischen Giftes herbeigeführt worden?

und gründete die Untersuchung auf zwei Hauptbeweismittel:

1) den sogenannten *Marsh'schen Apparat,* als dasjenige Mittel, durch welches die Anwesenheit von Arsenik in jeder Verbindung und in den kleinsten Mengen unwiederleglich deutlich nachgewiesen werden kann, und

2) den *Schwefelwasserstoff,* um nicht nur den durch den Marsh'schen Apparat geführten Beweis zu controlliren und nöthigenfalls zu bestätigen, sondern auch die An- oder Abwesenheit eines andern metallischen Giftes genügend und vollständig nachzuweisen.

Die Untersuchung begann mit dem Inhalte der Büchse Nr. 1. Derselbe bestand, wie oben angedeutet (*a*), in den gesammten Bauchbedeckungen der Leiche, welche eine biegsame, trockene, compacte, einem Stück Pappe oder Leder gleichende Masse bildeten.

Die äussere Seite war mit fest aufgeklebten Resten des leinenen Hemdes und einer Decke weissen, feinen Moders überzogen, von der innern liessen sich, namentlich in der Gegend des mons Veneris, einzelne häutige Schichten abtrennen.

Die Durchschnittsfläche, auf den ersten Anblick eine homogene, braune, der Käserinde ähnliche Masse darstellend, liess bei genauer Betrachtung in der Mitte deutlich gut conservirte Muskelsubstanz wahrnehmen. Der Geruch war leichenhaft moderartig, doch nicht stark, vermehrte sich aber, als die Substanz eine zeitlang einer wärmeren Temperatur ausgesetzt worden war.

Beim Herausnehmen aus der Büchse war dieser Theil auf beiden Seiten mit einer kleinen schwarzen Fliegenart, so wie mit kleinen Käfern aus dem Geschlechte Staphylinus bedeckt, die sämmtlich lebten und ihren Sitz in den in derselben Büchse mit aufbewahrt gewesenen Ueberresten der Bauch- und Brusthöhle gehabt hatten. Letzteres (*b*) selbst bestand aus einer verworrenen Masse von theils schwarzbraunen, halb trockenen, bröcklichen, formlosen Substanzen, theils aus vertrockneten serösen Häuten, die in beträchtlicher Ausdehnung das Ansehen getrockneter Blasensubstanz zeigten, und in welchen hier und da deutlich röthliche Färbung von infiltrirtem Blute wahrgenommen werden konnte, theils einer braunen, seifenartigen, halb trocknen Substanz, wahrscheinlich der zusammengeschrumpften Leber, war mit weissem Moder und Schimmel bedeckt und von den erwähnten Insecten, ausser die[illegible] aber noch von einer kleinen gelbbraunen Käferart au[illegible] [illegible] der Speckkäfer (sowohl von diesen [illegible] gefunden [illegible]) belebt. Der Ge-

ruch war dem vorher erwähnten gleich, jedoch wurde deutlich bemerkt, dass nach öfterem Oeffnen des Gefässes derselbe immer stärker und namentlich beim Zerschneiden der Massen unerträglich wurde. Vornehmlich entwickelte sich viel Ammoniak. Bevor man zur Untersuchung selbst schritt, wurden sämmtliche Reagentien auf Arsenik geprüft und erst nachdem man sich von der chemischen Reinheit Aller überzeugt hatte, 7 Unzen von dem, im Ganzen 14 Unzen wiegenden Inhalte der Büchse Nr. 1, ganz fein zertheilt und nach der von *Danger* und *Flandrin,* auch neuerdings von einer zu Prüfung dieser Art der Untersuchung besonders eingesetzten königl. Kommission in Berlin anempfohlenen Methode, unter Anwendung von Schwefel- und Salpetersäure mit Beobachtung der nöthigen Cautelen verkohlt, mehrmals mit destillirtem Wasser ausgezogen, filtrirt und auf $^1/_3$ verdampft.

Die Flüssigkeit war noch ziemlich gefärbt und wurde nun in den, nach Angabe der obgenannten Kommission, verbesserten und eigends zu dieser Untersuchung von Berlin verschriebenen Marsh'schen Apparat gebracht, nachdem auch dieser vorher geprüft und untadelhaft befunden worden war.

Erster Beweis von der Abwesenheit des Arsens.

Nach längerer, langsamer Durchleitung des in dem Apparat gebildeten Wasserstoffgases durch die Verbrennungsröhre, konnte auch selbst durch die Loupe ein metallischer Anflug nicht bemerkt werden, ebenso setzte das angezündete Gas nicht den geringsten Fleck auf eine darüber gehaltene Porcellainplatte ab.

Ein kleines Stäubchen Arsen zum Gegenversuche in den Apparat gebracht, war hinreichend, den deutlichsten Metallspiegel in der Glasröhre, so wie die charakteristischen Arsenikflecken auf der Platte hervorzubringen.

Es wurde nun der Rest von Nr. 1, 7 Unzen betragend völlig zerkleinert, in einer Porcellainschaale mit Wasser macerirt, mit Salzsäure stark angesäuert, bis zum dritten Theile eingedampft, die Flüssigkeit mit Weingeist stark verdünnt, colirt und der Rückstand wiederholt mit Alcohol ausgewaschen. Nach Ablagerung der Schleimtheile, die sehr langsam erfolgte, wurde in die ziemlich braungefärbte Flüssigkeit *gewaschenes Schwefelwasserstoffgas* bis zum starken Vorschlagen desselben geleitet. Anfangs blieb dieselbe unverändert, nach längerem Einleiten des Gases aber bildete sich ein ölig-schleimiger, in der Flüssigkeit schwebender und an den Wänden des Glases sich anhängender, nicht eben unbedeutender Niederschlag. Dies Gefäss wurde nun gut verschlossen und versiegelt und mit Nr. 1 *A* bezeichnet, im erwärmten Sandbade bei Seite gestellt.

Der Inhalt der Gefässe Nr. 3 und 4 betrug an Gewicht 7 Unzen. Die in Nr. 3 befindlich gewesenen Stücke aus Oberarm und Oberschenkel erschienen als eine compacte, bräunliche, vertrocknetem, geräuchertem Fleische ähnelnde Masse, an deren Oberfläche augenscheinlich ein Verseifungsprozess eingetreten war, und welche ebenfalls Schimmel und Moderflecke überzogen. Der Durchschnitt gab [illegible] Schicht von Muskelsubstanz zu erkennen [illegible] war, wie bei Nr. 1, vermehrte sich [illegible] widerlicher, je länger die Theile [illegible] Luft in Berührung waren [illegible] formlose, verworrene, [illegible] Durchschnitte braunrothe [illegible] figen Käses und [illegible] süsslichem und beissendem [illegible] ten sich die oben erwähnten [illegible] zahlreich.

Beides, Nr. 3 und 4, [illegible] Hälften getheilt und die eine [illegible]

fel- und Salpetersäure nach bereits beschriebener Methode vorsichtig verkohlt und nach Vornahme der oben erwähnten Manipulationen in den Marsh'schen Apparat gebracht.

Zweiter Beweis von der Abwesenheit des Arsens.

Die Verkohlung von Nr. 3 und 4 gab weder nach halbstündigem, langsamen Durchleiten des Gases in der glühenden Röhre einen metallischen Anflug, noch verbrannte das angezündete Gas mit Flecken auf der Porcellainplatte.

Die ganz in der oben beschriebenen Art angestellten Gegenversuche nach absichtlicher Versetzung dieser Flüssigkeit mit einigen Atomen weissen Arseniks zeigten auf der Stelle die unverkennbaren metallischen Anflüge und arsenikalischen Flecken.

Die zweite Hälfte von Nr. 3 und 4, 14 Drachmen betragend, wurde, wie bei Nr. 1, fein zertheilt, mit salzsäure haltigem Wasser stark ausgekocht, verdampft, wiederholt mit Alkohol ausgewaschen, filtrirt und, wie oben, mit gewaschenem Schwefelwasserstoffgas bis zum Vorherrschen des Geruches versetzt. Bemerkenswerth war hierbei die Bildung einer Menge Margarinsäure, die in der Form von glänzenden, nadelförmigen Krystallen auf dem Filtrum zurückgeblieben war. Erst nach längerem Einleiten entstand ein mehr pulverförmiger, weniger schleimiger Niederschlag in der gelbbraungefärbten Flüssigkeit. Das Gefäss wurde, wie Nr. 1, gut verwahrt, versiegelt und, mit Nr. 3, 4 *A* bezeichnet, zur Ablagerung des Niederschlages warm gestellt.

Nach 24stündigem Stehen wurden nun die sämmtlichen Flüsigkeiten Nr. 1, 3 und 4 *A A* sammt den Niederschlägen in einer Porcellainschaale bis zum Kochen erhitzt, vom Niederschlage abgegossen, derselbe gut ausgesüsst [illegible] nun mit der gewöhnlichen Chlormischung bis zum [illegible]inden des Chlorgeruchs behandelt. Unter Zusatz [illegible]ität schwefligsauren Kalis wurde abermals ge-

kocht, filtrirt und nach Uebersättigung mit Aetzammoniak, von neuem Schwefelwasserstoff im Uebermaasse zugesetzt.

Es entstand hierbei

a) ein unbedeutender, schwarzer, flockiger Niederschlag, der, von der Flüssigkeit getrennt, auf ein besonderes Filtrum gebracht wurde. Zu einem Theile der Flüssigkeit wurde nun

b) verdünnte Salzsäure gesetzt, das ganze erwärmt und der entstandene geringe gelbgraue Niederschlag auf einem Filter gesammelt. Ein anderer Theil der weingelbgefärbten Flüssigkeit wurde

c) mit schwefelsaurem Kupferoxyd nach bekannter Weise gefällt, vom Niederschlage getrennt und verdünnte Schwefelsäure zugesetzt. Es entstand ein blaugrüner Niederschlag, welcher ebenso gesammelt und gut ausgesüsst wurde.

Beide unter *b* und *c* erhaltene, noch feuchte Niederschläge wurden, der eine Theil mit Aetzammoniak verdampft, mit Aetzkalk und kleesaurem Kali in den bestimmten Verhältnissen gemischt, in eine Reductionsröhre gebracht, und unter den bekannten Cautelen erhitzt; der andere Theil wurde mit trockenem kohlensaurem Natron genau gemischt, ebenfalls noch feucht in eine Reductionsröhre gebracht und über [illegible], wie bekannt, erhitzt.

Dritter Beweis [illegible] der [illegible] des [illegible]

Beide Versuche mit [illegible] Niederschlägen *A*, *A*, *b*, [illegible] der Reductionsröhren von [illegible] Anflugs, des Nichtvorhandensein [illegible] völlig zu [illegible] und bestätigten [illegible] den Marsh'schen Apparat ausgeführ[illegible] sondern nachdem sich der [illegible] geringe schwarze Niederschlag mit [illegible]

gentien als *Eisenoxydul* unzweifelhaft zu erkennen gegeben, wahrscheinlich aus dem vertrockneten Blute u. s. w. herrührend, liess sich auch so ziemlich schon die Abwesenheit eines andern Metallgiftes vermuthen.

Konnte man nun auch die Untersuchung der Hauptsache nach für beendet betrachten, da, wie bereits bemerkt,

1) der Beweis *für die Abwesenheit des Arsens sowohl, als auch*
2) *für Abwesenheit eines andern hier zu vermuthenden metallischen Giftes*

die Natur der Niederschläge und die genaue Aufschliessung derselben sprachen, so machte es doch die Möglichkeit eines festen Zurückhaltens eines Giftes in der organischen Substanz nothwendig, sämmtliche, von Nr. 1, 3 und 4, nach der Behandlung mit Salzsäure und Schwefelwasserstoff gebliebenen festern flüssigen Rückstände einer vollkommenen Zerstörung zu unterwerfen. Diese waren sofort gut aufbewahrt, gehörig versiegelt und bezeichnet worden.

Sie wurden nun sämmtlich in einer Porzellainschaale zur Syrupsdicke eingedampft, mit der nöthigen Menge Salzsäure und chlorsaurem Kali bis zur gänzlichen Zerstörung der organischen Substanzen wiederholt behandelt und bis zum gänzlichen Verschwinden des Chlorgeruchs gekocht. Die Flüssigkeit war von dunkelweingelber Farbe und wurde nun stark mit Schwefelwasserstoff übersättigt. Im Anfange blieb dieselbe unverändert, bis nach längerem Einströmen des Gases sich die Flüssigkeit trübte und vornehmlich nach dem Erwärmen sich ein in derselben schwebender und den Wänden des Glases starkanhängender, graugelber Niederschlag bildete.

Die Behandlung desselben war ganz der, mit den Nie-[illegible] unter 1, 3 und 4 *A A* erhalten, vorgenomme-[illegible] die Versuche wurden genau wiederholt, der [illegible]b sich als *Schwefel mit organischer* [illegible] zu erkennen. Die überstehende und vom

Niederschläge getrennte Flüssigkeit gab mit Ammoniak, schwarze, mit Cyaneisen-Kalium blaue und ebenso mit den kohlensauren und ätzenden Alkalien die charakteristischen Eisenniederschläge. Mithin war auch hierdurch noch ein *vierter Beweis* geliefert, dass *weder Arsen, noch ein anderes Metallgift* selbst in den zerstörten Rückständen aufzufinden gewesen.

Ist nun durch vorstehende Ergebnisse der chemischen Untersuchung die Frage, *ob sich in den aus der Leiche der etc. P. entnommenen Substanzen die Anwesenheit von Arsenik oder einem andern Metallgifte nachweisen lasse*, wie ich glaube, zur Genüge und zwar *bestimmt verneinend* beantwortet, so ist damit doch noch keineswegs ausgesprochen, dass sich auch früher und zwar zur Zeit der Beerdigung, sowie vor und bald nach derselben, Arsenik oder ein anderes Metallgift in dem Körper der Verstorbenen befunden habe. Es sind im Gegentheil und zwar in specieller Beziehung auf den vorliegenden Fall, mehrere Gründe von Gewicht vorhanden, welche das gänzliche Verschwinden [illegible] zur Zeit des Ablebens noch etwa im Körper vorhanden [illegible] Arseniks nicht nur erklärlich [illegible] machen, so dass der [illegible] Tödtung durch genanntes Gift [illegible] tiven [illegible] keineswegs [illegible] sen [illegible] aus der [illegible] Leichnam [illegible] etc. P. im [illegible] Krankheits[illegible] welche [illegible] gegangen sind [illegible] aus der [illegible] bens selbst, [illegible] Umstände [illegible] figen Vernehmun[illegible] ben sind, nicht [illegible] Gründe [illegible] ganz geeignet sind, [illegible] dem Ar[illegible] etc. P. als wahrschein[illegible] Zweck, vorstehenden [illegible] der war, über die An[illegible]

ən Gifte in dem ausgegrabe-
Grund der chemischen Un-
enschaft zu geben, so un-
enannte Punkte näher ein-
vor, über dieselben auf
Gutachten mich ausführlich
fortzusetzende richterliche
neinen erlangten Angaben,
erforderliche gerichtliche
langt haben werden.
igung des vorstehenden,
l nach den Grundsätzen
sgearbeiteten Gutachtens
amens Unterschrift und
e auch dasselbe durch
f den ihm zukommen-
zeichnen lassen.

die Unterschriften.)

sart der Johanna
aus L.

neten Königl. Be-
stellten Gutachten,
ch die chemische
s der vor 5 Jah-
abenen Johanna
heit von Arsenik
dem Körper der
der objective
urch Gift nicht
n Gerichten zu
en nach dem

Schlusse der ganzen, gegen die etc. W. gerichteten Untersuchung der Auftrag geworden, mich darüber gutachtlich auszusprechen,

> *ob, trotz der Abwesenheit eines corpus delicti, aus der Beschaffenheit des Leichnams der P., den nähern Umständen ihres Todes, aus dem Befinden vor dem Ableben und überhaupt aus allen durch die Untersuchung zur Sprache gekommenen und constatirten Momenten, ein Schluss auf Verursachung ihrer letzten Krankheit durch beigebrachtes Gift und die Todesart der P. namentlich auf eine gewaltsame, durch Beibringung von Gift bewirkte, gezogen werden könne?*

Um dieser Anforderung gebührend zu entsprechen, habe ich nicht nur die vor den Gerichten zu P. ergangenen, sondern auch die in der Untersuchung des Vergiftungsversuches in A. bei den Gerichten zu P — n. angelangten und mit dem Tode W.'s geschlossenen Acten einer genauen Durchsicht unterworfen, die in denselben verzeichneten [illegible] geprüft und miteinander verglichen und hierauf [illegible] der Berücksichtigung der durch die [illegible] der P. erhaltenen Resultate, mir [illegible] Fall gebildet, das ich zunächst [illegible] Zufälle in den letzten Lebenstagen [illegible], welche die durch W. versu[illegible] M. in A. begleitet haben [illegible] Wahrnehmungen an dem [illegible] P. zu begründen versuchen wer[illegible]

Was [illegible] zuerst das [illegible] ten Wochen vor ihrem Ableb[illegible] Tagen der [illegible] mit dem Tode [illegible] belangt, so [illegible] 53 Jahre [illegible] verstorbene Joh[illegible] Rosina, Verw[illegible] fange des Jahres [illegible] im ganzen [illegible]

hältnisse zu ihrem Alter, rüstig gewesen. Die wenigen Zufälle von früherem Unwohlsein, deren in den Acten hier und da, und mehr gelegentlich gedacht. wird, sind nicht von der Art, dass sie auf die letzte Krankheit oder auf das Ableben der P. einen Einfluss hätten äussern können. Sie lebte als Auszüglerin in dem von ihr an W. verkauften Gütchen, besorgte ihre Wirthschaft und ihre Küche selbst und hatte blos in Krankheitszuständen von den W.'schen Eheleuten Aufwartung zu erhalten und auch, wie der Erfolg gelehrt hat, genossen. Die ersten Spuren eines Unwohlseins ernsterer Art traten unter auffallenden Erscheinungen nach dem Genusse von Brod auf, welches sie allerdinds selbst gebacken hatte. Da jedoch das Mehl, von welchem sie ihren Brodbedarf zu backen pflegte, in einer nur ganz schlecht verwahrten Bodenkammer des W.'schen Hauses ohne besondern Verschluss aufbewahrt worden war, die P. auch nur das Teigmachen und Auswirken des Brodes, nicht aber die fernere Behandlung des Ausbackens unternommen hatte, so ist die Möglichkeit recht gut denkbar, dass eine schädliche Substanz dem Mehle oder dem halbfertigen Brode beigemischt und so eine der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit desselben herbeigeführt worden sei. Eine weitere Benutzung dieses Umstandes muss einem späteren Abschnitte vorbehalten bleiben.

Nach den gemeinschaftlichen und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen war es ungefähr um Ostern 1839 herum, als die Erkrankung der P. nach dem Genusse dieses Brodes stattfand. So sagt die Schwester derselben, Christiane, verehelichte L., geb. B. aus P. Fol. 29 der P—ner (die Abschriften der P—ner ersten Protocolle enthaltenden) Acten, es habe ihr ihre Schwester mehrere [illegible] vor ihrem Tode ein Stück Brod gebracht, nach [illegible] usse sie sich unwohl, stets Uebelkeiten und [illegible] slust, auch grosse Mattigkeit in den Gliedern [illegible] sei zwar nachher wieder besser geworden, [illegible] matt gewesen, bis sie zuletzt ganz bettläg-

rig geworden sei. Von dem Brode habe man dem Hunde und den Hühnern etwas vorgeworfen, doch hätten diese Thiere sich sämmtlich geweigert, davon zu fressen. Johann Christian Gottlob P. sagt ebenfalls Fol. 70, dass er und seine Mutter damals mehrere Tage nach dem Genusse von Brod krank gewesen seien; die Johanne Wilhelmine P. (Fol. 73) setzt dieses Erkranken in die Zeit der Fastnachten 1839 und erwähnt, dass ausser dem obengenannten Bruder auch der ältere, Namens Johann Gottfried P., damals in A. lebend, nach dem Genusse dieses Brodes unwohl geworden sei. Auch sie hebt die Lähmung und Müdigkeit der Glieder als ein besonderes auffallendes Symptom hervor und gibt an, dass dieser Zustand von Fastnachten bis 14 Tage vor Ostern gedauert habe. Der letztgenannte Sohn, der Leinewebergeselle Johann Gottfried P., welcher im Jahre 1839 im Dorfe A—ch. auf der Lehre war, sagte am 17. Juli a. c. vor den Gerichten zu P. (Fol. 70. ff. P.-Acten) aus: Er habe allerdings, wie schon früher mehrmals, um Ostern 1839 herum von seiner Mutter ein Stück von ihr selbst gebackenes Brod *erhalten*. Als er es geholt, habe er seine Mutter und seinen Bruder bettlägerig und über Leibschneiden klagend, gefunden. Er habe von dem Brode seinem Meister und dessen drei Kindern zu essen gegeben. Allen [illegible] aber schlecht bekommen und [illegible] seien Uebel[illegible] [illegible] Erbrechen die Folgen des Gen[illegible] gewesen. [illegible] habe nicht davon gefressen. [illegible] (Fol. [illegible]) sagt aus, dass die P[illegible] [illegible] Fiebers gegen sie [illegible] thun ärztlicher Hilfe, [illegible]

[illegible] Sophie, verehl[illegible] der [illegible] Commis.-Acten [illegible] am 1[illegible] der P—ne[illegible] selbst [illegible] Mehlnudeln Erbr[illegible]

Diese Z[illegible] welche die P. [illegible] während des [illegible] länger dauernde[illegible]

mit dem Genusse des Brodes in Verbindung gebracht hat, so dass sie letztere als die Ursache der Krankheitssymptome aufführte, deuten mit grosser Bestimmtheit auf Vermischung dieses Nahrungsmittels mit einer schädlichen Substanz, doch dürfte es schwer sein, aus den Zufällen selbst, über die Natur der letzteren etwas Bestimmtes herzuleiten. Die Durchsicht der mir zur Ausarbeitung dieses Gutachtens übergebenen P—ner Untersuchungsacten liefert aber einige Gründe, welche den Verdacht unterstützen, es könnte dem zu Bereitung des Brodes verwendeten Mehle Arsenik beigemischt gewesen sein, gleichzeitig aber in mancher Beziehung auch die Vermuthung rechtfertigen, dass diese Beimischung von Seiten W.'s und zwar in böser Absicht, vorgenommen worden sei. Ehe ich jedoch zur Aufführung dieser Verdachtsgründe übergehe, halte ich für nothwendig, mich im Voraus gegen einen Vorwurf zu verwahren, den mir möglicherweise die Herbeiziehung von Thatsachen zuziehen könnte, welche streng genommen ausser dem Bereiche ärztlicher Untersuchung und Begutachtung liegen und deren Zusammenstellung und Vergleichung behufs der Ermittlung von Schuld oder Unschuld, von Verdachtlosigkeit oder Verdacht wohl mehr Sache des juristischen Referenten und Richters sein dürfte. Erwägt man jedoch, dass in einem Falle, wo ein ärztliches Urtheil, ohne vorliegendes Corpus delicti, einzig und allein aus Aussagen und Protocollen deducirt werden soll, in einem Falle, wo anscheinend unbedeutende Umstände erst durch Vergleichung mit anderen Thatsachen Wichtigkeit erlangen, wo es sich oft nur um Ermittlung von grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit handeln kann, wenn eine Bestimmtheit nicht zu erreichen ist, die Auskunft, welche der ärztliche Sachverständige geben [illegible]nnte, wollte er sich ausschliesslich an die Punkte hal[illegible], welche blos ärztlicher Beurtheilung unterliegen und [illegible] sehr dürftig und ungenügend ausfallen müsste, [illegible]es schwerlich für ein Ueberschreiten der

Grenzen ärztlicher Befugniss erklären, wenn auch andere Umstände und Thatsachen in die Begutachtung aufgenommen werden, welche geeignet sind, Licht über dunkle Wahrnehmungen und Berichte zu verbreiten, mangelhafte Beobachtungen zu ergänzen und so zu Ermittlung der Wahrheit oder einer gewissen Wahrscheinlichkeit gewiss wesentlich beizutragen.

Der Gutsbesitzer W. in A. war bei dem Gerichte P. wegen versuchter Vergiftung seines 53jährigen Auszüglers Johann Gottfried M. in Untersuchung gekommen und hatte sein Verbrechen gestanden. M.'s Aussage (Fol. 16. der P.-Acten) zufolge, war derselbe, der vorher nie an Kolik oder Erbrechen gelitten hatte, in der Nacht vom 19. auf den 20. März von heftigem Leibschneiden und Erbrechen befallen worden, nachdem er Abends eine selbstbereitete Suppe aus Wasser, Brod und Mehl genossen hatte. Schmerz und Erbrechen hatte drei Stunden lang angehalten, dann hatte fünf Tage lang noch Uebelkeit, Eckel, Appetitlosigkeit, Kopfschmerz den Kranken belästigt. Am 29. März hatten sich dieselben Zufälle wiederholt, nachdem M. Milch, welche er den Tag vorher von W. erhalten, zum Kaffe genossen gehabt hatte. Sowohl in dem Vorrathe von Mehl, welchen M. in seiner verschlossenen Stube gehabt, als auch in der Milch hatte die chemische Untersuchung Arsenik in Substanz nachgewiesen. W. hatte später gestanden, dass er sich Zugang in M.'s verschlossene Stube zu verschaffen gewusst und den Arsenik (einen Fingerhut voll) in das vorhandene Mehl geschüttet habe (Fol. 5[illegible]) Vergleicht man die Zufälle, welche M. nach dem [illegible] Suppe erlitt, mit denen, welche sich bei der [illegible], dem Lehrherrn desselben und [illegible] Brodes zeigten, [illegible] nicht zu verkennen; [illegible] der Arsenik auf [illegible] geringerer [illegible]

welche seine ätzende Kraft mildern, wie hier der Teig des Brodes, in den Magen gelangt, ganz mit der überein, welche die Protocolle als Folgen des Genusses jenes Brodes beschreiben. Bekanntlich ist die Wirkung des weissen Arseniks auf den menschlichen Organismus verschieden, je nachdem er in grösserer oder kleiner Dosis, rein oder mit andern Substanzen vermischt, angewendet wird.

Wenn nach geringen und besonders allmälig beigebrachten Gaben die Zufälle einer schleichenden Vergiftung unter mannichfachen Störungen der Verdauung, namentlich Uebelkeit, Brennen und Druck im Magen, Erbrechen, Leibschneiden, Beängstigung der Präcordien, Durchfall u. s. w., unter lähmungsartigen, vom Nervensysteme ausgehenden Symptomen, wie Zittern und Abgeschlagenheit der Glieder, Kraftlosigkeit, Lähmungen, Stumpfheit der Sinne u. s. w., unter dem Erscheinen eines frieselartigen oder fleckigen Hautausschlages, der Erscheinungen allgemeiner Abzehrung oder Blutentmischung auftreten, so bringen grössere Gaben, besonders wenn dem Gifte eine freie Einwirkung auf Magen- und Darmcanal gestattet ist, die Erscheinungen einer heftigen acuten Entzündung der Deglutitions- und Digestions-Organe oder in manchen Fällen die einer plötzlichen, tödtlichen Lähmung der einzelnen Regionen des Nervensystems hervor. Zu der erstern muss man das Gefühl von Brennen im Munde, der Speiseröhre und dem Magen, den unangenehmen, metallischen Geschmack, die reissenden Schmerzen im Magen und in den Eingeweiden, das heftige Würgen und Erbrechen galliger, brauner und blutiger Massen, die copiösen durchfälligen, sehr übelriechenden Stuhlausleerungen, die entzündliche Röthe und Geschwulst der betheiligten Parthien, den unauslöschlichen Durst, das heftige Fieber und die damit in Verbindung stehenden secundären Zufälle rechnen, denen im unglücklichsten Falle der Tod unter den heftigsten Schmerzen und hinzutretenden nervösen Symptomen zu folgen pflegt.

In der Krankheit der P. waren nun alle die Zufälle vorhanden, welche einer durch geringe und nach und nach beigebrachte Dosen bewirkten schleichenden Arsenikvergiftung eigenthümlich sind. Insonderheit ist neben den gastrischen Erscheinungen die Lähmung der Extremitäten auffallend und bezeichnend, welche die Kranke wochenlang nicht verlassen hat. Dass die P. gegen die Wilhelmine K. sich für vom kalten Fieber befallen erklärte, steht damit nicht in Widerspruch, da beide Krankheiten für den Laien grosse Aehnlichkeit in ihren Symptomen haben. Es drängt sich unwillkürlich eine Vergleichung dieses Falles mit der M. Vergiftung auch in mancher andern Beziehung auf. W. hatte das Gut in C., so wie das in A. mit Uebernahme eines verhältnissmässig bedeutenden Auszuges gekauft, der ihm lästig war und dessen er sich zu entledigen suchte. Will man auch nichts auf seine, gegen den Sohn der P. gemachte Aeusserung (Fol. 70 P.-Acten) geben: „er werde den Auszug schon bald los werden, da müsse er nicht W. heissen!" so spricht doch unverkennbar dafür der Versuch, den Auszügler M. durch Gift sich vom Halse zu schaffen. Er suchte diess zu bewirken, indem er unter das Mehl, welches M. in seinem Verschlusse hatte, Arsenik practicirte. Sehr nahe liegt die Vermuthung, dass auch bei der P. Gift dem Mehle, welches sie zu ihrem Brodbacken benutzte, und welches sich auf dem Boden in einer schlecht verschlossenen Kammer befand, beigemischt worden sei; vielleicht auch schon früher, als die P. nach dem Genusse selbst verfertigter Nudeln mehrmals erbrach. Dass die P. selbst auf das Mehl Verdacht hatte, scheint aus einer Aeusserung der Zeugin Johanna Rosine W., geb. P., Fol. 97 der P.-Acten hervorzugehen, wo diese sagt:

„Die Mutter hatte das (von jenem Backen) übrig gebliebene Mehl bei Seite gesetzt und ich erinnere auch mich, dass wir es noch bei ihrem Tode vorgefunden haben; ich schliesse daraus, dass die Mutter selbst besorgt gewesen

ist, und wenn sie es gewesen, gewiss nicht noch einmal von dem Mehle gebacken hat."

In Bezug auf diese erste Krankheit der P. ist demnach den Symptomen zufolge mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass dieselbe durch den Genuss von mit einer giftigen Substanz und namentlich Arsenik vermischtem Brode herbeigeführt worden sei, welcher Verdacht durch mehrere der oben angeführten Nebenumstände gesteigert wird.

Gehen wir nun zu der zweiten schnell verlaufenen und tödtlich geendet habenden Krankheit der P. über, so ergibt sich aus den beschwornen Zeugen-Aussagen rücksichtlich der Entstehung, des Verlaufes und den besonderen Umständen derselben Folgendes:

Noch geschwächt von den kaum überstandenen mehrwöchentlichen Leiden und wegen eines nicht näher bezeichneten geringen Unwohlseins, etwas länger wie gewöhnlich, im Bette liegend, empfing die P. eines Morgens aus den Händen der verehelichten W., ohne dass diese dazu aufgefordert gewesen wäre, einige Tassen Kaffe, die sie anscheinend mit Widerwillen und nachdem sie ihr die W. gleichsam aufgezwungen, austrank. Alsbald bemerkte sie einen ungewöhnlich schlechten Geschmack des Getränkes, Schmerz und Brennen in dem Munde, Halse und Magen, bekommt Würgen und heftiges Erbrechen und verfällt in eine Krankheit, die nach wenigen Tagen (am 24. April 1839) mit dem Tode endet. Christiane, verehel. L., geb. B. aus P., die Schwester der P., sagt (Fol. 28 der P.-Acten, Fol. 8 ff. der P—ner Commiss.-Acten) — wobei jedoch zu bemerken, dass hier ein Irrthum hinsichtlich der Zeit stattfindet, der sich durch die spätern Zeugen-Aussagen aufklärt, indem nämlich die L. anfänglich fälschlich erzählt, das Darreichen des Kaffee's sei am Morgen des To-

destags erfolgt —: „Am Tage wo sie starb, liess mich meine Schwester zu sich rufen und sagte: L., komm, es ist heute mein Letztes. Ich habe etwas gekriegt und ich wollte nicht Alles trinken, aber die W. redete mir zu und sagte: „Es schadet nichts, trinkt Ihr's nur.“ Es sei dies Kaffee gewesen. — Das Aussehen meiner Schwester war sehr krank, sie sah erhitzt im Gesichte aus und klagte über Durst. Bevor ich eingetreten war, hatte sie sich gebrochen, ich sah die Spuren davon vor ihrem Bette und in meinem Beisein brach sie sich noch mehr, bis nichts mehr von ihr ging. Ihr Durst war unbeschreiblich und sie wiederholte Jedem, der sie besuchte, dass ihr etwas gegeben worden wäre und sie davon sterben werde. Als sie den Kaffee ausgetrunken, habe sie einen heftigen Schmerz und ein Brennen im Innern gefühlt, sie habe nach Milch gerufen und da ihre Tochter aus der Stube entfernt gewesen, sei die verehel. W. zu ihr gekommen, habe ihr jedoch die Milch erst nach längerer Zeit und kalt gebracht etc.“

Unterm 17. Juli (P.-Acten Fol. 59) wiederholt sie obige Aussagen und fügt hinzu, dass sie an der Brust der Kranken ein Friesel wahrgenommen; es sei der Chirurg B. zugegen gewesen, dieser habe Arznei zu schicken versprochen, dieselbe auch durch die Wilhelmine P. gesendet; nach dem Gebrauche der Medicin habe die sehr schwache Kranke Durchfall bekommen; letztere habe fortwährend über Leibschmerz geklagt, heftiges Fieber und grosse Unruhe gezeigt, dunkelrothe Lippen gehabt und sei die darauf folgende Nacht gestorben. Nachträglich bemerkt sie, die P. habe ihr noch mitgetheilt, dass nach dem Trinken des Kaffee's heftiges Brennen im Halse, Zusammenschnüren desselben [illegible] Zusammenziehen der Finger erfolgt sei. Schliessl[illegible] Fol. 65) zu, es sei möglich, dass das Tr[illegible] einige Tage früher erfolgt se[illegible] die P. den Vorfall erzählt. [illegible] (Fol. 34 der P.-Ac-

ten), gibt mit Bestimmtheit an, der Genuss des Kaffee's sei einige Tage vor dem Ableben der P. erfolgt; letztere habe nach dem Genusse der kalten Milch ein ganzes Kuhfass voll erbrochen, die W. habe aber das Ausgebrochene beseitigt.

Johann Christian Gottlob P. sagt (Fol. 70 ff. der P.-Acten), wie er einige Tage vor dem Tode seiner Mutter früh 8 Uhr zu ihr gekommen, daselbst die W. und die verehel. S. getroffen und gesehen habe, wie dieselben seiner Mutter Milch gereicht, um das schon begonnene Erbrechen zu befördern. Auch ihm erzählt die S., dass dieses Erbrechen Folge des an jenem Morgen genossenen Kaffee's gewesen sei.

Die Schwester Johanna Wilhelmine P. war an jenem Morgen nach L. gekommen, als das Erbrechen in fruchtloses Würgen übergegangen war. Ihr erzählte die Mutter, die W. habe ihr den Kaffee, den sie anfangs zurückgewiesen, aufgedrungen, derselbe sei schwarz gewesen und habe einen sonderbaren Geschmack gehabt, wesshalb sie zum Trinken der zweiten Tasse sich nicht habe entschliessen können. Die W. habe versichert, der besondere Geschmack käme von der Stärke des Kaffee's und ihr auch noch die zweite Tasse eingenöthigt, dann sei der Schmerz und das Erbrechen entstanden, von welchem letztern die W. alle Spuren sorgfältigst vertilgt habe. An den folgenden Tagen sei die Mutter von stetem Reize zum Erbrechen und Schmerzen im Halse gequält worden, sie habe zum Chirurg B. geschickt und diesem ihren Verdacht, als habe sie Gift im Kaffee von der W. bekommen, mitgetheilt. Dieser habe erwiedert: „Das würden doch *die* Leute nicht thun; wenn sie aber glaubte, dass was sitzen geblieben, so wolle er ihr etwas zum Abführen geben." Hierauf habe sie Arznei geholt und diese habe laxirend gewirkt. Am Morgen des Sterbetages habe sich ein Friesel gezeigt, welches B. anfänglich für Pocken, dann für ein einfaches Friesel erklärt habe zugleich auch erklärt, er wolle die

Sache nicht mehr allein auf sich nehmen und nach einem Arzt nach W. geschickt, der aber nicht zu erlangen gewesen.

Bei ihrer Aussage am 16. Juli erklärt sie, es habe sich im Kaffee etwas Gehacktes, wie Ei, befunden.

Johanna Sophie, verehel. S. aus L., die der P. Milch zu Beförderung des Erbrechens gebracht, gibt an, als sie am Todestage früh zu P. gekommen, habe sich die W. allein bei ihr befunden und die Thüre von innen zugehalten, unter dem Vorwande, es dürfe Niemand zu der Kranken, weil B. gesagt, sie leide an einer ansteckenden Krankheit.

Wilhelmine K. sagt am 16. Juli (P.-Acten Fol. 47 b.) aus, als sie eines Tags zu der P. gekommen, habe dieselbe gesagt: „Mine, mach mir doch ein Bischen schwarzen Kaffee; das Volk, die W.'s, haben mir Kaffee gebracht und müssen was daran gethan haben, es schneidet mich fürchterlich, als sollte ich ein Kind gebären." Dabei hatte sich die P. vom Bette aus auf die Dielen gebrochen. „Sie schrie schrecklich und es war traurig mit anzusehen. Da ich den Kaffee nicht schnell genug fertig kriegen konnte, so schickte mich die P. zu der S. nach warmer Kuhmilch. Das Gebrochene sah gehackt und grasgrün aus. Der noch vorhandene Kaffeerest weder weiss noch schwarz." (Fol. 48 ff.)

Die P. hat die W. zur Rede gesetzt, was sie ihr in den Kaffee gethan? worauf dieselbe erwiedert; „Ein Ei habe ich Euch hineingethan."

Der Webergeselle Johann [illegible] (Fol. 10 P.-Acten) fand drei Tage vor [illegible] Mutter sehr krank. Auch ihm erzählt [illegible] Kaffee und bemerkt, dass sie bald nach [illegible] einen fürchterlichen Schmerz in [illegible] men, als schnitten Messer in [illegible] aber erst nach der genossenen [illegible] „Ich mag nun wieder gesund [illegible]

lasse ich es ihnen nicht." Tags darauf fand P. seine Mutter (Fol. 71) in derselben Verfassung, wie am vorigen Abend, nämlich schwach, an Uebelkeiten und Schneiden in den Eingeweiden leidend, doch erbrach sie sich an diesem und dem vorhergehenden Tage in seiner Gegenwart nicht. Am Nachmittage des folgenden Tages zur Kranken gerufen, fand ich sie todtkrank, die Sprache war unverständlich, doch peinigte sie eine Unruhe, die längeres Liegen auf einer Stelle nicht verstattete; gegen Abend schwand allmählig der Athem, und sie verschied.

Die verehel. W. stellt das freiwillige Darreichen des Kaffee's, der mit Milch vermischt und von dem ihrigen genommen gewesen sein soll (nicht also besonders stark — s. oben — gewesen sein wird), nicht in Abrede, will aber natürlich von einer Vergiftung nichts wissen, noch dass das Erbrechen Folge des Kaffee's gewesen sei, noch dass die P. über Schmerz geklagt und die Milch zu Beförderung des Erbrechens gebraucht habe.

Der Wundarzt B. lässt in seinen Aussagen so viel Unwahrheiten und Widersprüche erblicken, dass auf dieselben in keiner Beziehung Gewicht zu legen ist. Den Antheil, den er an der Behandlung einer innern, lebensgefährlichen Krankheit durch eigenmächtige Behandlung der Kranken und Dispensation von Arznei genommen hat, gravirt ihn schon an sich, wäre auch die Beschuldigung, von einer dolosen Vergiftung Notiz erhalten und diese verheimlicht zu haben, nicht so begründet, als sie durch die Aussage der Wilhelmine P. zu sein scheint. Es muss ihm also daran liegen, allen Antheil an der Sache so viel wie möglich von sich zu entfernen, und lässt sich so sein beharrliches Läugnen und Verhehlen der nähern Umstände der Krankheit und seiner Behandlung derselben, die bei der treuen Erinnerung an manche Nebenumstände noch viel auffälliger [illegible]heint, recht leicht erklären. Von einiger Wichtigkeit [illegible]h seine Angabe des bei der P. beobachteten Frie[illegible] beim zweiten oder dritten Besuche erst be-

merkt haben will und das hauptsächlich auf der Brust, stark nadelkopfgross, mit weisser Flüssigkeit gefüllt und wenig entzündet gewesen sein soll.

Die Leichenfrau Johanna Sophie, verwittwete G., endlich sagt unterm 25. April und 11. October a. c. aus, dass sie ein gelbes Frieselexanthem beim Abwaschen des Leichnams der P. am Halse und der Brust derselben bemerkt habe.

Diese einzelnen Angaben, so lückenhaft sie auch in mancher Beziehung noch sein mögen, zeigen in der Hauptsache doch eine merkwürdige Uebereinstimmung, und erscheinen ausreichend, so wohl ein Bild der Krankheit zusammenzustellen, als auch einen Schluss auf die Veranlassung und Natur derselben mi[illegible]er Wahrscheinlichkeit zuzulassen. Als erwies[illegible]h dar, dass [illegible] vorher nicht wesentlich krank[illegible] nur schw[illegible] und angegriffene P. unmittelb[illegible] Genusse [illegible] zwei Tassen, ihr wider ihren [illegible]er verehel[illegible] gebrachten und aufgedrungene[illegible]en besond[illegible] unangenehmen Geschmack sich a[illegible]n Kaffee's, [illegible] heftigem [illegible] im Halse und [illegible]hnüren de[illegible]selben, [illegible]haftem Zusa[illegible]der Fing[illegible] fürchterl[illegible]den im Leibe, [illegible]n Würg[illegible] copiosem [illegible]ehackter gal[illegible] Flüssigkeit erkr[illegible]n nächstfol[illegible]ich u[illegible] ausgesetzt [illegible]nden, übe[illegible] Uebe[illegible]keit und N[illegible] Erbrechen, [illegible] und heftigen Dur[illegible]r grosse [illegible] nach dem Ein[illegible]dicin, [illegible] derselben als ei[illegible]nde, di[illegible] als eine abführend[illegible]haltend[illegible] dritten, nach ander[illegible]m To[illegible] Frieselausschlag am [illegible] währender Unruhe, bei [illegible] Schmerz immer schwächer [illegible] spät Abends verschieden ist.

stimmtheit annehmen, dass in dem Kaffee sich eine Substanz befunden habe, welcher jene unverkennbaren Zeichen einer acuten Entzündung des Oesophagus, des Magens und Darmkanals zuzuschreiben sind. Diese Substanz musste eine heftig wirkende sein, denn die Wirkung erfolgte augenblicklich und unter den bedenklichsten Erscheinungen örtlicher Affection. Letztere stimmen auffallend mit denen überein, welche ätzende Mineralgifte im menschlichen Organismus hervorzubringen pflegen, und da sich unter denselben ein Symptom befindet, welches der Vergiftung durch Arsenik eigenthümlich ist, ***nämlich das Erscheinen eines frieselartigen Ausschlages auf der Haut***, das häufig auch bei zufälligen Vergiftungen durch Arsenik, z. B. bei Hüttenarbeitern, in chemischen und Farbenfabriken, bei Malern, die sich mit arsenikhaltigen Farben beschäftigen u. s. w. ganz in der beschriebenen Art und Weise beobachtet wird (Cfr. Dr. E. Brä-
ner in Caspars Wochenschrift für d. ges. Heilkunde 1840.
. 25. D. J. A. Stöckhardt über Farben im Allgemeinen
Giftfarben insbesondere. Leipzig 1844.), so trage ich
Bedenken, mich dafür auszusprechen,

***lass dem plötzlichen Erkranken der P. mit
osser Wahrscheinlichkeit eine Vergiftung
ch Arsenik zu Grunde gelegen habe.***

n, wie durch das frühere Gutachten über die
der chemischen Untersuchung des Leichnams
han worden, eine Spur von Arsenik in der
ufgefunden werden konnte, so darf doch
weigen übergangen werden, dass auch in
t des Leichnams ein Grund liegt, welcher
n eben Ausgesprochenen noch grössere
zu verschaffen. Es fand sich nämlich
auf eine ungewöhnliche Weise con-
ass die von den Kleidern bedeckt
rpers, namentlich die Oberarme,
terleib mumienartig vertrock-

net erschienen, das Muskelfleisch seine Farbe und Textur noch zeigte, dass das Fett in eine talkartige feste Masse, die Haut, die Zwischenrippen- und Bauchmuskeln in eine lederartige, der Käserinde ähnliche Substanz verwandelt waren, von den Eingeweiden einzelne Theile noch natürliche Consistenz und Färbung zeigten, sich kein faulichter, sondern ein eigenthümlicher, moderartiger, ammoniacalischer käseartiger Geruch entwickelte u. s. w., wie diess ausführlicher in dem erwähnten ersten Gutachten vom 6. Juni a. c. beschrieben ist.

Nun ist zwar denkbar, dass auch bei einer eines natürlichen Todes verstorbenen Person in Folge besonderer Disposition und unter günstigen Aussenverhältnissen der Körper der Fäulniss widerstehen kann, da bekanntlich die Beschaffenheit des Bodens und andere zufällige Umstände den wesentlichsten Einfluss auf die Veränderungen haben, welche in und an den Organen beerdigter Leichen vorgehen. In den Annales d'hygiène publique et de Médicine légale par M. M. Adelon, Andrae etc. Tom. XXIX. Par 1843, befindet sich ein Bericht des Hrn. Gaultier de Claubry über die nach zehn Jahren vorgenommene Wiederausgrabung der in der grossen Woche des Juli 1830 Gefallenen, der in dieser Beziehung höchst wichtige und merkwürdige Beobachtungen enthält. Die Zahl der Wiederausgegrabenen belief sich auf 572, welche an fünfzehn einzelnen Stellen untergebracht gewesen waren. Die Verschiedenheit des Bodens sowohl, als auch die des Verhältnisses der Leichen und der Art und Weise, in welcher sie im Schoosse der Erde lagen, hatte bewirkt, dass man die Körper zum Theil schon in blosse Gerippe verwandelt, zum Theil noch in voller Verwesung begriffen, zum Theil endlich, was einzelne Theile derselben anbelangt, sogar noch mehr oder weniger frisch erhalten fand.

In unserm Falle darf nicht übersehen werden, dass der Boden, in welchem die P. beerdiget war, aus trockenem, kieshaltigem, eisenschüssigem Sande bestand, dass auch der Sarg und die Kleidungsstücke zum Theil noch gut conservirt waren. Es käme desshalb darauf an, zu ermitteln, ob andere Leichen dieses Begräbnissplatzes sich eben so gut conservirt hätten, um zu erfahren, ob hier eine ungewöhnliche Erscheinung vorläge oder nicht. Es ist auch von mir in dieser Beziehung nachgeforscht worden, jedoch vergeblich, denn da dieser Begräbnissplatz erst in neuerer



Zeit eingelegt worden und sehr geräumig ist, auch die Leichen nach der Reihe begraben werden, so ist der Fall noch nicht vorgekommen, dass man eine Leiche nach wenigen Iahren wieder ihrem Grabe entrissen hätte. Trotz dieser denkbaren Möglichkeit bleibt die mumienartige Vertrocknung des Leichnams der P. ein Umstand von Wichtigkeit, da bekanntlich die Erfahrung gelehrt hat, dass dem Arsenik die eigenthümliche Kraft innewohnt, menschliche Leichen in einen derartigen Zustand zu versetzen und die Fortschritte der Fäulniss aufzuhalten.

Die Bedingungen, unter denen diese Verwandlung der Weichtheile in eine lederartige Substanz stattfindet, sind noch nicht ermittelt, denn es sind den Fällen mumienartiger Vertrocknung wieder andere entgegen gestellt worden, in denen die Verwesung schnell vor sich ging, so dass die Abwesenheit jenes vertrockneten Zustands niemals als ein Beweis betrachtet werden kann, dass Arsenikvergiftung *nicht* stattgefunden habe. Die Annahme, dass eine allmählige Vergiftung mit dieser Substanz vorzüglich geeignet sei, den Leichnam zu conserviren, ist noch nicht über allen Zweifel erhoben. Dieser Ungewissheit hinsichtlich des causalen Verhältnisses ungeachtet steht die Beobachtung selbst fest. „Welper war der erste, der auf diesen Umstand aufmerksam machte und die Erfahrungen von Klank, Bachmann, Wormbs, Pfaff, Sartorius und Borges, sowie die Versuche Jägers und Hünefelds erheben diese lederartige Verhärtung der Leichen zu einem der untrüglichsten Kennzeichen einer Arsenikvergiftung, selbst für den Fall, dass die chemische Untersuchung solcher Leichname keinen Arsenik nachzuweisen vermöge.“ (Conf. Lehmann in Siebenhaars encyclop. Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde Bd. I. S. 49.

In 3 Fällen von Arsenikvergiftung, welche die Denkschriften der physikalisch-medicinischen Societät zu Erlangen Bd. I. Nürnberg 1812 mittheilen (Conf. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin), XIX. Aufl. §. 666, wurden die Beobachtungen von Welper auf das Auffallendste bestätigt. Die 3 Leichen wurden nach 5, 12 und 14 Monaten wieder ausgegraben und unverwest gefunden. Die wichtigsten Erscheinungen, welche die Obducenten bemerkten, waren: *leder- oder mumienartige Verhärtung und Elasticität der Bauchbedeckungen, braune Mahagonifarbe der Haut und Verwandlung*

des panniculus adiposus in eine speck- und käseartige Masse. Die Lederhaut leistete beim Durchschneiden Widerstand, wie die Rinde eines alten Käses. Die Leichen verbreiteten einen widrigen Gestank, der aber nicht dem durch Fäulniss erzeugten Wasserstoffgas, sondern dem Geruche eines alten Käses ähnlich war. In einem andern Falle (Confer. v. Frorieps Notizen a. d. Gebiete der Natur- und Heilkunde B. XXVI.) fanden Ozanam und Ide nach 7 Iahren Kopf, Rumpf und Gliedmassen unversehrt, die Geschlechtstheile sehr erweicht, die Brust eingesunken, *Herz und Lungen zusammengefallen, wie eine schwarze Salbe aussehend; Alles ohne Geruch.* Man konnte den Arsenik aus der Leiche metallisch reducirt darstellen.

Die Lehrbücher über gerichtliche Medicin und Toxicologie, sowie die Journale liefern noch eine ziemliche Anzahl ähnlicher Beispiele von denen eins der neueren, zu Dresden beobachteten, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1844. Heft I. enthalten ist. In diesem Falle war der gegründetste Verdacht von Arsenikvergiftung vorhanden. Die Leiche fand sich noch ziemlich gut erhalten, ohne Leichengeruch, die eigenthümlichen, obenbeschriebenen Merkmale an sich tragend, doch liess sich durch die chemische Untersuchung keine Spur des Giftes im Körper mehr nachweisen. Ebenso fanden sich die Leichen derer, welche muthmasslich von der berüchtigten Geheimräthin Ursinus in Berlin durch Arsenik umgebracht worden waren, nach Iahren in wohlerhaltenem Zustande, ohne dass es möglich war, durch die, damals freilich noch sehr unvollkommenen Untersuchungsmethoden, auf chemischem Wege die Anwesenheit von Arsenik in den Leichen zu beweisen. Chr. Augustin Repertorium St. I. S. 24.

Es zeigen die in den kurz angeführten Beispielen besonders hervorgehobenen Veränderungen der organischen Gewebe sich ganz als dieselben, welche an dem Körper der P. laut Obductionsprotocoll beobachtet wurden. Es darf nicht auffallen, dass nicht alle Theile desselben in einem trocknen, lederartigen Zustand sich befanden, denn dieser Umstand lässt sich ungezwungen erklären, wenn man annimmt, dass der ganze Körper früher auf gleiche Weise beschaffen gewesen sei und erst durch die mehrjährige Einwirkung der durch den Sand und die lockern

Sargbretter von oben herab eingesickerten Feuchtigkeit die Theile, welche von Kleidungsstücken entblösst gewesen waren, allmählig in feuchte Verwesung übergegangen sind.

Als Gründe für diese Annahme führe ich an, dass im Gesichte der Leiche sich noch lederartig beschaffene Muskeln und Hautparthieen (s. Obd. Prot.) vorfanden und dass die oben aufliegenden Theile der Bekleidung von Feuchtigkeit durchdrungen und mürbe waren, während die tiefer gelegenen und namentlich die auf dem Boden des Sarges befindlichen sich noch in guter Beschaffenheit zeigten. Dass diesem aus dem mumienartigen Zustande der Leiche hergenommenen Kennzeichen der Arsenikvergiftung keine Beweiskraft innewohnt, wenn nicht zugleich das Vorhandensein des Giftes in der Leiche auf eine unzweideutige Weise dargethan wird, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, eben so wenig dürfte es aber auch nach dem Vorausgeschickten erforderlich sein, umständlich zu beweisen, dass dieses Kennzeichen demohngeachtet nicht werthlos sei, wenn sich auch gleich in dem Körper keine Spur dieses Giftes mehr auffinden lassen sollte, da einmal es recht leicht denkbar ist, dass durch Erbrechen, Darmkoth und Urinausleerung aller beigebrachte Arsenik aus dem Körper vor dem Tode entfernt worden sein kann, während er doch seine tödtliche Wirkung vollkommen vorher geäussert hatte, andererseits auch erwiesen ist, dass der Arsenik in verwesenden Körpern namentlich mit dem Wasserstoffe und dem Ammoniac gasförmige Verbindungen eingeht, die aus dem Körper entweichen und sich so den chemischen Nachforschungen entziehen. (Cfr. F. L. Hünefeld Chemie der Rechtspflege. Berlin 1832 p. 259 ff.) Erwägt man nun in Bezug auf den in Rede stehenden Fall, dass von dem Tage der muthmasslichen Vergiftung der P. mittels Kaffee's vier Tage bis zum Tode derselben vergangen sind, dass die Kranke nicht nur bald nach dem Genusse des Kaffee's sich fortwährend und anhaltend brach, bis nichts mehr im Magen vorhanden war, dass sie später entweder von selbst oder auf das von B. erhaltene Medicament häufige Stuhlausleerungen hatte, dass der in den Körper gekommene Arsenik sich schnell durch den Urin wieder ausscheidet, so ist es nicht nur glaublich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, dass am Todestage wenig von dem anscheinend erhaltenen Gifte mehr im Körper sein konnte; für den Fall aber, dass noch Spuren in dem

Blute, den Eingeweiden oder andern Organen zur Zeit des Ablebens vorhanden waren, liegt in dem fünfjährigen Zeitraume und der durch theilweis eingetretenen feuchten Verwesung erfolgten Zerstörung mancher Theile des Leichnams ein hinreichender Grund, das Verschwinden des Arseniks in gasförmiger Gestalt zu erklären.

Um nun zum Schlusse dieses Gutachtens ein der an mich durch die Gerichte P. gestellten Frage Wort für Wort entsprechendes Urtheil abzugeben, erkläre ich unter Bezugnahme auf die bisher entwickelten Gründe und Ansichten, dass

trotz der Abwesenheit eines Corpus delicti aus der Beschaffenheit des Leichnams der Wittwe P., den näheren Umständen ihres Todes und deren Befinden vor dem Ableben, so wie aus allen durch die Untersuchung zur Sprache gekommenen und constatirten Momenten, mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Schluss auf Verursachung ihrer letzten Krankheit durch ihr beigebrachtes Gift und zwar durch weissen Arsenik gezogen werden könne, und dass nach dieser Voraussetzung der Tod der P. mit demselben Grade von Wahrscheinlichkeit einzig und allein der Beibringung jenes Giftes zugeschrieben werden müsse.

Etwas über die That selbst, deren Ausführung und Urheber hinzuzufügen halte ich desshalb für nicht erforderlich und passend, weil einestheils die vorliegenden Facta schon hinreichend für die aufgestellte Ansicht sprechen, anderntheils Vieles, was in Bezug auf die erste Krankheit der P. und deren Veranlassung gesagt worden ist, auch für diese letztere Anwendung finden dürfte.

Zu grösserer Bekräftigung der Glaubwürdigkeit vorstehenden pflichtmässig ausgestellten Gutachtens versehe ich dasselbe mit meines Namens Unterschrift und einem Abdrucke des Amts-Siegels.

Wurzen, am 13. October 1844.

Dr. J. M.

XXIV.

Zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit der wegen häufiger Diebereien in Untersuchung gekommenen Frau Z.

(Gutachten des Bezirks-Arztes Dr. Ettmüller zu Freiberg, so wie zwei Superarbitrien der chir.-medic. Akademie zu Dresden und ein Superarbitrium der medicinischen Facultät zu Leipzig.)

Mitgetheilt von

Hrn. Dr. Gustav Ettmüller,
Königl. Sächs. Bez.-Arzte zu Freiberg.

Nachstehender Fall von häufigen Diebereien einer in ihrer Erziehung nicht vernachlässigten und bis zu dieser Zeit in einem gewissen Wohlstande lebenden Frau, welche vor ihrer Verurtheilung wiederholt von Gerichts- und Irren-Aerzten, so wie von Mitgliedern der Leipziger Facultät hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit persönlich untersucht und ausserdem vorher zweimal von der medic.-chir. Academie begutachtet worden ist, bietet den Psychologen, wie den Irrenärzten so viel Bemerkenswerthes dar, dass seine Veröffentlichung gerechtfertigt erscheint. Ich enthalte mich aller weitern Folgerungen, da die Mittheilung ohnedies viel Raum in Anspruch nimmt und erwähne nur, dass alle Thatsachen und damit verbundene Umstände, so weit sie die ersten Diebereien betreffen, mit solcher

Genauigkeit wiedergegeben sind, dass selbst der Vertheidiger „in actenmässiger Beziehung Nichts zu berichtigen oder hinzuzufügen hat", und dass die im Superarbitrium mir schuld gegebene Strenge des Urtheils wohl dadurch erklärlich ist, dass die spätern zur mildern Beurtheilung auffordernden Handlungen und Verhältnisse noch nicht eingetreten waren.

Frau Auguste Emilie, verehelichte Z., 30 Jahre alt, von mittlerer Körpergrösse, ebenmässig gebaut, munterer Gesichtsfarbe, lebhaftem Auge, erinnert sich nicht, in ihrer Jugend bedeutende oder auf ihr späteres Befinden einflussreiche Krankheiten überstanden zu haben. Sie ward im fünfzehnten Jahre regelmässig menstruirt, verheirathete sich im dreiundzwanzigsten Jahre und gebar vier Kinder, welche sie niemals selbst stillte. Die Schwangerschaften und Wochenbetten verliefen normal, das letzte vor zwei Jahren, und gibt die Z. nicht an, ausser einem Nabelbruche irgend Beschwerden darnach behalten zu haben. Dagegen sagt sie, dass sie öfter an Hartleibigkeit, zuweilen selbst an Verstopfung gelitten habe, wodurch, nach ihrer Meinung, zuweilen Kopfschmerz und auch eine auffällige Gedankenschwäche entstanden sei. Letzteres Uebel sei ohne vorausgegangene Krankheiten auch in einem hohen Grade gegen Weihnachten hervorgetreten, und glaube sie, dass daran eine wahrgenommene Unregelmässigkeit ihrer weiblichen Periode, welche um diese Zeit zwei Monate ausgesetzt habe und erst während ihrer Haft im Januar wiedergekehrt sei, Schuld trage. Dagegen behauptete sie weder bei den Explorationen, noch hat sie den Acten nach gegen Jemanden darüber geklagt, dass sie von Weihnachten bis 15. Januar an heftigem Kopfschmerz, oder an hartnäckiger Verstopfung gelitten habe. Irgend eine schwere Krankheit, welche auf ihre Denkkraft eingewirkt haben könne, sei nicht vorausgegangen. Noch jetzt, wo die körperlichen Funktionen nach ihrer eigenen Aussage, geordnet sind, soll zuweilen jene Gedankenschwäche, so wie Neigung

zur Schwermuth sich zeigen. Diese Angaben bestätigende oder widerlegende Aussagen finden sich mehrere in den mitgeschickten Acten.

Es sagt die ältere Schwester, dass die verehel. Z. als Mädchen manchmal Neigung zu Trübsinn kundgegeben und träumerisch und in Gedanken versunken da gesessen sei, auch immer still für sich gelebt habe. In gleicher Weise äussert sich der jüngere Bruder, dagegen behaupten sie einstimmig, dass weder die Eltern, noch Grosseltern, noch sie, die beiden Geschwister Z., jemals geisteskrank gewesen, obgleich die Mutter wegen einer schmerzhaften Krankheit oft lebensüberdrüssig und der Vater die letzten Wochen in Folge eines Schlagflusses bewusstlos gewesen sei.

Der behandelnde Arzt des Vaters dagegen sagt aus, dass der Vater geisteskrank, theils in Folge eines vorher erlittenen Schlagflusses, theils in Folge wirklicher Geistesschwäche gestorben sei. Von der Z. selbst bemerkt der Arzt, dass sie als Mädchen oft an Blutandrang nach dem Kopfe gelitten, von Geistesschwäche habe er aber nie etwas bemerkt. Der Ehemann der Z. gibt an, er habe während der Ehe manchmal eine momentane Geistesabwesenheit wahrgenommen, namentlich soll sich diese beim Kochen der Speisen, welche desshalb oft verdorben seien, gezeigt haben; besonders aber soll die Z. in den letzten vier Wochen vor Neujahr oft verkehrtes Zeug geredet haben. Ebenso erklärt die Aufwartefrau der Z., dass bereits in H. die Frau Z. ihren Verstand bisweilen nicht gehabt habe, indem sie tagelang im Kuhstalle gesessen und Nichts gethan habe. Auch an den Weihnachtsfeiertagen bemerkte dieselbe, dass die Z. sehr gedankenlos sei und an ein und demselben Tage oft dieselbe Frage wiederholte. Die verehel. N. gibt in dieser Beziehung am 20. Januar zu Protocoll, die Z. sei immer ganz munter und wohl gewesen und habe nie etwas Auffallendes bemerken lassen, nur etwa in den letzten vier Wochen sei sie ihr gedan-

kenlos erschienen, indem dieselbe oft eine gekaufte Sache zweimal bezahlen wollte; auch sprach die Z. in dieser Zeit davon, dass sie krank gewesen und es ihr an Verstand gefehlt habe. Der N. erschien diese Gedankenlosigkeit wie Verstellung oder böses Gewissen, da sie früher gar nichts davon bemerkt hatte. Die Braut des Auctionater X., Caroline N., deponirt, dass sie, so lange sie die Z. gekannt, nichts von Verstandesschwäche wahrgenommen, nur sei ihr aufgefallen, dass deren Benehmen in Gegenwart ihres Mannes, Z., ein anderes gewesen, als in seiner Abwesenheit; im ersten Falle zeigte sie sich schläfrig, mürrisch, sprach wenig, sah immer vor sich hin, in seiner Abwesenheit heiterte sich ihr Gesicht auf, sie sprach viel und hatte nichts als Schwindeleien im Kopfe. Die Zeugin glaubte, dass die angebliche Krankheit eine wohlberechnete Verstellung sei.

Bei den dreimaligen Unterredungen zeigte sich die verehelichte Z. sufmerksam, fasste jede Frage nicht nur gut auf, sondern schien auch den Zweck derselben sofort zu durchschauen, sie erzählte dabei aus ihrem frühern Leben sowohl alle bemerkenswerthe Ereignisse, als auch selbst die dazu wirkenden Ursachen oder daraus entstandenen Folgen, selbst zuweilen ihre eigenen dabei stattgefundenen Empfindungen oder Entschlüsse; ebenso genau gab sie die Zeit solcher Vorkommnisse und Ergebnisse an und erinnerte sich mancher Nebenumstände. Sie beurtheilt ihre eigene Lage vollkommen richtig, so wie sie auch die Zerrüttung ihrer Vermögensumstände kennt, ebenso sieht sie das Strafbare ihrer Entwendungen ein, hält sie aber durch einen eigenthümlichen hohen Grad von Bewusstlosigkeit zu jener Zeit um so mehr für entschuldigt, als sie, soweit die gestohlenen Gegenstände nicht unverletzt sich vorfinden, Ersatz bietet. Ueber frühere ähnliche Zustände gibt sie etwas Genaueres nicht an, sondern behauptet nur im Allgemeinen, öfters gedankenschwach gewesen zu sein, wenn auch nie in einem so hohen Grade, wie vor und um

Neujahr, wo sie oft nicht gewusst, was sie thue, sich auf nichts habe besinnen können, vieles, was sie schon verrichtet, noch einmal habe verrichten wollen. Die früheren Lebensverhältnisse betreffend, so ergibt sich aus den Acten, dass die Wirthschaft der Z.'schen Eheleute nie recht vorwärts ging, obgleich beide Theile hübsches Vermögen im Beginne ihres Hausstandes hatten. Etwa vier Jahre lang nach der Verehelichung betrieb Z. eine Tuchfabrik, anfangs mit seinem Vater gemeinschaftlich, dann nach dessen Tode allein. Da er aber bemerkte, dass er mehr rückwärts als vorwärts kam und namentlich, „weil die Frau zur Geschäftsführung nichts taugte", gab er seine Fabrik auf und kaufte ein Erbgericht, wahrscheinlich aber weit über den Werth; er musste es nach Jahresfrist mit Verlust seines und seiner Frau Vermögen, an 5000 Thlr., verkaufen. Wie weit auch hier die Unfähigkeit der Frau, die Landwirthschaft zu betreiben, mitgewirkt, geht aus den Aussagen nicht hervor; aber Z. und mehrere Zeugen sagen aus, dass, wenn die Z. in X. nur in Verdacht gekommen sei, Wolle und Tuch hinter dem Rücken des Mannes verkauft zu haben, sie im Erbgericht H. erwiesenermaassen ohne Vorwissen des Mannes Getraide, Flachs u. s. w. verhandelt hat. Nach dem Wegzuge von H. lebten die Z.'schen Eheleute von dem Reste des geretteten Vermögens als Miethleute ohne bestimmte Beschäftigung bei dem Pachter des S . . hofes N. und ist irgend etwas Auffälliges an der Z. eben so wenig bemerkt, als sie etwas ihrem Rufe Nachtheiliges bis zu den Weihnachtsfeiertagen sich nicht hat zu Schulden kommen lassen.

Nach dieser Relation des Befundes der Frau, verehel. Z., so wie der darauf bezüglichen Auslassungen und Lebensverhältnisse ergibt sich

1) in körperlicher Hinsicht, dass die Angeschuldigte bei einer kräftigen Constitution frei von jeder habituellen Krankheit sei, als Mädchen zwar öfters in Folge von Blutandrang an Kopfschmerzen und als Ehefrau öfters an

Hartleibigkeit und Verstopfung gelitten habe, auch zu Ende des Jahres der weiblichen Periode einmal acht Wochen entbehrt hat, dass sie dagegen schwere körperliche Krankheiten, welche irgend die geistigen Funktionen hätten stören können, niemals erlitten, und dass sie selbst das letzte Wochenbett bereits ein und ein halbes Jahr vor dem begangenen Diebstahle überstanden hat, dass mithin im körperlichen Befinden eine Ursache zu Geisteskrankheit oder der angeblichen Verstandesschwäche nicht vorhanden ist;

2) in psychischer Hinsicht finden sich zwar Angaben, dass die verehel. Z. zuweilen Hang zu Schwermuth und Trübsinn gezeigt, aber nie und nirgends ist bemerkt worden, dass sie in solchen nur Stunden oder Tage anhalten-Zeiten, welche ihre Erklärung recht wohl in den misslichen Wirthschaftsverhältnissen finden, irgend verkehrte, widersinnige oder Geistesschwäche verrathende Handlungen begangen habe; eben so wenig kann von einer erblichen Anlage zu Geisteskrankheiten die Rede sein, da die Mutter wegen körperlicher Leiden zwar oft sich lebensüberdrüssig und schwermüthig ausgesprochen und der Vater in Folge des Schlagflusses im höhern Alter geistesschwach gestorben ist, aber beide an eigentlicher Geistesstörung nie gelitten haben; dagegen ergibt sich aus dem ganzen Lebenswandel der verehel. Z., dass sie leichtsinnig, verschwenderisch, ränkevoll, zu Schwindeleien und Betrügereien geneigt ist und während der bessern Verhältnisse ihres Mannes denselben mehrfach betrogen, selbst in der Zeit des Diebstahls auf neue Ränke bedacht war, sich von ihrem Manne Geld zu verschaffen (Bl. 40 b., 48). Ausserdem aber geht aus den Acten hervor, dass die Inculpatin immer in vollem Besitze aller Geistesfähigkeiten gewesen, ihre Lage stets richtig erkannt und in ihren Verhältnissen zur Befriedigung ihrer Neigungen auch immer viel Klugheit bewiesen und besonders auch hinsichtlich ihrer Aussagen mit vieler Ueberlegung und Umsicht zu Werke geht,

an Alles, was sie und ihr Verbrechen entschuldigen könnte, sich wohl erinnert, dis Bedeutung ihrer Geständnisse gefasst hat und mit Klugheit darauf hinweist, was die vorgespiegelte Verstandesschwäche zu beweisen scheint, mit einem Worte, es ergibt sich, dass sie weder einige Zeit vor den begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung sich irgend verstandesschwach oder geisteskrank bewiesen habe.

Es bleibt nach dieser Verneinung der Anwesenheit einer Seelenstörung vor und nach dem Verbrechen nur übrig, zu erörtern, ob zur Zeit des begangenen Verbrechens eine Geistesstörung vorhanden gewesen ist oder nicht. Zu diesem Behufe erscheint es nothwendig, den Thatbestand und die damit verbundenen Umstände, so weit sie die Z. betreffen, genauer anzugeben und zwar in der Reihenfolge der Ereignisse und Geständnisse, woraus sich die Bejahung oder Verneinung der vorgeschützten Verstandesschwäche sicherlich ergeben wird. In der Zeit vom 31. December 1846 bis 2. Januar 1847 waren den Wirthsleuten des Z.'schen Ehepaars, dem Pachter N. auf S..hof aus einer Kammer im zweiten Stockwerk (dessen grössern Theil Z. bewohnten) mehrere Betten, zwei Säcke mit Federn, Flachs und Garn, eine zinnerne Wärmflasche und eine Zinnschüssel weggekommen. Nach Bekanntwerdung dieses Diebstahls erzählte die Z. sofort, dass am Neujahrstage, an welchem Tage das Ehepaar N. verreist war, zwei Bettelmänner im Hofe und Hause gewesen, um auf diese den Verdacht zu wenden.

In dieser Zeit zeigt sich die Z., gegen welche ein Verdacht sich noch nicht ausgesprochen, zerstreut, klagt viel über Kopf- und Verstandesschwäche, bezahlt der Wirthin das Erhaltene zweimal, und ist auffallend in ihrem Benehmen gegen die Wirthin, welche aber diese Gedankenlosigkeit für Verstellung oder böses Gewissen zu nehmen geneigt ist. Vor dem hohen Neujahrstage fragte die Z. eine Bekannte, die Caroline T., ob die Polizei überall

aussuchen könne, wenn Etwas gestohlen sei, und wird auf die Bejahung dieser Frage wortkarg und sonderbar und nöthigt den Besuch nicht wie sonst, zum längern Verweilen.

Am hohen Neujahrstage nach einer gemeinschaftlichen Schlittenfahrt gesteht sie derselben Bekanntin, dass sie N.'s die Betten gestohlen, wobei sie auf dieselben räsonnirt, uud als Entschuldigung ihrer Handlung angibt, dass N.'s ihnen Geld schuldig seien, und sie sich Geld verschaffen müsse, da ihr Mann alles verauctioniren lassen wolle. In derselben Nacht macht sie auch ihrem Manne dasselbe Geständniss, jedoch am andern Tage, als ihr Mann in Begleitung des Auctionator R. sie wieder befragt, läugnet sie hartnäckig, wird sehr heftig, bricht bald in Weinen, bald in Zorn aus und sagt zwischendurch, sie sei schwach im Kopfe. Aber in derselben Nacht hatte sie, nachdem ihr Mann eingeschlafen, die gestohlenen Betten entfernt, indem sie entweder, wie sie am 19. Januar aussagt, die Federn derselben in ihre Betten gestopft und die Indolte herausgeworfen oder indem sie, wie sie am 28. Januar angibt, Indolt und Federn während der Nacht im Kamin der Küche verbrannt hat. Am Morgen des Tages, wo sie vor Gericht gefordert, den 8. Januar, hatte sie aus freiem Antriebe die verehelichte N. ersucht, ihre, der Z., Betten zu durchsehen, um sich zu überzeugen, dass sie kein fremdes Eigenthum habe, und sich zugleich erboten, die Betten zu ersetzen, weil sie wiederholt in der N.'schen Kammer, wo die Betten sich befanden, gewesen, um Werg zu holen, und deshalb Verdacht auf sie kommen könne, und eröff[illegible] nach längeren verlegenen Benehmen, wie sie [illegible] bald wie etwas verrückt sei, und es möglich [illegible] aus Versehen mit denen der Wirthin, statt [illegible]
dem ersten Ve[illegible]
im Gerings[illegible]
schwäch[illegible]

männer zu lenken, und scheint einer Aussuchung dadurch entgehen zu wollen, dass sie freiwillig zu Protokoll gibt, sie habe der verehelichten N. ihre Betten durchsehen lassen, um sie zu überzeugen, dass sie nicht im Besitz derselben sei. An demselben Abende erzählte sie ihrem Manne auf Befragen das bestandene Verhör, ohne Etwas von Geisteskrankheit merken zu lassen.

In den nächsten acht Tagen, sei es, dass sie bemerkte, es hafte Verdacht auf ihr, sei es aus Antriebe des bösen Gewissens, suchte die Z. noch anderer entwendeter Gegenstände sich zu entäussern oder sie zu verbergen, indem sie theils gestohlenes Garn am 15. Januar Abends in die Hausflur des Seiler T., an welchen sie vierzehn Tage früher gestohlenen Flachs verkauft hatte, hineinwarf, was sie später als Beweis ihrer Verstandesschwäche mehrmals hervorhob, theils das gestohlene Zinngeräthe sicher in ihrer Wohnung zu verbergen suchte. Bei der Aussuchung am 16. Januar läugnete sie jede Kenntniss von den entwendeten Sachen, will die Schlüssel zu den Schränken, in welchen das Zinngeräth verborgen ist, nicht wissen und als das gestohlene Gut gefunden ist, behauptet sie, das Zinn von einer alten Frau, den Flachs auf dem Markte gekauft zu haben.

Auch hierbei erwähnt die Z. keiner Verstandesschwäche, hat vielmehr gegen jeden sich mehrenden Verdachtsgrund eine Abweisung. Zur Haft gebracht, gesteht sie am 19. freiwillig, weil sie nach einem guten Schlafe ihren Verstand wieder erhalten habe, dass sie in einem Anfalle von Verrücktheit die Betten entwendet, setzt aber auch hinzu, dass sie hiermit für eine Forderung von 60 fl. an N. sich sicher hätte stellen wollen. Die Betten habe sie in der Nacht vom 6. zum 7. Januar zum Fenster herausgeworfen, weil es ihr nicht möglich gewesen sei, sie an Ort und Stelle zu legen. Die angegebene Verstandesschwäche habe über 14 Tage gedauert. Bei diesem Verhör erinnert sie sich aber ganz gut, was sie in dieser Zeit

vorgenommen, dass sie der N. das erwähnte Anerbieten gemacht, sie weiss, wo dieselbe sich damals befunden, und womit sie sich beschäftigt; sie erinnert sich der Unterredungen und der Vorgänge mit der N.'schen Braut T., sie bekennt, ihrem Manne ebenfalls den Diebstahl eingestanden und dann abgeläugnet zu haben, sie weiss an wen, für welchen Preis und an welchem Tage sie den gestohlenen Flachs verkauft, sie weiss an wen und unter welcher Beschönigung sie die Federn zum Schliessen gegeben, sowie dass darunter zum Geschenk erhaltene Entenfedern befindlich waren, kurz sie erinnert sich alles Vorhergegangenen nud in der gehörigen Zeitfolge mit voller Klarheit, sie weiss für jede Handlung einen Beweggrund, sie versteht, was ihr zur Entschuldigung dient, so hervorzuheben, während sie auf das, was sie belasten könnte, sich nicht besinnen zu können vorgibt, dass überzeugend daraus hervorgeht, dass sie ihrer Handlungen, ihrer Reden und ihres Denkens in der Zeit vom 2. Januar sich vollkommen bewusst gewesen ist, und an keinerlei Art Geisteskrankheit oder Verstandesschwäche in dieser Zeit gelitten hat, vielmehr mit grosser Berechnung und Klugheit ihre Aeusserungen und ihre Vorkehrungen getroffen, um den Schein einer verstandesschwachen Person auf sich zu werfen.

Nach dieser Verneinung einer Verstandesschwäche der Z., in welchem Zustande die vom 2. Januar bis 18. Jan. vorgefallenen Handlungen und Aeusserungen geschehen sein sollen, bleibt nur noch übrig zu erörtern, ob die Handlung des Diebstahls selbst etwa in einer eigenthümlichen Zerstreutheit und Bewusstlosigkeit geschehen sei, wie sie selbst angibt, dass sie aus Versehen mit den Betten der N. zu thun gehabt haben könne, weil sie schwach an Verstande sei. Aber auch dieses ist zu verneinen. In der Zerstreutheit, d. h. in einem Zustande mangelnder Aufmerksamkeit, kann man wohl einen fremden Gegenstand sich aneignen, aber man wird ihn nicht verbergen, und am wenigsten, wenn danach Nachfrage

geschieht, ihn verläugnen und mit grossem Vorbedacht unkenntlich machen oder vernichten. Der Zerstreute eignet sich offen, nicht im Verborgenen, fremdes Eigenthum an. Ein so hoher Grad von Zerstreutheit und Mangel an Besonnenheit tritt nicht so plötzlich und auf einmal bei einem Menschen ein, sondern man kann erst nach einer langen Reihe einzelner Verkehrtheiten und lächerlicher Verwechslungen zu einem so ernstlichen Irrthume zwischen eignem und fremdem Eigenthum gelangen; noch unwahrscheinlicher wird aber die Annahme einer das Bewusstsein mindernden Zerstreutheit im Augenblicke der Aneignung fremden Eigenthums, wenn, wie hier, die entwendeten Sachen in einem fremden Raume, der nichts des eignen Besitzthums enthält, aufbewahrt sind. Endlich, und eine solche Annahme von Gedankenlosigkeit gänzlich widerlegend, ist die Thatsache, dass die Entwendung zwar nur einen Augenblick dauerte, das Verbergen der gestohlenen Gegenstände aber, das Unkenntlichmachen derselben, die Wegschaffung anderer (der Federn, des Garns) zu sehr das Gepräge der Ueberlegung und Absicht tragen, und selbst als eine fortdauernde Aneigung angesehen werden müssen, als dass man den geringsten Argwohn einer in Bewusstlosigkeit geschehenen Handlung fassen könnte; und zuletzt die Thatsache, dass, als der Z. die von ihr entwendeten Sachen vorgelegt worden, dieselbe diese als von fremden Leuten gekauft ausgibt, während, um ihrer Rolle treu zu bleiben, sie überrascht und befremdet hätte sein sollen, wie diese Sachen unter die ihrigen gekommen.

Als Ergebniss der Untersuchung wiederhole ich demnach folgende Punkte:

1) Frau verehelichte Z. befand sich vor und nach den verübten Entwendungen sowie bei denselben selbst in körperlicher Hinsicht so wohl und gesund, dass weder eine momentane noch eine andauernde Geistesstörung aus körperlichen Ursachen zugestanden werden kann;

2) Frau verehelichte Z. war wie früher immer, so auch zur Zeit des Diebstahls im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte, wie eine grosse Anzahl von Ueberlegung, Absichtlichkeit und Verschlagenheit zeugender Handlungen beweisen, während der von Zeugen angegebene Hang zur Schwermuth sich nur als vorübergehender Missmuth über ihre Verhältnisse, und die beglaubigte Zerstreutheit als zeitweiliger Mangel an Aufmerksamkeit oder als Absichtlichkeit sich darstellt.

Mit pflichtmässiger Gewissenhaftigkeit auf Grund des Explorationsbefundes und der Ergebnisse der Untersuchung vorliegendes Gutachten ausgearbeitet zu haben, versichert.

Freiberg, am 8. Juli 1847.

(L. S.) *Dr. Gustav Ettmüller* K. B. A.

-

Der Vertheidiger, auf dessen Antrag die gerichtsärztliche Exploration und Begutachtung erfolgt war, suchte hierauf nicht weiter die Zurechnungsfähigkeit zu bestreiten, sondern beantragte in Berücksichtigung des vollständig geleisteten Ersatzes und angegebener mildernder Umstände ein Erkenntniss auf den geringsten Grad der Strafe für Einbruch.

Das Königl. Appellationsgericht hielt vor Abgabe eines Urtheils für nothwendig, ein Superarbitrium der Königl. chir. med. Akademie zu Dresden einzuholen, welches unter dem 2. Februar 1848 erfolgte und also lautete:

Das Königliche Appellationsgericht zu Dresden hat uns unter dem 13. Dezember 1847 ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der wegen Diebstahls sich in Untersuchung befindenden Auguste Emilie Z., geb. M. aus R., abgefordert, auch dabei anheimgegeben, ob wir genannte Z. noch einmal durch eines unserer Mitglieder exploriren lassen wollen. Letzteres haben wir nicht für nöthig oder angemessen befunden, weil eine solche Exploration bewandter Sachlage nach keinen Aufschluss über den Zustand, in welchem sich die Z. zur Zeit der That

befunden, geben konnte und weil irgend ein für Entscheidung der Sache wichtiges, gegenwärtig noch an ihr objektiv wahrnehmbares und somit eine Exploration erforderndes Kranksein ebenfalls nach den Acten und nach den eigenen Angaben der Z. und ihrer Angehörigen nicht vorhanden ist.

Das Gutachten des Bezirksarztes Dr. Ettmüller, mit dessen Prüfung wir zugleich beauftragt worden sind, enthält eine sehr vollständige geschichtliche Zusammenstellung des hauptsächlichen Acteninhaltes (Fol. 101 ff.), welche auch der Vertheidiger anerkannt hat (Fol. 115 b.) und auf welche wir uns daher allenthalben beziehen wollen. Die von dem genannten Bezirksarzte mitgetheilten eigenen Explorationsbefunde (Fol. 103 b. ff.) sind von der Art, dass uns gegen deren objective Wahrheit oder Vollständigkeit kein Zweifel beigeht, wie denn auch ein solcher von dem Vertheidiger nicht erhoben worden ist.

Was die von dem Bezirksarzte gezogenen Folgerungen anlangt, so geht derselbe allerdings wohl in seiner Auffassung und Ausdrucksweise zu weit, wenn er sagt:

1) (Bl. 105 b.) im körperlichen Befinden der Z. sei eine Ursache der Geisteskrankheit oder zu der angeblichen Verstandesschwäche nicht vorhanden;

2) (Bl. 105 b. n. 2) nie und nirgends sei bemerkt, dass die Z. in ihren schwermüthigen Stunden oder Tage anhaltenden Zeiten irgend verkehrte, widersinnige oder Geistesschwäche verrathende Handlungen begangen habe — und ebensowenig könne von einer erblichen Anlage zu Geisteskrankheiten die Rede sein;

3) (Bl. 109 b.) die Z. habe ihre Aeusserungen und Vorkehrungen mit grosser Berechnung und Klugheit getroffen, um den Schein einer verstandesschwachen Person auf sich zu werfen. —

Hieraus ist auch zu erklären, dass das bezirksärztliche Schlussgutachten (Bl. 111) in so strenger, alle mildernden Umstände ausschliessenden Weise ausgefallen ist.

Im Allgemeinen kann man wohl zugeben, dass in der Familie M. eine Anlage zu Gehirn- und damit zu Geisteskrankheiten sich bemerklich gemacht habe (Bl. 78, 79), und damit übereinstimmend finden, wenn die jetzige Z. von jeher schwermüthigen Temperaments (gleich ihrem Vater) und verschlossenen Wesens war, zu Zeiten wenig sprach, in Gedanken versank und sich der Wirthschaft wenig annahm (Bl. 67, 77, 79). Aus derselben Quelle lässt sich ableiten, dass der Hausarzt bei ihr starken Blutandrang nach dem Kopfe fand, sie dabei aber als eine kräftige und starke Frau schildert, von der er nicht wisse, dass sie an Geistesschwäche gelitten (Bl. 81 *b.*). Allein selbst wenn man zugesteht, dass solche Erscheinungen zuweilen als früheste Vorboten von Geisteskrankheit, namentlich der Melancholie, vorkommen, so findet sich doch in den Akten keine Spur davon, dass sich die Zustände der Z. bis zu einer solchen Krankheit ausgebildet hätten. Daher sind obige Erscheinungen hier nur als Temperaments-Eigenthümlichkeiten und Gemüthsstimmungen zu betrachten, welche noch innerhalb der Gränzen der psychischen Freiheit sich bewegen. Ebenso haben wir keinen Grund in Zweifel zu ziehen, dass die Z. seit Weihnachten 1846 bis Mitte Jan. 1847, vielleicht in Folge von Menstruationsstörung, sich körperlich unwohl, geistig verstimmt und verstört befunden habe. Allein da zu dessen Erklärung sowohl die vorhandenenen Kopfschmerzen, als der schlechte Gang ihrer häuslichen Angelegenheiten vollkommen ausreichen, so hat man gar keinen Grund zu der Annahme, dass zu jener Zeit eine eigenthümliche Geisteskrankheit — für welche sogar den Namen festzustellen schwer fallen dürfte — vorhanden gewesen sei.

„Verstandesschwäche“, wie die Z. diesen Zustand nennt, würde den niederen Grad des Blödsinnes, welcher die Strafbarkeit nicht völlig ausschliesst, bedeuten; aber dieser Zustand ist wie die Albernheit, ein permamentes, nicht ein periodisches, ab und zu erscheinendes und wieder

verschwindendes, Fehlen gewisser Functionsäusserungen der Intelligenz.

Die Schilderungen, welche die Z. selbst von diesem Zustande macht (Bl. 19 b., vergl. Bl. 17, 20 a. b. 21) sind offenbar übertrieben, und besonders hat sich im Laufe der Untersuchung die vorgeschützte Gedächtnissschwäche und die angeblich während der That vorhanden gewesene Gedankenlosigkeit keineswegs als bewiesen herausgestellt. Gleichwohl aber kann man nach den Aussagen des Ehemanns der Z. (Bl. 27 b. 28) und anderer Zeugen (Bl. 31 b. 32, 39) annehmen, dass die Z. zu jener Zeit gekränkelt und an Schmerzen und Eingenommenheit des Kopfes gelitten habe.

Ohne nun weiter zu untersuchen, ob nicht etwa in Folge schon vor Weihnachten begonnener Diebereien das erwachte Gewissen und die Furcht vor Entdecktwerden hierbei mit im Spiele gewesen sein mögen, muss man doch soviel zugeben, dass empfindliche Personen, wenn sie an Kopfcongestion und Kopfweh leiden, hierdurch auch hinsichtlich ihrer moralischen und intellectuellen Spannkraft geschwächt werden, so dass sie sich minder zu beherrschen vermögen und etwaigen üblen Neigungen leichter nachgeben, auch die Folgen ihrer Handlungen weniger klar übersehen, als der geistig und körperlich völlig Gesunde kann und soll. Dass eine solche üble und in ihren Folgen strafbare Neigung zu Diebereien bei der Z. schon seit ihrer Jugend obgewaltet habe, ist nach den Akten (Bl. 52 b., 62 b., 67 b., 68, 83) gar nicht zu bezweifeln. Zugleich beweist der Gebrauch, den die Z. in allen solchen Fällen von dem Gestohlenen machte, dass Eigennutz und schlechte Neigung, nicht aber ein krankhafter Trieb zum Stehlen (Stehlmonomanie, Kleptomanie) die Ursache dieser Eigenthumsvergehungen, welche damals hauptsächlich gegen ihren Ehemann gerichtet waren, gewesen sind. — Psychologisch ganz erklärlich ist es, das die Z. nunmehr, nachdem ihres Mannes Vermögen bis auf einen kleinen

Rest geschwunden, sich an der Habe ihres gemeinsamen Schuldners, an welchen sie sich gewissermassen ein Eigenthumsrecht beimessen mochte, gleichsam zur Deckung ihrer Schuldforderung, vergriff.

Dass die Z. bei diesen Entwendungen, deren wenigstens zwei, am 1. und 16. Januar nachgewiesen sind, sich nicht in einem vorübergehenden bewusstlosen Zustande befunden habe, beweist schon deren Wiederholung, wobei der sehr verdächtige Besuch der N.'schen Kammer am 2. Januar (Bl. 7 b. 16 ff.) sowie die Entwendungen aus der Kinderstube und Kommode (Bl. 64) mit in Anschlag zu bringen sind, — beweist das Benehmen der Z., als sie am 2. Januar fast auf der That ertappt wird (Bl. 6 b. 16), beweist die Art, wie sie die gestohlenen Sachen theils bei Seite bringt und versteckt, theils verkauft und verwendet, beweisen ihre Ausflüchte vor Gericht unmittelbar nach der That (Bl. 7 b.) sowie später (Bl. 11 b., 12) — beweist endlich die Art und Weise, wie sie ihr Vergehen nach und nach gesteht, wiederruft und abermals durch Ueberführung genöthigt eingesteht.

Alle diese Momente, welche schon der Bezirksarzt vollständig zusammengestellt hat (Bl. 106 b. fg.) würden und müssten sich ganz anders verhalten, wenn die Z. entweder im Fieberdelirium, oder im schlafwandelnden Zustande, oder durch Rausch, Vergiftung, leidenschaftlichen Affect und dergl. ihrer Sinne oder ihres Vernunftgebrauches beraubt gewesen wäre.

Allerdings ist hierbei nicht zu verkennen, dass die Art und Weise, wie die Z. erst ihrer Freundin und ihrem Manne gesteht (Fol. 34, 35, 39 b.), Tags darauf aber dies Eingeständniss zurücknimmt und sich drei Stunden lang bis zu Krankheitssymptomen gegen dessen Wiederholung sträubt (Bl. 27, 35, 36), so wie die Acten es darstellen, etwas Ungewöhnliches und Befremdendes an sich trägt; doch auch hier bleibt die Annahme, dass dies Geisteskrankheit sei, ausgeschlossen und nur Charactereigenthümlichkeit (als

Verzogenheit, Eigensinn, Lügenhaftigkeit, Leichtsinn) zur Erklärung übrig.

Wie sich die Z. weder hierbei, noch durch ihr übriges Benehmen in dieser Angelegenheit besonders klug bewiesen hat, so will es uns auch nicht scheinen, als ob sie im Voraus besondere Berechnung und Klugheit aufgewendet habe, um dann im Entdeckungsfalle den Schein einer verstandesschwachen Person auf sich zu laden. Allerdings bedient sie sich einer solchen Ausrede häufig in dieser Angelegenheit (Fol. 35 b. 36, 44, 19 b. u. a.), wie sie auch früher im häuslichen Leben sich mit ihrem Kopfleiden und ihrer Verstandesschwäche (richtiger Characterschwäche) entschuldigt zu haben scheint (Bl. 35 b.), jedoch jedenfalls nicht in einer Weise, welche man besonders geschickt nennen könnte, oder welche besonderer Vorausberechnung und Ueberlegung bedürfte. Können wir nun nach Alledem nicht der Ansicht sein, dass die Z. sich vor, während und nach der That in einem den Vernunftgebrauch ausschliessenden Zustande von wirklicher Seelenkrankheit befunden habe: so können wir uns auch mit der von derselben dem Vertheidiger wiederholt gegebenen Versicherung, dass sie sich unabsichtlich und unbewusst an fremdem Eigenthume vergriffen habe (Fol. 116) nicht einverstanden erklären.

Wir finden vielmehr nach den Acten hinreichend haltbare Beweggründe zu den verübten Diebstählen in den üblen Neigungen und Gewohnheiten der Inquisitin, in ihren Charactereigenthümlichkeiten und äussern Verhältnissen, können zwar dabei als mitwirkend gelten lassen, was über die angeborne Anlage und damalige Kränklichkeit der Z. beigebracht worden ist, jedoch nur innerhalb der Gränzen der psychischen Freiheit, wo das Urtheil nicht mehr dem Arzte, sondern nur dem Richter zusteht.

Dem Königlichen Appellationsgericht überreichen wir dieses in collegialischer Versammlung nach Gründen der Wissenschaft und Erfahrung berathene Gutachten unter

Zurücksendung der betreffenden Actenstücke, welche mit Sect. I. Lit. Z. Nro. 4. und Fasc. Z. bezeichnet sind.

Dresden am 2. Februar 1848.

Königl. chirurgisch-medicinische Akademie.
Dr. *Ludwig Choulant.*

Auf Grund dieses Gutachtens ward nun Frau Z. zu 9 Monate Arbeitshaus verurtheilt. Unter Bezugnahme auf die in dem Superarbitrio genau erwogenen körperlichen Zustände der Inculpatin, beantragte der Defensor in der zweiten Vertheidigung abermals Herabsetzung der Strafe auf zwei Monate Arbeitshaus. Ehe jedoch das zweite Erkenntniss einging, hatte Frau Z. in Leipzig, wo sie nach beendigter Untersuchung ihren Aufenthalt genommen, wiederholt kleine Entwendungen sich zu schulden kommen lassen, unter Umständen, wie sie später mitzutheilen den Gutachten der medic. Facultät referirt sind. In den deshalb angestellten Untersuchungen fand sich Veranlassung zu Exploration durch den dortigen Gerichtsarzt, welcher erklärte, dass mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, Frau Z. sei zeitweise des vollen Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt, und habe sich bei Vollbringung der von ihr begangenen Verbrechen in einem solchen Zustande befunden. Es wurden diese Ergebnisse dem Königl. Ober-Appel. Gericht vor Abfassung des zweiten Erkenntnisses mitgetheilt, welches nun von der Königl. chir. medic. Academie unter Mittheilung der neuerdings ergangenen Acten ein zweites Superarbitrium forderte. Dieselbe sprach sich (die Relation der veranlassenden Ursachen zur nochmaligen Begutachtung lassen wir hinweg) wie folgt aus:

Die chirurgisch-medicinische Academie sieht sich auch nach gründlicher Einsicht und Prüfung der besagten Leipziger Acten bewogen, hinsichtlich der von der Z. zu F. verübten Diebstähle bei ihrem früheren Gutachten stehen zu bleiben. Es sind in demselben alle Umstände berücksichtigt und (gegenüber der strengeren Ansicht des Bezirksarztes Dr. Ettmuller) hervor gehoben werden, welche sowohl

hinsichtlich einer vorhandenen Anlage zu Gehirn- und Geisteskrankheit, als hinsichtlich wirklich krankhafter, körperlicher und geistiger Erscheinungen während der That zu Gunsten der Inculpatin sprechen. Es ist uns aber zufolge der daselbst ebenfalls von uns ausführlich dargelegten, actenmässigen Thatsachen, welche durch die neuern Vorfälle nicht abgeändert oder umgestossen werden, damals wie heute unmöglich gewesen, einen derjenigen Zustände, welche nach den Vorschriften des Kriminalgesetzbuches (namentlich Art. 67) die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, nämlich

a) entweder eine den Vernunftgebrauch aufhebende Seelenkrankheit (Art. 67 unter a),

b) oder eine durch Krankheit oder andere Umstände zur Zeit der That stattgehabte völlige Bewusstlosigkeit (Art. 67 unter c)

nach den Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung zu erkennen und wir müssen daher bei unserer Ansicht verharren, dass die von uns aufgeführten, an der Z. damals beobachteten krankhaften Erscheinungen noch innerhalb der Grenzen der psychischen Freiheit fallen, wo das Urtheil gesetzlich nicht dem Arzte, sondern nur dem Richter zustehe.

Wir verkennen hierbei nicht, dass die in Leipzig von der Inculpatin verübten Diebstähle so zahlreich und dabei so geringfügig und anscheinend zwecklos sind, dass sie zur Annahme eines blinden krankhaften Triebes zum Stehlen (wie er z. B. bei Epileptischen vorkommt) veranlassen könnten; allein es wird stets misslich sein, aus dem blossen Mangel einer actenkundigen Causa facinoris auf eine Geisteskrankheit schliessen zu wollen und bei der Z. ist nicht einmal aller Eigennutz ausgeschlossen, da sie das gestohlene Blumenkörbchen verkauft hat und auch die übrigen gestohlenen Dinge, z. B. die Schlüssel, nicht ganz ohne Werth waren. Die wiederholte Angabe der Z., sie wisse nicht, wesshalb sie sich die Schlüssel und die übrigen Gegenstände

angeeignet und sie habe dies in bewusstlosem Zustande gethan, kennen wir schon aus der früheren Untersuchung; es ist hier immer der Einwand zu erledigen, wesshalb die Z. nach wieder erlangtem Bewusstsein daran gedacht habe, das Entfremdete den Eigenthümern zurückzugeben, da sie doch recht gut weiss, was Diebstahl sei und was er für Folgen nach sich ziehe. Die von den Leipziger Polizei- und Gerichtsbehörden zu den Acten (Pol.-A. Fol. 4 b, 9, Crim.-A. Fol. 13 b, 14) gegebene Bemerkung, dass die Z. geistesschwach, ja fast blödsinnig erscheine, und so auch von anderen Personen geschildert werde, so wie die Angabe Z.'s, seine Gattin sei oft so gedankenlos, dass sie nicht wisse, was sie spreche oder thue (Pol.-A. Fol. 13), — sind gewiss sehr beachtenswerth, können aber für unser Urtheil nicht ausreichen, weil sie nur von Nichtärzten ausgehen und weil es sich eben darum handelt zu bestimmen, ob derjenige Grad von Verstandesschwäche vorhanden sei, welcher nach Art. 67 a den Vernunftgebrauch völlig ausschliesst, oder nur ein denselben beschränkender, wie er in Art. 64 des Criminalgesetzbuches erwähnt wird.

Hierüber würde nur eine in Leipzig vorzunehmende ärztliche Exploration entscheiden können und nach deren Ergebnisse würde entweder der Arzt den gänzlichen Mangel des Vernunftgebrauches aussprechen, wie er nach Art. 67 a des Criminal-Gesetzbuches die Unzurechnungsfähigkeit bedingt, oder der Richter, falls das ärztliche Urtheil auf Verstandesbeschränktheit (Albernheit, Dummheit) lautete, den Grad der Zurechnungsfähigkeit sowohl für die neueren, als früheren strafbaren Handlungen der Z. zu bemessen haben.

Es hat nun aber die vorliegende Exploration (Fol. 15, Act. crim.) und das darauf begründete Gutachten (ib. Fol. 10) des Leipziger Gerichtsarztes durchaus keinen objectiven Beweis für irgend eine Seelenkrankheit geliefert.

Der begutachtende Gerichtsarzt hat sich nur auf die

oben erwähnten Umstände und (in Ermangelung actenmässiger Nachrichten über Alles früher Vorgefallene und namentlich über die Vorgänge in F.) auf die zum Theil unwahren und unerwiesenen Angaben der Inculpatin stützen können, um daraus auf die Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass die Z. zeitweise des vollen Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sei, welchen letzten Ausdruck wir wohl für gleichbedeutend mit „Beschränkung des Vernunft-Gebrauches" halten dürfen.

Wenn man nun aber andererseits erwägt, wie leicht möglich und sogar wahrscheinlich es ist, dass der körperliche und geistige Zustand der Z. sich seit ihrem Fortgange von F. verschlimmert habe, dass die in unserem früheren Gutachten angeführten krankmachenden Umstände und krankhaften Zustände sich gesteigert haben und dass insbesondere die so trostlos gewordene häusliche Lage der Z., vielleicht auch ein jeweiliger Genuss geistiger Getränke (nach Pol.-Act. Fol. 2 u. Crim.-Act. Fol. 17) in der letzten Zeit höchst nachtheilig auf deren Gesundheit einwirkten, so erscheint es der unterzeichneten Akademie vor allen Dingen zur Herstellung eines zuverlässigen Thatbestandes und Urtheiles erforderlich, dass dem Bezirksarzte zu L. unter Mittheilung der zu F. ergangenen Acten und insbesondere unter Hinweisung auf Dr. Ettmüllers Wahrnehmungen und auf das von uns entsprechend den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches ausgesprochene gerichtsärztliche Urtheil aufgegeben werde, ein abermaliges, durch fortgesetzte Exploration objectiv begründetes Gutachten über den gegenwärtigen körperlichen und Seelenzustand der Z. abzugeben. Zu einem solchen Gutachten wird die nunmehr zweimonatliche Beobachtung der Z. im Aresthause hinlängliche Thatsachen dargeboten haben.

Nach dessen Ergebnisse würde der Richter leicht bemessen können, in wie weit ein nochmaliges Superarbitrium überhaupt nothwendig sei oder nicht. Auch würde sich daran die Erwägung schliessen, ob der Zustand der

Z. ein solcher sei, welcher eine Unterbringung in eine Heil- oder Versorgungsanstalt erforderlich mache, worüber ebenfalls nur die objective Untersuchung an Ort und Stelle Aufschluss geben kann.

Dresden, am 7. December 1848.

Königl. chirurgisch-medicinische Akademie.
Dr. Ludwig Choulant.

Das Königl. Oberappellationsgericht erkannte nun auf 6 Monate Arbeitshaus, ordnete aber vor Vollzug der Strafe an, zu erörtern, ob die Inculpatin gegenwärtig in einem solchen Zustande sich befinde, dass eine Strafe wider sie vollstreckt werden könne.

Das Königl. Criminalamt zu Leipzig beauftragte desshalb den Gerichtsarzt und Hausarzt an dem dortigen Georgenhause, in welchem Frau Z. während der Zeit wegen angeblicher Seelenstörung untergebracht worden war, mit der Begutachtung. Dieser sprach sich, das jetzt erforderte Gutachten als Ergänzung des frühern betrachtend, im Wesentlichen dahin aus:

„Was ihren Seelenzustand anbetrifft, so ist sie immer still für sich hin, spricht nur auf Veranlassung Anderer, aber dann ohne Spuren von Gedächtnissschwäche. Ihr Auffassungsvermögen ist gering und ihr Urtheil noch schwächer, daher sie sich [illegible] über den Erfolg der Untersuchungen, in welch[illegible] war und noch ist, keine Sorge macht, [illegible] wünscht, entweder entlassen zu [illegible] dass sie, mittellos wie sie [illegible] tauglich, in eine [illegible] gibt sie an, [illegible] ist, sorgen zu wollen [illegible]
[illegible]
[illegible]
Im [illegible]
von dem Aufseher [illegible]

stört, sondern nur für verweichlicht und träge gehalten, auch habe ich die Ueberzeugung selbst, dass sie ausser Stande sei, sich selbstständig ihren Unterhalt zu erwerben. Aus alle diesem schliesse ich, dass die Auguste Emilie Z. an niederem Grade von Blödsinn leide, der ihr namentlich die Beurtheilung des Erfolges ihrer Handlungen erschwert, oder selbst unmöglich macht.

Leipzig, am 5. März 1849.

N. N.,
verpflichteter Gerichtsarzt.

Dem Königl. Appellationsgericht,. welchem die Entscheidung zustand, ob nach diesem Ergebnisse die Strafe zu vollziehen sei, schien es nothwendig, ein Superarbitrium der medic. Facultät zu Leipzig einzuholen. Diese beauftragte nun mit der persönlichen Exploration zwei ihrer Mitglieder (Hof- und Medicinalrath Dr. Clarus und Bez.-Arzt Prof. Dr. Wendler), welche einen sehr genauen und erschöpfenden Bericht dem Collegio schriftlich erstatteten, worauf dieses nach getreuer geschichtlicher Darlegung des Ganges der Untersuchung folgendes Superarbitrium abgab.

Wir haben bei collegialischer Erwägung des Inhalts der zur Begründung unsers Urtheils uns mitgetheilten Acten die Ueberzeugung gewonnen, dass, wenn auch zur Lösung der zunächst vorliegenden strafrichterlichen Frage die Beurtheilung des dermaligen Befindens der Inculpatin hinreichen sollte, dennoch die Berücksichtigung ihres zunächst vorhergegangenen Zustandes um deswillen nicht ausgeschlossen werden dürfe, weil derselbe mit dem gegenwärtigen unmittelbar zusammenhängt und weil, in dem Falle, dass derselbe für unzurechnungsfähig, oder für nicht völlig zurechnungsfähig erkannt werden sollte, voraussichtlich über die in sanitäts- und wohlfartspolizeilicher Rücksicht ihrethalben zu ergreifenden Màssregeln Bestimmung zu treffen sein würde.

In dieser Beziehung nun halten wir uns für verpflichtet, folgende aus den vorliegenden Acten geschöpfte Thatsachen vorauszuschicken. In Ansehung des Thatbestandes bis zu der Zeit, wo sie in Freiberg von dem Dr. Ettmüller gerichtsärztlich untersucht worden ist, beziehen wir uns auf dessen, sowohl von dem Vertheidiger, als von der chirurgisch-medicinischen Akademie als vollständig anerkannte Relation (S. 101 ff.) und finden zur Ergänzung derselben nur noch den Umstand hervorzuheben, dass die beeidigte Zeugin R. (S. 67) von der ältern Schwester der Inculpatin, der Ehefrau des Mühlenbesitzers F. in R., gehört haben will, dieselbe habe schon als Schulmädchen einen grossen Hang zum Stehlen gehabt und könne es nicht lassen.

Was dagegen die Thatsachen anlangt, die sich während des Aufenthalts der Inculpatin in Leipzig ereignet haben, halten wir es für sachgemäss, Nachstehendes in der Zeitfolge, wie es sich zugetragen hat, aus den Acten des hiesigen Polizei- und Criminalamtes zusammenzustellen. Die Inculpatin hatte sich, nachdem sie in F. am 11. Februar 1847 auf Handgelöbniss entlassen worden war, zuerst zu ihrer Schwester, der obgedachten F. in R. (S. 63), von da aus aber im April 1848 wider den Willen ihres Ehemannes, der seit Jahresfrist in Leipzig ein Unterkommen als Hausmann gefunden hatte, ebenfalls nach Leipzig gewendet, musste aber, [illegible] Hausmannswohnung kein Platz für sie war [illegible] von ihr scheiden lassen wollte, allein [illegible] in eine Bettstelle auf der [illegible] zum Verkaufe strickte (Pol. [illegible] Juli 184[illegible] wurde sie wegen [illegible] Windmühlenstrasse zur [illegible] ihr ein Fläschchen mit [illegible] Schlüssel, die sie, wie sich [illegible] demselben Vormittage in [illegible] ihrer eigenen Wohnung, [illegible] Windmühlenstrasse, abgezogen [illegible]

6 ff.).. Unter andern soll sie in der Albertstrasse lange strickend vor einem Hause gestanden haben, wo sie den Küchenschlüssel abgezogen hatte und war auch mit dem Strickstrumpf arretirt worden (ebend. S. 4). An demselben Vormittage hatte sie auch von der äusseren Brüstung eines Parterrefensters auf der Albertstrasse ein Rosenkrautstöckchen entwendet und es nicht weit davon auf der Windmühlenstrasse an eine Obstfrau für 6 Pfennige verkauft. Sie gestand sogleich, dass sie in verschiedenen Häusern, die sie aber zum Theil unrichtig angab, Schlüssel abgezogen habe, versicherte aber, sie wisse selbst nicht wozu. Namentlich sei es nicht geschehen, um sie zu verkaufen, oder um damit in fremde Behältnisse zu gelangen und zu stehlen, sondern sie sei jetzt immer im Kopfe so schwer, auch habe sie wegen heftigem Zahnschmerz ein bischen Branntwein getrunken und davon so schwach im Kopfe geworden, dass sie nicht gewusst habe, was sie vornehme.

In ihrer Wohnung fand sich nichts Verdächtiges, sondern nur eine Anzahl zum Verkauf von ihr gestrickter Strümpfe, von denen sie jedoch noch keine losgeworden war. Am Schlusse des Protocolls wird bemerkt (Pol.-Act. S. 4 b ff.), sie habe beim Verhöre im höchsten Grade gedankenschwach, ja manchmal wie blödsinnig geschienen und es habe ihr grosse Mühe gekostet, sich verständlich auszudrücken.

Weiter unten (S. 9) wird angeführt, dass sie von denjenigen Personen, die sie näher kennen, allgemein als verstandesschwach geschildert werde, so dass sie öfters nicht wisse, was sie thue. Am 5. August wurde sie, nebst den Acten dem Criminalamt übergeben, von diesem aber am 11. August nach eingezogener Erkundigung bei dem Kreisamte Freiberg und nachdem die von ihr entwendeten [illegible] auf 18 Ngr. taxirt worden waren, dem Polizeiamte [illegible]irt und daselbst am 12. August unter Verwarnung

[illegible]ich hierauf bei der Wittwe M. auf dem

Neumarkfe Nr. 29. eine Bettstelle gemiethet, wurde aber am 21. August abermals von der Polizei ergriffen, weil sie in einem unverschlossenen Vorsaal auf dem Neumarkt Nr. 35 einen Fensterflügel ausgehoben und zu entwenden versucht hatte (Pol.-Act. S. 13 b. ff.). Sie gestand es und gab zuerst an, sie habe für 3 kr. Bier getrunken und sei davon etwas berauscht gewesen.

Am 22. August versicherte sie bei dem Criminalamte, sie sei sich der Absicht nicht bewusst und könne nicht angeben, wie sie auf den Gedanken gekommen sei. Auch bei diesem Verhöre wird die Notiz hinzugefügt: „Sowohl bei den frühern Verhandlungen, als bei der gegenwärtigen, zeigte die Z. etwas Auffälliges in ihren Reden und Antworten, insbesondere schien sie im höchsten Grade gedankenschwach, ja fast blödsinnig u. s. w.“ (Crim.-Act. S. 13 b. ff). Während ihrer hierauf erfolgten Verhaftung wurde ein Schreiben eines ihrer Verwandten in R. zu den Acten gebracht, aus dem sich ergibt, dass sie die Auswirkung einer Reisekarte für sich zur Auswanderung nach Amerika und Unterstützung dazu verlangt hatte, wozu *ihr*, wenn sie ihre Strafe verbüsst haben würde, Hoffnung gemacht wurde. (Crim.-Act. S. 15.)

Auf den Grund des oberwähnten ersten Gutachtens des Prof. Dr. N. N. vom 5. September wurde sie am 7. Sept. vom Criminalamte und am 9. d. M. auch vom Polizeiamte mit Verwarnung entlassen (Pol.-Act S. 17).

Allein [illegible] an demselben Abende will ihre Miethfrau die M. [illegible] haben (Pol.-Act. S. 17 b ff.), dass sie zerbrochen [illegible] ihrem Deckbette verbarg und am 10. Sep[illegible] einem wahrscheinlich gestohlenen [illegible] herausstrennte. Man fand be[illegible] und dem Handtuche, [illegible] hatte, auch noch [illegible] Wachs- [illegible] nicht [illegible]

nur ein kleines auf der Strasse gefundenes Stück Brennholz mit nach Hause gebracht zu haben. Sie habe kein Handtuch, sondern ein altes Hemd von sich in den Händen gehabt und sei nur mit einer Stricknadel, ohne allen Zweck, darauf herumgefahren.

Später, den 14. Sept. (Pol.-Act. S. 22 b.), gestand sie freiwillig, dass sie die vorerwähnten Sachen entwendet habe, aber nicht sagen könne, wo. Sie sei mit Strümpfen handeln gegangen und habe dabei diese Gegenstände weggenommen, kenne aber weder die Häuser, wo es geschehen, noch die Eigenthümer der gestohlenen Sachen (Crim.-Act. S. 23 b).

Die unter ihrem Bette befindlichen Glasstücken habe sie auf einer Treppe gefunden, wisse aber nicht, was sie damit habe anfangen wollen, und läugnet, dass sie zu einem brauchbaren Gegenstande gehört hätten. Sie wurde hierauf durch Bescheid des Criminalamtes vom 27. Sept. auf Grund des mehrerwähnten Gutachtens des Dr. N. N. vom 5. Sept. wegen präsumtiver Unzurechnungsfähigkeit, aus der Haft entlassen und dem Stadtrathe wegen der in polizeilicher Hinsicht zu treffenden Verfügungen übergeben. Bei der von diesem noch an demselben Tage, den 27. Sept., dem verpflichteten Stellvertreter des Stadtbezirksarztes, Dr. Herm. Clarus, übertragenen Untersuchung (siehe das beiliegende, vom Stadtrath uns mitgetheilte Fasc. mit der Aufschrift: der Auguste Emilie Z. Unterbringung im St. Georgenhause betr. S. 2 ff.) gab sie an, dass sie viel an Wundsein der Genitalien, heftigen Zahnschmerzen und von Zeit zu Zeit an Benommenheit des Kopfes gelitten habe, dass ihre Menstruation meist regelmässig, aber spärlich gewesen, und dass sie oft andauernd viele Tage verstopft sei, zeigte dabei ein offenes, freundliches Benehmen, beantwortete alle an sie gerichteten Fragen bereitwillig und ausführlich, verrieth aber in ihren Reden Schwäche des Auffassungs- und Beurtheilungsvermögens und behauptete, sie habe gar keinen Zweck bei ihren unrechtmässigen

Handlungen gehabt und es sei ihr auch nicht zum Bewusstsein gekommen, dass sie Unrecht thue, da ihr Kopf oft sehr eingenommen sei. Der stellvertretende Bezirksarzt schloss hieraus, dass sie in gelindem Grade, jedoch wahrscheinlich mit periodischen Verschlimmerungen, an Schwachsinn leide, dass zwar aus medicinal-polizeilichen Gründen, bei dem geringen Grade des Uebels und in Ermangelung einer Neigung zu gewaltthätigen Handlungen eine dringende Ursache zu ihrer Unterbringung im Georgenhause nicht vorhanden sei, ihre zeitweilige Beobachtung jedoch obrigkeitlicher Anordnung anheimgestellt werde. Sie wurde hierauf zwar am 27. Sept. vorläufig entlassen, am 21. Nov. aber, auf die Anzeige des Criminalamtes, dass sie abermals wegen Entwendung eines eisernen Topfes zur Haft gekommen sei, dem Georgenhospitale übergeben. Ausser diesem Thatbestande liegen uns nun, der Zeitfolge nach

1) das Gutachten des Bezirksarztes Dr. Ettmüller vom 2. Juli 1847. (Freiberger-Act. S. 101 ff.),
2) das erste Superarbitrium der chirurgisch-medicinischen Akademie vom 2. Febr. 1848,
3) das Gutachten des [illegible] N. N. vom 5. Sept. 1848 (Leipz. Cri[illegible] ff.),
4) das Gutachten [illegible] des Stadtbezirksarztes Dr. [illegible] 27. Sept. 1848 (s. d. Act. [illegible]
5) das zweite Superar[illegible]-medicinischen Akademie vom [illegible]
6) das zweite Gutachten [illegible] März 1849 (s. [illegible]
7) der Bericht unserer [illegible] (Beilage sub [illegible])

zur Begründung [illegible] daher, weil das Königl. [illegible] über den dermaligen [illegible] der Inculpatin Auskunft [illegible]

was hierüber die neuesten Beobachtungen in dem Berichte unserer Deputation an die Hand geben. Diese Untersuchung beweist allerdings die dermalige Abwesenheit aller positiven (objectiven) Merkmale, durch die sich ausgebildete und entschiedene Formen der Seelenstörungen, wie Verrücktheit, Wahnsinn, Manie und Melancholie schon im äussern Habitus und im Benehmen der Kranken, noch mehr aber entweder in ihren Vorstellungen, Begriffen, Urtheilen, Bestrebungen und Handlungen, oder in der Unfähigkeit zu diesen Operationen des Verstandes und Willens zu erkennen geben.

Die Inculpatin zeigt sich in ihrem Aeussern und benimmt sich in der Untersuchung als eine anständige, bescheidene und gesittete, in den gewöhnlichen Formen der Schicklichkeit und Geselligkeit sich bewegende Frau. Sie zeigte während einer beinahe zweistündigen Unterredung keine Flatterhaftigkeit oder Zerstreuung, sondern folgte dem Gange derselben mit ununterbrochener Aufmerksamkeit und gab in ihren Antworten richtige und schnelle Auffassung der an sie gerichteten Fragen, Offenheit und Bereitwilligkeit über Alles die verlangte Auskunft zu geben, zu erkennen. Sie sprach fliessend, zusammenhängend und in Ausdrücken, die ihrer Bildungsstuffe angemessen sind, ohne Geschwätzigkeit, Pathos, oder eitle Ziererei, aber auch ohne Scheu oder auffallende Schüchternheit. Im Allgemeinen lässt sich aus dem ganzen Ergebnisse der Untersuchung nichts erkennen, was zu dem Verdachte berechtigen könnte, dass ihre Vernunft und die Freiheit ihres Willens durch falsche Vorspiegelungen der Phantasie, oder durch verkehrte Begriffe, oder durch leidenschaft-
...che Bestrebungen beherrscht werde, und es ist demnach
...h kein Grund vorhanden, um anzunehmen, dass sie
...n als seelenkrank, oder als unzurechnungsfähig zu
sei. Nichts destoweniger aber sind doch auch
Untersuchung Erscheinungen bemerkt worden
...gen vorgekommen, die sich mit der unter

solchen Umständen und Verhältnissen gewöhnlichen Stimmung und Empfänglichkeit des Gemüths und mit dem vollen Gebrauche des Verstandes und der Ueberlegung nicht wohl vereinigen lassen. Wir rechnen dahin nicht sowohl die partielle Untreue ihres Gedächtnisses, indem sie von gleichzeitigen Ereignissen einige zu wissen, andere vergessen zu haben vorgab, weil sie dabei, so wie es bei ihren Vernehmungen öfters vorgekommen ist, die Absicht, irgend etwas zu verbergen, oder beschönigen zu wollen, vermuthen lässt, als vielmehr die Gleichgültigkeit, mit der sie ihre Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft betrachtet, den Mangel an Theilnahme gegen ihren Mann und besonders gegen ihr Kind, die Sorglosigkeit, mit der sie ihrer Bestrafung und ihrem nachherigen Fortkommen in der Welt entgegensieht, die unverständige Hoffnung, sich und ihr Kind mit Stricken ernähren zu können und den dazwischen durchschimmernden Stolz in der Abneigung, für fremde Leute gemeinere Arbeiten zu verrichten. Alle diese Aeusserungen können zwar unter gewöhnlichen Umständen ebenfalls als Eigenthümlichkeiten der Gemüthsart und des Temperaments angesehen werden, erhalten aber eine etwas verschiedene Deutung, wenn man sie mit den vorhergegangenen Handlungen der Inculpatin und mit dem Inhalte der übrigen ärztlichen Zeugnisse vergleicht. Sie erscheinen nämlich aus diesem Gesichtspunkte, den wir nun näher ins Auge zu fassen haben, als freiere Zwischenräume, oder als Nachlass zwischen den Verschlimmerungen. Alle Entwendungen, welche die Inculpatin während ihres Aufenthalts in Leipzig begangen hat, haben so sehr das Gepräge der Zwecklosigkeit und Gedankenlosigkeit, dass sie sich in dem [illegible] in dem sie sich die für sie grösstentheils [illegible] und unbrauchbaren Gegenstände an. [illegible] Zustande vollen Selbstbewusst- [illegible] befunden haben [illegible] dass bei recht [illegible] und [illegible]

zwar sehr schlechten Schlüsseln gefunden werden, deren sie sich bedienen, um damit in fremde schlecht verwahrte Behältnisse, z. B. in Bodenkammern zu gelangen. Aber eine Person, die dergestalt auf's Stehlen eingeübt ist, wird schwerlich diese Schlüssel an einem und demselben Vormittage in ihrer nächsten Nachbarschaft zusammenstehlen, oder lange strickend vor einem Hause stehen bleiben, indem sie eben einen Küchenschlüssel gestohlen hat, oder stehlen will, oder in derselben Zeit und auf derselben Strasse bei hellem Tage ein Rosenkrautstöckchen von einem Parterrefenster wegnehmen und es in der nächsten Strasse an eine Obstfrau zu Jedermanns Ansicht verkaufen. Ihre Angabe, dass sie vorher Branntwein getrunken habe, um sich die Zahnschmerzen zu vertreiben, und dass dadurch die schon vorher empfundene Schwere im Kopfe vermehrt worden sei, wird durch die bei ihr gefundene Branntweinflasche glaubhaft, obgleich die hierauf sich gründende Vermuthung, dass sie überhaupt dem Trunke ergeben sei, nirgends bestätigt, ja sogar (S. 67) durch die Aussage der R. widerlegt wird. Weniger glaubhaft ist ihr Vorgeben, dass sie am 21. August für 3 Pf. Bier getrunken und dadurch etwas berauscht worden sei, wie dann überhaupt vieles, was sie in ihren Verhören in der ersten Bestürzung und Beschämung zur Bemäntelung ihres Unverstandes vorgebracht hat, sich später durch ihre eigenen Geständnisse als Unwahrheit dargestellt und einen nicht geringen Grad von Fertigkeit im Lügen beurkundet hat. Aber die Entwendung eines Fensterflügels ist schon an und für sich eine so unverständige Handlung, dass sie eine völlige Geistesabwesenheit voraussetzt. Ebenso muss es den Umständen nach bezweifelt werden, dass sie bei voller Besinnung gewesen sei, als sie am Abend nach ihrer zweiten Entlassung vom Polizeiamte am 9. Sept. beim Hausiren mit Strümpfen eine Anzahl geringfügiger Gegenstände und darunter sogar einige Glasscherben zusammenraffte und die letztern sogar unter ihrem Bette verborgen hatte. Unter

welchen Umständen die Entwendung eines eisernen Topfes stattgefunden hat, wegen deren sie zuletzt ins Georgenspital gebracht wurde, ist aus den Acten nicht zu ersehen, setzt aber, nachdem sie durch so oft wiederholte Verhaftungen und Verwarnungen gewitzigt worden war, ebenfalls einen hohen Grad von Schwäche des Verstandes und Mangel an Ueberlegung voraus.

Hierzu kommen nun noch folgende von beeidigten Zeugen und Aerzten deponirten Umstände:

Der Vater der Inculpatin ist, nach Aussage des Dr. S. in R., schwermüthig gewesen und an einem hinzugetretenen Schlagflusse gestorben (S. 77 b, 81), auch sind mehrere Geschwister ihrer Grossmutter, insbesondere ein Bruder derselben, geisteskrank gewesen (S. 78, 79 b).

Sie selbst ist nach dem Zeugnisse ihrer älteren Schwester schon als Mädchen zu Zeiten schwermüthig, in Gedanken versunken, trübsinnig, träumerisch, zu häuslichen Geschäften wenig geneigt gewesen (S. 81 b) und hat dabei einen grossen Hang zum Stehlen gezeigt (S. 67).

Der Hausarzt Dr. S. hat bei ihr starken Andrang nach dem Kopfe gefunden (S. 81 b).

Sie selbst gibt an, dass sie oft an Kopfschmerz, Benommenheit des Kopfes, langwieriger Leibesverstopfung, Verhaltung des Monatlichen und schon vor ihrer Verheirathung an chronischem weissen Flusse gelitten habe (s. d. B. O).

Ihr Ehemann hat während der ganzen Ehe mit ihr Spuren von [illegible] Geistesabwesenheit bei ihr wahrgenommen [illegible] verkehrtes Zeug redete und that und [illegible] an Verstopfung leide, wobei ihr [illegible] drängt und momentane Verstand[illegible] dass aber dieser Zustand in den [illegible] letzten Diebstahl in F. sich [illegible] Pol.-Act. S. [illegible]

Dieser Umstand [illegible]

stätigt, welche sich in den Weihnachtsfeiertagen 1840, also acht Tage vor dem Diebstahl in F. bei ihr aufgehalten hat und versichert, sie habe zwar nicht über körperlichen Schmerz geklagt, sondern es habe ihr nur an Gedanken gefehlt u. s. w. (S 68 b).

Unmittelbar nach ihren beiden ersten Verhaftungen in L. wird von zwei verschiedenen Protocollanten bemerkt: sie habe im höchsten Grade gedankenschwach, ja fast blödsinnig geschienen (Pol.-Act. S. 4 u. Crim.-Act. S. 15 b) und sie werde von allen denen, die sie näher kennen, allgemein als verstandesschwach geschildert, so dass sie nicht wisse, was sie thue (ebend. S. 9).

Dr. N. N. erstattet in seinem ersten Gutachten vom 7. Sept. 1848 ausführlichen Bericht über ihren damaligen körperlichen und psychischen Zustand (sub A B) unter Anführung dessen, was ihm über ihre Lebensverhältnisse und aus den Acten bekannt worden ist (sub D) und hat eben so, wie früher Dr. Ettmüller und später unsere Deputation bei der Exploration zwar nichts von Verstandeschwäche an ihr gemerkt, schliesst aber aus den übrigen Umständen, es lasse sich zwar nicht mit völliger Gewissheit, aber mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass sie zeitweise des vollen Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sei, und sich bei Vollbringung der Diebstähle in einem solchen Zustande befunden habe.

Drei Wochen nachher, den 27. Sept., bei der Untersuchung durch den verpflichteten Stellvertreter des Stadtbezirksarztes, Dr. Hermann Clarus, verrieth sie in ihren Reden Schwäche des Auffassungs- und Beurtheilungsvermögens und es wurde daraus geschlossen, dass sie in gelindem Grade, jedoch wahrscheinlich mit periodischen Verschlimmerungen, an Schwachsinn leide.

In seinem zweiten, auf Requisition des Königl. Ober-Appellationsgerichts, erstatteten und von diesem für ungenügend erachteten Gutachten vom 5. März 1849 bezieht sich Dr. N. N. gleich im Eingange ausdrücklich auf das

erste vom 5. September 1848, welches, wie aus den Acten zu ersehen ist, sich auch wirklich in den Händen sowohl des Königl. Ober-Appellationsgerichts, als der chirurgisch-medicinischen Akademie befunden hat und es kann ihn daher kein Vorwurf treffen, dass er den Inhalt des ersten als bekannt vorausgesetzt und in dem zweiten nur auf diejenigen Umstände sich beschränkt hat, die sich in der Zeit zwischen dem 5. Sept. 1848 und dem 5. März 1849 ereignet hatten.

Dahin gehört nun zuerst das vorerwähnte Gutachten des Dr. Hermann Clarus vom 27. September 1848 und demnächst die kurze Schilderung einiger charakteristischen Züge ihres dermaligen körperlichen und geistigen Zustandes, die als Nachtrag zu dem ersten Bericht und als Bestätigung desselben zu betrachten sind.

Wenn nun hieraus gefolgert wird (S. 155 b), dass die Inculpatin an einem niedern Grade von Blödsinn leide, der ihr namentlich die Beurtheilung des Erfolgs ihrer Handlungen erschwere, oder selbst unmöglich mache, so können wir uns zwar mit der Bezeichnung des Zustandes als Blödsinn nicht für einverstanden erklären, sind jedoch der Ueberzeugung, dass ein solcher Zustand, wie man ihn auch immer bezeichnen wolle, nur als ein solcher verstanden werden könne, durch den das Urtheilsvermögen und mithin auch der Vernunftgebrauch, oder die Zurechnungsfähigkeit verhältnissmässig beschränkt wird und der mithin dem Richter zu Bestimmung des Strafmaasses die nöthige An[illegible]eitung zu geben im Stande ist. Wir glauben hierm[illegible] [illegible]fforderung, das Gutachten des Dr. N[illegible] [illegible]chen und dasselbe gegen den [illegible] und unbestimmten Fassung

[illegible] i

[illegible] des Zu-

[illegible]mstand

[illegible]hrend

[illegible] ule

Eigenthum zwecklos sich anzueignen, dadurch gezeigt hat, dass sie einmal ein Paar neue Socken entwendete und in ihrem Bette verbarg, ohne dass man ausmitteln konnte, zu welchem Zwecke, da es ihr gerade daran nicht fehlte und sie täglich dergleichen fertigte.

Fassen wir nun alle diese, zum Theile räthselhaften Erscheinungen und die darüber bis jetzt vorliegenden Urtheile zusammen, so ergibt sich, dass die Inculpatin zu verschiedenen Zeiten in einem sehr verschiedenen, anscheinend bald völlig normalen, bald mehr oder weniger zweifelhaften Zustande ihres Seelenvermögens sich befunden hat. Daher muss jede Ansicht desselben, die nur von einzelnen Zeiträumen ihres Lebens und den während derselben an ihr gemachten Wahrnehmungen ausgeht, als einseitig erscheinen und ein umfassendes Urtheil kann nur durch den Ueberblick des ganzen mit Hilfe der ärztlichen Erfahrung gewonnen werden. Es treten nämlich der Erfahrung zufolge öfters, und zwar am häufigsten in Folge von Unregelmässigkeiten im Verdauungsgeschäfte, im Blutumlaufe und in den Sexualverrichtungen, Beunruhigungen oder Hemmungen des Seelenlebens ein, bei denen die Herrschaft des Verstandes und Willens über zufällige Antriebe sämmtlicher Eindrücke oder Täuschungen der Einbildungskraft vorübergehend mehr oder weniger beschränkt wird. Am häufigsten finden sich dergleichen Zustände vermöge der höheren Empfänglichkeit und Beweglichkeit seines Nervensystems beim weiblichen Geschlechte, wie bei Entwicklung der Pubertät, vor und während der Monatsperiode, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, im Wochenbette und beim Aufhören des Monatsflusses.

Dergleichen Unregelmässigkeiten der Sexualfunctionen ist die Inculpatin während eines grossen Theils ihrer Lebenszeit unterworfen gewesen, wohin die Sparsamkeit und öftere Unterbrechungen der Catamenien, die damit zusammenhängende hartnäckige Leibesverstopfung und Benommenheit des Kopfes, die ungewöhnliche, auch von der

Wärterin bemerkte Beschaffenheit des Monatsblutes, der chronisch-weisse Fluss, ihr Unvermögen zu stillen und die Kränklichkeit ihrer Kinder zu rechnen sind.

Die Wirkungen dieser Sexualstörungen auf das Nervenleben, wie sie sich in den oben dargestellten Handlungen der Inculpatin zu erkennen geben, können zwar nicht als wirkliche Seelenkrankheiten im strengen Sinne des Wortes, aber doch als vorübergehende Hemmungen der geistigen Thätigkeiten, oder als Abwesenheiten des Geistes betrachtet werden, bei denen, unter fortwährender Thätigkeit der äussern Sinne und Bewegungsorgane, die Ueberlegung, der Wille und das Gedächtniss zu schwach waren, um die Anregungen derselben zu beherrschen, die hieraus automatisch hervorgehenden Handlungen zu verhindern, und eine andere, als eine unvollständige und verworrene Erinnerung derselben zurückzubehalten.

Aus dem frühen Hange zum Stehlen erklärte sich, dass diese mechanischen Bewegungen, so weit wir sie kennen, immer auf Aneignung fremden Eigenthums gerichtet waren. Die öftere Wiederholung dieser Zustände aber, ihre allmälige Verschlimmerung, die Wahrscheinlichkeit einer erblichen Anlage und der frühere Hang zur Schwermuth lassen früher oder später den Uebergang in wirkliche Seelenstörung (Melancholie mit Abstumpfung und Willenlosigkeit) befürchten.

Aber auch, abgesehen hiervon, lässt sich bei der geringen geistigen und körperlichen Befähigung dieser Person und bei ihrer Indolenz nicht erwarten, dass sie nach Wiederverlangung ihrer Freiheit im Stande sein werde, für ihr [illegible] Fortkommen selbstständig zu sorgen, sondern viel[illegible] vorauszusehen, dass sie sich [illegible] tieferes Elend versinken und [illegible] den Behörden und öffent-

In Erwägung aller dieser Umstände haben wir nach collegialischer Berathung gutachtlich zu eröffnen, wie folgt:

I. Es hat zur Zeit der von einer Deputation der medicinischen Facultät vorgenommenen Untersuchung der Auguste Emilie Z. eine noch fortwährende Seelenstörung, welche den Gebrauch der Vernunft ausschliesst, oder ein Zustand völliger Bewusstlosigkeit bei derselben nicht stattgefunden und sie kann daher im Sinne des Criminalgesetzes (Art. 67 a c) dermalen als unzurechnungsfähig nicht angesehen werden.

II. Es findet aber bei ihr eine angeborne Anlage zur Melancholie mit Willensschwäche statt und sie hat sich in Folge dieser Anlage und unter Mitwirkung vorübergehender körperlicher Störungen von Zeit zu Zeit und zwar namentlich zur Zeit der von ihr verübten Entwendungen in einem Zustande geistiger Benommenheit befunden, indem die durch dunkle Vorstellungen und zufällige, äussere Eindrücke in ihr erregten Antriebe zu rechtswidrigen Handlungen, in Ermanglung der zur Ueberlegung nöthigen Sammlung des Verstandes und der zum Widerstand ausreichenden Kraft des Willens, unmittelbar und mechanisch zur That wurden und es ist mithin bei ihr für die Dauer dieses Zustandes eine Beschränkung des freien Vernunftgebrauches anzunehmen.

III. Es ist zugleich in wohlfahrtspolizeilicher Rücksicht zu bemerken, dass durch diese Person, da sie sich bereits zu wiederholtenmalen in einem solchen Zustande befunden hat und da derselbe mit der Zeit in Melancholie mit Willenlosigkeit überzugehen befürchten lässt, die Sicherheit des Eigenthums, theils wegen ihrer Neigung zu Diebereien, theils wegen der bei ihrer Gedankenlosigkeit zu befürchtenden Verwahrlosungen, gefährdet werde und zwar um so mehr, da sie, den Umständen nach, sich selbstständig zu erhalten, nicht vermögend ist.

Urkundlich mit unserm, der med. Fac., Insiegel versehen.

(L. S.) Dechant, Senior, auch übrige Doctoren und Assessoren der med. Facultät in der Universität Leipzig.

Auf Grund dieses Gutachtens ordnete nun das Königl. Appellationsgericht die Vollstreckung der zuerkannten Strafe von 6 Monaten Arbeitshaus an. Das vom Vertheidiger eingereichte Gesuch um Begnadigung, oder um eine dritte Vertheidigung ward abgeschlagen, dagegen von dem Justizministerium verfügt, dass Frau Z. im Landesarbeitshause für Frauen zu Hubertusburg eine ihrem körperlichen und geistigen Zustande angemessene Behandlung finde.

Staatsärztliche Miscellen.

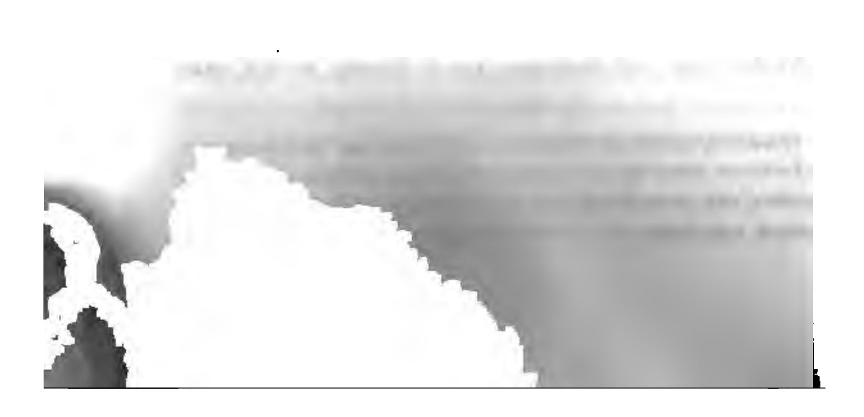
XXV.

Zur Erklärung der *vermeintlichen Beweise des Lebendigbegrabens*, die man bekanntlich hauptsächlich in Tönen innerhalb des Grabes (Rufen) und in veränderter Stellung des Körpers der Beerdigten hat finden wollen, ist an Devergie's Mittheilungen über die Veränderungen der Leichen in der Morgue zu Paris zu erinnern. Die Gasentwicklung in den Leichen ist oft so stark, dass der Körper nicht bloss aufschwillt, sondern dass selbst die manigfaltigsten Lageveränderungen der Glieder, Veränderungen der Gesichtszüge und sogar Bewegungen des ganzen Körpers in dem Maasse vorkommen, dass die Leichen in der Morgue von dem Tische gefallen sind, wenn sie nicht angebunden waren. Es ist schon oft vorgekommen, dass Leute vor Schreck zu dem Aufseher der Morgue gelaufen kamen und ankündigten, eine der ausgestellten Leichen sei noch lebendig, denn sie habe den Fuss oder Arm bewegt. Die Gasentwicklung ist sogar so stark, dass die aufgetriebene Haut platzt und das Gas mit einem lauten Knall hervordringt, was dann die aufgeregte Phantasie für ein Schreien und Rufen nahm, und wenn nun beim Wiederaufgraben des Sarges dieser in Folge der starken Gasentwicklung auseinandergetrieben, die Lage der Leiche verändert und in der Haut irgend ein Riss gefunden wurde, so war das Märchen fertig, der Unglückliche hatte mit übermenschlicher Kraft den Sarg gesprengt, hatte sich herumgewälzt und sein eigenes Fleisch zerfetzt. Tagesberichte über die Fortschritte der Natur- und Heilkunde, von R. Froriep, Nr. 232, 1850.

Erkennungsmittel für Weinfleken auf Leinenzeug nach Lassaigne. Der Verfasser hatte in gerichtlicher Beziehung gemeinschaftlich mit Chevallier sich über Flecken in Leinenzeug auszusprechen, welche angeblich von Rothwein herrühren sollten. Für dergleichen etwa

vorkommende Fälle ist zu bedenken, dass die Rothweinflecken durch den geringen Alkaligehalt, der durch das Waschen der Zeuge in dieselbe kommt und darin bleibt, eine bläulich ziegelrothe Farbe annehmen. Es war am erfolgreichsten, die Untersuchung auf den Farbestoff des Weines zu beschränken, da die übrigen Bestandtheile des Weines kein entscheidendes Resultat erwarten liessen. Schwache Säuren machen solche Flecke rosenroth — roth, schwache Alkalien stellten die ursprüngliche Färbung wieder her. Neutral essigsaures Blei ertheilt ihnen eine bloss blaue Farbe. Verdünnte Weinsäure löst einen grossen Theil des Farbestoffs mit rosenrother Farbe. Diese Lösung gibt bei vorsichtigem Abdampfen ein Weinroth, das sich noch immer wie Rothweinfarbestoff gegen die angegebenen Reagentien verhält. Diese Reactionen zeigen sich bei Rothweinflecken, welche mit kaltem Wasser ausgewaschen werden, auch oft noch nach einem oberflächlichen Waschen mit Seife. (Aus Journal de Chim. méd. 3 Sér. T. VI p. 11—13. Chemisch-pharmaceutisches Centralblatt. 1. Mai 1850 Nr. 18 und Tagesberichte ibid.)

S. S.



Literatur und Kritik.

XXVI.

Zur Beurtheilung der Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers von *Justus Liebig*, Dr. d. Med. etc. etc. Heidelberg 1850. 8. 31 ppg.

Die Todesart der halbverbrannt gefundenen Gräfin von Görlitz. Medicinisch-gerichtliche Verhandlungen, nebst einem Anhang, enthaltend: I. *Selbstverbrennung.* II. *Das Experiment des Hrn. Professor Bischoff in Giessen.* III. *Versuche, welche im Hospitale gemacht wurden.* IV. *Schlussfolgerung.* Herausgegeben von Dr. *Graf*, grossh. hess. Medicinaldirector etc. Seperatabdruck aus Henke's Zeitschrift f. d. Staatsarzneik. Erlangen 1850. 8. 136 ppg.

Kann die sogenannte *Selbstverbrennung des menschlichen Körpers* nach den dabei auftretenden Producten von der *Verbrennung durch die bekannten Veranlassungen* herbeigeführt, *unterschieden* werden? Beantwortet von Dr *F. L. Winkler*, grossh. hess. Med.-Asses. Darmstadt 1850. 8. 16 ppg.

Die Zusammenfassung obiger Schriften zu einer gemeinsamen Anzeige rechtfertigt sich dadurch, dass der Prozess Görlitz vor-

zugsweise durch die dabei aufgetauchte Frage über die Möglichkeit einer Selbstverbrennung so hohes Interesse für den Physiologen und Gerichtsarzt gewonnen, und dass es die berühmt gewordene Schrift Liebig's wesentlich hervorgerufen hat. Zwar ist die darin entwickelte *Ansicht von der Nichtexistenz der Selbstverbrennung* nicht durch den Fall der Gräfin Görlitz hervorgerufen, sondern schon 6 Jahre früher (Annalen der Chem. und Phys. Bd. 50 S. 331, 1844) von *Liebig* ausgesprochen worden, allein sie scheint damals nicht allgemein bekannt oder berücksichtigt worden zu sein und erst gegenwärtiger Schrift gebührt das Verdienst, die bisher herrschend gewesene Meinung über Selbstverbrennung mit Erfolg angegriffen und wo nicht gänzlich umgestossen, wenigstens wankend gemacht, jedenfalls den Anstoss zu gründlicherer Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes gegeben zu haben.

Die grosse Wichtigkeit einer endgiltigen Feststellung der in Betreff der Selbstverbrennung von der gerichtlichen Medicin zu verfolgenden Grundsätze hat sich durch den genannten Prozess von neuem deutlich genug herausgestellt. Hatte bis dahin Niemand an dem wenn auch äusserst seltenen Vorkommen der Selbstverbrennung menschlicher Körper gezweifelt, war sie in allen Handbüchern der gerichtlichen Medicin und der Physiologie unter den seltenen und merkwürdigen Todesarten unbedenklich mit aufgeführt worden, so kann es nicht auffallen, dass der zur ärztlichen Besichtigung der Leiche requirirte Bezirksarzt Dr. *Graf* in Ermangelung anderer augenfälliger Todesursachen auf die Idee kam, dass hier ein solcher Fall von Selbstverbrennung vorliege und sein Gusachten zu dem an Ort und Stelle aufgenommenen Protocolle in diesem Sinne abgab. Ueber Nacht waren ihm indessen doch erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit dieses Ausspruches beigegangen und er erklärt in einem am folgenden Morgen dem Gerichte eingesandten Nachtrage, dass eine Selbstverbrennung (Selbstentzündung) nur unter *der* Voraussetzung eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich habe, als keine Gewaltthätigkeit eines Dritten indicirt sei.

Da nun aber weder der Graf selbst, noch irgend Jemand der Näherstehenden ernstlichen Verdacht dieser Art zu hegen schien und von der höheren Behörde doch wohl aus gleichem Grunde ausdrücklich verfügt wurde, dass alle weitere Untersuchung in dieser Sache sistirt werden solle, so würde, wenn nicht spätere Ereignisse die Untersuchung doch noch zur unabweisbaren Noth-



wendigkeit gemacht hätten, der gute Glaube an die Möglichkeit der Selbstverbrennung hier wirklich zum Hinderniss der Entdeckung und Ahndung eines schweren Verbrechens geworden sein und der Fall vielleicht in Zukunft noch unter denen figurirt haben, welche als Belege dieser seltenen Todesart in den medicinischen Annalen aufbewahrt werden. Die Vorsehung hat es zum Besten der Rechtspflege und zum Heile der Wissenschaft anders gefügt, indem die Furcht vor Entdeckung den Verbrecher selbst später zu neuen verbrecherischen Schritten verleitete, in deren Folge er entlarvt werden konnte.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier den Verlauf des langen durch die Zeitungen ja zum Ueberdruss verhandelten Prozesses wiederzugeben, genug, dass er die Veranlassung wurde, die Lehre von der Selbstverbrennung menschlicher Körper einer neuen gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Die Graf'sche Schrift beschäftigt sich nur mit dem medicinisch-gerichtlichen Theile der Verhandlungen, in welchem wiederum die Selbstverbrennungsfrage einen der wichtigsten Punkte bildet.

Er selbst war in Verfolg der Untersuchung von seiner anfänglichen Annahme einer Selbstverbrennung *für den vorliegenden Fall* gänzlich zurückgekommen und stimmte mit den übrigen Sachverständigen darin vollkommen überein, dass eine solche Todesart *hier* unbedingt nicht vorliege, allein er wich insofern von jenen ab, als er an der Möglichkeit einer Selbstentzündung und Verbrennung im Allgemeinen festhalten zu müssen glaubte, während, d. h. alle übrigen Mitglieder der Commission der Experten, die Professoren Liebig und Bischoff an der Spitze, die Wirklichkeit und Möglichkeit einer solchen überhaupt bestritten.

Dieser Meinungsverschiedenheit verdanken wir ausser einer Reihe höchst interessanter Versuche über die Resultate der Verbrennung thierischer Körper und einem kleinen Aufsatze von *Graf* zur Rechtfertigung seiner Ansicht, welche in einem Anhange seiner Schrift mitgetheilt sind, auch die oben bezeichneten Schriften von *Liebig* und *Winkler*.

Wenn nun auch das entschiedene Auftreten *Liebigs* nicht nur fast sämmtliche Mitglieder des grossh. Medicinal-Collegiums, sondern gewiss auch eine grosse Zahl von andern Gerichtsärzten und Physiologen zu seiner mit eben so viel Geist als Taktik vertheidigten Ansicht bekehrt und den Glauben an die Existenz der Selbst-

verbrennung bei allen Aerzten ohne Zweifel mindestens höchst wankend gemacht haben wird, so mag ich doch nicht läugnen, dass mir eine *definitive Entscheidung der Frage* dadurch immer noch nicht erlangt worden, sondern vorerst nur eine dringende Aufforderung zu fortgesetzter Verhandlung derselben gegeben zu sein scheint. Wenn nämlich, wie *Graf* treffend einhält, im Laufe von 187 Jahren wenigstens 45 Fälle namhaft gemacht, zum Theil sehr umständlich von glaubwürdigen Männern erzählt werden, wenn dabei übereinstimmende von den gewöhnlichen Verbrennungsfällen mehr oder weniger abweichende Umstände und Erscheinungen beobachtet wurden und wenn Männer (um nur wenige zu nennen) wie Orfila, Kopp, Henke, Treviranus, Dupuytren, Devergie, die doch wahrlich einem Köhlerglauben sonst nicht gehuldigt haben, die Thatsache als solche anerkennen, so kann man doch nicht alle und jede Erfahrung über stattgehabte Selbstverbrennung pure wegläugnen, weil diese Erscheinung den nach dem heutigen Stande der Wissenschaft anerkannten Naturgesetzen zu widersprechen scheint. *Liebig* hat durch negatives Verfahren und durch seine mit eben so viel Scharfsinn als Schärfe meisterhaft gelungene Bekämpfung der zur Erklärung der Selbstverbrennungen aufgestellten Theorieen einen seiner Sache sehr günstigen Standpunkt gefunden. Aber indem er es rügt, dass man gegen alle Regeln der Beweisführung die vorgekommenen Fälle aus der Existenz der Selbstverbrennung erkläre und dieselben Fälle doch zum Beweise dieser Existenz benutze, begeht er selbst den Verstoss, eine *Sache* für verworfen zu erachten, deren verschiedenartig versuchte, theilweise schon längst discreditirte *Erklärungen*, sich als verwerflich herausgestellt haben. Es kommt vor Allem darauf an, die eigentliche Frage festzustellen, den Begriff der Selbstverbrennung auf eine sichere Basis zu bringen und den Nimbus, welchen das Geheimnissvolle und Schaudererregende der erzählten Vorgänge um dieselbe verbreitet haben, davon fern zu halten.

Nüchterne Physiologen und Aerzte* haben schon lange allen jenen von Liebig mit siegreichen Waffen bekämpften Erklärungsversuchen entsagt, wonach ganz besondere Electricitätsverhältnisse, Durchdrungensein des Körpers von Alkohol, Ueberladung aller Organe mit Fett u. dgl. m. die Selbstverbrennung bedingen sollen, sie haben die Thatsache selbst aber, als eine bisher noch unerklärliche anerkannt. Man darf sie eben nicht für eine alle Ana-

logie entbehrenden eigenthümlichen Vorgang sui generis ansehen, sondern muss Anknüpfungspunkte an bekannte und erklärliche Erscheinungen aufzufinden suchen, wie Dupuytren gethan hat, indem er die Selbstverbrennung als den sechsten und höchsten Grad der Verbrennung hinstellt. Dann löset sich die Frage über die Möglichkeit derselben eigentlich in *die* auf, *ob dem thierischen Organismus verschiedene Grade der Verbrennlichkeit zukommen, und ob letztere sich unter Umständen so steigern kann, dass die Verbrennung des Körpers mittels eines Minimums von Brennmaterial möglich wird?* Auf *diese* Frage ist *Liebig*, wie ich glaube, nicht genug eingegangen, wenn er sie auch im Allgemeinen vom chemischen Standpunkte aus zu verneinen scheint. Die Chemie reicht aber dazu nicht aus, Physiologie und Pathologie sind mindestens gleichberechtigt, ja man wird überhaupt auf a prioristischem Wege nicht wohl zum Ziele kommen, so lange noch Streit über die Geltung der historischen Thatsachen besteht. Wen die Casuistik lehrt, dass Verbrennung menschlicher Körper unter ganz eigenthümlichen und zwar in fast allen Fällen gleichförmigen Umständen, namentlich unter Mitwirkung eines offenbar für gewöhnlich unzulänglichen Quantums von Brennstoffen stattgefunden hat, so lässt sich obige Frage nicht schlechthin verneinen. Daher dürfte die nächste Aufgabe die sein, alle berichteten Fälle von Neuem vorzunehmen und einer strengen Kritik zu unterwerfen, eine Aufgabe, welche indessen weniger in das Gebiet des Chemikers, als vielmehr in das des Gerichtsarztes fällt, dessen Beruf, durch eine vorsichtige Erörterung, strenge Sichtung und vorurtheilslose Abwägung der einzelnen Umstände zur Auffindung des wahren Thatbestandes zu gelangen, ihn vor Allen dazu zu befähigen scheint. Begreiflich würde der Nachweis von Betrug oder Irrung in hundert Fällen *dann* noch nichts beweisen, so lange nur *ein* Fall als vollkommen constatirt bestehen bliebe. Daher ist auch auf die der Graf'schen Schrift ebenfalls beigegebene Abschrift der Briefe von Regnaut, Pelouze und Carlier in Paris an Liebig, welche darthun, dass der im Journal des Débats vom 24. Febr. 1850 erzählte Fall einer Selbstverbrennung eine reine Erdichtung ist, in wissenschaftlicher Beziehung ganz ohne Bedeutung, da sie sich eben nur auf den concreten Fall beziehen.

Ich wage nicht zu bestimmen, wie die eben von mir beanspruchte Revision aller überlieferten Fälle ausfallen wird, es ist

möglich, ja nicht unwahrscheinlich, dass sie Liebigs Behauptung bekräftigen wird, ich sage nur, dass *bloss* auf diesem Wege die Wahrheit gefunden werden kann.

Was die von *Liebig* zuerst angegriffene *Selbstentzündung* anlangt, so sind wir eigentlich schon auf diesem Punkte angelangt. Wenigstens tragen alle mir zu Augen gekommenen Fälle derselben — abgesehen davon, dass sie meist auch ein Anzünden durch Luftelectricität, also nicht eigentliche spontane Entzündung angeben — den Stempel der Unglaubwürdigkeit an sich, wie z. B. den beiden von Reynoteau und von Fricke beobachteten Fällen offenbar eine Mystification zum Grunde liegen mochte. Dagegen dürfte man über viele der eigentlichen Selbstverbrennungsfälle, wo ein zündender Gegenstand voraussichtlich Veranlassung gewesen war, nicht so leichten Kaufes hinwegkommen und wenigstens darf man sich nicht dabei beruhigen mit Liebig anzunehmen, es gehe am Ende ganz natürlich zu, wenn mitunter *) ein betrunkener, unbeholfener Alter oder Alte, im kalten Winter, in Ländern, wo Kaminfeuer üblich sind (von Russland und Deutschland kennt man nur wenige Fälle), allein in seinem Kämmerlein, ohne Zeugen, ohne Helfer in der Nähe, ohne dass man das dabei daraufgegangene Brennmaterial nachher noch abschätzen könne u. s. w., verbrenne und daraus, dass man sich später den Hergang nicht immer genügend erklären könne, gehe noch nicht hervor, dass es ein von gewöhnlichen Verbrennungen verschiedener gewesen sei. Denn er muss freilich dabei den grössten Theil der überlieferten Thatsachen läugnen; aber wer da weiss, wie viel in der Welt gelogen und Irriges aus Hang zum Wunderbaren geglaubt wird, der wird ihm das nicht so ganz verdenken und mit ihm übereinstimmen, wenn er sagt: „Es führt nur *ein* Weg zur Wahrheit hin, aber er wird von vielen krummen Wegen durchkreuzt, an deren jedem die Leichtgläubigkeit als Wegweiser steht.“ Jedenfalls ist ihm die Wissenschaft grossen Dank dafür schuldig, dass er so manche in Betreff der Selbstentzündung und Selbstverbrennung laut gewordene Thor-

*) In 158 Jahren etwa 50 Mal. Graf hat berechnet, dass auf 14¼ Millionen Menschen im Laufe von 187 Jahren erst ein Fall von Selbstverbrennung komme, ein Umstand, welcher übrigens eben so wohl von den Gegnern, als von den Vertheidigern der Selbstverbrennung ausgebeutet werden kann.

heiten gebrandmarkt, so manche dem Geiste der Wissenschaft widersprechende Hypothesen zur Erklärung derselben widerlegt hat. Niemand kann fernerhin mehr jene rohere Vorstellung der Sache festhalten, welche von den Einsichtsvolleren ohnehin wohl nicht gehegt worden ist, als ob ein selbstverbrennender Mensch sich an einem Licht, Kohlenfeuer u. dgl. entzünde und nun fortbrenne, wie ein Fidibus, ohne Zuthun irgend welchen äusseren Brennstoffes, sondern man wird sich wenigstens begnügen, die Selbstverbrennung nur gradweise von gewöhnlicher Verbrennung zu unterscheiden, wobei hauptsächlich die geringe Menge des verwendeten Brennmaterials auf eine entsprechend grössere Leichtverbrennlickeit als krankhafte Modification des menschlichen Organismus hinzuweisen scheint. (Denn, wenn Liebig sagt, dass der verwendete Brennstoff nach der Hand sich niemals mehr genau bestimmen lasse, so möchte darauf doch in vielen Fällen nicht, ohne der glaubwürdigsten Relationen offenbare Gewalt anzuthun, zu bauen sein.)

Niemand wird ferner mehr von absonderlichen Verbrennungsprodukten reden, die man in diesen Fällen als pathognomonische und zwar nur in diesen Fällen wahrnehmen sollte, nachdem die gemessensten direkten Versuche und die genaueste Analyse des Verbrennungsprozesses gelehrt haben, dass ganz die nämlichen Produkte (ich meine namentlich die empyreumatischen und stinkend fettigen Beschläge der Wände u. s. w.) auch bei künstlich unter ähnlichen Verhältnissen, namentlich unter Vermeidung von Luftzug vorgenommenen Verbrennungen zum Vorscheine kommen.

Die kleine Broschüre von Winkler beschränkt sich wesentlich auf den Nachweis dieses Umstandes und beantwortet die auf dem Titel aufgestellte Frage unbedingt mit *nein*, widerlegt also die, welche jene Produkte als charakteristisch ansehen wollen, in einer zwar anscheinend populär gehaltenen Sprache, schildert jedoch den Verbrennungsprozess in viel zu cursorischer Weise, um populär genannt werden zu können, ist übrigens auch reich an Spuren einer grossen Flüchtigkeit, so dass sie neben Liebigs eminenter Arbeit als ziemlich überflüssig erscheint. In einem Nachtrag ist ein kleiner Apparat beschrieben und abgebildet, welcher dazu dienen kann, den Verbrennungsprozess und seine Produkte so recht ad oculos zu demonstriren.

Endlich wird Niemand in Zukunft mehr irgend eine der zur Erklärung der Selbstverbrennungen bis jetzt aufgestellten Hypo-

thesen festzuhalten wagen, seitdem Liebig dieselben alle der Kritik unterworfen und mit siegreichen Waffen bekämpft hat. *Enorme Anhäufung brennbarer Gase* ist in keinem Falle zuvor beobachtet worden und würde auch nur das Abbrennen des zu Tage tretenden Gases, nicht des Körpers selbst bedingen; die *Entwicklung* von *Phosphorwasserstoffgas am Körper* hat Niemand je gesehen, noch als möglich erweisen können, auch würde dasselbe als starkes Gift im Blute eines Lebenden gar nicht bestehen können.

Die *Durchdringung aller Gewebe mit Spiritus* ist (abgesehen von derselben Unerträglichkeit eines solchen Zustandes mit dem Fortbestande des Lebens) nicht im Stande, die Verbrennlichkeit desselben zu vermehren, so wenig wie z. B. ein damit getränkter Schwamm verbrennt, oder ein Papierschnitzel, der nämlich erst anbrennt, wenn der Branntwein verzehrt ist.

Dasselbe gilt nach Liebig von der *übermässigen Adiposis*, wodurch ebenfalls die Verbrennlichkeit der übrigen Gewebe nicht soll gesteigert werden können, auch brenne das Fett, wegen der Durchdringung aller Theile mit Wasser, nicht eher an, als bis letzteres verdampft sei und bedarf zur Entflammung einer Temperatur von 350 Grad.

Gleichwohl scheint mir gerade dieser Punkt noch einer näheren Würdigung zu bedürfen, wenn ich bedenke, dass in *fast allen* Fällen von Selbstverbrennung die betroffenen Individuen als ausserordentlich fettreich geschildert werden. Liebig gibt selbst zu, dass das Fett, so lange der Körper Wasser enthält, zwar nicht brennt, aber schmilzt und ausfliesst, also die Flamme grösser machen und zur weiteren Zerstörung des Körpers beitragen kann. Eine ganz ähnliche Erklärung der Selbstverbrennungen wird auch von dem so vorurtheilsfreien Dupuytren aufgestellt. Dass Hunderte von fetten, mästigen Branntweintrinkern nicht verbrennen, wenn sie auch einem Feuer zu nahe kommen, kann begreiflich keinen Grund gegen die hier in Frage stehende Theorie abgeben. Wohl aber wird darin Jeder mit Liebig übereinstimmen, dass beim Fortbestehen der Blutcirculation ein Anzünden und Brennen des Körpers, oder mit anderen Worten, dass ein Verbrennen bei lebendigem Leibe unmöglich ist.

Am härtesten trifft die Schärfe der Liebig'schen Polemik die Anhänger der vagen electrischen Theorieen überhaupt und namentlich den Verfasser einer der neuesten Schriften über Selbstverbrennung. *Strubel*, „Die Selbstverbrennung des menschlichen Kör-

pers mit besonderer Berücksichtigung ihrer medicinisch rechtlichen Bedeutung. Eine unter Hr. Prof. Dr. *J. Wilbrand* zu Giessen ausgearbeitete und der medicinischen Facultät daselbst vorgelegte Abhandlung. Giessen 1848", worin übermässige Anhäufung von Electricität im Körper, dadurch bedingte Zersetzung der in demselben enthaltenen Wassertheilchen und Entzündung des so entstandenen Knallgases mit grosser Selbstgefälligkeit als Ursache der Selbstverbrennung hingestellt werden. Mit Recht sagt Liebig hierzu, dass der Urheber dieser Theorie auch nicht den entferntesten Begriff von den Gesetzen der Electricitätserzeugung und Anhäufung, von den Bedingungen der Funkenbildung und der Wasserzersetzung durch Electricität hat.

Wenn nun auf solche Weise der als vor Kurzem noch unangetasteten Lehre von der Selbstverbrennung ihr geheimnissvoller und ich möchte sagen verlockender Nimbus zum grossen Theile genommen ist, wenn sehr erhebliche Zweifel gegen die Existenz eines die Verbrennlichkeit des menschlichen Organismus steigernden krankhaften Zustandes, nie gegen die historische Treue der in den medicinischen Annalen aufgezeichneten Fälle dieser Art sich geltend gemacht haben und alle zur Erklärung dieser Fälle bisher aufgestellte Hypothesen als unhaltbar erfunden worden sind, so muss ich dennoch zur Zeit noch bei meinem oben ausgesprochenen Urtheile stehen bleiben, wonach zwar, Dank sei es der bewährten Wissenschaft eines Liebig, die Uebertreibungen aus Verirrungen, zu denen der dunkle Gegenstand im Laufe der Zeiten geführt hat, aufgedeckt und auf ihr Nichts zurückgeführt worden sind; die Sache selbst aber von der Wurzel aus noch nicht als erledigt zu erachten ist, und ich kann nach unbefangener Würdigung aller Umstände zum Schlusse dieser Mittheilungen nur sagen: *Die Acten sind noch nicht geschlossen.*

Kohlschütter.

XXVII.

Beiträge zur Staatsgesundheitspflege von Dr. ***C. F. Riecke,*** Regimentsarzte im königl. preuss. Cadettencorps. I. Theil: ***Kriegs- und Friedens-Typhus in den Armeen.*** Neue Ausgabe. Hominum

commenta delet dies, naturae autem opera confirmat. XVI. 378 S. 8. II. Theil: *Die asiatische Cholera und die Gesundheitspflege.* XII. 82 S. 8. Nordhausen 1850. Bei Ad. Büchting.

(Beide Theile auch einzeln unter den besondern Titeln: „Der Kriegs- und Friedens-Typhus in den Armeen." Ein Beitrag zu einer künftigen Gesundheitspflege in den Kriegsheeren etc. und: „Die asiatische Cholera und die Gesundheitspflege." Ein Beitrag zur Erforschung und Bekämpfung dieser neuen Volksseuche etc.)

So reichhaltig die medicinische Literatur mit grösseren und kleineren, werthvollen und unbedeutenden Abhandlungen über die beiden genannten wichtigsten Seuchen der Gegenwart versehen ist, so hat doch der Verfasser vorliegender Schriften einen Standpunkt einzunehmen gewusst, von welchem aus es ihm gelingen konnte, dem oft besprochenen Gegenstande eine neue Seite abzugewinnen und etwas ebenso Interessantes, als Nützliches und Beachtenswerthes zu liefern.

Es ist das Verhältniss, in welchem das Militärleben mit seinen Eigenthümlichkeiten zu Erzeugung und Fortpflanzung und Unterhaltung der fraglichen Krankheiten steht, welches die Grundlage und den Hauptgedanken des vorbenannten Werkes bildet, ohne dass desshalb die übrigen Seiten, welche sich bei Typhus und Cholera der Beachtung werth zeigen, vernachlässigt werden. Der Verfasser spricht in vieler Beziehung aus eigener Erfahrung, namentlich in Bezug auf die mörderische Typhusepidemie zu Torgau im Jahre 1843 und einige ihr gleichende in andern Garnisonsorten; ausserdem hat er viel Fleiss auf statistische Zusammenstellungen und passende Benutzung der einschlagenden Literatur verwendet. Der erste Theil zerfällt in 2 Abtheilungen und zwar enthält der erste Abschnitt der ersten Abtheilung allgemeine Betrachtungen über den Typhus, der zweite eine Darstellung der mit dem Typhus verwandten Krankheiten (Ruhr, Cholera, Wechselfieber, Scorbut, Kindbettfieber, Chlorose, Tuberculose, Rinderpest und Pferdetyphus, Magenseuche des Rindviehs), der dritte betrachtet die Ursachen des Typhus im Allgemeinen, der vierte die der Krankheit beim Militär insbesondere. Als solche hebt der Verfasser namentlich hervor: das veränderte Lebensverhältniss beim Rekruten,

die Nachtheile, welche das Kasernenleben in psychischer und physischer Beziehung in seinem Gefolge hat, die ungesunde, unzureichende Ernährung, namentlich durch schlechtes, kleien- und wassereiches Commisbrod, die (jetzt zum Theil abgeänderten) Mängel in der Bekleidung, die vornehmlich in manchen Festungen und Garnisonsorten vorhandenen unpassenden Wohnungen (Casernen), durch welche die Entwicklung des so schädlichen Stuben- und Latrinenmiasma's fortwährend begünstigt wird, wozu endlich noch die Nachtheile kommen — und hier spricht der Verfasser zunächst in Berücksichtigung der im preussischen Heere bestehenden Verhältnisse —, welche die gegenwärtig bestehende Einrichtung bezüglich des militärärztlichen Personals auf die Gesundheitsverhältnisse der Soldaten im Allgemeinen und die Behandlung derselben bei ausbrechenden Epidemien in festen Plätzen insbesondere ausübt. Der Verfasser geht bei allen seinen Schilderungen sehr ins Detail und deckt jede seiner Behauptung durch Belege; mitunter wäre jedoch durch gedrängtere Darstellung und Vermeidung öfterer Wiederholungen eine grössere Kürze zu Gunsten des Vortrags zu erzielen gewesen. Rühmend ist dagegen der Freimuth anzuerkennen, mit welchem derselbe, ohne Berücksichtigung seiner eigenen dienstlichen Verhältnisse, die Mängel und Gebrechen aufdeckt, welche, den von ihm gemachten Erfahrungen zufolge, den Medicinaleinrichtungen und dem Verpflegungswesen in der preussischen Armee ankleben. So gross der Ruhm des preussischen Heerwesens in vielfacher Beziehung, in diesem Punkte steht es den andern Staaten nach. So geniesst der preussische Soldat unter allen deutschen Truppen das schlechteste und ungesundeste Commisbrod, so ist für seine übrige Beköstigung viel schlechter gesorgt, als in den mehrsten andern Staaten, z. B. Bayern und Sachsen, die Verheerungen, welche Seuchen unter preussischen Truppenkörpern angerichtet haben, stehen in keinem Verhältnisse zu denen, wie sie die Sterblichkeitstabellen aus andern Armeen Deutschlands nachweisen u. s. w.

Die zweite Abtheilung liefert in sieben Abschnitten (5—11) Thatsachen zu den in der ersten Abtheilung aufgestellten Behauptungen und entnimmt dieselben aus der Kriegstyphusepidemie zu Torgau im Jahre 1843, dem mehrfachen Auftreten des Friedenstyphus in der preussischen Armee zu Stettin, Saarlouis, Schweidnitz, Breslau, Potsdam und Berlin, Mainz, Posen, Wesel, Torgau, aus den

Nachrichten über den Typhus in andern Armeen (des Königl. sächsischen, bayerischen, württembergischen, der schwedischen und französischen) und den über das Thun und Treiben in den Militär-Lazarethen gemachten Erfahrungen.

Hieran schliesst sich von selbst die dritte Abtheilung, in welcher der Verfasser in drei Abschnitten seine Ideen zur Verbesserung der Gesundheitspflege und Verhütung der Typhusseuche durch dieselbe mittheilt und hierbei Gelegenheit nimmt, sich sehr ausführlich über die militärärztlichen Personalverhältnisse Preussens und deren unverkennbare Nachtheile für eine gedeihliche Pflege der kranken Soldaten sowohl, als die Entwicklung eines guten Geistes unter den Mitgliedern des Standes selbst, zu verbreiten. Angehängt ist eine Tabelle von den Todesfällen in der Königl. preuss. Armee in den 25 Jahren von 1820 — 45, nebst einem kurzen Commentar für Aerzte und Nichtärzte. Der zweite Theil gestattet eine kürzere Auffassung. Der Verfasser erkennt die Krankheit für eine auch in Deutschland auf dem Boden der Malaria entstehende und sich verbreitende Krankheit, die ihre Opfer namentlich in den Volksklassen findet, welche durch ärztliche Ursachen für epidemische Krankheiten und Seuchen disponirt sind. Sie traf auf ihrer Verfolgung des Malariagebietes im Norden Deutschlands mit dem Wechselfieber zusammen, in andern Gegenden mit den dort herrschenden epidemischen und endemischen Malariaseuchen. Hinsichtlich der Verbreitung der Krankheit ist die Entwicklung eines Contagiums nicht zu läugnen, doch bildet sich dasselbe fast ausschliesslich und unter günstigen Verhältnissen in den Umgebungen des Kranken und formirt so Krankheitsheerde, von welchen aus die Krankheit weitere Verbreitung erlangt. Fehlt an einem Orte die allgemeine Disposition, so ist baldiges Erlöschen der Krankheit, trotz der auf genannte Weise erfolgten Ausbreitung, die gewöhnliche Folge.

Ueber Cholera im Kriegsheere standen dem Verfasser nur wenige Notizen zu Gebote, desshalb ist dieser Abschnitt kurz und dürftig. Die prophylaktischen Regeln fallen in der Hauptsache mit den im ersten Theile gegen Typhus gegebenen zusammen.

Martini.

XXVIII.

Jahresbericht (Juli 1848—Juni 1849) *aus dem Landkrankenhause der Provinz Niederhessen*, von Dr. *August Ferdinand Speyer*, Ober-Stabsarzt und dirigirender Arzt dieser Anstalt. Seperatabdruck aus der neuen Zeitung für Medicin und Medicinal-Reform. Nordhausen 1850. Bei Büchting. 31 S.

Die Regeneration des geschwächten Nervensystems oder gründliche Heilung alter Folgen der geheimen Jugendsünden und der Ausschweifung, mit einer anatomischen Abbildung und vielen Krankengeschichten erläutert und nach den neuesten Entdeckungen der Nervenphysiologie für Aerzte (!) und Kranke bearbeitet; mit einem Anhange über Diätetik der männlichen Geschlechtsorgane, sie vor Krankheiten und Ansteckung zu bewahren von Dr. *R. Richard.* Quedlinburg 1850. Bei Ernst. 98 S. 15 Sgr.

Beide Schriften, der Redaction zur Anzeige eingesendet, können nur kurze Erwähnung finden, da ihr Inhalt dem Zwecke der Zeitschrift nur theilweise und entfernt entspricht. Der *Speyer*'sche Jahresbericht (Fortsetzung eines früher erschienenen) enthält mehrere beachtenswerthe Notizen über einzelne Krankheitsformen und Heilmittel, bei der Behandlung von 2818 Kranken gewonnen, die zweite Broschüre ist gewöhnliches, weder Aerzten noch Kranken zu empfehlendes Fabrikat.

Martini.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XXIX.

Die Anwendung des Chloroforms bei Vornahme chirurgischer Operationen betreffend.

Die Grossh. Sanitäts-Commission erliess am 29. Januar 1851 Nr. 307 folgende Verfügung in sämmtlichen Verordnungsblättern:

„Die Erfahrung lehrt, dass die betrübende Wirkung des eingeathmeten Dunstes des Schwefeläthers, so wie auch des Chloroforms, bei Vornahme chirurgischer Operationen unter Umständen auch nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Betreffenden herbeizuführen vermag, zu deren Verhütung ärztliche Kenntnisse erforderlich sind. Man sieht sich daher veranlasst, den Wundarzneidienern den Gebrauch dieser Mittel beim Ausziehen der Zähne andurch zu untersagen, es sei denn, dass die Anwendung derselben zu diesem Behufe von einem Arzte angeordnet worden und dieser dabei anwesend wäre."

„Die Grossh. Phisikate werden daher beauftragt, diess sämmtlichen Wundarzneidienern ihrer Bezirke zur genauen Nachachtung zu eröffnen, auch den Apothekern zu verbieten, auf blosse Vorschriften der Wundarzneidiener Chloroform abzugeben und gegen die etwa Zuwiderhandelnden dienstpolizeiliches Einschreiten zu veranlassen."

(Verord.-Bl. für den Mittelrheinkreis Nr. 3 vom 15. Februar 1851.)

Die Schröpfbäder betreffend.

Die Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises erliess am 29. October 1850 sub Nr. 30,614 folgende Verfügung in Nr. 19 des

Verordnungs-Bl. für den Mittelrheinkreis vom 30. November 1850 hierüber:

„Um dem durch willkürliche Errichtung und ordnungswidrigen Betrieb von Schröpfbädern vielfach herbeigeführten Unfug zu begegnen, hat sich das Grossh. Ministerium des Innern unterm 11. October d. J. Nr. 14,568 veranlasst gesehen, zu bestimmen:

1) Hinsichtlich sämmtlicher Schröfbäder ist eine nähere Erörterung der Entstehungsart und der sonstigen Verhältnisse einzuleiten, und es sind alle diejenigen, welche weder auf einem Erblehenvertrag beruhen, noch mit besonderer Ermächtigung errichtet worden sind, alsbald aufzuheben, insofern nicht deren Beibehaltung nothwendig oder wünschenswerth erscheint.

2) Neue Schröpfbäder dürfen nicht ohne Erlaubniss der Polizeibehörde errichtet werden und nur wenn ein wirkliches Bedürfniss dazu vorliegt, worüber jeweils das Gutachten der Sanitätsbehörde zu erheben ist.

3) Den Physikaten wird die besondere Beaufsichtigung dieser Anstalten zur Pflicht gemacht. Sie haben dieselbe bei gelegentlicher Anwesenheit am Orte zu visitiren und wo sie hinsichtlich der Einrichtung oder des Betriebes Unordnungen wahrnehmen, deren Abstellung und die Bestrafung der Inhaber zu veranlassen.

4) Wegen wiederholter Uebertretung der Anordnungen oder wegen grober Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubniss zum ferneren Betrieb des Schröpfbades zu entziehen.

Hiernach haben sich die Grossh. Aemter und Physikate des Kreises zu achten.“

Die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Von Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises wurde am 22. October 1850 sub Nr. 29,808 Folgendes hierüber (in demselben Verordn.-Bl.) bekannt gemacht:

„Das Grossh. Ministerium des Innern hat unterm 4. d. M. Nro. 14,198 wiederholt verfügt, dass es den Apothekern untersagt bleibe, auf Anordnung nicht licentirter Thierärzte solche Arzneien abzugeben, deren Handverkauf ihnen nicht gestattet ist; was den Grossh. Aemtern und Physikaten des Kreises unter Bezug auf die am 20. August d. J. Nro. 24,317 ihnen mitgetheilte Ministerialverordnung vom 26. Juli d. J. Nro. 11,241 zur Eröffnung an die Apotheker und zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.“

Das Castriren der Hausthiere betreffend.

Die Grossh. Regierung des Mittelrheinkreises erliess am 13. October 1850 sub Nr. 29,509 (in demselben Verordnungsblatte) folgende Ministerialverfügung:

„Nach Erlass vom 4. d. M. Nr. 14,197 hat sich Grossh. Ministerium des Innern veranlasst gesehen, die mit Ministerialverfügung vom 21. Februar 1843 Nr. 1784 (Verordnungsblatt Seite 16) ausgesprochene Beschränkung der Befugniss zum Castriren von Schweinen zurückzunehmen, und in dieser Hinsicht die Verordnung vom 22. Nov. 1831 Nr. 13,017 (Anzeige-Blatt Nr. 101 Seite 756) wieder herzustellen; was hiermit sämmtlichen Aemtern und Physikaten des Kreises zur Kenntniss gebracht wird."

P. J. S.



Dienst-Nachrichten.

XXX.

Das erledigte Physikat Bonndorf erhielt der Amtschirurg *Frei* in Schönau mit dem Charakter als Physikus. (Reg. - Bl. Nr. LIV vom 27. Nov. 1850.)

Das Ritterkreuz vom Orden des Zähringer Löwen erhielt der Königl. Preuss. Regimentsarzt Dr. *Leinveber.*

Der Amtschirurg *Schmidt* in Bühl erhielt die nachgesuchte Entlassung aus dem Grossh. Staatsdienste.

Das erledigte Physikat Jestetten wurde dem - Amtschirurgen *Rautter* in Mösskirch übertragen. (Regierungs-Blatt Nr. LVI vom 6. Dec. 1850.)

Nach der im Spätjahre 1850 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe haben Nachbenannte von Grossh. Sanitäts-Commission die Lizenz erhalten, und zwar:

a. *Zur Ausübung der innern Heilkunde:*
Ernst Stitzenherger, Wundarzt von Konstanz,
Ferdinand Eisenmenger von Edenkoben, nun Bürger in Friedrichsfeld.

b. *Zur Ausübung der Chirurgie:*
Ferdinand Eisenmenger,
Alois Wolf von Munzingen.

c. *Zur Ausübung der Geburtshilfe:*
Ferdinand Eisenmenger,
Ernst Stitzenberger,
August Kaiser, Wundarzt von Staufen;
Gotthard Dischinger, Wundarzt von Kirchhofen,
Joseph Jäckle, prakt. Arzt von Bahlingen,
Alois Wolf.

(Reg.-Bl. Nr. LVII. vom 9. Dec. 1850.)

Dem Militäroberarzte *Nebenius* wurde die erledigte Stelle eines Assistenz- und Badearztes in Langenbrücken übertragen. (Reg.-Bl. Nr. 1 vom 4. Januar 1851.)

P. J. S.

Inhalt.

Gerichtliche Medicin.

Staatsärztliche Miscellen.

Literatur und Kritik.